Digitized by Google

4° Bor. Amtsblatt
118 M (1815

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Lit. O. Nr 6.

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

I 3

Fünfter Jahrgang 1815.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. Doench.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologischer Verzeichniß

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1815 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise-, Consumtions-Steuer- und Zoll-Sachen.		
27. Decbr. 1814.	8	Wegen Bestimmung der eingehenden dänischen Handschuhe	1	5
30. —	9	Wegen der Ersatzzoll-Bestimmungen für Kühnruß, Kreutzbeeren, Steinkugeln, irdene Waaren, verschiedene Farbeerden, Schwefel ꝛc.	1	5
30. —	14	Wegen der mit der Steuerfreiheit des einländischen Runkelrüben-Zuckers verknüpften Modalitäten	1	9
3. Jan. 1815	22	Wegen der Ersatzverzollung des Quecksilbers	2	18
9. —	23	Wegen der auf den Land-Jahrmärkten nicht zuzulassenden ausländischen unversteuerten Waaren	2	18
10. —	24	Wegen Verlegung der Reminiscere-Messe zu Frankfurt an der Oder	2	18
13. —	29	Wegen Herabsetzung des Ersatzzolls von gröbern Eisenwaaren	3	24
13. —	30	Wegen Versteuerung des fremden Bleischrots	3	24
16. Februar	58	Wegen Erlassung der Uebertrags-Accise auf das zur innern Consumtion eingehende fremde Blei	8	67
24. —	73	Wegen Ermäßigung des Ersatzzolls vom fremden Vitriol-Oel	9	81
6. März	80	Wegen Ersatzzoll-Versteuerung des fremden Korkholzes	10	91
10. —	85	Wegen des Erlaubniß-Attests für städtische Einwohner beim Vermahlen ländlichen Getreides auf Landmühlen, zur Einbringung des Mahlguts nach der Stadt	11	95
14. —	88	Wegen Versteuerung des Gerberschrots nach dem Satz von Futterschrot	12	102
19. —	99	Wegen der Ersatzzoll-Erhebung von Feuerschwamm, Tischlerleim und Meth	13	112
20. —	100	Wegen der Ersatzzoll-Freiheit für Kreide und holländische Dachpfannen	13	112
20. —	101	Wegen der Abgaben-Erhebung von fremdem altem Kupfer	13	112
27. —	107	Wegen Ersatzverzollung der in Ueberfässern eingehenden flüssigen Waaren	14	118
27. —	108	Wegen Befreiung des Braunsteins vom Ersatzzoll	14	119
3. April	116	Wegen der Ersatzzoll-Erhebung von Lorbeeren, Bleizucker und Lakrizensaft	15	128
4. —	117	Wegen Befreiung der eingehenden Berliner ächten goldenen und silbernen Tressen und dergl. Gespinnste von Erlegung des Zolls	15	129

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
6 April	119	Wegen Behandlung des auf dem platten Lande gefertigten Oels und dessen Verkauf	15	130
7. —	121	Wegen der ermäßigten Verzollung des nach andern Königl. Provinzen ausgehenden einländischen Zinks	15	130
16. —	125	Wegen Gleichsetzung der aus dem Gouvernement des Mittel- und Niederrheins und dem Herzogthum Berg eingehenden Produkte und Fabrikate mit denen aus den ursprünglich preußischen Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein, in Hinsicht der Gefälle	16	137
25. —	139	Wegen der bewilligten Befreiung von der Consumtions- und gewöhnlichen Zoll-Abgabe auf den für die Kammsetzer, Streichen Fabrikanten ꝛc. eingehenden fremden Eisendrath	18	154
2. May	152	Die Bestrafung der Steuerschuldigen, wegen Annahme uneingerissener Mahlsteuer-Quittungen	19	166
5. —	150	Wegen Befreiung des Schießpulvers und der Flintensteine vom Ersatzzoll, imgleichen der Mauerziegeln nebst Kalk und Bretter ꝛc. als Baumaterialien	19	165
20. —	167	Wegen des Verkaufs und Versteuerung der zum Tabacksspinnen anzuwendenden Runkelrüben-Blätter	22	192
30. —	170	Wegen des Ersatzzolls vom Milchzucker	23	198
16. Juny	177	Wegen Einlassung der fabricirten Tuche aus dem Großherzogthum Posen, zur Truppen-Bekleidung	24	Nachtrag.
16. —	183	Wegen Verzollung des zu den schlesischen Viehmärkten eingehenden und im Lande verbleibenden fremden Viehs	25	213
16. —	184	Wegen Bestrafung der unterlassenen Zurückziegung des städtischen versteuerten Gemahls	25	213
26. —	190	Wegen Ermäßigung des Ersatzzolls auf gedörrte Cichorien-Wurzel	27	223
10. July	206	Wegen der Transito Abgaben von dem durchgehenden fremden Schaafvieh	29	241
14. —	208	Wegen Bestrafung derjenigen, welche versteckte Niederlagen von unversteuerten Waaren bei sich dulden	29	242
4. August	225	Wegen des erneuerten Verbots der Erlaubniß zum Schlachten vor Ertheilung der Steuer-Quittung	32	268
8. —	229	Wegen Befugniß der Beamten der Abgabenparthie in Ansehung der Revisionen bei den Steuerpflichtigen	33	277
16. —	234	Wegen Abgabenfreiheit des an ländliche Privatpersonen gelangenden inländischen Papiers	34	284
18. —	232	Wegen der Ersatzzollfreiheit des fremden Mehls	34	283
18 —	233	Wegen der Ersatzzoll Versteuerung des fremden Tombaks und Glockenguts	34	283
29. —	240	Wegen der Ersatzzoll-Versteuerung des Wau und der Wachholder Beeren	36	300
30. —	241	Wegen Rückzahlung der Verbrauchs-Abgabe von den zu Be-		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		kleidung der Truppen aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Tuchen	36	300
1. Septbr.	253	Wegen Bestimmung der Packhofs-Niederlage-Gelder bei den Speditions-Anstalten zu Aufhalt und Sabor am Hammer	38	311
8. —	254	Wegen Versteuerung der Eibheringe	38	312
14. —	262	Aufhebung der Accise-Abgabe für die aus der Stahl- und Eisenfabrik zu Neustadt-Eberswalde eingehenden Waaren	38	316
19. —	264	Bekanntmachung, welche Mühlen sich innerhalb einer Meile um eine jede Stadt des Liegnitzschen Regierungs-Departements befinden, und auf welchen kein städtisches Getreide ohne Accise-Quittung angenommen werden darf	39	319
26. Octbr.	287	Wegen Behandlung verschiedener Gegenstände beim Ersatzzoll	44	377
29 —	286	Wegen Anlegung neuer Grenz-Zoll-Aemter im Großherzogthum Posen gegen Polen	44	377
29. —	294	Wegen der Durchfuhr-Abgaben von den von jenseits der Weser durch Länder diesseits der Weser ins Ausland durchgehenden Waaren	45	387
8 Novbr.	300	Wegen Anlegung der Hauptzoll-, insbesondere der Exportations Zoll-Aemter im Großherzogthum Posen gegen Polen	46	395
14. —	308	Wegen der bedingten Ersatzzollfreiheit einiger aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden rohen Producte	47	404
17. —	311	Wegen Behandlung der aus den preußischen Provinzen zwischen der Weser und der Maas mit Certificaten eingehenden Fabrikate bei den Abgaben	47	412
22. —	319	Wegen der beim Eingang der herzoglich sächsischen Fabrikate auf die Märkte der ältern Provinzen angeordneten Modalitäten in Hinsicht der Versteuerung, desgleichen den Rückgang der unverkauft gebliebenen dergleichen Waaren	49	421
28 —	320	Wegen Besteuerung einiger aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden Producte und Fabrikate	49	423
29 —	321	Wegen der aufhörenden Vergütung der Verbrauchs-Abgaben von dem fremden Montirungs-Tuche	49	423
29 —	322	Wegen Erhebung des Pflichttheils in Treforsche nen bei den Land-Consumtions-Steuer Aemtern in den Städten	50	429
30. —	323	Wegen der Ersatzzollversteuerung der aus Steiermark eingehenden Sicheln und Sensen	50	429
5. Decbr.	325	Wegen Autorisirung der Zoll-Aemter Strasburg und Lautenburg zu Attestirung der Begleit-Scheine über nach Polen gehende unversteuerte Waaren	50	430
5. —	334	Bekanntmachung einiger nachträglich angezeigten innerhalb einer Meile um die Stadt Jauer befindlichen Mühlen	50	436
6. —	333	Wegen der ausgangszollfreien Ausfuhre der einländischen unversteuerten Leinwand vom platten Lande zu Wasser und zu Lande nach Rußland	50	436

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
6. Decbr. 1814.	336	Wegen Einführung eines neuen abgekürzten Verfahrens in Accise- und Zoll-Defraudations-Sachen bis zu einem Strafbetrage von zwei Rthlr. betr. vom 1. Jan. 1816. an	51	440
8. —	344	Anordnung, nach welcher die Brennbücher jederzeit bei den Brennereien befindlich seyn müssen, um solche den Revisions-Beamten stets vorzeigen zu können	52	452
12. —	345	Wegen der Belohnung von 200 Rthlr auf die Entdeckung des Thäters des an dem Accise-Aufseher Dietrich versuchten Mordes	52	453
14. —	332	Wegen der Ausfuhr-Abgabe von den überweserschen Fabrikaten	50	435
23. —	346	Wegen der Goldzahlung bei den Zoll- und Transito Gefällen	52	453
23. —	347	Wegen Einlassung der Fabrikate der alten Provinzen in das Herzogthum Sachsen	52	454
		II. Bausachen.		
27. Decbr. 1814	32	Wegen künftiger Erhebung des Chaussee-Geldes von den die Chaussee passirenden kommandirten und nicht kommandirten Militair-Personen	4	29
17. Januar 1815.	34	Wegen Prüfung der Personen, welche sich selbstständig als Mühlenwerk-Verfertiger, Brunnen- und Röhrmacher ansetzen wollen	4	30
19. July	215	Wegen der vier gedruckten Formulare zu Bauanschlägen	31	260
15. Septb.	258	Wegen Instandsetzung der Landstraßen und Nebenwege	38	314
7. Novbr.	297	Modificationen der Zulassung ausländischer Bauhandwerker	46	394
		III. Bergwerks- und Hütten-Sachen.		
22. Februar	70	Wegen Vervollständigung der Jahres-Berichte über den Zustand der Privat-Berg- und Hüttenwerke, metallischen und mineralischen Fabriken	9	79
		IV. Domainen- und Forstsachen.		
30. Decbr. 1814	6	Wegen Aufhebung der besondern Administrationen der säcularisirten Güter mit Ende December 1814.	1	4
23. Jan. 15	37	Wegen der überhandnehmenden Holzdiebereien	4	35
31. —	46	Wegen einer Veränderung mit der Forst-Uniform	6	46
23. Februar	65	Wegen Leistung der Zahlungen, welche die secularisirten Güter im Liegnitzschen Regierungs-Departement betreffen	8	74
17. März	91	Wegen der zu Verminderung der den Kieferforsten drohenden Gefahr zu ergreifenden Maasregeln	12	104
6. Oktbr.	272	Bekanntmachung von Annahme der Lieferungs-Scheinen als Zahlungsmittel bei Domainen-Veräußerungen und Ablösungen	41	355

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		V. Fabriken-Sachen.		
22. Decbr. 1814.	4	Wegen den einzureichenden Nachrichten über die Schnellschützen-Weberei bei der Tuchfabrication	1	2
		VI. Feuer-Societäts-Sachen.		
21. März 1815.	95	Wegen Einsendung der Nachrichten zum Feuer-Societäts-Cataster	13	110
12. April	123	Erinnerung an die Magistrate der Städte, welche noch mit den Feuer-Societäts-Beiträgen auf die Ausschreibung vom 14. März v. J. im Rückstande sind . . .	16	136
8. März	156	Wegen der aufzubringenden städtischen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1815	20	170
		VII. Geistliche und Schulen-Sachen.		
23. Decbr. 1814.	5	Bestimmung der Termine zu Ablegung der Rechnungen über Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchen, und deren Abnahme durch die Patronats Behörden.	1	3
27. —	12	Aufruf an die Candidaten der Theologie, zum Studio der der Philosophie und zur Uebung in Predigt- und Catechisations-Aufsätzen	1	7
2. Januar	25	Wegen einer zum Retablissement der evangelisch-lutherischen Kirche zu Groß Glogau bewilligten allgemeinen Kirchen- und Haus-Collekte	3	21
3. —	16	Wegen der Schulprüfungs-Berichte vom Jahr 1814 . .	2	13
6. —	17	Wegen der kirchlichen Behörigkeit des Militairs . .	2	14
7. —	21	Wegen Einreichung der Todtenlisten tertialiter nach dem Kalenderjahr an die Ortsgerichte	2	17
30. —	45	Wegen einer zum Retablissement der evangelisch-lutherischen Kirche zu Bunzlau bewilligten allgemeinen Haus- und Kirchen-Collekte	6	46
18. Februar	64	Wegen Einschränkung der für Proclamationen und Copulationen geschlossenen Zeit für die protestantischen Kirchen	8	74
5. März	79	Wegen einer zur Instandsetzung der vom Feinde zerstörten katholischen Kirche zu Lauterseiffen bewilligten katholischen Kirchen-Collekte	10	90
5. —	81	Wegen der fortan nicht mehr einzusendenden Negativ-Atteste in Betreff der in Privat-Häusern verstorbenen activen Militair-Personen	11	93
12. —	83	Wegen Verwendung der Großbrittanischen Unterstützung-Gelder	11	94
17. —	89	Wegen der Collecte für Cüstrin	12	103
17. —	90	Wegen der Portofreiheit der Collekten-Gelder zur Wiederher-		

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		stellung der vom Feinde zerstörten Kirchen- und Schulgebäude	12	105
12. März	106.	Erinnerung an die Einreichung der von einigen Herren Erzpriestern noch rückständigen Conduiten-Listen für das Jahr 1814	14	118
28. —	104.	Daß die Geistlichen nicht mehr Abschriften der Populations-Listen den Physikern mittheilen und Letztere diese Abschriften nicht mehr ihren ersten vierteljährigen Sanitäts-Bericht beilegen dürfen	13	114
31. —	110.	Wegen des Texts zu der am Buß- und Bettage zu haltenden Predigt	14	120
14. April	128.	Wegen der von der Haupt-Bibel-Gesellschaft verschenkten Bibeln	17	147
18. —	130.	Erinnerung an die Einsendung der Beiträge der Kirchen- und Haus-Collekte zum Etablissement der evangelisch-lutherischen Kirche zu Groß-Glogau	17	147
27. May	161.	Wegen sorgfältigerer Nachtrage nach den Krankheiten der Verstorbenen von Seiten der Herren Geistlichen	21	184
4. Juny	172.	Wegen einer zum Wiederaufbau der eingeäscherten evangelischen Kirche und der Prediger-Wohnung zu Tillendorf, Bunzlau-Löwenbergschen Kreises, bewilligten Kirchen- und Haus-Collekte	24	201
3. July	193.	Ausschreibung einer allgemeinen Kirchen-Collekte für erblindete Krieger	27	235
15. July	212.	Berichtigung, die für Tillendorf ausgeschriebene Collekte betr.	30	254
3. August	223.	Den Text zur diesjährigen Erndtefestags-Predigt betr.	32	268
4. —	—	Verordn. des Brest. Ober-Landesgerichts wegen der Anzeigen der Geistlichen aller Confessionen von den Todesfällen eximirter Personen	34	284
19. —	235.	Wegen des Verlusts der Kirchenbücher über das westpreußische und neumärkische Dragoner-Regiment	35	291
29. —	238.	Wegen Eröffnung eines neuen Seminarien-Kursus in Liegnitz und die Prüfung der aufzunehmenden Präparanden	35	295
10. Septb.	259.	Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Collekte zur Wiederherstellung der von dem Feinde zerstörten Kirche in Rothkirch, Liegnitzschen Kreises	38	314
15. —	250.	Wegen des reglementsmäßigen Einkommens der Schullehrer auf den ehemals geistlichen Gütern	37	306
16. Octbr.	379.	Ausschreibung einer Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau des aus Veranlassung der feindlichen Invasion im Jahr 1813 abgebrannten evangelischen Schulhauses in Seichau, Sauerschen Kreises	43	370

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
26. Octbr.	283	Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Kollekte für die Petri-Kirche zu Stettin .	45	383
18 Novbr.	305	Wegen der höhern Orts verfügten Einstellung der in dem diesjährigen Kriege statt gefundenen Abend-Andachten	47	402
22. —	309	Wegen Befreiung der Geistlichkeit von allen den Lasten, welche die kriegerischen Ereignisse seit dem Jahr 1806. über diesen Stand herbeigeführt haben	47	404
23. —	312	Bekanntmachung, daß die Landbewohner bäuerlichen Standes zu ihrer Verheirathung eines gutsherrschaftlichen Consenses nicht bedürfen	48	415
28. —	316	Aufruf zur Einsendung der noch rückständigen Kollekten-Gelder für die evangelische Kirche zu Bunzlau, imgleichen für die evangelische Kirche und Prediger-Wohnung zu Tillendorf	49	420
6. Decbr.	330	Wegen den Vocationen in Fällen, wo Landschullehrer zugleich als Gerichtsschreiber bestellt werden sollen . . .	50	434
		VIII. Gewerbe- und Luxussteuer-Sachen.		
25. Januar	40	Wegen des den Müllern zum Handel mit Bier- und Branntweinschroot zu versagenden Gewerbescheins . .	5	38
25. Februar	137	Wegen des Termins zur Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen und Hebe-Register pro 1816	18	153
4. April	122	Wegen Classificirung der Landbäcker, in Hinsicht der Gewerbesteuer	16	136
12. May	159	Wegen Einsendung der Special Gewerbesteuer-Extrakte .	21	183
23. —	169	Wegen Gewerbesteuer der Schiffer	23	198
24. Novbr.	313	Wegen Beitreibung der Gewerbesteuer-Reste . . .	48	415
		IX. Handels-Sachen.		
23. Decbr.	3	Wegen verbotener Einfuhr fremder Manufaktur-Waaren aus Preußen	1	2
13. Januar 1815.	28	Wegen wieder nachgegebener Abhaltung der Viehmärkte in den Städten des linken Oder-Ufers	3	24
26. —	41	Wegen den Betrügereien beim Garnhandel . . .	5	38
4. Februar	48	Wegen der in dem diesjährigen Kalender bei Ansetzung der Jahrmärkte eingeschlichenen Druckfehler . . .	6	47
15. —	62	Wegen der Jahrmärkte zu Naumburg am Bober . .	8	73
28. —	75	Wegen Aufhebung des Verbots des Schaaf- und Schwarzvieh-Einlasses, des nicht podolischen Rindviehes und der verarbeiteten Schaafwolle, aus dem vormaligen Herzogthum Warschau in das hiesige Regierungs-Departement	9	82
8. März	82	Verbot des Knallsilbers, Knallquecksilbers und der daraus verfertigten Sachen	11	94

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
28. März	103	Aufhebung des noch bestehenden Verbots der Abhaltung der Viehmärkte in den Städten des hiesigen Regierungs Departements jenseits der Oder	13	114
11. April	127	Wegen Freiheit der Schifffahrt zwischen Magdeburg und Hamburg	17	140
18. —	124	Wegen Einschränkung der Quarantaine-Zeit des aus dem Herzogthum Warschau nach Schlesien eingehenden polnischen Rindviehes und den Einlaß giftfangender Waaren	16	137
20. May	164	Wegen des Verbots der Einfuhre fremder Manufaktur Waaren	22	199
14. Juny	179	Wegen Aichung der Buttergefäße	25	212
25. Juy	218	Wegen den Maaßregeln zu Verhütung der Jahrmarkts Diebstähle	31	261
24. August	239	Wegen der letzten Wollpreise auf den Märkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe	36	299
5. Septb.	247	Wegen Abhaltung des diesjährigen Simon-Judä Jahrmarkts zu Guhrau am 8. und 9. November	37	305
—	251	Verbot des Einlasses des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen über die Einlaßorte Freihan bei Militsch, Königsdorf und Groß-Tschirnau	37	306
13. —	261	Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr	38	315
7. Oktbr.	273	Wegen des Einlasses Schlesisch-n oder durch Schlesien passirten Schaafviehes nach der Neumark	41	355
23. —	277	Aufhebung des Verbots des Vieh-Einlasses über die Einlaßorte des Militsch-, Wohlau- und Guhrauschen Kreises, aus dem Großherzogthum Posen	43	367
24. —	285	Wegen Ausfuhre der rohen Schaaf- und Lammfelle, so wie des Ausfuhrverbots für rohe Rind- und andere Häute und Felle	44	367
28. —	281	Wegen des wieder freigegebenen Einlasses aller Gattungen von Rindvieh aus dem Großherzogthum Posen in das hiesige Regierungs-Departement	44	373
28. —	293	Wegen des Erfordernisses eines Ministerial-Passes für Einfuhren fremder Leder und anderer verbotener Waaren	45	387
5. Decbr.	337	Wegen Aufhebung der bisher bestandenen Ausfuhr Prämie auf Schlesische Leinen-Damast-Waaren	51	445
		X. Juden-Sachen.		
4. März	78	Wegen der von den Magistraten einzureichenden Populations-Liste von den im hiesigen Regierungs Departement wohnenden alttestamentarischen Glaubensgenossen	10	90
18. April	131	Erläuterung der Bekanntmachung No 280 vom 15. September 1814. wegen der reisenden fremden jüdischen Commis	17	148
5. July	194	Vorschriften über das Verfahren gegen die im Großherzogthum Posen ansäßigen Juden	27	225

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
12 August	230	Wegen Führung der Verzeichnisse über die bei den Juden-Familien vorfallenden Geburten, und wegen Nichtannahme fremder Juden ꝛc.	33	279
15. Sepbt.	257	Wegen Ertheilung von Pässen an Juden	38	313
		XI. Justiz-Sachen.		
16. Decbr. 1814.	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landesgerichts wegen der von den Patrimonial-Gerichten zu haltenden Gesetzsammlung	1	11
5. Januar	—	Verordn. des Kön. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts wegen der Anzeige über die im Jahr 1814. erfolgten Verordnungen des hypothekarischen Zustandes	2	20
6. Jan.	—	Verordn. des K. Bresl. O. L. G. wegen der Vermögens- u. Einkommensteuer aus Concurs- und Liquidations-Massen	4	35
9. Januar	—	Desgl. des Kön Liegn. O L. G. wegen der Vermögens- und Einkommensteuer aus Concurs- und Liquidations-Massen	3	25
13 —	—	Desgleichen wegen der von den Justiz-Officianten zu übernehmenden Geschäfte eines Auditeurs bei kleinen Garnisonen	3	26
3 Febr.	—	Verordnung des K. Liegnitzschen O. Landesgerichts wegen Ernennung des Ober-Landesgerichts Referendarii Schneider auf Mittel-Oschelhermsdorf zum Justizrath und Commissario perpetuo, Grünbergschen Kreises	8	75
13. —	—	Verordn. des Königl. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts wegen den Zinsen der Ostpreußischen Pfandbriefe, welche Pupillen oder sonstigen Curanden oder Pris corporibus gehören	7	60
24. —	—	Desgleichen, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassen Bedienten oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf	9	84
24. —	—	Bestimmung des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassen-Bedienten oder für andere Verwalter von Staats-Vermögen machen darf	11	100
3 März	—	Verordnung des Kön. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts, die Art und Weise der in das hiesige Ober-Landesgerichtliche Depositum zu leistenden Zahlungen betreffend	12	106
10. —	—	Desgleichen wegen der Civil-Gerichtsbarkeit über auf unbestimmte Zeit beurlaubte Landwehr-Officiere	12	106
10 —	—	Desgl. wegen der den Untergerichten competirenden Stempel-Tantiemen für das Quartal vom 1. December 1811. bis ult Februar 1812.	12	107
10. —	—	Verordnung des Königl Bresl Ober-Landes-Gerichts wegen des Gerichtsstandes beurlaubter Landwehr-Officiere	13	115
29. März	—	Verordnung des Kön. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts: daß in Fällen, in welchen auf dem Verlust des Rechts die		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		Denkmünze zu tragen, rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer des Kirchspiels davon Nachricht zu geben .	14	122
29. März	—	Verordnung des K. Liegn. O. L. G. wegen des Aufgebots verloren gegangener Instrumente über hypothekarisch eingetragene Capitalien der vormaligen Stifter und Klöster .	14	123
31. —	—	Desgleichen des Kön. Breslauschen Ober Landesgerichts wegen des Aufgebots verloren gegangener Instrumente über hypothekarisch eingetragen Capitalien der vormaligen Stifter und Klöster	16	138
31. —	—	Desgl. wegen Herbeischaffung der Vollmachten der Sachwalter bei Einsendung der Akten zu Abfassung der Appellations-Urtel	16	139
31. —	—	Desgl., daß in Fällen, in welchen auf den Verlust des Rechts die Denkmünze zu tragen rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer des Kirchspiels davon Nachricht zu geben	16	139
31. —	—	Desgl wegen Verpflichtung der Beamten, durch ihren Beitritt zu der Wittwen-Societät, für den Fall ihres Ablebens, ihren Frauen eine Pension zuzusichern . . .	16	139
21. April	—	Verordnung des Kön. Liegnitzischen Ober-Landesgerichts, daß kein Justitiariats-Contrakt ferner bestätigt werden soll, welcher die Festsetzung enthält, daß die Gerichtsgebühren dem Justitiario angewiesen werden	17	154
28. —	—	Desgl. des Kön Liegnitzischen Ober-Landesgerichts wegen der interimistischen Verwaltung der justizräthlichen Geschäfte Grünberg-Freystädtischen Kreises, während der Abwesenheit des Justizraths Schneider	19	167
23. May	—	Desgl. des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts, daß kein Justitiarius statt der Besoldung die Gerichts-Sporteln erhalten soll.	23	199
5. Juny	—	Nähere Bestimmung des Kön. Liegnitzischen Ober-Landesgerichts wegen der weiblichen Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben, oder an den im Gefecht empfangenen Wunden gestorben ist . .	23	199
16. —	—	Verordnung des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts wegen Abfassung der Erkenntnisse bei vorfallenden Hausir-Contraventionen	27	225
26. —	—	Verordn. des Kön. Liegnitzischen Ober Landesgerichts, die wegen Nießbrauch bei Erbschaften oder Vermächtnissen suspendirten Stempel-Abgaben betreffend . . .	27	226
10. July	—	Verordn. des Kön. Liegnitzischen Ober-Landesgerichts, die allgemeine Gebühren Taxe für die Dorfgerichte in Schlesien betreffend	29	242

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
14. July	—	Instruction des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts für die Untergerichte erster Klasse, wegen Behandlung der Asservate	30	255
14. —	—	Verordn. des K. Breslauschen Ober-Landesgerichts, die allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in Schlesien betreffend	33	270
15. —	—	Verordnung des Kön. Liegnitzschen Criminal-Senats wegen Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen, und daß solche mit Umsicht und Aufmerksamkeit zu behandeln	30	258
25. August	—	Desgl. des Königl. Breslauschen Ober Landesgerichts wegen Ausführung der Departements Veränderung in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30 April d. J.	35	297
28 —	—	Desgl. des Kön Liegnitzschen Ober Landesgerichts in eben dieser Angelegenheit	35	296
22. Septb.	—	Desgl. des Kön. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts wegen des Verfahrens, wenn auf vorläufige Lossprechung des Angeschuldigten erkannt ist	39	333
22. —	—	Verordnung des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts, daß die von der Instanz losgesprochenen, eines Verbrechens angeschuldigten Personen, von dem Criminal-Richter der Polizei Obrigkeit des Orts angezeigt werden sollen	41	356
29. —	—	Desgl. des Kön Liegnitzschen Ober Landesgerichts wegen der Departements Veränderung rücksichtlich der schon schwebenden Criminal Sachen	40	344
29. —	—	Desgl. des Kön. Liegnitzschen Ober Landesgerichts wegen der den Untergerichten und resp Justitiarien des Liegnitzschen Ober Landesgerichts Departements für den Zeitraum vom 1. März 1812 bis ult. Februar 1813 competirenden Stempel-Tantiemen	41	357
23. Dctbr.	—	Desgl. des Kön. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts, betreffend das Regulativ, wegen der Kosten in Untersuchungssachen, welche den Kön. Kassen, den Kämmereien und den Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen	44	378
27. —	—	Desgl. des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts, daß bei den Listen der im verflossenen Kalender Jahre getrennten Ehen die vorgefallenen Ehescheidungen nach den Kreisen abzusondern	46	397
30. —	—	Erinnerung des Kön Liegnitzschen Ober-Landesgerichts an Einreichung der Listen zu der General-Civil-Prozeß-Tabelle	45	388
18. Novbr.	—	Verordnung des K. Liegnitz. Criminal-Senats wegen des Alimentations-Kosten-Vorschusses bei Ablieferung eines Verbrechers an die Inquisitoriate zur Criminal Untersuchung	49	428
28. —	—	Verordn. des Kön Bresl. Ober Landesgerichts wegen der von den Untergerichten einzureichenden General-Prozeß-Tabelle	49	425

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
4. Decbr.	—	Verordnung des Kön. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts, daß die Gebühren-Taxen für die Justiz-Collegia, die Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte, so wie sämmtliche Untergerichte und für die Justiz-Commissarien und Notarien, bei allen Haupt-Postämtern zu haben sind	50	437
8. —	—	Desgl. des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts in eben dieser Angelegenheit,	51	449
8. —	—	Desgl. des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts, wegen Einsendung der Nachweisungen der auf den Grundstücken bis zum 31. December des verg. Jahres gelöschten und neu eingetragenen hypothekarischen Schulden	51	448
8. —	—	Verordn. des Kön. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts wegen der Edictal-Citation in Accise-, Zoll- oder Polizei-Contraventions-Fällen	51	449
8 Decbr.	—	Verordn. des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts, daß der §. 394. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung blos auf Polizei-Contraventionen Anwendung finde	54	457
		XII. Medicinal-Sachen.		
21. Jan. 15	35	Wegen der Schutzpocken-Impfung	4	31
25. —	51	Wegen der Roz-Krankheit, den Wurm und die Räude der Pferde	7	53
10. Februar	54	Daß die Apotheker-Lehrlinge sich überhaupt und besonders von der lateinischen Sprache hinlängliche Kenntniß verschaffen sollen	7	59
23. —	71	Wegen des Mettenbergschen Mittels gegen die Krätze	9	80
13. März	93	Wegen der den salarirten Aerzten und Wundärzten obliegenden Pflicht, kranke Gensdarmen unentgeldlich zu heilen	13	109
21. —	98	Einschränkung der Verordnung No. 51. im 7ten Stück des Amtsblatts vom laufenden Jahr, betreffend die Roz-Krankheit, den Wurm und die Räude der Pferde	13	111
31. —	109	Wegen des von den Medicinal-Personen mit ihren Prüfungsgesuchen vorzulegenden [illegible] und die Einschränkung der Rücksicht auf die Servis-Jahre	14	119
10. July	200	Wegen der zu Unterdrückung ansteckender Krankheiten gereichenden Vorkehrungen	28	235
15. —	211	Wegen Einführung eines neuen Lehrbuchs der Geburtshülfe in der Hebammen-Lehranstalt zu Glogau, und Erweiterung jedes Hebammen-Lehrcursus von 3 auf 4 Monate	30	253
28. —	219	Monitum zu Anmeldung der Hebammen-Lehrlinge für den nächsten Lehrcursus des Königlichen Hebammen-Instituts zu Glogau	31	261
28. —	221	Wegen der von den Physikern an die Untergerichte abgegebenen gerichtlichen Gutachten	32	267

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
28. July	222	Wegen des Debits der revidirten Taxe für Medicinal-Personen vom 31. Juny d. J.	32	267
5. August	—	Verordnung des Kön. Liegnitzschen Ober-Landesgerichts wegen Einsendung des Sections-Protocolls und medicinischen Gutachtens an die Regierungs Polizei Deputation, wenn in einer Criminal-Untersuchungs-Sache die Obduction des Leichnams erfolgt ist	33	282
8. —	228	Wegen des Nicht Abledems des an der Toll-Krankheit krepirten oder getödteten Viehes	33	277
11. —	—	Verordnung des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts wegen Einsendung des Sections-Protocolls und medicinischen Gutachtens an die Regierungs-Polizei-Deputation, wenn in einer Criminal Untersuchungs-Sache die Obduction des Leichnams erfolgt ist	35	296
19 Septbr.	264	Die Bemerkung des der Gesundheit nachtheiligen Mutterkorns am Roggen in mehreren Gegenden	39	333
25. Octbr.	278	Republication der nöthigen und gesetzlichen Vorkehrungen zu Vermeidung typhöser Ansteckungen in Folge militairischer Märsche	43	368
3. Novbr.	292	Wegen Verhütung einer möglichen Verwechselung der ächten Angustura Rinde mit der unächten	45	385
23. —	326	Wegen der Docken-Inoculation im Liegnitzschen Regierungs-Departement	50	431
6. Decbr.	329	Wegen der zu beobachtenden Polizei-Vorkehrungen zur Verbreitung ausgebrochener Pocken unter den Schaafen	50	439
		XIII. Militair-, Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
16. Decbr. 1815.	1	Wegen Fortgewährung der Unterstützungen der Frauen und Kinder der noch nicht entlassenen oder beurlaubten Landwehrmänner, wenn selbige aus dem Natural-Quartier der Männer oder Väter nicht Theil nehmen	1	1
22. —	2	Wegen der Todtenscheine verstorbener Militair-Personen zur Einhändigung an die nächsten Anverwandten	1	1
30. Decbr.	11	Wegen Beendigung der Liquidations-Angelegenheit für Forderungen wegen verpflegter kranker Kaiserl. Russischer Truppen	1	6
5. Januar 1815.	18	Bestimmung wegen der Kurkosten der beurlaubten Landwehrmänner	2	15
5. —	19	Wegen der von dem ehemaligen Schlesischen Grenadier-Bataillon im Laufe des jetzt beendigten Krieges vor dem Feinde Gebliebenen	2	15
5. —	20	Wegen einer für Verstümmelte vom Lützowschen Corps aus London überwiesenen Unterstützung	2	16

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
3. Januar 1815.	26	Wegen Bestimmung des dem Militair gebührenden Gelasses zu Handwerks-Stuben und Montirungs-Kammern .	3	22
3 —	27	Wegen der von des Königs Majestät Allerhöchst befohlenen Auflösung der General Commission zu Regulirung der bis zum 2. November 1808. entstandenen Provinzial- u. Communal-Kriegsschulden	3	23
14. —	31	Wegen Förderung des Liquidations-Geschäfts, auf den Grund des Edikts vom 3. Juny 1814.	3	25
16. —	33	Aufforderung an die auf Versorgungs-Listen stehenden Feldjäger, zu Anzeige ihres dermaligen Aufenthaltsorts .	4	30
20. —	44	Wegen der in den Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Heimath unbekannt ist	6	45
24. —	36	Wegen des Verfahrens der Special-Commitees bei Vertheilung der englischen Unterstützungs-Gelder . . .	4	31
3. Februar	47	Allerhöchste Bestimmung derjenigen Personen, welche zu Tragung der Krieges-Denkmünze berechtigt seyn sollen .	6	47
5. —	52	Wegen verschiedener im letzten Kriege Gebliebenen oder Verstorbenen	6	58
8 —	55	Bekanntmachung wegen gebliebener Artilleristen . .	8	61
8. —	56	Bekanntmachung wegen der vom 2ten Bataillon des Grenadier-Regiments Kaiser Franz Gebliebenen und Gestorbenen	8	63
11. —	57	Wegen Anfertigung und Einreichung der Lazareth-Kosten-Liquidationen	8	66
12. —	61	Wegen Ertheilung der Possessions-Scheine und Wanderpässe	8	72
14. —	60	Wegen der höhern Orts bestimmten Preise, welche bei den Liquidationen über verschiedene zu militairischen Zwecken gelieferter Gegenstände anzunehmen	8	70
21. —	68	Wegen der Gesuche um Exemtion vom Militairdienst . .	9	78
23. —	72	Bekanntmachung wegen in Lazarethen verstorbener Militairs	9	80
7. März	87	Bekanntmachung wegen gebliebener oder verstorbener Militairs	12	101
8. —	86	Bekanntmachung wegen gebliebener Vaterlands-Vertheidiger	11	96
19. —	92	Wegen Erhaltung der für den letzten Krieg gestifteten Denkmünze	12	105
22. —	96	Bekanntmachung wegen verschiedener in Lazarethen verstorbener Militairs	13	116
28. —	113	Bekanntmachung wegen gebliebener Militairs . . .	15	125
31. —	112	Wegen der Vorspann-Verabreichung, besonders an unterwegs erkrankte Militair-Personen	14	120
7. April	—	Verordnung des Kön. Breslauschen Ober-Landesgerichts: daß alle Beurlaubte der Armee und der Landwehr, imgleichen alle beurlaubte Offiziere, sogleich zu ihren Regimentern zurückkehren sollen	15	131

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
18. April	126	Wegen des Marsches und Verpflegung der Kaiserl. Russischen Truppen	16	Nachtrag.
18. —	129	Wegen der sich zum Eintritt als freiwillige Jäger meldenden Subjekte von der Forst-Partie	17	147
19. —	132	Bekanntmachung wegen einiger im Feldzuge von 18$\frac{13}{14}$ gebliebener Individuen vom 7ten Reserve-Infanterie-Regiment	17	148
20. —	133	Wegen Verabreichung der den zurückgelassenen Frauen der Beurlaubten und jetzt wieder einberufenen Soldaten bewilligten Beneficien an Servis, Brod und Mehl	17	149
25. —	138	Bekanntmachung, daß die Servis-Verhältnisse nur auf immobile Truppen Anwendung finden	18	153
28. —	141	Instruction über die Versorgung und Verpflegung der russischen Truppen	18	155
28. —	144	Wegen der quartaliter einzureichenden Designationen derjenigen in das Civile eingetretenen ehemaligen Militair-Personen, welche unverschuldeter Weise die Kriegs-Denkmünze verloren haben	18	160
29. —	147	Wegen verstorbener Militairs	19	163
30. —	146	Die Einstellungsfähigkeit der Cantonisten, in Hinsicht auf die Größe betreffend	19	162
1. May	142	Wegen Einreichung der Liquidationen von der Geldvergütung für die Beköstigung der marschirenden Truppen	18	158
10. —	157	Wegen gebliebener Militairs	20	174
10. —	158	Desgl. vom 2ten Westpr. Infanterie-Regiment	20	175
12. —	155	Bestimmung in Hinsicht auf die Militairpflichtigkeit der Bergleute	20	170
25. —	165	Bekanntmachung der Erklärung Sr. Majestät des Königs: daß zwischen den Linien- und Landwehr-Truppen kein Unterschied statt finde	22	191
27. —	162	Wegen der gebildeten Provinzial-Kriegs-Kommission	22	189
14. Juny	178	Daß in dem bevorstehenden Kriege die Unterstützungsgelder für freiwillige Militairs nicht, wie sonst, durch die Regierungs-Haupt-Kassen befördert werden sollen, jedoch diesen Geldern Portofreiheit bewilligt worden ist	25	211
14. —	180	Wegen Concurrenz der Posthaltereien zu den Vorspannleistungen	25	212
23. —	195	Bekanntmachung wegen verstorbener Militairs, deren Heimath unbekannt	28	231
24. —	185	Wegen Vergütung für die Verpflegung der Einquartierung	26	215
27. —	188	Bestimmung der Sätze, nach welchen die zur Mobilmachung zu gestellenden Pferde vergütet werden sollen	26	217
28. —	191	Wegen der eingehenden Gesuche um Entlassung von in Regimenter bereits eingestellten Militair-Personen	27	223
7. July	199	Wegen einiger nähern den Landsturmdienst betreffenden Bestimmungen	28	235
11. —	202	Wegen Einreichung der rückständigen Liquidationen über Servis und andere Einquartierungs Kosten bis Ende Decbr. 1814	28	236
12. —	204	Daß die aus dem Militairstande ausgestossenen Individuen künftig der Orts-Polizei-Behörde überwiesen werden sollen	29	240

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
12. July	209	Bekanntmachung wegen einiger im Feldzuge $18\frac{1}{12}$. gebliebener Landwehrmänner vom 7ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment	30	258
14. —	207	Wegen Aufhebung der sonst bestandenen Befreiung der Postillons von der Einziehung zum Militair-Dienst	29	241
22. —	214	Aufforderung wegen Beschleunigung der Einreichung noch rückständiger Liquidationen auf den Grund des Edikts vom 3. Juny v. J.	30	254
22. —	216	Wegen des Servises für die Familien der bei der Armee befindlichen Nicht-Combattanten	31	260
24. —	217	Wegen der zur Armee abzuschickenden Briefe	31	260
30. —	220	Wegen des russischen Verpflegungs-Tarifs vom $\frac{12}{17}$. März 1815	31	261
4. August	224	Das Gewicht der Militair-Fleisch-Portion betreffend	32	268
4. —	226	Bekanntmachung wegen verstorbener Militairs, deren Heimath unbekannt ist	33	275
4. Septb.	242	Wegen Vergütung der von den Quartiergebern an Kaiserl. russische Offiziers verabreichten Verpflegung	36	301
15. —	260	Wegen Befreiung der Königl. Offizianten von dem Aufgebot des Landsturms	38	315
24. —	269	Wegen verstorbener Militairs deren Heimath unbekannt ist	41	351
27. —	267	Die Listen der in den Lazarethen zu Namür, Brüssel und Löwen bestattlichen verwundeten und gestorbenen aus Schlesien gebürtigen Krieger	40	336
30. —	268	Wegen den Liquidationen der Militair-Bedürfnisse aus den Städten	40	344
3. Octbr.	275	Erneuerung der Verordnung wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs	42	363
5. —	270	Wegen Herausgabe des Bildnisses des General Rostopschin, zum Besten der Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen Landwehrmänner	41	353
5. —	271	Wegen Zulassung zur Ansäßigmachung ohne der sonst erforderlich gewesenen Possessionsschein	41	354
5. —	274	Wegen der Brennholz-Unterstützung für die Familien der im Felde stehenden Soldaten	41	356
28. —	284	Wegen der früherhin angeordneten Aufbringung von Zuschüssen zu Bezahlung von Armee-Bedürfnissen	44	375
30. —	283	Wegen des Durchmarsches der russischen Truppen	44	374
3. Novbr.	296	Wegen der Marsch-Verpflegung der vaterländischen Truppen mit Fourage und die erneuerten Vorschriften wegen vollständiger Quittungs-Ertheilung	46	392
7. —	298	Bekanntmachung rücksichtlich der Serviszahlung an Offiziers-Frauen	46	395
8. —	299	Wegen des Tragens der Denkmünze für das Kriegs-Jahr 1815	46	395
10. —	295	Wegen Anhaltung und Auslieferung der Nachzügler und Deserteurs der Kaiserl. russischen Armee	45	Nachtrag.
15. —	301	Wegen Liquidirung der Lieferungen an Brodgetreide für die auf dem Lande wohnenden Soldatenfrauen	47	401

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
15 Novbr.	302	Wegen Errichtung des rheinischen Schützen-Bataillons	47	401
22. —	310	Wegen Aufhebung der Deserteur-Fangegelder	48	412
25. —	315	Wegen der künftigen Militair-Straße für die russischen Truppen	48	417
30. —	317	Wegen Errichtung von vier Garde-Landwehr-Bataillons	49	420
2. Decbr.	318	Wegen Wiedereinführung der Friedens-Einrichtung bei Vertheilung der Einquartierung des Militairs	49	420
5. —	335	Wegen der Servis-Verabreichung an die Frauen der im Felde stehenden Rittmeister und Capitains 2ter Klasse	50	430
6. —	338	Wegen Liquidirung der extraordinairen Servis-Ausgaben an Wacht- und Lazareth-Kosten, Magazin-Miethe, und sonstige allgemeine Einrichtungen der Garnisonen	50	431
7. —	338	Wegen der Servis-Erhebung pro 1816	51	435
13. —	340	Wegen Auflösung der freiwilligen Jäger-Detaschements	51	445
14. —	342	Wegen Liquidirung von Truppen-Beköstigungs-Geldern	51	446
27. —	348	Daß die Befreiung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Soldaten von der Personensteuer noch pro 1816. fortdauern soll	51	456
		XIV. Polizei-Sachen.		
30. Decbr.	15	Wegen der von Polizei-Behörden an das Königl. Polizei-Ministerium zu machenden unmittelbaren Anzeigen	1	10
20. Januar 1815.	39	Warnung gegen den Gebrauch von Feuer und Licht in den Scheuern und Schuppen, besonders bei den Flachsarbeiten	5	37
30. —	43	Wegen Entweichung der Verbrecher aus den Gefängnissen	5	40
18. Februar	66	Wegen den Betrügereien eines gewissen angeblichen Baron von Waldeck	9	77
18. —	67	Wegen Arretirung des Doctor Raudel	9	78
7. März	76	Wegen Zeichnung der Oder-Kähne	10	89
14. —	105	Festsetzung, die öffentlichen Fähren auf Strömen des hiesigen Regierungs-Departements betreffend	14	118
1. April	114	Wegen einer allgemeinen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des durch die Folgen des Krieges im Jahr 1807. vernichteten Hospital-Gebäudes zu Pr. Eylau	15	128
7. —	120	Wegen Schließung der Schlagbäume, Behufs der bessern Beobachtung der Reisenden	15	130
22. —	136	Beschränkung der Paßertheilungen an aus dem Warschauschen einwandernde Künstler und Handwerksgesellen, und der Quartal Pässe an Juden aus dem Warschauschen	17	150
8. May	153	Beschränkung der Befugniß zur Ertheilung von Eingangs-Quartal-Pässen für die ganze Provinz auf namhaft zu machende Orte	20	169
12. —	160	Wegen Bezeichnung der einländischen Schiffsgefäße	21	183
26. —	166	Wegen Sistirung der Landes-Verweisung von Vagabonden und Verbrechern	22	192
5. Juny	174	Wegen der entwandten Gerichts Siegel von Sechersdorf und Zschenhort	24	202
17. —	182	Wegen Controllirung und Inquilanz auf die aus Frankreich		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		nach ihrem Vaterlande reisenden Polen oder nach Polen gehenden Franzosen	25	213
24. Juny	186	Wegen der Pässe der aus dem Großherzogthum Warschau und aus dem Großherzogthum Posen eintreffenden Reisenden	26	215
4. July	196	Wegen Anschaffung der Mühlen-Waagen	28	233
4. —	201	Wegen der jährlich durch die Schiffer-Aeltesten einzureichenden Nachweisung über neu hinzugekommene oder unbrauchbar gewordene Kähne	28	236
7. —	198	Wegen der von den Lieferanten, welche für die Armee Pferde kaufen, beizubringenden Bescheinigungen	28	234
12. —	205	Die Pässe der aus dem Großherzogthum Warschau und aus dem Großherzogthum Posen kommenden Reisenden betr.	29	240
17. —	213	Wegen der zeither von mehreren Unterbehörden abgebrannten Unterthanen ertheilten Brandbriefe	30	254
25. —	210	Wegen der Paß-Polizei im Herzogthum Sachsen	30	253
8 August	227	Wegen der Erfordernisse der Scharfrichter, um zum Ankauf einer Scharfrichterei zugelassen zu werden	33	276
16. —	231	Wegen Gültigkeit der im Herzogthum Sachsen zeither üblich gewesenen Wanderbücher der Handwerksgesellen	34	283
22. —	237	Wegen des unerlaubten und unvorsichtigen Gebrauchs der Schießgewehre	35	292
3. Septb.	244	Wegen Verminderung der Drehorgler	37	303
3. —	245	Daß die Orts-Polizeibehörden keine Ausgangs-Pässe an diejenigen, welche der verbündeten Armee Lebensmittel zuführen oder Freunde besuchen wollen, weiter ertheilen dürfen	37	304
7. —	248	Wegen Verwaltung der Fremdenpolizei auf der Grenze	37	305
8. —	249	Wegen Ergreifung der eines Mordes verdächtigen Desche, Neumann und Krause	37	305
10. —	252	Wegen der Steckbriefs-Kontrolle	37	307
13. —	255	Wegen des auf den Pässen zu machenden Vermerks: ob die von den Paß-Jahobern beigebrachten Legitimations-Documente ihnen zurückgegeben sind, oder nicht?	38	313
27. —	265	Aufgebot des dem Bürger-Repräsentanten Johann Hergl zu Brix in Böhmen zur Reise über Breslau nach seiner Vaterstadt Warschau ertheilten Duplicats eines K. K. österreichischen Passes	40	335
27. —	266	Erneuerung der Beschränkung der Kirmeßfeier auf den Monat November	40	335
18. Octbr.	280	Wegen des Mitnehmens und die Behandlung der von Seiltänzern ꝛc. herumgeführten Kinder	44	372
27. —	289	Wegen der Steckbriefe	45	383
18. Novbr.	303	Erinnerung an die Einsendung der Haus-Kollekte zu Wiederherstellung des durch den Krieg vernichteten Hospital-Gebäudes zu Preußisch Eylau	47	401
18. —	304	Erinnerung an die Anzeige und Verzeichnisse von den vorhandenen Drehorglern	47	402

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XV. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
29. Decbr.	13	Wegen näherer Bezeichnung der Gelder bei deren Einsendung an die hiesigen Haupt-Kassen unter einer portofreien Rubrik	1	8
17. Januar 1815.	38	Daß die Steuer-Kommissions-Liquidationen wegen Hagel-, Feuer- und Wasser-Schäden, desgleichen wegen Viehsterben und neu erbauten Häuslerstellen in triplo eingereicht werden sollen	5	37
4. Februar	49	Wegen Realisirung der Zins-Coupons	6	43
7. —	50	Warnung vor falschen Doppel-Friedrichsd'ors	6	49
7. —	53	Wegen Einsendung der Creutzburgschen Armenhausgelder	7	59
14. —	59	Wegen Abführung der rückständigen Correktions-Haus-Beiträge	8	68
22. —	69	Wegen falscher Thaler	9	79
27. —	74	Wegen Einziehung und Beitreibung der Grundsteuer-Reste	9	81
10. März	89	Wegen Berechnung der den Kriegsbeschädigtesten des Liegnitzschen Regierungs-Departements aus dem Rettungs-Fonds zufließenden außerordentlichen Unterstützungen	11	94
20 April	134	Wegen der Bestimmung unter No. 4. der hohen Verordnung, die Aushändigung der neuern Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen betreffend	17	149
27. —	140	Betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 7. April d. J. wegen der bei den Steuern ꝛc. zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine	18	154
3. May	143	Wegen der Gefälle-Zahlung in Tresorscheinen bei den indirekten und Stempel-Gefällen	18	158
1. Juny	168	Wegen unverzüglicher Berichtigung der rückständigen Steuern	22	193
11. —	176	Wegen Entdeckung eines falschen 4 Stücks	24	203
14. —	173	Wegen der künftig cessirenden Zahlungen der Special-Kassen für Rechnung der Königl. Regierungs Haupt-Kasse, ohne besondere Assignation der letztern	24	202
27. —	187	Wegen Zahlung der Zinsen der Staats-Schuldscheine	25	216
12. July	203	Wegen der Tresorscheine	29	239
29. August	243	Wegen der nicht weiter erforderlichen Einreichung der geordneten Quartals-Nachweisung von den eingehobenen Tresorscheinen	37	303
5. Septb.	246	Wegen Einsendung der Nachweisung von den eingekommenen Creutzburger Armenhausgeldern	37	304
13. —	255	Wegen eines entdeckten falschen Viergroschen-Stücks	38	313
14. Oktbr.	276	Wegen falscher Courant-Münze	42	364
1. Novbr.	290	Wegen Vernichtung der Gerathschaften zur Tresorschein-Fabrikation	45	384
13. —	307	Wegen der bei der Personensteuer statt findenden Ausfälle	47	403
27. —	314	Wegen Realisirung der noch in Circulation befindlichen Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine	48	416
6. Decbr.	327	Ungültigkeits-Erklärung der noch in den Händen der Lotterie-Einnehmer befindlichen Formulare zu Antheil-Loosen	50	432
14. —	341	Wegen Annahme der Lieferungs-Scheine bei Berichtigung der Grundsteuer-Reste	51	446

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XVI. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
31. Decbr.	10	Wegen Aufhebung der Gehalts-Procent-Abzüge	1	6
28 Januar	42	Wegen Aufhebung des Abschosses innerhalb Landes	5	39
12. Februar	63	Erinnerung an die Einreichung der Nachweisungen vom gewonnenen Flachse und von der Getreide-Erndte	8	73
24. März	97	Erinnerung wegen der einzureichenden statistischen Tabelle pro 1814	13	111
25. —	102	Republication der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, welche die verheiratheten Staatsdiener bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sich zu associiren verpflichtet	13	113
3. April	115	Wegen der, nach der Verordnung vom 15. October 1811. bei zu erstattenden Berichten zu beobachtenden Form	15	129
4 May	148	Wegen der Abschoß-Erhebung	19	164
5. —	149	Bestimmung, daß zur Contrahirung von Communal-Schulden höhere Genehmigung erforderlich ist	19	164
17 —	163	Aufforderung der Behörden zur Anzeige wegen der von Haltung des Amtsblatts ausscheidenden Individuen	22	190
15. Juny	181	Wegen Verlegung der Kurmärkischen Regierung von Königsberg nach Frankfurt a. d. O.	25	212
21. Novbr.	305	Republication des Publicandums vom 27. März 1801. wegen Bestrafung derjenigen, welche Finanz- und Polizei-Beamten bestechen wollen	47	402
13. Decbr.	339	Wegen der pro 1815. nicht erforderlichen Anfertigung der statistischen Tabellen	51	445
		XVII. Städte Sachen.		
22. August	236	Wegen der Wahl städtischer Beamten	35	291
31. Decbr.	282	Wegen Aufnahme der Kämmerei-Güter in das landschaftliche Credit-System	44	374
3. Novbr.	291	Aufforderung an sämmtliche Magistrate zur Anzeige über die Wahlen der Magistrats-Personen und Stadtverordneten	45	384
8. Decbr.	343	Wegen Erhebung der den Schützengilden zustehenden Douceur-Gelder pro 1815	52	452
		XVIII. Stempel- und Karten-Sachen.		
27. Decbr.	7	Wegen des Curses mehrerer fremder Münzsorten bei der Wechsel-Stempelung für das Jahr 1815	1	4
30. —	—	Erinnerung des Königl. Brest. Ober-Landes-Gerichts an die Einreichung der noch rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen	5	43
20. Januar	—	Verordnung des Königl. Liegn. O. L. Gerichts wegen der Stempelfreiheit der Detaxations-Verhandlungen, Behufs der Subhastation eines Grundstücks	5	44
24. —	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober Landes-Gerichts wegen der zur Nachtrags-Tabelle übergehenden und übernommenen unerledigten Erbfälle	15	131

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
3 Febr.	—	Verordnung des Königl. Liegn. Ober-Landesg. wegen künftiger Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen	6	49
3. —	—	Verordnung des Königl Breslauschen Ober-Landes Gerichts wegen der anderweiten Termine zu Einsendung der Erbschafts-Stempel Tabelle	8	75
6. —	—	Verordnung des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen der den Untergerichten competirenden Stempel-Tantiemen für den Zeitraum vom 1. Septbr. bis ult. Novbr. 1811	9	85
2. März	77	Wegen Abänderung der Termine der einzureichenden Stempel-Liquidationen	10	90
14. —	94	Wegen Rubricirung der portofrei einzusendenden Quartal-Stempel Straf Gelder	13	109
29. —	—	Bekanntmachung des Königl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen Ernennung des Regierungsraths v Hauteville zu Breslau zum Provinzial-Stempel Fiscal für Schlesien	14	123
31. —	111	Wegen der Stempelfreiheit der von städtischen Kommunen für die im letzten Kriege contrahirten Schulden ausgefertigten Schuldscheine	14	120
5. April	118	Wegen Ernennung des bisherigen Ober-Landes-Gerichts Assessoris v. Hauteville zum Reg. Rath und Provinzial-Stempel-Fiscal für Schlesien, und die Entlassung der bisherigen Kreis Stempel-Fiscäle	15	129
24 —	—	Bekanntmachung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Ernennung des Ober-Landes Gerichts-Assessoris v. Hauteville zum Stempel-Fiscal für Schlesien	19	167
21. —	135	Wegen Berechnung des Werthstempels in Prozessen	17	152
28 —	145	Die Stempel-Freiheit der wegen Verhütung der Pferde-Diebstähle vorgeschriebenen Atteste betreffend	19	161
1. May	—	Erinnerung des Kgl. Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts an die Einreichung der rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen	18	162
2. —	151	Die Anwendbarkeit des Stempels bei Vorstellungen wegen verzögerter Verfügungen und bei Beschwerden wegen verzögerter Justiz-Pflege	19	165
9. —	154	Wegen Stempelfreiheit der Verhandlungen bei unentgeldlicher Ertheilung des Bürgerrechts an Militair-Invaliden	20	169
29. —	—	Verordnung des Königl. Liegnitzschen Ober Landes-Gerichts wegen Einsendung der rückständigen Erbschafts- und resp. Nachtrags-Stempel Tabellen	24	204
2. Juny	171	Wegen Stempelfreiheit der Quittungen über Schreibmaterialien, Brennholz- und andere dergleichen fixirte Vergütungs-Gelder	23	199
6. —	175	Die Frage: ob der Producent einer einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde, welcher der Stempel mangelt, nach dem Tode des Ausstellers zur Straf-Erlegung verpflichtet sey?	24	203
31. —	192	Wegen Anwendung des geordneten Stempelpapiers bei Pacht- und Miethe-Contrakten	27	228

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
5. July	197	Wegen der der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zukommenden Befreiung von Stempelkosten und Gerichts-Sportuln	28	234
21. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts die wegen Nießbrauch bei Erbschaften oder Vermächtnissen suspendirten Stempel-Abgaben betreffend	32	273
11. August	—	Desgl. wegen Einsendung der Nachweisung der wegen Nießbrauchs suspendirt bleibenden Erbschafts-Stempel-Gefälle	35	295
25. —	—	Desgl. des Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts wegen der Erbschafts-Stempel-Regulirung	36	302
25. —	—	Desgl. des Bresl. Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	38	316
24 Novbr.	—	Verordnung des Königl Bresl. Ober Landes-Gerichts wegen der von den Unter-Gerichten einzureichenden Erbschafts-Stempel-Tabellen	49	424
27. —	—	Desgl des Königl. Liegnitzschen Ober Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	49	424
1. Decbr.	324	Wegen des Umtausches der unvollständigen Kartenspiele	50	430

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

30. Decbr.	1	Wegen Beendigung der Vermögens- und Einkommensteuer Geschäfte	1	10
4. Januar 1815.	2	Wegen der von den Dorf-Kommunen zufertigenden Anerkenntnisse über ihre Lieferungen, Behufs der Compensation mit der Vermögens Steuer	2	19
29. —	3	Wegen der bei Einsendung der Anerkenntnisse über geleistete Lieferungen zu beobachtende Formen im 2 und 3. Termin der Vermögens- und Einkommensteuer-Berichtigung	5	40
15. Februar	4	Wegen Versteuerung der auf sequestrirten und subhastirten Gütern ruhenden Kapitalien und Einziehung der Vermögenssteuer-Rückstände durch die gewöhnlichen Behörden	9	83
27. —	5	Wegen der Modalitäten in den Fällen, wo für den ersten Termin der Gläubiger die Steuer bezahlt hat	10	91
29. July	6	Wegen der Entscheidung über die mit der Vermögenssteuer zu belegenden Forderungen, die von den Kaufgeldern subhastirter Grundstücke zu befriedigen sind	32	269
29. —	7	Declaration der Verordnung vom 15. Februar d. J. wegen Versteuerung der auf sequestrirten und subhastirten Gütern ruhenden Kapitalien	32	269
7. Decbr.	331	Daß die Vermögenssteuer-Reste des zweiten und dritten Termins in Lieferungs-Scheinen berichtigt werden können	50	435

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 1.

Liegnitz, den 7. Januar 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 1. Wegen Fortgewährung der Unterstützungen der Frauen und Kinder der noch nicht entlassenen oder beurlaubten Landwehr-Männer, wenn selbige an dem Natural-Quartier der Männer oder Väter nicht Theil nehmen.

Nach der Bestimmung der Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 27. v. M., sollen den Frauen und Kindern der noch nicht entlassenen oder beurlaubten Landwehr-Männer, wenn selbige an dem Natural-Quartier ihrer resp. Männer oder Väter nicht Theil nehmen, die ihnen früher zugestandenen Unterstützungen, auch wenn sie mit denselben in einer und derselben Garnison sich aufhalten, fortgewährt werden.

Die betreffenden Behörden werden daher zur genauen Befolgung dieser Festsetzung hiermit angewiesen. Liegnitz, den 16. Decbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 10. R. Decbr. c.

No. 2. Die Todtenscheine verstorbener Militair-Personen zur Einhändigung an die nächsten Anverwandten betreffend.

In verschiedenen Lazarethen sind nachbenannte Militairs, und zwar:

Joseph Pankert, von der 3ten Kompagnie ersten Bataillons des 8ten Schlesischen Landwehr-Infanterie Regiments, im Haupt-Feld-Lazareth No. 3 zu Gotha;

Ernst Globener, Unter-Offizier bei der 1ten Kompagnie der Schlesischen Artillerie-Brigade, im Provinzial Lazareth zu Münster;

Valen in Strobeck, Krankenwärter im Haupt-Feld Lazareth No. 3. zu Jung Bunzlau, in demselben Lazareth;

Andreas Kühn, Musketier vom 10ten Landwehr-Regiment des 2ten Armee-Korps, im Lazareth No. 2. zu Molsdorf;

Gottlieb Richthahn, von der 3ten Kompagnie des Schlesischen Landwehr-Bataillons v. Larisch, im fliegenden Feld-Lazareth No. 2. zu Limburg;

Johann Woinwotter, als Bedienter beim 10ten Landwehr-Bataillon, im Feld-Lazareth zu Giesen;

Gottfried Perlke, von der 4ten Eskadron des ersten Westpreußischen Uhlanen-Regiments, im fliegenden Feld-Lazareth No. 1. zu Genf;

Gottlob Fiewegger, von der 3ten Kompagnie des 1ten Schlesischen Infanterie-Regiments, im Haupt-Feld-Lazareth No. 3 zu Jung-Bunzlau;

Carl Beyer, von der 5ten Kompagnie des 1ten Garde-Regiments, im Feld-Lazareth No. 7. zu Altenburg;

Gottlieb Siebenhaar, von der 3ten Eskadron des 7ten reitenden Landwehr-Regiments, im fliegenden Feld-Lazareth No. 7. zu Altenburg;

Gottlob Schreiber, von der 7ten Kompagnie 2ten Bataillons des 1ten Königl. Leib-Garde Infanterie-Regiments, in demselben Lazareth,

deren Heimath unbekannt ist, gestorben.

Die Angehörigen derselben werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und können die Uebersendung der Todtenscheine durch die Herren Kreis-Landräthe bei Uns nachsuchen.

Liegnitz, den 22. December 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 349. pro Decbr. c.

No. 3. Betreffend die verbotene Einfuhr der fremden Manufaktur-Waaren aus Preußen.

Es ist auf geschehene Anfrage höhern Orts unterm 5. d. M. festgesetzt worden: daß, so lange nicht ein Näheres bestimmt wird, fremde verbotene Manufaktur-Waaren weder in größern, noch in kleinern Partheien, und weder für Kaufleute, noch für Partikuliers, ohne besondere Genehmigung oder Pässe, aus Preußen in die übrigen Provinzen eingeführt werden dürfen.

Den Zoll- und Accise-Aemtern Liegnitz seiten Regierungs Departements wird diese Bestimmung zur Achtung hierdurch bekannt gemacht, auch zugleich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Liegnitz, den 23. Decbr. 1814.

Abgaben Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 81. pro Decbr. c. A. D.

No. 4. Wegen einzureichenden Nachrichten über die Schnellschützen-Weberei bei der Tuch-Fabrikation.

Um von der Ausbreitung der für die Tuch-Fabrikation sehr nützlichen Schnellschützen-Weberei eine genaue Uebersicht zu erlangen, werden alle diejenigen Magistrate, in deren Städten Tuch oder Kasimir gewebt wird, hierdurch aufgefordert: binnen 14 Tagen entweder eine Nachweisung von den vorhandenen und im Gange befindlichen Schnellschützen-Stühlen nach umstehendem Schema einzureichen, oder die Ursachen anzuzeigen: warum von dieser vortheilhaften Erfindung noch kein Gebrauch gemacht worden ist?

Beim Schluß eines jeden künftigen Jahres wird übrigens eine ähnliche Nachweisung oder Anzeige ohne weitere Aufforderung gewärtiget. Liegnitz, den 22. Dec. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 391. Decbr. c.

Nach-

Nachweisung
über die Schnellschützen-Weberei der Tuch-Fabrikation zu — für das Jahr 1814.

Fortlaufende Nummer	Namen der Tuchmacher oder Fabrikanten, welche Schnellschützen-Einrichtungen besitzen.	Anzahl der dazu eingerichteten Stühle.	Anzahl der Fabrikate, welche seit Jahr und Tag darauf verfertigt worden sind:		
			feine Tuche. Stück.	ordinaire Tuche. Stück.	andere wollene Waaren nach ihren Benennungen. Stück.

Angabe, wie hoch jedes Sortiment nach Anzahl der Faden in der Kette gestanden hat: bei			Anzeige, was für Gespinnst dazu genommen worden ist.	Anzeige, wieviel Tage im Durchschnitt zum Abwürken eines Stücks von jedem Sortiment erforderlich gewesen sind: bei			Bemerkungen und gemachte Erfahrungen.
feinen Tuchen.	ordinären Tuchen.	andern wollenen Waaren.		feinen Tuchen.	ordinären Tuchen.	andern wollenen Waaren.	
			Handgespinnst oder Maschinen-Gespinnst.				

No. 3. Bestimmung der Termine zur Ablegung der Rechnungen über Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchen, und zu deren Abnahme durch die Patronats-Behörden.

Von den evangelisch-lutherischen Geistlichen-Vorgesetzten ist verschiedentlich darüber geklagt:

„daß die bei den Kirchen Visitationen von ihnen durchzusehenden und zur Vorlegung an uns abzulangenden Kirchen-Rechnungen bald zur Durchlegung noch „nicht geeignet, bald unabgenommen durch die Patronats-Behörde öfters angetroff

„troffen werden, und daß daraus eine Beſinderung, dem Ki chen-Viſitations-
„Geſchäft im ganzen Umfange Genüge zu leiſten, entſp.inge."

Wir machen hierdurch ſämmtliche Inhaber von Patronats-Gerechtſamen über lu-
theriſche Kirchen, ſo wie die Geiſtlichkeit und die Vorſteher der Kirchen auf dieſe Kla-
ge aufmerkſam, zu der Fürſorge:

„daß die Kirchen-Vermögens-Verwaltungs-Rechnung jährlich vier Wochen nach
„dem Ablauf des Rechnungs- und Kalender-Jahres von dem Rechnungsleger an-
„gefe tiget, und der Patronats-Behörde oder deren Repräſentanten zur Abnah-
„me üb reicht, von der Patronats-Behörde aber darauf die Durchlegung und
„Abnahme der gelegten Kirchen-Rechnung innerhalb anderweiter vier Wochen
„dergeſtalt bewerkſtelligt werde, daß ſolche mit Anfang März jeden Jahres zur
„Vorlegung an den Viſi atorem der Kirche geſchickt gemacht ſey."

Liegnitz, den 23. Decbr. 1814.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

K. D. ad No. 325. Decbr. c.

No. 6. Betreffend die Aufhebung der beſondern Adminiſtrationen der ſäculariſirten Güter ultimo December d. J.

Es iſt nunmehr die Einrichtung getroffen, daß mit dem Letzten dieſes Monats alle bisher beſtandene Adminiſtrationen der ſäculariſirten Güter im Liegnitzſchen Regierungs-Departement aufhören, und daß diejenigen Geſchäfte der Adminiſtrationen, welche nicht ſpeciell den Pachtbeamten und andern Rendanten, als wovon die Intereſſenten bereits ſpeciell benachrichtiget worden, überwieſen ſind, unmittelbar von der Königl. Regierung beſorgt werden; daher diejenigen, denen ſolches intereſſirt, ſich an letztere zu wenden, auch die bisher an die Adminiſtrations-Kaſſe geleiſteten Zahlungen, welche nicht den Beamten überwieſen ſind, an die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe abzuführen haben. Liegnitz, den 30. Decbr. 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

F. D. No. 653. Decbr. c.

No. 7. Betrifft den Cours mehrerer fremden Münzſorten bei der Wechſel-Stempelung für das Jahr 1815.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7. July d. J. im 30. Stück des Amtsblattes S. 275 sub 192., betreffend die Berechnung verſchiedener im Wechſelverkehr vorkommen. en f enden Münzſorten und Valuten b i d e r W chſel-Stempelung für das Jahr 1814, wird hiermit fernerweit zur Achtung für das kaufmänniſche Publikum, desgleichen für die Wechſel-Stempel- und Acciſe-Aemter hieſigen Departements, bekannt gemacht: daß nach einer Beſtimmung des hohen Finanz Miniſteriums vom 5. d. M., für das Jahr 1815 nachbenannte fremde Münzſorten, und zwar:

1) die Mark Hamburger Banco zu 12 Gr. preuß. Cour.
2) der Gulden holländiſch zu 14 Gr. dito,

3) der

3) der Gulden Wiener Währung zu 8 Gr. dito,
4) der Livre oder Franc auf Paris, Lyon, Bordeaux ꝛc. zu 6 Gr. dito,
5) der engl. Livre Sterling zu 5 Rthlr. 12 Gr. dito,
6) der Karolin oder 11 Gulden nach dem Vierundzwanzig-Gulden-Fuß zu 6 Rthlr.
7) der Dukaten zu 3 Rthlr. dito,
8) der Friedr. d'or und Louisd'or Conventionsgeld nach dem Vierundzwanzig-Gulden-Fuß zu 5 Rthlr. dito,
9) der Silber-Rubel zu 1 Rthlr. dito,
10) der Rubel in Banknoten zu 6 Gr. dito,
11) das Pfund Flämisch oder 6 Gulden holländisch Courant zu 3 Rthlr. 12 Gr. dito,
12) $2\frac{1}{2}$ Gulden holländ. Courent zu 1 Rthlr. 11 Gr. dito, und
13) ein Thaler Hamburger Banco für 3 Mark zu 1 Rthlr. 12 Gr. pr. Cour.

bei der Wechsel-Stempelung gerechnet werden sollen.

Liegnitz, den 27. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 102. pro Decbr. c. A. D.

No. 8. Betrifft die Besteuerung der eingehenden dänischen Handschuhe.

Da die bisher statt gefundene hohe Abgabe ad 50 Procent von dänischen Handschuhen den jetzigen Handelsverhältnissen nicht mehr angemessen ist, so haben des Herrn Finanzministers Excellenz, per Rescriptum vom 28. v. M., zu beschließen befunden:

diesen Artikel gegen eine Consumtions-Abgabe von Acht und ein Drittel Procent des genau zu estimirenden Werths künftig eingehen zu lassen.

Diese Gefälle-Herabsetzung bringen Wir hiemit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, und weisen zugleich die Accise- und Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements an, sich darnach auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz, den 27. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 91. pro Decbr. c. A. D.

No. 9. Betrifft die Ersatzzoll-Bestimmungen für Kienruß, Kreuzbeeren, Steinkugeln, irdene Waaren, verschiedene Farbeerden, Schwefel ꝛc.

Nach einem Beschluß des hohen Finanz-Ministeriums vom 9. d. M. soll jeder der nachstehenden Artikel:

1) Kienruß; 2) Kreuzbeeren; 3) Schüsser oder ordinaire Steinkugeln;
4) thönerne Oefen, gleichwie alle thönerne, töpferne, irdene Waaren;
5) gelbe Erde, Rothstein, Tripel, Schönroth, Eisenfarbe, gleichwie nach dem provisorischen Tarif, Braunroth ꝛc.;
6) gelber und grauer Schwefel ꝛc.

beim

beim Eingang aus der Fremde mit einem Ersatzzoll von Acht gute Groschen für den Centner unterworfen seyn.

Ferner ist das bei der Bekanntmachung vom 31. Octbr. d. J. (Amtsblatt No. 46 S. 434. sub 334.) befindliche Verzeichniß ad No. 14 dahin deklarirt worden: daß nur Heringe, dem Tarif vom 27. May d. J. No. 15. gemäß, mit Acht gute Groschen für die Tonne, alle anderen Fische aber mit Acht gute Groschen für den Centner zur Ersatzzoll-Versteuerung gezogen werden sollen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Zoll Aemtern hiesigen Departements aber wird aufgegeben, selbige in vorkommenden Fällen anzuwenden. Liegnitz, den 30. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 117. pro Decbr. c. A. D.

No. 10. Wegen Aufhebung der Gehalts-Procent-Abzüge.

Da die bevorstehende Organisation der mit der Monarchie zu vereinigenden Provinzen Gelegenheit darbieten wird, die noch dienstfähigen Süd-, West- und Neuostpreußischen Offizianten wiederum anzustellen, überhaupt aber die Unterstützung der brodlosen Offizianten aus dem Gehalt der aktiven Staatsdiener nicht ferner mehr geschehen soll; so werden, in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16 November d. J., die bisher erhobenen Gehalts-Procent Abzüge mit dem letzten Decbr. d. J. aufhören, und die zur Wiederanstellung nicht qualificirten Beamten auf den Pensions Etat gebracht, den bis dahin nicht versorgten noch dienstfähigen Offizianten aber, die ihnen ausgesetzten Wartegelder aus anderen Staats-Fonds gezahlt werden; welches denjenigen Offizianten, die ihre Gehälter aus Special-Kassen beziehen, so wie den Rendanten dieser Kassen selbst, zur Kenntniß und Achtung hiermit bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 31. Decbr. 1814

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 23. R. Decbr. c.

No. 11. Betrifft die Beendigung der Liquidations-Angelegenheit für Forderungen wegen verpflegter kranker Kaiserl. Russischer Truppen.

Von den Magistraten und den Apothekern der Städte, wo Kaiserl. Russische Militair-Lazarethe gewesen, und wo überhaupt russische kranke Militairs verpflegt worden sind, gehen noch häufige Liquidationen über verabreichte Verpflegung und für Medizin-Kosten ein, wodurch Wir veranlaßt werden, zu den bereits angelegten Lazareth-Kosten-Rechnungen fortwährend einen Nachtrag fertigen zu lassen, welche Arbeit nicht nur die Uebersicht des Ganzen stört, sondern auch das Schreibwerk unnöthigerweise vermehrt, besonders aber den Nachtheil hat, daß Wir dadurch abgehalten werden, Uns wegen Vergütigung der liquidirten Kosten an die Behörde verwenden zu können.

Um

Um diesen Nachtheilen abzuhelfen, geben Wir den Magistraten hierdurch auf:

a) sämmtliche Selbstkosten für Verpflegung Kaiserl. Russischer Kranken, sie mögen in Lazarethen oder in den Quartieren der Einwohner verpflegt worden seyn, in so weit solche nicht schon bis jetzt liquidirt, und die Liquidation bei Uns eingereicht worden, nach den darüber ertheilten Vorschriften sofort zu liquidiren;

b) dabei auch zugleich die Medizin-Rechnungen der Apotheker, insofern die verabreichten Medikamente noch nicht liquidirt worden, mit aufzunehmen, und werden die Apotheker, welche noch unliquidirte Forderungen zu machen haben, hierdurch angewiesen, sich damit nicht directe an Uns, sondern zuförderst an den Magistrat des Orts zu wenden.

Es wird vorausgesetzt, daß es den einzureichenden Liquidationen weder an den vorgeschriebenen magistratualischen Attesten, noch an der Nachweisung der verpflegten Köpfe, und der Zeit, für welche sie verpflegt worden, mangeln darf.

Diejenigen Magistrate, welche sich mit ihren etwanigen Anforderungen für noch unliquidirte Lazareth-Kosten und an Kaiserl. Russische Kranke verabreichte Verpflegung, bis ultimo Januar k. J. nicht legitimirt haben, werden, wenn diese Liquidation nach Verlauf dieses Termins geschieht, mit ihren diesfälligen Nachliquidationen nicht weiter gehört, sondern damit abgewiesen werden.

Liegnitz, den 30. December 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 858. Decbr. c.

No. 12. Aufruf an die Candidaten der Theologie, zum Studio der Philosophie und zur Uebung in Predigt- und Catechisations-Aufsätzen.

Bei den in der neuesten Zeit mit Candidaten der Theologie abgehaltenen Prüfungen ist der Mangel philosophischer Kenntnisse verschiedentlich bemerkt, auch wahrgenommen worden, daß die Prüfungs-Predigten fehlerhaft disponirt, oder ausgeführt, und daß die Gewandheit im Catechisiren fehlte, die man insonderheit von denen schlechterdings fordern muß, die pro ministerio geprüft, also für Candidaten des Predigtamts erklärt werden wollen.

Diese Bemerkungen werden Uns Aufruf, den Candidaten der Theologie das ihrem Beruf unentbehrliche Studium der Philosophie angelegentlichst zu empfehlen, und diejenigen, die zu Betretung der Kanzel legitimirt, zu ermahnen, daß sie jede ihnen zum Predigen und Catechisiren angebotene Gelegenheit auffassen, damit sie zu dem wichtigen Geschäft eines Religions Lehrers genügend vorbereitet, bei den theologischen Prüfungen pro ministerio vor der Geistlichen-Examinations-Commission erscheinen.

Zu eben diesem Zweck verpflichten Wir aber auch alle und jede, insonderheit aber die bereits pro licentia concionandi und die pro ministerio geprüften Candidaten:

alle Vierteljahre den Entwurf einer Predigt und den Plan einer Catechisation dem Geistlichen-Vorgesetzten, in dessen Aufsichts Bezirk sie wohnen, zur Censur zu überreichen, und durch den darauf zu wendenden Fleiß zu beglaubigen, daß

es

es ihnen anliege, sich an gründliche Arbeit zu gewöhnen, und durch Uebung zeitig Fertigkeit in zweckgemäßer Einrichtung ihrer Kanzel- und sonstigen Religions Vorträge zu erwerben.

Die Herren Geistlichen Vorgesetzten werden vorstehende Anordnungen zur Kenntniß der Candidaten, die in ihren Sprengeln sich dermalen aufhalten, und in solche künftig eintreten möchten, befördern.

Von den Herren Geistlichen Vorgesetzten erwarten Wir zugleich, daß sie über deren Vollziehung wachen, und daß es ihnen zum Vergnügen gereichen werde, durch Beurtheilung der ihnen vorgelegten Predigt- und Catechisations Aufsätze, und durch Verweisung auf die Regeln der Homiletik und der Catechese, deren Verfassern nützlich zu seyn, zur Ausbildung für den künftigen Beruf.

Auch verlangen Wir zu Unserer Ueberzeugung von Befolgung dieser Vorschrift:

daß in den Wohlverhaltens Zeugnissen, welche die Candidaten, die geprüft zu werden wünschen, von dem Geistlichen Bezirks Vorgesetzten beibringen müssen, ausdrücklich angemerkt werde: in welchem Maaße der Candidat sich darnach geachtet, also wieviel Predigt- und Catechisations Entwürfe er zur Censur vorgelegt hat?

Liegnitz, den 27. Decbr. 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 13. Wegen näherer Bezeichnung der Gelder bei deren Einsendung an die hiesigen Hauptkassen unter einer portofreien Rubrik.

Unterm 26. Novbr. 1811. (Amtsblatt No. 34. Jahrgang 1811.) ist zuletzt die Vorschrift der Gesetze ausdrücklich erneuert worden:

daß alle Special Kassen, bei Einsendung von Geldern an hiesigen Haupt-Kassen, die Begleitungs-Schreiben nicht bloß mit dem allgemeinen Vermerk:

Herrschaftliche Kassen-Sachen,

versehen, sondern die Gattung der Gefälle, welche eingesendet werden, auf dem Couvert des Begleitungs-Schreibens bestimmt anzeigen sollen, zu der Beurtheilung: ob den eingesandten Geldern die Porto Freiheit gebühre, die durch den Vermerk: Herrschaftliche Kassen-Sachen, noch keineswegs begründet wird.

Nach der Anzeige, die Uns das hiesige Königl. Postamt erstattet hat, wird aber diese Vorschrift immer noch nicht überall von den Special-Kassen beachtet. Wir bringen daher solche hierdurch abermals in Erinnerung, und erwarten nunmehr um so gewisser deren genaue Beachtung von Seiten der sämmtlichen Special Kassen hiesigen Regierungs Departements, zu Vermeidung des Nachtheils, daß von dem Königlichen Postamte, wegen verabsäumter genügender Bezeichnung der eingesandten Gelder, von dem Absender der Porto-Betrag, dessen Ansatz dadurch verschuldet, wird eingezogen werden dürfen.

In-

Insonderheit ist aber hierbei auch von dem Königlichen Post-Amt bemerkt worden, daß die Herren Geistlichen Vorgesetzten die Kollekten-Gelder-Sendungen an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse auf dem Couvert bestimmt anzuzeigen häufig verabsäumen, und sich in der Regel mit der Bezeichnung:

„beigehend Kollekten-Gelder"

begnügen.

Da den Kollekten-Geldern keinesweges unbedingt die Porto-Freiheit gebührt, indem von den Gesetzen nur einige Kollekten, z. B. die für Abgebrannte, zu Freitischen für Studirende mit der Porto-Freiheit betheilt, andere dagegen portopflichtig sind; so ist unerläßlich zu der Beurtheilung: ob den Kollekten-Geldern die Porto-Freiheit gebühre, deren Einsendung geschieht, daß die Bestimmung der Kollekte auf dem Couvert genau angezeigt, und dadurch den Königl. Postämtern die Gelegenheit verschafft sey, zu jener Beurtheilung.

Wir machen daher sämmtliche Geistlichen Vorgesetzten aller Confessionen aufmerksam auf das, was bei Einsendung von Kollekten-Geldern an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse forthin zu beobachten, damit sie zu Abwendung beschwerlicher Weiterungen genau befolgen, was vorgeschrieben ist.

Liegnitz, den 29. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 315. Decbr. c.

No. 14. Betrifft die mit der Steuerfreiheit des einländischen Runkelrüben-Zuckers verknüpften Modalitäten.

Damit die, nach Inhalt der Bekanntmachung vom 1. August d. J., Amtsblatt No. 33. S. 304. sub 222. bewilligte Steuerfreiheit des einländischen Runkelrüben-Zuckers nicht gemißbraucht werden könne, soll derselbe nach einer hohen Ministerial-Anordnung vom 8 d. M., künftig nicht anders, als in plombirten Kisten oder Fässern unmittelbar aus den Fabriken versendet werden dürfen, außerdem aber noch mit den angeordneten Fabriken-Bescheinigungen und Passirzetteln versehen seyn.

Werden diese Erfordernisse nicht beobachtet, so findet die Steuerfreiheit nicht statt, und der Zucker wird als fremder betrachtet und besteuert.

Dem Publikum, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Departements wird diese Bestimmung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Den letztern ist durch Eingangs gedachte Verfügung zugleich aufgegeben: von allem steuerfrei eingegangenen Runkelrüben-Zucker bis zum 22 d. M. eine Nachweisung einzureichen. Da nun mit Einsendung einer solchen Nachweisung an die hohe Behörde bis auf Weiteres continuirt werden soll, so wird den Aemtern hiermit noch aufgegeben: vom Monat Januar 1815. ab, monatlich diese Art Nachweisung mit den Fabriken-Certificaten und Passirscheinen belegt, an Uns einzureichen.

Liegnitz, den 30 December 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 119. pro Decbr. c. A. D.

No. 15. Wegen der von Polizei-Behörden an das Königl. Polizei-Ministerium zu machenden unmittelbaren Anzeigen.

Zu dem Ende, daß das Königl. hohe Polizei-Ministerium zu Berlin eine allgemeine Uebersicht über den Sicherheits-Zustand der Monarchie erhalte, ist von demselben befohlen worden, daß alle Polizei-Behörden, jeden Grades, mithin auch die Gutsherren und ihre Stellvertreter:

1) die in ihrem Polizei-Bezirk verübten Morde, Todtschläge, Brandstiftungen und Raubfälle;
2) diejenigen Diebstähle, welche in eben diesem Sprengel begangen worden, in so fern sie bedeutend und gewaltsam verübt worden,

spätestens binnen 8 Tagen nach Vollführung des Verbrechens unmittelbar gedachtem Königl. Polizei Ministerio anzeigen, und dabei dasjenige bemerken sollen, was ihnen über den Thäter, und die von Obrigkeiten, Gastwirthen oder andern Personen in der Aufsicht und Hegung des Verbrechers begangenen Nachläßigkeiten bekannt geworden, und von ihnen selbst zur Verhaftung des Thäters geschehen ist.

Indem Wir diese Verfügung zur Kenntniß aller Herren Landräthe, Polizei-Distrikts Kommissarien, Polizei-Direktoren, Gutsbesitzer, aller Magistrate und Domainen Aemter bringen, und sie zur genauesten Befolgung derselben verpflichten, weisen Wir sie zugleich an, dieselben Anzeigen auch an die unterschriebene Deputation der Königl. Regierung zu leisten.

Liegnitz, den 30. December 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 46 R. pro Decbr c.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 1. Wegen Beendigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Geschäfte.

Sämmtlichen, mit Bearbeitung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten beauftragten Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird zu Vermeidung etwaniger Mißverständnisse hierdurch zur Kenntniß gebracht: daß der nach der Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchl., wegen Abschlusses des Vermögens- und Einkommen-Steuer-Geschäfts, vom 10. Septbr. d. J., auf den 1. Januar 1815 gesetzte peremtorische Termin sich nur auf die Einreichung der Liquidationen für compensationsfähige Leistungen und Forderungen von Seiten der Einzelnen, welche die Last getragen, und den 4ten und 5ten Steuer-Termin noch zu bezahlen haben, bei den zur Annahme dieser Liquidationen beauftragten Behörden, nicht aber auf die Bearbeitung und Regulirung des Compensations-Wesens, auf den Grund dieser Liquidationen von Seiten der Kreis- und Communal-Commissionen, bezieht.

Wir

Wir sehen hierbei jedoch fest: daß das Vermögens- und Einkommen-Steuer Geschäft, um die Verwaltungs-Kosten nicht noch höher treiben zu lassen, für alle drei Termine mit dem 1. März 1815 durchaus abgeschlossen und beendigt seyn muß. Sämmtliche Special-, Kreis- und Communal-Commissarien und Behörden, so wie die Rendanten, werden demnach aufgefordert: mit allem Eifer und jeder Anstrengung dahin zu wirken, daß diese Vorschrift auf das Genaueste befolgt werde.

Wo besondere Hindernisse diesem entgegen stehen, wird sogleich davon Anzeige erwartet, um solche zu heben.

Liegnitz, den 30. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

v. St. C. ad No. 1131. pro 1814.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die von den Patrimonial-Gerichten zu haltende Gesetzsammlung betreffend.

Ohngeachtet die Verordnung vom 27. October 1810. jedem Patrimonial-Gericht zur Pflicht macht, die Gesetz-Sammlung zu halten, so vermeint dennoch das hiesige Königl. Ober-Post-Amt bemerkt zu haben, daß, besonders in einigen Gegenden des Departements, solches nicht pünktlich geschieht. Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht fordert daher sämmtliche Justiz-Bediente, welchen die Verwaltung einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit zusteht, hiermit auf: solche zu halten, und wird die Unterlassung ernstlich rügen.

Breslau, den 16. December 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Verbesserung der Schullehrer in Jauer.

In Jauer ist von der Commune zur Verbesserung des Einkommens der dasigen Schullehrer beider Confessionen ein Fonds von 300 Rthlr. jährlich ausgemittelt worden. Indem Wir dem Magistrat, der Schul-Deputation und den Stadtverordneten zu Jauer hierüber Unsere Zufriedenheit öffentlich bezeugen, wünschen Wir zugleich, daß auch andere Communen Uns ähnliche Beweise von Interesse für die Verbesserung ihres Orts-Schulwesens geben mögen.

Liegnitz, den 16. December 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Wegen eigenmächtiger Tödtung von krankem Vieh.

Ein Viehbesitzer Trachenbergschen Kreises, welcher eine unter seinem Vieh ausgebrochene Krankheit zu spät angezeigt, überdem sich auch eigenmächtig ein krankes Stück

Stück zu erstechen und zu vergraben erlaubt hat, ist zu einer achttägigen Gefängniß-Strafe verurtheilt worden. Wir machen solches dem Publiko zur Warnung bekannt.

Liegnitz, den 23 Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Rechnung über die Beiträge zur Lazareth-Verpflegung.

Der Herr Regierungs-Assessor Benda hat über die von ihm freiwillig geführte Kasse des hiesigen Frauen-Vereins zur Verpflegung der in den Lazarethen befindlichen Kranken und Verwundeten, Rechnung gelegt, und es sind darnach

A. eingekommen:

pro	October	1813	285	Rthl.	18	Gr.	Cour.	59	Rthl.	8	sgr.	3 d. Münze.
„	Novbr.	„	364	„	19	„	„	152	„	18	„	3 „ „
„	Decbr.	„	290	„	13	„	„	115	„	11	„	— „ „
„	Januar	1814										
„	Februar	„	340	„	19	„	„	104	„	16	„	3 „ „
„	März	„										
„	April	„	310	„	2	„	„	137	„	15	„	6 „ „
„	May	„	6	„	12	„	„					

B. ausgegeben:

pro	October	1813.	285	Rthl.	4	Gr.	Cour.	9	Rthl.	—	sgr.	— d. Münze.
„	Novbr.	„	239	„	21	„	„	202	„	12	„	6 „ „
„	Decbr.	„	277	„	12	„	„	114	„	5	„	— „ „
„	Januar	1814										
„	Februar	„	312	„	13	„	„	66	„	20	„	— „ „
„	März	„										
„	April	„	262	„	—	„	„	36	„	1	„	6 „ „

Da sich nun nach Leerung der Lazarethe noch ein baarer Bestand von

301 Rthlr. 22 Gr. $9\frac{3}{5}$ Pf.

nebst einem noch nicht verwechselten Münzschein über 7 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. ergiebt, so ist dieser dem Fond überwiesen worden, welcher hierorts durch freiwillige Beiträge zu Unterstützung der Wittwen und Waisen der Gebliebenen gebildet, und der Verwaltung des Herrn Senator Hartwig anvertraut ist.

Wir ergreifen gern eine neue erfreuliche Gelegenheit, allen denen innig zu danken, welche den so wohlthätigen Bemühungen des hiesigen Frauen-Vereins mit glühendem Eifer förderlich gewesen sind.

Liegnitz, den 24. December 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 1.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 1.

Liegnitz, den 7. Januar 1815.

Verkauf des Auenhauses No. 11. zu Ueberschaar.

Das durch den Krieg ganz ruinirte, sub No. 11. zu Ueberschaar belegene, nur auf 8 Rthl. Courant gewürdigte Auenhaus des Gottfried Friese, ist theilungshalber subhastirt und der einzige Bietungs-Termin auf den 6. März 1815 Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Justitiarii anberaumt worden; wozu Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, und die unbekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer etwanigen Forderungen, vorgeladen werden.

Conradsdorf bei Haynau, den 28. December 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justiz.

Vorladung der unbekannten Gläubiger der Rotheschen Nachlaßmasse zu Muckendorf.

Die versilberte, in 89 Rthlr. 24 sgr. 10 d'. Courant bestehende, Nachlaß-Masse des zu Muckendorf bei Lüben am 3. Januar 1813 verstorbenen Amtmann, Joh. Gottlob Rothe, soll den 13 Februar 1815 unter die bekannten Gläubiger desselben, so weit sie hinreicht, vertheilet werden. Unbekannte Creditores haben sich daher annoch bis dahin, und spätestens an jenem Tage Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Muckendorf zu melden, oder demnächst ihre Verweisung an die Percipienten zu gewärtigen.

Liegnitz, den 25. December 1814.

Das Gerichts-Amt. Kaulfuß.

Verpachtung der Güter Güntbersdorf und Drentkau.

Die der Prinzessin Dorothee von Curland, Gräfin Talleyrand-Perigord, zugehörigen, eine Meile von hier gelegenen Güther Güntbersdorf und Drentkau, sollen von Johannis 1815 an auf sechs hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 8. Februar 1815 Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Unterschriebenen angesetzt, und die Pachtlustigen können bei demselben Pacht-Anschlag und Bedingungen jederzeit inspiciren.

Grünberg, den 31. December 1814.

Das Gerichts-Amt Güntbersdorf und Drentkau.

Thiel, Justiz-Commissarius, qua Justitiarius.

Bekanntmachung wegen des Füllebornschen Liquidations-Prozesses zu Liegnitz.

In dem über den Nachlaß des verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Director Füllebern am 15. August d. J. eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß ist Term. zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen an jenem Nachlaß auf den 15. Februar 1815. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tschierskv, angesetzt worden. Alle unbekannte Gläubiger werden daher unter der §. 85. Tit 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Verwarnung zu gedachtem Termin vorgeladen und auf die Vorschriften der §§. 97. und 206. ebendaselbst aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 10 October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf des Auenhauses No. 11 zu Jacobsdorf bei Liegnitz.

Im gestrigen Licitations-Termine zum Verkauf des Schneider Hoffmannschen Auenhauses sub No. 11 hieselbst, sind, ungeachtet der Taxe per 70 Rthlr 6 sgr. Courant, nur 28 Rthlr. geboten worden. Es wird also dieses Haus wiederholt ausgeboten, ein anderweiter Bietungs-Termin auf den 21. Januar 1815 anberaumt, und jeder besitzfähige Kauflustige zur Abgabe eines besseren Gebots im herrschaftlichen Wohnhause hieselbst, Vormittags, unter Gewärtigung des Zuschlages an den Meistbietenden, hiermit eingeladen.

Jacobsdorf bei Liegnitz, den 7. Decbr. 1814.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Verkauf der Wolfsdorfschen Dreschgärtner-Stelle zu Groß-Ausker.

Auf den 1. Februar 1815, Vormittags um 9 Uhr, wird die den Gottfried Wolfsdorfschen Erben gehörige, und auf 75 Rthlr 2 sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Dreschgärtner-Stelle auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse öffentlich subhastirt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Groß-Ausker, den 14. December 1814.

Das Patrimonial-Gerichtsamt. Wagner.

Vakante Prediger-Stelle zu Beuthen an der Oder.

Zu Beuthen a. d. O. ist die zweite evangel. Prediger-Stelle, vereint mit dem Rectorat, vacant. Die Einkünfte betragen 350 Rthlr. Die Herren Candidaten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden ersucht, sich unter der Adresse: „An das evangel. Kirchen-Collegium zu Beuthen," zu melden.

Beuthen a. d. O., den 1. Januar 1815.

Wehmer, Pastor.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 2.

Liegnitz, den 14 Januar 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück enthält:

a) die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Herzogl. Sachsen-Gothaischen und Altenburgschen Regierung verabredeten Freizügigkeit. Vom 27. Novbr. 1814.

b) Die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Decbr. 1814, betreffend die Verpflichtungen der Agnaten gegen die weibliche Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben ist.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 16. Die Schulprüfungs-Berichte vom Jahr 1814 betreffend.

Die durch die Herren Vorgesetzten der lutherischen Schulen Uns vorgelegten Schulprüfungs-Berichte vom Jahr 1814 schildern den traurigen Zustand, in welchen die Schulverfassungen durch die Drangsale des Krieges in dem Jahre 1813 und zum Theil noch 1814, versetzt worden. Viele Schulen mußten mehrere Monate lang, weil der Kriegsschauplatz in der Gegend war, wegen der Durchmärsche, hernach wegen Verwüstung der Schulhäuser, wegen des strenge und lange anhaltenden Winters, der gleichzeitig ausgebrochenen Viehseuche und des grassirenden Nervenfiebers, geschlossen bleiben. In allen Schulen nahm die Zahl der Kinder auffallend ab. So verderblich dies Alles auf die Jugendbildung wirkte, so erfreulich ist die gegründete Versicherung: daß die Einsassen in mehreren Kreisen, vornehmlich aber in dem Bunzlau-Löwenbergschen Kreise, sich angelegen seyn lassen, sogleich nach erfolgter Beseitigung der genannten Hindernisse, die verwüsteten Schulhäuser wieder in brauchbaren Stand zu bringen, und ihre Kinder der Schule wieder zuzuführen. Dies, der rühmliche Pflichteifer der Herren Geistlichen, als Schulen-Revisoren, und die Amtstreue der Schullehrer, lassen, zumal bei kräftiger Unterstützung gutgesinnter Grundherrschaften, erwarten, daß ein weit besserer Zustand der Schulen recht bald werde herbeigeführt werden. Insbesondere dürfen Wir von der Rückkehr

der Ruhe, der Ordnung und der bessern Zeit erwarten, daß auch die Klage über den sehr unordentlichen Schulbesuch, an welchem der aus der verlebten neuesten Zeit hervorgegangene Nothstand der Eltern allerdings vielen Antheil hatte, recht bald aufhören, und jede Commune sich angelegen seyn lassen werde, die arme Jugend mit Schulgeld, mit Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken, in so weit es auf diese Fürsorge ankömmt, zu unterstützen, und auf diese Weise ihre moralische Ausbildung zu fördern. Nicht minder trauen Wir dem mannichfaltig bethätigten Sinne der Departements-Einsassen, daß sie bedacht seyn werden, die an so vielen Orten nur kärglich besoldeten Schullehrer in eine auskömmliche Lage zu versetzen, damit sie, frei von quälenden Nahrungssorgen, sich der Bildung der Jugend ungetheilt hingeben, und freudig ihrem Beruf entgegen gehen können. Auch die Verwandlung des bisherigen, für viele Eltern unerschwinglichen Schulgeldes in eine gewisse Abgabe, nach Maaßgabe der Beschaffenheit der Nahrungen, wirkte an so manchem Ort für diesen Zweck wohlthätig.

Bei der Form der jährlichen Schulprüfungs-Berichte vermissen Wir, daß die Herren Schul Revisoren nicht überall auf den §. 8. der Currende vom 25. März 1811 aufmerksam gewesen sind, welcher von jeder Schule einen besonderen und von den übrigen abgesonderten Bericht, in der verordneten Art niedergeschrieben, verlangt, und erwarten diese Bestimmung künftig um so gewisser beachtet.

Die Herren Geistlichen Vorgesetzten aber haben für die Zukunft die Schulprüfungs Protokolle Uns mittelst eines umfassenden raisonirenden Begleitungs-Berichts vorzulegen, auch die Anzeige beizufügen: was ihrer Seits zu Behebung der durch die Prüfungs-Protokolle bekundeten Schulmängel geschehen?

Endlich bemerken Wir noch, zur Nachricht und Achtung der Schulvorstände: daß die Schulbüchsen Bestände niemals zum Schulgelde für arme Kinder, und noch weniger zu Reparaturen der Schulhäuser zu verbrauchen, sondern bloß und allein zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, als Bücher, Papier ꝛc., für arme Kinder, anzuwenden sind. Liegnitz, den 3. Januar 1815.

Geistliche und Schulen-Depuration der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 54. Januar 1815.

No. 17. Wegen der kirchlichen Behörigkeit des Militairs.

Die Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 17. October 1814, die Bestimmung, zu welcher Kirchgemeinde das active und das mit unbestimmtem Urlaub entlassene Militair sich halten solle, betreffend, ist durch eine anderweite Verfügung des gedachten hohen Ministerii vom 19. Decbr. 1814 dahin ergänzt:

daß die Bestimmung des Militair-Kirchen-Reglements, Abschnitt IV. §. 4., in Betreff der Proklamation und Kopulation der Beurlaubten beim Stabe ihres Regiments, und der von ihnen ihrem Feldprediger zu entrichtenden Stol-Gebühren, auf die Beurlaubten von der Landwehr und den freiwilligen Jäger-Detaschements keine Anwendung leidet, vielmehr die Beurlaubten dieser Art von der Proklamation bei dem Stabe des Regiments und von der Entrichtung der Stol-

Ge-

Gebühren befreit seyn sollen, zumal sie, nach der Verordnung vom 29. October d. J., in Friedenszeiten auch keines Regiments-Consenses zu ihrer Verheirathung bedürfen.

Dies wird sämmtlichen Civil- und Militair-Geistlichen des Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 6. Januar 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 2. R. pro Januar 1815.

No. 18. Betreffend die Bestimmung wegen der Kurkosten der beurlaubten Landwehrmänner.

Nach einer von dem Königl. Kriegsministerio unterm 11. October v. J. erlassenen Bestimmung, sollen die beurlaubten Landwehrmänner, in sie betreffenden Krankheits-Fällen, ihre Kurkosten selbst zu bezahlen verpflichtet seyn, wenn sie des Vermögens sind, solche aufzubringen, und nur im Fall des Unvermögens die Berechtigung haben, die etwa erforderliche Beihülfe von der Gemeinde, zu welcher sie gehören, zu verlangen.

Die Herren Landräthe, so wie die Orts-Magistrate, haben die beurlaubten Landwehrmänner von obiger Bestimmung zu unterrichten, und auf Beobachtung derselben gehörig zu halten, die gesammten ländlichen und städtischen Communen aber sich die genaue Befolgung obiger Bestimmung empfohlen seyn zu lassen.

Liegnitz, den 5. Januar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 21. Januar 1815.

No. 19. Wegen der von dem ehemaligen Schlesischen Grenadier-Bataillon im Laufe des jetzt beendigten Krieges vor dem Feinde Gebliebenen.

Nach einer von dem Commandeur des ehemaligen Schlesischen Grenadier-Bataillons, jetzt Füsilier-Bataillon Grenadier-Regiments Kaiser Franz, Hrn. Major von Burghoff, Uns übersandten Liste, ist

1) der Unteroffizier Gottfried Lange aus Moschendorf, Goldbergschen Kreises, den 11. Februar 1814 bei Montmirail,
2) der Grenadier Gottfried Schwarz aus Triebusch, Wohlauschen Kreises, ebendaselbst den 11. Februar 1814 geblieben;
3) der Unteroffizier Gottlieb Hanschke aus Groß-Auker, Wohlauschen Kreises, an den am 28. Februar 1814 bei Gué erhaltenen Wunden gestorben;
4) der Grenadier Wilhelm Schmidt aus Eulau, Sprottauschen Kreises, den 2. May 1813 bei Lützen,
5) der Grenadier Gottlieb Böhm aus Giersdorf, Löwenbergschen Kreises, den 11. Februar 1814 bei Montmirail,
6) der Grenadier Carl Breininger aus Baudis, Liegnitzschen Kreises, den 2. May 1813 bei Lützen,

7) der

7) der Grenadier Wilhelm Kunze aus der Stadt Liegnitz, den 2. May 1813 bei Lützen,

8) der Grenadier Joseph Schulz aus Neuguth, Guhrauschen Kreises, den 21. May 1813 bei Bautzen geblieben, und

9) der Grenadier Carl Franz aus der Stadt Polkwitz, an den am 2. May 1813 bei Lützen erhaltenen Wunden gestorben.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Angehörigen der Gebliebenen gebracht, so wie zur Nachricht für die Orts-Behörden, bei der zu seiner Zeit zu begehenden Gedächtnißfeier der in dem letzten Feldzuge gebliebenen Vaterlandsvertheidiger.

Liegnitz, den 5 Januar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 346. Decbr. pr.

No. 20. Wegen einer für Verstümmelte vom Lützowschen Corps aus London überwiesenen Unterstützung.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate und Dorfgerichte werden hierdurch angewiesen: den Inhalt der nachstehenden, von dem hohen Kriegsministerio Uns mitgetheilten Bekanntmachung des Hülfs-Ausschusses der Londner Comitee für die Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Deutschen, wegen eines aus London erhaltenen Geschenks von 100 Pfund Sterling für wirklich hülfsbedürftige und mit Entlassungsscheinen vom Lützowschen Corps versehene Invaliden, möglichst zur Kenntniß derer zu bringen, welche bei dem von L. Lützowschen Frei-Corps gedient haben, und in Verhältnissen sich befinden, in deren Folge sie auf jene Unterstützung Anspruch machen können. Liegnitz, den 5. Januar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

G. No. 4. R. Januar.

Bekanntmachung.

Von der Londner Gesellschaft zu Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Deutschen sind Hundert Pfund Sterling für hülfsbedürftige verkrüppelte und schwer verwundete Freiwillige des von Lützowschen Corps angewiesen worden. Ein hier befindlicher Hülfs Ausschuß der erwähnten Gesellschaft, welcher auch von dem Chef des Corps mit der nöthigen Vollmacht versehen ist, hat es übernommen, die Empfangnahme des Geldes und die Vertheilung zu besorgen.

Da die Schwerverwundeten, die zum gedachten Corps gehört haben, in mehreren Gegenden des nördlichen Deutschlands zerstreut sind, so werden die resp. Orts-Obrigkeiten hiermit gebührend ersucht, dem unterzeichneten Hülfs-Ausschuß die Namen und den Aufenthaltsort von solchen wirklich hülfsbedürftigen und mit Entlassungsscheinen vom Lützowschen Corps versehenen Individuen gefälligst mitzutheilen, welche gehörig nachweisen, daß sie entweder:

1. durch Verlust eines Arms oder Beins verkrüppelt, oder
2. an einem dieser Glieder so verwundet sind, daß dadurch dessen Gebrauch für immer unmöglich gemacht wird, oder die endlich

3. durch

3. durch eine anderweitige schwere, in ihren Folgen eben so nachtheilige Verwundung verletzt sind;

wobei vorausgesetzt wird, daß die Verwundung bei einem Gefecht von Truppen des von Lützowschen Corps gegen den Feind entstanden ist.

Die Schreiben werden spätestens bis zum Ausgang des Februars k. J. unter dem postfreien Rubro: H. Invaliden S., und unter der Adresse des Ausschusses auf dem hiesigen Rathhause mit dem Bemerken erbeten: wie in solchen Fällen, wo die obigen Erfoderniße nicht sogleich vollständig und befriedigend nachgewiesen werden sollten, keine Unterstützung gezahlt werden kann. Berlin, den 14. Dezember 1814.

Der Hülfs-Ausschuß der Londner Comitee für die Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Deutschen.

No. 21. Die Einreichung der Todtenlisten tertialiter nach dem Kalenderjahre an die Ortsgerichte betreffend.

Durch das Allerhöchste Gesetz vom 5. September 1811, die Anwendung der Vorschriften des Stempel-Edicts betreffend, und dessen 28. und 29. §., wurden alle Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande verpflichtet, in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres, und zwar Anfangs Juny, Septbr., Decbr. und März, eine vollständige Liste der in dem verflossenen Vierteljahre verstorbenen Personen bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie einzureichen, und wenn im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vorgekommen, solches statt der Liste dem betreffenden Gerichte schriftlich anzuzeigen. Auch wurde eine gleiche Verbindlichkeit zur Einreichung der Todtenlisten, oder der Anzeige, daß Niemand gestorben sey, den Juden-Aeltesten in Absicht ihrer Glaubensgenossen auferlegt.

Die Bestimmung dieser Termine zur Einreichung der verordneten Listen gründete sich auf die Verfassung, nach welcher das Etatsjahr seither mit dem 1. Juny anfing. Da aber jetzt nach höchster Verordnung das Rechnungs-Jahr gleich dem Kalenderjahre mit dem 1. Januar anfängt, und mit dem letzten Dezember schließt, so ist dem gemäß auch eine Modification in Ansehung der Termine zur Einreichung der Todtenlisten um so mehr erforderlich, als die Gerichte auch ihre Erbschafts-Tabelle vom 1. Januar d. J. ab, in Zeitabschnitten, welche mit dem Kalenderjahre übereinstimmen, einreichen.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat daher festgesetzt: daß die Prediger und Juden Aeltesten die gesetzlichen Todtenlisten für den Monat Dezember v. J. sofort besonders, vom Anfange des laufenden Jahres an aber tertialiter oder viermonatlich, und zwar jedesmal in den ersten acht Tagen der Monate May, September und Januar jeden Jahres, den betreffenden Gerichten einreichen sollen.

Indem Wir diese Verordnung zur Kenntniß der sämmtlichen Geistlichkeit und der Juden-Aeltesten hiesigen Regierungs-Departements bringen, erwarten Wir, daß Keiner durch den Vorwurf der Pflicht-Versäumniß die im Gesetz angedrohte Strafe verschulden werde. Liegnitz, den 7. Januar 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 22. Betrifft die Ersatzverzollung des Queckſilbers.

Es ſind Zweifel über den vom Queckſilber zu erhebenden Erſatzzoll entſtanden, und es iſt daher von dem hohen Finanz-Miniſterium unterm 15. vor. Mon. feſtgeſetzt worden:

daß dieſer Artikel zu den mit Einem Reichsthaler à Centner zum Erſatzzoll zu verſteuernden Metallen gerechnet werden, und alſo einem gleichen Satze unterworfen ſeyn ſoll.

Dieſe Beſtimmung wird hiermit allgemein bekannt gemacht, auch den Zoll-Aemtern hieſigen Departements zur Beachtung und zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 7. pro Januar c. A. D.

No. 23. Betrifft die auf den Land-Jahrmärkten nicht zuzulaſſenden ausländiſchen unverſteuerten Waaren.

Es hat bisher noch an einer allgemein gleichen Beſtimmung gefehlt:

ob auf den Land-Jahrmärkten ausländiſche unverſteuerte Waaren zuzulaſſen ſind?

In Erwägung, daß eine diesfällige Controlle durch die, zu den Land-Jahrmärkten zur Wahrnehmung des Acciſe-Intereſſe beorderten Beamten, nur ſehr unvollkommen ſeyn kann, es auch die Nothwendigkeit nicht erfordert, ein Verkehr mit gedachten ausländiſchen Waaren auf ſolchen Jahrmärkten zu geſtatten, vielmehr dergleichen Artikel leicht über die Städte bezogen werden können, iſt daher von dem hohen Finanz-Miniſterium unterm 13. v. M. feſtgeſetzt worden:

daß ausländiſche unverſteuerte Waaren auf Land-Jahrmärkten nicht zum Verkauf geführt werden dürfen.

Dieſe Beſtimmung wird, mit Bezug auf das ſchleſiſche Acciſe-Reglement vom Jahre 1756. S. 7. 8. 62 und 63., wo von Land-Jahrmärkten gehandelt wird, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, insbeſondere aber den Acciſe- und Zoll-Aemtern hieſigen Departements die genaueſte Beachtung obiger Beſtimmung aufgegeben. Liegnitz, den 9. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 6. pro Januar c. A. D.

No. 24. Die Verlegung der Reminiſcere-Meſſe zu Frankfurt an der Oder betreffend.

Wegen des in dieſem Jahre ſo früh einfallenden Oſterfeſtes würde es für die Meß-Fieranten, welche die Braunſchweiger und Frankfurter Meſſe zu beſuchen pflegen, ſehr nachtheilig ſeyn, wenn die nächſte Reminiſcere-Meſſe an letztgedachtem Orte zur gewöhnlichen Zeit abgehalten werden ſollte.

Es

Es ist daher von Seiten des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz beschlossen: diese Messe dergestalt weiter hinauszusetzen, daß sie, statt wie sonst am 13., diesmal erst den 27. Februar d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Diese Veränderung wird daher hiermit dem handeltreibenden Publiko und allen Meß-Fieranten zur Nachricht bekannt gemacht.

Liegnitz, den 10. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 8. R. Januar c.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 2. Betreffend die von den Dorf Communen zu fertigenden Anerkenntnisse über ihre Lieferungen, Behufs der Compensation mit der Vermögens-Steuer.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bisher bestandene Vorschrift, wonach für jeden einzelnen Steuerpflichtigen ein eigenes Anerkenntniß über seine Leistungen und Lieferungen, zum Behuf der Compensation mit der Vermögens-Steuer, ausgestellt werden muß, in Absicht auf die bäuerlichen Dorf-Communen an der Anwendung sehr große Schwierigkeiten findet, und den Abschluß des Steuer-Erhebungs-Geschäfts auf eine Art verzögert, welche mit dem durch diese Vorschrift beabsichtigten Nutzen für das Steuer-Interesse in keinem Verhältniß steht. Es ist daher höhern Orts festgesetzt: jene Vorschrift in Rücksicht der Dorf-Communen dergestalt für die Ausführung zu erleichtern, daß für alle dergleichen Communen, in so fern die Special Anerkenntnisse nicht bereits ausgestellt sind, nur ein General-Anerkenntniß ausgefertigt werden darf, auf dessen Grund die Compensation mit den bäuerlichen Communen im Ganzen erfolgen soll, denen die fernere Auseinandersetzung unter sich alsdann lediglich überlassen bleibt. In Ansehung der Dominien, der Freiguts-Besitzer und dergleichen, wie auch aller städtischen Einwohner, behält es dagegen bei der bisherigen Vorschrift, wegen der für jeden einzelnen Steuerpflichtigen auszustellenden Special-Atteste, sein Bewenden. Sämmtliche landräthliche Aemter und Kreis Commissionen werden von dieser Festsetzung hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und sich die Beschleunigung dieses Geschäfts möglichst angelegen seyn zu lassen. Liegnitz, den 4. Januar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien
und
Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

G. No. 3. R. Januar c.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Anzeige über die im Jahr 1814 erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes.

In Beziehung auf die Verordnung vom 6. Januar 1812, im Amtsblatt pro 1812. No. 4, werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen: die Anzeigen über die im Jahr 1814 erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes unfehlbar im Laufe des Monats Februar d. J., bei 5 Rthlr. Strafe, einzusenden, und in diesen Anzeigen sorgfältig die städtischen und ländlichen, und bei letzteren die zu einem Dominen-Amts-Dorfe gehörigen Grundstücke zu trennen, auch wenn Dörfer einer Herrschaft in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, die Anzeige für jeden landräthlichen Kreis besonders zu erstatten. Liegnitz, den 5. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Salzfactor Carl Wilhelm Heinkel aus Liegnitz ist rechtskräftig des Rechts, die preußische National-Kokarde zu tragen, verlustig erklärt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 31. Decbr. 1814

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das von dem Herrn Grafen von Schaffgotsch der evangelischen Kirche und Schule zu Rabischau gemachte Geschenk betreffend.

Der Herr Graf von Schaffgotsch, auf Warmbrunn, hat, als Collator der evangelischen Kirche zu Rabischau, derselben und der dasigen evangelischen Schule ein Geschenk von 54 Rthlr. an Holz zur Bedachung verehrt.

Der unterzeichneten Geistlichen- und Schulen-Deputation gereicht es zum Vergnügen, diese lobenswerthe Handlung des Herrn Grafen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Liegnitz, den 31. Decbr. 1814

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 2.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 2.

Liegnitz, den 14. Januar 1815.

Bekanntmachung wegen des Fülleborn'schen Liquidations-Prozesses zu Liegnitz.

In dem über den Nachlaß des verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Director Fülleborn am 15. August d. J. eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß ist Term. zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen an jenem Nachlaß auf den 15. Februar 1815. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tschierský, angesetzt worden. Alle unbekannte Gläubiger werden daher unter der §. 85. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Verwarnung zu gedachtem Termin vorgeladen und auf die Vorschriften der §§. 97. und 206. ebendaselbst aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 10. October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Kellerschen Angerhäuslerstelle zu Parchwitz.

Das Königl. Domainen-Amt subhastirt die in hiesiger Amts-Vorstadt liegende Zimmermeister Kellersche, auf 153 Rthlr. taxirte, Angerhäuslerstelle, und ladet Kauflustige zu dem peremtorischen Bietungs-Termin den 28. Januar 1815. hiermit ein, sich Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Königl. Amte zur Bietung einzufinden, mit der Warnung, daß auf nachherige Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Amt Parchwitz, den 18. November 1814. Dickow.

Verpachtung der Güter Güntherodorf und Drentkau.

Die der Prinzessin Dorothee von Curland, Gräfin Talleyrand-Perigord, zugehörigen, eine Meile von hier gelegenen Güther Güntersdorf und Drentkau, sollen von Johannis 1815 an auf sechs hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 8. Februar 1815 Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Unterschriebenen angesetzt, und die Pachtlustigen können bei demselben Pacht-Anschlag und Bedingungen jederzeit inspiciren.

Grünberg, den 31. December 1814.

Das Gerichts-Amt Güntherodorf und Drentkau.

Thiel, Justiz-Commissarius, qua Justitiarius.

Ver-

Verkauf des Hauses No. 75. zu Guhrau.

Zum öffentlichen Verkauf des Weißgerber Hoffmannschen Hauses No. 75. hieselbst steht der letzte und peremtorische Termin auf den 18 Februar k. J. an, in welchem Kauflustige sich einzufinden belieben. Guhrau, den 22. Decbr. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Aufforderung an Bau- und Kauflustige.

Nach der von der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz erhaltenen Concession zu Erbauung einer Windmühle bei dem Dominio Pluskau, Wohlauschen Kreises, (wornach Niemandem ein gegründetes Widerspruchs-Recht gegen die Anlage einer neuen Mühle zusteht) ladet alle zahlungsfähige Bau- und Kauflustige zu dem einzigen Termine, auf den 20. Februar 1815, ein das Wirthschaftsamt zu Ostrawe.

Ostrawe, bei Herrnstadt, den 29. Decbr. 1814.

Vakante Prediger-Stelle zu Beuthen an der Oder.

Zu Beuthen a. d. O. ist die zweite evangel. Prediger-Stelle, vereint mit dem Rectorat, vacant. Die Einkünfte betragen 350 Rthlr. Die Herren Candidaten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden ersucht, sich unter der Adresse: „An das evangel. Kirchen-Collegium zu Beuthen," zu melden.

Beuthen a. d. O., den 1. Januar 1815.

Wehmer, Pastor.

Verkauf der Thiemschen Dreschgärtner Nahrung zu Klein-Logisch.

Schulden halber soll auf den Antrag der Erben die zum Gottfried Thiemschen Nachlasse gehörige, auf 188 Rthlr. 18 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Dreschgärtner-Nahrung nebst Zubehör in Termino den 27. Februar d. J. auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Klein-Logisch öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Glogau, den 2. Januar 1815.

Das Gerichtsamt zu Klein-Logisch.

Neumann.

Verkauf des Hauses No. 16. zu Nieder Alzenau.

Die Unzulänglichkeit der Masse des zu Nieder Alzenau verstorbenen Häuslers Johann Gottfried Stache macht die Eröffnung der Crida und den öffentlichen Verkauf des hinterbliebenen, sub No. 16. belegnen, auf 199 Rthl. 18 sgr. 8 d. Cour. gerichtlich abgeschätzten Hauses nothwendig, weswegen Kauflustige eingeladen werden, in dem anstehenden einzigen Biethungs-Termine den 18 März 1815 in hiesiger Amts-Canzlei Vormittags 9 Uhr ihr Gebot abzugeben und des gerichtlichen Zuschlags an den Meistbiethenden zu gewärtigen.

Eben so werden die noch unbekannten Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin öffentlich citiret.

Gröditzberg, Goldbergschen Kreises, den 3. Januar 1815.

Mattiller, Just.

Vor-

Verkauf des Auenhauses No. 116. zu Wilhelmsdorf.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt das auf 95 Rthlr. Courant gewürdigte, sub No. 116 zu Wilhelmsdorf belegene, dem verstorbenen Jeremias Hübner zugehörig gewesene Auenhaus, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses, und es steht der einzige, folglich peremtorische Bietungs-Termin auf den 7. März 815. hieselbst Vormittags 10 Uhr an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich ladet erwähntes Gerichts-Amt die noch unbekannten Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen unter der Vorwarnigung der sonstigen Abweisung von der Masse hierdurch öffentlich vor.

Gröditzberg, Goldbergschen Kreises, den 28. Dezember 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst. Mattiller, Just.

Verkauf der Bauer-Nahrung No. 19. zu Ober-Alzenau.

Auf den besonderen Antrag der majorennen Erben des verstorbenen Bauers Jeremias Wagner zu Ober-Alzenau wird dessen sub No. 19 belegene, auf 5111 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Bauer-Nahrung auf 3 Monate hiermit voluntarie und Theilungshalber subhastirt, und es werden der 3. Febr., 4. März, und 7. April des neuen Jahres 1815. pro Termini licitationis allemal Vormittags 9 Uhr in der Amts-Canzlei hieselbst anberaumt, wovon der letzte Termin peremtorisch ist.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht dies allen besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zur Abgabe ihres Gebots hierdurch bekannt und sie können den gerichtlichen Zuschlag für das höchste und größte Gebot unter ausdrücklicher Einwilligung der gesammten Erben, und daß auf spätere Gebote nicht reflectirt werden wird, ohnfehlbar erwarten, auch stehet es ihnen frei die gerichtliche Taxe jeden Sonnabend zur Information in der Amts-Canzlei zu inspiciren. Zugleich ladet das Gerichts-Amt alle noch unbekannte Erbschafts-Gläubiger auf den dritten und letzten Termin den 7. April hiermit öffentlich vor, um in demselben ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen zum Protocoll anzumelden und solche rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnigung, daß sie bei späterer Anmeldung sich nicht mehr an die gesammte Nachlaß-Masse, sondern nur an die einzelnen Portiones der Erben, würden halten können.

Gröditzberg, Goldbergschen Kreises, den 30. Dezember 1814.

Das Reichs-Gräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg.
Mattiller, Just.

Bekanntmachung wegen Verlegung eines Jahrmarkts zu Grünberg.

Mit Genehmigung der Hochlöblichen Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien haben wir beschlossen, den in dem diesjährigen Kalender auf den 16 dieses Monats anberaumten Jahrmarkt, erst am 25. dieses Monats abhalten zu lassen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Grünberg, den 3. Januar 1815.

Der Magistrat.

Verkauf der Kutschner-Nahrung No. 18 zu Ober-Giesmannsdorf.

Von Seiten des unterschriebenen Fürstenthums-Gerichts wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß im Wege der nothwendigen Subhastation die von den Kutschner Johann Frie-

Friedrich Fitznerschen Eheleuten nach ihrem Ableben zurückgelassene sub No. 18. zu Ober-Giesmannsdorf Sprottauschen Kreises belegene, auf 117 Rthlr. 20 sgr. Courant abgewürdigte Kutschner-Nahrung in Termino den 15. März 1815. Vormittags 9 Uhr in loco Ober-Giesmannsdorf öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden soll.

Kauflustige und Besitzfähige werden daher hiermit eingeladen, in erwähntem Termine vor dem unterschriebenen Gericht in der Scholtisei zu Ober-Giesmannsdorf in Person zu erscheinen, ihre Gebote ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Fitznersche Kutschner-Stelle, nach vorhergegangener Einwilligung der Fitznerschen Gläubiger adjudicirt werden wird.

Carolath, den 23. Decbr. 1814.

Carolathsches Fürstenthums-Gericht. Kestler.

Hopfen-Verkauf zu Bartsch.

Fünf bis sechs Centner sehr guter Hopfen stehen auf dem Dominio Bartsch bei Köben zum Verkauf. Kauflustige haben sich an das dortige Wirthschaftsamt zu wenden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz, den 21. Januar 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 25. Wegen einer zum Retablissement der evangelisch-lutherischen Kirche zu Groß-Glogau bewilligten allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte.

Während des Aufenthalts einer feindlichen Garnison in der Stadt und Vestung Groß-Glogau, und besonders während der Blokade dieser Stadt durch diejenige Truppen, hat die evangelische Kirche daselbst, theils vom Beschießen der Stadt von Seiten des Blokade-Corps, theils dadurch, daß der feindliche General die Kirche zu militairischen Zwecken benutzte, und zu diesem Behuf aus derselben alles, was seiner Absicht im Wege war, entfernte, ungemein große Beschädigungen erlitten.

Die Gemeinde ist durch die Kriegs-Drangsale außer Stand gesetzt, die Kosten herzugeben, welche die Wiederherstellung der Kirche erfordert, und die von ihr aufgebracht werden müßten, da die Kirch-Kasse dermalen nicht einmal zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben hinreichen will. In Betrachtung dessen hat ein hohes Ministerium des Innern, auf Unsern Antrag, zu Wiederherstellung der evangelischen Stadtkirche zu Glogau, eine allgemeine Haus- und eine evangelische Kirchen-Kollekte in den Provinzen der Monarchie bewilligt. Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Einsassen hiesigen Regierungs-Departements, und verordnen zugleich: daß die Herren Landräthe und Magistrate die Hauskollekte auf dem platten Lande und resp. in den Städten, die evangelischen Herren Geistlichen aber die Kirchen-Kollekte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, in ihren Diöcesen veranstalten.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate, werden zugleich Sorgfalt darauf wenden, daß die Hauskollekte wirklich überall ordnungsmäßig gesammelt werde, und ihren Berichten die Beglaubigungen von der Sammlungs-Veranstaltung und vom Ertrage der Kollekte eben so beifügen, wie dieses von den Geistlichen-Vorgesetzten in Ansehung der Kirchen-Kollekten geschiehet.

Die gesammelten Beiträge sind binnen zehn Wochen an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse einzusenden, Uns aber sind gleichzeitig die Destinationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 2. Januar 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 6. R. Decbr. 1814.

No. 26. Wegen Bestimmung des dem Militair gebührenden Gelasses zu Handwerks-Stuben und Montirungs-Kammern.

Um der Unsicherheit in Gewährung der Bedürfnisse des Militairs für außerordentliche Gelasse vorzubeugen, sind von den Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges, in Ansehung des dem Militair gebührenden Gelasses zu Handwerks-Stuben und Montirungs-Kammern, nachfolgende Bestimmungen beschlossen worden:

Handwerks-Stuben dienen zur Arbeit der Schneider, Schuster, Riemer und Sattler. — Schneider müssen allein arbeiten; die Riemer, Schuster und Sattler können in einem gemeinschaftlichen Lokal arbeiten. — Eine Arbeitsstube muß in der Regel so groß seyn, daß 8 Mann darin arbeiten können.

Es werden verabreicht:

1) In Garnisonen, wo eine Compagnie oder Eskadron steht:

a) 1 Stube für die Schneider;
b) 1 Stube für den Riemer, Schuster und Sattler.

2) In Garnisonen, wo 2 Compagnien oder 2 Eskadrons stehen, vorausgesetzt, daß der Sitz der Oekonomie-Commission sich nicht daselbst befinde:

a) 1 Stube für den Schneider;
b) 1 Stube für den Riemer, Schuster und Sattler.

3) In Garnisonen, wo 3 und 4 Compagnien oder 3 und 4 Eskadrons stehen:

a) 2 Stuben für die Schneider;
b) 1 Stube für die Schuster und Riemer;

und außerdem bei der Kavallerie:

c) 1 Stube für die Sattler.

Für außerordentliche Fälle der Arbeits-Vermehrung sind die Brigadiers noch befugt, für ein ganzes Bataillon oder Kavallerie-Regiment, jedoch nur für die Dauer der erhöhten Arbeit, 2 Handwerks-Stuben extraordinair zu fordern. Wo Kasernirung statt findet, können die Arbeiter der verschiedenen Professionen in den Kasernen zusammen so einquartiert werden, daß sie die Arbeiten in ihren Quartieren anfertigen können, wo alsdann weder der besondere Holz- noch Lichtbedarf geliefert zu werden braucht, da ersterer schon durch die gewöhnliche Kasernen-Stuben-Heizung gewährt, letzterer aber aus dem eigenen Verdienst der Arbeiter bestritten wird.

An

An Ausgabe- und Aufbewahrungs-Lokal ist erforderlich:

1) Für 1 Bataillon oder 1 Kavallerie-Regiment:

a) 1 Stube zur Ausgabe der kleinen Montirungsstücke, welche nicht sehr geräumig zu seyn braucht, auch zugleich dem rechnungsführenden Unteroffizier zur Wohnung dienen kann;

b) 1 Kammer zur Aufbewahrung der Materialien und fertigen kleinen Montirungsstücke;

c) eine geräumige Kammer zur Aufbewahrung der Materialien und fertigen großen Montirungsstücke, so wie zur Aufbewahrung der Feld-Equipage-Stücke, welche Behufs beider Gegenstände der Aufbewahrung besonders eingerichtet seyn muß.

Wo 2 Bataillons zusammen stehen und die Oekonomie gemeinschaftlich führen, werden die ad a — c. bezeichneten Räume nur einfach, jedoch von der dadurch erforderlichen mehreren Größe gegeben.

2) Für jede Compagnie und jede Eskadron:

eine eigene Montirungskammer, um die Bestände von großen und kleinen Montirungsstücken, Armatur-, Reit- und Feld-Ausrüstungs-Gegenstände aufzubewahren. Wo Räume mit verschiedenen Abtheilungen, welche unter besonderem Verschluß gehalten werden können, vorhanden sind, da reicht jede Abtheilung zur Montirungs-Kammer hin.

Hiernach haben sich also die Magistrate der bequartierten Städte genau zu achten. Liegnitz, den 5. Januar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 36. R. Decbr. pr.

No. 27. Betreffend die von des Königs Majestät allerhöchst befohlne Auflösung der General-Commission zu Regulirung der bis zum 1. Novbr. 1808 entstandenen Provinzial- und Communal-Kriegsschulden.

Es haben des Königs Majestät, durch eine am 21. Decbr. v. J. an des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Schrötter Excell. erlassene allerhöchste Cabinets-Ordre, die durch die Immediat-Instruktion vom 9. July 1812 unter Dero Vorsitz angeordnete General-Commission zur Regulirung der bis zum 1. Novbr. 1808 entstandenen Provinzial- und Communal-Kriegsschulden mit der Aeußerung aufzulösen geruhet: daß es zweckmäßiger sey, wenn die obere Leitung des später entstandenen Kriegsschuldenwesens der Provinzen und Communen von der Aufsicht auf das frühere nicht abgesondert werde.

In dessen Folge werden, von jetzt an, alle auf das Provinzial- und Communal-Kriegsschuldenwesen Bezug habende Sachen, wenn solche auch die Periode von 1806 bis 1. Novbr. 1808 betreffen, bei Einem Königl. hohen Ministerio des Innern zum Vortrage gebracht werden.

Die

Die Königl. Regierung hat dies dem Publikum, in Verfolg der Bekanntmachung vom 9 August 1812, zur Nachricht und Achtung eröffnen wollen.

Liegnitz, den 12. Januar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

E. No. 55. Januar c.

No. 28. Die wieder nachgegebene Abhaltung der Viehmärkte in den Städten des linken Oder-Ufers betreffend.

Da die Viehpest an mehreren Orten des Herzogthums Warschau zwar noch fortdauert, dagegen aber im hiesigen Regierungs-Departement vollkommen getilgt ist: so wird die Abhaltung der Viehmärkte in den am linken Oder-Ufer belegenen Städten wiederum nachgegeben. In den Städten am rechten Oder-Ufer bleibt solche jedoch fürerst noch verboten.

Liegnitz, den 13. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 29. Betrifft die Herabsetzung des Ersatz-Zolls von gröbern Eisenwaaren.

Durch einen Beschluß des hohen Finanz-Ministeriums vom 19 v. M. ist der Ersatzzoll von gröbern Eisenwaaren, z. B. Amböße, Töpfen, Mörsern, Oefen, Spaten, allem ordinairen Handwerkszeuge ꝛc., welcher nach dem provisorischen Tarif vom 27. May v. J. ad No. 9 auf Fabrikwaaren aus Metallen aller Art 1½ Thaler à Centner beträgt, bis auf Acht gGr. à Centner ermäßigt worden.

Diese Bestimmung wird hierdurch allgemein, insbesondere aber den Zoll-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements zugleich zur Achtung, bekannt gemacht.

Liegnitz, den 13. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

E. No. 30. pro Januar c. A. D.

No. 30. Betrifft die Versteuerung des fremden Bleischrots.

Im Verfolg der im 53ten Stück des Amtsblatts No. 392. S. 492. befindlichen Festsetzung vom 26. v. M., betreffend die Versteuerung des ein- und durchgehenden fremden Bleies, ist von des Herrn Finanz Ministers Excellenz fernerweit unterm 19. eb. d. M. bestimmt worden:

daß fremder Bleischrot zwar fernerhin nur einem Ersatzzoll von Acht Groschen à Centner unterworfen seyn, wenn er aber zur Consumtion im Lande verbleibt, davon eine Consumtions-Accise-Abgabe von Einem Thaler Acht gute Groschen für den Berliner Centner erhoben werden soll, welches für den Breslauer Centner 1 Rthlr. 11 Sgr. 6 D. beträgt.

Diese

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, auch den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Departements zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 13. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 29. pro Januar c. A. D.

No. 31. Wegen Förderung des Liquidations-Geschäfts auf den Grund des Edikts vom 3. Juny 1814.

Dem Königlichen Hohen Staats-Ministerio zu Berlin ist angezeigt worden, daß die Berichtigung der Liquidationen, Behufs der auszufertigenden Lieferscheine, häufig dadurch gehindert werde, daß die Lieferanten, welche die Lieferungen für die Pflichtigen besorgt hatten, wegen angeblicher oder wirklich rückständiger Forderungen an diese, die Quittungen über die Lieferungen zurück halten.

Um dieses Hinderniß zu heben, sind Wir von der oben bemeldeten hohen Behörde angewiesen worden, sämmtliche Lieferanten, welche für Kreise, Communen oder Einzelne geliefert haben, hiermit öffentlich aufzufordern:

die Quittungen über solche Leistungen sofort, und spätestens binnen 14 Tagen vom Zeitpunkt der Publikation ab, bei der Kreis-Behörde zu produciren, damit solche zu Berichtigung des Liquidations-Geschäfts vidimirte Abschrift davon nehmen könne, widrigenfalls solchen zurückgehaltenen Quittungen, welche mit keinem Produktions-Vermerke der betreffenden Kreis-Behörde versehen sind, keine Beweiskraft gegen die Lieferungspflichtigen kräftig zugestanden werden soll, und sie des obrigkeitlichen Beistandes zu ihrer Befriedigung verlustig gehen sollen.

Alle, die es angeht, haben sich daher hiernach zu achten, und vor Schaden zu hüten; die landräthlichen Aemter aber von den Quittungen, welche ihnen präsentirt werden, unverzüglich eine vidimirte Abschrift zu nehmen, daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken, mit den vidimirten Abschriften der Quittungen aber die noch rückständigen Liquidationen zu belegen, und solche sofort einzureichen.

Liegnitz, den 14. Januar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 7. R. Januar c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Vermögens- und Einkommen-Steuer aus Concurs- oder Liquidations-Massen.

Die den sämmtlichen von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Unter-Behörden sub dato den 23. Septbr. 1814 pag. 390 geschehene Bekanntmachung und Auflage, keine Forderung aus einer schon am 24. May 1812 bestandenen Concurs- oder Liquidations-Masse vor dem Nachweis des Empfängers derselben, davon bereits die Vermögens- oder Einkommen-Steuer aus dem Edikt vom 24. May 1812 entrichtet zu haben, auszuzahlen, wird auf den Grund des aus dem Justiz Departement ergangenen Ministerial-Rescripts vom 24. Decbr. 1814, auch auf die nach dem 24. May 1812 entstandenen Concurs- und Liquidations-Massen in Rücksicht auf diejenigen Forderungen daran extendirt, welche nach der Zeit ihrer Entstehung der gedachten edikmäßigen Versteuerung unterworfen sind, und haben sich auch hiernach sämmtliche Untergerichte genau zu achten.

Liegnitz, den 9. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der von den Justiz-Offizianten zu übernehmenden Geschäfte eines Auditeurs bei kleinen Garnisonen.

Auf Antrag des Königl. Generals von der Infanterie und kommandirenden Generals in Schlesien, Herrn Grafen York von Wartenburg, werden sämmtliche Justiz-Offizianten im hiesigen Departement angewiesen: in den kleinen Garnisonen, wo es an Auditeurs ermangelt, auf Requisition des kommandirenden Offiziers sich den Geschäften der Auditeurs, bei Vergehungen der Militair-Personen, nach näherer Anleitung des Rescripts Eines hohen Justiz Ministerii vom 18. August 1812. (Amtsblatt 1812 pag. 341.) zu unterziehen. Liegnitz, den 13. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen des rühmlichen Verhaltens der Schulzen im Wohlauschen Kreise.

Der Herr Landrath Wohlauschen Kreises hat des besondern Dienstreifers, mit welchem er von den Schulzen des gedachten Kreises nicht nur in der so schwierigen Kriegs-Periode unterstützt worden, sondern auch noch fortwährend unterstützt wird, rühmlichst erwähnt. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, dieses lobenswerthe Benehmen, als Beispiel zur Nachahmung, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den gedachten Schulzen des Wohlauschen Kreises überhaupt, insbesondere aber dem Schulzen Hantke zu Leubus, Unsern Beifall zu bezeugen.

Bei

Bei Erfüllung der Dienstpflichten hat letzterer besondern Eifer an den Tag gelegt, um die Lage der Invaliden, der Wittwen und Waisen der Gebliebenen zu erleichtern, und dadurch beglaubigt, wie sehr er von den Obliegenheiten seines Amtes unterrichtet ist.

Liegnitz, den 12. Januar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Avertissement.

Bei der durch das Edikt vom 12. Februar 1810 verordneten Anleihe von Ein und Einer halben Million Thaler wurde der Stadt Memel die Summe von 20 000 Rthlr. als Beitrag höhern Orts auferlegt. Die Communal-Behörde der Stadt brachte die ganze Summe durch eine außerhalb der Stadt negocirte Anleihe auf, in der Hoffnung, daß die Erstattung aus der Staats-Kasse baldigst erfolgen werde, und erst als dies nicht geschah, und der Anleiher auf die Erstattung und Zinsen-Zahlung drang, repartirte sie nicht nur die 20 000 Rthlr., sondern auch die Zinsen und sonstige Aufbringungs-Kosten auf die vermögenden Bürger und Schutzverwandte, und ließ von der Cämmerei über die Beiträge Schulscheine ausstellen. Diese betragen in Summa mehr, als die zu den Staatskassen geflossenen 20,000 Rthlr. Da nun aber die Staats-Kasse nur von 20,000 Rthlr. die Zinsen für jetzt bezahlen, weiterhin aber die Anleihe selbst mit nicht mehr als 20 000 Rthlr. zurück erstatten darf, das Königl. Finanz-Ministerium auch geordnet hat, daß wegen der — wie vorgedacht — über den Betrag von 20,000 Rthlr. ausgefertigten Memelschen Cämmerei Scheine dieselbe nur zum Werth von 77 pro Cent in Bezug auf die Staats-Kassen Gültigkeit haben, und ausgemittelt werden soll, wie viel solcher Scheine noch in Circulation, wie viel sie à 77 pro Cent an Kapital, und wie viel die Zinsen davon bis ult. Dezember 1813. betragen: so fordern wir, in Folge der Auflage des Königl. Finanz-Ministerii in der hohen Verfügung vom 29. v. M., die Inhaber solcher Memelschen Cämmerei-Scheine über Beiträge zur Anleihe von Ein u. Einer halben Million Thaler, sie mögen sich im hiesigen oder fremden Departements aufhalten, hiermit auf: diese Scheine unfehlbar bis zum letzten Februar k. J dem Magistrat zu Memel einzusenden. Letzterer wird alle Scheine in einer General Nachweisung zusammentragen, den Betrag auf 77 pro Cent an Kapital reduciren, davon die Zinsen bis ult. Decbr. v. J. berechnen, und die Nachweisung mit den Scheinen belegt, und mit einem Anerkenntniß der Richtigkeit des ganzen Zinsen Betrages versehen, uns einreichen.

Wir werden sie sodann — in sofern nichts dabei zu erinnern ist — mit allen Belägen dem Banco-Comptoir zu Königsberg zusenden, welches denn darauf dem Magistrat zu Memel unter Rückgabe der Scheine Zahlung leisten, letzterer aber die Zinsen vertheilen und die Scheine mit dem Anerkenntniß der Gültigkeit von 77 statt 100 pro Cent den Inhabern zurückstellen wird.

Die-

Diejenigen, welche den Termin bis ult. Februar k. J. nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie vom Königl. Banco-Comptoir keine Zinsen erhalten. Die Aufrufung der Inhaber der Scheine ist um so nöthiger, da früher schon mehrere durch Abzahlung auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer ꝛc. in die Königl. Kassen gekommen, und man Behufs der Zinsen-Zahlung wissen muß, wie viel Scheine noch in Circulation sind.

Gumbinnen, den 22. November 1814.

Finanz-Deputation der Litthauschen Regierung.

Designation
eingegangener milder Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Den 1. Januar 1815. Durch den Königl. Kreis-Landrath Hrn. Bar. v. Vogten eingesandt, gesammelt von der evangelischen Gemeinde zu Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises, am zweiten Weihnachtsfeiertage bei Aufstellung des Bildnisses unsers allertheuersten Königs, und Sr. Durchlaucht des Fürsten Blücher von Wahlstadt, in dasiger Kirche, 10 Rthlr. 20 Sgr. Cour.

Durch den Herrn Polizei Director Schönfeld hieselbst eingesandt, erhalten von einem Ungenannten, einen französischen kleinen Thaler oder 18 Gr. Courant zur Unterstützung invalider Soldaten, oder Wittwen und Waisen der Gebliebenen.

Ausgabe milder Beiträge.

Den 11. Decbr. 1814. An ein von der Armee hier durchgegangenes Commando Preußen: 6 Paar neue Schuhe. Dem Schuhmacher Hiller für 3 Paar neue Schuhe, 3 Rthlr. 18 Gr. Dem Invaliden Mohaupt 1 Rthlr.

Den 19. Decbr. Der Wittwe eines in der Schlacht an der Katzbach gefallenen Offiziers, für eine Klafter Holz, 5 Rthlr. 10 Gr. 3¾ Pf.

Den 4. Januar 1815. Dem Invaliden Unteroffizier Niedergesäß 6 Rthlr.

Den 5. dito. Dem Invaliden-Unteroffizier Weighardt 3 Rthlr.

Den 7. dito. Dem Invaliden Powerski 1 Rthlr.

Liegnitz, den 10. Januar 1815.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 3.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz, den 21. Januar 1815.

Verkauf des Wasser- und Fischnutzungsrechts in den Teichen zu Rengersdorf.

Das dem Fisco zustehende Wasser- und Fischnutzungsrecht in 9 in dem säcularisirten Dorfe Rengersdorf gelegenen Teichen, welche überhaupt eine Fläche von 107 Mrg. 165 QR. enthalten, soll, vom 1. März d. J. ab, an den Meist- und Bestbietenden veräußert werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 28. Februar d. J. in Rengersdorf, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Commissario, Hrn. Kaufmann Hoeppe, angesetzt. Kauflustige werden aufgefordert, sich an gedachtem Tage einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen der Veräußerung können in der Wohnung des Hrn. Hoeppe in Sagan zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden. Liegnitz, den 13. Januar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung wegen des Füllebornschen Liquidations-Prozesses zu Liegnitz.

In dem über den Nachlaß des verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Director Füllebern am 15. August d. J. eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß ist Term. zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen an jenem Nachlaß auf den 15. Februar 1815. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Aschiersky, angesetzt worden. Alle unbekannte Gläubiger werden daher unter der §. 85. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Verwarnung zu gedachtem Termin vorgeladen und auf die Vorschriften der §§. 97. und 206. ebendaselbst aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 10 October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf dreier Oder-Kähne zu Glogau.

Von Vormundschafts wegen sollen folgende drei hiesige Oder-Kähne nebst allem Zubehör, als:

1) der zeither vom Schiffer Christian Schulz geführt und heute auf 360 Rthlr. taxirt,
2) der vom Schiffer Seidel geführt und auf 385 Rthlr. gewürdiget worden,
3) der, welchen der Schiffer Friedrich Berndt geführt hat, und welcher auf 450 Rthlr. abgeschätzt worden,

in termino den 7. Februar d. J. um 9 Uhr hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle einzeln an den Meist- und Bestbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu zahlungs-

lungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Taxen in der Registratur eingesehen, die Kähne aber, welche in der neuen Oder am Dohme hieselbst liegen, täglich besehen werden können, wo man sich an den Buchhalter Hrn. Datke, oder an die Schiffer-Wittwe Spiwecke, auf dem Dohme wohnhaft, zu wenden hat.

Glogau, den 13. Januar 1815.

Königl. Preuß. Justizamt des hiesigen vormaligen Dohm-Capitulo.
Weißflog.

Verkauf der Prießschen Schmiede-Nahrung zu Denkwitz.

Auf den 3. April d. J. steht auf dem Schlosse zu Denkwitz Termin zur nothwendigen Subhastation der gerichtlich auf 908 Rthlr. geschätzten dasigen Prießschen Schmiede-Nahrung an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu gedachtem Termine hiermit eingeladen. Die Taxe kann bei dem Gerichtsamte nachgesehen werden. Denkwitz, den 9. Januar 1815. Das Gerichtsamt. Seeliger.

Verkauf der Jäschkeschen Windmühle zu Ziegelvorwerk bei Pürschkau.

Zum öffentlichen Verkauf der den Müller Jäschkeschen Erben zugehörigen, zu Ziegel-Vorwerk bei Pürschkau belegenen Windmühle, nebst Wohnhauses, Stallungen, Scheune, Garten und 3 Ackerstücken, welche Realitäten auf 581 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzt worden, ist ein anderweiter Termin auf den 22. Februar d. J. zu Schlawa angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Glogau, den 5. Januar 1815.

Das Gräfl. v. Fernemont Schlawaer Gerichtsamt. Neumann.

Verkauf des Tietzeschen Freihauses zu Wiesau.

Das Conducteur Tietzesche Freihaus zu Wiesau, Glogauschen Kreises, taxirt 200 Rthl. Courant, soll in termino unico licitationis ac peremtorio den 2. März d. J. Vormittags um 10 Uhr im dasigen herrschaftlichen Schlosse öffentlich voluntarie verkauft werden, welches hierunt bekannt gemacht wird. Beuthen a. d. O., den 6. Januar 1815.

Das Gerichtsamt der Wiesauer Güter.

Verkauf des Drescherschen Auenhauses zu Conradsdorf.

Das Gerichtsamt hieselbst subhastirt, der Theilung wegen, das sub No. 31. belegene, von dem Johann Gottlieb Drescher hinterlassene, auf 44 Rthlr. 20 sgr. Courant taxirte Auen-Haus, und ladet alle Kauflustige auf den einzigen und peremtorischen Licitations-Termin, den 30. März d. J., hiermit ein, ihr Gebot abzulegen und den gerichtlichen Zuschlag unter Zustimmung der Erben zu erwarten.

Auch werden die etwanigen unbekannten Gläubiger, ad liquidandum et justificandum praetensa, auf denselben Termin hiermit edictaliter citiret.

Conradsdorf bei Haynau, den 11. Januar 1815.

Das Gerichtsamt zu Conradsdorf. Mattiller, Justit.

Verkauf des Aulichschen Bauerguts zu Aslau.

Das Gerichtsamt hieselbst subhastirt das sub No. 26. allhier belegene, auf 250 Rthlr. Courant taxirte dienstbare Klein-Bauergut des verstorbenen Besitzers Gottfried Aulich, wegen der Theilung unter den zum Theil noch minorennen Erben, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, in dem einzigen, mithin peremtorischen Licitations-Termine, den 7. April d J., zur Abgabe ihres Gebots unter der Erwartung ein, daß die Nahrung, ohne auf spätere Gebote zu reflectiren, mit Einwilligung der Erben und Vormünder, dem Meist- und Bestbietenden werde zugeschlagen werden.

Nicht minder werden alle noch unbekannte Gläubiger der Masse zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen unter der Verwarnung auf denselben Termin öffentlich vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle sich nicht mehr an die gesammte Nachlaßmasse, sondern nur an die einzelnen Portionen der Erben würden halten können.

Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 10. Januar 1814.

Das Gerichtsamt zu Aslau. Mattiller, Justit.

Verkauf der Wolfsdorfschen Dreschgärtner-Stelle zu Groß-Ausker.

Auf den 1 Februar 1815, Vormittags um 9 Uhr, wird die den Gottfried Wolfsdorfschen Erben gehörige, und auf 75 Rthlr. 2 sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Dreschgärtner-Stelle auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse öffentlich subhastirt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Groß-Ausker den 14. December 1814.

Das Patrimonial-Gerichtsamt. Wagner.

Hopfen-Verkauf zu Bartsch.

Fünf bis sechs Centner sehr guter Hopfen stehen auf dem Dominio Bartsch bei Köben zum Verkauf. Kauflustige haben sich an das dortige Wirthschaftsamt zu wenden.

Aufforderung an Bau- und Kauflustige.

Nach der von der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz erhaltenen Concession zu Erbauung einer Windmühle bei dem Dominio Pluskau, Wohlauschen Kreises, (wornach Niemandem ein gegründetes Widerspruchs-Recht gegen die Anlage einer neuen Mühle zusteht) ladet alle zahlungsfähige Bau und Kauflustige zu dem einzigen Termine, auf den 20. Februar 1815, ein das Wirthschaftsamt zu Ostrawe.

Ostrawe, bei Herrnstadt, den 29. Decbr. 1814.

Vakante Prediger-Stelle zu Beuthen an der Oder.

Zu Beuthen a. d. O. ist die zweite evangel. Prediger-Stelle, vereint mit dem Rectorat, vacant. Die Einkünfte betragen 350 Rthlr. Die Herren Candidaten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden ersucht, sich unter der Adresse: „An das evangel. Kirchen-Collegium zu Beuthen," zu melden.

Beuthen a. d. O., den 1. Januar 1815.

Wehmer, Pastor.

Diebs-

Diebstahls-Anzeige.

Von einem unbekannten Kerl ist gestern Abend hieselbst vor einem Gasthofe ein rehfarbener (oder gemeinhin gesagt mausegrauer) Wallach, 4 Jahre alt, 10½ bis 11½ Fuß hoch, übrigens ohne Abzeichen, gestohlen worden.

Wir ersuchen alle resp. Orts-Behörden, auf dieses Pferd und dessen Führer zu invigiliren, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und uns zur weitern Veranlassung, gegen Erstattung der Kosten, gefälligst Nachricht zukommen zu lassen.

Neusalz, den 11. Januar 1815. Der Magistrat.

Verkauf der Klämtschen Dreschgärtner-Nahrung zu Ober-Schellendorf

Die Dreschgärtner-Nahrung des verstorbenen Johann Gottlob Klämt sub No. 4. hieselbst, welche auf 193 Rthlr. 10 sgr. Courant abgeschätzt ist, wird Theilungs halber hiermit subhastirt, der einzige Bietungs-Termin auf den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen herrschaftlichen Wohnhause anberaumt, und ein jeder besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe seines Gebots gegen den an den Meistbietenden mit Einwilligung der Erben zu erwartenden Zuschlag eingeladen.

Zugleich werden auch die etwa noch unbekannten Gläubiger des Klämt zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin unter einem öffentlich citiret.

Ober-Schellendorf bei Hannau, den 10. Januar 1815.

Das Herrschaftl. Nagel Ober-Schellendorfer Gerichtsamt.
Mattiller, Justit.

Verloren gegangene Sachen.

Den 4. Januar sind auf dem Wege von Glogau bis Groß-Kauer von einem Wagen folgende Sachen verloren gegangen:

1) Ein Kornsack, worin: a) ein schwarz atlasner Frauensmantel mit Pelz gefüttert; b) ein Pack feines Tuch, dunkelbraun, von 5 bis 6 Ellen; c) 3 weiße feine Frauenskleider; d) 6 Unterröcke; e) ein Ueberrock von Piqué, nebst gestricktem Rock in Aermeln; f) gegen 28 Paar Strümpfe, baumwollene, zwirnene und wollene; g) 3 Paar ganz neue und 6 Paar getragene Schuhe; h) viele weiße feine Tücher; i) 4 Hemde, oder noch mehrere, und Nachtkamisöler; k) ein Pack ungebundene Bücher, und zwar das Leben der Heiligen von Goldhagen; l) ein weißer kleiner Beutel, worin ein Gestrick von schwarz und gelber Seide; m) zwei geschriebene Gebetbücher; n) ein brauntaftner Unterrock, welcher mit bunten Blumen gestickt ist. Wäsche und noch mehreres war in einen kleineren Sack gepackt, welcher in dem großen steckte.

2) Ein Päckchen in einem rothen Kattuntuch und Serviette, worin: a) ein brauntuchner Ueberrock; b) ein rothes Kattunkleid; c) 2 neue feine Tücher; d) ein Paar Strümpfe, e) ein großes weißes Tuch und einige Kragen. Sämmtliche Tücher und Wäsche sind entweder mit den Buchstaben v. A. oder J. P. gezeichnet.

Inständigst und dringend wird jedermann gebeten, dazu beizutragen, um diese Sachen wieder herbeizuschaffen. Solche gehören fast alle einer unbemittelten, von ihren Eltern noch abhängigen Person, welche durch den Verlust derselben höchst unglücklich wird. Für allen Kosten-Ersatz und für eine angemessene Belohnung bürge ich Endesunterschriebene.

Constancia, Freiin v. Aschaft, auf Brunzellwitz bei Freistadt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 4.

Liegnitz, den 28. Januar 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der beim trocknen Abreiben der Wände entstehende Staub derjenigen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupfer-Oxid und Arsenik besteht, und mit dem Namen Neugrün belegt wird, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig ist. Es wird daher hierdurch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bemalt sind, künftig nicht mehr trocken, sondern bloß naß abzureiben. Wer aber die trockene Abreibung dennoch wissentlich vornimmt, oder durch Arbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entstanden ist, mit 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichtliche Untersuchung ein. Berlin, den 12. Januar 1815.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 32. Wegen künftiger Erhebung des Chaussee-Geldes von den die Chausseen passirenden kommandirten und nicht kommandirten Militair-Personen.

Es haben sich Militair-Personen, die Chaussee-Zölle zu entrichten, verschiedentlich bald unter dem Titel verfagt: daß sie kommandirt, bald wegen der Eigenschaft als Militair-Personen, deretwegen sie von dieser Abgabe eximirt seyn wollen.

Die Chaussee-Kassen erlitten davon einen bedeutenden Verlust in den Hebungen, die ihnen zugewiesen sind. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes ist von den hohen Ministerien der Finanzen und des Krieges jetzt verordnet worden:

„daß fortan alle Militair-Personen, ohne Unterschied, ob sie kommandirt sind „oder nicht, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme bewaffneter Mi„litair-Kommando's, und der Passage in Kriegszeiten, das tarifmäßige Chaus„seegeld beim Passiren der Chausseen entrichten sollen; zu dieser Chausseegeld-

„Zahlung sollen auch alle in Dienstgeschäften fahrende Herren Offiziere verpflich„tet seyn, da sie in ihren Reise-Liquidationen das bezahlte Chausseegeld mit in „Ansatz bringen dürfen, solches also unter den Reisekosten aus dem betreffenden „Fonds ersetzt erhalten. Dagegen bleiben die zu Pferde reisenden Herren Offi„ziere, wenn sie auch nur mündlich die bestimmte Versicherung geben, daß sie „kommandirt, oder in besondern Königl. Dienstgeschäften verschickt sind, von „Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeld s befreit."

Hiernach haben sich die Chaussee-Zoll-Einnehmer auf das Genauste zu achten, mit gegenwärtiger Anordnung sich da, wo es darauf ankommen möchte, zu legitimiren, zugleich aber auch nirgend es an der, den Militair-Personen und jedem andern Reisenden schuldigen Achtung fehlen zu lassen. Sie dürfen dagegen gewärtigen, daß die Entrichtung der Chaussee-Zoll-Abgabe von Militair Personen in den Fällen nicht versagt werden wird, wo nach vorstehender Festsetzung eine Verpflichtung dazu bestehet.

Liegnitz, den 27. Dcbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 44. R. Decbr. 1814.

No. 33. Aufforderung an die auf Versorgungs-Listen stehenden Feldjäger, zu Anzeige ihres dermaligen Aufenthaltsorts.

Alle invalide Königl. Forstjäger, deren Qualifikation zur Anstellung im Forstdienst abseiten ihrer Militair-Behörde bereits anerkannt, deren Versorgung aber noch nicht erfolgt ist, werden hierdurch aufgerufen: sich mittelst portofreier Briefe bei dem Kommandeur des Königl. Garde-Jäger-Bataillons und Sous-Inspecteur sämmtlicher Königl Feldjäger Bataillone, Hrn. Obristlieutenant v. Wißleben zu Berlin, sofort zu melden, und Letzterem ihren dermaligen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Liegnitz, den 16. Januar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 180. Januar c.

No. 34. Wegen Prüfung der Personen, welche sich selbstständig als Mühlenwerk-Verfertiger, Brunnen- und Röhrmacher ansetzen wollen.

Das Königl Finanz-Ministerium hat nunmehr auch Instruktionen wegen Prüfung der Mühlenwerk-Verfertiger und Brunnen- und Röhrmacher ausarbeiten lassen und vollzogen. Den Bau Examinations-Commissionen zu Liegnitz, Hirschberg, Glogau, Grünberg, Guhrau, Wohlau, Sagan und Bunzlau, denen die Prüfung derjenigen, welche sich selbstständig als Mühlenwerks-Verfertiger und als Brunnen- und Röhrmacher ansetzen wollen, ebenfalls übertragen worden ist, sind eine Anzahl Exemplare von diesen Instruktionen zugefertigt, daher diejenigen Subjekte, welche sich in einem von diesen Fächern ansetzen, und zu dem Ende einer Prüfung unterwerfen wollen, sich bei genannten Bau Examinations Commissionen dieserhalb zu melden haben, welche ihnen die Instruktion vorlegen, und für jetzt noch gratis mittheilen wird, um

sich

sich daraus zu belehren, welche Kenntnisse sie besitzen müssen, wenn sie für qualifizirt erkannt seyn wollen. Liegnitz, den 17. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 375. Januar c.

No. 35. Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

In Wallmersdorf, Schwiebusschen Kreises, haben die aus Züllichau eingeschleppten natürlichen Pocken mehrere nicht geimpfte Kinder ergriffen, und drei von ihnen hingerafft. Dagegen sind alle die Kinder, welchen die Kuhpocken früher geimpft worden waren, und die sich während jener, durch das Verdienst des Schwiebusschen Kreis-Physici, Hrn. Doctor Göppner, bald vertilgten Seuche bei den Blatternden befanden, unangesteckt geblieben. Die genug beglaubigte Thatsache, daß Impfung, wenn sie gehörig vorgenommen wird, gegen die Ansteckung von natürlichen Blattern sicher schützt, hat sich hierdurch von Neuem bewahrheitet.

Dringend empfehlen Wir allen Eltern, die gute Sache dadurch zu befördern, daß sie sich nicht weigern, von ihren geimpften Kindern Impfstoff entnehmen zu lassen, damit es den Impfärzten nie daran fehle.

Liegnitz, den 21. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 397. Januar c.

No. 36. Betreffend das Verfahren der Special-Committees bei Vertheilung der englischen Unterstützungsgelder.

Das Parlament des Großbrittanischen Reichs hat zur Unterstützung der durch den letzten Krieg in Deutschland Verunglückten die Summe von 100,000 Pfd. Sterl. bewilliget.

Zur Vertheilung dieser Gelder ist unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Canterbury eine besondere Westminster-Committee errichtet, welche den Herrn Geheimen-Rath Hillmer zu Neustadt zu ihrem Principal-Agenten in Betreff der für Schlesien aus dieser Summe bewilligten 11,500 Pfd. Sterl. ernannt, und mit besonderer Instruktion versehen hat. Um überall ein gleiches Verfahren, sowohl bei der Einziehung der Wechsel-Summen, als auch bei der Vertheilung der bewilligten Gelder zu bewirken, hat der Herr Geheime-Rath Hillmer in der folgenden Bekanntmachung die hierbei zu beobachtenden Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wir erwarten von den sämmtlichen zu diesem Zweck errichteten Special-Committees im hiesigen Regierungs-Departement, daß sie diesen Vorschriften auf das Pünktlichste Folge leisten werden, theils um dem Herrn Geheimen-Rath Hillmer, welcher durch seine kräftige Fürsprache und freundschaftliche Einwirkungen dem hiesigen Regierungs-Departement eine weit größere Summe zugewendet hat, als sonst wohl möchte der Fall gewesen seyn, keine unnöthige Schreibereien und Zurechtweisungen zu verursachen, theils aber auch, um den edlen Sinn der Großbrittannischen Regierung von unserer Seite keinen Anlaß zum Unmuth über dieses Wohlthätigkeits-Geschenk zu geben, da dieselbe

über-

überdem die Nichtbeachtung ihrer Anweisungen mit einer Verweigerung der Bezahlung des ausgestellten Wechsels bedrohet hat.

Im Allgemeinen bestehen diese Anweisungen darin:

1) Nur denen von diesem Gelde Unterstützung zu ertheilen, die durch die neuerlichen Kriegs-Unfälle in Deutschland oder andern Gegenden des festen Landes in Armuth und Noth gerathen sind;

2) dabei die strengste Unparthellichkeit zu beobachten, und auf Verschiedenheit der Religions-Ueberzeugung keine Rücksicht zu nehmen;

3) die Vertheilung so bald als möglich vorzunehmen;

4) keiner Person oder Familie eine unverhältnißmäßig große Summe zu ertheilen, sondern immer die Größe des erduldeten Verlusts nebst allen andern Umständen in der Lage der Hülfsbedürftigen in Erwägung zu ziehen. Wer alles verlor, hat die ersten Ansprüche;

5) auf die verwaiseten Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.

Da, wo entweder gar keine Anstalten zu ihrer Versorgung getroffen, oder wo dieselben doch nur sehr unzureichend sind, bleibt es der Committee freigestellt, von den ihrer Verwaltung zu allgemeinen Zwecken anvertrauten Summen so viel zum Besten der Waisen zu verwenden, als zu schnellerer und vollständigerer Unterstützung dieser so interessanten Klasse von Leidenden erforderlich seyn mag.

6) den Nothleidenden unter der Geistlichkeit und Schullehrern vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken, damit sie durch die dargereichte Hülfe in den Stand gesetzt werden, ohne Unterbrechung ihrem wichtigen Berufe zu leben, und durch ihre Belehrungen der Unsittlichkeit, die so leicht bei den Unruhen des Krieges um sich greift, Einhalt zu thun, und in den Gemüthern der heranwachsenden Jugend den Saamen der Tugenden auszustreuen, die mit Gottes Hülfe allein des Staates Wohlfahrt sicher stellen können.

Die speciellen Bestimmungen enthält die folgende Bekanntmachung des Herrn Geheimen Rath Hillmer, welche Wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 24 Januar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 196. Januar c.

Bekanntmachung.

B. Unterzeichneter ist von der Großbritannischen Westminster Association zu London unter dem Vorsitze des Lord Erzbischofs von Canterbury, als von derselben ernannter Principal-Agent für Schlesien beauftragt, durch die öffentlichen Schlesischen Zeitungen nachstehendes allgemein bekannt zu machen:

1) Bei Vertheilung des großmüthigen Brittischen Parlaments-Geschenks von 100,000 Pfd. St. für die, durch den letztern glorreich beendigten Krieg verunglückten Gegenden Deutschlands sind Eilftausend Fünfhundert Pfd. für die Provinz Schlesien bewilligt und folgender Art distribuiret worden:

Für

Für Breslau und Umgebungen	500 Pfd.
Für Bunzlau und umliegende 60 Dörfer	800 —
Für Gnadenberg und Umgebungen	300 —
Für Hainau dito	500 —
Für Liegnitz dito	500 —
Für Jauer dito	500 —
Für Naumburg am Queis dito	200 —
Für Goldberg dito	300 —
Für Löwenberg dito, Zobten, Langenneundorf, Petersdorf am Bober	500 —
Für Lähn und Umgebungen	200 —
Für Dörfer bei Greifenberg	300 —
Für Glogau und Dörfer	500 —
Für Neusalz, Neustädtel und Umgebungen	500 —
Für Beuthen a. d. O. dito	200 —
Für Siegersdorf bei Bunzlau, Oberwaldau und Umgebungen	200 —
Für Lüben dito	200 —
Für Parchwitz dito	400 —
Für Neumarkt dito	400 —
Für Raudten, Primkenau dito	200 —
Für Köben dito	100 —
Für Hirschberg, Sprottau, Grünberg, Sagan, Freystadt ꝛc.	200 —
Für die Waisen	1500 —
Im Allgemeinen für Schlesien	2300 —
Netz- und Wartebruch	200 —
Summa	11500 Pfd.

2) Unterzeichneter ist ferner beauftragt: a) Diejenigen dem Unterzeichneten namhaft gemachten Communitäten und Individuen, welche sich mit Bittschriften unmittelbar nach England gewendet haben, im Namen des Brittischen Westminster Vereins dahin zu bescheiden: daß auf ihre Gesuche keine Rücksicht genommen werden könne, daß es ihnen aber überlassen bleibe, ihre Anliegen mit den erforderlichen Qualifikations-Beweisen, bei den entweder vom v. J. her schon bestehenden, oder neu zu errichtenden Special Commitees ihrer Provinz anzubringen. b) Ueberhaupt im Namen gedachten Westminster-Vereins in London ein für allemal zu erklären: daß fernerhin durchaus kein Petitions-Schreiben irgend einer Gemeinheit oder Person, weder von der Central Commitee in London, noch von dem Westminster-Vereln angenommen und geöffnet werden wird.

3) Unterzeichneter, dem die Leitung dieses Geschäfts und die Dirigirung sämmtlicher Special-Commitees übertragen ist, die Commitee in Breslau ausgenommen, welche die, für dortige Stadt und Umgebungen bestimmten 500 Pfd direct erhalten hat, ist endlich beauftragt, gedachten Special Commitees im Namen des Großbritannischen Vereins dringendst zu empfehlen:

dieses,

dieses, ob auch mühsame; doch jedem, für Menschenwohl gefühlvollen, mit ächter Nächstenliebe erfüllten Herzen köstliche und süße Geschäft mit Lust und thätigem Eifer zu betreiben, und mit unbestechlicher Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verwalten.

Dagegen ist Unterzeichneter ausdrücklich autorisirt: allen Committee-Mitgliedern den Dank und Beifall des Brittischen Westminster-Vereins im Voraus öffentlich zu bezeugen.

Schließlich findet Unterzeichneter sich bewogen, bei dieser Gelegenheit öffentlich zu erklären: daß er, wie bei seinem vorigen Geschäft als Agent der Central-Committee in London, eben so jetzt als Principal-Agent des Brittischen Westminster-Vereins, sichs zur Pflicht macht, Eine Hochlöbl. Kön. Landes-Regierung zu Liegnitz von dem Gange und von allen und jeden Vorkommenheiten dieses Geschäfts in Kenntniß zu setzen und zu erhalten. Neusalz den 15. Januar 1815. G. F. Hillmer, Königl. Geheimer Rath.

Damit das Vertheilungsgeschäft überall gleichmäßig und genau nach Absicht und Vorschrift der Großbritannischen Wohlthäter betrieben werde, findet Unterzeichneter nöthig, in Betreff des Ganzen und der von sämmtlichen Special Committeen genau zu beobachtenden Ordnung folgendes beizufügen:

1) Gleich nach Empfang der, einer jeden Committee einzeln zugeschriebenen Wechsel ist wegen Realisirung derselben und Ausfertigung der, in beigelegter Instruktion vorgeschriebenen Avis-Briefe das Erforderliche ohne Zeitverlust zu veranstalten; und zwar mit Zuziehung eines der Wechsel-Geschäfte und Gesetze hinlänglich kundigen Kaufmanns oder Banquiers.

2) Von dem Erfolge, dem reinen Betrag der erhaltenen Wechsel-Summen nach unserm Gelde, dem etwanigen Kostenverlust ꝛc., ist mit der ersten Post bei mir, oder der hier Orts von mir errichteten General-Committee, unter meiner Addresse, Anzeige zu machen, worauf die Theilung der Summe zwischen Stadt und Land von mir bestimmt, und den Special-Committeen unverzüglich bekannt gemacht werden wird.

3) Die nunmehr anzufertigenden Subrepartitions-Pläne werden mir, spätestens nach Verlauf von 14 Tagen, wenn aber irgend möglich noch früher, zu meiner Durchsicht zugeschickt, von mir aber mit meinen etwanigen Bemerkungen mit umgehender Post unfehlbar remittirt.

4) Nach hierauf geschehener wirklicher Austheilung des Geldes wird die Vertheilungs-Tabelle in duplo von sämmtlichen Committee-Mitgliedern unterzeichnet, und zwar das eine Exemplar auf feinem Postpapier sauber geschrieben, an mich eingeschickt. Ich erinnere hierbei an die Großbritannische Vorschrift, daß bei jeder einzelnen Gabe die Qualifikationsgründe des Empfängers, kurz aber bestimmt angemerkt werden sollen.

Diese Tabelle wird mit einem kurzen Repartitions-Bericht begleitet. In der Mitte des Monats März, bis zu welchem Termin daher sämmtliche Tabellen und Berichte unfehlbar in meinen Händen seyn müssen, werden die auf fein Papier geschriebenen Exemplare mit meinem General-Bericht an die Großbritannische Westminster-Committee von mir eingesendet. Neusalz, wie vorsteht. Hillmer.

No. 37. Betreffend die überhandnehmenden Holzdiebereien.

Da nach den eingegangenen Anzeigen die Holzdiebereien sowohl in den Königlichen, als Privat-Forsten überhand nehmen, und hierbei die Vermuthung sich aufdrängt, daß die im §. 14. des Forst-Regulativs vom 26. März 1788. enthaltene Vorschrift nicht gehörig befolgt wird; so wird dieselbe im nachstehenden Extract:

„Um die Diebereien und den verbotenen Holzhandel übersehen, und diesen Arten von Mißbräuchen im Ursprung vorbeugen zu können, sollen unsere Accise-„Bediente, die Fährleute und Brücken-Aufseher auf den Strömen, die Zöllner „an den Wehren und Schleußen, so wie endlich, die Polizei-Aufseher in den „Städten auf das genaueste, und bei der strengsten Strafe darauf halten, daß „keinerlei Forst-Producte ohne Atteste der Verkäufer, transportirt, und in den „Städten verkauft werden dürfen."

hiermit in Erinnerung gebracht. Liegnitz, den 23. Januar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 135. Januar c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Vermögens- und Einkommensteuer aus Concurs- oder Liquidations-Massen betreffend.

Die Unter-Gerichte des Departements sind durch eine in das Amtsblatt eingerückte Verfügung vom 23. September v. J. angewiesen worden: keine Forderung aus einer am 24. May 1812. bestandenen Concurs- oder Liquidations-Masse eher auszahlen zu lassen, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche den, wegen der Vermögens- und Einkommen-Steuer ergangenen Vorschriften gemäß, versteuert worden. Es ist neuerdings höhern Orts festgesetzt worden: daß diese Anweisung auch auf die, nach dem 24. May 1812 entstandenen Concurs- und Liquidations Prozesse, in so fern auszudehnen, als unter den, bei einer, nach dem 24. May 1812. entstandenen Concurs- oder Liquidations-Masse solche Forderungen sich befinden, von welchen in Hinsicht auf die Zeit ihrer Entstehung anzunehmen ist, daß sie der erwähnten Besteuerung unterworfen sind. Diesemnach sind daher auch die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß auch auf Forderungen dieser Art aus den, nach dem 24 May 1812. entstandenen Massen keine Zahlung eher geleistet werde, als bis der Percipient die vorschriftsmäßige Versteuerung nachgewiesen hat. Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden daher hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten. Breslau, den 6. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rector Gürtler zu Schmiedeberg ist als Diaconus der evangelischen Kirche zu Goldberg, und der Candidatus Theologiae und zeitherige Lector bei der St. Bar-

bara-

bara-Kirche zu Breslau, Chriſtoph Benjamin Freyer, als Paſtor nach Jannowitz, Hirſchbergſchen Kreiſes, berufen worden.

Der Ex-Conventual des ehemaligen Auguſtiner-Stifts zu Sagan, Andreas Adam, ward zum Pfarrer der katholiſchen Kirche zu Hartmannsdorf, Saganſchen Kreiſes, nominirt.

Beſtätigt wurden ferner:

der bisherige Organiſt und Schullehrer Johann Heinrich Knobloch zu Patſchkau, als Cantor und Schullehrer zu Hayuau;

der Seminariſt Carl Gottlob Jäckel, als Adjuvant der evangeliſchen Schule zu Primkenau;

der bisherige Schullehrer Johann Chriſtian Petſchel zu Seiffrodau, als evangeliſcher Schullehrer zu Beſchine, Wohlauſchen Kreiſes;

der bisherige Schullehrer Krauſe zu Linſen, als Schullehrer zu Labſchütz, Militſchſchen Kreiſes;

der Seminariſt Johann Gottlieb Fiedler, als Schullehrer zu Druſcheyde, Grünbergſchen Kreiſes;

der bisherige Schullehrer Herrmann Beyer zu Beſchine, als zweiter Lehrer der evangeliſchen Schule zu Großtinz, Liegnitzſchen Kreiſes;

der Johann Gottlieb Bayer aus Borgsdorf, als Schul-Adjuvant zu Lobendau, Goldbergſchen Kreiſes;

der zeitherige Schul-Adjuvant Johann Gottfried Seifert zu Straupitz, als Schul-Adjuvant nach Cunnersdorf bei Hirſchberg.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Empfehlung einer Schrift für ſtädtiſche Polizei-Behörden.

Der Polizei-Aſſeſſor Bretzing zu Berlin hat ein Repertorium der daſigen Polizei-Geſetze herausgegeben, welches für den billigen Preis von Sechs Groſchen verkauft wird.

Dies Repertorium iſt für jede ſtädtiſche Polizei-Verwaltung nützlich, wenn auch abgezogen wird, was blos für die Reſidenz anwendbar iſt.

Wir empfehlen daher den ſtädtiſchen Polizei-Behörden hieſigen Regierungs-Departements deſſen Anſchaffung. Liegnitz, den 13. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

Bekanntmachung.

Der Stadt-Wundarzt Schulz zu Freiſtadt iſt zum Licentiaten der Arzneikunde promovirt, und ihm die innere Praxis in dieſer Eigenſchaft geſtattet.

Dem Publikum wird ſolches nachrichtlich zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18 Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 4.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 4.

Liegnitz, den 28. Januar 1815.

Bekanntmachung wegen des Füllebornschen Liquidations-Prozesses zu Liegnitz.

In dem über den Nachlaß des verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Director Füllebern am 15. August d. J. eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß ist Term. zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen an jenem Nachlaß auf den 15. Februar 1815. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tschierßky, angesetzt worden. Alle unbekannte Gläubiger werden daher unter der §. 85. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Verwarnung zu gedachtem Termin vorgeladen und auf die Vorschriften der §§. 97. und 206. ebendaselbst aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 10 October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Walpurgis-Jahrmarkts zu Liegnitz.

In den diesjährigen Kalendern ist der zweite oder der sogenannte Walpurgis-Jahrmarkt den 9. März angesetzt. Dies ist ein Druckfehler, und wir machen daher besonders für das marktreisende Publikum bekannt, daß dieser zweite Jahrmarkt nicht den 9. März, sondern den 9. May d. J. in gewöhnlicher Art hieselbst abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 19. Januar 1815. Der Magistrat.

Verkauf des Erb- und Gerichts-Kretschams zu Petschkendorf bei Haynau.

Das Gerichtsamt hieselbst subhastirt Theilungs halber die sub No. 1. allhier belegene, auf 598 Rthlr. Courant abgeschätzte, von dem verstorbenen Besitzer Johann Gottlieb Scholz hinterlassene Erb- und Gerichts-Kretscham-Nahrung mit Acker und Garten, und macht bekannt, daß der einzige, mithin peremtorische, Licitations-Termin auf den 20. Februar 1815, Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen herrschaftlichen Hause anstehet. Es ladet also besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, mit der Bedeutung: daß die ausgehangene Nahrung, ohne auf ein späteres Gebot Rücksicht zu nehmen, an den Meist- und Bestbietenden, mit Einwilligung der Erben, gerichtlich werde zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle noch unbekannte Gläubiger des Erblassers Scholz auf denselben Termin ad liquidandum et justificandum praetensa unter einem edictaliter vorgeladen, mit der Verwarnung: daß sie im Ausbleibungs-Falle sich nicht weiter an die Gesammtmasse, sondern nur an die einzelnen Portiones der Erben würden halten können.

Petschkendorf bei Haynau, den 9. Decbr. 1814.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Ver-

Vorladung der unbekannten Gläubiger des zu Georgenthal verstorbenen Krämers Bunzel.

Ueber die Auctions-Losung aus dem Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Krämers Joh. Caspar Bunzel zu Georgenthal, per 92 Rthlr. 15 sgr. 10 d'. Courant, ist ad instantiam der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und der 8. April d. J. pro termino unico in der hiesigen Amts Canzlei, Vormittags 9 Uhr, anberaumt worden.

Das Gerichtsamt ladet also alle noch unbekannte Gläubiger des ꝛc. Bunzel zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen hierdurch unter der Verwarnung öffentlich vor, daß sie im Ausbleibungsfalle bei der zu erwartenden Unzulänglichkeit der Masse damit nicht weiter würden gehört werden.

Gröditzberg, den 15. Januar 1815.

Das Reichsgräfl. v. Hochbergsche Gerichtsamt hiesiger Herrschaft.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Hauses No. 30. zu Wohlau.

Das den Major von Forcadeschen Erben zugehörige, und auf 400 Rthlr. gewürdigte brauberechtigte Haus No. 30. hieselbst wird auf den Antrag eines Erbschafts Gläubigers sub hasta gestellt, und stehet terminus licitationis den 30. März d. J. Vormittags um 10 Uhr allhier an. Wohlau, den 13. Januar 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf des Kaufmann Ernst Schneiderschen Hauses in Wohlau.

Nachdem aus bewegenden Ursachen zum öffentlichen Verkauf des Kaufmann Ernst Schneiderschen Hauses, dessen Werth gerichtlich auf 1370 Rthlr. in Courant abgeschätzt worden ist, ein nochmaliger peremtorischer Bietungs-Termin auf den 28. Februar d. J. Vormittags um 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier anberaumt worden: so werden, unter Bekanntmachung desselben, kauflustige Licitanten überall mit Beziehung auf das in den wöchentlichen Intelligenzien bereits inserirte diesfällige Avertissement vom 24. August v. J. hierdurch eingeladen, sich zu Abgebung ihrer Gebote in diesem neuen Termine einzufinden, und unter Einwilligung der Interessenten den Zuschlag dieses Grundstücks zu gewärtigen.

Wohlau, den 18. Januar 1815. Das Stadtgericht.

Ausschließung der Miegeschen Gütergemeinschaft.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der hiesige Kämmerer, Hr. Joseph Miege, und dessen Ehefrau, Franziska Miege geb. Könisch, durch den mit einander errichteten Ehe- und Erbvertrag, die hierorts bestehende Güter-Gemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naumburg a. Q., den 18. Januar 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf der Pohlschen Stelle zu Haynau.

Die auf 565 Rthlr. gewürdigte Stelle der Röhrmeister Pohlschen Erben No. 250. auf hiesiger Weidengasse wird voluntario subhastirt, und stehet terminus licitationis den 22. März um 10 Uhr allhier an. Haynau, den 4. Januar 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ver-

Verkauf der Ulbrichschen Dreschgärtnerstelle zu Pronzendorf.

Die in dem Königl. Wohlauschen Amtsdorfe Pronzendorf belegene, dem Johann Friedrich Ulbrich gehörige, auf 78 Rthlr. taxirte Dreschgärtnerstelle soll auf den Antrag des Besitzers in dem auf den 21. Februar d. J. früh um 9 Uhr im Königl. Amte Wohlau anstehenden Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, sich in dem anberaumten Termine einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, den Zuschlag zu gewärtigen. Guhrau, den 15. Januar 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt Wohlau.

Verkauf der Knauerhaseschen Dreschgärtnerstelle zu Borschen.

Die in dem Wohlauschen Amtsdorfe Borschen belegene, dem George Friedrich Knauerhase gehörige, auf 64 Rthlr. 20 Gr. abgeschätzte Dreschgärtnerstelle soll auf den Antrag des Besitzers in dem auf den 21. Februar d. J. im Königl. Amte Wohlau anstehenden Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, sich in dem anberaumten Termine einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, den Zuschlag zu gewärtigen.

Guhrau, den 19. Januar 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt Wohlau.

Aufforderung an Bau- und Kauflustige.

Nach der von der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz erhaltenen Concession zu Erbauung einer Windmühle bei dem Dominio Pluskau, Wohlauschen Kreises, (wornach Niemandem ein gegründetes Widerspruchs-Recht gegen die Anlage einer neuen Mühle zusteht) ladet alle zahlungsfähige Bau- und Kauflustige zu dem einzigen Termine, auf den 20. Februar 1815, ein

das Wirthschaftsamt zu Ostrawe.

Ostrawe, bei Herrnstadt, den 29. Decbr. 1814.

Diebstahls-Anzeige.

Von einem unbekannten Kerl ist gestern Abend hieselbst vor einem Gasthofe ein rehfarbener (oder gemeinhin gesagt mausegrauer) Wallach, 4 Jahre alt, 10½ bis 11½ Fuß hoch, übrigens ohne Abzeichen, gestohlen worden.

Wir ersuchen alle resp. Orts-Behörden, auf dieses Pferd und dessen Führer zu invigiliren, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und uns zur weitern Veranlassung, gegen Erstattung der Kosten, gefälligst Nachricht zukommen zu lassen.

Neusalz, den 11. Januar 1815.

Der Magistrat.

Verloren gegangene Sachen.

Den 4. Januar sind auf dem Wege von Glogau bis Groß-Kauer von einem Wagen folgende Sachen verloren gegangen:

1) Ein Kornsack, worin: a) ein schwarz atlasner Frauensmantel mit Pelz gefüttert; b) ein Pack feines Tuch, dunkelbraun, von 5 bis 6 Ellen; c) 3 weiße feine Frauenskleider; d) 6 Unterröcke; e) ein Ueberrock von Piqué, nebst gestricktem Rock in Aermeln; f) gegen

28 Paar Strümpfe, baumwollene, zwirnene und wollene; g) 3 Paar ganz neue und 6 Paar getragene Schuhe; h) viele weiße feine Tücher; i) 4 Hemde, oder noch mehrere, und Nachtkamisöler; k) ein Pack ungebundene Bücher, und zwar das Leben der Heiligen von Goldhagen; l) ein weißer kleiner Beutel, worin ein Gestrick von schwarz und gelber Seide; m) zwei geschriebene Gebetbücher; n) ein braunkaftner Unterrock, welcher mit bunten Blumen gestickt ist. Wäsche und noch mehreres war in einen kleineren Sack gepackt, welcher in dem großen steckte.

2) Ein Päckchen in einem rothen Kattuntuch und Serviette, worin: a) ein braunluchner Ueberrock; b) ein rothes Kattunkleid; c) 2 neue feine Tücher; d) ein Paar Strümpfe; e) ein großes weißes Tuch und einige Kragen. Sämmtliche Tücher und Wäsche sind entweder mit den Buchstaben v. A. oder J. P. gezeichnet.

Inständigst und dringend wird jedermann gebeten, dazu beizutragen, um diese Sachen wieder herbeizuschaffen. Solche gehören fast alle einer unbemittelten, von ihren Eltern noch abhängigen Person, welche durch den Verlust derselben höchst unglücklich wird. Für allen Kosten-Ersatz und für eine angemessene Belohnung bürge ich Endesunterschriebene.

Constancia, Freiin v. Alschatz, auf Brunnzellwitz bei Freistadt.

Bekanntmachung wegen zweier Verbrecher.

Die in untenstehendem Signalement bezeichneten Personen, deren ächte Namen wahrscheinlich anders, als die vor jetzt angegebenen lauten mögen, gehören zu den gefährlichsten Verbrechern.

Der angebliche von Keil ist in unserer Haft, von der Johanna Lawaczyn haben wir aber noch keine Spur. Theils um ihrer habhaft zu werden, theils um wo möglich über den von Keil nähere Data zu erhalten, bringen wir diese Signalements zur öffentlichen Kunde; wobei wir insbesondere alle Militairbehörden dienstlich ersuchen: wenn ihnen von einem mit diesem signalisirten von Keil, auch von Festenburg, ähnlichen Menschen etwas vorgekommen seyn sollte, uns davon Anzeige zu machen, indem unser Inquisit in der Armee gedient, und zu hartnäckiger Abläugnung dieses Umstandes, so wie seines wahren Namens — vielleicht wegen damals verübter Verbrechen — triftige Ursachen zu haben scheint.

Schweidnitz, den 16. Januar 1815.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement.

1) Der Ignatz Benedict von Keil, alias von Festenburg, 30 Jahr alt, angeblich aus Wien gebürtig, ist von kleiner Statur, hat lichte braune Haare, einen blonden mehr röthlich leuchtenden Schnautzbarth, und keinen Backenbarth, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine spitzige Nase, rundes Kinn, weiße Zähne, ziemlich volles rundes Gesicht von gesunder Farbe. Hinter dem rechten Ohr hat derselbe eine zugeheilte Hiebwunde, und an der linken Seite des Halses Schnitte von Geschwüren.

Sein Anzug besteht in einem dunkelbraunen tuchnen Ueberrock mit kleinen ovalen Metallknöpfen, einer blaßgelben mit schwachen Streifen versehenen Kasimir-Weste, rohen leinwandnen langen, in die Stiefeln gehenden Beinkleidern, kalbsledernen Stiefeln, einem baumwollenen gelben, mit schwarzen Blumen versehenen Halstuch, und einem dunkelgrünen Czakot mit einem rothen Besatz.

2) Die Johanna Lawaczyn, aus Böhmen gebürtig, spricht böhmisch und deutsch, ist mittler Größe, hat braune lange Haare, die sie mit einem Kamm heraufgesteckt trägt, braune Augenbraunen, graue Augen, mittlere spitzige Nase, ein rundes Kinn. Ihr Gesicht ist, außer einigen wenigen Blatternarben bei der Nase, glatt, und ihre Gesichtsfarbe gesund, so wie sie überhaupt einen starken Knochenbau hat. Ihr Anzug bestand, wie sie nach Böhmen zu gehen vorgab, in einem blauen Spenzer, worunter sie Leibkleider von verschiedener Gattung trug, einer Haube, einem grünlichen großen Kasimir-Tuch, und Strümpfen und Schuhen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5.

Liegnitz, den 4. Februar 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 38. Die Einreichung in triplo der Steuer-Remissions-Liquidationen wegen Hagel-, Feuer- und Wasser-Schäden, desgleichen wegen Viehsterben, und neuerbauter Häusler-Stellen betreffend.

Die landräthl. Aemter des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit aufgefordert: die Steuer-Remissions-Liquidationen wegen Hagel-, Feuer- und Wasser-Schäden, desgleichen wegen Viehsterben, und neuerbauter Häusler-Stellen, in Zukunft in triplo anher einzureichen. Liegnitz, den 17. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 182. Januar c.

No. 39. Warnung, den Gebrauch von Feuer und Licht in den Scheuern und Schuppen, besonders bei den Flachs-Arbeiten, betreffend.

Ein höchst trauriges Ereigniß, welches sich am 17. Decbr. 1814. auf dem herrschaftlichen Vorwerke zu Brieg, Glogauschen Kreises, zugetragen, mahnet an die schon mehrmals, zuletzt unterm 2. April 1782, an die Herren Landräthe erlassene, und durch dieselben bekannt gemachte Verordnung: daß bei den ländlichen Arbeiten in Scheuern und Schuppen, besonders bei der Flachs-Arbeit, kein Licht gebraucht werden soll. Es ist nämlich in dem Brechschuppen des Vorwerks am gedachten Tage durch Gebrauch eines Lichts bei der Flachsbrech-Arbeit der Hofe-Arbeiter, ein Feuer ausgebrochen, das mehrere Gebäude verzehrt, und auch mehreren Personen das Leben gekostet hat.

Dergleichen traurige Beispiele sollten, ohne besondern Aufruf zur Beachtung des Gebotsleistens, kein Licht in den Schuppen und Scheuern, am wenigsten bei der Flachsarbeit, zu brauchen, mehr noch als das Gesetz zur Warnung gereichen.

Liegnitz, den 20 Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 277. Januar c.

No. 40 Wegen des den Müllern zum Handel mit Bier- und Branntweinschroot zu ver-fagenden Gewerbescheins.

Nachdem von Seiten des hohen Finanz Ministerii durch das Reskript vom 23. Decbr. v. J. festgesetzt worden: daß zur Sicherung des Steuer-Interesse auf keinen Fall einem Müller zum Handel mit Bier- oder Branntweinschroot ein Gewerbeschein ertheilt werden darf; so wird diese Bestimmung sämmtlichen Herren Landräthen, den Polizei-Directoriis und den Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements zur genauesten Nachachtung bei Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rollen und Zugangs Listen hiemit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 25. Januar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 25. R. Januar c.

No. 41. Die Betrügerei beim Garnhandel betreffend.

Es werden fortwährend dringende Beschwerden darüber geführt, daß die Spinner, Garnhändler und die Polizei-Behörden den Vorschriften wegen richtiger Weise und Facon zahl des leinenen Garns nicht genugsam nachkommen. Der noch nicht völlig vertilgte Gebrauch der sogenannten kurzen Weife, welche das in Böhmen und Sachsen übliche Maaß enthält, und Behuf der verbotenen Ausschwärzung des leinenen Garns, besonders in den an der böhmischen und sächsischen Grenze belegenen Spinndörfern noch sehr gewöhnlich ist, veranlaßt die meisten Betrügereien in dem einländischen Garnhandel.

Die Herren Landräthe werden daher wiederholt angewiesen, distrikts- oder kommunenweise alle Weifen revidiren, und die zu kurz befundenen, die gewöhnlich versteckt gehalten werden, sofort vernichten zu lassen. Am 1 July und 31. Decbr. d. J. ist über den Erfolg dieser Revisionen ausführlich zu berichten, und dabei anzuzeigen:

1) in welchen Ortschaften, wann und durch wen sie abgehalten;
2) wie viele Spinner in denselben revidirt, und
3) welche Contraventionen dabei entdeckt, auch in wiefern die mit falschen Weifen betroffenen Spinner nach den bestehenden Verordnungen bestraft worden sind.

Die Leitung dieser von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Revisionen ist den Polizei-Distrikts-Commissarien, und wo solche nicht vorhanden, andern zuverläßigen Beamten aufzutragen, welche, außer den Ortsgerichten, auch noch einen von der Wichtigkeit dieser Veranstaltung überzeugten, möglichst wohlhabenden und zu einer andern Gemeine gehörigen Weber mit zuzuziehen haben.

Die Herren Landräthe müssen das ganze Revisions-Geschäft im Auge behalten, damit es gründlich vollzogen und oft genug wiederholt werde; auch im Laufe dieses Jahres noch alle Ortschaften, in denen leinenes Garn gesponnen wird, umfasse. Die Revisions-Commissarien werden sich dabei die betreffenden Vorschriften des Spinn-Reglements vom 7 July 1765, und der Leinwand- und Schleier-Ordnung vom 6. April 1788, zur genauesten Befolgung gereichen lassen.

Da den Magistraten, nach §. 178. litt. c. der Städte-Ordnung, die Aufsicht über die Garnmärkte obliegt: so machen Wir sie, und namentlich die Bürgermeister, dafür verantwortlich, daß die Garnmarkts-Revisionen fortgesetzt und gründlich abgehalten, und sowohl auf richtige Weise, als vorgeschriebene Fadenzahl der Gebinde, gerichtet werden. Zu diesem Ende müssen an einzelnen Markttagen mehrere sachkundige Bürger den Markt-Revisionen beigeordnet werden, damit so viel wie möglich jedes gerade feilgebotene, unrichtig gewiefte oder eingebundene Stück Garn an den Tag komme. Die Contravenienten sind, nach der gesetzlichen Vorschrift, entweder durch ein Resolut des Magistrats zu bestrafen, oder ihren vorgesetzten Behörden zur Bestrafung anzuzeigen. An den vorgedachten Terminen wollen Wir von allen Magistraten der Städte, in denen Garnmärkte statt finden, Anzeigen über die ausgemittelten, in Rede stehenden Gesetzübertretungen, und die zur Bestrafung der Contravenienten getroffenen Einleitungen erwarten.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist von den ländlichen und städtischen Polizei-Behörden auf die Garnhändler zu verwenden, welche in der Regel den Absatz unrichtig gewiefter Garne wissentlich befördern, und bei gehöriger Aufmerksamkeit wenigstens immer im Stande sind, die betrügerischen Weifer auszumitteln und zu denunciren. Wenn ein Garnhändler bei dem Feilbieten zu kurz gewiefter oder unrichtig gezählter Garne betroffen wird, so ist der Fall jedesmal unter Einreichung des darüber verhandelten Protokolls anzuzeigen, und werden Wir dann denjenigen Garnhändlern, welche den Absatz unrichtiger Garne befördern, unausbleiblich die Gewerbscheine abnehmen lassen. Die Landräthe und Magistrate haben dafür zu sorgen, daß alle in ihren Amts-Bezirken wohnhafte Garnhändler unfehlbar binnen 4 Wochen von dieser Festsetzung unterrichtet werden.

Die aus den confiscirten unrichtigen Garnen nach deren Umweifung gelöseten Gelder sollen denjenigen Personen als eine Remuneration zugebilligt werden, welche den Betrug an den Tag bringen. Auch werden Wir nach Ablauf des Jahres solche Garnmarkts-Revisoren oder Dorfschulzen noch besonders belohnen, von deren Wir erfahren, daß sie in dieser Angelegenheit ausgezeichnete Thätigkeit bewiesen haben.

In keinem Falle darf bei unrichtiger Fadenzahl die Entschuldigung eines begangenen Versehens durch den Weifer als genügend angenommen werden. Denn es steht in der Macht eines jeden Spinners, sich durch die oft empfohlene und wohlfeile Schnappweife gegen das Vergehen zu sichern. Dieses höchst nutzbare Instrument möglichst zu verbreiten, muß in den Bemühungen der Herren Landräthe, zur Verhütung des betrüglichen Weifens, einen Hauptgegenstand ausmachen.

Liegnitz, den 26. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 268. Decbr. pr.

No. 42. Wegen Aufhebung des Abschoffes innerhalb Landes.

Da nach einer allerhöchsten Königl. Bestimmung auf die Aufhebung des Abschoffes innerhalb Landes Bedacht genommen werden soll, und es dabei auf eine Kenntniß

vom

von dem bisherigen Betrage des Abschoss- und Abzuges dieser Art ankommt: so werden sämmtliche, zur Erhebung dieser Abgabe bis jetzt berechtigt gewesene Privat- oder ländliche Patrimonial-Gerichts-Herrschaften (nicht also die Städte) hierdurch angewiesen, binnen vier Wochen anzuzeigen:

1) welche Abschoß- und Abzugsfälle in den letzten 6 — 10 Jahren bei ihnen vorgekommen, und wie hoch der Betrag gewesen?
2) nach welchem Ort die Exportation erfolgt sey? (um zu beurtheilen, ob die angezeigten Fälle auch nur eine inländische Exportation betroffen)
3) auf welchen Titel die Berechtigten ihr Recht gründen?

Sollten die Anzeigen binnen der festgesetzten Zeit, und spätestens am 20. März d. J., bei der Königl. Regierungs-Polizei-Deputation nicht eingegangen seyn, so wird der desfallige Nachtheil darin bestehen, daß, so fern bei der Aufhebung des Abschoßrechts eine Entschädigung festgesetzt werden sollte, sie demjenigen nicht zu Theil werden dürfte, der durch die unterlassene Anzeige die Voraussetzung begründet hat, daß er zur Abschoß-Erhebung nicht berechtiget sey.

Liegnitz, den 28. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 14. R. Decbr. 1814.

No. 43. Die Entweichung der Verbrecher aus den Gefängnissen betreffend.

In Veranlassung einer, nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Chef der Justiz getroffenen Verfügung des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht, werden sämmtliche Herren Landräthe und die Magistrate des Departements, so wie die Polizei-Directoria zu Liegnitz und Hirschberg, hierdurch angewiesen: alle Entweichungen von Verbrechern aus den in ihren resp. Kreisen und Städten befindlichen, unter der Aufsicht der Justiz-Behörden stehenden Gefängnissen Uns einzuberichten.

Liegnitz, den 30 Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 15. R. Januar c.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 3. Wegen der bei Einsendung der Anerkenntnisse über geleistete Lieferungen zu beobachtenden Formen, im 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommen-Steuer Berichtigung.

Wir finden für nöthig, sämmtlichen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer beauftragten Kreis- und Communal-Commissionen, desgleichen den Magistraten derjenigen Städte, welche jenes Geschäft unmittelbar leiten, es zur heiligenden Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß die ihnen zugehenden Anerkenntnisse über Lieferungs-Gegenstände aus dem Zeitraum vom 1. März bis ultimo December 1812., mit welchem der Steuer-Betrag des 2ten und 3ten Termins der Vermögens- und

und Einkommen-Steuer compensirt werden soll, auch diejenige Justification erhalten haben, welche durch die im 6ten Stück des Regierungs-Amts-Blatts pro 1813. enthaltene Verfügung vom 23 Januar 1813. vorgeschrieben worden, widrigenfalls solche auf Kosten der Commission oder des Magistrats zurückgesandt, und ihnen alle etwa daraus entspringenden Weitläuftigkeiten zur Last gelegt werden müssen.

Außerdem ist es Behufs einer genauern Uebersicht der in Anerkenntnissen abgetragenen Steuern, und zur Erleichterung der Nach-Revision erforderlich:

1) daß die einzusendenden Anerkenntnisse nach der Folge der Steuerpflichtigen, welche damit compensirt haben, in ein Verzeichniß eingetragen werden, zu welchem ein Schema hierunter abgedruckt ist, welches ganz genau der Vorschrift gemäß angefertiget, und von den Anerkenntnissen begleitet in duplo an Uns eingereicht werden muß, damit ein Exemplar desselben nach geschehener Prüfung von Uns der Provinzial-Vermögens-Steuer-Kasse zugefertiget werden kann.

2) Diejenigen Commissarien und Magistrate, welche bereits unmittelbar dergleichen Anerkenntnisse statt baar Geld an die Provinzial-Vermögens-Steuer-Kasse eingesandt haben, werden aufgefordert: Uns binnen 8 Tagen das Verzeichniß dieser eingesandten Anerkenntnisse in duplo nachträglich zur Festsetzung vorzulegen, und den Tag der Einsendung an die Provinzial-Kasse zu bemerken.

3) Auf den Anerkenntnissen selbst ist jederzeit ganz genau zu bemerken: ob und wie viel die Steuerpflichtigen darauf an Gut haben behalten? denn nur der wirklich zur Compensation gelangte Betrag darf in die vorbemerkte Nachweisung als wirklich abgeführte Steuer aufgenommen werden.

Wenn z. B. ein Anerkenntniß auf
50 Rthlr. lautet, die Steuer des 2ten und 3ten Termins à 1½ Procent aber nur
30 Rthlr. beträgt, so muß solches auf dem Anerkenntniß jederzeit bemerkt, und der Ueberschuß

---

von 20 Rthlr. dem Interessenten zu Gut geschrieben, der Betrag von 30 Rthlr. aber auch nur als abgeführte Steuer vereinnahmt werden.

4) Binnen 4 Wochen wollen Wir die vollständige Beendigung des Geschäfts und die erfolgte Einsendung aller zur Compensation gelangenden Anerkenntnisse erwarten, wie Wir denn auch

5) die Special-Commissionen, Magistrate und Steuer-Erhebungs-Kassen dringend verpflichten, dafür zu sorgen, daß die für den 2ten und 3ten Termin noch baar zu berichtigenden Vermögens- und Einkommen-Steuern unverzüglich, und da, wo gütliche Ermahnungen nicht fruchten, mittelst Execution eingezogen, und an die hiesige Provinzial-Kasse eingesandt, auch der vorgeschriebene Nachweis über den Zustand dieser Steuer-Angelegenheit Uns am Schlusse des laufenden Monats unfehlbar wieder vorgelegt werde. Liegnitz, den 29 Januar 1815.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Schema zur **Nachweisung**

der beigefügten Anerkenntnisse zu Berichtigung des 2ten und 3ten Termins an Vermögens- und Einkommen-Steuern.

(im . . . . . Kreise) (in der Stadt . . . .)

Nummer des Hebe-Registers.	Namen der Steuerpflichtigen oder der ländlichen Communen.	Betrag des Soll-Einkommens für den 2ten und 3ten Termin à 1½ pro Cent. an Vermögens-Steuer		Summa	Nach dem ausgefertigten Anerkenntnissen ist liquidirt worden, nach No. I.	No. II.	No. III.	No. IV.	Summa
		Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.

Hierauf wird durch beiliegende Anerkenntnisse compensirt nach No. I.	No. II.	No. III.	No. IV.	Summa	und zwar Vermögens-Steuer	Einkommen-Steuer	Die Steuerpflichtigen haben daher noch baar zu zahlen	behalten noch gut	Nummer der Anerkenntnisse.
Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung attestiret.

N . . . . den ten 18

(Die Kreis- = Orts-Commission) Der Magistrat.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Erinnerung an die Einreichung der noch rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Da die Erbschafts-Stempel-Tabellen von nachbenannten Untergerichten und Justitiarien im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, und zwar:

1) von dem Standesherrl. Gericht zu Militsch,
2) " " Königl. Gerichtsamt ad St. Vincentium allhier,
3) " " " " Catharinam "
4) " " " " Claren "
5) " " " auf dem Sande "
6) " " " ad St. Mathiam "
7) " " " zu Grüssau,
8) " " " Naumburg am Queis,
9) " " " der Fürstl. Oranien-Nassauschen Herrschaft Heinrichau,
10) " " Stifts-Gerichtsamt zu Brieg,
11) " " Gerichtsamte zu Fürstenstein,
12) " " " Heinsdorf unterm Kynast,
13) " " " Greiffenstein,
14) " " " Langenbielau,
15) " " " Peterswaldau,
16) " " Stadt-Landgüter-Amts-Assessor Assig allhier,
17) " " Justiz-Commissarius Beyer in Brieg,
18) " " " " Bolz in Greiffenberg,
19) " " Königl. Hof- und Criminal-Rath Brassert allhier,
20) " " Stadtrichter Burrmann in Striegau,
21) " " Justiz-Commissarius Busch in Reichenbach,
22) " " Königl. Stadtrichter Birner in Festenberg,
23) " " Justiz-Commissions-Rath Cogho allhier,
24) " " Stadt-Gerichts-Assessor Fritze in Schmiedeberg,
25) " " Justitiarius Franke in Bunzlau,
26) " " Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Fähnrich in Striegau,
27) " " Stadt-Gerichts-Assessor Gröger zu Frankenstein,
28) " " Justiz-Commissarius Hälschner zu Hirschberg,
29) " " Kanzler Hirschberg allhier,
30) " " Justiz-Commissarius Hoffmann in Schmiedeberg,
31) " " Königl. Stadtrichter Hoffmann auf Ruschkowitz,
32) " " Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jungnitz allhier,
33) " " Justiz-Commissarius Lange in Hirschberg,
34) " " Landschafts-Syndicus Lange allhier,
35) " " Königl. Justiz-Commissions-Rath Ludwig allhier,

36) von dem Justitiarius Langenmayer in Schweidnitz,
37) " " Königl. Justiz-Commissions-Rath Meyer allhier,
38) " Justiz-Commissarius Herwag allhier,
39) " " Stadt-Gerichts-Assessor Purrmann in Bunzlau,
40) " " Justiz-Commissarius Paur hierselbst,
41) " " Justitiarius Salzbrunn allhier,
42) " " Commissions-Rath Schwarzer zu Neurode,
43) " " Kön. kgl. Stadtrichter von der Stoot zu Ohlau,
44) " " " " Schubert in Lähn,
45) " " Bürgermeister Thümmer in Naumburg,
46) " " Königl. Stadtrichter Wulle in Rimptsch,
47) " " " Justizrath Wanke in Glatz,
48) " " Gerichtsamts-Assessor Wild in Hermsdorf unterm Kynast,

noch im Rückstande sind, so werden die benannten Untergerichte und Justitiarien hiermit erinnert und angewiesen: diese rückständigen Tabellen binnen 14 Tagen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr., welche von jedem hierunter Säumigen durch die Post eingezogen werden soll, anhero einzureichen.

Signatum Breslau, den 30. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der Stempelfreiheit der Detaxations-Verhandlungen, Behufs der Subhastation eines Grundstücks.

Da Zweifel darüber entstanden, ob zu den Detaxations-Verhandlungen, Behufs der Subhastation eines Grundstücks, außer dem Werthstempel zu dem Adjudications-Bescheide Stempelpapier gebraucht werden müsse, und dies mittelst Rescripts des Chefs der Justiz vom 10. huj., nach vorheriger Rücksprache mit dem Finanz Ministerio, dahin decidirt worden, daß die dem Adjudications Bescheide, Behufs der Subhastation eines Grundstücks, vorhergehenden Verhandlungen stempelfrei sind: so wird dies den Unterbehörden des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts zur Kenntniß und Achtung bekannt gemacht. Leegnitz, den 20. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigt sind geworden:

der Pastor Oeesler zu Siehren, als Pastor der evangelischen Kirche zu Schönau;
der Schul-Adjunkt August Feige aus Kesselsdorf, als Schul-Adjuvant zu Friedeberg a. Q., und
der Schul-Adjuvant Karl Lucas aus Wilxen, als katholischer Schullehrer zu Grossen, Wohlauschen Kreises.

(Hierbei das Titelblatt zum Amtsblatt für das Jahr 1814, nebst der chronologischen Uebersicht der darin enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen; desgleichen ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 5.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5.

Liegnitz, den 4. Februar 1815.

Warnungs-Anzeige.

Der Wirthschafts-Vogt Johann Gottlob Wonneberg aus Hasenau Bunzlauschen Kreises, 45 Jahr alt, evangelischer Religion, wurde seiner Ehegattin untreu, und führte einen sträflichen Umgang mit der Häuslertochter Marie Elisabeth Nitschke, ebenfalls aus Hasenau, 26 Jahr alt. Beide beschlossen: die verehelichte Wonneberg durch Gift umzubringen, um sich heirathen zu können. Zur leichtern Ausführung ihres Vorhabens machten sie eine bisherige Vertraute der verehelichten Wonneberg, die Auszügler-Wittwe Marie Elisabeth Michel geborne Preibisch aus Hasenau, 55 Jahr alt, mit demselben bekannt, und gewannen sie für sich, unter dem Versprechen: daß sie bei ihnen gute Tage haben solle.

Die Nitschke und Michel versuchten es nun über ein halbes Jahr lang vergeblich, sich Gift zu verschaffen, bis ihnen solches endlich gelang. Beide kochten nun eine Milchsuppe, rührten das Gift in dieselbe ein, und die Michel trug solche zur verehelichten Wonneberg hin, und heuchelte ihr vor: daß sie dies aus alter Liebe und Freundschaft thue.

Die Wonneberg, nichts Böses ahnend, aß die vergiftete Milchsuppe und gab einige Stunden nachher, unter den furchtbarsten Leiden, ihren Geist auf. Die drei Missethäter wurden eingezogen, und nach vorgängiger Untersuchung erkannte der Königliche Criminal-Senat zu Breslau:

daß der Wonneberg und die Nitschke mit dem Beil, die Michel aber mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden sollten.

Nach ergriffener Appellation starben der Wonneberg und die Nitschke am Nervenfieber.

Gegen die am Leben gebliebene Michel wurde das erste Urtel in zweiter Instanz, so wie das Reskript Seiner Majestät unsers allergnädigsten Königs de dato Wien den 14. October 1814 bestätigt. Dem gemäß ist die Hinrichtung an der Michel heute vollzogen worden, und wird solches hierdurch, der Vorschrift gemäß, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Jauer, den 7. December 1814.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Wagner.

Steckbrief hinter den Fleischer Gottlieb Philip aus Klein-Breslau in Oesterreichisch-Schlesien.

Der in dem hier unten befindlichen Signalement bezeichnete Fleischer Gottlieb Philip ist von einem seiner Mitschuldigen als Theilnehmer an einem Raube angeklagt worden, und da er sich mit dem Handel von Blasen abgiebt, so eben von seinem jetzigen Wohnort Doernhau, Schweidnitzschen Kreises, abwesend. Es ist wahrscheinlich, daß er sich in der Gegend der sächsischen Grenze umhertreibt, und als Fleischer auf einen ächten Paß wandert.

Wir

Wir ersuchen daher alle Behörden: auf den Philipp genau Acht haben, ihn, wo er betroffen wird, arretiren, und denselben an uns sicher abliefern zu lassen, und sollen die deshalb nöthigen Kosten sogleich erstattet werden. Sauer, den 26. Januar 1815.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Wagner.

Signalement.

Der Fleischergeselle Gottlieb Philipp ist gegen 28 Jahr alt, 4 Zoll hoch, untersetzter Statur, hat lichtblaue oder graue Augen, ein volles etwas pockennarbiges, längliches Gesicht und braune Haare, kurz verschnitten. Er trägt einen lichtgrauen Mantel, dessen Kragen bis an die Ellenbogen herunter hängt, und der etwas rothen Vorschub am obern Halskragen hat, eine kurze dunkelblaue Jacke mit gelben Metallknöpfen, lichtgrau tuchne lange Beinkleider, eine röthlich tuchne Weste, ein schwarz seidnes, oder auch ein roth seidnes Halstuch, einen runden Hut mit grünem Wachstaffent überzogen, ein Paar noch ganz neue fahllederne Stiefeln oben ausgeschnitten, und eine dreigehäusige silberne Taschenuhr mit Emaille-Zifferblatt, auf welchem ein Datumzeiger befindlich, und daran auch eine silberne Uhrkette nebst dergleichen Petschaft ist. Auf diesem letztern ist das Fleischerwappen befindlich, nämlich ein Ochsenkopf.

Der Philipp hat übrigens auch in der rechten Seite einen Bruch, der, wenn er heraustritt, wie ein Hühnerei groß ist, und wegen welchem er bisweilen ein Bruchband trägt.

Bekanntmachung wegen eines gefundenen Pferdes

Es ist vor 8 Wochen in dem hiesigen Stadtforst ein etwa 7jähriger brauner Hengst mit weißer Blässe und vier weißen Füßen, an einen Erlenstrauch gebunden, gefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch vorgeladen, sich in dem am 1. April d. J. Vormittags um 9 Uhr anstehenden Termine auf hiesigem Rathhause einzufinden, das Eigenthum dieses Pferdes nachzuweisen, und sodann dessen Ueberlieferung gegen Erstattung der Futter-Kosten, außenbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß das Pferd dem Finder eigenthümlich zugeschlagen werden wird. Glogau, den 20. Januar 1815.

Königl. Preuß. Land und Stadt Gericht.

Offene Cantor-Stelle.

Bei der evangelischen Kirche vor Sagan ist das Cantorat erlediget, mit welchem ein Schulamt verbunden ist, das außer Fertigkeit in der Musik, auch Kenntniß in der Geographie, Geschichte, lateinischen und französischen Sprache erfordert. Dieser Posten gewähret nebst freier Wohnung ungefähr 300 Rthlr. jährliches Einkommen. Es stehet auch solchen Männern frei, sich um denselben beim hiesigen evangelischen Kirchen-Collegio zu bewerben, die nicht auf Universitäten gewesen sind. Sagan, den 25. Januar 1815.

Die Vorsteher der evangel. Dreifaltigkeits-Kirche.

Verkauf des Hauses Nro. 317. zu Schwiebus.

Der hiesige Schönfärber George Wilhelm Jacobi ist willens, sein allhier sub Nro. 317. im 4ten Viertel belegenes Wohnhaus nebst Färberei-Gebäuden und einem dabei befindlichen Garten, sammt denen zur Färberei gehörigen Utensilien, zu welchen 1 kupferner Kessel zu 14 Stück Tüchern, 2 zinnerne, einer zu 2 und einer zu 5 Stück Tüchern, imgleichen 1 kupferne und 2 hölzerne Küpen gehören, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen. Da wir nun hierzu einen Termin auf den 17. März dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr angesetzt haben, so laden wir Kauflustige dazu ein, um ihre Gebote vor uns abzugeben und fügen nur noch hinzu, daß durch das bei dem Hause dicht vorbeifließende Wasser das Gewerbe sehr begünstiget wird. Schwiebus, den 25. Januar 1815.

Die Justiz-Section des ehemaligen Magistrats.

Kretzschmer.

Ver-

Verpachtung der Looser Brau- und Branntweinbrennerei.

Die in dem zur Prinzlich Carolathschen Herrschaft Saabor, Grünbergschen Kreises, gehörigen Dorfe Loos befindliche Brau- und Branntweinbrennerei soll auf Drei oder Sechs hinter einander folgende Jahre, von Johannis dieses Jahres an gerechnet, verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. Februar dieses Jahres Vormittags um 8 Uhr in dem hiesigen Schlosse vor dem Unterschriebenen angesetzt, zu welchem Pachtlustige unter der Benachrichtigung eingeladen werden, daß sie die Pachtbedingungen jederzeit im hiesigen Wirthschafts-Amte ersehen können. Saabor, den 25. Januar 1815.

Das Prinzl. v. Carolath Saaborsche Gerichtsamt. Hoffmann, Just.

Verkauf der Meuseschen Freihäuslerstelle zu Dürschwitz.

Auf den 1. März c. soll die Freihäuslerstelle des zu Dürschwitz verstorbenen Gottlieb Meuse, welche auf 150 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdiget worden, in dem herrschaftlichen Schlosse daselbst Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkauft werden, und ladet Kauflustige und Besitzfähige unter der Bemerkung, daß sich der Meistbiethende in Term. Licitationis über seine Zahlungsfähigkeit und sonstiges Wohlverhalten durch ein glaubhaftes Attest legitimiren muß, dazu ein. Dürschwitz, den 19. Januar 1815.

Das Dürschwitzer Gerichts-Amt.

Verkauf der Gebauerschen Dreschgärtnerstelle zu Nieder Schellendorf.

Auf den 13 März c. soll die Dreschgärtnerstelle des zu Nieder-Schellendorf verstorbenen Joh. Gottfried Gebauer, welche auf 380 Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, in der Amtsstube zu Baudmannsdorf Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkauft werden, und ladet Kauflustige und Besitzfähige dazu mit der Bemerkung ein, daß sich der Meistbiethende in Termino Licitationis über seine Zahlungsfähigkeit und sonstiges Wohlverhalten durch glaubhafte Atteste legitimiren muß. Baudmannsdorf, den 26. Januar 1815.

Das Nieder-Schellendorfer Gerichts-Amt.

Verkauf des Rothen-Hof-Vorwerks zu Lüben.

Auf den Antrag der Besitzerin des Rothen-Hof-Vorwerks in der Vorstadt hieselbst und der mit selbigem combinirt bewirthschafteten fünf kleinen Grundstückel, von denen jedes ein eignes Folium im Hypotheken-Buche hat, welche aber mit dem Rothen-Hof-Vorwerk zusammen auf 4559 Rthlr. 22 Gr. Cour. incl. des vorhandenen Inventarii taxirt sind, werden diese Fundi in tribus terminis den 10. December 1814, den 4. Februar und peremtorie den 5. April 1815. auf hiesigem Gerichts-Zimmer öffentlich feil geboten und hiezu Kauflustige eingeladen; alle unbekannte Real-Prätendenten aber mit Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen sub poena praeclusi bis zum letzten Termin hierdurch vorgeladen.

Lüben, den 3. October 1814.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf des Kaufmann Ernst Schneiderschen Hauses in Wohlau.

Nachdem aus bewegenden Ursachen zum öffentlichen Verkauf des Kaufmann Ernst Schneiderschen Hauses, dessen Werth gerichtlich auf 1370 Rthlr. in Courant abgeschätzt worden ist, ein nochmaliger peremtorischer Bietungs-Termin auf den 28. Februar d. J. Vormittags um 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier anberaumt worden: so werden, unter Bekanntmachung desselben, kauflustige Licitanten überall mit Beziehung auf das in den wöchentlichen Intelligenzien bereits inserirte diesfällige Avertissement vom 24. August v. J. hierdurch eingeladen, sich zu Abgebung ihrer Gebote in diesem neuen Termine einzufinden, und unter Einwilligung der Interessenten den Zuschlag dieses Grundstücks zu gewärtigen.

Wohlau, den 18. Januar 1815. Das Stadtgericht.

Ver-

Vorladung der Gläubiger des Freigärtners Rose zu Vorhaus bei Haynau.

Da über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Freigärtners Johann Gottfried Rose, welcher bloß in den Kaufgeldern seiner hinterlassenen Nahrung besteht, eine Unzulänglichkeit zu befürchten ist, so ist darüber ein Liquidations-Verfahren eröffnet, und terminus liquidationis auf den 25. Februar 1815 anberaumt worden.

Zu diesem werden also alle noch unbekannte Gläubiger des ꝛc. Rose hierdurch öffentlich vorgeladen, um darin ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren und rechtlich nachzuweisen, wogegen sie im Ausbleibungsfalle ihre völlige Abweisung von der Masse der Kaufgelder zu befürchten haben würden.

Vorhaus bei Haynau, den 13. Decbr. 1814

Das Reichsgräfl. v. Nostitz Rhineck Vorhauser Gerichtsamt.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Hauses No. 75. zu Guhrau.

Zum öffentlichen Verkauf des Weißgerber Hoffmannschen Hauses No. 75. hieselbst steht der letzte und peremtorische Termin auf den 18 Februar k. J. an, in welchem Kauflustige sich einzufinden belieben. Guhrau, den 22. Decbr. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Verpachtung des Wischützer Bier- und Branntwein-Urbars.

Das Brau- und Branntwein-Urbar zu Wischütz bei Winzig soll künftige Johannis d. J. auf drei hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist der Termin der Verpachtung auf den 25. März c. hierzu festgesetzt. Pachtlustige und Cautionsfähige melden sich beim Wirthschafts-Amt zu Wischütz. Wischütz, den 31. Januar 1815.

Das Wirthschafts-Amt.

Aufgebot wegen einiger verloren gegangener Interims-Darlehns-Scheine.

In Folge hoher Verfügung werden alle diejenigen, welche rechtsgegründete Ansprüche an nachstehende, im Goldberg-Haynauschen Kreise verloren gegangene Interims Darlehns-Scheine zur Staatsanleihe vom 12 Februar 1810, als:

1) von der Gemeinde Reisicht Haynauschen Kreises, ein Schein vom 1. Juni 1810 sub No. 105 über 19 rthlr. 20 gr., welcher im Sept. v. J. bei dem Gerichtsschulzen Dauselt durch gewaltsamen Einbruch mit weggenommen worden;

2) von der Gemeinde Rosenbau, Goldbergschen Kreises,

a) ein Schein vom 13. April 1810 à 66 rthlr. 16 gr.

b) " " vom 24. April " à 24 rthlr. 22 gr.

welche während der feindlichen Invasion 1813 vermißt worden sind;

zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen dato und vier Wochen, mithin bis zum 28. Febr. d. J. sich bei dem hiesigen Landräthlichen Amt zu melden, und ihre Ansprüche rechtsgültig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Zeit, an die Stelle dieser Interims Scheine neue Duplicat-Scheine ausgefertigt, nur auf selbige die Zinsen bezahlt, und die Inhaber der Original Scheine weder zur Erhebung des Capitals noch Interessen werden zugelassen, sondern mit allen ihren Ansprüchen auf immer werden präcludirt werden.

Goldberg, den 31. Januar 1815.

Das Landräthliche Amt. C. v. Johnston.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6.

Liegnitz, den 11. Februar 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 44. Wegen der in Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Heimath unbekannt ist.

In verschiedenen Lazarethen starben nachbenannte Militair-Personen, und zwar:

Gottfried Wittwer, Fuhrknecht bei der Feldbäckerei, im Lazareth No. 2. zu Berlin;

— Buhwald, Gemeiner in der 7ten Eskadron des schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments Major v. Sohr, im Feld-Lazareth zu Giesen;

Johann Kliesa, Dragoner in der 4ten Eskadron des 1sten westpreuß. Dragoner-Regiments, im Feld-Lazareth No. 3 zu Giesen;

Johann Kallisch, Husar in der 4ten Eskadron des 2ten schlesischen Husaren-Regiments, im fliegenden Lazareth No. 4. zu Lafere;

August Schmielewsky, Musketier bei der 6ten Compagnie des 5ten Infanterie-Regiments, im Haupt-Feld-Lazareth No. 1. zu Stargardt;

Christian Kumpt, Füsilier beim 2ten schlesischen Füsilier-Bataillon, im städtischen Lazareth No. 1. zu Jena;

Joseph Gottschling, Landwehrmann beim 12ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, im Provinzial-Lazareth zu Leubus;

Benjamin Wichek, Landwehrmann bei der 4ten Compagnie des schlesischen Landwehr-Bataillons v. Kottulinsky, im Haupt-Reserve-Feld-Lazareth No. 7. zu Detmc;

— Grün, Landwehrmann bei der 4ten Compagnie des 1sten schlesischen Landwehr-Bataillons, im Provinzial-Lazareth No 3 zu Berlin;

Christian Wentzke, Landwehrmann im 1sten schlesischen Bataillon 1ster Compagnie, in dem Provinzial Militair-Lazareth No. 2. zu Berlin;

Martin Deckert, Landwehrmann bei dem 1sten schlesischen Bataillon 3ter Compagnie, im Lazareth No. 2. zu Berlin;

deren Heimath unbekannt ist. Die Angehörigen derselben werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und können die Uebersendung der Todtenscheine durch die Herren Kreis-Landräthe bei Uns nachsuchen. Liegnitz, den 20. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung

No. 45. Wegen einer zum Retablissement der evangelisch-lutherischen Kirche zu Bunzlau bewilligten allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte.

Ein hohes Ministerium des Innern hat, auf Unsern Antrag, die Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Retablissement der durch die Folgen des letzten Krieges fast gänzlich devastirten evangelischen Kirchen- und Schulgebäude zu Bunzlau, durch ganz Schlesien und in der Grafschaft Glatz bewilligt. Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements, und verordnen zugleich: daß die Herren Landräthe und Magistrate die Haus-Kollekte auf dem platten Lande und resp. in den Städten, die evangelischen Herren Geistlichen aber die Kirchen-Kollekte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, in ihren Diöcesen veranstalten. Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate, werden zugleich Sorgfalt darauf wenden, daß die Haus-Kollekte wirklich überall ordnungsmäßig gesammelt werde, und ihren Berichten die Beglaubigungen von der Sammlungs-Veranstaltung und vom Ertrage der Kollekte eben so beifügen, wie dieses von den Geistlichen-Vorgesetzten in Ansehung der Kirchen-Kollekten geschieht.

Die eingesammelten Beiträge sind binnen zehn Wochen an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse einzusenden; Uns aber gleichzeitig die Designationen der Beiträge, nebst den Specialien, vorzulegen.

Liegnitz, den 30. Januar 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 15. R. Januar c.

No. 46. Wegen einer Veränderung mit der Forst-Uniform.

Um den Dienstifer und das Ehrgefühl der Forst-Offizianten höhern Ranges aufzumuntern, und sie andern Staatsdienern ihrer Kathegorie gleich auszuzeichnen, haben des Königs Majestät, mittelst der höchsten Kabinets-Ordre vom 25. v. M. u. J., zu bestimmen geruhet:

daß den Landjägern, Oberjägern und Oberförstern gestattet seyn soll, bei der vorschriftsmäßigen Forst-Uniform, statt der bisherigen doppelten Besatzes mit einer fingerbreiten Tresse, die Stickerei sub No. IV. (Vier) des Civil-Uniform-Reglements vom 14 Februar 1804. tragen zu dürfen.

Diejenigen Forstbedienten, welche dieses angeht, haben sich hiernach zu achten.

Liegnitz, den 31. Januar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 49. R. Januar p.

No. 47. Betreffend die Allerhöchste Bestimmung derjenigen Personen, welche zur Tragung der Kriegs-Denkmünze berechtigt seyn sollen.

Es haben des Königs Majestät auf die von der Königlichen General-Ordens-Commission gemachte Anfrage:

ob Individuen, die durch ein Commando, welchem sie sich nicht entziehen konnten, oder durch Krankheiten in dem letzten Kriege verhindert wurden, Gefechten beizuwohnen, zu Tragung der Denkmünze berechtigt sind?

durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. v. M. zu erklären geruhet: daß nur diejenigen Militair-Personen, welche im Felde, oder vor einer Festung wirklich mit gefochten, dieses Ehrenzeichen erhalten sollen.

In einer andern Verordnung ist von Sr. Majestät zu bestimmen befunden worden: daß die Kriegs-Denkmünze nur dem fechtenden Stande zukomme, mithin alle Chirurgen, Unterstaabs- und Commissariats-Personen ꝛc., auch wenn sie Gefechten beigewohnt, dennoch davon ausgeschlossen seyn sollen.

Se. Majestät wollen alle solche, wenn sie bei Erfüllung ihrer Pflichten sich der Gefahr des Gefechtes ausgesetzt haben, auf eine besondere noch zu bestimmende Weise auszeichnen.

Die Königliche Regierung bringt diese Allerhöchsten Beschlüsse hierdurch zur Kenntniß der fiskalischen Beamten und des Publikums.

Liegnitz, den 3. Februar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 304. Januar c.

No. 48. Die in dem diesjährigen Kalender bei Ansetzung der Jahrmärkte eingeschlichenen Druckfehler betreffend.

Es sind in dem diesjährigen, in dem Kalender aufgenommenen Verzeichnisse der Jahrmärkte hiesigen Regierungs-Departements nachbenannte Druckfehler entdeckt worden, als:

1. ist der bei der Stadt Guhrau auf den 8. Novbr. d. J. abzuhaltende Jacobi-Jahrmarkt auf den 3. November;
2. bei Liegnitz der auf den 9. Mai d. J. abzuhaltende Walpurgis-Jahrmarkt auf den 9. März;
3. bei Neusalz der auf den 26. November abzuhaltende Elisabeth-Markt auf den 16. November d. J.;
4. bei Schönau der auf den 18. Juny abzuhaltende Johannis-Markt auf den 18. Juli d. J.

angesetzt worden.

Dem handeltreibenden Publiko werden diese Verstöße hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Liegnitz, den 4. Febr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 739. Januar c.

No. 49. Wegen Realisirung der Zins-Coupons.

Sämmtlichen, unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden Special-Kassen ward unterm 24. August v. J., mit Bezug auf die durch das 35te Stück des Regierungs-Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, vom 4. August desselben Jahres:

> daß sämmtliche Königl. Haupt- und Special-Kassen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs die in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen baar bezahlen sollen,

die Anweisung: sich nach der dieesfälligen Vorschrift genau zu achten, in so weit ihnen dergleichen fällige Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen zur Zinsen-Zahlung präsentirt werden sollten. Sie wurden dabei jedoch aufmerksam gemacht, daß das Verordnete nur auf wirkliche Coupons von den vom Jahr 1810. ausgefertigten Staats-Schuldscheinen, nicht aber auf die sogenannten Zinsscheine über aus frühern Zeiträumen rückständige Zinsen zu beziehen sey.

Durch eine spätere, in die Berliner Zeitungen aufgenommene, Bekanntmachung der General-Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens im Königl. hohen Finanz-Ministerio vom 16. December v. J. wird erklärt:

> daß die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber des 8ten, und der früher nicht realisirten Coupons von No. 1. bis 7, solche nach ihrer Wahl, entweder, der Bekanntmachung vom 30. März v. J. gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe des Monats Januar 1815. bei jeder Königl. Haupt- oder Special-Kasse in den verschiedenen Provinzen des Königreichs baar erheben dürfen.

Es ist jedoch von mehreren Seiten darüber Beschwerde geführt worden, daß die in den Provinzen befindlichen Special-Kassen die ihnen präsentirten Coupons über die Zinsen von Staats-Schuldscheinen theils gar nicht realisiren, theils aber die Realisation nur auf die Coupons No. 8. beschränken wollen.

Wir bringen daher sämmtlichen Special-Kassen, also den Kreis-, Accise-, Zoll- ꝛc. Kassen, jene spätere Erklärung der General-Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens vom 16. Decbr. v. J. hierdurch zur Kenntniß, mit der Verpflichtung: sich darnach auf das Genaueste zu achten, und mithin weder der Annahme der Coupons über die vom 1. Januar 1815. ab, fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine auf Gefälle ꝛc., noch auch der baaren Realisation derselben, irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Liegnitz, den 4. Februar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. ad No. 41. 8. Januar c.

No. 50.

No. 50. Warnung vor falschen Doppel-Friedrichsd'ors.

Ein hier angehaltener Doppel-Friedrichsd'or vom Jahre 1800., mit dem Münzzeichen A., ist so geschickt nachgebildet, daß auch geübte Münzkenner ähnliche, noch wenig abgenutzte Pieçen für ächte annehmen können. Er bestehet aus Silber mit einer starken Vergoldung, und wiegt daher nur 131 Gran, wogegen ächte Stücke das Gewicht von 214$\frac{6}{10}$ Gran besitzen; mithin ist er beinahe um die Hälfte seines Gewichts zu leicht. Klang und Gefühl verrathen die Unächtheit nicht. Auch besitzt das Gepräge, und vorzüglich der Rand, mit dem ächten Stücke sehr genaue Uebereinstimmung. Unbedeutende Differenzien zeigen sich an dem untern Ende der Fasces auf der Wappen-Seite, woselbst diese etwas schräg abgeschnitten sind, und in dem Winkel zwischen Stirn und Nase des Brustbildes, welcher minder spitz, als an ächten Stücken ist. Die vorliegende Piece ist wahrscheinlich schon durch viele Hände gegangen, und die Vergoldung daher an den erhabensten Stellen des Gepräges abgenutzt, und läßt das Silber durchschimmern. Neue Stücke dürften am leichtesten durch matten Glanz des Grundes zwischen den Schrift- und Zahlen-Characteren, und an Stumpfheit derselben zu erkennen seyn.

Liegnitz, den 7. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 665. Januar c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen künftiger Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Da vermöge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Mai v. J. das bisherige Rechnungsjahr, welches mit dem 1. Juny angefangen, und mit dem letzten Mai geendigt hat, aufgehoben, und dagegen verordnet worden: daß vom 1. Januar 1815. ab, bei sämmtlichen Königlichen Kassen das Rechnungswesen nach dem Kalender-Jahre geführt werden soll; so folgt daraus die Nothwendigkeit, auch in Ansehung der in der Instruktion vom 5. September 1811. § 34. No. 39. bestimmten Termine zur Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen eine Aenderung zu treffen.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerio wird demnach folgendes festgesetzt:

1) Die bis zum 31. Dezember v. J. einschließlich eingetretenen Todesfälle müssen in die vom 1. September v. J. anfangende Tabelle mit aufgenommen werden, dergestalt, daß diese Tabelle den viermonatlichen Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember v. J. umfaßt. Den Untergerichten liegt ob, diese Ta-

Tabellen zu Ende Mai d. J. an das Obergericht der Provinz, dem § 34. der Instruction vom 5. September 1811. gemäß, einzusenden, und das Obergericht hat sodann diese revidirte Untergerichts-Tabellen mit seinen eigenen, ebenfalls auf den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember v. J. anzufertigenden Erbschafts-Tabellen, dem §. 39. am angezogenen Orte gemäß, Ausgangs August an die Abgaben-Deputation zu befördern.

2) Vom 1. Januar d. J. ab, findet in Ansehung aller, von diesem Zeitpunkte an eintretenden Todesfälle die veränderte Einrichtung statt, daß die Erbschafts-Tabellen nicht mehr auf drei, sondern auf vier Monate angefertigt werden sollen. Von den Untergerichten müssen die solchergestalt angefertigten Erbschafts-Tabellen, und zwar:

a. für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten April, Ausgangs Octobers,
b. für den Zeitraum vom 1. Mai bis letzten August, Ausgangs Februars,
c. für den Zeitraum vom 1. September bis letzten Dezember, Ausgangs Junii,

an das Obergericht eingesendet werden.

Das Ober-Gericht hat sodann mit den revidirten Untergerichts-Tabellen seine eigenen Erbschafts-Tabellen, und zwar:

a. für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten April, Ausgangs Januar,
b. für den Zeitraum vom 1. Mai bis letzten August, Ausgangs Mai,
c. für den Zeitraum vom 1. September bis letzten Dezember, Ausgangs September,

an die Abgaben-Deputation zu befördern.

Berlin, den 24. Januar 1815.

Der Justiz-Minister.

Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Liegnitz.

Den Untergerichten des hiesigen Departements wird hiermit befohlen, sich nach den in dem vorstehenden hohen Reskripte enthaltenen Bestimmungen und Anweisungen auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz, den 3. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beförderung.

Der Regierungs-Assessor und Justiz-Commissarius Scholz zu Schweidnitz, als Justiz-Commissarius bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Schlesien nach Breslau. Breslau, den 20. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Belobung.

Der ehemalige Gerichtsschulz und jetzige Einwohner George Friedrich Hunger zu Peterwitz, Jauerschen Kreises, hat der dasigen evangelischen Kirch-Kasse ein Geschenk von 50 Rthlr. Courant, zur Wiederanschaffung der durch die feindliche Invasion geraubten musikalischen Kirchen Instrumente, gemacht.

Wir halten uns verpflichtet, diese lobenswerthe Handlung hierdurch öffentlich dankbar anzuerkennen.

Liegnitz, den 27. Januar 1815.

Geistliche, und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 6.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6.

Liegnitz, den 11. Februar 1815.

Bücher-Anzeige.

Folgende neue Schriften des Hrn. Ober-Schulrath Zeller sind in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau in der Neumark und zu Freistadt in Niederschlesien um beigesetzte Preise in klingend Preuß. Courant zu haben:

Die Elementarschule, ihr Personal, ihr Local und ihre Verfassung, mit einer Einleitung über das Wesen der Elementarbildung und der Schule, und über das Verhältniß der Elementarschule zu den übrigen. 8vo. 16 Gr. — Der Elemente der Gestalt 1s Heft, enthaltend die Form- und Größenverhältnisse der Punkte und Linien, als Vorschule der Geometrie und des Zeichnens. 8vo. 6 Gr. — Die Elemente der Rede, oder das Innere der Muttersprache, als geordneter Redestoff, zur Beantwortung der Fragen: wovon kann ich reden, und was? 8vo. 6 Gr. — Die Elemente der Sprachzeichenlehre, oder das Aeußere der Muttersprache, Rechtsprechen, Schönschreiben, Buchstabiren, Lesen und Rechtschreiben, als Erkenntniß und Uebungs-Gegenstand; mit einem Wandsylbenbuch, enthaltend auf 12 Bogen Schreibpapier die Wechsel- und Wortsylben der Muttersprache in grober Sabonfractur. 2te ganz umgearbeitete und verbesserte Auflage. 8vo. 20 Gr. — Das Wandsylbenbuch apart 9 Gr. — Die Kriegsübungen der Elementarschule, Versuch eines Leitfadens für die, welche das sogenannte Exerciren als Lehrgegenstand bildend behandeln wollen. 8vo. 6 Gr. — Der christlichen Religionslehre 1r Theil, die evangelische Religionslehre, oder die Geschichte und Lehre Jesu selbst, als ein vom Schüler selbst aus den vier Evangelien zu bearbeitendes Evangelium seiner Geschichte und Lehre. 8vo. 12 Gr.

Ankündigung eines musikalischen Schulgesangbuchs.

Nächstens erscheint in der unterzeichneten Handlung:

Musikalisches Schulgesangbuch von Carl Schulz, als ein Anhang zu dessen Leitfaden bei der Gesanglehre nach der Elementarmethode, mit besonderer Rücksicht auf Landschulen. gr. 8.

Der Leitfaden selbst, dem auch eine Sammlung mehrstimmiger Gesänge beigefügt worden ist, wurde sowohl im baierschen Schulfreunde, als auch in der Leipziger musikalischen Zeitung sehr vortheilhaft angezeigt, und ist in allen Buchhandlungen für den sehr geringen Preis von 6 Gr. Courant zu haben. Züllichau in der Neumark und Freistadt in Niederschlesien, den 8. Januar 1815. Darnmannsche Buchhandlung.

Der-

Verkauf des ehemaligen Curatial-Hauses zu Wohlau.

Das in der Stadt Wohlau belegene ehemalige Curatial-Haus soll an den Meistbietenden veräußert werden, und ist zu dem Ende ein Termin auf den 24. Februar c. a. vor dem Königlichen Commissario, Herrn Rittmeister von Rüdiger, Vormittags um 9 Uhr in der Canzleistube des Amtes Wohlau anberaumt. Kauflustige können die Bedingungen bei dem Herrn Rittmeister von Rüdiger zu Leubus nach Belieben einsehen.

Liegnitz, den 31. Januar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

Verkauf der Bauer-Nahrung No. 19. zu Ober-Alzenau.

Auf den besonderen Antrag der majorennen Erben des verstorbenen Bauers Jeremias Wagner zu Ober-Alzenau wird dessen sub No. 19 belegene, auf 5111 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Bauer-Nahrung auf 3 Monate hiermit voluntarie und Theilungshalber subhastirt, und es werden der 3. Febr., 4. März, und 7. April des neuen Jahres 1815. pro Termini licitationis allemal Vormittags 9 Uhr in der Amts-Canzlei hieselbst anberaumt, wovon der letzte Termin peremtorisch ist.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht dies allen besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zur Abgabe ihres Gebots hierdurch bekannt und sie können den gerichtlichen Zuschlag für das höchste und größte Gebot unter ausdrücklicher Einwilligung der gesammten Erben, und daß auf spätere Gebote nicht reflectirt werden wird, ohnfehlbar erwarten, auch stehet es ihnen frei die gerichtliche Taxe jeden Sonnabend zur Information in der Amts-Canzlei zu inspiciren. Zugleich ladet das Gerichts Amt alle noch unbekannte Erbschafts-Gläubiger auf den dritten und letzten Termin den 7. April hiermit öffentlich vor, um in demselben ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen zum Protocoll anzumelden und solche rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnigung, daß sie bei späterer Anmeldung sich nicht mehr an die gesammte Nachlaß-Masse, sondern nur an die einzelnen Portiones der Erben, würden halten können.

Gröditzberg, Goldbergschen Kreises, den 30. Dezember 1814.

Das Reichs-Gräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, Just.

Verkauf des Auenhauses No. 116. zu Wilhelmsdorf.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt das auf 95 Rthlr. Courant gewürdigte, sub No. 116. zu Wilhelmsdorf belegene, dem verstorbenen Jeremias Hübner zugehörig gewesene Auenhaus, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses, und es steht der einzige, folglich peremtorische Biethungs-Termin auf den 7. März 1815. hieselbst Vormittags 10 Uhr an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich ladet erwähntes Gerichts Amt die noch unbekannten Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen unter der Vorwarnigung der sonstigen Abweisung von der Masse hierdurch öffentlich vor.

Gröditzberg, Goldbergschen Kreises, den 28. Dezember 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst. Mattiller, Just.

Offe-

Offene Cantor-Stelle.

Bei der evangelischen Kirche vor Sagan ist das Cantorat erledigt, mit welchem ein Schulamt verbunden ist, das außer Fertigkeit in der Musik, auch Kenntniß in der Geographie, Geschichte, lateinischen und französischen Sprache erfordert. Dieser Posten gewähret nebst freier Wohnung ungefähr 300 Rthlr. jährliches Einkommen. Es stehet auch solchen Männern frei, sich um denselben beim hiesigen evangelischen Kirchen-Collegio zu bewerben, die nicht auf Universitäten gewesen sind. Sagan, den 25. Januar 1815.

Die Vorsteher der evangel. Dreifaltigkeits-Kirche.

Verpachtung des Wischützer Bier- und Branntwein-Urbars.

Das Brau- und Branntwein-Urbar zu Wischütz bei Winzig soll künftige Johannis d. J. auf drei hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist der Termin der Verpachtung auf den 25 März c. hierzu festgesetzt. Pachtlustige und Cautionsfähige melden sich beim Wirthschafts-Amt zu Wischütz. Wischütz, den 31. Januar 1815.

Das Wirthschafts-Amt.

Verkauf des Kuhnschen Hauses und Gartens auf dem Ottom. Consortengut bei Liegnitz.

Auf den 10. April c. soll das, auf dem Ottom. Consorten-Gute gelegene, der Joh. Juliane Kuhnin geb. Döhring gehörige Haus und Garten, welches auf 100 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt worden, in des unterschriebenen Justitiarii Behausung allhier, Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkauft werden, und ladet Kauflustige und Besitzfähige unter der Bekanntmachung dazu ein, daß das Nähere über die Realitäten sowohl, als Lasten und Abgaben dieser Stelle, von den Ottom. Consorten-Gerichten erfahren werden kann.

Liegnitz, den 28. Januar 1815.

Das Gerichts-Amt des Ottom. Consorten-Guts.

Vertheilung der Schneiderschen Masse zu Dürschwitz.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die Verlassenschafts-Masse des Freihäuslers Gottlieb Schneider zu Dürschwitz unter die sich gemeldeten Creditoren desselben auf den 1. März c Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Dürschwitz vertheilt werden soll. Liegnitz, den 31. Januar 1815.

Das Dürschwitzer Gerichts-Amt.

Verkauf des Schenkeschen Schänkhauses in Hermsdorf.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des dem Schänkwirth Johann Heinrich Schenke gehörigen sub Nro. 33. in Nieder-Hermsdorf bei Goldberg gelegenen, auf 1000 Rthlr. gewürdigten Schänkhauses, ist Terminus unicus auf den 10 März dieses Jahres angesetzt worden, wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Eröffnen geladen werden, daß der Zuschlag sogleich erfolgen, und daß auf Gebote, die nachher angebracht, nicht geachtet werden wird. Goldberg, den 2. Februar 1815.

Das Gräfl. v. Hoyasche Gerichtsamt der Herrschaft Hermsdorf.

Eyler.

Ver-

Verkauf des Auenhauses No. 11. zu Ueberschaar.

Das durch den Krieg ganz ruinirte, sub No. 11. zu Ueberschaar belegene, nur auf 8 Rthl. Courant gewürdigte Auenhaus des Gottfried Friese, ist theilungshalber subhastirt und der einzige Bietungs-Termin auf den 6. März 1815 Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Justitiarii anberaumt worden; wozu Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, und die unbekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer etwanigen Forderungen, vorgeladen werden.

Conradsdorf bei Haynau, den 28. December 1814.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Mattiller, Justiz.

Verkauf der Prießschen Schmiede Nahrung zu Denkwitz.

Auf den 3. April d. J. steht auf dem Schlosse zu Denkwitz Termin zur nothwendigen Subhastation der gerichtlich auf 908 Rthlr. geschätzten dasigen Prießschen Schmiede-Nahrung an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu gedachtem Termine hiermit eingeladen. Die Taxe kann bei dem Gerichtsamte nachgesehen werden. Denkwitz, den 9. Januar 1815. Das Gerichtsamt. Seeliger.

Verkauf des Tietzeschen Freihauses zu Wiesau.

Das Conductenr Tietzesche Freihaus zu Wiesau, Glogauschen Kreises, taxirt 200 Rthl. Courant, soll in termino unico licitationis a peremtori den 2. März d. J. Vormittags um 10 Uhr im dasigen herrschaftlichen Schlosse öffentlich voluntarie verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Beuthen a. d. O., den 6. Januar 1815.

Das Gerichtsamt der Wiesauer Güter.

Aufgebot wegen einiger verloren gegangener Interims-Darlehns Scheine.

In Folge hoher Verfügung werden alle diejenigen, welche rechtsgegründete Ansprüche an nachstehende, im Goldberg-Haynauschen Kreise verloren gegangene Interims-Darlehns-Scheine zur Staatsanleihe vom 12 Februar 1810, als:

1) von der Gemeinde Reisicht Haynauschen Kreises, ein Schein vom 1. Juni 1810 sub No. 105 über 19 rthlr. 20 ggr, welcher im Sept. v. J. bei dem Gerichtsschulzen Dauselt durch gewaltsamen Einbruch mit weggenommen worden;
2) von der Gemeinde Rosendau, Goldbergschen Kreises,
   a) ein Schein vom 13. April 1810 à 66 rthlr. 16 gr.
   b) „ „ vom 24. April „ à 24 rthlr. 22 gr.

welche während der feindlichen Invasion 1813 vermißt worden sind;

zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen dato und vier Wochen, mithin bis zum 28. Febr. d. J. sich bei dem hiesigen Landräthlichen Amt zu melden, und ihre Ansprüche rechtsgültig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Zeit, an die Stelle dieser Interims-Scheine neue Duplicat-Scheine ausgefertigt, nur auf selbige die Zinsen bezahlt, und die Inhaber der Original-Scheine weder zur Erhebung des Capitals noch Interessen werden zugelassen, sondern mit allen ihren Ansprüchen auf immer werden präcludirt werden.

Goldberg, den 31. Januar 1815.

Das Landräthliche Amt. C. v. Johnston.

Verkauf der Kutschner Nahrung No. 18 zu Ober-Giesmannsdorf.

Von Seiten des unterschriebenen Fürstenthums-Gerichts wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß im Wege der nothwendigen Subhastation die von den Kutschner Johann Friedrich Fitznerschen Eheleuten nach ihrem Ableben zurückgelassene sub No. 18. zu Ober-Giesmannsdorf Sprottauschen Kreises belegene, auf 117 Rthlr. 20 sgr. Courant abgewürdigte Kutschner-Nahrung in Termino den 15. März 1815. Vormittags 9 Uhr in loco Ober-Giesmannsdorf öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden soll.

Kauflustige und Besitzfähige werden daher hiermit eingeladen, in erwähntem Termine vor dem unterschriebenen Gericht in der Scholtisei zu Ober-Giesmannsdorf in Person zu erscheinen, ihre Gebote ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Fitznersche Kutschner-Stelle, nach vorhergegangener Einwilligung der Fitznerschen Gläubiger adjudicirt werden wird.

Carolath, den 23. Decbr. 1814

Carolathsches Fürstenthums Gericht. Keßler.

Ausschließung der Miegeschen Gütergemeinschaft.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der hiesige Kämmerer, Hr. Joseph Miege, und dessen Ehefrau, Franziska Miege geb. Rönisch, durch den mit einander errichteten Ehe- und Erbvertrag, die allerorts bestehende Güter-Gemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Naumburg a. Q., den 18. Januar 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf des Kaufmann Ernst Schneiderschen Hauses in Wohlau.

Nachdem aus bewegenden Ursachen zum öffentlichen Verkauf des Kaufmann Ernst Schneiderschen Hauses, dessen Werth gerichtlich auf 1370 Rthlr. in Courant abgeschätzt worden ist, ein nochmaliger peremtorischer Bietungs-Termin auf den 28. Februar d. J. Vormittags um 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier anberaumt worden: so werden, unter Bekanntmachung desselben, kauflustige Lieberhaben überall mit Beziehung auf das in den wöchentlichen Intelligenzien bereits inserirte diesfällige Avertissement vom 24. August v. J. hierdurch eingeladen, sich zu Abgebung ihrer Gebote in diesem neuen Termine einzufinden, und unter Einwilligung der Interessenten den Zuschlag dieses Grundstücks zu gewärtigen.

Wohlau, den 18. Januar 1815. Das Stadtgericht.

Bekanntmachung wegen eines gefundenen Pferdes

Es ist vor 8 Wochen in dem hiesigen Stadtforst ein etwa 7jähriger brauner Hengst mit weißer Bässe und vier weißen Füßen, an einen Erlenstrauch gebunden, gefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch vorgeladen, sich in dem am 1. April d. J. Vormittags um 9 Uhr anstehenden Termine auf hiesigem Rathhause einzufinden, das Eigenthum dieses Pferdes nachzuweisen, und sodann dessen Ueberlieferung gegen Erstattung der Futter-Kosten, außenbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß das Pferd dem Finder eigenthümlich zugeschlagen werden wird. Glogau, den 20. Januar 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadt Gericht.

Ver-

Verkauf des v. Münchowschen Mobiliar-Nachlasses zu Nieder-Hertwigswaldau.

Im Auftrage Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Pupillen-Collegii zu Breslau soll der Mobiliar-Nachlaß der Major v. Münchowschen Eheleute, bestehend aus Pretiosen, Silberzeug, Meubles, Kleidungsstücken, Wäsche ꝛc., in Terminis den

21. und 22. Februar c.

von Vormittags um 9 Uhr an, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nieder-Hertwigswaldau bei Jauer gegen gleich baare Zahlung in Courant öffentlich an den Meistbiethenden versteigert werden. Jauer, den 4. Februar 1815.

Das Freiherrl. von Richthofensche Hertwigswaldauer Gerichte-Amt.

Bayer.

Auction zu Panthen.

Den 20. d. M. soll von 9 Uhr Vormittags in dem Forsthause Panthen der Mobiliar-Nachlaß, so wie das Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium des daselbst verstorbenen Königl. hiesigen Domainen-Amts-Oberförster Schmitten, bestehend: in Uhren, Silbergeschirr, Porcellain, Gläsern, Zinn, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Zugochsen, Kühen, Kalben, Ziegen, Gänsen und Hühnern, allerhand Vorrath zum Gebrauch, Schießgewehren und Büchern, öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant versteigert werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 4. Februar 1815.

Vigore commissionis. Kaulfuß.

Verkauf der Knappeschen Wind- und Wassermühle zu Nährschütz.

Auf den Antrag der Real Gläubiger und des Eigenthümers wird die Knappesche Wind- und Wassermühle mit Wohnhaus und Zubehör, welche auf 430 Rthlr. 6 Gr. Courant taxirt, auf den 4. März c. a. auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nährschütz anderweitig subhastiret, wozu Kauflustige eingeladen, und die unbekannten Creditoren ad liquidandum et justificandum sub poena praeclusi vorgeladen werden.

Polkwitz, den 1. Februar 1815.

Adelich von Hugosches Gerichts Amt zu Nährschütz, Läskau und Wilhelminenthal.

Verkauf des Beerschen Gerichts-Kretschams zu Willenberg.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des mit Tode abgegangenen Gerichtskretschmers Christian Gottlieb Beer zu Willenberg gehörigen Gerichts Kretschams sub No. 2, worauf das Backen, Schlachten, Branntweinbrennen und Schänken haftet, nebst Zubehörungen, und wozu circa zu 30 Schfl. Aussaat Acker und ein Fleck Busch gehören, welche Realitäten gerichtlich auf 2087 Rthlr. 3 sgr. Courant abgeschätzt worden sind, stehen auf Antrag der Beerschen Intestat-Erben drei Termine, den 11. April 6 Juny und 1. August d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nieder Röversdorf des Vormittags um 9 Uhr an, zu welchen Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Schönau, den 5. Februar 1815.

Das Nieder-Röversdorfer und Willenberger Gebauersche Gerichtsamt.

Ver-

Verpachtung der Looser Brau- und Branntweinbrennerei.

Die in dem zur Prinzlich Carolathschen Herrschaft Saabor, Grünbergschen Kreises, gehörigen Dorfe Loos befindliche Brau- und Branntweinbrennerei soll auf Drei oder Sechs hinter einander folgende Jahre, von Johannis dieses Jahres an gerechnet, verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. Februar dieses Jahres Vormittags um 8 Uhr in dem hiesigen Schlosse vor dem Unterschriebenen angesetzt, zu welchem Pachtlustige unter der Bekanntmachung eingeladen werden, daß sie die Pachtbedingungen jederzeit im hiesigen Wirthschafts-Amte ersehen können. Saabor, den 25. Januar 1815.

Das Prinzl. v. Carolath-Saaborsche Gerichtsamt. Hoffmann, Just.

Verkauf der ehemaligen Kupferhammer-Mühle bei Liebenau.

Da sich in denen, den 12. July, 12. October 1814 und 12. Januar 1815 angestandenen Licitations-Terminen zum Verkauf der ehemaligen Kupferhammer-, jetzt Mahl- und Schneide-Mühle, nahe bei Liebenau, Schwiebusschen Kreises, belegen, welche incl. der dazu gehörenden, nahe dabei belegenen Landungen, Gärten und Wiesen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, überhaupt auf 8360 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, keine Kauflustige eingefunden, und deshalb auf den Antrag der Hypotheken-Gläubiger ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 30. März d. J. Vormittags um 9 Uhr in des unterschriebenen Stadtrichters Behausung allhier angesetzt worden: als werden Kauflustige und Besitzfähige hiermit vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und hat der Meist- und Bestbietende unfehlbar den Zuschlag zu erwarten. Auf spätere Gebote kann nicht geachtet werden. Die Taxe befindet sich bei dem Unterschriebenen, und kann täglich eingesehen werden.

Liebenau, den 2. Februar 1815. Vollmar.

Verlorner Damens-Pelz.

Es ist gestern Abend im Gasthofe zum grünen Baum hieselbst ein karmoisinrother Damens-Pelz von Bombassin, mit Fuchs gefüttert und mit schwarzem Fuchs ausgeschlagen, verloren gegangen. Wer denselben an Unterzeichneten abgiebt, oder sichere Nachricht davon geben kann, erhält ein Douceur von zehn Rthlr. Courant.

Lüben, den 7. Februar 1815. v. Nickisch, Landrath.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz, den 18. Februar 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 51. Betreffend die Rotz-Krankheit, den Wurm und die Räude der Pferde.

Da sich die Rotz-Krankheit, der Wurm und die Räude unter den Pferden, in Folge der im Kriege öfter vorfallenden Ansteckung, häufiger gezeigt hat, und nicht selten durch Nachlässigkeit der Pferdebesitzer und Roßhändler, so wie durch Unkenntniß des Uebels, weiter verbreitet: so wird, Behufs der Verhütung und Unterdrückung desselben, Folgendes hiermit festgesetzt, und sämmtlichen Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschriften nachdrücklich zu halten:

1) Jeder Eigenthümer eines der Rotz-Krankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Orts-Polizei-Behörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.

2) Die Polizei-Behörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizei-Bezirk Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

3) Finden sich hierbei wirklich Rotz- oder Wurm-Krankheit, so sind die damit befallenen Pferde sogleich zu tödten, die mit denselben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug u. s. w., mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen, und die Ställe mit Kalk zu übertünchen.

4) Die im letztern Falle mit dem rotzkranken zusammen gestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräth versehen, und so lange beobachtet werden, als über ihren Gesundheits-Zustand noch ein Zweifel bestehet.

5) Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotz-Krankheit, oder des Worms, oder der Räude, an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverständigen erklären dessen Krankheit für heilbar: so ist die Kur desselben dem Eigenthümer zu überlassen.

6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotz-Krankheit übergehenden Drüse, Strengel und dergl. leidet, ist eben so, wie bei einem der Räude verdächtigen Pferde geschehen muß, mit den zu seiner Wartung und Fütterung nöthigen Geräthschaften in einem besondern Lokal von den übrigen zu trennen, bis dasselbe

von den Sachverständigen für gesund erklärt ist. In Ansehung der mit ihm in Berührung gewesenen Geräthschaften, Krippen und Raufen ist zu verfahren, wie vorstehend unter 3. verordnet ist.

7) Da die Roz-Krankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizei-Behörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öfters Revisionen durch Sachverständige unvermuthet bei ihnen vornehmen zu lassen.

8) Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche krank, noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, folglich z. E. auch die Pferde der Lehm- und Sand-Fuhrleute.

9) Um die Verbreitung der Roz-Krankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Roz-Krankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizei-Behörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen; auch werden sie hiermit, bei Strafe von 5 Rthlr. für entdeckte Unterlassung, angewiesen: die Krippen, Raufen, Thüren und Wasser-Eimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge öfters gut aus- und abwaschen zu lassen. Die Local-Polizei-Behörden haben auf diese Reinigung der Ställe, und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen, ein genaues Augenmerk zu richten, und in den vorkommenden Fällen auf das Tödten der rozkranken, so wie auf die Separation der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug, sorgfältig zu halten.

10) Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden die zum Kauf anzukommenden Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und daß die Tödtung der als rozkrank anerkannten, so wie die Separation der verdächtigen, imgleichen das Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges vollzogen werde, zu beaufsichtigen.

11) Eben dieses gilt in den Fällen, wo Pferde öffentlich versteigert werden sollen. Die Polizei-Behörden haben darauf zu dringen, daß Pferde, bei welchen, nach dem Urtheil der Sachverständigen, Verdacht auf Roz oder auch auf den Wurm oder die Räude bestehet, nicht zur Licitation gestellt werden, sondern das unter 10. geordnete Verfahren eintrete. Damit auch bei der Versteigerung von Militair-Pferden diesen Vorschriften nachgegangen werde, ist bereits das Königl. hohe Kriegs-Ministerium ersucht worden, die Veranstaltung zu treffen, daß die Polizei-Behörden zur gehörigen Zeit davon, Behufs dieser Untersuchungen, Kenntniß erhalten

12) Als Sachverständige sind zu diesen Untersuchungen vorzüglich die Physiker zu gebrauchen. Müssen, aus Mangel derselben, Roßärzte zugezogen werden, die nicht im Dienste des Staats stehen: so dürfen es nur solche seyn, denen man Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit zutrauen kann, und diese haben dann zuerst den Eid der Sachverständigen (Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. § 202.) zu leisten. Von einem solchen Sachverständigen darf für Revision des Gesundheits-Zustandes eines Pferdes 8 — 12 Gr. an Gebühren begehrt werden.

13)

13) Die Kreis- und Städte-Polizei-Behörden werden für Befolgung der unter den §§ 9—12. gegebenen Vorschriften verantwortlich gemacht. In erheblichen Fällen von ihnen an Uns zu berichten.

14) Derjenige Einwohner des Staats, der den gegebenen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1506. 1507. nachstehendermaßen vorschreibt:

§. 1506. „Wer ansteckende Krankheiten unter dem Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei- bis sechsjährige, im Fall einer groben Fahrlässigkeit aber, oder bei übertretenem Polizei-Gesetz, eine sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe verwirkt."

§. 1507. „Ist es um Gewinn oder Vortheils willen geschehen, so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe statt finden."

15) Damit sich niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotz-Krankheit entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen der hier angezeigten Pferde-Krankheiten bekannt gemacht.

A. Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn und Kinnbacken Höhlen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet, und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurm-Krankheit einerlei Grund-Ursache hat, und, so wie diese, unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, anderer Seits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dies Uebel auch ohne Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kopf der Pferde, bei einem schlaffen Körper-Zustande, leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht es durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasen-Ausflusse, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen, und aus einem Geschirr getränkt werden. Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines wässerichten, grauen oder gelblichgrünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braungefärbten Jauche aus einem Nasenloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet, und sich im Wasser vollkommen auflöst.

2) Die Gegenwart der besonderen, nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancres in der Nasenhöhle, die anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen scheckigen Grund haben, die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut und zuletzt selbst noch die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus, oder bleifarbig und blaß.

3) Un-

3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Nasenloch fließt, wobei die Drüse fast am Kopfe anliegt, und das Auge der Seite thränt. Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sei denn, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüst hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödtlichen Fieber befallen wird. Gehet die Krankheit nach ihrer gewöhnlichen langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancres Geschwüre die Blutgefäße anfressen, es entsteht Hinken auf einem Hinterfuß, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Wassergeschwulst. Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen gritzartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Drüse unterscheidet sich die Rotzkrankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterem Uebel viele Drüsen geschwollen sind.

Die Drüse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden; bei dem Rotze ist der Ausfluß nur aus einem Nasenloche. Bei der Drüse hustet das Pferd, beim Rotz nicht; beim Rotz sind die Augen des Pferdes hell, bei der verdächtigen Drüse oftmals trübe. Beim Rotz ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Drüse magert es ab. Bei der Drüse leiden die Lungen noch durch eiternde Geschwulst. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese kurze Dauer unterscheidet sich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern bloß schleimig, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunst hat man wenige und sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostbaren Kurversuche zu unterlassen, und ein durch das gleichzeitige Vorhandenseyn obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit Drüsengeschwulst befallene Pferd als verdächtig abzusondern, und alles Lokal, Geschirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen seyn könnte, sorgfältig zu reinigen, oder zu vernichten. Man hüte sich deshalb auch, seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweggeschafft, und alles gehörig gesäubert hat, gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen. Denn sobald Rotzeiter in einen solchen Eimer fällt, und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt.

Die häufigste Ansteckung geschiehet durch Geschirre und das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden, oder durch das Anspannen an solchen Wagen, an welchen rotzige Pferde gezogen haben, weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauche hauptsächlich mit kochend heißem Wasser, oder heißer Lauge, zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da

Da der Rotz auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes und gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen, und den etwa entstandenen Strengel, die Druse, die Lungensucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man selbst die Ansteckungs-Fähigkeit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgehet, als ein geschwächter und schlecht genährter.

B. Alles was von dem Rotz erkläret worden, gilt auch vom Wurm der Pferde, welcher als eine Abart des Rotzes anzusehen ist. Seine unterscheidenden Anzeigen bestehen in Knoten, Beulen und Geschwüren, welche sich vorzüglich an den vordern Lippen, an den Seitentheilen des Kopfes und des Halses, so wie auch an den Schultern, an den vordern Schenkeln und den Seitentheilen des Bauches befinden. Als kleinere Knoten sind deren oft so viele an einander gereihet, daß das Ganze eine Art von dickerer oder dünnerer Schnur in der Form einer verhärteten Ader bildet. Diese Schnur hat bald die Dicke eines Federkiels, bald auch eines Fingers. Die Geschwüre entstehen aus jenen Knoten, bei welchen dann wildes Fleisch hervortritt, welches meist eine Jauche statt Eiter von sich giebt.

Beim Wurm wirft sich der Krankheitsstoff mehr auf die äußere Haut, und beim Rotz auf die Schleimhäute der Nasenhöhlen und die benachbarten Organe.

Jene Knoten und Geschwüre kommen übrigens sehr oft nur an einem, oder dem andern der oben angeführten Orte zum Vorschein.

C. Die ansteckende Seuche, die Räude genannt, erkennt man bei den Pferden besonders am Abgehen des Haares, welches an einzelnen Stellen, zuerst meistens am Kopfe, am Halse, und in der Gegend der Knie gleichsam abstirbt, die Farbe ändert, und in Folge des Reibens dieser Stellen an harten Körpern, welches durch das Jucken solcher Flecke veranlaßt wird, nach und nach abgehet. Hierunter findet man die, auf auf diese Art entblößte Haut schuppicht, unter diesen Schuppen kommen theils trokkene, theils feuchte, mit Bläschen versehene aschgraue Blätterchen zum Vorschein. Jenes ist die trockene, dieses die nasse oder feuchte Räude. Je mehr das Uebel überhandnimmt, desto weniger schränkt es sich auf obige Stellen ein. Die wesentlichen Kennzeichen der Räude sind also die beschriebenen, von Haaren entblößten, mit Schuppen und Blätterchen ausgestatteten Hautflecke nebst dem Drange des Thieres, diese juckenden Stellen beständig an harten Körpern zu reiben.

Liegnitz, den 25. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 14. R. pro Januar.

Nro. 52. Wegen verschiedener im letzten Kriege Gebliebenen oder Verstorbenen.

Nach den hier eingegangenen Listen sind im Laufe des letztern Krieges geblieben und gestorben:

A. Aus dem Freistädtschen Kreise:

1) Der Gefreite Friedrich Förster aus Neutschau, vom Schlesischen Kürassier-Regiment, geblieben am 2. May 1813 in der Schlacht bei Groß-Görschen.
2) Der Uhlane Gottfried Fiedler vom Schlesischen Uhlanen-Regiment, aus Langkennersdorf, geblieben am 2. May 1813 in der Schlacht bei Lützen.
3) Der Stabs-Trompeter vom Schlesischen Kürassier-Regiment, Gottlieb Jordan aus der Stadt Beuthen, gestorben in Zweibrücken.

B. Aus dem Grünbergschen Kreise:

Der Seconde-Lieutenant Hr. Friedrich Wilhelm v. Briesen, vom Schlesischen Kürassier-Regiment, gestorben den 18. April 1814 zu Frankfurt am Main an den in der Affaire bei Chateau Thiery am 12. Februar v. J. erhaltenen Wunden.

C. Aus dem Bunzlau-Löwenbergschen Kreise:

1) Der Seconde-Lieutenant vom Schlesischen Kürassier-Regiment, Hr. Friedrich v. Tempsky aus Ottendorf, gestorben in Liegnitz an den bei Haynau erhaltenen Wunden.
2) Der Kürassier vom Schlesischen Kürassier-Regiment, Friedrich Pfeiffer aus Kunzendorf, geblieben in der Schlacht bei Leipzig.
3) Der Kürassier gedachten Regiments, Christoph Friedrich aus Vogelsdorf, gestorben in Gotha am Nervenfieber.

D. Aus dem Hirschbergschen Kreise:

1) Der Uhlane vom Schlesischen Uhlanen-Regiment, Gotthardt Hoffmann aus Wernersdorf, gestorben an seinen am 14. October 1813 bei Liebertwolkwitz erhaltenen Wunden.
2) Der Jäger des Jäger-Detaschements beim Füsilier-Bataillon des 1sten Pommerschen Infanterie-Regiments, Friedrich Wilhelm Berndt aus Warmbrunn, geblieben am 19. October 1813 beim Sturm auf Leipzig.

E. Aus dem Saganschen Kreise:

Der Jäger bei dem Jäger-Detaschement des Schlesischen Kürassier-Regiments, Hr. August v. Pannewitz aus Buchwald, gestorben zu Breslau an den am 26. May 1813 in der Affaire bei Haynau erhaltenen Wunden.

F. Aus dem Militsch-Trachenbergschen Kreise:

Der Unteroffizier im Schlesischen Uhlanen-Regiment, Gottlieb Maschke aus Trachenberg, geblieben am 18. October 1813 in der Schlacht bei Leipzig.

G. Aus dem Sprottauschen Kreise:

Der Unteroffizier im Schlesischen Uhlanen-Regiment, Friedrich Krug aus Hartau, geblieben am 14. October 1813 in der Schlacht bei Liebertwolkwitz.

Vorstehendes Namensverzeichniß wird hierdurch nicht nur zur Kenntniß der Angehörigen der Gebliebenen und Verstorbenen gebracht, sondern auch, um von Seiten

ten der betreffenden Parochien zu seiner Zeit das Erforderliche, wegen des den Gebliebenen in den Kirchen zu errichtenden Ehrendenkmals, zu veranlassen.

Liegnitz, den 5. Februar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 280. und 282. Januar c.

No. 53. Wegen Einsendung der Kreuzburgschen Armenhaus-Gelder.

Die Herren Landräthe der Kreise Freistadt, Hirschberg, Löwenberg, Lüben, Militsch, Sagan, Steinau, das Fürstliche Gericht zu Carolath, und die Stadtgerichte zu Friedeberg, Goldberg, Greiffenberg, Herrnstadt, Lähn, Liebenthal, Lüben, Militsch, Naumburg a. B., Sagan, Schlawa, Wartenberg und Winzig, werden aus Veranlassung einer Requisition der Königlichen Regierung zu Breslau hierdurch erinnert und aufgefordert: die Kreuzburger Armenhaus-Gelder vom 1. Juny bis Ende November 1814, oder statt deren negative Atteste, binnen 8 Tagen an die Behörde unfehlbar einzusenden. Liegnitz, den 7. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 67. Februar c.

No. 54. Daß die Apotheker-Lehrlinge sich überhaupt, und besonders von der lateinischen Sprache, hinlängliche Kenntnisse verschaffen sollen, betreffend.

In Folge der höhern Orts gemachten Bemerkung, daß so viele Pharmaceuten sehr unzulängliche Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzen, und in Betrachtung der großen Nachtheile, womit das Publikum dadurch bedrohet wird, werden die Herren Kreis- und Stadt-Physici hiermit verpflichtet, bei eigener Verantwortlichkeit, darüber zu wachen, daß dem ganzen Inhalte des § 15. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Octbr 1801, in Betreff der Lehrlinge der Apotheker aufs vollkommenste genüget werde. Insonderheit darf

a. kein Lehrling ohne schriftliche Beglaubigung seiner Fähigkeiten und Vorkenntnisse von Seiten des Orts- oder Kreis-Physici zu Erlernung der Apothekerkunst aufgenommen werden. Hierzu gehört auch, daß der Aufzunehmende so viel Kenntnisse in der Latinität erlanget habe, als nöthig ist, damit er leichte Stellen eines Autors fertig übersetzen kann. Gleichergestalt dürfen in einer Apotheke

b. nicht mehr Lehrlinge gehalten werden, als sich in derselben Gehülfen befinden, und so weit nicht die besondern Gründe bestehen, aus welchen jenes Gesetz davon eine Ausnahme gestattet. Endlich muß

c. die Original Ausgabe der dritten Auflage der Pharmacopoea borussica in in jeder Officin vorhanden seyn, und nach derselben gearbeitet werden.

Jede Pflichtverletzung dieser Vorschriften, welche bei Apotheker-Visitationen, oder sonst wahrgenommen werden möchte, soll mit 2 Rthlr., im Wiederholungsfall mit 5 Rthlr., an dem Apotheken-Inhaber unnachsichtlich bestraft, und nicht weniger an dem Orts-Physico geahndet werden.

Wie

Wir erinnern zugleich die Apotheken-Inhaber, daß sie als Lehrherren sich nirgend eine Vernachläßigung der Sorge für die Ausbildung ihrer Lehrlinge zu Schulden kommen lassen. Demjenigen Lehrherrn, den dieser Vorwurf träfe, würde nach l. c. des angezogenen §, der revidirten Apothekerordnung, die Befugniß „Lehrlinge zu halten" gänzlich untersagt werden. Liegnitz, den 10. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 10. R. Februar c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen den Zinsen der Ostpreußischen Pfandbriefe, welche Pupillen oder sonstigen Curanden oder Piis corporibus gehören.

Nach der dem unterzeichneten Ober Landes-Gericht von der Ostpreußischen General Landschafts Direction unterm 15. Januar d. J. geschehenen Bekanntmachung: sollen die Zinsen der Ostpreuß. Pfandbriefe, welche Pupillen oder sonstigen Curanden, oder Piis corporibus gehören, in sofern, daß dies der Fall, durch die Pupillen oder sonstigen Behörden solcher Pfandbriefs-Inhaber attestirt wird, jedoch nur pro termino Johanni 1814. gegen Ablieferung der auf diesen Zinsen-Termin lautenden Coupons, bezahlt werden, nach vorgängigem Anmelden dieserhalb bei dem Agenten der gedachten Landschafts-Direction, Herrn Geheimen Justiz-Rath Graun in Berlin, und Uebersendung der Specification der Pfandbriefe und des vorgedachten Attests.

Dies wird sämmtlichen Unterbehörden hiesigen Departements zu ihrer Kenntniß und Wahrnehmung bekannt gemacht. Liegnitz, den 13. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei das 13te und letzte Verzeichniß der für unbemittelte freiwillige Jäger und verwundete und kranke vaterländische Krieger eingegangenen milden Beiträge; desgleichen der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 7.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz, den 18. Februar 1815.

Verkauf ehemaliger Kloster-Realitäten bei Leubus.

Es sollen folgende bei Leubus belegene Realitäten, nämlich:

1) die Gebels-Wiese von 2 Morgen 108 QR.,
2) der Wiesen-Streifen hinter dem Waschgute von 1 Mrg. 160 QR.,
3) der sogenannte Binnenwärter-Acker von 4 Mrg. 155 QR., und
4) die Zins-Wiese des Anton Buttler von 7 Mrg. 77 QR.

an den Meistbietenden veräußert werden.

Bietungslustige werden daher aufgefordert, am 10. März d. J., **Vormittags um 9 Uhr**, in dem Büreau des Hrn. Rittmeisters v. Rüdiger zu Leubus zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei dem Hrn. Rittmeister v. Rüdiger eingesehen, auch von selbigem die Vorzeigung der gedachten Realitäten verlangt werden.

Liegnitz, den 3. Februar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

Aufgebot wegen einiger verloren gegangener Interims-Darlehns-Scheine.

In Folge hoher Verfügung werden alle diejenigen, welche rechtsgegründete Ansprüche an nachstehende, im Goldberg-Haynauschen Kreise verloren gegangene Interims-Darlehns-Scheine zur Staatsanleihe vom 12. Februar 1810, als:

1) von der Gemeinde Reisicht Haynauschen Kreises, ein Schein vom 1. Juni 1810 sub No. 105 über 19 rthlr. 20 ggr., welcher im Sept. v. J. bei dem Gerichtsschulzen Dauselt durch gewaltsamen Einbruch mit weggenommen worden;
2) von der Gemeinde Kosendau, Goldbergschen Kreises,
   a) ein Schein vom 13. April 1810 à 66 rthlr. 16 gr.
   b) „ „ vom 24. April „ à 24 rthlr. 22 gr.

welche während der feindlichen Invasion 1813 vermißt worden sind;

zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen dato und vier Wochen, mithin bis zum 28. Febr. d. J. sich bei dem hiesigen Landräthlichen Amt zu melden, und ihre Ansprüche rechtsgültig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Zeit, an die Stelle dieser Interims-Scheine neue Duplicat-Scheine ausgefertigt, nur auf selbige die Zinsen bezahlt, und die Inhaber der Original-Scheine weder zur Erhebung des Capitals noch Interessen werden zugelassen, sondern mit allen ihren Ansprüchen auf immer werden präcludirt werden.

Goldberg, den 31. Januar 1815.

Das Landräthliche Amt. C. v. Johnston.

Ver-

Verkauf des Hauses No. 16. zu Nieder Alzenau.

Die Unzulänglichkeit der Masse des zu Nieder Alzenau verstorbenen Häuslers Johann Gottfried Stache macht die Eröffnung der Crida und den öffentlichen Verkauf des hinterbliebenen, sub No. 16. belegnen, auf 199 Rthl. 18 sgr. 8 d. Cour. gerichtlich abgeschätzten Hauses nothwendig, weswegen Kauflustige eingeladen werden, in dem anstehenden einzigen Biethungs-Termine den 18 März 1815. in hiesiger Amts-Canzlei Vormittags 9 Uhr ihr Gebot abzugeben und des gerichtlichen Zuschlags an den Meistbiethenden zu gewärtigen.

Eben so werden die noch unbekannten Gläubiger der Masse zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin öffentlich citiret.

Gröditzberg, Goldbergschen Kreises, den 3. January 1815.

Mattiller, Just.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des zu Georgenthal verstorbenen Krämers Bunzel.

Ueber die Auctions-Losung aus dem Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Krämers Joh. Caspar Bunzel zu Georgenthal, per 92 Rthlr. 15 sgr. 10 d. Courant, ist ad instantiam der Erben der erbschaftliche Liquidations Prozeß eröffnet, und der 3. April d. J. pro termino unico in der hiesigen Amts Canzlei, Vormittags 9 Uhr, anberaumt worden.

Das Gerichtsamt ladet also alle noch unbekannte Gläubiger des rc. Bunzel zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen hierdurch unter der Verwarnung öffentlich vor, daß sie im Ausbleibungsfalle bei der zu erwartenden Unzulänglichkeit der Masse damit nicht weiter würden gehört werden.

Gröditzberg, den 15. January 1815.

Das Reichsgräfl. v. Hochbergsche Gerichtsamt hiesiger Herrschaft.

Mattiller, Jurist.

Verkauf des Hauses No. 30. zu Wohlau.

Das den Major von Forcadeschen Erben zuachörige, und auf 400 Rthlr. gewürdigte brauberechtigte Haus No. 30. hieselbst wird auf den Antrag eines Erbschafts Gläubigers sub hasta gestellt, und stehet terminus licitationis den 23. März d. J. Vormittags um 10 Uhr allhier an. Wohlau, den 13. January 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Vererbpachtung der Brau- und Brennerei zu Rosterodorf.

Da die Brau- und Branntweinbrennerei bei dem Dominio Rostersdorf und Antheil Bautsch zu vererbpachten resolviret, und deren Versteigerung beliebt, und zu diesem Behuf ein Licitations Termin auf den 6. März c. anberaumt worden, so wird solches in Auftrag des Dominii hiermit bekannt gemacht, und Erb-Pachtlustige geladen, sich besagten Tages Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Nieder-Rostersdorf einzufinden und zu licitiren. Die vorläufigen Bedingungen des künftigen Erbpacht-Contracts können übrigens entweder bei dem Tischler-Meister Jacob zu Rostersdorf, oder bei dem Rostersdorfer Justitiario, Stadtrichter Reiner zu Raudten, täglich eingesehen werden.

Rosterodorf, den 11. Februar 1815.

Das Gerichts-Amt.

Ver-

Verkauf der Jacobschen Freigärtner-Nahrung zu Panthenau bei Haynau.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der von dem verstorbenen Johann Gottlieb Jacob hinterlassenen, sub No. 7. belegenen und auf 377 Rthlr. 10 Sgr. Courant gerichtlich taxirten Freigärtner-Nahrung stehet der einzige mithin peremtorische Licitations-Termin auf den 28. April 1815. Vormittags 9 Uhr in der Beamten-Wohnung zu Panthenau an, wozu das Gerichts-Amt besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben zu gewärtigenden Zuschlag hiermit ein-, alle unbekannte Gläubiger der Masse aber zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen unter der gewöhnlichen Commination auf denselben Termin hierdurch öffentlich vorgeladen haben will. Panthenau bei Haynau, den 9 Februar 1815.

Das Gerichts-Amt zu Panthenau.
Rattiller, Just.

Verkauf des Hauses Nro. 12. zu Haynau.

Zum öffentlichen Verkauf des auf 594 Rthlr. 8 Gr. gewürdigten Hauses des verstorbenen Schuhmacher Daniel Gottlieb Schultz No. 12. auf der Burggasse hieselbst stehet Terminus licitationis den 5. April um 10 Uhr allhier an.

Haynau, den 8. Februar 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf der Mühle und Kretscham zu Gurkau.

Theilungs halber soll die zum Nachlaß des verstorbenen Müllers Pfützner gehörige, zu Gurkau belegene, im Jahr 1813 auf 1600 Rthlr. Courant abgeschätzte Mühle und Kretscham in dem einzigen hierzu anberaumten Bietungs-Termine, den 21. März d. J. Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Gurkau öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Gurkau bei Köben, den 2. Februar 1815.

Das Gerichtsamt. Schwarzenberger.

Verkauf des Chirurgus Lehmannschen Hauses zu Mallmitz bei Sprottau.

Zum öffentlichen Verkauf des von dem Chirurgo Lehmann hieselbst nachgelassenen Freihauses, worin sich 5 Stuben befinden, und welches mit dem dazu gehörigen Garten 400 Rthl. gerichtlich gewürdiget worden, steht Terminus auf den 2. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr an. Indem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, an gedachtem Tage im Amtshause hieselbst zu erscheinen, wird noch die Bemerkung hinzugefügt, daß die subhastirte Lehmannsche Besitzung für einen Chirurgum besonders geeignet ist, und daß ein dergleichen gehörig qualificirtes Subject gewiß sein gutes Auskommen hieselbst finden würde, auch schon daher auf eine nicht unbedeutende jährliche Revenüe rechnen kann, weil alle unvermögende Kranken der Bezahlung der Kurkosten von Seiten ihrer Grundherrschaft sich zu erfreuen haben.

Mallmitz, Sprottauschen Kreises, den 7. Februar 1815

Das Reichsgräfl. zu Dohnasche Gerichts-Amt.

Ver-

Verpachtung des Wischützer Bier- und Branntwein-Urbars.

Das Brau- und Branntwein-Urbar zu Wischütz bei Winzig soll künftige Johannis d. J. auf drei hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist der Termin der Verpachtung auf den 25. März c. hierzu festgesetzt. Pachtlustige und Cautionsfähige melden sich beim Wirthschafts-Amt zu Wischütz. Wischütz, den 31. Januar 1815.

Das Wirthschafts-Amt.

Offene Cantor-Stelle.

Bei der evangelischen Kirche vor Sagan ist das Cantorat erledigt, mit welchem ein Schulamt verbunden ist, das außer Fertigkeit in der Musik, auch Kenntniß in der Geographie, Geschichte, lateinischen und französischen Sprache erfordert. Dieser Posten gewähret nebst freier Wohnung ungefähr 300 Rthlr. jährliches Einkommen. Es stehet auch solchen Männern frei, sich um denselben beim hiesigen evangelischen Kirchen-Collegio zu bewerben, die nicht auf Universitäten gewesen sind. Sagan, den 25. Januar 1815.

Die Vorsteher der evangel. Dreifaltigkeits-Kirche.

Erfolgte Selbstentleibung des steckbrieflich verfolgten Räubers Castelle.

Der in dem Anzeiger Nro. 14. zum Regierungs-Amtsblatt vom 2. April 1814. mittelst Steckbrief verfolgte Räuber Johann Gottfried Castelle aus Friedersdorf bei Strehlen hat sich in seinem Verhaft zu Hirschberg, Ende November pr., als er eben an uns abgeliefert werden sollte, selbst entleibt.

Dies machen wir, der bestehenden Vorschrift gemäß, hiermit bekannt.

Jauer, den 10. Februar 1815.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Wagner.

Wiederverhaftung des Diebes Rittelmann.

Der in dem öffentlichen Anzeiger Nro. 51. des Regierungs-Amtsblatts vom 17. Dezember 1814. von dem Orts-Gerichts-Amt steckbrieflich verfolgte Innlieger Johann Gottfried Rittelmann aus Nieder Falkenhain ist wiederverhaftet, und an uns abgeliefert worden. Dies wird hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht. Jauer, den 14. Februar 1815.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Wagner.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 8. —

Liegnitz, den 25. Februar 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 35. Bekanntmachung wegen gebliebener Artilleristen.

Von der Artillerie des Königl. Preuß. zweiten Armee-Corps sind in den Feldzügen von 1813 und 1814 nachstehende Mannschaften geblieben:

A. Von der 12pfündigen Batterie No. 3.

Der Kanonier Johann Hirsch aus Neuwaldau, Saganschen Kreises, den 26. August 1813 bei Dresden.

B. Von der 6pfündigen Fuß-Batterie No. 11.

1) Der Bombardier Franz Pietsch aus Zechelwitz, Steinauschen Kreises, am 16. October 1813 bei Leipzig.
2) Der Kanonier Friedrich Neumann aus Hertwigswaldau, Saganschen Kreises, am 16. October 1813 bei Leipzig.
3) Der Kanonier Wilhelm Schröter aus Kunersdorf, Hirschbergschen Kreises, am 16. October 1813 bei Leipzig.

C. Von der reitenden Batterie No. 7.

1) Der Bombardier Wilhelm Jacobky aus Sprottau, am 2. May 1813 bei Lützen.
2) Der Kanonier Gottfried Ufemann aus Brunzelwalde, Freistädtschen Kreises, am 2. May 1813 bei Lützen.
3) Der Kanonier Franz Rother aus Hundorf, Löwenbergschen Kreises, am 20. May 1813 bei Bauzen.
4) Der Bombardier Friedrich Becker aus Würchwitz, Glogauschen Kreises, am 27. August 1813 bei Dresden.
5) Der Bombardier Gottlieb Güttler aus Bober-Röhrsdorf, Hirschbergschen Kreises, am 27. August 1813 bei Dresden.
6) Der Kanonier Gottfried Lange aus Brunzelwalde, Freistädtschen Kreises, am 30. August 1813 bei Kulm.
7) Der Unteroffizier Carl Ebert aus Michelsdorf, Sprottauschen Kreises, am 14. October 1813 bei Leipzig.

8) Der Bombardier Gottlieb Wolff aus Hermsdorf, Hirschbergschen Kreises, am 14. October 1813 bei Leipzig.
9) Der Kanonier Simon Heidrich aus Alt-Oels, Löwenbergschen Kreises, am 14. October 1813 bei Leipzig.
10) Der Train-Soldat Friedrich Eckert aus Neudorf, Hirschbergschen Kreises, am 14. October 1813 bei Leipzig.
11) Der Kanonier Michael Preußner aus Sagan, am 21. May 1813 bei Bauzen.
12) Der Kanonier Franz Litsche aus Altenholm, Goldberg-Haynauschen Kreises, am 9. März 1814 bei Laon.
13) Der Kanonier Gottlieb Koblitz aus Ziebern, Glogauschen Kreises, am 9. März 1814 bei Laon.

D. Von der reitenden Batterie No. 8.

Der Kanonier Gottlieb Freutmann aus Langenöls, Löwenbergschen Kreises, am 2. März 1814 bei Meaux.

E. Von der reitenden Batterie No. 9.

1) Der Kanonier Johann Baumert aus Nieder Langenau, Löwenbergschen Kreises, am 2. May 1813 bei Groß-Görschen.
2) Der Kanonier Johann Arlt aus Langenöls, Löwenbergschen Kreises, am 21. May 1813 bei Bauzen.
3) Der Kanonier Gottfried Klemmt aus Hirschfeld, Saganschen Kreises, am 8 Septbr. 1813 bei Pirna.
4) Der Unteroffizier Georg Kramer aus Hartmannsdorf, Löwenbergschen Kreises.
5) Der Kanonier David Jacob aus Tschiefesen, Wohlauschen Kreises, am 14. Februar 1814 bei Montmirail.

F. Von der reitenden Batterie No. 11.

1) Der Kanonier Johann Stieff aus Seifersdorf, Hirschbergschen Kreises, am 2. May 1813 bei Lützen.
2) Der Kanonier Gottlob Fengler aus Klemnitz, Glogauschen Kreises, am 18. May 1813 bei Leipzig.
3) Der Kanonier Gottlieb Tappelt aus Nieder-Schönfeld, Bunzlau-Löwenbergschen Kreises, am 9 März 1814 bei Laon.

G. Von der Haubitz-Batterie No. 1.

Der Kanonier Gottfried Saue mann aus Reichenau, Saganschen Kreises, am 26. August 1813 bei Dresden.

Den Angehörigen der Gebliebenen wird dies hierdurch zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber mit der Aufgabe bekannt gemacht, zu seiner Zeit dafür zu sorgen, daß die Namen der Gebliebenen auf die geordneten Gedächtniß Tafeln in den Kirchen verzeichnet werden.

Liegnitz, den 8. Februar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 70. Februar c.

No. 56. Bekanntmachung wegen der vom 2. Bataillon des Grenadierregiments Kaiser Franz Gebliebenen und Gestorbenen.

Nach den anhero gelangten Listen sind von dem zweiten Bataillon des Grenadier-Regiments Kaiser Franz im Laufe des beendigten Krieges nachstehende Mannschaften vor dem Feinde geblieben, oder gestorben:

A. Aus dem Goldbergschen Kreise.

Die Grenadiers

1) Gottfried Klemmt aus Moschendorf,
2) Friedrich Schulz aus Ulbersdorf,
3) Johann Hoffrichter aus Nieder-Hermsdorf,
4) Johann Scheide aus Hockenau, sämmtlich am 16. Oktober 1813 bei Mekkern geblieben.

B. Aus dem Freystädtschen Kreise.

Der Grenadier Carl Schulz aus Herzogswaldau, geblieben am 16. Oktober 1813 bei Meckern.

C. Aus dem Glogauschen Kreise.

1) Der Feldwebel Gottfried Hein aus Nilbau, geblieben am 16. Oktober 1813 bei Meckern, war im Besitz des eisernen Kreuzes zweiter Klasse.

Die Unteroffiziers

2) Christian Putzke aus Alt-Kranz, geblieben am 2. May 1813 bei Görschen.
3) Christian Menzel aus Würchland, geblieben am 16. Oktober 1813 bei Meckern.
4) Christian Jung aus Riebschütz, geblieben am 11. Februar 1814 bei Montmirail.

Die Grenadiers

5) Christian Grunwald aus Wilkau,
6) Gottfried Walther aus Semnitz,
7) Gottfried Tessinger aus Liebenzig, sämmtlich am 2. Mai 1813 bei Görschen geblieben.
8) George Krause aus Laubegast, geblieben am 22. Mai 1813 bei Bautzen.
9) Heinrich Nitschke aus Quaritz, geblieben am 22. September 1813 bei Bischofswerda.
10) Gottfried Riedel aus Tscheplau, geblieben am 22. September 1813 bei Bischofswerda.
11) Christian Altmann aus Priedemost, gestorben den 14. December 1813 im Lazareth zu Langenschwalbach am Nervenfieber.
12) George Friedrich Adam aus Kunzendorf, geblieben am 12. Februar 1814 bei Chateau-Thiery.
13) Gottfried Primke aus Gleinitz, gestorben am 3. August 1814 im Lazareth zu Coblenz.
14) Gottfried Klause aus Kattersee, geblieben am 16. Oktober 1813 bei Meckern.
15) Gottfried Demuth aus Neudeck, gestorben am 20. Oktober 1813 im Lazareth zu Ratibor.

16) Carl

16) Carl Knoppe aus Kuttlau, geblieben am 11. Februar 1814 bei Chateau-Thiery (empfohlen zum eisernen Kreuz).
17) Gottlieb Mürke aus Sallsch, gestorben am 28. Oktober 1813 in Halle, an seinen bei Meckern erhaltenen Wunden.
18) Anton Tartsch aus Klein-Grädiz, geblieben am 16. Oktober 1813 bei Meckern.

D. Aus dem Guhrauschen Kreise.

1) Der Unterofficier Gottfried Weigt aus Guhrau, geblieben am 16. Oktober 1813 bei Meckern.

Die Grenadiers

2) George Prause aus Gabel, geblieben am 2. Mai 1813 bei Groß Görschen.
3) Anton Schneider aus Narthen,
4) Gottfried Hoffmann aus Gabel, beide am 16. Oktober 1813 bei Meckern geblieben.
5) Johann Günther aus Kraschen, geblieben am 16. Oktober 1813 bei Meckern.
6) Johann Kayser aus Wischütz, gestorben am 28. Oktober 1813 im Lazareth zu Berlin am Nervenfieber.
7) Samuel Jahnert aus Nieder-Tschirnau, gestorben am 11. September 1813 im Lazareth zu Bautzen am Nervenfieber.
8) Christian Werner aus Conradswaldau, gestorben am 6. Januar 1814 zu Pfaffendorf an seinen bei Meckern erhaltenen Wunden.

E. Aus dem Liegnitzschen Kreise.

1) Der Unterofficier Ernst Seidel aus Liegnitz, gestorben im Lazareth zu Halle an seinen am 16. Oktober 1813 erhaltenen Wunden.

Die Grenadiers

2) Gottlieb Schmidt aus Neudorf, geblieben am 16. Oktober 1813 bei Meckern.
3) Carl Kretschmer aus Fellendorf, geblieben am 2. May 1813 bei Groß Görschen.

F. Aus dem Militschschen Kreise.

1) Der Unterofficier George Berger aus Heidichen; geblieben am 16. Oktober 1813 bei Meckern, trug das eiserne Kreuz zweiter Klasse.

Die Grenadiers

2) Christian Züchner aus Strebitzke, geblieben am 2. May 1813 bei Görschen.
3) Gottlieb Schön aus Corsenz, gestorben am 16. April in Sestavil an seinen am 2. May 1813 bei Görschen erhaltenen Wunden.
4) George Gotter aus Nausgawe, geblieben am 21. Mai 1813 bei Bautzen.
5) Friedrich Nickel aus Lausgawe, gestorben am 23. May 1814 im Lazareth zu Bautzen an seinen am 21. May 1813 bei Bautzen erhaltenen Wunden.
6) Johann Richter aus Tschatschwitz, gestorben in Halle an seinen am 16. Oktober 1813 bei Meckern erhaltenen Wunden.
7) Daniel Neldner aus Podasche, gestorben im Lazareth zu Hademar am Nervenfieber.
8) Carl Bergander aus Schloß-Vorwerk, gestorben in Rheims an seinen am 11. Februar 1814 bei Montmirail erhaltenen Wunden.

9) Ge-

9) George Gronschig aus Casawe,
10) Franz Koschel aus Dammer, beide am 2. May 1813 bei Groß-Görschen geblieben.

G. Aus dem Saganschen Kreise.

Der Grenadier Franz Grätz aus Alt-Kleppen, geblieben am 16. October 1813 bei Meckern.

H. Aus dem Steinauschen Kreise.

Die Grenadiers

1) Gottlieb Kluge aus Klein-Räblitz, gebl. am 11. Febr. 1814 bei Montmirail.
2) Johann Friedrich Teichert aus Thielau, in Paris an seinen am 27. März 1814 bei Meaux erhaltenen Wunden gestorben.

I. Aus dem Wohlauschen Kreise.

Die Unteroffiziers

1) Friedrich Dorusch aus Pluskau, geblieben am 22. May 1813 bei Bauzen.
2) Johann Worreck aus Herrndorf, geblieben am 16. October 1813 bei Meckern, trug das eiserne Kreuz 2ter Klasse.

Die Grenadiers

3) Christian Schatte aus Bautke, geblieben am 2. May 1813 bei Groß-Görschen.
4) Friedr. Liebehenschel aus Hühnern, geblieben am 16. Oct. 1813 bei Meckern.
5) Gottfried Rohde aus Akreschkronze, gestorben in der Gefangenschaft zu Orleans an seinen am 2. May 1813 bei Groß Görschen erhaltenen Wunden.
6) Christian Strowald aus Leubus, gestorben in Frankenstein an seinen bei Groß-Görschen erhaltenen Wunden.
7) Gottlieb Sternick aus Hobtschlen, geblieben am 16. Octbr. 1813 bei Meckern.
8) George Heintich aus Peiskern, gestorben am 17. October 1813 in Skeudiß an seinen bei Meckern erhaltenen Wunden.
9) Gottlob Nätzelt aus Herrnstadt, gestorben in Vitry an seinen am 11. Februar 1814 bei Chateau Thiery erhaltenen Wunden.
10) Joh. Kobilka aus Heidichen, geblieben am 27. März 1814 bei Meaux; trug das eiserne Kreuz 2ter Klasse.
11) Gottlieb Domke aus Tschistey, gestorben am 28. May 1814 zu Paris an seinen erhaltenen Wunden.

Den Anverwandten wird dies hierdurch zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber mit der Aufgabe bekannt gemacht, dafür zu sorgen, daß die Namen der Gebliebenen zu seiner Zeit auf die geordneten Gedächtnißtafeln in den Kirchen verzeichnet werden.

Liegnitz, den 8. Februar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 93. Februar c.

No. 57. Betrifft die Anfertigung und Einreichung der Lazareth-Kosten-Liquidationen.

Da die Lazareth-Kosten-Liquidationen sehr mangelhaft eingehen, so finden Wir Uns veranlaßt, den Magisträten hiermit folgende Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

1. Die Liquidationen von den Selbst-Kosten der Lazarethe müssen nach den verschiedenen Landesherrschaften der kranken Militärs abgesondert werden, und machen hiervon nur diejenigen Lazarethe eine Ausnahme, in welchem sich z. B. kranke Preußen und Russen beisammen befunden haben, und also eine Absonderung der Kosten-Rechnungen nicht wohl thunlich ist.

2. Die Selbst-Kosten-Rechnungen müssen in bekannter Art justificirt, und gehörig nach Titeln geordnet werden. Die Medicinkosten-Liquidationen nebst Recepten sind erst nach vorher eingeholter Festsetzung durch die wissenschaftliche Medicinal-Deputation zu Glogau, welcher sie zu diesem Behuf von den Magisträten zu übermachen sind, den Selbst-Kosten-Rechnungen beizuschließen. Einer jeden solchen Rechnung muß eine Nachweisung von der gesammten Kopfzahl der verpflegten Kranken beiliegen, um darnach die Verhältnißmäßigkeit des Kosten-Aufwandes beurtheilen zu können.

3. Außerdem müssen noch, in Ansehung der Kranken von den Kaiserlich-Russischen Truppen, besondere Nachweisungen von der Kopfzahl nach dem hier unten befindlichen Schema für den Zweck der Berechnung zwischen den beiderseitigen Gouvernements gefertiget, und in duplo eingereicht werden. Zu diesen Nachweisungen der Liquidationen an das fremde Gouvernement bleibt die Rubrik „Geldbetrag" offen und wird hier ausgefüllt werden.

4. Nur auf den Grund der eingereichten Selbst-Kosten-Rechnungen kann die Befriedigung der Liquidanten erfolgen. Es ist daher eine irrige Meinung, wenn einige Magisträte auf die eingereichte Nachweisung von der Kopfzahl der verpflegten Kranken, Zahlungs-Anweisung zu erwarten scheinen, indem diese Nachweisung, wie gesagt, zu einem andern Zwecke dient.

5. Die Lazareth-Kosten sind möglichst beisammen zu liquidiren, und unnöthiges Vereinzeln der Liquidationen, wodurch nur die Uebersicht erschwert und das Schreibwerk vermehrt wird, zu vermeiden.

6. Wir empfehlen den Magisträten nochmals, die Einreichung aller noch rückständigen Selbst-Kosten Rechnungen und Nachweisungen von der Kopfzahl der verpflegten Kranken zu beschleunigen, wenn sie sich nicht verantwortlich machen wollen. Diese Nachweisungen sind auch in Absicht der schon früher eingereichten Selbst-Kosten-Rechnungen von Verpflegung Kaiserl. Russischer Kranken, so weit es noch nicht geschehen, nachträglich längstens bis zum 15. März cour. vollständig einzusenden.

Liegnitz, den 11. Februar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

Nachweisung

von der Kopfzahl der in dem Lazareth zu N. behandelten und verpflegten Kranken und Verwundeten vom Kaiserlich-Russischen Militär pro mense N. 181

In Datis.	Haben sich im Lazareth befunden.	Davon haben gehört zum Regiment N. N.	Regiment N. N.	unbekannt zu welchem Regiment oder Corps gehörig.	Geldbetrag à Gr. pro Kopf und Tag. Rthl. gr. pf.	Anmerkungen.
1. März 183	6.	1.	2.	3.		
2. — —	5.	1.	2.	2.		
3. — —	7.	2.	3.	2.		
u. s. w.						
Summa	18.	4.	7.	7.		

(Hier wird ein Zwischenraum gelassen.)

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung wird auf den Grund der geführten Kranken-Listen hiermit pflichtmäßig bescheiniget.

N. . . den ten 181

(L. S.), Der Magistrat.

Nota. Diese Nachweisungen werden nach Verschiedenheit der Landesherrschaften, welchen die Kranken angehört haben, besonders gefertiget.

Es muß allemal deutlich erhellen: ob für die fremden Kranken ein besonderes Lazareth bestanden hat, oder ob sie mit den Kranken von den vaterländischen Truppen in einer gemeinschaftlichen Lazareth-Anstalt zusammen verpflegt und behandelt worden sind.

In einer Beilage folgt der attestirte Nachweis von den aus dem Magazin verabreichten Portionen nach Verschiedenheit der Artikel, wobei angemerkt werden muß: ob die Verabfolgungen aus dem Magazin in das Lazareth für Kranke von den vaterländischen und fremden Truppen unter einem erfolgt, oder ob sie bei dem Magazin besonders quittirt und berechnet worden sind.

No. 58. Betrifft die Erlassung der Uebertrags-Accise auf das zur innern Consumtion eingehende fremde Blei.

Es ist von der hohen Finanz-Ministerial-Behörde unterm 26. v. M. festgesetzt worden:

worden: daß von dem zur innern Consumtion eingehenden fremden Blei, welches nach der Bekanntmachung vom 26. December v. J., Amtsblatt No. 53. S. 492. sub 392., einer Accise-Abgabe von 22 9Gr. pro Centner unterworfen worden ist, künftig kein Uebertrag mehr erhoben werden soll.

Diese Bestimmung wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den Accise-Aemtern hiesigen Departements aber zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 16. Februar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 37. pro Febr. c. A. D.

No. 59. Wegen Abführung der rückständigen Corrections-Haus-Beiträge.

Aus dem hiesigen Regierungs-Departement sind an fixirten Corrections-Haus-Beiträgen noch rückständig:

A. Aus den Kreisen:

Goldberg, pro $18\frac{12}{13}$.				1	Rthlr.	2	Gr.	8 Pf.
Guhrau, vom 1. Juny bis ult. December v. J.				28	'	9	'	4 '
Hirschberg	dito			40	'	15	'	4 '
Liegnitz	dito			47	'	15	'	4 '
Löwenberg	dito			79	'	17	'	4 '
Sagan	dito			57	'	22	'	8 '

B. Aus den Städten:

Bunzlau, pro Juny — December 1814.				2	'	16	'	— '
Friedeberg a. Q.	dito			1	'	4	'	— '
Glogau pro $18\frac{6}{13}$.				53	'	—	'	— '
— $18\frac{13}{14}$.				113	'	—	'	— '
— Juny — December 1814.				65	'	22	'	— '
Goldberg pro $18\frac{12}{13}$.				1	'	15	'	10 '
Greiffenberg pro $18\frac{13}{14}$.				37	'	—	'	— '
pro Juny — December 1814.				21	'	14	'	— '
Grünberg	dito			41	'	10	'	— '
Haynau pro $18\frac{13}{14}$.				20	'	—	'	— '
— Juny — December 1814.				11	'	16	'	— '
Hirschberg pro $18\frac{13}{14}$.				107	'	—	'	— '
pro Juny — December 1814.				62	'	10	'	— '
Jauer pro $18\frac{13}{14}$.				46	'	—	'	— '
pro Juny — December 1814.				26	'	20	'	— '
Kupferberg	dito.			1	'	18	'	— '
Lähn pro $18\frac{13}{14}$.				5	'	—	'	— '
pro Juny — December 1814.				2	'	22	'	— '
Liebenthal	dito			4	'	2	'	— '
Lüben	dito			8	'	4	'	— '

Militsch

Militsch	pro $18\frac{06}{13}$.	. . .	9	Rthl. —	Gr. —	Pf.
	pro Juny — December 1814.	.	5	" 6	" —	"
Naumburg a. Q.,	pro $18\frac{06}{13}$.	. .	14	" —	" —	"
	pro $18\frac{13}{14}$.	. .	14	" —	" —	"
	pro Juny — Decbr. 1814.		8	" 4	" —	"
Neustädtel,	pro $18\frac{13}{14}$.	. . .	13	" —	" —	"
	pro Juny — December 1814.		7	" 14	" —	"
Parchwitz,	pro $18\frac{13}{14}$.	. . .	9	" —	" —	"
	— Juny — December 1814.		5	" 6	" —	"
Polkwitz	dito	.	7	" —	" —	"
Prausnitz	dito	.	8	" 18	" —	"
Priebus	dito	.	5	" 6	" —	"
Primkenau,	pro $18\frac{13}{14}$.	. .	6	" —	" —	"
	pro Juny — December 1814.	.	3	" 12	" —	"
Raudten,	pro $18\frac{06}{13}$.	. .	9	" —	" —	"
	pro $18\frac{13}{14}$.	. .	9	" —	" —	"
	pro Juny — December 1814.	.	5	" 6	" —	"
Schlawa,	pro $18\frac{06}{13}$.	. .	5	" —	" —	"
	pro $18\frac{13}{14}$.	. .	5	" —	" —	"
	pro Juny — December 1814.	.	2	" 22	" —	"
Schmiedeberg	dito	.	16	" 8	" —	"
Schönau,	pro $18\frac{06}{13}$.	. .	5	" —	" —	"
	pro $18\frac{13}{14}$.	. .	5	" —	" —	"
	pro Juny — December 1814.	.	2	" 22	" —	"
Steinau,	pro $18\frac{06}{13}$.	. .	3	" 11	" 4	"
	pro Juny — December 1814.	.	8	" 4	" —	"
Trachenberg,	pro $18\frac{06}{13}$.	. .	18	" —	" —	"
	pro $18\frac{13}{14}$.	. .	18	" —	" —	"
	pro Juny — December 1814.		10	" 12	" —	"
Warmbrunn,	pro $18\frac{06}{13}$.	. .	9	" —	" —	"
	pro $18\frac{13}{14}$.	. .	9	" —	" —	"
	pro Juny — December 1814.		5	" 6	" —	"
Wartenberg,	pro $18\frac{06}{13}$.	. .	6	" 6	" —	"
	pro $18\frac{13}{14}$.	. .	6	" 6	" —	"
	pro Juny — December 1814.		3	" 12	" —	"
Wohlau	dito	.	7	" —	" —	"

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate, werden daher hierdurch aufgefordert, für die ungesäumte Abführung dieser Rückstände an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau ohnfehlbar zu sorgen. Liegnitz, den 14. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 239. Febr. c.

No. 60. Wegen der höhern Orts bestimmten Preise, welche bei den Liquidationen über verschiedene zu militärischen Zwecken gelieferte Gegenstände anzunehmen.

Höhern Orts sind nunmehr die Preise derjenigen Gegenstände bestimmt worden, welche Behufs der Belagerung der Festung Glogau, zum Approvisionnement der Ober-Schlesischen Festungen, und für die Militär-Lazarethe haben eingeliefert werden müssen, und bei Anfertigung der Liquidationen, in Gemäßheit des Edicts vom 3. Juny v. J., angenommen werden dürfen.

Den Herren Kreis-Landräthen und den Magistraten werden diese Preise daher hier unten zu diesem Zweck bekannt gemacht.

A. Gegenstände zur Belagerung der Festung Glogau.

I. Hölzer.

1. Streckhölzer, 46 Fuß lang, beschlagen, 8 Zoll stark 6 Rthlr.
2. Ribbenhölzer 18 Fuß lang, 7 Zoll stark 1 Rthlr. 16 Gr.
3. Bohlen, 14 Fuß lang, 1 Fuß breit, 3 Zoll stark 1 Rthlr. 4 Gr.
4. dito 9 Fuß lang, 1 Fuß breit, 3 Zoll stark 18 Gr.
5. dito 8 Zoll lang, 1 Fuß breit, 3 Zoll stark 16 Gr.
6. dito 12 Zoll lang, 1 Fuß breit, 3 Zoll stark 1 Rthlr.
7. dito 9 Fuß lang, 1 Fuß breit, 3 Zoll stark 18 Gr.
8. Fußholz à 6 und 7 Zoll stark, zu Schwellen 1 Gr.
9. Fußholz à 6 und 8 Zoll stark, zu Deckhölzern 1 Gr.
10. Bretter, 9 Fuß lang, 1 Fuß breit 6 Gr. 9 Pf.
11. Brettstücke, 4 Fuß lang, 1 Fuß breit, $1\frac{1}{2}$ Zoll stark 5 Gr.
12. Stiele von hartem Holz zu Schaufeln, Hacken, Aexten à Stück 1 Gr.
13. Riegelstämme 6 Rthlr.
14. Bretter, 16 Fuß lang, 1 Zoll stark 14 Gr.
15. Bohlen, 16 Fuß lang, 3 Zoll stark 1 Rthlr. 8 Gr.
16. Büchne Schlägel 1 Rthlr.
17. Pfähle, 3 Fuß lang 2 Pf.
18. Erdstampfen 3 Gr.
19. Schiffspfähle, 16 Fuß lang, 1 Fuß stark 2 Rthlr.
20. Säulen zu den Hammern, 6 Fuß lang, $6\frac{1}{2}$ Zoll stark 8 Gr.
21. Hörden, 6 Fuß lang, 3 Fuß breit 4 Gr.
22. Palliſaden, 10 Fuß lang, zur Befeſtigung der Redouten 18 Gr.

II. Geräthschaften.

1. Starke eiserne Rüstklammern 4 Gr.
2. Nägel, eiserne, als:
   6zöllige, à Schock 1 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf.
   7zöllige 1 Rthlr. 8 Gr.
   3zöllige 3 Gr. 3 Pf.
   Brettnägel 3 Gr. 8 Pf.

3. Ge-

3. Gewöhnliche Schaufeln à 8 Gr.
4. — Hacken 14 Gr.
5. Scharfe eiserne Schaufeln 16 Gr.
6. — — Erdhacken 16 Gr.
7. Sehr starke Hacken à 20 Gr.
8. Starke Aexte à 1 Rthlr. 2 Gr.
9. Gewöhnliche Aexte à 18 Gr.
10. Beile à 2 Rthlr. 2 Gr.
11. Faschinenmesser à 16 Gr.
12. Faschinen würgen à 4 Gr.
13. Starke eiserne Brechstangen à 2 Rthlr.
14. Sappeur Gabeln à 12 Gr.
15. — Haken à 12 Gr.
16. Starke Haken mit langen Stangen à 16 Gr.
17. Handsägen à 12 Gr.
18. Schrotsägen à 1 Rthlr. 16 Gr.
19. Ordinäre Haken à 16 Gr.

B. Gegenstände zum Approvisionnement der Festungen Glatz, Neisse, Cosel, Schweidnitz und Silberberg, imgleichen für die Lazarethe.

18	ledige Fässer zum Einpökeln à Stück	2 Rthlr.
1.	Lumpen Zucker à Ctr.	60 Rthlr.
2.	Koch Zucker	48 Rthlr.
3.	Reis à Ctr.	20 Rthlr.
4.	Pfeffer	88 Rthlr.
5.	Rauchtabak ord. à Ctr.	11 Rthlr.
6.	dito in Pfoten	13 Rthlr.
7.	Schnupftabak dito	20 Rthlr.
8.	Weiße Seife à Ctr.	20 Rthlr.
9.	Schwarze dito	12 Rthlr.
10.	Lichte, gegossne, à Ctr.	27 Rthlr.
11.	— gezogene	24 Rthlr.
12.	Brennöl à Ctr.	20 Rthlr.
13.	Dechtgarn à Stück von 4 Strähnen	1 Rthl. 4 Gr.
14.	Pflaumenmuß à Ctr.	18 Rthlr.
15.	Backobst à Ctr.	10 Rthlr.
16.	Wein, Ofener, à Eimer	24 Rthlr.
17.	Weinessig à Eimer	6 Rthlr.
18.	Bieressig dito	3 Rthlr.
19.	Hopfen, der Centner	18 Rthlr.

Berliner Maaß und Gewicht.

C. La-

C. Lazareth-Geräthschaften.

1. Hemden à 4½ Elle Leinwand incl. Arbeitslohn 18 Gr. 9 Pf.
2. Betttücher à 3½ Elle 17 Gr. 9 Pf.
3. Strohsäcke à 6 Ellen 22 Gr. 5 Pf.
4. Strohkissen á 1½ Elle 6 Gr.
5. Bettstellen 1 Rthlr. 17 Gr. 2 Pf.

Liegnitz, den 14 Februar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. Nro. 10. 8. Februar c.

No. 61. Die Ertheilung der Possessions-Scheine und Wanderpässe betreffend.

Da die ältere Kanton-Verfassung durch das in der Gesetzsammlung erschienene Edikt vom 3. September v. J. wesentlich abgeändert worden ist, und deshalb Zweifel entstanden sind, wie es bei der Ansiedelung und Verheirathung der zum Kriegsdienst Verpflichteten gehalten werden soll; so sind von den hohen Ministerien des Krieges und des Innern, bis zu Emanirung allgemeiner Bestimmungen darüber, zur einstweiligen Direction folgende Grundsätze aufgestellt worden.

Der Besitz, oder die Erwerbung eines Grundstücks, das Anfangen und der selbstständige Betrieb eines Gewerbes, so wie die Verheirathung, geben durchaus kein Recht zur Befreiung vom Dienst im stehenden Heere, und noch weniger von dem in der Landwehr.

Wenn indeß einstellungsfähige Leute, im Vertrauen auf die bisher bestandenen Gesetze, Grunderwerbungen und Gewerbesanlagen eingegangen sind, die ohne einen erweislichen Nachtheil des Ganzen nicht von einem Fremden verwaltet werden können: so sollen, in Uebereinstimmung mit den kommandirenden Herren Generalen, die resp. Regierungen für den Fall, daß die Einziehung solcher Leute verlangt werden sollte, die vorläufige Dispensation von der Einziehung bis zur Erscheinung des darüber zu erwartenden Gesetzes ertheilen können.

Für die Folge aber bedürfen Personen, welche das 20ste Jahr vollendet haben, nur alsdann eines Regiments Consenses, und zwar:

I. Wenn sie zum stehenden Heere gehören:

a) bei Verheirathungen;
b) bei Uebernahme selbstständiger städtischer oder ländlicher Gewerbe, und
c) bei der Uebernahme der eigenen Verwaltung von Grundstücken.

Zur Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks bedarf es des Consenses nicht, vielmehr kann das Eigenthum an sich auf einen Soldaten auch ohne Consens kommen, und nur die Antretung der persönlichen eigenen Bewirthschaftung des Grundstückes erfordert diesen Consens.

II. Wenn sie zur Landwehr erster Klasse gehören,

zwar in den nämlichen Fällen, jedoch nur in Kriegszeiten, wenn nämlich ein Aufgebot der Landwehr existirt, und auch nur dann, wenn diese im wirklichen Dienst befindlich

ſtändlich iſt, nicht aber in Friedenszeiten, und wenn der Landwehrmann auf unbeſtimmte Zeit, wie es gerade jetzt mit vielen Landwehrmännern der Fall iſt, entlaſſen worden iſt. Jedoch haben die Orts-Obrigkeiten alljährlich zum Neujahr den Regimentern Nachricht zu geben, welche Veränderungen dieſer Art ſich in den Perſonen der Landwehrmänner erſter Klaſſe ereignet haben. Anlangend diejenigen Individuen, welche das 20ſte Jahr noch nicht vollendet haben, ſo können ſolche zu Verheirathungen, zur Uebernahme ſelbſtſtändiger Gewerbe, und zur Uebernahme der eignen Verwaltung von Grundſtücken nur dann zugelaſſen werden, wenn ihnen dazu von den betreffenden kommandirenden Generalen und den Regierungen die Erlaubniß ertheilt worden iſt.

Wie nun die verſchiedenen Truppen-Abtheilungen von dem Hochlöbl. General-Kommando von Schleſien angewieſen worden ſind, vorläufig, und bis zum Eingange der zu erwartenden feſten Beſtimmungen, nur Conſenſe, und zwar in folgender Art, ausfertigen zu laſſen:

„Dem N. N. wird auf ſein Anſuchen, und weil derſelbe ein Grundſtück übernehmen oder das Bürgerrecht erlangen will, der Conſens dazu ertheilt, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dadurch der Erfüllung der durch das Edikt vom 3. Septbr. v. J. beſtimmten Verpflichtung zum Kriegsdienſt kein Eintrag geſchehen könne."

ſo wird dies den Herren Landräthen, den Magiſträten und Dorfgerichten hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, und haben ſich dieſelben nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten, auch erſtere die Anträge auf Poſſeſſionsſcheins-Bewilligungen darnach zu beurtheilen. Liegnitz, den 12. Februar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung.

No. 62. Die Jahrmärkte zu Naumburg am Bober betreffend.

Da der in dem diesjährigen Kalender bei den Jahrmärkten zu Naumburg am Bober befindliche Vermerk: daß die Stadt keinen Viehmarkt hat, aus einer Verwechſelung herrührt; ſo wird dem Publiko hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht: daß die mit den 4 Jahrmärkten verbundenen Roß- und Viehmärkte nicht aufgehoben ſind.

Liegnitz, den 15. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

P. D. No. 69. Februar 1815.

No. 63. Erinnerung an die Einreichung der Nachweiſungen vom gewonnenen Flachſe und von der Getreide-Erndte.

Nach der Termin-Tabelle ſoll

den 4. December jeden Jahres

die Nachweiſung von dem gewonnenen Flachſe, und

den 20. December jeden Jahres

die Nachweiſung von der Getreide-Erndte, incl. Kartoffeln, hierher eingereicht werden.

Die erſtere Nachweiſung iſt jedoch noch aus dem Freiſtädtiſchen, Glogauſchen, Goldbergſchen, Grünbergſchen, Guhrauſchen, Hirſchbergſchen, Liegnitzſchen, Löwenberg-

wenbergschen, Lübenschen, Sagauschen, Sprottauischen und Wohlauschen Kreise, so wie von den steuerräthlichen Officien des 2ten und 3ten Departements, und die letztere Nachweisung aus dem Freistädtischen, Glogauschen, Goldbergschen, Grünbergschen, Guhrauschen, Hirschbergschen, Liegnitzschen, Löwenbergschen, Sagauschen, Sprottauischen und Wohlauschen Kreise, imgleichen aus dem 2ten und 3ten steuerräthlichen Departement, noch im Rückstande.

Die Herren Landräthe der genannten Kreise und die steuerräthlichen Officia werden daher hierdurch nochmals diese Nachweisungen binnen 14 Tagen gantz unfehlbar an Uns einzusenden.

Liegnitz, den 12. Februar 1815.

Volz. Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 207. Februar c.

No. 64. Betreffend die Einschränkung der für Proklamationen und Kopulationen geschlossenen Zeit für die protestantischen Kirchen.

Durch eine Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern ist für die Mitglieder der protestantischen Kirchen die geschlossene Zeit, innerhalb welcher Proklamationen und Kopulationen nicht statt finden sollen, bis auf 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern eingeschränkt worden.

Dispensationen von dieser Zeit sollen aber forthin auch nur aus den wichtigsten Gründen nachgesucht, und von der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation ertheilt werden dürfen.

Wir bringen diese Festsetzung hierdurch zur Kenntniß des Publikums, und es hat die gesammte Geistlichkeit in protestantischen Confessionen sich darnach zu achten.

Liegnitz, den 18. Februar 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 13. R. pro Februar c.

No. 65. Wegen Leistung der Zahlungen, welche die säcularisirten Güter im Liegnitzschen Regierungs-Departement betreffen.

Alle Zahlungen, welche die säcularisirten Güter im Liegnitzschen Regierungs-Departement betreffen, sowohl rückständige als laufende, Pachtgelder, Kauf- und Reluitions-Gelder, Zinsen und Activ-Kapitalien, werden an die hiesige Haupt-Regierungs-Kasse geleistet.

Indem dies wiederholentlich allen denjenigen, welche hierunter ein Interesse haben, bekannt gemacht wird, wird zugleich hierdurch bestimmt: daß alle obenerwähnte, an die Haupt-Secularisations-Kasse in Breslau von jetzt ab zu bewirkende Zahlungen als nicht geschehen betrachtet werden, und den Interessenten lediglich überlassen bleibt, solche von letzterer Kasse zurückzufordern.

Liegnitz, den 23. Februar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Referendarii Schneider auf Mittel-Ochelhermsdorf, zum Justizrath und Commissario perpet. Grünbergschen Kreises.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird den Gutsherrschaften, der Geistlichkeit beider Confessionen, imgleichen den Schulz- und Gerichten des Grünbergschen und Freistädtischen Kreises hierdurch bekannt gemacht, daß der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Friedrich Schneider, auf Mittel-Ochelhermsdorf, zum Justizrath und Commissario perpetuo im Grünbergschen und Freistädtischen Kreise allerhöchst unmittelbar bestellt worden, weshalb dieselben angewiesen werden, sich in allen, das justizräthliche Amt betreffenden Fällen an denselben zu wenden, und seinen Verfügungen Folge zu leisten.

Liegnitz, den 3. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die anderweiten Termine zu Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabelle betreffend.

Nachdem vermöge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. May v. J. das bisherige Rechnungs-Jahr, welches mit dem 1. Juny angefangen und mit dem letzten May geendigt hat, aufgehoben, und dagegen verordnet worden: daß vom 1. Januar 1815. ab bei sämmtlichen Königl. Kassen das Rechnungswesen nach dem Kalender-Jahre geführt werden soll, so ist in Ansehung der in der Instruction vom 5. September 1811. §. 34. No. 39. bestimmten Termine zur Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabelle höhern Orts festgesetzt worden: daß

1) die bis zum 31. December v. J. einschließlich eingetretenen Todesfälle in die vom 1. September d. J. anfangende Tabelle mit aufgenommen werden sollen, dergestalt, daß diese Tabelle den viermonatlichen Zeitraum vom 1. September bis 31. December v. J. umfaßt.

2) Vom 1. Januar d. J. ab findet in Ansehung aller von diesem Zeitpunkte an eintretenden Todesfälle die veränderte Einrichtung statt, daß die Erbschafts-Tabellen nicht nur auf drei, sondern auf vier Monate angefertigt werden sollen.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird daher solches hiermit bekannt gemacht, um die ad 1. gedachten Tabellen zu Ende May d. J. an das Königl. Ober-Landes-Gericht dem §. 34. der Instruction vom 5 September 1811. gemäß einzusenden, die ad 2. angefertigten Erbschafts-Tabelle aber, und zwar

a) für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten April, Ausgangs Octobers,

b) für den Zeitraum vom 1. May bis letzten August, Ausgangs Februar, und

c) für den Zeitraum vom 1. September bis letzten December, Ausgangs Juny

bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen.

Breslau, den 3. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer Teichmann auf Nieder-Brockendorf wurde Polizei-Distrikts-Commissarius im Bunzlau-Löwenbergschen Kreise.

Der Candidat des Predigtamts, Friedrich Traugott Rohleder, ward als Diakonus zu Wirzig bestätigt.

Der Schul-Adjuvant Geisler zu Landshut ist zum ersten Auditor bei der evangelisch-lateinischen Schule zu Goldberg,

der Cantor Joseph Scheer zu Kupferberg zum Cantor und Schullehrer bei der katholischen Schule zu Goldberg,

der zeitherige Adjuvant Gottlieb Metzig zum evangelischen Schullehrer nach Giersdorf und Seitendorf, Bunzlauschen Kreises, befördert worden.

Der Candidatus Pharmaciae, Johann Carl Adolph Butzki zu Prausnitz, hat die Approbation als Apotheken-Besitzer daselbst erhalten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wie sehr der Landrath des Wohlauschen Kreises, Herr v. Johnston, bemüht ist, das Beste des Schulwesens in seinem landräthlichen Sprengel durch Aufsicht auf die Befolgung der emanirten Schul-Verordnungen, vornehmlich auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und durch Vollziehung der vom Gesetz geordneten Ungehorsams-Strafen, das Interesse der Kreis-Einsassen bei der Jugendbildung zu fördern, und wie sehr derselbe hierdurch auf die moralische Cultur wohlthätig hinarbeitet, ist Uns kürzlich auf eine sehr angenehme Art beglaubigt worden.

Möchten Wir doch, daß in allen Kreis-Bezirken hiesigen Regierungs-Departements ein gleiches Bestreben der Verwaltungs-Behörden bestehe, rühmen können.

Liegnitz, den 13. Februar 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 8.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 8.

Liegnitz, den 25. Februar 1815.

Aufgebot wegen einiger verloren gegangener Interims-Darlehns-Scheine.

In Folge hoher Verfügung werden alle diejenigen, welche rechtsgegründete Ansprüche an nachstehende, im Goldberg-Haynauschen Kreise verloren gegangene Interims-Darlehns-Scheine zur Staatsanleihe vom 12. Februar 1810, als:

1) von der Gemeinde Reisicht Haynauschen Kreises, ein Schein vom 1. Juni 1810 sub No. 105 über 19 rthlr. 20 ggr, welcher im Sept. v. J. bei dem Gerichtsschulzen Dauselt durch gewaltsamen Einbruch mit weggenommen worden;

2) von der Gemeinde Kosendau, Goldbergschen Kreises,
   a) ein Schein vom 13. April 1810 à 66 rthlr. 16 gr.
   b) = = vom 24. April = à 24 rthlr. 22 gr.

welche während der feindlichen Invasion 1813 vermißt worden sind; zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen dato und vier Wochen, mithin bis zum 28. Febr. d. J. sich bei dem hiesigen Landräthlichen Amt zu melden, und ihre Ansprüche rechtsgültig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Zeit, an die Stelle dieser Interims-Scheine neue Duplicat-Scheine ausgefertigt, nur auf selbige die Zinsen bezahlt, und die Inhaber der Original-Scheine weder zur Erhebung des Capitals noch Interessen werden zugelassen, sondern mit allen ihren Ansprüchen auf immer werden präcludirt werden.

Goldberg, den 31. Januar 1815.

Das Landräthliche Amt. E. v. Johnston.

Verkauf des Wendrich-Springerschen Vorwerks zu Liegnitz.

Das hieselbst auf der Jauer-Gasse belegene, den Wendrich- und Springerschen Erben zugehörige Vorwerk, welches 3½ Hufe Ackerland hat, und gerichtlich auf 9072 Rthl. 22 gGr. 4 Pf. detaxirt worden ist, soll an den Meistbietenden verkauft werden; wir laden demnach alle Kauflustige, welche dieses Grundstück zu erwerben fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch ein, sich den 21. December d. J. Vormittags um 10 Uhr, ferner den 25. Februar 1815. Vormittags um 10 Uhr, und den 28. April 1815. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstube vor dem Stadt-Justiz-Rath Sucker einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Auf spätere Gebote kann nicht Rücksicht genommen werden.

Die Taxe ist in unserer Registratur zu inspiciren, und der Verwalter des Vorwerks, Schmid, wird die sich bei ihm meldenden Kauflustigen mit den Realitäten des Grundstücks bekannt machen; die Kaufbedingungen können aber erst im Bietungs-Termine vorgelegt werden. Liegnitz, den 24. September 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf des Drüssel-Vorwerks zu Bunzlau.

Auf Antrag der Hypotheken-Gläubiger des hieselbst verstorbenen Drüssel-Vorwerks-Besitzers, Ernst Friedrich Jencke, ist gedachtes, unter der städtischen Gerichtsbarkeit vor dem Oberthore an der Straße nach Jauer belegenes Vorwerk, mit allen seinen Zubehörungen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und besonders sehr ansehnlichen Waldung, nebst einigen noch gebliebenen Inventarien-Stücken, in seiner jetzigen Lage und Verfassung zur Subhastation gediehen, und es ist dasselbe nach Abzug der zu dessen völliger Wiederherstellung der Gebäude, Vieh und Feld-Inventario berechneten Kosten auf 11 462 Rthlr 17 gGr. 9 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzt worden. Zur öffentlichen Licitation desselben, sind daher vor dem Deputato des hiesigen Königl. Stadt-Gerichts, Herrn Justiz-Assessor Purmann, nachstehende 3 Bietungs-Termine, als: den 22. December 1814, den 22. Februar 1815., und den 22. April 1815., auf hiesigem Rathhause jedesmal Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist. Wir laden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in den gedachten Terminen zu rechter Zeit und am bestimmten Orte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und die weiteren Verhandlungen zu gewärtigen. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Stadt-Gerichts nachgesehen, die näheren Kaufsbedingungen aber werden im Termine selbst regulirt werden.

Bunzlau, den 11. October 1814.

Königl. Preußisches Stadt-Gericht.

Verkauf der Kutschner Nahrung No. 18 zu Ober-Giesmannsdorf.

Von Seiten des unterschriebenen Fürstenthums-Gerichts wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß im Wege der nothwendigen Subhastation die von den Kutschner Johann Friedrich Fitznerschen Eheleuten nach ihrem Ableben zurückgelassene sub No. 18. zu Ober-Giesmannsdorf Sprottauschen Kreises belegene, auf 117 Rthlr. 20 sgr. Courant abgewürdigte Kutschner-Nahrung in Termino den 15. März 1815. Vormittags 9 Uhr in loco Ober-Giesmannsdorf öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden soll.

Kauflustige und Besitzfähige werden daher hiermit eingeladen, in erwähntem Termine vor dem unterschriebenen Gericht in der Scholtisei zu Ober-Giesmannsdorf in Person zu erscheinen, ihre Gebote ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Fitznersche Kutschner-Stelle, nach vorhergegangener Einwilligung der Fitznerschen Gläubiger adjudicirt werden wird.

Carolath, den 23. Decbr. 1814

Carolathsches Fürstenthums Gericht. Keßler.

Offene Cantor-Stelle.

Bei der evangelischen Kirche vor Sagan ist das Cantorat erledigt, mit welchem ein Schulamt verbunden ist, das außer Fertigkeit in der Musik, auch Kenntniß in der Geographie, Geschichte, lateinischen und französischen Sprache erfordert. Dieser Posten gewähret nebst freier Wohnung ungefähr 300 Rthlr. jährliches Einkommen. Es stehet auch solchen Männern frei, sich um denselben beim hiesigen evangelischen Kirchen-Collegio zu bewerben, die nicht auf Universitäten gewesen sind. Sagan, den 25. Januar 1815.

Die Vorsteher der evangel. Dreifaltigkeits-Kirche.

Verkauf des Schenkeschen Schänkhauses in Hermsdorf.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des dem Schänkwirth Johann Heinrich Schenke gehörigen sub Nro. 33. in Nieder-Hermsdorf bei Goldberg gelegenen, auf 1000 Rthlr. gewürdigten Schänkhauses, ist Terminus unicus auf den 10. März dieses Jahres angesetzt worden, wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Eröffnen geladen werden, daß der Zuschlag sogleich erfolgen, und daß auf Gebote, die nachher angebracht, nicht geachtet werden wird. Goldberg, den 2. Februar 1815.

Das Gräfl. v. Hoyasche Gerichtsamt der Herrschaft Hermsdorf.
Ebler.

Verkauf der ehemaligen Kupferhammer-Mühle bei Liebenau.

Da sich in denen, den 12. July, 12. October 1814 und 12. Januar 1815 angestandenen Licitations-Terminen zum Verkauf der ehemaligen Kupferhammer-, jetzt Mahl- und Schneide-Mühle, nahe bei Liebenau, Schwiebusschen Kreises, belegen, welche incl. der dazu gehörenden, nahe dabei belegenen Landungen, Gärten und Wiesen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, überhaupt auf 8360 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, keine Kauflustige eingefunden, und deshalb auf den Antrag der Hypotheken-Gläubiger ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 30 März d. J. Vormittags um 9 Uhr in des unterschriebenen Stadtrichters Behausung allhier angesetzt worden: als werden Kauflustige und Besitzfähige hiermit vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und hat der Meist- und Bestbietende unfehlbar den Zuschlag zu erwarten. Auf spätere Gebote kann nicht geachtet werden. Die Taxe befindet sich bei dem Unterschriebenen, und kann täglich eingesehen werden.

Liebenau, den 2. Februar 1815. Vollmar.

Verpachtung des Rathskellers zu Parchwitz.

Zur anderweitigen Verpachtung des mit Termino ultimo May 1815. pachtlos werdenden hiesigen Rathskellers und des damit verbundenen Branntwein-Urbars ist ein Licitationstermin auf den 17. März d. J. angesetzt worden. Pachtlustige werden hiermit eingeladen, sich an genanntem Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Cautionsfähigen diese Pacht mit erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zugeschlagen werden soll.

Parchwitz, den 20. Februar 1815.

Der Magistrat.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Saborwitz.

Zur Verpachtung des hiesigen Brau- und Branntwein-Urbars, auf drei hintereinander folgende Jahre, von Johannis d. J. an gerechnet, ist ein Termin auf hiesigem Wirthschafts-Amte den 31. März angesetzt, welches Pachtlustigen hiermit zur Kenntniß gereicht.

Saborwitz bei Guhrau, den 16. Februar 1815.

Grundmann, Gutspächter.

Freiwilliger Mühlen-Verkauf.

Das Reichsgräflich v. Franckenbergsche Gerichts-Amt hieselbst macht dem Publikum bekannt, daß nach dem Antrage des Müller-Meisters Benedict Weiner zu Nieschwitz ein Termin zum öffentlichen Verkauf der ihm zugehörigen, daselbst belegenen gängigen Wassermühle, die

die Goldmühle genannt, zu welcher 20 Schfl. Acker und 6 Schfl. Wiesenland gehöria ist, und worauf ein Silberzins von 15 Rthlr 9 Sgr. an das Dominium, und die Verpflichtung, wöchentlich 1 Scheffel Mezgetreide abzuführen, haftet, auf

den 10. May d. J.

anberaumt worden ist. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr in der Gerichts-Amtl. Canzlei einzufinden die Licitations-, und insbesondere die Zahlungs-Bedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen daß nach erfolgter Zustimmung des Besitzers dieser Fundus den Meistbietenden überlassen werden wird.

Warthau, den 10. Februar 1815.

Streckenbach, Just.

Verkauf der Titzeschen Häuslerstelle zu Kahrau.

Auf den 29. April d. J. Vormittags 10 Uhr, soll zu Kahrau die von dem verstorbenen Mauergesellen Titze hinterlassene Häuslerstelle, welche auf 60 Rthlr. Courant taxirt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kahrau, den 4. Februar 1815.

Das Gerichts Amt zu Kahrau.

Verkauf der Langeschen Freihäuslerstelle zu Giersdorf.

Zur Licitation der zum Nachlasse des verstorbenen Chirurgus Lange in Giersdorf Löwenbergschen Kreises gehörigen, auf 1258 Rthlr. 5 Sgr. 10 D'r. taxirten Freihäuslerstelle und zubehörigen 20 Morgen und 150 QR. Acker und Wiese, ist auf den 5 April d. J Vormittags um 10 Uhr Terminus anberaumt worden, wozu Bietungslustige in hiesiger Canzelei zu erscheinen, hiermit vorgeladen werden.

Hohlstein, den 9. Februar 1815.

Königk, Just.

Offener Schul-Adjuvanten-Posten zu Probsthayn.

Bei der evangelischen Gemeinde zu Probsthayn, Goldbergschen Kreises, ist der Schul-Adjuvanten Posten erlediget, weshalb das Dominium daselbst hiermit diejenigen Subjecte, so sich hierzu qualificiren, auffordert, sich unverzüglich zu dieser Stelle bei gedachtem Dominio zu melden. Probsthayn, den 29. Februar 1815.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9.

Liegnitz, den 4. März 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das erste Stück enthält:

a. Die allerhöchste Cabinets-Ordre an das Kriegs-Ministerium vom 30. October 1814, daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen.

b. Die allerhöchste Cabinets-Ordre an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 24. Decbr. 1814, in Betreff des Verlusts der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 bei den aus dem Militair entlassenen Individuen.

c. Die Verordnung über die Servis-Einrichtung der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin, vom 26. Januar 1815.

d. Die Deklaration vom 1. Februar 1815, betreffend den §. 4 des Edikts vom 7. Septbr. 1811. über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System, und der §§. 13. u. f. des Reglements für die Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und übrigen städtischen Getreide-Consumenten, vom 28. März 1787.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 66. Wegen der Betrügereien eines gewissen angeblichen Baron von Waldeck.

Unter dem Namen eines Barons von Waldeck hat im November v. J. ein Abentheurer sich in Rom für einen Major der Königl. Preuß. Garde, und einen Ritter des eisernen Kreuzes, des Russischen St. Annen- und des Schwedischen Schwerdt-Ordens ausgegeben, und bei dem dortigen Banquiers Schultheiß et Schnell falsche Wechsel debitirt. Er ist mit einem Passe des ehemaligen Preußischen Kommandanten zu Nancy vom 5. May 1814 versehen gewesen, und hat vorgegeben, von des Königs Majestät in geheimen Aufträgen nach Neapel geschickt zu seyn.

Gegen die Banquiers Schultheiß et Schnell zu Rom, die seine Wechsel als falsch anerkannt, hat er den Betrug eingestanden, und aus übel angebrachten Rücksichten haben die gedachten Banquiers ihn von Rom abreisen lassen.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert: auf diesen Betrüger, dessen Signalement untenstehend beigefügt wird, aufs strengste zu invigiliren, und ihn, wenn er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und unter sicherer Eskorte an das nächste Inquisitoriat abzuliefern, Uns aber davon sogleich Anzeige zu machen.

Uebrigens scheint es, als ob derselbe mit dem angeblichen Baron v. Pinto, dessen der offne Verhaftsbefehl vom 18. October v. J. im Amtsblatte gedenkt, eine Person sey, welches die Habhaftwerdung dieses verschmitzten Betrügers doppelt wünschenswerth macht. Liegnitz, den 18. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 17. R. pro Februar.

Signalement.

Der angebliche Baron von Waldeck ist dem Ansehen nach 22 bis 24 Jahre alt, hat blonde Haare, hellblaue Augen, regelmäßige Gesichtszüge und eine offene Physiognomie; ist klein von Person, doch gut gewachsen und von ziemlich guter Haltung. Er spricht geläufig Französisch und Italienisch, im Deutschen hat er die Niedersächsische Aussprache, ist ein entschiedener Prahler, und ganz besonders durch einen kürzern Arm und durch eine Narbe an der einen Hand kennbar.

Gewöhnlich trägt er einen schwarzen Frack mit blauen Stahlknöpfen, wie zur Trauer, oder eine grüne Uniform mit rothen Aufschlägen und gelben Knöpfen.

No. 67. Wegen Arretirung des Dr. Randel.

Mit Bezug auf das unterm 15. November v. J. durch das Amtsblatt erlassene Publikandum, wegen Arretirung des bei dem Königl. Britischen Magazin von Armee-Bedürfnissen zu Bremen angestellt gewesenen Doctor Karl Randel, wird sämmtlichen Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements hierdurch eröffnet: daß, in Folge anderweiter höherer Bestimmung, der ꝛc. Randel im Betretungsfalle nicht an das Unter-Criminal-Gericht zu Bremen, sondern an das nächste Inquisitoriat abzuliefern, und gleichzeitig Uns davon Anzeige zu machen ist.

Liegnitz, den 18 Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 16. Rescr. pro Februar c.

No. 68. Die Gesuche um Exemtion vom Militairdienst betreffend.

Des in Schlesien kommandirenden Generals, Hrn. General der Infanterie Grafen York von Wartenburg Excell., haben erklärt: in Betreff der Gesuche um Exemtion vom Militairdienst, Verabschiedung, oder Versetzung von einem Truppentheile zum andern, nur auf Unsere unmittelbare Verwendung Rücksicht nehmen zu wollen, weil in einer so hochwichtigen Sache nur dann Ausnahmen zugegeben werden könnten, wenn deren Nothwendigkeit vorher gehörig ins Licht gesetzt worden. Die Herren Landräthe, so wie durch diese die Magistrate, haben daher alle dergleichen gehörig begrün-

gründete Gesuche zunächst an Uns gelangen zu lassen, um jene Nothwendigkeit, in Beziehung auf das Beste des Landes, gehörig zu würdigen und darzuthun.

Liegnitz, den 21. Februar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 533. Februar c.

No. 69. Falsche Thaler betreffend.

Ein hier angehaltener falscher Thaler vom Jahr 1778, mit dem Münzzeichen A., unterscheidet sich von ächten Stücken durch

1) fettiges Gefühl,
2) ziemlich hellen Glockenklang,
3) sehr matten und unebenen Grund zwischen den Ziffern und Buchstaben;
4) durch einen mittelst eines scharfen Instruments eingeschlagenen und sehr mißrathenen Rand;
5) durch etwas geringeres Gewicht.

Er scheint aus Zinn und wenig Kupfer gegossen, und dann versilbert zu seyn.

Liegnitz, den 22. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 459. Februar c.

No. 70. Die Vervollständigung der Jahres-Berichte über den Zustand der Privat-Berg- und Hütten-Werke, metallischen und mineralischen Fabriken betreffend.

Sämmtliche landräthliche Aemter des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch angewiesen: bei Einreichung der geordneten Jahres-Berichte über den Zustand der Privat-Berg- und Hütten-Werke, auch die dahin gehörigen Etablissements in den Städten ihrer Kreise mit aufzunehmen, und bei allen Glashütten und Kalkbrennereien anzuzeigen: ob sie mit Steinkohlen, Torf oder Holz betrieben werden?

Diejenigen landräthlichen Aemter, welche gedachte Berichte pro 1814. schon erstattet haben, mögen binnen 14 Tagen Nachträge oder resp. Vacatscheine einreichen. Diejenigen aber, deren Berichte noch nicht eingegangen sind, werden solche, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, vervollständigen.

Außerdem wird von derjenigen landräthlichen Aemtern, in deren Kreisen, incl. der Städte, Kupferhammer liegen, noch binnen 14 Tagen eine Anzeige der dahin gehörigen, durch das Berichts-Schema vorgeschriebenen Notizen pro 1813. erwartet.

Liegnitz, den 22. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 22. pro Februar c.

No. 71. Das Mettenbergsche Mittel gegen die Krähe betreffend.

Im höhern Auftrage bringen Wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß das im 28. Stück des Amtsblatts vom vorigen Jahre unter gewissen Einschränkungen zum Verkauf erlaubte Mettenbergsche Wasser wider die Krähe eigentlich weiter nichts als eine Sublimat-Auflösung ist, die in jeder Offizin um den zwanzigsten Theil des Verkaufspreises dieses Mittels angefertiget werden kann.

Es hat sich dieses bei näherer chemischer Prüfung jenes Wassers ergeben; es ist mithin die Anwendung desselben mit Vorsicht zu veranstalten.

Auch haben die Apotheker, oder andere zum Verkauf dieses Mittels berechtigte Personen, bei dessen Aufbewahrung alle die Vorschriften genau zu befolgen, die in Betreff directer Gifte, und namentlich der Arsenik-Solution, in dieser Hinsicht theils im Anhange No. I. der revidirten Apotheker-Ordnung, theils im 12ten Stück des Amtsblatts vom Jahr 1812. unter No. 82. angeordnet sind.

Liegnitz, den 23. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 19. Februar c.

No. 72. Bekanntmachung wegen in Lazarethen verstorbener Militairs.

In verschiedenen Lazarethen sind nachstehende Militairs gestorben, und zwar:

1) Pollmarsol, vom 10ten Landwehr-Reserve-Infanterie Regiment, im Lazareth zu Naumburg an der Saale.
2) Der Gemeine im ersten Marsch-Bataillon, Carl Gottlob Baum, im Lazareth zu Chemnitz.
3) Der Train-Soldat Friedrich Salenz, im Lazareth zu Langensalza.
4) Der Landwehrmann im ersten schlesischen Landwehr-Regiment, Samuel Reimann, im Lazareth zu Barby.
5) Der Gemeine im 3ten ostpreußischen Landwehr-Regiment, Friedrich Brause, im Lazareth zu Barby.
6) Der Landwehrmann im Landwehr-Regiment Graf zu Dohna, George Hend, im Lazareth zu Malthau.
7) Der Musketier im westpreußischen Infanterie-Regiment, George Scholze, im Lazareth zu Langensalza.
8) Der Kanonier bei der schlesischen Fuß-Batterie No. 13., George Friedrich Petz, im Lazareth zu Ichtershausen.
9) Der Wilhelm Warmbrunn, Musketier vom 7ten schlesischen Landwehr-Regiment, im Lazareth No. 1. zu Leipzig.
10) Der Friedrich Rasch, Unteroffizier vom Leib-Regiment, ebendaselbst.
11) Der Friedrich Bischoff, Musketier vom 10ten Landwehr-Regiment, im Lazareth zu Ichtershausen.

Die

Die Angehörigen dieser Verstorbenen werden davon hierdurch in Kenntniß gesetzt, und können die Zusendung der Todtenscheine durch die Herren Kreis-Landräthe nachsuchen.

Liegnitz, den 23. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 509. Februar c.

No. 73. Betrifft die Ermäßigung des Ersatzzolls vom fremden Vitriol-Oel.

Auf den Grund einer hohen Finanz-Ministerial-Bestimmung vom 5. d. Mts. soll das eingehende fremde Vitriol-Oel, welches, als eine Fabrikwaare, tarifmäßig dem Ersatzzoll von 1½ Thaler à Centner unterworfen ist, von jetzt an nur mit dem Satze von Spezerei- und Materialwaaren, folglich mit Einem Thaler à Centner, zur Ersatzverzollung gezogen werden.

Dem Publikum wird solches zur Nachricht, den Zoll-Aemtern hiesigen Departements aber zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24 Febr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 72. pro Februar c. A. D.

No. 74. Betreffend die Einziehung und Beitreibung der Grund-Steuer-Reste.

Des Königs Majestät haben den grundsteuerpflichtigen Dominien und Einsassen in den vom Feinde besetzt gewesenen Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements durch die Bewilligung eines mehrmonatlichen Steuer-Erlasses von

271,248 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf.

eine große Wohlthat verliehen. Eben so ist durch das Edict vom 7. Septbr. v. J. wegen der Tresor- und Thaler-Scheine, laut §. 4. und 5., die Berichtigung der Rückstände an Grund- und Personen-Steuern in Tresor-Scheinen zur Erleichterung der Zahlung für die Steuerpflichtigen nachgegeben worden.

Diese außerordentlichen Begünstigungen berechtigten Uns zu der Erwartung, daß die Einzahlung der Grund- und Personen-Steuer-Reste nunmehr ohne weiteren Verzug erfolgen würde.

Wir bemerken indeß ungern, daß mehrere Steuerpflichtige dennoch in Abführung sowohl der nicht erlassenen Steuer-Rückstände, als auch der fälligen Steuern sich sehr saumselig zeigen.

Die landräthlichen Aemter werden daher ernstgemessenst aufgefordert, mit Beitreibung der bis ult. December v. J. verbliebenen Steuer-Reste, nach Maaßgabe der denselben zugefertigten Instruktion vom 18. Decbr. 1813, ohne weitere Nachsicht vorzugehen, und vom 1. Januar d. J. an, bei Einzahlung der fälligen Grund- und Personen-Steuern, schlechterdings keinen Verzug zu dulden.

Die Einziehung und Erhebung der directen Steuern ist während der kriegerischen Zeitperiode in mehreren Kreisen in eine große Unordnung gerathen, so daß zur Wie-

der-

derherstellung der ordentlichen Einnahme der Kreis-Kassen es nothwendig wird, hierbei wieder die alte Ordnung einzuführen.

Wenn Wir auch einsehen, daß der erste Grund davon in den Unglücksfällen liegt, welche diese Kreise und viele einzelne Einsassen betroffen, so müssen Wir doch bemerken, daß eine zu große Nachsicht mehrerer Behörden, und besonders die Neigung einiger landräthlicher Aemter, sich vorzugsweise als Vertreter der Einsassen ihres Kreises zu betrachten, und als solche zu handeln, dazu beigetragen hat. Dieser Geist muß aber wegfallen, oder doch in die gehörigen Schranken zurücktreten, wenn mehrere Kreis-Kassen nicht zu einer völligen Insolvenz, selbst zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben, hinführen sollen.

Wir machen die landräthlichen Aemter auf ihre Stellung als Steuerbehörde, und die ihnen als solche obliegende Pflichten aufmerksam; diese beziehen sich vorzugsweise auf den Staat und die Sorge für den richtigen und schnellen Eingang der öffentlichen Einkünfte, welche zur Erhaltung desselben erforderlich sind.

Jede zu große und unzeitige Nachsicht gegen Einzelne bei Einziehung der Gefälle ist Verletzung dieser ihrer ersten und höhern Pflichten gegen das Ganze, den Staat.

Wir erwarten, daß die landräthlichen Aemter mit der größten Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit für die künftige richtige und genaue Einziehung der fälligen Steuern Sorge tragen werden, damit nicht durch eine unzeitige Milde und Nachsicht das Königliche Steuer-Interesse gefährdet werde, und sie sich deshalb verantwortlich machen.

Eben so rufen Wir hierdurch sämmtliche Grundsteuerpflichtige auf, mit der Einzahlung der fälligen und rückständigen Steuern nicht länger zu zögern, widrigenfalls sie die nach heiligen Folgen, welche durch die executivische Beitreibung der Steuer-Reste für sie erwachsen würden, sich selbst beizumessen haben.

Liegnitz, den 27. Februar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 16. 8. Februar c.

No. 75. Die Aufhebung des Verbots des Schaaf- und Schwarzvieh-Einlasses, des nicht podolischen Rindviehes und der verarbeiteten Schaafwolle, aus dem vormaligen Herzogthum Warschau in das hiesige Regierungs-Departement.

Da diejenigen Distrikte des vormaligen Herzogthums Warschau, aus welchen das Schaaf- und Schwarzvieh gewöhnlich nach dem hiesigen Departement eingebracht wird, zufolge glaubwürdiger Nachrichten, nunmehr von der Rindviehpest wieder befreit sind; so ist von Seiten des Königl. hohen Ministerii des Innern, auf Unsern Antrag, die Einfuhr der unverarbeiteten Schaafwolle, imgleichen der Einlaß des Schaaf- und Schwarzviehes aus dem vormaligen Herzogthum Warschau wiederum gestattet worden. Diesem zufolge kann das Schaafvieh forthin wieder über die bekannten Einlaßorte des Schwiebusschen, Grünbergschen, Guhrauschen, Wohlauschen und Militschschen Kreises, wenn dasselbe zuvor bei der, für diese Viehgattung angeordneten Revision vollkommen gesund und unverdächtig befunden worden, in das hiesige Regierungs-Departement eingehen. Das Schwarzvieh und die unverar-

beitete

beitete Schafwolle können hingegen bei jedem, zur Verzollungs-Annahme berechtigten Grenz-Zollamte an gedachter Landes-Grenze, ohne Ausnahme, ihren Weg nach dem hiesigen Departement nehmen.

Was das Rindvieh betrifft, so darf nach der höhern Bestimmung vor der Hand nur dasjenige, welches zu der, auch bei uns einheimischen Nutzvieh-Race gehört, aus den, der Preuß. Grenze nahe liegenden jenseitigen Gegenden, jedoch nur allein über Königsdorf bei Herrnstadt, und nur nach vorher bestandener 10tägigen Quarantaine, aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau in die diesseitigen Kreise eingelassen werden. Dem sogenannten podolischen Rindvieh bleibt mithin der Eintrieb vorjetzt noch untersagt. Auch sind andere giftfangende Waaren, als rohe Rindshäute, Ochsenhörner ꝛc., zur Zeit noch nicht freigegeben. Wir hoffen jedoch, daß auch dieses ehestens erfolgen soll. Um auch diese Zulassung und den Einlaß podolischer Rinder desto eher herbeizuführen, beauftragen Wir hiermit die Herren Landräthe an der mehrgedachten Grenze, Uns von Zeit zu Zeit mit sicheren Nachrichten von dem Gesundheits-Zustande des jenseitigen Rindviehes zu versehen.

Das Publikum sowohl, als die sämmtlichen Polizei-Behörden und die Grenz-Zollämter, werden angewiesen, sich nach vorstehenden Festsetzungen zu achten.

Liegnitz, den 28. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 32. R. Februar c.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 4. Wegen Versteuerung der auf sequestrirten und subhastirten Gütern ruhenden Kapitalien, und Einziehung der Vermögens-Steuer-Rückstände durch die gewöhnlichen Behörden.

Die Bestimmung, wonach bei Forderungen auf Grundstücke, die zur Subhastation gestellt worden, ihre Versteuerung bis zur Subhastation ausgesetzt, und dann von ihnen nur der Theil für voll versteuert werden darf, der durch das Plus licitum gedeckt worden, ist nach einer Eröffnung der Königl. Central-Commission vielfältig dahin mißverstanden, daß auch in solchen Fällen, wo der erste eingetragene Gläubiger das subhastirte Grundstück in der Licitation für ein Gebot erstanden hat, das niedriger gewesen als seine Forderung, von ihm nicht die Steuer für sein Kapital, sondern nur die Steuer für das Licitum verlangt und berichtiget worden.

Da nun die vorallegirte Bestimmung nur den Fall voraussetzt, wo ein Gut von einem andern, nicht aber von dem ersten hypothekarischen Gläubiger erstanden worden, da, wenn auch der von ihm offerirte Kaufpreis den Betrag seiner Hypothek nicht erreicht, doch immer anzunehmen ist, daß das Gut wenigstens einen, der ersten darauf haftenden Hypothek entsprechenden Werth habe, und da der in dem vorübergehen-

den

den Geldmangel sich begründende Umstand, daß der erste Hypothekarius, um Eigenthümer des ihm verpfändeten Grundstücks zu werden, nicht einmal den Betrag derselben anbieten dürfe, ihm gegen den Fiscus nicht zu gut kommen kann; so werden sämmtliche Kreis- und Bezirks-Commissionen hierdurch angewiesen: in allen den Fällen, wo der erste hypothekarische Gläubiger ein Grundstück unter dem Betrage seiner Forderung sub hasta erstanden hat, oder noch erstehen sollte, die von ihm zu entrichtende Steuer nicht nach dem Kaufpreise, sondern nach dem Betrag seiner Forderung abzumessen, bei einer etwa dahin aufzustellenden Behauptung aber, daß das Grundstück nur das Licitum, nicht aber so viel werth sey, als der Betrag der ersten Hypothek, mit der Abschätzung desselben vorzugehen, und nach dem Resultat derselben die Steuer zu bestimmen.

Zugleich verpflichten Wir die Herren Kreis- und Communal-Commissarien, sobald die Subhastation eines Grundstücks und sein Zuschlag an einen Käufer unter Umständen erfolgt ist, nach denen von mehreren Gläubigern die Steuer für ihre Intabulata erfolgen muß, diese von ihnen schleunig einzufordern. Zur Beendigung des Vermögens-Steuer-Geschäfts ist die Steuer nunmehr auch von allen den Individuen ungesäumt einzuziehen, die an sequestrirte, noch nicht zur Subhastation gestellte Grundstücke Forderungen haben, oder es sind resp. zu dieser Einziehung die Steuer-Behörden, unter denen die Creditoren ihren persönlichen Wohnsitz haben, zu veranlassen, so wie Wir endlich binnen 14 Tagen eine Nachweisung der Kapitalien erwarten, die, weil sie auf subhastirten Grundstücken haften, noch nicht versteuert worden.

Die Einziehung der Steuer-Rückstände von den sub hasta gestellten oder sequestrirten Grundstücken, nach obigen Grundsätzen, so wie die aller übrigen Rückstände jener Steuer, soll bei der erfolgenden Auflösung besonderer Kreis- und Communal-Vermögens-Steuer-Commissionen an die Herren Landräthe und Magistrate, denen zu diesem Behuf vollständige Nachrichten mitzutheilen sind, übergehen.

Liegnitz, den 15. Februar 1815.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 210. pro 1815.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Bestimmung, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassen-Bedienten oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf.

Nachstehende allerhöchste Cabinets-Ordre:

Es tritt jetzt zum öftern der Fall ein, daß diejenigen, welche für Verwalter der Kassen oder anderem Staats-Vermögen Caution geleistet haben, bei entstandenen Defecten diese Caution nicht anders als mit ihrem gänzlichen Ruin ver-

verlieren können, und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defect-Summen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassen-Bedienten, oder für andere Verwalter von Staats-Vermögen, machen darf, indem man sich nur in diesem Falle, ohne Härte gegen den Bürgen, an die bestellte Caution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Cautionirten ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Caution-Leistung versichert, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der letzteren Caution Verzicht leiste. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche für künftige Fälle zu verfügen. Wien, den 2. Februar 1815.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium zu Berlin.

wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und sämmtlichen Untergerichten, Justiz-Commissarien und Notarien im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts anbefohlen: bei Bürgschaften für Rendanten auf die in vorstehender allerhöchsten Cabinets-Ordre vorgeschriebene Certioration der Bürgen genau Bedacht zu nehmen, kein Bürgschafts-Instrument für Rendanten und andere Kassen-Bedienten oder sonstige Verwalter von Staats-Vermögen aufzunehmen und zu bestätigen, oder in die Hypotheken-Bücher einzutragen, worin selbige nicht ausdrücklich vermerkt worden. Liegnitz, den 24. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der den Untergerichten competirenden Stempel-Tantiemen für den Zeitraum vom 1. Septbr. bis ult. Novbr. 1811.

Nachbenannten Untergerichten und respective Justitiarien in dem Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts-Departement wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselben die ihnen competirenden Stempel-Tantiemen für den Zeitraum vom 1. Septbr. bis ultimo November 1811 in nachstehenden Raten bei dem Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Schneider hieselbst erheben können:

1)	Das Land- und Stadtgericht zu Glogau . .	— Rthlr.	7 Gr.	$2\frac{10}{25}$ Pf.
2)	" " " " " zu Goldberg . .	— "	13 "	6 "
3)	" " " " " zu Liegnitz . .	20 "	5 "	6 "
4)	" Stadtgericht zu Beuthen . . .	— "	1 "	$9\frac{15}{25}$ "
5)	" " zu Freistadt . . .	— "	1 "	$11\frac{14}{25}$ "
6)	" " zu Grünberg . . .	— "	9 "	$5\frac{10}{25}$ "
7)	" " zu Haynau . . .	— "	1 "	$\frac{6}{25}$ "
	Latus	21 Rthlr.	16 Gr.	$5\frac{25}{25}$ Pf.

	Transport	21 Rthlr.	16 Gr.	$5\frac{5}{25}$ Pf.
8)	Das Stadtgericht zu Lüben	— "	— "	4 "
9)	" " zu Neusalz	— "	1 "	$5\frac{7}{25}$ "
10)	" " zu Parchwitz	— "	— "	$8\frac{1}{25}$ "
11)	" " zu Sprottau	— "	1 "	$10\frac{17}{25}$ "
12)	" " zu Schwiebus	— "	— "	4 "
13)	" " zu Wohlau	— "	— "	10 "
14)	Der Justizrath Anders zu Guhnberg, als Justitiarius von Sanbor und Deutsch-Kessel, modo dessen Erben	— "	7 "	$2\frac{19}{25}$ "
15)	Der Stadtrichter Böhme zu Freistadt, als Justitiarius von Nieder-Siegersdorf	— "	— "	$4\frac{8}{25}$ "
16)	Der Justiz Commissions-Rath Belling, als Justitiarius von Pohlwitz	— "	— "	$4\frac{8}{25}$ "
17)	Das Fürstenthums-Gericht zu Carolath	— "	— "	$8\frac{10}{25}$ "
18)	Der Stadtrichter Conradi, als Justitiarius von Parchau, Ober-Zauche und Neudeck	— "	— "	$8\frac{16}{25}$ "
19)	Der Justizrath Dickow, als Justitiarius von Bielwiese und Klein-Rädlitz	— "	— "	$2\frac{4}{25}$ "
20)	Der Hofrath Eitner, als Justitiarius von Neu-Strenz, Wilkau, Milkau, Cosel	— "	— "	$4\frac{6}{25}$ "
21)	Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Exler, als Justitiarius von Neuenruh	— "	— "	$5\frac{19}{25}$ "
22)	Der Justiz-Commissarius Rath Fischbach, als Justitiarius der Herrschaft Tschirnau, Gabel, Ober-Ellguth (modo dessen Erben)	— "	5 "	$11\frac{7}{25}$ "
23)	Der Stadtrichter Fuchs, als Justitiarius von Hadersdorf, Berndorf, Wiesau	— "	9 "	— "
24)	Das Königl. Domainen-Justizamt des ehemaligen Glogauschen Dohm- und Jungfräul. Stifts	— "	3 "	$1\frac{8}{25}$ "
25)	Der Stadtgerichts-Assessor Hoffmann, als Justitiarius von Ober- und Nieder-Herrndorf	— "	— "	$2\frac{4}{25}$ "
26)	Der Hofrath Hoffmann, als Justit. von Ziebern	— "	2 "	$1\frac{23}{25}$ "
27)	Der Justiz-Commissarius Landmann, als Justitiarius von Tschepplau	— "	— "	$4\frac{8}{25}$ "
28)	Das Königl. Gericht der Leubuser Stiftsgüter	— "	3 "	2 "
29)	Der Stadtrichter Mündel, als Justitiarius von Poppschütz, Schelbau ꝛc.	— "	— "	8 "
30)	Der Hof- u. Crim. Rath Mandel, als Justitiarius von Brieg, Hermsdorf, Klein-Logisch, Alt-Krans	— "	1 "	7 "
	Latus	23 Rthlr.	10 Gr.	$6\frac{5}{25}$ Pf.

31) Der

Transport	23 Rthlr.	10 Gr.	6 $\frac{4}{5}$ Pf.		
31) Der Hof- und Criminal-Rath Michaelis, als Justitiarius von Gramschütz, Groß- und Klein-Obisch, Altwasser ꝛc.	—	—	4		
32) Der Justiz Commiss.-Rath Mattiller, als Justitiarius von Oschdorf, Blumen, Jacobsdorf	—	—	9		
33) Der Hofrath Mitzke zu Sagan, als Justitiarius von Dittersbach und Niebusch	—	—	9		
34) Das Königl. Domainen Justizamt zu Neusalz	—	—	7		
35) Der Stadtrichter Noske, als Justitiarius von Preitau, Hochkeltsch, Oelschen	—	—	4		
36) Das Gericht der Stadt und Herrschaft Primkenau	—	—	4		
37) Das Königl. Domainen-Justizamt Parchwitz	—	1	$\frac{2}{5}$		
38) Der Stadtrichter Pfeiffer zu Sprottau, als Justitiarius von Nieder-Giesmannsdorf und Zeisdorf	—	—	4		
39) Der Justiz-Amtmann Rosenkranz, als Justitiarius von Schabenau, Sackrau, Zapplau ꝛc.	—	2	4		
40) Der Justizrath Sartig, als Justitiarius von Klein-Tschirnau, Doberwitz, Sielden	—	—	4		
41) Das Königl. Domainen-Justizamt zu Sagan	—	—	5		
42) Der Justiz-Commissarius Thiel, als Justitiarius von Günthersdorf und Drentkau	—	—	4		
43) Der Stadtrichter Ulbrich, als Justitiarius von Schmögerle, Dahme, Przybor	—	—	4		
44) Das Justizamt zu Wartenberg	—	1	5		
45) Der Stadtgerichts Director Wehner zu Freistadt, als Justiz. von Nieder-Siegendorf, Tyrus u. Kolzig	—	—	10		
46) Der Stadtgerichts-Director Wecker zu Haynau, als Justitiarius von Reisicht, Tammdorf	—	—	9		
Summa	23 Rthlr.	21 Gr.	10 Pf.		

Liegnitz, den 6. Februar 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Indem Wir Unsere wohlverdiente Anerkennung der Verdienste des Medicinal-Personals Löwenbergschen Kreises bei der Ausrottung der natürlichen Pocken, und vorzüglich die ausgezeichnete uneigennützige Thätigkeit der Herren Wundärzte Gierschner und Schelihaus, hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken Wir zugleich: daß die Schutzkraft der ächten Vaccine und die Wohlthätigkeit der General-Impfun-

Impfungen zur Ausrottung der Pocken Noth sich nicht nur in diesem Kreise, sondern in mehreren andern Kreisen des hiesigen Departements, ganz vollständig aufs Neue bewährt hat.

Sie ist es, der man an allen Orten die schnelle Ausrottung und die Verhütung der Weiterverbreitung der natürlichen Pocken zu verdanken hat. Ohne sie wären in den Gebirgs-Kreisen viele Kinder ein Opfer dieser Seuche geworden. Es hat sich auch bestätiget, daß, wo die Impfung nicht vor den Blattern schützte, sie entweder keinen regelmäßigen Verlauf gehabt, oder gar nicht zu Stande gekommen ist. Wir empfehlen daher den Impfärzten Vertrauen, zu Entfernung aller Hindernisse unbedingten Zutrauens zu guter Sache.

Eine vorzügliche Beglaubigung der Sicherheit, welche die ächte Vaccine gegen die Pocken Gefahr giebt, hat Uns unter andern auch der Herr Medizinal-Rath D. Olerich vor kurzem vorgelegt. Wir hoffen, daß bei dem eintretenden Frühling Eltern und Impfärzte wetteifern werden, von dieser wohlthätigen Entdeckung der Provinz den größtmöglichsten Nutzen zuzuwenden.

Liegnitz, den 25. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Wegen der Thätigkeit der Schoosdorfer Gerichte in Ausrottung der natürlichen Pocken.

Die Dorfgerichte zu Schoosdorf, Bunzlauer Löwenbergschen Kreises, haben bei Gelegenheit des dort statt gefundenen Ausbruchs der natürlichen Pocken einen lobenswürdigen Eifer in Befolgung der Polizei-Gesetze gezeigt. Wir belobigen sie hierdurch dafür, und empfehlen das gegebene Beispiel zur Nachahmung allen Polizei-Obrigkeiten solcher Orte, die in der Folge etwa vom Pocken-Uebel bedroht werden möchten.

Liegnitz, den 16. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 9

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9.

Liegnitz, den 4 März 1815.

Bekanntmachung wegen Zahlung der Zinsen von den Activ- und Passiv-Kapitalien der Administrations-Kasse zu Leubus.

Die Zinsen von allen denjenigen Activ-Kapitalien, welche sonst an die Administrations-Kasse in Leubus gezahlt wurden, werden vorläufig bis auf weitere Bekanntmachung an den Herrn Rittmeister von Rüdiger in Leubus bezahlt, welchem auch die Zahlung der Zinsen von den sonst von der Administration in Leubus gezahlten Passiv-Kapitalien übertragen ist.

Dieses wird den Interessenten hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18. Februar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preußischen Schlesischen Regierung

Vorladung der Kassen-Gläubiger des 6ten Schles. Landwehr-Infanterie-Regiments.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Liegnitz werden alle unbekannte Kassen-Gläubiger des 6ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, auf Antrag seines Commandeurs, vorgeladen, in dem zur Anmeldung und Rechtfertigung ihrer Forderungen an gedachtes Regiment und dessen 4tes Bataillon, genannt von Thiesenhausen, als wozu auch das bereits aufgelöfete Bataillon von Dobrowolsky gehört, anberaumten Termin den 2. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato, Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Albinus, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht in Person, oder durch hinreichend informirte und gesetzlich bevollmächtigte Mandatarien, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bassenge und Becher vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche, die sie seit Formirung des gedachten Regiments und der Bataillons bis zu Ende December 1814. ex quocunque capite für Lieferungen, Vorschüsse, Auslagen, geleistete Arbeiten u. s. f. zu haben vermeinen, mit Ausnahme der Tractaments-Rückstände, zu liquidiren und zu justificiren, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie ihres Rechts an die Kasse durch Urtheil für verlustig erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Liegnitz, den 3. Februar 1815.

Steckbrief hinter die Juden Fränkel und Caspar.

Es sind die wegen beträchtlichen mittelst Einbruch am 22. Februar hierorts verübten Diebstahl durch Gensdarmen verfolgte, und in dem Dorfe Quilitz bei Groß-Glogau während

Arre-

Arretirung des Wagens und der dabei befindlichen ebenfalls verdächtigen Personen, zwei sehr gefährliche Diebe, denen kein Schloß zu fest ist, angeblich jüdische Kaufleute,

Alexander Fränkel und
Jacob Caspar,

entsprungen.

Wenn nun an der Habhaftwerdung dieser Menschen äußerst viel gelegen, so ersuche dienstergebenst alle resp. Militair- und Civil-Behörden dieselben im Betretungs-Falle gegen Erstattung der Kosten, unter möglichst sicherer Bedeckung, an mich abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 24. Februar 1815.

Königl. Preuß. Polizei-Directorium.
Schönfeld.

Personen-Beschreibung.

1. Der Alexander Fränkel, angeblich aus Hamburg, wahrscheinlich ohne Reise-Documente, 27 Jahr alt, mittler Größe, krauses braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, Kinn, Gesicht länglich rund, und sehr gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet mit einem grauen Ueberrock, braunen Frack, runden Huth, braunen Hosen, bunte Weste und Stiefeln.

Von dem von ihm verübten Diebstahl hat sich derselbe wahrscheinlich zurückbehalten, als: 32 Friedrichsd'or, 2 Napoleonsd'or, 2 Ducaten, eine goldene Kette nebst einer Masche mit Brillanten, einen goldenen Ring mit einem Diamant zum Abschrauben, einen dito mit einem Diamant, zwei dergleichen Ohrgehänge, ein goldenes Nadelbüchsel, und ein silbernes Etui.

2. Der Jacob Caspar aus Rostarzewo, versehen mit einem Passe de dato. Groß-Glogau den 15. Februar 1814, angeblich durch seinen Theilnehmer 25 Jahr alt, mittler Statur, brauner Haare, länglich hageres Gesicht, blasser Couleur; bekleidet mit einem runden Huth, kurzen blauen Pelz mit grauen Kelmuser vorgeschoben, blaue lange Ueberhosen, gelbe Knöpfe und Stiefeln.

Auction zu Nieder-Schellendorf.

Dem Publiko wird hierunit bekannt gemacht, daß den 14. März d. J. und folgende Tage, von Vormittags 9 bis Abends 5 Uhr, verschiedene Sachen, als: Porzellain, Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen, Meubles und Hausgeräthe, Wagen und Geschirr, allerhand Vorrath zum Gebrauch und Bücher, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Nieder-Schellendorf gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden sollen.

Liegnitz, den 13. Februar 1815.

Das Nieder-Schellendorfer Gerichtsamt.

Verpachtung des Bauerguts No. 8. zu Dornau.

Das dem minorennen Johann Christian Kühn zugehörige, sub No. 8. zu Dornau belegene Bauergut soll, von Ostern d. J. ab, auf 9 hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 20. März d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Unterschriebenen angesetzt, als wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Schwiebus, den 20. Februar 1815.

Das Königl. Domainen-Justizamt Sckampe.
Schelder, Justiz.

Ver-

Verkauf der Frei- und Erb-Scholtisei zu Schlottnig.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Erbschoizen Johann Gottlob Königs soll die von demselben besessene, auf 9830 Rthlr. 10 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Frei- und Erb-Scholtisei zu Schlottnig Theilungs halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote, in dem auf den 17. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem zu verkaufenden Grundstücke angesetzten einzigen Bietungs-Termine, hierdurch eingeladen, und hat der Meistbietende, bei Einwilligung der Erben, den Zuschlag zu gewärthen. Die Taxe kann bei dem Justitiario eingesehen werden. Liegnitz, den 18. Februar 1815.

Das Gerichtsamt der Güter Hohkirch, Baben und Schlottnig.
Kaulfuß.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Langwasser.

Da in dem am 6. Decbr. v. J. zum Verkauf des im Amtsdorfe Langwasser, Löwenbergschen Kreises, sub No. 136. B. gelegenen, auf 1411 Rthlr. 10 sgr. gewürdigten Gerichts-Kretschams angestandenen peremtorischen Termine kein annehmliches Gebot abgelegt worden, so bestimmt das Königl. Justizamt einen anderweiten Licitations-Termin auf den 23. May c., als Dienstags, wo Kauflustige sich im Kretschaur selbst früh um 9 Uhr einfinden, und der Bestbietende den Zuschlag, mit Einwilligung des Curatoris Massae, gewärtigen kann.

Amt Liebenthal, den 13. Februar 1815.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Verkauf der Wunderlichschen Freihäusler-Nahrung zu Sabitz.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der von dem verstorbenen Gottfried Wunderlich hinterlassenen, sub No. 11. belegenen und auf 294 Rthlr. 4 sgr. 10⅔ d. Courant gerichtlich taxirten Freihäusler-Nahrung stehet der einzige, mithin peremtorische, Licitations Termin auf den 5. May 1815, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Sabitz an, wozu das Gerichtsamt besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, gegen den an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben zu gewärtigenden Zuschlag, hiermit ein-, alle unbekannte Gläubiger der Masse aber zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen unter der gewöhnlichen Commination auf denselben Termin hierdurch öffentlich vorladet. Sabitz, Lübenschen Kreises, den 25. Februar 1815.

Das Gerichtsamt zu Sabitz. Mattiller, Justit.

Distribution der Häuslerschen Concursmasse zu Carolath.

Von dem unterschriebenen Fürstenthums-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Concurs-Masse des hieselbst verstorbenen Schuhmachers Wilhelm Häusler in termino den 8. April d. J., Vormittags um 11 Uhr, an die vorhandenen bekannten Gläubiger, in Gemäßheit des §. 7. Tit. 50. P. I. der allgem. Gerichts-Ordnung, distribuirt werden soll.

Carolath, den 22. Februar 1815.

Das Carolathsche Fürstenthums-Gericht.

Ver-

Verkauf der Bauer-Nahrung No. 19. zu Ober-Alzenau.

Auf den besonderen Antrag der majorennen Erben des verstorbenen Bauers Jeremias Wagner zu Ober-Alzenau wird dessen sub No. 19 belegene, auf 5111 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Bauer-Nahrung auf 3 Monate hiermit voluntarie und Theilungshalber subhastirt, und es werden der 3. Febr., 4. März, und 7. April des neuen Jahres 1815. pro Termini licitationis allemal Vormittags 9 Uhr in der Amts-Canzlei hieselbst anberaumt, wovon der letzte Termin peremtorisch ist.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht dies allen besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zur Abgabe ihres Gebots hierdurch bekannt und sie können den gerichtlichen Zuschlag für das höchste und größte Gebot unter ausdrücklicher Einwilligung der gesammten Erben, und daß auf spätere Gebote nicht reflectirt werden wird, ohnfehlbar erwarten, auch stehet es ihnen frei die gerichtliche Taxe jeden Sonnabend zur Information in der Amts-Canzlei zu inspiciren. Zugleich ladet das Gerichts-Amt alle noch unbekannte Erbschafts-Gläubiger auf den dritten und letzten Termin den 7. April hiermit öffentlich vor, um in demselben ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen zum Protocoll anzumelden und solche rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnigung, daß sie bei späterer Anmeldung sich nicht mehr an die gesammte Nachlaß-Masse, sondern nur an die einzelnen Portiones der Erben, würden halten können.

Gröditzberg, Goldbergschen Kreises, den 30. Dezember 1814.

Das Reichs-Gräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, Just.

Verkauf der Klämtschen Dreschgärtner-Nahrung zu Ober-Schellendorf

Die Dreschgärtner-Nahrung des verstorbenen Johann Gottlob Klämt sub No. 4. hieselbst, welche auf 193 Rthlr. 10 sgr. Courant abgeschätzt ist, wird Theilungs halber hiermit subhastirt, der einzige Bietungs-Termin auf den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen herrschaftlichen Wohnhause anberaumt, und ein jeder besitz und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe seines Gebots gegen den an den Meistbietenden mit Einwilligung der Erben zu erwartenden Zuschlag eingeladen.

Zugleich werden auch die etwa noch unbekannten Gläubiger des Klämt zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin unter einem öffentlich citiret.

Ober Schellendorf bei Haynau, den 10. Januar 1815.

Das Herrschaftl. Nagel Ober-Schellendorfer Gerichtsamt.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Drescherschen Auenhauses zu Conradsdorf.

Das Gerichtsamt hieselbst subhastirt, der Theilung wegen, das sub No. 31. belegene, von dem Johann Gottlieb Drescher hinterlassene, auf 44 Rthlr. 20 sgr. Courant taxirte Auen-Haus, und ladet alle Kauflustige auf den einzigen und peremtorischen Licitations-Termin, den 30. März d. J., hiermit ein, ihr Gebot abzulegen und den gerichtlichen Zuschlag unter Zustimmung der Erben zu erwarten.

Auch werden die etwanigen unbekannten Gläubiger, ad liquidandum et justificandum praetensa, auf denselben Termin hiermit edictaliter citiret.

Conradsdorf bei Haynau, den 11. Januar 1815.

Das Gerichtsamt zu Conradsdorf. Mattiller, Justit.

Verkauf der Prießschen Schmiede-Nahrung zu Denkwitz.

Auf den 3. April d. J. steht auf dem Schlosse zu Denkwitz Termin zur nothwendigen Subhastation der gerichtlich auf 908 Rthlr. geschätzten dasigen Prießschen Schmiede-Nahrung an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu gedachtem Termine hiermit eingeladen. Die Taxe kann bei dem Gerichtsamte nachgesehen werden. Denkwitz, den 9. Januar 1815. Das Gerichtsamt. Seeliger.

Verkauf des Hauses No. 30. zu Wohlau.

Das den Major von Forcadeschen Erben zugehörige, und auf 400 Rthlr. gewürdigte brauberechtigte Haus No. 30. hieselbst wird auf den Antrag eines Erbschafts Gläubigers sub hasta gestellt, und stehet terminus licitationis den 23. März d. J. Vormittags um 10 Uhr allhier an. Wohlau, den 13. Januar 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf des Kuhnschen Hauses und Gartens auf dem Ottom. Consortengut bei Liegnitz.

Auf den 10. April c. soll das, auf dem Ottom. Consorten-Gute gelegene, der Joh. Juliane Kuhnin geb. Döhring gehörige Haus und Garten, welches auf 100 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt worden, in des unterschriebenen Justitiarii Behausung allhier, Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkauft werden, und ladet Kauflustige und Besitzfähige unter der Bekanntmachung dazu ein, daß das Nähere über die Realitäten sowohl, als Lasten und Abgaben dieser Stelle, von den Ottom. Consorten-Gerichten erfahren werden kann.

Liegnitz, den 28. Januar 1815.

Das Gerichts-Amt des Ottom. Consorten-Guts.

Verpachtung des Rathskellers zu Parchwitz.

Zur anderweitigen Verpachtung des mit Termino ultimo May 1815. pachtlos werdenden hiesigen Rathskellers und des damit verbundenen Branntwein-Urbars ist ein Licitationstermin auf den 17. März d. J. angesetzt worden. Pachtlustige werden hiermit eingeladen, sich an genanntem Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Cautionsfähigen diese Pacht mit erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zugeschlagen werden soll.

Parchwitz, den 20. Februar 1815.

Der Magistrat.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Saborwitz.

Zur Verpachtung des hiesigen Brau- und Branntwein-Urbars, auf drei hintereinander folgende Jahre, von Johannis d. J. an gerechnet, ist ein Termin auf hiesigem Wirthschafts-Amte den 31. März angesetzt, welches Pachtlustigen hiermit zur Kenntniß gereicht.

Saborwitz bei Guhrau, den 16. Februar 1815.

Grundmann, Gutspächter.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Mallmitz und Cunzendorf bei Sprottau.

Zur öffentlichen Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Mallmitz und zu Cunzendorf bei Sprottau, von Johannis d. J. an, auf drei Jahre, stehet ein Termin auf den 10. April an, zu welchem Pachtlustige, Vormittags um 9 Uhr im Amtshause hieselbst zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, hiermit eingeladen werden. Noch dient zur Nachricht: daß, da die Brauerei zu Cunzendorf von der zu Mallmitz, welche letztere wegen der vielen Schankhäuser auf denen zur Herrschaft gehörigen Dörfern, wegen des ansehnlichen Hüttenwerks und der schönen Garten-Anlagen, von großer Bedeutung ist, nur eine kleine halbe Meile entfernt ist, sowohl auf jede einzeln, als auch auf beide zusammen, licitirt werden soll, und daß ein Jeder vorher die Pachtbedingungen im hiesigen Rentamte erfahren kann.

Mallmitz bei Sprottau, den 24. Februar 1815.

Das Reichsburggräfl. zu Dohnasche Gerichtsamt.

Verkauf der zum Stift Rietschitz gehörigen Heidemühle.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf an den Meist- und Bestbietenden der zum Stift Rietschitz gehörigen sogenannten Heidemühle, welche mit 3 Mahlgängen versehen ist, und bei der sich zu 16 Scheffel Aussaat Ackerland befindet, steht auf den 28. März d. J. ein Licitations-Termin an. Kauflustige werden daher hierdurch geladen, besagten Tages Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Schabitzen sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und als Meist- und Bestbietende, mit Genehmigung der Herrschaft, die Adjudication der Mühle zu gewärtigen. Nachrichtlich wird dabei bemerkt, daß diese Mühle zuletzt auf 1740 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und die Kaufbedingungen bei dem Wirthschafts-Beamten zu Rietschitz und bei dem Rietschitzer Justitiario, Stadtrichter Reiner zu Raudten, täglich eingesehen werden können.

Rietschitz, den 22. Februar 1815.

Das Stifts-Gerichtsamt.

Anlegung eines Kupferhammers zu Neuwaldau.

Der Gutsbesitzer Hr. Seiffert auf Neuwaldau bei Naumburg am Bober, im Saganschen Kreise, beabsichtigt die Anlage eines Kupferhammers auf seinem genannten Gute, wozu derselbe eine bereits bestehende Wassermühle benutzen, auch noch zwei Mahlgänge beibehalten will. Das Vorhaben des Herrn Seiffert wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, die ein Widerspruchs-Recht gegen die Anlage dieses Kupferhammers und resp. Mühlen-Veränderung zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solches binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei dem hiesigen landräthlichen Amte anzubringen.

Sagan, den 18. Februar 1815.

Königl. Landräthl. Amt. v. Thein.

Jagd-Verpachtungen.

Die Feld-Jagden der Güter Malitsch und Triebelwitz, dann jene von Grüßiggrund bei Hannau, werden auf mehrere Jahre anderweitig verpachtet. Jagd-Liebhaber belieben sich deshalb bei der diesseitigen Güter-Direction zu melden.

Malitsch, den 27. Februar 1815. K. Weinig.

Ver-

Verhaftung des Räubers Philip.

Der in dem öffentlichen Anzeiger No. 5. zum Regierungs-Amtsblatt vom 4. d. M. von uns mittelst Steckbriefes verfolgte Fleischer Gottlieb Philip, aus Klein-Breslau im östreichschen Schlesien, ist am 25. d. in dem sogenannten Halbeumsl-Wirthshause zwischen Liegnitz und Goldberg verhaftet, und gestern an uns abgeliefert worden, welches wir daher hiermit bekannt machen.

Jauer, den 27. Februar 1815.

Königl Preuß. Landes-Inquisitoriat.
Wagner. Stephan.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10.

Liegnitz, den 11. März 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 76. Die Zeichnung der Oderkähne betreffend.

Die Ausführung der, durch die Verfügung vom 30. Juny 1812. im 28sten Stück unter der No. 225. des Regierungs-Amtsblatts, Jahrgang 1812., und am 1. Septbr. nach No. 316. im 37sten Stück desselben Jahres wiederholt geordneten Bezeichnung und Numerirung der inländischen Stromgefäße hat von dem, einige Zeit nachher ausgebrochenen Kriege von der daraus hervorgegangenen Belagerung der Festung Glogau und von der Festhaltung und Vernichtung vieler, inländischen Schiffern gehörigen Transport-Gefäße, in dem hiesigen Regierungs-Departement einen Aufenthalt erlitten. Jetzt sind aber diese Hindernisse glücklich behoben. Die Herren Landräthe der an der Oder liegenden Kreise, und die Magistrate der Städte, in welchen Schiffer wohnen, werden daher mit Bezug auf vorgedachte Verfügungen hierdurch aufgerufen: nunmehr zuverläßig, zu Vermeidung eigener Verantwortung, dafür zu sorgen, daß die in den Oderdörfern und Städten des Departements befindlichen Schiffer sich unverzüglich zur Zeichnung ihrer Frachtschiffe bei dem Magistrat zu Glogau bis spätestens zum 1. April d. J. melden, und selbigen zu eröffnen, daß nach dem 1. April d. J. jeder einländische Schiffer, der sein Gefäß nicht nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Juny 1812. (Amtsblatt Stück 28. No. 225.) bezeichnet hat, unnachsichtlich in diejenige Strafe genommen werden wird, womit das Gesetz die Unterlassung dieser Zeichnung belegt.

Die Zollämter zu Anhalt und Saabor am Hammer, so wie die Magistrate zu Neusalz, Beuthen, Glogau und Köben werden zu dem Ende angewiesen: diejenigen inländischen Strom-Gefäße, welche mit keiner Nummer vorschriftsmäßig versehen sind, nicht eher die Fahrt fortsetzen zu lassen, bis ein Protocoll aufgenommen worden, aus welchem deutlich hervorgeht, wo der Eigenthümer des Fahrzeuges wohnhaft ist. Dieses Protocoll ist Uns sonächst vorzulegen, damit Wir die Strafe des Contravenienten bestimmen. Liegnitz, den 7. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 3. R. März c.

No. 77. Betrifft die Abänderung der Termine der einzureichenden Stempel-Liquidationen.

Die erfolgte Abänderung des Etats Jahres macht es nothwendig, daß auch die Termine, wo bisher die Liquidationen in Stempel-Angelegenheiten eingereicht werden mußten, abgeändert werden, und Wir setzen daher hiermit fest:

1. daß die Liquidationen der niederzuschlagenden Stempel am 15. July jedes laufenden und am 15 Januar des darauf folgenden Jahres,
2. die Liquidationen der aus Versehen verdorbenen Stempel am 15. April, 15. July und 15. December jedes laufenden und 15. Januar des folgenden Jahres eingereicht werden müssen.
3. Eben dieselben Termine werden für die Liquidationen der zu Pässen für Unvermögende und zu Interims-Pässen verbrauchten Stempel, vorgeschrieben.

In der Form und den Justifikationen dieser Liquidationen wird durch diese Vorschrift nichts geändert.

Damit nun diese Bestimmungen auch für das Vergangene bis Ende Decbr. vor. Jahres in Anwendung kommen; so sind die noch nicht eingereichten Liquidationen pro Decbr. vor. J ad 2. und 3. zu den am 15. April dieses Jahres einzureichenden und die ad 1. zu den am 15. July d. J einzureichenden Liquidationen zu ziehen.

Liegnitz, den 2. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 945. pro Febr c. A. D.

No. 78 Betrifft die von den Magistraten einzureichende Populations-Liste von den im hiesigen Regierungs-Departement wohnenden alttestamentarischen Glaubens-Genossen.

Sämmtliche Magistrate des Departements werden hierdurch gemessenst befehliget, die zur Zeit noch rückständigen Populations-Listen von den in den Städten dieses Departements wohnhaften alttestamentarischen Glaubens-Genossen pro 1814. unfehlbar binnen acht Tagen anher einzureichen. Liegnitz, den 4. März 1815

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 546. pro Febr. c.

No. 79. Wegen einer zur Instandsetzung der vom Feinde zerstörten katholischen Kirche zu Lauterseiffen bewilligten katholischen Kirchen-Collecte.

Von Einem hohen Ministerio des Innern ist, auf Unsern Antrag, zu Wiederherstellung der vom Feind. zerstörten katholischen Kirche in dem der Cämmerei zu Löwenberg gehörenden Dorfe Lauterseiffen, eine Collecte in allen katholischen Kirchen Schlesiens und der Grafschaft Glatz bewilligt worden.

Die katholische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs Departements wird daher veranlaßt, diese Collecte, nach geschehener Abkündigung von den Kanzeln, zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge an die Herren Erzpriester ihres Kirchsprengels einzu-

einzusend n. Letztere sind alsdann verpflichtet, binnen drei Monaten die eingegangenen Gelder an die hiesige Haupt-Collecten Kasse einzuschicken, Uns aber gleichzeitig die Designation der Beiträge nebst den Specialien mittelst Berichts vorzulegen.

Liegnitz, den 5. März 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 91. R. pro Febr. c.

No. 80. Die Ersatzzoll-Versteuerung des fremden Korkholzes betreffend.

Der Ersatzzoll für fremdes Korkholz soll, nach der unterm 16. v. M. erfolgten Bestimmung des Herrn Finanz Ministers von Bülow Excellenz, nicht wie von Material-Waaren, mit Einen Rthlr. à Centner, sondern nach No. 16. des provisorischen Tarifs vom 27. May v. J., wie von feinen Hölzern, nur mit zwölf Groschen pro Centner brutto erhoben werden.

Dem Publiko gereicht solches hierdurch zur Nachricht, die Zoll- und Accise-Aemter aber haben sich hiernach zu achten. Liegnitz, den 6. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 6. pro März c. A. D.

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 5. Wegen der Modalitäten in den Fällen, wo für den ersten Termin der Gläubiger die Steuer bezahlt hat.

Nachstehende Verfügung der Königl. Central Commission für die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer:

Auf den Antrag der rc. Departements-Steuer-Commission in dem Bericht vom 25. v. M. genehmige ich zwar, daß in dem angezeigten Falle, wo ein Gläubiger wegen Unvermögens seines hypothekarischen Schuldners seine Forderung für den ersten Termin selbst hat versteuern müssen, so wie in ähnlichen Fällen, dem Grundbesitzer dennoch, wenn er es verlangt, die Versteuerung des zweiten und dritten Termins überlassen werde; jedoch muß alsdann die Versteuerung nicht nach der von dem Gläubiger für den ersten Termin geschehenen Abschätzung, sondern für voll erfolgen, da eine Versteuerung nach gewissen Prozenten, Seitens der Grundbesitzer für Rechnung ihrer Gläubiger, durch keine gesetzlichen Vorschriften begründet ist. Berlin, den 14 Februar 1815.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef der Central Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

(gez.) v. Heydebreck.

wird

wird zur Nachachtung Seitens der Herren Kreis- und Communal-Commissarien hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 27. Februar 1815.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 282. pro 1815.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des abgegangenen Distrikts-Polizei-Commissarii, Gutsbesitzer Teichmann, ward der Domainen Gutspächter von Schönermark zu Klein-Schweinitz anderweit zum Distrikts Polizei-Commissario im Liegnitzschen Kreise ernannt.

Der geistliche Administrator Andreas Reuschel erhielt die Nomination als Pfarrer der katholischen Pfarrei zu Grünberg.

Der Candidatus theologiae und dermalige Oberlehrer am Gymnasio zu Hirschberg, Havenstein, ward nach wohlbestandener Prüfung pro Ministerio für wahl- und präsentationsfähig zu einem geistlichen Amt erklärt.

Ferner wurden bestätigt:

der bisherige Cantor und Schul-College Kunzendorf zu Raudten, als Cantor und Schul-College zu Steinau;

der bisherige Schullehrer Carl Titze zu Hirschberg, als Lehrer der evangelischen Elementarschulen zu Jauer;

der bisherige Schuladjuvant Kabelbach zu Probsthein, als Elementarlehrer der evangelischen Schule zu Schönau;

der Schuladjuvant Johann Gottfried Klämmt, als Gehülfe und Substitut des Schullehrer Becker zu Brockendorf, Hainauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

In der Darnmannschen Buchhandlung ist der 2te Cursus erschienen, der Grammaire et de la lecture von Grangé, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 10.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10.

Liegnitz, den 11. März 1815.

Verkauf des Aulichschen Bauerguts zu Aolau.

Das Gerichtsamt hieselbst subhastirt das sub No. 26. allhier belegene, auf 250 Rthlr. Courant taxirte dienstbare Klein-Bauergut des verstorbenen Besitzers Gottfried Aulich, wegen der Theilung unter den zum Theil noch minorennen Erben, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, in dem einzigen, mithin peremtorischen Licitations-Termine, den 7. April d. J., zur Abgabe ihres Gebots unter der Erwartung ein, daß die Nahrung, ohne auf spätere Gebote zu reflectiren, mit Einwilligung der Erben und Vormünder, dem Meist- und Bestbietenden werde zugeschlagen werden.

Nicht minder werden alle noch unbekannte Gläubiger der Masse zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen unter der Verwarnung auf denselben Termin öffentlich vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle sich nicht mehr an die gesammte Nachlaßmasse, sondern nur an die einzelnen Portionen der Erben würden halten können.

Aslau, Bunzlauschen Kreises, den 10. Januar 1814.

Das Gerichtsamt zu Aolau. Mattiller, Justit.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des zu Georgenthal verstorbenen Krämers Bunzel

Ueber die Auctions-Losung aus dem Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Krämers Joh. Caspar Bunzel zu Georgenthal, per 92 Rthlr. 15 sgr. 10 d. Courant, ist ad instantiam der Erben der erbschaftliche Liquidations Prozeß eröffnet, und der 8. April d. J. pro termino unico in der hiesigen Amts Canzlei, Vormittags 9 Uhr, anberaumt worden.

Das Gerichtsamt ladet also alle noch unbekannte Gläubiger des rc. Bunzel zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen hierdurch unter der Verwarnung öffentlich vor, daß sie im Ausbleibungsfalle bei der zu erwartenden Unzulänglichkeit der Masse damit nicht weiter würden gehört werden.

Gröditzberg, den 15. Januar 1815.

Das Reichsgräfl. v. Hochbergsche Gerichtsamt hiesiger Herrschaft.
Mattiller, Justit.

Verkauf der ehemaligen Kupferhammer-Mühle bei Liebenau.

Da sich in denen, den 12. July, 12. October 1814 und 12. Januar 1815 angestandenen Licitations-Terminen zum Verkauf der ehemaligen Kupferhammer-, jetzt Mahl- und Schneide-Mühle, nahe bei Liebenau, Schwiebusschen Kreises, belegen, welche incl. der dazu gehörenden, nahe dabei belegenen Landungen, Gärten und Wiesen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude,

bäude, überhaupt auf 8360 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, keine Kauflustige eingefunden, und deshalb auf den Antrag der Hypotheken-Gläubiger ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 30 März d. J. Vormittags um 9 Uhr in des unterschriebenen Stadtrichters Behausung allhier angesetzt worden; als werden Kauflustige und Besitzfähige hiermit vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und hat der Meist- und Bestbietende unfehlbar den Zuschlag zu erwarten. Auf spätere Gebote kann nicht geachtet werden. Die Taxe befindet sich bei dem Unterschriebenen, und kann täglich eingesehen werden.

Liebenau, den 2. Februar 1815. Vollmar.

Verkauf des Drüssel-Vorwerks zu Bunzlau.

Auf Antrag der Hypotheken-Gläubiger des hieselbst verstorbenen Drüssel-Vorwerks-Besitzers, Ernst Friedrich Jencke, ist gedachtes, unter der städtischen Gerichtsbarkeit vor dem Oberthore an der Straße nach Jauer belegenes Vorwerk, mit allen seinen Zubehörungen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und besonders sehr ansehnlichen Waldung, nebst einigen noch gebliebenen Inventarien-Stücken, in seiner jetzigen Lage und Verfassung zur Subhastation gediehen, und es ist dasselbe nach Abzug der zu dessen völligen Wiederherstellung der Gebäude, Vieh und Feld-Inventario berechneten Kosten auf 11,912 Rthlr. 17 gGr. 9 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzt worden.

Zur öffentlichen Licitation desselben, sind daher vor dem Deputato des hiesigen Königl. Stadt-Gerichts, Herrn Justiz Assessor Purmann, 3 Bietungs-Termine, als: den 22. December 1814., den 22. Februar 1815., und den 22. April 1815., welcher letztere peremtorisch ist, auf hiesigem Rathhause Vormittags um 10 Uhr angesetzt.

Wir laden daher alle besitz und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in dem gedachten Termine zu rechter Zeit und am bestimmten Orte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und die weiteren Verhandlungen zu gewärtigen. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Stadt-Gerichts nachgesehen, die näheren Kaufsbedingungen aber werden im Termine selbst regulirt werden.

Bunzlau, den 2. März 1815.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Verkauf der Vogtschen Windmühle zu Saborwitz.

Die von dem Christian Vogt verlassene Windmühlen-Nahrung, welche auf 208 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. Courant geschätzt worden, soll den 24 April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Schlosse zu Saborwitz an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots und unbekannte Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen eingeladen werden.

Saborwitz, den 15. Februar 1815.

Das von Paczkowskysche Gerichts-Amt.

Verkauf der Grundmühlen-Realitäten zu Glogau.

Zum freiwilligen Verkauf der Realitäten hiesiger sogenannten Grundmühle vor dem Breslauer Thore, aus 3 Gartenflecken und 8 Ackerstücken bestehend, welche letztere auf 293 Rthlr. taxirt worden, steht ein einziger Termin auf den 12 April c. Vor- und Nachmittags an gewöhnlicher Gerichtsstelle unterzeichneten Justiz-Amtes an, wozu Zahlungsfähige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die niedergerissene Mühle mit sämmtlichen Gebäuden wieder aufgebauet werden mag, dem Zuschlage aber die Einwilligung einer auswärtigen Vormundschaft wie der Erben überhaupt vorausgeht. Taxe und Bedingungen sind in der Registratur zu ersehen. Glogau, den 27. Februar 1815.

Königl. Justiz-Amt des hiesigen vormaligen Dohm-Capitels.

Weißflog.

Ver-

Verkauf der Windmühle zu Schelbau.

Es soll die dem Dominio Scheibau, Freystädtischen Kreises, zugehörige, daselbst nebst Wohnhaus und Garten belegene, und auf 1600 Rthlr. Cour. abgeschätzte Windmühle in Termino den 11. April c. unter billigen Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr zur Abgabe ihres Gebots auf dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst einzufinden, und sodann den Zuschlag der Mühle mit Einwilligung des hiesigen Dominii zu gewärtigen. Schelbau, den 22. Februar 1815.

Das Gerichts-Amt zu Scheibau.

Verkauf des Hauses No. 316. zu Steinau.

Das Stadt-Gericht macht bekannt, daß das auf 210 Rthlr. taxirte Kleinsche Haus sub No. 316. nebst Berg-Garten öffentlich subhastirt, und die Bietungs-Termine auf den 28. März, 18 April, peremtorie aber auf Dienstags den 9 May d. J. angesetzt worden.

Kauflustige werden demnach in diesen Terminen Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen eingeladen, auch alle aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit adcitiret. Steinau, den 28. Februar 1815.

Königliches Stadt-Gericht.

Verkauf der leeren Häusler-Stelle No. 32 zu Klitschdorf.

Die zu 28. Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Leerhäusler-Stelle des verablebten Zimmermann Johann Friedrich Wende, wird auf Antrag dessen Intestat-Erben hiermit sub hasta gestellt, und ladet man Kauflustige zu dem auf den 22. März c. Vormittags 9 Uhr festgesetzten einzigen und peremtorischen Termin hierdurch ein, wozu auch noch unbekannte Gläubiger des Defuncti sub poena praeclusi adcitiret werden.

Klitschdorf, den 27. Februar 1815.

Das Reichsgräflich zu Solms Tecklenburgsche Gerichts-Amt.
Lindner, Just.

Verkauf des Hofehauses No 2 zu Klitschdorf.

Zur freiwilligen Subhastation des zu Klitschdorf sub No. 2. belegenen, zu 30 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzten Johann Gottfried Hillmannschen Hofehauses, steht der einzige Bietungs-Termin auf den 23 März Vormittags 9 Uhr an, wozu man besitzfähige Kauflustige, ingleichen noch unbekannte Gläubiger, bei Verlust ihrer Ansprüche, hiermit vorladet. Klitschdorf, den 27. Februar 1815.

Das Reichsgräflich zu Solms-Tecklenburgsche Gerichts-Amt.
Lindner, Just.

Verpachtung des Rathskellers zu Naumburg am Queis.

Zur anderweitigen Verpachtung des mit Termini Johanni 1815. pachtlos werdenden Rathskellers und des damit verbundenen Branntwein-Urbars, ist ein Licitations Termin auf den 26. April d. J. angesetzet worden. Pachtlustige werden hiermit eingeladen, sich an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Cautionsfähigen diese Pacht mit erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zugeschlagen werden soll.

Naumburg am Queis, den 3. März 1815.

Der Magistrat.

Ver-

Verkauf der zum Stift Rietschitz gehörigen Heidemühle

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf an den Meist- und Bestbietenden der zum Stift Rietschitz gehörigen sogenannten Heidemühle, welche mit 3 Mahlgängen versehen ist, und bei der sich zu 16 Scheffel Aussaat Ackerland befindet, steht auf den 28. März d. J. ein Licitations-Termin an. Kauflustige werden daher hierdurch geladen, besagten Tages Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Schabitzen sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und als Meist- und Bestbietende, mit Genehmigung der Herrschaft, die Adjudication der Mühle zu gewärtigen. Nachrichtlich wird dabei bemerkt, daß diese Mühle zuletzt auf 1740 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und die Kaufbedingungen bei dem Wirthschafts-Beamten zu Rietschitz und bei dem Rietschitzer Justitiario, Stadtrichter Reiner zu Raudten, täglich eingesehen werden können.

Rietschitz, den 22. Februar 1815.

Das Stifts-Gerichtsamt.

Anlegung eines Kupferhammers zu Neuwaldau.

Der Gutsbesitzer Hr. Seiffert auf Neuwaldau bei Naumburg am Bober, im Saganschen Kreise, beabsichtigt die Anlage eines Kupferhammers auf seinem genannten Gute, wozu derselbe eine bereits bestehende Wassermühle benutzen, auch noch zwei Mahlgänge beibehalten will. Das Vorhaben des Herrn Seiffert wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, die ein Widerspruchs-Recht gegen die Anlage dieses Kupferhammers und resp. Mühlen-Veränderung zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solches binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei dem hiesigen landräthlichen Amte anzubringen.

Sagan, den 18. Februar 1815.

Königl. Landräthl. Amt. v. Thein.

Anlegung einer Tuchwalke zu Sagan.

Das Tuchmachergewerk zu Sagan intendirt die Anlegung einer neuen Tuchwalke an dem Ufer der Tschirne, ohnfern der Straße nach Priebus. In Verfolg des Edicts vom 28. Octbr. 1810. und dessen §. 6. u. 7. wird das beabsichtigte Etablissement hiermit öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, die ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben glauben, aufgefordert, solches binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen. Sagan, den 1. März 1815.

Königl. Landräthl. Amt. v. Thein.

Gefundener Leichnam.

Es ist gestern Nachmittags eine unbekannte, ohngefähr einige 20 Jahr alte Frauensperson in der Oder ohnweit der Fähre auf Königl. Wohlauschen Amts-Territorio gefunden worden. Ihre Bekleidung bestand in einem wollenen grau melirten Anzuge nebst Jäckel, gestrickten weißwollenen Unterrock, einem braunseidenen mit großen Blumen gezeichneten modernen Halstuch und schwarzwollenen feinen Strümpfen mit grünseidenen Strumpfbändern, auch feinem Hemde, jedoch ohne Zeichen. Bei der äußerlichen Besichtigung ist nicht die geringste Spur einer Verletzung oder Gewaltthätigkeit bemerkt worden.

Steinau, den 2. März 1815.

Der Stadrichter Noske.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz, den 18. März 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission ist durch eine Verfügung Sr. Excell. des Hrn. Ministers der Finanzen vom 16. Februar d. J. autorisirt, öffentlich bekannt zu machen, daß die Liquidationen der Gehalts-Rückstände der ehemaligen Südpreußischen, Neuostpreußischen, Neuschlesischen und Westpreußischen Beamten noch bis zum Ablauf des Monats April d. J. eingereicht werden können, daß aber alle Liquidationen, welche etwa nach dem 30. April noch eingehen sollten, werden zurückgewiesen werden.

Berlin, den 2. März 1815.

Königl. Preuß. Commission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der Südpreuß. ꝛc. Beamten.

Diederichs. v. Schütz. Wolfart. Jensch.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 81. Wegen der fortan nicht mehr einzusendenden Negativ-Atteste in Betreff der in Privathäusern verstorbenen activen Militair-Personen.

Mit Verweisung auf die unterm 18 Septbr. 1813 durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt (Stück 24 No. 173) an die evangelische und katholische Geistlichkeit des Departements erlassenen Aufruf zur Einsendung der Todtenlisten der in Privathäusern verstorbenen activen Militair-Personen, wird hierdurch bekannt gemacht: daß die damals geforderten Negativ-Anzeigen jetzt nicht mehr eingesandt werden dürfen, daß aber, wenn einzelne Sterbefälle der Art noch vorkommen sollten, davon durch die Geistlichen-Vorgesetzten anher Anzeige zu machen bleibe.

Liegnitz, den 5. März 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

L. D. No 79 März c.

No. 82. Verbot des Knallsilbers, Knallqueckſilbers und der daraus verfertigten Sachen.

Die Erfahrung lehrt, daß durch den Verkauf des Knallsilbers, des Knallqueckſilbers und der daraus verfertigten Knallerbſen, Knallfidibus ꝛc. an unwiſſende und muthwillige Menſchen ſehr oft Schaden veranlaßt worden iſt. Die damit handelnden Perſonen werden daher hierdurch auf das Gemeſſenſte angewieſen: die etwa von jenem Artikel noch beſitzenden Vorräthe der Orts-Polizei-Behörde zur Vernichtung abzuliefern, und ſich aller weitern Anſchaffung und Verkaufs dieſer Artikel zu enthalten. Die Polizei-Behörden haben auf die Befolgung gegenwärtiger Anordnung ſtreng zu halten, und die Vernichtung mit Vorſicht zu vollziehen.

Liegnitz, den 8. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

P. D. No. 2. R. pro März c.

No. 83. Die Verwendung der großbrittaniſchen Unterſtützungs-Gelder betreffend.

Auf Veranlaſſung des Herrn Geheimen Raths Hillmer in Neuſalz, als Principal Agenten des Weſtminſter-Vereins zu London, werden ſämmtliche Special-Stadt- und Kreis-Committeen des hieſigen Regierungs-Departements hiermit aufgefordert, unverzüglich, längſtens binnen 10 Tagen, anher anzuzeigen:

a) welche Geiſtliche und Schullehrer, und mit welcher Quote jeder derſelben, aus den, den Committees zur Vertheilung überwieſenen Unterſtützungs-Summen bezahlt? und

b) welche Summe von dieſen großbrittanniſchen Hülfsgeldern durch sie an durch den Krieg und deſſen Folgen präjudicirte Waiſen überwieſen? mit Namhaftmachung der einzelnen Waiſen, die bezahlt, und der Ortſchaften, wo dieſe Waiſen ſich befinden.

Wir werden hiernächſt ad b. die Fürſorge treffen, daß die Verwaltung und Verwendung dieſer Waiſen-Gelder, nach der Abſicht und Vorſchrift des wohlthätigen Weſtminſter-Vereins, ausſchließlich zur Unterweiſung und Erziehung der bedachten Waiſen controllirt werde. Liegnitz, den 12. März 1815.

Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

L. D. No. 73. März c.

No. 84. Wegen Berechnung der den Kriegsbeſchädigteſten des Liegnitzſchen Regierungs-Departements aus dem Rettungs-Fonds zufließenden außerordentlichen Unterſtützungen.

Es iſt nothwendig, daß die den Kriegsbeſchädigteſten des hieſigen Regierungs-Departements zufließenden außerordentlichen Unterſtützungen, welche aus der bei hieſiger Regierungs-Haupt-Kaſſe auf unbeſtimmte Zeit durch die Milde des Finanz-Miniſterii für ganz hülfloſe Grundeigenthümer bäuerlichen Standes und ſtädtiſche Gewerbetreibende beſtehenden Rettungs-Fonds fourirt werden, und worauf pro November und December 1814 und pro Januar 1815 bereits die monatlich ausgeſetzten

festen Quoten gezahlt werden, von den Kreis-Steuer-Kassen in den Kreis-Depositar-Rechnungen, und von den Magistraten in den Orts-Servis-Kassen-Depositar-Rechnungen zur Einnahme und Ausgabe gebracht werden, je nachdem die betreffenden Beneficiaten Kreis- oder städtische Einsassen sind.

Sämmtliche landräthliche Officia, so wie die Magistrate hiesigen Regierungs-Departements, werden daher zu dieser Berechnung mit der Bedeutung angewiesen: daß die diesfällige Ausgabe in den benannten Depositar-Rechnungen mit den Special-Quittungen der beneficirten Empfänger zu justificiren ist, wogegen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse die Quittungen der concernirenden Kreis-Steuer-Kassen oder der Magistrate über die von ihnen eingezogenen Unterstützungs-Gelder, zu Belägen der Rechnung über den temporairen Rettungs-Fonds, genügen werden.

Diejenigen der landräthlichen Officiorum und der Magistrate, welche dergleichen Unterstützungs-Gelder aus den für vorbenannte Monate schon gezahlten Quoten bereits überkommen, und etwa die Special-Quittungen der Beneficiaten eingesendet haben, müssen den Austausch derselben gegen Kreis-Steuer-Kassen- oder magistratualische Quittungen bei hiesiger Regierungs-Hauptkasse besorgen.

Liegnitz, den 10. März 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 601. Januar c.

No. 85. Betrifft das Erlaubniß-Attest für städtische Einwohner beim Vermahlen ländlichen Getreides auf Landmühlen, zur Einbringung des Mahlguts nach der Stadt.

Die im 27. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1812. S. 217. sub 217. befindliche Verfügung vom 8. Juny ebendesselben Jahres besagt:

daß der Städter, welcher Getreide auf dem platten Lande erkauft, und auf einer ländlichen Mühle mahlen lassen will, im Fall der Behinderung, den Accise-Zettel vorher zu lösen, verbunden ist, das Getreide nach der Abfuhre zur Mühle binnen 24 Stunden beim nächsten Accise-Amte zu declariren, dort den geordneten Erlaubniß-Schein zu lösen, solchen dem Müller zur Bezettelung des Gemahls auf der Mühle einzuhändigen, und sodann auch mit solchem das Mehl zur Stadt zu bringen.

Dieser Erlaubnißschein muß nach einem, jener Verfügung nicht beigefügten Schema ausgestellt werden. Es wird daher dieses Schema zur Vervollständigung jener Verfügung nachstehend mitgetheilt, damit die Accise-Aemter besagte Scheine darnach ausstellen. Liegnitz, den 10. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 210. pro Februar c. A. D.

Schema.

S c h e m a

Dem N. N. aus N. N. wird hiermit die Erlaubniß ertheilt,
Scheffel Roggen in Säcken
„ Weizen in Säcken
welche er am ten in dem Dorfe gekauft haben will, auf die Mühle des N. N. zu N. N. zu bringen, um allda unversteuert vermahlen zu werden. den ten 181

Königl. Preuß. Accise-Amt.

No. 86. Bekanntmachung wegen gebliebener Vaterlands-Vertheidiger.

Im Laufe des letzten Krieges sind, hier eingegangener Listen zu Folge, nachstehende Vaterlands-Vertheidiger vor dem Feinde geblieben oder an den Folgen erhaltener Wunden gestorben:

A. Vom ersten westpreußischen Infanterie-Regiment.

a) aus dem Freistädtschen Kreise.

1) Gottfried Gellner aus Beuthen, geblieben am 16 October 1813. bei Leipzig; 2) Gottlieb Suckel aus Kaltenbrieditz, geblieben am 21. May 1813. bei Bautzen.

b) Aus dem Glogauschen Kreise.

1) Samuel Hoffmann aus Gleinitz, 2) Nicolaus Sommer aus Roßwitz, 3) Gottfried Gleissig, und 4) Christian Büttner aus Neudorf, 5) Gottfried Hoffmann aus Nieder-Bäsau, 6) Gottlieb Riedel aus Dammer, 7) Johann Hoffmann aus Friedrichswalde, sämmtlich am 2. May 1813. bei Groß Görschen; 8) Christian Baudes, gestorben am 20. Juny 1813. an seinen bei Groß-Görschen erhaltenen Wunden; 9) Ignatz Balulch aus Klopschen, 10) Heinrich Reich aus Mangelwitz, 11) Christian Künzel aus Parchau, 12) David Bautsch aus Obisch, sämmtlich am 21. May 1813 bei Bautzen geblieben; 13) Heinrich Seidel aus Wiesau, geblieben am 28. August 1813 bei Dresden; 14) Christ Eckert aus Malschwitz, geblieben am 29. August 1813. bei Culm; 15) Gottlieb Peschel aus Klein-Tschirnau, geblieben am 30. August 1813 bei Culm; 16) der Unteroffizier Friedrich Kern aus Tarnau; 17) der Hornist Christian Niedergesäß aus Weistritz, 18) Joseph Neumann aus Blegnitz, 19) Friedrich Lietzke aus Köllmichen, 20) Joseph Linke aus Neu-Sabel, 21) Johann Berges aus Kunzendorf, 22) Anton Scholz aus Schoplitz, 23) Gottfried Näpel aus Gläsersdorf, sämmtlich am 16. October 1813. bei Leipzig geblieben: 24) Heinrich Benfleben, gestorben den 30. October 1813 in Prag, an seinen am 16. October bei Leipzig erhaltenen Wunden; 25) Christian Döhmel aus Kosel, gestorben am 13. November zu Altenburg; 26) Johann Simsch aus Kottwitz, gestorben den 22. November zu Glogau; 27) Gottfried Nitze aus Tscheplau, gestorben im November zu Altenburg, alle drei an den am 18 Octbr. 1813 bei Leipzig erhaltenen Wunden.

c) Aus dem Grünbergschen Kreise.

Christian Dippolt aus Pittag, geblieben am 16. October 1813. bei Leipzig.

d) Aus

d) Aus dem Guhrauschen Kreise.

1) der Unteroffizier Johann Köhler aus Gabel, 2) Michael Gröndorf aus Katschkau, 3) Christian Nerlich aus Nieder Schönlau, sämmtlich am 2. May 1813. bei Groß Görschen, 4) Daniel Wolff aus Kaintzen, 5) Franz Schubert aus Mahrten, beide am 21. May 1813. bei Bautzen geblieben; 6) der Unteroffizier Christian Müller, geblieben am 26. August 1813 bei Dresden; 7) Johann Scheppe aus Selfersdorf, geblieben am 29 August 1813. bei Culm; 8) Sigmund Heinrich Mahrter, geblieben am 30. August bei Culm; 9) der Unteroffizier Christian Merge aus Reichen, 10) der Unteroffizier Christian Krause aus Nedaschütz, 11) Friedrich Weber aus Katschkau, 12) George Ungelaube aus Zappelau, 13) Johann Schelski aus Kraschen, 14) Gottfried Schick aus Gabel, 15) Friedrich Heinze aus Tarpen, sämmtlich am 16. October 1813. bei Leipzig geblieben; 16) Gottfried Arlt aus Köben, in Pfaffendorf bei Leipzig an den am 18. October daselbst erhaltenen Wunden gestorben; 17) Benjamin Heinze aus Groß-Kloden, geblieben am 26. März 1814. bei Pont a Ferre; 18) Anton Kiesewetter aus Seitsch, gestorben am 27. October 1813. an seinen am 18. gedachten Monats bei Leipzig erhaltenen Wunden.

e) Aus dem Hirschbergschen Kreise:

1) Gottfried Teichmann aus Falkenhayn, gestorben am 20. December 1813. an seinen am 18 October bei Leipzig erhaltenen Wunden; 2) Ehrenfried Hinke aus Neudorf, geblieben am 28. März 1814. bei Pont a Ferre;

f) Aus dem Bunzlau-Löwenbergschen Kreise;

1) Gottfried Reiner aus Löwenberg, geblieben am 29. August 1813. bei Culm; 2) der Unteroffizier Gottfried Röhr aus Bunzlau, geblieben am 16. October 1813. bei Leipzig.

g) Aus dem Lübenschen Kreise:

Christian Schulz aus Barschau, geblieben am 16. October 1813. bei Leipzig.

h) Aus dem Schwiebusschen Kreise:

1) George Mattner aus Wolmersdorf, geblieben am 2. May 1813. bei Groß-Görschen; 2) Gottfried Eisen aus Klein-Dommer, gestorben am 2. December 1813. an seinen bei Groß Görschen erhaltenen Wunden; 3) George Kraschel aus Skampe, geblieben am 21. Mai 1813 bei Bautzen; 4) Christian Kluge aus Kurschau, 5) Christian Hirt aus Oppelwitz, beide am 28. August 1813. bei Dresden geblieben; 6) Gottfried Kram aus Mittwalde, geblieben am 11. September 1813. bei Zimmerwalde in Böhmen; 7) Gottfried Schulz aus Muschten, geblieben am 16 October 1813. bei Leipzig; 8) Carl Petschke aus Rissen, gestorben am 16. November 1813. in Zwickau an seinen am 18. October bei Leipzig erhaltenen Wunden; 9) der Unteroffizier Christian Weichmann aus Klein-Dammer, geblieben am 28. März 1814. bei Kley in Frankreich.

i) Aus dem Sprottauschen Kreise:

Friedrich Beyer aus Lauterbach, geblieben am 15. October 1813. bei Leipzig.

k) Aus

k) Aus dem Steinauschen Kreise:

1) Samuel Pehl aus Urschkau, geblieben am 2. May 1813. bei Groß-Görschen; 2) George Biedermann aus Urschkau, geblieben am 16. October 1813. bei Leipzig.

l) Aus dem Wohlauschen Kreise:

1) der Herr Lieutenant Johann Wilhelm v. Glaubitz aus Winzig, gestorben an seinen am 16. October 1813. bei Leipzig erhaltenen Wunden; 2) der Gemeine Friedrich Singe aus Mönch-Malschelnitz, geblieben am 16. October bei Leipzig.

B. Vom 11ten Reserve-Infanterie-Regiment.

a) Aus dem Hirschbergschen Kreise:

1) Ehrenfried Großmann aus Ludwigsdorf, geblieben am 2. Mai 1813. bei Groß-Görschen; 2) Gottlieb Kleinert aus Neudorf, geblieben am 26. August 1813. bei Dresden.

b) Aus dem Bunzlau Löwenbergschen Kreise:

Andreas Nowack aus Bunzlau, geblieben am 31. May 1813. bei Neukirch.

c) Aus dem Glogauschen Kreise:

1) Carl Lenz aus Neukranz, geblieben am 18. October 1813. bei Leipzig; 2) Samuel Schulz aus Quarlitz, eben daselbst geblieben am 16. October.

C. Vom Schlesischen National-Husaren-Regiment.

a) Aus dem Glogauschen Kreise:

August Zorn aus Glogau, geblieben am 28. September 1813. bei Zeitz.

b) Aus dem Hirschbergschen Kreise:

1) Heinrich Minor aus Hirschberg, geblieben am 28. September 1813. bei Zeitz; 2) Friedrich Springer aus Hermsdorf, geblieben am 17. März 1814. bei Chateau-Thierry. Außerdem ist am 1. Februar 1814 bei Brienne vermißt worden: 3) Gottlob Werner aus Hirschberg, dessen Tod ist aber noch nicht erwiesen.

c) Aus dem Sprottauschen Kreise:

Carl Ullmer aus Sprottau, geblieben am 19. October 1813. bei Naumburg an der Saale.

D. Vom 6ten Reserve-Infanterie-Regiment.

a) Aus dem Glogauschen Kreise:

1) Gottfried Pietsch aus Parchau, 2) Gottfried Linke aus Malschwitz, 3) Christian Pietsch aus Quelitz, 4) Johann Georg Noack aus Kolzig, 5) Johann Kothe aus Töppendorf, 6) Gottlieb Wilke aus Thamm, sämmtlich am 16. October 1813. bei Leipzig geblieben; 7) Christian Preuß aus Kunzendorf, geblieben am 28. März 1814. bei Ville Parisy (Paris); 8) Christian Stock aus Guhlau, geblieben am 10. May 1813. bei Glogau.

b) Aus dem Goldberg-Haynauschen Kreise:

1) Johann Kunzendorf aus Wirrchendorf, geblieben am 16. October 1813. bei Leipzig; 2) Carl Stach aus Steinsdorf, geblieben am 16. October 1813. bei Leipzig; 3) Gottlob Zimmer aus Tammendorf, geblieben am 28. März 1814. bei Ville Parisy (Paris).

c) Aus

c) Aus dem Grünbergschen Kreise:

Johann Anton Gennike aus Schloin, geblieben am 16. Octbr. 1813. bei Leipzig.

d) Aus dem Guhrauschen Kreise:

1) der Unteroffizier Gottlieb Fiegner aus Sarrau, 2) Christoph Kunte aus Zeipern, beide am 16. October 1813. bei Leipzig geblieben.

e) Aus dem Liegnitzschen Kreise:

Johann Gottlieb Hoppe aus Zolz, geblieben am 31. May 1813. bei Neukirch.

f) Aus dem Militschschen Kreise:

1) Johann Windt aus Ragsowe, 2) Joseph Hübner aus Jankow, beide am 16. October 1813. bei Leipzig geblieben.

g) Aus dem Schweidnitzschen Kreise:

Der Unteroffizier Christian Kramm aus Bunschen, geblieben am 18. October 1813. bei Leipzig.

h) Aus dem Steinauschen Kreise:

1) Gottlieb Barry aus Culmsau, 2) Joseph Luschner aus Thiemendorf, beide am 16. October 1813. bei Leipzig geblieben.

E. Vom 2ten Schlesischen Infanterie-Regiment.

a) Aus dem Freystädtischen Kreise:

Samuel Krug aus Nieder-Herzogswaldau, geblieben am 16. October 1813. bei Leipzig.

b) Aus dem Glogauschen Kreise:

1) der Herr Lieutenant Carl von Pieglowsky aus Glogau, geblieben am 28. März 1814 bei Etoge; 2) George Kugel aus Sinsen, geblieben am 28. October 1813. bei Leipzig.

c) Aus dem Guhrauschen Kreise:

Gottlob Hoffmann aus Rahrten, geblieben am 16. October 1813 bei Leipzig.

d) Aus dem Hirschbergschen Kreise:

1) Johann Görlitz aus Hermannswalde, 2) der Füsilier Gottlieb Weiß aus Hartau, beide am 16. October 1813. bei Leipzig; 3) Benjamin Brückner aus Seifersdorf, geblieben am 30. August 1813. bei Culm.

e) Aus dem Liegnitzschen Kreise:

1) Christian Fiedler aus Liegnitz, geblieben am 20. May 1813. bei Bautzen; 2) Johann Brettschi aus Baben, geblieben am 28 März 1814. bei Etoge.

f) Aus dem Bunzlau-Löwenbergschen Kreise:

1) der Füsilier Gottlieb Schulz aus Krolschwitz, geblieben am 14. Februar 1814. bei Janvilliers; 2) der Jäger Gottlieb May aus Tellendorf, geblieben am 2. May 1813. bei Lützen.

g) Aus dem Militschschen Kreise:

der Füsilier Andreas Mitsche aus Schlabotschin, geblieben am 16. October bei Leipzig.

h) Aus dem Steinauschen Kreise:

der Füsilier Gottfried Tilze aus Deichslau, geblieben am 16. October 1813. bei Leipzig.

Die

Die Angehörigen haben sich dies zur Nachricht gereichen zu lassen, von Seiten der betreffenden Behörden und Parochien aber ist zu seiner Zeit das Erforderliche wegen des, den Gebliebnen in den Kirchen zu errichtenden Ehrendenkmals zu veranlassen.

Liegnitz, den 8. März 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 51. und 94. Februar.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Bestimmung, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassen-Bedienten oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Es tritt jetzt zum öftern der Fall ein, daß diejenigen, welche für Verwalter von Kassen oder anderem Staatsvermögen Caution geleistet haben, bei entstandenen Defecten diese Caution nicht anders als mit ihrem gänzlichen Ruin verlieren können, und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defect-Summen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassen-Bedienten, oder für andere Verwalter von Staats-Vermögen, machen darf, indem man sich nur in diesem Falle, ohne Härte gegen den Bürgen, an die bestellte Caution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Cavenden ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Cautions-Leistung versichert, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Caution Verzicht leiste. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche für künftige Fälle zu verfügen. Wien, den 2. Februar 1815.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium zu Berlin.

wird in Gemäßheit des Reskripts des hohen Finanz-Ministerii vom 12. Februar d. J. von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, besonders aber sämmtlichen Untergerichten, Justiz-Commissarien und Notarien des Departements zugleich aufgegeben, sich hiernach bei vorkommenden Cautions-Bestellungen auf das Genaueste zu achten.

Breslau, den 24. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 11.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz, den 18 März 1815.

Verkauf des Guts Ibsdorf.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Liegnitz wird hierdurch bekannt gemacht, daß, vorkommenden Umständen nach, das im Fürstenthum Glogau und dessen Guhrauischen Kreise gelegene Gut Ibsdorf, welches nach der aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 21327 Rthlr. 26 sgr. 8 d. gewürdigt worden, und worauf zuletzt in termino den 25. Februar c. 17100 Rthlr. geboten sind, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und ein neuer Bietungs-Termin auf den 15. Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden ist, worin diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, und ihrer Qualität nach solches zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, sich auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes Gericht, in deren Registratur die Taxen des erwähnten Guts nebst den Belägen vorher eingesehen werden können, vor dem ernannten Commissario, Herrn Ober-Landes Gerichts-Rath Kuhn, einzufinden, ihr Gebot abzugeben und sodann zu gewärtigen haben, daß dem Meist- und Bestbietenden das Gut Ibsdorf zugeschlagen werden wird.

Liegnitz, den 27. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Freistelle No. 6. zu Ober-Kayserswaldau.

Herr Amtmann Schnorrenpfeil zu Eylau wünscht seine hieselbst sub No. 6. belegene, von ihm im kindlichen Pretio für 400 Rthlr. Courant erkaufte Freistelle, wozu 5 Scheffel Aussaat, eine Wiese und ein Garten gehören, wovon aber im letzten Kriege die Gebäude vom Feinde ganz eingeäschert worden, aus freier Hand, jedoch plus offerenti, zu verkaufen. Es ladet also das unterzeichnete Gerichtsamt alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den einzigen, den 24. May d. J. anberaumten Licitations-Termin, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen herrschaftlichen Wohngebäude hiermit ein, und können übrigens Brandstelle und Grundstücke von den Kauflustigen bis zum Termine zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Ober-Kayserswaldau bei Haynau, den 8. März 1815.

Das Adelich v. Oppeln-Bronikowski Ober-Kayserswaldauer Gerichtsamt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Obermühle zu Alt-Remnitz.

Terminus subhastationis peremtorius der allhier sub No. 17. gelegenen, zuletzt für 4500 Rthlr. erkauften Obermühle nebst Zubehör, steht den 17. May d. J. an.

Alt-Remnitz, den 2. März 1815.

Reichsgräfl. v. Breßlersches Gerichtsamt. J. Strela.

Verkauf der zum Stift Rietschütz gehörigen Heidemühle

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf an den Meist- und Bestbietenden der zum Stift Rietschütz gehörigen sogenannten Heidemühle, welche mit 3 Mahlgängen versehen ist, und bei der sich zu 16 Scheffel Aussaat Ackerland befindet, steht auf den 28. März d. J. ein Licitations-Termin an. Kauflustige werden daher hierdurch geladen, besagten Tages Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Schabitzen sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und als Meist- und Bestbietende, mit Genehmigung der Herrschaft, die Adjudication der Mühle zu gewärtigen. Nachrichtlich wird dabei bemerkt, daß diese Mühle zuletzt auf 1740 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und die Kaufbedingungen bei dem Wirthschafts-Beamten zu Rietschütz und bei dem Rietschützer Justitiario, Stadtrichter Reiner zu Raudten, täglich eingesehen werden können.

Rietschütz, den 22. Februar 1815.

Das Stifts-Gerichtsamt.

Anlegung eines Kupferhammers zu Neuwaldau.

Der Gutsbesitzer Hr. Seiffert auf Neuwaldau bei Naumburg am Bober, im Saganschen Kreise, beabsichtigt die Anlage eines Kupferhammers auf seinem genannten Gute, wozu derselbe eine bereits bestehende Wassermühle benutzen, auch noch zwei Mahlgänge beibehalten will. Das Vorhaben des Herrn Seiffert wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, die ein Widerspruchs-Recht gegen die Anlage dieses Kupferhammers und resp. Mühlen-Veränderung zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solches binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei dem hiesigen landräthlichen Amte anzubringen.

Sagan, den 18. Februar 1815.

Königl. Landräthl. Amt. v. Thein.

Anlegung einer Tuchwalke zu Sagan.

Das Tuchmachergewerk zu Sagan intendirt die Anlegung einer neuen Tuchwalke an dem Ufer der Tschirne, ohnfern der Straße nach Priebus. In Verfolg des Edicts vom 28. Octbr. 1810. und dessen §. 6. u. 7. wird das beabsichtigte Etablissement hiermit öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, die ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben glauben, aufgefordert, solches binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen. Sagan, den 1. März 1815.

Königl. Landräthl. Amt. v. Thein.

Verkauf des Gundermannschen Hauses zu Eiche.

In Termino den 17. April c. Vormittags 11 Uhr soll das Hans Friedrich Gundermannsche, auf 150 Rthlr. taxirte, zu Eiche belegene Haus, an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant öffentlich verkauft werden, weshalb Kauflustige und Besitzfähige zu obigem Termine vor hiesiges Gericht eingeladen werden.

Carolath, den 7. März 1815.

Carolathsches Fürstenthums-Gericht.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Tarpen.

Das Brau- und Branntwein-Urbar zu Tarpen bei Guhrau soll künftige Johannis d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf den 1. May d. J. festgesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen sind beim Wirthschafts-Amte zu erfahren. Tarpen, den 9. März 1815.

Freiherrl. v. Rostwitzsches Gerichtsamt.

Ver-

Verkauf der Heckerschen Immobilien zu Beuthen a. d. O.

Daß im dritten und peremtorischen Termine, den 6. Juny 1815, die hieselbst belegenen Immobilien der verstorbenen Frau Justiz-Bürgermeister Hecker, bestehend in einem Wohnhause sub No. 266, Garten und Gerechtigkeiten, taxirt auf 2820 Rthlr. Courant, Theilungshalber öffentlich verkauft werden sollen, wird auf Antrag der Erben hiermit bekannt gemacht, und ist die Taxe mit den Verkaufs-Bedingungen beim unterzeichneten Gericht nachzusehen. Beuthen a. d. O., den 30. October 1814.

Das Stadtgericht.

Verkauf der Pallaskeschen Wind- und Wassermühlen zu Deichslau.

Das Gerichts-Amt Deichslau, Rauhtenschen Kreises, macht bekannt, daß Terminus zum Verkauf der dem Nieder-Müller Johann Gottlieb Pallaske gehörigen, auf 891 Rthlr. 10 Sgr. Cour. abgeschätzten Wind- und Wasser-Mühlen auf Mittwochs den 17 May dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Deichslau anderweit angesetzt worden, an welchem Kauflustige sich melden und ihre Gebote abgeben können.

Steinau, den 1. März 1815.

Noske, Just. zu Deichslau.

Vorladung der unbekannten Real Gläubiger des Müllers Pallaske zu Deichslau.

Das Gerichts-Amt Deichslau, Rauhtenschen Kreises, ladet in dem Liquidations-Prozeß über die Kauf-Gelder der subhastirten Pallaskeschen Mühlen nebst Zubehör, alle unbekannte Real-Gläubiger ein, in termino den 17. May d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Deichslau zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Grundstücke oder deren Kauf-Geld anzumelden, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden soll. Steinau, den 1. März 1815.

Noske, Just. zu Deichslau.

Verkauf des Michael Minnichschen Bauerguts in Pariz, Bunzlauschen Kreises.

Das unterzeichnete Justiz-Amt subhastirt voluntario das Michael Minnichsche Bauergut zu Pariz auf Antrag des Besitzers in Termino

den 29. März c. a.

Vormittags um 10 Uhr, und bringt dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Naumburg am Queis, den 6. März 1815.

Das Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Verkauf der Gutscheschen Häusler-Nahrung zu Kuttlau.

Von Seiten des unterschriebenen Fürstenthums-Gerichts wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß die Schäfer Johann Friedrich Gutschesche, auf 170 Rthlr. 8 Gr. Conrant gerichtlich gewürdigte Häusler-Nahrung zu Kuttlau, auf den Antrag der Erbes-Interessenten in Termino den 24. May 1815. Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden soll. Kauflustige und Besitzfähige werden daher eingeladen, in erwähntem Termine vor dem unterschriebenen Fürstenthums-Gerichte auf dem Schlosse zu Kuttlau in Person zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Schäfer Gutschesche Fundus nach erfolgter Zustimmung der Erbes-Interessenten adjudicirt werden soll.

Carolath, den 4. März 1815.

Carolathisches Fürstenthums-Gericht. Keßler.

Ver-

Verkauf des Bauerguts No. 54. zu Neundorf.

Auf Antrag der Erben und Vormundschaft des zu Neundorf verstorbenen Bauer Johann Gottlob Müller, soll dessen nachgelassenes, daselbst sub No. 54. belegenes und zu 1260 Rthl. Courant abgeschätztes Bauergut in dem einzigen und peremtorischen Termine den 30. März c. a. Vormittags 9 Uhr, in dem Steinertschen Gerichtskretscham zu Neundorf, öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden, und ladet man besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie noch unbekannte Creditoren, unter der Verwarnung des sonstigen Ausschlusses von der Masse, zu demselben hierdurch ein. Klitschdorf, den 2. März 1815.

Das Reichsgräflich zu Solms-Tecklenburgsche Gerichts-Amt.
Lindner, Just.

Verkauf des Auenhauses No 17. in Neundorf.

Im Wege freiwilliger Subhastation soll die zu Neundorf sub No. 17. belegene Auenhäusler-Stelle, ad instantiam des zeitherigen Besitzers, Zimmermeister Johann George Knoll, in termino unico et peremtorie den 31 März c., Vormittags 9 Uhr, in dem Knappeschen Gerichtskretscham zu Neundorf, an den Meistbietenden verkauft werden, und ladet man besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie noch unbekannte Gläubiger des Zimmermeister Knoll sub poena praeclusi zu diesem Termine hierdurch ein.

Klitschdorf, den 2 März 1815.

Das Reichs Gräflich zu Solms Tecklenburgsche Gerichts-Amt
Lindner, Just.

Verpachtung des Rathskellers zu Glogau.

Es soll der bisher um 350 Rthlr. verpachtet gewesene hiesige Rathskeller, vom 1. Juny d. J. an, auf drei Jahre wiederum in Pacht ausgethan werden. Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich in dem auf den 17. April d. J. früh um 10 Uhr anberaumten Licitations-Termine auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Cautionsfähigen diese Pacht zugeschlagen werden soll. Die Pachtbedingungen sind die des letzten Kontrakts.

Glogau, den 6. März 1815. Bürgermeister und Rath.

Auction in Groß-Schwein.

Termino den 3. April a. c und folgende Tage soll in Groß-Schwein bei Polckwitz, Vormittags von 9—12 Uhr, und Nachmittags von 1—4 Uhr, durch den unterzeichneten Justiz Rath einiges Silberzeug, Kupfer, Zinn, Betten, Meubles, Steingut, Kupferstiche, Kleidungsstücke, Bücher ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden, wozu das Publikum eingeladen wird. Nieder-Polckwitz, den 1. März 1815.

Kern, Königl. Justiz Rath Glogauschen Kreises.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12.

Liegnitz, den 25. März 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück enthält:

a) Die allerhöchste Cabinets-Ordre an das Staats-Ministerium, vom 2. Februar 1813, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für Kassenbediente rc. machen soll.

b) Die allerhöchste Cabinets-Ordre an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Bestimmung, daß die Denkmünzen, welche für den letztbeendigten Krieg gestiftet worden, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Vom 7. Februar 1815.

c) Die Verordnung wegen Erhaltung der Grundeigenthümer. Vom 1. März 1815.

d) Die anderweitige Verordnung wegen Vergütung der Kriegsleistungen. Vom 1. März 1815.

Das 3te Stück enthält:

Die Verordnung wegen erweiterter Realisation der noch im Umlauf befindlichen Tresor- und Thalerscheine. Vom 1. März 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 87. Bekanntmachung wegen gebliebener oder verstorbener Militairs.

Nach hier eingegangenen Listen sind nachstehende Militairs vor dem Feinde geblieben, oder an den erhaltenen Wunden gestorben:

A. Vom 2ten schlesischen Infanterie-Regiment.

1. Der Hornist Gottlieb George aus Jauer, geblieben am 19. May 1813 bei Königswartha.
2. Der Füsilier Andreas Schilinski aus Jauer, geblieben am 14. Februar 1814 bei Jonvilles.

B. Vom 6ten Reserve-Infanterie-Regiment.

Der Hr. Major Louis v. Haase aus Jauer, geblieben bei Compiegne.

C. Vom 11ten Reserve-Infanterie-Regiment.

Der Hr. Major Heinrich v. Lessel aus Militsch, geblieben am 16. Oct. 1813 bei Leipzig.

D. Vom 8ten Reserve-Infanterie-Regiment.

Der Unteroffizier Carl Gottschalk aus Löwenberg, blieb beim Sturm vor Wittenberg.

E. Vom 1sten westpreuß. Infanterie-Regiment.

Der Gemeine Franz Kreide aus Zirgelscheune, Militsch-Trachenbergschen Kreises, geblieben den 16 October 1813 bei Leipzig.

F. Vom neumärkschen Dragoner-Regiment.

Der Dragoner Eugen v. Tempski aus Bunzlau, geblieben den 2. May 1813 bei Görschen.

G. Vom 1sten schlesischen Husaren-Regiment.

1. Der Hr. Stabs-Rittmeister George Müller aus Liegnitz, geblieben am 9. März 1814 bei Laon; erhielt wegen Bauzen und Hynau das eiserne Kreuz 2ter Klasse.
2. Der Unteroffizier Johann Sieburg aus Militsch, gestorben am 8 Novbr. 1813 zu Prag an seinen bei Culm erhaltenen Wunden; war zur Bethellung mit dem eisernen Kreuz 2ter Klasse vorgeschlagen.
3. Der Husar Christian Kretschmer aus Lobris, Jauerschen Kreises, geblieben am 30 August 1813 bei Culm.
4. Der Husar Christ. Herzig aus Polschwitz, Jauerschen Kreises, gestorben am 29. März 1814 an einer bei Leipzig erhaltenen Schußwunde.
5. Der Husar Gottfried Schöpke aus Militsch, geblieben am 2. März 1814 bei Meaux in Frankreich.
6. Der Husar Friedrich Schmidt aus Militsch, geblieben am 27. August 1813 bei Dresden.

Vermißt werden:

1. Der Husar Ehrenfried Klose aus Ludwigsdorf, Hirschbergschen Kreises.
2. Der Husar Carl Fißner aus Polschwitz, Jauerschen Kreises.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Angehörigen gebracht; von Seiten der betreffenden Parochien aber ist zu seiner Zeit das Erforderliche, wegen des den Gebliebenen in den Kirchen zu errichtenden Ehren-Denkmals, zu veranlassen.

Liegnitz, den 7. März 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 38 März 1815.

No. 88. Betrifft die Versteuerung des Gerberschrots nach dem Satz von Futterschrot.

B.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Exc., vom 20. Decbr. v. J., soll derjenige Schrot, welchen die Gerber zum Betriebe ihres Gewerbes auf den Mühlen zubereiten lassen, nach demselben Satze wie Futterschrot, also mit 4 sgr. 4 d. pro Breslauer Scheffel, und mit Zurechnung der Kommunal-Abgabe zu 2 sgr. 7 d., zusammen mit 6 sgr. 11 d., zur Versteuerung gezogen werden.

Diese

Diese Bestimmung wird hiermit bekannt gemacht. Die Accise-Aemter hiesigen Departements haben jedoch zugleich darauf zu sehen, daß damit kein Mißbrauch zur Branntwein-Fabrikation getrieben werde.

Liegnitz, den 14. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 2641. pro März c. A. D.

No. 89. Betreffend die Collecte für Cüstrin.

Mit den Beiträgen zu der unterm 1. August v. J. ausgeschriebenen Collecte zur Wiederherstellung der vom Feinde zerstörten großen Stadtkirche zu Cüstrin, sind bis jetzt noch rückständig:

die Kreise Fraustadt, Guhrau, Hirschberg, Liegnitz, Löwenberg, Militsch und Schwiebus,

imgleichen die Städte:

Kupferberg, Liebenthal, Militsch, Naumburg a. Q., Neusalz, Neustädtel, Parchwitz, Rauden, Schwiebus und Waldenburg.

Die landräthlichen Aemter genannter Kreise, so wie die Magistrate der gleichfalls gedachten Städte, werden hiermit aufgerufen: die betreffenden Beiträge zuverläßig binnen 8 Tagen an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse einzusenden, und daß solches geschehen, Uns mit Verlesung der diesfälligen Designation gleichzeitig anzuzeigen.

Liegnitz, den 17. März 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 235. März c.

No. 90. Betreffend die Porto-Freiheit der Collecten-Gelder zur Wiederherstellung der vom Feinde zerstörten Kirchen und Schulgebäude.

Von des Herrn General-Postmeisters Excellenz ist den Collecten-Geldern, welche zur Wiederherstellung der vom Feinde zerstörten Kirchen und Schulgebäude bestimmt sind, die Porto-Freiheit bewilliget worden.

Diese Festsetzung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken: daß die Pfarrer, welche solche Collecten-Gelder an die Geistlichen-Vorgesetzten, schicken, eben so wie die Geistlichen-Vorgesetzten, durch welche solche hernach an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse befördert werden, solche zur Vermeidung von Irrungen über die Porto-Freiheit auf den Begleitungsschreiben als zu Wiederherstellung der vom Feinde zerstörten Kirchen oder Schulgebäude zu N. N. bestimmt, deutlich zu bezeichnen haben. Liegnitz, den 17. März 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 10. R. pro März c.

No. 91.

No. 91. Wegen der, zu Verminderung der den Kiefer-Forsten drohenden Gefahr, zu ergreifenden Maaßregeln.

Nach der von mehreren Seiten eingegangenen Anzeigen sind gegenwärtig wegen der die Kiefer-Forsten verheerenden Raupen wieder Besorgnisse vorhanden, da dieses Insect theils als Raupe, theils als Puppe, in denjenigen Forst-Districten, wo der Raupenfraß sich im vorigen Jahre bereits gezeigt hat, in bedeutender Menge unter dem Moose und den abgefallenen Nadeln an der Erde gefunden wird, und dieser die Erhaltung der Forsten betreffende Gegenstand die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt nöthig macht.

Zu einiger Verhütung, oder wenigstens zur Verminderung des drohenden Uebels, wird daher den Forsten-Besitzern anempfohlen, nachstehende hie und da sich wirksam gezeigte Mittel, jedoch, da die Zeit des Aufsteigens der Raupen oder das Verwandeln der Puppen in Schmetterlinge nahe ist, ohne allen Zeitverlust in Anwendung zu bringen, nämlich:

1) das Moos und die Streu in den mit Raupen befallenen Districten sorgfältig zusammen rechen, und beides entweder aus dem Forst schaffen, oder gehörig tief vergraben zu lassen, um auf diese Weise theils eine Menge Raupen zu vernichten, theils die Puppen ihrer Decke zu berauben, und der Witterung einen zerstörenden Einfluß auf sie zu verschaffen.

2) Müssen da, wo es von Nutzen seyn kann, um die Raupen aufzufangen, 1½ Fuß breite, 1 Fuß tiefe, und einwärts etwas schräg ausgestochene Graben gezogen werden, in welche sie beim Weiterziehen fallen.

3) Hat die Erfahrung gelehrt, daß das tägliche Eintreiben der Schweine in die von Raupen befallenen Kiefer-Forsten das Uebel bedeutend vermindere, indem die Schweine die unter dem Moose und der Streu liegende Raupen und Puppen begierig fressen, ohne daß dieser Genuß den Schweinen im mindesten nachtheilig ist.

Diese Raupe und Puppe macht vielmehr einen Theil der den Schweinen so gedeihlichen Untermast aus.

Um die Eigenthümer der in solche von Raupen befallenen Forst-Districte, es mögen die Forsten Königliche, oder Privat-Forsten seyn, zu treibenden Schweine, rücksichtlich der etwanigen Besorgniß, daß das Eintreiben derselben ihnen gefährlich werden könne, völlig sicher zu stellen, ist die unterzeichnete Königliche Regierung autorisirt, die erweislich durch den Genuß von Raupen und Puppen verunglückten Schweine nach ihrem vollen Werth aus der Königlichen Kasse zu bezahlen.

Die Herren Landräthe, Forstbediente und die Magistrate werden also aufgefordert, so viel wie möglich dahin zu würken, daß die Schweine bis zum Ausgang des Monats April allenthalben in die von Raupen befallenen Waldungen täglich eingetrieben werden.

4) Ist auch das Anzünden hellbrennender Feuer in denjenigen Forst Distrikten, in welchen viele Schmetterlinge von gedachter Raupe umherfliegen, zur Nachtzeit von guter Wirkung, weil diese Schmetterlinge sich der Flamme nähern, in diese hineinstürzen und sich selbst tödten.

Die

Die Anwendung dieses Mittels bedarf aber alle Vorsicht, damit nicht ein Forstbrand dadurch veranlaßt werde. Bei dem allgemeinen Interesse wegen Unterdrückung, oder doch Verminderung des Raupenfraßes, ist von dem Königlichen Ministerio des Innern angeordnet worden, daß besonders Behufs der Veranstaltungen, von welchen vorstehend die Rede ist, die Beihülfe der Kreise durch Gestellung von Arbeitern aufgeboten, und diejenigen in Anspruch genommen werden können, welche bei der Abwendung des Uebels interessirt sind. Dies sind aber nicht allein die Grund-Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten, in deren Forsten sich Raupenfraß zeigt; sondern zunächst diesen, alle andere angrenzende Forst-Eigenthümer und Berechtigte, welche durch weitere Verbreitung des Uebels Verlust erleiden würden; nicht minder die ganze Nachbarschaft, welche aus den in ihrer Nähe belegenen Forsten ihr Holzbedürfniß befriediget.

Die Kreis-Hülfe kann jedoch nur dann erst statt finden, wenn die Grund-Eigenthümer der mit Raupen befallenen Forsten die zu Verminderung des Uebels erforderlichen Arbeiten mit ihren eigenen Leuten und Kräften zu bestreiten nicht vermögen.

Die landräthlichen Aemter, die Domainen-Forst-Aemter, und alle öffentlichen Behörden, nicht minder alle Forstbesitzer, werden schließlich aufgerufen: diesem wichtigen Gegenstande alle mögliche Aufmerksamkeit zu widmen, und dabei keine Zeit zu versäumen, erstere auch angewiesen, die etwa nöthige Kreis-Hülfe nicht zu versagen, es mag selbige für Königliche oder Privat-Forsten nachgesucht werden.

Liegnitz, den 17. März 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. No. 46. und 49. R. Febr. v.

No. 92. Betreffend die Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Erhaltung der, für den letzten Krieg gestifteten Denkmünze.

Es haben des Königs Majestät, um das Andenken derer, welche an dem letztbeendigten Kriege Theil genommen, möglichst zu erhalten, mittelst einer, an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht am 7. v. M. erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre zu bestimmen geruhet: daß die Denkmünze, welche Allerhöchst-Dieselben für jenen Krieg gestiftet, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehöret, aufbewahrt, auch von allen Inhabern der Denkmünze, sobald sie das stehende Heer verlassen, in den Kirchspielen ganz einfach anzufertigende und zur bessern Uebersicht in den Sacristeien anzuheftende Namens-Verzeichnisse geführt werden sollen.

Wer aber nach der Verordnung vom 30. Octbr. v. J. der Denkmünze verlustig gehet, wird aus dem Verzeichniß gestrichen, und die Denkmünze soll in solchem Falle an die General Ordens-Commission durch die Orts Behörden eingesandt werden.

Diese Allerhöchste Willens-Erklärung bringen Wir hiermit zur Kenntniß der Herren Geistlichen aller Confessionen, wobei Wir ihnen zur Pflicht machen, daß die Namens-Verzeichnisse der Inhaber der Denkmünze, der in den Städten von den Magistraten, und auf dem Lande von den Herren Landräthen zu beziehenden Angabe gemäß, genau anzufertigen, auch die sorgfältigste Aufbewahrung derselben in den

Sa-

Sacrifizien zu veranlassen. Die Namen derer aber, welche durch richterliche Verfügung der Denkmünze für fleißig etwa für verdienstlich erklärt werden möchten, sind nach erhaltener diesfälliger Anzeige von der betreffenden Justiz-Behörde aus dem Verzeichnisse zu löschen. Liegnitz, den 19. März 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 6. Resc. März c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Art und Weise der in das hiesige Ober-Landes-Gerichtliche Depositum zu leistenden Zahlungen betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Pupillen-Collegii von Schlesien wird allen denjenigen, welche Zahlungen, entweder baar, oder in geldwerthen Papieren, in das hiesige ober-landesgerichtliche Judicial- oder Pupillen-Depositum zu leisten haben, hierdurch die Vorschrift der Deposital-Ordnung §. 112. sequ. in Erinnerung gebracht, wornach dergleichen Zahlungen nicht mit der Post, oder durch Boten an ber ad Depositum einzusenden sind, sondern an einen Mandatarium, welcher den Annahme-Befehl nachsucht, und die Zahlung in dem bekannt gemachten Termine leistet, adressirt, und dem Ober-Landes-Gericht von der Absendung zugleich Nachricht gegeben werden muß. Sollten aber ja Fälle eintreten, wo wegen nöthiger Beschleunigung der Einzahlung, oder Mangel der Bekanntschaft mit einem hiesigen Mandatario die zu zahlende Summe unmittelbar ad Depositum eingesendet würde, so muß eine solche Post, wenn sie in Münze ist, wenigstens durchaus in verlicirter Münze bestehen, und wenn sie in Courant ist, sobald sie Ein Hundert Reichsthaler erreicht, nicht anders, als in Kassen-Beuteln eingesandt werden. Diejenigen Interessenten, welche diese Anweisung nicht beobachten, haben zu erwarten, daß die von ihnen unmittelbar ad Depositum, oder an das Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium eingesandten Gelder nicht ad Depositum genommen, sondern einem ihm ex officio zu bestellenden Mandatario werden zugestellt werden, der die Verlicirung und Einzahlung ad Depositum auf ihre Kosten besorgen wird.

Liegnitz, den 3. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der Civil-Gerichtsbarkeit über auf unbestimmte Zeit beurlaubte Landwehr-Offiziere.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird, in Gemäßheit des Reskripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 25. Februar 1815, die Civil-Gerichtsbarkeit über solche auf unbestimmte Zeit beurlaubte Landwehr-Offiziere, welche aus keinem andern Grunde, als weil sie Offiziere sind, zu den Eximirten gehören, den gewöhnlichen Gerichten hiesigen Departements dergestalt ein für allemal übertragen, daß gedachte Gerichte in Auftrag des Ober-Landes-Gerichts zu verfügen und zu erkennen haben. Sobald aber diese Offiziere sich im activen Dienst befin-

befinden, müssen die Klagen wider sie bei dem Ober-Landes-Gericht angebracht werden; auch bleiben in Criminal- und Injurien-Sachen alle Landwehr-Offiziere, ohne Unterschied, der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Liegnitz, den 10 März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der den Untergerichten competirenden Stempel-Tantiemen für das Quartal vom 1. Decbr. 1811 bis ultimo Februar 1812.

Nachbenannten Untergerichten und resp. Justitiarien in dem Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts-Departement wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselben die ihnen competirenden Stempel-Tantiemen für das Quartal vom 1. Decbr. 1811 bis ultimo Februar 1812 in nachstehenden Ratis bei dem Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Schneider hieselbst erheben können:

1. Das Land- und Stadtgericht zu Glogau 2 Gr. 4 Pf.
2. „ „ „ „ „ „ zu Goldberg 8 „ 2 „
3. „ „ „ „ „ „ zu Liegnitz 1 „ 5 „
4. „ Stadtgericht zu Beuthen $6\frac{12}{25}$ Pf.
5. „ „ „ zu Freistadt 4 Pf.
6. „ „ „ zu Grünberg 2 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf.
7. „ „ „ zu Guhrau 5 Gr. 6 Pf.
8. „ „ „ zu Haynau 1 „ 1 „
9. „ „ „ zu Lüben 1 „ $\frac{24}{25}$ „
10. „ „ „ zu Neusalz 2 „ $7\frac{8}{25}$ „
11. „ „ „ zu Parchwitz — „ $4\frac{8}{25}$ „
12. „ „ „ zu Polkwitz 1 „ $5\frac{7}{25}$ „
13. „ „ „ zu Sagan 1 Rthlr. 1 Gr. $2\frac{12}{25}$ Pf.
14. „ „ „ zu Schwiebus $8\frac{16}{25}$ Pf
15. „ „ „ zu Sprottau 2 Gr. 6 Pf.
16. „ „ „ zu Winzig $4\frac{8}{25}$ Pf.
17. „ „ „ zu Wohlau $8\frac{16}{25}$ Pf.
18. Der Justizrath Anders zu Grünberg, als Justitiarius von Saaber und Deutsch-Kessel (modo dessen Erben) 2 Gr. $6\frac{8}{25}$ Pf.
19. Der Stadtrichter Böhme zu Freistadt, als Justitiarius von Nieder-Siegersdorf, 1 Gr. $5\frac{7}{25}$ Pf.
20. Der Justiz Commissions Rath Beling, als Justit. von Dürschwitz, Eichholz, Heinersdorf, Klein Jänowitz, 4 Pf.
21. Das Königl. Hofrichter-Amt zu Breslau $3\frac{24}{25}$ Pf.
22. „ Fürstbischöfl. Vikariat-Amt daselbst 7 Gr. $6\frac{18}{25}$ Pf.
23. „ Fürstenthums-Gericht zu Carolath $10\frac{12}{25}$ Pf.
24. Der Stadtgerichts-Actuarius Conradi, als Justitiarius von Thamm, Klemnitz, Parchau, Kunzendorf, 1 Gr. 6 Pf.
25. Der Justiz-Commiss. Rath Cogho, als Justit. von Dyhernfurth 2 Gr. $5\frac{4}{25}$ Pf.

26.

26. Der Justizrath Dickow zu Parchwitz, als Justitiarius von Bielwiese, Dittersbach, Jäschkendorf, $4\frac{8}{25}$ Pf.
27. Der Stadtrichter Eisenbeil zu Beuthen, als Justitiarius von Nieder-Harpersdorf, Hockenau und Pilgramsdorf, 3 Gr. $11\frac{13}{25}$ Pf.
28. Der Stadtrichter Fuchs zu Polkwitz, als Justitiarius von Andersdorf, Berndorf, Arndsdorf, Druse, $4\frac{6}{25}$ Pf.
29. Der Commissions-Rath Fiedler zu Sagan, als Justitiarius von Berglsdorf, Klein-Dobritsch, Puschvorwerk, Petersdorf, 1 Gr. $9\frac{15}{25}$ Pf.
30. Der Stadtrichter Fellmann zu Schwiebus, als Justitiarius von Skampe, Kutschlau, Oggerschütz und Niedewitz (modo dessen Erben), $6\frac{12}{25}$ Pf.
31. Das Königl. Domainen-Justiz Amt des ehemaligen Glogauschen Dohm- und jungfräulichen Stifts, 6 Gr. $11\frac{4}{25}$ Pf.
32. Das Königl. Domainen-Justiz Amt Herrnstadt, 3 Gr. $2\frac{22}{25}$ Pf.
33. Der Justizrath Kretschmer zu Schwiebus, als Justit. von Birkholz, $4\frac{8}{25}$ Pf.
34. Der Justizverweser Albinus, als Justitiarius von Katzenau u. Sabnitz, $8\frac{16}{25}$ Pf.
35. Der Stadt-Gerichts-Director Ludovici zu Grünberg, als Justitiarius von Lötnitz und Mittel-Ochelhermsdorf, 1 Gr. $\frac{24}{25}$ Pf.
36. Das Königl. Domainen-Justiz-Amt Lüben, 1 Gr. $\frac{24}{25}$ Pf.
37. Das Königl. Gericht der Leubuser Stiftsgüter, 1 Gr. $6\frac{9}{25}$ Pf.
38. Der Stadtrichter Mändel zu Neustädtel, als Justitiarius von Poppschütz, Scheibau, Langheinersdorf, 1 Gr. $9\frac{15}{25}$ Pf.
39. Der J. C. R. Mattiller zu Haynau, 9 Pf.
40. Der Hofrath Metzke zu Sagan, als Justitiarius von Niebusch, 1 Gr. $5\frac{7}{25}$ Pf.
41. Der Justizverweser Orth, als Justitiarius von Ulbersdorf, $5\frac{10}{25}$ Pf.
42. Das Königl. Domainen-Justiz-Amt zu Sagan, $4\frac{8}{25}$ Pf.
43. Die Herzoglich Saganſche Rentkammer, 1 Gr. $\frac{24}{25}$ Pf.
44. Das Königl. Domainen-Justiz-Amt zu Sprottau, 19 Gr. $11\frac{10}{25}$ Pf.
45. Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Stranz zu Züllichau, als Justitiarius von Riesen, Stentsch, 1 Gr. $3\frac{3}{25}$ Pf.
46. Der Justiz-Commissarius Thiel, als Justitiarius von Güntzelsdorf und Drentkau, 4 Gr. $10\frac{11}{25}$ Pf.
47. Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Vater zu Goldberg, als Justitiarius von Probsthayn, 2 Gr. $1\frac{23}{25}$ Pf.
48. Das Königl. Domainen-Justiz-Amt Wohlau, 2 Gr. $4\frac{2}{25}$ Pf.
49. Das Justiz-Amt der Herrschaft Wartenberg, $11\frac{22}{25}$ Pf.
50. Der Stadt-Gerichts-Director Wecker zu Haynau, als Justitiarius von Reichthal, $8\frac{15}{25}$ Pf.
51. Der Stadtrichter Walther zu Lüben, als Justitiarius von Brauchitzdorf, Braunau, Alt Raudten und Nieder-Glösersdorf, 3 G. $6\frac{3}{25}$ Pf.

Summa 7 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf.

Liegnitz, den 10. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 12.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12.

Liegnitz, den 25. März 1815.

Verkauf des Kuhnschen Hauses und Gartens auf dem Ottom. Consortengut bei Liegnitz.

Auf den 10. April c. soll das, auf dem Ottom. Consorten-Gute gelegene, der Joh. Juliane Kuhnin geb. Döhring gehörige Haus und Garten, welches auf 100 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt worden, in des unterschriebenen Justitiarii Behausung allhier, Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkauft werden, und ladet Kauflustige und Besitzfähige unter der Bekanntmachung dazu ein, daß das Nähere über die Realitäten sowohl, als Lasten und Abgaben dieser Stelle, von den Ottom. Consorten-Gerichten erfahren werden kann.

Liegnitz, den 28. Januar 1815.

Das Gerichts-Amt des Ottom. Consorten-Guts. F. G. Beling, Just.

Verkauf der Frei- und Erb-Scholtisei zu Schlottnig.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Erbscholzen Johann Gottlob König soll die von demselben besessene, auf 9830 Rthlr. 10 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Frei- und Erb-Scholtisei zu Schlottnig Theilungs halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote, in dem auf den 17. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem zu verkaufenden Grundstücke angesetzten einzigen Bietungs-Termine, hierdurch eingeladen, und hat der Meistbietende, bei Einwilligung der Erben, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann bei dem Justitiario eingesehen werden. Liegnitz, den 18. Februar 1815.

Das Gerichtsamt der Güter Hohkirch, Baben und Schlottnig.
Kaulfuß.

Anlegung einer Tuchwalke zu Sagan.

Das Tuchmachergewerk zu Sagan intendirt die Anlegung einer neuen Tuchwalke an dem Ufer der Tschirne, ohnfern der Straße nach Priebus. In Verfolg des Edicts vom 28. Octbr. 1810. und dessen §. 6. u. 7. wird das beabsichtigte Etablissement hiermit öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, die ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben glauben, aufgefordert, solches binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen. Sagan, den 1. März 1815.

Königl. Landräthl. Amt. v. Thein.

Ver-

Verkauf der Windmühle zu Scheibau.

Es soll die dem Dominio Scheibau, Freystädtschen Kreises, zugehörige, daselbst nebst Wohnhaus und Garten belegene, und auf 1600 Rthlr. Cour. abgeschätzte Windmühle in Termino den 27. April c. unter billigen Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr zur Abgabe ihres Gebots auf dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst einzufinden, und sodann den Zuschlag der Mühle mit Einwilligung des hiesigen Dominii zu gewärtigen. Scheibau, den 22. Februar 1815.

Das Gerichts-Amt zu Scheibau.

Verkauf des Michael Minnichschen Bauerguts in Pariz. Bunzlauschen Kreises.

Das unterzeichnete Justiz-Amt subhastirt voluntarie das Michael Minnichsche Bauergut zu Pariz auf Antrag des Besitzers in Termino

den 29. März c. a.

Vormittags um 10 Uhr, und bringt dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Naumburg am Queis, den 6. März 1815.

Das Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Verkauf der Flögelschen Freistelle zu Klein-Jänowitz.

Auf den 17. April c. soll die Freihäuslerstelle des zu Klein-Jänowitz verstorbenen Christian Flögel, welche auf 300 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, in dem herrschaftlichen Schlosse daselbst öffentlich verkauft werden, und ladet man Kauflustige und Besitzfähige unter der Bemerkung dazu ein, daß sich der Meistbietende in termino licitationis über seine Zahlungsfähigkeit und sonstiges Wohlverhalten durch glaubhafte Atteste legitimiren muß.

Liegnitz, den 17. März 1815.

Das Klein-Jänowitzer Gerichtsamt.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Hochbeltsch.

Das hiesige an der Straße gelegene Brau- und Branntwein Urbar soll den 15. April c. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Dies cautionsfähigen Licitanten mit dem Bemerken zur Nachricht, daß auch das Halten von Hornvieh dem Pächter gestattet werden soll.

Hochbeltsch bei Herrnstadt, den 15. März 1815.

Das Wirthschaftsamt.

Verkauf der Freihäuslerstelle No. 6. zu Ernestinenthal.

Die auf 229 Rthlr. 20 Sgr. Cour. gewürdigte Freihäusler-Nahrung No. 6. zu Ernestinenthal wird auf Antrag der Vogt Zobelschen Erben in termino den 5. May dieses Jahres zu Giersdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, Vormittags 11 Uhr voluntarie subhastirt. Haynau, den 18. März 1815.

Das Gräflich v. Rödern-Giersdorfer Gerichts-Amt.

Jüngling, Justitiarius.

Ver-

Verpachtung des Branntwein-Urbars zu Kroischwitz.

Da das Branntwein Urbar zu Kroischwitz sofort bis Ende December d. J., und auch auf noch längere Zeit, an den Meistbietenden verpachtet werden soll, so werden Pachtlustige hiermit aufgefordert und vorgeladen, in dem dazu auf den 10. April d. J. angesetzten Termine Nachmittags um 2 Uhr bei endesgenanntem Justitiario von Kroischwitz in dessen Behausung allhier zu erscheinen, die Gebote abzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Als Bedingung wird hierbei festgesetzt, daß Pächter das Pachtgeld vierteljährig zum Voraus zu bezahlen, und das für das herrschaftliche Vieh nöthige Gespül unentgeldlich abzugeben, dagegen aber das nöthige Brennholz auf eine Meile Weges von den Bauern im Hofedienst unentgeldlich angeführt zu erhalten hat.

Löwenberg, den 11. März 1815.

Das Gerichtsamt Kroischwitz. Königk, Justit.

Rindvieh-Verkauf.

Zweihundert Stück Rindvieh, 4, 3, 2 und 1 Jahr alt, werden öffentlich und an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant verkauft:

den 10. April c. a. früh um 9 Uhr auf dem Vorwerk Nestgode, 1 Meile von Trachenberg;
den 11. April c. a. früh um 9 Uhr auf dem Vorwerk Ladzka, ½ Meile von Trachenberg;
den 12. April c. a. früh um 9 Uhr auf dem Vorwerk Schmigrode, ½ Meile von Trachenberg.

Die etwanigen Käufer werden ersucht, sich an genanntem Tag und Stunde auf gemeldeten Vorwerken einzufinden. Trachenberg, den 11. März 1815.

Fürstl. v. Hatzfeld-Trachenbergisches Cameral-Amt.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 13.

Liegnitz, den 1. April 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 93. Wegen der den salarirten Aerzten und Wundärzten obliegenden Pflicht, kranke Gensd'armen unentgeldlich zu heilen.

Zur ärztlichen Behandlung der Kranken von der Gensd'armerie haben keine besondere Chirurgen angestellt werden können. Es ist vielmehr an den Orten, wo Militair-Chirurgen vorhanden sind, solchen diese Behandlung überwiesen. In Ermangelung der Militair-Chirurgen aber, haben die besoldeten Physici und Civil-Chirurgen die ärztliche Pflege der in ihrem Wohnorte erkrankten Gensd'armen zu übernehmen, und ihre Auslagen bei dem Ober-Brigadier zu liquidiren. In solchen Orten dagegen, wo weder Militair- noch besoldete Civil-Aerzte, oder besoldete Chirurgen vorhanden sind, haben die Magistrate die Cur einem sonst am Orte befindlichen Arzte zu übertragen, der dafür Gebühren nach möglichst billigen Sätzen bei dem Herrn Ober-Brigadier des Departements liquidiren darf. Die erforderlichen Arzneimittel werden auf das Rezept dieses Arztes in eben der Art, wie an die Militair-Lazarethe, aus der Orts-Apotheke verabfolgt, und mit Beifügung der Rezepte nach der Arznei-Taxe bei dem Hrn. Ober-Brigadier des Departements liquidirt.

Sämmtliche Polizei-Direktoren und Magistrate haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, wie denn auch von den Aerzten und Wundärzten erwartet wird, daß sie sich der erkrankten Gensd'armen jederzeit willig und menschenfreundlich annehmen werden. Liegnitz, den 13 März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 6. K. März c.

No. 94. Betrifft die Rubricirung der portofrei einzusendenden Quartal-Stempel-Straf-Gelder.

Um Bedenken zu vermeiden, welche, wie bereits geschehen, noch ferner über die Porto-Freiheit der einzusendenden Königl. Quartal-Stempel-Strafgelder entstehen möchten, werden sämmtliche Behörden hiesigen Regierungs-Departements, welche dergleichen zur Regierungs-Hauptkasse fließende Stempel-Strafgelder vierteljährlich einzusenden haben, hierdurch angewiesen: solche jedesmal unter dem Rubrum

„Gesammelte Stempel-Strafgelder des Quartals"

unmittelbar zu gedachter Kasse einzusenden, und zwar zu gleicher Zeit, wo Uns die Stempel Strafliste des Quartals vorgelegt wird.

Liegnitz, den 14. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 100. pro März c. A. D.

No. 95. Die Einsendung der Nachrichten zum Feuer-Societäts Catastro betreffend.

Da das Rechnungs-Jahr nunmehr mit dem Kalender-Jahre abläuft, so werden die Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen: die Nachrichten zum Feuer-Societäts-Catastro alljährlich im October, mithin für das Jahr 1816 im October d. J. einzureichen.

Liegnitz, den 21. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 138. März c.

No. 96. Bekanntmachung wegen verschiedener in Lazarethen verstorbener Militairs.

In verschiedenen Lazarethen sind nachstehende, ihrem Geburtsort nach unbekannte Militairs gestorben:

1) Gottfried Hartleb, von der 1sten Compagnie des 10ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, gestorben am 20. Decbr. v. J. zu Leipzig.
2) Siegemund Heinrich, von der 4ten Compagnie des 1sten westp. euß. Füsilier-Bataillons, gestorben am 7. Septbr. 1813 zu Töplitz.
3) Christoph Baudis, Musketier bei der 1sten Compagnie und 1sten Bataillon des 2ten westpreußischen Infanterie-Regiments, gestorben am 25. Decbr. 1814 zu Aachen.
4) Johann Langeler, von der 3ten Compagnie des 2ten schlesischen Landwehr-Bataillons, gestorben am 2. Decbr. 1813 zu Berlin.
5) Christian Deuner, von der 2ten Compagnie des 3ten Bataillons im 3ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, gestorben am 29. Novbr. 1813.
6) Gottlieb Schreiner, von der ostpreußischen Landwehr, gestorben am 1. Decbr. 1813 zu Leipzig.
7) Wilhelm Schwabe, von der 3ten Compagnie des 1sten Garde-Reserve-Bataillons, gestorben am 15. Octbr. 1813 zu Breslau.
8) Christian Aßmann, von der 5ten Compagnie des 10ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, gestorben am 30. Novbr. 1813 zu Altenburg.
9) Franz Schade, von der 4ten Compagnie des 1sten westpreußischen Füsilier-Bataillons, zu Leipzig gestorben am 8. Decbr. 1813.
10) Adam Heller, vom 3ten Bataillon des 9ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, gestorben am 26. April v. J. zu Erfurt.

22) Wilhelm Wittmann, von der Hirschbergschen Landwehr, gestorben zu Breslau den 10. Novbr. 1813.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden davon hierdurch in Kenntniß gesetzt, und können die Uebersendung der Todtenscheine bei Uns nachsuchen. Auch haben die Anverwandten des Adam Heller sich zum Empfang des an das hiesige Königl. Ober-Landes-Gericht gelangten Privat-Nachlasses, bestehend in einer mit Glassteinen besetzten Uhr und 2 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. baaren Geldes, bei dem gedachten Königl. Ober-Landes-Gericht zu melden.

Liegnitz, den 22. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 497. März c.

No. 97. Erinnerung wegen der einzureichenden statistischen Tabelle pro 1814.

Da der zur Einsendung der statistischen Tabelle auf den 1. März festgesetzte Termin bereits abgelaufen ist, so werden die landräthlichen und steuerräthlichen Aemter, welche mit dieser Tabelle für das Jahr 1814 sich noch im Rückstande befinden, hierdurch aufgefordert: solche unfehlbar binnen 14 Tagen einzureichen.

Liegnitz, den 24. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 98. Einschränkung der Verordnung No. 51. im 7ten Stück des Amtsblattes vom laufenden Jahre, betreffend die Rotzkrankheit, den Wurm und die Räude der Pferde.

Die Verordnung No. 51. im 7ten Stück des Amtsblatts vom laufenden Jahre, über die Rotzkrankheit, den Wurm und die Räude der Pferde, wird hierdurch auf höhere Veranlassung dahin declarirt: daß die darin sub No. 11. vorgeschriebene Untersuchung des Gesundheits-Zustandes öffentlich zu versteigernder Pferde nur allein bei Versteigerungen geringer Pferde, die von armen, mit den ansteckenden Krankheiten unbekannten Käufern gekauft werden, statt finden solle, bei Versteigerungen theurer Pferde aus Erbschaften u. dergl. aber nicht veranlaßt werden dürfe.

Auch fällt diese Untersuchung des Gesundheits-Zustandes bei den Pferden, welche von Seiten der Königl. Militair-Behörden zur Versteigerung ausgestellt werden, hinweg, da anderweit Vorsehung gemacht ist, daß von dieser Seite her dem Publiko kein Anlaß zu der Besorgniß, ob diese Pferde an einer ansteckenden Krankheit leiden möchten, übrig gelassen werde.

Liegnitz, den 21. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 13. R. März c.

No. 99. Betrifft die Ersatzzoll-Erhebung von Feuerschwamm, Tischlerleim und Meth.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 23. v. M. soll

1. vom Feuerschwamm, wie von den geringen Materialwaaren, und
2. vom Tischlerleim, wie von den geringen Fabrikaten, ein Ersatzzoll von Acht gute Groschen pro Ctr. Brutto erhoben,
3. der Meth aber, gleich dem Wein, Birkenwasser und ungarischen Wasser, dem Ersatzzoll von Einem Thaler für den Einer oder Einem halben guten Groschen pro Berliner Quart, unterworfen werden.

Diese Festsetzungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht; die Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements aber werden angewiesen, solche gehörig zu beachten.

Liegnitz, den 19. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien

No. 42. pro März c. A. D.

No. 100. Betrifft die Ersatzzoll-Freiheit für Kreide und holländische Dachpfannen.

Auf Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 26. Januar d. J. wird hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht:

daß Kreide und holländische Dachpfannen dem Ersatzzoll nicht unterworfen sind.

Die Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements haben sich hiernach zu achten. Liegnitz, den 20. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 679. pro März c. A. D.

No. 101. Betrifft die Abgaben-Erhebung von fremdem altem Kupfer.

Des Herrn Finanz Ministers Excellenz haben unterm 2. d. M. beschlossen:

a) das aus der Fremde kommende alte Kupfer in allen Fällen mit denselben Abgaben zu belegen, die auf dem Gaarkupfer ruhen.

Ferner soll

b) das zum Umschmelzen aus der Fremde ein- und wieder dahin ausgehende alte Kupfer überhaupt, nur mit einem Ersatzzoll von Acht gute Groschen pro Centner Brutto betroffen werden, und übrigens von allen Accise- und Einganas-Zoll-Abgaben frei bleiben.

Eben so soll

diese Bestimmung zu b. auf alles dasjenige alte reparaturfähige und bedürftige Kupfer, welches zum Umarbeiten, Ausbessern oder Austauschen aus dem Auslande eingebracht, und sodann dorthin zurückgesendet wird, zur Anwendung kommen.

Diese

Diese Bestimmungen werden hierdurch allgemein bekannt gemacht; den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Departements aber wird noch aufgegeben, bei Beachtung dieser Festsetzungen zugleich sorgfältig darauf zu wachen, daß in den Fällen zu b. das Kupfer wieder ausgeführt und die Ausfuhr documentirt werde.

Liegnitz, den 20. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 43. pro März c. A. D.

No. 102. Betreffend die von des Königs Majestät allergnädigst befohlne Republication der Allerhöchsten Cabinets Ordre, welche die verheiratheten Staatsdiener bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sich zu associiren verpflichtet.

Durch die unter dem 18. Oktober 1800. an das ehemalige Königliche General-Directorium ergangene allerhöchste Cabinets-Ordre ist bestimmt worden:

> daß alle zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen Verpflegungs-Anstalt qualificirte Königl. Diener ernstlich durch die Landes-Collegia aufgefordert werden sollen, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, bei der Wittwen-Kasse einzusetzen, mit dem Beifügen: daß sie im Unterlassungs-Falle auf eine Pension für ihre nothleidenden Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an jeder Civil-Beamte, welcher heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden, und nachweisen müsse, mit welcher Summe er sich bei der Wittwen Kasse associiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zur Heirath nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll.

Diesem ist jedoch, zu Vermeidung alles Mißverstandes, die ausdrückliche Erklärung beigefügt, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den übrigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll.

Da bei Pensions-Gesuchen die Fälle, daß Wittwen Königlicher Officianten in die allgemeine Wittwen-Kasse nicht eingekauft sind, jetzt häufiger als sonst vorkommen, so haben des Königs Majestät durch eine unter dem 17. Januar d. J. an des Herrn Finanz-Minister Excellenz allergnädigst erlassene Cabinets-Ordre zu befehlen geruhet, daß obige Vorschriften, die jeden Officianten zu der bemeldeten Vorsorge für seine Frau verpflichten, mit der Warnung erneuert werden sollen, daß diejenigen, welche dieselben verabsäumen, auf keine Pension für ihre Wittwen aus Staats-Kassen rechnen dürfen.

Von Seiten der Königlichen Regierung wird daher sämmtlichen Beamten des hiesigen Regierungs-Departements gedachte allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Octobr

Oktober 1800. hierdurch in Erinnerung gebracht, und deren pflichtschuldige Befolgung empfohlen.

Liegnitz, den 25. März 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

C. No. 25. R. März c.

No. 103. Aufhebung des noch bestehenden Verbots der Abhaltung der Viehmärkte in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements jenseits der Oder.

Auf die eingegangene sichere Nachricht, daß in den an das hiesige Regierungs-Departement grenzenden Kreisen, des ehemaligen Herzogthums Warschau die Ueberreste der Rindviehpest vollständig vertilgt, und schon seit mehreren Wochen aufgehöret haben, wird hierdurch nachgegeben: daß die Viehmärkte forthin auch in den jenseits der Oder gelegenen Städten hiesigen Regierungs-Departements wieder wie ehedem abgehalten werden können.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden, die es angeht, zu achten.

Liegnitz, den 28. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 104. Verordnung, wornach die Geistlichen nicht mehr Abschriften der Populations-Listen den Physikern mittheilen, und Letztere diese Abschriften nicht mehr ihrem ersten vierteljährigen Sanitäts-Bericht beilegen dürfen.

Bisher haben sämmtliche Geistlichen von den bisherigen Populations-Listen, die sie an die ihnen vorgesetzten Superintendenten und Erzpriester einzureichen haben, Abschriften den Physikern mittheilen, und Letztere diese Abschriften ihrem ersten vierteljährigen Sanitäts-Bericht beilegen sollen. Da der dabei beabsichtigte Zweck weit sicherer erreicht wird, wenn die Populations-Listen, welche die Superintendenten und Erzpriester, Behufs der Haupt-Populations-Liste, mit dem Ablauf des Februar jeden Jahres einreichen müssen, auch bei dem Haupt-Sanitäts-Bericht benutzt werden, so ist es nicht nothwendig, daß die Geistlichen eine Abschrift der Bevölkerungs-Liste den Physikern zustellen, und diese die Listen ihrem ersten vierteljährigen Sanitäts-Bericht beilegen, und es soll daher solches von nun an unterbleiben.

Liegnitz, den 28. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 717. März c.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen des Gerichtsstandes beurlaubter Landwehr-Offiziere.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die bei der Landwehr angestellten Offiziere, welche auf unbestimmte Zeit Urlaub erhalten haben, auch nach ihrer Beurlaubung den eximirten Gerichtsstand zwar behalten; damit jedoch jede Störung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs, welche aus der Veränderung des Gerichtsstandes dieser zu ihren gewöhnlichen Geschäften und Verbindungen in der Regel zurückkehrenden Militair-Personen, zu ihrem eigenen und Anderer Nachtheil, entstehen könnte, vermieden werde, wird in Gemäßheit der höhern Orts ergangenen Anweisungen, die Civil-Gerichtsbarkeit über solche beurlaubte Landwehr-Offiziere, in so fern solche aus keinem andern Grunde, als weil sie Offiziere sind, zu den Eximirten gehören, den gewöhnlichen Gerichten ein- für allemal hiermit übertragen, dergestalt, daß letztere in Civil-Sachen nur im Auftrage des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zu verfügen und zu erkennen haben.

Wenn aber diese Offiziere sich im activen Dienst befinden, so müssen die Klagen wider sie bei dem Landes-Justiz-Kollegio angebracht werden, in dessen Bezirke sie in Garnison stehen.

Was die Criminal- und Injurien-Sachen betrifft, so bleiben alle Landwehr-Offiziere, ohne Unterschied, der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Hiernach haben sich daher alle Untergerichte des Departements in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Breslau, den 10. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzten Landraths Grünbergschen Kreises, von Sterzsch, ist der Kanonikus von Niklisch zum interimistischen Landrath dieses Kreises ernannt worden.

Der Doktor der Medizin Walde zu Glogau, erhielt die höhere Approbation als praktischer Arzt in den Königl. Landen.

Der bisherige Zoll-Kassen-Controlleur Michaelis zu Grünberg, ist zum ersten Accise-Kassen-Controlleur daselbst, und der Accise-Aufseher Zeller zu Löwenberg zum Accise- und Zoll-Kassen-Controlleur in Naumburg am Queis ernannt worden.

Der Accise-Rendant Gnehr zu Naumburg am Bober hat die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension, dessen Posten aber der bisherige dortige Kassen-Controlleur Feyereisen, und des Letzteren Stelle der Accise-Aufseher Daum aus Freystadt erhalten.

Der

Der Regierungs-Calculator Henning ist gestorben. Der dadurch vacant gewordene Posten ist dem bisherigen Accise-Kassen-Controlleur Stephan hieselbst, und des Letzteren Stelle dem freiwilligen Jäger Frölich verliehen worden.

Der zeitherige Schullehrer Carl Tietze zu Hirschberg, ward Elementarlehrer der vereinigten evangelischen Elementarschulen zu Jauer;

der zeitherige Schul-Adjuvant Carl Christian Katthein aus Deutmannsdorf, Organist und Schullehrer zu Kesselsdorf, Löwenbergschen Kreises;

der Seminarist Friedrich August Engemann, Schul-Adjuvant zu Fischbach, Hirschbergschen Kreises;

der Seminarist Christian August Weidmann, zum Lehrer der Elementar-Schule in der Vorstadt zu Hirschberg.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 13.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 13.

Liegnitz, den 1. April 1815.

Vorladung der Kassen-Gläubiger des 6ten Schles. Landwehr-Infanterie-Regiments.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Liegnitz werden alle unbekannte Kassen-Gläubiger des 6ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, auf Antrag seines Commandeurs, vorgeladen, in dem zur Anmeldung und Rechtfertigung ihrer Forderungen an gedachtes Regiment und dessen 4tes Bataillon, genannt von Thielmanhansen, als wozu auch das bereits aufgelöfete Bataillon von Dobrowolsky gehört, anberaumten Termin den 2. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato, Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Albinus, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht in Person, oder durch hinreichend informirte und gesetzlich bevollmächtigte Mandatarien, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bassenge und Becher vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche, die sie seit Formirung des gedachten Regiments und der Bataillons bis zu Ende December 1814. ex quocunque capite für Lieferungen, Vorschüsse, Auslagen, geleistete Arbeiten u. s. f. zu haben vermeinen, mit Ausnahme der Tractaments-Rückstände, zu liquidiren und zu justificiren, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie ihres Rechts an die Kasse durch Urtheil für verlustig erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Liegnitz, den 3. Februar 1815.

Verkauf des Hauses No. 316. zu Steinau.

Das Stadt-Gericht macht bekannt, daß das auf 210 Rthlr. taxirte Kleinsche Haus sub No. 316. nebst Berg-Garten öffentlich subhastirt, und die Bietungs-Termine auf den 28. März, 18 April, peremtorie aber auf Dienstags den 9 May d. J. angesetzt worden.

Kauflustige werden demnach in diesen Terminen Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen eingeladen, auch alle aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit adcitiret. Steinau, den 28. Februar 1815.

Königliches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung in Schuldensachen des Ottom Consorten Zimmer.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die Kaufgelder für die Nahrung des Ottom. Consorten Zimmer, unter die sich gemeldeten Gläubiger desselben, auf den 29. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des unterschriebenen Justitiarii vertheilt werden sollen. Liegnitz, den 25. März 1815.

Das Ottom. Consorten-Gerichts-Amt.

F. G. Beling, Justit.

Ver-

Verlegung des Trinitatis-Marktes zu Freistadt.

Mit hoher Genehmigung wird der im Kalender auf den 23. May d. J. angesetzte hiesige Trinitatis-Markt, den 30. m. ejusd. abgehalten werden, als welches dem handeltreibenden Publiko zur Nachricht gereicht. Freistadt, den 26. März 1815.

Der Magistrat.

Verpachtung der Brau- und Branntwein-Urbare zu Alt-Raudten und Wandritsch.

Das Dominium Alt-Raudten, Steinau Raudtenschen Kreises, macht hierdurch bekannt, daß sowohl das Alt Raudtner als auch das Wandritscher Brau- und Brandtwein-Urbar zusammen, auf künftige Johanni 1815, wieder aufs neue auf 3 Jahre verpachtet werden soll, und ist deshalb Terminus den 15. April d. J. anberaumt, an welchem Tage sich Pachtlustige früh um 8 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst einfinden können, um ihr Gebot abzugeben. Alt-Raudten, den 20. März 1815.

Verpachtung der Alt-Schönauer Vorwerke.

Nachstehend genannte, zu denen Alt-Schönauer, im Hirschbergschen Kreise gelegenen, Güthern des Herrn Land- und Justiz Raths Freiherrn von Vogten gehörige Vorwerke: der Schloßhof, Rothehof, Hinter-Mohau, sollen an den Meist- und Bestbietenden von Johanni dieses Jahres an auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 31. May dieses Jahres festgesetzt worden; Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, sich an gedachtem Tage des Vormittags um 8 Uhr auf dem Schlosse zu Alt-Schönau in der gewöhnlichen Gerichtsstube einzufinden und ihre Gebote ad protocollum zu geben. Nachrichten über die etwanigen Bedingungen, so wie die übrigen Wirthschaftsverhältnisse, können bei dem Wirthschafts Amte eingezogen werden.

Schönau, den 25. März 1815.

Das Freiherrlich von Vogtensche Gerichts-Amt zu Alt-Schönau.

Verkauf der Herrschaft Naumburg am Bober.

Nachdem wegen gesetzlich eingetretener Hindernisse mit der Adjudication der Schulden halber sub hasta gestellten, im Herzogthum Sagan und dessen Naumburgschen Kreise gelegenen Herrschaft Naumburg am Bober, bestehend aus dem Schlosse und Städtchen gleiches Namens, so wie denen dazu gehörigen Dörfern Cosel, Kunzendorf, Schönaich, Tschirkau, Theuern und Neu-Klepen, für das in termino den 5. Februar 1812 gethane Meistgebot von 39400 Rthlr. Courant nicht hat vorgegangen werden können, so ist, nach Behebung dieser Hindernisse, auf Ansuchen eines Real-Creditoris und Extrahenten der vorgewesenen Subhastation, solche von neuem verfügt und ein neuer peremtorischer Licitations-Termin auf den 5. July 1815 anberaumt worden. Dies wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche diese Herrschaft zu kaufen fähig und gesonnen sind, hierdurch vorgeladen, in diesem neuen Bietungs-Termine, vor dem zum Commissario ernannten Justiz-Director Ball, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Sessions-Zimmer des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, wo sodann, wenn solches für annehmlich befunden werden sollte, der Meist- und Bestbietende den Zuschlag dieser Herrschaft zu gewärtigen hat, auf später einkommende Gebote aber nicht weiter wird geachtet werden. Uebrigens ist diese Herrschaft, nach der im Jahre 1810 aufgenommenen und unterm 13. July ej. a. ausgefertigten landschaftlichen Taxe auf 41861 Rthlr. 16 Sgr. 6 D'. zu 5 pro Cent gewürdiget worden, und kann diese Taxe zu jeder schicklichen Zeit in der hiesigen Registratur von den Kauflustigen nachgesehen werden, wogegen nach Lage der Sache die Kaufsbedingungen erst in dem Bietungs-Termine können entworfen und den Licitanten bekannt gemacht werden.

Sagan, den 23. December 1814.

Herzoglich Saganisches Fürstenthums Gericht.

Vor-

Vorladung der Gläubiger des Bauers Deunert zu Groß-Tschirbsdorf.

Da über die Masse der Kaufgelder für die Bauer-Nahrung des George Friedrich Deunert hieselbst, wegen höchst wahrscheinlicher Unzulänglichkeit, per decretum vom heutigen Dato der Liquidations-Prozeß eröffnet werden müssen; so werden alle noch unbekannte Gläubiger des ꝛc. Deunert zur Liquidation ihrer etwanigen Forderungen und zu deren Verificirung auf den 9. Juny d. J. Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Conradsdorf hierdurch öffentlich, jedoch mit der Verwarnigung, vorgeladen: daß sie im Ausbleibungsfalle ihre völlige Abweisung von der Masse zu erwarten haben würden. Groß-Tschirbsdorf bei Haynau, den 25. März 1815.

Das Adelich von Czettritz Neuhaus-Conradsdorf-Tschirbsdorfer Gerichts Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Dreschgärtner-Nahrung No. 5 zu Ober-Schellendorf.

Die Dreschgärtner Nahrung des verstorbenen Christian Anders sub No. 5. hieselbst, welche auf 147 Rthlr. 15 Sgr Cour. gerichtlich abgeschätzt ist, wird theilungshalber hiermit subhastiret, der einzige Bietungs-Termin auf den 6. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen herrschaftlichen Wohnhause anberaumt, und ein jeder besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe seines Gebots, gegen den an den Meistbietenden mit Einwilligung der Erben zu erwartenden Zuschlag, eingeladen.

Zugleich werden auch die etwa noch unbekannten Gläubiger des Anders zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin unter einem öffentlich citiret.

Ober-Schellendorf bei Haynau, den 11. März 1815.

Das herrschaftlich Nagel Ober-Schellendorfer Gerichts Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Jacobschen Freigärtner-Nahrung zu Panthenau bei Haynau.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der von dem verstorbenen Johann Gottlieb Jacob hinterlassenen, sub No. 7. belegenen und auf 377 Rthlr. 10 Sgr. Courant gerichtlich taxirten Freigärtner-Nahrung stehet der einzige mithin peremtorische Licitations-Termin auf den 28. April 1815. Vormittags 9 Uhr in der Beamten-Wohnung zu Panthenau an, wozu das Gerichts-Amt besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots gegen den an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben zu gewärtigenden Zuschlag hiermit ein-, alle unbekannte Gläubiger der Masse aber zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen unter der gewöhnlichen Comminatio auf denselben Termin hierdurch öffentlich vorgeladen haben will. Panthenau bei Haynau, den 9 Februar 1815.

Das Gerichts-Amt zu Panthenau.
Mattiller, Just.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Langwasser.

Da in dem am 6. Decbr. v. J. zum Verkauf des im Amtsdorfe Langwasser, Löwenbergschen Kreises, sub No. 146. B. belegenen, auf 1411 10 Rthlr. 10 sgr. gewürdigten Gerichts-Kretschams angestandenen peremtorischen Termine kein annehmliches Gebot abgelegt worden, so bestimmt das Königl. Justizamt einen anderweiten Licitations-Termin auf den 23. May c., als Dienstags, wo Kauflustige sich im Kretscham selbst früh um 9 Uhr einfinden, und der Bestbietende den Zuschlag, mit Einwilligung des Curatoris Massae, gewärtigen kann.

Amt Liebenthal, den 13. Februar 1815.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Ver-

Verkauf des Drüssel-Vorwerks zu Bunzlau.

Auf Antrag der Hypotheken-Gläubiger des hieselbst verstorbenen Drüssel-Vorwerks-Besitzers, Ernst Friedrich Jencke, ist gedachtes, unter der städtischen Gerichtsbarkeit vor dem Oberthore an der Straße nach Jauer belegenes Vorwerk, mit allen seinen Zubehörungen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und besonders sehr ansehnlichen Waldung, nebst einigen noch gebliebenen Inventarien-Stücken, in seiner jetzigen Lage und Verfassung zur Subhastation gediehen, und es ist dasselbe nach Abzug der zu dessen völligen Wiederherstellung der Gebäude, Vieh und Feld-Inventario berechneten Kosten auf 11,912 Rthlr. 17 gGr. 9 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzt worden.

Zur öffentlichen Licitation desselben, sind daher vor dem Deputato des hiesigen Königl. Stadt-Gerichts, Herrn Justiz-Assessor Purmann, 3 Bietungs-Termine, als: den 22. December 1814., den 22. Februar 1815., und den 22. April 1815., welcher letztere peremtorisch ist, auf hiesigem Rathhause Vormittags um 10 Uhr angesetzt.

Wir laden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in dem gedachten Termine zu rechter Zeit und am bestimmten Orte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und die weiteren Verhandlungen zu gewärtigen. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Stadt-Gerichts nachgesehen, die näheren Kaufsbedingungen aber werden im Termine selbst regulirt werden.

Bunzlau, den 2. März 1815.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Verpachtung des Rathskellers zu Glogau.

Es soll der bisher um 350 Rthlr. verpachtet gewesene hiesige Rathskeller, vom 1. Juny d. J. an, auf drei Jahre wiederum in Pacht ausgethan werden. Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich in dem auf den 17. April d. J. früh um 10 Uhr anberaumten Licitations-Termine auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Cautionsfähigen diese Pacht zugeschlagen werden soll. Die Pachtbedingungen sind die des letzten Kontrakts.

Glogau, den 6. März 1815. Bürgermeister und Rath.

Rindvieh-Verkauf.

Zweihundert Stück Rindvieh, 4, 3, 2 und 1 Jahr alt, werden öffentlich und an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant verkauft:

den 10. April c. a. früh um 9 Uhr auf dem Vorwerk Nestgode, 1 Meile von Trachenberg;
den 11. April c. a. früh um 9 Uhr auf dem Vorwerk Ladziza, ½ Meile von Trachenberg;
den 12. April c. a. früh um 9 Uhr auf dem Vorwerk Schmigrode, ¼ Meile von Trachenberg.

Die etwanigen Käufer werden ersucht, sich an genanntem Tag und Stunde auf gemeldeten Vorwerken einzufinden. Trachenberg, den 11. März 1815.

Fürstl. v. Hatzfeld-Trachenbergsches Cameral-Amt.

Aufforderung der Gläubiger an das Gut Rattschütz.

Da ich das Gut Rattschütz, im Glogauschen Kreise, gekauft habe, so lade ich hierdurch einen Jeden vor, der sowohl hypothekarische Forderungen, als sonst irgend eine Anforderung an oben benanntes Dominium zu machen hat, sich spätestens bis zum 18. April d. J. bei Unterzeichnetem zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Zeitraums alle fernere Ansprüche ungültig sind. Brödelwitz bei Rauden in Niederschlesien, den 24. März 1815.

von Diebitsch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 14.

Liegnitz, den 8. April 1815.

Se. Majestät der König haben mittelst Kabinets-Ordre vom 23. d. M. an des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht zu bestimmen geruhet, daß in jedem Bezirk eines General-Kommando's mit der Zusammensetzung freiwilliger Jäger-Abtheilungen vorgeschritten werden soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle junge Männer, welche sich in patriotischer Begeisterung freiwillig den Reihen der braven Krieger des stehenden Heeres anzuschließen wünschen, hiermit aufgefordert, sich in den Provinzen diesseits der Elbe bei den General-Kommando's zu Königsberg, Breslau oder hier in Berlin, so wie bei dem General Gouvernement in Sachsen zu Dresden, oder, wenn sie sich jenseits der Elbe befinden, bei den Militair-Gouvernements zu Halberstadt und Münster oder daselbst bei den Armee-Korps jenseits des Rheins unverzüglich zu melden und den Truppentheil anzuzeigen, bei welchem sie in Dienst treten wollen, wo sie sodann dem gemäß mit Marschrouten zu den vorwärtsstehenden Truppen versehen, oder in vereinten Detaschements gesammelt oder gleich eingestellt werden sollen.

Denjenigen Freiwilligen, welche junge dienstfähige Pferde mitbringen, stehet es frei, solche entweder als ihr Eigenthum zum Dienst beizubehalten, oder sie gegen einen der Anwendbarkeit und dem zu ermittelnden wahren Werthe des Pferdes vollkommen angemessenen Preis, der jedoch eine Summe von Einhundert Thaler Berliner Courant nicht übersteigen kann, wovon ihnen ein Drittel sogleich baar, und das Uebrige in näher zu bestimmenden successiven Raten gezahlt werden wird, dem Regimente als Eigenthum zu überlassen.

Alle mit dem Wesen des Kriegsdienstes zu vereinbarenden Vorzüge und Begünstigungen treten für die Freiwilligen aufs neue in vollgültige Kraft; diejenigen jungen Leute aber, welche schon gedient und demnächst ihre Entlassung genommen haben, jetzt aber anderweit freiwillig eintreten, sollen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten vorzüglich berücksichtigt werden. Im Fall selbige wieder als Unteroffiziere oder Gemeine eintreten, werden sie vollständig vom Staate bekleidet, so wie auch diejenigen, welche jetzt zum erstenmale den ehrenvollen Beruf, eines Freiwilligen, wählen, wenn gleich sie für ihre Equipirung selbst zu sorgen haben, doch mit den erforderlichen Waffen, wenn sie dergleichen nicht selbst mitbringen, versehen werden sollen.

Berlin, den 31. März 1815.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Kriegs-Ministers v. Schoeler.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 105. Festsetzung, die öffentlichen Fähren auf Strömen des hiesigen Regierungs-Departements betreffend.

Zur zuverlässigeren Entfernung ungebührlicher Besteuerung, von Seiten der Eigenthümer oder Pächter privilegirter öffentlicher oder Straßen-Fähren über Ströme, bei Erhebung der Fährgelder, wird hiermit erneuert festgesetzt: daß fortan alle Eigenthümer und Pächter solcher Fähren gehalten seyn sollen, nur nach den approbirten Fährgeld-Sätzen, und nur von den fährgeldpflichtigen Objecten, die Fährgelder bei großem und kleinem Wasser zu fordern.

Sämmtlichen Fähr-Eigenthümern, Pächtern und Fährleuten wird zugleich hiermit zur Pflicht gemacht, bis zum 1. May d. J. auf jeder Fährbrücke eine, den Passanten in die Augen fallende Tafel befestigen zu lassen, auf welche die Fährgeld-Sätze deutlich geschrieben sind, damit jede Contestation mit dem Reisenden über die gebilligten Fährgeld-Abgaben-Sätze hinwegfalle.

Verabsäumte Befolgung dieser Vorschrift würde mit willkührlicher Strafe geahndet werden. Liegnitz, den 14. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 306. März c.

No. 106. Erinnerung an die Einreichung der von einigen Herren Erzpriestern noch rückständigen Conduiten-Listen für das Jahr 1815.

Die Herren Erzpriester des Fraustadt-, Glogau-, Grünberg-, Hochkirch-, Schwiebus-, Hirschberg-, Liegnitz-, Naumburg-, Freichau- und Trachenbergschen Archipresbyterats werden hierdurch an die Einsendung der für das Jahr 1814. von ihnen noch rückständigen Conduiten-Listen der in ihren Sprengeln befindlichen Geistlichen, welche schon im Februar d. J. hätten hier eingehen sollen, erinnert.

Es wird zugleich erwartet, daß künftig der angezeigte Termin zu Einsendung dieser Jahres-Listen pünktlich inne gehalten werde.

Liegnitz, den 22 März 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 403. März a.

No. 107. Betrifft die Ersatzverzollung der in Ueberfässern eingehenden flüßigen Waaren.

Es ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 27. Januar d. J. nachgegeben worden, daß in Fällen,

wo flüssige Waaren in Ueberfässern verladen werden, wodurch das Brutto-Gewicht unverhältnißmäßig hoch zu stehen kommt, vor der Versteuerung dergleichen mit doppelter Fastage versehene Waaren zum Ersatz-Zoll, die Ueberfässer abgenommen, und die Kollis nur mit den innern Fastagen zur Brutto-Verwiegung gezogen werden.

Dem

Dem handeltreibenden Publikum, desgleichen den Zoll-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements wird solches zur Nachricht und resp. zur Achtung bekannt gemacht, auch wird für letztere auf eine kürzlich an die Herren Steuerräthe diesfalls ergangene Verfügung vom 17. v. M. ad No. 2. Bezug genommen, von welcher sie hoffentlich bereits Kenntniß werden erhalten haben.

Liegnitz, den 27. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 785 pro März c. A. D.

No. 108. Die Befreiung des Braunsteins vom Ersatzzoll betreffend.

Den Zoll-Aemtern hiesigen Regierungs-Bezirks und dem Publiko wird in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Reskripts vom 21. Januar d. J. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß Braunstein dem Ersatzzoll nicht unterworfen, sondern davon befreyt seyn soll.

Liegnitz, den 27. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 786. pro März 1815.

No. 109. Das von den Medicinal-Personen mit ihren Prüfungs-Gesuchen vorzulegende curriculum vitae und die Einschränkung der Rücksicht auf die Servir-Jahre betreffend.

Alle und jede Medicinal-Personen, vom Apotheker-Lehrling bis zum Doctor medicinae, haben forthin bei Nachsuchung der Prüfung ihrer Tüchtigkeit zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst ein, von ihnen ohne fremde Hülfe verabfaßtes, und mit den nöthigen Attesten, so viel es sich thun läßt, beglaubtes curriculum vitae durch den Physikum, der das Gesuch vorträgt, Uns vorzulegen; damit Wir dadurch Kenntniß erhalten, von der Art und Weise, wie der zu Prüfende seine Bildungszeit verwendet hat.

In der Regel soll dieses curriculum vitae von den Candidaten der Wundarznei- und Apothekerkunst unter den Augen des gedachten Physici niedergeschrieben werden. Dagegen soll, wenn ein solcher Candidat sich sonst über den genossenen Unterricht, und darüber, daß er die Gelegenheit zur Erlangung practischer Uebung und Geschicklichkeit benutzt habe, bei seiner Prüfung ausweiset, nicht weiter streng darauf gehalten werden, daß er die, nach der Zunft-Verfassung und nach den Medicinal-Gesetzen geordneten Servir-Jahre vollständig bestanden habe, da die Erfahrung hinreichend ausgewiesen hat, daß die Länge der Servir-Zeit gar nicht das Mittel wird das Bildungs-Geschäft zu unterstützen.

Hiernach haben sich diejenigen, welche es angehet, so wie auch die Herren Physici genau zu achten. Letztere werden aber zugleich erinnert, zur Beglaubigung der vorzulegen-

zulegenden Lebensläufe die Documente über gehörte Collegia und bei den Chirurgen über Anstellung zum Spital-Dienst, so weit darauf Bezug genommen wird, zu erfordern. Liegnitz, den 31. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 39. R. März c.

No. 110. Den Text zu der am Buß- und Bettage zu haltenden Predigt betreffend.

Zu der Predigt an dem, auf den 19. April d. J. einfallenden Buß- und Bettage ist für die evangelisch-lutherische und für die reformirte Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements der Text: 1. Buch der Könige 8. v. 57. und 58.

„Der Herr, unser Gott sey mit uns, wie er gewesen ist mit unsern Vätern. Er verlasse uns nicht, und ziehe die Hand nicht ab von uns."

Zu neigen unser Herz zu ihm, daß wir wandeln in allen seinen Wegen, und halten seine Gebote, Sitten und Rechte, die er unsern Vätern geboten hat."

gewählt worden.

Wir machen der erwähnten Geistlichkeit solches mit dem Auftrage bekannt: auf den Grund dieses Textes ihren Kirchgemeinden eine zweckmäßige und erbauliche Predigt zu halten. Liegnitz, den 31. März 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 644 März c.

No. 111. Betrifft die Stempelfreiheit der von städtischen Kommunen für die im letzten Kriege contrahirten Schulden ausgefertigten Schuldscheine.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nach einer Entscheidung des hohen Finanz-Ministeriums vom 12. d. M., die durch die Instruction zur Anwendung der Stempelgesetze vom 20. Novbr. 1810. und 27. Juny 1811. d. d. Berlin den 5. Septbr. 1811. §. 12. lit. 2. begründete Stempelfreiheit, auch den städtischen Kommunen, für die von ihnen zur Deckung der in Folge des Kriegs mit Frankreich contrahirten Schulden ausgefertigten Obligationen und Schuldscheine, zu Gute kommen soll.

Liegnitz, den 31. März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 78. pro März c. A. D.

No. 112. Wegen der Vorspann-Verabreichung, besonders an unterwegs erkrankte Militair-Personen.

In der an die Herren Landräthe unterm 25. August v. J., wegen Begegnung der Mißbräuche bei den Ansprüchen auf Vorspann-Gestellung erlassenen Verfügung, ist

zwar

zwar zugleich mit vorgeschrieben, wie es in Hinsicht des an unterwegs erkrankte Militair-Personen abzureichenden Vorspanns gehalten werden soll. Es sind jedoch Fälle vorgekommen, wo die Behörden den Vorspann für erkrankte Militair-Personen um deswillen ganz verweigert haben, weil sie mit keinen Anweisungen dazu von den nach der Verordnung vom 25. August v. J. hierzu einzig und allein befugten Behörden versehen gewesen, und noch häufiger andere Fälle, wo der Vorspann erkrankten Militairs auf den Grund der denselben von rückwärts liegenden Orts-Behörden ertheilten Anweisungen ohne weitere Untersuchung verabfolgt worden ist. Um hierunter einerseits allen Zweifeln, und andererseits allen für die Vorspannpflichtigen besonders beschwerlichen Mißbräuchen vorzubeugen, und da es in der Natur der Sache liegt, daß unterwegs erkrankten Militair-Personen, wenn sie nicht zu ihrem und des Landes Nachtheil aufgehalten werden sollen, die Vorspann-Anweisungen von den Orts-Behörden ertheilt werden müssen, so wird deshalb folgendes näher bestimmt:

1) In jeder Art, wo dergleichen Vorspann für Kranke vom vaterländischen Militair verlangt wird, muß der körperliche Zustand des Individui durch einen Arzt, oder Chirurgen geprüft, und nur, wenn aus dem darüber zu ertheilenden Atteste hervorgehet, daß die erkrankte Militair-Person den nächsten Marsch entweder durchaus nicht, oder doch nicht ohne Nachtheil ihrer Gesundheit zu Fuß machen kann, darf von den Orts-Behörden der Vorspann verabfolgt werden.

2) Das vorbemerkte Attest wird vom Magistrat, oder der Orts-Polizei-Behörde, visirt, und zwar dem Kranken zu seiner Legitimation mitgegeben, es berechtiget

3) jedoch diesen durchaus nicht, auch in der nächsten Station Vorspann zu fordern, vielmehr muß

4) daselbst der körperliche Zustand des Reisenden aufs neue untersucht, und entweder auf dem ersten, oder in einem neuen Attest die Nothwendigkeit des Vorspanns für die folgende Station gleichmäßig festgestellt werden.

5) Ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß mehrere dergleichen Personen auf einem Kranken-Wagen fortgeschafft werden.

Wenn daher die Dienstverhältnisse des Erkrankten die Beschleunigung der Reise nicht nothwendig machen, muß er sich gefallen lassen, bis zum dritten Tage seiner Ankunft daselbst zu verweilen.

Da auch noch immer sehr häufig Mißbräuche bei den Vorspann-Anweisungen vorkommen, so wird zu Abstellung derselben Nachstehendes in Erinnerung gebracht und bestimmt:

a) Bei gewöhnlichen Dienstreisen der Offizianten und mit Aufträgen versehenen Militair-Personen höhern Ranges kommen die Bestimmungen Sr. Durchlaucht des Herrn Staats-Kanzlers vom 31. März und die nähern Erläuterungen des Königlichen Allgemeinen Kriegs- und Militair-Oekonomie Departements vom 1. April 1812. in Anwendung, wonach bei diesen Reisen kein Vorspann zu bewilligen stehet, sondern von den nicht auf Vorspann-Fixa gesetzten Individuen, ordinaire oder Extra-Post nach den bestimmten Sätzen zu liquidiren ist.

b) Beur-

b) Beurlaubte Militair-Personen haben in keinem Fall weder zur Hin- noch Rückreise auf Vorspann Anspruch.

c) Eben dies gilt von solchen, die von der Armee aus dem Militair-Dienst, oder ihren sonstigen Verhältnissen entlassen, in ihre Heimath zurückkehren, oder sich anders wohin begeben.

d) In den seltenen Fällen, wo die zu b und c bemerkten Personen so unvermögend seyn möchten, daß sie weder auf eigene Kosten, noch zu Fuße die Reise fortsetzen können, müssen die nöthigen Fuhren als Communal-Last unentgeldlich gestellt werden. Um jedoch allen Mißbräuchen und unzweckmäßigen Maaßregeln zu begegnen, verordnen Wir, daß nur die Landräthe nach ganz genauer Prüfung der Nothwendigkeit dergleichen unentgeldliche Transportfuhren anordnen, und deshalb Requisitionen an die Ortsbehörden ertheilen dürfen, und daß dergleichen Requisitionen hinfüro nicht mehr, wie es bisher wohl der Fall gewesen, von den Magistraten und Ortsbehörden einseitig zu ertheilen sind. Auch sind die Landräthe befugt, statt der Fuhren von Ort zu Ort, wenn sie es zweckmäßig finden, nicht unter 1½ bis 2 Meilen, Ablösungen anzuordnen.

e) Die von der Armee zurückkehrende Invaliden sind entweder von den in der Bekanntmachung vom 25. August v. J. dazu bemächtigten Behörden mit Anweisung zum Vorspann versehen, und erhalten solchen auf den Grund dieser Anweisungen, oder es kommen vorstehende Bestimmungen sub a. bis incl. d. in Anwendung.

Wenn durch Nichtbefolgung dieser Vorschriften zur Ungebühr Vorspann verabfolgt, oder durch unrechtmäßige Versagung desselben die Reisenden aufgehalten werden, so sind die Behörden und Individuen, welche dies veranlaßt haben, zur Erstattung alles dadurch erwachsenden Nachtheils, und namentlich zur Bezahlung des widerrechtlich verabfolgten Vorspanns verpflichtet.

Liegnitz, den 31. März 1815.

Militair- und Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. und F. D. No. 429. März c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Daß in Fällen, in welchen auf den Verlust des Rechts, die Denkmünze zu tragen, rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer des Kirchspiels davon Nachricht zu geben.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen: in Fällen, in welchen auf den Verlust des Rechts, die Denkmünze zu tragen, rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer desjenigen Kirchspiels, zu welchem der vormalige Inhaber der Denkmünze gehört, jedesmal davon Nachricht zu geben. Liegnitz, den 29 März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen

Wegen des Aufgebots verloren gegangener Instrumente über hypothekarisch eingetragene Kapitalien der vormaligen Stifter und Klöster.

Da mittelst Reskripts des Chefs der Justiz vom 14. März d. J. festzusetzen befunden worden: daß bei dem Aufgebot verloren gegangener Instrumente über hypothekarisch eingetragene Kapitalien der vormaligen Stifter und Klöster, das Attest der betreffenden Regierung, daß zur Auffindung des fehlenden Instruments vergebens alle Mühe angewendet worden, die Stelle des sonst dieserhalb erforderlichen Manifestations-Eides bei Begründung dieser Decision durch den §. 127. und 203. Tit. 10. Th. I. der Gerichts Ordnung vertreten sollen, so wird dies hierdurch, und sämmtlich betreffenden Unterbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 29. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Ernennung des Regierungs Raths v. Hauteville zu Breslau zum Provinzial-Stempel-Fiskal für Schlesien betreffend.

Sämmtlichen Unte gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Regierungs-Rath von Hauteville zum Provincial-Stempel-Fiscal für Schlesien ernannt worden, weshalb demselben auf sein Verlangen, wenn derselbe eine Registratur-Revision, in Hinsicht auf Stempel-Verwaltung vornehmen will, die Acten und Journale ohne Verzug zur Durchsicht vorzulegen sind.

Liegnitz, den 29. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Bemühungen des, um das katholische Elementar-Schulwesen in Schlesien, schon längst verdienten Herrn Geheimen Raths André in Sagan, in der Eigenschaft eines General Bevollmächtigten der Frau Herzogin von Kurland Durchlaucht, die auf den Herzoglich Saganschen Gütern befindlichen Schulen zu verbessern, die bestehenden Mängel und Hinderniſſe zu beseitigen, bei Erledigungen der Stellen geschickte Lehrer auszuwählen, und dieselben nicht nur in ihrem Einkommen besser zu stellen, sondern auch durch die Art der Aufbringung desselben in freundlichere Verhältnisse mit den Schul-Communen-Gliedern zu setzen, werden Uns bei jeder neuen Wiederbesetzung einer vacanten Schullehrerstelle auf den Herzoglichen Gütern kund.

Sie

Sie sind so ganz in Unserm Sinne und im Geiste einer bessern Schulverfassung, daß Wir Uns das Vergnügen, dieses rühmlichen Strebens öffentlich mit Dank und Achtung zu erwähnen, nicht versagen können.

Liegnitz, den 31. März 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Bekanntmachung wegen der dem Herrn Regierungs-Secretair Bergmann übertragenen Erhebung der Zinsen von den Activis der Stifter und Klöster, Liebenthaler Haupt-Administrations-Bezirks.

Der Regierungs-Secretair Herr Bergmann hieselbst, ist von Uns zur Erhebung der rückständigen und laufenden Zinsen von den Activ-Capitalien, so wie zur Auszahlung der Zinsen von den Passiv-Capitalien nachstehender aufgehobener Stifter und Klöster, als des Jungfrauen-Stifts zu Liebenthal, des Jungfrauen-Stifts zu Naumburg am Quels, des Dominicaner-Klosters zu Bunzlau, und des Minoriten-Klosters zu Löwenberg, und zur gerichtlichen Verfolgung der etwanigen Restanten autorisirt worden. Dieses wird hierdurch allen, welche ein Interesse hierunter haben, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 30. März 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 14

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 14. —

Liegnitz, den 8. April 1815.

Signalement zweier am 30. März d. J. früh gegen 11 Uhr von der Festung Glogau entwichenen Festungs-Sträflinge.

1. Joseph Müller, 20 Jahre alt, aus Gürtelsdorf, Bolkenhainer Kreises, gebürtig, kleiner Statur, schwächlichen Körpers, hat braune Augen und dergleichen Haare, blasses Gesicht und schwachen Bart. Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit rothen Kragen, graue Hosen und dergleichen Mütze, und Schuhe; war auf 3 Jahre zur Straf-Section condemnirt, und hat früher beim 2ten Reserve-Regiment gestanden.

2. Alois Dombrowsky, 21 Jahre alt, 5 Zoll groß, aus Samasch in Gallizien gebürtig, katholischer Religion, ist von schlankem Körperbau, hat blonde Haare, blaue Augen, rund Gesicht, frisches Ansehen und schwachen Bart; er trug bei seiner Entweichung eine graue Stalljacke, schwarze Hosen und Stiefeln; er stand früher beim schwarzen Husaren-Regiment.

Sämmtliche Polizei-Behörden, in den Städten und auf dem platten Lande, werden hierdurch aufgefordert, auf vorgedachte beide Entwichenen genau vigiliren, im Betretungsfalle arretiren, und sofort unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen. Groß-Glogau, den 31. März 1815.

Königl Preuß. Kommandantur.

Oeffentliche Bekanntmachung eines Straferkenntnisses.

Dem unterm 18. d. M. publizirten rechtskräftigen Straf-Erkenntniß des Königlichen Criminal-Senats zu Liegnitz zu Folge, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der angebliche ehemalige französische Husaren-Lieutenant Johann Bilau aus Thorn, wegen verübten Betrügereien, durch Anmaßung von Würden, welche ihm nicht zukommen, durch Anrechnung des seit dem 15. December v. J. bis zum 18. d. M. erlittenen Arrestes bestraft worden. Glogau, den 28. März 1815.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat. Seeliger.

Verkauf oder Verpachtung des Willenberger Ackerstücks No. 18.

Das sub No. 18. des Willenberger Consorti belegene, auf 432 Rthlr. taxirte Grundstück soll in termino den 19 May d. J., Vormittags um 10 Uhr, an den Meistbietenden verkauft oder verpachtet werden. Käufer und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in demselben auf dem Land- und Stadtgericht vor dem Herrn Assessor Wirth einzufinden.

Liegnitz, den 15. März 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ver-

Verkauf oder Verpachtung des Willenberger Ackerstücks No. 16.

Zum Verkauf des sub No. 16. des Willenberger Consortii auf der Straße nach Jauer bei Prinkendorf belegenen, aus 16 Morgen 126½ QR. bestehenden, auf 903 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigten, den Naumüller Springerschen Erben gehörigen Ackerstücks, oder wenn sich kein annehmlicher Käufer findet, zu dessen Verpachtung auf 1 Jahr, ist ein anderweitiger peremtorischer Termin auf den 19. May d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Wirth anberaumt worden. Besitz und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine auf hiesigem Land- und Stadt-Gericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Auf die nach dem Termin eingehenden Gebote wird nicht weiter reflectirt werden, und steht es den Kauflustigen frei, die Taxe und die entworfenen Kaufbedingungen jeden Nachmittag in der Land- und Stadtgerichts Registratur in Augenschein zu nehmen.

Liegnitz, den 11. März 1815. Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf oder Verpachtung des Willenberger Ackerstücks No. 14.

Das sub No. 14. des Willenberger Consortii belegene, auf 273 Rthlr. 10 sgr. taxirte Ackerstück soll in termino den 19. May d. J., Vormittags um 10 Uhr, an den Meistbietenden verkauft oder verpachtet werden. Kauf- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in demselben auf dem Land- und Stadtgericht vor dem Assessor Wirth einzufinden.

Liegnitz, den 15. März 1815. Königl Land- und Stadtgericht.

Verkauf einer Häuslerstelle und eines Hofehauses zu Ober-Langenöls

Zum öffentlichen Verkauf der den August Hoffmannschen Erben zugehörigen, auf 235 Rthl. 4 gGr. abgeschätzten Häusler-Nahrung, so wie zum öffentlichen Verkauf des den Christoph Wünschschen Erben zugehörigen, auf 80 Rthl. abgeschätzten sogenannten Hofehauses, steht der peremtorische Subhastations-Termin auf den 6. May Vormittags 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse an, wozu zahlungsfähige Kauflustige und zugleich die unbekannten Gläubiger, letztere unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit ihren an die Kaufgelder habenden Rechten werden präcludirt werden.

Gerichts-Amt Ober-Langenölse, den 12 März 1815. Bolz, Justit.

Verkauf der Pallaskeschen Wind- und Wassermühlen zu Deichslau

Das Gerichts-Amt Deichslau, Rauchtenschen Kreises, macht bekannt, daß Terminus zum Verkauf der dem Nieder-Müller Johann Gottlieb Pallaske gehörigen, auf 891 Rthlr. 10 Sgr. Cour. abgeschätzten Wind- und Wasser-Mühlen auf Mittwochs den 17 May dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Deichslau anderweit angesetzt worden, an welchem Kauflustige sich melden und ihre Gebote abgeben können.

Steinau, den 1. März 1815.

Roske, Just. zu Deichslau.

Vorladung der unbekannten Real-Gläubiger des Müllers Pallaske zu Deichslau.

Das Gerichts-Amt Deichslau, Rauchtenschen Kreises, ladet in dem Liquidations-Prozeß über die Kauf Gelder der subhastirten Pallaskeschen Mühlen nebst Zubehör, alle unbekannte Real-Gläubiger ein, in termino den 17. May d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Deichslau zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Grundstücke oder deren Kauf-Geld anzumelden, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden soll. Steinau, den 1. März 1815.

Roske, Just. zu Deichslau.

Ver-

Vererbpachtung eines Forst- und Wieſenfleckes zu Herrnſtadt.

Es iſt unter Genehmigung der hohen competenten Staats-Behörde von dem Magiſtrat zu Herrnſtadt, unter Zuſtimmung der Stadt-Verordneten, reſolvirt worden: einen dieſer Stadt zugehörigen, bei der Kolonie Herrndorf belegenen Fleck Forſt- und Wieſen-Landes von 150 Morg. 28 QR. zu vererbpachten, und iſt zu dieſem Behuf terminus licitationis auf den 22. May d. J. anberaumt worden. Erbpachtluſtige werden daher hiermit eingeladen, ſich beſagten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Herrnſtadt einzufinden und zu licitiren. Die zum künftigen Erbpachts Kontrakt zum Grunde liegende Bedingungen können Mittwochs und Sonnabends jeder Woche auf hieſigem Rathhauſe eingeſehen werden. Herrnſtadt, den 28. März 1815. Der Magiſtrat.

Verkauf des Würboſchen Bauerguts zu Rosnig.

Auf den 10. July d. J. ſoll das Bauergut des Johann Gottlieb Würbs zu Rosnig, welches auf 794 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden, in dem herrſchaftl. Schloſſe zu Rosnig öffentlich verkauft werden, und ladet man Kaufluſtige und Beſitzfähige unter der Bemerkung dazu ein, daß die diesfällige Taxe bei dem unterſchriebenen Gerichtsamte eingeſehen werden kann. Liegnitz, den 3. April 1815.

Das Rooniger Gerichtsamt. F. G. Beling, Juſtit.

Vertheilung des Burgwitzſchen Nachlaſſes zu Guhrau.

Der Nachlaß des Kirſchner Johann Burgwitz, 20 Rthlr. 13 Sgr. 9 D. betragend, wird den 11. May d. J. Vormittags um 10 Uhr unter die Gläubiger vertheilt werden.

Guhrau, den 30. März 1815. Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf des Beerſchen Gerichtskretſchams zu Willenberg.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des mit Tode abgegangenen Gerichtskretſchmers Chriſtian Gottlieb Beer zu Willenberg gehörigen Gerichts-Kretſchams ſub No. 2, worauf das Backen, Schlachten, Branntweinbrennen und Schänken haftet, nebſt Zubehörungen, und wozu circa zu 30 Schfl. Ausſaat Acker und ein Fleck Buſch gehören, welche Realitäten gerichtlich auf 2087 Rthlr. 3 ſgr. Courant abgeſchätzt worden ſind, ſtehen auf Antrag der Beerſchen Inteſtat-Erben drei Termine, den 11. April. 6. Juny und 1. Auguſt d. J., wovon der letzte peremtoriſch iſt, auf dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Nieder Röversdorf des Vormittags um 9 Uhr an, zu welchen Kaufluſtige, Beſitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Schönau, den 5. Februar 1815.

Das Nieder-Röversdorfer und Willenberger Gebauerſche Gerichtsamt.

Freiwilliger Mühlen-Verkauf.

Das Reichsgräflich v. Franckenbergſche Gerichts-Amt hieſelbſt macht dem Publikum bekannt, daß nach dem Antrage des Müller-Meiſters Benedict Weiner zu Nieſchwitz ein Termin zum öffentlichen Verkauf der ihm zugehörigen, daſelbſt belegenen 2gängigen Waſſermühle, die Goldmühle genannt, zu welcher 20 Schfl. Acker und 6 Schfl. Wieſenland gehörig iſt, und worauf ein Silberzins von 15 Rthlr. 9 Sgr. an das Dominium, und die Verpflichtung, wöchentlich 1 Scheffel Metzgetreide abzuführen, haftet, auf

den 10. May d. J.

anberaumt worden iſt. Kaufluſtige werden daher aufgefordert, ſich gedachten Tages früh um 10 Uhr in der Gerichts-Amts. Canzlei einzufinden, die Licitations-, und insbeſondere die Zahlungs-Bedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Zuſtimmung des Beſitzers dieſer Fundus den Meiſtbietenden überlaſſen werden wird.

Wartpau, den 10. Februar 1815. Streckenbach, Juſt.

Ver-

Verkauf des Bogdanschen Bauerguts zu Gusteutschel.

Da in dem letzten am 29. Juny 1812 angestandenen Termine zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des Joseph Bogdanschen Bauerguts in Gusteutschel, von 1½ Hufe Land, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Vieh, Wagen und Ackergeräthe, so zusammen auf 2697 Rthlr. 2 Sgr. Courant taxiret worden, sich kein Kauflustiger gefunden, so wird hiermit ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 9. Juny d. J. Vor- und Nachmittags hieselbst bei unterschriebenem Königl. Justiz-Amte angesetzt, wozu Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Bestbietenden die Realitäten nach erfolgter Einwilligung der Creditoren adjudiciret werden sollen, und kann die Taxe täglich hieselbst in der Registratur Nachmittags eingesehen werden. Glogau, den 20. März 1815.

Königl. Preuß. Justiz-Amt des hiesigen vormaligen Cohm Kapitels.

Weißflog.

Verkauf der Gutscheschen Häusler-Nahrung zu Kuttlau

Von Seiten des unterschriebenen Fürstenthums-Gerichts wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß die Schäfer Johann Friedrich Gutschesche, auf 170 Rthlr. 8 Gr. Courant gerichtlich gewürdigte Häusler-Nahrung zu Kuttlau, auf den Antrag der Erbes-Interessenten in Termino den 24. May 1815. Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden soll. Kauflustige und Besitzfähige werden daher eingeladen, in erwähntem Termine vor dem unterschriebenen Fürstenthums-Gerichte auf dem Schlosse zu Kuttlau in Person zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Schäfer Gutschesche Fundus nach erfolgter Zustimmung der Erbes-Interessenten adjudicirt werden soll.

Carolath, den 4. März 1815.

Carolathsches Fürstenthums-Gericht. Keßler.

Verkauf der Obermühle zu Alt-Kemnitz.

Terminus subhastationis peremtorius der allhier sub No. 171. gelegenen, zuletzt für 4500 Rthlr. erkauften Obermühle nebst Zubehör, steht den 17. May d. J. an.

Alt-Kemnitz, den 2. März 1815.

Reichsgräfl. v. Breßlersches Gerichtsamt. J. Strela.

Verpachtung des Rathskellers zu Glogau.

Es soll der bisher um 350 Rthlr. verpachtet gewesene hiesige Rathskeller, vom 1. Juny d. J. an, auf drei Jahre wiederum in Pacht ausgethan werden. Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich in dem auf den 17. April d. J. früh um 10 Uhr anberaumten Licitations-Termine auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Cautionsfähigen diese Pacht zugeschlagen werden soll. Die Pachtbedingungen sind die des letzten Kontrakts.

Glogau, den 6. März 1815. Bürgermeister und Rath.

Aufforderung der Gläubiger an das Gut Katschütz.

Da ich das Gut Kattschütz, im Glogauschen Kreise, gekauft habe, so lade ich hierdurch einen Jeden vor, der sowohl hypothekarische Forderungen, als sonst irgend eine Anforderung an oben benanntes Dominium zu machen hat, sich spätestens bis zum 18. April d. J. bei Unterzeichnetem zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Zeitraums alle fernere Ansprüche ungültig sind. Brödelwitz bei Rauden in Niederschlesien, den 24. März 1815.

von Diebitsch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 15.

Liegnitz, den 15. April 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 113. Bekanntmachung, wegen gebliebener Militairs.

Nach hier eingegangenen Listen sind nachstehende Militairs in dem Feldzuge vom Jahr $18\frac{13}{14}$ vor dem Feinde geblieben, oder an den Folgen ihrer Wunden gestorben:

A. Vom Leib-Infanterie-Regiment.

Der Unteroffizier Gottlieb Adolph aus Lauterseiffen, Löwenbergschen Kreises, geblieben am 19. May 1813 bei Königswartha.

B. Vom 2ten Leib-Husaren-Regiment.

1) Der Lieutenant H. Wilhelm Hellwig aus Glogau, geblieben bei Laon. Hatte das eiserne Kreuz 2ter Klasse.
2) Der Husar Michael Teschner aus Grünberg, geblieben am 16. August 1813 beim Gröditzberge.

C. Vom Brandenburgschen Husaren Regiment.

1) Der Lieutenant im Jäger-Detachement, Hr. v. Hahnhausen aus Kaltenbrunnesnitz, Freistädtschen Kreises, geblieben am 28. März 1814 bei Claye.
2) Der Gefreite Gottlieb Schäffer aus Seydorf, Hirschbergschen Kreises, geblieben am 16 Oct. 1813 bei Leipzig.
3) Der Husar Ernst Werner aus Ober-Wangten, Liegnitzschen Kreises, geblieben am 5. Sept. 1813 bei Reichenbach.

D. Vom Brandenburgschen Infanterie-Regiment.

1) Der Unteroffizier Anton Bitzelt aus Kuttlau, Glogauschen Kreises, geblieben am 16. Oct. 1813 bei Leipzig. Hatte das eiserne Kreuz 2ter Klasse.
2) Der Unteroffizier Gottlieb Kunert aus Jätschau, Glogauschen Kreises, geblieben am 16. Oct. 1813 bei Leipzig.
3) Der Unteroffizier und Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, Friedrich Fränzel aus Liegnitz, geblieben am 16. Oct. 1813 bei Leipzig.
4) Der Unteroffizier und Inhaber des eisernen Kreuzes, Friedrich Sperling aus Rettkau, Glogauschen Kreises, geblieben am 26 Febr. 1814 bei Sève.

5) Der Musketier Carl Löse aus Freihahn, Militschschen Kreises, geblieben am 23. August 1813 bei Goldberg. Hatte das eiserne Kreuz 2ter Klasse.
6) Der Füsilier Friedrich Schubert aus Schlama, geblieben am 9 März 1814 bei Laon.
7) Der Füsilier Gottlieb Golisch aus Parchwitz, geblieben am 2. May 1813 bei Lützen.
8) Gottlieb Schubert aus Tillendorf, Bunzlau-Löwenbergschen Kreises, geblieben am 2. May 1813 bei Lützen.
9) Johann Scheinert aus Deutsch-Tarne, Glogauschen Kreises, geblieben am 21. Oct. 1813 bei Freiburg.
10) Christian Lindner aus Deutsch-Kessel, Grünbergschen Kreises, geblieben am 22. Febr. 1814 bei Mery.
11) Gottlieb Sander aus Heinersdorf, Sprottauschen Kreises, geblieben am 9. März 1814 bei Laon.
12) George Elsner aus Alt-Guhrau, Guhrauschen Kreises, gestorben an seinen bei Halle erhaltenen Wunden.
13) George Ludwig aus Guhrau, geblieben am 19. August 1813 bei Löwenberg.
14) Samuel Katz aus Groß Oblisch, Glogauschen Kreises, geblieben am 2. May 1813 bei Lützen.
15) Christian Fischer aus Groß Auster, Wohlauschen Kreises,
16) George Schatte aus Pürskau, Glogauschen Kreises,
17) George Löbel aus Doberwitz, Glogauschen Kreises,
18) Christian Fiedler aus Zieborn, Glogauschen Kreises, sämmtlich am 2. May 1813 bei Lützen geblieben.
19) Gottfried Manning aus Droschkau, Grünbergschen Kreises, geblieben am 19 August 1813 bei Löwenberg.
20) Christian Meidern aus Johnsdorf, Sprottauschen Kreises,
21) Christian Thomas aus Nechlau, Guhrauschen Kreises, beide im Lazareth zu Breslau an ihren bei Löwenberg erhaltenen Wunden gestorben.
22) Friedrich Bech aus Mersine, Wohlauschen Kreises, geblieben am 3. Octbr. 1813 bei Wartenburg.
23) Gottfried Christoph aus Parchwitz, geblieben am 16. Oct. 1813 bei Leipzig.
24) Christian Hirthe aus Buchelsdorf, Grünbergschen Kreises, geblieben am 22. Febr. 1814 bei Mery.
25) Christian Tunke aus Lansitz, Grünbergschen Kreises, gestorben im Lazareth zu Breslau an seiner bei der Schlacht an der Katzbach erhaltenen Blessur.

E. Von der Artillerie des ersten Armee-Corps.

1) Der Kanonier Gottfried Lance aus Rückersdorf, Saganschen Kreises, geblieben am 30 März 1814 bei Paris.
2) Der Kanonier Gottlieb Lindner aus Ober-Kummernick, Liegnitzschen Kreises, geblieben am 26. August 1813 in der Schlacht an der Katzbach.

F. Von

F. Von dem Ostpreußischen Jäger-Bataillon.

Die Jäger:

1) Johann Carl Golz aus Seedorf, Liegnitzschen Kreises, geblieben am 23. Febr. 1814 bei Mery.
2) Friedrich Jeozig aus Kupferberg, Hirschbergschen Kreises, geblieben am 4. Febr. 1814 bei Chalons.
3) Johann Ernst Seiffert aus Brauchitsdorf, Lübenschen Kreises, gestorben in Berlin an seinen am 4 Juny 1813 bei Liechow erhaltenen Blessuren.

G. Von der Reserve-Kavallerie.

1) Der Seconde-Lieutenant und Ritter des eisernen Kreuzes, Hr. Gustav Moritz Frhr. v. Gahlen aus Liegnitz, geblieben am 21. Oct. 1813 bei Roßbach.
2) Der Unteroffizier August Simon aus Grünberg, geblieben am 3. Febr. 1814 bei La Chaussee. War zum eisernen Kreuz 2ter Klasse vorgeschlagen.
3) Der Unteroffizier Gottlieb Ruge aus Doberschau, Goldberg-Haynauschen Kreises, geblieben am 26. August 1813 in der Schlacht an der Katzbach;
4) Der Dragoner Gottfried Sorge aus Sagan, geblieben am 2. May 1813 bei Lützen;
5) Der Dragoner Christian Fiebler aus Sagan, geblieben am 22. Oct. 1813 bei Roßbach; sämmtlich zum eisernen Kreuz 2ter Klasse vorgeschlagen.
6) Der Dragoner Friedrich Lambach, geblieben am 16. Oct. 1813 bei Leipzig.
7) Der Dragoner Christian Schulz aus Kessel, Grünbergschen Kreises, geblieben am 2. May 1813 bei Lützen.
8) Der Dragoner Michael Tulke aus Kleinitz, Grünbergschen Kreises, geblieben am 16. Oct. 1813 bei Leipzig.
9) Der Dragoner Joh. Gottl. Schulz aus Prittag, Grünbergschen Kreises, geblieben am 26. August 1813 in der Schlacht an der Katzbach.
10) Der Gefreite Gottlieb Höpfner aus Grünberg, geblieben am 24. May 1813 bei Waldau.
11) Der Dragoner George Schubert aus Loos, Grünbergschen Kreises, geblieben am 5. April 1813 bei Dannigkow.
12) Der Gefreite Gottlieb Danke aus Haynau, geblieben am 26. August 1813 in der Schlacht an der Katzbach.
13) Der Uhlane Friedrich Meckwitz aus Alexanderwitz, Militsch Trachenbergschen Kreises, geblieben am 16. Oct. 1813 bei Leipzig.
14) Der Uhlane Heinrich Andreas aus Dammer, Militsch-Trachenbergschen Kreises, geblieben am 17. Febr. 1814 bei St. Meaux.
15) Der Uhlane Friedrich Neumann aus Kendzie, Militsch-Trachenbergschen Kreises, geblieben am 29. Januar 1814 bei Mantierandre.

Die Namen der Vorbemerkten, welche den Tod für das Vaterland starben, werden hiermit zur Kenntniß besonders der Angehörigen gebracht. Von Seiten der Orts-Obrigkeiten und Parochien aber ist zu seiner Zeit das Erforderliche, wegen des den

Gebiß-

Gebliebenen in den Kirchen zu errichtenden Ehrendenkmals, zu veranlassen. Liegnitz, den 28. März 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 114. Betreffend eine allgemeine Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des durch die Folgen des Krieges im Jahr 1807. vernichteten Hospital-Gebäudes zu Preußisch-Eylau.

Das Königl. Ministerium des Innern hat der Stadt Preußisch-Eylau, welche durch die dort im Februar 1807. vorgefallene Schlacht sehr zerstört worden ist, zum Wiederaufbau des bei dieser Gelegenheit vernichteten Hospital-Gebäudes eine allgemeine Haus-Kollekte im hiesigen Departement bewilliget.

Wir bringen diese Verwilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements Einsassen; die Herren Landräthe und die Magistrate aber fordern Wir auf, diese Haus-Kollekten-Sammlung auf dem platten Lande und resp. in den Städten baldigst zu veranlassen, die eingesammelten Beträge an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse binnen 3 Monaten unter der portofreien Rubrik:

„Kollekte für Abgebrannte"

einzuschicken, und Uns gleichzeitig, unter Vorlegung der betreffenden Designationen nebst Specialien, von dem eingesandten Geld-Betrage Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 1. April 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 24. E. pro März c.

No. 115. Wegen der, nach der Verordnung vom 15. October 1811., bei zu erstattenden Berichten zu beobachtenden Form.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß mehrere der zur hiesigen Königlichen Regierung übergegangenen Beamten, besonders Pächter vormals geistlicher Güter, bei denen an die Königliche Regierung oder deren Deputationen zu erstattenden Berichten, die in der Verordnung vom 15. October 1811. (No. 26. des Regierungs-Amts-Blatts pro 1811) vorgeschriebene Form ganz verabsäumen.

Da die von diesen Beamten und Pächtern bisher in ihren Berichten und Vorstellungen an die Königl. Regierung beobachtete Schreibart zum Theil unschicklich ist, zum Theil den Geschäfts-Gang aufhält: so finden Wir Uns veranlaßt, obgedachte Beamte und Pächter zur pünktlichen Beobachtung der allegirten Verordnung, bei Vermeidung der in eben dieser Verordnung bestimmten Ordnungs-Strafe, hiedurch anzuweisen. Liegnitz, den 3. April 1815

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 769. März c.

No. 116. Betrifft die Ersatzzoll-Erhebung von Lorbeeren, Blei-Zucker und Lakrizensaft.

Es ist von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 14. v. M. bestimmt worden: daß

Lor-

Lorbeeren, Bleizucker (saccharum saturni) und Lakrizensaft (succus liquiritiae) gleich den Material-Waaren, dem Ersatzzoll von Einem Thaler pro Zentner Brutto unterworfen seyn sollen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wogegen die Zoll Aemter solche zu beachten haben.

Liegnitz, den 3. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 100. pro März c. A. D.

No. 117. Betrifft die Befreiung der eingehenden Berliner ächten goldnen und silbernen Treffen und dergleichen Gespinnste von Erlegung des Zolles.

Es ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 19. v. M. festgesetzt worden: daß nicht nur die ächten goldnen und silbernen Treffen und dergleichen Gespinnst aus der vom Potsdamer Waisenhaus Directorium in Erbpacht ausgethanen Gold- und Silber-Manufaktur zu Berlin, frei von dem bisherigen tarifmäßigen Eingangs-Zoll à 8 Denar pro Rthlr. des Werths in Schlesien eingelassen werden sollen, sondern daß diese Freiheit auch auf alle andern zu Berlin gefertigten ächten goldnen und silbernen Treffen und Gespinnst, wenn sie mit Passirscheinen, welche die einländische Fabrikation nachweisen, begleitet sind, ausgedehnt werden soll.

Diese Festsetzung wird dem Publikum, und insbesondere auch den Zoll-Aemtern hiesigen Departements, resp. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 4. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

A. No. 103. pro März c. A. D.

No. 118. Betrifft die Ernennung des bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Hauteville zum Regierungs-Rath- und Provinzial-Stempel-Fiskal für Schlesien, und die Entlassung der bisherigen Kreis-Stempel-Fiskäle.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Hauteville ist zum Regierungs-Rath und Mitglied der Abgaben-Deputation der Regierung zu Breslau, auch zum Provinzial-Stempel-Fiskal für ganz Schlesien ernannt, die bisherigen Kreis-Stempel-Fiskäle aber sind in Folge dessen ihres Dienstes entlassen worden. Indem Wir die Magistrate, Gerichte, so wie überhaupt sämmtliche Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hiervon benachrichtigen, fordern Wir auf den Grund der dem Provinzial-Stempel-Fiskal ertheilten Dienst-Instruktion dieselben auf, gedachten Fiskal bei Ausübung seiner Amtspflichten willig zu unterstützen.

Liegnitz, den 5 April 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 27. April c.

No. 119. Betrifft die Behandlung des auf dem platten Lande gefertigten Oels und dessen Verkauf.

Nach einer Entscheidung der höhern Behörde vom 8 Januar d. J. kann der Oelschläger auf dem platten Lande als Fabrikant sein eignes Fabrikat verkaufen, ohne einen besondern Gewerbeschein als Händler lösen zu dürfen, so wie auch das auf dem platten Lande verfertigte Oel der Accise nicht unterliegt, wenn es vom Oelschläger selbst verkauft wird, sondern nur, wenn es von einem Händler zum Behuf des Wiederverkaufs aufgekauft wird.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 6. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 7. pro April c. A. D.

No. 120. Die Schließung der Schlagbäume, Behufs der bessern Beobachtung der Reisenden, betreffend.

Um die jetzt nothwendige Aufsicht auf Reisende vollständig beobachten, und verdächtigen Reisenden das Umfahren der Städte erschweren zu können, werden sämmtliche Orts-Polizei-Behörden, um deren Städte besondere Wege führen, die zur Sicherung der Accise- und städtischen Mauthgefälle mit Schlagbäumen versehen sind, angewiesen, letztere verschlossen zu halten, und durchaus keinem Reisenden öffnen zu lassen. Liegnitz, den 7. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 103. pro April c.

No. 121. Betrifft die ermäßigte Verzollung des nach andern Königl. Provinzen ausgehenden einländischen Zinks.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 21. v. M., soll der aus Schlesien nach andern Provinzen der Monarchie gehende einländische Zink, anstatt des bisherigen tarifmäßigen Ausfuhrzolls von 20 Sgr. pro Centner, nunmehr einem ermäßigten Zoll-Satze von Vier Denar für den Rthlr. des Werths, oder Fünf Sgr. pro Centner, unterworfen seyn.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den Zoll-Aemtern aber gereicht solches, mit Bezug auf das Circul. vom 9. Februar 1810. No. 151. und den Zoll Tarif von 1788 S. 146., zur Achtung.

Liegnitz, den 7. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12. pro April c. A. D.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die zur Nachtrags-Tabelle übergehenden und übernommenen unerledigten Erbfälle betreffend.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen:

die zur Nachtrags-Tabelle übergehenden und übernommenen unerledigten Erbfälle jedesmal in Rubro oder am Schluß der einzureichenden Tabelle nach Nummer und Namen zu verzeichnen.

Signatum Breslau, den 24. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Daß alle Beurlaubte der Armee und der Landwehr, imgleichen alle beurlaubte Offiziere, sogleich zu ihren Regimentern zurückkehren sollen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zu bestimmen geruht, daß alle Beurlaubte der Armee und der Landwehren, imgleichen alle beurlaubte Offiziere, sogleich zu ihren Regimentern zurückkehren, und daß die seit dem Frieden, sowohl von der Landwehr, als aus der stehenden Armee unter der Verpflichtung des Wiedereintritts in den Dienst, verabschiedete noch dienstfähige Offiziere, zur Ergänzung der Offizierstellen bei der Landwehr, nach den, den kommandirenden Herren Generalen in den Provinzen hierüber unmittelbar von des Königs Majestät zugegangenen Verzeichnissen, wieder einberufen werden sollen.

In Folge dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher, auf den Grund des Reskripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 29 v. M., sämmtliche Justiz Offizianten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober Landes-Gerichts, welche zu einer der vorhin erwähnten Klassen beurlaubter oder verabschiedeter Militair-Personen gehören, hiermit aufgefordert, sich unverzüglich zu den ihnen angewiesenen Bestimmungs-Oertern zu begeben. Breslau, den 7. April 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung wegen Einziehung der rückständigen Revenüen der vormaligen Haupt-Administration der säcularisirten Güter des Liebenthaler Bezirks.

Da Wir die Einziehung der bei Auflösung der vormaligen Haupt-Administration der secularisirten geistlichen Güter des Liebenthaler Bezirks mit Ende December 1814 verbliebenen Reste, sowohl an baaren Gefällen als auch an Naturalien, vom 1. Januar d. J. ab, dem Königl. Amtspächter Klar zu Liebenthal übertragen haben: so wird dies allen denjenigen Individuen, welche bis zu Ende December 1814 an die gedachte Haupt Administration noch mit Zahlungen im Rückstande sind, hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken: daß hierunter weder Kauf- und Reluitions-Gelder, noch Activ Capitalien und Zinsen begriffen sind, da die Ersteren

directe zur hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, die Letzteren aber zur Liebenthaler Schulden-Kasse, wovon der Regierungs-Secretair Bergmann hieselbst Rendant ist, fließen. Liegnitz, den 5. April 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 5. März d. J., Amtsblatt Stück 10. No. 79., wegen einer zur Instandsetzung der vom Feinde zerstörten katholischen Kirche zu Lauterseifen bewilligten katholischen Kirchen-Kollekte, sind die Worte:

„der Cämmerei zu Löwenberg gehörenden"

ein Irrthum, welcher hierdurch dahin berichtigt wird, daß dieses Gut dem Hrn. Grafen v. Poninski auf Siebeneichen zugehört. Liegnitz, den 4. April 1815.

Geistliche, und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Bei den Aussichten zu einem neuen Kampfe für der Menschheit höchste Güter, sind die unterzeichneten Mitglieder des im Jahr 1813 gestifteten patriotischen Vereins zu gleichem Zweck wieder zusammengetreten. Wie damals, beabsichten sie auch jetzt, durch Verwendung patriotischer, an sie eingehender Beiträge, diejenigen freiwilligen Vaterlandsvertheidiger, welche sich aus eigenen Mitteln nicht auszurüsten vermögen, mit dem Erforderlichen zu unterstützen. Damit indessen das Unternehmen gelinge, wie es im Jahr 1813 vollständig gelang, ersuchen wir alle Departements-Einsassen angelegentlichst, sich nach Maaßgabe der Kräfte eines Jeden wohlwollend dafür zu interessiren, und den Dank des Vaterlandes, wie unsern Dank, entgegen zu nehmen. Auch die kleinste Gabe, sie bestehe in Gelde oder in Natural-Beiträgen, werden wir freundlich aufnehmen, und zweckmäßig verwenden. Wir rechtfertigen die öffentliche Bitte um thätige Mitwirkung zu unserem Vorhaben durch die jedem vorurtheilsfreien Verstande gewordene Ueberzeugung, daß auch von Seiten der Bewohner des preußischen Vaterlandes alles nur mögliche aufgeboten werden müsse, um einem neuen Andrange unersättlicher Herrschbegierde sich kraftvoll entgegen zu stemmen, und durch das jeder unverderbenen Menschenbrust heimische Gefühl für Frieden, Ruhe, Nationalehre, Freiheit und Glück.

Beiträge können an jeden der Unterzeichneten gegen Quittung eingesendet werden, so wie an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hieselbst, und wird Rechenschaft über die Verwendung durch die Regierungs-Amtsblätter abgelegt werden.

Diejenigen Freiwilligen, welche eine Unterstützung wünschen und ihrer bedürfen, werden sich, mit Beglaubigungen ihres Nothstandes versehen, persönlich oder schriftlich an den Verein zu wenden haben. Liegnitz, den 7. April 1815.

Die Mitglieder des patriotischen Vereins.

v. Erdmannsdorf. Baumann. Frhr. v. Rothkirch Trach. v. Langwerth.
Benda. v. Wiesen.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 15.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 15. —

Liegnitz, den 15. April 1815.

Signalement zweier am 30. März d. J. früh gegen 11 Uhr von der Festung Glogau entwichenen Festungs-Sträflinge.

1. Joseph Müller, 20 Jahre alt, aus Gürtelsdorf, Volkenhainer Kreises, gebürtig, kleiner Statur, schwächlichen Körpers, hat braune Augen und dergleichen Haare, blasses Gesicht und schwachen Bart. Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit rothen Kragen, graue Hosen und dergleichen Mütze, und Schuhe; war auf 3 Jahre zur Straf-Section condemnirt, und hat früher beim 2ten Reserve-Regiment gestanden.

2. Alois Dombrowsky, 21 Jahre alt, 5 Zoll groß, aus Samasch in Gallizien gebürtig, katholischer Religion, ist von schlankem Körperbau, hat blonde Haare, blaue Augen, rund Gesicht, frisches Ansehen und schwachen Bart; er trug bei seiner Entweichung eine graue Stalljacke, schwarze Hosen und Stiefeln; er stand früher beim schwarzen Husaren-Regiment.

Sämmtliche Polizei-Behörden, in den Städten und auf dem platten Lande, werden hierdurch aufgefordert, auf vorgedachte beide Entwichenen genau vigiliren, im Betretungsfalle arretiren, und sofort unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen. Groß-Glogau, den 31. März 1815.

Königl Preuß. Kommandantur.

Verkauf einiger Realitäten zu Kaltwasser.

Sowohl das sogenannte Büttner-Haus, als die dicht neben demselben belegene Oelmühle zu Kaltwasser, und der bei letzterer befindliche Backofen, sollen, nebst dem dazu gehörigen Gartenlande von resp 63 QR. und 10 QR Flächen-Inhalt, an den Meistbietenden veräussert werden, und ist zu dem Ende ein Termin auf den 22. May d. J., Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vor dem Bau-Inspektor Tolkemitt in dem Amtshause zu Kaltwasser anberaumt. Kauflustige können die Bedingungen bei dem Königl. Amtspächter Hrn v. Raumer zu Kaltwasser nach Belieben einsehen. Hierbei wird indeß noch bemerkt, daß die Oelmühle bloß den Namen Oelmühle führet, und nur als Wohngebäude, nicht aber als Mühle benutzt werden kann und darf. Sign. Liegnitz, den 5. April 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verkauf des Gutes Jauschwitz

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Liegnitz wird bekannt gemacht, daß der öffentliche Verkauf des für den verstorbenen Ober Amtmann Johann Gottlieb Otto im Hypothekenbuche eingetragenen, im Fürstenthum Liegnitz und dessen Lübenschen Kreise zu

Erb-

Erbrecht belegenen, unterm 19. Decbr. 1812 auf 13850 Rthlr. landschaftlich gewürdigten Gutes Jauschwitz, ad instantiam des Justiz-Commissarii Landmann, als Curatoris in dem Ottoschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß, verfügt worden ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen und zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in den auf den 4. July, 4. October 1815 und 4. Januar 1816 angesetzten Bietungs-Terminen, von denen der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Lebebur auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht in Person oder durch informirte und gesetzlich legitimirte hiesige Justiz-Commissarien, wozu denen, welchen es an hiesiger Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Treutler und Becher vorgeschlagen werden, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sodann die Adjudication an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden sollten, nicht weiter geachtet werden wird.

Uebrigens können sowohl die landschaftliche Taxe als die Beläge und Protocolle, worauf solche sich gründet, in der hiesigen Prozeß-Registratur eingesehen werden.

Liegnitz, den 13. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Springerschen Neumühle bei Liegnitz.

Zum Verkauf der zwischen Prinkendorf, Rudolphsbach und Schlottnig belegenen, unter das hiesige Domainen Amt gehörigen, auf 14003 Rthlr. 14 sgr. ½ d. Courant taxirten, den Springerschen Erben gehörigen Neumühle, steht auf den 21. July d. J. Vormittags um 9 Uhr ein peremtorischer Termin vor dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Wirth an. Kauflustige werden aufgefordert, sich im Termine einzufinden.

Liegnitz, den 11. März 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der Jüttnerschen Windmühle zu Kunitz.

Auf den Antrag der Vormundschaft der Beneficial-Erben des zu Kunitz verstorbenen Windmüllers George Friedrich Jüttner, soll die zu dessen Nachlaß, über welchen der erbschaftliche Liquidations Prozeß eröffnet worden, gehörige, vor einigen Jahren erst neu erbaute Windmühle nebst Haus und Garten, worüber die auf 1549 Rthlr. 10 sgr. Courant ausgefallene gerichtliche Taxe bei den Orts-Gerichten eingesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote auf den 12. Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, in die herrschaftliche Amtmanns-Wohnung zu Kunitz vorgeladen.

Auch haben sich bis dahin alle unbekannte Creditores, bei Verlust ihrer Vorrechte, und zur Vermeidung ihrer Verweisung auf den etwa verbleibenden Ueberrest der Masse, mit ihren Forderungen zu melden. Liegnitz, den 3. April 1815.

Das Gerichtsamt von Kunitz. Kaulfuß.

Auction zu Haynau.

Zum öffentlichen Verkauf des großentheils in Schnittwaaren bestehenden Mobiliar Nachlasses des ab intestato verstorbenen Handelsmanns Johann Christian Seydel hieselbst stehet Terminus auf den 28. d. M., Vormittags um 9 Uhr, und die folgenden Tage hier an.

Haynau, den 1. April 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ver-

Verkauf der Schmiede zu Radtschütz.

Mit Bewilligung des Besitzers soll die Radtschützer Schmiede, wozu außer 2 Gärten 7½ Schfl. Aussaat gehören, beisammen auf 1364 Rthlr. in Courant taxirt, in dem einzigen hierzu angesetzten Bietungs-Termine, den 22. Juny d. J., öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, und es werden daher Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch geladen, sich in vorbemeldetem Termine, als Donnerstags, Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Radtschütz einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß mit Genehmigung der Real-Gläubiger und des Besitzers dieser Possession an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Es werden zu diesem Termine zugleich alle aus dem Hypothekenbuche nicht constituirende Real- und sonstige Prätendenten zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen, unter der gewöhnlichen Verwarnung, mit adcitiret. Radtschütz, den 5. April 1815.

Das Präsident Freiherrl. Schüler v. Senden Radtschützer Gerichtsamt.
Schwarzenberger, Justit.

Verkauf der Walschschen Gärtnerstelle zu Hammer.

Das Fürstl. von Hatzfeld-Trachenberger Fürstenthums-Gericht macht hiermit bekannt, daß die in dem Dorfe Hammer belegene, auf 603 Rthlr. abgeschätzte, roboth- und laudemialpflichtige Gärtnerstelle des Andreas Walsch, auf den Antrag der Erben, auf den 24. April 1815 früh um 9 Uhr vor hiesigem Fürstenthums-Gericht freiwillig öffentlich verkauft werden soll. Trachenberg, den 1. April 1815.

Verpachtung des Brau- und Branntwein Urbars zu Schätz.

Zur Verpachtung des hiesigen an der großen Straße gelegenen Brau- und Branntwein-Urbars auf drei hinter einander folgende Jahre, ist Terminus auf den 28. April, als Montags, früh um 9 Uhr, festgesetzt; bei welcher Gelegenheit auch die vorhandenen 26 Stück Kühe und das Federvieh auf ein Jahr dem Meistbietenden pachtweise überlassen werden sollen. Cautionsfähige Licitanten werden demnach eingeladen, an genanntem Tage und Stunde auf dem herrschaftlichen Hofe zu erscheinen, um ihre Gebote abzugeben.

Schätz bei Guhrau, den 5. April 1815.

Das Wirthschafts-Amt.

Bekanntmachung wegen des George-Jahrmarkts zu Neustädtel.

Um allen Mißverständnissen wegen Abhaltung des diesjährigen George-Jahrmarkts vorzubeugen, machen wir hierdurch bekannt, daß er so abgehalten werden wird, wie er im Kalender steht, nämlich Sonntag George den 23. April c.

Neustädtel, den 3. April 1815. Der Magistrat.

Auction zu Groß-Wangern.

Dem Publiko wird andurch bekannt gemacht, daß in termino den 1. May c. des Vormittags um 9 Uhr, und folgende Tage, zu Groß-Wangern der Rittmeister v. Gsuasche Mobiliar-Nachlaß, an Uhren, Kleidungsstücken, Leinenzeug, Betten, Wagen, Geschirr, Gläsern, Porzellain, Tischen, Stühlen und verschiedenem Hausgeräthe, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden soll, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Winzig, den 8. April 1815.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.
Regius. Schleier.

Ver-

Verkauf des Schreiberschen Hauses zu Mittel-Popschütz.

Das von dem Pferdehändler Schreiber zu Mittel-Popschütz nachgelassene, daselbst belegene, und auf 50 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigte Haus soll in Term den 30. May c. öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige an gedachtem Tage früh um 10 Uhr auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse sich melden können.

Mittel-Popschütz, den 7. April 1815.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verlegung des Gerichts von Schlauphoff nach Leubus.

Das Gerichts-Amt der ehemaligen Leubuser Stift.-Güter, welches seit zwei Jahren seinen Sitz hieselbst hatte, wird auf hohen Befehl seinen Aufenthalt wieder nach Leubus nehmen, und am 24. hujus dort seinen ersten Termin abhalten, von welchem Zeitpunkte ab alle Partheien in Leubus erscheinen müssen, und ihre Schreiben über Parchwitz dahin zu adressiren haben. Schlauphoff, den 8. April 1815 Otto.

Verkauf der Wunderlichschen Freihäusler-Nahrung zu Sabitz.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der von dem verstorbenen Gottfried Wunderlich hinterlassenen, sub No. 11. belegenen und auf 294 Rthlr. 4 sgr. 10⅔ d. Courant gerichtlich taxirten Freihäusler-Nahrung stehet der einzige, mithin peremtorische, Licitations Termin auf den 5. May 1815, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Sabitz an, wozu das Gerichtsamt besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, gegen den an den Meistbietenden mit Bewilligung der Erben zu gewärtigenden Zuschlag, hiermit einz, alle unbekannte Gläubiger der Masse aber zur Liquidation und rechtlichen Nachweisung ihrer Forderungen unter der gewöhnlichen Commination auf denselben Termin hierdurch öffentlich vorladet. Sabitz, Lübenschen Kreises, den 25. Februar 1815.

Das Gerichtsamt zu Sabitz. Mattiller, Justit.

Vererbpachtung eines Forst- und Wiesenfleckes zu Herrnstadt.

Es ist unter Genehmigung der hohen competenten Staats-Behörde von dem Magistrat zu Herrnstadt, unter Zustimmung der Stadt-Verordneten, resolvirt worden: einen dieser Stadt zugehörigen, bei der Kolonie Herrndorf belegenen Fleck Forst- und Wiesen-Landes von 150 Morg. 48 QR. zu vererbpachten, und ist zu diesem Behuf terminus licitationis auf den 22. May d. J. anberaumt worden. Erbpachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich besagten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Herrnstadt einzufinden und zu licitiren. Die zum künftigen Erbpachts Kontrakt zum Grunde liegende Bedingungen können Mittwochs und Sonnabends jeder Woche auf hiesigem Rathhause eingesehen werden. Herrnstadt, den 28. März 1815. Der Magistrat.

Aufforderung der Gläubiger an das Gut Rattschütz.

Da ich das Gut Rattschütz, im Glogauschen Kreise, gekauft habe, so lade ich hierdurch einen Jeden vor, der sowohl hypothekarische Forderungen, als sonst irgend eine Anforderung an oben benanntes Dominium zu machen hat, sich spätestens bis zum 18. April d. J. bei Unterzeichnetem zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Zeitraums alle fernere Ansprüche ungültig sind. Brödelwitz bei Rauden in Niederschlesien, den 24 März 1815.

von Diebitsch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 16.

Liegnitz, den 22. April 1815.

Aufruf.

Als Ich in der Zeit der Gefahr Mein Volk zu den Waffen rief, um für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu kämpfen, da zog die gesammte Jugend wetteifernd zu den Fahnen, um mit freudiger Entsagung ungewohnte Beschwerden zu ertragen, und entschlossen, selbst dem Tode entgegen zu gehen: da trat die Kraft des Volks unerschrocken in die Reihen Meiner tapfern Soldaten, und Meine Feldherren führten mit Mir ein Heer von Helden in die Schlacht, die des Namens ihrer Väter, als Erben ihres Ruhms, sich würdig erwiesen. So eroberten wir und unsere Verbündeten, von Siegen begleitet, die Hauptstadt des Feindes; unsere Fahnen wehten in Paris; Napoleon entsagte der Herrschaft; dem deutschen Vaterlande war Freiheit, den Thronen Sicherheit, und der Welt die Hoffnung eines dauerhaften Friedens zurückgegeben.

Diese Hoffnung ist verschwunden; wir müssen von neuem in den Kampf. Den Mann, der zehn Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitet, hat eine verrätherische Verschwörung nach Frankreich zurückgeführt. Das bestürzte Volk hat seinen bewaffneten Anhängern nicht widerstehen können; seine Thronentsagung, obwohl er selbst noch im Besitz einer beträchtlichen Heeresmacht sie für ein freiwilliges, dem Glück und der Ruhe Frankreichs dargebrachtes Opfer erklärt hatte, achtet er, wie jeden Vertrag, für nichts; er steht an der Spitze eidbrüchig gewordener Soldaten, die den Krieg verewigen wollen; Europa ist von neuem bedroht; es kann den Mann auf Frankreichs Thron nicht dulden, der die Weltherrschaft als den Zweck seiner stets erneuerten Kriege laut verkündigte, der die sittliche Welt durch fortgesetzte Wortbrüchigkeit zerstörte, und deshalb für eine friedliche Gesinnung keine Bürgschaft leisten kann.

Von neuem also in den Kampf! Frankreich selbst bedarf unserer Hülfe, und ganz Europa ist mit uns verbündet. Mit Euren alten Siegesgefährten verbunden, durch neue Waffenbrüder verstärkt, geht Ihr, brave Preußen, mit Mir, mit den Prinzen Meines Hauses, mit den Feldherren, die Euch zu Siegen geführt, in einen nothwendigen, gerechten Krieg. Die Gerechtigkeit der Sache, die wir verfechten, sichert uns den Sieg.

Ich habe eine allgemeine Bewaffnung mittelst Ausführung Meiner Verordnung vom 3. September 1814, die in allen Meinen Staaten vollzogen werden soll, befohlen. Das

stehende Heer soll ergänzt, die Abtheilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20sten Jahre hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten, oder in die Jäger-Corps des stehenden Heeres aufgenommen seyn will. Jeder Jüngling, der sein 17tes Jahr vollendet hat, kann, bei gehöriger körperlicher Stärke, dem Heer nach eigener Wahl sich anschließen. Ich lasse dieserhalb eine besondere Verordnung ergehen. Ueber die Bildung der einzelnen Corps und der Landwehr wird in jeder Provinz die Bekanntmachung der beauftragten Behörden erscheinen.

So treten wir, bewaffnet mit dem gesammten Europa, wider Napoleon Bonaparte und seinen Anhang noch einmal in die Schranken. Auf dann! mit Gott für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland!

Wien, den 7. April 1815. Unterz. Friedrich Wilhelm.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., finden Uns durch die eingetretenen Umstände veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

Durch Verrath und Wortbrüchigkeit sind die vor Kurzem glorreich erkämpften edelmüthig gegebenen Verträge gebrochen, und die Hoffnung eines dauernden Friedens ist durch eine seltene Treulosigkeit in die Aussicht zum nahen Kampfe verwandelt.

Mit dankbarer Anerkennung dessen, was Mein treues Volk in dem großen Kampfe für Mich, für seine eigene Selbstständigkeit, für die Sache von ganz Europa gethan hat, ist es Mein reges Bestreben gewesen, es vor einem neuen Krieg, selbst wenn dies auch Mir empfindliche Opfer erfordert hätte, so lange als möglich, zu bewahren.

Diese bis dahin Mich leitende Rücksicht hat aufgehört, seitdem es wieder die Frage ist, ob die übermüthige Treulosigkeit aufs Neue mit dem Erwerb der Länder schwelgen soll. Die Nothwendigkeit eines ernsten Kampfes wird der neue Vereinigungspunkt aller Fürsten und Völker. Nur diese hohen Rücksichten können Mich bewegen, diejenigen Rüstungsmaaßregeln anzuordnen, die zu einem nachdrucksvollen Kampfe erforderlich sind, und deren Anwendung schon einmal mit segenreichem Erfolge gekrönt ward.

Ich setze daher zuerst in Hinsicht der Freiwilligen Folgendes fest:

1) Diejenigen Freiwilligen, welche an den früheren Feldzügen einen ehrenvollen Antheil nahmen, gehören, wenn sie nicht selbst eine erneuerte Anstellung bei dem stehenden Heere nachsuchen, gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1814, auch ohne Rücksicht auf ihr Alter, zur Landwehr.

2) Sie haben sich deshalb, nach Erscheinung dieser Bekanntmachung bei den kommandirenden Generalen der Provinzen, in denen sie sich aufhalten, zu melden.

3) Alle diejenigen Freiwilligen, welche von den Regimentern, bei welchen sie den Feldzug hindurch standen, der Beförderung zum Offizier für würdig erklärt wurden, oder das eiserne Kreuz erhalten haben, werden sogleich in die offenen Plätze als Offiziere angestellt.

4) Diejenigen, denen ihre früheren Verhältnisse die Ausübung einer Offiziersstelle erschweren würden, oder die im Laufe des Feldzuges noch keine Gelegenheit fanden, sich durch persönliche Auszeichnung den Anspruch auf Beförderung zu erwerben, werden nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten als Feldwebel oder Unteroffiziere angestellt.

5) Die

5) Die kommandirenden Generale, haben mit möglicher Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, die Vertheilung dieser verschiedenen Klassen bei dem ersten Aufgebot der Landwehr und bei den als Stamm des 2ten Aufgebots zurückbleibenden Reservebataillons der Landwehr anzuordnen.

6) Denjenigen Freiwilligen, welche wieder ins stehende Heer eintreten wollen, ist die Wahl des Regiments, ohne Rücksicht auf ihr früheres Dienstverhältniß überlassen.

7) Es gelten für die Art ihrer Anstellung dieselben Vorschriften, welche unter 3. und 4. für die Anstellung bei der Landwehr gegeben sind.

8) Außerdem sollen diejenigen, welche sich nicht gleich zu einer Anstellung als Offizier eignen, noch besonders dadurch berücksichtigt werden, daß sie, in so fern sie die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen, zu Versendungen bei den Generalen anzustellen sind.

9) Diejenigen, welche früher schon bei der Reiterei gedient haben, und jetzt daselbst wieder angestellt zu werden wünschen, sollen, wenn sie sich nicht gleich beritten machen können, vorläufig bei den Ersatz-Escadronen zur Mitaufsicht angestellt werden.

10) Um die Anschaffung der Pferde denen bei der Reiterei schon gedienten Freiwilligen, so viel es nur die Staatskassen erlauben, zu erleichtern, sollen diejenigen, welche Pferde nach den darüber durch das Kriegsministerium noch bekannt zu machenden Bedingungen mitbringen, die Hälfte des Dienstwerthes baar, das Uebrige in jährlichen Abschlagszahlungen erhalten.

11) Es haben auch die gedienten Freiwilligen, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten, die ersten Ansprüche auf die bei den Sicherheits- und Verwaltungs-Behörden des Heeres anzustellenden Aufseher-Posten.

12) Alle gedienten Freiwilligen, die als Unteroffiziere angestellt werden, bekommen, in so fern sie es bei ihrem Wiedereintritt bedürfen, ihre fehlenden Uniform-Stücke geliefert. Sie werden in den Provinzen von den kommandirenden Generalen gesammelt und demnächst nach den Regimentern, die sie sich wählten, abgesendet.

13) Diejenigen jungen Leute, deren Alter sie noch von der thätigen Theilnahme an den vorletzten Feldzügen zurückhielt, so wie alle die, welche, sey es aus mangelnder Kraft oder andern einzelnen Gründen, noch nicht dienen konnten, werden hiermit genau nach den Bestimmungen vom 3. Februar 1813 und dem Gesetz vom 3. September 1814 als Freiwillige aufgerufen; es haften auf ihnen alle dort ausgesprochenen Pflichten, und sie erwerben sich durch ihren Dienst-Eintritt alle die den Freiwilligen zugesicherten Vorrechte.

14) Von jetzt an kann Niemand, der am Schlusse des Krieges bereits preußischer Staatsbürger war, und seit dem Jahre 1790 geboren ward, zu einer Beamten-Stelle in Vorschlag gebracht werden, wenn er entweder

a. nicht den Feldzug von 1813 und 14 mitgemacht hat, oder jetzt als Freiwilliger eintritt;
b. nicht bereits am 31. März 1814 als Staatsbürger wirklich angestellt war;
c. durch völlig erwiesene körperliche Unfähigkeit an der persönlichen Leistung seiner Dienstpflicht verhindert wird.

Ohne eine genügende Anzeige, daß der Vorgeschlagene zu einer der obigen 3 Klassen gehöre, kann zu keinem Posten ein Vorschlag eingereicht werden, und Ich mache es allen Behörden zur Pflicht, über die Ausführung dieser Anordnungen auf das Strengste zu wachen.

15) Die-

15) Diejenigen Freiwilligen, die die Feldzüge von 1813 und 14 mitgemacht haben, können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten von den Behörden zu jeder Anstellung auch im Laufe des Feldzuges in Vorschlag gebracht werden, und es bleibt dann dem Ermessen des Einzelnen nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses überlassen, ob er am Schlusse des Jahres zu seinem Posten zurückkehren, oder noch ferner im Kriegsdienste verbleiben will.

16) Alle diejenigen, welche noch nicht gedient haben, gehören, in so fern sie nicht zu den Freiwilligen eintreten, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Ersatz des stehenden Heeres und der Landwehr, und es bleibt die besondere Verpflichtung der Behörde, darauf zu wachen, daß nicht einzelne Unwürdige sich der Vertheidigung des aufs neue bedrohetен Vaterlands zu entziehen suchen.

Wien, den 7. April 1815. Unterz. Friedrich Wilhelm.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Gouvernements werden hierdurch angewiesen, die beiden vorstehend abgedruckten Aufrufe Sr. Majestät des Königs vom gestrigen Tage sowohl durch Abdruck in den bei ihnen erscheinenden Zeitungen, und in den Amts- und Gouvernementsblättern, als durch besonders abzudruckende, und angemessen zu vertheilende Exemplare schleunig und überall bekannt zu machen. Se. Majestät vertrauen übrigens allen Civil- und Militair-Behörden, daß sie in Ausführung der befohlenen Maaßregel mit unermüdetem Eifer und pflichtmäßiger Treue einander die Hand bieten werden. Die kommandirenden Herren Generale sind von dem Herrn Kriegsminister mit Anweisungen versehen und werden mit den Königlichen Regierungen und Gouvernements, so weit die Civilbehörden eingreifen, überall in Communication treten. Wien, den 8. April 1815.

Der Staats-Kanzler C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 112. Die Classificirung der Landbäcker in Hinsicht der Gewerbesteuer betreffend.

Damit auch bei Bestimmung der Gewerbesteuer der Landbäcker ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, so ist von Seiten des hohen Finanzministerii durch ein Rescript vom 19 v. M. festgesetzt worden: daß die Gewerbesteuer der Landbäcker künftig, auf den Grund landräthl. Atteste über den Umfang ihres Gewerbes und den ungefähren Betrag des von ihnen jährlich verbackenen Getreides, normirt werden soll. Sämtliche landräthliche Aemter haben sich daher bei Aufnahme der Gewerbesteuer hiernach zu achten, und den einzusendenden Gewerbesteuer-Rollen, bei der Bestimmung der Gewerbesteuer von den Landbäckern, glaubhafte Atteste über den ungefähren Umfang deren Gewerbes beizufügen. Liegnitz, den 4. April 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. No. 1. 8. April c.

No. 123. Erinnerung an die Magistrate der Städte, welche noch mit den Feuer-Societäts-Beiträgen auf die Ausschreibung vom 14. März v. J. im Rückstande sind.

Die Magistrate der Städte Beuthen, Glogau, Goldberg, Guhrau, Hirschberg, Jauer,

Jauer, Köben, Lähn, Liebenthal, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Militsch, Naumburg a. Q., Parchwitz, Primkenau, Rauden, Sagan, Schlawa, Schmiedeberg, Schwiebus, Steinau, Trachenberg und Wohlau sind noch immer mit den Feuer-Societäts Kassen-Beiträgen auf die Ausschreibung vom 14. März v. J. im Rückstande.

Dieselben werden hierdurch erinnert, deren endliche Abführung an die Haupt-Feuer Secretärs-Kasse binnen 14 Tagen zuverlässig zu bewirken, weil nach Ablauf dieser Frist unfehlbar mit der Exekutions-Vollstreckung gegen diejenigen Maasstäbe vorgeschritten werden wird, welche innerhalb dieser Frist nicht vollständig diese Reste getilgt haben. Liegnitz, den 12. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 206. April c.

No. 124. Die Einschränkung der Quarantaine-Zeit des aus dem Herzogthum Warschau nach Schlesien eingehenden polnischen Rindviehes und den Einlaß giftfangender Waaren betreffend.

Auf den Grund der fortwährend eingegangenen günstigen Nachrichten von Vertilgung der Rinderpest im vormaligen Herzogthum Warschau, ist, in Folge Unsers Vertrags, höhern Orts beschlossen worden, daß die Observations-Zeit des über die Quarantaine-Anstalt zu Königsdorf in hiesiges Regierungs Departement aus den Warschauschen Gränz-Kreisen gegen Schlesien eingehenden Rindviehes der dort einheimischen Race, welche das Publikandum vom 28. Februar d. J. auf 10 Tage festgesetzt hatte, forthin wieder auf zwei Tage eingeschränkt werden dürfe.

Dagegen bleibt der Einlaß des podolischen Rindviehes noch ferner verboten.

Auch wird hierdurch jetzt wieder die Einfuhr sogenannter giftfangender Waaren aus dem vormaligen Herzogthum Warschau für polizeilich zulässig erkläret, jedoch mit der Maaßgabe, daß, in so weit von Rindshäuten die Rede, nur wohl getrockenete, nicht aber feucht gepackte, Rindshäute Einlaß fähig sind.

Wir bringen dieses zur Kenntniß des Publikums so wie der Polizei-Behörden und Beamten, die es angeht, verpflichten aber letztere zugleich, alle, für den Einlaß des polnischen Rindviehes früher angeordneten Vorsichts-Maaßnehmungen zu Abwendung möglicher Gefahr, wozu insonderheit die Alleinstellung der eingebrachten Stücke, imgleichen die Anzeige an die Orts-Polizei-Behörden gehöret, genau befolgen zu lassen. Liegnitz, den 18. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 31. K. April c.

No. 125. Betrifft die Gleichsetzung der aus dem Gouvernement des Mittel- und Niederrheins und dem Herzogthum Berg eingehenden Produkte und Fabrikate mit denen aus den ursprünglich preußischen Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein, in Hinsicht der Gefälle.

Um das kommerzielle Verkehr der Provinzen des Nieder- und Mittelrheinischen Gouvernements und des Herzogthums Berg mit den altpreußischen Provinzen zu erleichtern, ist von dem Königl. hohen Finanz Ministerium unterm 7. d. M. beschlossen worden,

worden, die aus jenen Ländern mit gehörigen Certificaten unmittelbar diesseits zur Consumtion eingehenden Waaren, sowohl Produkte als Fabrikate, in gleicher Art behandeln zu lassen, als ob sie aus den ursprünglich preußischen Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein kämen.

Es findet also auf sie überall der Tarif vom 19. Januar v. J. (Amtsblatt No. 11. S. 81. sub 67. Verfügung vom 16. Februar ebd. J.) jedoch mit der Ermäßigung, Statt, daß von seidenen Tüchern und Bändern, nach Maaßgabe der im 33. Stück des vorjährigen Amtsblatts S. 305. sub 223. enthaltenen Verfügung vom 1. August ebd. J. nur $8\frac{1}{3}$ Procent zu erheben ist.

Gleichergestalt sind die dort verfertigten Tuche in eben der Art zu behandeln, wie in dem Postscript vom 13. Januar d. J. zum Circul. No. 6. vom 3. ebd. M. wegen der Tuche aus der Grafschaft Mark, vorgeschrieben ist, folglich auch nicht mehr, als $8\frac{1}{3}$ Procent davon zu erheben.

Ueber die Certificate, mit welchen vorgedachtermaßen die einländische Fabrikation der von dort kommenden Gegenstände bekundet werden muß, so wie über die sonst dabei zu beobachtenden Formalitäten, wird indes noch nähere Instruction erfolgen. Bis dahin müssen die Waaren einstweilen noch als ausländisch behandelt werden.

Diese Bestimmungen werden dem handelnden Publikum hierdurch zur vorläufigen Kenntniß gebracht, die Accise- und Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements aber werden angewiesen, diese ihrerseits zu befolgen.

Liegnitz, den 16. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 29. pro April c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen des Aufgebots verloren gegangener Instrumente über hypothekarisch eingetragene Capitalien der vormaligen Stifter und Klöster.

Es ist von Einem hohen Justiz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 14. d. M., festgesetzt worden: daß es bei dem Aufgebot verloren gegangener Instrumente über hypothekarisch eingetragene, den vormaligen Stiftern und Klöstern zugehörig gewesene Kapitalien, statt des Manifestations-Eides, nur eines Attestes der betreffenden Königl. Regierung, daß zur Auffindung des fehlenden Instruments vergebens alle Bemühungen angewendet worden, bedürfe. Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts haben daher hiernach bei dem Aufgebot der erwähnten Instrumente die förmliche Eidesleistung nicht zu erfordern, sondern mit einem von der Königl. Regierung des Departements, nach Maaßgabe der besondern Umstände des vorkommenden Falles auszufertigenden, die Stelle des Eides vertretenden Attest sich zu begnügen, und hiernach weiter rechtlich zu verfahren.

Breslau, den 31. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen

Wegen Herbeischaffung der Vollmachten der Sachwalter bei Einsendung der Akten zu Abfassung der Appellations-Urtel.

Da oftmals von den Untergerichten Prozeß-Acten zur Entscheidung in der Appellations-Instanz anhero eingereicht werden, wobei die Vollmachten der von den Parthien angenommenen Sachwalter fehlen, und alsdann noch in den Appellations-Urtheln den Mandatarien die Beibringung der Vollmachten abgefordert werden muß: so wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit aufgegeben: vor Einsendung der Acten auf Herbeischaffung der Vollmachten zu dringen, und die Acten nicht eher, als bis die Vollmachten zu denselben gekommen, zu überreichen, widrigenfalls solche vor Abfassung des Appellations-Urtels zur Herbeischaffung der Vollmachten werden remittirt werden.

Breslau, den 31. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Daß in Fällen, in welchen auf den Verlust des Rechts die Denkmünze zu tragen rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer des Kirchspiels davon Nachricht zu geben.

Damit der in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J., in Betreff der für den letzten Krieg gestifteten Denkmünze, enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Namen derjenigen, welche des Rechts, die Denkmünze zu tragen, verlustig erklärt worden, in den anzufertigenden Kirchspiels-Namens-Verzeichnissen gestrichen werden sollen, ein Genüge geschehen könne, werden, auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 14. März d. J., sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: in solchen Fällen, in welchen auf den Verlust des Rechts, die Denkmünze zu tragen, rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer desjenigen Kirchspiels, zu welchem der vormalige Inhaber der Denkmünze gehört, jedesmal davon Nachricht zu geben.

Breslau, den 31. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Verpflichtung der Beamten, durch ihren Beitritt zu der Wittwen-Societät für den Fall ihres Ablebens ihren Frauen eine Pension zuzusichern.

Es werden sämmtliche von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht ressortirende, bereits verheirathete, Königl. Beamte hiermit aufgefordert: ihren Frauen, sofern es noch nicht geschehen, durch ihren Beitritt zu der Wittwen-Societät für den Fall ihres Ablebens eine Pension zuzusichern, weil des Königs Majestät Allerhöchst-Selbst erklärt haben, daß im Unterlassungefalle ihre Wittwen durchaus auf keine Wittwen-Pension zu rechnen haben.

Ferner wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher jeder bereits angestellte Civil-Beamte, welcher heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden, und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwen-Kasse associiren will, oder daß seine künftige Wittwe nach seinem Tode ohnehin leben kann, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen

nur

nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die nachgelassene Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll.

Breslau, den 31. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufruf zur Einsendung von Charpie und Verbandmitteln für die Königlichen Lazarethe.

Zur Zeit, wo sich jedermann so gern beeifert, sein Schärflein für den Kampf für Freiheit beizutragen, darf ich nicht befürchten überhört zu werden, wenn ich mit einen Aufruf zur Einsendung von Charpie und aller Art von Verbandmitteln für blessirte Krieger erlaube, und besonders den Frauen der Herren Aerzte, Apotheker und Wundärzte des hiesigen Regierungsdepartements auffordere, hiervon im Zirkel ihrer Bekanntschaften die Sammlungen zu übernehmen.

Die Herren Physiker ersuche ich, diesen Aufruf zur allgemeinsten Bekanntwerdung, besonders auch unter den pensionirten Medicinalwittwen und den dortigen Hebammen zu bringen; hiernächst aber sich nöthigen Falls der Kollektion, der Verpackung und der Einsendung an mich zu unterziehen.

Da die Portofreiheit, der Behufs der Lazarethe einzusendenden Pakete Charpie u. dgl. bis zur Höhe von 40 Pfund noch fortwährend besteht, so werden die Königl. Postämter dergleichen Sammlungen, (gehörig gepackt) unter der Adresse an mich und mit der Bezeichnung Charpie für Lazarethe, gewiß sehr gern portofrei befördern.

Liegnitz, den 18. April 1815.

Der Reg.- und Med.-Rath D. Kausch.

Die Einziehung der Reste der vormaligen Haupt-Administration zu Groß-Glogau betreffend.

Die Einziehung der bei der aufgelösten Haupt-Administration zu Groß Glogau bis zum letzten December v. J. verbliebenen Reste, sowohl an baaren Gefällen, als auch an Naturalien, ist dem Collector Walter zu Groß-Glogau übertragen, welches hierdurch allen denjenigen Individuen, welche an gedachte Haupt-Administration noch mit Zahlungen im Rückstande sind, hiermit bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 8. April 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

als Beilage zu No. 16.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 16.

Liegnitz, den 22. April 1815.

Signalement zweier am 30. März d. J. früh gegen 11 Uhr von der Festung Glogau entwichenen Festungs-Sträflinge.

1. Joseph Müller, 20 Jahre alt, aus Gürtelsdorf, Bolkenhainer Kreises, gebürtig, kleiner Statur, schwächlichen Körpers, hat braune Augen und dergleichen Haare, blasses Gesicht und schwachen Bart. Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit rothen Kragen, graue Hosen und dergleichen Mütze, und Schuhe; war auf 3 Jahre zur Straf-Section condemnirt, und hat früher beim 2ten Reserve-Regiment gestanden.

2. Alois Dombrowsky, 21 Jahre alt, 5 Zoll groß, aus Samasch in Gallizien gebürtig, katholischer Religion, ist von schlankem Körperbau, hat blonde Haare, blaue Augen, rund Gesicht, frisches Ansehen und schwachen Bart; er trug bei seiner Entweichung eine graue Stalljacke, schwarze Hosen und Stiefeln; er stand früher beim schwarzen Husaren-Regiment.

Sämmtliche Polizei-Behörden, in den Städten und auf dem platten Lande, werden hierdurch aufgefordert, auf vorgedachte beide Entwichenen genau vigiliren, im Betretungsfalle arretiren, und sofort unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen. Groß-Glogau, den 31. März 1815.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Freiwilliger Mühlen-Verkauf.

Das Reichsgräflich v. Franckenbergsche Gerichts-Amt hieselbst macht dem Publikum bekannt, daß nach dem Antrage des Müller-Meisters Benedict Weiner zu Nieschwitz ein Termin zum öffentlichen Verkauf der ihm zugehörigen, daselbst belegenen 2gängigen Wassermühle, die Goldmühle genannt, zu welcher 20 Schfl. Acker und 6 Schfl. Wiesenland gehörig ist, und worauf ein Silberzins von 15 Rthlr. 9 Sgr. an das Dominium, und die Verpflichtung, wöchentlich 1 Scheffel Metzgetreide abzuführen, haftet, auf

den 10. May d. J.

anberaumt worden ist. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr in der Gerichts-Amtl. Canzlei einzufinden, die Licitations-, und insbesondere die Zahlungs-Bedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß nach erfolgter Zustimmung des Besitzers dieser Fundus den Meistbietenden überlassen werden wird.

Warthau, den 10. Februar 1815. Streckenbach, Just.

Ver-

Das Stadt-Gericht macht bekannt, daß das auf 210 Rthlr. taxirte Kleinsche Haus sub No. 316. nebst Berg-Garten öffentlich subhastirt, und die Bietungs-Termine auf den 28. März, 18. April, peremtorie aber auf Dienstags den 9 May d. J. angesetzt worden.

Kauflustige werden demnach in diesen Terminen Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen eingeladen, auch alle aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit adcitiret. Steinau, den 28. Februar 1815.

Königliches Stadt-Gericht.

Vererbpachtung eines Forst- und Wiesenfleckes zu Herrnstadt.

Es ist unter Genehmigung der hohen competenten Staats-Behörde von dem Magistrat zu Herrnstadt, unter Zustimmung der Stadt-Verordneten, resolvirt worden: einen dieser Stadt zugehörigen, bei der Kolonie Herrndorf belegenen Fleck Forst- und Wiesen-Landes von 150 Morg. 48 QR. zu vererbpachten, und ist zu diesem Behuf terminus licitationis auf den 22. May d. J. anberaumt worden. Erbpachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich besagten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Herrnstadt einzufinden und zu licitiren. Die zum künftigen Erbpachts-Kontrakt zum Grunde liegende Bedingungen können Mittwochs und Sonnabends jeder Woche auf hiesigem Rathhause eingesehen werden. Herrnstadt, den 28. März 1815. Der Magistrat.

Verkauf einer Häuslerstelle und eines Hofehauses zu Ober-Langenölse.

Zum öffentlichen Verkauf der den August Hoffmannschen Erben zugehörigen, auf 235 Rthl. 4 gGr. abgeschätzten Häusler-Nahrung, so wie zum öffentlichen Verkauf des den Christoph Wünschschen Erben zugehörigen, auf 180 Rthl. abgeschätzten sogenannten Hofehauses, steht der peremtorische Subhastations-Termin auf den 6. May Vormittags 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse an, wozu zahlungsfähige Kauflustige und zugleich die unbekannten Gläubiger, letztere unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit ihren an die Kaufgelder habenden Rechten werden präcludirt werden.

Gerichts-Amt Ober-Langenölse, den 12. März 1815. Bolz, Justit.

Verkauf des Schreiberschen Hauses zu Mittel-Popschütz.

Das von dem Pferdehändler Schreiber zu Mittel-Popschütz nachgelassene, daselbst belegene, und auf 50 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigte Haus soll in Term den 30. May c. öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige an gedachtem Tage früh um 10 Uhr auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse sich melden können.

Mittel-Popschütz, den 7. April 1815.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf des Graupeschen Bauerguts zu Rietschitz.

Es wird von Seiten des Gräflich von Schmettow-Schwerinschen Stifts-Gerichts-Amtes zu Rietschitz hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Bauer George Friedrich Graupe zu Rietschitz gehörige, auf 600 Rthlr. Cour. gewürdigte Bauergut, auf seinen Antrag subhastiret, und terminus licitationis auf den 27. April d. J. anberaumet worden ist. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher geladen, sich besagten Tages, Vormittags um 9 Uhr, im herrschaftlichen Schlosse zu Schabitze einzufinden, zu bieten, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, mit Genehmigung der Creditoren, besagtes Bauergut zugeschlagen werden wird. Rietschitz, den 29. März 1815.

Ver-

Verpachtung der Brau- und Brennerei bei den Ober-Tschirnauer Stifts Gütern.

Die Brau- und Brennerei bei den hiesigen Stifts-Gütern mit dem dazu gehörigen Krugverlage, soll binnen hier und Johanni, ohne deshalb einen bestimmten Tag festzusetzen, von Johanni d. J. an, anderweitig auf drei auch mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, kautionsfähige, und sonst gehörig qualificirte Brauer werden daher aufgefordert, sich binnen der Zeit bei dem hiesigen Wirthschafts-Amte, welches zu contrahiren und abzuschließen den Auftrag hat, mit guten Zeugnissen versehen, zu melden.

Groß-Tschirnau, den 9. April 1815.

Das Gerichtsamt der Ober Tschirnauer Stiftsgüter. Göldner.

Verkauf oder Verpachtung der Baudemannschen Häuslernahrung zu Pohlswinkel.

Die auf 172 Rthlr. 12 gGr. gewürdigte Baudemannsche Häusler-Nahrung No. 18. zu Pohlswinkel, soll auf Antrag der Erben in termino den 24. May dieses Jahres, um 10 Uhr, allhier an den Meistbietenden verkaufet oder verpachtet werden.

Haynau, den 6. April 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Brau-Urbars-Verpachtung zu Hirschberg.

Das durch das Ableben des bisherigen Pachtbräuer Menz pachtlos gewordene hiesige städtische Brau-Urbar soll in termino den 27. May d. J. auf anderweite Drei Jahre, von Johanni d. J. an gerechnet, an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden.

Es werden daher kautionsfähige Pachtlustige zu diesem Licitations-Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesiges Rathhaus hiermit eingeladen, und können die Pachtbedingungen in der Registratur täglich eingesehen werden.

Hirschberg, den 8. April 1815. Der Magistrat.

Verpachtung des Branntwein-Urbars zu Kroischwitz.

Da das Branntwein-Urbar zu Kroischwitz sofort bis Ende Decbr. d. J., und auch auf noch längere Zeit, an den Meistbietenden verpachtet werden soll, so werden Pachtlustige hiermit aufgefordert und vorgeladen, in dem dazu auf den 15. May d. J. angesetzten Termine, Nachmittags um 2 Uhr, bei endesgenanntem Justitiario von Kroischwitz in dessen Behausung allhier zu erscheinen, die Gebote abzugeben und das Weitere zu gewärtigen. Die Bedingungen sind:

daß Pächter das Pachtgeld vierteljährig zum Voraus zu bezahlen hat, und für das herrschaftliche Vieh von Michaelis bis Ende May täglich einen Zuber Branntwein-Gespüle abgiebt, dagegen aber das nöthige Brennholz auf eine Meile Weges von den Bauern im Hofedienste, zur Saat- und Erndte-Zeit ausgenommen, unentgeldlich angefahren bekommt, auch 2 Beete Acker zu Kartoffeln und Acker zu 1 Viertel Leinsaat erhält.

Löwenberg, den 10. April 1815.

Das Gerichts-Amt Kroischwitz. Königk.

Aufforderung der Gläubiger an das Gut Kattschütz.

Da ich das Gut Kattschütz, Glogauschen Kreises, gekauft habe, und zu wissen wünsche, welche Ansprüche an besagtes Dominium statt finden: so ersuche ich einen Jeden, welcher irgend einige Forderungen an dasselbe hat, solche bis zum 30. April d. J. bei mir anzumelden; ich werde diese Gefälligkeit mit Dank erkennen. Die meiner diesfälligen Bekanntmachung vom 24. März c. aus Irrthum beigefügte Präclusion nehme ich übrigens hiermit als unstatthaft zurück. Brödelwitz bei Raudten, den 12. April 1815.

von Diebitsch.

Fleisch-

Fleisch- und Erbsen-Verdingung zu Goldberg.

Nach dem Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierungs-Militair-Deputation zu Liegnitz, vom 16. d. M., sollen, Behufs der Verpflegung der Anfang May c. zu erwartenden kaiserl. russischen Truppen,

222 Ctr. Fleisch und 204 Schff. Erbsen, Breslauer Maaß und Gewicht,

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Diese Posten sind die Hälfte für Goldberg und die Hälfte für Haynau bestimmt, und der 26ste d. M. ist als der öffentliche Licitations-Termin anberaumt worden; weshalb Entreprise-lustige sich an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr in hiesiger landräthl. Kanzlei einfinden können. Goldberg, den 19. April 1815.

Das Landräthl. Amt Goldberg-Haynauschen Kreises.
E. v. Johnston.

Auction zu Bunzlau.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu dem Kaufmann Ernst Jenkeschen Nachlaß gehörige sehr gute Mobilien und andere Effekten, als Gold- und Silbergeräthe, Geschmeide ꝛc., Tisch-Thren, Gläser, Porzelain, Kupfer, Messing, Zinn, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, verschiedene Wagen, worunter ein sehr gut conditionirter vierssitziger Wagen, auf den 27. April Vormittags um 9 Uhr, und die folgenden Tage von 9 Uhr Morgens ab, im Knoll-Jenkeschen Hause öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant an die Meistbietenden verkauft werden sollen. Bunzlau, den 11. April 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Aufforderung der Erben des zu Spiller verstorbenen Chirurgus Hillmer.

Die Erben des in hiesigem Amtsdorfe Spiller verstorbenen, aus Quaritz bei Glogau gebürtigen Chirurgus Samuel Hillmer, zu welchen ein Oekonom, Namens Manigel, und eine Schwestertochter, verheirathet an einen Schloß Kastellan in oder bei Liegnitz, gehören sollen, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame binnen dato und drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden, widrigenfalls alsdann ohne Weiteres zur Distribution der insufficienten Verlassenschaft an deren Gläubiger geschritten werden soll. Alt-Kemnitz, den 11. April 1815.

Reichsgräfl. v. Breßlersches Gerichtsamt. J. Strela.

Pferde-Verkauf.

Zwei eingefahrene Wagen-Pferde, 6 und 8 Jahre alt, große, starke, fehlerfreie russische Schecken, beide Wallachen, stehen beim Amtmann Riedel zu Zobten bei Löwenberg aus freier Hand zu verkaufen.

Branntwein-Verkauf.

Das Dominium Koslitz bei Lüben bietet eine Parthie starken Branntwein zu billigem Preise zum Verkauf an. Koslitz, den 14. April 1815.

Das Wirthschaftsamt daselbst.

Nachtrag
zu Nro. 16.
des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 22. April 1815.

No. 126. Betreffend den Marsch und die Verpflegung der Kaiserl Russischen Truppen.

Von dem Kaiserlich Russischen General Feldmarschall Grafen Barclay de Tolly ist untenstehender neuer Verpflegungs-Tarif für die Kaiserlich Russischen Truppen emanirt worden. Indem Wir diesen Tarif hiermit zu jedermanns Wissenschaft bringen, bemerken Wir noch: daß Wir Uns für die Erhöhung der Branntwein- und Salz-Portionen auf die vorjährigen Sätze, und zwar beim Branntwein von $1\frac{1}{3}$ auf $2\frac{2}{3}$ Berliner Quart pro Kopf und Tag, und beim Salz von $\frac{1}{2}$ auf 1 Berliner Pfund pro Kopf und Monat, mithin pro Tag auf $\frac{1}{30}$ Pfund, verwandt haben, und behalten Uns vor, den Erfolg davon bekannt zu machen.

Die Magazine sind da, wo Lebensmittel-Verabreichung statt findet, verbunden, die Lebensmittel in richtigem Maaß und Gewicht und von guter Beschaffenheit, den Branntwein zu 40 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, zu gewähren.

Damit den Quartierständen unter keinem Vorwande die Portionen verkürzt werden, setzen Wir hiermit fest: daß bei Verabreichungen an die städtischen oder ländlichen Kommunen denselben beim Fleisch, Branntwein und Gemüse, 5 Procent Ausschlag zur Deckung der durch die Vereinzelung entstehenden Einbuße vergütigt werde, und ist der Empfang desselben in den Quittungen jedesmal mit zu bescheinigen. Diese Procente passiren in Ansehung des Branntweins und Gemüse bei den Magazinen in Ausgabe, Hinsichts des Fleisches müssen sie von den Entrepreneurs gewährt werden, welches ihnen von den Herren Landräthen in den abzuschließenden Kontrakten zur Bedingung zu machen ist. Das Brod-Getreide ist nach den bei der Preuß. Kommis-Bäckerei feststehenden Sätzen zu vermahlen, und zu verbacken, wobei die Magazin-Depots sich nach den Anordnungen der Proviant-Aemter zu richten haben. Bei den Kommis-Bäckern ist allwöchentlich eine Brod Revision zu halten, und darauf zu sehen, daß das Brod das gehörige Gewicht hält, die Unter-Kruste nicht zu weich ist, die Seiten nicht speckigt sind, vielmehr das Brod gut ausgebacken werde, und ein schönes gelbbraunes Ansehen habe. Unausgebackenes Brod muß zurückgewiesen, und darf gar nicht ausgegeben werden. Gegen diejenigen Bäcker, welche aus niedriger Gewinnsucht sich ein unterschleifliches Gebahren zu Schulden kommen lassen, ist nach Vorschrift der Verordnung vom 5. März im 12ten Stück des vorjährigen Amtsblatts zu verfahren.

Die Herren Landräthe, so wie die mit der Magazin-Verwaltung beauftragten Magistrate werden, ein jeder an seinem Theile, diese Anordnungen zur Ausführung bringen, und bleiben Uns für alle in dieser Rücksicht vorkommende gegründete Klagen verantwortlich.

Zu mehrerer Ueberzeugung, daß die Magazin-Verwaltung richtig und gut gewährt, was die Quartierstände zu empfangen haben, muß in den Städten aus jedem Bezirk, außer dem Vorsteher, noch ein die allgemeine Achtung genießender Bürger der Aushebung im Magazin, so wie der Vereinzelung beiwohnen, so wie es gut seyn wird, wenn vom Lande einige Gerichts-Leute zur Fassung aus dem Magazin sich einfinden.

Uebrigens sind bereits anderweit Vorkehrungen getroffen worden, daß bei den bevorstehenden Durchmärschen die Dislocation der Truppen so zeitig geschehe, daß in der Regel die Lebensmittel aus dem Magazin verabreicht werden können, bevor die Truppen eintreffen; ferner daß über die Dislocation, die Vorspann- und Ordonnanz-Boten-Gestellung übersichtliche und zuverläßige Register geführt werden, damit Niemand, so wenig bei der Einquartierung, als bei der Vorspann- und Ordonnanz-Boten-Gestellung prägravirt wird.

Wo die vorspannpflichtigen Dominia und Gemeinden zur Stunde den ausgeschriebenen Vorspann stellen, und diejenigen Knechte bestrafen, welche ohne Entlassungs-Schein zurückkommen, so wird die vorgeschriebene Ablösung auf jeder Etappe möglich seyn, und ein Verlust an Angespann nicht, und um so weniger vorfallen, als kräftige Maaßregeln ergriffen werden, um eine Mitnahme über die Grenz-Etappe hinaus zu verhüten.

Wir haben auch zur Erleichterung der Departements-Einsaßen die Einleitung getroffen, daß das zur Truppen-Verpflegung erforderliche Fleisch und Gemüse, so wie der Branntwein, durch Ankauf für Rechnung der Staats-Kassen beschafft, und ein Theil des Brod-Guts aus bereiten Königlichen Magazin-Vorräthen bestritten wird, so daß nur ein Theil Roggen und die Fourage vom Lande geliefert werden darf, und zwar ist diese Lieferung in der Art vertheilt worden, daß der Roggen und Hafer von den Kreisen, welchen keine Russischen Durchmärsche bevorstehen, geliefert, das Heu- und Stroh-Erforderniß aber zur Schonung der Fuhrkräfte von jedem Kreise selbst, der von diesen Durchmärschen betroffen wird, aufgebracht werde. Wir haben Uns dafür bei den obern Staats-Behörden verwandt, daß für den Roggen und Hafer der Durchschnitts-Marktpreis pro März d. J., für Heu und Stroh aber die Preise des Edikts vom 3. Juny v. J. vergütigt werden. Wir wünschen, den Departements-Einsaßen in Vorstehendem die genugthuende Ueberzeugung von Unserm Bestreben, ihnen die unabwendbaren Lasten möglichst zu erleichtern, und eine ordnungsmäßige Verpflegung der verbündeten Truppen sicher zu stellen, zu verschaffen, und dürfen daher auch hoffen, daß diese Truppen bei den Departements-Einsaßen diejenige freundliche und gute Aufnahme finden werden, welche sie durch ihre kräftige Unterstützung in dem vorigen glorreichen Kampfe unbezweifelt um uns alle verdient haben.

Liegnitz, den 18. April 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 607. April c.

Tarif

Tarif

über die Verpflegung der Russisch-Kaiserlichen Truppen im Auslande, 1815.

Tägliche Soldatenportion.	Berliner Pfunde.	Anmerkungen.
Roggen- oder Weizenbrod	2	Mehl wird an Regimenter und Detaschements nur aus den Magazinen im Großen verabfolgt, an die übrigen ist Brod oder Zwieback zu ertheilen.
oder { Zwieback	1 7/8	
{ Mehl	1 2/3	
Grütze, Graupe oder Reis	1/4	
oder Erbsen, Bohnen, Linsen, Kochmehl .	1/2	
oder Kartoffeln und andere Zugemüse . .	1	Die Portion Branntwein beträgt 1/10 Rußisch Stof oder 1 1/3 Berliner Quart, folglich enthält 1 Berliner Quart 13 Portionen und ein Breslauer Quart 8 Portionen. Bier wird als Ersatz desselben achtfach gegeben, Wein vierfach.
Fleisch	1/2	
Branntwein, Bier oder Landwein, Portion	1	
Salz monatlich	1/2	

1) Die Oberofficiers-Portionen bestehen im Lager aus 2 Pfund Brod, 2 Pfund Fleisch, 1/4 Pfund Graupen, guten Branntwein, Bier oder Wein 1 Portion.

2) Wenn die Verpflegung durch die Wirthe geschieht, so erhält der Soldat das ihm bestimmte gekocht, oder einen verhältnißmäßigen Ersatz, nach dem Vermögen und der Wahl des Wirthes. — Oberofficiere erhalten von den Wirthen die bestimmten Portionen, wenn sie nicht seinen Tisch theilen. Bedienten und Knechte werden in Hinsicht der Portionen, während des Feldzugs den Soldaten gleich gerechnet. Im Herzogthum Warschau bleibt es bei Rußischen Portionen und Rationen.

3) Alle Quittungen werden nach Portionen und Rationen gegeben, und wenn der Umstände wegen die Truppen selbst aus Privatvorräthen fassen, nach dem Maaß und Gewicht des Landes. Den Wirthen wird die Bequartierung mit Beköstigung nach der Manns und Pferdezahl quittiert. Die jedem Grad zukommende Rationenzahl wird nach der Bestimmung und in der Regel nur nach den Assignationen der Kommissaire, Kommandanten, oder wo keine sind, den Forderungen der Regiments-Quartiermeister oder Individuen verabfolgt.

Tägliche Fourage.	Hafer	Heu	Stroh	Anmerkungen.
	Ration.	Breslauer Pfund.		
Die einfache oder leichte Ration	1	10	—	Die leichte Ration beträgt 2 1/2 Rußische Garniz, oder 1 1/2 Breslauer Metze; die schwere Ration 2 1/2 Breslauer Metze, mithin gehen auf den Breslauer Schfl. Hafer 10 leichte Rationen, und auf 1 1/2 Breslauer Schfl. 10 schwere Rationen. Sechs Theile Gerste oder Roggen ersetzen 8 Hafer, 5 Pfund Heu eine halbe Ration Hafer und umgekehrt. 5 Pfd. Stroh mit 1 Pfd. Mehl, 5 Pfd. Heu im Nothfall, aber keinen Hafer. Wenn das Futterstroh nicht in Natura gegeben werden kann, ist kein Ersatz an Heu oder Hafer zu leisten. Gemähetes Gras wird nach Gewicht doppelt so viel als Heu gegeben. Die Fourage ist ordentlicher Weise aus Magazinen oder Sammlungen in den Dörfern zu empfangen, und nicht von den Wirthen.
Die schwere	1 1/2	10	2	

Schwere Rationen erhalten alle Dienstpferde der regulären Kavallerie, Artillerie- Kanonenpferde, Parkpferde, Reitpferde der Officiere, und für welche es besonders befohlen wird, alle andern leichte. Streustroh wird von den Wirthen gegeben, und bleibt ihnen der Dünger.

Tabelle

Tabelle

der Portionen und Rationen für die verschiedenen Grade der Russisch-Kaiserlichen Armee.

Grade.	Rationen in Natura	darunter werden gerechnet: Reitpferde.	darunter werden gerechnet: Fuhrpferde.	Portion für Bediente und Knechte.
Der Ober-General . . .	40	Die Bestimmung der Zahl der Reitpferde ist seinem eigenen Gutdünken überlassen.		So viel gefordert wird.
Chef des Generalstabs . . .	20	8	12	u. d. Rang
General en Chef	24	8	16	12
General-Lieutenant . . .	18	6	12	10
Derselbe, wenn er Chef eines Corps ist	24	8	16	u. d. Rang
General-Quartiermeister .	18	8	10	desgl.
General du Jour	18	8	10	desgl.
General-Major	12	5	7	8
Derselbe, wenn er eine Division kommandirt . . .	18	6	12	8
Oberst, der Kavallerie u. reitenden Artillerie	7	3	4	6
— der Kavallerie welcher nicht Kommandeur eines Regiments ist	6	3	3	6
— vom Quartiermeister-Stabe	7	4	3	6
— der Infanterie, Artillerie, Genie, Pioniers und Pontoniers	5	3	2	6
Oberst-Lieutenant der Kavallerie u. reitenden Artillerie	6	3	3	4
— welcher ein Regiment kommandirt	7	3	4	4
— vom Quartiermeister-Stabe	5	3	2	4
— wenn er Ober-Quartiermeister ist	6	4	2	4
— der Infanterie, Artillerie, Genie, Pioniers und Pontoniers	4	2	2	4
— der Infanterie, welcher ein Regiment kommandirt . .	5	3	2	4
Major von der Kavallerie .	5	3	2	3
— von der Kavallerie, der ein Regiment kommandirt . .	7	3	4	3
— von der Infanterie . . .	4	2	2	3
— von der Infanterie, der ein Regiment kommandirt . .	5	3	2	3

Grade.	Rationen in Natura.	darunter werden gerechnet: Reitpferde.	darunter werden gerechnet: Fuhrpferde.	Portion für Bedienten und Knechte.
Rittmeister, Kapitain, Stabs-Rittmeister u. Stabs-Kapitain der Kavallerie, reitenden Artillerie, u. vom Quartiermeister-Stabe	4	2	2	2
— von der Artillerie . . .	2	1	1	2
— von der Infanterie, Genie, Pioniers u. Pontoniers .	2	—	2	2
Lieutenants, Second Lieutenants, Kornets und Fähnbrichs der Kavallerie, reitenden Artillerie, und vom Quartiermeister-Stabe . .	3	2	1	1
General-Stabs-Doktor . . .	5	2	3	2
Stabs-Doktor eines Korps .	4	2	2	2
Divisions-Doktor	4	2	2	2
Ober-Chirurgus od. Regiments-Chirurgus	3	1	2	2
Unter-Chirurgus	2	1	1	1
Feld-Oberpriester	4	1	3	2
Priester	2	1	1	1
Ober-Auditeur	3	1	2	2
Bereiter	2	1	1	1
General-Gewaltiger wenn er an Rang weniger als Oberst ist	6	4	2	nach ihrem Range.
— wenn er Oberst ist . . .	7	4	3	
Ober-Gewaltiger	5	3	2	
Gewaltiger	4	2	2	
General-Wagenmeister, wenn er weniger als Oberst ist .	6	4	2	
— wenn er höhern Rang hat	7	4	3	
Ober-Wagenmeister	5	3	2	

Die Ober-Adjutante, Adjutanten, welche sich bei einem General befinden, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Adjutanten, erhalten nach ihrem Range gleich Kavallerie-Officieren mit Zusatz einer Ration.

Der Chef der Ingenieurs, der Artillerie, der General-Intendant der Armee, der Feld-General-Proviantmeister, General-Kriegs-Kommissair, General-Auditor, Direktoren der Kriegs-Kommunikationen, der Militair-Hospitäler, der Feld-Inspekteur, die Armee-Beamte, Intendantur-, Proviants-, Commissariats-Beamte, erhalten nach ihrem Range gleich den Kavallerie-Officiers.

Hauptquartier Warschau, den $\frac{19}{31}$ März 1815.

Auf Befehl Sr. Erlaucht des Ober-Befehlshabers der Russisch-Kaiserlichen Armee, Grafen Barklai de Tolli.

Der General-Intendant v. Canerin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 17.

Liegnitz, den 29. April 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück enthält:

a. das Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden. Vom 5. April 1815;

b. das Patent wegen Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein. Vom 5. April 1815.;

c. die Immediat-Verfügung an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer. Vom 5. April 1815.;

d. die Verordnung wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine. Vom 7. April 1815.

Das 5te Stück enthält:

a. das Patent zur Publikation der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten und des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung. Vom 4. Februar 1815.;

b. die Verordnung wegen des Verkehrs mit der Bank. Vom 3. April 1815.;

c. den Allerhöchsten Aufruf an das Volk. Vom 7. April 1815.;

d. die Verordnung wegen Bewaffnung der Freiwilligen. Vom 7. April 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Im Verfolg Unserer Verordnung vom 1. März d. J. wegen der Realisation und des Umlaufs der Tresor- und Thalerscheine, und um den dadurch beabsichtigten Zweck ferner zu erreichen, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1. Die in dem §. 2. der gedachten Verordnung enthaltene Bestimmung, daß vom 1. k. M. an die Hälfte der Grund-, Gewerbe- und Personensteuer in Tresor- und

Thalerscheinen zu entrichten ist, wird hierdurch auf alle und jede currente und rückständige Steuern und Abgaben ohne Unterschied, so weit dieselben in Silber-Courant zu bezahlen sind, ausgedehnt; so daß vom vorbemerkten Dato an die gedachte Hälfte unter keinem Vorwand anders, als in Tresor- und Thalerscheinen angenommen, oder die Zahlung zurückgehalten werden kann.

§. 2. Von denjenigen Steuerschuldigen, welche vorstehender Bestimmung ungeachtet, ihren ganzen Steuerbetrag in klingendem Gelde entrichten, soll für denjenigen Antheil, welchen sie in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten schuldig sind, ein Strafagio von 2 Groschen pro Thaler erhoben, und gleich der Steuer selbst beigetrieben werden.

§. 3. Unsere Kassenbeamten haben sich alles Privatverkehrs mit den Tresor- und Thalerscheinen für eigene Rechnung bei der schwersten Ahndung zu enthalten. Diejenigen, welche irgend eines wucherlichen Geschäfts oder Agiotage mit dieser Münzsorte überwiesen werden, sollen als untreue Kassenbediente behandelt, und nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 4. Unser Finanzminister wird, in Gemäßheit vorstehender Anordnungen, schleunigst die nöthigen Verfügungen und Instruktionen an alle betreffende Behörden erlassen. Da diese jedoch in Provinzen jenseits der Weser und der Weichsel bis zum 1. May d. J. nicht mehr gehörig bekannt werden können, so wird für gedachte Provinzen obiger Termin bis zum 15. desselben Monats verlängert.

§. 5. Alle übrigen Bestimmungen Unserer Edikte vom 7. September vorigen und 1. März d. J., welche durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben sind, bleiben unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

So geschehen Wien, den 7. April 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 127. Die Freiheit der Schifffahrt zwischen Magdeburg und Hamburg betreffend.

Da das ausschließende Recht, welches die Schifferbrüderschaft zu Magdeburg in Hinsicht auf die zwischen dieser Stadt und Hamburg, und umgekehrt, statt findende Schifffahrt früher geübt hat, gesetzlich aufgehoben, und die ganze Innung aufgelöset worden; so ist, in Rücksicht auf das Interesse des gewerbe- und handeltreibenden Publikums, von dem Herrn Finanz-Minister v. Bülow Excellenz festgesetzt: daß die Schifffahrt zwischen Magdeburg und Hamburg, und umgekehrt, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Edikte vom 2. November 1810. und 7. September 1811., überall frei seyn, und ohne Anstand den inländischen sowohl, als den fremden Schiffern,

fern, uneingeschränkt gestattet werden soll. Diese Bestimmung wird hierdurch dem handel- und schiffahrttreibenden Publiko zur Nachricht bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11. April 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

P. D. No. 12. R. April c.

No. 128. Wegen der von der Haupt-Bibel-Gesellschaft verschenkten Bibeln.

Die Haupt-Bibelgesellschaft befürchtet, daß hin und wieder die von ihr geschenkten Bibeln von unwürdigen Geschenknehmern liederlicher Weise verkauft werden möchten. Wir bringen daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Bibel-Gesellschaft es sich ausdrücklich ausbedingt, daß von den Geschenknehmern diese Bibeln nicht verkauft werden, und sie sich, wenn dieses dennoch geschiehet, vorbehält, solche von den Käufern unentgeldlich zurückzufordern. Liegnitz, den 14. April 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 16. R. April c.

No. 129. Wegen der sich zum Eintritt als freiwillige Jäger meldenden Subjekte von der Forst-Partie.

In Beziehung auf die bei den jetzigen neuen Rüstungen zum Kriege durch die öffentlichen Blätter ergangene Bekanntmachung, wegen der sich zum Eintritt als freiwillige Jäger meldenden Subjekte, wird hiermit das unterm 4. Januar 1814 von dem vormaligen allgemeinen Kriegs Departement unter allerhöchster Genehmigung durch die öffentlichen Blätter erlassene Publikandum wiederholt, wonach alle jungen Leute, welche gelernte Jäger sind, wenn sie bei einem der Jäger-Bataillone zum Dienst eintreten, sich dadurch nach Maaßgabe ihrer forstwissenschaftlichen Kenntnisse und ihrer militairischen Dienstzeit, zugleich Ansprüche auf eine dereinstige Versorgung im Forstfache erwerben. — Diese allerhöchste Bestimmung findet auch bei den gegenwärtigen Verhältnissen völlige Anwendung. Berlin, den 7. April 1815.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Kriegs-Ministers Excell.

(gez.) v. Schöler.

Vorstehendes Publikandum wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. April 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 28. R. April c.

No. 130. Erinnerung an die Einsendung der Beiträge der Kirchen- und Haus-Kollekte zum Retablissement der evangelisch-lutherischen Kirche zu Groß-Glogau.

Die Herren Landräthe des Freistädtschen, Hirschbergschen, Löwenbergschen, Schwiebusschen und Steinauschen Kreises, imgleichen die Magistrate der Städte

Frei-

Friedeberg a. Q., Goldberg, Grünberg, Herrnstadt, Köben, Kupferberg, Liebenthal, Militsch, Naumburg a. B., Naumburg a. Q., Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schlawa, Schwiebus, Sprottau, Steinau, Warmbrunn, Wartenberg, und die Herren Superintendenten des 1sten und 2ten Hirschbergschen Kreises, werden hierdurch erinnert: die auf die Ausschreibung vom 2. Januar d. J. (unter No. 25 im 3ten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts) noch rückständigen Beiträge der zum Retablissement der evangelisch-lutherischen Kirche zu Groß-Glogau bewilligten allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte ganz unfehlbar binnen endlichen 14 Tagen an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse einzusenden, und die vorgeschriebenen Designationen Uns vorzulegen. Liegnitz, den 18. April 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. ad No. 312. pro April c.

No. 131. Erläuterung der Bekanntmachung No. 280. vom 15. Septbr. 1814., wegen der reisenden fremden jüdischen Commis ꝛc.

In der Bekanntmachung No. 280. vom 15. Septbr. v. J. im Regierungs-Amtsblatt, wonach sämmtlichen Polizei-Behörden aufgegeben wird, jüdischen Commis, Handwerksgesellen, Handlungsdienern, Knechten, Cantoren, Sängern, Schlächtern, so wie andern dienenden jüdischen Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie aus dem Auslande hereinkommen, um sich in den diesseitigen Staaten niederzulassen, oder Dienste zu suchen, die Nachsuchung von Eingangs-Pässen schlechterdings zu versagen, ist, wie sich von selbst versteht, nur von solchen Juden des Auslandes die Rede, welche in ihrem Vaterlande die Staatsbürgerrechte nicht besitzen.

Dies wird zur Vermeidung etwaniger Irrungen hierdurch nachträglich zur Kenntniß sämmtlicher Polizei-Behörden gebracht.

Liegnitz, den 18. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 43. R. März c.

No. 132. Bekanntmachung wegen einiger im Feldzuge von 1813/14 gebliebener Individuen vom 7ten Reserve-Infanterie-Regiment.

In dem Feldzuge von 1813/14 sind nachbenannte, aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtige, mit dem eisernen Kreuz 2ter Klasse betheilt gewesene Individuen vom 7ten Reserve-Infanterie-Regiment geblieben, nämlich:

1) Der Unteroffizier Samuel Streckenbach aus Seifferedorf, Liegnitzschen Kreises, am 14. Februar 1814 bei Montmirail.
2) Der Gemeine Gottlieb Hubert aus Zarnogeschütz im Militschschen Kreise, am 18. October 1813 bei Leipzig.
3) Der Gemeine Andreas Tischke aus Streidelsdorf, Freistädtschen Kreises, und

4) der

4) der Gemeine Friedrich Voigt aus Dombsen, Wohlauschen Kreises,

beide Letztere am 14. Februar 1814 bei Montmirail.

Den Anverwandten wird dies zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber mit der Aufgabe bekannt gemacht: dafür zu sorgen, daß die Namen dieser Gebliebenen zu seiner Zeit auf die Gedächtniß-Tafel in den Kirchen gesetzt werden.

Liegnitz, den 19. April 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 142. April 1815.

No. 133. Wegen Verabreichung der den zurückgelassenen Frauen der beurlaubten und jetzt wieder einberufenen Soldaten bewilligten Beneficien an Servis, Brod oder Mehl.

Nach der Bestimmung des Königl. hohen Kriegsministerii vom 25. v. M. sollen die zurückgelassenen, in servispflichtigen Städten sich aufhaltenden Frauen der beurlaubten und jetzt wieder einberufenen Soldaten vom stehenden Heere und der Landwehr, während der Abwesenheit ihrer Männer, in den Städten auf Servis, so wie auf Brod oder Mehl, dergleichen auf dem platten Lande wohnende Frauen aber auf Verabreichung von Brod oder Mehl aus Königl. Magazinen Anspruch haben.

Dies wird den Interessenten zur Nachricht, den landräthlichen Aemtern, Magistraten und Magazin-Verwaltungen aber zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 20. April 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 686. April c.

No. 134. Die Bestimmung sub No. 4. der hohen Verordnung, die Aushändigung der neuern Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen betreffend.

Von Seiten der Königlichen Regierungs-Finanz Deputation wird nachstehende, in der unterm 3. d. M. höhern Orts erlassenen Verordnung, die Aushändigung der neuern Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen betreffend, zum Besten der Inhaber von Staats-Schuldscheinen außerhalb Berlin sub No. 4. enthaltene Bestimmung, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

„Eben so soll 4) zur Bequemlichkeit derjenigen Inhaber von Staats-Schuldscheinen außerhalb Berlin, welchen es an Gelegenheit fehlt, durch hiesige Bekannte die Staats-Schuldscheine präsentiren zu lassen, nachgegeben werden, solche, jedoch mittelst doppelter Nachweisung, welche Nummer, Buchstaben und Kapital enthält, und worunter Stand, Name und Wohnort des Einsenders deutlich angegeben seyn muß, an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einzusenden, von welcher sie die Staatsschuldscheine, mit den hinzugefügten Coupons und einem Exemplar der eingereichten Nachweisung, sogleich zurückerhalten werden.

Die Einsendungsschreiben müssen jedoch postfrei gemacht, und mit der

Adresse:

Adresse: an die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, versehen werden, auch ist auf dem Couvert der Inhalt zu bemerken.

Uebrigens nimmt die Erhebung der Zinsen auf den ersten dieser 8 neuen Coupons mit dem 1. July d. J. in der bisherigen Art ihren Anfang, und soll die Reihefolge der Nummern vorher bekannt gemacht werden."

Liegnitz, den 20. April 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 22. R. April c.

No. 135. Betrifft die Berechnung des Werthstempels in Prozessen.

Zur Beseitigung einiger entstandenen Bedenken in Betreff der Berechnung des Werthstempels in Prozessen, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, unterm 30. v. M., bestimmt: daß bei derselben

1) die Zinsen, welche mit dem Kapital zugleich eingeklagt werden, nicht in Anschlag gebracht, und
2) wenn die eingeklagte Summe in Golde besteht, nach Analogie der Vorschrift §. 11. der Instruktion vom 5. September 1811., auf das Aufgeld nicht Rücksicht genommen werden soll.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. April 1815

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 38. pro April 1815.

No. 136. Die Beschränkung der Paßertheilung an aus dem Warschauschen einwandernde Künstler und Handwerksgesellen, und die Quartal-Pässe an Juden aus dem Warschauschen betreffend.

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse machen es nothwendig, die Verordnung vom 16. May 1814. (Regierungs-Amtsblatt de 1814. Stück 21.), wodurch einigen Magistraten der Grenzstädte des Regierungs-Departements die Bewilligung zur Ausfertigung von Eingangs-Pässen an aus dem Auslande einwandernde Künstler und Handwerksgesellen ertheilt wurde, in Ansehung der Magistrate der Städte an der Schlesisch-Warschauschen Grenze, also in Ansehung der Magistrate zu Glogau, Guhrau und Prausnitz, hinwiederum aufzuheben, und zu bestimmen: daß alle und jede aus dem Warschauschen einwandernde Künstler und Handwerksgesellen von allen Polizei-Behörden der am Warschauschen gelegenen Grenzstädte mittelst stempelfreier Interime Pässe, unter Vorschreibung der speciellen Reise Route und der Tagezahl, die darauf zuzubringen, entweder in Ohlau, oder wenn sie ihre Tour nach Breslau zu nehmen wünschen, an die Polizei-Deputation der Königl. Regierung zu Breslau, zu Nachsuchung von Eingangs Pässen zu weisen. Sämmtliche Polizei-Behörden der Grenzstädte nach dem Warschauschen hin haben sich hiernach genau zu achten.

Da-

Dagegen behält es dabei sein Bewenden, daß das Polizei-Directorium zu Hirschberg, imgleichen die Magistrate zu Löwenberg, Bunzlau, Sagan und Grünberg, nach wie vor ermächtigt bleiben, dergleichen Eingangs-Pässe durch Ausfüllung der ihnen von Uns zugefertigten Blanquets an Künstler und Handwerksgesellen, die aus Sachsen in das hiesige Regierungs-Departement einwandern, zu geben. Doch wird von diesen Behörden zuverlässig erwartet, daß sie die Identität und Unverdächtigkeit solcher Paßsucher auf das Genaueste vor der Paßertheilung prüfen, und sich wohl hüten, daß sie nicht getäuscht werden.

Wegen der Zeitverhältnisse ist hiernächst auch beliebt worden:

daß fortan an Juden aus dem Warschauschen nur allein in dem Falle, wenn sie rohe Produkte ins Land einführen, und dieses Gewerbe wirklich fortlaufend betreiben, von den Polizei-Behörden Quartal-Pässe ertheilt werden dürfen, alle andere Warschauer Juden hingegen von Erlangung von Quartal-Pässen vor der Hand ausgeschlossen seyn sollen.

Sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements werden in dessen Folge verpflichtet, die Quartal-Pässe, welche sich in den Händen solcher Juden aus dem Warschauschen befinden möchten, die nicht die Einfuhre roher Produkte als Gewerbe treiben, den Inhabern wieder abzunehmen.

Liegnitz, den 22. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 38. R. April c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Daß kein Justitiariats-Kontrakt ferner bestätigt werden soll, welcher die Festsetzung enthält, daß die Gerichtsgebühren dem Justitiario angewiesen werden.

Sämmtlichen Gerichtsherren und Justiz-Officianten hiesigen Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Reskripts Eines hohen Justiz Ministerii vom 18. März 1815. kein Justitiariats-Kontrakt ferner bestätigt werden soll, welcher, der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 103 zuwider, die Festsetzung enthält, daß die Gerichts-Gebühren dem Justitiario angewiesen werden. Sämmtliche Gerichtsgebühren müssen vielmehr dem Gerichtsherrn verrechnet, und dem Justitiario ein Fixum ausgesetzt werden; auch haben diejenigen Justitiarien, welche die Gerichtsgebühren auf den Grund älterer Kontrakte beziehen, bei dem mindesten, zur Kenntniß des Ober-Landes-Gerichts gelangenden Sportel-Exceß, zu erwarten, daß ihnen der Genuß der Gerichtsgebühren entzogen, und sie auf ein Fixum werden gesetzt werden.

Liegnitz, den 21. April 1815.

Königl. Liegnitzsches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der katholische Pfarrer Moser zu Deutsch-Wartenberg erhielt das landesherrliche Placet als Kreis-Schulen-Inspector des Grünbergschen Kreises, und Erzpriester im Grünbergschen Archipresbyterat.

Der Oberlehrer Havenstein am Gymnasio zu Hirschberg ward als Subdiakonus bei der dasigen evangelischen Kirche bestätigt.

Der Doctor der Medizin, v. Hautville zu Sagan, erhielt die Approbation als praktischer Arzt in den Königl. Landen.

Ferner wurden befördert:

der Mittagsprediger und Rektor Gottlieb Großmann aus Sulau, als zweiter Prediger und Rektor nach Beuthen a. d. O.;

der zeitherige Organist und Schullehrer Gottlieb Gutsche zu Altstadt Lüben, zum Cantor und Schullehrer nach Raudten;

der zeitherige Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Höfig zu Welkersdorf, in gleicher Eigenschaft nach Laugenöls;

der Schullehrer Ebert zu Ober-Poischwitz, zum Organisten und Schullehrer nach Prauenitz, Jauerschen Kreises;

der Schullehrer Floß zu Woydnick zugleich als Schullehrer in Wikoline;

der Schullehrer Büttner aus Nikolschmiede, als Schullehrer nach Tschirndorf, Saganschen Kreises;

der Schullehrer Johann Michael Schmidt zu Merzdorf, als Schullehrer nach Loos, Saganschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Johann Gottlob Eitner zu Schoosdorf, als Schullehrer nach Seifersdau.

Die höhere Approbation erhielten: der Candidat der Chirurgie, Carl Wilhelm August Bach, als Stadt-Chirurgus zu Freistadt, und der Candidat der Chirurgie, Johann Michael Franz Hetzel, als Stadt-Chirurgus und Geburtshelfer zu Liebenthal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Abhaltung von Viehmärkten in Militsch.

Da die in dem Markt-Tableau des diesjährigen Kalenders enthaltene Bemerkung:

„Militsch hat keinen Viehmarkt"

unrichtig ist, und nach wie vor mit den dortigen Jahrmärkten auch zugleich Viehmarkt abgehalten werden wird: so eröffnen Wir dies dem handeltreibenden Publiko hierdurch.

Liegnitz, den 22. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 17.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 17.

Liegnitz, den 29. April 1815.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Deutmannsdorf.

Die dem Dominio von Deutmannsdorf zustehende Gerechtigkeit, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, und sowohl die schankberechtigte Erbscholtisei, als sämmtliche übrige im Dorfe jetzo befindliche Schankstätten mit Bier und Branntwein zu verlegen, soll vom 8. July c. J. ab, auf drei nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige und Bietungsfähige werden demnach hierdurch eingeladen, ihre Gebote in dem auf den 31. May d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem hierzu ernannten Commissario, Regierungs-Secretair Bergmann, in dem Gerichts-Kretscham zu Deutmannsdorf abzugeben.

Die näheren Pachtbedingungen werden in termino licitationis öffentlich vorgelegt werden. Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß bloß die Gerechtigkeit, nicht aber weder Gebäude noch Utensilien verpachtet werden, und für selbige der Pächter selbst sorgen muß.

Liegnitz, den 1. April 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Veräußerung einiger Wiesen-Parcelen des Amts Leubus.

Es sollen folgende bei Maltsch belegene Wiesen-Parcelen, nämlich:

1) der Gräserei-Fleck des ehemaligen Försters zu Maltsch, von 170 QRuthen;
2) der Wiesenfleck des Scholzen zu Maltsch, von 1 Mrg. 26 QR.;
3) die Zinswiese des Gärtners Schellenberg, von 61 QRuthen, und
4) von derselben Wiese ein Theil von 9 QRuthen,

an den Meistbietenden veräußert werden.

Bietungslustige werden daher aufgefordert, in dem hierzu anberaumten Termine, den 6. Juny c. a., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Rittmeister v. Rüdiger in dem Kruge zu Maltsch zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei dem Herrn Rittmeister v. Rüdiger zu Leubus eingesehen, auch von selbigem die Vorzeigung der gedachten Realitäten verlangt werden. Liegnitz, den 12. April 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Steckbrief hinter den Verbrecher Joseph Sucher.

Dem unten näher bezeichneten gefährlichen, wegen Spionerie für die Franzosen vor uns in Untersuchung befangenen Verbrecher, Müller Joseph Sucher, ist es gelungen, in der Nacht vom 18. zum 19. huj durch gewaltsamen Ausbruch aus hiesiger Frohnveste zu entweichen, und hatte, wie durch die Bekundung eines mit ihm entsprungenen, aber wieder arretirten Verbrechers ausgemittelt worden, die Absicht, sich zu den Franzosen zu schleichen, anfangs durch Polen, nachher aber, da ihm der Uebergang über die Oder zu gefährlich geschienen, durch Sachsen. Er hofft durch eine bei sich habende Kundschaft, auf den Namen eines gewissen Müllers Joseph Anton Linder in Prosnitz oder Presnitz in Böhmen ausgestellt, durchzukommen. — Da nun an der Habhaftwerdung dieses eben so verschlagenen und dreisten, als äußerst gefährlichen Verbrechers sehr viel gelegen ist, so werden hierdurch alle hohe und niedere resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf gedachten Sucher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hieher abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Der ehemalige Müller Joseph Sucher, aus Brostau bei Glogau gebürtig, 30 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß hoch, mittlerer untersetzter Statur, hat einen starken Kopf, dunkelbraunes kurzverschnittenes Haar, einen dergleichen Backenbart, den er sich auf der Flucht noch kürzer geschnitten, eine gewölbte breite Stirn, ein volles Gesicht, sonst von gesunder, jetzt etwas bleicher Farbe, mittlere braune Augenbraunen, graue etwas einwärts liegende Augen, eine wenig gebogene, starke, breite, oben etwas einspringende Nase, braunen Bart, welchen er sich auf der Flucht erst neu rasirt, einen etwas aufwärts stehenden Mund, und rundes in der Mitte etwas gespaltenes Kinn. Sein Gang ist gewöhnlich und mit dem Oberleibe etwas vorgebeugt, wozu sein kurzer Hals und seine breiten Schultern mit beitragen. Als ein besonderes Kennzeichen dient im Gesicht eine ungefähr anderthalb Zoll lange Narbe, die an der rechten Seite unter der Unterlippe quer herüber gegen das rechte Ohr geht, welche er auf der Flucht durch ein darüber gelegtes Pflaster zu verstecken sich vornahm; ferner ist auf dem Kopf unter den Haaren, nach hinten zu, eine ungefähr 1 Zoll lange Narbe, so wie auch noch zwei Narben rechts an der Stirn über dem Schlaf zu bemerken sind. Bei einem Versuch, durch den Ofen zu brechen, hat der Sucher sich die rechte Seite, vorzüglich Schulter und Lende, beschunden, und müssen die Schorfe noch gut bemerkt werden können.

Derselbe hat einen gewöhnlichen schlesischen Dialekt, und spricht in der Regel sehr laut, was er als Müller sich angewöhnt.

Bei seiner Flucht war derselbe mit einem hellgrauen etwas langen Tuch-Ueberrock mit dergleichen überspannenen hohen Knöpfen, einer weißstattunen blaugeblümten Weste, einem Paar langen gelbledernen Beinkleidern, schwarzem Halstuch, schwarzen langen oben runden Stiefeln, und einem schwarzen runden hohen und oben etwas breiterem Hut bekleidet, aber im Begriff, seine Kleidung zu wechseln.

Glogau, den 22. April 1815.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat. Seeliger.

Verkauf der Obermühle zu Alt-Kemnitz.

Terminus subhastationis peremtorius der allhier sub No. 171. gelegenen, zuletzt für 4500 Rthlr. erkauften Obermühle nebst Zubehör, steht den 17. May d. J. an.

Alt-Kemnitz, den 2. März 1815.

Reichsgräfl. v. Breßlersches Gerichtsamt. J. Strela.

Ver-

Verkauf der Pallaskeschen Wind- und Wassermühlen zu Deichslau.

Das Gerichts-Amt Deichslau, Raudtenschen Kreises, macht bekannt, daß Terminus zum Verkauf der dem Nieder-Müller Johann Gottlieb Pallaske gehörigen, auf 891 Rthlr. 10 Sgr. Cour. abgeschätzten Wind- und Wasser-Mühlen auf Mittwochs den 17 May dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Deichslau anderweit angesetzt worden, an welchem Kauflustige sich melden und ihre Gebote abgeben können.

Steinau, den 1. März 1815.

Noske, Just. zu Deichslau.

Vorladung der unbekannten Real-Gläubiger des Müllers Pallaske zu Deichslau.

Das Gerichts-Amt Deichslau, Raudtenschen Kreises, ladet in dem Liquidations-Prozeß über die Kauf-Gelder der subhastirten Pallaskeschen Mühlen nebst Zubehör, alle unbekannte Real-Gläubiger ein, in termino den 17. May d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Deichslau zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Grundstücke oder deren Kauf-Geld anzumelden, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden soll. Steinau, den 1. März 1815.

Noske, Just. zu Deichslau.

Verkauf der Gutscheschen Häusler-Nahrung zu Kuttlau.

Von Seiten des unterschriebenen Fürstenthums-Gerichts wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß die Schäfer Johann Friedrich Gutschesche, auf 170 Rthlr. 8 Gr. Conrant gerichtlich gewürdigte Häusler-Nahrung zu Kuttlau, auf den Antrag der Erbes-Interessenten in Termino den 24. May 1815. Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden soll. Kauflustige und Besitzfähige werden daher eingeladen, in erwähntem Termine vor dem unterschriebenen Fürstenthums-Gerichte auf dem Schlosse zu Kuttlau in Person zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Schäfer Gutschesche Fundus nach erfolgter Zustimmung der Erbes-Interessenten adjudicirt werden soll.

Carolath, den 4. März 1815.

Carolathsches Fürstenthums-Gericht. Keßler.

Verkauf der Heckerschen Immobilien zu Beuthen a. d. O.

Daß im dritten und peremtorischen Termine, den 6. Juny 1815, die hieselbst belegenen Immobilien der verstorbenen Frau Justiz-Bürgermeister Hecker, bestehend in einem Wohnhause sub No. 366, Garten und Gerechtigkeiten, taxirt auf 2820 Rthlr. Courant, Theilungs halber öffentlich verkauft werden sollen, wird auf Antrag der Erben hiermit bekannt gemacht, und ist die Taxe mit den Verkaufs-Bedingungen beim unterzeichneten Gericht nachzusehen. Beuthen a. d. O., den 30. October 1814.

Das Stadtgericht.

Verlorne Hühnerhündin.

Eine junge Hühnerhündin, Fortuna genannt, weiß und langhaarig mit einigen braunen Flecken, braunem Behange, und von sehr weicher Natur, ist mir den 13. d. M. zwischen 12 und 2 Uhr Nachmittags abhanden gekommen. Dem Denunzianten verspreche ich eine Belohnung von 3 Rthlr Courant. Liegnitz, den 20. April 1815.

v. Frankenberg, O. L. Ger. Assessor.

Ver-

Verkauf des Militschschen Hofehauses zu Ober-Brockendorf.

Erbschafts halber steht zum öffentlichen Verkauf des vom verstorbenen Militsch zu Ober-Brockendorf hinterlassenen, auf 41 Rthlr. 12 sgr. taxirten Hofehauses der 6te Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr alldort peremtorisch an, und wird zugleich, wer vom Verstorbenen etwas zu fordern hat, sub praeclusione vorgeladen.

Liegnitz, den 20. April 1815.

Scheurich sen., als Justit. zu Ober-Brockendorf.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Alt-Schönau, Hirschbergschen Kreises.

Das dem Dominio zu Alt-Schönau zustehende Brau- und Branntwein-Urbar soll von Johannis d. J. an auf mehrere hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Terminus auf den 1. Juny c. anberaumt worden ist. Pachtlustige und Cautionsfähige werden hiermit eingeladen, in demselben des Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst zu erscheinen.

Alt-Schönau, den 20. April 1815.

Das Freiherrl. v. Vogtensche Gerichtsamt.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18.

Liegnitz, den 6. May 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 137. Betrifft den Termin zur Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen und Hebe Register pro 1816.

Sämmtliche Landräthe, Magistrate und Polizei-Directoria werden, bei der erfolgten Abänderung des Etats Jahres, hierdurch angewiesen: Uns mit dem 1. Septbr. d. J. unfehlbar die Gewerbesteuer-Rollen und Hebe-Register für das Jahr 1816, bei Vermeidung einer Strafe von 16 gGr. für jeden Tag, vorzulegen, und daher bei Zeiten die Vorarbeiten, welche dazu erforderlich sind, in Gang zu setzen.

In Rücksicht derjenigen Gewerbetreibenden, deren Gewerbesteuer principienmäßig, nach Maaßgabe ihres vorjährigen Gewerbe-Verkehrs, für das folgende Jahr normirt wird, ist der Gewerbe-Umfang während des Kalender-Jahres 1814 zum Grunde zu legen. Liegnitz, den 25. Februar 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 31. R. Februar c.

No. 138. Bekanntmachung, daß die Servis-Verhältnisse nur auf immobile Truppen Anwendung finden.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Magistraten aber zur Nachachtung, in Ansehung der Servis-Liquidirung, gebracht, daß, gemäß der Verordnungen des hohen Ministerii des Innern vom 21. März und 14. April d. J. die Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. nur auf immobile Truppen und nirgend auf mobile Truppen Anwendung finden sollen, demnach also für mobil gemachte Truppen keine Servis-Zahlung gewährt werden kann.

Liegnitz, den 25. April 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. Nro. 40 R. April c.

No. 139. Betrifft die bewilligte Befreiung von der Konsumtions- und gewöhnlichen Zoll-Abgabe auf den für die Kammsetzer, Streichen-Fabrikanten ꝛc. eingehenden fremden Eisendrath.

Da es sich ergeben hat, daß des guten fremden, besonders des Bayreuthschen Eisendraths, zur Fertigung vollkommner Appretur-Apparate für Tuche und Zeuge, nicht füglich entbehrt werden kann: so haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 6 d. M beschlossen, denjenigen fremden Eisendrath, welchen die Kammsetzer, Streichen-Fabrikanten und dergleichen Personen unmittelbar aus der Fremde beziehen, von der bisherigen Accise-Abgabe von Einem Rthlr. für den Centner zu befreien, und davon lediglich den Ersatzzoll, den Sr. Excellenz auf 8 gGr. pro Centner festsetzen, erheben zu lassen. Die Einbringer solchen fremden Draths müssen sich jedoch bei dem Accise-Amte ihres Wohnorts verflichten, von diesem zu ihrer eigenen Verarbeitung eingebrachten Drath nichts in den Handel zu bringen und nöthigenfalls den Accise-Aemtern den eignen wirklichen Verbrauch des Draths nachweisen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Ressorts aber solche, mit Bezug auf die Verfügung vom 27. Novbr. 1812. Amtsblatt No. 49. S. 418. sub 403, wonach obgedachte Abgabe von 1 Rthlr. mit 16 Gr. an Accise und 8 Gr. an Eingangszoll pro Berliner, oder resp. 20 Sgr. 9 D'r. und 10 Sgr. 5 D'r. pro Breslauer Centner bisher zu erheben gewesen, zur Achtung bekannt gemacht, um von jetzt an allen zu obgedachten Behufs eingehenden fremden Eisendrath, und also auch den steuermärkschen und den aus Würbenthal in Oestreichisch-Schlesien, auf welchen jene Abgaben durch das Circulare No. 49. vom 26. November 1813. ausgedehnt worden, frei von aller Consumtions- und Einfuhrzoll Abgabe, außer dem Ersatzzoll mit 8 gGr. pro Berliner Centner, passiren zu lassen, jedoch auf Befolgung der vorgeschriebenen Maaßregel zu halten.

Liegnitz, den 25. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 55. pro April c. A. D.

No. 140. Betreffend die allerhöchste Verordnung vom 7 April d. J. wegen der bei den Steuern ꝛc. zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine.

Die in dem 17. Stücke des Amtsblatts befindliche allerhöchste Verordnung vom 7. April d. J., wegen der bei den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine, dehnt das Edict vom 1 März d. J. wegen erweiterter Realisation der noch im Umlauf befindlichen Tresor- und Thaler-Scheine ad §. 2., wonach vom 1. May d. J. ab, die Hälfte der Grund-, Gewerbe- und Personen-Steuer in Tresor- und Thaler-Scheinen entrichtet werden muß, auf alle und jede currente und rückständige Steuern und Abgaben ohne Unterschied, in so weit dieselben nämlich in Silber-Courant zu bezahlen sind, aus, und bestimmt zugleich, daß derjenige Steuerpflichtige, welcher dessen ungeachtet seinen ganzen Abgabe-Betrag von Silber-Courant-Antheil im klingenden Gelde und nicht die Hälfte in Tresor- und Thaler-Scheinen entrichtet, für den in Tresor- und

und Thaler-Scheinen zu erlegenden Antheil pro jeden Thaler ein Straf-Agio von 2 gGr. Courant bezahlen soll. Zur genauesten Befolgung dieser Verordnung werden sämmtliche Königl. Kassen ohne Unterschied demnach angewiesen, und die denselben zunächst vorgesetzte Behörden aufgefordert, auf die Beobachtung derselben strenge zu halten.

Da die im Edict vom 1. März d. J. §. 3. erwähnte Einrichtung, wonach aus besonders etablirten Depots Tresor-Scheine erkauft werden konnten, nicht zur Ausführung kommen soll und es jedem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, für die Anschaffung der ihm nöthigen Tresor-Scheine selbst zu sorgen, so werden die Steuer- und Abgabe-pflichtigen hierauf besonders aufmerksam gemacht, um sich mit dem erforderlichen Bedarf von Tresor- und Thaler-Scheinen in Zeiten zu versehen, damit sie zur bestimmten Zeit ihre Steuern und Abgaben prompt abführen können und nicht in die Nothwendigkeit gerathen mögen, das Straf-Agio von 2 gGr. Courant für jeden Thaler zu entrichten, den sie bei der erwähnten Hälfte nicht in Tresor- und Thaler-Scheinen abführen.

Um davon unterrichtet zu werden, ob wirklich Fälle vorkommen, wo das Straf-Agio gezahlt wird, wird hierdurch festgesetzt, daß in allen Quittungen Königl. Kassen jedesmal bemerkt werden muß, in welcher Art die Zahlung geschehen, und wieviel in Tresor- und Thaler-Scheinen dabei abgeführt worden.

Die landräthlichen Officia und Steuerräthe werden aufgefordert, bei jeder Kassen-Revision im Revisions-Protocoll oder in einer Beilage, die Fälle speciell zu bemerken, in welchen die Erlegung des Straf-Agio eingetreten ist. Auch haben sie die Kassen-Beamten mit aller Strenge zu controlliren, daß sie sich alles Privat-Verkehrs mit den Tresor- und Thaler-Scheinen für eigene Rechnung bei schwerer Ahndung enthalten. Liegnitz, den 27. April 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 30. K. April c.

No. 141. Instruktion über die Versorgung und Verpflegung der Russischen Truppen.

Um die Einwohnerschaft des hiesigen Regierungs-Departements zu überzeugen, wie sehr das Kaiserlich Russische General-Kommando darauf bedacht ist, jedem Mißbrauch bei dem bevorstehenden Durchmarsch der Kaiserlich Russischen Truppen vorzubeugen und dadurch dem Lande die nicht zu entbehrende auskömmliche Verpflegung zu erleichtern, bringen Wir hiermit nachstehenden Auszug aus der, von dem Kaiserlich Russischen kommmandirenden Herrn General-Feldmarschall Grafen Barclay de Tolly Excellenz, erlassenen Instruktion über die Verpflegung und Verpflegung der Truppen, sub dato Warschau den 5. April d. J., zur allgemeinen Kenntniß:

„In der Regel können Verabfolgungen aus den Magazinen an die Truppen nur auf Anweisungen von Kommissionairs statt haben, und zwar mit genauer Berücksichtigung der Manns- und Pferdezahl, des Tarifs und der Bestimmung, wie viel jedem an Portionen und Rationen zukömmt. Sind dagegen die Magazins-Vorräthe nicht hinreichend, so muß wenigstens jeder einen verhältnißmäßigen, wenn auch nicht vol-

len-

len, Antheil erhalten. Die Kommissionairs sind verpflichtet, den Magazinen oder dem Lande allgemeine Quittungen zu geben, nachdem sie alles wirklich Empfangene nach der oben bestimmten Art ausgemittelt haben, und die Anweisungen zu dem Schnurbuche als Documente beizulegen. Hierbei muß indessen streng darauf gesehen werden, daß mit den Anweisungen kein Handel getrieben würde, und diejenigen, auf welche nach den Umständen nichts verabfolgt worden, zurückgegeben oder vernichtet werden. Zur kräftigern Beobachtung dieser Vorschrift wird festgesetzt: daß in Kriegszeit weder von Regimentern und Kommandos, noch von Privatpersonen auf ihre Portionen und Rationen eine Oekonomie angenommen werden könne, also jeder Verkauf empfangener Produkte an sich als gesetzwidrig anzusehen ist. Der genauern Ordnung wegen müssen die Kommissionaire genaue Listen derjenigen Personen der Korps- und Divisions-Stäbe besitzen, welchen Verpflegung zukommt, und zwar mit Bestätigung der Herren Militair-Chefs. Ueberhaupt empfangen sie über die Manns- und Pferdezahl wöchentlich, oder nach jedem beträchtlichen Verluste, aus der Kriegs-Kanzlei des Chefs genaue Listen. Atteste auf wie lange die Verpflegung verabfolgt worden, sind blos denjenigen zu geben, welche sich aus den Hauptquartieren oder von den Regimentern entfernen; in Betreff der Kommandos wird die Beendigung der Verpflegung in der offenen Ordre notirt. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß Verpflegungsartikel gewöhnlicher Weise auf nicht länger als höchstens vier, und bei langem Stillstand an einem Orte, wenn es möglich ist, auf zehn Tage voraus abgelassen werden; doch so, daß der zehntägige Reserve-Bestand dann abgegeben wird, wenn es nöthig und möglich ist, ihn zu ergänzen. Bei einzelnen Individuen, die ohne Atteste fordern, beginnt die Fassung immer vom laufenden Tage an, wenn gleich es auch bekannt wäre, daß sie für vergangene Zeit nicht alles empfangen hätten. Ueberhaupt bleibt es, außerhalb den Gränzen des Herzogthums Warschau, strenge Regel, keine Verpflegungs-Forderung für vergangene Zeit anzunehmen, besonders für Fourage, wenn auch nur für einen Tag; doch, wie es sich von selbst versteht, mit der Ausnahme, wenn der zehntägige Proviant-Vorrath ergänzt werden muß.

Ueberall, selbst in Feindes Land, muß über alles Empfangene quittirt werden, um dadurch Unordnungen und unnützer Verschwendung der Lebensmittel vorzubeugen. Die Quittungen müssen nach der vom General-Intendanten vorgeschriebenen Form gedruckt oder geschrieben seyn. Es wird jedesmal nach den Orts-Maaßen und Gewichten quittirt, ohne alle Reduktion auf Russische Maaße und Gewichte, hauptsächlich aber nach Portionen und Rationen, alles auf den Grund des Tarifs d. d. Warschau den $\frac{1}{13}$. März d. J. Die Quittungen müssen sogleich nach dem Empfang an Ort und Stelle und vollständig ausgestellt werden, ohne Jemanden zu nöthigen, den Truppen zu folgen, oder an andere Orte zu reisen. Sie müssen durchaus von den Ober-Proviantmeistern des Korps und den Proviantmeistern der Divisionen ausgestellt seyn, welche die Regimenter und Kommandos mit Blanquetten versehen dürfen, wogegen diese verpflichtet sind über alle ausgestellte Quittungen den Commissionair genau zu benachrichtigen. Wenn es indessen die Umstände erfordern sollten, Quittungen direct, von Seiten der Regimenter und Kommandos zu geben, so haben sich diese an

der

der vorgeschriebenen Form zu halten, und solche, wenn es nur irgend möglich ist, zugleich in russischer und in der Landessprache auszustellen. Sollten Quittungen aufgefunden werden, auf kleinen Blättchen, oder mit Bleistift geschrieben, ohne Datum und Jahreszahl, oder ohne den Namen des Regiments oder Kommandos, ohne Bestimmung der Anzahl der Leute und Pferde, und der Quantität der gefaßten Artikel und Portionen, so werden solche, den falschen Quittungen gleich, auf das Strengste bestraft.

Das Einquartieren geschieht immer nach Billeten der Ortsbehörden, wenn selbige zur Stelle sind, und nicht eigenmächtig.

Wenn die Nothwendigkeit heischt, grünes Futter zu verbrauchen, so dürfen die Pferde nicht in stehendes Getreide, Küchengärten, bepflanzte Felder, oder gute Wiesen gelassen werden; sondern das Futter wird gemäht, weshalb immer Sensen vorhanden seyn müssen, wie es auch ohne dies gebräuchlich ist. Grünes Futter wird an Gewicht doppelt so viel als trocknes verabfolgt. Auf den Seiten der Wege darf das Getreide durchaus nicht zerstört werden, es sey denn, daß es die höchste Noth erfordere; widrigenfalls erhalten die Beeinträchtigten Ersatz aus der Gehalts-Summe der Regimenter. Eben so wenig dürfen Saatfelder, Wiesen u. s. w. ohne Noth durch Bivouacs verdorben werden; und wenn durchaus keine andern Plätze da sind, so müssen sie zuerst abgemäht werden, damit die Feldfrüchte wenigstens mit einigem Nutzen verwendet werden. In den Kantonirungs-Quartieren müssen Weideplätze in Ordnung verlangt und nicht genommen werden; überhaupt aber muß man diese Futterungsart, welche dem Auslande wenig angemessen ist, vermeiden, indem man lieber das Nöthige mähet, nie aber das Getreide angreift, so lange noch Futterkräuter und Gras vorhanden sind.

Die in den Tarifen angezeigten Surrogate ist ein Jeder anzunehmen verpflichtet.

In Ansehung der Vorspanne wird es als unabweichliche Regel fest gesetzt, sich ihrer zur Fortschaffung der Regiments-Bagage, so wenig als nur immer möglich, zu bedienen. Zum Gebrauch derselben müssen die Regimenter, Artillerie-Kompagnien und Kommandos durch Billets der Herren Korps-Chefs autorisirt seyn. Den Haupt-Korps und Stabs-Quartieren werden durchaus keine Vorspanne erlaubt, außer bei außerordentlichen Fällen für die mit der Post angekommenen, oder für durchaus nothwendiges Gepäck. Alsdann müssen die Billets im Hauptquartiere, für Militairs vom Dejour-General, für andere vom General Intendanten ausgestellt seyn; bei den Korps aber von deren Chefs. Uebrigens kann zwar die genaue Anzahl der den Regimentern zu erlaubenden Vorspanne nicht bestimmt für alle Fälle angegeben werden; indeß wird festgesetzt, daß gewöhnlicher Weise ein Regiment nicht mehr als zwei, und ein Kommando von 100 Mann nur einen Vorspann-Wagen fordern kann; die Kranken aber auf besondern Vorspannen, ohne Aufladung von andern Sachen, geführt werden, worüber die Wagenmeister und Kommandanten strenge Aufsicht zu führen haben. Wenn von den letztern an Offiziere und Kommandos solche Vorspann-Billets gegeben werden, so müssen sie sich von der wirklichen Nothwendigkeit derselben erst genau überzeugt haben, und dieselben nie zu Privatreisen oder an Personen gegeben werden, welche freiwillig von der Armee zurückgeblieben sind. — Den Korps-, Divisions-

visions- und Kolonnen-Kommissionairs ist zur Transportirung der Papiere, Gelder u. s. w. und um das Requiriren an Vorspann zu vermeiden, eben so den Intendantur-Beamten, welche einen höhern Rang als den der Kapitaine besitzen, oder mit außerordentlichen Aufträgen versehen sind, erlaubt, eigne leichte Wagen und Pferde zu haben, für Stabs-Offiziere mit drei und vier, und für Ober-Offiziere mit zwei und drei Pferden.

Wegweiser werden nur im Nothfalle genommen, und keinesweges so, daß kleine Partheien, welche auf die große Landstraße gehen, sich besondere Begleiter mitnehmen. Es darf den Wegweisern durchaus nicht gewaltthätig begegnet werden."

Liegnitz, den 28. April 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 331. April c.

No. 142. Betreffend die Einreichung der Liquidationen von der Geldvergütung für die Beköstigung der marschirenden Truppen.

Sämmtliche Herren Landräthe des Liegnitzschen Regierungs Departements werden hierdurch angewiesen: mit Vorlegung der durch die Verfügung vom 20. Januar d. J. vorgeschriebenen Liquidationen von den Städten und Dörfern, betreffend „die Geldvergütung für die Beköstigung der marschirenden Truppen", zu eilen, um den Departements Einsassen die gesetzliche Entschädigung sobald als möglich verschaffen zu können, und zu verhüten, daß das Guthaben zum Nachtheil der Quartierstände nicht zu sehr anschwillt.

Wir erwarten diese Liquidationen bis einschließlich Ende April d. J. unfehlbar binnen 14 Tagen, und eine Negativ-Anzeige von denjenigen Herren Landräthen, in deren Kreise kein Guthaben statt findet. Uebrigens müssen die Liquidationen wegen der vaterländischen Truppen vierfach, und wegen der fremden Truppen fünffach eingereicht werden. Damit nicht durch unvollständige Einsendungen die Zeit durch Hin- und Herschicken verloren geht, und das Schreibwerk unnöthiger Weise vermehrt wird, haben die Herren Landräthe auf vollständige Justification der Liquidationen zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß bei keiner die vorschriftsmäßigen Atteste der Magazin Verwaltungen über die aus den Magazinen in Naturalien geleistete Abschlags-Vergütung fehlen. Von denjenigen Kreisen und Städten, in welchen bei den dermaligen Durchmärschen Kaiserl. Russischer Truppen die bestimmte Geldvergütung der Verabreichung von Viktualien aus den Magazinen vorgezogen worden ist, können die Liquidationen von 14 zu 14 Tagen vorgelegt werden, jedoch muß dies mittelst besondern Berichts geschehen, und auch hierbei in Abzug gebracht werden, wenn aus den Magazinen die Brod-Portion verabreicht wird.

Liegnitz, den 1 May 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 14. May c.

No. 143. Betreffend die Gefälle-Zahlung in Treforscheinen, bei den indirecten und Stempel-Gefällen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben wegen der Gefälle Zahlung in Tre-

Treſorſcheinen, in Beziehung auf die indirecten Steuern, durch ein Reſcript vom 25. v. M. feſtgeſetzt:

> daß auch bei dieſen, ſo wie es früher in Anſehung der Grund-, Gewerbe- und Perſonen-Steuer beſtimmt worden iſt, die Hälfte der in Silbergeld zu leiſtenden Zahlungen in Treſor- und Thalerſcheinen entrichtet werden muß, wenn nicht das geordnete Straf-Agio eintreten ſoll.

Dieſe Feſtſetzung machen Wir den Acciſe-, Zoll-, Land-Conſumtions-Steuer- und Stempel-Kaſſen des hieſigen Departements hierdurch bekannt und weiſen dieſelben zugleich an, in den Einnahme-Regiſtern die in Treſorſcheinen eingezahlten Summen in einer beſondern Colonne sub rubro:

In Treſor- und Thaler-Scheinen

aufzuführen und dieſe mit der Feder zu ziehen.

Daß auch bei der Land-Conſumtions-Steuer ſolche ganz in Treſor- und Thalerſcheinen angenommen werden muß, wenn die auf einmal zu zahlende Summe, ohne Rückſicht auf die Anzahl der auszugebenden Steuer-Zettel, den Betrag eines Thalers oder Treſorſcheins erreicht, dies unterliegt keinem Zweifel. Was dagegen die Entrichtung des Pflichttheils in Scheinen, oder in deren Ermangelung die Zahlung des Straf-Agio betrifft; ſo ſoll bei Erhebung der Land-Conſumtions-Steuer auf die Zahlung des Pflichttheils nicht beſtanden, ſondern den Steuerſchuldigen nachgelaſſen werden, den ganzen Betrag in Silbergeld ohne Straf-Agio abzuführen, weil die Landleute nicht füglich mit Treſorſcheinen und beſonders mit Thalerſcheinen, welche letztere in den meiſten Fällen nur anwendbar ſind, da allein bei der Verſteuerung eines Ochſens ein Thalerſchein zu zahlen iſt, verſehen ſeyn können, und außer der Verſteuerung eines Ochſens, den Pflichttheil durch Löſung einzelner Zettel, leicht ausgewichen werden kann, auch die Dorf-Einnehmer nicht Buch und Rechnung führen, und folglich das Straf-Agio nicht nachweiſen können.

Bei den Stempelgefällen muß ebenfalls die Hälfte des auf einmal zu zahlenden Betrages in Treſor- oder Thalerſcheinen an die Acciſe Aemter bezahlt und für das Fehlende das Straf-Agio berichtiget werden. Jedermann kann aber auch ſeinen Bedarf ganz in Scheinen kaufen.

Anlangend die Berechnung und Nachweiſung des zu erhebenden Straf-Agio; ſo bleibt es rückſichtlich der indirecten Steuern bei den frühern, wegen der Führung der beſondern Aufgelds-Regiſter, in den Circularien No. 119. vom 8. Januar 1810. pag. 7. betreff nd die Inſtruction für die Kaſſen, wegen Annahme der alten und neuen Treſorſcheine und Auswechſelung der Einthaler-Scheine und No. 120 vom 12. Januar dieſes Jahres, die Declaration dieſer Inſtruction betreffend, gegebenen Vorſchriften, ſo daß das gehörig nachzuweiſende Straf Agio monatlich als beſondere Einnahme zur Regierungs-Haupt-Kaſſe abgeliefert werden muß.

Die Acciſe-, Zoll-, Land-Conſumtions-Steuer- und Stempel-Kaſſen haben ſich auf das genaueſte hiernach zu achten. Die Bezirks-Conſumtions-Steuer-Aemter haben die

die Dorf-Recepturen schleunigst hiernach zu instruiren, den Herren Steuer-Räthen aber empfehlen Wir auf genaue Befolgung dieser Anordnung zu halten.

Liegnitz, den 3 May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 1 pro May c. G.

No. 144. Betreffend die quartaliter einzureichenden Designationen derjenigen in das Civile eingetretenen ehemaligen Militairpersonen, welche unverschuldeter Weise die Kriegs-Denkmünze verloren haben.

Die Königl. General Ordens-Commission in Berlin, ist durch die bei derselben überaus häufig eingehenden Gesuche um Ersatz verloren gegangener Kriegs-Denkmünzen, veranlaßt worden, die Militair-Behörden zu ersuchen, ihr quartaliter eine Nachweisung von solchen unverschuldet verlornen Denkmünzen zukommen zu lassen, und Sie wünscht dergleichen Nachweisungen auch von Seiten der Civil-Behörden, in Ansehung der in das Civile eingetretenen ehemaligen Militair-Personen, zu erhalten.

In dessen Gefolge empfiehlt die Königl. Regierung denjenigen Insassen Ihres Departements, welchen künftig die Kriegs-Denkmünze abhanden kommen sollte, sich wegen deren Ersatzes an ihre Orts-Obrigkeiten zu wenden, welche hierdurch angewiesen werden, die Prüfung der Berechtigung zu deren Tragung und der Nichtverschuldung des Verlustes zu veranstalten, von den vorgekommenen Fällen aber quartaliter anhero zu berichten.

Liegnitz, den 28. April 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 30. R. pro April c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Erinnerung an die Einreichung der rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Diejenigen Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, welche aller Erinnerungen ungeachtet, die rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen, nebst den dazu gehörigen Nachtrags-Tabellen bis jetzt noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, diese Tabellen, binnen endlichen 14 Tagen einzureichen, widrigenfalls sie nicht nur durch das Regierungs-Amtsblatt als Restanten namentlich werden aufgerufen, sondern auch in Ordnungs-Strafen werden genommen werden.

Liegnitz, den 1. May 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadtpfarrer Birambo zu Groß-Glogau wurde Erzpriester des Groß-Glogauschen Sprengels.

Der Oekonomie-Inspektor Pohl zu Glumbowitz ward zum Distrikts-Polizei-Commissarius im Militsch-Trachenbergschen Kreise ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 18.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18.

Liegnitz, den 6. May 1815.

Vorladung der Kassen-Gläubiger des 6ten Schles. Landwehr-Infanterie-Regiments.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Liegnitz werden alle unbekannte Kassen-Gläubiger des 6ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, auf Antrag seines Commandeurs, vorgeladen, in dem zur Anmeldung und Rechtfertigung ihrer Forderungen an gedachtes Regiment und dessen 4tes Bataillon, genannt von Thielenhausen, als wozu auch das bereits aufgelöste Bataillon von Dobrowolsky gehört, anberaumten Termin den 2. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato, Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Albinus, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht in Person, oder durch hinreichend informirte und gesetzlich bevollmächtigte Mandatarien, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bassenge und Becher vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche, die sie seit Formirung des gedachten Regiments und der Bataillons bis zu Ende December 1814. ex quocunque capite für Lieferungen, Vorschüsse, Auslagen, geleistete Arbeiten u. s. f. zu haben vermeinen, mit Ausnahme der Tractaments-Rückstände, zu liquidiren und zu justificiren, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie ihres Rechts an die Kasse durch Urthell für verlustig erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Liegnitz, den 3. Februar 1815.

Warnungs-Anzeige.

Erdmann Pfill aus Vlissingen ist zufolge rechtskräftigen Strafurtels des Kriminal-Senats des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes Gerichts von Schlesien hieselbst, de publ. 23. Januar d. J., wegen begangenen Betrugs nach ausgestandener Strafe über die Gränze gebracht und ihm die Rückkehr in die Preuß. Staaten bei zweijähriger Vestungsstrafe untersagt worden. Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Personen-Beschreibung. Der Pfill ist 29 Jahre alt, mittler Statur, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, eine kleine gleiche Nase, proportionirten Mund, blonden Bart, ein rundes Kinn und ein längliches Gesicht von gesunder Farbe.

Liegnitz, den 28. April 1815.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Kaulfuß.

Steckbrief hinter den Verbrecher Joseph Sucher.

Dem unten näher bezeichneten gefährlichen, wegen Spionerie für die Franzosen vor uns in Untersuchung befangenen Verbrecher, Müller Joseph Sucher, ist es gelungen, in der Nacht

Nacht vom 18. zum 19. huj durch gewaltsamen Ausbruch aus hiesiger Frohnveste zu entweichen, und hatte, wie durch die Bekundung eines mit ihm entsprungenen, aber wieder arretirten Verbrechers ausgemittelt worden, die Absicht, sich zu den Franzosen zu schleichen, anfangs durch Polen, nachher aber, da ihm der Uebergang über die Oder zu gefährlich geschienen, durch Sachsen. Er hofft durch eine bei sich habende Kundschaft, auf den Namen eines gewissen Müllers Joseph Anton Linder in Prosnitz oder Presnitz in Böhmen ausgestellt, durchzukommen. — Da nun an der Habhaftwerdung dieses eben so verschlagenen und dreisten, als äußerst gefährlichen Verbrechers sehr viel gelegen ist, so werden hierdurch alle hohe und niedere resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf gedachten Sucher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hieher abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Der ehemalige Müller Joseph Sucher, aus Brostau bei Glogau gebürtig, 30 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß hoch, mittlerer untersetzter Statur, hat einen starken Kopf, dunkelbraunes kurzverschnittenes Haar, einen dergleichen Backenbart, den er sich auf der Flucht noch kürzer geschnitten, eine gewölbte breite Stirn, ein volles Gesicht, sonst von gesunder, jetzt etwas bleicher Farbe, mittlere braune Augenbraunen, graue etwas einwärts liegende Augen, eine wenig gebogene, starke, breite, oben etwas einspringende Nase, braunen Bart, welchen er sich auf der Flucht erst neu rasirt, einen etwas aufwärts stehenden Mund, und rundes in der Mitte etwas gespaltenes Kinn Sein Gang ist gewöhnlich und mit dem Oberleibe etwas vorgebeugt, wozu sein kurzer Hals und seine breiten Schultern mit beitragen. Als ein besonderes Kennzeichen dient im Gesicht eine ungefähr anderthalb Zoll lange Narbe, die an der rechten Seite unter der Unterlippe quer herüber gegen das rechte Ohr geht, welche er auf der Flucht durch ein darüber gelegtes Pflaster zu verstecken sich vornahm; ferner ist auf dem Kopf unter den Haaren, nach hinten zu, eine ungefähr 1 Zoll lange Narbe, so wie auch noch zwei Narben rechts an der Stirn über dem Schlaf zu bemerken sind. Bei einem Versuch, durch den Ofen zu brechen, hat der Sucher sich die rechte Seite, vorzüglich Schulter und Lende, beschunden, und müssen die Schorfe noch gut bemerkt werden können.

Derselbe hat einen gewöhnlichen schlesischen Dialekt, und spricht in der Regel sehr laut, was er als Müller sich angewöhnt.

Bei seiner Flucht war derselbe mit einem hellgrauen etwas langen Tuch-Ueberrock mit dergleichen übersponnenen hohen Knöpfen, einer weißkattunen blaugeblümten Weste, einem Paar langen gelbledernen Beinkleidern, schwarzem Halstuch, schwarzen langen oben runden Stiefeln, und einem schwarzen runden hohen und oben etwas breiterem Hut bekleidet, aber im Begriff, seine Kleidung zu wechseln.

Glogau, den 22. April 1815.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat. Seeliger.

Verkauf des Krauseschen Bauerguts zu Krumm-Wohlau.

Das in Krumm-Wohlau unter No. 3. belegene, auf 1102 Rthlr. 5 sgr. 11⅓ d'. gerichtlich geschätzte Krausesche Bauergut, wovon die Taxe im Amte Wohlau eingesehen werden kann, soll Schulden halber in denen auf den 24. May, den 24 Juny und den 24. July d. J. im Königl. Amte Wohlau anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen, auch etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen. Guhrau, den 8. April 1815.

Königl. Preuß. Domainen Justizamt Wohlau.

Ver-

Verpachtung der Rosemannschen Bauernahrung zu Nieder-Brockendorf.

Die von der Eve Rosine, verehelicht gewesenen Rosemann, gebornen Bietze, hinterlassene Bauer-Nahrung sub No. 11. hieselbst soll auf den 5 Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause allhier, auf den Grund der gerichtlichen Taxe per 1359 Rthl. 22 sgr. Cour., auf 6 Jahre, von Johannis d. J. ab, mittelst öffentlicher Licitation verpachtet werden, weswegen das unterzeichnete Gerichtsamt alle der Wirthschaft kundige, auch cautions- und zahlungsfähige Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots, gegen den unter Zustimmung der Erben zu gewärtigenden Zuschlag, hierdurch einladet. Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können übrigens jeden Donnerstag bis zum Termine in der Wohnung des Justitiarii nachgesehen werden.

Nieder-Brockendorf bei Haynau, den 26. April 1815.

Das herrschaftl. Teichmannsche Gerichtsamt hieselbst.
Mattiller.

Verkauf des Gasthofes zu den drei Linden in Lindau.

Zu Lindau, Freistädtschen Kreises, soll der dem Dominio gehörige, daselbst dicht bei Neustädtel befindliche Gasthof, die 3 Linden genannt, nebst zugehörigen Grundstücken von 8 Schfl. 5 Mtz. Aussaat, und außerdem von 4 Morgen 30 Ruthen Magdeburgisch Ackerland, dem Meistbietenden in termino den 30. May 1815. Vormittags 10 Uhr verkauft und zugeschlagen werden, wenn das Gebot das als Minimum bestimmte Quantum erreicht.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch eingeladen.

Deutsch Wartenberg, den 28. April 1815.

Fürstlich Curländisches Justiz Amt der Herrschaft Deutsch Wartenberg.

Verkauf der sogenannten Brodelmühle bei Raudten.

Die bei der Stadt Raudten unter Brodelwitzer Jurisdiction belegene Wasser-Mühle, welche mit 2 Mahlgängen versehen, und wobei sich 8 Scheffel Ackerland, ein Baum-Garten und 3 Wiesen befinden, und gerichtlich auf 1016 Rthlr. detaxirt worden ist, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen, sich den 12. Juny c., 13. July c. und 14. August c. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Brodelwitz vor dem Gerichts-Amte einzufinden und ihr Gebot abzugeben, indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden kann. Die Taxe der Mühle kann bei dem unterzeichneten Gerichts-Amte eingesehen werden, und der in solcher befindliche Administrator der Mühle wird die sich bei ihm meldenden Kauflustigen mit den Realitäten der Mühle bekannt machen. Die Kaufbedingungen aber können erst im Bietungs-Termine vorgelegt werden.

Raudten, den 29. April 1815.

General-Major von Luckesches Brodelwitzer Gerichts-Amt.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Langwasser.

Da in dem am 6. Decbr. v. J. zum Verkauf des im Amtsdorfe Langwasser, Löwenbergschen Kreises, sub No. 146. B. gelegenen, auf 1411 10 Rthlr. 10 sgr. gewürdigten Gerichts-Kretschams angestandenen peremtorischen Termine kein annehmliches Gebot abgelegt worden, so bestimmt das Königl. Justizamt einen anderweiten Licitations-Termin auf den 23. May c., als Dienstags, wo Kauflustige sich im Kretscham selbst früh um 9 Uhr einfinden, und der Bestbietende den Zuschlag, mit Einwilligung des Curatoris Massae, gewärtigen kann.

Amt Liebenthal, den 13. Februar 1815.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Ver-

Verkauf der Freistelle No. 6. zu Ober-Kayserswaldau.

Herr Amtmann Schnorrenpfeil zu Eylau wünscht seine hieselbst sub No. 6. belegene, von ihm im kindlichen Pretio für 400 Rthlr. Courant erkaufte Freistelle, wozu 5 Scheffel Aussaat, eine Wiese und ein Garten gehören, wovon aber im letzten Kriege die Gebäude vom Feinde ganz eingeäschert worden, aus freier Hand, jedoch plus offerenti, zu verkaufen. Es ladet also das unterzeichnete Gerichtsamt alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots auf den einzigen, den 24. May d. J. anberaumten Licitations-Termin, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen herrschaftlichen Wohngebäude hiermit ein, und können übrigens Brandstelle und Grundstücke von den Kauflustigen bis zum Termine zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Ober-Kayserswaldau bei Haynau, den 8. März 1815.

Das Adelich v. Oppeln-Bronikowski Ober-Kayserswaldauer Gerichtsamt.
Mattiller, Justit.

Verpachtung der Alt-Schönauer Vorwerke.

Nachstehend genannte, zu denen Alt-Schönauer, im Hirschbergschen Kreise gelegenen, Güthern des Herrn Land- und Justiz Raths Freiherrn von Vogten gehörige Vorwerke: der Schloßhof, Rothehof, Hinter-Mochau, sollen an den Meist- und Bestbietenden von Johanni dieses Jahres an auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 31. May dieses Jahres festgesetzt worden; Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, sich an gedachtem Tage des Vormittags um 8 Uhr auf dem Schlosse zu Alt-Schönau in der gewöhnlichen Gerichtsstätte einzufinden und ihre Gebote ad protocollum zu geben. Nachrichten über die etwanigen Bedingungen, so wie die übrigen Wirthschaftsverhältnisse, können bei dem Wirthschafts Amte eingezogen werden.

Schönau, den 25. März 1815.

Das Freiherrlich von Vogtensche Gerichts-Amt zu Alt-Schönau.

Verkauf des Würboschen Bauerguts zu Rosnig.

Auf den 10. July d. J. soll das Bauergut des Johann Gottlieb Würbs zu Rosnig, welches auf 794 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden, in dem herrschaftl. Schlosse zu Rosnig öffentlich verkauft werden, und ladet man Kauflustige und Besitzfähige unter der Bemerkung dazu ein, daß die diesfällige Taxe bei dem unterschriebenen Gerichtsamte eingesehen werden kann. Liegnitz, den 3. April 1815.

Das Rosniger Gerichtsamt. F. G. Belling, Justit.

Gesuch um Unterkommen.

Ein Oekonom von gesetzten Jahren, ohne Familie, welcher mit guten Zeugnissen versehen ist, wünscht zu Johannis d. J. ein Unterkommen zu finden. Ein Mehreres ist zu erfahren bei dem Hrn. Leuschner zu Liegnitz auf der Mittelgasse No. 382.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 19. —

Liegnitz, den 13. May 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 145. Betrifft die Stempel-Freiheit der wegen Verhütung der Pferde-Diebstähle vorgeschriebenen Atteste.

Durch die Verordnung vom 28. September 1808, wegen Verhütung und Bestrafung der Pferde-Diebstähle, sind mehrere Atteste über die Unverdächtigkeit eines zu kaufenden und zu verkaufenden Pferdes, polizeilicher Zwecke halber, vorgeschrieben worden, und zwar:

§. 1. ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Verkäufer eines Pferdes auch wirklich der Eigenthümer sey;

§. 7. eine schriftliche Bescheinigung vom Verkäufer oder der Orts-Obrigkeit über einen geschlossenen Pferdehandel;

§. 8. ein von demjenigen, welcher eine Pferde-Auction abhält, dem Käufer eines jeden Pferdes auszustellendes Attest, daß das Pferd in dieser Auction gekauft worden;

§. 9. ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß derjenige, welcher Pferde zu einem Pferdemarkt bringt, der Eigenthümer derselben, oder sonst zu deren Verkauf befugt sey; und endlich

§. 14. ein von dem zuerst berührten Grenz-Zollamte auszufertigendes Attest für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, über die Einbringung desselben.

Das Stempel-Gesetz vom 20. Novbr. 1810. fordert Artikel 6. No. 2. a. und b. zu allen, selbst zu Privat-Atteſten, in der Regel einen 8 gGr. Stempel, und nimmt Art. 10. die vorerwähnten Atteste nicht aus.

Es sind indessen dennoch Zweifel darüber entstanden: ob jene Atteste auf gestempeltem Papier auszufertigen sind oder nicht?

In Betracht, daß gedachte Atteste nach obiger Verordnung resp. unentgeldlich und gegen 2 gGr. Kosten ausgehändigt werden, auch sie nur die Verhütung von Pfer-

bedlebstählen zum Zweck haben, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excell. unterm 9. d. M. bestimmt worden:

daß alle in Gemäßheit jener Verordnung über die Unverdächtigkeit eines zu kaufenden und zu verkaufenden Pferdes auszustellende Atteste dem Art. 6. No. 2. a. und b. geordneten Stempel nicht unterworfen seyn, sondern auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden sollen.

Diese Bestimmung wird hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 61. pro April c. A. D.

No. 146. Die Einstellungsfähigkeit der Kantonisten, in Hinsicht auf die Größe, betreffend.

Was wegen der Einstellungsfähigkeit der Kantonisten, in Hinsicht auf die Größe, von den Hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges festgesetzt worden, wird den Herren Landräthen zur Nachricht und Richtschnur, den übrigen Departements-Einsassen aber durch nachstehende wörtliche Mittheilung des dieserhalb unterm 13. März d. J. erlassenen Reskripts hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 30. April 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 26. R. April c.

Es ist bei den unterzeichneten Ministerien zur Anfrage gebracht worden:

welche Größe ein zum Preuß. Kriegsdienst brauchbarer Kantonist nach der frühern Verfassung erlangt haben mußte, und welche Größe noch gegenwärtig erforderlich ist?

Das Kanton-Reglement von 1792. enthält zwar hierüber keine Bestimmung, indessen hat auch in diesem Punkte niemals eine abschneidende Gränze für den Militairdienst überhaupt statt gefunden, wenn auch für die eine oder die andere Waffe besonders ein Minimum des Maaßes angenommen worden ist, wiewohl auch selbst dieses in neuern Zeiten so wenig als möglich in Berücksichtigung gezogen ist.

Um so mehr ist gegenwärtig als Grundsatz festzuhalten, daß jeder Kantonist, ohne Rücksicht auf seine Größe, nach Maaßgabe seiner sonstigen, nur nicht gebrechlichen Konstitution, bei einer oder andern Waffe, zum Militairdienst gebraucht werden kann; indem, wenn Jemand durch seine geringe Größe verhindert wird, als Soldat bei der Infanterie oder Kavallerie eingestellt zu werden, er noch immer als Tambour, Pionier, Train-Soldat ꝛc. zu dienen fähig ist.

Die Zulässigkeit oder Wirkung des Konskriptions-Prozesses gegen einen ausgetretenen Kantonisten kann daher in keinem Falle durch den Grund gehemmet werden, daß derselbe eine zum Militair-Dienst zu geringe Größe habe, und hierüber werden

jetzt

setzt sämmtliche Gerichte, in Beziehung auf die früher vorgekommenen Fälle einer entgegengesetzten Entscheidung, durch das Königl. Ministerium der Justiz mit der nöthigen Weisung versehen.

Dem Obigen zufolge hängt die Beurtheilung der gänzlichen Unfähigkeit zur Einstellung eines Kantonisten, und die Entscheidung darüber, speciell von den Kantons Revisions-Kommissionen ab, worauf die Königl. Regierung von Niederschlesien für die Folge ihre Aufmerksamkeit zu richten hat. Berlin, den 13. März 1815.

Königl. Preuß. Ministerien

der Finanzen, des Innern und des Krieges.

(gez.) v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

An die Königl. Hochlöbl. Regierung von Nieder-Schlesien.

No. 147. Wegen verstorbener Militairs.

Nach denen Uns zugegangenen Todtenscheinen, sind folgende Militairs in verschiedenen Lazarethen verstorben:

1) Der Gemeine bei der Hirschberger Landwehr, Christian Tetzel, am 7. December 1813. zu Breslau in dem Bürgerwerder Lazareth;

2) der Musketier bei der ersten Kompagnie des 2ten Ostpreußischen Infanterie-Regiments, Jakob Tronde, am 18. Septbr. 1814. auf dem Transport von Paris nach Lüttich zu Namur;

3) der Gemeine bei der 4ten Kompagnie des Schlesischen Landwehr-Bataillons Brixen, Karl Hubert, am 24. Decbr. 1813. zu Gnesen;

4) der Gemeine bei der Guhrauer Landwehr, Christian Reims, am 20. Decbr. 1813. in dem Bürgerwerder Lazareth zu Breslau;

5) der Gemeine bei der Guhrauer Landwehr, Gottlieb Taubert, am 3. Decbr. 1813. zu Breslau im Bürgerwerder-Lazareth;

6) der Musketier bei der 3ten Kompagnie des Schlesischen Landwehr-Bataillons Mumm, Wilhelm Meyer, am 20. Januar 1814. in dem Haupt-Feld-Lazareth No. 1. zu Leipzig;

7) der Musketier bei der 3ten Kompagnie des 9ten Schlesischen Infanterie-Regiments, Ehrenfried Müller, am 17. Januar 1814. in dem Lazareth No. 3. zu Langensalza;

8) der Gemeine bei dem Landwehr-Bataillon v. Skopp, Gottfried Vogel, am 5. Januar 1814. in dem Lazareth No. 5. zu Mühlhausen;

9) der Gemeine bei der 3ten Kompagnie des Landwehr-Bataillons v. Skopp, Friedrich Herzog, am 8 Januar 1814. im Lazareth No. 5. zu Mühlhausen;

10) der Gemeine bei der 4ten Kompagnie des 2ten Westpreuß. Marsch-Bataillons, Ernst Wuttke, am 11. Januar 1814. im Lazareth zu Altenburg No. 7;

11) der Landwehrmann bei der 2ten Kompagnie des Pommerschen Landwehr-Bataillons, Georg Lübeck, am 2. Decbr. 1813. im Lazareth No. 19. zu Berlin;

der

12) der Gemeine bei der 2ten Kompagnie des 1sten Bataillons im 2ten Schlesischen Landwehr-Realment, Gottlob Fedeler, am 12. März 1814. in dem Schloß-Lazareth No. 1. zu Koblenz;

13) der Matthias Hünerjack, vom 4ten Bataillon 1ster Kompagnie der Schlesischen Infanterie, am 22. Januar 1814. zu Koblenz im Lazareth.

Da die Heimath dieser Verstorbenen nicht bekannt, so werden die Angehörigen von dem Ableben in Kenntniß gesetzt, und können durch die resp. landräthlichen Aemter die Todtenscheine einfordern.

Liegnitz, den 29. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 804. April c.

No. 148. Wegen Abschoß-Erhebung.

Ungeachtet die Verfügung vom 28. Januar d. J., in No. 8. des diesjährigen Amtsblattes, ausdrücklich nur die Aufforderung enthält: die Fälle anzuzeigen, wo in den letzten 6 — 10 Jahren ländliche Patrimonial-Gerichtsherrschaften Abschoß und Abzug von Vermögen erhoben haben, das aus ihren Jurisdictions-Bezirken außerhalb der Provinz Schlesien und in eine andere diesseitige Provinz exportirt worden; so erfahren Wir dennoch, daß dieselbe fast von allen Jurisdictionen dahin mißverstanden ist, als wenn es auf eine Anzeige dessen ankomme, was sie von abziehenden Unterthanen ex jure herili bis zur Emanirung des Edikts vom 9. Oktober 1807. als Loskaufegeld oder Lytrum reale erhoben haben.

Diese Abgabe ist eine Folge der persönlichen Unterthänigkeit mit derselben weggefallen, hat mit dem Abschoß und der Gabella haereditaria, zu welcher der Rechtstitel in der Gerichtsbarkeit beruht, gar nichts gemein, und auf eine Anzeige ihres ehemaligen Ertrags ist es daher so wenig angekommen, als auf eine Anzeige von Abschoß oder Abzug, der vom Vermögen freier Personen, welches aus einer Schlesischen Jurisdiction in die andere exportirt worden, erhoben seyn mag, da bei solchen Exportationen das Recht der Jurisdictionarien, Abschoß oder Abzug zu fordern, nach dem Edikt vom 24. December 1751., gar nicht bestanden hat.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen Wir den interessirenden Dominis dies hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 4. May 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 3. 8. May c.

No. 149. Betreffend die Bestimmung, daß zur Contrahirung von Kommunal-Schulden höhere Genehmigung erforderlich ist.

Wir sind mittelst Reskripts Eines Hohen Ministerii des Innern, vom 21. v. M., zur Fürsorge aufgefordert worden, damit die Kommunen nicht willkührlich die Be-

hufs

hufs des bevorstehenden Krieges geforderten Leistungen durch Aufnahme von Kommunal-Schulden von sich abwälzen, und es ist zu dem Ende bestimmt worden:

daß weder Kommunen, noch Korporationen, noch Kreise, Behufs der Leistung der Kriegslasten, gültige Schulden contrahiren können, ohne dazu von Uns eine provisorische Genehmigung vorbehältlich der höhern Approbation erhalten zu haben.

Diese Bestimmung wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und den Herren Landräthen, so wie den Magistraten, besonders anempfohlen, sich darnach genau zu achten.

Liegnitz, den 5. May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 3. R. May c.

No. 150. Betrifft die Befreiung des Schießpulvers und der Flintensteine vom Ersatzzoll, imgleichen der Mauerziegeln nebst Kalk und Bretter ꝛc., als Baumaterialien ꝛc.

Zur Achtung für die Zollämter hiesigen Regierungs-Departements, und zur Nachricht des Publikums, wird die Entscheidung der gemachten Anfrage:

„wegen Erhebung des Ersatzzolls vom Schießpulver und der Flintensteine, aus „der Fremde eingehend,"

in Gemäßheit des Rescripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 13. April d. J. hierdurch dahin bekannt gemacht:

daß bis auf weitere Verfügung beide Artikel ganz von besagter Abgabe freibleiben sollen.

Auch hat es kein Bedenken, daß

ausländische Mauerziegeln nebst Kalk und Bretter ꝛc. als Baumaterialien, nach Maaßgabe der an die Zollämter besonders ergangenen Circular-Verfügung No. 28. vom 5. July 1814, gleich den Mühl-, Schleif- und Wetzsteinen,

dem Ersatzzoll nicht zu unterwerfen sind.

Liegnitz, den 5. May 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3. pro May c. A. D.

No. 151. Betrifft die Anwendbarkeit des Stempels bei Vorstellungen wegen verzögerter Verfügungen und bei Beschwerden wegen verzögerter Justizpflege.

Auf Veranlassung entstandener Zweifel: ob bei Monitorien an untere und obere Behörden wegen verzögerter Verfügung, und bei Beschwerden, welche über verzögerte Justizpflege der Unterbehörden an Oberbehörden gerichtet werden, ein Stempelbogen zu 2 gGr. erforderlich sey? ist von des Herrn Finanz Ministers Excell., im Einverständniß mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, unterm 11. v. M. festgesetzt worden:

daß

daß zu Vorstellungen, welche bei Ober- und Unterbehörden eingereicht worden, um den Erlaß verzögerter Verfügungen zu bewirken, imgleichen zu Beschwerden an die Oberbehörden wegen verzögerter Justizpflege der Untergerichte, ungestempeltes Papier gebraucht; dagegen aber, wenn die letztgedachten Beschwerden ungegründet befunden werden, der gewöhnliche Stempel zu 2 Gr. zu den betreffenden Eingaben, Seitens der Obergerichte, auf Kosten der Beschwerdeführer supplirt werden soll.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 2. May 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 75. April c. A. D.

No. 152. Betrifft die Bestrafung der Steuerschuldigen, wegen Annahme uneingerissener Mahlsteuer-Quittungen.

Das Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October 1810. schreibt §. 4. vor: daß der Steuerschuldige sich die eingerissene Steuer-Quittung von dem Müller einhändigen und aufbewahren soll.

Da nun aus der unterlassenen Einreißung bloß für die Steuerschuldigen ein unerlaubter Gewinn durch doppelten Gebrauch der Steuer-Quittungen entstehen kann, so folgt daraus, daß er eine uneingerissene Quittung nicht annehmen darf, und daß, wenn er die unterlassene Einreißung nicht beachtet, sondern die Steuer-Quittung uneingerissen von der Mühle zurücknimmt, gesetzwidrig handelt, also, da er dadurch auch den Verdacht gegen sich erregt, daß er mit dem Müller colludirt, bestraft zu werden verdient.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat daher per Rescriptum vom 9. März d. J. festgesetzt:

daß derjenige, welcher sich dieser Unterlassung schuldig macht, und bei dem also eine uneingerissene Steuer-Quittung über Braumalz oder Branntwein-Schrot vorgefunden wird, nach §. 14. Lit. bb. des besagten Reglements bestraft werden soll.

Dem Publiko und sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 2. May 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 894. pro April c. A. D.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Assessors von Hauteville zum Stempel-Fiskal für Schlesien.

Nachdem der bisherige Königl. Ober Landes Gerichts Assessor v. Hauteville zum Stempel-Fiskal für Schlesien und zum Rath und Mitglied der Abgaben-Deputation der hiesigen Königl. Regierung höchsten Orts ernannt worden ist, so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, wegen der von demselben vorzunehmenden Stempel-Revisionen, zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 14. April 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Wegen der interimistischen Verwaltung der justizräthlichen Geschäfte Grünberg-Freistädtschen Kreises, während der Abwesenheit des Justizraths Schneider.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird den Gutsherrschaften, der Geistlichkeit beider Confessionen, imgleichen den Schulzen und Gerichten des Grünbergschen und Freistädtschen Kreises, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht: daß während der Abwesenheit des zur Armee abgegangenen Justizraths Schneider, auf Mittel-Ochelhermsdorf, im Grünbergschen Kreise, der Justiz Secretair Walter zu Deutsch-Wartenberg, und im Freistädtschen Kreise der Justiz Secretair Marmelstein zu Sprottau, die justizräthlichen Geschäfte interimistisch verwaltet.

Liegnitz, den 28. April 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei der Kasse des patriotischen Vereins, zur Unterstützung freiwilliger Vaterlandsvertheidiger sind eingegangen im Monat April 1815.:

1) Vom Herrn Hauptmann v. Maizerol hieselbst . . .	7 Thl.	20 Gr.	— Pf.
2) Vom Stadtrichter Eisenbeil in Beuthen	4 „	— „	— „
3) Vom Herrn Rittmeister v. Rüdiger zu Leubus in landschaftlichen Zins-Bons	40 „	— „	— „
4) Vom Hrn. Kriegsrath Wachler hieselbst in landschaftlichen Zins-Bons	6 „	— „	— „
5) Vom Herrn Ober-Landesgerichts-Direktor Meckel v. Hemsbach 1 Frd'or, hier	5 „	— „	— „
6) Vom Hrn. Geheimen-Justiz-Rath Baumann hieselbst	5 „	— „	— „
7) Vom Hrn. L. D.	1 „	— „	— „
Latus	68 Thl.	20 Gr.	— Pf.

Trans-

Transport	68	Thl.	20	Gr.	—	Pf.
8) Vom Hrn. Oberforstmeister v. Köller in Alewasser	5	‚	—	‚	—	‚
9) Von dem hiesigen Frauenverein durch den Hrn. Regierungs-Assessor Benda	301	‚	22	‚	10	‚
10) Vom Hrn. Regierungsrath Pilaski hieselbst 2 Doppel-Fred'or, hier	20	‚	—	‚	—	‚
11) Vom Hrn. v. R. zu K. incl. 8 Thalerscheinen	250	‚	—	‚	—	‚
12) Vom Hrn. Kammerherrn Frhr. v. Rothkirch-Trach	50	‚	—	‚	—	‚
13) Vom Herrn Pastor Alberti zu Steudnitz 1 Georgen-d'or, hier	5	‚	—	‚	—	‚
14) Vom Hrn. Regierungs-Sekretair Bergmann hieselbst	20	‚	—	‚	—	‚
15) Vom Hrn. Regierungs-Referendarius Frhr. v. Vogten hieselbst	3	‚	—	‚	—	‚
16) Von der Stadt Contopp, gesammelt durch den Hrn. Pastor Commitsch daselbst	13	‚	4	‚	—	‚
17) Vom Hrn. Kriegs- und Steuerrath v. Timroth zu Pogel	10	‚	—	‚	—	‚
18) Die Losung für einen alten unbrauchbaren Degen mit silbernem Griff	5	‚	—	‚	—	‚
Summa	751	Thl.	22	Gr.	10	Pf.
Hierzu der Bestand der Vereinskasse ex Anno 1814. incl. 10 Tresor-Thalerscheine	102	‚	—	‚	—	‚
Summa aller Einnahme bis ult. April	853	Thl.	22	Gr.	10	Pf.
Hiervon die Ausgabe zur Equipirung 20 freiwilliger Jäger abgezogen in Courant mit	339	‚	—	‚	—	‚
Verbleibt also ult. April 1815. Bestand incl. 64 Thlr. Papiergeld	514	Thl.	22	Gr.	10	Pf.

An Armaturstücken ist eingegangen:

1) Vom Hrn. Calculator Wollenschläger 1 Säbel nebst Kuppel.
2) Vom Hrn. L. D. hieselbst ein franz. Kavalleriesäbel.
3) Durch den Hrn. Kriegsrath Corvinus 51 Büchsen, 9 Infanterie-Gewehre und 1 Karabiner.
4) Von dem Glöckner Hrn. Schön hieselbst 8 franz. Gewehre.
5) Vom Hrn. Oberstlieutenant v. Chappuis zu Pilgramsdorf 1 Dienstgewehr und 1 Säbel.
7) Durch den Gerichtsschulzen zu Klemmerwitz 1 Pistole und 2 Pistolen-Halftern.

Liegnitz, den 1. May 1815.

Im Auftrage der Herren Mitglieder des Vereins,
v. Briesen. Blümel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 19

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 19.

Liegnitz, den 13 May 1815.

Steckbrief hinter den Verbrecher Joseph Sucher.

Dem unten näher bezeichneten gefährlichen, wegen Spionerie für die Franzosen vor uns in Untersuchung befangenen Verbrecher, Müller Joseph Sucher, ist es gelungen, in der Nacht vom 18. zum 19. huj. durch gewaltsamen Ausbruch aus hiesiger Frohnveste zu entweichen, und hatte, wie durch die Bekundung eines mit ihm entsprungenen, aber wieder arretirten Verbrechers ausgemittelt worden, die Absicht, sich zu den Franzosen zu schleichen, anfangs durch Polen, nachher aber, da ihm der Uebergang über die Oder zu gefährlich geschienen, durch Sachsen. Er hofft durch eine bei sich habende Kundschaft, auf den Namen eines gewissen Müllers Joseph Anton Linder in Prosnitz oder Presnitz in Böhmen ausgestellt, durchzukommen. — Da nun an der Habhaftwerdung dieses eben so verschlagenen und dreisten, als äußerst gefährlichen Verbrechers sehr viel gelegen ist, so werden hierdurch alle hohe und niedere resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf gedachten Sucher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hieher abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Der ehemalige Müller Joseph Sucher, aus Brostau bei Glogau gebürtig, 30 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß hoch, mittlerer untersetzter Statur, hat einen starken Kopf, dunkelbraunes kurzverschnittenes Haar, einen dergleichen Backenbart, den er sich auf der Flucht noch kürzer geschnitten, eine gewölbte breite Stirn, ein volles Gesicht, sonst von gesunder, jetzt etwas bleicher Farbe, mittlere braune Augenbraunen, graue etwas einwärts liegende Augen, eine wenig gebogene, starke, breite, oben etwas einspringende Nase, braunen Bart, welchen er sich auf der Flucht erst neu rasirt, einen etwas aufwärts stehenden Mund, und rundes in der Mitte etwas gespaltenes Kinn. Sein Gang ist gewöhnlich und mit dem Oberleibe etwas vorgebeugt, wozu sein kurzer Hals und seine breiten Schultern mit beitragen. Als ein besonderes Kennzeichen dient im Gesicht eine ungefähr anderthalb Zoll lange Narbe, die an der rechten Seite unter der Unterlippe quer herüber gegen das rechte Ohr geht, welche er auf der Flucht durch ein darüber gelegtes Pflaster zu verstecken sich vornahm; ferner ist auf dem Kopf unter den Haaren, nach hinten zu, eine ungefähr 1 Zoll lange Narbe, so wie auch noch zwei Narben rechts an der Stirn über dem Schlaf zu bemerken sind. Bei einem Versuch, durch den Ofen zu brechen, hat der Sucher sich die rechte Seite, vorzüglich Schulter und Lende, beschunden, und müssen die Schorfe noch gut bemerkt werden können.

Derselbe hat einen gewöhnlichen schlesischen Dialekt, und spricht in der Regel sehr laut, was er als Müller sich angewöhnt.

Bei

Bei seiner Flucht war derselbe mit einem hellgrauen etwas langen Tuch-Ueberrock mit dergleichen übersponnenen hohen Knöpfen, einer weißkattunen blaugeblümten Weste, einem Paar langen gelbledernen Beinkleidern, schwarzem Halstuch, schwarzen langen oben runden Stiefeln, und einem schwarzen runden hohen und oben etwas breiterem Hut bekleidet, aber im Begriff, seine Kleidung zu wechseln.

Glogau, den 22. April 1815.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat. Seeliger.

Verkauf der Herzogschen Bauer-Nahrung zu Leipe.

Der peremtorische Termin zum Verkauf der Herzogschen, auf 457 Rthlr. Courant taxirten Bauer-Nahrung in Leipe, Glogauschen Kreises, steht auf den 21. Juny d. J. an, in welchem zugleich die noch unbekannten Creditoren des Herzog sub poena praeclusi sich zu melden haben. Wiesau, den 21. Februar 1815. Eisenbeil, Justit.

Verkauf des brauberechtigten George Klosischen Hauses zu Raudten.

Das hieselbst in der tiefen Glogauschen Gasse sub No. 46. belegene, den George Klosischen Erben gehörige brauberechtigte Haus, welches von Holz und Lehm erbaut, und mit einer massiven Küche und Schornstein versehen ist, auch einen kleinen Baumgarten hat, und das auf 180 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wir laden daher alle Kauflustige, welche besitz- und zahlungsfähig sind, hiermit ein, sich den 20. July c. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem Stadtgericht einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Auf spätere Gebote kann nicht Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Hauses ist in unserer Registratur einzusehen; die Kaufbedingungen können aber erst im Bietungs Termine vorgelegt werden.

Raudten, den 2. May 1815. Königl Gericht der Stadt.

Verkauf der Wildeschen Dreschgärtner-Nahrung zu Schlawa.

Auf den Antrag der Erben soll in termino den 26. Juny d. J. die zur Michael Wildeschen Nachlaßmasse gehörige, zu Schlawa belegene und auf 475 Rthlr. 12 Gr gerichtlich abgeschätzte Dreschgärtner-Nahrung nebst Zubehör dem Meistbietenden öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Kauflustige können daher des festgesetzten Tages Vor- und Nachmittags in der Gerichtsstube auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlawa ihre Gebote zu Protocoll abgeben, und der von ihnen Meistbietende des Zuschlags gewärtig seyn.

Glogau, den 28. April 1815.

Das Gräfl. v. Fernemont Schlawaer Gerichtsamt. Neumann.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Alt Schönau, Hirschbergschen Kreises

Das dem Dominio zu Alt-Schönau zustehende Brau- und Branntwein-Urbar soll von Johannis d. J. an auf mehrere hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Terminus auf den 1. Juny c. anberaumt worden ist. Pachtlustige und Cautionsfähige werden hiermit eingeladen, in demselben des Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst zu erscheinen.

Alt-Schönau, den 20. April 1815.

Das Freiherrl v. Vogtensche Gerichtsamt.

Ver-

Verkauf der Jüttnerschen Windmühle zu Kunitz.

Auf den Antrag der Vormundschaft der Beneficial-Erben des zu Kunitz verstorbenen Windmüllers George Friedrich Jüttner, soll die zu dessen Nachlaß, über welchen der erbschaftliche Liquidations Prozeß eröffnet worden, gehörige, vor einigen Jahren erst neu erbaute Windmühle nebst Haus und Garten, worüber die auf 1549 Rthlr. 10 sgr. Courant ausgefallene gerichtliche Taxe bei den Orts-Gerichten eingesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote auf den 12. Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, in die herrschaftliche Amtmanns-Wohnung zu Kunitz vorgeladen.

Auch haben sich bis dahin alle unbekannte Creditores, bei Verlust ihrer Vorrechte, und zur Vermeidung ihrer Verweisung auf den etwa verbleibenden Ueberrest der Masse, mit ihren Forderungen zu melden. Liegnitz, den 3. April 1815.

Das Gerichtsamt von Kunitz. Kaulfuß.

Verpachtung der Brau- und Brennerei bei den Ober-Tschirnauer Stifts Gütern.

Die Brau- und Brennerei bei den hiesigen Stifts-Gütern mit dem dazu gehörigen Krugverlage, soll binnen hier und Johanni, ohne deshalb einen bestimmten Tag festzusetzen, von Johanni d. J. an, anderweitig auf drei auch mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, kautionsfähige, und sonst gehörig qualificirte Brauer werden daher aufgefordert, sich binnen der Zeit bei dem hiesigen Wirthschafts-Amte, welches zu contrahiren und abzuschließen den Auftrag hat, mit guten Zeugnissen versehen, zu melden.

Groß-Tschirnau, den 9. April 1815.

Das Gerichtsamt der Ober Tschirnauer Stiftsgüter. Göldner.

Verpachtung der Rosemannschen Bauernahrung zu Nieder-Brockendorf.

Die von der Eve Rosine, verehelicht gewesenen Rosemann, gebornen Bietze, hinterlassene Bauer-Nahrung sub No. 11. hieselbst soll auf den 5. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause allhier, auf den Grund der gerichtlichen Taxe per 1359 Rthl. 22 sgr. Cour., auf 6 Jahre, von Johannis d. J. ab, mittelst öffentlicher Licitation verpachtet werden, weswegen das unterzeichnete Gerichtsamt alle der Wirthschaft kundige, auch cautions- und zahlungsfähige Pachtlustige zur Abgabe ihres Gebots, gegen den unter Zustimmung der Erben zu gewärtigenden Zuschlag, hierdurch einladet. Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können übrigens jeden Donnerstag bis zum Termine in der Wohnung des Justitiarii nachgesehen werden.

Nieder-Brockendorf bei Haynau, den 26. April 1815.

Das herrschaftl Teichmannsche Gerichtsamt hieselbst.
Mattiller.

Verkauf des Gasthofes zu den drei Linden in Lindau.

Zu Lindau, Freistädtschen Kreises, soll der dem Dominio gehörige, daselbst dicht bei Neustädtel befindliche Gasthof, die 3 Linden genannt, nebst zugehörigen Grundstücken von 8 Schfl. 5 Mtz. Aussaat, und außerdem von 4 Morgen 30 Ruthen Magdeburgisch Ackerland, dem Meistbietenden in termino den 30. May 1815. Vormittags 10 Uhr verkauft und zugeschlagen werden, wenn das Gebot das als Minimum bestimmte Quantum erreicht.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch eingeladen.

Deutsch Wartenberg, den 28. April 1815.

Fürstlich Curländisches Justiz-Amt der Herrschaft Deutsch Wartenberg.

Ver-

Verpachtung des Amts Oelse im Striegauschen Kreise.

Das Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen August von Preussen gehörige, im Striegauschen Kreise belegene Amt Oelse, welches von Schweidnitz und Jauer zwei Meilen, von Striegau, Freiburg und Hohen-Friedeberg eine Stunde entfernt ist, und in vier Vorwerken überhaupt 2158 Morgen 47 QRuthen Acker, gröfstentheils Waizenland, und 264 Morgen 105 QRuthen Wiesengrund enthält, wird auf Trinitatis dieses Jahres pachtlos. Zur anderweitigen Verpachtung auf 6 oder 9 Jahre steht der Licitations-Termin auf den dreiundzwanzigsten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr an, in welchem sich die Pachtlustigen, versehen mit den erforderlichen Attesten und Nachweisungen über ihre Wirthschafts-Fähigkeit und Vermögens-Umstände, vor dem hiesigen Königl. Prinzl. Amtsgericht in dem Kanzlei-Zimmer alhier melden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihre Gebote abgeben, und nach dem Ermessen des Unterzeichneten des Zuschlags gewärtig seyn wollen. Jedem qualificirten Pachtlustigen, welcher sich bis zu dem gedachten Termine bei dem Unterzeichneten auf dem hiesigen Königl. Prinzl. Schlosse melden wird, soll auf Verlangen die nöthige Information über die Pacht-Gegenstände und Bedingungen ertheilt werden.

Amt Oelse, den 9. May 1815.

Hübner,
Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preussen Domainen-Kammerrath und Ordens-Regierungsrath, als Commissarius.

Warnungs-Anzeige.

Die Johanne Rosine Haubenschild, auch nach ihrem Stiefvater Runge genannt, aus Seibsdorf bei Lauban in Sachsen,

gegen 20 Jahr alt, von ziemlich kleiner, aber dicker Statur, mit blonden Haaren, braunen Augen, dicken Lippen, gespaltenem Kinn, und vollem jugendlich blühendem Gesicht ist wegen Diebstahls, zufolge rechtskräftigen Criminal-Urteils de publicato den 3. Februar c., nach zuvor erlittenen 30 Peitschenhieben und Anrechnung eines Theils ihres Arrests, über die sächsische Gränze gebracht, und derselben die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten verboten worden.

Damit es der Verwiesenen nicht gelingen möge, sich in die hiesigen Lande wieder einzuschleichen, wird dies, den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht. Jauer, den 3. May 1815.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.
Wagner. Stephan.

Verkauf von Stähren zu Drogelwitz.

In Drogelwitz, Glogauschen Kreises, stehen 30 Stück echte spanische Merino Spring-Stähre zum Verkauf. Drogelwitz, den 4. May 1815.

Loschkow, Amtmann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 20.

Liegnitz, den 20. May 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 153. Die Beschränkung der Befugniß zur Ertheilung von Eingangs-Quartal-Päs-sen für die ganze Provinz auf namhaft zu machende Orte betreffend.

Mit Bezug auf das, im vorjährigen Amtsblatt sub No. 313. befindliche Publikandum vom 6. October v. J., wornach höherer Bestimmung zufolge die Eingangs-Quartal-Pässe in dem Fall, daß die Geschäfte des Paßsuchenden sich nicht auf bestimmte Oerter beschränken, sondern auf die ganze Provinz erstrecken, auch Gültigkeit für die ganze Provinz haben sollen, wird sämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem neuerdings eingegangenen Reskript des Königl. Hohen Polizei-Ministerii diese Bestimmung dahin beschränkt worden ist, daß die von jetzt an zu ertheilenden Eingangs-Quartal-Pässe nur auf namhaft zu machende Orte, nicht aber für die ganze Provinz ausgestellt werden dürfen. Hiernach haben sich sämmtliche mit Respicirung der Paß-Polizei beauftragte Behörden auf das genaueste zu achten, und wird denselben zugleich für diese Paßertheilungen die sorgfältigste Ausmittelung der Unverdächtigkeit der Paßnehmer zur strengsten Pflicht gemacht.

Liegnitz, den 8. May 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 154. Betrifft die Stempelfreiheit der Verhandlungen bei unentgeldlicher Ertheilung des Bürgerrechts an Militair-Invaliden.

Es ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 25. v. M. festgesetzt worden: daß in den Fällen, wo im Militair-Dienst invalide gewordenen Personen das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt wird, auch die bei dieser Gelegenheit aufzunehmenden Verhandlungen auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden sollen.

Dieses wird hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Liegnitz, den 9. May 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 155. Bestimmungen in Hinsicht auf die Militairpflichtigkeit der Bergleute.

Wenn gleich mittelst Verordnung vom 3. September 1814. alle frühere Exemtionen und Privilegien, Hinsichts des Militair Dienstes, aufgehoben sind, und eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit deutlich ausgesprochen worden ist, folglich auch die frühere Befreiung der Bergleute vom Militair-Dienst nicht mehr aufrecht erhalten werden kann; so haben doch des Königs Majestät in einer unterm 14. August 1813. an den Herrn Staats-Kanzler erlassenen Kabinets-Ordre Ihre bleibende Absicht bestimmt zu erkennen gegeben, daß die Bergleute überall nur ausschließlich zum Mineur- und Pionnier-Dienst verpflichtet seyn sollen. Wie nun hiernach die Bergleute nicht zwangsweise zum gewöhnlichen Militair-Dienst ausgehoben werden dürfen, so sind auch die Militair-Behörden von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii instruirt, die etwa schon zur Landwehr oder andern Truppen-Theilen eingezogenen Bergleute, wenn diese es verlangen, wieder zu entlassen, um zu dem Pionnier Dienst überzugehen.

Diese Bestimmungen haben sich die Herren Landräthe, und diejenigen, welche ein Interesse daran nehmen, zur Nachricht und Achtung gereichen zu lassen.

Liegnitz, den 12. May 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 33. R. May.

No. 156. Wegen der aufzubringenden städtischen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1815.

Es sind nunmehro die Brandschäden, welche in den Jahren 1813. und 1814. in den Städten des Liegnitzschen und Breslauschen Regierungs-Departements vorgefallen, größtentheils aufgenommen, und die Repartition der Beiträge, welche für solche zu leisten, angelegt worden.

Diese Repartitionen, so wie die Designation der Brandschäden, wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements gebracht, und werden die Magistrate in denselben aufgefordert, die Beiträge, welche in Courant oder Münz-Courant zu leisten sind, in 2 Terminen, nämlich bis ult. July d. J. und bis ult. November d. J. spätestens an die hiesige Haupt-Feuer-Societäts-Kasse abzutragen. Seit der letztern Ausschreibung von Feuer-Societäts-Geldern sind nachstehend benannte Brandschäden vorgekommen, nämlich:

a. im Breslauschen Regierungs-Departement:

1.	die Brandschäden in den Breslauschen Vorstädten	2646 Rthl.	15 gr.	1 pf.
2	desgleichen zu Nicolai, Liebenau, Reichenbach und Landeshuth	711 "	4 "	— "
3.	— — Grottkau, Namslau und Bernstadt	1291 "	7 "	7 "
	Latus	4629 Rthl.	2 gr.	8 pf.

Trans-

			Transport	4639 Rthl.	2 gr.	8 pf.
4.	die Brandschäden in Polnisch-Wartenberg			54,017 "	— "	— "
5.	—	—	zu Ohlau, Reinerz, Wünschelburg und Frankenstein	823 "	— "	— "
6.	—	—	Rybnick und Groß-Strehlitz	1456 "	4 "	5 "
7.	—	—	Hundsfeld	4507 "	4 "	7 "
8.	—	—	Schweidnitz	1030 "	— "	— "
9.	—	—	Oppeln, Nimptsch, Gleiwitz, Guttentag und Neumarkt	1109 "	19 "	2 "
10.	—	—	Ottmachau	1232 "	14 "	1 "
11.	—	—	Oels	928 "	13 "	11 "
12.	—	—	Strehlen, Constadt und Striegau	734 "	15 "	2 "
				70,488 Rthl.	2 gr.	— pf.

b. im Liegnitzschen Regierungs-Departement:

1.	der Brandschaden zu Priebus			40 "	— "	— "
2.	desgleichen zu Tschirnau			82 "	— "	— "
3.	—	—	Löwenberg	100 "	— "	— "
4.	—	—	Jauer	780 "	— "	— "
5.	—	—	Lähn	30,678 "	7 "	$2\frac{2}{5}$ "
6.	—	—	Schlawa	200 "	— "	— "
7.	—	—	Löwenberg	1110 "	— "	— "
8.	—	—	Bunzlau	550 "	— "	— "
9.	—	—	Schmiedeberg	200 "	— "	— "
10.	—	—	Haynau	1300 "	— "	— "
11.	—	—	Liegnitz	360 "	— "	— "
12.	—	—	Schlawa	575 "	— "	— "
				35,975 Rthl.	7 gr.	$2\frac{2}{5}$ pf.
			In Summa	106,463 Rthl.	9 gr.	$2\frac{2}{5}$ pf.

Hier-

Hierzu tragen nach Maaßgabe des Assecurations-Quanti bei:

a. das Breslausche Regierungs-Departement . 62,137 Rthl. 21 gr. 9⅗ pf.

b. das Liegnitzsche Regierungs-Departement . 44 325 Rthl. 11 gr. 5⅗ pf. — 44,325 Rthl. 11 gr. 5⅗ pf.

106,463 Rthl. 9 gr. 2⅖ pf.

Zu dem, vom Liegnitzschen Regierungs-Departement aufzubringenden Quanto werden noch angelegt:

1. an Gehältern der Kassen-Officianten und an Pensionen der vormal. Feuer-Bürgermeister vom 1. Juny bis ult. December . 2244 Rthl. 20 gr. 8 pf.
an dergl. pro Anno 1816. 3848 „ 8 „ „ „ — 6093 Rthl. 4 gr. 8 „

2. Ad Extraordinaria auf kleine Brände, Postporto, Schreib-Materialien und andern nicht vorherzusehenden Ausgaben . . . . . 181 „ 7 „ 10⅘ pf.

In Summa 50,600 Rthl. „ gr. „ pf.

Diese 50,600 Rthlr. bringen die Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements auf, und zwar nach Maaßgabe des denselben unterm 1. November 1814. zu gefertigten General-Feuer-Societäts-Catastri, in welchem selbige auf 4,505,375 Rthl. geschätzt sind, nämlich:

1.	die Stadt	Beuthen	1328 Rthl.	7 gr.	— pf.
2.	„ „	Bunzlau	1294 „	— „	9 „
3.	„ „	Freistadt	1516 „	12 „	8 „
5.	„ „	Friedeberg	857 „	9 „	3 „
5.	„ „	Glogau	4554 „	4 „	— „
6.	„ „	Goldberg	3767 „	8 „	— „
7.	„ „	Greiffenberg	1341 „	6 „	2 „
8.	„ „	Grünberg	2911 „	23 „	4 „
9	„ „	Guhrau	1497 „	8 „	10 „
10.	„ „	Haynau	1070 „	16 „	— „

Latus 20,139 Rthl. —. gr. — pf.

		Transport	20,139 Rthl.	— gr.	— pf.
11.	die Stadt Herrnstadt		647 "	19 "	4 "
12.	" " Hirschberg		4375 "	6 "	6 "
13.	" " Jauer		2770 "	10 "	— "
14.	" " Köben		330 "	16 "	8 "
15.	" " Lähn		135 "	9 "	4 "
16.	" " Liebenthal		310 "	3 "	5 "
17.	" " Liegnitz		2931 "	8 "	6 "
18.	" " Löwenberg		1694 "	23 "	8 "
19.	" " Lüben		1026 "	15 "	3 "
20.	" " Militsch		852 "	3 "	9 "
21.	" " Naumburg am Bober		123 "	14 "	4 "
22.	" " Naumburg am Queis		569 "	4 "	8 "
23.	" " Neusalz		554 "	— "	9 "
24.	" " Neustädtel		553 "	11 "	2 "
25.	" " Parchwitz		424 "	7 "	4 "
26.	" " Polkwitz		596 "	— "	10 "
27.	" " Prausnitz		735 "	7 "	5 "
28.	" " Priebus		171 "	22 "	8 "
29.	" " Primkenau		383 "	11 "	8 "
30.	" " Raudten		524 "	21 "	2 "
31.	" " Sagan		1064 "	10 "	4 "
32.	" " Schlawa		272 "	22 "	— "
33.	" " Schmiedeberg		2244 "	11 "	3 "
34.	" " Schönau		234 "	1 "	3 "
35.	" " Schwiebus		1539 "	5 "	— "
36.	" " Sprottau		910 "	12 "	4 "
37.	" " Steinau		1581 "	7 "	9 "
38.	" " Sulau		280 "	18 "	8 "
39.	" " Trachenberg		624 "	16 "	2 "
		Latus	48,602 Rthl.	11 gr.	— pf.

		Transport	48,602 Rthl.	11 gr.	— pf.
40.	die Stadt Tschirnau		300 "	12 "	10 "
41.	" " Wartenberg		164 "	14 "	— "
42.	" " Winzig		531 "	21 "	8 "
43.	" " Wohlau		1000 "	12 "	6 "
		In Summa	50,600 Rthl.	— gr.	— pf.

Liegnitz, den 8. May 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung. von Schlesien.

P. D. No. 264. April c.

No. 157. Wegen gebliebener Militairs.

Nach einer hier eingegangenen Liste sind nachstehende, aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtige Militairs, in dem Feldzuge vom Jahr 18$\frac{13}{14}$. vor dem Feinde geblieben, als:

A. Vom Freikorps von Lützow:

der Ober-Jäger Johann Ludwig Heitrich, aus Bunzlau, bei der Göhrde. Sollte das eiserne Kreuz empfangen;

der Jäger Christian Georgi, aus Liegnitz, bei der Göhrde;

der Husar Franz Stietzel, aus Hirschberg, bei der Göhrde.

B. Vom Freikorps von Hellwig:

der Husar Johann Petzold, aus Löwenberg, bei Audenarde in Flandern.

C. Beim Jäger-Bataillon von Reiche:

der Ober-Jäger Gottschlick, aus Steinau, bei Rothenburg.

D. Vom Füsilier-Bataillon des 3ten Ostpreußischen Infanterie-Regiments:

der Füsilier Johann Spitzer, aus Winzig, geblieben bei Groß-Beeren, am 23. August 1813.

Die Namen der Vorbemerkten, welche den Tod für das Vaterland starben, werden hiermit zur Kenntniß, besonders der Angehörigen, gebracht.

Von Seiten der Obrigkeiten und Parochien aber ist zu seiner Zeit das Erforderliche, wegen des den Gebliebenen in den Kirchen zu errichtenden Ehrendenkmals, zu veranlassen.

Liegnitz, den 10 May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 118. May 1815.

No. 158.

No. 158. Wegen einiger im Feldzuge von 1813/14. gebliebener Individuen vom 2. Westpreußischen Infanterie Regiment.

In dem Feldzuge von 1813/14. sind nachbenannte, aus dem Lübenschen Kreise des hiesigen Regierungs-Departements gebürtige Individuen, vom 2ten Westpreußischen Infanterie-Regiment geblieben, als:

1) der Musketier Gottfried Beyer, aus Ziebendorf, am 16. October 1813. bei Leipzig;

2) der Musketier Gottfried Arlt, aus Klein-Kriechen, am 2. May 1813. bei Groß-Görschen;

3) der Musketier Gottlob Schlenker, aus Breiersdorf, am 16. October 1813. bei Leipzig;

4) der Musketier Christian Brendel, aus Lerchenborn, am 21. May 1813. bei Bautzen;

5) der Unter-Offizier Gottfried Mergel, aus Neu-Seebnitz, am 2. May 1813. bei Groß-Görschen;

6) der Musketier Gottfried Schäfer, aus Schönborn, am 2. May 1813. bei Groß-Görschen;

7) der Musketier Christian Volge, aus Jakobsdorf, am 18. October 1813. bei Leipzig;

8) der Musketier Johann Tietze, aus Brauchitschdorf, am 2. May 1813. bei Groß-Görschen;

9) der Musketier Friedrich From, aus Schwarzau, am 18. October 1813. bei Leipzig;

10) der Unter-Offizier Friedrich Schirmer, aus Rüstern, den 18. October 1813. bei Leipzig; wurde öffentlich belobt;

11) der Musketier Christian Brendel, aus Lerchenborn, am 21. May 1813. bei Bautzen;

12) der Musketier Karl Radler, aus Kaltwasser, am 21. May 1813. bei Bautzen;

13) der Musketier Karl Schulz, aus Rüstern, am 18. October 1813. bei Leipzig;

14) der Musketier Friedrich Reibel, aus Rüstern, am 30. August 1813. bei Culm;

15) der Füsilier Gottlob Kunig, aus Klein-Kotzenau, am 26. August 1813. bei Dresden;

16) der Füsilier Friedrich Petzold, aus Gohlau, am 5. November 1813. vor Erfurth;

17) der Füsilier Christoph Liebig, aus Groß-Reichen, am 2. May zu Groß-Görschen.

Den Anverwandten wird dies zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber mit

mit der Aufgabe bekannt gemacht, dafür zu sorgen, daß die Namen dieser Gebliebenen zu seiner Zeit auf die Gedächtniß-Tafeln in den Kirchen gesetzt werden.

Liegnitz, den 10. May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 117. pro May c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kaplan zu Naumburg am Queis, Joseph Drescher, erhielt das landesherrliche Placitum als Pfarrer der katholischen Parochie zu Liebenzig, Glogauschen Kreises.

Der Oberamtmann Heinelt zu Boyadel ward Distrikts-Polizei Commissarius im Grünbergschen Kreise.

Der Kreis-Kassen-Kontrolleur Hänisch zu Hirschberg, ward zum Kreis-Steuer-Einnehmer Jauerschen Kreises befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patriotische Handlung.

Der Bauerguts-Besitzer Scholz zu Maltsch, im Jauerschen Kreise, hat nach Anzeige des landräthlichen Amtes, weil er seinen körperlich zum Waffendienst ungeeigneten Sohn nicht in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger stellen kann, seine Vaterlandsliebe dadurch bewiesen, daß er ein brauchbares Pferd zur Ausrüstung eines Freiwilligen unentgeldlich zur Verwendung angeboten hat. Da sich der, bei der Mit- und Nachwelt verdient macht, welcher dem Staate gern und unaufgefordert freiwillige Opfer bringt, besonders wenn es dessen Vertheidigung gilt, so hoffen Wir, daß recht viele Einsassen des hiesigen Departements wie der rc. Scholz denken, und jeden Anlaß, ihre ächt patriotischen Gesinnungen zu bethätigen, mit Freuden benutzen werden.

Liegnitz, den 11. May 1815.

Militair-Depuration der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 20.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 20. —

Liegnitz, den 20 May 1815.

Verpachtung des Königl. Amtes Leubus.

Zur anderweiten Verpachtung des Königl. Amtes Leubus, gebildet aus den sogenannten Kuchel-Gütern des vormaligen Stifts Leubus, 3 Meilen von Liegnitz, 6 Meilen von Breslau, und 2 Meilen von Wohlau, am rechten Ufer der Oder, bestehend in den Vorwerken Garthoff, Dobrell, Rathau, Gleinau und Praukau, nebst den baaren und Natural-Gefällen aus dem Dorfe Leubus, dem Städtel Leubus, den Dörfern Gleinau, Rathau, Praukau, Sagritz, Großen, Regnitz, Thiemendorf, Breiten, Camöse, Alt-Läst und Maltsch, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern und Wiesen, Hebungen, Teichen und Fischereien, Brau- und Brennerei, lebendigem und todtem Inventario, Ziegelei, Weinberg, Oder-Fähren und Dreschgärtner-Diensten steht Terminus auf den 16. Juny dieses Jahres im Kloster-Gebäude zu Leubus, vor denen hierzu ernannten Kommissarien, denen Herren Regierungs-Räthen Witzenhusen und Pilasky an.

Die Pacht-Epoche nimmt vom 1. July 1815. ihren Anfang, und dauert bis zum letzten Juny 18 4.

Pachtlustige werden eingeladen, sich zu diesem Termin einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, vor dem Licitations Termin aber sich über ihre Qualification bei gedachten Herren Kommissarien auszuweisen.

Die zum Grunde zu legenden Pachtbedingungen, so wie die Pachtverhältnisse, können in der Finanz-Registratur der hiesigen Königl. Regierung eingesehen werden, und steht es jedem frei, die Vorwerke selbst, so wie die dazu gehörigen Neben-Nutzungen näher in Augenschein zu nehmen, wozu der Herr Rittmeister von Rüdiger die nähern Anweisung bereits erhalten hat.

Liegnitz, den 8. May 1815.

Finanz-Deputation der Königlichen Regierung von Schlesien zu Liegnitz.

Verkauf der Schülerschen Apotheke zu Naumburg a. Q.

Auf Antrag der Apotheker Schülerschen Real-Gläubiger ist der Verkauf selaer hier besitzenden Apotheken-Gerechtigkeit mit zubehörigen Vasis und Utensilien verfügt, wozu als Bietungs-Termine der 10. Juny c., der 1. July c., peremtorie aber der 24. July a. c. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt worden.

Kauf-

Kauf- und Besitzfähige werden daher hiermit eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag mit Einwilligung der Gläubiger zu gewärtigen.

Naumburg am Queis, den 12. May 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Vorladung des J. C. Koch, und Verkauf dessen Bauerguts sub No. 18. zu Nährschütz.

Das Bauergut des Johann Christoph Koch sub No. 18. zu Nährschütz, welches nach der ausgehangenen Taxe vom 23. July 1812. auf 235 Rthlr. 7 gGr. 4 Pf. Courant Münze abgeschätzet worden, wird auf den 17. July c. a. anderweitig und zwar freiwillig subhastiret; wozu Kauflustige eingeladen werden, ihre Gebote auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nährschütz zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Bauergut bis auf die Genehmigung der Creditoren werde zugeschlagen werden. Zugleich haben die unbekannten Creditoren in diesem Termin zu Nährschütz ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren sub poena praeclusi.

Polckwitz, den 24. März 1815.

Adlich von Hugosches Gerichts-Amt zu Nährschütz, Läskau und Wilhelminenthal.

Fuchs, Justit.

Verkauf der Müller Scholzschen Grundstücke zu Ober-Tschirnau.

Die zum Nachlasse des zu Ober-Tschirnau verstorbenen Müller Johann Friedr. Scholz gehörige Grundstücke in einer Windmühle, Ackerwirthschaft und Gebäuden bestehend, und auf 764 Rthlr. 7 sgr. taxirt, sollen in termino den 10. July d. J. Vormittags um 9 Uhr hier auf dem Rathhause, im Wege der freiwilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu sich daher Kauflustige und Besitzfähige einzufinden belieben.

Groß-Tschirnau, den 4. May 1815.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf der Heckerschen Immobilien zu Beuthen a. d. O.

Daß im dritten und peremtorischen Termine, den 6. Juny 1815, die hieselbst belegenen Immobilien der verstorbenen Frau Justiz-Bürgermeister Hecker, bestehend in einem Wohnhause sub No. 366, Garten und Gerechtigkeiten, taxirt auf 2820 Rthlr. Courant, Theilungs halber öffentlich verkauft werden sollen, wird auf Antrag der Erben hiermit bekannt gemacht, und ist die Taxe mit den Verkaufs-Bedingungen beim unterzeichneten Gericht nachzusehen. Beuthen a. d. O., den 30. October 1814.

Das Stadtgericht.

Vorladung der Gläubiger des Bauers Deunert zu Groß-Tschirbsdorf.

Da über die Masse der Kaufgelder für die Bauer-Nahrung des George Friedrich Deunert hieselbst, wegen höchst wahrscheinlicher Unzulänglichkeit, per decretum vom heutigen Dato der Liquidations-Prozeß eröffnet werden müssen; so werden alle noch unbekannte Gläu-

Gläubiger des ꝛc. Deuner zur Liquidation ihrer etwanigen Forderungen und zu deren Verificirung auf den 9. Juny d. J. Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Conradsdorf hierdurch öffentlich, jedoch mit der Verwarnigung, vorgeladen: daß sie im Ausbleibungsfalle ihre völlige Abweisung von der Masse zu erwarten haben würden. Groß-Tschirbsdorf bei Haynau, den 25. März 1815.

Das Adelich von Czettritz Neuhaus-Conradsdorf-Tschirbsdorfer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Dreschgärtner-Nahrung No. 5. zu Ober-Schellendorf.

Die Dreschgärtner Nahrung des verstorbenen Christian Anders sub No. 5. hieselbst, welche auf 147 Rthlr. 15 Sgr. Cour. gerichtlich abgeschätzt ist, wird theilungshalber hiermit subhastiret, der einzige Bietungs-Termin auf den 6. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen herrschaftlichen Wohnhause anberaumt, und ein jeder besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe seines Gebots, gegen den an den Meistbietenden mit Einwilligung der Erben zu erwartenden Zuschlag, eingeladen.

Zugleich werden auch die etwa noch unbekannten Gläubiger des Anders zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf denselben Termin unter einem öffentlich citiret.

Ober-Schellendorf bei Haynau, den 11. März 1815.

Das herrschaftlich Nagel Ober-Schellendorfer Gerichts Amt.
Mattiller, Justit.

Aufforderung der Erben des zu Spiller verstorbenen Chirurgus Hillmer.

Die Erben des in hiesigem Amtsdorfe Spiller verstorbenen, aus Quaritz bei Glogau gebürtigen Chirurgus Samuel Hillmer, zu welchen ein Oekonom, Namens Manigei, und eine Schwestertochter, verheirathet an einen Schloß Kastellan in oder bei Liegnitz, gehören sollen, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame binnen dato und drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden, widrigenfalls alsdann ohne Weiteres zur Distribution der insufficienten Verlassenschaft an deren Gläubiger geschritten werden soll. Alt-Kemnitz, den 11. April 1815.

Reichsgräfl. v. Breßlersches Gerichtsamt. J. Strela.

Signalement des Sträflings Ludwig Brand.

Der am 8. May c. a. gegen 6 Uhr Abends von hier desertirte Sträfling Ludwig Brand, aus Neisse in Schlesien gebürtig, ist 26 Jahre alt, 2½ Zoll groß, katholischer Religion, untersetzten Körpers, hat ein voll rund Gesicht, spitzige Nase, braune Haare, und blaue Augen. Er trug bei seiner Entweichung einen runden Hut, eine blaue Jacke, weiß leine Hosen und Schuhe; stand früher beim 3ten Schlesischen Landwehr-Regiment, und war auf 4 Jahre zur Straf-Section kondemnirt.

Glogau, den 9. May 1815.

Königliche Preußische Kommandantur.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 21.

Liegnitz, den 27. May 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück enthält:

a. die Bekanntmachung vom 17. April 1815., betreffend den, über die Aufhebung der Bayonner Convention mit dem Kaiserlich-Russischen Hofe am 30. März d. J. geschlossenen Vertrag;

b. die Bekanntmachung vom 6. May 1815., betreffend die Verpflichtung der Staats-Beamten zum Militair-Dienst.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

Nachdem Se. Majestät der König, unser allergnädigster Herr, durch die Kabinets-Ordre vom 30. v. M. die Grundsätze festgesetzt hat, nach welchen bei Anschaffung der Bedürfnisse für die Armeen verfahren werden soll, so wird darüber für die alten Königlichen Provinzen diesseits der Weser folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Achtung hierdurch bekannt gemacht:

Es sollen hierbei die im vorigen Kriege durch den Drang der Umstände gebotene Zwangs-Maaßregeln nicht eintreten, sondern ein regelmäßiges System gewählt werden, welches verhindert, daß nicht einzelne Theile des Landes übermäßig angestrengt, oder einzelne Stände, und besonders die Grundbesitzer, welche in dem vorigen Befreiungs Kriege schon so viele Opfer gebracht haben, besonders belastet, sondern alle Klassen der Einwohner möglichst gleich angezogen, dagegen aber auch alle Provinzen an dem Verdienste und den Vortheilen, welche die Herbeischaffung der Kriegs-Bedürfnisse gewähren, gleichen Antheil nehmen.

In jeder Provinz wird eine Provinzial-Kriegs-Kommission, bestehend aus dem Chef-Präsidenten und zweien Räthen der Regierung und aus drei ständischen Commissarien, wovon zwei aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer und einer aus dem Handelsstande genommen ist, bestellt. An diese ergehen vom Ministerio die Verfügungen wegen der in der

Provinz anzuschaffenden Armee-Bedürfnisse. Sie beschafft solche gegen die ihr von dem Ministerio gesetzten billigen Preise in der Regel durch Verding an Unternehmer. Wo zu diesem Preise zugeschossen werden muß, trägt den Zuschuß die Provinz, und muß solchen in sich aufbringen, dagegen bleibt ihr der Ueberschuß in Fällen, wo die Bedürfnisse unter den gesetzten Preisen beschafft werden. Die Bezahlung dieser Preise geschieht von der General-Staats-Kasse durch Anweisungen auf den Kriegs-Provinzial-Fonds. Dieser wird aus sämmtlichen Einkünften der Provinz und aus Zuschüssen der General-Staats-Kasse gebildet. Wenn es gleich einleuchtet, daß nicht alle Zahlungen augenblicklich baar erfolgen können, so wird doch gewissenhaft dafür gesorgt werden, daß die bei den Lieferungs-Accorden bestimmten Zahlungs-Termine auf das pünktlichste gehalten, und die Kassen-Anweisungen mit dem Tage des Verfalls jedesmal honorirt werden.

Wenn in einzelnen Fällen Ausschreibungen von Lieferungen auf die Einwohner der Provinz unvermeidlich sind, so sollen solche nur von dem Minister der Finanzen und des Innern gemeinschaftlich verfügt werden, und die Zahlung nach eben den Preisen, wie für die Lieferanten in oben gedachter Art dafür geleistet werden.

So sollen auch die aus der 3ten Periode des Edicts vom 3. Juni 1814. §. 13. und 20. noch rückständigen Zahlungen, so wie das, was für den jetzigen Krieg bereits geliefert worden, auf diesen Fond angewiesen, und daraus bezahlt werden.

Nachdem die betreffenden Provinzial-Behörden hierüber des weitern ausführlich instruirt worden, bemerken wir nur noch, daß hieraus allen Behörden und Einwohnern die dringende Nothwendigkeit einleuchten muß, sich die prompte Abtragung aller und jeder Staats-Abgaben auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, und sich der genauesten Sparsamkeit bei jeder andern öffentlichen Ausgabe zu unterwerfen, indem dadurch nur die Erfüllung der wohlthätigen Absicht Sr. Majestät möglich wird, in diesem Kriege die Maaßregel der Natural-Requisitionen auf künftige fernere Liquidationen zu vermeiden; und wir können daher dem Patriotismus der Einwohner vertrauen, daß sie zum eigenen Wohl der Provinzen hierzu alle Kräfte aufbieten werden. Berlin, den 14. May 1815.

Der Minister der Finanzen. (gez.) von Bülow.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Bekanntmachung.

Durch die an mich gerichtete Allerhöchste Kabinets Ordre vom 10. v. M., nachstehenden Inhalts:

„Zur Berichtigung mehrerer geschehenen Anfragen: ob diejenigen Staatsdiener, „welche im letztern Kriege der Armee gedient haben, und später zu ihren Civil-„posten zurückgekehrt waren, verpflichtet sind, jetzt wieder in die Armee einzutre-„ten, frage ich Ihnen auf, durch das Ministerium den betreffenden Behörden „bekannt zu machen, daß zwar nach Meiner Absicht keiner der genannten Staats-„diener genöthigt seyn soll, noch einmal in die Armee oder in die Landwehr des „ersten Aufgebots zu treten, daß aber in keinem Fall denjenigen, die ihr Gefühl „antreibt, noch einmal für das Vaterland zu fechten, deshalb Hindernisse ent-

„gegen

„gegen gestellt werden sollen, sofern ihre Posten, die ihnen natürlich vorbehal„ten bleiben müssen, entweder übertragen, oder bis nach beendigtem Kriege an„derweitig besetzt werden können, wobei die früheren Bestimmungen wegen des „Gehalts wieder gültig werden. Wien, den 10. April 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

„An den Staatskanzler Hrn. Fürsten v. Hardenberg."

haben Se. Majestät in Rücksicht auf diejenigen Civilbeamten verfügt, welche im letztern Kriege in der Armee gedient hatten, und hierbei zugleich die früheren Bestimmungen wegen des Gehalts in Gültigkeit zu setzen geruht.

Mehrere Anfragen über den Militairdienst der Staatsbeamten überhaupt veranlassen mich, für die Civilbeamten nachstehende Bekanntmachung zu erlassen, deren Bestimmungen aus dem Edict vom 3. Sept. v. J., der Verordnung vom 7. v. M., der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. v. M., und aus den mehreren, in Betreff der Verpflichtung zum Kriegsdienste und der Gehalts-Zahlungen während des Kriegsdienstes erlassenen Verfügungen hervorgehen.

1) Die etatsmäßig angestellten Civilbeamten haben nicht nöthig, in den activen Militairdienst zu treten, in so weit das Edict vom 3. Sept. 1814 sie nicht zur Landwehr verpflichtet. (§. 8. litt. a., Edict vom 3. Sept. 1814.) — Die in den neuvereinigten Provinzen provisorisch angestellten Beamten werden den etatsmäßig angestellten gleich gezählt.

2) Civilbeamte, welche den Kriegsdienst in den Jahren $18\frac{13}{14}$ geleistet haben, sind auch von dem Eintritt in das erste Aufgebot der Landwehr befreit, sie mögen übrigens etatsmäßig oder als Diätarien angestellt seyn, oder unentgeldlich beschäftigt werden. (Cab.-Ordre vom 10. April 1815.)

3) Ein zur Landwehr des ersten Aufgebots verpflichteter etatsmäßig angestellter Civilbeamte kann nur dann von dem Eintritt in dieselbe befreit werden, wenn sein Chef pflichtmäßig erklärt, daß er in seinen Arbeiten von einem Andern nicht übertragen werden könne. (Cab.-Ordre vom 31. März 1813. No. 1.)

4) Wo bei Subalternen-Posten ohne Nachtheil für den Dienst eine Substitution unbedenklich eintreten kann, findet die Exemtion auf den Grund der Unentbehrlichkeit nicht statt. Ein junger Subalternen-Beamte von 20 bis 25 Jahren muß daher freiwillig in das stehende Heer treten, oder dem Aufruf zur Landwehr folgen, wenn er auf weitere Beförderung Anspruch machen will. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Beamte, der sich in diesem Verhältniß befindet, den Aufruf zur Landwehr abwarten könne, und daß ihm, wenn der Aufruf nicht erfolgt, kein Nachtheil daraus erwachsen solle.

5) Bei allen nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigten Beamten von 20 bis 25 Jahren tritt die Exemtion nicht ein, sondern sie sind verpflichtet, entweder als Freiwillige in das stehende Heer zu treten, oder in dem ersten Aufgebot der Landwehr zu dienen.

6) Falls diese No. 5. benannte Beamten zur Landwehr nicht aufgerufen werden, findet

findet die Verordnung vom 7. v. M. No. 14. dergestalt auf sie Anwendung, daß sie zur Beförderung nicht vorgeschlagen werden können.

7) Wo es in irgend einem Verwaltungszweige Beamte giebt, die zwar besoldet werden, jedoch nicht aus der Kasse des Staats, da wird es wie bei wirklich besoldeten Staatsdienern gehalten.

8) Wenn ein Civilbeamter den Kriegsdienst freiwillig wählt, der Chef der Behörde jedoch auf den Grund der Unentbehrlichkeit seines Dienstes die Entlassung verweigert, ist es die Pflicht des Beamten, für seine Substitution selbst Sorge zu tragen.

9) Jedem Civilbeamten, welcher freiwillig in das stehende Heer tritt, oder zum ersten Aufgebot der Landwehr aufgerufen wird, verbleibt sein Posten, und er kehrt nach vollendetem Kriegsdienst in denselben zurück.

10) War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, oder zog er sein Gehalt nicht aus öffentlicher Kasse, so soll nach vollendetem Kriegsdienst für seine fixirte oder gegen Diäten zu bewirkende Anstellung unverzüglich Sorge getragen werden.

11) Jeder Civilbeamte, der in das stehende Heer als Freiwilliger oder in die Landwehr tritt, behält seine fixirte Besoldung dergestalt, daß ihm zur Equipirung ein zwei- bis dreimonatlicher Gehaltsvorschuß bewilligt wird. Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst disponiren.

12) Wenn ein in den Kriegsdienst tretender Civilbeamte Offiziers-Besoldung erhält, wird ihm solche auf sein Civilgehalt zwar abgerechnet, doch dergestalt, daß ihm jederzeit a Drittel des letztern neben der Offiziers-Besoldung verbleiben müssen.

13) Eben diese Bestimmungen (No. 11. 12) gelten von den Beamten, die in den neuvereinigten Provinzen der Monarchie nur provisorisch angestellt waren.

14) Bei den Diätarien findet ganz dasselbe statt. Sind selbige jedoch nur für einen vorübergehenden Zweck angenommen, so erhalten sie den dreimonatlichen Belauf zu ihrer Equipirung, und fortlaufend wird ihnen als Beihülfe zu ihrem Militair-Solde die Hälfte der Diäten bewilligt, die sie bei fortgesetzter Civilbeschäftigung bezogen haben würden.

15) Wenn pensionirte oder auf Wartegeld stehende Militair- oder Civilbeamte freiwillig in das stehende Heer treten, oder an das erste Aufgebot der Landwehr sich anschließen, so soll ihnen an ihrer Pension oder dem Wartegelde nichts abgezogen werden, wenn sie auch Offiziersbesoldung erhalten.

16) Auf Communal- und Patrimonial-Beamte finden alle diese Vorschriften Anwendung. Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen; wo die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung statt finden.

17) Wenn Civilbeamte nicht in activem Kriegsdienste, sondern bei den Militär-Behörden in irgend einer Art zu Civil-Verrichtungen gebraucht werden, so erhalten sie nur die damit verknüpfte Besoldung. Dieses findet nicht auf diejenigen Anwendung, die in den Felddienst eingetreten sind, aber in selbigem wegen erhaltener Wunden nicht weiter beschäftigt werden können.

18) Wenn über die Anwendung irgend einer speciellen Vorschrift ein Zweifel entstehen sollte, so muß die Behörde von dem Gesichtspunkte der Verordnung vom 7. v. M. No. 14. dahin ausgehen, daß zu einem öffentlichen Amte niemand in Vorschlag gebracht werden dürfe, der nicht entweder vor 1790 geboren ist, oder bei welchem nicht die Bedingungen der Verordnung vom 7 v. M. No. 14 eintreten. Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Dauer des Krieges den Zeitpunkt bestimme, bis zu welchem die Unfähigkeit, zum Staatsdienst vorgeschlagen zu werden, erstreckt werde, da die Absicht nur ist, daß jeder waffenfähige junge Mann, der jetzt 20 Jahre alt ist, oder während des Krieges sein zwanzigstes Jahr vollendet, an der Vertheidigung des Vaterlandes ehrenvollen Antheil nehme.

Wien, den 6. May 1815.

Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg.

Grundsätze, wonach sowohl bei den Zahlungen der Gehaltstheile an die Familien der bei den mobilen Armee-Korps befindlichen Offiziere, Offizianten ꝛc., als auch bei den Einzahlungen der Unterstützung ꝛc. für die freiwilligen oder sonstigen Subjecte bei der Armee und der Auszahlung dieser Unterstützungen an selbige verfahren werden soll.

Im Betreff der Zahlungen von Gehaltstheilen an die zurückgebliebenen Familien der bei den mobilen Armee-Korps befindlichen Offiziere, Offizianten ꝛc. reichen die Regimenter, Bataillons, Batterie, Kolonne ꝛc. bei dem betreffenden Ober-Kriegs-Kommissair detaillirte Nachweisungen nach dem anliegenden Schema in duplo ein, welche von dem Kommandeur und dem Rechnungsführer des Truppentheils unterschrieben und besiegelt seyn müssen.

Gleichergestalt benachrichtigen die nicht regimentirten Offiziere, so wie die bei den Administrations-Branchen der Armee angestellten Beamten, den Ober-Kriegs-Kommissair des Korps, bei welchen sie stehen, genau davon, welche Beträge sie von ihren Gehältern den Ihrigen abtreten wollen.

Der Ober-Kriegs-Kommissair sammelt diese Nachweisungen, und sendet davon, sobald die Angaben beisammen sind, ein Exemplar an die General-Militair-Kasse, welche nur durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse die Zahlungen an die Familien veranlaßt, und bei den monatlichen Abrechnungen denen Truppentheilen den Betrag der darüber empfangenen Quittungen statt baares Geld in Anrechnung bringt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß von den Truppentheilen die vollen Gehälter in den Verpflegungs-Berechnungen in Ausgabe gestellt, und nicht etwa die Zahlungen an die Familien in Abzug gebracht werden dürfen. Eben so quittiren die nicht regimentirten Offiziere und Beamten über den vollen Betrag ihres Gehalts, und bemerken allenfalls nur unter der Quittung, wie viel sie davon für die Ihrigen stehen lassen.

Wenn auch Soldaten, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, an dieser Einrichtung Theil nehmen wollen, so kann solches nur in der Art geschehen, daß der Rechnungsführer eines jeden Truppentheils oder eines Administrations-Zweiges, als

Laza-

Lazarethe, Feld-Bäckereien, Trains ꝛc. davon besondere Designationen, welche ebenfalls von dem Kommandeur unterschrieben und besiegelt seyn müssen, in duplo fertigt, und die General-Militair-Kasse bei Uebersendung eines Exemplars der Designation ersucht, den Betrag an eine bestimmte Person in der Garnison, oder den Magistrat, Kreis- oder Servis-Kassen-Rendanten in solle zu zahlen, welche letztere dann die weitere Auszahlung an die Empfänger besorgen, und sich mit den Rechnungsführern des Truppentheils speciell berechnen.

Die ganze Einrichtung der Familienzahlungen wird jedoch erst vom 1. Juli d. J. ab eintreten können, vorausgesetzt, daß spätestens bis zur Mitte des Monats Juni alle Angaben bei der General-Militair-Kasse eingegangen seyn werden, um vor Eintritt des Monats Juli alles Nöthige bei den Regierungs-Haupt-Kassen einzuleiten, und wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß durch Einsendung der in Rede stehenden Designationen alle früher solcherhalb gemachte Angaben als aufgehoben zu betrachten seyn werden.

Wenn demnächst bei einer solchen einmal festgesetzten Zahlung eine Veränderung vorgehen soll, so ist der Ober-Krieges-Kommissair unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser der General-Militair-Kasse zur weitern Veranlassung Anzeige machen kann.

Außerordentliche Geld-Uebermachungen werden nur durch Anweisungen der Krieges-Kassen an die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen gegen baare Einzahlungen, wovon die General-Militair-Kasse aber augenblicklich benachrichtigt werden muß, bewirkt werden können. Dies können die Rechnungsführer bei den monatlichen Geldempfängen ebenfalls mit den detaschirten Krieges-Kassen reguliren, damit auch diesen durch Korrespondenz nicht zuviel Zeit verloren geht.

Die für Freiwillige ꝛc. bestimmten Unterstützungen können in Berlin an die General-Militair-Kasse directe, und in den Provinzen an die Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt werden; letztere geben dann der ersten Kasse von 8 Tagen zu 8 Tagen von den geschehenen Einzahlungen Kenntniß. Die General-Militair-Kasse vereinnahmt die Beträge für Rechnung der betreffenden Truppentheile, giebt diesen von allen Einzahlungen monatlich zweimal Nachricht, und vergütet denselben die Beträge in den monatlichen Abrechnungen, daher jeder Truppentheil gleich nach Eingang einer solchen Benachrichtigung die bemerkte Summe demjenigen, für den sie bestimmt ist, ohnbedenklich gegen Quittung zu zahlen hat.

Es wird jedoch bei jeder Einzahlung an die General-Militair-Kasse, oder eine Regierungs-Haupt-Kasse, vorzüglich darauf zu sehen seyn, daß ganz bestimmt der Name des Empfängers und dessen Charge, so wie auch das Regiment und Bataillon, oder der Administrations-Branche, bei welchem derselbe stehet, genau angegeben werde; indem nur in diesem Fall alle Irrthümer, welche sonst leicht vorkommen dürften, vermieden, und die Zahlungen prompt geleistet werden können.

Berlin, den 6 May 1815.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium. Viertes Departement.

Designation

der für Rechnung des 1sten Bataillons 1sten Ostpreuß'schen Infanterie-Regiments in der 1sten Brigade 6ten Armee-Corps zu leistenden Familien-Zahlungen.

Einzahler.	Empfänger.	Wohnort.	Von welchem Termin ab.	Betrag der monatlichen Zahlungen. Rthl.	gr	pf	Bemerkungen.
N. N. Oberst und Commandeur.	seine Frau.	Königsberg	vom 1. Juli	50			

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 159. Wegen Einsendung der Special-Gewerbesteuer-Extrakte.

Nachdem jetzt die Einrichtung getroffen ist, daß der Gewerbesteuer-Haupt-Extract früher als sonst vorgelegt werden soll, so müssen auch die Special-Extracte von den Hebungs-Behörden eher angefertigt und eingereicht werden. Es wird demnach sämtlichen landräthlichen und Accise-Aemtern aufgegeben, dafür zu sorgen, daß von jetzt an alle diesfällige Special-Extracte statt den 8ten, jedesmal den 1sten, nämlich den 1. März, 1. May, 1. July, 1. Septbr., 1. November und 1. Januar hier eingehen, wobei denselben noch zur ernstlichsten Pflicht gemacht wird, daß, wenn Gewerbesteuer-Gelder zur Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden, mit den Geldern zugleich der Extract zur Königl. Regierung einzureichen, auch in demselben keine Zu- und Abgänge aufzunehmen, bevor nicht die Haupt-Approbation von hier erfolgt ist.

Liegnitz, den 12. May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 147 May c.

No. 160. Betreffend die Bezeichnung der einländischen Schiffsgefäße.

In Beziehung auf die Verordnung vom 30. Juny 1812. (Amtsblatt Stück 28. No. 225 Jahrgang 1812), die Zeichnung und Nummerirung der Frachtschiffe auf der Oder betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch

auch die Bezeichnung der Elb- und Saalschiffe nach dem Provinzial-Namen in der Art, vom 1. Januar k. J. an, vorgeschrieben worden ist, daß

1) den altmärkischen Schiffen der Buchstabe A,
2) den Magdeburgischen Schiffen der Buchstabe M, und
3) den Schiffen im Saal-Kreise der Buchstabe S

gegeben werden soll.

Von gedachtem Termine an, sind also die genannten Schiffe als einländisch zu behandeln, welches den betreffenden Behörden, namentlich den Oder-Zollämtern, zur Nachricht gereicht. Liegnitz, den 12. May 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 17 R. May c.

No. 161. Die sorgfältigere Nachfrage nach den Krankheiten der Verstorbenen von Seiten der Herren Geistlichen betreffend.

Die eingereichten Bevölkerungs-Listen geben auffallend zu bemerken, daß diejenigen Herren Geistlichen und kirchlichen Beamten, welche die Meldungen der Todesfälle und Begräbnisse aufzunehmen haben, bei den Krankheits-Angaben gemeiner und ununterrichteter Personen sich zu sorglos beruhigen, und nicht durch sorgfältigere Nachfrage nach der Krankheit des Verstorbenen, den wahren Namen derselben zu erforschen suchen. Der gemeine Mann weiß einer Krankheit — da er sich besonders selten eines Arztes bedient — den ihr zukommenden Namen nicht zu geben; er nennt alles „den Fluß", und wenn der Kranke sein Leben mit einem Stickfluße beschließt, so wird dieser, der doch gleichsam nur der letzte Akt der tödtlichen Krankheit war, mit der ganzen Krankheit verwechselt, und muß ihr seinen Namen geben. Daher kommen in den Listen von 1812 und 1813 übertriebene Angaben von Verstorbenen am Stick- und Schlagflusse vor. Mit den Krämpfen verhält es sich eben so. Sie treten gemeiniglich erst ein, wenn die Krankheit so hoch gestiegen, daß das Lebensende nahe ist. Da nun unter Krämpfen der Kranke sein Leben beschließt, so wird dann behauptet, daß er an Krämpfen gestorben sey. Wenn nicht diese Angabe ohne weitere Prüfung auf das bloße Wort des Berichterstatters geglaubt und in die Listen eingetragen würde, so würde gewiß die Total-Summe der an Krämpfen Verstorbenen nicht so außerordentlich anwachsen; man würde vielmehr bei gründlicherer Nachfrage auf die eigentlichen Krankheiten hingeleitet und in den Stand gesetzt werden, genauer zu bestimmen, woran der Verstorbene seinen Tod gefunden habe.

Der Stick- und Schlagfluß gehören bei den Erwachsenen zu den seltneren Krankheiten; diese Bemerkung erfahrner Aerzte kann diejenigen, welche die Meldungen der Todesfälle aufnehmen, einen gewöhnlichen Irrthum vermuthen lassen, wenn der Stick- und Schlagfluß als die den Tod herbeigeführte Krankheit angegeben wird.

Krämpfungen sind eine Krankheit, von welcher vorzüglich das weibliche Geschlecht betroffen wird; werden sie also als Todesursache bei Mannspersonen angegeben, so läßt sich gemeiniglich glauben, daß die Angabe falsch sey, und daß man die letzten Zuckungen des schwindenden Lebens mit einer Krankheit verwechselt, in welcher allein der Grund des erfolgten Todes zu suchen ist.

In-

Indem die unterzeichneten Deputationen diese Bemerkungen zur Kenntniß der Herren Geistlichen des hiesigen Regierungs-Departements bringen, und sie auf die Unzuverlässigkeit, mit welcher bisher die Angaben der Todesfälle in den Populations-Listen aufgenommen wurden, aufmerksam machen, rufen sie dieselben, auf Befehl Eines Hohen Ministerii des Innern, welches jene Unzuverlässigkeit mit Mißbilligung bemerkt hat, auf: für die Zukunft sorgfältigere Nachfrage nach der Krankheit der Verstorbenen, besonders bei zugezogenen Aerzten, zu halten, und sich nicht mit jeder unsichern Angabe, welche oft nur aus Unkunde entspringt, oder wohl auch zum Nothbehelf dienen muß, zu begnügen.

Liegnitz, den 17. May 1815.

Geistliche und Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. u. P. D. No. 93. B. April c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung wegen Vertheilung der bei dem Königl. Hohen Kriegs-Ministerio eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung der Invaliden und Hinterlassenen der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger.

Mit hoher Freude und achtungsvoller dankbarer Anerkennung des vortrefflichen Geistes, welcher die Preußische Nation auch in Hinsicht der Theilnahme an dem Schicksal der braven Krieger, die im Kampfe für des Vaterlandes Freiheit und Ehre zum fernern Dienst untüchtig wurden, so wie der Wittwen und Waisen derer, die den ehrenvollen Tod für König und Vaterland starben, beseelt, legt das unterzeichnete Ministerium nachstehend eine vorläufige Uebersicht der zu obigem Zwecke eingekommenen patriotischen Geldbeiträge den Augen des Publikums vor.

Es sind nämlich bis ultimo April d. J. bei demselben eingegangen: 1) von der Stadt Magdeburg: a. durch Subscription der Einwohner der Stadt Magdeburg 21,634 Thlr. Gold und 10,043 Thlr. 21 gr. 6 pf. Cour.; b. durch Subscription der Einwohner der Neustadt Magdeburg 77 Thlr. 12 gr. Gold und 297 Thlr. 8 gr 3 pf. Cour.; c. der Ertrag einer von der Singegesellschaft zu Magdeburg veranstalteten musikalischen Feier in der Johanniskirche 59 Thlr. 7 gr. 6 pf. Gold und 259 Thlr. 16 gr. Cour; d. der Ertrag einer von der Schauspiel-Direction zu Magdeburg veranstalteten Vorstellung 5 Thlr. Gold und 74 Thlr. 4 gr. Cour.; e. der Ertrag von dem Verkauf eines patriotischen Gedichts 67 Thlr. 4 gr. Cour., welche Summe von des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 19 Juny 1814 zum Besten der durch Verwundung invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger und zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Gebliebenen bestimmt worden ist; f. ferner hat die Stadt Magdeburg noch ausschließlich für die Wittwen und Waisen aufgebracht 1270 Thlr 12 gr. Gold und 601 Thlr 7 gr. Cour.; sind zusammen 23 106 Thlr. 7 gr. 6 pf. Gold und 11,393 Thlr. 12 gr 9 pf. Cour., für die verwechselten 23,106 Thlr. 7 gr. 6 pf. Gold in Courant ist an Agio gewonnen 1620 Thlr. 8 gr. Cour, beträgt also die ganze Summe in Cour. 36 120 Thlr. 4 gr. 3 pf.; g. von einem Verein der Frau Konsistorial-Räthin Westermeyer und der Frau Bürgermeisterin Kayser für verkaufte weibliche Arbeiten zum Besten der Wittwen und Waisen der bei Leipzig und Möckern gebliebenen Preußischen Krieger 334 Thlr. 18 gr. 6 pf. Gold und 1253 Thlr. 10 gr. Cour; h. von einem zweiten Verein der Frau Probstin Röttcher und der Frau Ober-Appellationsräthin Ursinus daselbst,

desgleichen und zu demselben Zweck 372 Thlr. 12 gr. Gold und 635 Thlr. 6 gr. 10 pf. Cour.; 1) der Ertrag einer am 18 October 1814. in den Kirchen zu Magdeburg zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der bei Leipzig und Möckern gebliebenen Preußischen Krieger gehaltenen Kollekte 340 Thlr. 5 gr. Cour; beträgt die ganze Einnahme aus Magdeburg 707 Thlr 6 gr. 6 pf Gold und 38,348 Thlr. 21 gr. 6 pf. Cour.; 2) von einem Ungenannten für die hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen Preußischer Soldaten, welche in dem letzten Kriege geblieben sind, 3000 Thlr. Cour.; 3) der Ertrag eines von dem Hrn. Ober Jägermeister Grafen v. Moltke Excellenz am 2. Juny 1814. zum Besten der Wittwen und Waisen der bei Paris gebliebenen Garden, im hiesigen Opernhause veranstalteten Konzerts, mit 1082 Thlr. 15 gr. 6 pf. Cour.; 4) der Ertrag eines von dem Hrn. Kapellmeister Weber am Bußtage 1814. zum Besten der Wittwen und Waisen der bei Paris gebliebenen Preußischen Krieger veranstalteten Konzerts mit 1084 Thlr. 4 gr., diese Summe war bei dem hiesigen Kaufmann Hrn. Beck vom 8. May bis incl. den 8. October v. J. zu sechs Prozent Zinsen untergebracht, die von ihm abgeliefert sind mit 27 Thlr. 2 gr. 6 pf., sind zusammen 1111 Thlr. 6 gr. 6 pf. Cour.; 5) der Ertrag eines von dem Hrn. Kriegesrath Brandhorst und dessen Tochter zum Besten der Wittwen und Waisen der bei Wartenburg gebliebenen und der daselbst zu Krüppeln gewordenen Krieger des 2ten und des Füsilier-Bataillons des Leib-Infanterie-Regiments veranstalteten Konzerts mit 1400 Thlr., dazu die Zinsen von 1200 Thlr, welche Hr. K. R. Brandhorst von obiger Summe vom 22. April 1814. bis Mitte Februar 1815. bei Delmar et Comp. zu sechs Procent untergebracht hat, mit 57 Thlr., sind zusammen 1457 Thlr. Cour.; 6) von der Ressource der hiesigen jüdischen Kaufmannschaft zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der bei Paris gebliebenen Unter-Offiziere und Gemeinen 68 Stück Friedrichs- und Louisd'or, 15 Stück Dukaten, 6 Stück Napoleonsd'or und 11 Thlr. 12 gr. Cour., für die obigen in Courant umgesetzten Goldmünzen ist eingenommen 446 Thlr 5 gr. 6 pf., sind zusammen 457 Thlr. 17 gr. 6 pf.; 7) von dem Königlichen Brandenburgisch-Preußischen Ober-Bergamte hierselbst, die durch eine Ausstellung mehrerer Denkmäler und Kunst-Arbeiten der hiesigen Eisengießerei zur Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen der Artillerie eingekommenen 1251 Thlr. 1 gr., und an Agio für die unter dieser Summe befindlich gewesenen 13 Thlr. Gold 14 gr., sind zusammen 1251 Thlr. 15 gr. Cour.; 8) von den bei dem General-Münzwardein Hrn Loos für Unionszeichen eingekommenen Geldern sind nach der Bestimmung der Geber zur Unterstützung für die bei Paris invalide gewordenen und für die Wittwen und Waisen der daselbst Gebliebenen abgeliefert 10 Thlr. Gold und 10 Thlr. Cour.; 9) der Ertrag eines durch den Artillerie-Capitain, jetzigen Major, Herrn Stieler, am 11. September 1814. zu Münster veranstalteten Feuerwerks, zum Besten der Wittwen und Waisen der gebliebenen Soldaten des 3ten Armee-Korps 96 Thlr. Cour.; 10) von dem Geheimen Commerzienrath und General-Consul Hrn. Schwartz zu Hamburg zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der bei Leipzig gebliebenen Krieger 1000 Thlr. Cour.; 11) durch die Königl. Organisations-Commission zu Danzig der Ertrag einer in der Stadt Danzig und deren Territorio veranstalteten Kirchen- und Haus-Kollekte zum Besten der bei Paris invalide gewordenen und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen 1482 Thlr.; und eine Danziger Stadt Obligation über 285 Gulden Danziger Geld, 71 Thlr. 6 gr. Cour.; 12) durch den Hrn Forstmeister v. Pannewitz die von den Forst-Bedienten des Stargardischen Kreises in Westpreußen zum Besten der in der Schlacht vor Paris verwundeten Garde- und Feldjäger zusammengebrachten 18 Thlr. 8 gr. Cour.; 13) durch die Königl. General Ordens-Kommission von einem unbekannten Geber zum Besten der invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger 100 Thlr. Cour.; 14) durch dieselbe von dem hiesigen Buchbindermeister Hrn. Iglisch für verstümmelte Vaterlands-Vertheidiger 150 Thlr. 6 gr. Cour.; 15) von mehreren Krieges-Commissariats-Offizianten des 3ten Armee-Korps zum Besten der invalide gewordenen Krieger 51 Thlr. Cr.; 16) durch den Herrn Generalmajor v. Steinmetz die bei Gelegenheit einer am 31. December

v. J.

v. J. in der ersten Gesellschaft zu Wesel veranstalteten Sammlung zum Besten der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlands-Vertheidiger eingekommenen 42 Thlr. 22 gr. Cour.; 17) von dem Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn Merkel zu Breslau zum Besten der in dem letzten Kriege invalide gewordenen Krieger und für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen, incl. 375 Thlr. in Thalerscheinen, 1385 Thlr Cr.; 18) von einem Ungenannten im Auslande zu gleichem Zweck 433 Thlr. 1 gr. 8 pf.; 19) von einem hiesigen Ungenannten desgleichen 350 Thlr. Gold und 1410 Thlr. Cr.; 20) dito dito 500 Thlr. Cour; 21) von einem Ungenannten aus der Neumark durch den Herrn Geheimen Staatsrath ꝛc v. Heydebreck zum Besten der in dem letzten Kriege invalide gewordenen Militairs 100 Thlr. Cour.; 22) von einem hiesigen Ungenannten für verwundete vaterländische Krieger und für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen 180 Thlr. Gold und 2 Thlr. Cour.; 23) durch den Polizei-Präsidenten Herrn Staatsrath Le Coq von dem Herrn Professor Ensten die Einnahme am 13. Februar 1815. für des Letztern Ausstellung: die Ansicht von Paris, zum Besten der hier anwesenden erblindeten Vaterlandsvertheidiger 31 Thlr. 10 gr. Cr; 24) durch denselben von einem Ungenannten zur Unterstützung zweier hülfsbedürftigen Soldaten-Wittwen, deren Männer in dem letzten Kriege geblieben sind, 12 Thlr. Cour.; 25) von dem hiesigen Banquier Herrn Friebe sind 1000 Thlr. Cr. in einem Kurmärkschen Domainen-Pfandbrief hergegeben, als ein Capital, dessen Zinsen nach seiner Bestimmung zum Besten der verstümmelten Invaliden verwendet werden sollen; 26) der Kaufmann Herr Esaias Senff zu Conitz hat ein Capital von 1000 Thlr. hergegeben, um die Zinsen zur Erziehung eines Soldaten-Sohns, dessen Vater in dem letzten Kriege geblieben ist, zu verwenden; 27) durch des Herrn General-Lieutenants v. Massenbach Excellenz die durch eine in Danzig zum Besten der in der Schlacht vor Paris verwundeten Preußischen Krieger eröffnete Subscription nachträglich eingegangenen 69 Thlr. 20 gr. Cr; 28) die verwittwete Frau Hauptmännin v. Tietzenhöfer zu Olbersdorff bei Reichenbach in Schlesien hat eine Schuldforderung von 560 Thlr. zum Besten der verwundeten Vaterlands-Vertheidiger cedirt, deren Einziehung von dem Schuldner mit 33 Thlr. 8 gr. monatlich vom 1. Februar d. J. ab geschiehet, 500 Thlr. Cr.; 29) durch den Herrn Generalmajor v. Brauchitsch von dem Kreis-Offizier der Neumärkschen Landwehr-Gensd'armerie Herrn Capitain v. Napolsky zur Unterstützung der in dem letzten Kriege invalide gewordenen Soldaten 7 Thlr. Cour.; 30) von den Einwohnern des Königl. Preuß. Gouvernements zwischen der Weser und dem Rhein sind bei Gelegenheit der Feier des Einzugs der Verbündeten in Paris und am Jahrestage der Schlacht bei Leipzig zur Unterstützung der dienstunfähig gewordenen vaterländischen Krieger und für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen zusammengebracht 16,000 Thlr. Cr.; 31) von dem Archidiakonus Hrn. Gustav Scholz zu Liegnitz zur Unterstützung blessirter und brodloser Schlesischer Landwehrmänner 67 Thlr. Cour.; 32) von dem General Münz-Wardein Herrn Loos die anderweit bei ihm für Unionszeichen eingekommenen, für verwundete und verkrüppelte Vaterlandsvertheidiger bestimmten baaren Gelder, bestehend in 20 Thlr. Gold und 4 Thlr. Preuß. Cour., 2 Rubel, 1 Thlr. 20 gr. Polnisch Geld und 2 Zwanzig-Kreuzer-Stücke, wofür bei der Verwechselung überhaupt eingenommen sind 29 Thlr. 23 gr. Courant; 33) von dem mechanischen Künstler Hrn. Wittmann der Ertrag einer von ihm am 17. April d. J. hier zum Besten der Berliner Militair-Wittwen und Waisen gegebenen mechanischen Kunstvorstellung 9 Thlr. Courant. Summa der ganzen Einnahme 73,534 Thlr. 11 gr. 2 pf. Courant.

Hiervon sind bereits an Unterstützungen gezahlt: 1) von den sub No. 2. der Einnahme aufgeführten 3000 Thlr. sind 2719 Thlr. 4 gr. Cr. den Königlichen Regierungen überwiesen, um davon an 330 Wittwen und 895 Waisen eine Unterstützung von 4 Thlr. 8 gr. für jede Wittwe und 2 Thlr. 4 gr. für jede Waise zahlen zu lassen, deren Zahlung auch bereits durch die Orts Obrigkeiten geschehen ist; 2) die sub No. 3. aufgeführten 1082 Thlr. 15 gr. 6 pf., welche durch das von dem Hrn Ober-Jägermeister Grafen v. Moltke Exzell. veranstaltete Konzert eingekommen, sind bereits durch die Herren Bataillons-Commandeurs an die vorhan-

handenen 25 Wittwen und 32 Waisen der bei Paris gebliebenen Garden vertheilt mit 1082 Thlr. 15 gr. 6 pf.; 3) die sub No. 5 eingekommenen 1457 Thlr. für ein Konzert, welches der Herr Kriegsrath Brandhorst veranstaltet hat, sind bereits nach der speciellen Bestimmung Sr. Majestät des Königs, der Absicht des Gebers gemäß, unter 19 Invaliden, 6 Wittwen und 14 Waisen eingetheilt und darnach die Zahlung eingeleitet; 4) dem Hrn. Geh. Staatsrath v. Klewitz sind zur Unterstützung von 27 Invaliden, 32 Wittwen und 55 Waisen in den Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser übersandt 2430 Thlr. Cr.; 5) die sub No. 23. aufgeführten von dem Hrn. Professor Eulen eingegangenen 31 Thlr. 10 Gr. Cr. sind dem Hrn General Staabs-Chirurgus Görcke zur Vertheilung an die hier anwesenden erblindeten Vaterlands-Vertheidiger übergeben; 6) eben so sind die sub No. 27. aufgeführten durch den Hrn. General-Lieutenant v. Massenbach Exzell aus Danzig nachträglich eingegangenen 69 Thlr. 20 gr. Cour. dem Hrn. ꝛc. Görcke übergeben und von ihm an 116 in dem hiesigen Provinzial-Lazareth No. 1. noch vorhanden gewesene verwundete Vaterlands-Vertheidiger vertheilt. Summa der ganzen Ausgabe 7790 Thlr. 1 gr. 6 pf. Cour.

Balance.

Die Einnahme beträgt 73534 Thlr. 11. gr. 2 pf., davon sind ausgegeben oder doch bereits eingetheilt 7790 Thlr. 1 gr. 6 pf., bleiben 65744 Thlr. 9 gr. 8 pf. Hiervon kommen noch in Abzug die sub No. 25. und 26. der Einnahme aufgeführten 2000 Thlr., von welchen, nach der Bestimmung der Geber, nur die Zinsen verwendet werden sollen. Es bleiben mithin noch zu vertheilen 63744 Thlr. 9 gr. 8 pf., und zwar 38132 Thlr. 9 pf. an die durch Verwundung vor dem Feinde zum Dienst untüchtig gewordenen Invaliden, und 25612 Thlr. 9 gr. an die Wittwen und Waisen der Gebliebenen. Zur Theilnehme an diesen Unterstützungen sind von den Regimentern bis jetzt 7553 Invaliden angemeldet, und die Anzahl der Wittwen und Waisen beträgt nach den von den Truppen und von den Regierungen eingesandten Listen überhaupt 4932 Wittwen und 7529 Waisen. Das 4te Departement des Kriegs-Ministeriums, dem ich die Verwaltung dieses milden Fonds übertragen habe, wird nunmehr unverzüglich die Repartition dieser Gelder anlegen, und nach Maaßgabe der in jeder Provinz vorhandenen Individuen, wird den Regierungen der auf jedes Regierungs-Departement fallende Antheil überwiesen werden, um die Unterstützungen durch die resp. Orts-Obrigkeiten an die Theilnehmer zahlen zu lassen, an welche sich die letztern mit ihren Gesuchen daher lediglich zu wenden haben. Von dem Resultate der Vertheilung wird hiernächst das vierte Departement zu seiner Zeit öffentliche Kenntniß geben.

Möge der Dank aller derer, die sich von diesen patriotischen Gaben einer Erleichterung ihrer Lage erfreuen, dem ich mit Freuden den meinigen beifüge, das schöne Gefühl der edlen Geber erhöhen, welches sie zu diesen patriotischen Opfern vermocht hat.

Berlin, den 1. May 1815. Königl. Preuß Kriegs-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Kriegsministers. v. Schöler.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Hohen Krieges-Ministerii wird in Verfolg des Erlasses vom 6 September 1814. No 264. im 38ten Stück des vorjährigen Amtsblatts hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem gedachten Hohen Krieges-Ministerio bereits erfreuliche Aussichten zur baldigen Zahlung der, von den gesammelten milden Beiträgen, für das hiesige Regierungs-Departement bestimmten Summe, eröffnet worden sind.

Liegnitz, den 19. May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

als Beilage zu No. 21.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 21.

Liegnitz, den 27. May 1815.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des zu Wilhelmsdorf verstorbenen Häuslers Lessig.

Bei der Unzulänglichkeit des Nachlasses des im Auszuge verstorbenen Häuslers und Leinwandhändlers Jeremias Lessig zu Wilhelmsdorf hat der Concurs darüber eröffnet und ein Liquidations-Termin auf den 7. July d. J. anberaumt werden müssen.

Es werden also alle unbekannte Gläubiger des Lessig auf diesen Termin, Vormittags um 8. Uhr, in hiesiger Amts Canzlei zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen, mit der Verwarnung der sonstigen Abweisung von der Masse, hierdurch edictaliter vorgeladen.

Gröditzberg bei Goldberg, den 11. May 1815.

Das Gerichtsamt der Herrschaft Gröditzberg.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Ruppeltschen Freistelle und Windmühle zu Klein-Wiersewitz.

Die Ruppeltsche Freistelle und Windmühle mit Zubehör, 1806 für 700 Rthlr. erkauft, und 1813 auf 272 Rthlr. 15 sgr. taxirt, wird Theilungs halber in termino den 20. Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse subhastirt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Klein-Wiersewitz bei Hermstadt, den 19. May 1815.

Klinzel, Justit.

Fischerei-Verpachtung zu Schlawa.

Die zeither für 600 Rth'r. Courant verpachtet gewesene, dem Gräfl. Fernemontschen Dominio hieselbst gehörige Fischerei des Schlawaer, Seumpfer, Ogglischscher und Latter See's, soll bei der mit Ende July d. J. ablaufenden Pacht neuerdings an den Meistbietenden auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden, und ist hierzu Terminus auf den 29. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Schlosse angesetzt worden, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen zu jeder beliebigen Zeit bei dem Unterzeichneten nachgesehen werden können.

Schlawa, den 17. May 1815.

Der Gräfl. Fernemontsche Secretair Wegward.

Ver-

Verkauf von Mutterschaafen zu Zölling.

Auf dem Gute Zölling, Freistädtschen Kreises, stehen gegenwärtig 75 Stück zwei- und dreijährige Mutterschaafe und 40 Stück Stähre dieses Alters, von einer ganz veredelten Art und einer stets gesunden Heerde, zu verkaufen. Liebhaber können sich dieserwegen an den dortigen Wirthschaftsbeamten Holzhammer verwenden.

Verpachtung des Kaffeehauses zu Lindenbusch.

Bei dem Dominio Lindenbusch, eine halbe Meile von Liegnitz, ist zu Johannis das Kaffeehaus zu verpachten. Die Bedingungen sind bei dem dasigen Wirthschaftsamte zu erfahren. Lindenbusch, den 19. May 1815.

v. Unruh.

Viehverpachtung zu Annawerder.

Bei dem Dominio Annawerder, eine halbe Meile von Liegnitz, sind zu Johannis zwei und zwanzig Stück Kühe zu verpachten. Die Bedingungen sind bei dem Wirthschaftsamte zu Lindenbusch zu erfahren. Lindenbusch, den 19. May 1815.

v. Unruh.

Viehverpachtung zu Mittel-Reppersdorf.

Zur anderweitigen Verpachtung an den Meistbietenden des den 1. July d. J. pachtlos werdenden Rind-, Schwein- und Federviehes zu Mittel-Reppersdorf ist Terminus auf den 11. Juny d. J. angesetzt, wozu Pachtlustige einladet

das Reppersdorfer Wirthschaftsamt.

Steckbrief hinter den Ober-Landes-Gerichts Referendarius Carl Orth.

Seit dem 13. d. M. hat sich der Justiz-Verweser und Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Orth von hier entfernt, und sich dringend verdächtig gemacht, in erst gedachter Qualität Gelder untergeschlagen zu haben. Nach eingegangenen Erkundigungen soll derselbe seinen Weg von Neudorf, Goldbergschen Kreises, nach Bunzlau genommen haben. Wir ersuchen hiermit Jedermann, und besonders alle Polizei und andere obrigkeitliche Behörden, auf diesen Carl Orth, dessen Person-Beschreibung beigefügt ist, ein genaues Augenmerk zu haben, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und an das hiesige Inquisitoriat abliefern zu lassen, indem wir zu ähnlichen Gegendiensten bereit sind.

Liegnitz, den 24. May 1815.

Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Liegnitz.

Person-Beschreibung.

Der Carl Orth ist ohngefähr 30 Jahr alt, mittler untersetzter Statur, hat schwarze Haare, schwarze Augen, ist sehr kurzsichtig, hat ein rundes volles Gesicht, mehrere rothe Flecke darin, und ist besonders darin kenntlich, daß er beim Sprechen verlegen im Ausdrucke ist. Er trug gewöhnlich einen dunkelblauen Ueberrock.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 22.

Liegnitz, den 3. Juny 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück enthält:

a. das Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau. Vom 15. May 1815.;

b. die Immediat-Verfügung an die Einwohner des Großherzogthums Posen. Vom 15. May 1815.;

c. desgleichen an die Einwohner der Stadt und des Gebiets von Danzig, des Culmschen und Michelauschen Kreises, und an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Thorn. Vom 15. May 1815.;

d. die Verordnung wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr. Vom 15. May 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 162. Wegen der gebildeten Provinzial-Kriegs-Kommission.

Im Verfolg des in dem 21sten Stück des Regierungs-Amts-Blatts enthaltenen Publikandi der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. d. M., wegen der zu bildenden Provinzial-Kriegs-Kommissionen, mache ich sämmtlichen der Königlichen Liegnitzschen Regierung untergebenen Behörden hiermit bekannt: daß diese Kommission für das hiesige Departement nunmehr gebildet ist.

Jene Behörden haben daher den Anordnungen, welche erwähnte Kommission in allen Angelegenheiten, die die von der Provinz anzuschaffenden Armee-Bedürfnisse betreffen, erlassen wird, eben so, wie denen der Königlichen Regierung, Folge zu leisten, wobei zur Nachricht dient, daß alle übrige Militair-Angelegenheiten, wie bisher, von der Königlichen Regierungs-Militair Deputation werden bearbeitet werden.

Liegnitz, den 27. May 1815

Der Chef-Präsident der Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

v. Erdmannsdorf.

Praes. spec. No. 162. pro 1815.

No. 163. Die Anzeige der Behörden wegen der von Haltung des Amtsblatts ausscheidenden Individuen betreffend.

In der im 15ten Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahr 1811 erlassenen Verfügung, wegen des Ab- und Zugangs der das Regierungs-Amtsblatt haltenden Interessenten, wurde festgesetzt: daß von den Landräthen und Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements gleich nach dem Eingange der approbirten Gewerbesteuer-Listen eine Nachweisung der vorgekommenen Veränderungen bei der Zahl der zu debitirenden Exemplare des Amtsblatts eingereicht, im Fall aber keine Veränderungen sich ereignet, zur Berichtigung der Haupt-Nachweisung Anzeige gemacht werden sollte. Diese Verordnung wird indeß von den betreffenden Behörden wenig beobachtet, vielmehr machen sie gewöhnlich in jedem einzelnen Falle, besonders bei dem Tode oder dem Abgange von Gast- und Schankwirthen, Anträge zu deren Befreiung von Haltung des Amtsblattes. Hierdurch entstehet Verwirrung bei der Distribution der Amtsblätter, und es tritt häufig der Fall ein, daß ganze Jahrgänge des Amtsblatts nutzlos zersplittert werden.

Um daher bei dem Zu- und Abgange der das Amtsblatt haltenden Interessenten mehr Ordnung einzuführen, werden sämmtliche Kreis-Steuer-Aemter und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen: den Abgang einzelner Gast- und Schankwirthe nicht mehr ohne alle Zeitordnung nach einzelnen Fällen anzuzeigen, sondern nach Maaßgabe des gegenwärtig überall bei dem Rechnungswesen eingeführten Kalender-Jahres, die in Rede seyende Ab- und Zugangs-Listen in den ersten Tagen der Monate Juny und December eines jeden Jahres bei uns unfehlbar einzureichen, damit die erforderliche Ab- und Zuschreibung der ausfallenden und zutretenden Exemplare bei Zeiten verfügt werden kann.

Liegnitz, den 17. May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 36. Februar c.

No. 164. Betrifft das Verbot der Einfuhre fremder Manufaktur-Waaren.

Obgleich durch allgemein bekannt gewordene Vorschriften, z. B. das Edikt vom 10. März 1813, Gesetzsammlung No. 8. S. 39., und durch besondere, an die Accise- und Zoll-Behörden erlassene Verfügungen, das handelnde Publikum davon bereits unterrichtet ist, daß den ehedem verbotenen Waaren auch ferner der Eingang nicht zu verstatten ist, und noch neuerlich durch ein Circulair vom 11. v. M. No. 38, auf den Grund eines Reskripts des hohen Finanz-Ministeriums vom 21. März d. J., nähere Erklärung ergangen: so findet es die unterzeichnete Regierung doch nothwendig, hiermit noch allgemein bekannt zu machen:

daß alle im Jahr 1806 bestandenen und nicht etwa durch besondere Verfügungen aufgehobenen Einfuhr-Verbote, sie mögen französische, englische oder alle andern fremden Waaren betreffen, von neuem wieder in Kraft treten; folglich dürfen dergleichen Waaren jetzt nicht anders, als auf ausdrücklich von dem hohen Finanz-Ministerium ertheilte Pässe, eingelassen werden.

Zum

Zum innern Landes-Debit sind also künftig nur nachbenannte fremde Waaren erlaubt:

1) die ganz feinen baumwollenen Waaren, wovon die Quadrat-Elle der glatten und brochirten nicht über 1 Loth, und der gestickten nicht über 1¾ Loth wiegt;
2) Battist;
3) Kambrai, oder Kammertuch;
4) Kamlott und Barkan, kamelhaarner;
5) Flohr, nämlich Kraus- und Krep-Flohr;
6) Kanten, leinene, gewebte;
7) Plüsch, kamelhaarner;
8) Broderien und gestickte Arbeit von Gold, Silber, Seide und Wolle;
9) ausgenähte Arbeit in Leinwand, Schleier und Nesseltuch.

Alle übrigen dergleichen Fabrikate waren vor dem Jahr 1806 verboten, und dürfen daher auch jetzt nicht weiter eingelassen werden.

Was die andern Fabrik- und Handwerks-Waaren betrifft, so treten nunmehr alle die durch die Tarifs vom Jahr 1788 und durch nachherige besondere Verfügungen gegebnen Einfuhr-Verbote, mit Ausnahme

a) der kleinen Spiegel, deren äußere Größe jedoch nicht über 10⅔ Zoll Höhe und 8⅔ Zoll Breite seyn darf, und
b) des fremden raffinirten Zuckers,

welche beide Artikel für den Debit im Lande freigegeben sind, wieder in Kraft.

Liegnitz, den 20. May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. J. No. 163. pro May c. G.

No. 165. Bekanntmachung der Erklärung Sr. Majestät des Königs: daß zwischen dem Linien- und Landwehr-Truppen kein Unterschied statt finde.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. v. M. zu erklären geruhet: daß zwischen den Linien- und Landwehr-Truppen kein Unterschied gemacht, beide vielmehr ganz gleich behandelt und geachtet werden sollen.

Die dieserhalb von Sr. Majestät an des Herrn Kriegs-Ministers von Boyen Excellenz erlassene Kabinets-Ordre lautet folgendermaßen:

„So wie es im Allgemeinen schon feststeht, daß die Landwehr im Felde den Linientruppen gleich behandelt und geachtet werden soll: so bestimme Ich hierdurch auch, daß die Mobilmachung der Landwehr-Truppen ganz nach eben dem Etat erfolgen soll, nach welchem die Linientruppen mobil gemacht werden, und überlasse Ihnen das darnach Erforderliche zu verfügen.

„Wien, den 25. April 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

„An den Kriegsminister, Generalmajor v. Boyen."

Diese

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. May 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 57. R. May c.

No. 166. Wegen Sistirung der Landes-Verweisung von Vagabonden und Verbrechern.

Da es unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen höchst bedenklich ist, die Zahl der erwerblos herumstreifenden Personen, und in denselben die Zahl derjenigen Individuen zu vermehren, welche nicht allein in den, vom Militair und überhaupt von wehrhafter Mannschaft entblößten Königl. und andern Staaten, die innere Sicherheit bedrohen, sondern auch geneigt, und durch Gewerblosigkeit oft genöthigt sind, den feindlichen Agenten sich anzuschließen, diese Vermehrung aber aus der Vollstreckung der Landesverweisung an heimathlosen Vagabonden und Verbrechern hervorgeht; so ist von einem Hohen Ministerio der Polizei festgesetzt worden:

1) die Landesverweisung solcher Individuen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zu suspendiren und sie bis zum Frieden um so mehr in einer öffentlichen Arbeits-Anstalt oder sonst auf andere angemessene Art polizeilich zu detiniren, als ihnen eine solche Detention in andern Staaten doch bevorstehet;

2) hiervon nur in Ansehung derjenigen Subjecte eine Ausnahme zu machen, welche in einer andern Königl. Provinz oder in einem befreundeten Staate eine Heimath haben, und in derselben, nach vorgängiger Kommunikation mit der dortigen Obrigkeit, aufgenommen werden sollen, als in welchem Falle mit ihrem Transport, in Gemäßheit der Circulair-Verordnung vom 10. October v. J., verfahren, ihre Verweisung mithin durch den sichern Transport von Ort zu Ort geschehen kann.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Liegnitzschen Regierungs-Departement haben sich nach vorstehenden Festsetzungen in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten. Liegnitz, den 26. May 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 29. R. May c.

No. 167. Betrifft den Verkauf und die Versteuerung der zum Tabaksspinnen anzuwendenden Runkelrüben-Blätter.

Bei dem vorgekommenen Fall, daß getrocknete Runkelrüben-Blätter heimlich zum Tabakspinnen in eine Stadt eingebracht worden sind, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 26. v. M. festgesetzt worden: daß, obgleich dem Verarbeiten der Runkelrüben-Blätter zu Tabak, in polizeilicher Hinsicht nichts entgegengesetzt werden kann, weil der aus diesen Blättern gefertigte Roll- und Krautabak der Gesundheit nicht schädlich ist, dennoch dergleichen Tabak, bei seiner schlechten Beschaffenheit, nicht als solcher, der aus ordinären Landtabaksblättern gesponnen worden, verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer, nach §. 1442. Theil 2. Tit. 20. des allgem. Landrechts, dafür verantwortlich ist. Es soll daher der Fabrikant seinem

Fa-

Fabrikat eine Benennung beilegen, welche bestimmt andeutet, daß solches nicht aus Tabaksblättern allein gefertigt ist. Hiernächst sollen die trocknen Runkelrübenblätter, da sie nicht zur Viehfutterung gebraucht werden können, und also bei deren Einfuhre in die Städte nur der Verbrauch zum Verspinnen als Tabaksblätter anzunehmen ist, beim Eingang deklarirt, und als Landblätter-Tabak, mithin mit 1 Rthlr. 1 sgr. 2 d. für den schlesischen Centner, versteuert werden.

Was hingegen die eingehenden grünen Runkelrübenblätter betrifft, so sind die Tabaksspinner, in so fern sie solche trocknen und als Tabak verkaufen wollen, verpflichtet, dem Accise-Amte des Orts davon Anzeige zu machen, und die Versteuerung zu leisten. Wer dieses verabsäumt, oder auf heimlicher Einfuhre getrockneter Runkelrüben-Blätter betroffen wird, soll zur Untersuchung gezogen, und mit der auf die heimliche Einbringung des Landblätter-Tabaks geordneten Strafe belegt werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch allgemein bekannt gemacht; den Accise-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements aber wird, mit Bezug auf das Circulare No. 40. vom 18. October 1805, welches die Versteuerung der Runkelrüben-Blätter zu Tabak schon anordnet, aufgegeben, sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 20. May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 29. pro May c. G.

No. 168. Wegen unverzüglicher Berichtigung der rückständigen Steuern.

Durch die im 21sten Stück des diesjährigen Amtsblatts erschienene Verordnung der Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 14 May d. J., ist das Publikum bereits unterrichtet, daß das Requisitions-System für Militair-Bedürfnisse nicht ferner statt finden soll, vielmehr der Staat alle Bedürfnisse für die Armee im Wege der Entreprise sich verschaffen, oder die im Nothfalle vom Lande begehrte Naturalien und Fabrikate baar bezahlen wird. Eine nothwendige Bedingung dieser Maaßregel ist aber, daß der Staat die ihm zu leistenden Abgaben gehörig und prompt empfange, um seine Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen zu können.

Vorzugsweise sind die Grundbesitzer, welche durch das Requisitions-System am härtesten betroffen waren, verpflichtet, sich für diese ihnen wohlthätige Anordnung dadurch dankbar zu erweisen, daß sie ihre Grund- und Personen-Steuern, die den wesentlichsten Theil der Staatseinkünfte enthalten, auf das Prompteste einzahlen, und auch sämmtliche diesfällige Rückstände berichtigen.

Wir ordnen deshalb an:

1) Alle auf 4 Monate und darunter rückständige Steuern sind zugleich mit den Steuern für den Monat Juny, Angesichts dieses, und spätestens bis zum 15. d. M., an die Steuer-Kassen einzuzahlen.

2) Alle außerdem noch rückständige Steuern sind in monatlichen Rats zugleich mit den laufenden Steuern der nächstfolgenden Monate abzutragen, bis zur erfolgten Berichtigung sämmtlicher Rückstände.

3) Wir vertrauen zwar dem Patriotismus der Grundbesitzer, daß sie sich bestreben wer-

werden, diese dem Staat schuldige Verbindlichkeit, da er deren dringend bedarf, vor jeder andern zu erfüllen.

Sollte jedoch wider Erwarten ein Grundbesitzer mit der Einzahlung zögern, so werden

4) hiermit die Herren Landräthe von Uns dafür verantwortlich gemacht, gegen solche Einsassen mit schonungsloser Strenge zu verfahren, und durch die gesetzlichen Zwangsmittel sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, Uns auch außerdem solche Restanten namentlich anzuzeigen.

5) Die eingegangenen Steuern sind demnächst von den Kreis-Kassen von 8 zu 8 Tagen zur Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

6) Die Herren Landräthe sind für die gemessenste Befolgung dieser Verfügung Uns persönlich verantwortlich, und werden Wir, im Fall ein Kreis gegen den andern bei der Steuer-Entrichtung zurückbleiben sollte, in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt werden, den Namen des seine Pflicht vernachlässigenden Beamten den Hohen Ministerien anzuzeigen.

Liegnitz, den 1. Juny 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der bisherige Schullehrer Johann Gottlieb Karsch zu Alt-Jauer, zum Schullehrer nach Nieder-Polschwitz, Jauerschen Kreises;

der bisherige Schullehrer Tschickardt zu Mallmitz, zum Organist und Schullehrer nach Altstadt bei Lüben;

der bisherige Schuladjuvant Karl Wilhelm Süßmann zu Lampersdorf, zum Schuladjuvant nach Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises;

der bisherige interimistische Schullehrer Johann Karl Hensel, zum Schullehrer nach Nicolschmiede, Saganschen Kreises;

der Seminarist George Friedrich Ritter, zum Unterschullehrer nach Maltsch, Liegnitzschen Kreises;

der Seminarist Johann Ernst Scholz aus Tschöplowitz, zum Adjuvanten bei der dritten Klasse der evangelischen Stadtschule zu Schmiedeberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Alle Pächter der Domainen- und säcularisirten Güter werden hierdurch angewiesen: die currenten und rückständigen Pachtgefälle sofort und spätestens binnen 8 Tagen an die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen, widrigenfalls nicht nur die executivischen

schen Zwangsmittel gegen sie verfügt, sondern auch bei Fortsetzung der Pacht auf die Säumigen um so weniger wird Rücksicht genommen werden, als diese Gelder für jetzt zu den dringenden Bedürfnissen der Armee erfordert werden, daher zu der Pflicht eines jeden patriotischen Einsassen gehört, diesen Bedürfnissen nach besten Kräften abzuhelfen. Liegnitz, den 1. Juny 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Anzeige.

In Groß-Glogau hat sich ein Frauen-Verein gebildet. Die große Anzahl edeldenkender Frauen, welche sich bereits gemeldet, läßt einen guten Erfolg dieser patriotisch gesinnten Verbindung hoffen. Wenn vielleicht auswärtige mitleidige Herzen gesonnen seyn sollten, für Bedürfnisse verwundeter oder kranker Krieger diesem Verein Etwas, es sey nun Geld, oder Silber, Wäsche, Leinwand, Charpie und dergleichen mitzutheilen, so finde man es vorläufig unter meiner Adresse.

Der Medizinalrath, Doktor Dietrich zu Groß-Glogau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 22

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 22.

Liegnitz, den 3. Juny 1815.

Steckbrief hinter den Ober-Landes-Gerichts Referendarius Carl Orth.

Seit dem 13. d. M. hat sich der Justiz-Verweser und Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Orth von hier entfernt, und sich dringend verdächtig gemacht, in erst gedachter Qualität Gelder untergeschlagen zu haben. Nach eingegangenen Erkundigungen soll derselbe seinen Weg von Neudorf, Goldbergschen Kreises, nach Bunzlau genommen haben. Wir ersuchen hiermit Jedermann, und besonders alle Polizei- und andere obrigkeitliche Behörden, auf diesen Carl Orth, dessen Person-Beschreibung beigefügt ist, ein genaues Augenmerk zu haben, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und an das hiesige Inquisitoriat abliefern zu lassen, indem wir zu ähnlichen Gegendiensten bereit sind.

Liegnitz, den 24. May 1815.

Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Liegnitz.

Person-Beschreibung.

Der Carl Orth ist ohngefähr 30 Jahr alt, mittler untersetzter Statur, hat schwarze Haare, schwarze Augen, ist sehr kurzsichtig, hat ein rundes volles Gesicht, mehrere rothe Flecke darin, und ist besonders darin kenntlich, daß er beim Sprechen verlegen im Ausdrucke ist. Er trug gewöhnlich einen dunkelblauen Ueberrock.

Verkauf der Ruppeltschen Freistelle und Windmühle zu Klein-Wierschwitz.

Die Ruppeltsche Freistelle und Windmühle mit Zubehör, 1806 für 700 Rthlr. erkauft, und 1813 auf 272 Rthlr. 15 sgr. taxirt, wird Theilungs halber in termino den 20. Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse subhastirt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Klein-Wierschwitz bei Herrnstadt, den 19. May 1815.

Klinzel, Justiz.

Verkauf des Krauseschen Bauerguts zu Krumm-Wohlau.

Das in Krumm-Wohlau unter No. 3. belegene, auf 1102 Rthlr. 5 sgr. 11⅓ d'. gerichtlich geschätzte Krausesche Bauergut, wovon die Taxe im Amte Wohlau eingesehen werden kann, soll Schulden halber in denen auf den 24. May, den 24 Juny und den 24. July d. J. im Königl. Amte Wohlau anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen, auch etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen. Guhrau, den 8. April 1815.

Königl. Preuß. Domainen Justizamt Wohlau.

Ver-

Verkauf des Beerschen Gerichtskretschams zu Willenberg.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des mit Tode abgegangenen Gerichtskretschmers Christian Gottlieb Beer zu Willenberg gehörigen Gerichts Kretschams sub No. 2, worauf das Backen, Schlachten, Branntweinbrennen und Schänken haftet, nebst Zubehörungen, und wozu circa zu 30 Schfl. Aussaat Acker und ein Fleck Busch gehören, welche Realitäten gerichtlich auf 2087 Rthlr. 3 sgr. Courant abgeschätzt worden sind, stehen auf Antrag der Beerschen Intestat-Erben drei Termine, den 11. April 6. Juny und 1. August d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nieder Röversdorf des Vormittags um 9 Uhr an, zu welchen Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Schönau, den 5. Februar 1815.

Das Nieder-Röversdorfer und Willenberger Gebauersche Gerichtsamt.

Verkauf des Würbsschen Bauerguts zu Rosnig.

Auf den 10. July d. J. soll das Bauergut des Johann Gottlieb Würbs zu Rosnig, welches auf 794 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden, in dem herrschaftl. Schlosse zu Rosnig öffentlich verkauft werden, und ladet man Kauflustige und Besitzfähige unter der Bemerkung dazu ein, daß die diesfällige Taxe bei dem unterschriebenen Gerichtsamte eingesehen werden kann. Liegnitz, den 3. April 1815.

Das Rosniger Gerichtsamt. F. G. Beling, Justit.

Verkauf der sogenannten Brodelmühle bei Raudten.

Die bei der Stadt Raudten unter Brodelwitzer Jurisdiction belegene Wasser-Mühle, welche mit 2 Mahlgängen versehen, und wobei sich 8 Scheffel Ackerland, ein Baum-Garten und 3 Wiesen befinden, und gerichtlich auf 1016 Rthlr. detaxiret worden ist, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen, sich den 12. Juny c., 13. July c. und 14. August c. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Brodelwitz vor dem Gerichts-Amte einzufinden und ihr Gebot abzugeben, indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden kann. Die Taxe der Mühle kann bei dem unterzeichneten Gerichts-Amte eingesehen werden, und der in solcher befindliche Administrator der Mühle wird die sich bei ihm meldenden Kauflustigen mit den Realitäten der Mühle bekannt machen. Die Kaufbedingungen aber können erst im Bietungs-Termine vorgelegt werden.

Raudten, den 29. April 1815.

General-Major von Luckesches Brodelwitzer Gerichts-Amt.

Verkauf des brauberechtigten George Klosesschen Hauses zu Raudten.

Das hieselbst in der tiefen Glogauschen Gasse sub No. 46. belegene, den George Klosesschen Erben gehörige brauberechtigte Haus, welches von Holz und Lehm erbaut, und mit einer massiven Küche und Schornstein versehen ist, auch einen kleinen Baumgarten hat, und das auf 180 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wir laden daher alle Kauflustige, welche besitz- und zahlungsfähig sind, hiermit ein, sich den 20. July c. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem Stadtgericht einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Auf spätere Gebote kann nicht Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Hauses ist in unserer Registratur einzusehen; die Kaufbedingungen können aber erst im Bietungs Termine vorgelegt werden.

Raudten, den 2. May 1815. Königl. Gericht der Stadt.

Vor-

Verpachtung der Klein-Kotzenauer Brau- und Branntweinbrennerei.

Die in dem zur Gräfl. Dohnaschen Herrschaft Kotzenau, Lübenschen Kreises, gehörigen Dorfe Klein-Kotzenau befindliche Brau- und Branntweinbrennerei, welche früher für 1200 Rthlr. Cour. jährlich verpachtet gewesen, soll von Johanni d. J. an auf 3 oder 6 Jahre hinter einander verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 20. Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Amtshause des unterzeichneten Justiz-Amtes angesetzt, zu welchem Pachtlustige und Kautionsfähige unter der Bekanntmachung eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können. Sollte indeß kein annehmliches Gebot erfolgen, so wird diese Brau- und Brennerei in herrschaftl. Administration genommen werden, und können sich auf diesen Fall in obigem Termine auch mit guten Zeugnissen versehene Brauer, welche in Dienst treten wollen, melden.

Kotzenau, den 28. May 1815.

Reichs-Burg Gräfl. Dohnasches Justiz Amt der Herrschaft Kotzenau.
Albinus.

Verkauf des Bäcker Häderschen Hauses zu Steinau.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des dem bürgerlichen Bäcker-Meister Benjamin Häder zu Lüben zugehörigen brauberechtigten Hauses sub No. 101. hieselbst, welches auf der Oder-Gasse belegen, für einen Bäcker eingerichtet ist, in welchem eine große und eine kleine Stube, imgl. 6 Kammern befindlich, und welches Eigenthümer im Jahre 1804 für 390 Rthlr. erkauft gehabt, steht der einzige Licitations-Termin auf den 27. Juny d. J. an, daher Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige sich an diesem Termine des Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben.

Steinau an der Oder, den 25. May 1815.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf der Thomasschen Freigärtnernahrung zu Bischdorf bei Haynau.

Das Ableben des verstorbenen Johann George Thomas in Bischdorf macht es wegen der Theilung seines Nachlasses nothwendig, dessen auf 443 Rthlr. 14 sgr. 8 d'. Cour. gerichtlich abgeschätzte, mit Acker und Garten versehene, Freigärtnernahrung zum öffentlichen Verkauf auszustellen.

Es werden also Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem einzigen Licitations-Termine, den 4. August c. Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte ihr Gebot abzulegen, und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Auch werden alle noch unbekannte Gläubiger des ꝛc. Thomas ad liquidandum pretensa sub poena praeclusi auf denselben Termin öffentlich mit vorgeladen.

Bischdorf bei Haynau, den 26. May 1815.

Das Adelich von Nutius Bischdorfer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf der zu Beutkau in der Jüderei belegenen Wassermühle.

Das Gerichts-Amt macht bekannt, daß die zu Beutkau in der Jüderei belegene, auf 2066 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Wassermühle nebst Zubehör öffentlich verkauft werden soll, und ein Bietungs Termin auf Mittwochs den 5. July d. J. zu Klein-Gaffron, Vormittags um 9 Uhr, angesetzt worden ist. Steinau, den 20. May 1815.

Roske, Justit. zu Gaffron.

Ver-

Vorladung der unbekannten Realgläubiger der zu Beuttkau in der Jüder belegenen Wassermühle.

Das Gerichts-Amt ladet in dem Liquidations-Prozeß über die Kaufgelder der subhastirten, zu Beuttkau in der Jüderei belegenen Wassermühle, alle unbekannten Real-Gläubiger ein, in termino den 5. July d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Klein-Gaffron zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Mühle oder deren Kaufgelder anzumelden, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle. Steinau, den 20. May 1815.

Roske, Justit. zu Gaffron.

Verkauf der Wunderlichschen Freihäuslernahrung zu Sabitz.

Im Licitations Termine am 5. d. M. zum Verkauf der Wunderlichschen Freihäuslernahrung sub No. 11. zu Sabitz sind, ohngeachtet der Taxe per 294 Rthlr. 4 sgr. 10⅔ d. Cour., nur 100 Rthlr. Cour. geboten worden. Es wird also ein anderweiter Bietungs-Termin auf den 11. July 1815. hiermit anberaumt, und ein jeder besitzfähige Kauflustige zur Abgabe eines besseren Gebots im herrschaftl. Schlosse zu Sabitz Vormittags 9 Uhr, unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden, öffentlich vorgeladen.

Sabitz, Lübenschen Kreises, den 26. May 1815.

Das Adelich von Czettritz-Neuhaus-Sabitzer Gerichts-Amt.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Ratzkeschen Hauses nebst Obstgartens zu Schlawa.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll, unter Zustimmung der Erben, in termino den 14. August dieses Jahres, das zur Tuchmacher Gottfried Ratzkeschen Verlassenschaft gehörige, sub No. 70. auf der Bader-Gasse zu Schlawa belegene, ganz massive, und mit dem dabei befindlichen Obstgarten auf 904 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige haben sich daher an dem obgemeldeten Tage des Vor- und Nachmittags in der Gerichtsstube auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlawa einzufinden, ihre Gebote vernehmen zu lassen, und wird der von ihnen Meist- und Bestbietende des sofortigen Zuschlages gewärtigen können.

Glogau, den 20. May 1815.

Das Gräflich von Sternemont Schlawaer Gerichts-Amt.

Neumann.

Verkauf der Deutschmannschen Erbscholtisei zu Guhren.

Es ist ein anderweitiger Termin zum Verkauf der von dem verstorbenen Gerichts-Scholzen Deutschmann zu Guhren, Guhrauschen Kreises, hinterlassenen, auf 2820 Rthlr. abgeschätzten Erbscholtisei, auf Mittwochs den 19. July d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Guhren angesetzt worden. Das Gerichts-Amt ladet Kauflustige hiermit ein zur Abgabe ihrer Gebote, und wird dem Bestbietenden mit Einwilligung der Interessenten diese Erbscholtisei zugeschlagen, auf die nachher aber einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden.

Steinau, den 1. May 1815.

Roske, Justit. zu Guhren.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 23.

Liegnitz, den 10. Juny 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Sämmtliche Behörden, denen nach meiner Verfügung vom 26. October v. J. die monatliche Einsendung der Listen von den im Laufe des Monats bei ihnen angestellten Beamten an mich obliegt, haben mit Bezug auf die Verordnung vom 7. April d. J. §. 14. in der einzusendenden Liste zu bemerken:

a. das Alter des Angestellten;
b. ob er am 31. März 1814. als wirklicher Staatsdiener bereits angestellt war?
c. ob er zum Kriegesdienste untauglich?

Diese Verfügung ist durch die Zeitungen und Amtsblätter bekannt zu machen.

Wien, den 24. May 1815.

Der Staats-Kanzler Fürst von Hardenberg.

Publicandum.

Se. Königliche Majestät haben mittelst höchster Kabinets-Ordre vom 20. May d. J. huldreichst zu verordnen geruhet: daß die Kabinets-Ordre vom 19. May 1813. auch für den bevorstehenden Feldzug bei Kräften bleiben soll; Inhalts welcher die im §. 4. des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gegebene Vorschrift:

> daß nämlich diejenigen Interessenten des Instituts, welche in den Militairstand treten, im Fall eines entstehenden Krieges aus der Societät scheiden müssen,

auf diejenigen Mitglieder nicht Anwendung findet, welche sich auf Veranlassung des derzeitigen Krieges der Vertheidigung des Vaterlandes schon gewidmet haben. Auch haben Allerhöchstdieselben die der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ertheilte Versicherung erneuert: daß Höchst Sie aus Ihren Kassen derselben den Betrag der Pensionen überweisen lassen werden, welche stiftungsmäßig den Nachgelassenen solcher Societäts-Mitglieder zu gewähren sind, die im Dienste des Vaterlandes, sey es im wirklichen Militair, oder im Dienste der Landwehr oder des Landsturms, das Leben verlo-

ren haben, und daß diese Ueberweisung in dem Verhältnisse statt finden soll, in welchem die Wittwen-Anstalt den übrigen Pensionairs Zahlung leisten wird.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht.

Berlin, den 30. May 1815.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 169. Die Gewerbesteuer der Schiffer betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Normirung der Gewerbesteuer solcher Schiffer, die mehr als 15 Lasten fahren, nicht die Lastenzahl der einzelnen Kähne, sondern die summarische Lastenzahl aller Kähne zusammen zum Grunde gelegt, und dadurch eine viel höhere Steuer herausgebracht wird, als sonst der Fall seyn würde. Es ist jedoch nicht die Absicht der Gesetzgebung, das Gewerbe der Schifffahrt, welches bekanntlich durch den Krieg so sehr gelitten hat, und Aufmunterung verdient, durch zu hohe Steuern zurückzuhalten.

Es ist daher von Seiten des hohen Finanz-Ministerii durch ein Reskript vom 26. Aprili d. J. festgesetzt worden: daß, wenn Schiffer mehr als 15 Lasten fahren, sie nicht nach der summarischen Lastenzahl angezogen werden, sondern daß sie für jeden Kahn einen besondern, nach der Lastenzahl desselben zu bestimmenden Gewerbeschein erhalten sollen, welches zugleich den Vortheil haben wird, daß selbige der vidimirten Abschriften für diejenigen Kähne, die sie nicht selbst führen, entbehren können.

Diese Vorschrift wird hiermit allen Landräthen, Polizei-Directoriis und Magistraten mit der Weisung bekannt gemacht, sich bei Aufnahme der Gewerbesteuer, vom Jahr 1816 an, genau hiernach zu achten.

Liegnitz, den 23. May 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 18. R. May c.

No. 170. Betrifft den Ersatzzoll vom Milchzucker.

Da der Milchzucker (Saccharum lactis) nur in medizinischer Hinsicht verwendet wird, so soll nach einer Bestimmung der höhern Finanz-Behörde vom 12. d. M. davon der Ersatzzoll, wie von Arzneien, also mit Acht gGr. für den Berliner Centner, entrichtet werden.

Diese Festsetzung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; auch den Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 30. May 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 92. 3ro May c. A. D.

No. 171.

No. 171. Betrifft die Stempelfreiheit der Quittungen über Schreib-Materialien, Brennholz- und andere dergleichen fixirte Vergütigungs-Gelder.

Da die Zahlungen von Schreib-Materialien, Brennholz, Wohnungs- und andern in diese Kategorie gehörenden fixirten Vergütigungs-Geldern als fractionsmäßige Erstattungen baarer Auslagen anzusehen sind; so haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 7. v. M. bestimmt:

daß die Quittungen über diese Gelder, wenn sie 50 Rthlr. oder mehr jährlich betragen, auf unstempelirtem Papier ausgestellt werden sollen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 2. Juny 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 98. pro May c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Daß kein Justitiarius statt der Besoldung die Gerichtssporteln erhalten soll.

Das Königl. Ministerium der Justiz hat in Gemäßheit des allgem. Landr. Th. II. Tit. 17. §. 108. verordnet: daß kein Justitiarius statt der Besoldung, oder doch als Theil derselben, die Gerichts Sporteln erhalten soll, sondern daß vielmehr die zu ertheilenden Bestallungen oder Kontrakte genau nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts gefaßt, folglich darin den Justitiarien bestimmte Besoldungen, ohne irgend eine Anweisung auf die Gerichts-Gebühren, welche den Gerichtsherren verrechnet werden müssen, zugesichert werden sollen.

Diese Verordnung wird sämmtlichen, mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Dominiis hierdurch bekannt gemacht, um sich hiernach bei Anstellung der Justitiarien zu richten. Uebrigens verbleibt es wegen der bereits angestellten Justitiarien bei den, denselben ertheilten und von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts approbirten Bestallungen oder Kontrakten, und bei dem ihnen darin zugesicherten Genuß der Gerichts-Sporteln. Breslau, den 23. May 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nähere Bestimmung wegen der weiblichen Descendenz eines Mannlehnsbesitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben, oder an den im Gefecht empfangenen Wunden gestorben ist.

Zufolge der von dem hohen Justiz Ministerio dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht unterm 27. May d. J. geschehenen Bekanntmachung, haben Se. Maj. der König, mittelst Cabinets-Ordre vom 17. ejusd., die in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Decbr. 1814. pag. 143. der Gesetzsammlung enthaltene Bestimmung:

daß die weibliche Descendenz eines Mannlehnsbesitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben, oder an den im Gefecht empfangenen Wunden gestorben ist, von den in das Lehn succedirenden

Agna-

Agnaten noch einmal so viel aus dem Lehn erhalten soll, als sie nach dem Ableben ihres Vaters würde empfangen haben, wenn dessen männliche Descendenz zur Succession gelangt wäre,

auch auf die Fideicommisse zu erstrecken geruhet. Dies wird zur allgemeinen Kenntniß und erforderlichen Berücksichtigung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 5. Juny 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Der sich von hier entfernte Justizverweser und Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Orth ist wegen sich ergebener Deposital-Defekte zur Untersuchung gezogen und ab officio suspendirt worden. Zugleich ist die interimistische Verwaltung der von ihm auf folgenden Gütern respicirten Justitiariate, nämlich:

a) von Ober- und Mittel-Rüstern, Thiergarten und 6 Hufen Langenwalbau, ferner von Liebenau und Zubehör Stolzenberg, desgleichen von Liudenbusch und Annawerder, dem hiesigen Land- und Stadtgericht,
b) von Neudorf und Ulbersdorf dem Land- und Stadtgericht zu Goldberg,
c) von Siegendorf und Sprötchen dem Stadtgerichts-Assessor Jüngling zu Hannau,

übertragen worden.

Es wird dies den Gemeinden der genannten Orte bekannt gemacht, um sich in ihren Rechtsangelegenheiten an die erwähnten, sie angehenden Behörden zu wenden.

Liegnitz, den 2. Juny 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Se. Königliche Hoheit der Prinz August von Preußen, unser gnädigster Herr, haben Höchstdero Domainen-Kammer-Rath und bisherigen Rendanten Friedrich Wilhelm Wilberg, auf sein Ansuchen, mit Beibehaltung seiner Rathsstelle cum voto et sessione im Domainen-Kammer-Kollegio, von der ferneren Rendantur Höchstdero Kassen zu entbinden, und dagegen den Kassen-Kontrolleur und Kammer-Secretair Johann Friedrich Quadt wiederum zum Rendanten Höchstdero Domainen-Kammer-Rentei, mit dem Prädikat Höchstdero Rentmeisters, so wie den bisherigen Kalkulator und Kanzlisten Hermann Friedrich Bär, zum Domainen-Kammer-Secretair und Kontrolleur der Domainen-Kammer-Rentei, dergestalt zu ernennen geruht, daß vom 16. Juny d. J. ab, die beiden letzteren in ihre neue Amtsverhältnisse treten, und von diesem Zeitraum die von ihnen ausgestellten Domainen-Kammer-Rentei-Quittungen für gültig anerkannt werden sollen.

Berlin, den 22. May 1815.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainen-Kammer.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 23.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 23.

Liegnitz, den 10. Juny 1815.

Verkauf des Brau- und Branntwein-Urbars zu Quilitz.

Das Brau- und Branntwein-Urbar zu Quilitz, 2 Meilen von Glogau, soll nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, von Johannis 1815 ab, an den Meistbietenden veräußert werden. Der Bietungs Termin ist auf den 23. Juny d. J. im Pfarrhause zu Quilitz vor dem Commissario, dem Hrn. Bauinspector Elsner, Vormittags um 9 Uhr angesetzt. Kauflustige werden demnach hierdurch aufgefordert, sich an gedachtem Tage daselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Wohnung des Hrn. ic. Elsner zu Glogau eingesehen werden. Liegnitz, den 29. May 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verdingung einer Anzahl Reit- und Wagenpferde.

Behufs der Feld-Ausrüstung einer Proviant-Fuhrwesen-Kolonne soll eine namhafte Anzahl Stangen-, Vorder- und Reitpferde und einige Klepper in termino den 12. Juny d. J. an den Mindestfordernden verdungen werden, wovon die nähern Bedingungen den 11. gedachten Monats in der Militair-Registratur der Königl. Regierung hieselbst eingesehen werden können. Unternehmungslustige und kautionsfähige Männer werden hierdurch eingeladen, zu diesem Termin, welcher Vormittags um 11 Uhr anheben und bis Abends 6 Uhr dauern wird, im Regierungs-Sekretariat zu erscheinen. Liegnitz, den 2. Juny 1815.

Königl. Provinzial-Kriegs-Commission des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Proviant-Verdingung für die Festung Torgau.

Es soll eine namhafte Quantität Roggenmehl in Fässern, Gemüse, Brandwein, Hafer und Fleisch in lebendigem Schlachtvieh an den Mindestfordernden zur Ablieferung nach Torgau verdungen werden, und es ist der Termin auf den 19. Juny d. J. anberaumt.

Cautionsfähige reelle Unternehmungslustige werden daher eingeladen, sich zu diesem Termin früh um 10 Uhr in dem Gelaß der Königl. Regierung hieselbst einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die sehr vortheilhaften Bedingungen können Tages zuvor in der Registratur der Regierungs-Militair Deputation eingesehen werden.

Liegnitz, den 3. Juny 1815.

Königl. Preuß. Provinzial-Kriegs-Kommission des Liegnitzschen Regierungs Departements.

Ver-

Verkauf des Ackerstücks No. 17. des Willenberger Consortii.

Das sub No. 17. des Willenberger Consortii belegene, auf 432 Rthlr. taxirte Ackerstück soll in termino den 7. July d. J. Vormittags um 10 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden aufgefordert, sich in demselben auf dem Land- und Stadtgericht vor dem Assessor Wirth einzufinden. Liegnitz, den 20. May 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung der Klein-Kotzenauer Brau- und Branntweinbrennerei.

Die in dem zur Gräfl. Dohnaschen Herrschaft Kotzenau, Lübenschen Kreises, gehörigen Dorfe Klein-Kotzenau befindliche Brau- und Branntweinbrennerei, welche früher für 1200 Rthlr. Cour. jährlich verpachtet gewesen, soll von Johanni d. J. an auf 3 oder 6 Jahre hinter einander verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 20. Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Amtshause des unterzeichneten Justiz-Amtes angesetzt, zu welchem Pachtlustige und Kautionsfähige unter der Bekanntmachung eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können. Sollte indeß kein annehmliches Gebot erfolgen, so wird diese Brau- und Brennerei in herrschaftl. Administration genommen werden, und können sich auf diesen Fall in obigem Termine auch mit guten Zeugnissen versehene Brauer, welche in Dienst treten wollen, melden.

Kotzenau, den 28. May 1815.

Reichs-Burg Gräfl. Dohnasches Justiz Amt der Herrschaft Kotzenau.

Albinus.

Verkauf der Herrschaft Naumburg am Bober.

Nachdem wegen gesetzlich eingetretener Hindernisse mit der Adjudication der Schulden halber sub hasta gestellten, im Herzogthum Sagan und dessen Naumburgschen Kreise gelegenen Herrschaft Naumburg am Bober, bestehend aus dem Schlosse und Städtchen gleiches Namens, so wie denen dazu gehörigen Dörfern Cosel, Kunzendorf, Schönaich, Tschirkau, Theuern und Neu-Klepen, für das in termino den 3. Februar 1812 gethane Meistgebot von 39409 Rthlr. Courant nicht hat vorgegangen werden können, so ist, nach Hebung dieser Hindernisse, auf Ansuchen eines Real-Creditoris und Extrahenten der vorgewesenen Subhastation, solche von neuem verfügt und ein neuer peremtorischer Licitations-Termin auf den 5. July 1815 anberaumt worden. Dies wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche diese Herrschaft zu kaufen fähig und gesonnen sind, hierdurch vorgeladen, in diesem neuen Bietungs-Termine, vor dem zum Commissario ernannten Justiz-Director Ball, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Sessions-Zimmer des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, wo sodann, wenn solches für annehmlich befunden werden sollte, der Meist- und Bestbietende den Zuschlag dieser Herrschaft zu gewärtigen hat, auf später einkommende Gebote aber nicht weiter wird geachtet werden. Uebrigens ist diese Herrschaft, nach der im Jahre 1810 aufgenommenen und unterm 13. July ej. a. ausgefertigten landschaftlichen Taxe auf 41861 Rthlr. 16 Sgr. 6 D. zu 5 pro Cent gewürdiget worden, und kann diese Taxe zu jeder schicklichen Zeit in der hiesigen Registratur von den Kauflustigen nachgesehen werden, wogegen nach Lage der Sache die Kaufsbedingungen erst in dem Bietungs-Termine können entworfen und den Licitanten bekannt gemacht werden.

Sagan, den 23. December 1814.

Herzoglich Saganscheo Fürstenthums Gericht.

Verkauf des sogenannten Brück-Kretschams zu Steinau.

Das Stadt-Gericht macht bekannt, daß der, dem von hier entwichenen Johann Gottlieb Seeliger gehörige, sub No. 335. belegene sogenannte Brück Kretscham nebst Zubehör, wel-

welcher auf 2227 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, öffentlich verkauft werden soll, und die Bietungs Termine auf den 24. Februar, 24. April, peremtorie aber auf den 23. Juny 1815. angesetzt worden sind.

Steinau, den 13. December 1814.

Verkauf des Wiesnerschen Bauerguts zu Töschwitz bei Raudten.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des dem verstorbenen Joseph Wiesner zugehörigen dienstbaren Bauerguts hieselbst, welches im Jahre 1808 für 330 Rthlr. erkauft worden, stehet der einzige Bietungs-Termin auf den 8. July d. J. an, und werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen, sich an diesem Tage des Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem herrschaftlichen Schlosse zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Töschwitz bei Raudten, den 30. May 1815.

Das Freiherrlich v. Wechmar-Töschwitzer Gerichts-Amt.

Ulbrich, Justit.

Verkauf der Pfarrschen Schmiede-Nahrung zu Töschwitz bei Raudten.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der im Jahre 1802. gerichtlich auf 1330 Rthlr. abgeschätzten, denen Pfarrschen Erben zugehörigen Schmiede-Nahrung hieselbst, welche aus 2 Wohngebäuden mit daran stoßender Stallung und Scheune nebst Schmiedehaus, 2 Gärten, Acker zu 3½ Scheffel Aussaat und einem Wiesenflecke besteht, ist terminus licitationis peremtorius auf den 7. July d. J anberaumet worden, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen werden, des Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftl. Schlosse hieselbst zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden.

Töschwitz bei Raudten, den 30. May 1815.

Das Freiherrlich v. Wechmar Töschwitzer Gerichts-Amt.

Ulbrich, Justit.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des zu Schwiebus verstorbenen Tuchmachermeisters Burchart.

In dem über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Tuchmachermeisters Gottlob Burchart eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß ist Terminus zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen an jenen Nachlaß auf den 8. August d. J. Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Alle unbekannte Gläubiger werden daher unter der im § 85. Tit. 51. Theil I. der allgem. Ger. Ordn. enthaltenen Verwarnung zu gedachtem Termine hiermit vorgeladen, und auf die Vorschriften der §§. 97. und 106. ibid. aufmerksam gemacht. Schwiebus, den 22. May 1815.

Das Königl. Stadtgericht.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des zu Sckampe verstorbenen Bauers George Häusler.

In dem über den Nachlaß des zu Sckampe verstorbenen Bauers George Häusler eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß steht Terminus zur Anmeldung und Rechtfertigung sämmtlicher Forderungen an jenen Nachlaß auf den 14 August d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii hieselbst an, wozu alle unbekannte Gläubiger, unter der im §. 85. Tit. 51. Theil I. der allgem. Ger. Ordn. enthaltenen Verwarnung, vorgeladen, und zugleich auf die Vorschriften der §§. 97. und 106. ibid. aufmerksam gemacht werden. Schwiebus, den 23. May 1815.

Das Königl. Domainen Justizamt Sckampe.

Schelder, Justit,

Ver-

Verkauf der Pechtschen Gärtner-Nahrung zu Polnisch Nettkow bei Crossen.

Die den Gottfried Pechtschen Erben zugehörige, hieselbst belegene, Fol. 41. des Hypothekenbuchs verzeichnete dienstbare Gärtner Nahrung, welche auf 426 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt worden, soll auf den Antrag der Erben im Ganzen, oder auch die dazu gehörigen Grundstücke einzeln, meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Bietungs Termin auf den 7. July d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Gerichts angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit zum Bieten eingeladen werden, und mit Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Polnisch-Nettkow bei Crossen, den 26. May 1815.

Das Justizamt der Herrschaft Rothenburg.

Verkauf der Fechnerschen Bauernahrung zu Gramschütz.

Da die in dem Königl. Prinzl Amtsdorfe Gramschütz belegene, dem verstorbenen Bauer Johann George Fechner gehörige Bauernahrung sub No. 13. des Hypothekenbuchs, welche um 800 Rthlr. erkauft worden, und worauf bereits 1500 Rthlr. geboten, die aber dafür von den Erbes-Interessenten nicht hingelassen worden, im Wege freiwilliger Subhastation veräußert werden soll, wozu Terminus auf den 27. Juny d. J. anberaumt worden ist: so werden alle und jede Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich des gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Prinzl. Amte zu Gramschütz einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Zustimmung der Fechnerschen Erben, so wie der vormundschaftlichen Behörde wegen der concurrirenden Unmündigen, den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Gramschütz, den 15. May 1815.

Königl. Prinzl. Amtsgericht.

Verkauf der Binnertschen Häuslerstelle zu Dammer.

Da die in dem Königl. Prinzl. Amtsdorfe Dammer belegene, den Binnertschen Erben gehörige Häuslerstelle No. 5, welche gerichtlich auf 143 Rthlr. 8 Gr. 2⅔ Pf. Münz-Courant gewürdiget worden ist, freiwillig subhastirt werden soll, so ist Terminus auf den 27. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden. Es werden also alle und jede Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich des gedachten Tages auf dem Königl. Prinzl. Amte zu Gramschütz einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Zustimmung der Binnertschen Erben, so wie der vormundschaftlichen Behörde wegen der dabei concurrirenden Unmündigen, den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Gramschütz, den 15. May 1815.

Königl. Prinzl. Amtsgericht.

Offenes Etablissement für einen Zimmermann.

Ein geschickter, ordnungsliebender Zimmermann, der zugleich Kenntniß vom Wasserleitungswesen besitzt, und dem als Röhrmeister zugleich die Aufsicht über einen Theil der hiesigen Röhrleitungen übertragen werden kann, findet hier ein vortheilhaftes Etablissement, und hat dieserhalb sich bei uns zu melden. Grünberg, den 31. May 1815.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 24.

Liegnitz, den 17. Juny 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 172. Betreffend eine zum Wiederaufbau der eingeäscherten evangelischen Kirche und der Prediger-Wohnung zu Tillendorf, Bunzlau-Löwenbergschen Kreises, bewilligte Kirchen- und Haus-Kollekte.

Das Königl. Ministerium des Innern hat, auf Unsern Antrag, zum Wiederaufbau der im Jahr 1813 bei der feindlichen Invasion gänzlich eingeäscherten evangelischen Kirche und Prediger Wohnung zu Tillendorf, Bunzlau-Löwenbergschen Kreises, welches Dorf zur Hälfte abbrannte, und dessen Einwohner mehrmals vom Feinde geplündert wurden, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilliget.

Indem Wir diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, fordern Wir die Geistlichen Herren Vorgesetzten auf, die Kollekte in den Kirchen ihrer resp. Superintendentur-, Erzpriesterlichen und Seniorats-Bezirke, nach vorgängiger gewöhnlicher Abkündigung von den Kanzeln, zu veranstalten. Die Herren Landräthe und Magistrate aber veranlassen Wir, für die Sammlung der Haus-Kollekte auf dem platten Lande und in den Städten zu sorgen. Der Ertrag sowohl der einen als der andern ist hiernächst binnen zehn Wochen an die Haupt-Kollekten-Kasse hieselbst, unter dem Rubro „Herrschaftliche Kollekten Gelder" einzusenden, Uns selbst aber gleichzeitig eine Specifikation dessen, was in jeder Kirche, und in jedem Kreise und in jeder Stadt gesammelt worden, nebst der diesfälligen Specifikation vorzulegen.

Liegnitz, den 4 Juny 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

G. D. No. 6. Resc. Juny c.

No. 173. Wegen der künftig cessirenden Zahlungen der Special-Kassen für Rechnung der Königl. Regierungs-Hauptkasse, ohne besondere Assignation der letztern.

Die Einrichtung der, in Gemäßheit des im 21. Stücke des Regierungs-Amtsblatts enthaltenen Publikandi der beiden hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. v. M., hieselbst gebildeten Provinzial-Kriegs-Kasse macht es nothwendig, daß von jetzt ab keine Zahlung aus den Special-Kassen für Rechnung der Königl. Regierungs-Hauptkasse, ohne eine specielle Assignation der letztern, weiter erfolgt — mit einziger Ausnahme der etatsmäßigen Civil-Gehalter, Civil und Militair-Pensionen, Wartegelder und Tantiemen, welche nach wie vor durch Anrechnung berichtigt werden mögen.

Sämmtliche Kreis-Steuer-, Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-, Forst- und Domainen-Aemter hiesigen Regierungs-Departements, so wie alle sonstige Rezepturen und Special-Kassen, welche Gelder zur hiesigen Regierungs-Hauptkasse abzuführen haben, werden daher hiermit angewiesen: weder mittelst der monatlichen Kassen-Extrakte, noch auf andern Wegen, Anrechnungen auf abzuliefernde Gelder und Gefälle zu machen, in so fern solche Anrechnungen nicht etwa zu denen oben speziell angeführten etatsmäßigen Zahlungen gehören.

Namentlich dürfen keine Ausgaben an Militair Besoldungen, oder für Lieferungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, so wie an Diäten, Fuhrkosten, Accis-Remissionen, Baugeldern, Inquisitionskosten, Jahrmarktskosten, an Unterstützungen für Soldatenfrauen, deren Männer im Felde stehen, und an Sold-Rückständen für Landwehr-Männer, aus den Spezial Kassen ohne Einsendung gedruckter Assignationen der Regierungs-Haupt-Kasse der letztern angerechnet werden, und müssen alle Präsentanten von Quittungen über nicht etatsmäßige Forderungen, in so fern sie nicht zugleich solche gedruckte Regierungs-Haupt-Kassen Assignationen vorlegen, schlechterdings zurück-, und lediglich an die Königl. Regierungs Haupt-Kasse hieselbst gewiesen werden, selbst wenn sie auch die Richtigkeit ihrer Forderungen durch Vorzeigung der Motificatorien der höhern Behörden zu erweisen im Stande wären.

Alle zur Ungebühr stattgefundene Anrechnungen werden hier gestrichen werden, und haben dann die Spezial-Kassen die hieraus für sie entspringenden Inconvenienzien allein sich selbst beizumessen.

Liegnitz, den 14. Juny 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 174. Wegen der entwandten Gerichts-Siegel von Sechersdorf und Zeschendorf.

Bei einem Einbruche im Schulhause zu Sechersdorf sind zwei Gerichts-Siegel, nämlich das von Sechersdorf und das von Ober Zeschendorf entwendet worden. Da es wahrscheinlich ist, daß die Diebe, welche jenen Einbruch verübt, von diesen Sie-

geln

geln einen Mißbrauch zu machen gedenken: so wird dies zur Warnung des Publikums hiermit zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. Juny 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 498. May 1815.

No. 175. Betrifft die Frage: Ob der Producent einer, einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde, welcher der Stempel mangelt, nach dem Tode des Ausstellers zur Straf-Erlegung verpflichtet sey?

Es ist angefragt worden:

ob der Producent einer, einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde, welcher der gesetzliche Stempel mangelt, auch dann zur Erlegung der Geld-Strafe verbunden sey, wann der Aussteller der Urkunde gestorben wäre?

Hierauf ist von dem hohen Justiz-Ministerium, im Einverständnisse mit dem hohen Finanz-Ministerium, festgesetzt worden: daß der Producent einer dergleichen Urkunde, wegen des nicht angewendeten Stempels, zur Erlegung der Geld-Strafe nur in dem Fall nicht angehalten werden könne, wann derselbe nachzuweisen vermöge, daß das Document erst nach dem Absterben des Ausstellers in seine Hände gekommen sey; im entgegengesetzten Fall aber derselbe von der Entrichtung der Geld-Strafe nicht befreiet werden könne, weil er als Theilnehmer an der Contravention anzusehen sey.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 6. Juny 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 72. pro May c. A. D.

No. 176. Die Entdeckung eines falschen $\frac{1}{6}$tel Stücks betreffend.

Ein hier angehaltenes falsches $\frac{1}{6}$tel Stück ist kenntlich:

1) am fettigen Gefühl,
2) am stumpfen Gepräge,
3) am bleiartigen Klange und Glanze,
4) am gänzlichen Mangel der Rändelung,

nach einem ächten Stück von 1813. mit dem Münzzeichen A. gegossen, und übrigens ziemlich wohl geformt.

Dem Publiko machen Wir dies hiermit bekannt, um sich vor dergleichen falschen Geld-Stücken zu hüten.

Liegnitz, den 11. Juny 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 245. pro Juny c.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Einsendung der rückständigen Erbschafts- und resp. Nachtrags-Stempel-Tabellen.

In Gefolg des durch das Regierungs Amtsblatt an die mit den Erbschafts- und resp. Nachtrags-Stempel-Tabellen rückständigen Untergerichte des hiesigen Ober-Landesgerichtlichen Departements unterm 1. m. c. erlassenen Monitorii, werden diejenigen jener Gerichte, welche mit den besagten, bei Jedem nachstehend angezeigten Tabellen bis jetzt im Rückstande sind, als:

Glogauſches Fürſtenthum:

1) das Stadtgericht zu Neuſtädtel, vom 1. Sept. 1813 bis ult. Auguſt 1814;
2) das Stadtgericht und Juſtizamt zu Groß Tſchirnau, vom 1. Juny 1814 bis ult. Auguſt 1814;
3) Hofrath Michaelis, als Juſtitiarius von Gramſchütz, Greß und Klein Obiſch, Klein-Schwein ꝛc., vom 1. Decbr. 1811 bis ult. Febr. 1812, und vom 1. März 1813 bis ult. Auguſt 1814;
4) das Stadtgericht und Juſtizamt Deutſch-Wartenberg, vom 1. Decbr. 1813 bis ult. Auguſt 1814;
5) Hof Fiscal Dehmel, als Juſtitiarius von Golgowitz, Würchland, Retkau, Kummernick, Banſau ꝛc., vom 1. März 1813 bis ult. Auguſt 1814;
6) Hof-Fiscal Hoffmann, als Juſtitiarius von Jacobskirch, Groß-Gröditz und Grögersdorf, vom 1. März 1814 bis ult. Auguſt 1814; desgl. von Kölmchen vom 1. März 1814 bis ult. May 1814;
7) Juſtiz Commiſſarius Treutler, als Juſtitiarius von Wichnitz, vom 1. Decbr. 1813 bis ult. Auguſt 1814;
8) Stadtgericht und Juſtizamt der Herrſchaft Primkenau und von Altenlohn, vom 1. Juny 1814 bis ult. Auguſt 1814;
9) Stadtrichter Mündel zu Neuſtädtel, als Juſtitiarius von Popſchütz, Langheinersdorf ꝛc., vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Auguſt 1814;
10) Juſtiz Commiſſarius Landmann, als Juſtitiarius von Tſcheplau, Borkau, Lanken, Sabor, vom 1. Juny 1814 bis ult. Auguſt 1814;
11) das Patrimonial-Gericht zu Ober-Herrndorf und Cladau, vom 1. Decbr. 1813 bis ult. Auguſt 1814;
das Patrimonial-Gericht zu Globitſchen, vom 1. März 1814 bis ult. Auguſt 1814;
12) Hofrichter Strauß zu Züllichau, als Juſtitiarius von Steuſch, Schmarſe, Schwarmitz, vom 1. März 1814 bis ult. Auguſt 1814;
13) Juſtiz Commiſſarius Steinicke zu Croſſen, als Juſtitiarius von Steinbach, vom 1. Juny 1814 bis ult. Auguſt 1814;
14) Criminal-Aſſeſſor Seeliger, als Juſtitiarius von Ziebern, vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Auguſt 1814.

Fürſtenthum Liegnitz:

1) Land- und Stadtgericht zu Liegnitz, vom 1. Sept. 1813 bis ult. Auguſt 1814;

2) Land-

2) Land- und Stadtgericht zu Goldberg, vom 1. Juny 1814 bis ult. August 1814;
3) vom Domänen-Justizamt Hay-au, vom 1. Juny 1813 bis ult. August 1814;
4) Justiz-Commissarius Scheunich, als Justitiarius von Rothkirch, Groenig, Pahlowitz ꝛc., vom 1. Sept. 1813 bis ult. August 1814;
5) Justiz-Commissarius Borrmann zu Goldberg, als Justitiarius von Schönfeld, vom 1. Juny 1814 bis ult. August 1814;

Wohlausches Fürstenthum:

1) Stadtgericht zu Herrnstadt, vom 1. Decbr. 1813 bis ult. August 1814;
2) Stadtgericht zu Steinau, vom 1. März 1814 bis ult. August 1814;
3) Stadtgericht zu Raudten, vom 1. März 1814 bis ult. August 1814;
4) Stadtrichter Noske zu Steinau, als Justitiarius vom Amte Preichau, Hochbauschwitz, Oelschen, Zechelwitz, Queissen, Krehlau ꝛc., vom 1. Decbr. 1813 bis ult. August 1814;
5) Königl. Gericht der Leubußer Stiftsgüter, vom 1. März 1814 bis ult. August 1814;
6) Justizrath Seibt, als Justitiarius von Lübchen, Corrangelwitz und Rützen, vom 1. März 1814 bis ult. August 1814;
derselbe als Justitiarius von Groß-Ostener Güter, Saltschütz, Tarpen, Kahrau und Klein-Kloden, vom 1. März 1813 bis ult. August 1814;
7) Stadtrichter Fülleborn zu Herrnstadt, als Justitiarius von Camin und Zwickfronze, Gorkau, Hünern, Osselwitz und Teichenau, vom 1. Decbr. 1813 bis ult. August 1814;
8) Stadtrichter Ulbrich, als Justitiarius von Schmögerle, Dahme, Kunzendorf ꝛc., vom 1. März 1813 bis ult. August 1814;
9) Stadtrichter Reiner, als Justitiarius von Rietschütz, Schabitzen, Herrnlauersitz, Austen, Eisemost, Thielau, Brödelwitz ꝛc., vom 1. März 1814 bis ult. August 1814;

angedrohetermaßen in 2 Rthlr Strafe genommen, und nochmals aufgefordert: die hiernach noch restirenden mehrgedachten Tabellen, nebst den verwirkten Strafgeldern, binnen endlichen 8 Tagen, bei Vermeidung einer neuen Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. und der Einlegung der Exekution, unausbleiblich anhero einzusenden.

Liegnitz, den 29 May 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Aus dem in der Nähe von Glogau belegnen, im Laufe der Kriegesjahre sehr hart mitgenommenen Dorfe Brostau haben sich bei dem ohnlängst ergangenen Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes 6 Freiwillige aus der dortigen Gemeinde gemeldet und größtentheils aus eigenen Mitteln bekleidet und bewaffnet.

Der

Der Bauerguts-Besitzer Hoffmann daselbst hat unter Aeußerung seines Bedauerns, ihn nicht auch bekleiden zu können, weil er dazu zu unbemittelt sey, seinem Sohne zum Eintritt als freiwilligen Jäger sein einziges, ihm von der feindlichen Plünderung im Jahr 1813. übrig gebliebenes Pferd, am Werth von 90 Rthlr., zum Dienst gegeben.

Wir erkennen mit Vergnügen öffentlich diesen Beweis der Aufopferung für die große Sache des Vaterlandes, unter dem Wunsche, daß das von jenem Landmann gegebene rühmliche Beispiel in allen Ständen Beherzigung und Nachfolge finden möge. Liegnitz, den 12. Juny 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Bei der Kasse des patriotischen Vereins zur Unterstützung freiwilliger Vaterlands-Vertheidiger sind eingegangen im Monat May 1815:

		Courantwerth.
1)	Von dem Hrn. Zoll Rendant Schlegel, Zoll-Controlleur Schmidt, Zollaufseher Heinze, Brückenaufseher Maack und reitenden Jäger Marzahn zu Bertelsdorf .	5 Rtl. 16 Gr. — Pf.
2)	Von dem Hrn. Gutsbesitzer Kern zu Mittel-Leisersdorf 10 Stück Friedrichsd'or (incl. Agio)	54 , — , — ,
3)	Von der hiesigen Freimaurer-Loge durch den Hrn. Regierungs-Assessor Krüger	15 , — , — ,
4)	Von dem Hrn. Zolleinnehmer Mlaz zu Contopp .	3 , — , — ,
5)	Durch den Herrn Erzpriester und Curatus Spiller zu Haynau von seiner Kirchengemeinde	4 , — , — ,
6)	Von dem Hrn. Senator Hartwig hieselbst 1 Dukaten	2 , 18 , — ,
7)	Von Frau N. N. durch den Hrn. Post-Administrator Presso zu Jauer	4 , — , — ,
8)	Von der Gemeinde Schönwaldau im Hirschbergschen Superintendentur-Bezirk, eingesendet durch den Hrn. Pastor Reich, den Gerichtsscholzen Brendel und die Gerichtsgeschwornen Schnabel und Wittwer .	15 , 13 , — ,
9)	Vom Hrn. Justizrath Dickow zu Parchwitz, landschaftl. Zinsbons	15 , — , — ,
	Summa	118 Rtl. 23 Gr. — Pf.
	Hierzu der ult. April 1815 verbliebene Bestand (vide Amtsblatt No. 19.)	514 , 22 , 10 ,
	Summa aller Einnahme bis ult. May 1815.	633 , 21 , 10 ,
	Hiervon sind pro May 1815 zur Equipirung 25 freiwilliger Jäger verausgabt worden	440 , — , — ,
	Verbleibt also ult. May 1815 Bestand, incl. 79 Rthlr. Papiergeld	193 Rtl. 21 Gr. 10 Pf.

Liegnitz, den 31. May 1815. v. Briesen. Blümel.

Mit-

Mitbewohner Preußens!

Lange lebten wir in Freiheit und dem ungetrübten Glücke, was Unterthanen eines Staats, wie Preußen, nur genießen konnten. Im Jahre 1806. ging alles verloren; raubte uns das edelste aller Güter, die Freiheit, wider alles bessere Wollen unsers überall verehrten Regenten, gewaltsam entrissen, ja selbst unsere Habe und Güter verschwelgt, verzehrt und auf die schmerzlichste Weise angetastet wurden, — ein nur schwach beschriebenes, aber grausendes Bild der Vergangenheit. — Jedermann sah ein, daß unsere Anstrengungen zur Wiedererlangung derselben außerordentlich seyn müßten, und die Jahre 1813 und 1814. geben davon Beweise, wie sie gewesen sind und was durch sie hervorgebracht worden ist. — Jünglinge und Männer griffen zu den Waffen, um einem stolzen und übermüthigen Feinde wieder Achtung für unsere Freiheit und Gesetze einzuflößen, und jeder der Zurückgebliebenen beeiferte sich, zum glücklichen Ausgange dieses so großen Ereignisses, dadurch beizutragen, indem er alles ihm nur irgend Entbehrliche zur Verpflegung unserer edlen Kämpfer willig und ohne alles Murren hergab, und zwar ohne dafür auf eine Vergütigung zu rechnen.

Kaum war dieser Kampf so glorreich beendet, als schon unser verehrter Regent das denkwürdige Edict d. d. Paris den 3. Juny 1814. erließ, worin Entschädigungen und Vergütigungen für Kriegesleistungen der Jahre 1813. und 1814. verheißen werden.

Alle Verpflichtungen zur Wiedererlangung der Selbstständigkeit sind in einem sehr hohen Grade erfüllt; indessen, wer hätte, wenn es erforderlich gewesen wäre, selbst bei den allergrößesten Anstrengungen und Entbehrungen nicht noch mehr zu leisten sich bestrebt? — zumal bei einem ungünstigen Ausgange weder Freiheit — noch gewohnter gesetzlicher Schutz — zu hoffen standen.

Viele jener edlen Vertheidiger, die verstümmelt, andere, die durch die vielen beschwerlichen Strapazen invalide geworden, und endlich viele hülflose Wittwen und Waisen der als Helden gefallenen Familien-Väter, sind der Gegenstand, dem wir noch eine größere Aufmerksamkeit und thätigere allgemeine Hülfe widmen müssen, zumal wir gegen sie zur größten Dankbarkeit verpflichtet sind.

Diese Verbindlichkeit nur im Wege der bisherigen freiwilligen Beiträge, so ansehnlich sie auch waren, lösen zu wollen, scheint weder unserer so lebhaft geäußerten Freiheitsliebe, noch weniger aber der Gegenwart als Zukunft zu entsprechen, da die Bedürfnisse der Gesammtheit damit nicht im Verhältniß stehen, und späterhin auch sich dem Gleichgewicht noch weniger nahen dürften.

Ich glaube indeß, daß dieser unerläßlichen Verpflichtung ganz, ja selbst für künftige Zeiten — ohne neue Anstrengungen — genügt werden könne, wenn nur Einheit des Willens unsere Schritte leiten, und zwar:

durch Entsagung der Vergütigungen für solche Kriegsleistungen, welche nach allgemeinen Prinzipien bewürkt, in dem Königl. Edikt d. d. Paris den 3. Juny 1814 erwähnt, und worauf überall so wenig gerechnet worden.

Diese Summen, ja Millionen, als ein unantastbares Kapital den invaliden Va-

Vaterlandsvertheidigern, deren Wittwen und Waisen gehörig betrachtet, werden hinreichen, für jetzt und künftig durch einen angepaßten Zinsbetrag dem Bedürfniß zu genügen.

Wir haben eine verhängnißvolle, schwere, aber auch große Zeit verlebt; lassen Sie uns daher auch noch jetzt durch unsere Einigkeit der Mit- und Nachwelt ein Beispiel unserer wahren Größe geben, indem wir durch Entsagung der uns verheißenen Vergütigungen, zu Gunsten unserer jetzigen als künftigen Vertheidiger, deren Wittwen und Waisen, ein uns würdiges Denkmal errichten, was nicht, kalt wie Erz und Stein, einen angewiesenen beschränkten Raum einnimmt, — sondern in den Gemüthern unserer spätesten Nachkommen fortlebt.

Ich habe mich im Vertrauen, der guten Sache wegen, an Sie gewendet, sie könnte einst von großer Wirkung seyn, — noch mehr zu sagen, würde das redliche dankbare Gefühl eines jeden Preußen beleidigen zu wollen scheinen, und füge ich daher nur noch hinzu, daß wir nach vollbrachter That darin unsern reichlichen Lohn finden werden, unsere Freiheitsvertheidiger ꝛc. nicht vergessen zu haben — und mit welchem unerschrockenen Muthe würden unsere Vertheidiger nicht das sich jetzt in der Ferne bildende Gewölk nahen sehen und zu brechen streben, wenn sie davon, daß wir sie, im Fall eines sie betreffenden Unglücks, so mit Liebe und Sorgfalt in unsere Arme aufnehmen wollen, unterrichtet wären.

Ich habe mit Entsagung meiner liquidirten Ansprüche, im Betrage 600 Rthlr. 11 Gr. 11 Pf., den Anfang gemacht, und bemerke nur noch, daß der Oberamtmann Wendler zu Potsdam diejenigen Verzichtleistungen, welche ihm schriftlich, mit genauer Angabe des Regierungs-Departements, des Kreises, Wohnorts und der erkannten Entschädigungs-Summe zugehen, in tabellarischer Form ordnen, und darüber sowohl öffentlich, als Einem Hohen Kriegs-Ministerio Rechenschaft ablegen wird.

Potsdam, den 22. May 1815.

W. F. C.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 24.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 24. —

Liegnitz, den 17. Juny 1815.

Verkauf des Brau- und Branntwein-Urbars zu Klopschen.

Das Brau- und Branntwein-Urbar zu Klopschen, 1¼ Meilen von Glogau belegen, soll nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, von Johannis 1815 ab, an den Meistbietenden veräußert werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 22. Juny d. J. im Pfarrhause zu Klopschen vor dem Commissario, dem Hrn. Bauinspector Elsner, Vormittags um 9 Uhr anberaumt. Kauflustige werden demnach hierdurch aufgefordert, sich an gedachtem Tage daselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Wohnung des Hrn. ꝛc. Elsner zu Glogau eingesehen werden. Liegnitz, den 29. May 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verkauf des sogenannten Büttnerhauses und der dabei belegenen Oelmühle zu Kaltwasser.

Zur Veräußerung sowohl des sogenannten Büttnerhauses, als der dicht neben demselben belegenen Oelmühle zu Kaltwasser, und des bei letzterer befindlichen Backofens, nebst dazu gehörigen Gartenlandes von resp. 63 QR. und 10 QR. Flächen-Inhalt, an den Meistbietenden, ist ein nochmaliger Termin auf den 5. July d. J., Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vor dem Bau Inspektor Tolkemitt in dem Amtshause zu Kaltwasser anberaumt.

Kauflustige können die Bedingungen bei dem Königl. Amtspächter Hrn. v. Raumer zu Kaltwasser nach Belieben einsehen.

Hierbei wird indeß noch bemerkt, daß die Oelmühle bloß den Namen Oelmühle führt, und nur als Wohngebäude, nicht aber als Mühle benutzt werden kann und darf.

Liegnitz, den 5. Juny 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung zu Liegnitz.

Verdingung von Armee-Bekleidungs-Gegenständen.

Es soll eine Anzahl graumelirter und kreideweißer Tücher, eine nicht unbedeutende Quantität ungebleichter Futter- und weißer Hosen Leinwand, so wie endlich eine Anzahl fertiger Hemden, zu Bekleidung der Armee, an den Mindestfordernden im Wege öffentlicher Licitation verdungen werden, zu welchem Zweck auf den 26. Juny c. ein Termin hier in Liegnitz anberaumt worden. Cautionsfähige und solide Unternehmungslustige werden daher eingeladen, an gedachtem Tage früh um 10 Uhr sich in der Wohnung des Hrn. Kriegsraths Corvinus, welcher zu Abhaltung des Termins beauftragt worden, einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können Tags zuvor

vor beschem Hrn. Kriegsrath Corvinus eingesehen werden, und wird nur bemerkt, daß die Ablieferung aller zu verdingenden Objekte in das Montirungs-Depot zu Breslau erfolgt, mit Ausschluß jedoch von 30,000 Ellen graumelirten Tuches, welche nach Berlin abgeliefert werden müssen. — Wenn übrigens ebenfalls am 26. Juny c. in Wohlau unter Leitung des Hrn. Landraths v. Johnston, in Glogau von dem Hrn. Bürgermeister Schreiber, in Grünberg von dem Hrn. Bürgermeister Bergmüller, und in Hirschberg von dem Hrn. Bürgermeister Müller, mehrere Quantitäten fertiger Hemden, zum Bedarf der Königl. Armee, zur Verdingung an die Mindestfordernden ausgeboten werden sollen: so werden ebenfalls cautionsfähige und reelle Entrepriseluſtige aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage in einem der genannten 4 Oerter einzufinden, und zu Verlautbarung ihrer Gebote früh um 10 Uhr bei dem betreffenden Hrn. Commissario zu melden, bei dem übrigens schon 2 Tage vor der Licitation die Bedingungen eingesehen werden können. Liegnitz, den 11. Juny 1815.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Kommission des Liegnitzschen Regierungs Departements.

Verkauf der Pfarrschen Schmiede-Nahrung zu Töschwitz bei Raudten.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der im Jahre 1802. gerichtlich auf 1330 Rthlr. abgeschätzten, denen Pfarrschen Erben zugehörigen Schmiede-Nahrung hieselbst, welche aus 2 Wohngebäuden mit daran stoßender Stallung und Scheune nebst Schmiedehaus, 2 Gärten, Acker zu 3½ Scheffel Aussaat und einem Wiesenflecke besteht, ist terminus licitationis peremtorius auf den 7. July d. J. anberaumet worden, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen werden, des Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftl. Schlosse hieselbst zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden.

Töschwitz bei Raudten, den 30. May 1815.

Das Freiherrlich v. Wechmar Töschwitzer Gerichts-Amt.

Ulbrich, Justit.

Verkauf des Wiesnerschen Bauerguts zu Töschwitz bei Raudten.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des dem verstorbenen Joseph Wiesner zugehörigen dienstbaren Bauerguts hieselbst, welches im Jahre 1808 für 330 Rthlr. erkauft worden, stehet der einzige Bietungs-Termin auf den 8. July d. J. an, und werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen, sich an diesem Tage des Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem herrschaftlichen Schlosse zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Töschwitz bei Raudten, den 30. May 1815.

Das Freiherrlich v. Wechmar-Töschwitzer Gerichts-Amt.

Ulbrich, Justit.

Verkauf der Fechnerschen Bauernahrung zu Gramschütz.

Da die in dem Königl. Prinzl. Amtsdorfe Gramschütz belegene, dem verstorbenen Bauer Johann George Fechner gehörige Bauernahrung sub No. 13. des Hypothekenbuchs, welche um 800 Rthlr. erkauft worden, und worauf bereits 1500 Rthlr. geboten, die aber dafür von den Erbes-Interessenten nicht hingelassen worden, im Wege freiwilliger Subhastation veräußert werden soll, wozu Terminus auf den 27. Juny d. J. anberaumt worden ist: so werden alle und jede Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich des gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Prinzl. Amte zu Gramschütz einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Zustimmung der Fechnerschen Erben, so wie der vormundschaftlichen Behörde wegen der concurrirenden Unmündigen, den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Gramschütz, den 15. May 1815.

Königl. Prinzl. Amtsgericht.

Ver-

Verkauf der Binnertschen Häuslerstelle zu Dammer.

Da die in dem Königl. Prinzl. Amtsdorfe Dammer belegene, den Binnertschen Erben gehörige Häuslerstelle No. 5, welche gerichtlich auf 143 Rthlr. 8 Gr. 2⅔ Pf. Münz-Courant gewürdiget worden ist, freiwillig subhastirt werden soll, so ist Terminus auf den 27. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden. Es werden also alle und jede Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich des gedachten Tages auf dem Königl. Prinzl. Amte zu Gramschütz einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Zustimmung der Binnertschen Erben, so wie der vormundschaftlichen Behörde wegen der dabei concurrirenden Unmündigen, den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Gramschütz, den 15. May 1815.

Königl. Prinzl. Amtsgericht.

Verkauf der Freistelle No. 38. zu Gimmel.

Die sub No. 38. zu Gimmel bei Winzig belegene, auf 20[illegible] Rthlr. 20 sgr. Cour. gerichtlich gewürdigte Freigärtnerstelle des verstorbenen Gottlieb Merschel soll in termino unico et peremtorio den 1. July d. J. an den zahlungsfähigen Meistbietenden früh um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Gimmel verkauft werden. Außer den Kauflustigen werden auch alle unbekannte Merschelsche Gläubiger sub poena praeclusi vorgeladen, sich zu gedachter Zeit am angezeigten Orte einzufinden, um ihre Forderungen zu liquidiren.

Winzig, den 3. Juny 1815.

Das Gerichtsamt für Gimmel. Schleier, Justit.

Verkauf der Kolonistenstelle No. 3. zu Carstendorf.

Auf den Antrag der Samuel Künzelschen Beneficial-Erben und Creditoren wird die Kolonistenstelle sub No. 3. zu Carstendorf, welche nach der im Gerichtskretscham zu Berndorf ausgehangenen Taxe auf 216 Rthlr. 15 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, auf den 1. July c. a. anderweitig und zwar freiwillig subhastirt, wozu Kauflustige eingeladen werden, ihre Gebote auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Andersdorf abzugeben. Die unbekannten Creditoren haben an diesem Tage daselbst ihre Forderung zu liquidiren und zu justificiren, sub poena praeclusi. Poltwitz, den 1. Juny 1815. Fuchs, Justit.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des zu Wilhelmsdorf verstorbenen Häuslers Lessig.

Bei der Unzulänglichkeit des Nachlasses des im Auszuge verstorbenen Häuslers und Leinwandhändlers Jeremias Lessig zu Wilhelmsdorf hat der Concurs darüber eröffnet und ein Liquidations-Termin auf den 7. July d. J. anberaumt werden müssen.

Es werden also alle unbekannte Gläubiger des Lessig auf diesen Termin, Vormittags um 8 Uhr, in hiesiger Amts Canzlei zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen, mit der Warnigung der sonstigen Abweisung von der Masse, hierdurch edictaliter vorgeladen.

Gröditzberg bei Goldberg, den 11. May 1815.

Das Gerichtsamt der Herrschaft Gröditzberg.

Mattiller, Justit.

Verkauf der zu Beutkau in der Jüderei belegenen Wassermühle.

Das Gerichts-Amt macht bekannt, daß die zu Beutkau in der Jüderei belegene, auf 2066 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Wassermühle nebst Zubehör öffentlich verkauft werden soll, und ein Bietungs-Termin auf Mittwochs den 5. July d. J. zu Klein-Gaffron, Vormittags um 9 Uhr, angesetzt worden ist. Steinau, den 20. May 1815.

Roske, Justit. zu Gaffron.

Vor-

Vorladung der unbekannten Realgläubiger der zu Beutkau in der Jüderei belegenen Wassermühle.

Das Gerichts-Amt ladet in dem Liquidations-Prozeß über die Kaufgelder der subhastirten, zu Beutkau in der Jüderei belegenen Wassermühle, alle unbekannten Real-Gläubiger ein, in termino den 5. July d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Klein-Gaffron zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Mühle oder deren Kaufgelder anzumelden, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle. Steinau, den 20. May 1815.

Roske, Justit. zu Gaffron.

Steckbrief hinter einen polnischen Deserteur.

Ein hier wegen falschen Zeugnisse angehaltener polnischer Deserteur, Namens Jakob Reitkowitz, ist gestern Abend um 8 Uhr aus hiesigem Stockhause entwichen. Wenn nun dieser Mensch ein verdächtiges Subjekt ist, und auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierungs-Polizei-Deputation an Ein Wohllöbl. Inquisitoriat zu Liegnitz abgesandt werden soll, mithin an seiner Ergreifung viel gelegen ist: als ersuchen wir alle resp. Orts-Obrigkeiten, auf diesen Menschen zu invigiliren, im Betretungsfalle ihn zu verhaften, und uns denselben restitutis impensis sicher einzuliefern.

Signalement. 32 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, etwas weit aufgeworfenen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, etwas pockennarbig. Bei seiner Entweichung ist der ꝛc. Reitkowitz bekleidet gewesen mit einem blautuchnen Mantel, blautuchnen Jäckchen mit rothen Aufschlägen, grüntuchnen Beinkleidern, rother Weste, buntem Halstuch und einer blautuchnen Fouragier-Mütze mit rothem Rändchen. Lüben, den 10. Juny 1815. Magistratus.

Frauenverein zu Löwenberg.

Der schon früher in den Jahren 1813 und 14 bestandene hiesige Frauenverein, zu Sammlung milder Beiträge an Geld, Hemden, Strümpfen, Schuhen, Binden, Scharpie und andern Armee-Bekleidungs-Bedürfnissen, ist wiederum vollständig organisirt, und hat bereits mehrere Beiträge obiger Art empfangen. Indem wir solches einem hochgeehrten Publikum hierdurch bekannt machen, fordern wir dasselbe zugleich dringend auf, sich nach Kräften wohlthätig zu beweisen, da unsere Gaben mit den Opfern, welche das dem grenzenlosesten Elend oft ausgesetzte Militair dem heimischen Bürger und Landbewohner darbringt, in ganz und gar keinem Verhältniß stehen. — An die Herren Geistlichen und Ortsvorsteher richten wir ganz vorzüglich unsere Bitte, daß sie die Individuen zur Wohlthätigkeit auffordern und ihre Gaben zur Ablieferung an uns gefälligst übernehmen werden. Unterzeichnete werden über diese milden Beiträge und deren Verwendung, wie früher schon geschehen, die genaueste und gewissenhafteste Rechnung legen, welche am Schluß des Geschäfts der hohen Behörde zur Revision und öffentlichen Bekanntmachung übergeben werden soll. In dem Hause der Vorsteherin des Vereins, der Kreis-Steuer-Einnehmer Seewald, wird das Depot formirt und die Versammlungen gehalten. Löwenberg, den 19. May 1815.

Caroline Seewald. Auguste v. Freiburg. Friederike Fischer. Friederike Schönfeld.

Nachtrag
zu Nro. 24.
des Amts-Blatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 17. Juny 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 177. Wegen Einlassung der fabricirten Tuche aus dem Großherzogthum Posen zur Truppen-Bekleidung.

Durch das von der Regierungs-Abgaben-Deputation sub No. 43. erlassene Circulare vom 28. April d. J., wissen die Zoll- und Accise-Aemter bereits, daß zu Genügung der Ausschreibungen an Militair-Bekleidungs-Materialien zu Abhelfung augenblicklichen Mangels an einländischem Tuch, fremde Montirungs-Tuche gegen Erlegung des Ersatz-Zolls ad 5 Rthlr. pro Centner und einer Consumtions-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ Prozent, auf Pässe eingehen mögen. Im Verfolg dieser Verfügung wird sämmtlichen Zoll- und Accise-Aemtern in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 9. d. M. hierdurch eröffnet, daß bei dem jetzigen dringenden Begehr nach polnischen Tuchen, Behufs der Truppen-Bekleidung, und um die Ertheilung der Eingangs-Pässe zu vermeiden, beschlossen worden ist:

„die in dem Groß-Herzogthum Posen fabricirten Tuche, im Werthe bis höchstens 2 Rthlr. pro Elle, gegen eine Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ Prozent, sonst aber Zollfrei einzulassen.

Es müssen jedoch diese Tuche mit vollständigen Certificaten, wodurch ihre Fabrication im Posenschen beglaubigt wird, versehen seyn, deren Form in Kurzem näher bestimmt und vorgeschrieben werden wird.

Bis dahin sind glaubhafte öffentliche Bescheinigungen, daß die Tuche in einer Stadt des besagten Groß Herzogthums verfertigt worden, als genügend anzunehmen."

Dem Publico überhaupt gereicht diese Festsetzung zur Nachricht; die Zoll- und Accise-Aemter aber werden angewiesen, sich hiernach zu achten, und bis zur Bekanntmachung der Certificate, über die immittelst stattfindende Einbringung der Tuche, die geordnete öffentliche Bescheinigung, statt der Eingangs-Pässe, als Belag bei dem Amts-Register zu adhibiren. Liegnitz, den 16. Juny 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief.

Aus der Festung Glogau sind am 12. d. M. zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags zwei Sträflinge desertirt, namentlich:

1. Florian Ulbrich, 24 Jahr alt, 4 Zoll groß, aus Clodnitz Kosler Kreises. Er stand früher beim Garnison-Bataillon 2. Schles. Regim., war auf 5 Jahr vom 14. May d. J. an zur Straffection kondemnirt, hat graue Augen, braune Haare, röthlichen Backenbart, volles rothes Gesicht, nicht starken Körperbau. Er trug bei seiner Entweichung schwarzgraue Hosen und Jacke, Schuhe und eine Tuchmütze.
2. Joseph Ochmann, 19 Jahr alt, 1 Zoll groß, aus Scorkow Rosenberger Kreises, vom oben genannten Schles. Bataillon, war auf 3 Jahr vom 26. May an zur Straffection kondemnirt; er hat hellbraune Augen, dunkelbraune Haare, volles rundes Gesicht mit Sommersprossen, kleine Nase und Mund, ist dick untersetzten Körpers, trägt im linken Ohr einen gelben Ring. Die Kleidung bestand aus einem runden Hutb, einer lichtblauen Jacke, grauen leinenen kurzen Hosen und aus ein Paar Stiefeln.

Alle hohe und niedere Militair- und Civil-Obrigkeiten werden gebührend ersucht, auf diese Sträflinge attendiren, sie im Betretungsfall arretiren und an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Festung Glogau, den 14. Juny 1815.

Königl. Commandantur.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25.

Liegnitz, den 24. Juny 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück enthält:

a. den Friedens- und Freundschafts Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen. Vom 18 May 1815.;

b. die Eides-Entlassung der Bewohner des abgetretenen Theils des Königreichs Sachsen, Seitens Sr. Majestät des Königs von Sachsen. Vom 22. May 1815;

c. das Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Antheils von Sachsen. Vom 22 May 1815.;

d. den Allerhöchsten Zuruf an die Einwohner des Preußischen Sachsen. Vom 22. May 1815.;

e. die Verordnung wegen Ausdehnung der seit 1811. mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Preußische Staaten. Vom 23. May 1815.;

f. die Bekanntmachung vom 7. Junius d. J., betreffend das Verbot des Tragens ehemaliger Westphälischer Orden und Ehrenzeichen.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 178. Daß in dem bevorstehenden Kriege die Unterstützungs-Gelder für freiwillige Militairs nicht, wie sonst, durch die Regierungs Haupt-Kassen befördert werden sollen, jedoch diesen Geldern Portofreiheit bewilligt worden ist.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, daß die den freiwilligen Militairs von ihren Angehörigen bestimmten Unterstützungs-Gelder in dem bevorstehenden Kriege nicht wieder durch die Regierungs-Haupt-Kassen und die General Staats Kasse angenommen, und an die betreffenden Kriegskassen befördert, sondern daß die Besorgung derselben an die Freiwilligen, so wie an die Soldaten im Felde bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich, den Interessenten auf dem Wege der Posten selbst überlassen, dagegen ihnen Portofreiheit bewilligt werden soll, da jetzt der Postenlauf bis

zu den Armeen sicher, und der Grund, der im vorigen Kriege die Besorgung auf anderem Wege räthlich machte, nicht mehr vorhanden ist.

Diese höhern Orts getroffene Einrichtung wird hierdurch öffentlich zur Nachricht bekannt gemacht. Liegnitz, den 14 Juny 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 16. R. Juny c.

No. 279. Die Aichung der Buttergefäße betreffend.

Um zu verhüten, daß das Publikum nicht durch Vertauschung der mit dem Tara-Gewicht bezeichneten Deckel der geaichteten Butterfässer betrogen wird, ist festzusetzen für nöthig befunden worden, daß die von jetzt an zu aichenden Butterfässer mit dem Zeichen ihres Gewichts nicht nur auf dem Deckel, sondern auch auf dem Boden versehen werden müssen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements haben sich nach diesen Festsetzungen zu achten, die Accise- und Zollämter des Departements aber nach Verlauf von einem Monat keine andere als dergleichen doppelt mit dem Gewichts-Zeichen versehene Butterfässer versenden zu lassen, und bei vorkommenden Contraventionen die nicht gehörig bezeichneten Fässer anzuhalten, und demnächst darüber Bericht zu erstatten. Liegnitz, den 14. Juny 1815.

Polizei-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 85. Juny c.

No. 280. Wegen Concurrenz der Posthaltereien zu den Vorspann-Leistungen.

Nach einem Beschluß des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchl., vom 8. May d. J., sollen die Posthalter mit ihren Postpferden ferner, auch wenn sie daneben Landwirthschaft damit treiben, vorspannfrei bleiben; dahingegen, wenn sie Vorwerke, Bauerhöfe oder Ackerbürger-Stellen besitzen, von diesen Stellen den Vorspann gleich andern, nach Verhältniß der sonst auf diesen Stellen gehaltenen Pferdezahl, leisten, daher sie deshalb entweder so viel Pferde mehr halten, oder den auf sie fallenden Vorspann würdigen müssen.

Diese Bestimmungen werden sämmtlichen Landräthen und Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements zur Achtung bei entstehenden Anfragen und Beschwerden, den Einsassen aber und Interessenten zur Nachricht, hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 14. Juny 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 39. R. May c.

No. 181. Die Verlegung der Kurmärkschen Regierung von Königsberg nach Frankfurt a. d. O.

Einer von der Königlichen Neumärkschen Regierung Uns gewordenen Nachricht zufolge, haben des Königs Majestät die Verlegung dieser Landes-Behörde von Königsberg in der Neumark nach Frankfurt an der Oder zu befehlen geruhet, und die

des-

deshalb nöthigen Vorbereitungen sind dergestalt vollendet, daß die Geschäfte in Königsberg am 24 dieses Monats geschlossen, und am folgenden Tage in Frankfurt fortgesetzt werden sollen.

Es wird dieses allen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Departements, welche in Geschäfts-Verbindung mit der benachbarten Königl. Regierung von der Neumark stehen, hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 15. Juny 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 92. pro Juny c.

No. 182. Die Controllirung und Invigilanz auf die aus Frankreich nach ihrem Vaterlande reisenden Polen oder nach Polen gehenden Franzosen betreffend.

Sämmtliche mit Respicirung der Fremden Polizei beauftragten Behörden werden hierdurch, in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht, wiederholt angewiesen: die aus Frankreich nach ihrem Vaterlande reisenden Polen, oder nach Polen gehenden Franzosen, oder andere, der Anhänglichkeit an Bonaparte auch nur entfernt verdächtige Personen nicht allein auf das Genaueste zu examiniren, sondern auch, wenn sie sich nicht völlig auszuweisen vermögen, ihre Effekten, Kleidungsstücke und Papiere sorgfältig zu untersuchen, und bei sich ergebendem Verdacht, in Gemäßheit der frühern Bestimmungen, anzuhalten, und an Uns zur weitern Bestimmung zu berichten.

Liegnitz, den 17 Juny 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 20. R. pro Juny c.

No. 183. Betrifft die Verzollung des zu den schlesischen Viehmärkten eingehenden und im Lande verbleibenden fremden Viehes.

Es ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 24. v. M. festgesetzt worden, daß künftig alles in Schlesien zu den Viehmärkten eingehende und im Lande verbleibende fremde Vieh in allen Fällen dem Konventions-Zoll und der Tantieme unterworfen seyn solle.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Zoll-Aemtern hiesigen Departements aber insbesondere wird aufgegeben, dieselbe gehörig zu beachten. Liegnitz, den 16. Juny 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 53. pro Juny c. A. D.

No. 184. Wegen Bestrafung der unterlassenen Zurückwiegung des städtischen versteuerten Gemahls.

Nach Vorschrift des Reglements vom 28. März 1787. §§. 45. 86. und 99. muß das zum Verbrauch in den Städten versteuerte Malzgut, wenn es von der Mühle kommt,

kömmt, nebst den dazu gehörigen Mühlwaage- und Accise-Zetteln, zur Mühlwaage des Accise-Amts, Behufs der Zurückwiegung, gestellt werden, bevor es zu dem Eigenthümer zurückgeht.

Für den Fall, daß solches von einem Mahlgast oder Müller unterlassen wird, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz per Rescriptum vom 9. Februar d. J. festzusetzen befunden:

daß von dem erweislich versteuerten Getreide, wegen der unter allen Umständen dem Denunciaten dabei zur Last fallenden Fahrlässigkeit, nach den §. 33. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts aufgestellten Grundsätzen, auf eine außerordentliche Strafe, die nicht weniger als 8 Gr. pro Berliner Scheffel betragen darf, erkannt; in so fern aber neben dem versteuerten Mahlgut ein Uebermaaß an unversteuertem Gut entdeckt wird, der Denunciat dieserhalb mit der Strafe wegen der unterlassenen Zurückwiegung verschont, und in die gesetzliche Strafe als Defraudant verurtheilt werden soll.

Dem Publiko, imgleichen den Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements, wird dies zur Achtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 16. Juny 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 581. pro Juny c. A. D.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer auf Schwusen, v. Potworowski, ward als Distrikts-Polizei-Kommissarius Glogauschen Kreises, und der Oberamtmann Lieborius als Distrikts-Polizei-Kommissarius Guhrauschen Kreises bestätiget.

Der ehemalige Hütten-Inspektor Krückeberg ist zum Bürgermeister, und der bisherige Kämmerer Fuhlmann wiederum als Kämmerer beim Magistrat zu Schmiedeberg, und der bisherige Bürgermeister Girbig zu Naumburg a. Q. wiederum zum Bürgermeister dieser Stadt erwählt und bestätiget worden.

Bestätigt wurden ferner: der Predigtamts Candidat Johann Traugott Ansorge aus Greiffenberg, als Diaconus der Kirche zu unser lieben Frauen in Liegnitz; der Predigtamts Candidat Johann Martin Moritz Lange aus Lehnhaus, als Pastor zu Probsthain, Goldbergschen Kreises; der Pastor Klihm zu Bilawe, als Pastor zu Klein-Tschirne, Glogauschen Kreises; der Organist und Schullehrer Spehr zu Steinsdorf, als evangelisch deutscher Schullehrer zu Greiffenberg; der Kantor und Schullehrer Ullmann aus Neusalzbach, als Kantor, Organist und Schullehrer zu Seydorf, Hirschbergschen Kr.; der Schullehrer Gaßmann aus Deutschkessel, als Kantor, Organist und Schullehrer zu Weichau, Freistädtschen Kr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 25.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25.

Liegnitz, den 24. Juny 1815.

Verkauf des Würbsschen Bauerguts zu Rosnig.

Auf den 10. July d. J. soll das Bauergut des Johann Gottlieb Würbs zu Rosnig, welches auf 794 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden, in dem herrschaftl. Schlosse zu Rosnitz öffentlich verkauft werden, und ladet man Kauflustige und Besitzfähige unter der Bemerkung dazu ein, daß die diesfällige Taxe bei dem unterschriebenen Gerichtsamte eingesehen werden kann. Liegnitz, den 3. April 1815.

Das Rosniger Gerichtsamt. F. G. Belling, Justit.

Aufforderung der Erben des zu Spiller verstorbenen Chirurgus Hillmer.

Die Erben des in hiesigem Amtsdorfe Spiller verstorbenen, aus Quaritz bei Glogau gebürtigen Chirurgus Samuel Hillmer, zu welchen ein Oekonom, Namens Manigel, und eine Schwestertochter, verheirathet an einen Schloß-Kastellan in oder bei Liegnitz, gehören sollen, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame binnen dato und drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden, widrigenfalls alsdann ohne Weiteres zur Distribution der insufficienten Verlassenschaft an deren Gläubiger geschritten werden soll. Alt-Kemnitz, den 11. April 1815.

Reichsgräfl. v. Breßlersches Gerichtsamt. J. Strela.

Verkauf des brauberechtigten George Kloseschen Hauses zu Naudten.

Das hieselbst in der tiefen Glogauschen Gasse sub No. 46. belegene, den George Kloseschen Erben gehörige brauberechtigte Haus, welches von Holz und Lehm erbaut, und mit einer massiven Küche und Schornstein versehen ist, auch einen kleinen Baumgarten hat, und das auf 180 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wir laden daher alle Kauflustige, welche besitz- und zahlungsfähig sind, hiermit ein, sich den 20. July c. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem Stadtgericht einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Auf spätere Gebote kann nicht Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Hauses ist in unserer Registratur einzusehen; die Kaufbedingungen können aber erst im Bietungs-Termine vorgelegt werden.

Naudten, den 2. May 1815. Königl. Gericht der Stadt.

Ver-

Verkauf der Müller Scholzschen Grundstücke zu Ober-Tschirnau.

Die zum Nachlasse des zu Ober-Tschirnau verstorbenen Müller Johann Friedr. Scholz gehörige Grundstücke in einer Windmühle, Ackerwirthschaft und Gebäuden bestehend, und auf 764 Rthlr. 7 sgr. taxirt, sollen in termino den 10. July d. J. Vormittags um 9 Uhr hier auf dem Rathhause, im Wege der freiwilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu sich daher Kauflustige und Besitzfähige einzufinden belieben.

Groß-Tschirnau, den 4. May 1815.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf der Wunderlichschen Freihäuslernahrung zu Sabitz.

Im Licitations-Termine am 5. d. M. zum Verkauf der Wunderlichschen Freihäuslernahrung sub No. 11. zu Sabitz sind, ohngeachtet der Taxe per 294 Rthlr. 4 sgr. 10⅔ d. Cour., nur 100 Rthlr. Cour. geboten worden. Es wird also ein anderweiter Bietungs-Termin auf den 11. July 1815. hiermit anberaumt, und ein jeder besitzfähige Kauflustige zur Abgabe eines besseren Gebots im herrschaftl. Schlosse zu Sabitz Vormittags 9 Uhr, unter Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden, öffentlich vorgeladen.

Sabitz, Lübenschen Kreises, den 26. May 1815.

Das Adelich von Czettritz Neuhaus-Sabitzer Gerichts-Amt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Deutschmannschen Erbscholtisei zu Guhren.

Es ist ein anderweitiger Termin zum Verkauf der von dem verstorbenen Gerichts-Scholzen Deutschmann zu Guhren, Guhrauschen Kreises, hinterlassenen, auf 2820 Rthlr. abgeschätzten Erbscholtisei, auf Mittwochs den 19. July d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Guhren angesetzt worden. Das Gerichts-Amt ladet Kauflustige hiermit ein zur Abgabe ihrer Gebote, und wird dem Bestbietenden mit Einwilligung der Interessenten diese Erbscholtisei zugeschlagen, auf die nachher aber einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden.

Seelnau, den 1. May 1815.

Noske, Justit. zu Guhren.

Verkauf der Fechnerschen Bauernahrung zu Gramschütz.

Da die in dem Königl. Prinzl. Amtsdorfe Gramschütz belegene, dem verstorbenen Bauer Johann George Fechner gehörige Bauernahrung sub No. 13. des Hypothekenbuchs, welche um 800 Rthlr. erkauft worden, und worauf bereits 1500 Rthlr. geboten, die aber dafür von den Erbes-Interessenten nicht hingelassen worden, im Wege freiwilliger Subhastation veräußert werden soll, wozu Terminus auf den 27. Juny d. J. anberaumt worden ist: so werden alle und jede Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich des gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Prinzl. Amte zu Gramschütz einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Zustimmung der Fechnerschen Erben, so wie der vormundschaftlichen Behörde wegen der concurrirenden Unmündigen, den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Gramschütz, den 15. May 1815.

Königl. Prinzl. Amtsgericht.

Ver-

Verkauf der Binnertschen Häuslerstelle zu Dammer.

Da die in dem Königl. Prinzl. Amtsdorfe Dammer belegene, den Binnertschen Erben gehörige Häuslerstelle No. 5, welche gerichtlich auf 143 Rthlr. 8 Gr. 2⅔ Pf. Münz-Courant gewürdiget worden ist, freiwillig subhastirt werden soll, so ist Terminus auf den 27. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden. Es werden also alle und jede Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich des gedachten Tages auf dem Königl. Prinzl. Amte zu Gramschütz einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Zustimmung der Binnertschen Erben, so wie der vormundschaftlichen Behörde wegen der dabei concurrirenden Unmündigen, den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Gramschütz, den 15. May 1815.

Königl. Prinzl. Amtsgericht.

Verkauf der Anderschen Dreschgärtnerstelle zu Bartsch.

Die sub No. 16. zu Bartsch belegene Gottfried Anderschе Dreschgärtnerstelle, welche auf 75 Rthlr. 5 Sgr. 8 D'r. Courant gewürdiget worden ist, wird auf den Antrag der Besitzerin subhastiret, und es stehen Termini Licitationis auf den 10. July cur, 31. ej. M. und peremtorie auf den 21. August cur. an, zu welchem besonders in dem letzten Termine besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, sich Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Bartsch einzufinden und zu licitiren, hiermit geladen werden, indem auf spätere Gebote nicht geachtet werden kann. Die Taxe kann täglich im Kretscham zu Culm und am hiesigen Rathhause mit Muße eingesehen werden. Raudten, den 12. Juny 1815.

Das Gerichts-Amt zu Bartsch.

Verkauf einer im Löwenberger Stadtwalde belegenen Mannlehnwiese.

Wegen öffentlichen Verkaufs einer im hiesigen Stadt-Walde gelegenen, ohngefähr 1½ Rheinländische Morgen betragenden Manns Lehnwiese werden Kauflustige eingeladen, sich den 13. July dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr im Kretscham zu Hagendorf einzufinden, um die Kaufs-Bedingungen zu vernehmen und der weitern Verhandlung gewärtig zu seyn. Löwenberg, den 13. May 1815.

Magistratus.

Geschehene Verpachtung des Rathskellers zu Primkenau.

Da eingetretene Verhältnisse eine anderweitige Verpachtung des hiesigen Rathskellers nothwendig machten, und nach dem abgehaltenen Verpachtungs-Termin beliebt worden, dem vormaligen Keller-Pächter Carl Schmidt die Bewirthschaftung desselben wiederum zu überlassen; so wird solches einem respect. geehrten Publikum unter der Versicherung der promptesten und reellsten Bedienung hierdurch ganz ergebenst bekannt gemacht.

Primkenau, den 11. Juny 1815.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Jahrmärkte zu Primkenau.

Daß die diesjährigen noch abzuhaltenden drei Jahrmärkte, und zwar der nächstkommende den 6. July, der nachfolgende den 14. Septbr. o. ohngeachtet der nachgesuchten hohen

Ge-

Genehmigung, besonders diese beiden wie bisher an Sonntagen abhalten zu dürfen, vorkommender Umstände wegen nicht zugelassen werden können, und also wie im Kale der festgesetzt, an jedem Tages zuvor Roß- und Viehmarkt, und zwei Tage vorher Leinwand-Markt abgehalten werden wird, als daß auch der Kalender-Anzeige gemäß, der am 29. Octbr. einfallende Jahrmarkt keine Abänderung erleidet; so wird, um allem Irrthum zu begegnen, solches dem marktziehenden Publikum hierdurch ergebenst zur Wissenschaft gebracht.

Prinkenau, den 11. Juny 1815.

Der Magistrat.

Obst-Verpachtung zu Ober- und Nieder Prausnitz und Haasel.

Bei den Dominiis Ober- und Nieder-Prausnitz und Haasel, Jauerschen Kreises, stehet sämmtliches Obst in Lust-Gärten, Grase-Gärten und Feldern, im Ganzen oder in einzelnen Höfen zu verpachtet. Besonders feine Sorten befinden sich in dem Lustgarten zu Haasel. Pachtlustige haben sich bei dem Wirthschafts-Amte zu Ober-Prausnitz zu melden.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 26. —

Liegnitz, den 1. July 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 185. Die Vergütung für die Verpflegung der Einquartierung betreffend.

Von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern ist mittelst Rescripts vom 31. May d. J. die Vergütung für die Verpflegung durchmarschirender Truppen auf 4 gGr. pro Kopf und Tag, für die Städte, welche 2500 Seelen und drüber haben, festgesetzt worden, und soll diese Bestimmung vom 1. May ab in Anwendung kommen, wogegen die Vergütung für die Städte unter 2500 Seelen und für das platte Land 3 gGr. pro Kopf und Tag beträgt, und auf den Grund der eingereichten vorschriftlich gefertigten Liquidationen monatlich erfolgen wird.

Dieser Vergütigungs-Satz findet übrigens für alle Truppen-Gattungen ohne Unterschied der Nation statt, wobei jedoch der Provinz der zu gewährende Nachschuß vorbehalten wird, sofern von einer fremden Macht ein höherer Verpflegungs-Satz stipulirt und gezahlt werden sollte, so wie es sich von selbst versteht, daß die obigen Vergütungs-Sätze nicht statt finden, wo die Truppen unmittelbar, oder mittelbar durch die Quartierstände, aus den Magazinen Lebensmittel beziehen, oder sich in jenem bekannten Verhältniß verringern, sofern einzelne Gegenstände der Portions, wie dies gewöhnlich der Fall mit dem Brodte ist, aus Magazinen distribuirt worden sind.

Diese Bestimmungen haben sich die Herren Landräthe und Magistrate bei der Anlegung der Verpfle ungs-Liquidationen zur Nachachtung gereichen zu lassen.

Liegnitz, den 24 Juny 1815.

Königl. Provinzial-Kriegs-Kommission des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

K. C. No. 39. R.

No. 186. Die Pässe der aus dem Großherzogthum Warschau und aus dem Großherzogthum Posen eintreffenden Reisenden betreffend.

Da selbst häufig Einwohner des nunmehrigen Großherzogthums Warschau, gegen die Vorschrift des Paß-Reglements, auf Pässe von Orts-Behörden in die diesseiti-

gen Staaten eingelassen worden sind, so wird hierdurch angeordnet, daß dergleichen Pässe nur dann zu respectiren, wenn sie mit der Unterschrift des Kaiserl. Russ. General-Gouverneurs zu Warschau versehen sind. Hierdurch sollen jedoch die in dem §. 5. des Paß-Reglements wegen des Grenzverkehrs enthaltenen Bestimmungen, wonach Ausländern ausnahmeweise, in den dort bestimmt ausgedrückten Fällen, der Eingang auf den Paß einer diesseitigen Orts-Obrigkeit gestattet werden darf, keine Aenderung erleiden.

Gleichergestalt ist beschlossen worden, nunmehr Einwohner des Großherzogthums Warschau, welche durch vorschriftsmäßig eingereichte und noch gültige, von dem Russ. Kaiserl. General-Gouvernement des Großherzogthums Warschau seit dem 1. Juny d. J. ausgestellte Pässe sich legitimiren, imgleichen Einwohner des Groß-Herzogthums Posen, welche Pässe, die von dem kommandirenden General im Groß-Herzogthum Posen, oder von dem Ober-Präsidenten Zerboni di Sposetti, ertheilt sind, produciren, die in demselben vorgeschriebene Reise ungehindert und ohne Aufenthalt fortsetzen können.

Die Herren Kreis-Landräthe und Polizei-Directores, imgleichen die Polizei-Magistrate hiesigen Regierungs-Departements, haben sich hiernach eben so genau zu achten, wie alle diejenigen Behörden, welche zu einer Mitaufsicht auf die Befolgung derer, das Paßwesen angehenden Vorschriften verpflichtet sind.

Liegnitz, den 24 Juny 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 30. u. 33. K. pro Juny c.

No. 137. Betrifft die Zahlung der Zinsen der Staats-Schuld-Scheine.

Die nachstehende Verfügung Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii d. d. 10. Juny d. J., wegen Zahlung der Zinsen von den Staats-Schuld-Scheinen vom 1. Januar bis ultimo Juny d. J.,

„Die Zahlung der Zinsen auf die ersten Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom Januar bis Ende Juny d. J., nimmt mit dem 3. July d. J. ihren Anfang, und wird mit dem Ende eben dieses Monats July d. J. geschlossen.

Für Berlin werden daher die Inhaber dieser Coupons hiedurch aufgefordert, sich damit zur baaren Erhebung der Zinsen, wie gewöhnlich, bei der Zinsen-Zahlungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, auf dem Hofe linker Hand, in nachstehender Reihefolge einzufinden, als:

in der Woche vom 3. bis 8. July d. J. mit No. 1. bis incl. No. 5000.
" " 10. " 15. " " 5001. " " " 10000.
" " 17. " 22. " " 10001. " " " 15000.

und vom 24. bis letzten July incl. von No. 15001. bis zu Ende.

Zugleich mit diesen Zinsen können auch die aus den früheren Terminen unerhoben gebliebenen Coupons No. 1. bis No. 8. über die Zinsen in der Zeit-Periode vom Januar 1811. bis ult. December 1814. in Empfang genommen werden. Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber des ersten mit Ende Juny d. J. fälligen Coupons, so wie

wie der früher nicht realisirten Coupons von No. 1. bis 8, dürfen solche nach ihrer Wahl, entweder der Bekanntmachung vom 30. März v. J. gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe des kommenden Monats July d. J. bei jeder Königlichen Haupt- oder Special Kasse in den verschiedenen Provinzen des Königreichs baar erheben, wie solches zu ihrer Bequemlichkeit durch das fernere Publikandum vom 4. August v. J. festgesetzt worden ist. Hierbei wird jedoch den Interessenten zugleich in Erinnerung gebracht, daß die hiesige Zins-Zahlungs-Kasse in keinem Falle die ihr etwa mit der Post von außerhalb zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befassen kann, und daß, wenn der vorstehende, zur Erhebung bestimmte Termin versäumt wird, die alsdann unabgehoben gebliebenen Zinsen nicht eher, als in dem nächsten Zahlungs-Termin berichtigt werden können. Berlin, den 10. Juny 1815.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow."

wird hiermit dem Publiko wiederholt in Erinnerung gebracht.

Sämmtliche Special-Kassen sind daher, gleichmäßig wie die von Uns besonders angewiesene Regierungs-Haupt-Kasse verpflichtet, die erwähnten fälligen Coupons auf die zu entrichtenden Abgaben anzunehmen, und sie baar einzulösen, jedoch kann die Einlösung nur während des Zahlungs-Termins vom 3. bis letzten July d. J. statt finden.

Da indessen bei den jetzt stattfindenden Einzahlungen in Tresor-Scheinen wohl der Fall vorkommen kann, daß eine oder die andere Special Kasse außer Stand gesetzt wird, die Coupons in dem Augenblick der Präsentation mit baarem Gelde einzulösen, so erhalten gedachte Special-Kassen hierdurch die gemessenste Ordre, die Präsentanten der Coupons, wegen des augenblicklichen Mangels an baarem Gelde, auf keinen Fall ganz zurückzuweisen, dieselben vielmehr aufzufordern, die Coupons nach Verlauf einiger Zeit von neuem zu präsentiren, bis dahin sodann von den Special-Kassen die zur Einlösung der angemeldeten Coupons nöthige baare Summe gesammlet werden muß, welche auf keinen Fall bedeutend seyn kann, da die Inhaber der Coupons, nach Verschiedenheit ihres Wohnort's, auch verschiedene Special Kassen oder die Regierungs-Haupt-Kasse wählen, und hiernach die Ansprüche sich theilen.

Auf alle Fälle aber steht es den Präsentanten der Coupons frei, sich mit diesen an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, wenn sie die Sammlung der nöthigen baaren Summen nicht abwarten wollen. Liegnitz, den 27. July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 32. R. Juny c.

No. 188. Bestimmung der Sätze, nach welchen die zur Mobilmachung zu gestellenden Pferde vergütigt werden sollen.

Um bei der aus Staatskassen zu gewährenden Vergütung für die zur neuen Mobilmachung der Armee zu gestellenden Pferde in Hinsicht auf den Werth die möglichste Billigkeit eintreten zu lassen, haben die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern die durch das Edikt vom 3 Juny v. J. angeordnete Classifikation der Normal-

mal-Preise zu ändern, und mittelst Reskripts vom 18. d. M. folgende aus Staatskassen zu zahlenden Preise festzusetzen befunden:

I. Klasse, Preis 80 Rthlr.; sämmtliche Stangenpferde, sowohl für Artillerie als Park-Colonnen und Train;

II. Klasse, Preis 75 Rthlr.; sämmtliche Vorderpferde, sowohl für Artillerie als Park-Colonnen und Train; schwere Kavallerie-Pferde;

III. Klasse, Preis 65 Rthlr.; Reitpferde, leichte Kavallerie-Pferde;

IV. Klasse, Preis 55 Rthlr.; Klepper und Packpferde;

und soll diese Festsetzung für alle Pferdegestellungen gelten, welche sich auf die jetzige Mobilmachung beziehen.

Den Herren Landräthen und den Departements-Einsassen werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, erstere, um sich darnach bei Anfertigung der einzureichenden Liquidationen über die von einzelnen Kreisen bereits in natura gestellten Pferde zu richten, und besonders in Ansatz zu bringen, was der Staat gut thut, und was das Land aufzubringen hat, um den Endzweck zu erfüllen, so wie die letzteren darin einen neuen Belag finden werden, wie sehr den obersten Verwaltungs-Behörden anliegt, die in Folge des Krieges unabwendbaren Lasten so erträglich als möglich zu machen. Liegnitz, den 27. July 1815.

Königl. Provinzial-Krieges-Commission des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

K. C. No. 58. Rescr.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdingung von Montirungs-Materialien.

Im Wege öffentlicher Verdingung sollen nachbenannte Quantitäten Montirungs-Materialien den Mindestfordernden zur Ablieferung in das Bekleidungs-Magazin zu Berlin verdungen werden, nämlich:

1662	Berl. Ellen	hellblaues Tuch,	135215	Berl. Ellen	ungebleichte Futter-Leinwand,
240	" "	grünes Oberjägertuch,			
5874	" "	grünes Jäger Tuch,	78518	" "	ungebl. Futterleinwand, geringerer Sorte,
450	" "	weiß gekreidetes Tuch,			
1041	" "	schwarzes Tuch,	9655	" "	weiße Futter Leinwand,
62894	" "	grau melirtes Tuch,	1500	" "	weiße Hosen-Leinwand,
18209	" "	grau melirtes Tuch geringerer Sorte,	10000	Stück	fertige Hemden,
			20952	Paar	wollene Socken.

Von der unterzeichneten Behörde ist zu Verdingung sämmtlicher vorbenannten Quantitäten Tücher ein Termin auf den 13. July, so wie zu Verdingung der Leinwand, der Hemden und der Socken ein dergleichen auf den 14 July d. J. angesetzt worden, und werden beide Termine vor dem dazu ernannten Commissario, dem Herrn Kriegsrath Corvinus, hier in Liegnitz abgehalten werden. Cautionsfähige und solide Unternehmungslustige werden daher hiermit aufgefordert, an den gedachten beiden Tagen früh um 10 Uhr sich in der Wohnung des genannten Commissarii, bei dem schon vom 10. July ab, die Bedingungen, die der Licitationen zum Grunde zu legen, eingesehen werden können, einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren. Liegnitz, den 24 July 1815.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Commission des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

(Hierbei ein Extrablatt und der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 26.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 26.

Liegnitz, den 1. July 1815.

Aufforderung zur Einzahlung rückständiger Kaufgelder und deren Zinsen für säcularisirte Güter.

Alle diejenigen, welche annoch mit Kaufgeldern und Zinsen von den Kaufgeldern für säcularisirte Güter rückständig sind, werden hierdurch aufgefordert: solche, in so weit sie fällig, unverzüglich und spätestens binnen 8 Tägen an die Regierungs-Hauptkasse bei Vermeidung von gesetzlichen Zwangsmitteln um so mehr zu zahlen, als bei dem dringenden Bedarf der Armee die Verzögerung der Zahlung einen Mangel an Gemeinsinn verrathen würde.

Liegnitz, den 22. Juny 1815.

Finanz Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verkauf des Ritterguts Ackerofronze und Zubehör Klein Tschuder.

Das im Fürstenthum Wohlau und dessen Winziger Kreise zur Erbrecht gelegene Rittergut Ackersfronze und Zubehör Klein-Tschuder, welches beides zusammen nebst Pertinenzien und Gerechtigkeiten, nach einer davon aus gleicher Veranlassung im Jahr 1799 aufgenommenen Taxe der Liegnitz-Wohlauschen Landschaft à 5 Procent, auf 29745 Rthlr., gegenwärtig aber, nach von eben dieser Behörde im Juny 1811 vorgenommener Revision dieser Taxe, auf 29200 Rthlr. gewürdigt ist, wird auf Andringen des Oberamtmanns Müller zu Brieg, wegen einer demselben zustehenden judicatmäßigen Hypotheken-Forderung per 10,000 Rthlr. nebst seit Johannis 1809 à 5 Procent restirenden Zinsen, in via executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist hierzu ein nochmaliger peremtorischer Bietungs-Termin auf den 3. October c bestimmt worden.

Diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen fähig und willens sind, haben sich also in besagtem Termine vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Ledebur, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Ober Landes Gericht einzufinden, ihr Gebot zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß gedachtes Gut dem Meist- und Bestbietenden in diesem peremtorischen Termin zugeschlagen werden wird. Auch können die Kauflustigen die Taxe des Gutes vor dem anberaumten Termine in der Registratur des hiesigen Königl. Ober Landes-Gerichts einsehen, und dient denselben noch zur Nachricht, daß vorläufig als Kaufbedingungen folgende aufgestellt sind: daß Käufer sich über seine Zahlungs-Fähigkeit in dem anberaumten Termine genügend ausweise, und sofort nach erfolgter Adjudication in klingendem Courant ein angemessenes Quantum zur Deckung der bis dahin rückständigen Zinsen und der aufgelaufenen Kosten, in termino der Uebergabe des Gutes selbst aber auf Abschlag des mehrgedachten Capitals des Oberamtmanns Müller per 10,000 Rthlr. — 5000 Rthlr. zahle, wohingegen die übrigen 5000 Rthlr. bei prompter Zinsenzahlung noch 2 Jahre ungekündigt stehen bleiben sollen.

Liegnitz, den 22. May 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Schlesien.

Steckbrief hinter zwei aus Greifenberg entsprungene Arrestanten.

Da in der vorigen Nacht vom 20. zum 21. Juny c. aus hiesiger Stadt-Frohnveste zwei sehr gefährliche Arrestanten, nämlich:

1) Johann Gottlieb Gläser, Häusler aus Flinsberg, der als Räubergeselle und wegen nächtlicher Einbrüche und Diebstähle, und
2) Joseph Lange, gewesener Glöckner bei hiesiger katholischer Stadtkirche, der wegen Kirchenberaubung gesessen,

mittelst gewaltsamen Durchbruchs entsprungen sind, und an derselben Wiederaufgreifung sehr viel gelegen ist: als werden alle resp. Gerichtsbehörden, denen dieser Steckbrief zukömt, hiermit angelegentlichst ersucht, auf diese zwei gefährlichen Menschen genau invigiliren, sie im Betretungsfall wieder aufgreifen und gegen Erstattung der Kosten anhero einliefern zu lassen.

S i g n a l e m e n t.

1) Der Häusler Gläser ist 37 Jahre alt, etwa 3 Zoll übers Maaß haltend, hat braune Gesichtsfarbe, rundes ziemlich volles Gesicht, schwarze Augen, und war mit einem blaugefärbten Leinwand-Jäckel mit gleichen Knöpfen, einer weiß und röthlich gestreiften kattunen Weste und kurzen Hosen von roher grober Leinwand bekleidet, übrigens baarfuß.

2) Der Glöckner Lange ist 25 Jahre alt, etwa 2 Zoll übers Maaß haltend, pockennarbigen hagern und blassen Gesichts, mit kurzer Nase, kleinen zu großen Mund, guten weißen Zähnen, hellbraunen abgeschnittenen Haaren, und versteckten trüben Blick, und trug bei seiner Entweichung einen graumelirten Ueberrock, olivengrüne Beinkleider, eine weißlich und bräunlich kattune Weste und Stiefeln mit Pischen.

Greifenberg, den 21. Juny 1815. Das Stadtgericht.

Offene Lehrerstellen an der evangel Elementarschule zu Hirschberg.

An der in neuer Organisation des hiesigen evangelischen Elementar-Schulwesens neu errichteten Elementar-Hauptschule sind zwei Lehrerstellen offen: die eine mit 250 Rthlr. Gehalt und freier Wohnung, die andere mit 250 Rthlr. Gehalt ohne freie Wohnung. Für jene werden, außer den Kenntnissen und Lehrgaben für einen ausreichenden zweckgemäßen Elementar Unterricht, auch solche Kenntnisse erfordert, um der höhern Mädchenklasse einen höhern wissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen. Letztere beschränkt sich auf bloße Unterweisung in Elementar-Gegenständen, mit dem Erforderniß ausländlicher Kenntnisse und Bildung für Ertheilung des Gesang-Unterrichts.

Diejenigen, welche um die eine oder die andere dieser Lehrerstellen sich zu bewerben gesonnen seyn sollten, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum Ausgang des Monats July, sich bei uns mit Beibringung ihrer Zeugnisse schriftlich zu melden, und sich zu Abhaltung einer Probe-Lection zu erbieten.

Hirschberg, den 20. Juny 1815. Der Magistrat.

Verkauf des Krauseschen Bauerguts zu Krumm-Wohlau

Das in Krumm-Wohlau unter No. 3. belegene, auf 1102 Rthlr. 5 sgr. 11½ d. gerichtlich geschätzte Krausesche Bauergut, wovon die Taxe im Amte Wohlau eingesehen werden kann, soll Schulden halber in denen auf den 24. May, den 24. Juny und den 24. July d. J. im Königl. Amte Wohlau anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen, auch etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen. Guhrau, den 8. April 1815.

Königl. Preuß. Domainen Justizamt Wohlau.

Ver-

Verkauf des Hauses No. 41. zu Sulau.

In termino den 30. August c. Vormittags um 9 Uhr steht das sub No. 41. hieselbst auf der polnischen Gasse gelegene, auf 174½ Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Matschkesche Haus zum Verkauf vor, wozu wir Kauflustige, so wie zugleich unbekannte Real-Prätendenten sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit vorladen.

Sulau, den 18. Juny 1815. **Königl. Pr. Stadtgericht.**

Verkauf des Flötherschen Freigartens zu Mechau.

Der auf 160 Rthlr. geschätzte Gottfried Flötherschen Freigarten in Mechau soll auf den Antrag der Erben Theilungs halber in dem auf den 20. July d. J. Vormittags um 10 Uhr in Mechau anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen, und etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen.

Guhrau, den 17. Juny 1815. **Das Gerichtsamt für Mechau.**

Verkauf des Fleischerschen Hauses zu Köben.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des allhier sub No. 16. belegenen, dem verstorbenen Tuchmacher Fleischer zugehörigen, auf 50 Rthlr. abgeschätzten Hauses der einzige Bietungs-Termin auf den 7. August a. c. anstehet, und werden Kauflustige geladen, sich an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden. Köben, den 20. Juny 1815.

Das Stadtgericht.

Verkauf oder Verpachtung der Stadt-Apotheke zu Polkwitz.

Auf den Antrag der Röslerschen Erben wird die hiesige Stadt-Apotheke, welche unterm 12. Februar 1811 auf 3568 Rthlr. 12 Gr. 2 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, auf den 6. October c. a. an den Meistbietenden verkauft, oder auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden. Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß diese Officin dem Bestbietenden, bis auf die Genehmigung der Erbes-Interessenten, entweder verkauft oder verpachtet, und auf später eingehende Gebote nicht weiter werde geachtet werden. Den Pachtlustigen wird die Erlegung einer Caution von 250 Rthlr. zur Bedingung gemacht, und ist die auf hiesigem Rathhause aushängende Taxe zu jeder schicklichen Zeit nachzusehen. Sign. Polkwitz, den 2. Juny 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf der Jakobschen Freihäusler-Nahrung zu Beerberg.

Die Erben des verstorbenen Freihäuslers Jeremias Jakob in Beerberg haben dessen Gläubigern die hinterlassene Freihäusler Nahrung zum öffentlichen Verkauf überlassen, und diese haben auf Concurs-Eröffnung und Subhastation des Grundstücks angetragen. Der offene Arrest wird daher dergestalt erlassen, daß jeder Schuldner des Defuncti angewiesen wird, keine Zahlung oder Ausantwortung von Effecten an die Erben zu leisten, widrigenfalls er zur nochmaligen Zahlung oder Ersatz der verabfolgten Effecten zur Concursmasse angehalten werden soll. Sodann werden alle Kauflustige und Besitzfähige zur Subhastation der Freihäusler Nahrung, welche auf 329 Rthlr. 22 Gr. abgeschätzt worden, und zugleich alle unbekannte Gläubiger zu Liquidirung und Justificirung ihrer Forderungen, zu dem auf den 5. Septbr. d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse in Beerberg angesetzten peremtorischen Termine vor- und eingeladen. Der Meistbietende hat, da auf die nach dem Termine einkommenden Gebote weiter keine Rücksicht genommen werden kann, den Zuschlag des

Grund-

Grundstücks gegen baare Zahlung zu erwarten; den ausbleibenden Gläubigern dient aber zur Warnung, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen an die Masse auf immer werden präcludirt, und solche unter die bekannten Gläubiger wird vertheilt werden.

Gerichtsamt Beerberg, den 19. Juny 1815. Bolz, Justit.

Geschehene Verpachtung des Rathskellers zu Primkenau.

Da eingetretene Verhältnisse eine anderweitige Verpachtung des hiesigen Rathskellers nothwendig machten, und nach dem abgehaltenen Verpachtungs-Termin beliebt worden, dem vormaligen Keller-Pächter Carl Schmidt die Bewirthschaftung desselben wiederum zu überlassen; so wird solches einem respect. geehrten Publikum unter der Versicherung der promptesten und reellsten Bedienung hierdurch ganz ergebenst bekannt gemacht.

Primkenau, den 11. Juny 1815.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Jahrmärkte zu Primkenau.

Daß die diesjährigen noch abzuhaltenden drei Jahrmärkte, und zwar der nächstkommende den 6. July, der nachfolgende den 14. Septbr. a. ohngeachtet der nachgesuchten hohen Genehmigung, besonders diese beiden wie bisher an Sonntagen abhalten zu dürfen, vorkommender Umstände wegen nicht zugelassen werden können, und also wie im Kalender festgesetzt, an jedem Tages zuvor Roß- und Viehmarkt, und zwei Tage vorher Leinwand-Markt abgehalten werden wird, als daß auch der Kalender-Anzeige gemäß, der am 29. Octbr. einfallende Jahrmarkt keine Abänderung erleidet; so wird, um allem Irrthum zu begegnen, solches dem marktziehenden Publikum hierdurch ergebenst zur Wissenschaft gebracht.

Primkenau, den 11. Juny 1815.

Der Magistrat.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Eichholz.

Bei dem Dominio Eichholz ist das Brau- und Branntwein-Urbar aus freier Hand zu verpachten und sogleich anzutreten. Pachtlustige können jederzeit die Bedingungen auf dem Wirthschaftsamte daselbst erfahren.

Verpachtung der Kühe zu Lindenbusch.

Bei dem Dominio Lindenbusch, eine halbe Meile von Liegnitz, sind, vom 1. July ab, sieben und vierzig Stück Kühe zu verpachten. Die Bedingungen sind in meiner Behausung in der Haynauer Vorstadt zu erfahren. Liegnitz, den 27. Juny 1815.

v. Unruh.

Offener Jägerdienst auf dem Dominio Bartsch.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Jäger, der zugleich Kenntniß von der Gärtnerei besitzt, wird zu Michaelis d. J. auf dem Dominio Bartsch bei Köben an der Oder gesucht, und hat ein solcher sich beim dortigen Wirthschaftsamte zu melden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 27.

Liegnitz, den 8. July 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 190. Betrifft die Ermäßigung des Ersatzzolls auf gedörrte Cichorien-Wurzeln.

Der in dem Ersatzzoll Tarif vom 27. May 1814. sub 19. angeordnete Satz von 12 Gr pro Centner, auf Cichorien und andere Kaffee-Surrogate, ist nur auf die dazu schon zubereitete Cichorien anwendbar. Beim Eingange der bloß gedörrten Cichorien-Wurzeln aber soll jedoch, wie von Material-Waaren, nur Acht Groschen vom Centner an Ersatzzoll erhoben und berechnet werden.

Diese Festsetzung bringen Wir, in Gemäßheit des Reskripts Eines Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 5. d. M., hierdurch zur Kenntniß des Publikums, den Zoll- und Accise-Aemtern hiemit zur Nachachtung. Liegnitz, den 26. Juny 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 55. pro Juny c. A. D.

No. 191. Betreffend die eingehenden Gesuche um Entlassung von in Regimenter bereits eingestellten Militär-Personen.

Sowohl bei der obern Militär-Behörde für die Provinz Schlesien, als auch bei Uns, gehen seit kurzem vielfältig Gesuche um Entlassung von in Militär-Diensten stehenden Individuen ein, welche theils die Verhältnisse der zu Entlassenden nicht bestimmt genug angeben, theils auch das Entlassungs-Gesuch nicht mit solchen Gründen unterstützen, welche durchaus vorhanden seyn müssen, wenn das Gesuch einer Berücksichtigung werth geachtet, und deshalb etwas veranlaßt werden soll.

Da alle dergleichen Entlassungs-Gesuche durch die Landräthlichen Aemter zur Prüfung und weitern Veranlassung bei uns angebracht werden müssen, so wird den Königlichen Landräthlichen Aemtern des Departements hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Anbringung von Gesuchen, um Bewirkung der Dienst-Entlassung von Militär-Personen, nicht nur die Verhältnisse der letztern, und insonderheit, ob sie noch bei dem Reserven, oder bereits bei den bei der Armee im Felde befindlichen Regimentern stehen,

(in welchem letztern Falle eine Entlassung jetzt eben so wenig statt finden kann, als ein solcher Antrag von einem ehrliebenden Militär zu erwarten stehet) zu erforschen, sondern auch bei Prüfung der Gründe, aus welchen die Entlassung nachgesucht wird, mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen, und ein jedes Entlassungs-Gesuch, welches nicht durch ganz unzweifelhafte, auf die Verordnung wegen Ergänzung des stehenden Heeres ꝛc. vom 29 März d. J. gestützte Gründe erhalten wird, und wobei nicht die völlige Gewißheit statt findet, daß die Fortstellung der Wirthschaft ganz allein von Entlassung des betreffenden Individui abhängt, sogleich von der Hand zu weisen. Die Nothwendigkeit, dem Vaterlande nicht ohne wirkliche Noth Vertheidiger zu entziehen, erfordert es, hierbei mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen.

In Fällen, wo die Umstände die Entlassung von Individuen unumgänglich erfordern, und solche gestatten, werden Wir die Entlassungs-Gesuche eben so gern unterstützen, als die obere Militär-Behörde der Provinz zu deren Berücksichtigung sich geneigt zeigen wird. Liegnitz, den 28. Juny 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 763. Juny c.

No. 192. Betrifft die Anwendung des geordneten Stempelpapiers bei Pacht- und Miethe-Kontrakten.

Es ist zur Kenntniß des Herrn Finanz-Ministers Excell. gekommen, daß die Anwendung des geordneten Stempelpapiers bei Pacht- und Miethe-Contracten zum großen Nachtheil der Staatseinkünfte und im Vertrauen darauf unterbliebe, daß solches nicht zur Sprache kommen werde. Dies giebt Veranlassung, das Publikum im Allgemeinen öffentlich darauf aufmerksam zu machen, wie sehr strafbar, gerade unter den jetzigen Zeitumständen, eine jede Verkürzung öffentlicher Gefälle sey. Es wird daher hiermit gestattet, daß überall, wo Contracte jetzt noch ungestempelt bestehen, die Stempelabgabe bis zum letzten August dieses Jahres ohne weitere Rüge in der Art berichtigt werde, daß der dazu erforderliche Stempelbogen, mittelst eines das Datum der Stempellösung enthaltenden Attestes des Orts-Acciseamts, cassirt und um den Contract geschlagen werde.

Nach Ablauf dieser endlichen Frist wird durch den Provinzial-Stempel-Fiskal eine allgemeine Revision der bestehenden Pacht- und Miethe-Contracte veranlaßt, und jede dabei entdeckte Contravention nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden, wofür sich also jeder zu hüten hat.

Die Acciseämter aber werden insbesondere angewiesen, die zur Stempelberichtigung sich Meldenden schnell abzufertigen, außerdem auch über diese Art von Einnahme eine besondere Nachweisung anzulegen, und sie mit dem Ablauf des Augusts d. J. unerinnert anhero einzureichen.

Liegnitz, den 30. Juny 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 64 pro Juny c. A. D.

No. 193.

No. 193. Ausschreibung einer allgemeinen Kirchen-Kollekte für verblindete Krieger.

Des Königs Majestät haben auf einen Allerhöchstdenselben gemachten Vorschlag zu genehmigen geruhet: daß am Sonntage vor dem 19. July d. J. eine allgemeine Kirchen-Kollekte ausschließlich für die verblindeten Krieger statt haben, und die dabei einkommenden Gelder an des Herrn Kriegsministers Excell. zur weitern Verwendung eingesendet werden sollen. Die Geistlichkeit beider Confessionen des hiesigen Regierungs-Departements wird daher angewiesen: die Sammlung dieser Kollekte den 16. d. M. zu veranstalten, und die Beiträge durch die Geistlichen-Vorgesetzten an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse unter der portofreien Rubrik: Collecte für verblindete vaterländische Krieger, binnen 4 Wochen einzusenden. Uns haben die Herren Erzpriester und die Herren Superintendenten gleichzeitig die mit Belägen versehenen Designationen der in ihren Sprengeln aufgekommenen Beiträge vorzulegen.

Liegnitz, den 3. July 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

G. D. No. 17. R. Juny c.

No. 194. Vorschriften über das Verfahren gegen die im Großherzogthum Posen ansässigen Juden.

Bei Gelegenheit der Besitznahme des Großherzogthums Posen ist es schon in Ueberlegung genommen worden, wie dem abgeholfen werden könne, daß sich nicht eine Menge von jüdischen Familien aus dem Herzogthum Warschau in das Großherzogthum Posen herüber begeben möchten, um daselbst an den Begünstigungen Theil zu nehmen, welche dort, wie in den übrigen preußischen Provinzen, den Juden zu gewähren seyn dürften. Es ist deshalb eine Verzeichnung der zur Zeit der Besitznahme im Herzogthum Posen ansässigen Familien angeordnet worden.

Hierdurch wird, wenn das Nähere wegen Verleihung des Staatsbürgerrechts an die Juden des Großherzogthums Posen bestimmt wird, bewirkt, daß nur diejenigen jüdischen Familien daran Theil nehmen, welche zur Zeit der Besitznahme daselbst ansässig waren, und nicht fremde Familien sich einschleichen.

Es sind daher alle aus dem Großherzogthum Posen nach Schlesien herüberkommende Juden den fremden Juden gleich zu behandeln, wenn sie nicht nachweisen können, dort das preußische Staatsbürgerrecht gewonnen zu haben. Vorläufig müssen mithin auch alle Einwanderungen solcher Juden zurückgewiesen werden.

Den Kreis- und städtischen Polizei-Behörden machen Wir diese höhern Orts erlassene Festsetzungen bekannt. Liegnitz, den 5. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 43. Juny c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Abfassung der Erkenntnisse bei vorfallenden Hausir-Contraventionen.

Auf den Grund des Reskripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 6. Juny d. J. wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Lan-

Landesgerichts hiermit eröffnet: daß dieselben bei vorfallenden Hausir-Contraventionen nicht auf die Strafen des Hausir-Edicts vom 17. November 1747. zu erkennen, sondern lediglich die in dem Gesetz vom 2. November 1810. und vom 7. Septbr. 1811. enthaltenen Vorschriften bei ihren Entscheidungen zum Grunde zu legen haben.

Breslau, den 16 Juny 1815

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die wegen Nießbrauch bei Erbschaften oder Vermächtnissen suspendirten Stempel-Abgaben.

Das Stempelgesetz vom 20. Novbr. 1810. Art. 7. Nr. 4. verordnet zwar: daß von jeder Erbschaft und von jedem Vermächtniß, welche erst nach beendigtem Nießbrauche übergehet werden, die Stempelgefälle sogleich erlegt werden sollen. Durch die Declaration vom 27. Juny 1811. §. 2. ist dies aber dahin geändert, daß ein Erbe, Donatar oder Legatar die Stempelgefälle erst dann zu erlegen verpflichtet sey, wenn ihm die Nutzung anheim fällt. Da hiernach die Stempelberichtigung in manchen Erbfällen ganz oder zum Theil ausgesetzt bleibt, so ist es nöthig, das Königl. Stempel-Interesse gegen die möglichen Ausfälle und Verzögerungen sicher zu stellen. Die mit der Revision der Erbschafts-Tabellen beauftragten Provinzial-Finanz-Behörden haben deshalb schon im vorigen Jahre die Anweisung erhalten, über die betreffenden Erbfälle Register zu führen, und nach Anleitung derselben für die Nachberichtigung der wegen Nießbrauchs suspendirten Stempel-Abgaben zu sorgen. Nach dem Beschluß des Königl. Finanz-Ministerii sollen auch diese Register noch ferner, und zwar von den Provinzial-Stempel-Fiskalen dergestalt fortgeführt werden, daß sie die beständige Uebersicht derjenigen Erbschafts-Stempel, welche nach geendigtem Nießbrauche gelöset werden müssen, gewähren, und die Finanz-Behörden in den Stand setzen, sogleich nach geendigtem Nießbrauch die Nachberichtigung der bis dahin ausgesetzten Stempel-Abgabe zu verfügen. Den Gerichten liegt es ob, zur Sicherung des Stempel-Interesse dadurch mitzuwirken, daß sie den Regierungen die Materialien zur Führung der erwähnten Register durch die Erbschafts-Stempel-Tabellen ein- für allemal liefern. In diesen Tabellen muß daher, so oft der Fall einer Suspension des Erbschafts-Stempels wegen Nießbrauchs vorkommt, deutlich vermerkt werden, wie die Dauer des Nießbrauchs festgesetzt, und ob solche entweder auf eine gewisse Anzahl von Jahren, oder auf die Lebenszeit des Nießbrauchers, oder auf ein anderes künftiges Ereigniß, durch letztwillige Verordnungen, Erbverträge u. dergl. bestimmt ist.

Auch versteht es sich nach der Analogie des Stempelgesetzes vom 20. Nov. 1810. Art. 7. von selbst, daß, wenn der Nießbrauch im Hypothekenbuche eingetragen ist, die Löschung nach dessen Endigung nicht verfügt werden darf, bis die Nachberichtigung des suspendirt gewesenen Erbschafts-Stempels nachgewiesen ist.

Berlin, den 15 Juny 1815.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Liegnitz.

Vor-

Vorstehendes hohes Reskript wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Ober-Landes Gerichts-Departements zur genauesten Achtung und Befolgung hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 26. Juny 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Polizei-Distrikts-Commissarius Krause auf Groß-Rinnersdorf ward zum Marsch-Commissario und Kreis-Deputirten Lübenschen Kreises ernannt, und der Doktor Medicinä Guttwein zum Physico des Kreises und der Stadt Guhrau bestellt.

Der Doktor Medicinä Daniel Borkheim zu Herrnstadt, erhielt die Approbation als practischer Arzt in den Königlichen Landen.

Der Kämmerer Hasenkeug zu Tschirnau ist abermals zum Kämmerer dieser Stadt gewählt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patriotische Handlung.

Der Herr Forst-Inspektor Kern zu Primkenau hat 40 Rthlr. Courant auf die ihm aus der Kämmerei-Kasse zu Bunzlau zustehende Pension mit der Erklärung angewiesen: solche zu einem für die gute Sache des Vaterlandes dienlichen Zweck verwenden zu lassen. Wir haben hierauf deren Einzahlung an den patriotischen Verein hieselbst verfügt, und indem Wir diese patriotische Handlung des Herrn Kern rühmlich anerkennen, wird demselben zugleich Unser Dank bezeugt.

Liegnitz, den 24. Juny 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Von der Zeitschrift: „der Schulrath an der Oder," herausgegeben vom Dr. Krüger und Dr. Harnisch in Breslau, sind bereits 2 Lieferungen erschienen.

Die Herren Geistlichen und Schullehrer hiesigen Regierungs-Departements werden auf diese Zeitschrift, welche sich dem Pädagogen empfiehlt, hiermit aufmerksam gemacht. Eben so verdient das Handbuch für unmittelbare Denkübungen, nebst einem Anhange über Sprach- und Schreibe-Uebungen für Lehrer an Volksschulen, eine gekrönte Preisschrift in 3 Theilen, herausgegeben von Nissen, Herrmansen und Stephensen, empfohlen zu werden. Liegnitz, den 22. Juny 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung wegen Sammlung freiwilliger Beiträge zum Besten verwundeter vaterländischer Krieger.

In der Ueberzeugung, daß es den Einwohnern des hiesigen Königl. Regierungs-Departements angenehm seyn werde, einen Weg zu wissen, wodurch Beiträge an Geld,

Geld, Charpie, Bandagen, Leinwand, Wäsche ꝛc., zum Besten der bei den Gefechten vom 15. bis 18. des verflossenen Monats in den Niederlanden verwundeten Krieger aus dem erwähnten Regierungs-Bezirk, sicher an diejenigen Behörden gelangen können, welche unmittelbar für die zweckmäßige Verwendung derselben sich interessiren werden, erbieten wir uns, dergleichen freiwillige Gaben anzunehmen, und für deren zuverlässige Beförderung zu sorgen.

Der bei uns erfolgte Eingang dieser Beiträge wird durch das Regierungs-Amtsblatt zur Vermeidung der Weitläuftigkeiten, welche die Ertheilung von Quittungen in jedem einzelnen Fall veranlassen würde, allmonatlich angezeigt werden.

Wir werden auch, mit Voraussetzung der Genehmigung der edlen Geber, den größten Theil der in der Kasse des unterzeichneten Vereins noch befindlichen Bestands-Gelder, welche bei der nunmehr als fast gänzlich beendigt anzusehenden Ausrüstung freiwilliger Vaterlandsvertheidiger nicht mehr ganz ihrem ursprünglichen Zweck gemäß angewendet werden können, zu gleichem Behuf an das Königl. Preuß. Militair-Gouvernement zu Aachen senden, woselbst die Heilquellen gewiß eine sehr große Anzahl Verwundeter versammeln werden.

Die Resultate jener denkwürdigen Tage, an welchem sich insonderheit unsere wackern Landsleute so ruhmvoll auszeichneten, sind so außerordentlich, daß es keiner weitern Aufmunterung an die patriotischgesinnten, mildthätigen Schlesier dazu bedarf, nach Kräften zur Heilung und Erquickung der tapfern Soldaten mitzuwirken, welche für die Erhaltung unserer Ruhe und Selbstständigkeit bluteten, und den herrlichen Ruhm der preußischen Waffen neuerdings so schön bewährten!

Liegnitz, den 3. July 1815.

Der patriotische Verein zur Unterstützung freiwilliger Vaterlandsvertheidiger.

v. Erdmannsdorf. Frhr. v. Rothkirch-Trach. v. Langwerth. v. Briesen.

Benda. Blümel.

Nachdem bereits weit über 100 Pfund, auf meinen Aufruf im 16. Stück des Amtsblatts vom laufenden Jahre, mir für die Königl. Preuß. Lazarethe übermachte Verbandmittel, best hend in Bandagen, Charpie und Leinwand, mit den letzten beiden Posten von hier nach Brüssel abgegangen sind, erstatte ich hiermit den Einsendern und Sammlern die Versicherung sowohl des richtigen Eingangs, als meines Dankes. Dies gilt namentlich dem Hrn. Kommerzien-Rath Fechner zu Sagan, den Herren Kreis Physicis D. Vogtherr und Göppner, dem Hrn. Stadtphysikus D. Oßwald, dem Hrn. Apotheker Schubert zu Polkwitz, und Hrn. Organist Hasse zu Tribusch ꝛc.

Mit jedem Tage wird das Bedürfniß auf Seiten der Blessirten, die zum Theil unsere Kinder, Verwandte und Freunde sind, dringender; ich schmeichle mir daher, daß künftig keine der hier ankommenden Posten, die sich gern der kostenfreien Versendung unterziehen, mich ohne eine neue Unterstützung der verwundeten Helden des Vaterlandes lassen wird. Dankbarlich und gern werde ich sie an Ort und Stelle weiter befördern. Liegnitz, den 4. July 1815.

D. Rausch, Regierungsrath.

Bei

Bei der Kasse des hiesigen patriotischen Vereins zur Unterstützung freiwilliger Vaterlands-Vertheidiger sind im Monat Juny 1815. eingegangen:

No.	Namen der Geber.	Hemden Stück	Strümpfe Paar	Tücher Stück	Bandagen Stück	Charpie Pack	Geld rthl.	gr.	pf.
1	Von dem Hrn. Kommerzienrath Weber und dessen Schwiegersohn Hrn. Kaufmann Barchwitz zu Schmiedeberg	—	—	—	—	—	150	—	—
2	Von den Königl. Accise-Offizianten zu Friedeberg a. Q.	—	—	—	—	—	7	6	—
3	Aus dem Hirschbergschen Kreise gesammelt und eingesendet durch den Landrath Freiherrn v. Vogten . . .	—	—	—	—	—	121	4	6
4	Von Frau Friede Heitzfeld zu Gr Glogau	—	—	—	—	—	5	—	—
5	" " Luise Bamberger ebendaselbst	—	—	—	10	—	3	—	—
6	" " Taube Lilienhain dito	2	2	2	—	—	4	—	—
7	" " Hanchen Friedländer do.	1	2	2	7	1	3	—	—
8	" " Caroline Meyer do.	—	—	—	—	—	2	—	—
9	" " Ernestine Löwenstein do.	—	—	—	—	—	3	—	—
10	" " Luise Jäckel Munk do.	1	—	—	—	—	3	—	—
11	" " Dorothe Munk do.	1	2	2	—	—	2	—	—
12	" " Mariane Herrschel do.	—	—	—	—	—	1	—	—
13	" " Friederike Schweitzer do.	1	2	—	2	—	2	—	—
14	" " Betta Kuhn do.	—	1	1	—	—	—	—	—
15	" " Caroline Flatau do.	1	—	2	—	—	1	—	—
16	" " Sara Cohnheim do.	—	—	1	—	—	1	—	—
17	" " Sophie Schey do.	—	—	1	—	—	1	—	—
18	" " Liebchen Moriz Meyer do.	—	3	1	—	—	1	—	—
19	" " Adelheid Cohn do.	—	—	—	—	—	2	—	—
20	" " Sara Michael Cohn do.	—	—	—	—	—	2	—	—
21	" " Eline Tobias Levy do.	—	—	1	—	—	1	—	—
22	" " Hanchen Philipp do.	—	—	—	—	—	1	—	—
23	" " H. L. Wolf do.	—	1	2	—	—	—	—	—
24	" " Jette Bottstein do.	—	1	2	—	—	—	—	—
25	" " Jette Prager do.	—	—	—	—	—	1	—	—
26	" " Lychen Schweitzer do.	—	—	—	—	—	1	—	—
27	" " Caroline Fliesbach do.	1	2	—	—	—	2	—	—
28	" " Betta Bamberger do.	—	—	—	—	—	2	—	—
29	" " Caroline Bamberger do.	—	—	—	—	—	1	12	—
	Latus	8	16	17	19	1	323	22	6

No.	Namen der Geber.	Hemden Stück	Strümpfe Paar	Tücher Stück	Bandagen Stück	Charpie Pack	Geld rthlr.	gr.	pf.
	Transport	8	16	17	19	1	323	22	6
30	Von Frau Amalie Munck geb. Mannheimer zu Groß-Glogau .	—	—	—	—	—	1	—	—
31	„ „ Schöne Mayer ebendaselbst	—	1	—	—	—	1	12	—
32	„ „ Dorothe Brandes dito	1	—	—	—	—	2	—	—
33	„ „ Zerle Namslauer dito	—	—	—	—	—	2	—	—
34	„ „ Pauline Schlesinger do.	—	—	—	—	—	1	—	—
35	„ „ Ester Bamberger do.	—	—	—	—	—	1	—	—
36	„ „ Rebecka Lippmann do.	1	—	1	6	1	1	—	—
37	„ „ Auguste Postpalter do.	2	—	—	8	1	1	—	—
38	„ „ Hauchen Mich. Süße do.	1	—	—	—	—	1	—	—
39	„ „ Malchen Levi Sachs do.	—	—	2	—	1	—	—	—
40	Von verschiedenen Ungenannten do.	—	2	—	6	—	3	—	—
41	Vom Dominio Bschanz, Wohlauschen Kreises, durch den Landrath Herrn v. Johnston	—	—	—	—	—	2	20	7
42	Durch den Herrn Pastor Müller eine Kollekte	—	—	—	—	—	9	—	—
43	Von dem Herrn Pastor Reich und den Dorf Gerichten zu Schönwaldau, im Hirschbergschen	—	—	—	—	1	—	—	—
		13	19	20	39	5	350	7	1
	Hiervon sind verausgabt zur Unterstützung und Equipirung 10 freiwilliger Jäger	—	—	—	—	—	200	14	—
	Bleibt Bestand pro Juny 1815.	—	—	—	—	—	149	17	1
	Add. der ult. May 1815. verbliebene Bestand (vid. Regierungs-Amtsblatt No. 94.) mit	—	—	—	—	—	193	21	10
	Summa des ganzen Bestandes ult Juny 1815. inclusive 85 Rthlr Papiergeld	—	—	—	—	—	343	14	11

Liegnitz, den 1. July 1815.

v. Briesen. Blümel.

(Hierbei ein öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 27

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 27.

Liegnitz, den 8. July 1815.

Verkauf des Brau- und Branntwein-Urbars zu Klopschen.

Da die Veräußerung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Klopschen, 1½ Meile von Glogau belegen, in termino den 22. Juny d. J. keinen erwünschten Erfolg gehabt, so wird ein anderweiter Termin zur Veräußerung desselben mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien von Johannis 1815 ab auf den 28. Julius d. J. im Pfarrhause zu Klopschen vor dem Commissario, Herrn Bau-Inspector Eisner, Vormittags um 9 Uhr angesetzt.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich an gedachtem Tage daselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu erwarten.

Die Bedingungen können vor dem Termin in der Wohnung des Herrn Bau-Inspectors Eisner eingesehen werden.

Signatum Liegnitz, den 29. Juny 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verkauf des Gutes Brieg.

In termino den 25. April 1816 soll das, landschaftlich auf 74,463 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzte Gut Brieg, Glogauschen Kreises, an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden, und haben sich Kauflustige an gedachtem Tage bei dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Scheibler, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht zu melden.

Liegnitz, den 9. Juny 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Steckbrief hinter zwei aus Greifenberg entsprungene Arrestanten.

Da in der vorigen Nacht vom 20. zum 21. Juny c. aus hiesiger Stadt-Frohnveste zwei sehr gefährliche Arrestanten, nämlich:

1) Johann Gottlieb Gläser, Häusler aus Flinsberg, der als Räubergeselle und wegen nächtlicher Einbrüche und Diebstähle, und
2) Joseph Lange, gewesener Glöckner bei hiesiger katholischer Stadtkirche, der wegen Kirchenberaubung gesessen,

mittelst gewaltsamen Durchbruchs entsprungen sind, und an derselben Wiederaufgreifung sehr viel gelegen ist: als werden alle resp. Gerichtsbehörden, denen dieser Steckbrief zukömt, hiermit angelegentlichst ersucht, auf diese zwei gefährlichen Menschen genau invigiliren, sie im

im Betretungsfall wieder aufgreifen und gegen Erstattung der Kosten anhero einliefern zu lassen.

Signalement.

1) Der Häusler Gläser ist 37 Jahre alt, etwa 3 Zoll übers Maaß haltend, hat braune Gesichtsfarbe, rundes ziemlich volles Gesicht, schwarze Augen, und war mit einem blaugefärbten Leinwand-Jäckel mit gleichen Knöpfen, einer weiß und röthlich gestreiften kattunen Weste und kurzen Hosen von roher grober Leinwand bekleidet übrigens baarfuß.

2) Der Glöckner Lange ist 25 Jahre alt, etwa 2 Zoll übers Maaß haltend, peckennarbigen hagern und blassen Gesichts, mit kurzer Nase, kleinen zu großen Mund, guten weißen Zähnen, hellbraunen abgeschnittenen Haaren, und versteckten trüben Blick, und trug bei seiner Entweichung einen graumelirten Ueberrock, olivengrüne Beinkleider, eine weißlich und bräunlich kattune Weste und Stiefeln mit Pischen.

Greifenberg, den 21. Juny 1815. Das Stadtgericht.

Verkauf des Krauseschen Bauerguts zu Krumm-Wohlau.

Das in Krumm-Wohlau unter No. 3. belegene, auf 1102 Rthlr. 5 sgr. 11⅓ d'. gerichtlich geschätzte Krausesche Bauergut, wovon die Taxe im Amte Wohlau eingesehen werden kann, soll Schulden halber in denen auf den 24. May, den 24 Juny und den 24. July d. J. im Königl. Amte Wohlau anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen, auch etwanige unbekannte Real-Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen. Guhrau, den 8. April 1815.

Königl. Preuß. Domainen Justizamt Wohlau.

Geschehene Verpachtung des Rathskellers zu Primkenau.

Da eingetretene Verhältnisse eine anderweitige Verpachtung des hiesigen Rathskellers nothwendig machten, und nach dem abgehaltenen Verpachtungs Termin beliebt worden, dem vormaligen Keller-Pächter Carl Schmidt die Bewirthschaftung desselben wiederum zu überlassen; so wird solches einem respect. geehrten Publikum unter der Versicherung der promptesten und reellsten Bedienung hierdurch ganz ergebenst bekannt gemacht.

Primkenau, den 11. Juny 1815.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Jahrmärkte zu Primkenau.

Daß die diesjährigen noch abzuhaltenden drei Jahrmärkte, und zwar der nächstkommende den 6. July, der nachfolgende den 14. Septbr. c. ohngeachtet der nachgesuchten hohen Genehmigung, besonders diese beiden wie bisher an Sonntagen abhalten zu dürfen, verkommender Umstände wegen nicht zugelassen werden können, und also wie im Kalender festgesetzt, an jedem Tages zuvor Roß- und Viehmarkt, und zwei Tage vorher Leinwand-Markt abgehalten werden wird, als daß auch der Kalender-Anzeige gemäß, der am 29. Octbr. einfallende Jahrmarkt keine Abänderung erleidet; so wird, um allem Irrthum zu begegnen, solches dem marktziehenden Publikum hierdurch ergebenst zur Wissenschaft gebracht.

Primkenau, den 11. Juny 1815.

Der Magistrat.

Ver-

Verkauf des Gasthofes Neu-Warschau zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte soll der sub No. 1041 hieselbst gelegene, auf 8070 Rthlr. abgeschätzte Gasthof, Neu-Warschau genannt, nebst Garten, Scheune und Branntweinbrenner-Gerechtigkeit, in welchem Gasthofe sich ein großer Salon befindet, in terminis den 9. September, den 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs-Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Verkauf der Menzeschen Realitäten zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte soll das sub No. 41. Tom. XIV. des Hypotheken-Buchs gelegene, auf 2618 Rthlr. 18 Gr. abgeschätzte Ackerstück von 22 Scheff. 12 Metzen nebst dem darauf befindlichen massiven Schenkhause des verstorbenen Stadt-Brauers Mentze in terminis den 9. September, 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Verkauf des Steinauschen Erbpachtguts Georgendorf.

Das Königl. Stadt-Gericht macht bekannt, daß das 17260 Rthlr. abgeschätzte städtische Erbpachtgut Georgendorf, Steinauschen Kreises, subhastiret, und die Bietungs-Termine auf den 12. October 1815, den 12. Januar 1816, peremtorie aber auf den 12. April 1816 angesetzt worden, in welchem Kauflustige sich Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause einfinden und ihre Gebote abgeben können. Zugleich sind alle aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert worden.

Steinau, den 29. Juny 1815.

Verkauf dreier Dreschgärtnerstellen zu Köben.

Das Dominium Köben bietet drei Dreschgärtnerstellen, welche durch die Kriegszeiten erledigt worden, zum öffentlichen baldigen Verkauf aus, und können sich arbeitsame Menschen, und die wohl im Stande sind solcher Wirthschaft vorzustehen, dazu täglich melden, und der billigsten Bedingungen gewärtigen.

Offener Jägerdienst auf dem Dominio Bartsch.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Jäger, der zugleich Kenntniß von der Gärtnerei besitzt, wird zu Michaelis d. J. auf dem Dominio Bartsch bei Köben an der Oder gesucht, und hat ein solcher sich beim dortigen Wirthschaftsamte zu melden.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 28.

Liegnitz, den 15. July 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück enthält:

a. die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Vom 30. April 1815.

b. Die Eintheilung des preußischen Staats nach seiner neuen Begrenzung.

c. Das Edikt wegen Bestimmung der vorläufigen Verhältnisse zwischen Gläubigern und ihren mit Grundeigenthum angesessenen Schuldnern in den an Preussen zurückgefallenen polnischen Provinzen. Vom 15. May 1815.

d. Die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. May 1815, daß die Begünstigung, welche der weiblichen Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben, verliehen ist, auch auf die Fideicommisse ausgedehnt werden soll.

e. Die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks. Vom 22. May 1815.

f. Die Verordnung, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den preußischen Staaten. Vom 21. Juny 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 195. Bekanntmachung wegen verstorbener Militairs, deren Heimath unbekannt.

Nach denen Uns zugegangenen Todtenscheinen, sind folgende Militairs in verschiedenen Lazarethen verstorben, nämlich:

1) der Peter Warchureck von der Wagen-Brigade, am 8. Februar 1814. im Lazareth zu Jena;

2) der Füsilier bei der 10. Compagnie im 7ten Reserve-Infanterie-Regiment, Gottfried Weigert, am 25. Januar 1814. im Lazareth No. 7. zu Osterstein;

3) der Musketier bei der 4. Compagnie des 2ten Bat. im 12. Reserve-Regiment, Johann Christian Schmidt, am 21. Decbr. 1813. im Lazareth zu Giessen;

4) der Landwehrmann bei der 3ten Kompagnie des Schlesischen Landwehr-Bataillons Major von Larisch, Daniel Schubert, am 19. December 1813. im Haupt-Lazareth No. 2. zu Wetzlar;

5) der Landwehrmann bei der 4ten Kompagnie des Landwehr-Bataillons von Bieringhofen, Franz Kirschner, am 20. December 1813. im Haupt-Lazareth No. 2. zu Wetzlar;

6) der Landwehrmann bei der 1sten Kompagnie des Schlesischen Landwehr-Bataillons von Briesen, Gottlieb Hinze, am 23. December 1813. in dem Haupt-Lazareth No. 2. zu Wetzlar;

7) der Landwehrmann bei der 1sten Kompagnie des Schlesischen Landwehr-Batail. von Petzenhoffer, Franz Casmorzig, am 27. Dcbr. 1813 in demselben Lazareth;

8) der Landwehrmann bei der 2ten Kompagnie des Schlesischen Landwehr Bataillons von Reibnitz, Michael Stellmacher, am 29. Decbr. 1813. ebendaselbst;

9) der Unteroffizier bei der 4ten Kompagnie des Schlesischen Landwehr-Bataillons Graf von Reichenbach, am 31. Dec. 1813. ebendaselbst;

10) der Landwehrmann bei der 2ten Kompagnie des Landwehr Bataillons v. Larisch, Siegmund Diedrich, am 2. Januar 1814. ebendaselbst;

11) der Gemeine bei der 1sten Kompagnie im Landwehr Bataillon v. Wedel, Gottlieb Ilgemann, am 25. Januar 1814. im Feld-Lazareth zu Runckel;

12) der Gemeine bei dem Schlesischen Schützen Bataillon und dessen 3ter Kompagnie, Wilhelm Zingel, am 26. December 1813. in dem detachirten Lazareth No. 3. zu Ichtershausen;

13) der Musketier bei der 3ten Kompagnie der Schlesischen Landwehr, Johann Christian Dörfer, am 4. Decbr. 1813. in dem Haupt-Feld-Lazareth No. 1. zu Leipzig;

14) der Gemeine bei der 1sten Kompagnie des 2ten Bataillons vom 7ten Landwehr-Regiment, Karl Mutzebauer, am 25. May 1814. in dem St. Martini Lazareth zu Erfurt;

15) der Gemeine bei der Schlesischen Landwehr, Gottfried Sergant, am 1. December 1814. im Franziskaner-Lazareth zu Halberstadt;

16) der Gemeine bei dem Landwehr-Bataillon von Kemsky, Franz Sellkow, am 18. Januar 1814. in dem Burghardi-Lazareth zu Halberstadt;

17) der Gemeine bei demselben Bataillon, Valentin Wuwatsch, am 30. December 1813. in demselben Lazareth;

18) der Gemeine bei der 1oten Kompagnie des 3ten Bataillons im 7ten Schlesischen Infanterie-Regiment, Karl Beibst, am 29. December 1813. in dem Provinzial-Lazareth zu Neustadt;

19) der Gemeine bei der 1sten Eskadron der Strehlenschen reitenden Landwehr, Johann Wolff, am 7 Septbr. 1813. im Bürgerwerder-Lazareth zu Breslau;

20) der Gemeine bei der 2ten Kompagnie des 1sten Batail. im 11ten Reserve-Regim., George Gebel, am 17. März 1814. im Bürgerwerder-Lazareth No. 2. zu Breslau;

21) der Gemeine bei der 2ten Kompagnie des 1sten Bataillons Löwenberger Landwehr, Gottfried Meschcder, am 17. Februar 1814. ebendaselbst;

22) der

22) der Unteroffizier bei der 6ten Kompagnie des 3ten Bataill. vom 2ten W. Preuß. Infant. Regim., Johann Uberschar, zu Neustadt am 25. Decbr. 1813.;
23) der Musketier bei der 2ten Kompagnie 3ten Bataill. des 12ten Reserve-Regim., Johann Müller, zu Wetzlar am 25. Decbr. 1813.;
24) der Kanonier bei der 12ten prov. Artillerie-Kompagnie, Christian Friedrich Knuck, zu Kolberg den 15. Januar 1814.;
25) der Gemeine bei dem 7ten Schlesischen Landwehr-Inf. Regim., Bernhard Brugalla, zu Weimar den 11 Januar 1814.;
26) der Musketier bei der 7ten Kompagnie des 7ten Reserve-Regim., Gottlieb Winckler, zu Brüssel den 4. April 1814;
27) der Gemeine bei der 1sten Compagnie des 3ten Bataillons schlesischer Landwehr, Daniel Bock, am 13. Januar 1814. im Provinzial-Lazareth No. 2. zu Berlin;
28) der Gemeine bei der 2ten Compagnie niederschlesischen Landwehr-Bataillons, Peter Mareck, am 15. Januar 1814. im Provinzial-Lazareth zu Raudten;
29) der Musketier bei dem 10ten schlesischen Reserve-Regiment, David Lucka, am 15. Januar 1814. im Provinzial-Lazareth No. 2. zu Berlin;
30) der Gemeine bei demselben Regiment, Friedrich Ruhminger, am 11. Januar 1814. in dem St. Barbara-Lazareth zu Breslau;
31) der Gemeine bei der 4ten Compagnie 1sten Bataillons im 12ten Reserve-Infanterie-Regiment, Gottlieb Müchow, am 22. Decbr. 1813. im St. Vincent-Lazareth zu Breslau;
32) der Gemeine bei der 2ten Compagnie des 1sten Breslauschen Landwehr-Bataillons, Gottfried König, am 28. Decbr. 1813. in demselben Lazareth;
33) der Gemeine bei der 1sten Compagnie des 2ten oberschles. Landwehr-Bataillons, Joseph Scharazky, am 25. Decbr. 1813. im Feldlazareth zu Raudten;
34) der Gemeine bei der 2ten Comp. des 1sten Bataillons schlesischer Landwehr, Christian Kramsch, am 29. Januar 1814. im Provinzial-Lazareth No. 2. zu Berlin;
35) der Musketier bei der 6ten Comp. des 9ten Bataillons im 1sten Regiment, Nicolai Chiwinga, am 20. Decbr 1813. im Provinzial-Militair-Lazareth zu Raudten.

Da die Heimath dieser Verstorbenen nicht bekannt ist, so werden deren Angehörige von dem Ableben hierdurch in Kenntniß gesetzt, und können selbige durch die resp. landräthlichen Aemter die hier beruhenden Todtenscheine sich erfordern.

Liegnitz, den 23. Juny 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 450 Juny c.

No. 196. Die Anschaffung der Mühlen-Waagen betreffend.

Die Herren Landräthe sind durch die, im 53sten Stück des vorjährigen Regierungs Amts-Blatts enthaltene Verfügung vom 19. December v. J. aufgefordert worden, Anfangs April von ihnen als richtig verbürgte Nachweisungen der angeschafften und in Gang gesetzten Mühlen-Waagen einzusenden, und Anfangs dieses Monats haben die Nachweisungen von denjenigen Mühlenbesitzern eingesandt werden sollen,

denen

denen aus besondern Rücksichten zur Anschaffung der Waagen eine längere Frist verstattet worden; noch ist aber keine dergleichen Nachweisung eingegangen. Wir gewärtigen daher unfehlbar binnen Vier Wochen Anzeige: was für den Zweck gethan und zur Ausführung gebracht worden ist?

Es würde nicht zu entschuldigen seyn, wenn eine, wegen ihrer zweifelfreien Nützlichkeit von den hohen Ministerien so dringend gemachte Einrichtung mit Lauheit behandelt werden wollte, und zwar zu einer Zeit, wo die Mahl-Gut-Preise so ansehnlich, die Mühlenbesitzer also wohl im Stande sind, die Kosten, welche die Anschaffung der Mühlen-Waagen erfordert, zu bestreiten, welche das sicherste Mittel darstellen, die Unbemittelten gegen Bevortheilungen durch unredlich gesinnte Müller zu sichern. Liegnitz, den 4. July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 48 July c.

No. 197. Betrifft die der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zukommende Befreiung von Stempelkosten und Gerichts-Sporteln.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen Verpflegungs-Anstalt hat sich darüber beschwert, daß den Interessenten für die erforderlichen öffentlichen Atteste, Behufs ihrer Legitimation zu den Geschäften mit der gedachten Anstalt, Gebühren und Stempel Kosten abgefordert werden. Es ist daher von Seiten der hohen Ministerien festgesetzt: daß die im § 41. des Reglements vom 28 December 1775. ertheilte Vorschrift hierbei Anwendung finden soll, wodurch der Anstalt jura fisci, namentlich eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempel-Papiers, imgleichen von Gerichts Sporteln zugestanden sind, auch daß diese Befreiung durch die neuen Stempel-Gesetze keineswegs aufgehoben oder eingeschränkt ist, und die Sportel-Freiheit der Anstalt nicht blos wegen der bei den Gerichten vorkommenden Verhandlungen, sondern auch wegen der von andern öffentlichen Behörden und besoldeten Beamten zu ertheilenden Attesten zustehet. Diese Bestimmung wird hiermit zur Beachtung in vorkommenden Fällen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5 July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 6. R. July c.

No. 198. Die von den Lieferanten, welche für die Armee Pferde kaufen, beizubringenden Bescheinigungen betreffend.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben sämmtliche Lieferanten, welche für die Armee Pferde kaufen, anweisen lassen, ohne die in der Verordnung vom 28ten September 1808. vorgeschriebene Bescheinigung des Eigenthums der Verkäufer, keinen Einkauf zu machen.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird dies bekannt gemacht, und sie werden zur Aufmerksamkeit auf die Befolgung jenes Befehls hierdurch angewiesen.

Liegnitz, den 7. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 14 Resor. July c.

No. 199.

No. 199. Wegen einiger nähern, den Landsturmdienst betreffenden Bestimmungen.

Es ist zur Sprache gekommen: ob nach den neuern Bestimmungen über den Landsturm, Staats- und öffentliche Beamte eine Exemtion vom Landsturm-Dienste verlangen, und die auf sie gefallene Wahl zum Landsturm ablehnen können, so wie, bis zu welchem Alter die Verpflichtung zum Landsturm-Dienst dauert? Da, was die erstere Frage betrifft, das neuere Gesetz vom 3. September 1814. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste die in der Verordnung über den Landsturm vom 17. July 1813. §. 3. nachgegebene Ablehnung der auf Staats- und öffentliche Beamte gefallenen Wahl, gar nicht besonders berührt; überhaupt sich aber noch die speciellen Modalitäten zur Organisation des Landsturms vorbehalten hat, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn die frühern Bestimmungen hätten in Gültigkeit bleiben sollen, und daher die ältern dießfälligen Vorschriften dadurch für aufgehoben zu halten sind; so ist durch ein Reskript des hohen Ministerii des Innern vom 23 Juny d. J. festgesetzt worden: wie es keinen Zweifel leiden könne, daß die Staats- und öffentlichen Beamten Exemtion vom Landsturm nicht verlangen, auch die auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen können, so fern nicht die einem Beamten speciell vorgesetzte Landes-Behörde es in einzelnen Fällen des Dienstes wegen für nothwendig hält, den Gewählten vom Landsturm zu dispensiren.

Die zweite Frage anlangend, so ist nach dem Gesetz vom 3. September v. J. das vollendete 60ste Jahr als der Zeitpunkt angenommen, bis zu welchem die Verpflichtung zum Landsturm dauert, und die frühere Bestimmung, welche das 60ste Jahr bezeichnet, dadurch von selbst aufgehoben.

Vorstehende, von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern erlassene Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 7. July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 2. R. July c.

No. 200. Die zu Unterdrückung ansteckender Krankheiten gereichenden Vorkehrungen betreffend.

Die Wahrnehmung, daß bei dem Ausbruch der Blattern und anderer ansteckenden Krankheiten, besonders auf dem platten Lande, sowohl von den Polizei-Behörden als von den Aerzten, nicht genug Aufmerksamkeit auf die Ausmittelung der ersten Entstehungs-Ursache der Krankheit, und auf welchem Wege die Ansteckung sich hernach verbreitet hat, verwendet wird, und der Nachtheil, daß dem Uebel dann oft nur theilweise entgegen gewirkt, und dessen vollständige zeitige Vertilgung verzögert wird, veranlassen Uns, die Polizei-Behörden und die Herren Aerzte hiermit ausdrücklich zu verpflichten; daß sie in jedem Falle, wo in dem Bezirk ihrer Wirksamkeit dergleichen ansteckende Krankheit zum Vorschein kommt, über den Ursprung derselben sogleich die genaueste Erkundigung einziehen, insonderheit auch den Thatsachen nachforschen, die vermuthen lassen möchten, daß das Uebel sich bereits durch Ansteckung weiter fortgepflanzt habe, und daß sie nach dem Ergebniß dieser Nachforschung gemeinschaftlich

alles

alles anwenden, was dazu gereichen kann, daß überall gleichzeitig die Unterdrückung der Krankheit bewirkt werde.

In Fällen, wo diese Nachfrage zu der Kunde führt, daß die Ansteckung sich bereits auf einen benachbarten Ort ausgebreitet hat, ist jedesmal der betreffenden Polizei-Behörde schleunigst davon Anzeige zu machen.

Werden diese Vorschriften sorgfältig befolgt, so wird es leicht seyn, der Ansteckungs-Verbreitung sogleich Ziel zu setzen.

Liegnitz, den 10. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 291. July c.

No. 201. Die jährlich durch die Schiffer-Aeltesten einzureichende Nachweisung über neu hinzugekommene oder unbrauchbar gewordene Kähne betreffend.

Diejenigen Schiffer-Aeltesten des hiesigen Regierungs-Departements, welche sich mit der durch das hiesige Regierungs-Amts Blatt (Stück 22. No. 145 Jahrgang 1814) unterm 17. May vorigen Jahrs geforderten, mit dem Schluß eines jeden Jahres einzureichenden Nachweisung derjenigen Schiffer, welche Schiffsgefäße durch Neubau, Kauf, Tausch, Erbschaft oder Geschenk an sich gebracht haben, oder denen dergleichen auf irgend eine Art verlustig gegangen sind, bis jetzt noch im Rückstande befinden, werden hiermit aufgerufen, die in Rede stehenden Verzeichnisse nunmehr zu Vermeidung der Verwirklichung der angedrohten Strafe von 5 Rthlr. binnen 14 Tagen zuverläßig anher einzusenden. Liegnitz, den 4. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 55. July c.

No. 202. Wegen Einreichung der rückständigen Liquidationen über Servis- und andere Einquartierungs-Kosten bis Ende December 1814.

Es gehen noch immer von den Magistraten im hiesigen Regierungs-Departement Liquidationes über Servis- und Einquartierungs-Kosten aus der Periode vom 1. April 1810. bis letzten December 1814. ein. Dergleichen Verschleppungen aber können in vieler Hinsicht nicht mehr, und um so weniger verstattet werden, als auch das Königl. Ministerium des Innern unterm 20. Juny d. J. verordnet hat, die Beendigung des Servis-Rechnungs-Wesens aus obgedachter Periode und einen diesfälligen vollständigen Abschluß zu beschleunigen. Wir setzen demnach hiermit fest: daß sämmtliche noch rückständige Liquidationes über solche Servis- und Einquartierungs-Kosten, als nach dem Servis-Regulativ vom 17 März 1810 auf den Servis-Fonds passiren, und angewiesen werden können, sofort, und spätestens bis zum 15. August d. J., anhero eingereicht werden müssen, widrigenfalls spaterhin keine Vergütungen mehr statt finden können, indem es alsdann an einem Fonds dazu fehlen wird.

So müssen auch von jetzt an alle neueren Liquidationes über vorerwähnte Gegenstände ordentlicher, als bisher, und zwar dergestalt angelegt und eingereicht werden, daß allemal bis zum 15. des folgenden Monats alles liquidirt ist, was in den vorhergehenden Monat gehöret.

Die

Die pünktliche Befolgung dieser Verordnung ist übrigens um so nöthiger, als darauf die Befriedigung so vieler Interessenten beruhet; Wir empfehlen also denjenigen Magistraten der Städte des hiesigen Regierungs-Departements, welche in dem bemerkten Zeitraume mit Truppen belegt gewesen sind, deren Befolgung hiermit auf das Ernstlichste. Liegnitz, den 11. July 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 66. R. Juny c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der geistliche Administrator Franz Spielvogel erhielt die Nomination als Pfarrer der katholischen Pfarrei zu Fischbach.

Der Schulamts Candidat Immanuel ward als zweiter Oberlehrer am Gymnasio zu Hirschberg bestätigt.

Der Thierarzt Gottlieb ist als Kreis-Thierarzt im Liegnitzschen Kreise angestellt worden.

Auch wurden bestätiget:

der Schul Adjuvant Weber aus Groß-Hartmannsdorf, als Organist und Schullehrer zu Alt-Oelse, Bunzlauschen Kreises;

der Johann Carl August Knobel, als Schullehrer zu Deutschkessel, Grünbergschen Kreises;

der Schullehrer Fischer aus Hammer, als Schullehrer zu Pirnig, Glogauschen Kreises;

der Seminarist Johann Gottfried Heider, als Schul-Adjuvant zu Schosdorf, Bunzlauschen Kreises;

der bisherige Schullehrer Seibt aus Kutegnitz, als Schullehrer zu Mallmitz, Lübenschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Christian Gottlieb Pohl aus Pombsen, als Schullehrer zu Dober und Eisenberg, Freistädtchen Kreises;

der Schullehrer Joh. Friedrich Knappe aus Zeschendorf, als Schullehrer zu Dittersbach, Saganschen Kreises;

der Joh. Carl Wende als Schullehrer zu Koberbrunn, Saganschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Den Marsch und die Verpflegung der Russischen Truppen betreffend.

Im Verfolg der im Nachtrage zu No 16. des Amtsblatts sub No. 126 enthaltenen Verfügung vom 18. April d. J., die Verpflegung der Russischen Truppen betreffend, unterlassen Wir nicht, den Herren Landräthen, den Etappen-Behörden, den Magistraten, für die, dieser Angelegenheit gewidmete Umsicht und Thätigkeit,

den

den städtischen und ländlichen Gemeinden aber für die freundliche und gute Aufnahme, welche sie den Truppen wiederfahren lassen, hierdurch Unsern Dank zu bezeugen. Wir zweifeln nicht, daß die größern und kleinern Abtheilungen Russischer Truppen, welche ihren vorangegangenen Waffenbrüdern nach Frankreich nachfolgen möchten, bei den Behörden, so wie bei den Quartierständen, die zeither bethätigte Bereitwilligkeit finden werden, so wie Uns unausgesetzt anliegen wird, die unabwendbaren Leistungen so erträglich als möglich zu machen.

Liegnitz, den 8. July 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Belobung des Kreis-Dragoners Händel, im Lübenschen Kreise, bei Gelegenheit des erreichten 80sten Lebens-Jahres.

Es ist der Königlichen Regierung von dem Kreis-Landrath von Rickisch angezeigt worden, daß der Kreis-Dragoner im Lübenschen Kreise, Johann Friedrich Händel, am 29. v. M. sein achtzigstes Lebens-Jahr erreicht, und seit dem Jahre 1756. bis zu seiner im Jahre 1795. erfolgten Anstellung als Kreis-Dragoner, den Ruf eines tüchtigen Soldaten, in seinem letztern Berufe aber den eines thätigen und musterhaften Unterbeamten stets bewährt hat.

Die Königliche Regierung findet sich dadurch veranlaßt, dieses seltene Ereigniß, der in einem so hohen Alter noch möglichen Pflicht-Erfüllung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und dem ꝛc. Händel Ihre Theilnahme an dem, ihm gewordenen Glück, ein hohes Alter ehrenvoll erreicht zu haben, und zugleich Ihren Dank für seine ausdauernde Berufs-Treue hierdurch öffentlich zu bezeugen.

Liegnitz, den 5. July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung, auf welchem Wege am sichersten Nachrichten über das Schicksal der in den Gefechten vom 15. bis 19. Juny d. J. mitgewesenen vaterländischen Krieger zu erhalten sind.

Den Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements, welche über das Schicksal ihrer in den Gefechten vom 15. bis 19. Juny d. J. mitgewesenen Verwandten und Freunde unterrichtet seyn wollen, wird hierdurch bekannt gemacht: daß sie sich, einer von dem General-Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein, Hrn. Geheimen Staatsrath Sack zu Aachen, Uns gewordenen Benachrichtigung zufolge, in das Hauptquartier des Herrn General-Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstatt zu wenden haben, woselbst der Hr. Rittmeister v. Hanneka den Auftrag hat, vorkommenden Falls alle mögliche Auskunft über Todte, Blessirte, Gefangene u. s. w. zu geben.

Liegnitz, den 12. July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 28.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 28.

Liegnitz, den 15. Juny 1815.

Steckbrief hinter zwei aus Greifenberg entsprungene Arrestanten.

Da in der vorigen Nacht vom 20. zum 21. Juny c. aus hiesiger Stadt-Frohnveste zwei sehr gefährliche Arrestanten, nämlich:

1) Johann Gottlieb Gläser, Häusler aus Flinsberg, der als Räubergeselle und wegen nächtlicher Einbrüche und Diebstähle, und
2) Joseph Lange, gewesener Glöckner bei hiesiger katholischer Stadtkirche, der wegen Kirchenberaubung gesessen,

mittelst gewaltsamen Durchbruchs entsprungen sind, und an derselben Wiederaufgreifung sehr viel gelegen ist: als werden alle resp. Gerichtsbehörden, denen dieser Steckbrief zukömmt, hiermit angelegentlichst ersucht, auf diese zwei gefährlichen Menschen genau invigiliren, sie im Betretungsfall wieder aufgreifen und gegen Erstattung der Kosten anhero einliefern zu lassen.

Signalement.

1) Der Häusler Gläser ist 37 Jahre alt, etwa 3 Zoll übers Maaß haltend, hat braune Gesichtsfarbe, rundes ziemlich volles Gesicht, schwarze Augen, und war mit einem blaugefärbten Leinwand-Jäckel mit gleichen Knöpfen, einer weiß und röthlich gestreiften kattunen Weste und kurzen Hosen von roher grober Leinwand bekleidet, übrigens baarfuß.

2) Der Glöckner Lange ist 25 Jahre alt, etwa 2 Zoll übers Maaß haltend, pockennarbigen hagern und blessen Gesichts, mit kurzer Nase, kleinen zu großen Mund, guten weißen Zähnen, hellbraunen abgeschnittenen Haaren, und versteckten trüben Blick, und trug bei seiner Entweichung einen graumelirten Ueberrock, olivengrüne Beinkleider, eine weißlich und bräunlich kattune Weste und Stiefeln mit Pischen.

Greifenberg, den 21. Juny 1815.

Das Stadtgericht.

Verkauf dreier Dreschgärtnerstellen zu Röben.

Das Dominium Röben bietet drei Dreschgärtnerstellen, welche durch die Kriegszeiten erledigt worden, zum öffentlichen baldigen Verkauf aus, und können sich arbeitsame Menschen, und die wohl im Stande sind solcher Wirthschaft vorzustehen, dazu täglich melden, und der billigsten Bedingungen gewärtigen.

Ver-

Verkauf der Anderschen Dreschgärtnerstelle zu Bartsch.

Die sub No. 16. zu Bartsch belegene Gottfried Andersche Dreschgärtnerstelle, welche auf 75 Rthlr. 5 Sgr. 8 D'r. Courant gewürdiget worden ist, wird auf den Antrag der Besitzerin subhastiret, und es stehen Termini Licitationis auf den 10. July cur, 31. ej. M. und peremtorie auf den 21. August cur. an, zu welchem besonders in dem letzten Termine besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, sich Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Bartsch einzufinden und zu licitiren, hiermit geladen werden, indem auf spätere Gebote nicht geachtet werden kann. Die Taxe kann täglich im Kretscham zu Culm und am hiesigen Rathhause mit Muße eingesehen werden. Rauden, den 12. Juny 1815.

Das Gerichts-Amt zu Bartsch.

Verkauf der Thomaoschen Freigärtnernahrung zu Bischdorf bei Haynau.

Das Ableben des verstorbenen Johann George Thomas in Bischdorf macht es wegen der Theilung seines Nachlasses nothwendig, dessen auf 443 Rthlr. 14 sgr. 8 d'. Cour. gerichtlich abgeschätzte, mit Acker und Garten versehene, Freigärtnernahrung zum öffentlichen Verkauf auszustellen.

Es werden also Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem einzigen Licitations-Termine, den 4. August c Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte ihr Gebot abzulegen, und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Auch werden alle noch unbekannte Gläubiger des rc. Thomas ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi auf denselben Termin öffentlich mit vorgeladen.

Bischdorf bei Haynau, den 26. May 1815.

Das Adelich von Mutius Bischdorfer Gerichts-Amt.

Mattiller, Justit.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle No. 46. zu Gimmel.

Die sub No. 46. zu Gimmel bei Winzig belegene, auf 134 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Johann George Aursch soll in termino unico et peremtorio den 7. August d. J. an den zahlungsfähigen Meistbietenden, früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Gimmel verkauft werden. Außer den Kauflustigen werden auch alle unbekannte Aurschsche Gläubiger sub poena praeclusi vorgeladen, sich zu gedachter Zeit am angezeigten Orte einzufinden, und ihre Forderungen zu liquidiren.

Winzig, den 1. July 1815.

Das Gerichtsamt für Gimmel. Schleier, Justit.

Verkauf der Eckertschen Bauernahrung zu Corangelwitz.

Die von dem verstorbenen Bauer George Heinrich Eckert hinterlassene Bauernahrung zu Corangelwitz, welche gerichtlich auf 360 Rthlr. Courant gewürdiget worden, soll in termino den 25. July d J., am Tage Jacobi, öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige an gedachtem Tage früh um 10 Uhr in die Canzellei zu Lübchen eingeladen werden.

Lübchen, den 24. Juny 1815.

Landschafts Director v. Liereesche Gerichtsamt. Selbt.

Verkauf der sogenannten Brodelmühle bei Raudten.

Die bei der Stadt Raudten unter Brodelwitzer Jurisdiction belegene Wasser-Mühle, welche mit 2 Mahlgängen versehen, und wobei sich 8 Scheffel Ackerland, ein Baum-Garten und 3 Wiesen befinden, und gerichtlich auf 1016 Rthlr. detaxirt worden ist, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen, sich den 12. Juny c., 13. July c. und 14. August c. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Brodelwitz vor dem Gerichts-Amte einzufinden und ihr Gebot abzugeben, indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden kann. Die Taxe der Mühle kann bei dem unterzeichneten Gerichts-Amte eingesehen werden, und der in solcher befindliche Administrator der Mühle wird die sich bei ihm meldenden Kauflustigen mit den Realitäten der Mühle bekannt machen. Die Kaufbedingungen aber können erst im Bietungs-Termine vorgelegt werden.

Raudten, den 29. April 1815.

General-Major von Luckesches Brodelwitzer Gerichts-Amt.

Verpachtung der Wald- und Feld-Jagden zu Klein Bauschwitz, Bautke und Krehlau.

Es sollen die zum Königl. Domainen-Forstamte Wohlau gehörigen Wald- und Feldjagden zu Klein-Bauschwitz, Bautke und Krehlau, vom 1. Septbr. d. J. an, und zwar einzeln, per modum licitationis verpachtet werden. Zu dem hierzu auf den 20. July d. J. früh um 9 Uhr in der Wohnung des Königl. Försters Bischoff zu Bautke angesetzten Termine werden daher jagdfähige Pachtlustige zu Abgebung ihrer Gebote eingeladen, worauf die Ueberlassung der Jagden an den Meistbietenden erfolgen soll. Schöneiche, den 30. Juny 1815.

Der Königl. Oberförster Kuchenbecker.

Verkauf von Schaafen zu Leubus.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die dem Ober-Amtmann Pfeiffer zu Leubus abgepfändeten 110 Stück Mutter-Schaafe und 180 Stück Schöpse auf den 26. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr, auf dem Vorwerk des ehemal. Stifts-Dorfes Leubus, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden sollen. Kauflustige werden demnach hierdurch aufgerufen, sich in besagtem Termine zur Bietung einzufinden.

Dickow, Königl. Justizrath des Wohlau-Steinauschen Kreises, vig Commiss.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29.

Liegnitz, den 22. July 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 203. Betreffend die Tresorscheine.

Die neuen Bestimmungen, welche wegen Vereinnahmung und Verausgabung der Tresorscheine erlassen worden, erfordern die genaueste Controlle über die pünktliche Erfüllung der Pflichten, welche hierin für die dabei interessirenden Kassen-Officianten liegen. Vorzüglich ist es nöthig, daß die Herren Kassen-Revisoren sich die genaueste Ueberzeugung über die Richtigkeit der in Einnahme und Ausgabe gesetzten Tresorscheine verschaffen. Um diese soviel als möglich zu erhalten, wiederholen Wir die schon mehreremal gegebene Vorschrift:

1) daß eine jede Kasse oder Einheber Königlicher Gefälle verpflichtet ist, in den Quittungen über eingezahlte Gefälle ganz genau die Münzsorten zu bemerken, wo in die Einzahlung erfolgt ist;
2) daß eine jede Einzahlung, wenn es irgend möglich ist, mit dem vorschriftsmäßigen Lieferzettel begleitet seyn muß. Wir fordern
3) sämmtliche Debenten auf, durchaus keine Quittung anzunehmen, sie mag besonders oder in einem dazu bestimmten Quittungsbuche ertheilt seyn, wenn die ad 1. gegebene Vorschrift nicht auf das Genaueste befolgt worden.

Wir verordnen:

4) daß die Empfänger von Zahlungen aus Unsern Kassen beim Empfange der Zahlung unter den Quittungen eigenhändig bemerken müssen, in welcher Art die Zahlung geschehen ist;
5) daß, wenn Gelder mit der Post abgehen, das Postbuch die Absendung ebenfalls so vollständig nachweisen muß.

Auf die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften haben sämmtliche Herren Kassen-Revisoren, insbesondere die Herren Land- und Steuerräthe, bei den monatlichen Revisionen zu sehen. Sie müssen jedes Mittel anwenden, um sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der vereinnahmten und verausgabten Summen in den verschiedenen Quittungen zu verschaffen. Wenn keine Lieferzettel die Einnahme justificiren, so müssen z. B. einige Quittungsbücher mit den Einnahmen des Rendanten verglichen

werden. Die monatlichen Revisions-Protocolle müssen nicht allein die vorgefundenen Abweichungen, sondern auch die Bescheinigung enthalten, daß bei den Revisionen sich gefunden, daß die vorerwähnten Vorschriften pünktlich beobachtet worden.

Wenn Wir gleich hoffen, daß kein Kassen-Officiant sich eine unredliche Handlung gegen den Staat oder gegen das Publikum erlauben wird, und überzeugt sind, daß die gewöhnlichen Revisoren gewiß mit der größten Sorgfalt das Verfahren derselben prüfen werden: so werden Wir doch von Zeit zu Zeit außerordentliche Revisionen veranlassen, um Uns noch mehr davon zu überzeugen. Eine jede Abweichung von dieser Vorschrift werden Wir ohne alle Rücksicht mit der größten Strenge ahnden.

Das dabei interessirende Publikum fordern Wir auf, Uns sogleich die Fälle anzuzeigen, wenn die vorerwähnten Vorschriften nicht ganz genau beobachtet werden.

Sämmtliche Domainen-, Forst- und Rentämter haben sich hiernach ebenfalls ganz genau zu achten, und werden die Herren Departements-Räthe von Zeit zu Zeit durch außerordentliche Revisionen ihrer Bücher sich von der pünktlichen Befolgung dieser Vorschrift zu überzeugen suchen. Liegnitz, den 12. July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 151. Juny c.

No. 204. Daß die aus dem Militairstande ausgestoßenen Individuen künftig der Orts-Polizei-Behörde überwiesen werden sollen.

Auf Veranlassung des Königl. hohen Polizei Ministerii ist von dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio verfügt worden: daß die aus dem Militairstande ausgestoßenen Individuen künftig nach ihrer Entlassung von der Festung der Orts-Polizei-Behörde überwiesen werden, um in Ansehung derselben die Aufsicht der öffentlichen Sicherheit wahrzunehmen.

Sämmtlichen Orts Polizei Behörden hiesigen Regierungs-Departements wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben dieselben dergleichen entlassene Individuen unter strenge Aufsicht zu nehmen. Liegnitz, den 12. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 12. R. July c.

No. 205. Die Pässe der aus dem Großherzogthum Warschau und aus dem Großherzogthum Posen kommenden Reisenden betreffend.

Im Verfolg der Verordnung vom 24 July d. J., die Pässe der aus dem Großherzogthum Warschau und aus dem Großherzogthum Posen in die diesseitigen Staaten kommenden Reisenden betreffend, wird sämmtlichen Polizei Behörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch bekannt gemacht: daß außer den von dem Ober-Präsidenten, Herrn Zerboni di Sposetti, ausgestellten Pässen, auch die des Herrn Regierungs-Präsidenten v. Stein zu Bromberg, und der in dem Großherzogthum Posen zu errichtenden Regierungs-Commissionen zu respectiren sind.

Uebrigens ist das Großherzogthum Posen, in Hinsicht des Paßwesens, für jetzt noch als Ausland zu betrachten, indem dort die Organisation der Polizei-Verwaltung

noch

noch nicht so weit gediehen ist, um den Orts Polizei Behörden die Befugniß zur Ertheilung der Päße geben zu können. Liegnitz, den 12. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 5. R. pro July c.

No. 206. Betreffend die Transito-Abgaben von dem durchgehenden fremden Schaafvieh.

In den an die Zoll-Aemter erlassenen hiesigen Circularien No. 40. vom 4. November 1813. und No. 112. vom 17. April v. J. hinter lit. c. ist bereits festgesetzt worden: daß von dem aus den Warschauischen nach Sachsen, oder von Norden und Osten nach Süden und Westen transitirenden Schaafvieh

a) beim Eingange

der Conventions-Zoll von 2 Prozent also pro Stück . . .	1 Sgr.	3 D'r.
die Tantieme ad 6 pro mille des Werths mit	—	$4\frac{1}{2}$ —
Summa pro Stück . .	1 Sgr.	$7\frac{1}{2}$ D'r.

b) beim Ausgange

der Conventions-Zoll pro Stück mit	1 Sgr.	3 D'r.
die Tantieme	—	$4\frac{1}{2}$ —
der Ergänzungs-Zoll à 6 Pf. oder	—	$7\frac{1}{2}$ —
Summa pro Stück . .	2 Sgr.	3 D'r.

zu erlegen ist.

Im Verfolg dieser Verordnungen wird nunmehr dem Publiko und den Zoll-Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht: daß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz in den anhero erlassenen Rescripten vom 16. May und 23. July d. J. bestimmt haben, daß dieser Grundsatz jetzt als allgemein für jeden Zug angenommen, und also die vorbenannten Abgaben ad 1 Sgr. $7\frac{1}{2}$ D'r. und 2 Sgr. 3 D'r., in Summa 3 Sgr. $10\frac{1}{2}$ D'r., pro Stück, von allem durch Schlesien transitirenden fremden Schaafvieh, ohne Rücksicht, ob solches bewollt oder unbewollt sey, erhoben und berechnet werden sollen. Liegnitz, den 10. July 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 20. pro July c. A. D.

No. 207. Wegen Aufhebung der sonst bestandenen Befreiung der Postillons von der Einziehung zum Militair-Dienst.

Von dem hohen Ministerio des Innern ist im Einverständniß mit dem hohen Ministerio des Krieges mittelst Rescripts vom 30. Juny d. J. erklärt worden: daß zur höchst nöthigen Aufrechthaltung des Gesetzes vom 3. September 1814., durch welches alle früher statt gehabten persönlichen Ausnahmen von der Militair-Pflichtigkeit aufgehoben worden, den Postillonen und sonstigen Arbeitern bei den Post Aemtern ferner keine Befreiung von der Einziehung zum Kriegs-Dienste zugestanden seyn solle, in so fern sie sonst zu diesem Dienst geeignet und tauglich sind.

Dage-

Dagegen soll zum Besten des Postwesens in dringenden Fällen nachgegeben werden, daß ein Postillon, sobald er zum Eintritt in den Militair-Dienst bestimmt wird, bis zum Ablauf des Miethe-Quartals, in welchem die Anforderung geschieht, in seinem Verhältnisse belassen werde, damit der Posthalter Zeit behält, sich bis dahin mit einem andern Menschen zu versehen. Außerdem wird es die eigene Sache der Posthalter seyn, daß sie nicht mehrere Leute, welche binnen Kurzem zum Militair-Dienst eingezogen werden können, zu gleicher Zeit in Dienst nehmen, weil sie sich sonst die daraus entspringenden Verlegenheiten selbst beizumessen haben würden. Nach diesen Bestimmungen haben sich daher die Herren Landräthe, so wie die Magistrate, in vorkommenden Fällen zu achten.

Liegnitz, den 14 July 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 46. R. July c.

No. 203. Betrifft die Bestrafung derjenigen, welche versteckte Niederlagen von unversteuerten Waaren bei sich dulden.

Es ist höhern Orts zur Kenntniß gekommen, daß die Einschwärzung unversteuerter Kolonial Waaren aus dem Groß-Herzogthum Posen nach der Neumark seit einiger Zeit sehr überhand nimmt, und selbige durch die Landleute, bei welchen versteckte Niederlagen gehalten werden, befördert wird.

Um zu verhindern, daß nicht auch diesseits solche Versuche zu Einschwärzung unversteuerter Waaren gemacht werden, machen Wir den Landleuten Unsers Departements zur Warnung hierdurch bekannt: daß, wenn sie sich mit Annahme und Versteckthaltung von Gütern, sie mögen in Caffee, Zucker, Branntwein, Tuchwaaren, oder worin sonst bestehen, befassen, sie nach §. 35. des Straf-Edikts vom 26 März 1787. als Beförderer der Defraudationen und Contraventionen mit eben der Strafe werden belegt werden, die der Defraudant oder Contravenient selbst verwirkt hat.

Liegnitz, den 14. July 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 31. pro July c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorf-Gerichte in Schlesien betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird nachstehende, demselben, von Einem Hohen Justiz Ministerio mittelst Reskripts vom 17. Juny 1815. zugefertigte allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in Schlesien, zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, und insbesondere die Dorfgerichte im hiesigen Ober-Landes Gerichts-Departement auf die darin enthaltenen Vorschriften zu deren genauesten Befolgung verwiesen. Liegnitz, den 10. July 1815.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Allge-

Allgemeine Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Dorf-Gerichte in Schlesien.

1. Für die Aufnehmung eines, von solchen Personen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, (Allg. L. R. Theil 1. Tit. 5. §. 172. 173.) wenn der Gegenstand beträgt:
   a. unter 50 Rthlr. . . . . 5 Sgr.
   b. 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 10 —
   c. über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . 15 bis 20 —
   d. über 200 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 10 —

   Wenn der Gegenstand des Vertrages nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Rthlr. nach vernünftigem Ermessen der mehreen oder mindern Erheblichkeit, zu bestimmen.
2. Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, die lesen und schreiben können, die Aufnehmung eines Vertrags verlangen, welcher nach den Gesetzen nicht gerichtlich, noch von einem Justiz-Commissar und Notar aufgenommen werden muß.

   Für die Aufnehmung eines bloßen Eheversprechens, dürfen keine Gebühren gefordert werden. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1 § 84.)
3. Für die Aufnehmung eines Entwurfs (einer Punctation) zu einem Kauf-Kontrakt über unbewegliche Güter, sind nach Verhältniß des Kaufpreises die Gebühren wie bei No. 1. anzusetzen.
4. Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kauf-, Pacht- oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:
   a. unter 50 Rthlr. . . . . 5 Sgr.
   b. 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 10 —
   c. über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 15 —
   d. über 200 Rthlr. . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
5. Wird das Geld von den Dorfgerichten dem Empfänger baar zugezählt, so erhalten sie für ihre Bemühung, außer den vorstehenden Gebühren, noch an Zählgeldern $3\frac{1}{3}$ Pfennig von jedem Reichsthaler.

   Anmerkung. Außer diesem Fall der auf Verlangen des Zahlers oder Empfängers vor den Dorfgerichten erfolgten baaren Zuzählung des Geldes, dürfen keine Zählgelder gefordert werden.
6. Für die Aufnehmung eines Entwurfs zu einem Pacht-Kontrakt finden nach Verhältniß des einjährigen, oder auf kürzere Zeit bestimmten Pachtgeldes, die unter No. 1. bestimmten Gebühren für Aufnehmung eines Vertrages statt.
7. Für die Auf- und Annehmung eines Testaments, oder einer andern letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzug ist, und für die Ablieferung an den Gerichtshalter, (Allg. L. R. Theil 1. Tit. 12. §. 93 — 95.) gebühren:
   a. dem Schulzen und den beiden Schöppen zusammen 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
   b. dem Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter (§. 94. a. a. O.) 10 bis 15 Sgr.

   Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszustand desjenigen zu sehen, welcher

chet seinen letzten Willen aufnehmen läßt. Beträgt das Vermögen nach einer wahrscheinlichen Schätzung 500 Rthlr. und darüber, so können die niedrigsten der vorstehenden Sätze verdoppelt werden.

8. Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Gerichtshalters (Allg. Ger. Ord. Thl. 2. Tit. 5. §. 19.) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Rthlr.	10 Sgr.
b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich	15 —
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich	24 —
d. über 200 Rthlr.	1 Rthlr.

9. Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allg. Ger. Ordn. Theil 2. Tit. 5. §. 43.) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens Nachlasses, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Rthlr.	15 Sgr.
b. 50 bis 100 Rthlr. einschließlich	24 —
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich	1 Rthlr.
d. über 200 Rthlr.	1 Rthlr. 15 Sgr. bis 2 —

10) Für die Abschätzung unbeweglicher Güter nach Verhältniß des Taxwerths, wenn solcher beträgt:

a. unter 50 Rthlr.	10 bis 15 Sgr.
b. 50 bis 100 Rthlr. einschließlich	20 — 24 —
c. über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich	1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 15 —
d. über 200 Rthlr.	1 Rthlr. 20 Sgr. bis 2 Rthlr.

11) Für eine Auction (Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 24. §. 80.) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

a. unter 10 Rthlr.	10 Sgr.
b. 10 bis 50 Rthlr. einschließlich	20 —
c. 50 bis 200 Rthlr. einschließlich	1 Rthlr.
d. über 200 Rthlr.	2 —

12. Für die Einnahme und Ablieferung der Auctions-Gelder an das vorgesetzte Gericht, von einem jeden Thaler 6 Pfennige.

13. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder andern Verfügung, imgleichen für die mündliche Vorladung einer Parthei auf Anordnung des Gerichtshalters 1 Sgr.

14. Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde, oder doch an mehr als 4 Mitglieder derselben gerichtet 4 bis 8 Sgr.

15. Für das Anschlagen und Abnehmen einer gerichtlichen Bekanntmachung in Partheisachen 5 Sgr.

16. Für die Vollstreckung einer Execution, bei Gegenständen

a. unter 50 Rthlr.	10 bis 20 Sgr.
b. von 50 Rthlr. und darüber	1 Rthl.

17. Wird ein Mitglied der Dorfgerichte zu Gerichts-Terminen, zu Grenzberichtigungen

gen und dergl. Handlungen in Partheisachen von den vorgesetzten Gerichten zugezogen, so erhält dasselbe . . . . . 10 Sgr.

Für das Legen eines jeden neuen nöthigen Grenzsteins erhalten die Dorfgerichte 5 Sgr.

und für eine Grenz- oder Schadens-Besichtigung

a. innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten . . 10 bis 15 Sgr.

b. außerhalb derselben . . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

18. Für eine nothwendige Anzeige an das vorgesetzte Gericht in Partheisachen, imgleichen wegen Bevormundung minderjähriger Erben (Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 93.), mit Ausnahme der armen Vormundschaften . . 5 Sgr.

19. Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied

a. an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . . 5 Sgr.

b. an Zehrungskosten täglich . . . . . 5 —

20. Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Partheisachen oder andern Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . . 5 Sgr.

21. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel dürfen sich die Dorfgerichte nicht mischen. (Allg. L. R. Th 2. Tit. 7. §. 80.) Sie sind aber befugt, auf Verlangen der Partheien die gütliche Beilegung solcher Streitigkeiten zu versuchen, und erhalten, wenn der Vergleich zu Stande kommt, worüber mit Zuziehung des Gerichtsschreibers ein Protocoll aufzunehmen ist, die unter No. 1. für die Aufnehmung eines Vertrages bestimmten Gebühren. Dieses Protocoll muß, wenn der Gegenstand des Streits über 10 Rthlr. beträgt, dem Gerichtshalter nachrichtlich vorgelegt werden. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 83.)

22. Uebertretungen der innern Dorfs-Polizei-Ordnung, auf welche nur kleine, zur Gemeinde-Kasse fließende, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt sind, haben die Dorfgerichte zu untersuchen und zu entscheiden (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 81.), und können dafür fordern . . 5 Sgr. bis 7 Sgr. 6 D.

23. In Ansehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren, z. B. wenn gepfändetes Vieh an sie zur Verwahrung abgeliefert wird, (Allg. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 432.) oder wenn die Zahl der zurück zu behaltenden Stücke von ihnen zu bestimmen ist, (§. 442. ebendaselbst) hat es bei den an jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

24. Für Rein- und Abschriften in Partheisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren, von jedem Bogen 2 Sgr. 6 D.

25. Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist, wo nicht darüber in Vorstehendem etwas bestimmt ist, das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll in der Regel dem Schulzen $\frac{1}{3}$tel, den beiden Schöppen zusammen $\frac{1}{3}$tel, und dem Gerichtsschreiber $\frac{1}{3}$tel von dem, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

26. Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert noch erhoben werden.

27. Auch von auswärtigen Partheien sollen keine höheren Gebühren genommen werden, als von den Dorfs-Einwohnern.
28. Eben so wenig ist es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.
29. Doch bleiben den Dorfgerichten die in Polizei-Sachen etwa zulässigen Emolumente und Gebühren vorbehalten.
30. In Kriminal-Sachen sind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Gebühren-Taxe, und dem vernünftigen Ermessen der vorgesetzten Gerichte, zu bestimmen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der neuen Magistrats-Wahl zu Sprottau ist der zeitherige Bürgermeister v. Reder wiederum zum Bürgermeister, der zeitherige Kämmerer Kieß anderweit zum Kämmerer, und der unbesoldete Rathmann Kreiß zum besoldeten Rathmann erwählt worden.

Eben so ist bei der neuen Magistrats-Wahl zu Neusalz der zeitherige Bürgermeister Matthäi aufs neue zum Bürgermeister erwählt.

Auch bei der neuen Magistrats-Wahl zu Grünberg ist der bisherige Rathmann v. Briesen zum Bürgermeister, und der bisherige Kämmerer Barrein wiederum zum Kämmerer erwählt worden.

Der Inspector Gebauer wurde zum Professor und Oberlehrer bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz befördert.

Bestätigung haben erhalten:

der Candidat der Theologie Theophil Süßenbach, als 2ter Pastor zu Schmiedeberg;
der Schullehrer Mende aus Guhlau, als Schullehrer zu Kniegnitz, Lübenschen Kreises;
der Schullehrer Christian Gottlob Mescheder aus Warmbrunn, als Schullehrer zu Vogelsdorf, Hirschbergschen Kreises;
der Schullehrer Ernst Ilbig aus Guhren, als Schullehrer zu Groß-Tschunkowe, Militschschen Kreises;
der Schullehrer Johann Gottfried Seiffert aus Groß-Tschunkowe, als Schullehrer zu Kuschwitz, Militschschen Kreises;
der Schullehrer Paul aus Prinkendorf, als Schullehrer zu Alt-Jauer;
der Christian Gotthilf Zeidler aus Ullersdorf, als Schullehrer und Adjuvant zu Nieder-Adelsdorf, Goldbergschen Kr.;
der Seminarist Joh. Carl Ehrenfried Bien, als Schul-Adjuvant zu Warmbrunn.

(Hierbei ein öffentliche Anzeiger No. 29)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 29.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29.

Liegnitz, den 22. July 1815.

Steckbrief hinter den aus der Festung Glogau desertirten Sträfling Joseph Müller.

Am 9. d. M. früh 1 Uhr ist der Sträfling Joseph Müller aus der Festung Glogau desertirt. Derselbe ist 20 Jahr alt, kleiner Statur, hager und schwächlichen Körpers, unansehnlich, blassen Gesichts, hat einen schwachen Bart, braune Augen und dergleichen Haare, ist aus Gürtelsdorf Bolkenhayner Kreises gebürtig. Er trug bei seiner Entweichung eine graue Jacke, ein Paar graue schmutzige leinene Hosen, war barfuß und ohne Kopfbedeckung.

Alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, den Joseph Müller im Betretungsfalle arretiren, und an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Glogau, den 10. Juli 1815.

Königliche Commandantur.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des zu Schwiebus verstorbenen Tuchmachermeisters Burchart.

In dem über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Tuchmachermeisters Gottlob Burchart eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß ist Terminus zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen an jenen Nachlaß auf den 8. August d. J. Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Alle unbekannte Gläubiger werden daher unter der im §. 85. Tit. 51. Theil I. der allgem. Ger. Ordn. enthaltenen Verwarnung zu gedachtem Termine hiermit vorgeladen, und auf die Vorschriften der §§. 97. und 106. ibid. aufmerksam gemacht. Schwiebus, den 22. May 1815.

Das Königl. Stadtgericht.

Verkauf des Hauses No. 41. zu Sulau.

In termino den 30. August c. Vormittags um 9 Uhr steht das sub No. 41. hieselbst auf der polnischen Gasse gelegene, auf 174⅓ Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Matschkesche Haus zum Verkauf vor, wozu wir Kauflustige, so wie zugleich unbekannte Real-Prätendenten sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit vorladen.

Sulau, den 18. Juny 1815. Königl. Pr. Stadtgericht.

Ver-

Verkauf der Jüderei-Wassermühle zu Beuttkau.

Das Klein-Gaffroner Gerichtsamt macht bekannt, daß, da in dem am 5. huj. angestandenen Termine zum Verkauf der Jüderei-Wassermühle kein annehmlicher Licitant erschienen ist, ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 23. Auguſt d. J. zu Gaffron angesetzt worden ist. Steinau, den 10. July 1815. Roske, Justit.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite geleat.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Nachtrag
zu Nro. 29.
des Amts-Blatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 22. July 1815.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Sammlung freiwilliger Beiträge für die in der Schlacht in den Niederlanden verwundeten vaterländischen Krieger.

Je entfernter die Gegenden sind, wohin die Tapferkeit der Preußischen Heere den Kriegs-Schauplatz verlegte, um desto nöthiger ist es, den Einwohnern des Liegnitzschen Regierungs-Departements den kürzesten und sichersten Weg zu zeigen, wie sie denen Hülfe leisten können, welche aus dem so siegreich begonnenen Kampfe der Tugend gegen das Laster verwundet zurückgebracht werden mußten. Es wird daher der in der Breslauer Zeitung vom 5ten d. M. Nro. 78. enthaltene dies bezweckende Aufruf, so wie die erste Nachricht von der innern Einrichtung dieses den Schlesiern zur Ehre gereichenden schönen Vereins zum Besten der verwundeten Krieger nachstehend zur allgemeinsten Kenntniß gebracht:

Aufruf.

Tausende von Schlesiern, welche ihr Blut für uns vergossen und durch einen schweren Kampf die Freuden errungen haben, die wir jetzt empfinden, wenn wir die Nachrichten von den unglaublichen Fortschritten unserer Waffen hören, liegen in den Städten von Belgien, besonders in Löwen, krank an schmerzlichen Wunden. Sie sind dort Fremdlinge und kennen die Sprache des Landes nicht. Welch eine Erquickung wird es für diese armen Menschen seyn, wenn ein Paar Abgeordnete von uns zu ihnen kämen, ihnen mündlich unsere Dankbarkeit zu erkennen gäben und Thatbeweise mitbrächten, daß wir ihre Leiden gern erleichtern wollten. Wohlan denn, lieben Breslauer, lasset uns sogleich zusammen treten und leisten was wir können, zur Milderung des Jammers unserer Vaterlandsbrüder. Kürzlich dankten wir Gott so inbrünstig für den erfochtenen großen Sieg, dessen unermeßliche Folgen sich von Tage zu Tage mehr entwickeln, können wir denn wohl der Menschen vergessen, durch welche uns Gott diesen Sieg gegeben hat? Aber wodurch können wir ihnen helfen in dieser großen Entfernung? Für diesen Augenblick, lieben Breslauer, nur durch Geld, durch welches sie in den Stand gesetzt werden, die Dienste und Erquickungen, welche man ihnen leistet und reicht, zu belohnen. So lasset uns denn augenblicklich eine Summe Geldes zusammen bringen, durch welche den dringendsten Bedürfnissen unserer Leidenden sogleich abgeholfen werden kann, und lasset uns diese Summe so schnell als möglich an den Ort ihrer Bestimmung befördern. Das kann am besten geschehen durch ein Paar redliche freundliche Männer, die wir so schleunig als möglich zu unsern Söhnen und Brüdern in das fremde Land schicken, welche Creditbriefe von uns mitnehmen, für die zweckmäßige Verwendung der Gelder Sorge tragen und zugleich dasjenige an den Ort seiner Bestimmung befördern, was wir einzelnen von unsern Verwandten besonders zukommen lassen wollen.

Die Beiträge können in den Comptoirs der Commerzienräthe Moritz Eichborn, Friesner, Oeloner, in der schlesischen Zeitungs Expedition, bei Rahn, Reiche, auch in der Königlichen Haupt-Kollekten Kasse abgegeben werden, und die in dieser bereits vorhandene

Summe wird man den Abgeordneten mitgeben, welche das menschenfreundliche Geschäft übernehmen, unsern lieben Leidenden unsern Dank und das gesammelte Geld zu bringen. Saget nicht, lieben Breslauer, unsere Hülfe kommt schon zu spät. So ist es nicht. Grade die wird unsere Unterstützung noch erreichen, welche ihrer am meisten bedürfen, die an schweren Krankheiten und Wunden darnieder liegenden. Auch saget nicht: die Belgier, Holländer und Engländer werden helfen, sie sind begüterter und näher als wir; nein, unsern Schlesiern sind wir auch in der weitesten Entfernung am nächsten, und die liebevolle dankbare Erinnerung ihrer Vaterlandsbrüder wird sie auf ihrem Schmerzenslager noch mehr erquicken, als der Beitrag an Gelde, den wir ihnen schicken. Die Nachrichten, welche wir von unsern Abgeordneten erhalten können, werden beweisen, wie wahr das sey; durch sie werden wir die Mittel erfahren, durch welche wir am kräftigsten helfen können, ja vielleicht legen wir durch das, was wir jetzt thun, insofern sich, wie kaum zu zweifeln ist, alle Schlesier an uns anschließen, gar den Grund zu einem großen schlesischen Rettungsverein für die verwundeten Krieger unserer Provinz, und wie vertrauensvoll würde jeder sein Scherflein zu dem wohlthätigen Unternehmen geben, wenn es möglich wäre, in dem fremden Lande eine Verwaltungs-Behörde aus redlichen, umsichtigen, freundlichen Männern bestehend, zu errichten, welche es sich zum ausschließlichen Geschäft machte, für unsere Kranken und Verwundeten zu sorgen und unsere Beiträge auf das zweckmäßigste anzuwenden. Aber wo werden wir die ersten Abgeordneten finden, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen und Muse genug haben, um das wichtige Geschäft zu übernehmen, welches wir ihnen übertragen wollen? Lieben Breslauer, was so augenscheinlich gut ist, das fördert Gott, er wird solche Männer erwecken; nur rasch die Hand ans Werk gelegt, es wird gehen. So sichtbar hat Gott bisher unter uns gewaltet, und in diesem Unternehmen sollte er uns verlassen? Das wird er nicht — und wie süß wird es unsern Brüdern im Felde seyn, für ein Vaterland zu leiden und zu sterben, welches so dankbar gegen sie zu seyn wünscht.

v. Kospoth. Menzel. Moriz Eichborn. Friesner. Oelsner. Korn. Rahn. Dr. Henschel. Reiche.

Erste Nachricht

von dem, was in Folge des Aufrufs vom 5. July zur Bildung eines Schlesischen Vereins für die verwundeten und kranken Preußischen Krieger in Belgien geschehen ist.

In Folge des Aufrufs sind bei dem Herrn Oberbürgermeister Baron von Kospoth, bei den Herren Commerzienräthen Moritz Eichborn, Friesner und Oelsner, bei dem Herrn Probst Rahn und Professor Reiche und bei Hrn. W. G. Korn über 4200 Rthlr. eingegangen. Die Geschäfte sind so vertheilt, daß Herr Oberbürgermeister Baron v. Kospoth die Direction des Ganzen, Hr. Commerzienrath Moritz Eichborn die Geschäfte der Rendantur übernimmt, so daß von jetzt an alle Beiträge für den Verein an ihn abgegeben werden können; wiewohl auch fernerhin noch von den in dem Aufruf Genannten Beiträge zur Beförderung an die Hauptkasse angenommen werden. Hr. Medicinalrath Wendt und die Professoren Mitteldorpf und Reiche theilen sich in das Secretariat, und Hr. Probst Rahn unterzieht sich der schweren Last der Deputation, in so fern, wie es in diesem außerordentlichen Falle zu hoffen ist, die Weitläuftigkeiten umgangen werden können, welchen, im gewöhnlichen Gange, die Erlaubniß zur Reise eines öffentlichen Beamten in eine auswärtige Provinz unterworfen ist. Mit ihm geht ein zweiter Deputirter, der in kurzem bestimmt werden wird, und beide haben die Güte als Deputirte folgendes zu übernehmen: Sie begeben sich nach Belgien, wenden sich auf dem Wege dahin zuförderst an den Königl. Hrn. Divisions-Chirurgus Gräfe in Düsseldorf, dem die obere Leitung der stehenden Militär-Heilanstalten bei der Armee übertragen ist, und suchen auf der Fortsetzung ihrer Reise des Königl. Hrn. General Gouverneurs, Geheimen

heimen Staatsraths Sack in Achen Unterstützung nach. Mit Genehmigung des Hrn. Divisions-Chirurgus Gräfe verfügen sie sich sodann in die verschiedenen Lazarethe, erkundigen sich bei den Oberaufsehern derselben nach dem, was zur Abhülfe noch nicht befriedigter Bedürfnisse von Privatpersonen geleistet werden kann und suchen genaue Nachweisungen von den in den Lazarethen befindlichen Schlesiern zu erhalten, die sofort an uns zur Benachrichtigung ihrer Verwandten übermacht werden. Da es aber wahrscheinlich ist, daß viele von den weniger schwer blessirten schon in Preußische Provinzen gebracht worden sind, so werden sie auch von diesen die Nachweisungen zu bekommen suchen. Ist nur einiger Erfolg wahrscheinlich, so bemühen sie sich an den Lazareth-Orten einige Personen, seyn es nun Eingeborne, dort angesessene, oder Königl. Preußische Offizianten zu gewinnen, welche aus gutem Willen das menschenfreundliche Geschäft übernehmen, die an sie zu sendenden oder ihnen sofort anzuvertrauenden Gelder zweckmäßig, und gegen Rechnungslegung nach bestimmten Principien, über welche sie instruirt werden, zu verwenden. Können nun auch diese Personen die Sorge für die Verwundeten nicht ganz mit der Aufopferung der Mitglieder unserer Frauenvereine führen, so sind sie vielleicht doch im Stande, sich dem Geiste dieser Vereine zu nähern und besonders gewisse Hülfsleistungen, die nicht bezahlbar sind, zu vollziehen, z. E. den letzten Wunsch, die letzte Bitte eines Sterbenden durch uns an die Seinigen gelangen zu lassen. Auch können vermittelst dieser Personen diejenigen Beiträge an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, welche von Einzelnen an ihre Verwandten und Freunde insonderheit geschickt werden, und insofern diese Beiträge im Ganzen abgesendet werden, vermindern sich die Kosten der Uebermachung um ein Bedeutendes. Zieht man dies in die Rechnung, erwägt man, daß eine kleine Summe zweckmäßig angelegt, einer großen, aufs Gerathewohl hingegebenen, das Gleichgewicht hält, so leuchtet ein, daß sich die Reisekosten der Deputation reichlich vergüten werden, abgesehen davon, daß Einzelne schon, unbeschadet ihres Beitrags zu den Verpflegungsfonds, Beiträge zu diesen Kosten gegeben haben, z. E. ein Wohlthäter allein 100 Rthlr. Courant, und daß Se. Excellenz der commandirende General in Schlesien, Herr General-Lieutenant von Hünerbein den Deputirten freies Vorspann von der Grenze Schlesiens an bis an den Ort ihrer Bestimmung auswirken. Noch haben die Deputirten die Güte, im Namen aller Schlesier, an die Preußischen Krieger und ihre verbündeten Mitstreiter eine öffentliche Anerkennung der Verdienste zu veranstalten, welche sie sich um uns erworben haben und um sagen zu können, daß wir mit Einstimmung und aus dem Gefühl aller Schlesier gesprochen haben, so theilen wir hier mit, was wir, besonders gedruckt, zur Vertheilung an die edlen Kämpfer unsern Deputirten mitgeben wollen, überzeugt, daß sich auch nicht Eine Stimme gegen uns erheben wird.

Oeffentlicher Dank

der Schlesier an die Preußischen Krieger und an ihre verbündeten Mitstreiter, welche den glorreichen Kampf in Belgien bestanden haben.

Mit großer Freude, aber auch mit vielen Thränen, haben wir, die Schlesier, die Bothschaft von dem durch Euch, ihr wackern Männer, die ihr zum Theil aus unserer Mitte in den heiligen Kampf gezogen seyd, mit unglaublichem Muth errungenen blutigen Siege vernommen. Wir sagen Euch öffentlich unsern Dank, nur fehlen uns die Worte, ihn so zu sagen, wie wir ihn fühlen. Doch wir wollen handeln, wir wollen thun, was in unsern Kräften steht, um denen von Euch, die in diesem Kampfe um Freiheit und Völkerwohl verwundet worden sind, Hülfe zu leisten und Erquickung zu reichen auf ihrem Schmerzenslager und Sterbebette, den Vätern und Müttern, den Wittwen und Waisen Eurer gefallenen Brüder aber Trost und Rath und Unterstützung zu geben. Die Abgeordneten, welche wir zu Euch senden, sollen sich erkundigen, wie wir Euch, lieben verwundeten Brüder, am besten unterstützen können und Anstalten treffen, daß es Euch an nichts fehle, was Ihr bedürfet in Eurer Noth. Gott, der so sichtbar über Preußens und Englands Heere an dem glorreichen Schlachttage gewaltet hat, erbarme sich Eurer, ihr Verwundeten und Kranken, lindre Eure

Schmerzen

Schmerzen und gebe Euch Muth und Kraft, die Leiden zu ertragen, die Ihr um Eures Vaterlandes willen erduldet. Wir aber wollen täglich unsere Hände zu Ihm emporheben, um Trost und Rettung von Ihm für Euch zu erflehen, ihr armen, lieben Menschen!

Gegeben zu Breslau, den 17. July 1815.

Im Namen der Schlesier der Schlesische Verein für die verwundeten und kranken Preußischen Krieger in Belgien.

Aus diesem Dank wird man entnehmen, daß, ob zwar gewisse Hülfsleistungen, z. E. die Aufnahme von Listen der in den Lazarethen befindlichen Schlesier nur auf Schlesier bezogen werden können, doch von unserm Unternehmen jene Engherzigkeit weit entfernt ist, vermöge welcher der brave Brandenburger, Pommer, Westphale, Ost- und Westpreuße darben und schmachten müßte, während es unserm Landsmanne neben ihm an nichts fehlte, eine Engherzigkeit, die eine wahre Unbarmherzigkeit und um so unbilliger seyn würde, da gewiß alle Provinzen der Preußischen Monarchie das Nämliche thun werden, was wir zu thun gesonnen sind, ja vielleicht uns schon zuvorgekommen sind. Uebrigens werden die geschäftsführenden Mitglieder des Vereins nicht unterlassen, von Zeit zu Zeit öffentliche Nachrichten von dem Fortgange unsers Unternehmens zu geben, und nach Beendigung unsers Geschäfts genaue Rechnung von den verwendeten Geldern zu legen; auch werden wir gern alle Aufträge bekümmerter Eltern und Gatten übernehmen und ihre Wünsche befriedigen, nur bitten wir uns mit zu weitläuftigen Briefen und zu schwierigen Aufträgen zu verschonen. Dem Verein haben sich übrigens noch der Hr. Regierungsrath Saborth, Hr. Regierungsrath Heinen, Hr. Medicinalrath Dr. Wendt, Hr. Commerzienrath Stempel, Hr. Professor Mitteldorpf, und Hr. Dr. Med. Henschel junior angeschlossen. Von den ersten Mitgliedern aber sind die Namen des Hrn. Regierungsrath Claussen und des Hrn. Commerzienrath Schiller aus Versehen des Kopisten in der Unterschrift des Aufrufs vom 5 July weggeblieben. Gott gebe sein Gedeihen zu unserm wohlgemeinten Unternehmen und schenke recht vielen Menschen Edelsinn genug, uns zu unterstützen, damit wir alle der großen Gnade würdig werden, die Er uns in so reichem Maaße erwiesen hat. Breslau, den 17. Julius 1815.

Reiche, als Secretair.

Im Gefühl nie erlöschender dankbarer Erinnerung an das, was von den Bewohnern des Liegnitzschen Regierungs-Departements ohne Unterschied des Standes und des Vermögens in den Jahren 1813 und 1814 für die Verwundeten geschah, können wir auch jetzt der baldigsten und thätigsten Beherzigung des vorstehenden Aufrufs gewiß seyn. Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate werden dieser hochwichtigen Angelegenheit die fortgesetzteste Aufmerksamkeit widmen, und allgemeine Achtung genießende Männer veranlassen, Beiträge in Gelde anzunehmen, und an sie zur Absendung an den Rendanten des Vereins, dem Hrn. Commerzien-Rath Moritz Eichborn zu Breslau abzuführen. Möchten sie auch nicht ruhen, bis daß überall auf dem Lande, wie in der Stadt, Frauen und Mädchen-Vereine sich bilden, welche die Anfertigung von Hemden, Leibbinden, Socken, Wundbinden und Wundfäden leiten und betrieben, weil diese Gegenstände mit der Linderung der Schmerzen und Heilung der Wunden in so naher Beziehung stehen. Auch diesmal werden, wie früher so rühmlich geschah, die Herren Pfarrer und Schullehrer dahin wirken, daß insoweit es unbeschadet des Unterrichts möglich ist, die Kinder in den Schulen mit Bereitung von Wundfäden beschäftiget, und auch jüngere, die Schule noch nicht besuchende Kinder dadurch an eine nützliche Thätigkeit gewöhnt werden.

Es waren Schlesier, es waren eure Söhne, Brüder, Bluts- und Gemüthsfreunde, welche zu dem entscheidendsten aller Siege beigetragen haben. Euer Eifer, ihnen zu helfen, gleiche dem, mit welchem sie sich in die feindlichen Schaaren stürzten, und sie werden früher genesen, bald die Schmerzen vergessen, womit sie die Aussicht auf künftige glücklichere Zeiten ihren dankbaren Landsleuten erkauften. Liegnitz, den 20. July 1815.

Militair Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 30.

Liegnitz, den 29. July 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das rote Stück enthält:

das Edikt, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medicinal-Personen. Vom 21. Juny 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 209. Bekanntmachung wegen einiger im Feldzuge $18\frac{13}{14}$. gebliebener Landwehr-Männer vom 9ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment.

Vom 9ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment sind in dem Feldzuge $18\frac{13}{14}$. nachstehende Landwehr-Männer aus Ortschaften des Liegnitzschen Regierungs-Departements geblieben, als:

1) Karl Steinberg aus Goldberg, den 30. August 1813., bei Culm;
2) Johann Wormmt aus Goldberg, den 30. August 1813., bei Culm;
3) Wilhelm Grün aus Goldberg, den 30. August 1813., bei Culm;
4) Wilhelm Viebig aus Goldberg, den 16. October 1813., bei Leipzig;
5) Gottlieb Reimer aus Kaltwasser, Lübenschen Kreises, den 30. August 1813., bei Culm;
6) Gottfried Bachmann aus Röchlitz, Goldbergschen Kreises, den 30. August 1813., bei Culm;
7) Gottfried Keil aus Goldberg, den 30. August 1813., bei Culm;
8) Ehrenfried Menzel aus Goldberg, den 18. October 1813., bei Leipzig;
9) Karl Schröter aus Goldberg, den 30. August 1813., bei Culm;
10) Friedrich Hönisch aus Gölschau, Goldbergschen Kreises, den 18. October 1813., bei Leipzig;
11) Karl Herrmann aus Blumen, Goldbergschen Kreises, den 18. October 1813., bei Leipzig;
12) David John aus Samitz, Goldbergschen Kreises, den 30. August 1813., bei Culm;

13) Karl Schoß aus Göllschau, Goldbergschen Kreises, den 30. August 1813, bei Culm;
14) Christian Bienewald aus Göllschau, Goldbergschen Kreises, den 30. August 1813., bei Culm;
15) Gottfried Biller aus Vorhaus, Goldbergschen Kreises, den 30. August 1813., bei Culm;
16) Gottlieb Kirschitz aus Klemnitz, Glogauschen Kreises, den 30. August 1813., bei Culm;
17) Christoph Just aus Liebschau, Löwenbergschen Kreises, am 30. August 1813., bei Culm;
18) George Wiedermann aus Liebschau, Löwenbergschen Kreises, den 30. August 1813, bei Culm;
19) Gottlob Geisler aus Scheidwigsdorf, Löwenbergschen Kreises, den 18. October 1813., bei Leipzig;
20) Karl Troßisch aus Fellendorf, Liegnitzschen Kreises, den 30. August 1813., bei Culm;
21) Gottlob Knoll aus Seebnitz, Lübenschen Kreises, den 30. August 1813. bei Culm;
22) Gottlob Langenickel aus Groß-Tinz, Liegnitzschen Kreises, den 30. August 1813, bei Culm;
23) Johann Schäbelbauer aus Parchwitz, den 16. October 1813., bei Leipzig;
24) Gottfried Klingsporn aus Triebelwitz, Jauerschen Kreises, den 30. August 1813., bei Culm;
25) Wilhelm Schrötter, aus dem Jauerschen Kreise, den 18. October 1813., bei Leipzig;
26) Johann Münster aus Prausnitz, Jauerschen Kreises, den 30. August 1813. bei Culm;
27) Christian Konstein aus Krebsberg, Lübenschen Kreises, den 30. August 1813, bei Culm;
28) Gottlieb Sommer aus Hühnern, Wohlauschen Kreises, den 16. October 1813., bei Leipzig;

imgleichen vom 10ten Reserve-Infanterie-Regiment:

29) Gottfried Nitschke aus Bröddelwitz, Steinauschen Kreises, den 22. May 1813., bei Bautzen;
30) Johann Hertel aus Wersingawe, Militschschen Kreises, den 14. Februar 1814., bei Joinvilliers;
31) Friedrich Selge aus Sprottau, den 14. Februar 1814., bei Joinvilliers;

desgleichen vom 4ten Churmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment:

32) Christian Corduan aus Stentzsch, Schwiebusschen Kreises, den 27. August 1813., beim Hagelsberg.

Den Anverwandten der Gebliebenen wird dies hierdurch zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber mit der Aufgabe bekannt gemacht, dafür zu sorgen, daß die

die Namen der Gebliebenen zu seiner Zeit auf die geordneten Gedächtnißtafeln in den Kirchen verzeichnet werden.

Liegnitz, den 12. July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 127. July c.

No. 210. Die Paß-Polizei im Herzogthum Sachsen betreffend.

Da die Verwaltung der Paß Polizei in dem Herzogthum Sachsen gegenwärtig eine zweckmäßige Kontrolle der Reisenden gewährt, so ist beschlossen worden, diese Provinz, von jetzt an, in paßpolizeilicher Hinsicht, als Inland zu betrachten. Es soll daher nunmehr der Eingang aus derselben in die übrigen Königl. Staaten, und umgekehrt, der Ausgang aus diesen in jene, auf Pässe der beiderseitigen Orts-Polizei-Behörden gestattet werden.

Sämmtlichen mit Respicirung der Paß-Polizei beauftragten Behörden wird vorstehendes zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 25 July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 40. R pro July c.

No. 211. Wegen Einführung eines neuen Lehrbuchs der Geburtshülfe in der Hebammen-Lehranstalt zu Glogau, und Erweiterung jedes Hebammen-Lehrcursus von drei auf vier Monate.

Nach einem von der Medicinal-Section des Königl. hohen Ministerii des Innern entworfenen Plane, und unter besonderer Leitung derselben, ist das nun gedruckte Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen ausgearbeitet worden, damit die bisherige mit manchem Nachtheil verbundene Ungleichheit dieses Unterrichts aufhöre, und der Umfang derjenigen Kenntnisse und Hülfsleistungen, worin eine Hebamme unterrichtet und geübt seyn muß, so bestimmt werde, wie es jetzt Lage und Umstände erfordern. Die polizeilichen Bestimmungen über die Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der Hebammen wird die demnächst zu publicirende Hebammenordnung enthalten.

Dieses Lehrbuch ist nunmehr bei dem Unterricht der Hebammen in allen Lehranstalten zum Grunde zu legen. Der Zeitraum des Unterrichts ist dabei zu vier Monaten, wöchentlich zu sechs Stunden, mit Ausnahme der Wiederholungs- und Vorbereitungs-Stunden angenommen. Alle von nun an in den Hebammen-Unterricht aufgenommenen Frauen erhalten dieses Buch gebunden für Zwölf Groschen Courant. Für den nämlichen Preis sind auch die ungebundenen Exemplare auf portofreie Bestellungen zu erhalten in der geheimen Medicinal-Registratur über der Königl. Hof-Apotheke zu Berlin bei dem Geheimen Registrator Paull. Auch wird bei dem Eröffner der Hebammen-Anstalt Neme zu Glogau beständig ein Vorrath von Exemplaren dieses Handbuchs vorhanden seyn, und es ist derselbe angewiesen an jedermann solches zu verabfolgen, der sich portofrei an ihn wendet, unter Einsendung des

Be-

Betrags von 14 gGr. für jedes Exemplar, wovon 12 gGr. auf das Exemplar selbst, 1 gGr. für Porto von Berlin, und 1 gGr. für Emballage gerechnet worden. Zugleich werden die Buchhandlungen des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch von Uns aufgefordert, sich von dem Herrn Pauli mit Vorräthen von Exemplaren dieses Lehrbuchs zu versehen, damit das Publikum seinen diesfälligen Bedarf allenthalben in der Nähe finde.

Mit dem nächsten Hebammen-Unterrichts-Cursus wird der Gebrauch dieses neuen Lehrbuchs in der Hebammen-Unterrichts-Anstalt zu Glogau seinen Anfang nehmen.

Liegnitz, den 15. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 26. R. pro July c.

No. 212. Berichtigung, die für Tillendorf ausgeschriebene Kollekte betreffend.

Die zum Wiederaufbau der eingeäscherten evangelischen Kirche und Prediger-Wohnung zu Tillendorf aufkommenden Beiträge, sind nicht, wie in der Verordnung vom 4. Juny d. J. gesagt ist, unter dem Rubro:

„Herrschaftliche Kollekten-Gelder"

sondern, um alle Irrungen in Hinsicht auf die Porto-Freiheit dieser Kollekten-Gelder zu begegnen, mit dem Rubro:

„Brand-Kollekten-Gelder"

zu bezeichnen, welches den landräthlichen Aemtern, Magistraten und den Geistlichen-Vorgesetzten beider Confessionen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 15. July 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

G. D. No. 362. pro July c.

No. 213. Die zeither von mehrern Unterbehörden abgebrannten Unterthanen ertheilte Brandbriefe betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß einige Unterbehörden, der bestehenden Verbote ungeachtet, abgebrannten Unterthanen sogenannte Brandbriefe ertheilen, welche zu Mißbräuchen verschiedener Art Anlaß geben, und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind.

Sämmtliche Kreis- und Stadtpolizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, in ihren Verwaltungs-Bezirken die hierüber ergangenen Verordnungen zur strengsten Beachtung in Erinnerung zu bringen. Liegnitz, den 17. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 28. R. July c.

No. 214. Aufforderung wegen Beschleunigung der Einreichung noch rückständiger Liquidationen auf den Grund des Edikts vom 3. Juny v. J.

Mit Bezugnahme auf die an sämmtliche landräthliche Aemter unterm 12 d. M., wegen Beendigung des Liquidations-Verfahrens in Gemäßheit des Edikts vom 3.

* Juny

Juny v. J., erlassene Verfügung, werden diese, und die städtischen Behörden zu Beschleunigung der Einreichung sämmtlicher noch rückständiger Liquidationen hiermit nochmals aufgerufen.

In Ansehung derjenigen Artikel, für welche eben so wenig durch vorbezogenes Edikt, als durch nachherige Festsetzungen des hohen Finanz-Ministerii Normalpreise, Behufs der Liquidirung von Kriegeslieferungen zweiter Periode, von Uns bekannt gemacht worden, sind billige Ortspreise dabei zum Grunde zu legen.

Daß diese Preise nach dem zur Zeit der Einlieferung statt gefundenen Werthe des gelieferten Gegenstandes angenommen worden, ist dann unter einer jeden dergleichen Liquidation pflichtmäßig zu bescheinigen. Liegnitz, den 22 July 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. B. No. 60. 8. Juny 1815.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Instruction für die Untergerichte erster Klasse, wegen Behandlung der Asservate.

Nachstehende Instruction des hohen Justiz Ministerii vom 27. Juny 1815, wegen Behandlung der Asservate, wird den Untergerichten erster Klasse im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, welche wegen ihres weitläuftigen Jurisdictions-Bezirks viele und wichtige Depositа zu verwalten haben, zur genauesten Nachachtung communicirt:

Ungeachtet in der allgemeinen Deposital Ordnung vom 15. Sept. 1783. Tit. II. Abschnitt I. §§ 100. seq. Vorschriften wegen Behandlung der Asservate gegeben sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß solche theils nicht gehörig angewandt, theils nicht allenthalben zureichend gefunden worden, und daß daher dieser Geschäftszweig bei den einzelnen Collegien sehr verschieden bearbeitet worden ist.

Um diesem abzuhelfen, wird zur nähern Bestimmung und Erläuterung der Vorschriften der Deposital-Ordnung folgendes festgesetzt.

§. 1.

Die Gesichtspunkte, aus welchen bei der Sache ausgegangen werden muß, sind:

1) daß unnöthige Asservate auf alle Weise vermieden werden;
2) daß die unvermeidlich entstehenden sicher aufbewahrt werden;
3) daß sie unter zweckmäßiger Controlle und Revision stehen, und endlich:
4) daß sie sobald als möglich ad depositum kommen, oder sonst dem gehörigen Empfänger ausgezahlt werden.

§. 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke müssen die Gerichte zuvörderst darauf sehen, daß die Partheien nicht ihrer bloßen Bequemlichkeit wegen die Asservation mit Geldern überschwemmen, welches sie ohne Beschwerde an den Deposital-Tagen selbst zur sofortigen Annahme bringen, und vorher Behufs Erlassung des Annahme-Befehls gehörig und gehörig offeriren können. Die Deposital-Ordnung enthält hierüber l. c. §§ 101—109. sehr bestimmte Vorschriften, für deren Beobachtung die Präsidenten

ten und Directoren wachen müssen, weil dergleichen Gesuche und Depositionen zunächst zu ihrer Kenntniß kommen.

§. 3.

In Hinsicht der Aufbewahrung der dennoch unvermeidlich bleibenden Asservate, welche theils durch die Post, theils bei Versiegelungen, Auctionen und Cautions-Bestellungen eingehen, oder auch bei Gelegenheit der Distributions- und anderer Zahlungs-Termine veranlaßt werden, hat es bei dem, was die Deposital-Ordnung l. c. §§. 113. 114. vorschreibt, sein Bewenden. Specielle Vorschriften lassen sich im Allgemeinen nicht ertheilen, da die Localität und sonstige Einrichtung dieses oder jenes Collegii verschiedene Einrichtungen nothwendig und erlaubt machen können. Die Collegia können daher sowohl bei der Art der Aufbewahrung der Asservate, als bei deren Ein- und Auszahlung, nur im Allgemeinen aufmerksam gemacht werden, diejenigen speciellen gesetzlichen Anordnungen zu treffen, die sie gegen eigene Verantwortlichkeit sicher zu stellen im Stande sind.

§. 4.

Die Controlle und Rechnungsführung der Asservate soll folgendergestalt bewirkt werden. Es wird

A. bei dem Collegio eine Asservaten-Annahme-Liste geführt, welche folgende Colonnen enthalten muß:

a) fortlaufende Nummer von einem halben Jahr zum andern;
b) Tag der Ablieferung des Asservats;
c) Gegenstand desselben;
d) Namen des Deponenten, und in welcher Sache.

Die Nummer, welche das Asservat in dieser Liste erhält, muß auf das Exhibitum oder Protocoll notirt werden, mit welchem das Asservat eingeht, und erst, wenn dies geschehen, ist der Rendant berechtigt, das Asservat in Empfang zu nehmen, welches er auf dem Exhibito bescheinigen muß.

Diese Liste wird von dem Präsidio oder Directorio geführt, wie solches schon in Hinsicht der mit der Post eingehenden Sachen gewöhnlich ist. Jedoch können die an den Deposital-Tagen eingehenden Asservate auch von einem der Deposital-Curatoren eingetragen werden, um etwanigen Aufenthalt zu vermeiden.

Die bei den meisten Obergerichten eingeführten Postschein- oder Geldbücher können mit dieser vorbeschriebenen Asservaten-Annahme-Liste verbunden werden, um doppelte Controllen zu vermeiden, und den Geschäftsgang zu vereinfachen.

B. Der Deposital-Rendant führt ein Asservaten-Buch mit folgenden Colonnen:

a) Fortlaufende Nummer (diese muß jedesmal mit der Nummer der Controlle oder Annahme-Liste ad a. stimmen);
b) Tag der Ablieferung;
c) Gegenstand des Asservats;
d) Namen des Deponenten, und in welcher Sache;
e) wenn das Asservat ausgegeben, sey es ad depositum, oder an einen einzelnen Empfänger; (in dieser Colonne, welcher der erforderliche Platz ge-

gelassen werden muß, quittiren die Empfänger und registriren die Curatoren der Kasse, wenn das Asservat ad depositum genommen worden ist.)

Aus diesem Asservaten-Buche legt der Rendant nach dem folgenden §. die Nachweisung der habenden Asservate vor.

§. 5.

Bei jeder Revision des Depositorii, sie sey eine ordentliche oder außerordentliche, muß mit der Visitation des Asservaten-Kastens der Anfang gemacht werden. Zu dem Ende extrahirt der Rendant aus seinem Asservaten-Buche die noch vorhandenen Asservate, und läßt diesen Auszug von der Calculatur nach Anleitung der Controlle attestiren.

Der Revisions-Commissarius aber prüft solche aufs sorgfältigste, indem er jede Post des Asservaten-Buchs unter Vergleichung mit der Controlle nachsieht, die Quittungen untersucht, und sich jedes einzelne Asservat vorzeigen läßt. Eine Nachzählung des Geldes ist nicht erforderlich, wenn nur an den Beuteln und Paketen keine Verletzung bemerkt wird.

Ueber diese Visitation wird, wie sich von selbst versteht, ein vollständiges Protocoll aufgenommen. Bemerkt Commissarius bei dieser Gelegenheit alte Asservate, so muß er dafür sorgen, daß zu den competenten Acten Anzeigen geleistet werden, damit das Collegium für die Fortschaffung der Asservate sorgen könne.

§. 6.

Aber nicht bloß bei den förmlichen Visitationen des Depositorii müssen die Ursachen untersucht werden, warum sich die Annahmen ad depositum verzögern; sondern es sind die Präsidenten und Directoren auch nach Vorschrift der Deposital-Ordnung l. c. §. 116. verpflichtet, auf alle Weise dafür zu sorgen, daß die Annahme-Mandate beschleunigt werden, und der erste Curator muß wenigstens alle 14 Tage das Asservaten-Buch des Rendanten durchsehen, und alle Posten, die sich ungewöhnlich lange in der Asservation aufhalten, durch den Rendanten dem Collegio in gebührende Erinnerung bringen lassen. Diese Anzeigen müssen, ehe sie zum Vortrag kommen, jedesmal dem Präsidio oder Directorio vorgelegt werden, damit dieses jeder Verzögerung mit Ernst und Nachdruck vorbeugen kann.

§. 7.

Nach dieser Instruction haben sich sämmtliche Ober-Landesgerichte und Unter-Gerichte erster Klasse gebührend zu achten, und die Bearbeitung des Asservaten-Wesens darnach ohne Verzug einzurichten.

Berlin, den 27. Juny 1815.

Der Justiz Minister. Kircheisen.

Instruction
für die Obergerichte und für die Untergerichte erster Klasse,
die Behandlung der Asservate betreffend.

Liegnitz, den 14. July 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen, und daß solche mit Umsicht und Aufmerksamkeit zu behandeln.

Es hat die Uebersicht des Ganges der Criminal-Prozesse aus den Criminal-Prozeß-Tabellen vom 1. Decbr. bis ult. May 18½, bei dem daraus zu entnehmenden lobenswerthen Fleiß einiger Inquirenten, doch zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß häufig die Criminal-Prozesse, besonders bei den Untergerichten, sehr verzögert werden, und dadurch, so wie zum Theil durch Mangel an Uebersicht und Aufmerksamkeit bei der Untersuchung, welche zur Abhelfung der Mängel nöthigt, der Arrest der Inhaftaten zur Ungebühr verlängert, bei Nichtverhafteten aber die jederzeit der Rechtfertigung oder des Eindrucks halber nothwendige schnelle Entscheidung verfehlt wird. Es werden daher die Inquisitoriate und Untergerichte hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, die Criminal-Untersuchungen zu beschleunigen, und sie mit Umsicht und Aufmerksamkeit zu behandeln, um im Unterlassungsfalle nicht zu Pönal-Verfügungen Anlaß zu geben. Liegnitz, den 15. July 1815.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Am 14. d. M. starb der bisherige Kanzlei-Direktor der hiesigen Königl. Regierung, Herr Ulrici, im 65ten Jahre seines Alters und im 44ten Jahre seiner Dienstzeit.

Nicht allein durch gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten, sondern auch durch ein regelmäßiges und gefälliges Betragen zeichnete der Verstorbene sich stets sehr vortheilhaft aus, so daß er der Achtung seiner Vorgesetzten, und der Liebe seiner Mitarbeiter und Untergebenen sich in den verschiedenen Verhältnissen seiner Dienst-Laufbahn zu erfreuen hatte.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, dies Anerkenntniß ihrer Achtung des genannten Verstorbenen hier öffentlich abzulegen.

Liegnitz, den 22. July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung einer patriotischen Handlung.

Der Kaufmann Hr. Roppan zu Jauer hat, weil er seinen Sohn, erlesener körperlicher Untauglichkeit wegen, nicht in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger stellen können, seine Theilnahme an der großen Sache des Vaterlandes dadurch bethätigt, daß er dem landräthlichen Amte zu Jauer 150 Rthlr., zu Verwendung für Freiwillige oder sonst zu guten Zwecken, übergeben hat. Wir haben die Verfügung getroffen, daß dieses Geschenk dem Rendanten des in Breslau sich gebildeten großen Schlesischen Vereins zur Unterstützung der in den Schlachten in den Niederlanden verwundeten Schlesier, Herrn Commerzienrath Eichborn, zugestellt werde. Dem Herrn Geber aber bezeugen Wir hierdurch Unsern Dank, so wie Wir als öffentliches Anerkenntniß seiner verdienstlichen Handlung, solche hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 20. July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 30.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 30. —

Liegnitz, den 29. July 1815.

Verkauf des Gutes Nieder-Hermsdorf.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Fürstenthum Liegnitz und dessen Haynauschen Kreise belegenen Gutes Nieder-Hermsdorf terminus licitationis peremtorius vor dem Kommissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Franckenberg, auf den 9. May 1816 auf hiesigem Ober-Landes-Gericht ansteht. Die auf 4615 Rthlr. 17 sgr. 9 d. Courant, und nach erfolgter, bis zum Licitations-Termine zu hoffender Retablirung des Gutes, auf 8943 Rthlr. 10 pf. Courant ausgefallene landschaftliche Taxe kann täglich in der Registratur inspicirt werden.

Liegnitz, den 30. Juny 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Kirschkeschen Wassermühle zu Guhlau.

Auf den Antrag des Wasser-Müller Gottfried Kirschke und seiner Creditoren wird die Wassermühle sub No 18. zu Guhlau, welche auf 530 Rthlr. 15 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzet, auf den 29. Juny, den 29. July, und peremtorie den 29. August d. J. freiwillig subhastiret. Kauflustige werden eingeladen, ihre Gebote auf dem Guhlauer herrschaftlichen Hofe zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden diese Wasser-Mühle mit Zubehör, bis auf die Genehmigung der Creditoren und des Eigenthümers, werde zugeschlagen, und später eingehende Gebote nicht werden beachtet werden. Die ausgefertigte Taxe ist im Gerichts-Kretscham zu Guhlau nachzusehen.

Alle unbekannte Creditoren werden auf den 29. August d. J. zugleich vorgeladen, ihre Forderungen zu Guhlau zu liquidiren und zu justificiren, sub poena praeclusi.

Signatum Polckwitz, den 18. May 1815.

Adlich von Bohlensches Gerichts-Amt zu Guhlau.

Fuchs, Justit.

Verkauf der Jüderei-Wassermühle zu Beuttkau.

Das Klein-Gaffroner Gerichtsamt macht bekannt, daß, da in dem am 5. huj. angestandenen Termine zum Verkauf der Jüderei-Wassermühle kein annehmlicher Licitant erschienen ist, ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 23. August d. J. zu Gaffron angesetzt worden ist. Steinau, den 10. July 1815. Roske, Justit.

Ver-

Verpachtung der Feld Jagden des Königlichen Forst-Amtes zu Liegnitz.

Es sollen die zum Königlichen Forst-Amte hieselbst gehörigen Feld-Jagden von nachbenannten Revieren, nämlich: des Dorfes Kniegnitz, Rickelstadt, Hummel, Tschierschkau, Röchlitz, Ober-Harpersdorf, Töpferberg, Alt-Beckern, Barschdorf, Koischwitz, Gretbnig, Klein-Schildern und Consorten-Güter bei Liegnitz, vom 1. Juny dieses Jahres ab, auf 6 Jahre, per modum licitationis, verpachtet werden; hierzu ist ein Termin auf den 4. August d. J., früh um 8 Uhr, auf dem Schlosse des Königlichen Domainen-Amtes zu Liegnitz angesetzt; und werden jagdfähige Pachtlustige zur Abgebung ihrer Gebote eingeladen, worauf die Ueberlassung der Jagden an den Meistbietenden erfolgen soll.

Panten, den 24. July 1815.

Königliches Domainen-Forst-Amt.

Schumacher, Ober-Förster.

Vorladung der unbekannten Gläubiger des zu Sckampe verstorbenen Bauers George Häusler.

In dem über den Nachlaß des zu Sckampe verstorbenen Bauers George Häusler eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozeß steht Terminus zur Anmeldung und Rechtfertigung sämmtlicher Forderungen an jenen Nachlaß auf den 14 August d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii hieselbst an, wozu alle unbekannte Gläubiger, unter der im §. 85. Tit. 51. Theil I. der allgem. Ger. Ordn. enthaltenen Verwarnung, vorgeladen, und zugleich auf die Vorschriften der §§. 97. und 106. ibid. aufmerksam gemacht werden. Schwiebus, den 23. May 1815.

Das Königl. Domainen Justizamt Sckampe.

Scheider, Justit.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31.

Liegnitz, den 5. August 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 22. May d. J., betreffend die Declaration der Bestimmung des allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Berechnungs-Art der Tage der nach Sicht gestellten Wechsel;

b. das Patent wegen Besitzergreifung der oranischen Erbländer, oder für dieselben erhaltenen Aequivalente. Vom 21. Juny d. J.; und

c. den Vertrag zwischen Preußen und Rußland in Betreff des Herzogthums Warschau. Vom 3. May d. J.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 1. September v. J. sind die Inhaber von Interims-Scheinen aus der Anleihe nach dem Edikt vom 12. Februer 1810. aufgefordert worden, die Zinsen bis zu dem letzten December 1813. in Empfang zu nehmen.

Mehrere dieser Scheine sind noch nicht präsentirt worden. Es werden daher die Inhaber nochmals aufgefordert, die Interims Scheine und zwar

für die Marken und Pommern, bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst;
für Schlesien, bei dem Bank Komptoir zu Breslau; und
für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, bei dem Bank-Komptoir zu Königsberg in Preußen,

unfehlbar bis zum 15. September d. J. zu präsentiren und die Zinsen bis zum letzten December 1813. in Empfang zu nehmen.

Es wird dann unverzüglich die Bekanntmachung wegen Erhebung der Zinsen vom 1. Januar 1814. ab, erlassen werden.

Berlin, den 12. July 1815.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Sign. Villaume.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 215 Betreffend vier gedruckte Formulare zu Bauanschlägen.

Den Bau-Handwerker-Prüfungs-Kommissionen des hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch bekannt gemacht: daß zu Anfertigung zweckmäßiger Bauanschläge zu Neubauten vier verschiedene vollständige Formulare zum Ausfüllen in der Hof-Buchdruckerei des Assessor Doench allhier, für nachstehend bemerkte Preise nächstens zu haben seyn werden, als:

1) zu einem Kosten-Anschlage zur Erbauung eines massiven Wohnhauses, von zwei oder mehreren Stockwerken, das Stück zu 8 gGr. Courant;
2) zu einem dergleichen von Fachwerk mit zwei Stockwerken, das Stück zu 8 gGr. Courant;
3) zu einem Stallgebäude, das Stück zu 6 gGr. Courant; und
4) zu einer neuen Scheune von Fachwerk, das Stück zu 4 gGr. Courant.

Die Bau-Handwerker-Prüfungs-Kommissionen haben den Mauer- und Zimmerleuten diese, von Einer Hochlöblichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin gut geheißene Formulare, zu wohl geordneten Bauanschlägen zu empfehlen, und in Anwendung zu bringen, den Candidaten aber, welche sich zur Prüfung melden, zur unerläßlichen Pflicht zu machen, zu den vorzulegenden Bauanschlägen sich dergleichen gedruckter Formularien zu bedienen. Liegnitz, den 19 July 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 191. pro July c.

No. 216. Den Servis für die Familien der bei der Armee befindlichen Nicht-Combattanten betreffend.

Da von einigen Magistraten der Servis für die Frauen und Kinder der bei der Armee befindlichen Nicht-Combattanten nicht regelmäßig liquidirt wird, so gereicht in solcher Absicht zur Nachricht und Achtung, daß alle diejenigen Knechte, Handwerker und Gesellen, welche sich bei der Armee befinden, ohne Combattanten zu seyn, jedoch wirklich ausgehoben worden, den Soldaten gleich zu achten sind, und daher auch für ihre zurückgebliebenen Frauen und Kinder die Servis-Verabreichung und anderweitige Unterstützungen statt finden.

Feldbäcker sind in dieser Hinsicht den gemeinen Soldaten gleich gestellt.

Liegnitz, den 22. July 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 33. R. pro July c.

No. 217. Wegen der zur Armee abzuschickenden Briefe.

Denjenigen, welche an ihre Verwandte beim Heer schreiben wollen, wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß sie auf den Aufschriften der Briefe nicht nur die Benennung des Truppentheils, oder die Nummer des Regiments, bei welchem sich solche befinden, sondern auch das Armee-Korps und die Brigade richtig bemerken müssen, weil die Post ohne diese wesentliche Erfordernisse die richtige Beförderung der Briefe nicht übernehmen kann.

Nähere

Nähere Nachricht, bei welchem Korps die einzelnen Regimenter, Bataillons, Batterien u. s. w. stehen, werden den Landbewohnern die Herren Landräthe, und den Stadtbewohnern die Herren Bürgermeister denen geben, die darüber unterrichtet seyn wollen. Liegnitz, den 24. July 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 668. July c.

No. 218. Die Maaßregeln zu Verhütung der Jahrmarkts-Diebstähle betreffend.

Bei den seit einiger Zeit wieder häufiger werdenden Jahrmarkts-Diebstählen ist bemerkt worden, daß die Markt-Diebe in der Regel nicht in dem Orte selbst, wo der Jahrmarkt gehalten wird, sondern auf den umliegenden Dörfern übernachten, und auch dort ihre Ablagen haben.

Wir machen daher sämmtliche städtische und Kreis-Polizei-Behörden nicht nur hierdurch von neuem auf die häufigen Markt-Diebstähle überhaupt aufmerksam, sondern weisen dieselben auch an, zur Zeit der Jahrmärkte, außer den kleinen Wirthshäusern und Wohnungen verdächtiger Personen in den Städten selbst, vorzüglich auch auf den nahegelegenen Dörfern und der benachbarten Gegend oft und unvermuthet Nachsuchungen zu halten. Liegnitz, den 25. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 35. R. pro July c.

No. 219. Monitorium zur Anmeldung der Hebammen-Lehrlinge für den nächsten Lehrcursus des Königl. Hebammen-Instituts zu Glogau.

Da zum nächsten Hebammen-Lehrcursus, welcher mit dem 24. Sept. d. J. seinen Anfang nehmen soll, zur Zeit nur wenige Unterweisungs-Candidaten angemeldet worden, so fordern Wir sowohl die landräthlichen als die steuerräthlichen Officia hiermit auf, sich äußerst angelegen seyn zu lassen, damit baldigst taugliche Subjekte für gedachten Lehrcursus zur Erhaltung von Exspectanz-Decreten bei Uns in Vorschlag kommen.

Die Herren Kreis-Physiker weisen Wir zugleich an, die intellectuellen Fakultäten der anzumeldenden Lehrlinge, und besonders ihre Fertigkeit im Lesen mit der größten Pünktlichkeit, um so mehr zu prüfen, da hinfüro der Unterricht nach einem viel weitläuftigeren Handbuch, welches auch die Lehre der Wendungen enthält, erfolgen, eben darum auch jeder Curs von drei Monaten auf vier Monate verlänger werden wird. Liegnitz, den 28 July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 793. July c.

No. 220. Betreffend den Russischen Verpflegungs-Tarif vom $\frac{12}{31}$. März 1815.

Die Kaiserlich-Russische General Intendantur hat in einem Schreiben vom $\frac{19}{31}$. May d. J. darin eingewilliget, daß die bis jetzt an die Russischen Truppen abgereichte Mund- und Fourage-Verpflegung nach dem in den darüber ertheilten Quittungen bemerkten Gewicht berechnet werden, dagegen aber zur Erleichterung bei der künftigen Berechnung die gesammte Verpflegung nunmehr nach Berliner Gewicht geschehen kann.

Wir

Wir dürfen annehmen, daß in Gemäßheit des im 16ten Stück des diesjährigen Regierungs-Amts-Blatts abgedruckten Verpflegungs-Tarifs vom 31. März d. J., und im Gefolge der den Etappen-Behörden unterm 28. Juny d. J. ertheilten nähern Belehrung, die Verabreichung des Brods und der Victualien von Anfang her, so wie bei dem vorjährigen Rückmarsch, in Berliner Maaß und Gewicht erfolgt seyn wird, und daß auch in eben dieser Art die Quittungen ertheilt seyn werden.

In Ansehung der Heu-Rationen ist den Etappen-Behörden bereits durch die Verfügung vom 11. May d. J. eröffnet worden, daß selbige in Berliner Gewicht zu 10 Pfund verabreicht werden sollen. Wir bemerken daher nur noch, daß im Verhältniß des schon bekannten Rations-Satzes in Breslauer Maaß, laut dem Russischen Verpflegungs-Tarif, 7 einfache oder leichte Hafer-Rationen auf den Berliner Scheffel gehen, an schweren Rationen aber 14 auf 5 Berliner Scheffel gerechnet werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Verpflegungs-Behörden, und insonderheit die Magazin-Verwaltungen zu achten. Liegnitz, den 30. July 1815.

Königl. Provinzial-Kriegs-Kommission des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Kr. C. No. 75. R.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Zweite Nachricht

von dem, was in Folge des Aufrufs vom 5. July d. J. zur Bildung eines schlesischen Vereins für die verwundeten und kranken Preußischen Krieger in Belgien geschehen ist.

Heute sind der Herr Probst Rahn und der Herr Professor Dr. Middeldorpf als Abgeordnete des Vereins zu unsern verwundeten und kranken Vaterlandsbrüdern nach Belgien abgereist. Die hohen Behörden haben unser Unternehmen so gütig unterstützt und gefördert, daß es uns möglich wurde unsere lieben Abgesandten mit allen zu solchem Zwecke erforderlichen Mitteln zu versehen. Sie selbst besitzen das öffentliche Vertrauen, sie sind mit dem Lazarethwesen aus mehrjähriger Erfahrung genau bekannt und mit heißem Eifer für die Heiligkeit der Sache erfüllt, daher wird auch ihr Wirken segensreich seyn. Während diese Abgeordneten den geliebten Leidenden unsern Dank und unsere Hülfe bringen, wird der Verein redlich sich bemühen nach Kräften zu dem gemeinschaftlichen Zwecke mitzuwirken, er wird alle an ihn kommende Vorschläge prüfen und nach Möglichkeit ausführen, alle eingehenden Beiträge sicher an den Ort der Bestimmung absenden, und jeden Gruß oder Auftrag, den die Deputirten von unsern verwundeten Brüdern übernehmen, an die Angehörigen im Vaterlande gewissenhaft bestellen.

Die Königl. Regierung zu Liegnitz hat nach erhaltener Anzeige von der Bildung und dem Zwecke des Vereins uns in einem Schreiben vom 22 dieses ihren Beifall zu erkennen gegeben, und zugleich die Versicherung hinzugefügt, daß auch in dem Liegnitzer Regierungs-Departement alles geschehen soll, um das Bestreben des Vereins zu unterstützen. Breslau, den 26. July 1815. Wendt, als Secretair.

Nach-

Nachweisung

der bei der Rendantur des patriotischen Vereins zur Unterstützung freiwilliger Vaterlandsvertheidiger eingegangenen freiwilligen Beiträge für die verwundeten preußischen Krieger in Belgien, pro July 1815.

No.		Geldbetrag nach Kurantwerth. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Von dem hies. Schützen-Corps zu Sagan	36	14	—
2	„ den Königl. Accise-Offizianten zu Löwenberg	9	6	—
3	„ der Stadt Herrnstadt durch den dortigen Magistrat . .	21	10	—
4	„ „ Schuljugend zu Herrnstadt durch den Hrn. Superintendent Wenger daselbst, baar	4	8	—
	und 16 Stück Bandagen und 9 Pfund 12 Loth Charpie.			
5	Von dem Hrn. Regierungs-Secretair Bergmann hieselbst . .	10	—	—
6	„ der Stadt Sagan durch den Hrn. Steuer-Einnehmer Quast dort	4	10	—
7	„ mehreren Frauen zu Bunzlau gesammelt und eingesendet durch die Frau Accise-Einnehmer Riedel und Frau Kaufmann Schüler, baar	23	16	6
	und 10 Hemden, 27 Paar Socken, 2 Paar Strümpfe, 1 Paar Schuhe, 24 Duzend Binden, 31 Pfd. 8 Loth Charpie.			
8	Von der Stadt Neusalz durch den dortigen Magistrat . . .	40	1	—
9	„ „ Schützengilde zu Sprottau durch den Magistrat . .	26	—	—
10	„ „ Stadt Trachenberg durch den Herrn Justizrath Koch incl. 1 Dukaten	26	16	—
11	Durch den Herrn Rathmann Crone zu Steinau gesammelt bei Gelegenheit eines Schulaktus der obern Klasse am Siegesfest wegen der Schlacht bei la belle Alliance	7	10	3
12	Von der Bürgergemeine zu Neusalz durch den Hrn. Bürgermeister Mathäi, incl. 1 Dukaten	28	—	—
13	„ dem Hrn. Arbeitshaus Prediger Albinus zu Jauer . .	23	—	—
14	Durch den Hrn. Pastor Hencke zu Kotzenau den Betrag einer daselbst gesammelten Kollekte, incl. 4 Dukaten	22	—	—
15	Von den Königl. Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Offizianten zu Priebus	8	—	—
16	„ dem Wohlauschen Kreise durch den Kreislandrath Hrn. v. Johnston baar, incl. 1 Dukaten	56	8	—
	und 1 Schlafmütze, 1 Weste, 3 Paar Hosen, 3 Hemden, 7 Paar Strümpfe, 212 Stück Bandagen, 7 Tücher, 13 Pfd. 8 Loth Charpie, 1 Bettüberzug und eine Quantität alter Leinwandstücke.			
	Latus .	341	3	9

No.	Fortsetzung.	Kurantwerth. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport .	341	3	9
17	Durch den Hrn. Stadtpfarrer Masseln zu Militsch den Betrag einer in dortiger katholischer Kirche gesammelten Kollekte	14	1	—
18	Durch den Magistrat zu Glogau den Ertrag einer in der Synagoge daselbst veranstalteten Sammlung 18 Rtl. 7 gr. 2 pf. und den Ueberschuß von den kollektirten Geldern zur Bekleidung freiwilliger Jäger mit 8 „ 9 „ — „ so wie von dem Hrn. Gastwirth Balth. Röhr 2 „ 8 „ — „	29	—	2
	desgl. 5 Ellen neue Leinwand, 2 Paar lange tuchne Hosen und 1½ Duzend gelbe Knöpfe.			
19	Aus dem Hirschbergschen Kreise durch den Kreislandrath Herrn Freihrn. v. Vogten, baar . . . . . und 50 Hemden.	82	—	—
20	Von den Gemeinen Mühlbach und Groß-Selten durch den Herrn Steuer-Einnehmer Qual zu Sagan	9	5	—
21	Von den Gemeinen Boyadel u. Schertendorf durch den landräthl. Amtsverweser Grünberg. Kreises, Hrn. Kanon. v. Nickisch	15	22	—
22	„ den Königl. Accise- und Zoll-Offizianten zu Greifenberg, durch den Hrn. Accise-Kassen-Contrôleur Wollmann, baar und 1 Hemde u. 1 Patrontasche mit Bandelier u. Schnallenwerk.	2	20	—
23	Von dem Hrn. Pastor Jänisch zu Jenckau	4	—	—
24	„ der katholischen Kirchgemeinde zu Haynau, durch den Hrn. Erzpriester Spiller, baar . . . . . und 1 Pack Leinwandstücke, Bandagen und Charpie, am Gewicht 21 Pfund.	10	—	—
25	Von dem Dom. u der Gem. Gräfenhayn, den Gemeinen Borgsdorf und Halbzeilsdorf, durch Hrn. Steuereinn. Qual zu Sagan	21	4	—
26	Durch den Magistrat zu Guhrau den Betrag einer auf dem Schützenballe und am Siegsfeste gesammelten Kollekte, incl. 1 Frd'or.	151	12	7
27	Von dem Hrn. Regier. Rath Pilacky hieselbst in Friedr.d'or .	16	—	—
28	Durch den Hrn. Brunnen-Inspector Langer zu Flinsberg den Betrag einer von dem Hrn. Stadtinsp. Leitgebel aus Liegnitz und Hrn. Bürgerm. Müller aus Hirschberg veranstalteten Sammlung im dortigen Gesellschaftssaale, incl. 2 Dukaten und 2 Fr.d'or.	72	8	—
29	Von dem Magistrat zu Prausnitz	31	16	—
30	„ „ Hrn. Pfarrer Tilgner zu Langwasser bei Greifenberg	2	4	2
31	„ der Stadt Primkenau durch den dortigen Magistrat gesam.	11	9	—
	Latus ..	813	9	8

No.	Fortsetzung.	Kurantwerth. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport .	813	9	8
32	Durch den Hrn. Justiz Commissarius Bolz zu Greifenberg: von dem Hrn. v. Schindel auf Nieder Steinkirch 10 Rthlr. " " " Pächter Trenner daselbst . . . 3 " " " " Trautmann desgl. . . . 3 " und von dessen Haushälterin Rosina Vogt . . 1 "	17	—	—
33	Von der Frau Stadtgerichts-Assessor und Syndicus Purrmann zu Bunzlau, baar	3	—	—
	und 1 Hemde, 2 Paar Socken, 5 Bandagen u. 1 Päkchen Charpie.			
34	Von den Dominiis Alt- und Neugabel und von den Gemeinden daselbst und der Gemeinde Kaltenbriesnitz, durch den Hrn. Oberamtmann Richtsteig zu Neugabel . . . . . nebst 1 Paket Bandagen und Charpie.	15	—	—
35	Aus dem Schwiebuss Kreise durch den Hrn Landr. v. Sommerfeld	126	18	4
36	" " Steinauschen " " " " v. Hugo .	42	19	4⅘
37	Gold-Agio für einen verwechselten Dukaten	—	6	—
	Summa der Einnahme im Monat July 1815. .	1018	—	4⅘
	Hierzu der ult. Juny d. J. verbliebene Bestand (vid. Amtsblatt No. 27.)	343	14	11
	Summa der ganzen Einnahme pro July 1815. .	1361	15	3⅘
	Hiervon sind verausgabt worden:			
	a. zur Equipirung 4 freiwilliger Jäger 80 Rthl. — gr. — pf.			
	b. für Verwundete an das Kgl. Gener. Militair-Gouvernement zu Aachen 300 " — " — "			
	c. zu gleichem Behuf an den Schlesischen Verein für verwundete und kranke Preuß. Krieger in Belgien zu Händen des Rendanten dieses Vereins, Hrn. Kommerzienrath Moritz Eichborn zu Breslau . . . . . 972 " 15 " 3⅘ "			
		1352	15	3⅘
	Bleibt Bestand ult. July 1815. .	9	—	—
	Ferner sind noch an Lazareth-Effekten eingegangen:			
38	Von den Stadt-Verordneten zu Parchwitz, 2 Pfund 28 Loth Charpie.			
39	Von der Schuljugend zu Neukirch, 2 Pfund 12 Loth Charpie.			
40	" " " " Herrmannswaldau, 1 Pfund 24 Loth dito.			
41	" " " " Polnisch-Hunderf, 2 " 16 " dito.			

42. Von

42. Von der Frau Senator Lachmann zu Greiffenberg, 1 Paket Bandagen.
43. Von der Frau Justitiarius Stauche zu Bunzlau, 2 Hemden, 1 Paar Socken und ein Paket Charpie.
44. Von der Schuljugend zu Klitschdorf und der Frau Oekonom Neumann daselbst, 9 Pfund 10 Loth Charpie.
45. Aus dem Hirschbergschen Kreise durch den Kreis Landr. Hrn. Baron v Vogten, 80 Ellen graue Futterleinwand, 12 neue Hemden und 2 Paar Zwirn-Strümpfe.
46. Durch den Polizei-Distrikts-Kommissarius Hrn. Oberamtmann Busse zu Sulau, eine große hölzerne Kiste, an Gewicht 1 Center, 120 Pfund 3 Loth voll Charpie, alter Leinwand u. dgl., auch 23 Sgr. Nominal Münze.
47. Von der Frau Assessor Doench hieselbst, 1 Poket Charpie.
48. Von der Gemeine Polgsen durch den Hrn. Prediger Hensel daselbst, 12 Pfund Charpie, 40 Stück Binden, 80 Stück Compressen, 1 Hemde, 2 Paar Strümpfe und 2 Nachtmützen.
49. Von dem Hrn. Regierungs-Sekretair Lehnert hieselbst, eine vollständige Husaren Montirung des Schlesischen National Husaren-Regiments, bestehend in 1 Husarenpelz, 1 Dollman, 1 Schako, 1 Paar Beinkleider, 1 Kartusche und 1 Säbeltasche.

Vorstehend aufgeführte Effekten, mit Ausnahme der sub No. 18. 22. und 49. bezeichneten Armatur- und Kleidungs-Stücke sind insgesammt, theils an das Königl. General-Militair Gouvernement zu Aachen, woselbst die Hell-Quellen viele Verwundete versammeln werden, theils an den Schlesischen Verein zu Breslau, welcher Mitglieder nach Belgien selbst sendet, mit genauer Bezeichnung ihrer speciellen Bestimmung abgesendet worden, damit die Verwendung derselben ganz nach den Wünschen der Geber erfolgen kann. Liegnitz, den 1 August 1815.

v. Erdmannsdorf. Blümel.

Designation über eingegangene und versendete milde Beiträge.

1. Durch das Königl. Accise- und Zoll-Amt aus Wohlau eingesandt: die dem Dorf-Einnehmer Kluge zu Groß Kreidel zukommende Tantieme, von demselben geschenkt, mit 5 Rthlr. Cour. 2. Von dem Hrn. Pastor Storch aus Prauenitz: 24 Pfund 8 Loth Charpie, Bandagen und Leinwand.

Vorstehende, nebst von denen noch vorhandenen milden Beiträgen, als: 26 Paar Socken, 6 Paar Strümpfe, 2 Schnupftücher, 1 Handtuch, 23 Leibbinden, 2 Bett-Tücher, 2 Halsbinden, 2 Paar Kamaschen, 8 neue Tuchmützen, 2 Pfund Charpie, sind an den Hrn. Ober Lazareth Inspektor Schirmer nach Berlin, zur weiteren Versendung für verwundete Krieger, abgesendet worden.

Liegnitz, den 26. July 1815.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 31.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31.

Liegnitz, den 5. August 1815.

Veräußerung des Brau-Urbars in Hartliebsdorf, Löwenbergschen Kreises.

Das Brau-Urbar in dem säcularisirten Dorfe Hartliebsdorf, Löwenbergschen Kreises, welches dem Fisco zusteht, soll vom 6. September 1815. ab an den Meistbietenden veräußert werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 25. August dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des Erb-Scholtisei-Besitzers zu Hartliebsdorf vor dem ernannten Commissario Herrn Regierungs-Secretair Bergmann angesetzt. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich an gedachtem Tage daselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Wohnung des Erb- und Gerichts-Scholzen Johann Gottfried Kuhn in Hartliebsdorf eingesehen werden. Liegnitz, den 26. July 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung.

Wieder eingefangener Deserteur.

Der in dem öffentlichen Anzeiger No. 24. verfolgte polnische Deserteur Jacob Reitkowitz ist habhaft geworden, welches allen resp. Polizei-Behörden der Provinz bekannt gemacht wird.

Lüben, den 24. July 1815.

Der Magistrat.

Verkauf der Heinrichschen Kretscham-Nahrung zu Nieder-Popschütz.

Die hieselbst belegene, dem verstorbenen George Heinrich zugehörig gewesene, und auf 950 Rthlr. Cour. abgeschätzte Kretscham-Nahrung soll auf den Antrag der Heinrichschen Erben in Termino den 27. September c. im Wege einer freiwilligen Subhastation, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich gedachten Tages früh um 10 Uhr bei dem unterschriebenen Gerichts-Amte auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse zur Abgabe ihres Gebots einzufinden.

Nieder-Popschütz, Freistädtschen Kreises, den 20. July 1815.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf des Eckertschen Bauerguts zu Corangelwitz.

Da sich in dem heutigen Licitations-Termin zum Verkauf des zu Corangelwitz belegenen George Heinrich Eckertschen Bauerguts, welches 360 Rthl. taxirt, kein annehmlicher Käufer gefunden, so wird auf Antrag der Wittwe und des Vormundes der minorennen Kinder ein anderweiter

weiter Verkaufs-Termin auf den 18. September d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welchem Kauflustige und Zahlungsfähige zu Abgebung ihrer Gebote in hiesige Kanzelei eingeladen werden. Lübchen, den 25. July 1815.

Das Landschafts Director von Liercosche Gerichts-Amt.
Seibt.

Verkauf des Purrmanschen Hauses zu Herrnstadt.

Daß auf den Antrag der Erben der hieselbst verstorbenen Tuch Inspector Purrmannschen Eheleute, das zu ihrem Nachlaß gehörige brauberechtigte sub No. 28. am Markte der Stadt belegene Haus, Garten, Hofraum und Stallung, welches auf 450 Rthlr. Cour. dato gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber

den 2. October c.

subhastirt werden wird, solches wird Kauflustigen und Besitzfähigen mit der Anzeige bekannt gemacht, daß in diesem Termine dem Meist- und Best-Zahlenden dieses Haus nebst Zubehör nach Eingang der Einwilligung der Erben zugeschlagen und auf die nachher eingehenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird, und ist die Taxe zu jeder schicklichen Zeit auf hiesigem Rathhause nachzusehen. Herrnstadt, den 25. July 1815.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Verkauf der Grundstücke No. 415. und 416 zu Bunzlau.

Nachdem auf Antrag des Eigenthümers, Apotheker Schüler zu Sagan, die sub Nro. 415. und 416. hieselbst auf der Nicolai-Vorstadt belegene Grundstücke, welche unterm 20. May d. J. auf 1713 Rthlr. 8 Gr. Courant abgeschätzt worden, nunmehro sub hasta gestellt und termini licitationis auf den 21. September dieses Jahres anberaumt worden; so werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am sothanen peremtorischen Bietungstermine Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause hieselbst vor dem ernannten Deputato des Königlichen Stadt-Gerichts, Herrn Justiz Assessor Pro Consul Wolff, einzufinden und ihre Gebote abzugeben, worauf sodann, im Fall nicht vorkommende Umstände ein Mehreres nothwendig machen, die Adjudication an den Meistbietenden erfolgen, und dagegen auf spätere Gebote nach dem Termine nicht weiter Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe der Grundstücke kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden. Bunzlau, den 19. July 1815.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Verkauf der Herrmannschen Windmühle zu Rothenbrin.

Die Samuel Herrmannsche Windmühlen-Nahrung zu Rothenbein bei Rützen, welche 422 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. taxirt worden, soll den 4 September d. J. verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit Vormittags um 10 Uhr in die Canzlei zu Abgebung ihrer Gebote eingeladen. Rützen, den 22. July 1815.

Gräflich von Carnersches Gerichts-Amt.
Seibt.

Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Heinrich Alexander von Kracht auf Dubrau und Schrotthammer.

Nachdem über den Nachlaß des Heinrich Alexander v. Kracht auf Dubrau und Schrotthammer Concursus Creditorum eröffnet und dessen Anfang auf die Mittags-Stunde des heutigen Tages festgesetzt worden, so werden alle und jede, welche an den Verstorbenen oder dessen

dessen Erbmasse irgend rechtliche Forderungen zu haben glauben, vorgeladen, in dem zu deren Anmeldung auf den 8. November d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termine vor dem Commissario, Justiz-Rath Lauterbach, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht entweder in Person, oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht zu versehende Bevollmächtigte, wozu denen hier Unbekannten der Justiz-Commissions-Rath Fiedler oder Hofrath Metzke vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Forderungen zu bescheinigen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen gegen dieselbe ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sagan, den 15. July 1815.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Offener Arrest über den von Krachtschen Nachlaß.

Da über den Nachlaß des zu Dubrau verstorbenen Heinrich Alexander von Kracht auf Dubrau und Schretthammer per Decretum vom heutigen Tage Concursus Creditorum eröffnet worden, so werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit aufgefordert, davon weder dessen Wittwe noch sonst jemandem, irgend etwas verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht hiervon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in dessen Depositum abzuliefern; widrigenfalls die erfolgte Zahlung als nicht geschehen geachtet, zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, der Inhaber verschwiegener Sachen und Gelder aber seines daran habenden Rechts verlustig geachtet werden soll. Sagan, den 15. July 1815.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Verkauf der sogenannten Brodelmühle bei Raudten.

Die bei der Stadt Raudten unter Brodelwitzer Jurisdiction belegene Wasser-Mühle, welche mit 2 Mahlgängen versehen, und wobei sich 8 Scheffel Ackerland, ein Baum-Garten und 3 Wiesen befinden, und gerichtlich auf 1016 Rthlr. detaxirt worden ist, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen, sich den 12. Juny c., 13. July c. und 14. August c. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Brodelwitz vor dem Gerichts-Amte einzufinden und ihr Gebot abzugeben, indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden kann. Die Taxe der Mühle kann bei dem unterzeichneten Gerichts-Amte eingesehen werden, und der in solcher befindliche Administrator der Mühle wird die sich bei ihm meldenden Kauflustigen mit den Realitäten der Mühle bekannt machen. Die Kaufbedingungen aber können erst im Bietungs-Termine vorgelegt werden.

Raudten, den 29. April 1815.

General-Major von Luckesches Brodelwitzer Gerichts Amt.

Verkauf der Anderschen Dreschgärtnerstelle zu Bartsch.

Die sub No. 16. zu Bartsch belegene Gottfried Andersche Dreschgärtnerstelle, welche auf 75 Rthlr. 5 Sgr. 3 D'r. Courant gewürdiget worden ist, wird auf den Antrag der Besitzerin subhastiret, und es stehen Termini Licitationis auf den 10. July cur., 31. ej. M. und peremtorie auf den 21. August cur. an, zu welchem besonders in dem letzten Termine besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, sich Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Bartsch einzufinden und zu licitiren, hiermit geladen werden, indem auf spätere Gebote nicht geachtet werden kann. Die Taxe kann täglich im Kretscham zu Eulin und am hiesigen Rathhause mit Muße eingesehen werden. Raudten, den 12. Juny 1815.

Das Gerichts-Amt zu Bartsch.

Ver-

Verkauf oder Verpachtung der Stadt-Apotheke zu Polkwitz.

Auf den Antrag der Röslerschen Erben wird die hiesige Stadt-Apotheke, welche unterm 12. Februar 1811 auf 3568 Rthlr. 12 Gr. 2 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, auf den 6. October c. a. an den Meistbietenden verkauft, oder auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden. Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß diese Officin dem Bestbietenden, bis auf die Genehmigung der Erbes-Interessenten, entweder verkauft oder verpachtet, und auf später eingehende Gebote nicht weiter werde geachtet werden. Den Pachtlustigen wird die Erlegung einer Caution von 250 Rthlr. zur Bedingung gemacht, und ist die auf hiesigem Rathhause aushängende Taxe zu jeder schicklichen Zeit nachzusehen. Sign. Polkwitz, den 2. Juny 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf der Jakobschen Freihäusler-Nahrung zu Beerberg.

Die Erben des verstorbenen Freihäuslers Jeremias Jakob in Beerberg haben dessen Gläubigern die hinterlassene Freihäusler-Nahrung zum öffentlichen Verkauf überlassen, und diese haben auf Concurs-Eröffnung und Subhastation des Grundstücks angetragen. Der offene Arrest wird daher dergestalt erlassen, daß jeder Schuldner des Defuncti angewiesen wird, keine Zahlung oder Ausantwortung von Effecten an die Erben zu leisten, widrigenfalls er zur nochmaligen Zahlung oder Ersatz der verabfolgten Effecten zur Concursmasse angehalten werden soll. Sodann werden alle Kauflustige und Besitzfähige zur Subhastation der Freihäusler Nahrung, welche auf 329 Rthlr. 22 Gr. abgeschätzt worden, und zugleich alle unbekannte Gläubiger zu Liquidirung und Justificirung ihrer Forderungen, zu dem auf den 5. Septbr. d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse in Beerberg angesetzten peremtorischen Termine vor- und eingeladen. Der Meistbietende hat, da auf die nach dem Termine einkommenden Gebote weiter keine Rücksicht genommen werden kann, den Zuschlag des Grundstücks gegen baare Zahlung zu erwarten; den ausbleibenden Gläubigern dient aber zur Warnung, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen an die Masse auf immer werden präcludirt, und solche unter die bekannten Gläubiger wird vertheilt werden.

Gerichtsamt Beerberg, den 19. Juny 1815. Bolz, Justit.

Verkauf der sogenannten Justmühle bei Liegnitz.

Ein unter Pfaffendorfer Jurisdiction ganz nahe bei Liegnitz belegenes Grundstück, die Justmühle genannt, bestehend in einem mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, Stallung und Scheune, mit dazu gehörigem Hofraum, Garten, 2 Wiesen, 3 Schff. Kräuter-Acker und Fluß Fischerei, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich wegen des Kauf-Preis und den nähern Bedingungen an den Bau-Inspector Hoffmann zu Liegnitz wenden.

Liegnitz, den 1. August 1815.

Hoffmann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 32.

Liegnitz, den 12. August 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück enthält:

a) den Vertrag zwischen Preußen, Oestreich und Rußland, in Betreff der freien Stadt Krakau, vom 3. May d. J.; und

b) die Bekanntmachung vom 12. v. M., betreffend: daß das Tragen des Ordens der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons, gleich den westphälischen Ehrenzeichen, verboten seyn soll.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 221. Betreffend die von den Physikern an die Untergerichte abgegebenen gerichtlichen Gutachten.

Sämmtlichen Physikern des hiesigen Regierungs-Departements wird hiermit zur Pflicht gemacht, am Schlusse ihrer Sanitäts-Berichte die Zahl und die Veranlassung der von ihnen im Quartal abgegebenen gerichtlichen Gutachten anzuzeigen.

Liegnitz, den 28. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 49. Resc. July c.

No. 222. Betreffend den Debit der revidirten Taxe für Medizinal-Personen; vom 21. Juny d. J.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß Exemplare der neuen revidirten Taxe für die Medizinal Personen vom 21. Juny d. J., gegen franco einzusendende 2½ ggr., beim hiesigen Regierungs Kanzlei-Inspector Wittmeyer zu haben sind. Die Herren Kreisphysici werden wohlthun, den Bedarf für ihren Kreis unter Franco-Einsendung des Betrages unter Einem einzufordern, und die Interessenten damit zu versehen. Liegnitz, den 28. July 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 43. R. July c.

No. 223.

No. 223. Den Text zur diesjährigen Erndtefesttags-Predigt betreffend.

Zu der diesjährigen Erndtefesttags-Predigt wird der Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements der Text, Psalm 104, v 27 — 28.:

„Es wartet alles auf Dich, daß Du ihnen Speise gebest zu seiner Zeit. Wenn „Du ihnen giebest, so sammlen sie, wenn Du Deine Hand aufthust, so wer„den sie mit Gut gesättiget."

vorgeschrieben, mit der Weisung: ihren Kirchgemeinden auf den Grund desselben eine eben so zweckmäßige als erbauliche Predigt zu halten.

Liegnitz, den 3. August 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

G. D. No. 13. August c.

No. 224. Das Gewicht der Militair Fleisch-Portion betreffend.

Einem Reskript des hohen Ministeriums der Finanzen und des Innern vom 24. v. M. zufolge, soll in Gemäßheit der sonst bestandenen Observanz die Vertheilung der Fleisch-Portion an die vaterländischen Truppen stets nach Berliner Fleischer-Gewicht geschehen.

Den Herren Landräthen, den Etappen-Direktionen, Magistraten und Magazin-Verwaltungen wird solches, und daß nach den Berechnungen des Herrn Geheimen Ober-Bau-Raths Eytelwein 11 Pfund Berliner Handels-Gewicht 10 Pfund Berliner Fleischer-Gewicht betragen, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Auch muß, um Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, bei allen künftigen Kontrakts-Abschließungen die Einlieferung des Fleisches nach Berliner Fleischer-Gewicht stipulirt werden. Liegnitz, den 4. August 1815.

Königl. Provinzial-Krieges-Commission des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Kr. C. No. 131. R.

No. 225. Betrifft das erneuerte Verbot der Erlaubniß zum Schlachten vor Ertheilung der Steuer-Quittungen.

Obgleich im 12ten Stück des Amts-Blattes pro 1812. durch die Verfügung vom 9. März 1812 sub No. 98. ausdrücklich verordnet worden: daß kein Dorf-Einnehmer vor Ertheilung der Steuer-Quittung die vorläufige Erlaubniß geben soll, eine Schlachtung vorzunehmen; einige vorgekommene Fälle aber beweisen, daß dieser Bestimmung entgegen gehandelt worden: so wird oben besagte Verordnung aufs neue in Erinnerung gebracht, und in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. hohen Finanz-Ministeriums vom 23. May d. J. zugleich hiermit festgesetzt:

daß, wenn künftig der Fall vorkommen sollte, daß ein Dorf-Einnehmer vor Ertheilung der Steuer-Quittung die vorläufige Erlaubniß zur Schlachtung gegeben hätte, auch dieser in eine Ordnungs-Strafe genommen werden wird.

Liegnitz, den 4. August 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25. pro August c. A. D.

Ver-

Verordnungen der Königl. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 6. Betreffend die Entscheidung über die mit der Vermögens-Steuer zu belegenden Forderungen, die von den Kaufgeldern subhastirter Grundstücke zu befriedigen sind.

Nachstehende Verfügung der Königl. Central-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer zu Berlin vom 6. Juny d. J.:

Auf Veranlassung des von der Königl. Schlesischen Departements-Steuer-Kommission zu Breslau, unterm 24. v. M. erstatteten Berichts über die Versteurung des subhastirten Guts Kriechen, wird hierdurch Nachstehendes als allgemeine Vorschrift verordnet:

Für den Fall, daß durch den rechtskräftigen Adjudications Bescheid das nach Abzug der landschaftlichen Pfandbriefe verbleibende, auf die verschiedenen Gläubiger kommende Residuum festsetzt, kann dasselbe nur in soweit zur Vermögens-Steuer angezogen werden, als es jedem der einzelnen zur Perception gelangenden Gläubiger eigenthümlich zufällt.

Wenn also z. B. der letzte Gläubiger 10,000 Rthlr. zu fordern hat, und nur 5000 Rthlr. in Folge des Adjudications-Bescheides erhält, so hat er nur diese 5000 Rthlr. und die etwa bis zum 1. July 1811. rückständigen, mit zur Auszahlung kommenden Zinsen zu versteuern.

Hiernach hat die Königl. Departements-Kommission das Nöthige in diesem und allen ähnlichen Fällen zu verfügen.

Berlin, den 6. Juny 1815.

Königl. Geheimer Staats Rath und Chef ꝛc. v. Heydebreck.

An die Königl. Schlesische Departements-Steuer-Kommission zu Breslau.

wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 29 July 1815.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 845. 1815.

No. 7. Deklaration der Verordnung vom 15. Februar d. J., wegen Versteuerung der auf sequestrirten und subhastirten Gütern ruhenden Kapitalien ꝛc.

Nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht soll in dem Fall, wenn bei einer nothwendigen Subhastation eines Grundstücks, der erste hypothekarische Gläubiger dasselbe für eine mindere Summe, als seine Hypothek beträgt, erstehet, derselbe alsdenn entweder die ganze Hypothek versteuern, oder das Grundstück einer Abschätzung unterwerfen, und sodann von diesem die Steuer entrichten.

Dem gemäß wird also die Verordnung (Amtsblatt Jahrg. 1815. Stück 9. No 4.)

vom

vom 15. Februar d. J. dahin declarirt: daß das Erbieten, Drei Viertel der Hypothek, oder auch darüber versteuern zu wollen, nicht ferner angenommen werden darf.

Vorstehende Declaration wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. July 1815.

Königl. Preuß. Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 744. pro July c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die allgemeine Gebühren Taxe für die Dorf-Gerichte in Schlesien betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober Landes Gerichts wird auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz Ministerii vom 7. Juny d. J. nachstehende allgemeine Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Dorfgerichte in Schlesien zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt gemacht; insbesondere werden sämmtliche Dorfgerichte in Schlesien und in der Grafschaft Glatz hiermit angewiesen, sich nach dieser Taxe, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf Sportul-Excesse festgesetzten Strafen, genau zu achten.

Allgemeine Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Dorfgerichte in Schlesien.

1. Für die Aufnehmung eines, von solchen Personen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, (Allg L. R. Theil 1. Tit. 5. §. 172. 173) wenn der Gegenstand beträgt:

   a. unter 50 Rthlr. . . . . 5 Sgr.
   b. 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 10 —
   c. über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . 15 bis 20 —
   d. über 200 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 10 —

   Wenn der Gegenstand des Vertrages nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Rthlr. nach vernünftigem Ermessen der mehren oder mindern Erheblichkeit zu bestimmen.

2. Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, die lesen und schreiben können, die Aufnehmung eines Vertrags verlangen, welcher nach den Gesetzen nicht gerichtlich, noch von einem Justiz-Commissar und Notar aufgenommen werden muß.

   Für die Aufnehmung eines bloßen Ehversprechens dürfen keine Gebühren gefordert werden. (Allg. L. R. Theil 2. Tit. 1. §. 84)

3. Für die Aufnehmung eines Entwurfs (einer Punctation) zu einem Kauf-Kontrakt über unbewegliche Güter, sind nach Verhältniß des Kauf-Preises die Gebühren wie bei No 1. anzusetzen.

4. Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kauf-, Pacht- oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

   a. unter 50 Rthlr. . . . . 5 Sgr.

b.

b. 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 10 Sgr.
c. über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 15 —
d. über 200 Rthlr. . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

5. Wird das Geld von den Dorfgerichten dem Empfänger baar zugezählt, so erhalten sie für ihre Bemühung, außer den vorstehenden Gebühren, noch an Zählgeldern $3\frac{1}{3}$ Pfennig von jedem Reichsthaler.

Anmerkung. Außer diesem Fall der auf Verlangen des Zahlers oder Empfängers von den Dorfgerichten erfolgten baaren Zuzählung des Geldes, dürfen keine Zählgelder gefordert werden.

6. Für die Aufnehmung eines Entwurfs zu einem Pacht-Kontrakt, finden nach Verhältniß des einjährigen oder auf kürzere Zeit bestimmten Pachtgeldes, die unter No. 1. bestimmten Gebühren für Aufnehmung eines Vertrags statt.

7. Für die Auf- und Annehmung eines Testaments, oder einer andern letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an den Gerichtshalter, (Allg. L. R. Theil 1. Tit. 12. §. 93 — 95.) gebühren:

a. dem Schulzen und den beiden Schöppen zusammen 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
b. dem Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter (§. 94 a. a. O.) 10 bis 15 Sgr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszustand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen aufnehmen läßt. Beträgt das Vermögen nach einer wahrscheinlichen Schätzung 500 Rthlr. und darüber: so können die niedrigsten der vorstehenden Sätze verdoppelt werden.

8. Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Gerichtshalters (Allg. Ger. Ordn. Theil 2. Tit. 5. §. 19.) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Rthlr. . . . . 10 Sgr.
b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 15 —
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . 24 —
d. über 200 Rthlr. . . . . 1 Rthlr.

9. Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allg. Ger. Ordn. Theil. 2. Tit. 5. §. 43.) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Rthlr. . . . . 15 Sgr.
b. 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 24 —
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . 1 Rthlr.
d. über 200 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 2 Rthlr.

10. Für die Abschätzung unbeweglicher Güter, nach Verhältniß des Taxwerths, wenn solcher beträgt:

a. unter 50 Rthlr. . . . . 10 bis 15 Sgr.
b. 50 bis 100 Rthlr. . . . . 20 bis 24 —
c. über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich . 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 15 —
d. über 200 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 20 Sgr. bis 2 Rthlr.

11. Für eine Auction (Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 24. §. 80.) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

a.

a. unter 10 Rthlr. . . . . 10 Sgr.
b. 10 bis 50 Rthlr. einschließlich . . . . . 20 —
c. 50 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr.
d. über 200 Rthlr. . . . . 2 —

12. Für die Einnahme und Ablieferung der Auctions-Gelder an das vorgesetzte Gericht, von einem jeden Thaler . . . . . 6 Pfennige.

13. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder andern Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Parthei auf Anordnung des Gerichtshalters . . . . . 1 Sgr.

14. Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde, oder doch an mehr als 4 Mitglieder derselben gerichtet . . . . . 4 bis 8 Sgr.

15. Für das Anschlagen und Abnehmen einer gerichtlichen Bekanntmachung in Partheisachen . . . . . 5 Sgr.

16. Für die Vollstreckung einer Execution, bei Gegenständen
a. unter 50 Rthlr. . . . . 10 bis 20 Sgr.
b. von 50 Rthlr. und darüber . . . . . 1 Rthlr.

17. Wird ein Mitglied der Dorfgerichte zu Gerichts-Terminen, zu Grenzberichtigungen und dergl. Handlungen in Partheisachen von den vorgesetzten Gerichten zugezogen, so erhält dasselbe . . . . . 10 Sgr.

Für das Legen eines jeden neuen nöthigen Grenzsteins erhalten die Dorfgerichte . . . . . 5 Sgr.
und für eine Grenz- oder Schadens-Besichtigung
a. innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten . . 10 bis 15 Sgr.
b. außerhalb derselben . . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

18. Für eine nothwendige Anzeige an das vorgesetzte Gericht in Partheisachen, imgleichen wegen Bevormundung minderjähriger Erben (Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 93.), mit Ausnahme der armen Vormundschaften . 5 Sgr.

19. Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied
a. an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . . 5 Sgr.
b. an Zehrungskosten täglich . . . . . 5 —

20. Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Partheisachen oder andern Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . . 5 Sgr.

21. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel dürfen sich die Dorfgerichte nicht mischen. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 80.) Sie sind aber befugt, auf Verlangen der Parthei die gütliche Beilegung solcher Streitigkeiten zu versuchen, und erhalten, wenn der Vergleich zu Stande kommt, worüber mit Zuziehung des Gerichtsschreibers ein Protokoll aufzunehmen ist, die unter No. 1. für die Aufnehmung eines Vertrages bestimmten Gebühren. Dieses Protokoll muß, wenn der Gegenstand des Streits über 10 Rthlr. beträgt, dem Gerichtshalter nachrichtlich vorgelegt werden. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 83.)

22. Uebertretungen der innern Dorfs-Polizei-Ordnung, auf welche nur kleine, zur Ge-

Gemeinde-Kasse fließende, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt sind, haben die Dorfgerichte zu untersuchen und zu entscheiden (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 81.), und können dafür fordern . . . 5 Sgr. bis 7 Sgr. 6 D.

23. In Ansehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren, z. B. wenn gepfändetes Vieh an sie zur Verwahrung abgeliefert wird, (Allg. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 432.) oder wenn die Zahl der zurück zu behaltenden Stücke von ihnen zu bestimmen ist, (§. 442 ebendaselbst) hat es bei den an jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

24. Für Rein- und Abschriften in Partheisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren, von jedem Bogen 2 Sgr. 6 D.

25. Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist, wo nicht darüber in Vorstehendem etwas bestimmt ist, das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll in der Regel dem Schulzen $\frac{1}{3}$tel, den beiden Schöppen zusammen $\frac{1}{3}$tel, und dem Gerichtsschreiber $\frac{1}{3}$tel von den, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

26. Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert noch erhoben werden.

27. Auch von auswärtigen Partheien sollen keine höheren Gebühren genommen werden, als von den Dorfs-Einwohnern.

28. Eben so wenig ist es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

29. Doch bleiben den Dorfgerichten die in Polizei Sachen etwa zulässigen Emolumente und Gebührenverbehalten.

30. In Kriminal-Sachen sind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Gebühren Taxe, und dem vernünftigen Ermessen der vorgesetzten Gerichte, zu bestimmen.

Breslau, den 14. July 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die wegen Nießbrauch bei Erbschaften oder Vermächtnissen suspendirten Stempel-Abgaben.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird sämmtlichen Untergerichten des Departements hiermit zur Pflicht gemacht, in den Fällen, wo das Nießbrauchs Recht eines Grundstücks oder Capitals auf den Grund einer letztwilligen Verordnung in das Hypothekenbuch eingetragen ist, dieses Nießbrauchs-Recht nicht eher wieder zu löschen, ehe nicht der Eigenthümer nachgewiesen, daß er die bis zur Erlöschung des Nießbrauchs-Rechts von seinem Erbanfall reservirt gebliebenen Stempel Gefälle berichtiget hat. Breslau, den 21. July 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei den neuen Magistrats-Wahlen ist:

zu Freistadt der Bürgermeister Sack aufs neue zum Bürgermeister;

zu

zu Schwiebus der Kreis-Secretair Hoch als Bürgermeister, und der Bürger und Tuchfabrikant Schmidt als Kämmerer;
zu Beuthen der Bürgermeister Clement wiederum als Bürgermeister; der Stadt-Sekretair Sander als Kämmerer und Rathmann, und der Posamentier Heinrich als besoldeter Rathmann;
zu Liebenthal der Bürgermeister Kluge anderweit als Bürgermeister, und der Amts-Administrator Klar als Kämmerer
erwählet worden.

Dem Doktor Rohowski ist das Stadt-Physikat zu Grünberg verliehen.

Der bisherige Rektor und Nachmittags-Prediger Rothe zu Stroppen ward als Rektor und Nachmittags-Prediger zu Sulau; der bisherige Adjunctus Scholae, Johann Gottfried Mittmann zu Freistadt, als Auditor und Organist bei der dasigen Schule und Kirche; der vormalige Schullehrer David Heinrich Adam zu Buchelsdorf als interimistischer Schullehrer zu Kunzendorf, Saganschen Kreises; der katholische Schullehrer Carl Schmidt zu Wangern als Cantor und Schullehrer zu Winzig, und der Schullehrer Carl Friedrich Reichelt zu Klein-Kloden, als Schullehrer zu Kalteborschen und Juppendorf bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung und öffentlicher Dank.

Die katholische Geistlichkeit des Hirschbergschen Archipresbyterats hat unter sich eine besondere Collecte zum Besten der verwundeten vaterländischen Krieger veranstaltet, und den diesfälligen Betrag mit 62 Rthlr. 16 Gr. Courant durch den Herrn Erzpriester Kieslig an die hiesige Haupt-Collecten Kasse eingesendet.

Indem Wir dieses öffentlich bekannt machen, bezeugen Wir der gedachten Geistlichkeit für ihren patriotischen Sinn Unsere Zufriedenheit, und im Namen der Krieger, für welche die Spende bestimmt ist, Unsern Dank. Liegnitz, den 27. July 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Seitdem ich im 27ten Stück des hiesigen Amtsblattes denjenigen, die mich mit Verbandmitteln für unsere verwundeten Krieger unterstützt haben, den Empfang der ersten Lieferungen versichert habe, ist die fernere Spende so reichlich ausgefallen, daß im Ganzen schon gegen 400 Pfund nach Brüssel abgegangen sind. Den Eingang ihrer patriotischen Beiträge, worunter sich auch 5 Rthlr. Courant aus Winzig befanden, versichere ich hiermit dem Herrn Landrath v. Hugo, den Guhrauschen und Köbenschen Magistraten, dem Hrn. Pastor Köber, dem Hrn. Kreisph. Boathert (zum zweiten male), der Frau Bürgermeisterin Boczyzki, Hrn. Apotheker Schulz, Hrn. Pastor Wandren, Hrn. Diakonus Engelken, Hrn. Hofr. Müller, Hrn. Gastwirth Fiel und mehreren andern Sammlern, unter deren Gaben sich auch ein willkommenes Scherflein aus der Oberlausitz befindet. Liegnitz, den 30. July 1815.

Der Regierungsrath Dr. Rausch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 32.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 32.

Liegnitz, den 12. August 1815.

Bekanntmachung wegen des dem Einwohner Herzog zu Kreidelwitz wieder verliehenen Rechts, die Nationalkokarde zu tragen.

Dem Einwohner Johann Franz Herzog zu Kreidelwitz ist das demselben nach No. 33. dieses Anzeigers im Jahr 1814 abgesprochene Recht, die Nationalkokarde zu tragen, auf den Grund der ergangenen allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 14. May c., wiederverliehen worden. Liegnitz, den 3. August 1815.

Königl. Preuß. Landes Inquisitoriat. Kaulfuß.

Aufforderung an Menschenfreunde zur milden Unterstützung der durch Brand Verunglückten zu Rosenthal

In der Nacht vom 23. bis 24. d. M. betraf das zur Herrschaft Klitschdorf gehörige Dorf Rosenthal, Bunzlauschen Kreises, nachdem es mehrjährige Kriegs-Drangsale erlitten, auch noch das harte Schicksal, fast bis zur Hälfte ein Raub der wüthenden Flammen zu werden. Die Schulwohnung, der Gerichtskretscham, 11 Bauergüter und 24 Häuslernahrungen liegen in der Asche; einige 40 Familien bejammern die Einbuße ihres Obdachs, ihrer Effekten, und zum Theil ihres Viehes; ganz vorzüglich aber beweint ein unglücklicher Vater den schmerzlichen Verlust seiner geliebten zweijährigen Tochter, welche bei dem Zusammensturz eines brennenden Gebäudes ihr Leben verlor.

Edle Menschenfreunde, denen es Freude, heilige, süße Pflicht ist, das Elend Verunglückter mitleidsvoll zu mildern, die Thränen Nothleidender möglichst zu trocknen, werden hierdurch zu milden, wohlthätigen Unterstützungs-Beiträgen recht angelegentlichst aufgefordert. Zur Annahme derselben sind der Herr Pastor Gleßel zu Aslau, der Gräfl. zu Solmssche Rentmeister Hr. Heincke allhier, so wie auch unterzeichneter Justizverweser, sehr bereit, und soll zu seiner Zeit die gebührende Legitimation über die zweckmäßige, treuliche Verwendung derselben auf gleichem Wege öffentlich erfolgen.

Klitschdorf bei Bunzlau, den 30. July 1815.

Das Reichsgräfl. zu Solms-Tecklenburgsche Gerichtsamt.

Lindner, Justit.

Auction in Dambitsch.

Es soll der Nachlaß des zu Dambitsch verstorbenen Rittergutsbesitzers Kadler, bestehend in Silber, Uhren, Porzelain, Gläsern, Messing, Kupfer, Eisen, Betten, Wäsche, Meu-

Meubles, Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagenfahrt ꝛc., auf den 17. August d. J., früh um 9 Uhr, in loco Dambitsch in dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, und wird dahero hierzu das kauflustige Publikum hiermit eingeladen.

Trachenberg, den 1. August 1815

Fürstl. v. Hatzfeld Trachenberger Fürstenthums-Gericht.

Verkauf des Hauses No. 41. zu Sulau.

In termino den 30. August c. Vormittags um 9 Uhr steht das sub No. 41. hieselbst auf der polnischen Gasse gelegene, auf 174⅓ Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Matschkesche Haus zum Verkauf vor, wozu wir Kauflustige, so wie zugleich unbekannte Real-Prätendenten sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit vorladen.

Sulau, den 18. Juny 1815. Königl. Pr. Stadtgericht.

Verkauf des Gasthofes Neu-Warschau zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte soll der sub No. 1041 hieselbst gelegene, auf 8070 Rthlr. abgeschätzte Gasthof, Neu-Warschau genannt, nebst Garten, Scheune und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, in welchem Gasthofe sich ein großer Salon befindet, in terminis den 9. September, den 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs-Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Verkauf der Menzeschen Realitäten zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte soll das sub No. 41. Tom. XIV. des HypothekenBuchs gelegene, auf 2618 Rthlr. 18 Gr. abgeschätzte Ackerstück von 22 Scheff. 12 Metzen nebst dem darauf befindlichen massiven Schenkhause des verstorbenen Stadt-Brauers Menze in terminis den 9. September, 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Verkauf eines Grundstücks zu Löwenberg.

Es ist eine Stelle, nämlich Garten, Haus nebst Scheune und Stallung, der obere Theil aus Bindwerk bestehend, wie auch Ackerland zu 12 Schfl. Aussaat, in der Löwenberger Vorstadt vor dem Bunzlauer Thore No. 6. B nach der Taxe aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Kauflustige und Zahlungsfähige können sich in dieser Hinsicht entweder an den Chirurgus Reiner in Löwenberg, oder an mich wenden.

Zobten am Bober, den 1. August 1815. Reiner, Kaplan.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 33. —

Liegnitz, den 19. August 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 226. Bekanntmachung wegen verstorbener Militairs, deren Heimath unbekannt ist.

Nach den Uns zugegangenen Todtenscheinen sind folgende Militairs in verschiedenen Lazarethen verstorben:

1) der Carl Schneider, Füsilier bei der 10. Comp. des Bat. No. 5., am 10. März 1813 zu Königsberg in Pr.;
2) der Anton Palder, Musketier bei der 8. Comp. des 10. schles. Landwehr-Regiments, am 8. Januar 1814 zu Weimar;
3) der Joh. Kellfuß, Artillerist bei der 12. Batterie schles. Artillerie, zu Praa;
4) der Gottfried Groß, Füsilier bei der 1. Comp. des Füsilier-Bataill. No. 5., zu Königsberg;
5) der George Guschke, Musketier bei der 5. Comp. des 1. westpreuß. Inf. Regim. zu Osterstein;
6) der Johann Gottfried Barusky, Gemeiner bei der Saganschen Landwehr, zu Breslau;
7) der Christ. Ertel, Gemeiner bei der 2. Comp. des 1. Bataill. im 1. Brandenburg. Inf. Reg., zu Breslau;
8) der Joh. Gu.sche, Gemeiner bei der 1. Comp. des 1. Bataill. niederschles. Landwehr, zu Berlin;
9) der Joh. Zelske bei der 3. Comp. des 7. schles. Landw. Bataill., zu Berlin;
10) der Samuel Schulz, Musketier bei der 5. Comp. des 2. Bataill. im 7. Reserve-Regiment, zu Langensalza;
11) der Samuel Fri sche, Gemeiner bei der 2. Comp. des 1. Bataill. im 1. niederschles. Landw. Regim., zu Berlin;
12) der Joh. W imann, Gem iner bei der 3. Comp. 1. Bataill. im 1 westpreuß. Landwehr-Regiment, zu Berlin;
13) der Gottfried Fiebig, Musketier bei der 2. Comp. des Inf. Regim. No. 5., zu Königsberg;

14) der Joh. Pazibilla, Gemeiner bei dem 1. oberschles. Inf. Reg., zu Mühlhausen;
15) der Gottfried Scheibiger, Unteroffizier bei der 1. Comp. des 7. schles. Reserve-Regiments, zu Breslau;
16) der Gottfried Kretschmer, Gemeiner bei der 6. Comp. des 2. Bat. im 1. schles. Inf. Reg., zu Eisenach;
17) der Gottlieb Neumann, Unteroffizier bei der 3. Comp. des schles. Landw. Bataill. von Burgsdorf, zu Leipzig;
18) der Joh. Küchendorf, Musketier bei der 2 Comp. des 1. Bataill. im 9. Reserve-Regiment, zu Langensalza;
19) der J. H. Eckert, Gemeiner bei der 3. Comp. des 1. Bataill. im 2. westpr. Inf. Regim., zu Lauban;
20) der Ephraim Böck, Gemeiner bei der 2. Comp. des 3. Bataill. im 3. neumärk. Landw. Reg., zu Halberstadt;
21) der Franz Mende, Gemeiner bei der 10. Comp. des 7. Reserve Regim., zu Gera Schloß Osterstein;
22) der Joseph Nieclaus, Gemeiner bei der 2. Comp. des Landw. Bataill. Militsch-Trachenbergschen Kreises, zu Kieferstädtel;
23) der Joh. Teloge, Gemeiner bei der schl. s. Artill. Brigade, zu Breslau.

Da die Heimath dieser Verstorbenen nicht bekannt ist, so werden deren Angehörige von dem Ableben hierdurch in Kenntniß gesetzt, und können durch die betreffenden landräthl Aemter die Todtenscheine einfordern.

Liegnitz, den 4. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 827. pro July c.

No. 227. Betrifft die Erfordernisse der Scharfrichter, um zum Ankauf einer Scharfrichterei zugelassen zu werden.

Bis über das Verhältniß und die Prüfung der Scharfrichter die allerhöchste Entscheidung erfolgt seyn wird, können sie, zufolge des dieserwegen unterm 17. v. M. erfolgten Reskripts Eines Königl. hohen Ministerii des Innern, vorläufig für qualificirt zu den gewöhnlichen Scharfrichter-Verrichtungen geachtet werden, wenn sie in Gegenwart des Landraths (oder des Polizei-Directors in den Städten, wo ein solcher vorhanden,) vom Kreis- oder Stadtphysikus geprüft worden, und in dieser Prüfung nachweisen, daß sie die Haupt-Eingeweide der vierfüßigen Hausthiere und deren gesunde Beschaffenheit, dann die Kennzeichen der ansteckenden Seuchen, als des Milzbrandes, der Lungenfäule, der Rinderpest, der Tollkrankheit, der Klauenseuche, imgleichen der chronischen ansteckenden Viehkrankheiten, als der Räude, des Rotzes und des Wurms bei Pferden, inne haben, und überdem mit dem sie angehenden Inhalt des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803, imgleichen mit der Declaration desselben, wegen nicht zu gestattenden Abledens des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes vom 6. Novbr. 1804, mit dem Edict wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Febr. 1797,

und

und endlich mit den hierauf Bezug habenden nachträglichen Verordnungen, welche im Amtsblatte publicirt worden, gehörig bekannt sind. In so fern dieselben zur Vollstreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern gebraucht werden sollen, haben sie durch das Attest eines ihnen in der Umgegend zu bezeichnenden, anerkannt tüchtigen und in diesen Verrichtungen geübten Nachrichters zu beglaubigen, daß sie die dabei nöthigen Verrichtungen zu machen, und die erforderlichen Instrumente zu gebrauchen verstehen, oder sie müssen nachweisen, wie sie hie zu einen tüchtigen Stellvertreter zu stellen im Stande sind. Hiernach haben sich also diejenigen, die es betrifft, zu achten.

Liegnitz, den 8. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 15. Rescr. August c.

No. 228. Betreffend das Nicht-Abledern des an der Tollkrankheit krepirten oder getödteten Viehes.

Da das Abledern des an der Tollkrankheit krepirten Viehes mit Gefahr verknüpft ist, indem der Geifer der wüthenden Thiere lange Zeit im haarigten Theile des Leders versteckt bleibt, und auf diese Weise bei der Zubereitung nachtheilig und gefahrvoll werden kann: so wird, gemäß dem Uns von dem Königl. hohen Ministerio des Innern zugegangenen Auftrage, der 135ste §. des 4. Capitels des Patents und der Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll, vom 2. April 1803, hiermit dahin declarirt, daß das Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes aller Arten für die Zukunft gänzlich untersagt seyn soll. Das Publikum und insonderheit die Scharfrichter haben sich hiernach genau zu achten. Die Polizei- und Sanitäts-Behörden aber werden über pünktlicher Beobachtung wachen.

Liegnitz, den 8. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 12. Rescr. August c.

No. 229. Betreffend die Befugniß der Beamten der Abgabenmaterie in Ansehung der Revisionen bei den Steuerpflichtigen.

Es ist hie und da von den Gewerbetreibenden die unrichtige Meinung geäußert worden, daß die Accise- und Consumtions-Steuer-Beamten ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen Person bei den Steuerpflichtigen keine Revision vornehmen, und die Gewerbetreibenden sich eine solche nur unter dieser Bedingung gefallen lassen dürften.

Diese unrichtige Ansicht hat daher Widersetzlichkeit und Beleidigungen gegen die revidirende Beamten zur Folge gehabt.

Dem steuerpflichtigen Publikum, besonders aber denjenigen, die ein der Accise- oder Land-Consumtions-Steuer unterworfenes Gewerbe oder Handel betreiben, z. E. Bierbrauern, Branntweinbrennern, Müllern, Fleischern, Essigbrauern, Krämern, Schenkwirthen, Kretschmern ꝛc. wird daher in ernstliche Erinnerung gebracht:

daß die Accise- und Consumtions-Steuer-Einnehmer, Kontrolleurs und Aufseher, so wie die Steuerräthe und Stadt-Inspectoren von Amtswegen, und

ohne

ohne weitere besondere Autorisation oder Zuziehung einer stadt- oder dorfobrigkeitlichen Person oder eines Polizei-Beamten befugt und verpflichtet sind, nicht allein die Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, die zur Bereitung der Getränke erforderliche Vorraths-Behältnisse, die Krüge, Schänken, Schlachthäuser, Fleisch-Kammern, Mühlen, Laden, Waarenlager, und dergleichen zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Anlagen, sondern auch die in den Wohnungen der Gewerbtreibenden befindlichen, zur Aufbewahrung und Verheimlichung steuerbarer Gegenstände geschickten anderweiten Behältnisse, als: Keller, Bodenräume, Ställe und Kammern, in Gegenwart der Eigenthümer oder deren Stellvertreter, nachzusehen, und daß nur außerordentliche förmliche Haussuchungen einer besondern schriftlichen Autorisation der Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter, und der Zuziehung polizeilicher oder obrigkeitlicher Personen bedürfen.

Die Gesetze, welche die Accise- und Consumtions-Steuer-Beamten zu gedachten gewöhnlichen Revisionen der Steuerschuldigen und Gewerbetreibenden ermächtigen und verpflichten, namentlich:

das Accise-Reglement vom 23. März 1756 Caput IV. §. 5.;
das Accise-Reglement vom 3. May 1787. Abschnitt 1. §. 53;
das Reglement vom 28. März 1787., wegen der Mahl-, Schrot- und Mahl-Accise, § 110 111.;
das Reglement wegen der Schlacht-Accise vom 29. März 1787. Abschnitt 1. § 25;
das Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October 1810. §. 2. und §. 14 lit. b. und selbst das Allgem. Landrecht P. 2. Tit. 20. §. 508

verbieten dabei jede Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen die Beamten, und bedrohen die Widerspenstigen mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe; wogegen die Offizianten ihrerseits gehalten sind, und hierdurch wiederholt angewiesen werden, bei den Revisionen mit Bescheidenheit, Höflichkeit und Kaltblütigkeit zu Werke zu gehen, solche nicht über die Gebühr auszudehnen, am allerwenigsten aber die Steuerschuldigen durch beleidigende Worte oder Anzüglichkeiten, selbst im Fall einer entdeckten Contravention, zu kränken.

Alle Steuerpflichtige werden daher bei Vermeidung unerläßlicher Untersuchung und Bestrafung gewarnt, sich nach diesen erneuerten Vorschriften zu achten, und bemerken Wir, in Rücksicht des platten Landes, daß kein Stand von der Consumtions-Steuer-Kontrolle ausgeschlossen ist (§. 2 und §. 14. lit. b. des Land-Consumtions-Steuer Reglements vom 28. October 1810.) und daher auch die herrschaftlichen Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Schrot-, Branntwein- und Bierbestände und Mühlen der Revision der Beamten unterworfen sind.

Liegnitz, den 8. August 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 8. pro August c. A. D.

No. 230.

No. 230. Wegen Führung der Verzeichnisse über die bei den Juden-Familien vorfallenden Geburten, wegen Nichtannahme fremder Juden ꝛc.

So ernstlich dahin gewirkt worden ist, die in dem Edict vom 11. März 1812. über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, und in den nachherigen diesfälligen Verordnungen enthaltenen Vorschriften pünktlich zur Ausführung zu bringen, so ist doch gegen einige derselben häufig gefehlt worden.

Um dergleichen Uebertretungen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, werden diejenigen Vorschriften, welche öfters unbeachtet geblieben, hiermit in Erinnerung gebracht. Von nun an soll derjenige, welcher solche unbefolgt läßt, oder dagegen handelt, deshalb gesetzlich und ohne Nachsicht angesehen werden.

I. Familien-Namen und Namens-Unterschrift.

Es führen zwar sämmtliche im hiesigen Departement wohnhafte jüdische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, nach §. 2. des angezogenen Edicts, bestimmte Familien-Namen; allein häufig wird von ihnen, oder von den Behörden, darin gefehlt, daß nicht die Familien-Namen buchstäblich so, wie sie in die Verzeichnisse eingetragen sind, geschrieben werden. Es muß aber jedesmal Vor- und Zuname ohne den mindesten Zusatz, und ohne die geringste Abänderung, genau so, wie in dem Verzeichnisse, geschrieben werden.

Ohnerachtet nach §. 2. jüdische Staatsbürger bei Führung der Handelsbücher, bei Abfassung von Verträgen und bei rechtlichen Willens-Erklärungen sich keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen sollen, so haben doch mehrere sich unter Protocollen mit hebräischen Schriftzügen unterzeichnet, und haben die Protocollführer solches gestattet. Dieses darf nicht weiter nachgesetzen werden. Unter-Behörden, welche Vor- und Zunamen jüdischer Staatsbürger nicht buchstäblich so, wie sie im Staatsbürgerbriefe stehen, schreiben, oder welche Unterschriften mit hebräischen Schriftzügen gestatten, werden mit 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. Strafe belegt; diejenigen Juden aber, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, werden nach §. 6. des Gesetzes als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

II. Nicht-Annahme fremder Juden.

Nach §§. 34. und 35. des Edicts dürfen fremde Juden als solche, nicht als Rabbiner, Kirchendiener, Lehrburschen und zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden, und verfallen diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift handeln, in 300 Rthlr. Strafe, oder im Fall des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe. Auch muß der fremde Jude über die Grenze geschafft werden. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf fremde Jüdinnen.

Es ist solches in keinem Fall zu übertreten, und werden einländische Juden-Gemeinen und Juden hiermit verpflichtet, so wie sich ein fremder Jude zur Annahme als Rabbiner, Kirchenbedienter, Lehrbursche, Handlungsdiener, Bedienter, Knecht, oder eine fremde Jüdin als Magd meldet, davon sofort der ihm vorgesetzten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Die

Die Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, darüber zu wachen und zu sorgen, daß kein Jude zur Verheirathung, zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes, oder zum Dienen zugelassen wird, der nicht nachgewiesen hat, daß er entweder selbst einen Staatsbürgerbrief hat, oder Mitglied einer staatsbürgerlichen Familie ist. Jede Uebertretung dieser Vorschrift ist sogleich zu untersuchen, und sind die aufgenommenen Verhandlungen zur Entscheidung einzureichen.

Sollten Polizei-Behörden hierunter ihre Pflicht verabsäumen, so werden sie in nachdrückliche Ordnungsstrafe genommen werden.

III. Verzeichniß der bei den Juden-Familien vorkommenden Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle.

So bestimmt auch die Instruction vom 8. März (Amtsblatt 1813. Verordn. 90. Seite 124. u. f.) angiebt, welche Data das diesfällige von den Polizei-Behörden zu führende Verzeichniß enthalten soll, so weichen doch die eingereichten Verzeichnisse in ihrer Einrichtung so von einander ab, und sind zum Theil so ungenügend, daß Wir Uns genöthiget sehen, alle die Angaben, welche dieses Verzeichniß enthalten soll und muß, wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Zuförderst machen Wir darauf aufmerksam, daß dieses Verzeichniß den Nachweis der Abstammung sicherstellen, und die Stelle eines Kirchenbuchs vertreten soll. Es muß daher alle bei den jüdischen Familien vorfallende Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle genau und zuverlässig enthalten.

Es bleibt zu diesem Zweck daher jedes jüdische Familienhaupt verpflichtet, die in seiner Familie vorfallenden Veränderungen der Polizei-Behörde seines Wohnorts, in den Städten binnen 24 Stunden und auf dem Lande binnen 3 Tagen, bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe anzuzeigen. Die Polizei-Behörden haben darüber ein Verzeichniß zu halten, und in dasselbe einen jeden solchen Vorfall, und von jedem folgende Umstände genau, und besonders Vor- und Zunamen durchaus richtig einzutragen. Für jeden fehlerhaft aufgezeichneten Vor- und Zunamen wird 1 Rthlr. Strafe eingezogen werden.

Bei den Geburten.

Tag der Geburt.
Vor- und Zuname, Gewerbe und Wohnort der Eltern.
Geschlecht des Kindes.
Eheliche oder uneheliche Qualität desselben.
Name, der demselben gegeben werden soll.

Bei den Heirathen.

Tag der Trauung.
Vor- und Zuname, Gewerbe und Wohnort a) des Bräutigams, b) der Eltern desselben, c) der Braut und deren Eltern.
Namen des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat.

Bei den Scheidungen.

Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort des geschiedenen Ehepaares.
Benennung des Gerichts, vor welchem die Scheidung vollzogen worden.
Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.

Bei

Bei den Todesfällen.

Tag des Todes.
Vor- und Zuname, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen.
Alter desselben.
Krankheit oder sonstige Ursachen des Todes.
Ob, wie lange und von wem er ärztlichen Beistand erhalten hat?
Ort der Beerdigung.

Bei sämmtlichen vorbenannten Abschnitten ist gleich zuerst in einer Rubrik die Nummer anzugeben, unter welcher die Familie, wozu der Geborne, Verheirathete ꝛc. gehört, in das Verzeichniß der am Orte wohnhaften Juden-Familien eingetragen ist. Ist das Familienhaupt nicht bei Aufnehme des Verzeichnisses in der Stadt oder dem Kreise wohnhaft gewesen, so ist in dieser Rubrik die Nummer und das Jahr der Zugangsliste anzuführen, wo derselbe als ein zum Aufenthalt Berechtigter nachgewiesen ist. Sollte aber die Geburt, die Verheirathung, die Scheidung oder der Todesfall solche Personen betreffen, welche sich nur auf einige Zeit am Orte aufhalten, so ist dieses Umstandes in der hinten beizufügenden Rubrik „Anmerkungen" zu erwähnen.

IV. Nachweisung von den seit dem 24. Sept. 1812 angezogenen Juden.

Jedes landräthliche Officium und jede städtische Polizei-Behörde hat eine Nachweisung von den seit dem 24 Septbr. 1812 angezogenen und anziehenden Familien zu halten. Wenn ein Jude in einer Stadt oder in einem Kreise anziehet, so ist die städtische Polizei-Behörde oder das landräthliche Officium bei 5 Rthlr. Strafe gehalten, von dem Anziehenden den Staatsbürgerbrief, oder wenn er denselben nicht hat, er aber zu einer staatsbürgerlichen Familie gehört, ein von der Polizei-Obrigkeit der Stadt oder des Kreises, in dessen Verzeichniß das Oberhaupt seiner Familie stehet, auf einem Stempelbogen von 8 ggr. über sein Staatsbürgerthum ausgefertigtes Attest sich vorzeigen zu lassen. Ist dieser Ausweis erfolgt, so wird das anziehende Familienhaupt in die Nachweisung eingetragen. Diese enthält folgende Rubriken:

Nummer der Familie.
Vollständiger Name der Familienhäupter.
Vollständiger Name ihrer Ehegattin und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, nebst deren etwanigen Ehegattinnen und Kinder.
Tag und Jahr des Anzuges.
Ort des Anzuges, wenn von Niederlassung auf dem Lande die Rede ist.
Datum des Staatsbürgerbriefes, oder des polizeilichen Attests, und bei letzterm Angabe der Polizeibehörde, von welcher solches ausgestellt worden.

V. Nachweisung von den seit dem 24 Sept. 1812 abgezogenen Juden-Familien.

Jede Polizeibehörde muß solche Vorkehrungen treffen, daß, so wie eine Juden-Familie aus der Stadt oder aus dem Kreise zieht, selbige davon Kenntniß bekomme. Ueber die abgezogenen Familien muß jede Polizeibehörde eine Nachweisung nach folgenden Abschnitten halten:

Num-

Nummer der Familie.
Vollständiger Name der Familienhäupter.
Vollständiger Name der mit abgezogenen Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden und mitgenommenen Kinder, und deren etwanigen Ehefrauen.
Tag und Jahr des Abzuges.
Ort, wohin sie gezogen.
Ob sie mit oder ohne Anmeldung abgezogen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirk Juden-Familien wohnen, haben die Nachweisung von den Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen, desgleichen die von den angezogenen und die von abgezogenen Juden-Familien doppelt zu führen, und die Duplicate von jedem Jahre, nach Ablauf desselben, unfehlbar im Januar des folgenden Jahres an die Königl. Regierung unaufgefordert, mittelst eines Berichts, einzureichen. Diejenige Polizei-Behörde, welche diese Einreichung unterläßt, oder fehlerhafte Verzeichnisse einreicht, verfällt in 5 Rthlr. Strafe.

Zu Verhütung möglichen Mißbrauchs sind mit diesem Verzeichniß zugleich die Staatsbürger-Atteste derjenigen Juden einzusenden, welche ohne Descendenten gestorben sind. Liegnitz, den 12. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 676. July c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen Einsendung des Sections-Protocolls und medizinischen Gutachtens an die Regierungs-Polizei-Deputation, wenn in einer Criminal-Untersuchungs-Sache die Obduction des Leichnams erfolgt ist.

Es ist von der Königl. Regierungs-Polizei-Deputation allhier gerügt, daß die Untergerichte der Anweisung vom 6 October 1813. (pag. 272 des Amtsblatts), wegen Einsendung des Sections-Protocolls und medizinischen Gutachtens an dieselbe, wenn in einer Criminal Untersuchungs-Sache die Obduction der Leichnams erfolgt ist, nicht in jedem Fall genügen. Es wird daher die genaue und jedesmalige auch-prompte Befolgung jener Vorschrift, bei sonstiger Ahndung an dem Säumigen, hiermit in Erinnerung gebracht, und die Bemerkung in den Acten, daß es geschehen, erwartet, auch zugleich den Inquirenten aufgegeben, den zur Erstattung des Gutachtens in solchem Fall binnen 8 Tagen verpflichteten Physicum oder in subsidium adjibirten Arzt daran sofort zu erinnern, und den hierin Säumigen, zur officiellen Rüge, der gedachten Königl. Regierungs-Polizei Deputation anzuzeigen.

Liegnitz, den 5. August 1815

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 33.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 33.

Liegnitz, den 19. August 1815.

Steckbrief hinter den entwichenen Sträfling Brand.

Es ist in der Nacht vom 6. zum 7. August ein Sträfling, Namens Brand, aus dem Arrest hieselbst entsprungen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Vagabonden, welcher sich mehrere Desertionen und Excesse zu Schulden kommen lassen, gelegen ist: so werden alle resp. Behörden dienstergebenst ersucht, auf diesen Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und sicher hieher transportiren zu lassen.

Glogau, den 8. August 1815.

Königl Commandantur. v. Putlitz.

Signalement. Ludwig Brand ist aus Neisse in Schlesien gebürtig, 27 Jahre alt, katholischer Religion, 2½ Zoll groß, hagern Körper, schmales längliches Gesicht, tiefliegende blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnliches Kinn und Mund, schwarzbraunes strüppiges Haar; trug bei seiner Entweichung eine graue Jacke und graue Hosen, ein sehr beschmuztes Hemde, war ohne Kopfbedeckung und barfuß.

Aufforderung an Menschenfreunde zur milden Unterstützung der durch Brand Verunglückten zu Rosenthal

In der Nacht vom 23. bis 24. d. M. betraf das zur Herrschaft Klitschdorf gehörige Dorf Rosenthal, Bunzlauschen Kreises, nachdem es mehrjährige Kriegs-Drangsale erlitten, auch noch das harte Schicksal, fast bis zur Hälfte ein Raub der wüthenden Flammen zu werden. Die Schulwohnung, der Gerichtskretscham, 11 Bauergüter und 24 Häuslernahrungen liegen in der Asche; einige 40 Familien bejammern die Einbuße ihres Obdachs, ihrer Effekten, und zum Theil ihres Viehes; ganz vorzüglich aber beweint ein unglücklicher Vater den schmerzlichen Verlust seiner geliebten zweijährigen Tochter, welche bei dem Zusammensturz eines brennenden Gebälkes ihr Leben verlor.

Edle Menschenfreunde, denen es Freude, heilige, süße Pflicht ist, das Elend Verunglückter mitleidsvoll zu mildern, die Thränen Nothleidender möglichst zu trocknen, werden hierdurch zu milden, wohlthätigen Unterstützungs-Beiträgen recht angelegentlichst aufgefordert. Zur Annahme derselben sind der Herr Pastor Gießel zu Aslau, der Gräfl. zu Solmsische Rentmeister Hr. Heincke allhier, so wie auch unterzeichneter Justizverweser, sehr bereit, und soll zu seiner Zeit die gebührende Legitimation über die zweckmäßige, treuliche Verwendung derselben auf gleichem Wege öffentlich erfolgen.

Klitschdorf bei Bunzlau, den 30. July 1815.

Das Reichsgräfl. zu Solms-Tecklenburgsche Gerichtsamt.

Lindner, Justiz. Ver-

Verkauf des Gottlieb Scholzschen sub No. 47. in der Stadt Sulau gelegenen Hauses und Gartens.

Es steht in termino den 10. October c., Vormittags um 9 Uhr, das von dem verstorbenen Züchner Gottlieb Scholz hinterlassene, sub No. 47. hieselbst gelegene, auf 351 Rthl. 20 Sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Haus und Garten zum öffentlichen Verkauf vor. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher hiermit zu diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, und wird zugleich bekannt gemacht, daß auf etwa nach dem Termine einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Alle etwanigen und unbekannten Gläubiger des Scholz werden zugleich mit dem Beifügen vorgeladen, an demselben Tage ihre Ansprüche zum Protocoll zu geben und darzuthun, jedoch zu gewärtigen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Forderungen ausgeschlossen, und ihnen stetes Stillschweigen aufgelegt werden wird. Sulau, den 1. August 1815.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf der Jagschschen Freihäusler-Nahrung zu Kraschen bei Guhrau.

Die Freihäusler-Nahrung des verstorbenen Jagsch zu Kraschen bei Guhrau, auf 106 Rthlr. taxirt, soll den 23. October c. Vormittags hieselbst bei unterzeichnetem Justizamte an den Meistbietenden von Vormundschafts wegen verkauft werden; ein Theil des Kaufgeldes kann lange gegen Verzinsung stehen bleiben.

Glogau, den 8. August 1815.

Königl. Preuß. Justizamt des hiesigen vormaligen jungfräul. Stifts ad St. Claram. Weißflog.

Verkauf des Hübnerschen Auenhauses zu Wilhelmsdorf

Das auf 95 Rthlr. gewürdigte Auenhaus des verstorbenen Jeremias Hübner sub No. 116. zu Wilhelmsdorf hat in dem angestandenen Licitations-Termine gar keinen Käufer gefunden; es wird also der 29ste September d. J., Vormittags 9 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichtsamte zum anderweitigen Bietungs-Termine anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Gröditzberg, den 9. August 1815.

Das Reichsgräfl. v. Hochbergsche Gerichtsamt der Herrschaft Gröditzberg.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Hauses No. 117. zu Steinau a. d. O.

Das Königl. Stadtgericht macht hierdurch bekannt, daß zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des auf 100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten brauberechtigten Hauses sub No. 117. hieselbst, terminus licitationis peremtorius auf den 14. October d. J., des Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige zur Abgabe ihrer Gebote vorgeladen werden, und kann Bestbietender den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant gewärtigen.

Steinau an der Oder, den 9. August 1815.

Auction zu Haynau.

Den 28 August, 8 Uhr, wird ein Theil des zur Verlassenschaft der Frau Apotheker Döring gehörigen Mobilaris allhier gegen bald baare Bezahlung verauctionirt werden.

Gegeben Haynau, den 3. August 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34.

Liegnitz, den 26. August 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 231. Die Gültigkeit der in dem Herzogthum Sachsen zeither üblich gewesenen Wanderbücher der Handwerks-Gesellen betreffend.

Da zur Zeit die Preußischen Paßgesetze in dem Herzogthum Sachsen noch nicht eingeführt sind, so sollen, in Gemäßheit der Bestimmung Eines Königl. hohen Polizei-Ministeriums vom 6. d. M, die nach den bisherigen Königl. Sächsischen Paßgesetzen dort gültig gewesenen Wanderbücher der Handwerksgesellen, in so fern sie von Behörden des Herzogthums Sachsen ausgestellt sind, bis auf weitere Verfügung, den Pässen eben dieser Behörden auch in den älteren Königl. Preuß. Provinzen gleichgeachtet werden.

Dies wird sämmtlichen mit Respicirung der Paß Polizei beauftragten Behörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 16. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 27. R. pro August c.

No. 232. Betrifft die Ersatzzollfreiheit des fremden Mehls.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 21. Januar d. J. ist das eingehende fremde Mehl dem Ersatzzoll nicht unterworfen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Zoll-Aemtern aufgegeben, das aus dem Auslande eingehende Mehl vom Ersatzzoll frei zu lassen.

Liegnitz, den 18 August 1815.

Abgaben-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 344. pro August c. A. D.

No. 233. Betrifft die Ersatzzoll-Versteurung des fremden Tombaks und Glockenguts.

Nach einer Festsetzung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. Febr. d. J., soll das aus dem Auslande eingehende Tombak und Glockengut den gemischten Metallen

gleich geachtet und nach No. 20. des Tarifs vom 27. Februar v. J. wie Kupfer ꝛc. mit Ei em Thaler pro Centner Berliner, oder E.nem Rthlr. einem Sgr. zwei D. pro Breslaue. Centner Brutto, zum Ersatzzoll gezogen werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, und haben die Zoll-Aemter sich darnach zu achten. Liegnitz, den 18. August 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 345. pro August c. A. D.

No. 234. Betrifft die Abgabenfreiheit des an ländliche Privatpersonen gelangenden inländischen Papiers.

Es ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 8. May d. J. festgesetzt worden, daß

> Papier, welches Privatleute zum eigenen Verbrauch auf dem platten Lande aus den Mühlen kaufen, Abgaben frei seyn soll, und kann dessen Accisepflichtigkeit durch den zufälligen Umstand, daß eine Stadt damit passirt wird, nicht bedingt werden.

Wir machen diese Bestimmung den von Uns ressortirenden Accise-Aemtern zur Nachricht bekannt, jedoch mit dem Zusatze: daß die Bestimmung dergleichen Papiers an eine Privatperson jederzeit nachgewiesen werden muß. Die Accise-Aemter haben daher auf diesfälligen Ausweis über das zum eigaen Gebrauch für Privatpersonen aus den Papiermühlen declarirte Papier genau zu halten.

Es ist übrigens dem Accise-Reglement vom Jahre 1787. §. 16. Abschnitt 1. und §. 6. Abschnitt 6. gemäß, daß die Papierhändler des platten Landes das aus Papiermühlen zu beziehende Papier versteuern müssen.

Liegnitz, den 16. August 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No 314. pro August c. A. D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen den Anzeigen der Geistlichen aller Confessionen von den Todesfällen eximirter Personen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird die Geistlichkeit aller Confessionen hiesigen Departements, bei eigener Verantwortlichkeit und Vertretung der Folgen der Unterlassung, hiermit angewiesen, die Anzeigen von den Todesfällen eximirter Personen nach dem hier anliegenden Schema einzurichten, und solche dem Justiz-Rathe des Kreises sogleich nach dem Eintritt des jedesmaligen Todesfalles durch einen Expressen zu übersenden.

Breslau, den 4. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien

Todes-

Todes-Tag.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Namen und Stand der hinterlassenen bekannten oder vermuthlichen Erben nebst Wohnort.	Ob solche majorenn oder minorenn sind?	Wer von den Erben beim Todesfalle zugegen gewesen?	Ob ein Testament vorhanden und in solchem die Investitur und Siegelung verstehen?	Besondere Bemerkungen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der neuen Magistrats-Wahl ist:

zu Lüben der zeitherige Bürgermeister Siersberg wiederum als Bürgermeister, der zeitherige Rathmann Richter anderweit als Rathmann, Registrator und Secretair;

zu Haynau der Bürgermeister Schubert von neuem als Bürgermeister, und

zu Röben der Bürgermeister Schwarzenberger wiederum als Bürgermeister, und der Kämmerer Keller anderweit in gleicher Eigenschaft erwählt worden.

Der Amtmann Teichert zu Werkeritz ward als Distrikts-Polizei-Kommissarius Glogauschen Kreises bestätigt.

Ferner wurden befördert:

der zeitherige Schul-Adjuvant Johann Benjamin Frölich zu Schreibershau, zum Schullehrer und Kantor daselbst;

der Schullehrer Johann Ferdinand Ehrenfried Müller zu Geitschdorf, zum Organisten und Schullehrer nach Conradsdorf bei Haynau;

der Schullehrer Carl Friedrich Schröter aus Peiswitz, zum Schullehrer nach Steinsdorf, Haynauschen Kreises;

der Seminarist Carl Wilhelm Eduard Ulbrich, zum Schuladjuvanten nach Herrnmotschelnitz, Wohlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Bibelgesellschaft betreffend.

Wir haben, aus Veranlassung eines Aufrufs der Haupt-Bibel-Gesellschaft zu Berlin, unter dem 23. November v. J. in No. 48. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts die

von

von uns unternommene Stiftung einer Tochter-Bibel-Gesellschaft für das Liegnitzsche Regierungs-Departement dem Publiko angezeigt.

Die politischen Verhältnisse, die immittelst eingetreten waren, und das Bedenken: ob nicht Anstrengung für den Bibel-Gesellschafts-Zweck den, für den Augenblick dringenderen Aufforderungen zur Wohlthätigkeit Behufs neuer Vaterlands-Vertheidigungs-Anstalten nachtheilig werden möchte, mußten Uns jedoch bestimmen, dem Betrieb dieser Angelegenheit noch einigen Anstand zu geben. Jetzt, wo ein glorreicher Friede nahe ist, und die Gemüther durch erlittene Drangsale, empfangene göttliche Hülfeleistungen und ausgezeichnete Segnungen von neuem geöffnet sind, den Wahrheiten des Christenthums als biblischen Offenbahrungen Gottes, jetzt, wo die tröstende und stärkende Kraft der heiligen Schrift und die ewige Gültigkeit ihrer herzerhebenden Verheißungen sich aufs neue unwidersprechlich bewährt hat, und wir fest glauben können, daß vielen Tausenden die Bibel theurer geworden ist, fordern wir alle diejenigen Stadt- und Land-Bewohner des hiesigen Regierungs-Departements, welche für den edlen Zweck, für die unentgeldliche oder wohlfeilere Verbreitung unserer heiligen Religions-Urkunden wirksam seyn wollen, hierdurch auf, sich an uns anzuschließen und sich durch milde Beiträge ein bleibendes Verdienst um die arme Schuljugend, demnächst aber auch um arme Familien zu erwerben. Wer sich zu einem jährlich bestimmten Beitrage an die Bibelgesellschaft verpflichtet, wird dadurch ein Mitglied derselben. Die Zusicherung solcher Beiträge, und die Einzahlung derselben kann geschehen an die Herren Landräthe und Herren Bürgermeister, imgleichen an die Herren Superintendenten, Seniores und Seniorats-Verweser. Wir laden hierdurch diese Behörden ergebenst ein, in Ihren Amts Bezirken die Anmeldungen zur Mitgliedschaft, die bei Ihnen eingehen werden, imgleichen die Beitrags-Subscriptionen und Einzahlungen, so wie endlich diejenigen Beitrags-Zahlungen anzunehmen, die ein für allemal aus Veranlassung des gegenwärtigen Aufrufs an Sie gelangen möchten. Diese Anmeldungen sind hernach in eine Designation einzutragen, nach dem Schema welches nachstehend vorgeschrieben ist:

No.	Name des Beitragenden.	Stand.	Stadt oder Ort	Jährlich oder einmal	Beitrag Courant. rthl.	gr.	Courant-Münze. rthl.	gr.

Binnen 6 Wochen erwarten Wir von dem Erfolg der Bemühung Anzeige, so wie die Einsendung der eingesammelten Gelder unter der portofreien Rubrik: „Angelegenheiten der Preuß. Bibelgesellschaft." Sobald eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern uns bekannt geworden, werden wir nicht säumen, mit Zuziehung derer, die uns am nächsten sind, die Directoren und Secretaire der hiesigen Tochtergesellschaft

schaft zu erwählen, auch diejenigen Mitglieder zu bestimmen, die wir zur Einsammlung fernerer Beiträge zu autorisiren und zu diesem Zweck mit besonderen Certificaten zu versehen befinden werden. Dermalen schon können wir als Mitglieder nennen:

den Herrn Hoffmann, Seniorats Verweser und Pastor prim. zu Lüben;
" " Cannabäus, Pastor zu Merschwitz;
" " Pauli, Pastor prim. zu Freistadt;
" " Tscheggey, Superintendent daselbst;
" " Richter, Pastor daselbst;
" " Reusch, Pastor zu Neusalz;
" " Leffel, " " Grochwitz;
" " Kliehm, " " Bllawe;
" " Wehmer, " " Beuthen;
" " Büttner, " " Beuthen;
" " Belino, " " Neustädtel;
" " Becker, " " Giesmannsdorf;
" " Hoffmann, " " Ottendorf;
" " Sagwitz, " " Peimkenau;
" " Becker, " " Nieder-Leschen;
" " Müller, Pastor prim. zu Sprottau;
" " Keller, Pastor ebendaselbst;
" " Zander, " zu Mallmitz;
" " Burrmann, " " Weichau;
" " Metzke, " " Niebusch;
" " Schirmer, " " Hartmannsdorf;
" " Weiße, Reg. Haupt-Kassen-Kanzlist.

Auch sind bereits an Beiträgen eingegangen:

a) von dem Herrn Reichsgrafen Reuß auf Stonsdorf 20 Rthlr., und von der dasigen Gemeinde 13 Rthlr. 10 Gr. 3¾ Pf. Courant;
b) von der Stadt Freistadt und einer durch den Herrn Superintendenten Tscheggey veranstalteten Sammlung 18 Rthlr. 10 gGr. Courant und 13 Rthlr. 9 gGr. Nominal Münze;
c) aus dem Amts-Bezirk des Seniorats-Verwesers Herrn Pastor Hoffmann zu Lüben 6 Rthlr. 10 gGr. Courant.

Wir haben dieses Geld zur Anschaffung von 100 Bibeln bereits angewendet.

Liegnitz, den 20. August 1815.

Die Haupt-Direktion der Tochter-Bibelgesellschaft zu Liegnitz.

Rieckhoff. Gaupp.

Se. Königl. Hoheit, der Prinz August von Preußen, haben geruhet:

1) Höchstdero im Strlegauschen Kreise belegenes Domainen-Amt Oelse, nach dem Abgange dessen bisherigen General-Pächters, Hrn. Oberamtmanns Scholz, dem bisherigen Mitpächter der Schmiedebergschen Cämmerei-Güter, H. u. Johann

hann Friedrich Michaelis, in Generalpacht zu überlassen, und denselben zu Höchstdero Oberamtmann zu ernennen;

2) in demselben Amte den bisherigen Gerichtsschreiber Johann Benjamin Walter als Höchstdero Domainen-Amts-Actuarius anzustellen;

3) für Höchstdero im Glogauschen Kreise belegene Aemter Gramschütz und Klein-Oblisch, statt des bisherigen Gerichtshalters derselben, des Königl. Hof- und Criminal-aths Hrn. Michaelis, welcher die Justizpflege in diesen Aemtern freiwillig aufgegeben hat, den Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hrn. Friedrich Franz Pachur als Justitiarium anzunehmen, und ihn, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Glogau, zu Höchstdero Justizamtmann zu ernennen;

4) Höchstdero im Schweidnitzschen Kreise belegenes Rentamt Wilkau dem bisherigen Pächter zu Conton, Hrn. Carl Gabdt, anzuvertrauen, und denselben zu Höchstdero Amtmann zu bestallen.

Berlin, den 7. July 1815.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainen-Kammer.

Anweisung zur Anlage von Rindviehställen.

Beim Bau der Rindviehställe ist von vielen Landwirthen die Stallung des Viehes in Reihen nach der Länge des Gebäudes deshalb vorgezogen worden, weil der Dünger mit Wagen herausgeschafft, und in Feuersgefahr das Vieh zu den Giebelthoren hinausgejagt werden kann, wenn die Frontthüren durch das herabgefallene brennende Dach versperrt werden. Hierzu kommt noch die ungegründete Behauptung, daß die Futterung aus dem in die Länge gehenden Futtergange bequemer und besser zu übersehen sey.

Diese Einrichtung hat aber bei großen Rindviehständen in technischer und wirthschaftlicher Hinsicht folgende wesentliche Nachtheile:

1) daß, die Wandstärken ungerechnet, der Stall
   a. bei zwei Viehreihen 25 Fuß,
   b. bei drei Reihen 36 Fuß,
   c. bei vier Reihen aber 47 Fuß tief werden muß, so daß
      zu a. die Gebäude außerordentlich lang werden müssen,
      zu b. die Unterstützung nicht in der Mitte statt finden kann, die Balken also auf der einen Seite an 20 Fuß frei liegen,
      zu c. hierzu aber 50 Fuß lange Balken erforderlich sind.

   Der Baumeister hat es also nicht in seiner Gewalt, die Tiefe nach der erforderlichen Holzlänge oder nach der Oertlichkeit einzurichten.

2) daß die Frontwände, ohne alle Verstrebung nach der Tiefe auf mehreren 100 Füßen freistehen, vom Sturmwind leicht eingedrückt, und die Gebäude in die Gefahr des Einsturzes gebracht werden.

3) daß einer dritten Viehreihe, welche mit den Köpfen gegen eine lange Wand zu stehen kommt, das Futter nicht von dem Dachboden, und wenn für diese einfache Reihe ein eigner Futtergang angelegt werden soll, nicht anders, als zwischen jedem ein-

einzelnen Stück durch, zugetheilt werden kann, wobei gewiß viel Futter verschwendet wird.

Alle diese Mängel werden durch die Stellung des Viehes nach der Tiefe gehoben, und noch der wichtige Vortheil erreicht, daß bedeutend an Raum oder an Kosten erspart wird, denn

A. kommt es lediglich auf die nach der Lage oder nach der Balkenlänge zu gebende Tiefe des Gebäudes an, wie viel Stücke Vieh in jeder Reihe stehen sollen, weil, mit jedem Stücke mehr, die Tiefe nur um 3 — 4 Fuß, nach der Längen-Construction aber, mit jeder Reihe mehr, um 10 — bis 15 Fuß zunimmt.

B. In Entfernungen von 22 Fuß, als die Länge einer doppelten incl. Futtergang, können die Frontenwände, mittelst der Futtergänge, durch Quer- oder Strebewände verbunden werden; denn die Anbringung der Streben zwischen den Viehständen hat weiter keine Schwierigkeit, als daß dazu auf einer Seite des Futterganges an jedem Ende ein Raum von 1 Fuß zwischen den Kuhständen nöthig ist, wodurch zwei breitere Stände entstehen, die man den kalbenden oder stärkeren Kühen wird zweckmäßig zutheilen können.

C. Der Baumeister hat ganz freie Hand, wie viele Unterzüge er dem Gebäude geben, und wohin er sie stellen will.

D. Jeder Raum von 2 Viehreihen enthält nach Maaßgabe der Tiefe des Gebäudes 18 bis 24 Stück, und für diese wird wenigstens eine Thüre in der dem Hofe zugekehrten Frontwand angelegt. Es hat aber auch gar keine Schwierigkeit, in der zweiten Fronte noch eine zweite Thüre anzulegen, so daß hierdurch schon weit mehr Oeffnungen entstehen, um bei Feuersgefahr das Vieh herauszujagen, weil solchergestalt z. B. ein Stall für 100 Stück 10 Thüren, und bei der langen Construction nur höchstens 4 Thore erhält.

Werden aber die sogenannten Kuhwinkel zwischen den Unterzugstielen so eingerichtet, daß die Kuhstrecken darin befestigt sind, um durch Aufhebung des erstern 4 bis 5 Stück Vieh mit einemmale anzubinden, und sind die Futtergänge mit eingesenkten Krippen und wie gewöhnlich nur 1 Fuß höher als der Kuhstand eingerichtet, so wird dadurch der ganze innere Raum frei; es können auch Giebelthore angelegt und das Vieh da hinausgetrieben werden, der Stall hat dann so viele Oeffnungen, daß nie ein so gefährliches Gedränge, als bei der Stellung des Viehes nach der Länge entstehen kann.

E. Längs der hintern Frontwand wird ein 3 Fuß breiter, mit den Futtergängen gleich hoch liegender Gang angelegt; durch diesen kann nicht allein das Futter aus der Futterkammer in die auf diesem Gange winkelrecht liegende Futtergänge zweckmäßig vertheilt, sondern der Wirth kann auch die Viehreihen gehörig übersehen, da in der Richtung der Futtergänge in jeder Fronte gegenüber liegende Fenster angebracht sind, so daß das vertheilte Futter und die Köpfe des Viehes, nach welchen dessen Gesundheitszustand gewöhnlich beurtheilt wird, hinlänglich beleuchtet sind.

F. Aber auch die Abtheilung von 18 bis 24 Stücken in jeder doppelten Reihe scheint uns in wirthschaftlicher Hinsicht sehr wichtig zu seyn, weil das Vieh
a. unter den Dienstleuten zweckmäßig vertheilt, und der Schuldige bei mangelhafter Abwartung sogleich entdeckt werden kann;
b. dasselbe nach dem Alter und der Beschaffenheit klassificirt und gefüttert werden kann;
c. das Rauchfutter nach jeder der darunter stehenden Viehklasse im Voraus auf dem Dachboden gestreckt und von da auf den Futtergang herunter geworfen werden kann.

G. Selbst das Ausfahren des Düngers ist möglich, wenn die Thüre nach der Hofseite so breit gemacht wird, daß die leeren Wagen hineingeschoben und beladen wieder herausgefahren werden können, und man darf dabei nicht die Mißbräuche fürchten, daß gegen die freistehenden Ständer gefahren wird, oder daß sich der Landwirth erlaubt, die Unterzugständer während des Mistabfahrens ganz herauszunehmen, wodurch der ganze Verband des Gebäudes zerstört wird.

H. Auch das Tränken im Stall und das Reinigen der Krippen mit fließendem Wasser ist leichter, wenn eine Rinne mit gehörigem Fall längs des zu E. erwähnten Ganges angebracht, und von da ab das Wasser in den Krippen den Kühen fließend vorbei, und der Ueberfluß durch Frontwände fortgeleitet wird.

In Mastställen läßt sich auch die Schlempe auf diese Art bequemer vertheilen.

Designation eingegangener und ausgegebener milder Beiträge.

Von dem Herrn Apotheker Schulz aus Lüben, 1 Dukaten und 3 Pfund Charpie; von der Frau Kalkulator Herrmann, 2 Pfund Charpie; vom Bäcker-Meister Herrn Ulbrich, 1 Pfund dito; von der Frau Schneider Scholtz, 1 Pfund dergl.; von der Frau Senator Keppelmann, 1 Ober-Bett und 1 Kissen-Ueberzug; sämmtlich aus Lüben; vom Herrn Pastor Storch aus Prausnitz, Charpie und Binden, 5 Pfund.

Vorstehende Sachen sind zur weitern Beförderung an den Herrn Ober-Lazareth-Inspector Schirmer nach Berlin eingesandt worden.

Liegnitz, den 22. August 1815.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 34.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34.

Liegnitz, den 26. August 1815.

Verkauf des Ritterguts Kroitsch.

Von dem Königl. Ober-Landes Gericht von Schlesien zu Liegnitz wird das zur Concurs-Masse des Friedrich von Thielau gehörige, im Fürstenthum Liegnitz und dessen 2ten Kreise belegene, und unterm 6. July 1815 auf

Funfzig Tausend Acht Hundert Reichsthaler

landschaftlich gewürdigte Allodial Rittergut Kroitsch, auf den Antrag des Curatoris massae, sub hasta gestellt. Zugleich werden alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen und zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in den auf den 30. November 1815., den 1. März 1816., und den 2. Juny 1816. angesetzten Bietungs-Terminen, von denen der dritte und letzte peremtorisch ist. Vormittags um 8 Uhr vor dem zum Deputato bestellten Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Franckenberg auf hiesigem Ober-Landes Gericht in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sodann die Adjudication an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termin angebracht werden sollten, nicht weiter geachtet werden wird.

Uebrigens können sowohl die landschaftliche Taxe, als die Beläge und Protokolls, worauf sich solche gründet, in der Prozeß-Registratur des Ober-Landes-Gerichts näher eingesehen werden. Liegnitz, den 3. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Windmühle zu Großbaudis.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die allhier belegene Windmühle, mit Garten und 3 Schfl. Aecker, taxirt auf 1515 Rthlr., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Kauflustige werden demnach zur Bietung in termino den 31. October d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiges Schloß vorgeladen, mit dem Beifügen, daß auf nachherige Gebote keine Rücksicht genommen werden könne.

Großbaudis, den 28. July 1815. Dickow.

Jahrmarkts-Anzeige.

Der diesjährige Michaelis Jahrmarkt zu Militsch wird nicht, der Kalender-Anzeige gemäß, den 29. und 30. September d. J., sondern den 2. und 3. October, als Montags und Dienstags c. J., mit dem gewöhnlichen Viehmarkt abgehalten werden.

Militsch, den 15. August 1815.

Der Magistrat.

Ver-

Verkauf der Freibauer-Nahrung No. 79. zu Schweinitz.

Das sub No. 79. zu Schweinitz, Oberamtmann Schneiderschen Antheils, belegene Freibauer-Gut, welches 114 Morgen Land, inclusive 22 Morgen Wiese, enthält, und dessen Wohngebäude, Stallung und Scheuer neu erbaut sind, soll auf den Antrag des Besitzers in termino den 28. September d. J. Vormittags um 10 Uhr, im Wege freiwilliger Subhastation an den Best- und Meistbietenden verkauft werden; Kauflustige haben sich gedachten Tages auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schweinitz zur Abgabe ihres Gebots einzufinden, und können die nähern Zuschlagsbedingungen, so wie die Beschreibung der einzelnen Ackerstücke, sowohl bei dem Wirthschafts-Amte zu Schweinitz, als auch bei dem unterzeichneten Justitiario jederzeit inspiciren.

Schweinitz bei Grünberg, den 9. August 1815.

Das Gerichts Amt hieselbst. Thile.

Verkauf des Auenhauses No 15. zu Eisemost.

Das Eisemoster Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß zum öffentlichen Verkauf des sub No. 15. allhier belegenen, dem weiland Franz Peuckert gehörig gewesenen, auf 30 Rthlr. gerichtlich gewürdigten Auenhauses, mit Zubehör, terminus licitationis unicus et peremtorius auf den 5 October d. J. anstehet. Es werden demnach alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem besagten Termine Vormittags um 9 Uhr vor dem Gerichts-Amte allhier zu erscheinen, zu licitiren, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden das subhastirte Auenhaus werde adjudicirt, auf spätere Gebote aber weiter nicht geachtet werden. Eisemost, den 14. August 1815.

Verkauf der sogenannten Brodelmühle bei Raudten,

Zum öffentlichen Verkauf der sogenannten Brodel-Mühle bei Raudten, welche unter Brodelwitzer Jurisdiction belegen, und auf 1016 Rthlr. gewürdiget ist, steht ein nochmaliger Licitations Termin auf den 25 September d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier in der Wohnung des unterschriebenen Brodelwitzer Justitiarii an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen werden.

Raudten, den 19. August 1815. J. G. Reiner, K. St. R.

Verkauf der Kretscham Nahrung zu Rechenberg.

Dem kauf- und baulustigen Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß der Besitzer der Kretscham-Nahrung zu Rechenberg, nachdem das Gebäude von den Franzosen ganz ruinirt worden, das Eigenthum losgegeben hat, und daß also diese Possession nebst dem noch stehenden Gerippe an einen Kauflustigen und Baufähigen überlassen werden soll.

Hierzu ist denn der Licitations-Termin auf den 8. September d. J. früh um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Rechenberg angesetzt worden, und werden Kauflustige und Baufähige hierzu geladen, und hat derjenige, so das Meistgebot behält, den Zuschlag zu gewärtigen. Haynau, den 14. August 1815.

Das Rechenberger Gerichts-Amt.

Verkauf der Grundstücke No. 415. und 416 zu Bunzlau.

Nachdem auf Antrag des Eigenthümers, Apotheker Schäller zu Sagan, die sub Nro. 415. und 416. hieselbst auf der Nicolai-Vorstadt belegene Grundstücke, welche unterm 20. May d. J. auf 7-3 Rthlr. 8 Gr. Courant abgeschätzt worden, nunmehro sub hasta gestellt und termini licitationis auf den 21. September dieses Jahres anberaumt worden; so werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am sothanen peremtorischen Bietungs-

kungstermine Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause hieselbst vor dem ernannten Deputato des Königlichen Stadt-Gerichts, Herrn Justiz-Assessor Pro-Consul Wolff, einzufinden und ihre Gebote abzugeben, worauf sodann, im Fall nicht vorkommende Umstände ein Mehreres nothwendig machen, die Adjudication an den Meistbietenden erfolgen, und dagegen auf spätere Gebote nach dem Termine nicht weiter Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe der Grundstücke kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden. Bunzlau, den 19. July 1815.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Auction zu Haynau.

Den 28 August, 8 Uhr, wird ein Theil des zur Verlassenschaft der Frau Apotheker Döring gehörigen Mobiliaris allhier gegen bald baare Bezahlung verauctioniet werden.

Gegeben Haynau, den 3. August 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung wegen eines in der Oder gefundenen Leichnams.

Es ist am 16 dieses Monats eine unbekannte ganz nackte Frauensperson in der Oder unterhalb der Preichauer Fähre, auf Klein-Bauschwitzer Gebiete, gefunden worden. Bei der Besichtigung hat man bemerkt, daß der Körper wohl schon gegen drei Wochen in dem Wasser gelegen haben müsse, indem derselbe schon in einem hohen Grade von Fäulniß und Auflösung begriffen gewesen, dergestalt, daß der starken Entstellung wegen es nicht möglich gewesen, über eine dieser Person im Leben zugefügte Gewaltthätigkeit ein richtiges Urtheil zu fällen, so wie auch nicht einmal ihr Alter bestimmt werden können.

Steinau, den 18. August 1815. Noske, Justit. zu Preichau.

Offene Stellen für Tafelglasmacher.

Für hiesige, auf Königl. Preußische Rechnung betriebene Glasfabrik, werden baldigst zwei Tafelglasmacher gesucht, welche unter sehr vortheilhaften Bedingungen eine dauernde Anstellung erhalten, und sogleich in Arbeit treten können. Jedoch wird verlangt: daß sie sowohl ihrer Geschicklichkeit, nicht weniger aber ihrer guten Aufführung wegen, glaubhafte Zeugnisse beizubringen im Stande sind; ein Alter von nicht weniger als 25, und nicht über 40 Jahre haben (verheiratet oder unverheiratet gilt gleich); sich wo möglich zur protestantischen Religion bekennen und geborne Schlesier sind.

Wer diese Erfordernisse hat, melde sich, um die nähern Bedingungen zu erfahren, in frankirten Briefen oder persönlich, bei dem Herrn Regierungs-Assessor Krüger in Liegnitz.

Königl. Preuß. Glasfabrik Friedrichsthal im Herzogthum Sachsen, den 5. August 1815.

Die Inspection daselbst.

Literarische Anzeige

Da die vor Kurzem erschienene, von der hiesigen Königl. Hochlöbl. Regierung durch das diesjährige Amtsblatt No. 20. sowohl den Kassen- und Rechnungs-Beamten, als auch denjenigen, welchen die Bearbeitung und Curatel beider Geschäftsgegenstände obliegt, empfohlene Schrift:

Versuch einer Anleitung zur praktischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens und der darauf Bezug habenden Gegenstände, nebst einem Anhange über das Registraturwesen, von Wilhelm Sander, Calculator bei der Königl. Regierung zu Breslau. Auf Kosten des Verfassers. 1815.

einen so schnellen Abzug gefunden hat, daß die erste Auflage bereits vergriffen ist, so wird die

die zweite Auflage mit Zusätzen und mit Berücksichtigung der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815., Gesetzsammlung No. 9., nächstens erscheinen. Zur Erleichterung der Anschaffung dieser Schrift findet Subscription mit 22 Gr. Cour. statt, die von den Königl. Wohllöbl. Postämtern angenommen wird, welche ersucht werden, die Subscriptionslisten an das hiesige Königl. Ober Postamt zu senden. Auch kann man sich in portofreien Briefen an den unterzeichneten Herausgeber unmittelbar wenden. — Wer Subscribenten sammelt, erhält 10 Procent Rabatt.

Breslau, im July 1815. Wilhelm Sander.

Inhalt.

I. Von der Kassenverwaltung und den Kassenbeamten.
1. Kassenverwaltung überhaupt und dazu nöthige Personen. 2. Wahl der Kassenbeamten und nothwendige Eigenschaften derselben. 3. Besondere Pflichten und Verrichtungen der Rechnungsführer.
II. Vom Etat, dessen Zweck, Form und innere Einrichtung.
III. Von den Kassen- und Rechnungsbüchern.
1. Journal. 2. Manual. 3. Kassenbuch. 4. Eintragung in die Kassenbücher überhaupt. 5. Post- oder Geldannahme-Buch. 6. Geldabsendungs- oder Quittungsbuch. 7. Ordrebuch. 8. Korrespondenzbuch. 9. Abrechnungsbuch. 10. Asservationsbuch. 11. Register über die Staatspapiere. 12. Bücher beim Depositorium.
IV. Von der Rechnungslegung.
1. Eintheilung und Beschaffenheit der Rechnungen überhaupt. 2. Förmlichkeiten, welche bei Anfertigung von Rechnungen zu beobachten sind. 3. Einnahme insbesondere. 4. Ausgabe insbesondere. 5. Abschluß der Rechnungs- und Vermögens-Balance. 6. Capitalien-Nachweisung. 7. Vorschuß- und Resten-Nachweisung. 8. Inventarium. 9. Rechnungsbeläge. 10. Stückrechnungen. 11. Restenrechnungen. 12 Baurechnungen. 13. Anfertigung der Kassen-Extracte. 14. Kassenanweisungen. 15. Einreichung der Rechnungen. 16. Allgemeine auf die Rechnungslegung Bezug habende Bemerkungen.
V. Von der Rechnungs-Revision und den Rechnungs-Revisoren.
1. Revisor, dessen Kenntnisse und Eigenschaften. 2. Eintheilung der Notaten und deren Abfassung. 3. Gegenstände der Prüfung bei der Einnahme insbesondere. 4. Gegenstände der Prüfung bei der Ausgabe.
VI. Von der Rechnungs-Abnahme, Beantwortung und Erledigung der Revisions- und Abnahme-Protocolle.
VII. Von der Rechnungs-Decharge und Quittung.
VIII. Von den Sicherheitsanstalten bei der Kassenverwaltung.
IX. Von der Kassen-Caution.
X. Von der Kassen-Curatel.
1. Ausübung der Kassen-Curatel und Kassen-Curatoren überhaupt. 2. Besondere Obliegenheiten und Pflichten der Kassen-Curatoren.
XI. Von den Kassen-Revisionen.
1. Gewöhnliche monatliche Kassen-Revisionen und Verfahren dabei. 2. Außerordentliche Kassen Revisionen und Verfahren dabei.
XII. Von der Controlle.

Anhang.

XIII. Etwas über das Registraturwesen.
1. Registraturwesen überhaupt. 2. Finanz Registraturen überhaupt. 3. Einrichtung der Registratur. 4. Finanz Registraturen insbesondere. 5. Ordnen und Aufbewahren der Akten. 6. Beschaffenheit der Akten. 7. Bücher, welche bei den Registraturen zu führen sind. 8. Registratur-Behältnisse.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 35.

Liegnitz, den 2. September 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 235. Betreffend den Verlust der Kirchenbücher über das westpreußische und neumärkische Dragoner Regiment.

Es hat bis jetzt nicht ausgemittelt werden können, wo die von dem verstorbenen Brigade-Prediger Einert geführten Kirchenbücher über das westpreußische und kurmärkische Dragoner-Regiment deponirt sind.

Da die Ausmittelung dieser Kirchenbücher sehr interessirt, so werden alle diejenigen, die von dem Daseyn derselben Auskunft zu geben im Stande seyn möchten, hiermit aufgefordert, diese der unterzeichneten Behörde, sub Rubro: Herrschaftliche Geistliche Sachen, ungesäumt zukommen zu lassen.

Liegnitz, den 19. August 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 222 August c.

No. 236. Wegen der Wahl städtischer Beamten.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit eines zu Ihrer höchsten Entscheidung gebrachten Specialfalls allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Magistratspersonen auch auf längere als die in der Städte-Ordnung vorgeschriebene Dauer, und namentlich auf Lebenszeit gewählt, so wie, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nach vorher besonders eingeholter Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern bestätigt werden können.

Wir bringen diese landesherrliche Erläuterung zur Kenntniß des Departements.

Liegnitz, den 22. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 355. August c.

No. 237. Wegen des unerlaubten und unvorsichtigen Gebrauchs der Schießgewehre.

Die wegen unerlaubten und unvorsichtigen Gebrauchs der Schießgewehre früher erlassene Verordnungen werden, wie neuere Fälle häufig bewiesen haben, hin und wieder immer noch sehr vernachläßiget.

Auf Befehl des Königl. Hohen Polizei-Ministerii wird daher das Publikum von neuem auf Beachtung der diesfälligen Vorschriften ernstlich hingewiesen. Sämmtliche mit Ausrichtung der Polizei-Vorschriften beauftragte Personen aber werden zur strengen Aufrechthaltung dieser Vorschriften aufgefordert.

Diese Vorschriften hat das Allerhöchste vollzogene Edikt d. d. Berlin den 1c. July 1775. nachstehendermassen ausgedrückt:

„Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 1c. 1c., Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch das Patent vom 1 May 1742 und mehrere erlassene Circularia das unbefugte und unvorsichtige Schießen in den Städten und Dörfern, welches so viele große Feuers Brünste und wohl gar Menschen Mord verursachet hat, auf das ernstlichste und bei harter Strafe allgemein verboten worden; so haben Wir dennoch zu Unserm größen Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel dem ohngeachtet nicht gänzlich unterbleiben, sondern durch das verbotene Schießen, insbesondere von jungen rohen und unerfahrnen Leuten annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden.

Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagte Generalia hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen:

1. Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sey wer er wolle, vom Militair- oder Civil-Stande, hohen oder niedrigen Ranges, zu irgend einer Zeit ein Schieß-Gewehr, oder mit Schießpulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch seyn mag, ohne Unterscheid, es sey scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks Häusern und Höfen losschießen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

2. Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolget ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaßlich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu statten komme, über die Confiscation des Gewehrs,

wehrs, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch Funfzig Rthlr. Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Vestung gebracht, und Sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld- oder Leibes-Strafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärfet werden.

3. Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuers-Brunst oder sonst Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren und selbige über die Art. 2. geordnete Strafe noch zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schade mit Gelde wieder gut gemachet werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibesstrafe beleget werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminal-Gerichtsbarkeit übergeben werden.

4. Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdecket und zur Strafe gezogen werden möge; so soll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten, wenn aber Militair-Personen sich bei ihm befinden und zu schießen oder Feuerwerke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hülfe derer jenigen, die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen.

Daferne jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Haus-Wirth gewahr geworden oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts und in Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschehene Anzeige, von selbst, so bald sie einen Schuß hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denselben fest nehmen, und an die Gerichts Obrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unter-Offizier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf den der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehöret, abgeliefert und bestraft, auch der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß.

Wenn aber ein Offizier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

5. Sollen sowohl die Hauswirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen derer jenigen, die sich bei ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder denen Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Offizier ist, dessen Chef oder Kommandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorf-Gerichte, welche nicht, wie Art. 4. verordnet worden, sofort auf geschehene Anzeige oder gehörten Schuß in Erkundigung nach dem Thäter und in desselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechers angesehen und in Fünf und Zwanzig Rthlr. Geldstrafe genommen,

bes-

bei ihrem Unvermögen aber mit Dreimonatlicher Vestungs-Strafe beleget, und bei wiederholter Nachläßigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärfet werden.

6. Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schießen junger und roher Leute viel Unglück entstanden ist; so wollen und befehlen Wir, daß ein jeder Hausvater, Lehr- und Brod Herr, oder Vorgesetzter, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, nicht nur die Schieß-Gewehre und Instrumente, welche er besitzet, in dergestaltiger Verwahrung, daß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehr-Bursche, Gesinde und Untergebene, nicht dazu kommen können, halten; sondern auch darauf setzen soll, daß dieselben für sich kein Schieß-Gewehr von irgend einiger Art, worunter auch die Schlüssel-Büchsen gehören, sich anschaffen, oder wenn sie es sonst schon besitzen, solches nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterläßt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gesinde, Gesellen, Lehrburschen und Untergebenen auf Losschießung eines mit Schießpulver geladenen Instrumentes betroffen, und durch die Untersuchung herausgebracht wird, daß selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Hausherrn oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben dieselbe Art. 2. verordnete Strafe wie der Thäter genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fahrläßigkeit in Verwahrung seines Schießgewehrs oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehres von dem Verbrecher überführt wird, nach Befinden gleich diesem in subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schieß-Instruments verursachten Schadens angehalten, oder, wie oben Art. 3. verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärft und vergrößert werden.

7. Von der im vorstehenden Artikel enthaltenen Verordnung sollen bloß diejenigen ausgenommen seyn, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bei der Jägerei, den Gebrauch des Schießgewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben bei den in diesem Edikt festgesetzten Strafen nicht anders als zu und in der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst, die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig als ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte Edikt nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweimal nach der Predigt öffentlich verlesen, und überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Oerten angeschlagen und ausgehangen werden.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. July 1775.

(L. S.) Friderich.

v. Hoym."

Liegnitz, den 22. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No 26. R August c.

No. 238. Betrifft die Eröffnung eines neuen Seminarien-Kursus in Liegnitz, und die Prüfung der aufzunehmenden Präparanden.

Da von Seiten des Königlichen hohen Ministerii des Innern auf Unsern Antrag resolvirt worden, daß abermals ein einjähriger Lehr-Kursus mit 25 dem evangelischen Schulamte sich widmenden jungen Leuten, gegen eine monatliche Unterstützung von 4 Rthlr. für Jeden, von Michaelis d. J. ab in Liegnitz eröffnet werden solle: so werden diejenigen, welche wenigstens 17 Jahre alt sind, Anlagen und Neigung zum Schullehrerstande in sich wahrnehmen, die erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten besitzen, und daher die Aufnahme in die hiesige Interims-Bildungs-Anstalt wünschen, hierdurch aufgefordert, sich den 18. September d. J., versehen mit Taufattest und mit Zeugnissen über moralisch-guten Lebenswandel, zur Prüfung, Behufs der Aufnahme in die genannte Anstalt, in Liegnitz einzufinden, und sich deshalb bei dem Herrn Seniorats-Verweser, Pastor primarius Müller, zu melden.

— Die Herren Geistlichen werden hiermit veranlaßt, solches in ihren Pfarrei-Bezirken denjenigen besonders, die als Bewerber bereits angemeldet, zur Kunde gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 29 August 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Einsendung der Nachweisung der wegen Niesbrauchs suspendirt bleibenden Erbschafts-Stempel Gefälle betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements hiermit bekannt gemacht, daß die durch das Publicandum vom 26. April 1814 verordnete Einsendung der Nachweisung der wegen Nießbrauchs suspendirt bleibenden Erbschafts-Stempel-Gefälle nur noch für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo April d. J. (als für welchen Zeitraum die Erbschafts-Stempel-Tabellen laut Publicandi vom 3. Februar d. J. mit

Nro.

Ausgang October d. J. einzureichen sind) erforderlich ist, und daß es vom 1. May d. J. an, der Einsendung dieser besondern Nachweisung nicht bedarf, sondern daß an deren Stelle in den gewöhnlichen Erbschafts-Stempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1. May bis ultimo August d. J., so oft der Fall der Suspension des Erbschafts-Stempels wegen Nießbrauchs vorkommt, deutlich vermerkt werden muß, wie die Dauer des Nießbrauchs festgesetzt, und ob solche entweder auf eine gewisse Anzahl von Jahren, oder auf die Lebenszeit des Nießbrauchers, oder auf ein anderes künftiges und welches Ereigniß, durch letztwillige Verordnungen, Erbverträge u. dergl. bestimmt ist. Breslau, den 11. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen abschriftlicher Einsendung der bei vorgekommenen Obductionen von Leichnamen aufgenommenen Sections-Protokolle und medizinischen Gutachten an die Königliche Regierung.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements die Befolgung des durch die Amtsblätter bekannt gemachten Publicandi vom 8. October 1813, wegen abschriftlicher Einsendung der bei vorgekommenen Obductionen von Leichnamen aufgenommenen Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten an die Königl. Regierung des Departements, hiermit in Erinnerung gebracht, und haben die Untergerichte darauf zu halten, daß von den Kreis-Physicis die Gutachten binnen längstens 8 Tagen nach aufgenommener Verhandlung erstattet werden, bei längerer Versäumniß aber darüber Anzeige zu machen. Breslau, den 11. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die Ausführung der Departements-Veränderung in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April d. J. betreffend.

Da die Departements-Veränderung auf den Grund der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 30. April dieses Jahres, zufolge Rescripts und erhaltener Instruktion des Chefs der Justiz vom 12. d. M., jetzt bald zur Ausführung kommen soll, und hiernach die Wohlau-, Steinau- und Guhrauschen Kreise auf das Königl. Ober-Landes-Gericht in Breslau, der Schwiebussche Kreis aber auf das Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark und Lausitz zu Frankfurt an der Oder, und zwar diese Kreise in den Begrenzungen, wie sie bisher von der hiesigen Königl. Regierung ressortirt haben, auch in Justiz-Sachen übergehen, so werden sämmtliche unter dem hiesigen Ober-Landes-Gericht in besagten Kreisen dermalen stehenden Untergerichte und sonstige Behörden, so wie die Einsassen derselben, angewiesen, in allen Amts-, und auf Sachen oder Personen in diesen Kreisen Beziehung habenden, Justiz-Angelegenheiten, sich, in so weit es nicht hier schon schwebende, sowohl Civil-Prozesse als Vormundschafts- und Verlassenschafts-Sachen betreffen, an die gedachten neuen Behörden zu wenden, davon sind vorläufig nur ausgenommen:

a) die

a) die schon schwebenden Criminal-Sachen, weshalb eine nähere Bestimmung noch zu erwarten ist;

b) die Hypotheken-Sachen der Güter, welche in besagten vier Kreisen gelegen sind, worin bis zum 1. October dieses Jahres die Geschäfte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts fortdauern;

c) die Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen, welche bis zum Jahres-Schluß noch nach wie vor allhier einzureichen sind.

Hiernach haben sich die betreffenden Untergerichte und sämmtliche Justiz-Behörden, so wie die Einsassen, genau zu achten.

Liegnitz, den 28. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Betrifft die Ausführung der Departements-Veränderung in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April d. J.

Da nach der Allerhöchsten Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden de dato 30. April 1815. und nach mehrerem Inhalte der im §. 1. derselben bezogenen Eintheilung des Preußischen Staats nach seiner neuen Begrenzung die zum Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts bisher gehörig gewesenen Kreise Bunzlau und Löwenberg nunmehr zum Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Niederschlesien zu Liegnitz gehören, so werden auf den Grund der von Seiten des hohen Justiz-Ministerii an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht erlassene Verfügung sämmtliche Gerichte und Gerichts-Eingesessenen des Bunzlauschen und des Löwenbergschen Kreises hiervon mit der Anweisung benachrichtigt, sich von Dato an in Ansehung ihrer Dienstsachen und resp. ihrer jetzt erst neu zur Sprache zu bringenden rechtlichen Angelegenheiten an das Königliche Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien zu Liegnitz hiermit verwiesen, und ihnen zur Pflicht gemacht dessen Verfügungen und Verordnungen Folge zu leisten. Wegen der hier bereits schwebenden rechtlichen Angelegenheiten werden die Interessenten durch besondere Verfügungen benachrichtigt werden, wenn solche von hier aus nach Liegnitz wirklich abgegeben worden.

Breslau, den 25. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der Accise-Kassen-Kontrolleur Storch zu Freistadt ist mit Pension entlassen, und an seine Stelle der Accise-Aufseher Hartwig aus Grünberg ernannt worden.

Der erste Accise-Kassen-Kontrolleur Schönpflug zu Schmiedeberg ist gestorben, der dortige zweite Kontrolleur Herrmann in dessen Posten eingerückt, und der zweite Kassen-

Accise-Kassen-Kontrolleur-Posten daselbst dem freiwilligen Jäger und Supernumerarius Lehnert conferirt worden.

Der Stadt-Chirurgus Bock zu Jauer ward als Arbeits- und Irrenhaus-Arzt daselbst bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission macht hierdurch öffentlich bekannt, daß das hohe Ministerium des Innern den Hrn. Professor Dr. Juaqniß zum Rector der hiesigen Universität für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis Ende September 1816 zu ernennen geruhet hat. Breslau, den 15. August 1815.

Königl. akademische Verwaltungs-Commission. Neumann.

Im Laufe des Monats August sind durch mich für die leidenden Krieger unserer siegreichen Armee wieder aufs neue an 476 Pfund von allerlei Verbandmitteln, und an Geldbeiträgen durch Sammlungen vom Hrn. Polizeidirector Gärtner 17 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf., vom Wohllöbl. Magistrat zu Wohlau 4 Rthlr., aus Sprottau von unbekannter Hand durch den Hrn. Kreis-Physicus Dr. Vogtherr 1 Rthlr., vom Hrn. Senior und P. Kröber zu Trachenberg 5 Rthl. 3 Gr. 6 Pf., an den Chef des Milit. Med. Wesens, Hrn. General-Feld-Stabs-Chirurgus Görcke, nach Abzug von 4 Thlr. aufgelaufener Emballage-Kosten, eingesendet worden. Allen Contribuenten und Sammlern, welche mich hiebei so wohlthätig unterstützt haben, besonders aber, außer den bereits Genannten, den Herren Apothekern Meißner und Schubert, dem Hofrath Hrn. Dr. Ludwig, dem Hrn. Dr. Heinrich zu Markliffa und Hrn. Dr. Trautner zu Görlitz, den ehemaligen Kloster-Jungfrauen zu Liebenthal, den Herren Pastoren Bergmann, Gampe und Scholz, Hrn. Superintendent Vogel zu Wirskowitz, der Frau P. Jöschki, dem Kreisphysicus Hrn. Dr. Glasser, dem Schullehrer Hrn. Effenberger u. s. w., sage ich hiermit meinen innigen Dank für ihre patriotische Mitwirkung zum Guten. Liegnitz, den 24. August 1815. Rausch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 35.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 35.

Liegnitz, den 2. September 1815.

Veräußerung des Gartenlandes und Hofraums, incl. der Scheun- und Stallstätte bei der nunmehr abgebrochenen Wassermühle zu Praukau.

Es soll das bei der nunmehr abgebrochenen Wassermühle zu Praukau, im Amte Leubus, belegene Gartenland, der Hofraum, mit Einschluß der Scheune und Stallstätte, welches zusammen einen Flächenraum von 1 Morgen 110 QRuthen beträgt, an den Meistbietenden veräußert werden. Bietungslustige werden daher aufgefordert, in dem hierzu anberaumten Termine, den 28. Septbr. 1815. Vormittags um 9 Uhr, vor dem Hrn. Rittmeister v. Rüdiger in dem Klostergebäude zu Leubus zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst das Weitere zu gewärtigen. — Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei dem Hrn. Rittmeister v. Rüdiger zu Leubus eingesehen, auch von ihm die Vorzeigung der gedachten Realität verlangt werden. Liegnitz, den 12. August 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verkauf des Riedelschen Bauerguts zu Geißendorf.

Es wird bekannt gemacht, daß das von seinem Besitzer verlassene, in Geißendorf bei Steinau belegene, auf 619 Rthlr. 3 sgr. 8 d. Courant gerichtlich gewürdigte, ehemals Riedelsche Bauergut, auf den Antrag der Real-Gläubiger in folgenden Terminen, den 28. September, den 28. October und den 29. November d. J., von denen der letzte peremtorisch ist, im Königl. Amte Wohlau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Kauflustige werden daher zur Abgebung ihrer Gebote und etwanige unbekannte Real-Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche spätstens im letzten Termine vorgeladen.

Guhrau, den 8. August 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt Wohlau.

Verkauf der Wassermühle zu Ober-Struse.

Den 11. September a. c., Vormittags um 9 Uhr, wird auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Lorzendorf, Neumarktschen Kreises, die zu Ober-Struse gelegene Wassermühle, wozu 10 Schff. Acker und 2 Gärten, nebst dem Recht, 2 Kühe zu halten, und andere Beneficien gehören, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden, welches hierdurch jedem Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen zur Abgabe seiner Gebote bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 25. August 1815.

Verkauf des Mendeschen Großgärtnerstelle zu Dombsen.

Von Seiten des Königl. Domainen-Justiz-Amts Wohlau wird die in Dombsen belegene, auf 20[illegible] Rthlr. Courant gewürdigte Gottlob Mendesche Großgärtnerstelle theilungshalber in dem auf den 6. November d. J. im Amte Wohlau anstehenden Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher zu diesem Termine zur Abgebung ihrer Gebote, und etwanige unbekannte Real Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche bei Verlust derselben, vorgeladen.

Guhrau, den 8. August 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt Wohlau.

Verkauf oder Verpachtung der Stadt-Apotheke zu Polkwitz.

Auf den Antrag der Röslerschen Erben wird die hiesige Stadt-Apotheke, welche unterm 12. Februar 1811 auf 3568 Rthlr. 12 Gr. 2 Pf. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, auf den 6. October c. a. an den Meistbietenden verkauft, oder auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden. Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß diese Officin dem Bestbietenden, bis auf die Genehmigung der Erbes-Interessenten, entweder verkauft oder verpachtet, und auf später eingehende Gebote nicht weiter werde geachtet werden. Den Pachtlustigen wird die Erlegung einer Caution von 250 Rthlr. zur Bedingung gemacht, und ist die auf hiesigem Rathhause aushängende Taxe zu jeder schicklichen Zeit nachzusehen. Sign Polkwitz, den 2. Juny 1815.

Königl. Preuß Stadtgericht.

Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Heinrich Alexander von Kracht auf Dubrau und Schrottkammer.

Nachdem über den Nachlaß des Heinrich Alexander v. Kracht auf Dubrau und Schrottkammer Concursus Creditorum eröffnet und dessen Anfang auf die Mittags-Stunde des heutigen Tages festgesetzt worden, so werden alle und jede, welche an den Verstorbenen oder dessen Erbmasse irgend rechtliche Forderungen zu haben glauben, vorgeladen, in dem zu deren Anmeldung auf den 8. November d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termine vor dem Commissario, Justiz-Rath Lauterbach, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht entweder in Person, oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht zu versehende Bevollmächtigte, wozu denen hier Unbekannten der Justiz Commissions-Rath Fiedler oder Hofrath Metzke vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Forderungen zu bescheinigen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen gegen dieselbe ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sagan, den 15. July 1815.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Offener Arrest über den von Krachtschen Nachlaß

Da über den Nachlaß des zu Dubrau verstorbenen Heinrich Alexander von Kracht auf Dubrau und Schrottkammer [illegible] vom heutigen Tage Concursus Creditorum eröffnet worden, so werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit aufgefordert, davon weder dessen Wittwe noch sonst jemandem, irgend etwas verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht hiervon förderlichst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen mit Vorbehalt

halt ihres daran habenden Rechts in dessen Depositum abzuliefern; widrigenfalls die erfolgte Zahlung als nicht geschehen geachtet, zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, der Inhaber verschwiegener Sachen und Gelder aber seines daran habenden Rechts verlustig geachtet werden soll. Sagan, den 15. July 1815.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan

Verkauf des Gottlieb Scholzschen sub No. 47. in der Stadt Sulau gelegenen Hauses und Gartens.

Es steht in termino den 10. October c., Vormittags um 9 Uhr, das von dem verstorbenen Züchner Gottlieb Scholz hinterlassene, sub No. 47. hieselbst gelegene, auf 35 Rtl. 20 Sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Haus und Garten zum öffentlichen Verkauf vor. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher hiermit zu diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, und wird zugleich bekannt gemacht, daß auf etwa nach dem Termine einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Alle etwanigen und unbekannten Gläubiger des Scholz werden zugleich mit dem Beifügen vorgeladen, an demselben Tage ihre Ansprüche zum Protocoll zu geben und darzuthun, jedoch zu gewärtigen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Forderungen ausgeschlossen, und ihnen stetes Stillschweigen aufgelegt werden wird. Sulau, den 1. August 1815.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf der Kretscham Nahrung zu Rechenberg.

Dem kauf- und baulustigen Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß der Besitzer der Kretscham-Nahrung zu Rechenberg, nachdem das Gebäude von den Franzosen ganz ruinirt worden, das Eigenthum losgegeben hat, und daß also diese Possession nebst dem noch stehenden Gerippe an einen Kauflustigen und Baufähigen überlassen werden soll.

Hierzu ist denn der Licitations-Termin auf den 8. September d. J. früh um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Rechenberg angesetzt worden, und werden Kauflustige und Baufähige hierzu geladen, und hat derjenige, so das Meistgebot behält, den Zuschlag zu gewärtigen. Haynau, den 14. August 1815.

Das Rechenberger Gerichts-Amt.

Jahrmarkts-Anzeige.

Der diesjährige Michaelis Jahrmarkt zu Militsch wird nicht, wie im vorigen Stück des öffentlichen Anzeigers bekannt gemacht worden, den 2. und 3. October, sondern, der Kalender-Anzeige gemäß, den 29. und 30. September d. J., als Freitag und Sonnabend, mit dem gewöhnlichen Viehmarkt abgehalten werden.

Militsch, den 15. August 1815. Der Magistrat.

Verpachtung der Niedermühle zu Naumburg am Queis.

Zur Verpachtung der hiesigen, mit 4 Mahlgängen versehenen, sehr gut gelegenen Niedermühle steht Terminus auf den 26. September Vormittags um 9 Uhr an, welches hierdurch zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht wird.

Naumburg am Queis, den 27. August 1815.

Königl. Preuß. Domainen Justizamt. Körner.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 36. —

Liegnitz, den 9. September 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 239. Betrifft die letzten Wollpreise auf den Märkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe.

Für Schäfereibesitzer, Wollhändler und Verfertiger wollener Waaren, muß es von Interesse seyn, bei ihren Speculationen eine vergleichende Uebersicht von den Umsätzen, welche auf den bedeutenderen Wollmärkten statt finden, und von den Preisen, welche für die verschiedenen Sorten von Wolle bezahlt sind, zu benutzen. Aus der obigen Rücksicht soll von jetzt an, nach der Beendigung der im Frühjahr und im Herbst statt findenden Märkte jedesmal eine solche Uebersicht durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Für das vergangene Jahr und für den laufenden Sommer wird die hier folgende Nachweisung zur Kenntniß des dabei interessirten Publici gebracht. Liegnitz, den 24. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Uebersicht

von den im Jahre 1814. und im Frühjahr 1815. auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe statt gehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten von Wolle bezahlten Preisen.

I. In Berlin wurden 1) verkauft a) im Sommer 1814. — 57391 schwere Steine
b) im Sommer 1815. — 54402 do. do.

2) die Preise waren a) im Jahre 1814, b) im Jahre 1815.

für die feine Wolle — 13 bis 26 Rthlr. — 15 bis 26 Rthlr. für den schweren Stein;
" " mittlere " — 9 bis 12 Rthlr. — 10 bis 15½ Rthlr.
" " gewöhn. Landwolle 6½ bis 9¾ — — 7 bis 10½ —

II. In Breslau wurden 1) verkauft a) im Frühjahr 1814 — 92060 schw. Steine incl. 3145 Stein poln. Wolle;
b) im Herbst 1814. — 48658 schw. St. " 1159 " " "
c) im Frühj. 1815. — 86002 " " " 2079 " " "

2) die Preise waren:

a) im Frühjahr 1814, b) im Herbst 1814., c) im Frühjahr 1815.

für die extrafeine Wolle:	16 bis 18 Rthl.;		18 bis 20 Rthl.;		20 bis 24 Rthl. f. d. schw. Ct.						
„ „ feine	„	12—14	„	14—16	„	15—18	„	„	„	„	
„ „ mittelfeine	„	10—11	„	12—13	„	12—14	„	„	„	„	
„ „ gewöhnliche	„	8—9	„	10—11	„	9—11	„	„	„	„	

III. In Landsberg an der Warthe wurden 1) verkauft:

a) im März 1814. — 2306 schwere Stein;
b) „ May „ — 15833 „ „
c) „ Juny „ — 2220 „ „
d) „ October „ — 7214 „ „
e) „ May 1815. — 13263 „ „

2) die Preise waren:

a) im März 1814, b) im May 1814, c) im Juny 1814, d) im Oct. 1814, e) im May 1815

für die feine Wolle	16 Rthl.							20 Rthl.			
„ „ mittlere „	9½	„	10 bis 13 Rthl.,		9 bis 23 Rthl.,		11	„	10 bis 12 Rthl.		
„ „ ordinaire „	7	„	8—9½	„	6—7½	„	8 bis 9	„	7—8½	„	

für den schweren Stein.

No. 240. Betrifft die Ersatz-Zoll-Versteuerung des Wau und der Wacholder-Beeren.

Durch ein Reskript des Herrn Finanz Ministers Excellenz vom 8. d. M., ist der Ersatz-Zoll auf den Wau und die Wacholderbeeren für die diesseits der Elbe liegenden Provinzen, mithin auch für Schlesien, zu 8 gGr. für den Berliner Centner bestimmt worden.

Dies wird hiermit allgemein bekannt gemacht und den Zoll-Aemtern zur Achtung eröffnet. Liegnitz, den 29. August 1815.

Abgaben-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 73. p. August c. A. D.

No. 241. Betrifft die Rückzahlung der Verbrauchs-Abgabe von den zu Bekleidung der Truppen aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Tuchen.

Ungeachtet zur Erhaltung der Tuch-Fabrikation in den altländischen Provinzen es bei der allgemeinen Anordnung verbleibt, wonach die aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Tuche, bis zu 2 Rthlr. die Elle am Werth, einstweilen nur gegen eine Verbrauchs-Abgabe von 8⅓ pro Cent eingelassen, und auch den Lieferanten der Militair-Montirungsstücher keine Befreiungen von dieser Abgabe verheißen werden sollen: so ist doch bei dem jetzigen großen Bedarf an Tüchern von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, mittelst Reskripts vom 27. Juny d. J., nachgegeben worden, daß während der Dauer des jetzigen Krieges, auf die erweislich in die Militair-Bekleidungs Depots eingelieferten Tuche aus dem Posenschen, die davon bezahlten Verbrauchsgefälle zurück gezahlt werden.

Diese

Diese Anordnung wird hierdurch im Allgemeinen sowohl, als auch insbesondere zur Kenntniß der Lieferanten gebracht, letztere in Hinsicht der abzufassenden Lieferungs-Verträge.

Die Montirungs-Materialien-Depots aber werden hiermit angewiesen, den Lieferanten über die wirklich abgelieferten Tuche aus dem Posenschen mit namentlicher Angabe der Ellenzahl, glaubwürdige Bescheinigungen zu ertheilen, und ihnen zu überlassen, sich mit diesen Bescheinigungen und den empfangenen Accise-Quittungen bei der Abgaben-Deputation der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, und die Rückzahlung der bezahlten Gefälle zu gewärtigen, wenn diese zuvor besagte Bescheinigungen, so wie die Accise-Quittungen genau geprüft, die Restitutions-Liquidation darüber von dem Accise-Amte, welches die Gefälle erhoben und berechnet, eingefordert, und die höhere Genehmigung und Anweisung zur Restitution eingeholt haben wird.

Auf die früher abgelieferten gehörig versteuerten Tuche werden nur in dem Fall Bescheinigungen der Ablieferung Behufs der Gefälle-Erstattung ertheilt, wenn den Lieferanten die Abgaben-Freiheit in den Kontrakten ausdrücklich zugesichert, auch die Tuche gleich bei dem Eingange in das Land auf den Namen des Lieferanten declarirt, und solche von ihm versteuert worden sind.

Die Accise- und Zoll-Aemter werden mit Bezug auf die Verordnung vom 16. Juny v. J., Amtsblatt No. 24. S. 209. sub 177. angewiesen, sich hiernach zu achten, insbesondere aber haben sie die diesfälligen Rückzahlungs-Liquidationen jedesmal sogleich einzureichen, als ihnen die obgedachten Bescheinigungen und Accise-Quittungen von hier aus kommunizirt worden, und Behufs der hiesigen Beglaubigung über erfolgte Vereinnahmung der Gefälle, das Accise-Journal mit beizuschließen.

Liegnitz, den 30 August 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 20. pro August c. G.

No. 242. Die Vergütung der von den Quartiergebern an Kaiserl. Russische Offiziers verabreichten Verpflegung betreffend.

Nach der nunmehr erfolgten nähern Bestimmung soll die von den Einsassen an Kaiserl. Russische Offiziers verabreichte Beköstigung, und zwar:

1) in den Städten über 2500 Seelen mit 8 gGr.;

2) in den Städten unter 2500 Seelen und auf dem platten Lande mit 6 gGr.

vergütet werden, wonach alle Liquidationen über Einquartierungs-Vergütung für Kaiserl. Russische Truppen gefertiget werden müssen, und die bereits Uns vorliegenden Liquidationen hier berichtiget werden sollen.

Den sämmtlichen Herren Landräthen und Magistraten des Liegnitzschen Regierungs-Departements machen Wir vorstehendes zur Nachricht und Achtung bekannt.

Liegnitz, den 4. September 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 703. August c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Betreffend die Erbschafts-Stempel-Regulirung.

Es ist bis jetzt der Gebrauch gewesen, daß, wenn ein Gericht einen Erbfall, der zu dessen Kenntniß gekommen, und in dessen Erbschafts-Stempel-Tabellen eingetragen worden, an ein andres Gericht, Behufs der Erbschafts-Stempel-Regulirung abgegeben hat, dies lediglich in der Tabelle des die Sache abgebenden Gerichts bemerkt, und so der einzelne Fall bei demselben erledigt worden. Damit indessen dergleichen Fälle auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle weiter verfolgt werden können, wird auf den Grund eines hohen Ministerial-Reskripts vom 10. August d. J. hiermit festgesetzt:

daß die Gerichte in Fällen dieser Art das betreffende Gericht requiriren sollen, ihm, dem abgebenden Gericht, diejenige Nummer bekannt zu machen, welche der Erbfall in der Tabelle des den Erbschafts-Stempel weiterhin regulirenden Gerichts erhalten hat, und daß sodann das abgebende Gericht diese Nummer in seiner Tabelle in der Anmerkungs-Kolonne jederzeit mit anfügen solle, damit auf den Grund derselben diese Tabelle dechargirt werden und der Fall aus derselben scheiden könne.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte von Nieder-Schlesien auf das Genaueste zu achten. Liegnitz, den 25. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei Gelegenheit der jetzigen Wiederbesetzung der Schullehrerstelle in Gladisgorb, einem der Frau Herzogin zu Sagan Durchlaucht gehörigen Gute, ist mit Aufhebung der bisher gewöhnlich gewesenen Neujahrs- und Oster-umsänge das Schulgeld in eine bleibende, auf die Nahrungen der dasigen Einsassen verhältnißmäßig repartirte Abgabe verwandelt, und zugleich das Einkommen des Schullehrers sowohl von Seiten der Dominien, als auch der beiden Kommunen zu Gladisgorb und Nimtsch sehr bedeutend verbessert worden.

Wir freuen Uns, dieses anzeigen, und dafür danken zu können, daß diese Schule in eine bessere Verfassung gebracht, auch der Schullehrer in sorgenfreier Lage gesetzt worden ist.

Liegnitz, den 28. August 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 36

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 36.

Liegnitz, den 9. September 1815.

Steckbrief hinter dem entwichenen Schullehrer Franz Erdtner aus Loßwitz.

Seit dem 27. August 1815. hat sich der katholische Schullehrer und Organist Franz Erdtner aus Loßwitz, Wohlauschen Kreises, entfernt, sich verdächtig gemacht, eine in der dasigen Kirche vermißte nicht unbedeutende Summe Geldes von dem Kirchen-Vermögen entwandt zu haben, und hat das Dorf-Gerichts Siegel mitgenommen.

Wir ersuchen daher hiermit Jedermann, besonders alle Polizei-Obrigkeiten, auf den unten näher beschriebenen Franz Erdtner ihr Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und an das unterzeichnete Königliche Gericht abliefern zu lassen.

Leubus, den 31. August 1815.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubußer Stifts-Güter.

Signalement.

Der Franz Erdtner ist ohngefähr einige 30 Jahre alt, gegen 6 Zoll groß, untersetzt, hat schwarze Haare, dergleichen Augenbraunen und graue Augen, ein längliches Gesicht, lange Nase und eine grande Sprache; nach seiner Entfernung sind 2 grau melirte Oberröcke, eine schwarz seidene Weste, aschgraue Beinkleider, ein Paar Glanz-Stiefeln, ein weißes Halstuch und 3 gedruckte Schnupftücher vermißt worden, mit welchen derselbe wahrscheinlich bekleidet seyn wird.

Verkauf des Gasthofes Neu-Warschau zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte soll der sub No. 1041 hieselbst gelegene, auf 8070 Rthlr. abgeschätzte Gasthof, Neu-Warschau genannt, nebst Garten, Scheune und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, in welchem Gasthofe sich ein großer Salon befindet, in terminis den 9. September, den 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs-Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Verkauf der Menzeschen Realitäten zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt Gerichte soll das sub No. 41. Tom. XIV des Hypotheken-Buchs gelegene, auf 2618 Rthlr. 18 Gr. abgeschätzte Ackerstück von 22 Scheff. 12 Metzen nebst dem darauf befindlichen massiven Scheunhause des verstorbenen Stadt-Brauers Menze in terminis den 9. September, 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Ver-

Verkauf der Wasser-Mühle No. 21. zu Giersdorf.

Die Wassermühle No. 21. zu Giersdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, soll dort in dem herrschaftlichen Schlosse in termino den 6. October dieses Jahres um 10 Uhr, auf Antrag des Besitzers Karl Joseph Kahlert, freiwillig an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Haynau, den 28. August 1815.

Das Reichsgräflich von Rödern-Giersdorfer Gerichts Amt.

Jüngling, qua Justit.

Auction zu Jauer.

Der gesammte Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Forst-Commissarii und zuletzt gewesenen Lieutenants Brüssing, aus Uhren, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles ꝛc. bestehend, soll zufolge hoher Ober-Landes-Gerichtl. Requisition in termino den 18. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Hause des hiesigen Wein-Kaufmanns und Coffetiers Herrn Ulbrich auf der alten Striegauer Gasse, gegen gleich baare Zahlung in Courant, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Jauer, den 24. August 1815.

Königl. Preuß. Stadt- und Land-Gericht.

Arzeneien-Verkauf zu Groß Glogau.

Den 25. September d. J. und folgende Tage, Nachmittags um 2 Uhr, soll in dem Hause des Polizei-Directoris Gärtner, eine Quantität sowohl roher, als präparirter Arzeneien, auch theils componirte, welche zuvor, rücksichtlich ihrer Brauchbarkeit, von einem sachkundigen Arzt und Apotheker revidiret und gesondert worden, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Groß-Glogau, den 31. August 1815.

Der Magistrat.

Verkauf der Heinrichschen Kretscham-Nahrung zu Nieder Popschütz.

Die hieselbst belegene, dem verstorbenen George Heinrich zugehörig gewesene, und auf 950 Rthlr. Cour. abgeschätzte Kretscham-Nahrung soll auf den Antrag der Heinrichschen Erben in Termino den 27. September c. im Wege einer freiwilligen Subhastation, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich gedachten Tages früh um 10 Uhr bei dem unterschriebenen Gerichts-Amte auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse zur Abgabe ihres Gebots einzufinden.

Nieder-Popschütz, Freistädtschen Kreises, den 20. July 1815.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Verkauf des Hübnerschen Auenhauses zu Wilhelmsdorf

Das auf 95 Rthlr. gewürdigte Auenhaus des verstorbenen Jeremias Hübner sub No. 116. zu Wilhelmsdorf hat in dem angestandenen Licitations-Termine gar keinen Käufer gefunden; es wird also der 29ste September d. J., Vormittags 9 Uhr, vor unterzeichnetem

tem Gerichtsamte zum anderweitigen Bietungs-Termine anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Grödißberg, den 9. August 1815.

Das Reichsgräfl. v. Hochbergsche Gerichtsamt der Herrschaft Grödißberg.

Matthäi, Justit.

Verkauf der Wassermühle zu Ober-Struse.

Den 11. September a. c., Vormittags um 9 Uhr, wird auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Lorzendorf, Neumarktschen Kreises, die zu Ober-Struse gelegene Wassermühle, wozu 10 Schfl. Acker und 2 Gärten, nebst dem Recht, 2 Kühe zu halten, und andere Beneficien gehören, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden, welches hierdurch jedem Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen zur Abgabe seiner Gebote bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 25. August 1815.

Verkauf des Freihauses No. 24. zu Kosel.

Die zu dem Nachlaß des Johann Gottfried Siegmund gehörige, zu Kosel Bunzlauschen Kreises sub No. 24 belegene und auf 118 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigte Freihäusler-Stelle, mit ganz neu erbautem Wohnhause, soll auf Antrag dessen Erben, theilungshalber, an den Meistbietenden in dem einzigen peremtorischen Termine, den 29. September d. J. Vormittags um 9 Uhr, und zwar vor dem unterzeichneten Gerichtsamte, öffentlich verkauft werden. Man ladet demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierzu ein, fordert hiernächst auch die noch unbekannten Gläubiger auf, ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, in dem besagten Termine geltend zu machen.

Kosel, den 2. Septbr. 1815.

Das Hochadelich Hauptmann v. Zieglersche Gerichtsamt.

Lindner, Justit.

Offene Stellen für Tafelglasmacher.

Für hiesige, auf Königl. Preuß. Rechnung betriebene Glasfabrik werden baldigst zwei Tafelglasmacher gesucht, welche unter sehr vortheilhaften Bedingungen eine dauernde Anstellung erhalten, und sogleich in Arbeit treten können. Jedoch wird verlangt: daß sie sowohl ihrer Geschicklichkeit, nicht weniger aber ihrer guten Aufführung wegen, glaubhafte Zeugnisse beizubringen im Stande sind; ein Alter von nicht weniger als 25, und nicht über 40 Jahre haben (verheirathet oder unverheirathet gilt gleich); sich wo möglich zur protestantischen Religion bekennen, und geborne Schlesier sind.

Wer diese Erfordernisse hat, melde sich, um die nähern Bedingungen zu erfahren, in frankirten Briefen oder persönlich, bei dem Herrn Regierungs-Assessor Krüger in Liegnitz.

Königl. Preuß. Glasfabrik Friedrichsthal im Herzogthum Sachsen, den 5. August 1815.

Die Inspection daselbst.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 37.

Liegnitz, den 16. September 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 243. Die nicht weiter erforderliche Einreichung der geordneten Quartal-Nachweisung von den eingehobenen Tresor-Scheinen betreffend.

Den von der Königl. Regierung ressortirenden Special-Kassen wird hiermit zur Nachricht und Achtung eröffnet: daß die durch die Verordnung vom 29. September v. J. vorgeschriebene Quartal-Nachweisung der eingehobenen Tresor-Scheine, da solche wegen der gegenwärtig vorzulegenden monatlichen Nachweisungen von den eingekommenen Tresor-Scheinen und dem Straf-Agio entbehrlich geworden, nicht weiter eingereicht werden darf.

Liegnitz, den 29. August 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 50. R. August c.

No. 244. Die Verminderung der Drehorgler betreffend.

Das Königl. hohe Polizei-Ministerium hat am 16. v. M. festgesetzt: daß die Zahl der herumziehenden Drehorgler möglichst beschränkt werden soll.

Alle Kreis- und städtische Polizei-Behörden werden daher angewiesen, binnen 4 Wochen unfehlbar ein besonderes Verzeichniß aller auf ihre Anmeldung mit Gewerbescheinen zu betheilenden, mit Hausir-Concessionen zu versehenden oder damit bereits ausgerüsteten Drehorgler einzureichen, enthaltend:

1) Name, Wohnort, Alter;
2) frühere Beschäftigung; Zeit, seit welcher sie das Gewerbe betreiben;
3) Aufführung der Familien jeder nach Alter und Geschlecht, mit Angabe, woselbige sich während des Umherziehens der Familienhäupter aufhalten?
4) gewissenhafte Anzeige, ob die Drehorgler auf eine andere Weise ihren Unterhalt zu verdienen, durch körperliches oder geistiges Unvermögen durchaus abgehalten werden? Zu letzt sind deren Hausir-Concessionen, wie bei neuen Gewerbescheins-Gesuchen vorschriftsmäßig geschehen soll, einzureichen.

Alle Polizei-Behörden, welchen solche umherziehende Drehorgler auf ihren Rei-

sen vorkommen, haben ihnen die noch gültigen Hausir-Conceſſionen gegen Quittung, womit ſie vorläufig ſich legitimiren können, zu dieſem Ende abzunehmen.

Neue Anträge auf Hauſir-Conceſſionen zum Drehorgelſpiel dürfen künftig nur dann geſchehen, wenn die Angemeldeten durchaus unfähig ſind, ſich auf eine andere Weiſe ihr Brod zu verdienen, und haben die Polizei-Behörden alle nicht ſo qualifizirte Bewerber ſofort unerbittlich zurückzuweiſen. Auch ſoll, der Vorſchrift des oberwähnten hohen Miniſterii gemäß, auf das ſtrengſte darauf geſehen werden, daß die zum Drehorgelſpiel bereits Conceſſionirten oder noch zu Conceſſionirenden, außer den etwa Mitconceſſionirten, keine zur Erlernung eines andern Gewerbes fähige Knaben, Mädchen oder andere erwachſene Perſonen, und die einheimiſchen Gewerbetreibenden dieſer Art nicht einmal ihre eignen Kinder mit ſich umher führen.

Liegnitz, den 3. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

P. D. No. 53. Aug. c.

No. 245. Daß die Orts-Polizei-Behörden keine Ausgangs-Päſſe an diejenigen, welche der verbündeten Armee Lebensmittel zuführen oder Freunde beſuchen wollen, weiter ertheilen dürfen.

Die unterm 18. October und 23 November 1813. den Orts-Polizei-Behörden ertheilte Befugniß, denjenigen, welche den verbündeten Armeen Lebensmittel zuführen, oder ihre Freunde bei derſelben beſuchen wollen, Päſſe dahin zu ertheilen, war nur für die damalige Lage der Dinge berechnet, und findet jetzt bei ſo veränderten Umſtänden keine Anwendung mehr.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden werden daher auf die Beſtimmung des Königl. hohen Polizei-Miniſterii angewieſen: ſolchen Perſonen nicht mehr Päſſe auszufertigen, ſondern ſie mit ihren Geſuchen an die Königl. Regierung zu verweiſen, welche nur zu Ausfertigung der Ausgangs-Päſſe autoriſirt iſt.

Liegnitz, den 3. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

P. D. No. 542. Auguſt c.

No. 246. Wegen Einſendung der Nachweiſungen die eingekommenen Kreutzburger Armenhaus-Gelder betreffend.

Nachſtehend verzeichnete landräthliche Aemter und Gerichte des Departements, nämlich: die landräthlichen Officia zu Freiſtadt, Grünberg, Löwenberg, Sagan, Schwiebus, Steinau; die Stadt-Gerichte zu Freiſtadt, Friedeberg am Queis, Greifenberg, Liebenthal, Naumburg am Queis, Naumburg am Bober, Neuſtädtel, Priebus, Primkenau, Warmbrunn, Winzig, und das fürſtliche Gericht zu Sagan, ſind nach der Uns von der Königl. Breslauſchen Regierung zugegangenen Anzeige mit Einſendung der Nachweiſungen der im erſten halben Jahr 1815. eingekommenen Kreutzburger Armenhaus-Gelder noch im Rückſtande. Dieſe Behörden wer-

werden daher zu deren ungesäumten Beförderung an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau hierdurch aufgerufen. Liegnitz, den 5. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 39. September c.

No. 247. Die Abhaltung des diesjährigen sogenannten Simon-Judä-Jahrmarkts zu Guhrau am 8. und 9. November betreffend.

Durch einen Druckfehler im diesjährigen Kalender ist der sogenannte Simon-Judä-Jahrmarkt zu Guhrau, welcher durch eine Namen-Verwechselung mit Jakobi bezeichnet, auf den 3. November angesetzt worden. Da dieser Markt aber auf den 8. und 9 November fällt, und abgehalten werden soll, so wird dem handeltreibenden Publiko solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Liegnitz, den 5. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 665. August.

No. 248. Die Verwaltung der Fremden-Polizei auf der Grenze betreffend.

Des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchlaucht haben Uns, mit Bezug auf das, wegen der Grenz Post-Aemter unterm 27. July d. J. erlassene Circular-Reskript, eröffnet: daß die darin in Ansehung der Grenz-Post-Aemter festgestellten Grundsätze auch auf die bisherigen Grenz-Polizei-Behörden anwendbar sind, daß mithin diejenigen Polizei-Behörden, welche durch Erweiterung der Grenzen des Staats in geographischer Beziehung aufgehört haben, Grenz-Behörden zu seyn, auch in paßpolizeilicher Hinsicht dafür nicht weiter anzusehen sind.

Sämmtlichen Gränz-Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements wird dies hierdurch jedoch mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß es rücksichtlich der Blanket- und Interims-Pässe einstweilen noch, und bis auf weitere Anweisung, bei dem gegenwärtig bestehenden Verfahren verbleibt.

Liegnitz, den 7. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 59. R. pro August c.

No. 249. Wegen Ergreifung der eines Mordes verdächtigen Dosch, Neumann und Krause betreffend.

Die nachstehend namhaft gemachten und zum Theil näher beschriebenen Individuen sind verdächtig, in der Nacht vom 15. zum 16. August in der Gegend von Jülich einen Mord begangen zu haben. Ihre Ausmittelung und Verhaftung ist daher äußerst wünschenswerth. Nach einer späteren Anzeige soll der Ermordete ein von der Armee zurückkehrender Marketender, Namens Pare aus Hirschberg, seyn, und derselbe einen schmalgeleiseten Wagen mit einer großen braunen, vorn beschlagenen Stutte bei sich gehabt haben. Es ist möglich, daß die Mörder mit dem Wagen und dem Passe des Ermordeten reisen. Sämmtlichen Polizei-Behörden wird dies mit der Anwei-

weisung bekannt gemacht: auf diese Personen aufs schärfste zu invigiliren, dieselben im Betretungsfall zu arretiren, und schleunigst Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 8. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 10. R. p. Septbr. c.

Signalement.

1. Unter-Offizier Deschè.

2. Neumann, seiner Angabe nach aus Berlin gebürtig, ohngefähr 40 Jahre alt und 8 Zoll groß; war mit einer weißen Jacke mit blauem Kragen und Aufschlägen bekleidet, und hatte auf dem linken Arm 2 Streifen.

3. Michael Krause, angeblich von Marienburg bei Königsberg zu Hause, 22 Jahre alt, 3 bis 4 Zoll groß, ebenfalls mit einer Jacke, wie der sub No. 2. Bemerkte bekleidet, nebst Beinkleider von blauer Leinwand. Auf der rechten Backe hat er einige blaue Pulverflecke und röthlichen Bart, auf dem linken Arme hat er ein Herz eingeätzt, worin der Name Michael Krause steht, und auf dem rechten Arme eine Sonnenjungfrau mit dem Namen seines Geburtsortes Marienburg.

Letztere beide waren mit einer Marschroute versehen, welche auf 4 Mann lautete, und nach Aachen ausgestellt war. Ihrer Angabe nach kommen sie aus englischen Diensten, wo sie ihren Abschied erhalten haben wollen, und nun zu Hause zu reisen gedenken.

No. 250. Das reglementsmäßige Einkommen der Schullehrer auf den ehemals geistlichen Gütern betreffend.

Sollten, wider Unser Vermuthen, noch hie und da Schullehrer auf den vom Staat eingezogenen geistlichen Gütern befindlich seyn, welche die Domkalal Emolumenten-Zuschüsse, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. August 1811 (Amtsblatt No. 20 Jahrgang 1811.) und vom 21. Januar 1814 (Amtsblatt No 6. Jahrgang 1814) noch nicht beziehen, ungeachtet ihr Amts-Einkommen die Höhe des durch das katholische Schul-Reglement vom 18. May 1801. festgesetzten Minimi nicht erreicht, so werden die betreffenden Herren Superintendenten, Senioren, und Kreis-Schul-Inspectoren hiermit aufgefordert: längstens binnen 14 Tagen solches bei Uns anzumelden, auch die Anzeige der Ursache beizufügen, worauf es beruhet, daß diese Männer von dem Genuß der ihnen gebührenden Emolumente bis jetzt noch ausgeschlossen sind. Liegnitz, den 11. September 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 2. 8. Septbr. c.

No. 251. Verbot des Einlasses des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen über die Einlaßorte Freihan bei Militsch, Königsdorf und Groß Tschirnau.

Die im Großherzogthum Posen bei dem Schaafvieh an mehreren Orten ausgebrochenen Pocken oder Blattern, sind bereits auch schon in hiesiges Departement, und

und zwar in den Militschschen und Glogauschen Kreis, eingeschleppt. Im ersteren sind sie auf mehrern Dörfer verbreitet. Obgleich die polizeilichen Anordnungen, also schnelle Separirung der kranken Stücke von den gesunden, Parcellirung, und besonders die Impfung, bisher allenthalben einen bedeutenden Verlust von den Schäfereien, welche diese Seuche betraf, verhüteten, und obgleich jenseits der Grenze die nöthigen Vorkehrungen in Folge Unseres Aufrufs getroffen sind: so wird es doch nothwendig, die für das Schaafvieh bestehenden Einlaßorte im Militschschen, Wohlauschen und Guhrauschen Kreise, bis auf weitere Verfügung zu schließen, und den Eingang des Schaafviehes zu verbieten. Dieses geschieht hierdurch, und wird sowohl zur Kenntniß des Publikums, als der betreffenden Polizei-, Sanitäts- und Abgaben-Behörden unter der Verpflichtung zur genauesten Befolgung dieser Anordnung, hiermit gebracht.

Der Einlaß des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen in das hiesige Departement findet mithin allein nur noch über Kontop im Grätzbergschen, und bei Liebenau im Schwiebusschen Kreise statt. Die Polizei- und Sanitäts-Behörden der letzten beiden gedachten Kreise werden jedoch ebenfalls hierdurch angewiesen, darüber strenge zu wachen, daß keine Schaafheerde des Großherzogthums Posen die diesseitige Grenze betrete, wenn sie nicht zuvor der sorgfältigsten Besichtigung des Kreisphysici unter Zuziehung eines verständigen Fleischhauers unterworfen, und vollkommen an Pocken und Räude unverdächtig befunden worden.

Unverzüglich und fortwährend haben sich die Herren Landräthe an der Grenze des Großherzogthums Posen, durch die jenseitigen Behörden, über den Stand der Sachen in Beziehung auf die Schaafpocken in Kenntniß zu setzen, und Uns hierüber Bericht zu erstatten.

Sämmtlichen Besitzern von Schäfereien Unseres Departements machen Wir es hiermit zur Pflicht, nicht nur gegenwärtig, sondern auch zu allen Zeiten, jeden Ausbruch der Pocken bei den Schaafen sofort dem betreffenden landräthlichen Officio oder Magistrate anzuzeigen, welche gehalten sind, den Vorfall sogleich durch den Physikus untersuchen zu lassen, und Uns davon Anzeige zu machen, damit aufs Schleunigste den bösen Folgen dieses Uebels vorgebeugt werden könne.

Liegnitz, den 13 September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 67. pro Septbr. c.

No. 252. Die Steckbriefs-Kontrolle betreffend.

Es hat sich der sehr unangenehme Vorfall ereignet, daß einige einheimische Polizei-Behörden einem durch kurz vorher erlassene Steckbriefe öffentlich verfolgten Verbrecher einen Reisepaß ertheilt haben, unter dessen Schutz er im Begriff gewesen, die Königl. Staaten zu verlassen. Dieser Fall hat aufs neue bewiesen, daß die im §. 4. des wegen der Steckbriefe unterm 26. Februar 1813 erlassenen Circularis enthaltene Bestimmung: daß die, darin näher beschriebene Steckbriefs-Kontrolle von demjenigen Polizei-Offizianten geführt werden soll, welcher mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paß Visirung beauftragt ist, nicht allgemein und nicht gehörig zur Ausführung gekommen ist.

Des

Des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchlaucht haben Uns deshalb angewiesen, die Polizei-Behörden anzuhalten, hierunter mit der größten und unablässigen Strenge und Genauigkeit zu verfahren.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Departements werden daher hierdurch angewiesen: sorgfältig zu beachten, was das allegirte Circulare vorschreibt, auch den mit der Paßpolizei beauftragten Offizianten alle erlassenen Steckbriefe sofort mitzutheilen, und dafür zu sorgen, daß sie die Amtsblätter nach ihrem Erscheinen möglichst schnell zu Gesicht erhalten, und werden Wir Uns durch specielle Recherchen Gewißheit verschaffen, in wie fern jener Verordnung nachgekommen wird.

Liegnitz, den 10 September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 58. p. Aug. c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung der rühmlichen Uneigennützigkeit des Invaliden Gottlieb Späth zu Ober-Herzogswalde, Freistädtschen Kreises.

Je seltener Handlungen reiner Uneigennützigkeit aus der untern Volksklasse zur öffentlichen Kenntniß gelangen, wenn gleich solche auch in dieser Klasse nicht selten sind, um desto mehr hält die Königl. Regierung sich verpflichtet, ein dergleichen sehr schönes Beispiel zum Beweise Ihres Beifalls hier öffentlich bekannt zu machen.

Für den Militair-Invaliden Gottlieb Späth zu Ober-Herzogswalde, im Freistädtschen Kreise, wurde dem Herrn Kreis Landrath auf den Grund eines vorhandenen Dürftigkeits-Atteste, da der Späth nur ein sehr kleines Eigenthum besitzt, der Schein zum Empfang des Gnadenthalers zugesandt. Als der Herr Landrath dem Späth diesen Schein zustellte, wies dieser ihn mit der Aeußerung zurück: daß er diese Königl. Unterstützung zwar dankbar erkenne, dennoch aber darauf Verzicht leiste, und wünsche, daß sie einem Nothdürftigeren, als er sey, und der sich seinen Unterhalt nicht mehr erwerben könne, zu Theil werden möge, da er, seiner Invalidität ungeachtet, noch im Stande sey, seinen nothdürftigen Unterhalt zu erwerben.

Möge der brave Späth die ihm wegen eines solchen Sinnes gebührende Achtung noch lange genießen! Liegnitz, den 27. August 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Eingegangene milde Beiträge.

1. Vom Herrn Pastor Becker aus Nißmannsdorf 20 Pfund Charpie, 3 Paar wollene Socken, 1 Hemde, 32 Stück große und kleine Binden.
2. Vom Hrn. Actuarius Schmidt 2 Pfund Charpie.
3. Vom Hrn. Cantor Rau aus Ochelhermsdorf 5 Pfund 4 Loth desgl.
4. Von einer ungenannten Dame 1 Pfd. 8 Loth desgl.

Vorstehendes ist an den Herrn General Chirurgus Schack nach Breslau zur weitern Beförderung und Unterstützung verwundeter Krieger gesandt worden, wofür den milden Gebern den ehrerbietigsten Dank abstattet

Liegnitz, den 9 Sept. 1815. Hartwig.

No.	Nachweisung der bei der Rendantur des patriotischen Vereins zur Unterstützung freiwilliger Vaterlandsvertheidiger eingegangenen freiwilligen Beiträge für die verwundeten preußischen Krieger in Belgien, pro August 1815.	Geldbetrag in Courantwerth Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Von dem Hrn. Oberamtmann Kliemann hieselbst	3	—	—
2	Durch den Hrn. Kriegsrath Wasser den Betrag einer Sammlung bei der Geburtstagsfeier Sr. Majestät im hiesigen Badehause	23	8	8
3	Von dem Hrn. Zollrendant Scholz zu Schwiebus	5	—	—
4	Aus dem Bomsdorfschen Kreise durch den landräthl. Stellvertreter Hrn. v. Skal, baar . . . . . und ein Paket Charpie und Verbandstücke.	1	10	—
5	Durch den Hrn. Hauptmann Arnauld de la Perière im 17. Inf. Regim. die bei Gelegenheit einer frohen Gesellschaft bei dem Hrn. Kaufmann Köber zu Freistadt gesammelten	7	19	—
6	Von einer kleinen Gesellschaft, welche zu Sprottau am 3. August d. J. sich in dem Gesellschaftshause vereinigt hatte, durch den Hrn. Stadtrichter Marmelstein daselbst	3	18	4
7	Aus dem Schwiebusschen Kreise durch den landräthl. Amtsverweser, Hrn. Hauptmann v. Sommerfeld	1	20	—
8	Von der Stadt Parchwitz durch den dortigen Magistrat gesammelt am Geburtstagsfeste Sr. Maj. des Königs	14	5	2
9	Durch den Hrn. Steuer-Einnehmer Qual zu Sagan gesammelt bei einem frohen Mahle im Zirkel einiger Freunde am 3. August d. J., baar . . . . . und ein Paket Charpie.	16	—	—
10	Aus dem Lübenschen Kreise durch den Hrn. Landrath v. Nickisch, incl. 1 Doppel-Augustd'or	86	18	—
11	Von dem Hrn. Pastor Georgy zu Löwenberg	6	—	—
12	Durch den Hrn. Diaconus Lingke hieselbst der Betrag einer Sammlung am Geburtsfeste Sr. Majestät in einer Gesellschaft zu Flinsberg, incl. 1 Dukaten und 1 Georgsd'or	30	—	—
13	Aus dem Glogauschen Kreise durch den Hrn. Landrath v. Eckartsberg baar, incl. 1 Friedrichsd'or . . . . . nebst 4 Paar wollenen Socken.	115	16	10
14	Von dem Hrn. Amtsbeschauer Arendsee zu Liebenthal . . .	1	—	—
15	" " " Wirthschafts-Inspector Mühl zu Bertelsdorf baar und 2 Pfund Charpie, 2 Hemden und 6 Binden.	3	—	—
16	Von der hiesigen Freimaurer-Loge durch den Hrn. Reg. Ass. Krüger	20	—	—
	Latus .	338	20	6

No.	Fortsetzung.	Courantwerth Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport .	338	20	6
17	Von dem Hrn. Quarantaine Inspector Kretschmer zu Königsdorf nebst 1 Paket Verbandflecke und Charpie.	3	—	—
18	Aus dem Hirschberg. Kreise durch den Hrn Landr. Bar. v. Boata und 19 Pfund Charpie, 1 Hemde, 1 Paar grauzwirnene Socken, 2 Schlafmützen, 3 Stück Binden, 35 Stück Compressen und eine Partie alter Leinwandflecke zu Verbandmitteln.	60	—	—
	Summa der Einnahme im Monat August 1815.	401	20	6
	Hierzu der ult. July d. J. verbliebene Bestand (vide Regierungs-Amtsblatt No. 31. pag. 265.) . . .	9	—	—
	Summa der ganzen Einnahme pro August 1815.	410	20	6
	Hiervon sind ausgegeben worden:			
	a. für Anschaffung eines Sacks zum Verpacken der Effekten, Behufs deren Weitersendung . — Rthlr. 6 Gr. 10 2/7 Pf.			
	b. an den schlesischen Verein für verwundete und kranke preuß. Krieger in Belgien, zu Händen des Rendanten dieses Vereins, Hrn. Kommerzienrath Moritz Eichborn zu Breslau . . . 391 Rthlr. 13 Gr. 7 5/7 Pf.			
		391	20	6
	Bleibt Bestand Ende August 1815. .	19	—	—
	Ferner sind noch an Lazareth-Effekten eingegangen:			
19	Von dem Hrn. Cämmerer Becker zu Priebus ein Paket Charpie von 17 Pfund Gewicht.			
20	Von der Schuljugend zu Nuckrich ein dergl. 2 Pfd. 8 Loth.			
21	" " " zu Großbargen, durch den Organist und Schullehrer Hrn. Jander, 25 Pfd. 24 Loth Charpie, incl. 20 Stück Binden.			
22	Von der Frau Oberamtmann Mittmann hieselbst 20 Stück Binden und 1 Paket Charpie.			
23	Von der Schuljugend zu Wolfsdorf 6 Pfund Charpie und 12 Binden.			

Sämmtliche Effekten sind an den erwähnten schlesischen Verein zu Breslau abgesendet worden, welcher bekanntlich einige Mitglieder nach Belgien selbst reisen läßt, deren Fürsorge sich insbesondere auf die den Wünschen der Geber vollkommen gemäße Anwendung der Gelder und Effekten erstrecken wird.

Liegnitz, den 1. September 1815.

v. Briesen. Blümel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 37.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 37.

Liegnitz, den 16. September 1815.

Steckbrief hinter dem Tagarbeiter Wennrich aus Herischdorf.

Der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene Tagarbeiter Johann Gottlob Wennrich aus Herischdorf gebürtig, ist auf dem Transport an das Inquisitoriat nach Jauer am 3. d. in der Gegend von Alt-Schönau entsprungen, weshalb sämmtliche hohe und niedrige obrigkeitliche Behörden gebührend ersucht werden, diesen gefährlichen Dieb, wo er sich betreten läßt, zur Haft zu bringen, und anhero gegen Erstattung der Kosten transportiren zu lassen, indem wir uns zu ähnlichen Diensten erbieten. Hirschberg, den 5. Sept. 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Johann Gottlob Wennrich, aus Herischdorf gebürtig, ist 27 Jahre alt, ungefähr 5½ Zoll groß, hat braune kurz verschnittene Haare, runde Stirn, graue Augen, große Nase, aufgeworfenen Mund, schmales blasses Gesicht, etwas pockennarbig, braunen Bart, schlanke Statur. Er trägt eine lichteblaue alte kurze Jacke, schwarze alte Lederhosen mit Schlitztaschen, alte kalblederne geflickte Stiefeln, eine alte schadhafte rothgepunkte Weste, schwarzen runden Huth und rothstreifiges Halstuch.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des diesjährigen Michaelis-Jahrmarkts zu Polkwitz.

Daß der diesjährige hiesige Michaelis-Kram- und Viehmarkt nicht wie in den kleinern, sondern nach der richtigen Ansetzung in den größern Kalendern, Sonntags den 24. d. M. abgehalten werden soll, wird nachrichtlich hiermit bekannt gemacht.

Polkwitz, den 11. Sept. 1815.

Der Magistrat.

Verpachtung der Niedermühle zu Naumburg am Queis.

Zur Verpachtung der hiesigen, mit 4 Mahlgängen versehenen, sehr gut gelegenen Niedermühle steht Terminus auf den 26. September Vormittags um 9 Uhr an, welches hierdurch zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht wird.

Naumburg am Queis, den 27. August 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt. Körner.

Ver-

Verpachtung des Allodial-Rittergute Dambitsch.

Das ½ Meile von P ausnitz und 4½ Meilen von Breslau belegene Allodial-Rittergut Dambitsch soll auf 12 hinter einander folgende Jahre öffentlich verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 21. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Fürstenthum-Gericht anberaumt worden, welcher termin pachtlustigen Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht wird: daß auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden sollten, nicht weiter geachtet werden wird, daß aber jeder Licitant für sein Gebot 8 Tage haften muß, da die Wahl, welchem von den Licitanten die Pacht zuzuschlagen ist, ausdrücklich vorbehalten wird, und daß die Pachtbedingungen zu jeder schicklichen Zeit in der hiesigen Registratur nachgesehen werden können.

Trachenberg, den 2. Sept. 1815.

Fürstl. v. Hatzfeld-Trachenberger Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung wegen Anlegung des Hypothekenbuchs zu Kosel, Glogauschen Kreises.

Es wird von Seiten des Ober-Amtmann Wiesnerschen Gerichtsamtes hierdurch bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Kosel, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden solle. Es hat daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben glaubt, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino den 11. December d. J. und die folgenden Tage, in Kosel bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Glogau, den 8. Sept. 1815

Das Ober-Amtmann Wiesnersche Gerichtsamt zu Kosel.

Neumann.

Verkauf des Hauses No. 117. zu Steinau a. d. O.

Das Königl. Stadtgericht macht hierdurch bekannt, daß zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des auf 100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten brauberechtigten Hauses sub No. 117. hieselbst, terminus licitationis peremtorius auf den 14. October d. J., des Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige zur Abgabe ihrer Gebote vorgeladen werden, und kann Bestbietender den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant gewärtigen.

Steinau an der Oder, den 9. August 1815.

Arzeneien-Verkauf zu Groß-Glogau.

Den 25. September d. J. und folgende Tage, Nachmittags um 2 Uhr, soll in dem Hause des Polizei-Directoris Gärtner, eine Quantität sowohl roher, als präparirter Arzeneien, auch theils compenirte, welche zuvor, rücksichtlich ihrer Brauchbarkeit, von einem sachkundigen Arzt und Apotheker revidiret und gesondert worden, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Groß-Glogau, den 31. August 1815.

Der Magistrat.

Offene

Offne Stellen für Tafelglasmacher.

Für hiesige, auf Königl. Preuß. Rechnung betriebene Glasfabrik werden baldigst zwei Tafelglasmacher gesucht, welche unter sehr vortheilhaften Bedingungen eine dauernde Anstellung erhalten und sogleich in Arbeit treten können. Jedoch wird verlangt: daß sie sowohl ihrer Geschicklichkeit, nicht weniger aber ihrer guten Aufführung wegen, glaubhafte Zeugnisse beizubringen im Stande sind; ein Alter von nicht weniger als 25, und nicht über 40 Jahre haben (verheirathet oder unverheirathet gilt gleich); sich wo möglich zur protestantischen Religion bekennen, und geborne Schlesier sind.

Wer diese Erfordernisse hat, melde sich, um die nähern Bedingungen zu erfahren, in frankirten Briefen oder persönlich, bei dem Herrn Regierungs-Assessor Krüger in Liegnitz.

Königl. Preuß. Glasfabrik Friedrichsthal im Herzogthum Sachsen, den 5. August 1815

Die Inspection daselbst.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 38.

Liegnitz, den 23. September 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück enthält:

a. das Patent wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser. Vom 22. May 1815.;

b. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. July 1815, betreffend die auf die Handelsleute zu Danzig und Elbing ausgedehnte Befugniß, mit Ausländern über die künftigen Produkte ihrer Güter gültige Verpfändungs Kontrakte abzuschließen;

c. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. July 1815., daß die in die Regimenter getretenen Freiwilligen mit den der Jäger-Abtheilungen gleiche Rechte genießen sollen;

d. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. August 1815, daß das für die Provinz Cleve-Berg zu etablirende Ober-Landes-Gericht, in der Stadt Cleve seinen Sitz nehmen soll.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 253. Betrifft die Bestimmung der Packhofs-Niederlage-Gelder bei den Spedition-Anstalten zu Aufhalt und Saabor a. H.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben in Betreff der zur Hebung kommenden Packhofs-Niederlagegelder, mit Aufgebung aller bisherigen verschiedenartig bestandenen Vorschriften und Observanzen, unterm 12. v. Mts. Folgendes festgesetzt:

1) Bei allen Lagerungen auf Königlichen Packhöfen und den damit in Verbindung stehenden Magazinen, soll überhaupt kein Lagergeld erhoben werden, sofern die Waare nur drei Monate oder kürzere Zeit dort niedergelegt bleibt.

2) Lagert die Waare länger, jedoch nicht über ein Jahr, so soll alsdann vom ersten Tage des 4ten Monats an, monatlich entrichtet werden vom Brutto Centner

a. bei trocknen Waaren 6 Pfennige,
b. „ nassen „ „ 1 gGr.

3) Dauert die Lagerzeit über 1 Jahr bis zu 2 Jahren, so soll nach Verhältniß der Zeit, jedoch mit Zuzurechnung der drei Freimonate, der doppelte Betrag des Lagergeldes des ersten Jahres erhoben werden.

Die Zahlung des doppelten Betrags beginnt hiernach erst mit dem 16. Monat der Lagerungszeit.

4) Länger als 2 Jahre darf in der Regel die Packhofs-Lagerung nicht dauern. Kommen Fälle der Art vor, so bleibt darüber die diesseitige Genehmigung einzuholen, und soll, falls ausnahmsweise die fernere Lagerung verstattet wird, die Bedingung derselben besonders bestimmt werden.

5) Bei Berechnung der Lagergelder kann das Gewicht der Waare so angenommen werden, wie es schon Behufs der Entrichtung der Abgaben durch Verwiegung ausgemittelt worden ist.

6) Von Waarenposten unter Einem Centner sind die Lagergelder wie von einem vollen Centner zu entrichten, dagegen ist ein Mehreres nur dann erst zu zahlen, wann die fernere Centnerzahl voll ist, ohne weiter auf die Zwischensumme, als Bruchtheile eines Centners, Rücksicht zu nehmen. So lange also nicht das volle Gewicht von 2 Centnern erreicht ist, wird nur für 1 Centner das Lagergeld entrichtet, bei einem Gewicht von 2 Centnern incl. bis 3 Ctr. excl. ein Lagergeld für 2 Ctr. und so weiter.

Diese Bestimmungen werden hiermit allgemein bekannt gemacht

Die Zoll und Speditions-Aemter zu Aufhalt und zu Saabor a. H., wo Königl. Packhofs-Niederlagen im hiesigen Departement vorhanden sind, haben sich hiernach genau zu achten, und das Lagergeld von nun an in der geordneten Art zu erheben und zu berechnen.

Liegnitz, den 1. September 1815.

Abgaben-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 93. pro August c. A. D.

No. 254. Betrifft die Versteuerung der Elbheringe.

Da die sogenannten Elbheringe, die an der Mündung der Elbe und den andern deutschen Küsten der Nordsee gefangen werden, kleiner und magerer sind, als selbst die englischen und schottischen: so sollen sie auch nicht nach dem höhern Satz versteuert werden, der auf dem holländischen Hering ruht, sondern sie sollen, nach einer Be-

Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 14. März d. J., nur gleich den nordischen Heringen, also mit 6 gGr. pro Tonne, zur Consumtions-Versteuerung gezogen werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. September 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 82. pro Septbr. c. A. D.

No. 255. Wegen des auf den Pässen zu machenden Vermerks: ob die von den Paß-Inhabern beigebrachten Legitimations-Documente ihnen zurückgegeben sind, oder nicht?

Es ist häufig bemerkt worden, daß die mit Ertheilung der Pässe beauftragten Behörden die Legitimations-Documente der Reisenden, namentlich Wanderbücher und Kundschaften der Handwerksgesellen, auf deren Grund die Ausfertigung eines Passes erfolgt ist, zurückbehalten haben, ohne solches in dem Passe zu bemerken. Da hierdurch nicht allein mancherlei Nachtheile für die Reisenden selbst, sondern auch Mißbräuche aller Art veranlaßt worden sind, so ist durchaus nothwendig, daß die gedachten Behörden auf einem jeden Passe, dessen Inhaber sich durch Documente legitimirt hat, ausdrücklich bemerken: ob demselben solche zurückgegeben worden oder nicht? auch letztern Falls die Documente, welche zurückbehalten worden, auf dem Passe anzeigen.

Sämmtliche mit der Paß-Polizei beauftragte Behörden haben sich also hiernach auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz, den 13. Septbr. 1815

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 14. R. Septbr. c.

No. 256. Ein entdecktes falsches Vierzroschenstück betreffend.

Es ist kürzlich wiederum ein falsches $\frac{1}{6}$tel Stück vorgekommen, welches die Kennzeichen des No. 176 des diesjährigen Amts-Blatts beschriebenen besitzt, und sich davon nur darin unterscheidet, daß dazu ein Stück mit dem Münzzeichen B. vom Jahre 1814. zum Modell für den Abguß gedient hat.

Liegnitz, den 13 September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 263. Septbr. c.

No. 257. Betreffend die Ertheilung von Pässen an Juden.

Nach einem von des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchlaucht unterm 8. d. M. an Uns erlassenen Rescript, ist zur Verhütung von Unordnungen und Mißbräu-

bräuchen beschlossen worden, daß in Zukunft in den für inländische jüdische Glaubensgenossen auszufertigenden Pässen ausdrücklich bemerkt werde:

ob der Inhaber und seine etwanige jüdische Begleitung sich über den Besitz des Staatsbürgerrechts, nach Inhalt des Edikts vom 11. März 1812., gehörig ausgewiesen habe?

Sämmtlichen mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden wird diese Festsetzung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sich bei Ausfertigung der Pässe an Juden darnach aufs Genauste zu achten.

Liegnitz, den 15. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 19. R. pro Septbr. c.

No. 258. Wegen Instandsetzung der Landstraßen und Nebenwege.

Ohnerachtet der am 24 October 1812 im 44sten Stück des Amts-Blatts sub No. 367. erlassenen erneuerten geschärften Verfügung, in welcher den Herren Landräthen zur gemessensten Pflicht gemacht ist, darauf genau zu sehen, daß die Chausseen, Post- und Landstraßen, auch Nebenwege, in fahrbarem Stande erhalten werden sollen, müssen Wir dennoch sehr mißfällig erfahren, daß sogar mehrere Landstraßen der Provinz in sehr schlechtem Zustande sind.

Mit dem größten Recht klagt das Publicum über vernachläßigte Beachtung der gegebenen Vorschrift über die Beschwerden, welche der Reisende und das Handels-Verkehr von dieser Vernachläßigung erleidet.

Wir erinnern daher die Herren Landräthe, diesen Gegenstand ihrer Verwaltung auf das angelegentlichste aufzufassen, und theils selbst, theils durch die Herren Polizei-Districts-Commissarien die Beschaffenheit der Landstraßen genau zu untersuchen, und auf der Stelle wirksame Vorkehrungen zur dauerhaften Instandsetzung der beschädigten Straßen-Stücke dergestalt zu treffen, daß solche noch vor dem Eintritt des Winters überall in gutem fahrbaren Zustande angetroffen werden. Wir würden, wenn dieser Verfügung nicht auf das pünktlichste nachgelebt würde, zu sehr ernsthaften Maaßnehmungen gegen die Verwaltungs-Behörden Uns bestimmen müssen.

Liegnitz, den 15. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 349. Septbr. c.

No. 259. Die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zur Wiederherstellung der vom Feinde zerstörten Kirche in Rothkirch, Liegnitzschen Kreises, betreffend.

Das Königl. Departement für den Cultus und den öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern, hat mittelst Verfügung vom 29. v. M. zur Wiederherstellung der vom Feinde zerstörten evangelischen Kirche in Rothkirch, die Ausschreibung

bung einer evangelischen Kirchen-Kollekte in Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilligt.

Die evangelische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks wird daher veranlaßt, diese Kollekte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge, welche als Brand-Kollekten-Gelder richtig zu bezeichnen sind, an die Herren Superintendenten, Seniores und Seniorats-Verweser zuverläßig dergestalt zeitig einzusenden, daß der eingegangene Geld-Betrag innerhalb zehn Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, durch dieselben an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse eingeschickt, und die General-Designation der Kollekte nebst den Specialien von gedachter Kasse Uns vorgelegt werden könne.

Liegnitz, den 10. September 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

G. D. No. 1. B. Septbr. 1815.

No. 260. Wegen Befreiung der Königlichen Offizianten von dem Aufgebot des Landsturms.

Es ist von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern mittelst Verfügung vom 8. August d. J. festgesetzt worden: daß jetzt, wo nicht ein eigentliches Aufgebot des Landsturms wegen eines feindlichen Ueberfalls existirt, die Königlichen Offizianten zu dem blos polizeilichen Dienste, den die Bürger-Batallions gegenwärtig leisten, nicht herangezogen werden können, und es daher bei ihrer bisherigen Befreiung hiervon so lange bleiben soll, bis ein Aufgebot des Landsturms aus Besorgniß eines feindlichen Angriffs auf Königl. Preuß. Provinzen eintritt.

Liegnitz, den 15. September 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 284. Septbr. c.

No. 261. Betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr der Pferde. B.

Die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern finden bei der Wahrscheinlichkeit eines nahen Friedens eine Verlängerung des im Jahr 1813. erlassenen, und unterm 28. April d. J. bis zu Ende July d. J. erneuerten Pferde-Ausfuhr-Verbots nicht mehr nöthig, und heben dasselbe durch das anhero erlassene Reskript vom 23. August d. J. wieder auf.

Indem solches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird, werden zugleich die Zoll-Aemter überhaupt, insbesondere aber die Grenz-Zoll-Aemter und die Grenz-Aufsichts-Beamten hiermit angewiesen: dem Verkehr und Handel mit Pferden nach dem

Aus-

Auslande weiter kein Hinderniß entgegen zu stellen, und deshalb die unterm 3. May d. J. an sie erlassene schriftliche Verfügung nunmehr als aufgehoben anzusehen.

Liegnitz, den 13. September 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 18. pro Septbr. c. G.

No. 262. Betrifft die Aufhebung der Accise Abgabe für die aus der Stahl- und Eisen-Fabrik zu Neustadt-Eberswalde eingehenden Waaren.

Des Herrn Finanz Ministers Excellenz haben unterm 18. v. M. beschlossen, die Accise-Abgabe von 8 Denar pro Thaler des Werths, womit die aus der Stahl- und Eisen Fabrik zu Neustadt-Eberswalde eingeführten Waaren bisher belegt gewesen, aufzuheben, und dagegen bestimmt: daß die in dieser Fabrik gefertigten Waaren überall gegen Passir-Schein, ohne weitern Nachschuß, eingelassen werden sollen.

Diese Bestimmung gelangt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Die Accise-Aemter aber werden, mit Bezug auf die, jene Abgabe betreffenden Circul. No. 80. vom 18. May 1789 §. 1. und No. 98. vom 9. December 1792., angewiesen, sich nunmehr hiernach zu achten.

Liegnitz, den 14. September 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 22. pro Septbr. c. A D.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Betreffend die Erbschafts-Stempel-Regulirung.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes Gerichts wird hiermit eine von dem Königl. Justiz Ministerio zu Berlin unterm 10. August d. J. dahin ergangene Festsetzung:

> Daß ein Gericht in demjenigen Falle, wo dasselbe einen Erbfall einem andern Gericht, Behufs der Erbschafts-Stempel Regulirung, abgiebt, das betreffende Gericht requiriren soll, ihm, dem abgebenden Gerichte, diejenige Nummer bekannt zu machen, welche der Erbfall in der Tabelle des den Erbschafts-Stempel weiterhin regulirenden Gerichts erhalten hat, und daß sodann das abgebende Gericht diese Nummer in seiner Tabelle in der Anmerkungs-Colonne jederzeit mit anführen soll, damit auf den Grund derselben diese Tabelle decharget werden und der Fall aus derselben scheiden kann.

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 25. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurde:

Der Regierungs-Assessor und Justiz-Commissarius Scholz zu Breslau, zum Notarius publicus im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Der Doctor und Stadt-Physikus Oewald zu Sagan, ist auch zum Kreis-Physikus bestellt worden.

Die Candidaten der Theologie Christian Gottlieb Maschke zu Glogau und Rektor Johann August Reiche zu Halbau, wurden nach bestandenem Examen pro Ministerio für wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern erklärt.

Der Schullehrer Carl Samuel Keller zu Rosenthal, ward als Schullehrer nach Wembowitz, Militsch-Trachenbergschen Kreises; der Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Riedel aus Herrnmotschelnitz, als Schullehrer nach Wandritsch, Steinauschen Kr., und der Seminarist Carl Lorenz aus Hartau, zum evangelischen Schullehrer nach Gladisgorb im Fürstenthum Sagan, befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß eingegangener milder Beiträge.

Durch den Pastor primarius Herrn Wandrey aus Haynau eingesandt, vom dortigen patriotischen Frauen-Verein für die in den Hospitälern befindlichen Verwundeten zusammen gebracht: 13 Paar neue wollene Socken, 2 Bett-Tücher, 14 neue Hemden, 4 Packete mit Charpie, Binden, Leinwand, Flecke ꝛc.

Vorstehende Sachen sind, der Bestimmung gemäß, an den Herrn General-Chirurgus Schack den 1sten nach Breslau zur weitern Beförderung an die Hospitäler eingesendet worden, wofür den milden Gebern den allerverbindlichsten Dank abstattet

Liegnitz, den 20. September 1815. Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 38.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 38.

Liegnitz, den 23. September 1815.

Verkauf des Wendrich-Springerschen Vorwerks zu Liegnitz.

Das hieselbst an der Jauer-Gasse belegene Wendrich-Springersche Vorwerk, von 3½ Hufen Ackerland, welches gerichtlich auf 1907 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. geschätzt worden ist, hat in den bereits angestandenen Terminen, wegen Mangel an Bietenden, nicht verkauft werden können, und es ist zu dessen Subhastation ein anderweiter peremtorischer Termin auf den 24. Novbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden, zu welchem alle Kauflustige an hiesige Gerichtsstätte vor den Stadt-Justiz-Rath Sucker mit der Anweisung vorgeladen werden, sich über ihr Zahlungs-Vermögen im Termine auszuweisen, und ihr Gebot abzugeben.

Die Taxe nebst den Kauf-Bedingungen ist täglich während den Arbeitsstunden in unserer Registratur einzusehen. Liegnitz, den 9. September 1815.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auction der Effecten und Mobilien, und Subhastation des Hauses der verstorbenen Weber-Wittwe Heyn zu Löwenberg.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Schleierweber-Wittwe Christiane Heyn geborne Weise gehörigen Effecten und Mobilien, bestehend aus etwas Fayence, Zinn, Leinenzeug und Betten, Möbeln und Hausgeräthe, weiblichen Kleidungsstücken und Leinwandwaaren, sollen den 9. October d. J. des Nachmittags um 2 Uhr hieselbst auf dem Rathhause gegen baare Zahlung verauctionirt werden, wozu man Kauflustige einladet. Desgleichen ist zur Bietung auf das zu gedachtem Nachlaß gehörige, an der Tuchmachergasse sub No. 67. belegene, auf 183 Rthlr. Courant taxirte Haus, dessen öffentlichen Verkauf die Heynschen Erben in Antrag gebracht haben, ein einziger Termin auf den 17. November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Bietungslustige werden dahin eingeladen, und wird dieses Grundstück dem Meistbietenden, nach Zustimmung der Erben und Realgläubiger, zugeschlagen werden.

Löwenberg, am 8. September 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf der Effnertschen Erb-Scholtisei zu Ober-Hußdorf.

Auf den Antrag des Erb-Scholtisei-Besitzers Christian Gottlob Effnert zu Ober-Hußdorf soll dessen auf 4420 Rthlr. Courant gewürdigte Nahrung, worauf bei einer Privat-Licitation bereits 5400 Rthlr. Cour. geboten worden, in Termino den 25. October dieses Jahres an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden daher zu diesem Termine zu Abgebung ihrer Gebote in dem Schlosse zu Waltersdorf Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen hiermit vorgeladen, und haben sie mit Genehmigung des Besitzers und der Realgläubiger, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen, unter welchen die Erbscholtisei hingelassen werden wird, können in Termino selbst erst regulirt, die Taxe aber zu jeder schicklichen Zeit bei dem Herrn Justiz-Amts-Protocollanten, Schullehrer Opitz zu Waltersdorf, eingesehen, so wie auch das Grundstück selbst, nach vorgängiger Meldung bei dem Richter Friedrich zu Ober-Hußdorff, in Augenschein genommen werden.

Löwenberg, den 11. September 1815.

Das Gräfl. von Hoyoesche Justiz-Amt der Herrschaft Waltersdorf.
Schwandt.

Offene Schullehrer-Stelle zu Pohlswinkel.

Die evangelische Schullehrer-Stelle in dem Cämmerei-Dorfe Pohlswinkel, mit welcher ein jährliches Einkommen von circa 200 Rthlr. verbunden, ist vacant, und können qualificirte Subjecte, so diesen Posten anzunehmen wünschen, sich bei uns melden.

Haynau, den 11. September 1815.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Vieh- und Michaelismarkts zu Sprottau.

Der hier schon früher stattgefundene Roß- und Roth-Viehmarkt ist mit hoher Genehmigung wieder hergestellt worden, und wird letzterer in der Glogauer Vorstadt, der diesjährige Michaelis-Markt aber am Tage vor dem Kram Markt, das ist: Sonnabends den 7. Oktober c. abgehalten werden. Dem Publico wird dies mit der Bemerkung, daß die ersten drei hintereinander folgenden Viehmärkte, vom Roß- und Roth-Vieh keine Mauth-Gefälle entrichtet werden dürfen, bekannt gemacht. Sprottau, den 15. September 1815.

Der Magistrat.

Verkauf der Mendeschen Großgärtnerstelle zu Dombsen.

Von Seiten des Königl. Domainen-Justiz-Amts Wohlau wird die in Dombsen belegene, auf 200 Rthlr. Courant gewürdigte Gottlob Mendesche Großgärtnerstelle theilungshalber in dem auf den 6. November d. J. im Amte Wohlau anstehenden Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher zu diesem Termine zur Abgebung ihrer Gebote, und etwanige unbekannte Real Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche bei Verlust derselben, vorgeladen.

Guhrau, den 8. August 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt Wohlau.

Ver-

Verkauf des Gottlieb Scholzschen sub No. 47. in der Stadt Sulau gelegenen Hauses und Gartens.

Es steht in termino den 10. October c., Vormittags um 9 Uhr, das von dem verstorbenen Züchner Gottlieb Scholz hinterlassene, sub No. 47. hieselbst gelegene, auf 351 Rthl. 20 Sgr. Courant gerichtlich gewürdigte Haus und Garten zum öffentlichen Verkauf vor. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher hiermit zu diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, und wird zugleich bekannt gemacht, daß auf etwa nach dem Termine einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Alle etwanigen und unbekannten Gläubiger des Scholz werden zugleich mit dem Beifügen vorgeladen, an demselben Tage ihre Ansprüche zum Protocoll zu geben und darzuthun, jedoch zu gewärtigen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Forderungen ausgeschlossen, und ihnen stetes Stillschweigen aufgelegt werden wird. Sulau, den 1. August 1815.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf der Loosschen Wassermühle zu Scharffenorth.

Auf den 29. November c. soll die Wassermühle des verstorbenen Johann Gottfried Loos zu Scharffenorth, welche auf 703 Rthlr. gewürdigt worden, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Scharffenorth Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkauft werden, und ladet Kauflustige und Besitzfähige unter der Bekanntmachung ein, daß die diesfällige Taxe bei unterzeichnetem Gerichts-Amte eingesehen werden kann. Liegnitz, den 17. September 1815.

Das Scharffenorther Gerichts-Amt.
Belling, J. C. Rath.

Verkauf der Schmiede Nro. 229 zu Naumburg am Queis.

Auf Antrag des Schmidt Gottlieb Gebauer soll, Veränderung halber, die hier auf dem Sande an der Straße gelegene Schmiede, ein gut wohnbares Haus Nro. 229. nebst Gärtchen, samt zubehörigen Professions-Geräthschaften, freiwillig in Termino

den 3. October d. J.

Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle dem Meist- und Bestbietenden verkauft werden; wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Naumburg am Queis, den 18. September 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Vorwerks-Verkauf zu Nieder-Groß Hartmannsdorf.

Mein zu Nieder-Groß-Hartmannsdorf im Löwenbergschen Kreise gelegenes freies Vorwerk, wozu nach der darüber im August 1814 aufgenommenen Taxe 597 Schfl. 10 Mz. Aecker von der besten Bonität und Düngungszustande, 45 Morgen Wiesen nebst 2 dazu gehörigen Grase-Gärten, ein Teich, eine mit 2 Töpfen versehene Branntweinbrennerei, welche für 300 Rthlr. Courant verpachtet, ein gut logables Wohnhaus und 585 Ellen massive Wirthschafts-Gebäude gehören, und alles in gutem Stande ist, bin ich entschlossen, veränderter Verhältnisse wegen, aus freier Hand zu verkaufen. Kauf- und Zahlungsfähigen wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der Verkaufs-Termin auf den 12. October 1815. früh um 10 Uhr in meiner Behausung zu Nieder-Groß-Hartmannsdorf bestimmt. Die gerichtliche Taxe, welche auf 41111 Rthlr. 25. Sgr. festgesetzt worden ist, kann zuvor bei dem Amtmann Herrn Vitus Hubner am Orte eingesehen und die Verkaufs-Bedingungen näher geprüft werden. Groß Hartmannsdorf, den 17. September 1815.

Segnitz, Königl. Preuß. Oberamtmann.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 39. —

Liegnitz, den 30. September 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 264. Betrifft die Bekanntmachung, welche Mühlen sich innerhalb einer Meile um eine jede Stadt des Liegnitzschen Regierungs-Departements befinden, und auf welchen kein städtisches Getreide ohne Accise-Quittung angenommen werden darf.

Das erste Stück der Gesetz-Sammlung von diesem Jahre enthält sub No. 261. Seite 6. eine Königl. Declaration vom 1. Februar d. J., betreffend den §. 4. des Edikts vom 7. September 1811. über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System, imgleichen die §§ 13. und folgenden des Reglements für die Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und übrigen städtischen Getreide-Konsumenten, vom 28. März 1787. In dem § 2., worin vorgeschrieben worden, wie die Brauer und Brenner ꝛc. sich verhalten sollen, wenn sie Getreide nach einer Stadt, oder nach einer nur eine Meile von der Stadt belegenen Land-Mühle bringen, ist nun auch festgesetzt:

daß es den Bäckern größerer Städte (d. h. solcher, die 10,000 Einwohner und mehr enthalten) frei stehen solle, das in der Stadt erkaufte Getreide auf Mühlen, die mehr als eine Meile von der Stadt entfernt liegen, gegen Lösung eines Erlaubniß-Scheins, unversteuert zum Vermahlen zu bringen.

Ferner sind Verhaltungs-Regeln gegeben für die Fälle, wenn die Bäcker auf dem platten Lande Getreide zum Vermahlen aufkaufen und dasselbe sofort auf eine ländliche Mühle, welche von ihrem Wohnorte über eine Meile entfernt liegt, bringen.

Endlich ist bestimmt worden, daß ländliche, nur eine Meile weit von der Stadt entfernte Müller kein städtsches Getreide ohne Accise-Quittung annehmen dürfen.

Auf diese Gesetz-Stellen wird das Publikum des hiesigen Regierungs-Departements, in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Finanz Ministers Excellenz vom 7. März d. J., hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht. Damit nun aber auch dasselbe in den Stand gesetzt werde, jene Vorschriften genau erfüllen, und sich vor Schaden hüten zu können, haben Wir die von einer jeden Stadt innerhalb einer Meile belegenen Stadt und Land-Mühlen ausmitteln lassen.

Von diesen Mühlen erfolgt beigehend ein namentliches Verzeichniß. Wir bemerken

merken hierbei, daß Städte von 10,000 Einwohnern in dem hiesigen Regierungs-Departement nicht vorhanden sind.

Uebrigens werden die von Uns ressortirende Accise-Aemter hierdurch angewiesen, künftig jede neue Mühle, welche innerhalb des Bezirks einer Meile um die Stadt angelegt wird, sofort anher anzuzeigen, damit solche ebenfalls durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht werden kann. Liegnitz, den 19 September 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 655. pro Septbr. c. A D.

Nachweisung

der von den Städten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks innerhalb einer Meile belegenen und nicht über eine Meile weit von der Stadt entfernten Stadt- und Land-Mühlen.

Benennung der innerhalb einer Meile von der Stadt belegenen Stadt- und Land-Mühlen.

1 Beuthen. a. Stadt-Mühlen: die Ober-Mühle des Weidner; die Hennen-Mühle der Wittwe Tscheusler; die Mittel-Mühle des Sigism. Tscheusler; die Hospital-Mühle des Gottl. Liebich; die Vorstadt-Mühle des Sigism. Tscheusler. b. Land-Mühlen: die zwei Windmühlen des Chr. Gürcke zu Bauzau; die Wassermühle des Gottf. Liebich, und die Windmühle des George Friedr. Liebich, zu Beitsch; die Ober-Mühle des Gottfr. Gärtner, und die Nieder-Mühle des Joh. Fr. Metzke, zu Bösau; die herschaftliche Mühle des Gottl. Leschke, desgl. des Christ. Schubert, und die Loh-Mühle der Wittwe Reich, zu Brieg; die Windmühlen des Gottfr. Ender, Gottl. Eatner, Christ. Heinze, Joh. Neumann, Friedr. Seiffert, und die hohe Wassermühle des Joh. Pähler, zu Bilawe; die Windmühlen des Joh. Irgang, Christ. Krause, die kleine Ober-Mühle des Christ. Riedel, und die Roß-Mühle des Fürsten von Carolath, zu Carolath; die Wasser-Mühle und die Windmühle des Gottfr. Lincke zu Dalkau; die Windmühlen des Sam. Wiesner, Joh. Wiesner, und die herrschaftl. Roß-Mühle, zu Doberwitz; die Windmühle des Joh. Glötzer, und die Hofe-Mühle des Joh. Käther, zu Hohenbohrau; die Wassermühle des Sam. Lieps, und die Windmühle des Gottl. Bener, zu Krolkwitz; die Wassermühle des Karl John, und die Windmühle des Joseph John, zu Malschwitz; die Krotusch-Mühle des Chr. Gärtner zu Mühlschau; die Windmühlen des Friedr. Raabe zu Neukersdorf, Hans Irrgang und Gottl. Entner zu Reinberg, Sam. Vogel zu Rosenthal, die Obermühle und die Windmühle des George Lindner, und die Sandmühle des Benj. Sauermann zu Röhlau, die Wassermühle des Christ. Storsch, die Hofemühlen des Gottf. Ackermann, Dav. Schmidt, Gottl. Ackermann zu Schönau, die Obermühle des Friedr. Hinderlich, die Mittelmühle des Christ. Werner, und die Wassermühle des Friedr. Raabe zu Seppau, die Windmühlen des Matth. Nitschke zu Skeiden, Sam. Vetter zu Klein-Tschirne, Gottl. Neumann zu Klein-Würbitz, die Obermühle des Jos. John zu Groß-Würbitz, die Windmühle des Gottl. Fellenberg zu Zöbelwitz, die Stempelmühle des Gottf. Rallenbach, die Wenmühle des Christ. Schubert, die Suckermühle des Sam. Dorn, zu Groß-Kauer.

2. Bunzlau a. Stadt-Mühlen: die Niedermühle des Gläser, die Sandmühle des Krause, die Pfeffermühle des Strumpfwirker-Gewerks. b. Land-Mühlen: die Obermühle des Gläser zu Burglehn, die Windmühle des Gintzel zu Krauschen, die Obermühle des Krause, und die Niedermühle des Hilbig zu Kroischwitz, die Windmühle des Palarke zu Loosswitz, die Ober-Wassermühle und die Windmühle des Knoll zu Ober-Schönfeld, die Niedermühle des Pohl zu Nieder-Schönfeld, die Windmühle des Gelner, und die Wassermühle des Berner, zu Rothlach, die Windmühle des Wilhelm zu Schwibendorf.

3. Freistadt a. Stadt-Mühlen: die Windmühlen des Joh. Müller, Friedr. Schulz, Christ. Büttner, Joh. Schober, zwei des Friedr. Kallenbach, Christ Bergmann, George Weise, Chr. Hoffmann, Gottfr. Rübiger, die Gäßel Wassermühle des Chr. Schulz, die Windmühlen des Gottl. Rübiger, Christ. Pfuhl, Friedr. Schulz, Sigism. Pohl, Friedr. Borkert, Sam. Pfuhl, Heinr. Fechner, Christ. Schulz, Joh. Gottfr. Sander, Gottfr. Weise, Joh. Pohl, der Wittwe Pohl, des Christ. Weise, die Widemuthsmühle des Gottfr. Pohl, die Thormühle des Friedr. Dümcke. b. Landmühlen: die zwei Mühlen des Gottfr. Grätz, die Hofmühle des Fried. Markwart, die Mühlen des Christ Grundmann und Ernst Pohl, zu Ober-Siegersdorf, die Hospitalmühle des Friedr Lange, die Mühlen des Gottfr. Anders, Friedr. Fechner, Karl Gurke, zu Ober-Siegersdorf, des Gottfr. Hoffmann, die Bergmühlen des Friedr. Jerosch, und Friedr. Reiche, die Borusche Mühle des Christ. Berthold, die Hoffmannsmühle des Friedr. Matschner, die Hospitalmühle der Wittwe Lips, zwei Hofemühlen des Friedr. Schober, die Mühlen des Gottfr Schober, und Christ. Werner, die Schloßmühlen des Christ. Erdmann, und Gottl. Weise, die Spittelmühle des Gottl. Arlt, zu Nieder-Siegersdorf; zwei Mühlen des Gottl. Rübiger zu Bullendorf, die Mühlen des Friedr. Späth zu Ziffendorf, Friedr. Weigelt zu Heinzendorf, zwei des Friedr. Becker zu Wallwitz, des Joh. Friedr. Schulz zu Schönborn, des Gottfr. Bergmann, und zwei des Karl Sander zu Zölling, des Friedr. Morgwart und Abraham Schönfeld zu Zyrus, des Gottl. Schönfeld und Anton Jakob zu Zeklau, des Gottfr. Schulz zu Schoplau.

4. Friedeberg a. Q. a. Stadt-Mühlen: die Stadt-Mühle des Kretschmer, die Windmühle des Jensch b. Landmühlen: die Mühlen des Gottlob Pohl zu Krobsdorf, Hanke zu Röhrsdorf, Baumert zu Habichau, des Scholz zu Birkich.

5. Glogau. a. Stadtmühlen. Keine. b. Landmühlen: die Mühlen des Zanke und Thomas zu Beuchau, des Zanke, Schulz und Kuhn zu Biegnitz, des Sucker zu Breslau, Baumgart zu Burckau, Herzog, Hähnel, Homann und Kerber zu Gramschütz, Schubert, der Wittwe Funken, des Busch, und die Taubenmühle zu Gleinitz, die Mühlen des Fengler zu Gustenschel, Kirsch zu Görlitz, Schrötter und Linke zu Gurkau, Jäsmer, Jürtner, Krause und Grandke zu Herrndorf, Lange, Hirte, Leuschner zu Jätschau, Glauer zu Immersatt, Linke und Meißner zu Klautsch, Franke und Farr zu Kleinlogisch, Herrmann zu Lerchenberg, Kunze zu Modlau, Brunn und Schönborn zu Moswitz, Weiß zu Roßwitz, Hausknecht und Roll zu Rudau, Linke zu Oberau, Jäsmer, Brandt, Weiland und Wenzke, und Schön zu Priedemost, Grätz, Neumann, und Jänisch zu Rauschwitz, Quast und

Kampe

Kampe zu Rabsen, die Mühlen des Kube zu Schmarsau, Stephan zu Schloin, Franke zu Schrepau, Jacob zu Sieglitz, Herzog zu Tauer, Linke, Linke und Huppe zu Schoplitz, Kethe zu Groß-Vorwerk, Richter zu Klein-Vorwerk, Neumann und Wilde zu Wilkau, Schubert zu Ziebern.

6. Goldberg. a. Stadtmühlen: die Ober-Mühle des Gottfr. Schütze, die Niedermühle des Heinr. Schreiber. b. Landmühlen: die Mühlen des Gottfr. Thomas zu Röchlitz, Heinr. Strauß zu Hermsdorf, die Taschenmühle des Gottl. Müller zu Neukirch, die Ober- und Nieder-Mühle des Benj. Spoer und Gottlieb Zobel zu Wolffsdorf, die Steinbuschmühle des Karl Schwedler ohnweit Wolffsdorf.

7. Greiffenberg. a. Stadt Mühlen. Die große Mühle des Gottlob Baumert; die kleine Mühle, welche die Theinertschen Erben an den Müller Helbig verpachtet haben. a. Land-Mühlen. Die Hofemühle des v. Hoffmann, die Obermühle des Schröter, die Mittelmühle des Kiesewalter, und die Niedermühle des Wiegner zu Schosdorff; die Obermühle des Berndt, und die Windmühle des Commerzien-Raths Lachmann zu Ober Langenöls; die Windmühle des Bayer zu Steinbach; des Scholz zu Birklicht; die Kiefermühle des Dreeler, und die Windmühle desselben zu Mühlseiffen; die Windmühle des Jos. Hübner zu Ottendorf; des Baumert zu Stöckigt; des Hertramp zu Neldberg.

8. Guhrau. a. Stadt-Mühlen. Die Windmühle des Dan. Burgwitz I. des Dan. Burgwitz II.; des Carl Burgwitz; des Klemt; des Christ. Scholz; des Carl Petzold I., des Carl Petzold II., des Carl Petzold III., der Wittwe Burgwitz, des Friedrich Wilh. Petzold, des Gottfr. Hüttmann, des Carl Scholz, des George Kabsch, des Val. Schmidt, des Gottfr. Grunwald, des Heinr. Matschke, des B. Gottl. Petzold, des Sam. Günther, des Gottl. Hampel, des George Wirth, des Carl Grunwald, des Carl Eitner, des Friedr. Hampel, des Carl Dienwiebel, des Benj. Scholz, des Gottfr. Schmidt, der Frankeschen Erben, der Wittwe Sauer, des Benj. Pohl, des Emanuel Schmidt, des Gottl. Schmidt, des Joh. Pohl, des Dan. Heinze, des Carl Burgwitz, des Friedrich Tschepke, des Gottfr. Günther, des Wilh. Hoffmann, der Wittwe Brauer, des Benj. Petzold, des Köhler, des Sam Scholz, des Friedrich Schmidt, des Friedr. Hoffmann, des Sam. Brattge, des Neumann, Eisner, des Benj. Kabisch, Ferd. Scholz, C. Gottfr. Scholz, G. Friedr. Heinze, Körber, Christoph Hampel, Friedr. Scholz, des Franz Sauer, des Grahndel, des des Fiedler, des Weber, des Heilmann sen., des Heilmann jun., des Haberland, des Niederschu. b. Land-Mühlen. Die Windmühlen des Kneifel sen., Kneifel jun. Mücke, Wandelt, Klein, Tiesler, Matschke, Kirschkeschen Erben, und Härter zu Kainzen; Weidner zu Kloden, Schmidt zu Klein-Kloden, Rodewald zu Schätz; Wolff, Wurst und Becker zu Saltschütz; Wolff zu Graben; die Wassermühle und zwei Windmühlen dem Dominio zu Rützen gehörig, die Windmühlen des Gelmer, Mix, Mücke, Stier, Sauer, und Schmidt zu Alt-Guhrau; Thomas, Trenner, und Eckert zu Ossen; Sommer zu Guhlau, Salomon zu Conradswaldau, Jähner, Weigt und Jäckel zu Jästersheim, Grocke zu Geisbach, Klubsch, Mischke, Brade und Günther zu Schlabitz, Hein, Sucker, Hoch und Sagave zu Gleinitz, Franzke zu Kahlau, Hoffmann zu Neuwarthe, George, Scholz und Kretschmer zu Neuguth, Niederschu

und

und Jäckel zu Juppendorff, Niederschu und Schmidt zu Pohlnischbortschen, Schmidt zu Heinzebortschen, Niederschu zu Kaltebortschen, Niederschu sen., Niederschu jun. und Hellwig zu Ellguth, die Feldmühle des Eitner zu Nieder-Tschirnau.

9. Grünberg. a. Stadt-Mühlen. Die Semler-Mühle des Bartsch, die blanke Mühle der Wittwe Behlow, die Malzmühle des Kurzmann, die Schubertmühle des Kurzmann, die Felschemühle des Weberbauer, die Mittelmühle der Wittwe Stellmacher, die Weltemühle des Brunzel, die Windmühlen des Brunzel, Kurzmann, Herrmann, Weberbau und Förster. b. Land-Mühlen. Die Mühlen des Hübner zu Schertendorf, Becker zu Jonasberg, Becker zu Plotow, die Obermühle des Schade, Forster, die Mittelmühle des Tietze, und die Hofemühle des Felsch zu Schleune, die Feldmühle des Feind zu Selfershohz, die Niedermühle des Stephan, die Obermühle des Helbig, Petschke, Grasse, Mecke, Jacob, Förster, Wirth und Bredner zu Schweinitz, die Bergmühle des Hentschel, die Vordermühle des Hentschel zu Kulpenau, die Faustmannsmühle des Hanschke, die Obermühle des Opitz, die Peiskermühle der Wittwe Jentsch, die Brunzelmühle des Kube, die Brahmmühle des Jacob, und die Engemühle des Viebig zu Ochelhermsdorf, die gemaurte Mühle des Helbig und die Heinzemühle des Hoffmann zu Güntersdorf, die Aumühle des Dupke und die Heidemühle des Hübner zu Heinersdorf, die Halbe-Meile Mühle des Jacob, die Himmelsmühle des Tamaschke, die Schulzemühle des Helbig, die Langmühle des Schulz, die Mühle des Borntscht, die Niedermühle des Becker, die Obermühle des Becker, und die Herrnmühle des Munsky zu Heinersdorf, die Mühlen des Grasse und des Feudler, die kleine Mühle des Grasse, die Neumühle des Becker, und die Birkmühle des Schulz zu Drentkau, die Mühlen des Gurpe, Graf, Heine und Richtstein zu Lawalde, Selfert und des Tieze zu Peluisch-Kessel, Faustmann, Thiele, und des Jeschke zu Deutsch-Kessel, die Niedermühle des Döring, und die Obermühle des Pritz zu Krampe.

10. Haynau. a. Stadtmühlen: Die Stadtmühle der Wittwe Schreiber, die Buschmühle des Runge. b. Landmühlen: Die Obermühle des Schubert zu Ober-Schellendorf, die Niedermühle des Beyer zu Nieder Schellendorf, die Mühle des Peschel zu Schierau, die Georgenmühle des Specht zu Gohlsdorf, die Mühlen des Aust zu Pohlsdorf, und Fornfeist zu Steudnitz, die Obermühle des Kußner zu Ober-Siegersdorf, die Niedermühle des Birnbaum zu Nieder-Siegersdorf; die Mühlen des Liebich zu Klein-Tschirpsdorf, Kaiser zu Vorhaus, Neubarth zu Scheidwigsdorf, Richter zu Woitsdorf, Breuer zu Steinsdorf, Kußner zu Petersdorf, Hielscher zu Conradsdorf; die Fleißigsmühle des Berndt zu Ober-Göllschau, die rothe Mühle des Bieder zu Nieder-Göllschau; die Mühlen des Jänsch zu Panthenau, Finler zu Michelsdorf, Helbig zu Grüssiggrund, Kretschmer zu Baudmannsdorf, Rößler zu Straupitz, Schmidt zu Doberschau, Bleyel zu Hermsdorf, Kunzendorf zu Wittgendorf, Schubert zu Ober-Bielau, Linke zu Nieder-Bielau.

11. Herrnstadt. a. Stadtmühlen: Die Windmühlen des George Pavel und Ernst Pavel. b. Landmühlen: Die Windmühle des Gottfr. Edlich, die Heidemühle des Gottfr. Nickel, und die holländische Mühle des George Pavel zu Pluskau; die Wassermühle des Joh. Fried. Zimmerling und die Windmühle des George Fried. Zimmerling zu Radleve; derselbe zu Tschilesen; Gottlob Hoffmann zu Brenowitz; die Niedermühle des Joh. Friedr.

Preßler

Preßer und die Wassermühle desselben, die Obermühle des Ernst Preuß zu Dahsau, die Windmühlen des Joh. Fr. Preuß zu Osselwitz, George Koßmehl zu Kuhendorwitz, Gottlob Schöpe zu Klein-Peterwitz, die Wassermühle des Benj. Geisler zu Groß-Tschuder, die Windmühlen des Gottlob Preuß in Klein-Tschuder, Georg Friedr. Edlich zu Camin, die Wassermühle der Wittwe Hamann zu Hengwitz, die Windmühlen des Jäner, Friedrich Schwarz, Jungnickel, Marpert, Littmann und Heinrich Schwarz Stadt Vorwerk, die Ober-Strugmühle des Friedr. Petroll, die Niedermühle des Dan Marschel, die Windmühle desselben, die Wassermühle des Sam. Hantke, die Windmühle desselben, die Windmühle des Hans Wurche, die Wassermühle des Joh. Friedr. Wurche, und die Windmühle des Friedr. Wilh. Kabisch zu Bobile; die Windmühlen des Gottlieb Pavel zu Königsbruch, Valentin Minke zu Bartschdorf, Dan. Ihm zu Wilhelmsbruch, Friedr. Hiersemann aus Heidchen; die Wassermühle des Joh. Schliebitz, und die Windmühle des Carl Schliebitz zu Schwinaren; die Windmühlen des Gottlob Ahler zu Weidnig, Carl Büttner zu Wikoline, Georg. Wolff zu Backen; die Windmühle des Gottl. Warche, die Ober-Wassermühle des J. Fr. Matschke, und die Niedermühle des Dav. Kabisch zu Sandeborske; die Ober-Windmühle des Ad. Wenmann und die Niedermühle des Gottl. Gröger zu Duchen; die Windmühlen des Gottfr. Hilscher zu Gahle, Joh. Preuß zu Tscheschkowitz, Hantke zu Gurkau, Joh. Fr. Weigt zu Klein-Beltsch, Joh. Gottfr. Frölich und George Friedr. Klimpel zu Hoch-Beltsch, Carl Heinr. Kuhn und Dan. Eitner zu Tschistey, und Sam. Blümel zu Bienowitz.

12. Hirschberg. a Stadtmühlen: Die Obermühle des Joh. Gottlob Heinrich, die Niedermühle des Joh. Gottl. Nicolai, die Neumühle des Chr. Fr. Gerstmann, die Straupitzer Mühle des Carl Siemon, die Cunnersdorfer Mühle des Joh. Gottl. Scholz. b. Landmühlen: Die Mühlen des Fr. Wilh. Grun zu Eichberg, Traug. Ehrenfr. Ermrich zu Hartau, und Joh. Jonathan Scholz zu Schwarzbach.

13. Jauer. a. Stadtmühlen: Die Hausmühle des Ant. Schneider, die Angermühle des Ignatz Hirsch, die kleine Mühle des Joh. Hanke, die Tuchmühle der Wittwe Anders, die Windmühle des Carl Brandt. b. Landmühlen: Die Niedermühle des Val. Bahnsch und die Mittelmühle des Chr. Görner zu Alt-Jauer, die Hofemühle des Dominii zu Brechelwitz, die Niedermühle des Gottf. Mohnhaupt und die Obermühle des Sam. Spreu zu Baritsch, die 2 Niedermühlen des Balth. Schumann und die Obermühle des Joh. Bähnsch zu Hertwigswaldau, die Dorfmühle des Christoph Dehmel zu Herzogswaldau; die Obermühle des Gottf. Anders, die Hofemühle des Georg Siebel, die Schulzemühle des Gottf. Barndt, und die Wiesenmühle des Joh. Ohneforge zu Peterwitz; die 2 Obermühlen des Fr. Conrad und die 2 Niedermühlen des Gottf. Mohnhaupt zu Prosen; die Niedermühle des Georg Walter und die Obermühle des Jos. Teuber zu Poischwitz; die Obermühle des Franz Jupe, die Hofemühle des Carl Menzel, und die Niedermühle des Gottl. Dittmann zu Reppersdorf; die Herrnmühle des Benj. Opitz und die Obermühle des Gottl. Schmidt zu Semmelwitz; die Schindelmühle des Carl Becker und die Schulzemühle des Carl Thol zu Tschirnitz; die Dorfmühle des Franz Bahnsch, die Mittelmühle des Ant. Klose, und die Wiesenmühle des Fried. Mohnhaupt zu Loheris.

14. Köben. a. Stadtmühlen: Keine. b. Landmühlen: Die Mühlen des Seydel,

Digitized by Google

del, Thomas und Stein zu Ulrichkau, des Scholz zu Briese, Gläser zu Bobelwitz, Wehner zu Bartsch, Seyd lt zu Cuhn, Sempfleben und Weiß und die zwei Mühlen des Altmann zu Mistitz; die zwei Mühlen des Werner zu Radschütz; die Mühlen des Schröter zu Gurkau, und Schubert und Baumert zu Guhren; die Mühle des Petzold und die zwei Mühlen des Klose zu Nehrschütz; die Schloßmühle des Wandelt, die Bergmühle der Wittwe Jancke, und die Dohnmühle des Tschache zu Köben; die Mühlen des Fitzner und Palaske zu Auften, Schulz zu Herrnlauersitz, und Schulz zu Kleinlauersitz; die Obermühle des Knoll zu Liebchen, die Mühlen des Schulz zu Sophienthal, Bergmann zu Tscheschen, des Franzky, Bley, Keller, Köhler und die Niedermühle des Heinrich zu Gimmel; die Mühlen des Platz zu Rayschen, Jancke zu Dahme, Krug zu Schmögerle, und Dobschall zu Neuheydau.

15. Kupferberg. a. Stadtmühlen: Die Bergmühle des Chr. Böhm. b. Landmühlen: Die Ober- oder Hammermühle des Gottl. Rüffer, die Niedermühle des Gottfr. Thiemann und die Neu-Janowitzer Mühle des Gottf. Grunder zu Janowitz; die Seiffersdorfer Mühle des Gottl. Krebs, die Oelmühle des Püschel, und die Niedermühle des Schmidt zu Rohrlach; die Obermühle des Schlögel und die Niedermühle des Sig. Hoffmann zu Fischbach, die Mühle des Joh. Exner zu Neudorf, die Waldmühle des Carl Hoffmann und die Gassenmühle des Gottf. Dapler zu Ketschdorf, die Obermühle des Simon und die Feld- oder Niedermühle des Liebich zu Streckenbach, die Wassermühle des Weikert und die Windmühle des Schubert (als Pächter) zu Kunzendorf, die Neustädter Mühle des Gottl. Elsner zu Adlerstuh, die Obermühle des Bär, die Mittelmühle des Knobloch, und die Niedermühle des Kutter zu Rohnau, die Obermühle des Wäske, die Mittelmühle des Troglisch, und die Niedermühle des Materne (als Pächter) zu Rudelstadt, die Mühle des Dittrich zu Schönbach.

16. Liebenthal. a. Stadtmühlen: Die Malzmühle des Effenberg. b. Landmühlen: Die Mühle des Neumann zu Geppersdorf, die Teichmühle des Wunsch, die Mittelmühle des Buschmann, und die Niedermühle des Wunsch zu Krummenöls; die Obermühle des Müller, und die Kirchmühle des Brendel zu Schmottseifen; die Endemühle des Lange zu Röhrsdorf; die Obermühle des Anders und die Niedermühle des Hollmann zu Langwasser; die Mühle des Gottwald zu Hennersdorf; die Obermühle des Heffmann und die Niedermühle des Hübner zu Ullersdorf.

17. Liegnitz. a. Stadt-Mühlen. Die Wasser-Mühle des Menzel. b. Land-Mühlen. Die Sand-Mühle des Flöter auf der Jauer-Gasse; die Neu-Mühle des Springer zu Rudelsbach; die Ober-Mühle des Hahn; die Nieder-Mühle der Wittwe Troglisch zu Klein-Bäckern; die Mühle des Ueberschär zu Donau; die Berg-Mühle des Neumann zu Groß-Jänowitz; die Mühlen des Altmann zu Baben; des Röhrich zu Oyas; des Jacob zu Barschdorf; des Reymann zu Seelbusg; die Ober-Mühle des Wirsich sen., die Nieder-Mühle des Wirsich jun. zu Kanitz; die Furth-Mühle des Ludewig zu Bienowitz; die Ober-Mühle des Hoffmann, die Nieder-Mühle des Strauchmann zu Rüstern; die Bruch-Mühle des Müller, die Wasser-Mühle des Teubner, die Wind-Mühle des Büttner zu Pansdorf; die Mühlen des Hanke zu Jacobsdorf; des Lanauer zu Seedorf; die Ober-Mühle des Simon, die Nieder-Mühle des Henschel zu Fellendorf; die Mühlen des Schönborn, des Wehschke zu Lindenbusch; des Röhrich zu Grosnig; des Franke zu Schmochwitz; des Babel zu Neudorf.

18. Lö

18. Löwenberg. a. Stadt-Mühlen. Die Parchen-Mühle der Wittwe Hübner; die Hopfen-Mühle der Wittwe Nixdorff; die Hatsche-Mühle des Franz Pa[illegible]schmann; die Nieder-Mühle des Friedr. Bufe. b. Land-Mühlen. Die Mühle des Gottf. Berndt zu Ober-Stamnitzdorf; die fünfte Mühle des Carl Böhm, die Kirch-Mühle des Franz Schulz, die Linden-Mühle der Wittwe Kurtz, die Ober-Mühle des Schulz zu Görlsseiffen; die Nieder-Mühle des Franz Kluge zu Siegroth; die Bober-Mühle des Ansorge zu Wenig-Rakwitz; die Mühlen des Gottlob Ueberscher zu Ludwigsdorff; des Gottlob Füllborn, des Christoph Gellner zu Plagwitz; die Ende-Mühle des Anton Helbig zu Ober-Mois; die Ober-Mühle dem Tuchmacher-Gewerk gehörig, zu Nieder-Mois.

19. Lüben. a. Stadt-Mühlen. Die Breiter-Mühle des Wache; die holländische Mühle desselben; die Hospital-Mühle des Dienst; die Kl[illegible]ne Mühle des Seehl; die Dienst-Mühle des Dienst; die Ober-Walk-Mühle des Hausfelder. b. Land-Mühlen. Die Sperlings-Mühle des Waltsgott zu Braunau; die Fiebig-Mühle des Obst, die Schindel-Mühle des Fiebig, und die Kleine Mühle des Muschwitz zu Oberau; die Hofe-Mühle des Schultz, die Mühlen des Gebel, des Hübner, die Zwei Mühlen des Müller, und die Erlich-Mühle des Grimmig zu Groß-Krichen; die Mühle des Hirschke zu Gutzlau; die Schloß-Mühle des Roll, und die Mühle der Wittwe Fohlin zu Mallwitz; die Mühle des Bandmann, und die Domainen-Amts Nieder-Walk-Mühle zu Muckendorf; die Mühlen des Mückner zu Klaptau, des Drechsler zu Offig, des Rötzrich zu Schwarzau; die zwei Mühlen des Bandmann zu Kalegnitz; die Mühle des Zobel zu Ziebendorf.

20. Militsch. a. Stadt Mühlen: keine. b. Land Mühlen: die Mühlen des Jos. Jansky und Karl Grocke, Schloßgärtnerei; Sig. Hauke, Ziegelscheune; Gottlieb Münch zu Pomerske, Christ. Knecht zu Streschitz, Dan. Schepke und Gottfr. Schepke zu Schwendroschine, Peter Petrauschke und Dan. Walter zu Cassawe, zwei Mühlen des Dominicus Bier zu Melochwitz, die Mühle des Dominik zu Frankenthal, des Dan. Plumke und Joh Garbisch zu Schwidebawe, Wilh. Scheide zu Dzwornegoschütz, die Platscher-Mühle des Karl Katlofsky zu Kubelke, die Mühle des Gottf. Kober zu Dochowe, die rothe Mühle des Joh. Matzke und die Mühle des Heinr. Plumke zu Wembowitz, die Mühlen des Friedr. Fucke zu Hammer, Gottl. Jänsch zu Guzelwitz.

21. Naumburg a. B. a. Stadt-Mühlen: die Windmühle des Erdmann Bürger. b. Land-Mühlen: die Windmühlen des Gottl. Kühn und Christ. Kühn zu Rohrwiese, Heinr. Hiller zu Neuwaldau, Senffert zu Briesnitz, zwei Mühlen des Nitschke, Pächter zu Dobritsch; die Wasser-Mühle des Friedrich zu B[illegible]nditz, die Ober-, die Nieder- und die Windmühle des Gottl. Obst, der Wittwe Buchwald, und des Gottl. Hille zu Reichenau, die Bobermühle des Friedr. Lagatz zu Hammer.

22. Naumburg a. Q. a. Stadt-Mühlen. b. Land-Mühlen: die Queis-Ober- und Niedermühle des Jos. Schneider, und der Schneiderschen Erben, die Joachimsbergsche Windmühle, den vorstehenden zwei Müllern gehörig, nahe bei der Stadt belegen; die Nieder-, Mittel- und Obermühle, der Wetzoldschen Erben, des Friedr. Hübner, und Gottfr. Anders, zu Giesmannsdorf, die Windmühle des Gottf. Pohl zu Haugsdorf, die Wassermühle des Ehrenfr. Tenner zu Logau, die Wind-

mühle

mühle des Gottfr. Mentzel zu Ottendorf, die Queismühle des Ant. Hierser zu Parlitz.

23. Neusalz. a. Stadt-Mühlen: die Mühle des Peter Jsing, die große Wasser- und die Windmühle des Wurst und des Mutschke zu Stadt Wartenberg. b. Landmühlen: die Specht-mühle des Kay, die Mittelmühle des Fiedler, die Mühlen des Kuschke und Opitz, die Josephsmühle des Becher, die Mühle des Obst, sämmtl. im Dom. Amt Neusalz, die Alt- und Neumühle des Jos. Naparell und Schulz zu Kosser, die Mühlen des Fiedler zu Moderitz, des Kay, Herzog, Fiedler, Becker zu Liebschütz, des Herzog zu Loulsdorf, Lange zu Heinzendorf, Rudolph, Opitz, Fechner zu Tschiefer, des Werner, Büttner, und die Nattermühle des Schorsch zu Kötsch, die Neu- und die Mühle des Büttner und Marquard zu Neuschau, des Fiedler zu Altschau, Schild zu Rauden, Schulz zu Tscheplau.

24. Neustädtel. a. Stadt-Mühlen: die Mühle des Friedr. Sander. b. Landmühlen: die Mühlen des Heinr. Krüger, Christ. Schultz, und Sigism. Hoffmann zu Nieder-Lang-Heinersdorf, des Joh. Friedr. Schultz, Christ. Sander, und Christ. Rutsch zu Ober-Großen-Bohrau, des Dominii, des Joh. Gottlob John, und Sig. Sander zu Schelbau, des Gottfr. Hoffmann zu Kuhnau, Heinr. Arnold, Franz Jos. Jobke, der Tulkes Erben, des Joh. Gottfr. Jobke, und Gottl. Kube zu Sückau, des Christ. Feind, Ant. Kothe, und Franz Karl Körner zu Bockwitz, die Buschmühle des Joh. Friedr. John, und die Mühle des Joh. Gottl. Zugehör zu Metschlau, die Mühlen des Gottl. Scholtz und Gottl. Liebs zu Altgabel, des Gottfr. Zugehör u. der Wittwe Sander zu Neugabel, des Gottl. Schubert, Gottl. Liebich, Franz Karl Körner, und Christ. John zu Kaltbriesnitz, die Schloßmühle des Gottfr. Liebs, die Mühlen des Sander, Joh. Christ. Kahl, und Andr. Thomas zu Milekau, des Franz Opitz zu Windisch-Bohrau, des George Friedr. Schulz und der Wittwe Scholtz zu Döhringau, des Joh. Friedr. John zu Bielitz, die John- und die Kirchmühle des Gottfr. Wilker und der Wittwe Tietz, die Mühle des Friedr. Sander, und die Schloß- und Walkmühle des Gottfr. Metzke und Gottfr. Martin sämmtl. zu Lindau, die Mühlen des Christ. Metzke, Joh. Gottl. Becsler, Joh. Christ. John, Christ. Zugehör, Joh. Christ. Sander, und Gottl. Sander, sämmtl. zu Popschütz.

25. Parchwitz. a. Stadt-Mühlen: die Schloß-Wasser- und die Winkelmühlen des Laubner und des Sander. b. Landmühlen: die Mühlen des Klimpel zu Petersdorf, Wiersig zu Jeschkendorf, Helm zu Dahme, Weidner zu Heinersdorf, die Wasser- und die Windmühle des Klingner zu Koltz, die zwei Windmühlen des Koch zu Bielwiese, die Mühlen des Hoffmann zu Jürtsch, Pafel zu Merschwitz, die zwei Windmühlen des Breuer zu Klein-Rädlitz, die Mühle und die Feldmühle des Hentschel und des Handke zu Pilschkowern, die Mühle des Jenner zu Gugelwitz.

26. Polkwitz. a. Stadt Mühlen: die Mühlen des Primel, Buchelt, Gottfr. Elsner, Gottl. Elsner, Christ. Leitgeb, Weigmann, Vetter sen., Leitgeb, Just, Schdualch, Vetter jun., Pfitzner.

b. Land-Mühlen: die Mühlen des Rabusky, Weigmann, Sproßmann zu Nieder-Polkwitz, des Liersch, Hoffmann, Fischer, und die Bruchmühle des Bock zu

Musternik, die Goldbachmühle des Fischer zu Grätz, die Mühle des Fischer zu Großschwein, die Mühlen des Schulz, Seyffert, und die Schloßmühle des Schubert zu Arnsdorf, die zwei Mühlen des Linke zu Ober-Zauche, die Mühle des Hoffmann zu Petersdorf, die Bergmühle des Wolfram, die Mittelmühle des Menzel, u. die Mühle des Wolfram zu Kunzendorf, die Mühlen des Göllner zu Greif, des Joachim, zwei des Just, des Schubert und des Lange zu Parchau, des Handtke und Görlitz zu Nieder-Gläsersdorf, des Linke und Riedel zu Ober-Gläsersdorf, des Berndt, Schulz, Wattke, die Galgenmühle des Wattke, die Mühle des Losch, die Galgenmühle des Nawoitnik zu Herbersdorf, die Ober-, Mittel- und die Krickmühle des Gottl. Großmann, Karl Großmann, und Bock zu Tarnau, die Eichemühle des Laube und die Mühle des Funke zu Kummernik, die Mühle des Kerber, und die Neu- und Obermühle der Wittwe Thomas und des Handke zu Trebitsch, die Mühle des Funke zu Klein-Obisch.

27. Prausnitz. a. Stadt-Mühlen: die Schloßmühle des Benj. Vater, die Mühle desselben, welche an Schäde verpachtet ist, die Mühle des Gottfr. Gärtner, die Herrnmühle des Joh. Schäde. b. Land-Mühlen: die Mühlen des Schönfeld zu Girkwitz, des May zu Klein-Kratschen, des Saberre zu Dambitsch, des Glade zu Dobertswitsch, des Naftoth und des Starke zu Herrnkatschütz, des Ludwig zu Groß-Katschütz, des Fricke zu Bowitzke, des Vater zu Sane, des Steckel, Pächter, und des Stephan zu Kapatschütz, des Scholz, Krohberger, Vogt, und die Floßmühle des Pelz zu Würzen, die Wiesen-, Feld- und die Kleinmühle der Gnideschen Erben, des Schiedewann und des Pfaffe zu Koschnewe, die Mühlen des Kroberger, Fastnacht, Brettschneider, und Nöldner zu Karauschke, die Herrnmühle des Schäde zu Neu-Karauschke, die Mühlen des Nöldner zu Pristelwitz, des Nöldner, Pelz und Hobitz zu Schimmerau, Schäfer zu Groß-Willkowe, Tscharnke zu Klein-Willkowe, Vater zu Puditsch, Vater zu Jagatschütz, die Buschmühle des Kutzner u. die Dorfmühle des Hoffmann zu Groß-Krutschen, die Mühlen des Grottke und des Vater, u. die Dohmmühle des Vater zu Klein-Peterwitz, die Mühlen des Winkler zu Klein-Ellguth, des Kothe und Thürock zu Bawelau, des Pusch zu Kottlewe.

28. Priebus. a. Stadt-Mühlen: keine. b. Land-Mühlen: die zwei Windmühlen des Gottl. Schubert zu Pattach, die Neiß- und die Grabenmühle des Dominii zu Pechern, die Windmühlen der Wittwe Huckauff zu Zessendorf, des Karl Rüdiger zu Großselten, des Mich. Richter und des Gottfr. Lehmann zu Möllendorf.

29. Primkenau. a. Stadt-Mühlen: die Mühlen des Bürger und der Wittwe Bürger und die Sandmühle des Glogner. b. Land-Mühlen: die Galgenmühle des Glogner, Schloßgemeinde, die Ober- und die Niedermühle des Lubrich und des Müller zu Lauterbach, die Nieder- und Obermühle des Baumann und des Peißert zu Langen, die Karpfmühle des Lubrig, und die Lerchemühle des Lubrig zu Karpfreiß, die Mühlen des Herzog zu Krampf, des Knappe zu Petersdorf, des Trogisch zu Wolffersdorf, die Obermühle des Busch, die Mühle des Hoffmann, die Nieder- und die Erlichmühle des Busch und Tschorsch, zu Welßig.

30. Raudten. a. Stadtmühle. Die Neumühle des Bandmann. b. Land-Müh-

Mühlen. Die Kirschmühle des Linke, die Sandmühle des Reinert, und die Ehmühle des Fleischer zu Alt-Raudten; die Wassermühle des Riedel zu Altwasser; die Mühle des Schwantag zu Borschütz; die Schleifmühle des Liebig, und die Mühle des Schorsch zu Brodelwitz; die Mühlen des Flöter, Strempel, und die Schloßmühle des Seidel zu Camelwitz; die Mühle des Schmidt zu Klein-Gaffron; die Judemühle des Jensch zu Judrel; die Dominialmühle des Nerlich, und die Mühle des Petzold zu Jauschwitz; die Mühle des Schorsch und die Eisenmühle des Heinze zu Mlitsch; die Mühle des Schlettinger zu Klische; die Mühlen des Berthold und Tartsch zu Tscheschwitz; die Mühle des Freytag zu Thilau; die Schloßmühle des Thomas und die Graupemühle des Walter zu Pligramsdorf; die Panzermühle des Kunert und die Mühle des Postelt zu Groß-Rinnersdorf, die Schindelmühle des Schindler und die Mühle des Klinkert zu Klein-Rinnersdorf; die Mühle des Mas zu Barschau; die Mühle des Lube zu Rettkau; die Schmolmühlen des Schönitz und Pardmann zu Schnohl; die Mühle des Faulseit zu Mühlgast; die Mühlen des Linke und Freitag zu Wandritsch; die Mühle des Görlich zu Friedrichsdorf; die Mühle des Schorske zu Kreidelwitz; die Mühlen des Ferner und Prausen zu Weißig; die Mühlen des Starkardt, Lange, und Winder zu Rostersdorf; die Mühle des Gaschel zu Queißen; die Mühle des Schmidt zu Pohlach.

31. Sagan. a. Stadt-Mühlen. Die große auch Niedermühle der Herzogin von Sagan gehörig; die Herrnmühle des Anton Vogt. b. Land-Mühlen. Die Schloßmühle im herzogl. Schloß Bezirk; die Stiftsmühle des Dominic. Bergsdorf zu Luttröthe; die Vordermühle des Schade und die Mittelmühle des Scholz zu Mondlitz; die Hintermühle des Bley und die Teichmühle des Fiedler zu Dittersbach; die Lunzenmühle des Giesel zu Altdorf; die Mühle des Kurtzke zu Barge; die Mühle des Göldner zu Petersdorf; die Mühle des Altmann zu Hermsdorf.

32. Schlawa. a. Stadt-Mühlen. Die Mühlen des Frdr. Thiel, und des Klitscher. b. Land-Mühlen. Die Mühlen des Christ. Quiet und des Sam. Fischbach zu Laubegast; die Hofemühlen des Gottfr. Fechner, Raschke, Kutzner, Klitscher, Christ. Otto, Gottfr. Klitscher, Christ. Weiß, und Christoph Knobloch zu Linden; die Mühlen des Gottfr. Ismer und des Fitzner zu Hammer; die Mühlen des Jac. Raschke, Gottfr. Fischbach und die Ziegelmühle des Sinske zu Pürschkau; die Scumpmühle der Wittwe Otto, die Mühle des Gottlob Pfarr, und Benj. Klitscher zu Radichen; die Mühle des Joseph Engel zu Sperlingwinkel; die Mühlen des Gottfr. Schön, Fried. Hahm und Christoph Schön zu Salisch; die Mühlen des Heinr. Peschel und Gottlieb Handke zu Merzdorf; die Mühle des Gottfr. Kirschke zu Polnisch-Tarnau; die Mühle des George Sinske, Ignaz Nitsche, und Christoph Raschke zu Dorf Schlawa.

33. Schmiedeberg. a. Stadt-Mühlen. Die Rohmühle des Gottlob Jüptner; die Obermühle des Casp. Wolscht; die Mittelmühle des Gottlieb Exner; die Neumühle des Friedr. Lepold und die Niedermühle des Christ. Kube. b. Land-Mühlen. Die Mühle des Gottlob Liebig zu Arneberg; die Obermühle der Wittwe Brückner, und die Niedermühle des Binj. Mährlein zu Bärndorff; die Großemühle des Gottlieb Welzel und die Kleine-Mühle des Schlägel zu Buchwald; die Mühle des Traug. Berger zu Buschvorwerk; die

Mühle

Mühle des Benj. Friese zu Hohenwald; die Obermühle des Ehrenfr. Schlägel und die Grundmühle des Benj. Scholz zu Quirl.

34. Schönau. a. Stadt-Mühlen. Die Obermühle der Wittwe Scholz; die Niedermühle des Gottfr. Ergmann. b. Land-Mühlen. Die Hofemühle des Knobloch, die Mittelmühle des Helfer und die Holzmühle des Reinert zu Altschönau; die Hofemühle des Hillig, und die Feldmühle des Dietrich zu Hoheuliebenthal; die Mühle des Tietze zu Rosenau; die Mühle des Hennig zu Reichwaldau; die Hofemühle des Wagenknecht, die Obermühle des Weltzel, und die Niedermühle des Blümel zu Röversdorf; die Mühle des Weigelt zu Willenberg.

35. Schwiebus. a. Stadt Mühlen. Die Vordermühle des Franz Tettlach; die Mittelmühle des Gottl. Schmidt; die Hintermühle des Joh. Heinrich; die Malzmühle des Franz Tettlach b. Land-Mühlen. Die Heidemühlen des Greulich zu Kutschlau; die Mühle des Heinrich zu Wilkau; die Neuweidmühle des Brökel zu Friedrichswerder; die Mühle des Heinrich zu Salkau; die Quellmühle des Läber und die Rohrmühle des Dalchau zu Nierschütz; die Mühle des Albrecht zu Witten; die Mühlen des Zimmermann und des Fängler zu Ogerschütz; die Mühle des Rogsch zu Koppen; die Angelmühle des Conrad und die Mühle des Polke zu Mertzdorf; die Mühlen des Knispel und des Knispel zu Raakau; die Mühle des Hoffmann zu Rißen; die Mühle des Dolling zu Wallmersdorf; die Mühle des Dalchau, die Puschmühle des Heinrich, und die Neumühle des Heinrich zu Stensch; die Altmühle des Bandt und die Neumühle des Heinrich zu Muschten; die Klostermühle des Niclaus zu Jordan; die Stadtmühle des Koppler, die Hammermühle des Läber, und die Hornsmühle des Hentschke zu Liebenau; die Mühle des Kuppler zu Neudörfel; die Große mühle des Greulich, die Kleinmühle des Russack, und die Schneidemühle des Reiche zu Möstgen; die Mühle des Klopsch zu Birkholz.

36. Sprottau. a. Stadt-Mühlen. Die Obermühle des Vogt, die Niedermühle des Peissert. b. Land-Mühlen. Die Mühle des Werner zu Sprottischdorf; die Bergmühle des Trogisch zu Wichelsdorf; zwei Mühlen des Trogisch zu Zeisedorf; die Mühle des Müller zu Dittersdorf; die Mühle des Vogt zu Eulau; die Mühle des Peissert zu Mallmitz; die Mittelmühle des Hentschel und die Niedermühle des Benner zu Gerbigsdorf; die Mühle des Limpricht zu Johnsdorf und die Mühle des Köhler zu Kunzendorf.

37. Steinau. a. die Neue-Mühle der Wittwe Wolff; die Mittel-Mühle des George Pohl; die Nonne-Mühle des Friedrich Pohl. b. Land-Mühlen. Die Mühlen des Hohmuth zu Borschen, der Wittwe Ecken zu Klein-Bauschwitz, des Hildebrandt zu Hoch Bauschwitz, Tartsch zu Culmickau; die Vordermühle des Gottlieb Klingauf, und die Mühle des Gottfr. Klingauf zu Mitteldammer; die Mühlen des Baum zu Ober-Dammer; Gottfried Klemm und des Chr. Klemm zu Damitsch; Palaske, derselbe, und die Ober Mühle des Nößler zu Deichslau; die Mühle des Weidner zu Dieban, die Bergmühle des Steinert zu Geisendorf, die Mühle desselben, und die Schloßmühle des Pohl zu Georgendorf, die Puschmühle des Schubert und die Mühle des Petschke zu Großendorf; die Mühle des Knie zu Hammer, Teuchert zu Ibsdorf, die Obermühle des Walter und die Niedermühle des Schröter zu Krehlau, zwei Mühlen des Nitschke zu Lampersdorf, die Mühlen des Schelz

und

und des Vogel zu Lehsewitz, die Krautmühle des Ritter zu Porschwitz, die Neldmühle des Klose zu Neudorf, die Mühle des Dominii zu Preichau, die Mühle des Grimm zu Pronzendorf, die Mühlen des Fiebig zu Przybor, Joachim zu Ransen, Fiebig zu Tauer, die Scholzemühle des Kettner, die Krötemühle des Burchard, die Mühlen des Götsch, Scholz, und Ecke, die Puschmühle des Hayn, die Florianmühle des Janke, die Mühlen des Hirschel, und Riese zu Tiemendorf, die Mühle des Stein zu Kunzendorf, die Mühlen des Schache, und des Walter zu Wischütz, die zwei Mühlen des Vogt zu Zedlitz.

38. Suhlau. a. Stadtmühlen: Die Mühle des Handtke. b. Landmühlen: Die Mühlen des Matth. Pogant zu Carmine, Dan. Bandmann zu Breschine, der Wittwe Küstern zu Hammer, des Gottfr. Bandmann zu Neudorf, Gottl. Pulse zu Mislawitz, Carl Lachmann und Scholz Lachmann zu Peterkaschütz, Gottfr. Siegert und Friedr. Denzer zu Pinkotschine; die Dorfmühle des Friedr. Schepke und die Feldmühle des Quickert zu Protsch, die Mühle des Preußner zu Posiel; die Mühle der Wittwe Küster, die Häktermühle des Dominii, und die Schrotmühle desselben zu Dorf Sulau; die Scholzemühle des Frenzel zu Wangersikowe, die Mühlen des Petrausche und Walter zu Cassawe.

39. Trachenberg. a. Stadtmühlen: Die Mühlen des Majunke, Weigert, Knecht, und Adam. b. Landmühlen: Die Mühlen des Pelz und Wabske zu Schmigerode, W. Ludwig zu Haydchen, W. Forelle zu Karbitz, Sille zu Radziunz, Kabisch zu Jamnich, Bandmann zu Groß-Ossig, die 2 Mühlen des Fucke zu Powitzko, die Mühlen des Vater zu Sayne, Glade zu Dobertowitz, Bandmann zu Cantewitz, Hantke, Matzke u. Stark zu Borzenzin, W. Starke zu Ladzitza, Weigert zu Bechau, Krause zu Kernitz, Ecke zu Klein-Bargen, Weber zu Groß-Bargen, Weigert zu Labschütz, Kortsch zu Klein-Glieschwitz, Bandmann zu Groß-Glieschwitz, Wutke zu Tschauke, Klein zu Pinren, Goidke zu Wismach, Schwarz sen. und jun. und Weber zu Corsenz, Harnitzke zu Hammer.

40. Tschirnau. a. Stadtmühlen: Keine. b. Landmühlen: Die Mühlen des Joh. Bauer, George und Friedr. Heilmann, George Haberland sen. u. Benj. Haberland jun., Gottl. Wolf, Gottl. Gertig, Carl Hoffmann, der Wittwe Hoch, und des Joh. Fr. Weber zu Ober-Tschirnau; des Georg Fried. Franzke, der Wittwe Bittner, des Sam. Schulz zu Nieder-Tschirnau; die Feldmühle u. die Mühle der Wittwe Eitner zu Nieder-Tschirnau, die Niedermühle des Gottfr. Hellwig u. die Obermühle des Chr. Weber zu Sulkau, die Obermühle des Gottl. Weber zu Neusorge; die Hofemühlen des Caspar Stein, Joh. Tiesler, Gottl. Eitner, Sam. Weigt zu Katschkau; des Mart. Ronicke und Gottfr. Sorge zu Ronicke. Die herrschaftliche Mühle des Georg Fr. Hain, die Mühlen des Andr. Otto, Joh. und Carl Schramm zu Gabel; des Gottfr. und der Wittwe Niederschu, des Matth. Weber u. Gottfr. Hellwig zu Ellgut. Die 2 große Mühlen des Sam. Niederschu, und die kleine Mühle des George Fried. Schmidt zu Polnisch-Bortschen; die kleine Mühlen des Benj. und Gottfr. Klimpel, und des Joh. Gottl. John zu Gelschen, des Joh. Heinr. Kutzner zu Saborwitz, und des Gottlob Holland zu Porlewitz.

41. Warmbrunn. a. Stadtmühlen: Die Mühle des Weickert. b. Landmühlen. Die Mühlen des Tietze zu Petersdorf, Wagenknecht zu Hartenberg, Hoffmann zu Vogtsdorf, Glaubig zu Kaiserswaldau, Schmidt zu Merzdorf, die Ober- und Niedermühle

des

des Anforge zu Seydorf, die Mühlen des Freudenberg zu Rothegrund und Vogt zu Hayn, die Kuhmühle des Hainke zu Kühnwasser, die Ober- und Niedermühle des Scholz zu Giersdorf, desgl. des Haucke zu Hermsdorf, die Mühlen des Geyer zu Agnetendorf, Bachstein zu Herischdorf, und Krusch zu Crummenau.

42. Wartenberg. a. Stadtmühlen: Die Triebelmühle des Jos. Deckert und die Grenzmühle des Ignaz Triebel. b. Landmühlen: Die Mühlen des Carl Wurst zu Vorwerk Wartenberg, Jos. und Ignaz John. und Chr. Fechner zu Bobernig; Georg Scholz, Jos. Liebig und Jos. Scholz zu Nitritz; Chr. Dakert, Fried. Francke und Fried. Helbig zu Heydau; Jos. Zinke zu Fridersdorf und des Jos. Fiedler zu Modritz.

43. Winzig. a. Stadtmühlen: Die Mühlen des Christ. Bleyl, Rud. Tittler, Adr. Handtke, Gottf. Ramser, Carl Kliem, Gottl. Kiesling und George Rüster b. Landmühlen: Die Bergmühle des Balthasar Kliem und die Glasemühle des George Fried. Kliem zu Jacobsdorf; die Mühlen des Gottl. Scholz zu Qualnitz, Jacob zu Beschine, Gottfr. Böhm zu Klein-Schmogerau, Tschirschmann und Baumgart zu Groß-Schmogerau. Ant. Hayn und Franz Wicke zu Seyfrodau, Gottl. Franzke zu Sorge, Sam. Holland und George Weidner zu Herrnmoschelnitz, Franz Mischke, Gottl. Petschel und die Guhmühle des Bernh. Schmidt zu Mönchmoschlitz; die 2 Mühlen des Gottfr. Wittke und die Mühle des Joh. Bleyl zu Kunern; die Schlaupmühlen des Georg Engtmann, Gottf. Scholz und Reinich zu Schlaupe, Gottlob Tschake und die Blaumühlen des Jos. Reinsch zu Klein-Panken, die Mühlen des Gottlob Weidner zu Groß-Panken, George Kliem zu Klein-Wangern, Christ. Kliem und Gottfr. Glaser zu Groß-Wangern, Franz Fleischer, Fried. Teinert und Benj. Böhm zu Kascheven, Benj. Walter und Gottfr. Wenske zu Krischütz, Gottl. Kliem und George Frölich zu Lase, Fried. Jänsch zu Fröschen; die Mühlen des Gottl. Jäne zu Peiskern und George Vogt zu Lendschütz; die Obermühle des Gottf. Mühmel und die Niedermühle des Gottf. Schlapitz zu Hünern; die Niedermühlen des Friedr. Preuß und Andr. Matike zu Norigawe, die Obermühle des Gottl. Preuß und die Niedermühle des Carl Preuß zu Piskorsine; die Mühlen des Johann Flöter zu Greschine, Adam zu Belkowe, Johann Gottfried Preuß zu Kleschwitz, Christ. Ullbrich und Georg Keller zu Striene, Joh. Liebig und Gottl. Handke zu Mersine, Baumgart zu Klein-Paulwi; Gottfr. Ramsch zu Akresfronze, Gottfr. Günther zu Vor-Winzig, Gottfr. Schwarz zu Pfarrogen, Gottl. Wandelt zu Fröschrogen, und des Gottl. Kiesling zu Dittersbach.

44. Wohlau. a. Stadtmühlen: Die Vordermühle des Pfille, die Sandmühle des Riedel. b. Landmühlen: Die Jusche-Mühle des Günter und die Schindelmühle des Wurst zu Klein-Ausker, die Beckertmühlen des Ogrosky und Zimmer, und die Birkmühle des Schulz zu Pohlnischdorf, die Mühle des Metzner zu Krummwohlau, die 2 Mühlen des Stein und die 2 Mühlen des Schulz zu Petranowitz, die Mühle des Dietrich zu Klein-Ausker, die 2 Mühlen des Schulz zu Leibnitz, die Mühlen des Dietrich zu Groß-Ausker und Pzille und Bläuel zu Garben, die Bergmühle des Thiele, und die Mühlen des Schirm und Weiner zu Alt-Wohlau.

No. 264. Betr. die Bemerkung des der Gesundheit nachtheiligen Mutterkorns am Roggen in mehreren Gegenden.

Die in diesem Sommer geherrschte nasse Witterung hat in mehreren Gegenden das der Gesundheit so höchst nachtheilige Mutterkorn (Mehlmutter, Roggenmutter, Todtenkopf) häufig am Roggen hervorgebracht.

Auf Veranlassung des Königl. hohen Polizei Ministerii vom 22. August d. J. wird das Publikum hiermit darauf aufmerksam gemacht, und zugleich sämmtlichen, mit der Polizei-Verwaltung in den Städten und auf dem Lande beauftragten Behörden, aufgegeben, die deshalb unterm 1. September 1785. an die land- und steuerräthlichen Aemter erlassenen ausführlichen Vorschriften, in dem jeder resp. Behörde anvertrauten Wirkungskreise per Circulare wieder in Erinnerung zu bringen, besonders auch die Bäcker und Müller darauf aufmerksam zu machen, und sie vor jeder Verletzung der gegebenen Vorschriften zu warnen. Liegnitz, den 19 Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 52. R. August v.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen des Verfahrens, wenn auf vorläufige Lossprechung des angeschuldigten Verbrechens erkannt ist.

Da sich ergeben hat, daß die Vorschriften des §. 410. und 411. der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 wegen des Verfahrens, wenn auf vorläufige Lossprechung des angeschuldigten Verbrechers erkannt ist, so wohl in Absicht der nachherigen Beobachtung des Verbrechers, als der irgend möglichen Entdeckung näherer Umstände, die auf Verübung des Verbrechens von Ihm, weshalb seine vorläufige Lossprechung erkannt worden, führen können, theils nicht genau befolgt worden, theils zur Erreichung des Zwecks unzulänglich sind, so ist von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii, in Einverständniß mit dem Königl. Polizei Ministerio per Rescriptum vom 12 dieses Monats, folgendes vorgeschrieben worden:

1) In allen Fällen, in welchen eins von den benannten Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung gewesen ist,
   a) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,
   b) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,
   c) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen;
   d) Mord oder Todtschlag,
   e) Raub und Diebstahl,
   f) Betrug,
   g) vorsätzliche Brandstiftung,

muß der von der Instanz freigesprochene Angeschuldigte, wenn er einen beständigen Wohnsitz hat, und daselbst auch nach seiner Entlassung verbleibt, der

Polizei-

Polizei-Obrigkeit dieſes Orts angezeigt, und ſelbige muß durch Mittheilung des Urtels, oder, falls es verlangt wird, der vollſtändigen Unterſuchungs-Akten in den Stand geſetzt werden, den Verdächtigen, in Bezug auf das begangene Verbrechen, zu beobachten, und die etwa entdeckten neuen Umſtände, welche zur Ueberführung dienen, dem Gericht mitzutheilen.

2) Hat der von der Inſtanz Freigeſprochene keinen feſten Wohnſitz, und kann daher von der Polizei-Obrigkeit des Orts der Zweck nicht vollkommen erreicht werden, ſo ſind in allen ad 1. bezeichneten Fällen, jedoch ad e. nur alsdann, wenn von einem Raub oder Diebſtahl in Banden, und ad f., wenn von einem ſehr groben Betruge die Rede iſt, die Akten dem Königl. Polizei-Miniſterio von dem Landes-Juſtiz-Kollegio der Provinz zu überſenden, und werden ſolche nach davon gemachtem Gebrauch, ſofort wieder zurückgeſendet werden.

3) Die Ueberſendung der Akten an das Königl. Polizei-Miniſterium erfolgt jederzeit, wenn ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens von der Inſtanz freigeſprochen worden.

Die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften wird ſämmtlichen betreffenden Unterbehörden zur Pflicht gemacht, von welchen in den Fällen ad 2. et 3. die Einſendung der Akten an den Kriminal-Senat des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gewärtigt wird.

Liegnitz, den 22. September 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Bekanntmachung.

Die Einziehung der bei der aufgelößten Adminiſtration des ſeculariſirten Auguſtiner-Stifts zu Sagan, bis zum letzten December vorigen Jahres verbliebenen Reſte, ſowohl an baaren Gefällen, als auch an Naturalien, iſt dem Kreis-Steuer-Einnehmer Quel zu Sagan übertragen worden, welches allen denjenigen Individuen, welche an gedachte Adminiſtration noch mit Zahlungen im Rückſtande ſind, hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 7. September 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 39.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 39.

Liegnitz, den 30. September 1815.

Verkauf mehrerer Ackerstücke und Wiesen des Vorwerks Seitendorf.

Es sollen 603 Morgen 176 QRuthen Acker und Wiesen, zum Ober-, Mittel- und Nieder-Vorwerk und Gütchen in Seitendorf gehörig, in einzelnen Parcelen zu 2, 3 bis 4 Morgen, dem Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Die Termine zur Veräußerung und Vererbpachtung sind auf den 9. October und die folgenden Tage vor dem Regierungsrath Witzenhusen in der Art angesetzt, daß solche jedesmal von 9 Uhr Vormittags bis Mittag, und Nachmittags von 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr an Ort und Stelle abgehalten, und zuerst mit der sogenannten Mordläde an der Röhrsdorfer und Lauterbacher Grenze der Anfang gemacht wird. Die Bedingungen wird der Commissarius dem Käufer und Erbpachtbesitzer bekannt machen.

Liegnitz, den 26. September 1815.

Finanz Deputation der Königl. Preuß. Regierung.

Steckbrief hinter dem Tabackpflanzer Johann Gottfried Beyer.

Der hiesige Tabackpflanzer Johann Gottfried Beyer, dessen Beschreibung sich unten befindet, ist der Diebeshehlerei und wissentlichen Ankauf gestohlner Pferde beschuldiget, und hat sich am 12. dieses, als der Hauptheilnehmer gefänglich eingezogen wurde, heimlich von hier entfernt. Wir ersuchen alle Orts-Obrigkeiten, denselben bei seiner Betretung anzuhalten, und ihn sicher, gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Sulau, den 14. September 1815.

Reichsgräfl. v. Burghauß-Sulauer Frei-Standesherrl. Gericht.

Personbeschreibung des Entwichenen.

Der Johann Gottfried Beyer ist 30 Jahre alt, hat 8 Zoll, eine hohe Stirn; ist pockennarbig, blond, hat lichte graue Augen, eine lange spitzige Nase; schlägt beim Sprechen die Augen nieder, und war bei seiner Entweichung mit einem runden Filzhut, einem roth gewölkten Halstuch, einem gränlichen tuchnen Ueberrock, einer halbseidenen rothgestreiften Weste, alten, sehr ausgewaschenen Nankinghosen, und mit kalblederner, vorn abgekürzten Stiefeln angethan, und hatte ein Paar Hemden, in ein Schnupftuch eingebunden, bei sich.

Verpachtung der Gallerie zu Warmbrunn.

Das Reichsgräfl. Schaffgotsch-Kynastische Amt macht hierdurch dem Publiko bekannt: daß das zum Divertissement der Badegäste bestimmte herrschaftliche Gesellschafts-Haus, die Gallerie genannt, in Warmbrunn bei Hirschberg, mit der Freiheit während der Badezeit, als auch die übrige Zeit des Jahres hindurch, zu traktiren, Gesellschaften, Konzerte, Bälle ꝛc. zu halten, vom 1. April 1816 an auf Drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden soll. Es ist hierzu terminus licitationis unicus auf den 6. November d. J. anberaumet worden, in welchen Pachtlustige vor hiesigem Amte erscheinen, ihre Gebote ablegen, und gewärtigen können, daß mit dem Annehmbarsten, Zahlungsfähigsten, und der die sicherste Kaution zu stellen im Stande ist, die Pacht nach erfolgter Approbation eines allhiesigen Dominii werde abgeschlossen werden.

Uebrigens stehet den Pachtlustigen frei, sich noch vor dem Termine über die Bedingungen, unter welchen die Pacht abgeschlossen werden soll, bei einem allhiesigen Amte Erkundigung einzuziehen, und das dazu verpachtende Gebäude selbst in Augenschein zu nehmen.

Hermsdorf unterm Kynast, den 20. September 1815.

Reichsgräflich Schaffgotsch-Kynastisches Amt.

Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Heinrich Alexander von Kracht auf Dubrau und Schrotthammer.

Nachdem über den Nachlaß des Heinrich Alexander v. Kracht auf Dubrau und Schrotthammer Concursus Creditorum eröffnet und dessen Anfang auf die Mittags-Stunde des heutigen Tages festgesetzt worden, so werden alle und jede, welche an den Verstorbenen oder dessen Erbmasse irgend rechtliche Forderungen zu haben glauben, vorgeladen, in dem zu deren Anmeldung auf den 8. November d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termine vor dem Commissario, Justiz-Rath Lauterbach, auf hiesigem Fürstenthums-Gerichte entweder in Person, oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht zu versehende Bevollmächtigte, wozu denen hier Unbekannten der Justiz-Commissions-Rath Fiedler oder Hofrath Metzke vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Forderungen zu bescheinigen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen gegen dieselbe ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sagan, den 15. July 1815.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Offener Arrest über den von Krachtschen Nachlaß

Da über den Nachlaß des zu Dubrau verstorbenen Heinrich Alexander von Kracht auf Dubrau und Schrotthammer per Decretum vom heutigen Tage Concursus Creditorum eröffnet worden, so werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit aufgefordert, davon weder dessen Wittwe noch sonst jemandem, irgend etwas verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht hiervon förderſamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in dessen Depositum abzuliefern; widrigenfalls die erfolgte Zahlung als nicht geschehen geachtet, zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, der Inhaber verschwiegener Sachen und Gelder aber seines daran habenden Rechts verlustig geachtet werden soll. Sagan, den 15. July 1815.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Verkauf des Wohlmannschen Kretschams zu Maltsch.

In termino licitationis den 5. September hat sich zum Kretscham der Wohlmannschen Erben in Maltsch, mit welchem die Brau- und Brennerei, Schlacht- und Backgerechtigkeit verbunden, und 10916 Rthlr. 10 Sgr. gewürdiget ist, kein Licitant eingefunden. Es ist also auf den Antrag der Real-Gläubiger ein neuer Termin auf den 16. October 1815. im Gerichts Amts-Locale zu Leubus angesetzt, und werden daher zu Abgebung ihrer Gebote Kauflustige an diesem Tage hiermit nochmals vorgeladen.

Leubus, den 15. September 1815.

Königl Preuß. Gericht der ehemaligen Leubußer Stifts-Güter.

Auction der Effecten und Mobilien, und Subhastation des Hauses der verstorbenen Weber-Wittwe Heyn zu Löwenberg.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Schleierweber-Wittwe Christiane Heyn geborne Welse gehörigen Effecten und Mobilien, bestehend aus etwas Fayence, Zinn, Leinenzeug und Betten, Möbeln und Hausgeräthe, weiblichen Kleidungsstücken und Leinwandwaaren, sollen den 9. October d. J. des Nachmittags um 2 Uhr hieselbst auf dem Rathhause gegen baare Zahlung verauctioniret werden, wozu man Kauflustige einladet. Desgleichen ist zur Bietung auf das zu gedachtem Nachlaß gehörige, an der Tuchmachergasse sub No. 67. belegene, auf 183 Rthlr. Courant taxirte Haus, dessen öffentlichen Verkauf die Heynschen Erben in Antrag gebracht haben, ein einziger Termin auf den 17. November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Bietungslustige werden dahin eingeladen, und wird dieses Grundstück dem Meistbietenden, nach Zustimmung der Erben und Realgläubiger, zugeschlagen werden.

Löwenberg, am 8. September 1815

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Vieh-Verpachtung zu Ober Prausnitz.

Bei dem Dominio Ober-Prausnitz, Jauerschen Kreises bei Goldberg, ist das Kuh- und Schwein-Vieh zu verpachten, und können sich Pachtlustige deshalb zu jeder beliebigen Zeit bei dem Wirthschafts-Amte daselbst melden, auch nach der Uebereinkunft sogleich oder später die Pacht antreten.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 40.

Liegnitz, den 7. October 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 265. Aufgebot des drm Bürger-Repräsentanten Johann Hergl zu Brür in Böhmen zur Reise über Breslau nach seiner Vaterstadt Warschau ertheilten Duplicats eines Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Passes.

In Folge der von dem Königl. hohen Polizei-Ministerio Uns gewordenen Eröffnung, ist dem Bürger-Repräsentanten Johann Hergl zu Brür in Böhmen zu der Reise über Breslau nach seiner Vaterstadt Warschau, seiner Angabe nach, deshalb das Duplicat eines Oesterreichisch-Kaiserl. Königl. Passes, d d. Prag den 27. May d. J., ertheilt worden, weil der erste unter demselben Dato ihm ausgefertigte Paß, durch Beraubung des mit der Ueberbringung beauftragten Boten verloren gegangen ist.

Sämmtlichen mit Respicirung der Paß-Polizei beauftragten Behörden wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht: den etwanigen Vorzeiger des durch Raub verlornen, mit dem Worte Duplicat nicht bezeichneten Passes, anzuhalten, denselben über die Erlangung des Passes genau zu vernehmen, und unter Einreichung der dies fälligen Verhandlung Uns Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 27. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 27. R. pro Septbr. c.

No. 266. Erneuerung der Beschränkung der Kirmesfeier auf den Monat November betreffend.

Durch eine Verfügung vom 29. März 1810. an die landräthlichen Aemter, und durch die Anordnung vom 3. September 1811. im Regierungs-Amtsblatt (Amtsblatt v. J. 1811. Stück 20.) ist zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß aus bewegenden wichtigen Ursachen das Kirchweihfest oder die Kirmesfeier lediglich im Laufe des Monats November abgehalten werden darf. Da einige Gemeinden sich beikommen lassen dem Gesetz zuwider zu handeln, so wird sämmtlichen ländlichen Gemeinden jene Gesetzesvorschrift wiederholt in Erinnerung gebracht, und deren Befolgung bei Vermeidung des Nachtheils anbefohlen: daß jede Contravention mit willkührlicher Strafe,

also bis zu einer Summe von 50 Rthlr., geahndet werden soll. Alle mit der Handhabung der polizeilichen Ordnung auf dem Lande beauftragte Behörden haben ihrer Seits, daß dem Gesetz nachgelebt werde, zu invigiliren.

Liegnitz, den 27 September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 483. Septbr. c.

No. 287. Die Listen der in den Lazarethen zu Namur, Brüssel und Löwen befindlichen verwundeten und gestorbenen, aus Schlesien gebürtigen Krieger betreffend.

Der Verein zu Unterstützung und Verpflegung der verwundeten und kranken vaterländischen Krieger zu Breslau, hat Uns die, demselben von seinen nach Belgien gesandten beiden Deputirten, zugekommenen Listen von den in den Lazarethen zu Namur, Brüssel und Löwen befindlichen verwundeten und daselbst verstorbenen Schlesier übermacht. — Es wird für Eltern, Geschwister oder Verwandte ein großes Interesse haben, von den Angehörigen Nachricht zu erhalten. Wir theilen daher diese Listen, sowie sie Uns zugegangen, in nachstehendem Abdruck mit. Sie sollen jedoch bloß zu einer Nachricht für Eltern, Geschwister oder Verwandte gereichen; keinesweges aber soll die Liste der Verstorbenen die Stelle der Todtenscheine vertreten.

Liegnitz, den 27. September 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 225. Septbr. c.

Verzeichniß der in Brüssel einquartierten verwundeten Offiziere aus Schlesien.

Prem Lieut. v. Bentivegny vom 2. schles. Inf. Reg. Major und Adj. des Fürst Blücher Durchl., v. Winterfeld. Lieut. Bardtke vom 1. schles. Inf. Reg. Rittm. v. Altenstein vom 3. schles. Landw. Cavall. Reg. Major v. Löwenklau und Lieut. Hermann vom 24. Inf. Reg. Lieut. Hussenstein vom 15. Inf. Reg. Lieut. Herzberg vom 1. schles. Landw. Inf. Reg. Lieut. Holink vom schles. Schützen-Bat. Pr. Lieut. v. Forzolowsky vom 1. schles. Inf. Reg. Cap. Oestreich vom 14. Lin. Reg. Cap. v. Blankenstein vom 24. dito. Cap. v. Danowsky vom 31. dito. Lieut. Mende vom 3. schles. Landw. Inf. Reg. Pr. Lieut. Hildebrandt vom 1. dito. Lieut Bender vom 2. schles. Inf. Reg. Pr. Lieut. v. Taubenheim vom 18. Inf. Reg. Lieut. Zücker vom 1. westpr. Inf. Reg. Lieut. Keb vom 2. brandenb. Inf. Reg. Major v. Marsigli vom 1. schles. Inf. Reg. Pr. Lt. Vogt vom 1. schles. Landw. R. Major v. Schwemler vom 2. dito. [illegible] Pietsch vom 3. dito. Lieut. Langer vom 27. Inf. Reg. Lieut. Gregor 1. vom 1. [illegible] Landw. Reg. Lieut. v. Kleist vom 2. kurmärk. Landw. Reg. Lieut. Burschel vom 18. Inf. Reg. Lieut. u. Adj. Caspari vom 3. schles. Ldw. Inf. R.

Verzeichniß der in Löwen befindlichen blessirten preußischen Offiziere aus Schlesien.

Lieuts. v. Kühl und v. Tettenborn vom 27. Inf. Reg. Lieut. v. Müller vom 24. dito. Lieut. Heinr. Bötticher vom 3. schles. Inf. Reg. Rittm. und Comm. v. Pfuhl von der schles. reit. Artill. Brig. No. 12. Pr. Lieut. Schultz vom 3. kurm. Ldw. Inf. Reg.

Reg. Pr. Lieut. Dollmann vom 30. Inf. Reg. Cap. v. Wengiern vom 1. brandenb. Inf. Reg. Lieut. v. Hergatz vom 3. kurm. Landw. Inf. Reg. Sec. Lt. v. Egloffstein vom 2. schles. Inf. Reg. Sec. Lieut. v. Adlerfeld vom 19. Lin. Inf. Reg. Sec. Lt. Brandt vom 3. kurm. Landw. Inf. Reg. Sec. Lt. Wöldicke vom 2. dito. Sec. Lieut. v. Pannewitz vom 19. Lin. Inf. Reg. Sec. Lieut. Heinr. Pirner vom 25. dito. Sec. Lieut. v. Kaydadsy vom 31. dito. Sec. Lieut. v. Put-kammer vom 6. kurm. Landw. Inf. Reg. Sec. Lieut. Borchert vom 26. Lin. Inf. Reg.

Verzeichniß der in Namur im Lazareth-Depot de Mendicité befindlichen Verwundeten und früher verstorbenen Schlesier.

Hornist Balth. Fieber aus Altwalde, Neisser Kr., die Gemeinen Ant. Thomas aus Rathmannsdorf, Neisser Kr., Gottfr. Kringmuth aus Ullersdorf, Friedebergschen Kr., Aug. Graps aus Eckersdorf, Greifenb. Kr., Karl Bröck aus Kaltersdorf, Groß-Glog. Kr., Gottl. Gleisberg aus Altenwalde, Bunzl. Kr., Math. Hammern aus Deutsch-Milmen, Joh. Wocker aus Hausdorf, Glatzschen Kr., sämmtlich vom 8ten schles. Landw. Inf Reg.; die Jäger Theophil Schmidt aus Breslau, vom 1. ostpreuß. Inf. Reg.; Mackward aus Genschke, Bresl. Kr., vom 1. pomm. Inf. Reg.; die Gemeinen Ernst Gläser aus Schreibendorf, Landsh. Kr., vom 3. schles. Landw. Inf. Reg.; Karl Weiwarde aus Cottwitz, Bresl. Kr., vom 6. schles. Uhlanen-Reg.; vom 1. westpreuß. Dragoner-Reg.: Karl Stellmacher aus Schweindorf bei Sagan, starb den 20. Auguß, Gottl. Seiffert aus Rückersdorf bei Sagan, starb den 26. July. Vom 1. schles. Uhlanen-Reg.: der Gemeine Simon Waldera aus Brünitz bei Oppeln, starb den 18. July. Von der Bäcker-Kolonne No. 3.: der Gem. Leonh. Indres aus Breslau. Von der 12pfünd. Fuß-Batt. No. 5.: der Gem Jak. Stanger aus Schönwalde in Oberschles. Von der 7. Pionier-Kompag.: der Gem. Jos. Domscheidt aus Breslau. Vom schles. Schützen-Bataill.: der Jäger Franz Schwarzer aus Kratzkau, Schweidnitzschen Kr. Vom 23. Linien-Inf. Reg.: die Gemeinen Joh. Petreck aus Ruschinowitz, Lublinitzschen Kr.; Flor. Rentwig aus Kislingswalde in Oberschles.; Gottl. Obst aus Seifertau, Wohl. Kr.; Flor. Spitzer aus Falkenberg, Glatzschen Kr.; Gregor Nowack aus Uschütz, Rosenb. Kr.; Ignatz Leppelt aus Königsein, Glatzschen Kr.; Ignatz Schulz aus Prauß, Nimtschschen Kr.; Joseph Gallar aus Kosel, starb den 27. July; Joh. Konert aus Friedrichsdorf, Neustadtschen Kr.; Georg Gotsmann aus Steiberwitz, Trebschützschen Kr.; Anton Petsold aus Beitzen, Frankenst. Kr.; Joh. Ullwrich aus Ganau bei Frankenstein, starb den 9. Aug.; Karl Drock aus Habendorf, Reichenb. Kr.; Franz Hanke aus Heinrichswalde, Reichenb. Kr. Vom 1. westpr. Inf. Reg.: Unteroffizier Friedr. Pavel aus Groß-Vorwerk, Glog. Kr.; die Gem. Gottfr. Kunisch aus Ritschütz, Glog. Kr., Friedr. Springer aus Schwusen. Von der 1. Ersatz-Batt.: Unteroffiz. Gottfr. Hoffmann aus Klein-Peterwitz, starb den 17. July. Vom 26. Linien-Inf. Reg.: der Gem. Mich. Müller aus Bistroff, Falkenb. Kr. Vom 2. westpreuß. Inf. Reg.: die Gemeinen Karl Hausen aus Rosenthal, Schweidn. Kr., Gottl. Paul aus Großrütschen, Trebnitzschen Kr., Friedr. Häusch aus Trebnitz, Thaddäus Wenzel aus Rathau, Wohl Kr., Friedr. Walter aus Taschendorf, Goldb. Kr., Karl Kegel aus Breslau, starb den 7. Aug.; Christ. Schulz

aus

aus Prittag, Grünb. Kr.; Sam. Mix aus Hertnick, Wohl. Kr.; vom 25. Linien-Inf. Regim.: Dav. Strauß aus Lohe, Bresl. Kr.; vom 18. Linien-Infant. Reg: Gottl. Schubert aus Linden, Briegschen Kr.; vom 29. Linien-Inf. Regim.: Joh. Schwabda aus Schmort, Kreutzb. Kr.; vom 19. Linien-Inf. Reg.: Christ. Tanner aus Fischbach, Hirschb. Kr., Friedr. Riehel aus Neukirch, Goldb. Kr., starb den 5. Aug., Gottfr. Mey aus Netschen, Oelsschen Kr., Karl Schlisonno aus Staude, Pleßschen Kr., Gottfr. Neugebauer aus Braunau, Lübenschen Kr.; vom 22 Linien-Inf. Reg.: Mich. Istel aus Volkmannsdorf Neisser Kr., starb den 25 July, Thom. Gatzke aus Ratibor, starb den 5. August; vom 4. Landw. Inf. Reg. Gottfr. Kebel aus Michelwitz Briegschen Kr., Gottl. Ullrich aus Michelsdorf Striegauschen Kr.; vom 2. schles. Inf. Regim.: Franz Dautz aus Niederschweldorf Glatzer Kr.; vom 9. Landw. Inf. Reg.: Joh. Tannapfel aus Lemnitz Trebnitzschen Kr., vom 2. oberschles. Garnison-Bataillon: Amand Lier aus Holseifen Glatzschen Kr., Ernst Zöllner aus Kritschen Oelsschen Kr., Karl Strauch aus Königstein in Oberschlesien, Kasp. Gribeck aus Bolitz Leobsch. Kr., Joh. Genzeck aus Albersdorf Rosenb. Kr.; vom 8. Landw. Inf. Reg.: Mat. Batsch aus Bauerwitz Leobsch. Kr.; vom 3 schles. Garn. Bataill.: Franz Porsch aus Bobowitz Leobsch. Kr.; von der 12pfünd. Fuß-Batt. No. 5.: Anton Exner aus Landeck Glatzschen Kr.; vom 2 oberschles. Garn. Bataill.: Franz Franz aus Deutschenwein Glatzschen Kr., Franz Piela aus Rathenau Gleiw. Kr., Ant. Waschke aus Patschkau Leobsch. Kr., Karl Keisel aus Peilau Neichenb. Kr.; vom 23 Linien-Inf. Reg.: Gottlieb Finke aus Neuendorf Neumarkschen Kr.; vom 2 westpr. Inf. Reg.: Gottlieb Stache aus Luthen Bresl. Kr.; vom 7. Linien-Inf. Reg.: Christ. Schicke aus Bokowinke Oelsschen Kr.: vom 2 westpreuß. Inf. Reg.: Gottl. Haussmann aus Peterwitz Kantschen Kr., Gottl. Baveda aus Herrenlauersitz Wohl. Kr.; vom 2. Linien-Inf. Reg.: Gottf. Krinke von Tannhausen Schweidn. Kr.; vom 8. Landw. Inf. Reg.: Heinr. Appel aus Neisse; vom 2. westpr. Inf. Reg.: Georg Keller aus Klein Gahlen Poln. Wartenb. Kr.

Verzeichniß der in der Abtei La Cambre bei Brüssel befindlichen Schlesier.

Vom 1. westphäl. Reg.: der Gemeine Gottl. Schern aus Turbitz Strehlenschen Kreises. Vom 3. schles. Landw. Inf. Reg.: die Gem. Joseph Neumann aus Parsdorf Liegnitzschen Kr., Joh. Richter aus Altkurnau Rosenbergschen Kr., Jos. Tabur aus Landsberg, Gottfr. Beiser aus Oberbaumgarten Volkenhaynschen Kr., Gottl. Vater aus Neuhammer Bunzl. Kr., Joh. Sturm aus Karlsgnad Polkw. Kr., George Neumann aus Besau Glog. Kr., Gottfr. Naschke aus Prschidrowitz Nimptscher Kr., Casp. Menzel aus Zirckwitz Löwenb. Kr., Jos. Lange aus Groß-Peterwitz Frankenst. Kr., Jos. Voigt aus Riegersdorf dito, Gottfr. Döring aus poln. Hundorf Hirschb. Kr., Friedr. Louim aus Niederstruse Neum. Kr., Joh. Delius aus Ellguth Gleiwitzschen Kr., Franz Bengale aus Trebnitz, Gottfr. Junke aus Schwusen Glog. Kr., Joh. Hofmann aus Heinrichswaldau Frankenst. Kr., Gottfr. Geisler aus Adelsdorf Goldb. Kr., Gottfr. Rasper aus Dromsdorf Strieg. Kr. Vom 2. Landw. Inf. Reg.: die Gem. Gottl. Rösner aus Tannhausen Schweidn. Kr., Gottl. Kreyn aus Nieder-Siegersdorf Freistädt. Kr., Gottl. Mallitzke aus Stradam, Jos. Anders aus Altlas

Parchw.

Parchw. Kr., Jacob Wirzschoff aus Jsmolitz Gleiw. Kr., Gottl. Strieſe aus Linden bei Slawa, Mart. Anderka aus Beneſchhof Leobſch. Kr., Gottfr. Grauer aus Gebersdorf Strieg. Kr., Gottl. Werner aus Trachenberg, Friedrich Schüttler aus Beuthen Glog. Kr., Gottfr. Tſchirſchwitz aus Hermsdorf dito (im engl. Lazareth). Vom 2. oberſchleſ. Ldw. Inf. Reg.: die Gem. Fabian Ladwo aus Riedergaſtrum Pleßſchen Kr., Gottl. Eckert aus Rauſchwitz Glog. Kr. Vom 1. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.: die Gem. Sam. Teichert aus Peſeritz Saganſchen Kr., Ferd. Kleineis aus Neurode; Tambour Ignaz Fauſtmann aus Neuaberg; die Gem. Franz Karatſch aus Sagan, Gottl. Reßler aus Biſchanz Wohl. Kr.; Horniſt Anton Groß aus Leipe Grottk. Kr.; die Gem. Georg Lusch aus Nitritz Grünb. Kr., Joh. Raue aus Glogau, Jendry Pawlitzka aus Lockau Strelitzer Kr., Gottfr. Brückner aus Eichberg Hirſchb. Kr., Franz Giesel aus Schönborn Saganſchen Kr., Fried. Nitſchke aus Großleſſen Grünb. Kr., Gottfr. Reinſch aus Jenkendorf Sag. Kr.; Carl Wagner aus Merrſchütz Liegn. Kr., Friedr. Border aus Schwuſen Glog. Kr., Chriſt. Heinze aus Heidau Freiſt. Kr., Joh. Gottf. Biedermann aus Loisdorf dito; Unteroffiz. Friedr. Marzanke aus Contop Grünb. Kr. Vom 4. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.: die Gem. Friedr. Genehr aus Seifersdorf Liegn. Kr., Benj. Braun aus Schreibershau Hirſchb. Kr., Joh. Becker aus Laſe bei Winzig, Benj. Schröter aus Friedland, Gottl. Schulz aus Forkendorf Schweidn. Kr.; Horniſt Gottl. Opitz aus Gerlachsdorf Schweidn. Kr.; Die Gem. Joſeph Nitſchke aus Alt-Lamnitz Glatzer Kr.; Friedr. Hold aus Schlüſſeldorf Brieg. Kr.: Wilh. Tſchenſchel aus Altwaſſer Schweidn. Kr.; Franz Damm aus Raudwitz Silberg. Kr.; Gottl. Kriegel aus Vogelſang Landsh. Kr.; Benj. Braun aus Schreibershau Hirſchb. Kr. Vom 2. ſchleſ. Inf. Landw. Reg.; der Gem. Gottl. Schirm aus Klein-Peterwitz bei Prausnitz. Vom 1. ſchleſ. Lin. Inf. Reg.: die Gem. Friedr. Wilhelm aus Höfchen Bresl. Kr.; Anton Rieger aus Greiſau Neiſſer Kr.; Joſ. Hahn aus Mittel-Neuland dito; Joſ. Schneider aus Weigelsdorf Münſterb. Kr.; Unteroffiz. Gottl. Jachwick aus Peterswaldau Reichenb. Kr.; die Gem. Chriſt. Hofmann aus Schönfeld Briegſchen Kr.; Chriſt. Scholz aus Schönau dito; Anton Roner aus Wieſe Neuſtadtſchen Kr.; Thaddäus Renelt aus Wieſenthal Münſterb. Kr.; Friedr. Anders aus Schönheide Frankenſt. Kr.; Franz Klein aus Schlaubitz Neiſſer Kr.; Joh. Schulz aus Mechwitz Ohlauſchen Kr.; Gottl. Hauptmann aus Lindenbuſch Liegn. Kr.; Franz Engelbrecht aus Glatz. Lieut. Bardke aus Groß-Strelitz. Vom 2. ſchleſ. Lin. Inf. Reg.; die Gem. Dav. Stange aus Gabitz Bresl. Kr.; Franz Witulla aus Groß Steine Oppelſchen Kr.; Gottfr. Zwirner aus Breslau; Ferd. Richter aus Leisnitz Leobſchütz. Kr.; Carl Strecke aus Labitſch Glatzer Kr.; Andr. Hofmann aus Schemmſchütz Gleiwitzer Kr.; Friedr. Lorenz aus Lorenzberg Strehlenſchen Kr.; Ignatz Büttner aus Seiffersdorf Glatzer Kr.; Amand Graf aus Krakau Münſterb. Kr.; Andr. Wilhelm aus Biſchoritz bei Koſel; Gottl. Obſt aus Giersdorf Rimptſchen Kr.; Simon Niſtroz aus Lechengran; Ignatz Weidlich aus Kunzendorf bei Landeck; Paul Bartela aus Weſtoka Roſenb. Kr., Joſ. Heinze aus Großkanzendorf Glatzer Kr., Jacob Marſchall aus Glatz, Anton Schnabel aus Bergwitz Glatzer Kr., Gottfr. Neumann aus Tſchechen Strieg. Kr., David Hecht aus Großpiltſch Reichenb. Kr.; Unteroff. Anton Schimmel aus

Win-

Winkelsdorf bei Landeck; die Gem. Joſ. Welzel aus Gorke bei Lewin, Joſ. Bonczki aus Großgranden bei Coſel, Gottfr. Werner aus Nerkſchütz Münſterb. Kr. Vom 3. ſchleſ. Lin. Inf. Reg.: die Gem. Gottl. Resder aus Neu-Gerſchwitz, Fried. Langer aus Groß-Geſeritz Rimptſcher Kr. Vom 4. ſchleſ. Lin. Inf. Reg.: die Gem. Carl Hartmann aus Reiſendorf, Gottl. Leuſchner aus Sorgau bei Salzbrunn, Heinr. Grämmel aus Neudorf bei Wirben, Gottfr. Gärtner aus Schreibendorf Strieg. Kr. Vom 2. ſchleſ. Uhlanen-Reg.: der Gem. Carl Wagner aus Grottkau. Vom 2. Landw. Uhl. Reg.: der Gem. Anton Bück aus Grobnik Leobſch. Kr. Vom ſchleſ. Schützenbat.: die Gem. Sigm. Hänel aus Rückersdorf Saganſchen Kr., Andr. Witſcheck aus Ellguth Kreuzb. Kr., Chriſt. Fizner aus Malitſch Jauerſchen Kr., Joſ Weinert aus Rückerts Glatzer Kr. Vom 3. ſchleſ. Landw. Cav. Reg.: der Gem. Joſ. Orbecka aus Tillweſche Grottk. Kr. Vom 2. ſchleſ. Huſ. Reg.: die Gem. Sam. Menzel aus Donau Liegn. Kr., Anton Gebauer aus Seifersdau Schweidn. Kr. Vom 3. ſchleſ. Uhl. Reg.: der Gem. Anton Sauermann aus Borgane Neum. Kr. Vom 18. Lin. Inf. Reg.: die Gem. Gottl. Strauß aus Pawlav Trebn. Kr., Gottl. Ihm aus Bertſchütz Neum. Kr., Ant. Neugebauer aus Zauchwitz Leobſch. Kr., Joſ. Plüſchke aus Polkwitz, Joſ. Matſchikimba aus Schangen Ratib. Kr., Gureck Kotſch aus Godarkowitz dito, Casp. Gawlok aus Wolska Toſter Kr., Carl Schulz aus Breslau, Franz Sommer aus Niem. Ohl. Kr., Chriſt. Herrmann aus Leobſchütz, Franz Sauer aus Sablath Neum. Kr., Albert Dugraß aus Maſſow Oppelnſchen Kr., Joh. Zedmack aus Ratibor, Joh. Herrmann aus Pfaffendorf Reichenb. Kr., Joh. Schubert aus Zumbrich bei Tarnowitz, Joſ. Scharnowsky aus Drache Gleiw. Kr., Gottfr. Meyer aus Breslau, Aug. Welzer aus Quilitz Glog. Kr.; Tambour David Preuß aus Schweidnitz; die Gem. Georg Wallaſch aus Neudorf bei Feſtenberg, Gottl. Geisler aus Diban Stein. Kr., Andr. Stengert aus Liebenau Schwieb. Kr., Unteroff. Chriſt. Theuerkauf aus Breslau. Vom 19. Lin. Inf. Reg.: die Gem. Friedr. Tiez aus Schmarſe Oelsſchen Kr., Chr. Schönwelder aus Zeſſendorf Saganſchen Kr., Friedr. Braun aus Schweidnitz. Vom 23. Lin. Inf. Reg.: Unteroff. Dan. Winkler aus Marſchwitz Wohl. Kr.; die Gem. Fried. Wutke aus Schlaube dito, Martin Böhm aus Leobſchütz, Gottfr. Koblenz aus Kuhnsdorf Rimptſcher Kr. Vom 15. Lin. Inf. Reg.: der Gem. Joh. Schubert aus Leutmannsdorf Schweidn. Kr. Vom 27. dito: der Gem. Joh. Gottl. Schmidt aus Kleinbreſen Bresl. Kr. Von der 6pfünd. Fußbatterie No. 11.: Bomb. Friedr. Rudolph aus Langwaltersdorf bei Waldenburg. Von der 12pfünd. dito No. 3.: Gem. Gottl. Reimann aus Leppersdorf Landsh. Kr. Vom 8. Huſ. Reg.: Gem. Joh. Sochaneck aus Loslau Ratib. Kr. Vom 1. kurm. Inf. Reg.: Gem. Gottl. Fiſcher aus Tſchicherzig. Vom 2. brandenb. Lin. Inf. Reg.: die Gem. Chriſt. Knoblauch aus Saborwitz bei Wohlau, Friedr. Otto aus Ranſen Stein. Kr. Der Feldjäger der 5. Brigade, Gottfr. Schlank aus Moslach Briegſchen Kr. Vom Lützowſchen Corps: Gem. Wilh. Behr aus Sagan. Vom 2. weſtpr. Inf. Reg.: die Gem. Gottl. Martzky aus Karwitz Trachenb. Kr., Gottfr. Hirſch aus Klein Peterwitz Wohl. Kr., Ignaz Büttner aus Seifersdorf Glatzer Kr. Vom 1. kurm. Landw. Inf. Reg.: Gem. Gottl. Fiſcher aus Tſchiſkowitz Oelsſchen Kr. Der Trainſoldat von der Proviantkolonne des

3.

3. Armeekorps, Franz Paul aus Jauer Ohlauschen Kreises. Vom 1. westpreuß. Inf. Reg.: der Gem. Carl Fiedler aus der Köhlerei Glog. Kr.

Verzeichniß der im Lazareth La Cambre bei Brüssel verstorbenen Schlesier.

Vom 1. schles. Inf. Reg.: die Gem. Casp. Salzbrunn aus Klein-Oels, starb den 20. Juny; vom 1 Landw. Inf. Regim.: Gottf. Kitzig aus Kaltwasser, starb den 20. Juny, Gottf Gerezki aus Wanzendorf, starb den 29. Juny, Joseph Gurau aus Schlawitz, den 30. Juny; vom 2. schles Inf. Reg.: Unteroffiz. Friedr. Winkler aus Ludwigsthal, starb den 3. July; vom 2 oberschles. Landw Regim.: der Gem. Martin Rebold aus Sorau in Oberschles., starb den 5. July; vom 2. landw. Inf. Reg.: Sim. Bonek aus Kniga in Oberschles., starb den 6 July, Christ. Kauder aus Pistole, starb den 6 July, Marchias aus Groß-Rauden bei Kosel, starb den 7. July, Gottl. Löhr aus Hirschberg, starb den 8. July; vom 1. Landw Inf. Reg: Unteroffiz Gottf Wageknecht aus Hartmannsdorf bei Freistadt, starb den 9. July; vom 16. Infant Reg.: der Gem. Christ. Krebner aus Streike bei Breslau, starb den 10 July; vom 2. Inf. Reg.: Ignatz Grolmus aus Fösdorf bei Glatz, starb den 12. July; vom 4. Landw. Inf. Reg: Gottf. Drescher aus Jauernik bei Schweidnitz, starb den 14. July; vom 1. Landw. Inf. Reg.: Gottf Thiele aus Madritz bei Neusalz, starb den 18. July; vom 3. Landw. Inf. Regim: Heinr. Kuppert aus Klein-Wirschwitz bei Gurau, starb den 18. July; vom 18. Linien Inf. Reg.: Friedr. Becker aus Groß-Goschütz bei Trebnitz, starb den 19. July; vom 1. Landw. Inf Reg.: Heinr. Förster aus Gottesberg bei Landshut, starb den 21. July, Gottl. Neuwert aus Bugna bei Ohlau, starb den 22. July, Gottl. Klüppel aus Sorgau bei Schweidnitz, starb den 22. July; vom 2. schles. Inf Reg: Joseph Fuchs aus Koth bei Gleiwitz, starb den 24 July; vom 1. westphäl Inf. Reg: Joh Neumann aus Heinersdorf bei Militsch, starb den 26 July; vom 18 Linien Inf. Reg: Mich Nickel aus Groß Leinungen bei Glatz, starb den 26. July; vom 1 Landw Inf. Reg.: Sam Lange aus Beuthen a d O., starb den 27. July; vom 2 schles. Inf Reg.: Joh. Ordanitza aus Bauerwitz bei Leobschütz, starb den 28. July; vom 1. Landw. Inf. Reg: Wilh. Hildebrandt aus Freistadt bei Grünberg, starb den 17. July; vom 18 Inf Reg.: Gottf Wolf aus Bucher bei Glogau, starb den 1. August; vom 1 schles Inf. Reg: Mich. Schimmel aus Karlsmark bei Brieg, starb den 9 August, Gottf Schmidt aus Dampitz bei Brieg, starb den 11. August, Georg Wilkus aus Ossau bei Pleß, starb den 14 August; vom 4. Landw. Inf Reg: Benj Nicker aus Warmbrunn, starb den 15. August; vom 2. Landw. Inf. Reg.: Kaspar Punzel aus Neuau bei Bunzlau, starb den 15. August; vom 2. Inf. Reg: Joh Braunert aus Glatz, starb den 18. August; vom 18. Inf Reg: Joh Hoffmann aus Pauwitzki bei Trachenberg, starb den 20 August; vom 3. Landw. Inf. Reg.: Gottf. Schulz aus Adelsdorf bei Goldberg, starb den 20 August, Friedr. Wagner aus Dambritsch bei Neumarkt, starb den 22. August; vom 18 Inf. Regim: Lan. Mattuschk aus Schönwalde bei Kreutzburg, starb den 22. August; vom 2 Landw. Inf. Reg.: Franz Brause aus Pohldorf bei Glatz, starb den 22. August; vom 1. westpreuß.

preuß. Inf. Regim.: Gottl. Schirn aus Tirpitz bei Strehlen, ſtarb den 24. Auguſt; vom 2. Inf. Reg.: Joh. Ordaniſta aus Bauerwitz bei Leobſchütz, ſtarb den 28. Aug.

Liſte von den in den Lazarethen von Löwen ſich befindenden Schleſier, vom 29. Auguſt 1815.

Die Gemeinen: Carl Zacharias aus Linden Glog. Creiſes, Waſchiüg Liska aus Kanitz in Oberſchleſien, Bernardi Cadio aus Schwybigen Gleiw. Cr., Joh. Samog aus Schnackwalde Neuſt. Cr., Gottl. Brag aus Tarrdorf Stein. Cr., Mich. Sydow aus Freudenberg Altlandsb. Cr., ſämmtl. vom 18. Lin. Reg.; Gottl. Kluge aus Schreibendorf Bolkenh. Cr., Gottl. Gruber aus Kunzendorf Oelsſchen Cr., beide vom 19. Lin. Reg.; Joh. Mann aus Scheibe in der Grafſchaft Glatz, Heinr. Voigt aus Wiesgrade Oelsſchen Cr., Franz Klöſel aus Kartſchen Leobſch. Cr., Friedr. Wennann und Anton Kügeler aus Glatz, Heinr. Blanke aus Harsleben bei Halberſtadt, Franz Huppe aus Käferhauſen bei Eichsfeld, Unter-Off. Franz Opitz aus Ullersdorf in der Grafſchaft Glatz, die Gemeinen Bened. Hoffmann aus Nieder-Langenau dito, Gottl. Zacharias aus Glatz, Wenzel Kuſch aus Wiedorf Gleiw. Cr., Fried. Schell aus Oberſtorla bei Mühlhauſen in Thüringen, ſämmtl. vom 2. ſchleſ. Inf. Reg.; Chriſt. Brümdel aus Striebitzky Militſcher Cr., Auguſt Militzky aus Roſenberg Coſeler Cr., beide vom 2. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.; Joh. Kern aus Ellguth Oelsſchen Cr., Gottl. Beyer aus Heinzendorf Münſterb. Cr., Joh. Gottfr. Otto aus Kamenz, Gottl. Winkler aus Rudelsdorf Goldb. Cr., Gottfr. Wendrich aus Nieder-Reichelsdorf Löwenb. Cr., Unt. Off. Wilh. Schmidt aus Breslau, ſämmtl. vom 3. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.; die Unteroffiziere: George Klaubitz aus Polldorf in der Grafſchaft Glatz, Joh. Carl Ebeler aus Wernersdorf Bolkenh. Cr., Gottfr. Friede aus Schreibendorf Hirſchb. Cr., Chriſt. Römild aus Glatz, Carl Meier aus Altſtriegau, ſämmtl. vom 4. ſchleſ. Ldw. Inf. R.; die Gem. Florian Linſe aus Pleshuth Münſterb. Cr., Zachar. Krauſe aus Harsleben Halberſt. Cr., Franz Zimmer aus Marbersdorf Neiſſer Cr., ſämmtl. vom 1. ſchleſ. Inf. Reg.; Alex. Brefke aus Ober-Zenow bei Gr. Strelitz, Traug. Sieper aus Schönbrunn Freiſt. Cr., Carl Dann aus Bautke Wohl. Cr., Gottl. Klante aus Beuthen a. d. O., Gottfr. Ruppelt aus Conradswalde Schweidn. Cr., Joſ. Rabuske aus Klopſchen Glog. Cr., Unteroff. Gottfr. Reimann aus Beuthen an d. O., ſämmtl. vom 1. ſchleſ. Landw. Inf. Reg.; die Gem. Andr. Blöbenau aus Nol. e Ramsl. Cr., vom ſchleſ. Uhl. Reg., Gottl. Zebel aus Lobendau Hayn. Cr., vom ſchleſ. Schützenbat.; Unteroff. Gottf. Damark aus Schenen Grünb. Cr., vom 1. weſtpr. Drag. Reg.; die Gem. Gottf. Rudke aus Kurtz bei Strehlen, Sam. Rüger aus O. Sirgersdorf Freiſt. Cr., Peter Runſch aus Loslau Pleſſer Cr., ſämmtl. vom 8. Huſ. Reg.

Lazareth in der Abtei Vlierbeck.

Die Gem. Joh. Fried. Senft aus Pürſchen Neum. Cr., Sam. Höder aus Prinkendorf Liegn. Cr., beide vom 2. weſtpr. Inf. Reg., Auguſt Gebler aus Großglogau von der ſchleſ. reit. Batterie No. 14., Matth. Meyer aus Roſenberg vom 2. ſchleſ. Huſ. Reg.; Tambour Niklaus Pikuſchek aus Kaminitz Ratib. Cr., von der 6pfünd. F ß-bat. No. 15., Wilh. Dorff aus Glatz, Florian Hanſmann aus Metſchlau Glog. Cr., beide vom ſchleſ. Schützen-Bat., Joh. George Lange aus Jaſſen Neuſt. Cr., Florian

Neu-

Neumann aus Oehlguth Münsterb. Cr., beide vom 1. schles. Inf. Reg.; die Füsiliere David Krause aus Breslau vom 2. schles. Inf. Reg., Carl Tamm ebend. vom Lützowschen Corps; die Gemeinen Mich. Koratz aus Woschütz Plesser Cr., Christ. Skiebe aus Wildbahn Trachenb. Cr., beide vom 1. schles. Inf. Reg., Carl Krause aus Hirschberg, Franz Schenke aus Wiesenthal, Franz Berger aus Hermsdorf Glatzer Cr., Joh. Janka aus Colonie Radonska Plesser Cr., Joh. Goberda aus Großbarzdorf Gleiw. Cr., Jos. Franz aus Grafenort Glatzer Cr., Unteroff. Gottfr. Klimberg aus Berthelsdorf Reichenb. Cr.; die Gem. Anton Janick aus Bakoresch Plesser Cr., Christ. Conrad aus Herwigsdorf, Gottl. Henschke aus Langhermsdorf Freist. Cr., Christ. Knert aus Silbert Sag. Cr., George Böhm aus Popelwitz Ohl. Cr., Jos. Gimmel aus Leubus Wohl. Cr., Sam. Hahn aus Groß-Reichen dito, Gottl. Jose aus Salisch Glog. Cr., Mich. Schirmer aus Niedritz Grünb. Cr., Sam. Bergel aus Langheinersdorf, Joh. Gubert aus Friesland, Gottfr. Rittrich aus Schwiebus, Gottl. Rothe aus Lauterseifen Löwenb. Cr., Gottfr. Deusch aus Deutmannsdorf, Phil. Tuchsew aus Ujest in Oberschlesien, sämmtlich vom 1. schles. Landw. Inf. Reg.; Franz Stiller aus Gurkau Stein. Cr. vom 2. dito; Vincent Häusig aus Oppeln, Gottl. Bartsch aus Pfaffendorf Reichenb. Cr., Wilh. Gerstenberger aus Freihayne, Gottfr. Hellmich aus Boßnau Oelsschen Cr., Unteroff. Gottfr. Menge aus Altkranz, die Gem. Gottf. Dittrich aus Royn Liegn. Cr., Christ. Kretschmer aus Wolfsdorf Goldb. Cr., Fried. Neumann aus Wittgendorf, Gottfr. Klöber aus Gellschau, Unteroff. George Becker aus Lippke, die Gem. George Reihen aus Kolzig, Anton Endler aus Riegersdorf, Unteroff. Gottl. Ueberschar aus Lossen Briegschen Cr., die Gem. Franz Ritschke aus Maltsch Liegn. Cr., Friedr. Ludwig aus Terschwitz, August Seyfert aus Metschlau Glog. Cr., Anton Lachne aus Daschau Glatzer Cr., Friedr. Spauke aus Conradswalde Brieg. Cr., Gottfr. Baum aus Wickoline Wohl. Cr., Gottl. Serkel aus Kunsdorf, sämmtl. vom 3. schles. Landw. Inf. Reg.; Gottl. Kammel aus Gellenau Schweidn. Cr., Gottl. Fitzner aus Metzdorf Jauerschen Cr., Franz Keszdremsky aus Pollum Plesser Cr., George Drispel aus Leitmannsdorf, Jos. Hittmann aus Oberzieder Bolkenh. Cr., Gottl. Flach aus Groß-Schönwalde, Gottl. Neumann aus Erdmannsdorf Hirschb. Cr., Gottlieb Rösner aus Alt-Riegenau, Christ. Ullbrich aus Langhennersdorf Freist. Cr., sämmtl. vom 4. schles. Landw. Inf. Reg.; Friedr. Fabian aus Mahlmitz, Sam. Steinert aus Schwinert, Sobeck Kles z aus Falkowitz Oppeln. Cr., Val. Scheuer aus Soleschc Strehl Cr., Peter Monder aus Lichnow Gleiw. Cr., sämmtl. vom 18. Lin. Inf. Reg.; Joh. Haase aus Mittel-Ristern, Caspar Stauber aus Sayne Trachenb. Cr., Franz Bonke aus Lickerwitz Treb. Cr., sämmtl. vom 19. dito; Unteroff. Franz Pletiner aus Neisse, der Gem. Joh. Kinzel aus Krappitz, beide vom 23. dito.

Gestorben im Lazareth zu Vlierbeck.

Die Gemeinen: Jakob Adamek aus Ratibor, vom 2. schles. Landw. Inf. Reg.; George Binder aus Starpel, vom 1. dito; Daniel Bauer aus Buchwald Glog. Cr., vom 3. dito; Bened. Gottwald aus Quolkau Schweidn. Cr., Ferd. Kriebel aus Nischwitz, Gottfr. Knoblich aus Hermsdorf Schweidn. Kr., sämmtl. vom 4. dito.

No. 268. **Die Liquidationen der Militair-Bedürfnisse aus den Städten betreffend.**

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat bei den Liquidationen über extraordinaire Servis- und Einquartierungs-Kosten die Ausstellung gemacht, daß verschiedene Magistrate Militair-Bedürfnisse zur Liquidation gebracht haben, ohne nachzuweisen, und Bescheinigungen der betreffenden Militair-Behörden darüber beizubringen, daß die diesfälligen Kosten wirklich erforderlich gewesen, welches für die verflossene Zeit bei Legung der Rechnungen noch ergänzt werden soll.

Sämmtlichen Magistraten wird diese Festsetzung zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Sie werden zugleich angewiesen, bei den künftig einzureichenden Liquidationen die gegebene Vorschrift genau zu beobachten, widrigenfalls die nicht gehörig nachgewiesenen und bescheinigten Kosten ohne weitere Umstände und Meldung werden defectirt werden.

Liegnitz, den 30. September 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 20. R. Septbr. c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Departements-Veränderung rücksichtlich der schon schwebenden Criminal-Sachen betreffend.

Mit Bezug auf das Inserat vom 28. August d. J., in No. 35. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts, wegen der Departements-Veränderung, wird, rücksichtlich der schon schwebenden Criminal-Sachen aus den Kreisen, die an das Königl. Ober-Landes-Gericht von Mittel-Schlesien zu Breslau, oder an das Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark und Lausitz zu Frankfurth an der Oder, von dem bisherigen Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts übergehen, bekannt gemacht, daß auch jene Criminal-Sachen, so wie die Neuern, sofort auf die neuen Ober-Behörden übergehn, und daher die Inquisitoriate und Untergerichte sich darin an diese zu wenden haben, indem, auch per Rescriptum des hohen Justiz-Ministerii vom 5. d. M. festgesetzt worden ist: daß, der Departements-Veränderung ohnerachtet, die Inquisitoriate ihren bisherigen Geschäfts-Bezirk, jedoch mit Abänderung des Ober-Gerichts-Ressorts, wo solche durch die Departements-Veränderung eintritt, so lange behalten, bis wegen der abgetretenen und überkommenen Kreise die erforderliche Inquisitorials-Bezirks-Veränderung ebenfalls bewirkt seyn wird. Hiernach haben sich also die betreffenden, dermalen von dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte noch abhängigen, Inquisitoriate und Unter-Gerichte genau zu achten, und versteht es sich von selbst, daß auch obige Ressort-Veränderung in Criminal-Sachen sich auf die Criminal-Prozeß-Tabellen und monatlichen Gefangenlisten erstreckt.

Liegnitz, den 29. September 1815

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beförderung.

Der Stadt-Gerichts-Direktor Grose zu Brieg zum zweiten Justiz-Rath im Briegschen Kreise diesseits der Oder und im Ohlauschen Kreise diesseits der Oder.

Der Herr Baron von Dyherrn auf Ober-Herzogswaldau ward interimistischer Kreis-Deputirter Freistädtschen Kreises;

der bisherige Rektor Karl Gottlieb Vogt aus Winzig, ward als Diaconus zu Lüben und Pastor zu Alt-Stadt bestätigt.

Befördert wurden:

Der Candidat der Theologie, Rektor Reich aus Halbau, als Pastor der evangelischen Kirche zu Freywaldau, Saganschen Kreises;

der Schulamtsgehülfe Carl Knebel aus Groß-Tinz, Nimptschen Kreises, zum Cantor und Schullehrer bei der katholischen Curatie zu Winzig;

der Schullehrer Carl Christian Lehmus als evangelischer Schullehrer nach Pinkotschine, Militschen Kreises;

der Seminarist Ernst Gotthard Bormann aus Quaritz, zum evangelischen Schullehrer nach Priswitz, Jauerschen Kreises;

der Schulamts-Candidat Michael, zum katholischen Cantor und Schullehrer nach Sagan;

der Schuladjuvant Friedrich August Engmann, zum evangelischen Schuladjuvanten nach Schreiberau, Hirschbergschen Kreises;

der Seminarist Ernst Friedrich Scholz aus Modlau, als evangel. Schuladjuvant nach Kunzendorf, Bunzlauschen Kreises;

der Seminarist Friedrich Traugott Ferdinand Eggers aus Kroitsch, als evangelischer Schul-Adjuvant nach Deutmannsdorf, Bunzlauschen Kreises;

der Seminarist Johann Karl Christian Hoffmann aus Landshut, als Schul-Adjuvant nach Nieder-Thomaswaldau, Bunzlauschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Johann Friedrich Williger, als Cantor, Organist und Schullehrer nach Seebnitz;

der Seminarist Johann Gottfried Wirth aus Tillendorf, zum evangel. Schul-Adjuvanten nach Groß-Hartmannsdorf, Bunzlauschen Kreises;

der Seminarist Karl Ferdinand Bormann aus Jägerndorf, als evangel. Schul-Adjuvant nach Koiskau, Liegnitzschen Kreises;

der Samuel Traugott Hayn, als evangel. Schullehrer nach Läsgen, Grünbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentlicher Dank Sr. Durchl des General-Feldmarschalls Herrn Fürsten v. Blücher, für die Unterstützung der verwundeten vaterländischen Krieger.

Von den beim Siegesfest am 9. July d. J. für die in den Schlachten vom 16. bis zum 18. Juny d. J. verwundeten vaterländischen Krieger in den Kirchen des hiesigen Regierungs-Departements eingekommenen Collecten-Geldern, wurden von Uns unterm 25. July 3000 Rthlr., und unterm 15 August d. J. abermals 3000 Rthlr. 12 Gr. an den General-Gouverneur der Grosherzogthümer Niederrhein und Berg, Herrn Geheimen Staatsrath Sack zu Aachen, übersandt, um sie, der Absicht der Geber und dem Zweck gemäß, zur außerordentlichen Unterstützung und Erquickung der in den Lazarethen am Niederrhein und in Belgien befindlichen verwundeten und kranken vaterländischen Krieger verwenden zu lassen. Des General-Feldmarschalls Hrn Fürsten von Blücher Durchl. aber ward hiervon Nachricht gegeben.

Auf die Anzeige von der zweiten Geldabsendung ist Uns nachstehendes Antwort-Schreiben vom 5. Sept. d. J. zugegangen:

„Die Einsendung von 3000 Rthlr. 12 Gr. Unterstützungs-Gelder für die in den Schlachten vom 16 bis 18. Juny d. J. verwundeten vaterländischen Krieger an den Ober-Präsident Herrn Sack, wovon Eine Hochlöbl. Geistliche und Schulen-Deputation mich unterm 15. v. M. benachrichtigt, giebt mir einen abermaligen Beweis, daß die Provinz Schlesien, welche in den Tagen der Gefahr ihren Patriotismus so herrlich bethätigte, fortwährend und noch immer noch so viele und große Opfer kräftigst bekundet. Da ich selbst Augenzeuge dieser gemachten Anstrengung war, so fühle ich um so lebhafter den Werth der Gaben, und danke um so herzlicher, da ich den Sinn der Geber gefaßt zu haben glaube.

Ich ersuche Eine Hochlöbl. Deputation, diesen Patrioten, die in dem Enthusiasmus der Freude auch des Leidenden gedachten, der für sie und ihre Freiheit kämpfte, die Gefühle meines Dankes öffentlich an den Tag zu legen.

Hauptquartier Alençon, den 5. Sept. 1815.

Blücher."

An
Eine Königl Preuß. Hochlöbl. Geistliche- und Schulen-Deputation der Niederschles. Regierung in Liegnitz.

Es gereicht Uns zum Vergnügen, dies Anerkenntniß der Dankbarkeit Sr. Durchlaucht hier zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 1 October 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

De-

Designation eingegangener milder Beiträge zur Unterstützung verwundeter vaterländischer Krieger.

1) Durch den Hrn. Bürgermeister Sack aus Freistadt eingesandt, übergeben an denselben von dem Schauspieler des Nationaltheaters zu Hannover, Hrn Friedrich Lincke genannt Moritz, die Einnahme einer theatralischen Vorstellung zu Freistadt 15 Rthlr. 12 gGr.
2) Von der Frau Accis-Einnehmer Riedel und verwittw Frau Kaufm. Schüte aus Bunzlau: 16½ Pfund Charpie, 12½ Duzend große und kleine Binden, 4 Paar wollene Socken, 4 Stück neue Hemden, und 7 Rthlr. 18 Gr. 3½ Pf. Cour.
3) Von einem Ungenannten 10 Sgr Nom. Münze.
4) Durch den Hrn. Justiz- und Kreis-Landrath Hrn. v. Nickisch, aus dem Lübenschen Kreise eingesandt: 1 Ctr. 41 Pfd Charpie, Bandagen und Leinenzeug.
5) Von der Frau Consistorial-Räthin Bail aus Glogau: 90 Pfund Charpie, 200 Ellen Binden, 1 Pake: Leinwandflecke, bestimmt für das Lazareth des ersten westpreuß. Infanterie-Regiments

Charpie, Binden, Socken und Hemden sind, zur weitern Beförderung an die Hospitäler, an den Divisions-General-Chirurgus Hrn. Schack nach Breslau, die Gelder aber, bis zur Bestimmung Einer Königl. Hochlöbl. Regierungs-Militair-Deputation, dem Unterstützungs-Fonds übergeben worden.

Der allerverbindlichste Dank wird den milden Gebern hiermit öffentlich abgestattet. Liegnitz, den 4. October 1815.

Hartwig.

Dritte Nachricht

von dem, was in Folge des Aufrufs vom 5. July zur Bildung eines schlesischen Vereins, für die verwundeten und kranken preußischen Krieger in Belgien, geschehen ist.

Von den Herren Deputirten unsers Vereins, dem Herrn Probst Rahn und Professor Middeldorpf, sind bis zum 25. August zwei Berichte eingegangen, der erste von Quedlinburg vom 31. July, der zweite von Düsseldorf vom 12. August. Sie fanden überall die freundlichste Aufnahme und wurden dadurch für die Beschwerden entschädigt, welche die Reise, bei den durch das Regenwetter höchst verdorbenen Wegen, mit sich führte.

Von Elberfeld, im Bergischen, gingen sie nicht nach Düsseldorf, sondern nach Cöln, weil sie erfuhren, daß der Herr General Chirurgus Gräfe seinen Aufenthalt verändert und sich nach Cöln begeben habe. Sie erhielten von ihm offene Ordre an alle Lazarethe, namentlich an die zu Cöln, Minden, Münster, Wesel, Düsseldorf, Duyz, Lüttich, Mastricht, Namur, Löwen, Brüssel, Trier, Mainz und Coblenz. In Cöln, wo sie sich vom 9. bis 11. August aufhielten, und welches, von hier aus, die nächste Lazareth-Station für alle die ist, welche aus den Belgischen Lazarethen rückwärts gebracht werden, fanden sie vier Lazarethe mit dreizehnhundert

großen.

großentheils leicht Bleſſirten, unter denen 77 Schleſier waren. Herr Ober-Stabs-Arzt D. Fricke führt die Ober-Aufſicht; ein Frauen-Verein, unter der Leitung der Frau v. Zuydwyck, Schüll, Mumm und Hirn, wirkt vereint mit den ärztlichen Behörden mit einem ihren großen Aufopferungen und Anſtrengungen angemeſſenen Erfolge, und der dortige Lazareth-Entrepreneur iſt ein Mann von dem menſchenfreundlichſten Charakter, dem der Eigennutz durchaus fremd iſt. Die Deputirten wurden zu einer Conferenz des Vereins eingeladen und gebeten: auf ihrer Rückreiſe ja wieder nach Cöln zu kommen. Sie machen überhaupt die Bemerkung, daß der herrliche deutſche Sinn, den ſie nicht allein hier, ſondern überall im Weſtphäliſchen überhaupt auf ihrer ganzen Reiſe fanden, nicht genug gerühmt werden könne. Alles, ſagen ſie, arbeite für die Verwundeten, Jung und Alt, Männer und Frauen. Nicht allein in Cöln, ſondern auch in Elberfeld, Hamm, Hückeswagen, und noch vierzehn andern Orten im Bergiſchen und in der Grafſchaft Mark ſind Frauen-Vereine, unter denen der von Elberfeld den Central-Verein bildet. Dem Wunſche der Aerzte in Cöln zu Folge, wurde unter die bleſſirten Schleſier der dortigen Lazarethe eine Geldunterſtützung vertheilt, und dem Frauenverein eine Summe zurückgelaſſen, um theils den Hergeſtellten zur Armee Zurückgehenden, theils den als Invaliden ins Vaterland Zurückkehrenden, etwas Reiſegeld reichen zu können; wobei aber zu bemerken iſt, daß der Staat hinreichend für den Vorſpann und die Etappen-Verpflegung ſorgt. In Deutz am rechten Rheinufer, Cöln gegenüber, fanden ſie ein Lazareth von 400 Mann, unter denen 58 Schleſier waren. Nicht allein ein Frauenverein an dieſem Ort, ſondern auch ein anderer in dem benachbarten Mühlheim, nimmt ſich der Verwundeten auf das Thätigſte an. Dem Herrn Ober-Arzt, D. M. Haſſe, wurde eine Summe zur Unterſtützung der abgehenden Schleſier zugeſtellt. Von Deutz begaben ſie ſich nach Düſſeldorf, wo ſich aber unter 400 Verwundeten nur 14 Schleſier befanden. Das dortige Hoſpital ſteht unter der Leitung des Herrn Profeſſor D. Nägele, den ein Frauenverein unter dem Vorſitz der Frau Staatsräthin v. Rappart, und Frau v. Among, auf das Kräftigſte unterſtützt. Auch hier ließen die Herren Deputirten eine verhältnißmäßige Summe zu dem oben angegebenen Zweck zurück. Ueberhaupt aber knüpften ſie überall Verbindungen an, denen die zweckmäßige und redliche Verwendung anvertrauter Gelder mit Zuverſicht überlaſſen werden kann. Sie waren im Begriff, nach Aachen zu gehen, als ſie den Bericht ſchloſſen. Die Aufnahme der Liſten der Verwundeten, welche man in dem Amtsblatt abgedruckt finden wird, hatte beſonders wegen der Rechtſchreibung der polniſchen Namen Schwierigkeiten. Die Deputirten thaten was ſie konnten, ſie zogen die Namen fürs erſte aus den Lazaret-Liſten, und ließen ſie ſich dann von den Bleſſirten noch einmal nennen. Da aber die Lazarethe in den gedachten Gegenden wegen Ueberfüllung der belgiſchen immer nach und nach geleert und tranſlocirt werden, ſo können die Liſten nicht dazu dienen, den Angehörigen der Verwundeten eine ſichere Notiz von ihrem Aufenthaltsort zu geben, doch hatten ſie durch dieſelbe wenigſtens die angenehme Gewißheit, daß ihre Verwandten noch am Leben ſind, und ſichere Hoffnung ihrer Herſtellung geben. Die Art der Verwundung iſt nur bei beſonders merkwürdigen

Fällen

Fällen bemerklich gemacht worden, alle bei denen nichts angemerkt ist, haben die gewöhnlichen Hand- und Fußverwundungen.

Auf die Anzeige, welche die hochlöbliche Breslausche Regierung von Schlesien von der Ueberkunft einiger Deputirten nach Belgien unter dem 18. July Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Blücher gemacht hat, ist von Sr. Durchlaucht folgende Antwort erfolgt:

„Das sehr gefällige Schreiben Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 18. July ist mir so eben richtig zugegangen. Die patriotischen edlen Gesinnungen der Einwohner Breslau's und des ganzen Departements haben mich mit dem innigsten und wärmsten Dankgefühl erfüllt. Ich eile daher, mich der angenehmen Pflicht zu entledigen, Eine Hochlöbl. Regierung zu ersuchen: den edlen Gebern, welche zur Erquickung der mir untergebenen Armee beigetragen, meinen verbindlichsten Dank zu versichern. Ich trage gleichzeitig dem General-Staabs-Chirurgus der Armee, Dr. Görcke, auf: den Deputirten, welche mit der speciellen Verwendung des Gespendeten beauftragt sind, auf alle mögliche Weise zur sichern Erreichung ihres Zweckes behülflich zu seyn. Hauptquartier Rambouillet, den 1. August 1815. Blücher."

Eben war gegenwärtige dritte Nachricht geschlossen, als ein dritter Bericht der Herren Deputirten d. d. Aachen den 16 August, und Lüttich den 19. eintraf, und wir eilen, dem Publikum das Wesentliche desselben mitzutheilen. In Aachen fanden sie 4 Lazarethe unter der Leitung des Herrn Ober-Staabs-Arztes Dr. Becker. Schon am 25. July hat sich hier ein Comitee zur Empfangnahme und Verwaltung milder Beiträge für blessirte und kranke Krieger unter dem Vorsitz des preuß. Hrn. geheimen Raths und General-Consuls Berents und der Herren Kaufleute Grünter, Van Houtem und Schönefeld, mit Beisetzung zweier Herren Offiziere, Hoyoll und Starck gebildet, welches sich ungemein verdient gemacht hat. An diesen Comittee schlossen sich die Deputirten hauptsächlich an, und übermachten ihm die nöthigen Summen zu den Erquickungen der schwer Blessirten und zu Wäsche und Schuhe, besonders für die als Invaliden Abgehenden. Auch wurde dem Herrn Ober-Staabs-Arzte eine Summe zu kleinen außerordentlichen Ausgaben eingehändigt, und einzelne Schlesier erhielten auf besondere Empfehlung ihrer Chefs Unterstützungen. In Lüttich waren die beiden Lazarethe mit belgischen Aerzten besetzt, den Herrn Ober-Staabs-Arzt als Dirigenten ausgenommen. In dem einen befanden sich 500 zum Theil schwer verwundete Preußen. Das zweite zählte nur noch 70 Kranke. Die Kosten von diesem hat die Bürgerschaft allein bestritten, und durch dasselbe ist, ehe die Organisation des königl. Lazareths möglich war, vielen das Leben gerettet worden. Ein Hauptmangel, dem man bisher noch nicht hatte abhelfen können, war der an Kleidungsstücken. Die Deputirten sorgten daher für die Anfertigung der nöthigen Hemden, Schuhe und Beinkleider, deponirten überdem noch bei dem Herrn Lazareth Commandanten eine Summe zur Unterstützung der Abgehenden, auch bei dem Herrn Ober-Arzt im Hospital St. Laurenz das nöthige Geld zu Erquickungen. Eine große Anzahl blessirter Preußen war außerdem in der Stadt in Privathäusern einquartirt. Die Deputirten nahmen

von

von ihnen ein Verzeichniß auf, dem sie jedoch keine Vollständigkeit geben konnten, weil es nicht möglich war, sie alle kennen zu lernen. Sie fanden bei dem preußischen Stadt-Commandanten Herrn Obristlieutenant v. Schmalian eine sehr freundliche Unterstützung, auch erwies ihnen der Kaufmann Herr Piret große Gefälligkeiten.

Uebrigens ist die Freude, welche die Verwundeten über unsere Deputation bezeigen, sehr groß, und beinahe so erquickend für sie, als die Gabe selbst. So was, sagen sie, hätten sie nicht erwartet. Ueberhaupt bewährt sich die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maaßregeln auf eine erfreuliche Weise, auch der öffentliche Dank der Schlesier macht tiefen Eindruck. Ich bin nackt gewesen, sagt unser Herr und Meister, und ihr habt mich bekleidet, ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht.

Darum theure Schlesier, laßt uns Gutes thun, und nicht müde werden.

Breslau, den 1. September 1815.

Im Namen des schlesischen Vereins, für die verwundeten und kranken preußischen Krieger in Belgien.

Die Secretaire Wendt und Reiche.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 40.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 40.

Liegnitz, den 7. October 1815.

Verpachtung der Kalkbrennerei zu Seitendorf, Hirschbergschen Kreises.

Die zu den Realitäten des ehemaligen Leubuscher Stiftsgutes Seitendorf im Hirschbergschen Kreise gehörige Kalkbrennerei, bestehend in 2 Kalköfen sammt Wohn- und Remisen-Gebäude, mit dem dabei befindlichen kleinen Garten, welcher incl. der Hofstelle 42 QRuthen, und ein Ackerstück, welches 1 Morgen 108 QRuthen enthält, soll an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu Terminus vor dem Regierungs-Calculator Gerst I. auf den 20. October d. J. von Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 5 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Seitendorf anberaumt. Die Verpachtung geschieht auf 12 Jahre, von Weihnachten d. J. bis Weihnachten 1827. Pachtlustige haben sich bei dem Licitations-Commissario über ihre Qualification gehörig auszuweisen, und können die Bedingungen zu jeder Zeit bei dem Administrator Großpietsch zu Seitendorf einsehen, welcher ihnen auch die zu verpachtenden Realitäten zu zeigen angewiesen ist. Der Zuschlag wird der Königl. Regierung vorbehalten. Liegnitz, den 9. Oktober 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Pr. Liegnitzschen Regierung.

Lieferungs-Verdingung.

Es soll den 16. d. M. im Gelaß der hiesigen Königlichen Regierung früh um 10 Uhr die Lieferung bedeutender Quantitäten Roggen, Gemüse, Hafer und Brandwein, Behufs der Verpflegung der durchmarschirenden russischen Truppen, unter Vorbehalt der Genehmigung, den Mindestfordernden verdungen werden.

Zuverlässige Cautionsfähige Unternehmungslustige werden daher eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Liegnitz, den 3. Oktober 1815.

Königl. Provinzial-Kriegs-Commission des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Verkauf des Gutes Brieg.

In termino den 25. April 1816 soll das, landschaftlich auf 74,463 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzte Gut Brieg, Glogauschen Kreises, an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden, und haben sich Kaufliebhaber an gedachtem Tage bei dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Scheibler, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht zu melden.

Liegnitz, den 9. Juny 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der-

Verkauf des Gasthofes Neu-Warschau zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte soll der sub No. 1041 hieselbst gelegene, auf 8070 Rthlr. abgeschätzte Gasthof, Neu-Warschau genannt, nebst Garten, Scheune und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, in welchem Gasthofe sich ein großer Salon befindet, in terminis den 9. September, den 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs-Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Verkauf der Menzeschen Realitäten zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte soll das sub No. 41. Tom. XIV. des Hypotheken-Buchs gelegene, auf 2618 Rthlr. 18 Gr. abgeschätzte Ackerstück von 22 Schefl. 12 Metzen nebst dem darauf befindlichen massiven Schenkhause des verstorbenen Stadt-Brauers Mentze in terminis den 9. September, 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs-Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Verkauf des Riedelschen Bauerguts zu Geisendorf.

Es wird bekannt gemacht, daß das von seinem Besitzer verlassene, in Geisendorf bei Steinau belegene, auf 619 Rthlr. 3 sgr. 8 d. Courant gerichtlich gewürdigte, ehemals Riedelsche Bauergut, auf den Antrag der Real-Gläubiger in folgenden Terminen, den 28. September, den 28. October und den 29. November d. J., von denen der letzte peremtorisch ist, im Königl. Amte Wohlau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Kauflustige werden daher zur Abgebung ihrer Gebote und etwanige unbekannte Real-Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche spätestens im letzten Termine vorgeladen.

Guhrau, den 8. August 1815.

Königl. Preuß Domainen-Justiz-Amt Wohlau.

Verkauf der Effnertschen Erb Scholtisei zu Ober Hußdorf.

Auf den Antrag des Erb-Scholtisei-Besitzers Christian Gottlob Effaert zu Ober-Hußdorf soll dessen auf 4420 Rthlr. Courant gewürdigte Nahrung, worauf bei einer Privat-Licitation bereits 5,400 Rthlr. Cour. geboten worden, in Termino den 25. October dieses Jahres an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden daher zu diesem Termine zu Abgebung ihrer Gebote in dem Schlosse zu Waltersdorf Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen hiermit vorgeladen, und haben sie, mit Genehmigung des Besitzers und der Realgläubiger, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen, unter welchen die Erbscholtisei hingelassen werden wird, können in Termino selbst erst regulirt, die Taxe aber zu jeder schicklichen Zeit bei dem Herrn Justiz-Amts-Protocollanten, Schullehrer Opitz zu Waltersdorf, eingesehen, so wie auch das Grundstück selbst, nach vorgängiger Meldung bei dem Richter Friedrich zu Ober-Hußdorff, in Augenschein genommen werden.

Löwenberg, den 11. September 1815.

Das Gräfl. von Hoyossche Justiz-Amt der Herrschaft Waltersdorf.

Schwindt.

Offene Schullehrer-Stelle zu Pohlswinkel.

Die evangelische Schullehrer-Stelle in dem Cämmerei-Dorfe Pohlswinkel, mit welcher ein jährliches Einkommen von circa 200 Rthlr. verbunden, ist vacant, und können qualificirte Subjecte, so diesen Posten anzunehmen wünschen, sich bei uns melden.

Haynau, den 11. September 1815.

Der Magistrat.

Der-

Verkauf des Wohlmannschen Kretschams zu Maltsch.

In termino licitationis den 5. September hat sich zum Kretscham der Wohlmannschen Erben in Maltsch, mit welchem die Brau- und Brennerei, Schlacht- und Backgerechtigkeit verbunden, und 10916 Rthlr. 10 Sgr. gewürdiget ist, kein Licitant eingefunden. Es ist also auf den Antrag der Real-Gläubiger ein neuer Termin auf den 16. October 1815. im Gerichts Amts-Locale zu Leubus angesetzt, und werden daher zu Abgebung ihrer Gebote Kauflustige an diesem Tage hiermit nochmals vorgeladen.

Leubus, den 15. September 1815.

Königl Preuß Gericht der ehemaligen Leubußer Stifts-Güter.

Verpachtung der Gallerie zu Warmbrunn.

Das Reichsgräfl. Schaffgotsch-Kynastsche Amt macht hierdurch dem Publiko bekannt: daß das zum Divertissement der Badegäste bestimmte herrschaftliche Gesellschafts-Haus, die Gallerie genannt, in Warmbrunn bei Hirschberg, mit der Freiheit während der Badezeit, als auch die übrige Zeit des Jahres hindurch, zu traktiren, Gesellschaften, Konzerte, Bälle ꝛc. zu halten, vom 1. April 1816 an auf Drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden soll. Es ist hierzu terminus licitationis unicus auf den 6. November d. J. anberaumet worden, in welchen Pachtlustige vor hiesigem Amte erscheinen, ihre Gebote ablegen, und gewärtigen können, daß mit dem Annehmbarsten, Zahlungsfähigsten, und der die sicherste Kaution zu stellen im Stande ist, die Pacht nach erfolgter Approbation eines allhiesigen Dominii werde abgeschlossen werden.

Uebrigens stehet den Pachtlustigen frei, sich noch vor dem Termine über die Bedingungen, unter welchen die Pacht abgeschlossen werden soll, bei einem allhiesigen Amte Erkundigung einzuziehen, und das dazu verpachtende Gebäude selbst in Augenschein zu nehmen.

Hermsdorf unterm Kynast, den 20 September 1815.

Reichsgräflich Schaffgotsch-Kynastsches Amt.

Verkauf der Schwebelschen Grundstücke zu Herrnstadt.

Daß auf den Antrag einer Real Gläubigerin des bürgerlichen Lohgerber-Meisters Daniel Schwebel, und mit seiner Einwilligung, die ihm zugehörenden Grundstücke, bestehend in zwei brauberechtigten Häusern sub No. 143, mit einer dazu gehörigen Baustelle sub No. 183, wo jetzt eine Lohgerberwerkstelle steht, und sub No. 144, mit dem dazu gehörigen Hofraum, und einem Eichplanckerstück von ½ Morgen Magdeburgisch sub No. 45, welche Grundstücke zusammen auf 436 Rthlr. 20 sgr. Cour. dato gerichtlich abgeschätzt worden, den 20. November d. J. subhastirt werden sollen; solches wird Kauflustigen und Besitzfähigen mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß die beiden Häuser vorzüglich für einen Lohgerber geeignet, indem ein dazu gehöriger Gang nach dem nahen Hartefluß führt, und sich in dem Hause sub No. 143 eine Anlage zu einer Lohmühle befindet, und daß in diesem Termin dem Meist- und Bestzahlenden diese Grundstücke nebst Zubehör, nach eingegangener Einwilligung der Real-Gläubigerin und des Eigenthümers zugeschlagen, und auf die nachher eingehenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und ist die Taxe zu jeder schicklichen Zeit auf hiesigem Rathhause nachzusehen.

Herrnstadt, den 14. September 1815.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Ver-

Verkauf des Wacheschen Mühlhauses zu Cullmickau.

Das Cullmickauer Gerichts-Amt machet hierdurch bekannt: daß zum öffentlichen Verkauf des Franz Wacheschen Mühlhauses zu Cullmickau, mit Acker zu 2 Schfl. Aussaat und einer Wiese, terminus licitationis peremtorius auf den 10. November d. J. des Vormittags um 10 Uhr in der Behausung des Justitiarii anstehet; daher Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige sich zur Abgabe ihrer Gebote bei demselben einzufinden haben, und kann Bestbietender den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant gewärtigen.

Steinau a. d. O., den 18. September 1815.

Ulbrich, Justit.

Gefundenes Pferd.

Es ist am vorigen Sonntag früh in Klein-Jänowitz, Liegnitzer Kreises, ein Blau-Schimmel-Wallach aufgegriffen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch aufgerufen, sich bis zum 10. November d. J. bei mir zu melden, und nach gültiger Legitimation und Erstattung der Kosten die Ausantwortung des Pferdes zu gewärtigen, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termins gedachtes Pferd öffentlich verkauft, und die Losung den Gesetzen gemäß verwendet werden soll.

Liegnitz, den 3. Oktober 1815.

Königl. Preuß. Landräthliches Amt. von Schwerin.

Wiederverhaftung.

Da der vom Transport entsprungene Johann Gottlob Wennrich aus Herischdorf wiederverhaftet und an uns abgeliefert worden: so wird der im diesjährigen Amts-Blatts-Anzeiger No. 37. enthaltene Steckbrief des Stadtgerichts zu Hirschberg v. 5. d. M. hierdurch aufgehoben, und solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Jauer, den 26. Septbr. 1815.

Königl. Preuß. Landes Inquisitoriat.

Aufruf zur Mildthätigkeit.

Durch den am 23. d. M. Nachts hier stattgefundenen Brand sind 6 Häuser in die Asche gelegt und viele Einwohner unglücklich geworden, weshalb alle Menschenfreunde wir hiermit ganz ergebenst auffordern: uns etwaige milde Gaben für die Abgebrannten an Geld, Lebensmitteln, Kleidern, Betten, Wäsche u. dgl. m. gütigst zu übersenden, für deren gewissenhafte Vertheilung gesorgt werden soll, auch werden wir darüber öffentliche Rechnung legen.

Ein Tuchmacher, ein Stricker und ein Schuhmacher haben Handwerkszeug, Fabrikate und Materialien eingebüßt, weshalb diesen Unglücklichen — von denen besonders der erste Alles verloren hat — mit rohen Ledern und Schaafwolle sehr aufgeholfen werden könnte!

Beuthen a. d. O., den 26. September 1815.

Wehner, Pastor. Eisenbeil, Königl. Stadtrichter. Clement, Stadt-Bürgermeister.

Danksagung für eingegangene Unterstützungsgelder.

Durch den Magistrat zu Friedeberg am Queis sind mir 3 R. 8 Gr. in Courant, welche in dem Zelt der Jäger-Kompagnie der dasigen Schützen-Gilde am Tage der Feier des hohen Geburtsfestes Sr. Majestät unsers allgeliebten Königs gesammlet, zum Besten der verwundeten vaterländischen Krieger übersendet worden. Im Namen derselben bezeige ich den edlen Gebern meinen wärmsten Dank, und können sie sich der zweckmäßigsten Verwendung versichert halten. Liegnitz, den 24. September 1815. Corvinus.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 41.

Liegnitz, den 14. October 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. July 1815, daß die in die Regimenter getretenen Freiwilligen mit den der Jäger-Abtheilungen gleiche Rechte genießen sollen.

Ich erfahre, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob die freiwillig in die Regimenter selbst eingetretenen jungen Leute eben die Rechte genießen können, welche den Freiwilligen der Jäger-Detachements verheißen sind. Da es bei dem freiwilligen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes nur darauf ankömmt, daß derselbe wirklich erfolgt ist, die Verordnungen vom 3., 9. und 10. Februar 1813 sich auch ausdrücklich auf Freiwillige überhaupt beziehen; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch die in die Regimenter selbst eingetretenen Freiwilligen, in so fern sie sich selbst bekleidet und beritten gemacht haben, mit den Freiwilligen der Jäger-Abtheilungen gleiche Rechte genießen, und Ich überlasse es Ihnen, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Paris, den 31. July 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 269. Wegen verstorbener Militairs, deren Heimath unbekannt ist.

Nach den Uns zugegangenen Todtenscheinen sind folgende Militairs in verschiedenen Lazarethen verstorben, deren Heimath unbekannt.

1) Der Johann Hoppe, Musketier bei der 1. Compagnie des 3. Bataillons 8. schles. Landwehr-Regiments, am 7. Februar 1814. zu Gotha; 2) der Unteroffizier Krause, bei der 1. Compagnie des Infant. Reg. No. 5., am 31. December 1812. zu Königsberg in Preußen; 3) der Unteroffizier Johann Platt, vom 1. Bataill. 3. pommerschen Landwehr-Regiments, am 20. Februar 1814. zu Langensalza; 4) der Landwehrmann Gottfried Weinrich, am 3. May 1814. zu Koblenz; 5) der Landwehrmann Benjamin Grindel, von der 4. Comp. des schles. Landwehr-Bat. von Kottulinsky, am

25. December 1813. zu Wetzlar; 6) der Landwehrmann Gottlieb Kuhne, von der 3. Comp. des Landw. Bataill. v. Seydlitz, am 14. Januar 1814. zu Wetzlar; 7) der Landwehrmann Benjamin Stoller, von der 4. Comp. des schles. Landw. Bat. v. Seydlitz, am 25. December 1813. zu Wetzlar; 8) der Landwehrmann Christian Walther, von der 1. Comp. des Landw. Bat. v. Briesen, am 1. Januar 1814. zu Wetzlar; 9) der Landwehrmann Michael Bowull, von der 1. Comp. des Landw. Bat. v. Reibnitz, am 18. Januar 1814. zu Wetzlar; 10) der Landwehrmann Anton Reisener, von der 1. Eskadron des 3. schles. Landw. Kavall. Reg., am 22. Decbr. 1813. zu Wetzlar; 11) der Landwehrmann Gottlieb Globig, am 28. Februar 1814. zu Giesen; 12) der Füsilier Paul Pickol, von der 4. Comp. des Füsil. Bat. vom 1. schles. Infant. Reg., am 28. May 1815. zu Cöln; 13) der Vice-Unteroffizier Karl Finck, von der 4. Comp. 11. Ersatz-Bataill., am 19. März 1814. zu Erfurth; 14) der Landwehrmann Gottlieb Haase, von der Breslauer Landwehr, am 18. November 1813. zu Breslau; 15) der Füsilier Gottfried Wittich, von der 11. Comp. des 2. brandenb. Füsilier-Bataill., am 30. Septbr. 1813. zu Breslau; 16) der Landwehrmann Johann Drescher, von der 1. Comp. 2. Bataill. 1. kurmärkschen Landwehr-Regim., am 14. Febr. 1814. zu Berlin; 17) der Musketier Gottlob Sakaffée, vom 11. Infant. Regim., am 8. Febr. 1814. zu Schmalkalden; 18) der Landwehrmann Gottlob Schwartzer, von der 4. Comp. des 10. schles. Landwehr-Regim., am 10. Decbr. 1813. zu Ichtershausen; 19) der Musketier Ferdinand Schönemann, von der 9. Comp. des 6. Reserve-Infant. Regim., am 1. Febr. 1814. zu Ihlen; 20) der Artillerist Gottlob Schuncke, von der Fuß-Batt. No. 13., am 5. Febr. 1814. zu Ihlen; 21) der Musketier Christoph Stöde, von der 10. Comp. des 6. Reserve-Infant. Regim., am 4. März 1814. zu Ihlen; 22) der Landwehrmann Franz Ruben, von der 4. Comp. des Landwehr-Bataill. v. Larisch, am 26. December 1813. zu Wetzlar; 23) der Musketier Mathias Siebert, von der 4. Comp. des 5. schles. Infant. Regim., am 2. März 1814. zu Vitry; 24) der Musketier Christian Bleste, bei der 1. Comp. im Leib-Infant. Regim., am 30. Decbr. 1813. zu Giesen; der Musketier Franz Gäbel, von der 1. Comp. des Ersatz-Bataill. des 2. westpreuß. Infant. Regim., am 27. März 1814. zu Laon; 26) der Musketier Christian Flöte, von der 6. Comp. des Infant. Regim. No. 5., am 25. Febr. 1813. zu Tilsit; 27) der Landwehrmann Woydazeck, von der 4. Comp. des Landwehr-Bataill. v. Reibnitz, am 15. Januar 1814. zu Wetzlar; 28) der Musketier Christian Dehmel, von der 4. Comp. des Infant. Reg. No. 5., am 5. April 1813. zu Soldin; 29) der Füsilier Mathias Sauer, von der 2. Comp. des Füsilier-Bataill. No. 5., am 30. Decbr. 1812. zu Königsberg in Preußen; 30) der Füsilier Gottlieb Korsitzky, von der 12. Comp. des 2. schles. Füsil. Bataill., am 15. November 1813. zu Leipzig; 31) der Husar Ignatz Boser, von der 4. Eskadron des 1. schles. Husaren-Regim., am 27. Decbr. 1813. zu Gotha; 32) der Füsilier Christoph Stürzner, von der 1. Comp. des 2. schles. Inf. Regim., am 14. Januar 1814. zu Langensalza; 33) der Musketier Christoph Mitzon, von der 6. Comp. des 1. westpreuß. Infant. Regim., am 17. Decbr. 1813. zu Leipzig; 34) der Landwehrmann Gottfried Fischer, von der 3. Comp. des Oelsschen Landwehr-Bataill., am 23. December 1813. zu Breslau; 35) der Gemeine Brüschack, von der

7. Munitions-Kolonne, am 4. Januar 1814. zu Weimar; 36) der Musketier Gottlieb Hannig, von der 2. Comp. des 2. schles. Infant. Reg., am 29. Decbr. 1813. zu Ichtershausen; 37) der Landwehrmann Gottfried Schirch, vom 1. schles. Landwehr-Bataill. v. Blum, am 29. Januar 1814. zu Eisenach; 38) der Musketier Gottlieb Schröter, von der 7. Comp. des 2. schles. Infant. Regim., am 13. Decbr. 1813. zu Ichtershausen; 39) der Musketier Michael Harms, von der 7. Comp. des 2. Bataill. des 1. schles. Infant. Regim., am 12. Januar 1814. zu Gotha; 40) der Musketier Johann Czernikow, von der 6. Comp. des 2. Bataill. des 6. westpreuß. Landw. Inf. Regim., am 28. Februar 1814. zu Coblenz; 41) der Train-Soldat Christian Frenzel, bei der reitenden Batt. No. 1., am 7. May 1815. zu Coblenz; 42) der Landwehrmann Christoph Schmidt, von der 2. Comp. des 13. schles. Landwehr-Regim., am 2. April 1814. zu Coblenz; 43) der Christian Geil, von der 8. Comp. des 2. westpreuß. Inf. Regim., den 16. November 1813. zu Prag; 44) der Gottlieb Rehlig, von der 1. Comp. des Landw. Bataill. v. Seydlitz, am 24. Decbr. 1813. zu Giesen; der Joseph Leipel, von der 1. Comp. des 1. schles. Landw. Bataill. v. Mund, den 10. Decbr. 1813. zu Leipzig; 46) der August Tietze, von dem 4. Landw. Regim. 2. Bataill. 2. Comp., den 26. März 1814. zu Breslau; 47) der Johann Hartmann, von der schles. Landw., am 5. Novbr. 1813. zu Berlin; 48) der Karl Heinrich Scholz, von der Batterie Hensel, welcher den 13. März 1814. im Lazareth zu Sagan verstorben; 49) Georg Friedrich Kineke, vom Bataillon Reinhardt, welcher den 23. ebendaselbst verstarb; 50) der Musketier Teschnitz, vom 1. schles. Infant. Regim., in einem Privathause in der Neumark verstorben wovon die Angehörigen desselben hiermit benachrichtet werden.

Die Angehörigen dieser Verstorbenen können durch das landräthliche Amt die Todtenscheine einfordern.

Liegnitz, den 24. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 275. Septbr. c.

No. 270. **Wegen Herausgabe des Bildnisses des General Rostopschin, zum Besten der Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen Landwehrmänner.**

Der Kupferstecher Gebauer zu Berlin beabsichtiget, das Bildniß des Kaiserlich-Russischen Generals Rostopschin zum Besten der Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen Landwehrmänner herauszugeben.

Er wünscht sich dabei die Unterstützung der Magistrate dahin, daß dieselben, nachdem er ihnen die Probestiche übersendet haben wird, darauf ihrer Seits Subscriptionen eröffnen, den Betrag zu seiner Zeit einziehen, und solchen gleich zu denen an ihrem Orte für jene Zwecke bestehenden Fonds überweisen.

Indem Wir solches hierdurch zu jedermanns Kenntniß bringen, rufen Wir die Magistrate hiesigen Regierungs-Departements zugleich auf: sich diesem Geschäft, nach der wohlthätigen und lobenswerthen Absicht des Unternehmers, zu unterziehen.

Liegnitz, den 5. October 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No 51. Rescr. Septbr. c.

No. 271. Wegen Zulassung zur Ansässigmachung ohne den sonst erforderlich gewesenen Possessions-Schein.

Schon durch die unterm 12. Februar d. J. im 8. Stück No. 61. des diesjährigen Amtsblatts, in Bezug auf das Edict vom 3. Sept. 1814, über die Verpflichtung zum Militairdienst, bekannt gemachten nähern Bestimmungen ist deutlich ausgesprochen:

daß der Besitz oder die Erwerbung eines Grundstücks, der selbstständige Betrieb eines Gewerbes, so wie die Verheirathung, von der Militair-Pflicht im Allgemeinen nicht weiter befreien könne.

Zugleich ist in der allegirten Verordnung der Fälle erwähnt, wo es bei solchen Veränderungen dazu allemal erst des Regiments-Consenses bedarf, und in welchen es darauf nicht ankommt.

Aus diesen Festsetzungen geht klar hervor, daß es der Possessions-Scheine, die sonst zur Erwerbung eines Grundstücks von einem Militairpflichtigen erforderlich waren, jetzt nicht weiter bedürfe. Dem ungeachtet kommen Fälle vor, wo Kreis-Behörden nach wie vor Possessions-Scheine nachsuchen, andere solche verweigern, und den beabsichtigten Etablissements ihrer Seits unnütze Hindernisse in den Weg legen.

Wir werden hierdurch veranlaßt, mit Verweisung auf die vorallegirte Verordnung, ausdrücklich zu erklären:

„daß bei den veränderten Verhältnissen die Possessions-Scheine hinfort ganz cessiren", daß also der Regiments-Consens, **in Fällen, wo es nach dem Gesetz darauf ankommt**, allein das Document ist, auf dessen Beibringung zunächst zu sehen, wenn ein Militairpflichtiger ein Grundstück zu erwerben, ein Gewerbe selbstständig zu betreiben, oder eine Heirath einzuschreiten wünscht.

Dagegen ist, in Folge der vorläufigen Bestimmungen über das Verfahren bei einer schleunig erforderlichen Ergänzung des Heeres, bei jedem einzuschreitenden Etablissement an einem dritten Orte, die Stammrolle des Geburtsorts zu berichtigen, da überhaupt alle Eingeborne der Gemeinde, wenn sie auch abwesend sind, in der Stammrolle derselben aufgeführt und zur einziehungsfähigen Mannschaft mit gerechnet werden sollen, bis sie über den anderswo genommenen festen Wohnsitz eine Bescheinigung der Obrigkeit des letztern beigebracht haben.

Es wird daher den Herren Landräthen und den Magistraten, je nachdem ein Etablissement mit einem Grundstück auf dem Lande oder in der Stadt begründet werden will, zur Pflicht gemacht, nach vorgängiger polizeilicher Zulässigkeits-Prüfung des Gesuchs, die betreffende Behörde des bisherigen Wohnorts zur Ausstellung des Attestes, daß die Löschung in der Stammrolle des Geburtsorts gehörig bewirkt, und ihnen gegen das beabsichtigte Etablissement kein gesetzliches Hinderniß bekannt sey, zu requiriren. Ein solches Attest muß auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, übrigens ex officio ertheilt, und dessen Ausfertigung nicht ungebührlich verzögert werden. Auf den Grund desselben erfolgt sodann die Eintragung in die Stammrolle des neuen Wohnorts, und ist, wenn sich gegen die Ansässigmachung sonst nichts zu erinnern findet, zu deren Begründung keine weitere Förmlichkeit nöthig.

Liegnitz, den 5. October 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 272. **Bekanntmachung von Annahme der Lieferungs-Scheine als Zahlungsmittel bei Domainen-Veräußerungen und Ablösungen.**

Bei des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Excellenz ist auf Verstattung der Annahme von Lieferungs Scheinen als Zahlungsmittel bei Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen, zur Erleichterung der Zahlungen und Verminderung der für die Domainen-Veräußerungs-Kasse ausstehenden Reste, angetragen worden.

Se. Excellenz haben darauf mittelst hohen Rescripts d. d. Paris den 15. September d. J. nachzugeben resolviret: daß die den Einsassen der Provinz zu Theil werdenden Lieferungs-Scheine jeder Gattung als gültige Zahlungsmittel bei Domainen- und Forst-Veräußerungen, und bei Ablösungen von Abgaben nach dem Nominal-Werth angenommen werden können, sobald die Kauf-, Erbstands- und Ablösungs-Gelder in Staatspapieren nach den Bestimmungen der Gesetze vom 16. März 1811. und 27. Juny 1811. bedungen sind.

Das hierbei interessirte Publikum wird davon hiermit in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 6. October 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 49. B. Septbr. c.

No. 273. **Betreffend den Einlaß Schlesischen oder durch Schlesien passirten Schaafviehes nach der Neumark.**

Durch das 39ste Stück des Neumärkschen Regierungs-Amtsblattes ist, wegen der im Großherzogthum Posen und in einigen Kreisen des hiesigen Departements bei den Schaafen ausgebrochenen Pocken, angeordnet: daß das aus Schlesien nach der Neumark gehende Schaafvieh nur bei der Quarantaine-Anstalt hinter Groß-Lessen, und das Posensche, wenn es nicht durchs hiesige Departement seinen Weg genommen hat, nur bei den Quarantaine-Anstalten zu Langmeil, Borkow und Renteich in jene Provinz eingelassen werden soll.

Dieses bringen Wir hiermit zur Kenntniß derjenigen, die gesonnen sind, Schaafvieh nach der Neumark treiben zu lassen, und bemerken dabei: daß dieser Einlaß nur dann erfolgen soll, wenn obrigkeitliche Zeugnisse bekunden, daß das Vieh aus gesunden, von den Schaafpocken nicht ergriffenen Ortschaften herkommt, und wenn bei den in den gedachten Quarantaine-Anstalten abzuhaltenden Revisionen das Vieh gesund befunden worden.

Die Kreisphysiker des Grünbergschen und Schwiebusschen Kreises, in welche zur Zeit noch über Kontopp und Schmarse bei Liebenau aus dem Großherzogthum Posen in das hiesige Regierungs-Departement Schaafvieh eingelassen werden darf, verpflichten Wir, um so genauer darauf zu halten, daß kein Vieh die Posensche Gränze passirt, welches nicht mit glaubwürdigen Attesten über die Unverdächtigkeit seines Gesundheitszustandes versehen ist.

In den zu ertheilenden Attesten muß jederzeit enthalten seyn, daß diese Unverdächtigkeit beim Einlaß nachgewiesen worden.

Die landräthlichen Officia und Magistrate weisen Wir zugleich an, darüber zu wa-

machen: daß Wolle aus Orten, wo Schaafpocken bestehen, in so fern sie nicht vor dem Ausbruch der Seuche geschoren worden, nicht früher als drei Monate nach Vertilgung des Uebels verkauft werde. Auch ist aus keiner angesteckten Schäferei der Verkauf des Brackviehes, oder anderer Schaafviehgattungen, zu gestatten. Ueberdem ist auf die genaueste Revision des Schaafviehes beim Schlachten jetzt ganz besonders zu dringen, damit die Gesundheit der Einwohner des Departements durch diese Seuche nicht gefährdet werde.

Liegnitz, den 7. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 110. October c.

No. 274. **Wegen der Brennholz-Unterstützung für die Familien der im Felde stehenden Soldaten ꝛc.**

Die von des Königs Majestät ehehin den Familien der im Felde gestandenen Soldaten unter gewissen Einschränkungen bewilligte Unterstützung mit Brennholz soll, nach einer unterm 18. August d. J. an Uns ergangenen Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, auch für den bevorstehenden Winter nach denselben Grundsätzen statt finden, und dem gemäß

den zurückgebliebenen Familien der im Felde stehenden verheiratheten Soldaten, Freiwilligen und Landwehrmänner, so wie auch den Familien der zum Train und Fuhrwesen ausgehobenen Männer, nach vorgängiger Feststellung ihrer Bedürftigkeit, freies Brennholz aus Königl. Forsten, in so fern in der Nähe des Wohnorts dieser Familien dergleichen vorhanden sind, aus welchen Holz hergegeben werden kann, für die 5 Wintermonate, vom 1. November d. J. ab, bis Ende März k. J., dergestalt verabreicht werden, daß jede dieser Familien für jeden dieser 5 Monate eine halbe Klafter, oder eine verhältnißmäßige Quantität Reisig-Holz, je nachdem das eine oder das andere gerähelt werden kann, angewiesen erhält, und das Schlagerlohn und die Anfuhre des Holzes entweder von den Empfängern, oder bei deren Dürftigkeit von den Communen bestritten werden muß.

Die Brennholz-Ueberweisung für die Frauen und Kinder erfolgt gemeinschaftlich ohne besondere Berücksichtigung der letztern, und nur, wenn die Kinder mutterlos sind, erhalten sie zusammen das, was ihre Mutter erhalten haben würde.

Liegnitz, den 5. October 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 626. Sept. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Daß die von der Instanz losgesprochenen, eines Verbrechens angeschuldigten Personen von dem Criminal-Richter der Polizei-Obrigkeit des Orts angezeigt werden sollen.

In Beziehung auf die in der Criminal-Ordnung §. 410. enthaltene Vorschrift, wor-

wornach die von der Instanz losgesprochenen, eines Verbrechens angeschuldigten Personen von dem Criminal-Richter der Polizei-Obrigkeit des Orts angezeigt werden sollen, ist von dem Königl. Ministerio der Justiz, mit Einverständniß des Königl. Polizei-Ministerii, Folgendes festgesetzt worden:

1. In allen Fällen, in welchen eines von den nachbenannten Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung gewesen ist:

a. Verletzung der äußern Sicherheit des Staats;
b. Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats;
c. Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen;
d. Mord oder Todtschlag;
e. Raub und Diebstahl;
f. Betrug;
g. vorsätzliche Brandstiftung,

muß der von der Instanz freigesprochene Angeschuldigte, wenn er einen beständigen Wohnsitz hat, und daselbst auch nach seiner Entlassung verbleibt, der Polizei-Obrigkeit dieses Orts angezeigt, und selbige muß durch Mittheilung des Urtels, oder falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungs-Akten in den Stand gesetzt werden, den Verdächtigen in Bezug auf das begangene Verbrechen zu beobachten, und die etwa entdeckten neuen Umstände, welche zur Ueberführung dienen, dem Gericht mitzutheilen.

2. Hat der von der Instanz Freigesprochene keinen festen Wohnsitz, und kann daher durch Anzeige bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, der Zweck nicht vollkommen erreicht werden: so sind in allen ad 1. bezeichneten Fällen, jedoch ad e. nur alsdann, wenn von einem Raube oder Diebstahl in Banden, und ad f., wenn von einem sehr groben Betruge die Rede ist, die Akten dem Königl Polizei-Ministerio von dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz zu übersenden.

3 Die Uebersendung der Akten an das Königl. Polizei-Ministerium erfolgt jederzeit, wenn ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens von der Instanz freigesprochen worden

Hiernach haben sich sämmtliche Criminal-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl Ober Landes-Gerichts zu achten, auch die Akten in den Fällen, wo solche dem Königl Polizei-Ministerio, vermöge gegenwartiger Verordnung, zu übersenden sind, anhero einzureichen.

Breslau, den 22. September 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die den Untergerichten und resp. Justitiarien des Liegnitzschen Ober Landes-Gerichts-Departements für den Zeitraum vom 1. März 1812 bis ult. Februar 1813. competirenden Stempel-Tantiemen betreffend.

Es wird nachbenannten Unter-Gerichten und resp. Justiciarien in dem Liegnitzschen Ober-Landes-Gerichts-Departement bekannt gemacht: daß dieselben die ihnen

für

für den Zeitraum vom 1. März 1812. bis ult. Februar 1813. competirenden Stempel-Tantiemen, in nachstehenden Ratis, bei dem Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Schneider hieselbst erheben können, als:

1) die Erben des Justiz-Raths Anders, wegen des Justitiariats von Saabor ꝛc. 1 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf.
2) Das Stadt-Gericht zu Beuthen 3 Gr. 5 Pf.
3) Der Stadtrichter Böhme zu Freistadt, als Justitiarius von Nieder-Siegersdorf, 2 Gr. 11 Pf.
4) Der Just. Comm. Rath Beling, als Justit. von Dürschwitz ꝛc. 5 Gr. 7 Pf.
5) Das Königl. Hofrichter-Amt zu Breslau 9 Pf.
6) Das Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt zu Breslau 1 Rthlr.
7) Das Fürstenthums-Gericht zu Carolath 6 Gr. 10½ Pf.
8) Der Stadtrichter Conradi zu Herrnstadt, als Justitiarius von Thamm, Buchwald ꝛc. 1 Gr. 1 Pf.
9) Der Criminal-Rath Eitner hieselbst, modo dessen Erben 4 Pf.
10) Der Hof-Fiskal Dehmel, als Justit. von Golgowitz, Würchland ꝛc. 2 Gr. 1 Pf.
11) Der Justizrath Dickow zu Parchwitz, als Justit. von Bielewiese, Jäschkendorf ꝛc. 6 Gr. 10 Pf.
12) Der Stadtrichter Eisenbeil zu Beuthen, als Justit. von Wiesau ꝛc. 4 Pf.
13) Der Stadt-Gerichts-Assessor Evler, als Justitiarius von Hockenau, Harpersdorf ꝛc. 11 Gr. 8 Pf.
14) Das Königl. Stadtgericht zu Freistadt 22 Gr. 5 Pf.
15) Der Just. Comm. Rath Fischbach, als Justit. von Groß-Tschirne, modo dessen Erben 1 Gr. 10 Pf.
16) Der Stadtrichter Fuchs, als Justit. von Andersdorf, Druse ꝛc. 4 Pf.
17) Der Justiz-Comm. Rath Fiedler zu Sagan, als Justit. von Bergisdorf 4 Pf.
18) Der Stadtrichter Fellmann, als Justit. vom Domainen-Amt Skampe, modo dessen Erben 5 Gr. 7 Pf.
19) Der Stadtrichter Füllborn, als Justit. von Leopoldshayn 4 Pf.
20) Das Stadt-Gericht zu Grünberg 5 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf.
21) Das Land- und Stadt-Gericht zu Sagan 1 Rthlr. 16 Gr.
22) Das Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg 1 Rthlr. 8 Gr. 1½ Pf.
23) Das Stadt-Gericht zu Guhrau 6 Gr. 10 Pf.
24) Die Königl. Dom. Justiz-Aemter des Glogauschen Dom- und jungfräulichen Stifts 13 Gr. 4½ Pf.
25) Das fürstbischöfl. Hofrichter-Amt zu Glogau 6 Gr. 5 Pf.
26) Der Justizrath Göldner zu Groß-Tschirne, als Justit. von Seitsch ꝛc. 3 Gr. 5 Pf.
27) Das Stadt-Gericht zu Herrnstadt 2 Gr. 6 Pf.
28) Das Stadt-Gericht zu Haynau 14 Gr. 8 Pf.
29) Der Syndikus Heinrich, als Justit. von Bonadel, modo dessen Erben 1 Gr. 1 Pf.
30) Das Königl. Domainen-Amt Herrnstadt 6 Gr. 5 Pf.
31) Der Reg. Quartierm. Hennig zu Sagan, als Justit. von Hirschfelden 9 Pf.

32) Der

32) Der Stadt-Gerichts-Assessor Jüngling zu Haynau, als Justit. von Giersdorf 4 Pf.
33) Der Justizrath Kretzschmer zu Schwiebus, als Justit. von Merzdorf, Jehser ꝛc. 1 Gr. 5½ Pf.
34) Das Stadt-Gericht zu Köben 2 Gr. 3½ Pf.
35) Der Inquisitor Kaulfuß hieselbst, als Justit. von Pfaffendorf, Gohlsdorf ꝛc. 5 Gr. 7 Pf.
36) Der Justizrath Krause zu Goldberg, als Justitiarius von Nieder-Adelsdorf 4 Pf.
37) Das Kotzenauer Gerichts-Amt 2 Gr. 6½ Pf.
38) Das Stadt-Gericht zu Liebenau 6 Pf.
39) Der Stadt-Justiz-Rath Ludovici zu Grünberg, als Justitiarius von Lötnitz ꝛc. 1 Gr. ½ Pf.
40) Das Land- und Stadtgericht zu Liegnitz 2 Rthl. 14 Gr. 8 Pf.
41) Das Stadtgericht zu Lüben 5 Gr. 3½ Pf.
42) Das Königl. Domainen-Amt Lüben 5 Gr. 9½ Pf.
43) Das Königl. Gericht der Leubuser Stifts-Güter 6 Gr. 1 Pf.
44) Der Stadtrichter Mündel zu Neustädtel, als Justit. von Popschütz ꝛc. 2 Gr. 6½ Pf.
45) Der Hofrath Mandel, als Justitiarius von Brieg, Hermsdorf, Biegnitz ꝛc. 1 Gr. 1½ Pf.
46) Der Just. Comm. Rath Matiller zu Haynau, als Justit. von Bischdorf, Gröditzberg 12 Gr. 4 Pf.
47) Der Hofrath Metzke zu Sagan, als Justitiarius von Niebusch, Rohrwiese ꝛc. 1 Gr. 9½ Pf.
48) Das Stadtgericht zu Neusalz 4 Rthl. 13 Gr. 4 Pf.
49) Das Königl. Domainen-Amt Neusalz 6 Gr. 4 Pf.
50) Das Stadtgericht zu Neustädtel 1 Gr. 4½ Pf.
51) Der Stadtrichter Noske, als Justit. von Preichau ꝛc. 3 Gr. 1 Pf.
52) Das Gericht der Stadt und Herrschaft Primkenau 3 Gr. 3 Pf.
53) Das Stadtgericht zu Parchwitz 1 Gr. 1 Pf.
54) Das Königl. Domainen-Justiz-Amt Parchwitz 1 Gr. 5 Pf.
55) Das Stadtgericht zu Polkwitz 8½ Pf.
56) Das Stadtgericht zu Priebus 1 Gr.
57) Der Bürgermeister Rehfeld zu Neumarkt, als Justitiarius von Pauskau und Koiskau 4½ Pf.
58) Der Stadtgerichts-Assessor Rosenkranz zu Guhrau, als Justitiarius von Zappelau ꝛc. 4½ Pf.
59) Das Stadtgericht zu Sprottau 22 Gr. 1 Pf.
60) Der Justizrath Sattig, als Justit. von Quaritz 6 Gr. 2 Pf.
61) Das Stadtgericht zu Schwiebus 5 Gr. 2½ Pf.
62) Das Stadtgericht zu Steinau 2 Gr. 5½ Pf.
63) " " " Sagan 12 Gr. 10½ Pf.
64) Das Herzogl. Saganische Rentkammer-Justiz-Amt 13 Gr. 6½ Pf.

65) Das Gerichts-Amt zu Schlawa 1 Gr. 7 Pf.
66) Der Stadtrichter Schwarzenberger, als Justit. von Köben ꝛc. 1 Gr. 2 Pf.
67) Der Syndicus Schüller in Grünberg, als Justit. von Külpenau 1 Gr. 5 Pf.
68) Der Justiz-Commissarius Thiel zu Grünberg, als Justitiarius von Günthersdorf ꝛc. 8 Pf.
69) Der Stadtrichter Ulbrich zu Steinau, als Justit. von Kreischau ꝛc. 3 Pf.
70) Der Stadtgerichts Assessor Vater, als Justit. von Probsthayn 3 Gr. 7 Pf.
71) Das Stadtgericht zu Wohlau 4 Gr. 9 Pf.
72) Das Königl. Domaine-Justiz-Amt Wohlau 9 Pf.
73) Das Justiz-Amt Deutsch-Wartenberg 3 Gr. 7 Pf.
74) Der Stadtgerichts-Director Wehner zu Freistadt, als Justitiarius von Nettschütz 2 Gr. 11 Pf.
76) Der Stadtgerichts-Director Wecker zu Haynau, als Justitiarius von Ober-Wittgendorf ꝛc. 11 Gr. 9½ Pf.
75) Der Stadt-Richter Walther zu Lüben, als Justitiarius von Schwarzau, Klaptau ꝛc 1 Gr. 9 Pf.
77) Der Stadtrichter Walther zu Sagan, als Justit. von Halbau ꝛc. 1 Gr. 1 Pf.
78) Der Stadtgerichts-Assessor Wenny zu Lüben, als Justit. von Dittersbach 6 Pf.
79) Der Justiz-Director Zebe zu Mallmitz, als Justit. daselbst 2 Gr 7 Pf.

Liegnitz, den 29 September 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vierte Nachricht

von dem, was in Folge des Aufrufs vom 5. July zur Bildung eines schlesischen Vereins, für die verwundeten und kranken preußischen Krieger in Belgien, geschehen ist.

Zwei neue Berichte, datirt von Namür den 22sten, von Brüssel den 28sten, und von Löwen den 30sten, enthalten Folgendes:

In Namür, wo sie am 20sten von Lüttich aus ankamen, fanden sie im Depot de Mendicité 400 verwundete Preußen, von denen der vierte Theil aus Schlesiern bestand. Sie wurden von dem dortigen preußischen Kommandanten, Herrn Major v. Platen aus Breslau, sehr herzlich aufgenommen, und von den Herren Oberärzten Albers und Sprengel, so wie von dem Herrn Lazareth-Inspector Motz aufs thätigste unterstützt. Die Bürger Namürs sind von einem trefflichen Geiste beseelt; ohne ihre Unterstützung wären wahrscheinlich 3000 verwundete Preußen nicht gerettet worden, und die Frauen bringen noch täglich Erfrischungen aller Art in das Hospital. Die Herren Deputirten trafen die nöthigen Anstalten, manche fehlende Kleidungsstücke

stücke aus Lüttich und Aachen zu beziehen, die am Orte nicht zu bekommen waren, machten besonders viel Freude durch Vertheilung von Taback und ließen die nöthige Summe zu Unterstützung zurück. Am 22. fand eine sehr rührende Feierlichkeit statt. Körperlich waren die Verwundeten erquickt, aber ein Bedürfniß der armen Leidenden war noch unbefriedigt: ihre Sehnsucht nach den Tröstungen der Religion aus dem Munde eines Geistlichen, und nach dem Genusse des Abendmahls. Durch ihr öffentliches Amt dazu berufen, hielten also die Deputirten, da es an einem protestantischen Geistlichen fehlte, auf dem von Bäumen beschatteten Platze vor dem Lazarethe Gottesdienst und Kommunion, und Herr Major v. Platen ließ durch seine Hautboisten und Sänger die religiöse Feierlichkeit unterstützen. Die Rührung war groß und allgemein. Aber achtzig Verwundete konnten an dieser Gottesverehrung nicht Theil nehmen, weil sie ihr Lager nicht zu verlassen im Stande waren; ihnen wurde daher das Abendmahl besonders gereicht. Wer fühlt sich hier nicht von der Wahrheit der Verheißung ergriffen: Kommet her zu mir alle, die ihr müheselig und beladen seyd, ich will euch erquicken!

Von Namür begaben sich die Deputirten am 22. nach Brüssel. Ihr Weg führte sie über das Schlachtfeld, wo sie eine Menge Todtenhügel und andere traurige Spuren des mörderischen Kampfs, auch das auf einem Hügel befindliche Gerüst sahen, auf welchem Napoleon während der Schlacht stand. In den ersten Tagen nach der Schlacht sollen in Brüssel wirklich 25,000 Verwundete gelegen haben; jetzt fanden sie, außer 1000 von andern Nationen, nur 470 Preußen in der eine Stunde vor der Stadt liegenden Abtei la Cambre. Diese waren großen Theils schwer verwundet und unter ihnen viel Amputirte. Der preußische Kommandant, Herr Major v. Donap, die Herren Oberärzte Mertins und Martiensen, so wie Herr Inspektor Winkler, erwiesen den Deputirten viele Gefälligkeiten. Es wurden Schuhe, Schlafmützen, Schnupftücher, Taback und Wein für das Lazareth gekauft, dem Herrn Kommandanten eine Summe zur Unterstützung der verwundeten Herren Offiziere und dem Herrn Ober-Stabsarzt Dr. Martiensen das Nöthige zur Erquickung Einzelner zurückgelassen. Se. Majestät der König der Niederlande hat übrigens in Brüssel eine Kommission von Bürgern zum Empfange milder Beiträge zusammen treten lassen, durch die unendlich viel Gutes, auch für die Preußen, geschehen ist. An der Spitze dieser Kommission steht Herr Kaufmann Obermann, der nebst seiner Gattin die Deputirten aufs freundlichste aufnahm und sie im Ankaufe des Weins und der nöthigen Kleidungsstücke aufs thätigste unterstützte. Auch ihnen wurde eine Summe zur fernern Unterstützung für unsere Blessirten übergeben. Im Allgemeinen war die Lage der Kranken gut, und sie selbst erklärten sich mit ihren äußern Verhältnissen zufrieden, obgleich in ihrem Lazarethe der Glanz und die Reinlichkeit nicht in dem Maaße anzutreffen war, wie sie die Deputirten in dem englischen zu bewundern Ursach hatten. Nervenkranke waren nur ein Paar anzutreffen. Noch machten hier die Deputirten die Bekanntschaft der Fräulein Lippmann aus Bremen, die in gleicher Absicht reiset, wie die Deputirten. Sie übernahmen beiderseitig Aufträge von einander.

In Löwen, wohin sie am 28. von Brüssel aus reisten, machten sie die Bekanntschaft mit Personen von trefflichem Charakter. Die Kaufleute Frères Peemans, sagen sie in ihrem Berichte, der Doyen La Malle, der Herr Ober-Stabsarzt Dr. Weber und der Herr Dr. Hancke aus Breslau, leisteten alles was ausführbar ist. Herr La Malle und die vom Bremischen Frauenverein deputirte Fräulein Lippmann, welche letztere sich abwechselnd in la Cambre bei Brüssel und in Löwen aufhält, haben 2 Krankenwärterinnen, Namens Nauter, in Löwen angestellt, welche mit großer Liebe zur Sache, und was eben so wichtig ist, zur Zufriedenheit der Aerzte, die Erquickungen der Einzelnen besorgen. Es fehlte hier an Wein; die Herren Deputirten bezogen daher ein Faß Rheinwein aus Brüssel, besorgten außerdem Strümpfe, Schnupftücher, Wachsleinwand, Rehfelle, Schuhe und andere Bedürfnisse in Lüttich, und trafen Bestellungen zum Ankauf von Filzpantoffeln; den Frères Peeman's aber wurde eine Summe zu Erquickungen zugestellt. Die Lazarethe in Löwen waren Anfangs sehr überfüllt; jetzt befinden sich in der Abtei Vlierbeck, eine halbe Stunde von der Stadt, noch 270, im Hospital Faucon 150, im Prämonstratenser-Kloster 130 Preußen. Reinlichkeit, Kost und Medicin, lassen nichts zu wünschen übrig. Von Holland ist noch kürzlich eine große Quantität Hemden und chirurgischer Instrumente angekommen. Die Thätigkeit der Herren Weber und Hancke ist ungemein groß.

Den 31. wollten die Herren Deputirten nach Antwerpen abgehen. Zwar ist die Anzahl der dortigen verwundeten Preußen nur klein, aber ihnen soll die Hülfe vor Allen Noth thun. Sie sind intransportables; sonst suchte man die Blessirten so viel als möglich dem Vaterlande näher zu bringen. Von Antwerpen werden die Deputirten über Mastricht nach Aachen und von dort über Cöln und Düsseldorf nach Wesel und Münster gehen, von wo aus sie dann ihre Rückreise antreten. In Aachen werden sie ein Hauptdepot machen, weil die aus Belgien zurückkehrenden Invaliden sämmtlich diese Stadt berühren müssen, indem hier die Invalidenscheine ausgestellt werden.

Breslau, den 17. September 1815.

Im Namen des schlesischen Vereins für die verwundeten und kranken preußischen Krieger in Belgien.

Die Secretaire Wend und Reiche.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 41.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 41.

Liegnitz, den 14. October 1815.

Die Invigilanz auf nachstehend signalisirte zwei Erbleute betreffend.

Dem Kaiserlich Russischen Oberst und Ritter v. Sievers sind auf dem Rückmarsch nach Rußland am 3. Septbr. d. J. auf dem Schlosse Claczyn ohnweit dem Städtchen Petsern bei dem Erzbischof Fürsten Raczynski die nachstehend signalisirten 2 Erbleute, nachdem sie zuvor alle ihre mitgenommenen Kleidungsstücke heimlicherweise entwendet, entwichen.

Alle Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, auf diese Menschen sorgfältig zu invigiliren, sie im Betretungsfall zu arretiren, und daß dies geschehen, hierher anzuzeigen.

Liegnitz, den 7. Oktober 1815.

Polizei-Deputation der Königl Liegnitzschen Regierung.

1) Der Kutscher Mike, oder Michalla im Russischen genannt, ist 2 Arschin 3 Werschock groß, 24 Jahr alt, hat krauses dunkelbrannes Haar, blaue tief liegende Augen, eine stark gestutzte Nase, dicke aufgeworfene Lippen, und ein vorstehendes Kinn. Bekleidet war er mit einem neuen grautuchenen Ueberrock mit gelben blanken Knöpfen, ledernen Pantalons, Stiefeln, und einem runden schwarzen Filzhut. Mitgenommen hat er einen dunkelblauen fein tuchenen Frack mit gelben blanken Knöpfen, eine hell- und dunkelblaue tuchene Weste, gelbe Nanking-Pantalons, ein schwarz seidenes Halstuch, und mehrere dergleichen Kleidungsstücke. Er ist aus Liefland gebürtig, spricht lettisch, ziemlich gut russisch, wenig polnisch, und schlecht deutsch.

2) Der Diener Jahne, auch Jankul genannt, ist klein von Wuchs, 17 Jahr alt, gelb von Gesicht, hat Sommersprossen, kurz verschnittenes, blondes Haar, blaue Augen, eine spitze Nase, dünne Lippen und einen kleinen Mund. Bei seiner Entweichung hatte er einen hellgrauen neuen tuchenen Ueberrock mit gelben blanken Knöpfen, ein schwarz seidenes Halstuch, schwarz tuchene Pantalons, eine alte blau und weiß gestreifte Pique-Weste, alte Stiefeln, und eine dunkelblaue Mütze mit rothem Rand. Mitgenommen hat er ein rothes buntes Tuch von Tifty, eine rothe mit schwarzen Punkten gedruckte tuchene, und eine rothe zitzene Weste, welche beide ungemacht waren, wie auch einen dunkelblauen grob tuchenen Frack mit rothem Kragen und blanken Knöpfen. Er ist gleichfalls aus Liefland gebürtig, spricht lettisch, gut russisch, und polnisch. Derjenige, der von diesen beiden Leuten bei einer gerichtlichen Behörde zur weitern Transportirung genaue Auskunft ertheilt, erhält eine Belohnung von zwanzig Rubeln Silbermünze.

Verkauf der bei dem säcularisirten Karmeliter-Kloster zu Freystadt vorhandenen Brau-Geräthschaften.

Mehrere bei dem säcularisirten Karmeliter-Kloster zu Freystadt noch vorhandene Brau-Geräthschaften sollen gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden veräußert werden.

Zu dem Ende ist Terminus auf den 20. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Bürgermeister Sack zu Freystadt anberaumt, und werden hierdurch etwanige Kauflustige eingeladen, sich an gedachtem Tage und in der bestimmten Zeit bei dem rc. Sack zu melden, und ihre Gebote abzugeben.

Liegnitz, den 2. Oktober 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Jahrmarkts zu Lähn.

Aus einem Versehen ist im diesjährigen Kalender der Jahrmarkt zu Lähn auf den 5. November, als an welchem Tage auch der Markt zu Greiffenberg angesetzt ist, verzeichnet.

Um diesem Zusammentreffen vorzubeugen, haben wir beschlossen, den Jahrmarkt zu Lähn auf den 8. und 9. November d. J. abhalten zu lassen.

Dem Handel treibenden Publiko machen wir solches hierdurch nachrichtlich bekannt.

Liegnitz, den 7. Oktober 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

Aufgehobenes Criminal Erkenntniß.

Der gegen den Sohn des hiesigen Coffetier Kohlhoff, Namens Carl Ludwig, erkannte, und unterm 1. December v. J. durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 50. bekannt gemachte Verlust des Rechts, die preußische National Kokarde zu tragen, ist durch den Hochlöbl. Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Liegnitz, auf den Grund des mittelst Cabinets-Ordre Sr. Maj. des Königs an den Chef der Justiz vom 14. May d. J. bewilligten Erlasses der bereits erkannten Strafen, wegen nicht schwerer Verschuldungen eines zweideutigen Benehmens gegen den Feind in dem Kriege 1813 mit Frankreich, bei der auf ihn befundenen Anwendbarkeit dieser Cabinets Ordre, für wegfallend, und der Carl Ludwig Kohlhoff für berechtigt erklärt worden, die National-Kokarde zu tragen.

Glogau, den 27. Sept. 1815.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat. Seeliger.

Offene Schullehrer-Stelle zu Pohlswinkel.

Die evangelische Schullehrer-Stelle in dem Cämmerei-Dorfe Pohlswinkel, mit welcher ein jährliches Einkommen von circa 200 Rthlr. verbunden, ist vacant, und können qualificirte Subjecte, so diesen Posten anzunehmen wünschen, sich bei uns melden.

Haynau, den 11. September 1815.

Der Magistrat.

Verkauf des Wandeltschen Bauerguts zu Ackreschfronze.

Auf den Antrag des Königl. Fisci soll das sub No. 3. zu Ackreschfronze belegene Johann Friedrich Wandeltsche Bauer-gut, welches auf 515 Rth'r. 5 sgr. Courant gerichtlich gewürdiget worden, in termino unico et peremtorio auf den 23. November d. J. auf dem Schlosse zu Ackreschfronze, früh um 9 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden, weil auf ein etwa späteres Gebot nicht mehr geachtet werden kann. Winzig, den 22. Sept. 1815.

Das Ackreschfronzer Gerichtsamt. Schleier.

Verkauf der Neudahmschen Wassermühle zu Raschewen.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die sub No. 14. zu Raschewen belegene Neudahmsche Wassermühle, welche auf 406 Rthlr. 18 sgr. geschätzt worden, in termino unico et peremtorio auf den 20. November d. J., früh um 10 Uhr, auf dem Schlosse zu Raschewen an den zahlungsfähigen Meistbietenden verkauft werden. Zugleich werden alle, welche irgend einen Anspruch an die Neudahmsche Masse haben, Rücksichts ihrer Liquidation zu besagtem Termine mit vorgeladen, und zwar sub poena praeclusi.

Winzig, den 25. Sept. 1815.

Das Raschewener Gerichtsamt. Schleier.

Verkauf der Mischkeschen Wassermühle zu Raschewen.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die sub No. 20. zu Raschewen belegene Mischkesche Wassermühle, von welcher sich die Taxe bei den Aushängen befindet, in termino unico et peremtorio den 20. November d. J, früh um 10 Uhr, auf dem Schlosse zu Raschewen an den zahlungsfähigen Meistbietenden verkauft werden.

Zugleich werden alle, welche irgend einen Anspruch an gedachten Fundum haben, sub poena praeclusi zu diesem Termine, Rücksichts ihrer Liquidation, vorgeladen.

Winzig, den 25. Sept. 1815.

Das Raschewener Gerichtsamt. Schleier.

Verkauf der Nickelschen Freistelle zu Austen.

Zum öffentlichen Verkauf der den Johann Gottfried Nickelschen Erben gehörigen, sub No. 1. zu Austen belegenen Freistelle und Kretscham Nahrung, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten beim Hause, Aeckern und Wiesen, imgleichen mit der darauf haftenden Gerechtigkeit, zum feilen Verkauf Brod und Semmel zu backen und zu schlachten, welche auf 500 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, steht auf den 13. December d. J. Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Austen der einzige Licitations-Termin an, zu welchem alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Beifügen geladen werden, daß auf spätere Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Raudten, den 3. October 1815.

Das Herrnlauersitzer und Austener Gerichtsamt.

Regulirung des Hypothekenbuchs zu Schrien.

Es wird dem Publiko bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Schrien, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner

For-

Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, vorgeladen, sich binnen drei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiario, oder spätestens in dem zu diesem Behuf in der Gerichtsstube zu Schrien anberaumten Termine, den 20. Januar 1816, zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Neustädtel, den 4. October 1815.

Der Stadtrichter Mündel.

Regulirung des Hypothekenbuchs zu Mallschwitz.

Es wird dem Publiko bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Mallschwitz, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, vorgeladen, sich binnen drei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiario, oder spätestens in dem zu diesem Behuf in der Gerichtsstube zu Mallschwitz anberaumten Termine, den 18. Januar 1816, zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Neustädtel, den 3. October 1815.

Der Stadtrichter Mündel.

Regulirung des Hypothekenbuchs zu Neugabel.

Es wird dem Publiko bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Neugabel, Freistädtschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, vorgeladen, sich binnen drei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiario, oder spätestens in dem zu diesem Behuf in der Gerichtsstube zu Neugabel anberaumten Termine, den 16. Januar 1816, zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Neustädtel, den 2. October 1815.

Der Stadtrichter Mündel.

Verkauf der Windmühle zu Großbaudis.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die allhier belegene Windmühle, mit Garten und 3 Schfl. Aecker, taxirt auf 1515 Rthlr., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Kauflustige werden demnach zur Bietung in termino den 31. October d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiges Schloß vorgeladen, mit dem Beifügen, daß auf nachherige Gebote keine Rücksicht genommen werden könne.

Großbaudis, den 28. July 1815. Dickow.

Verkauf der Loosschen Wassermühle zu Scharffenorth.

Auf den 29. November c. soll die Wassermühle des verstorbenen Johann Gottfried Loos zu Scharffenorth, welche auf 763 Rthlr. gewürdigt worden, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Scharffenorth Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkauft werden, und ladet Kauflustige und Besitzfähige unter der Bekanntmachung ein, daß die diesfällige Taxe bei unterzeichnetem Gerichts-Amte eingesehen werden kann. Liegnitz, den 17. September 1815.

Das Scharffenorther Gerichts-Amt.
Belling, J. C. Rath.

Ver-

Verkauf der Mendeschen Großgärtnerstelle zu Dombsen.

Von Seiten des Königl. Domainen-Justiz-Amts Wohlau wird die in Dombsen belegene, auf 200 Rthlr. Courant gewürdigte Gottlob Mendesche Großgärtnerstelle theilungshalber in dem auf den 6. November d. J. im Amte Wohlau anstehenden Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher zu diesem Termine zur Abgebung ihrer Gebote, und etwanige unbekannte Real-Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche bei Verlust derselben, vorgeladen.

Guhrau, den 8. August 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt Wohlau.

Bekanntmachung wegen Anlegung des Hypothekenbuchs zu Kosel, Glogauschen Kreises.

Es wird von Seiten des Ober-Amtmann Wiesnerschen Gerichtsamtes hierdurch bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Kosel, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuholenden Nachrichten, regulirt werden solle. Es hat daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben glaubt, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino den 11. December d. J. und die folgenden Tage, in Kosel bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Glogau, den 8. Sept. 1815.

Das Ober-Amtmann Wiesnersche Gerichtsamt zu Kosel.

Neumann.

Verkauf der Effnertschen Erb Scholtisei zu Ober-Hußdorf.

Auf den Antrag des Erb-Scholtisei-Besitzers Christian Gottlob Effnert zu Ober-Hußdorf soll dessen auf 4420 Rthlr. Courant gewürdigte Nahrung, worauf bei einer Privat-Licitation bereits 5400 Rthlr. Cour. geboten worden, in Termino den 25. October dieses Jahres an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden daher zu diesem Termine zu Abgebung ihrer Gebote in dem Schlosse zu Waltersdorf Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen hiermit vorgeladen, und haben sie mit Genehmigung des Besitzers und der Realgläubiger, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen, unter welchen die Erbscholtisei hingelassen werden wird, können in Termino selbst erst regulirt, die Taxe aber zu jeder schicklichen Zeit bei dem Herrn Justiz-Amts-Protocollanten, Schullehrer Opitz zu Waltersdorf, eingesehen, so wie auch das Grundstück selbst, nach vorgängiger Meldung bei dem Richter Friedrich zu Ober-Hußdorff, in Augenschein genommen werden.

Löwenberg, den 11. September 1815.

Das Gräfl. von Hoyossche Justiz-Amt der Herrschaft Waltersdorf.

Schwindt.

Verkauf des Wacheschen Mühlhauses zu Cullmickau.

Das Cullmickauer Gerichts-Amt machet hierdurch bekannt: daß zum öffentlichen Verkauf des Franz Wacheschen Mühlhauses zu Cullmickau, mit Acker zu 2 Schfl. Aussaat und einer Wiese, terminus licitationis peremtorius auf den 10. November d. J. des Vormittags um 10 Uhr in der Behausung des Justitiarii anstehet; daher Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige sich zur Abgabe ihrer Gebote bei demselben einzufinden haben, und kann Bestbietender den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant gewärtigen.

Steinau a. d. O., den 18. September 1815.

Ulbrich, Justiz.

Verpachtung der Gallerie zu Warmbrunn.

Das Reichsgräfl. Schaffgotsch-Kynastsche Amt macht hierdurch dem Publiko bekannt: daß das zum Divertissement der Badegäste bestimmte herrschaftliche Gesellschafts-Haus, die Gallerie genannt, in Warmbrunn bei Hirschberg, mit der Freiheit während der Badezeit, als auch die übrige Zeit des Jahres hindurch, zu traktiren, Gesellschaften, Konzerte, Bälle ꝛc. zu halten, vom 1. April 1816 an auf Drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden soll. Es ist hierzu terminus licitationis unicus auf den 6. November d. J. anberaumet worden, in welchen Pachtlustige vor hiesigem Amte erscheinen, ihre Gebote ablegen, und gewärtigen können, daß mit dem Annehmbarsten, Zahlungsfähigsten, und der die sicherste Kaution zu stellen im Stande ist, die Pacht nach erfolgter Approbation eines allhiesigen Dominii werde abgeschlossen werden.

Uebrigens stehet den Pachtlustigen frei, sich noch vor dem Termine über die Bedingungen, unter welchen die Pacht abgeschlossen werden soll, bei einem allhiesigen Amte Erkundigung einzuziehen, und das dazu verpachtende Gebäude selbst in Augenschein zu nehmen.

Hermsdorf unterm Kynast, den 20 September 1815.

Reichsgräflich Schaffgotsch-Kynastsches Amt.

Verkauf des Heinzeschen Bauerguts zu Rainzen.

Das in dem Cämmerei-Dorfe Kainzen bei Guhrau unter der No. 33. belegene, auf 2000 Rthlr. gerichtlich gewürdigte, zum Nachlaß des George Friedrich Heinze gehörige Bauergut soll Theilungs halber in den

auf den 28. Novbr., den 28. Decbr. d. J. und den 30. Januar 1816.

anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zur Abgebung ihrer Gebote hiermit eingeladen, und etwanige unbekannte Realgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen.

Guhrau, den 10. September 1815.

Königl Preuß. Stadtgericht.

Auction zu Guhrau.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den 30. October d. J. und die folgenden Tage der Mobiliar-Nachlaß der gewesenen Leinwandhändlerin, Wittwe Frahn, welcher, außer Betten, Wäsche, Meubles und Hausgeräthe, vorzüglich aus einem ziemlich beträchtlichen Schnittwaarenlager besteht, im Falkenthalschen Hause No. 162. auf der langen Gasse, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Guhrau, den 12. September 1815.

Königl Preuß. Stadtgericht.

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 42.

Liegnitz, den 21. October 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 275. Die Verordnung wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs wird erneuert.

Die bei der Armee hin und wieder vorfallenden Desertionen veranlassen Uns, die Publicanda vom 22. Septbr. 1811. und 29. August 1812., wegen Anhaltung der Deserteurs, von neuem in Erinnerung zu bringen.

Zuförderst verpflichten Wir die Polizei-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, nach den Pässen derer zum Militair Eingezogenen jedesmal zuverläßig zu fragen, und wenn entweder dergleichen nicht producirt werden können, oder irgend ein Zweifel gegen die Richtigkeit des producirten Passes besteht, nach den Anordnungen des Edicts vom 21. Mai 1788. wegen Anhaltung der Deserteurs und dessen Declaration vom 28. July gedachten Jahres zu verfahren. Nur allein die sorgfältigste Beobachtung dieser Vorschrift sichert die Obrigkeiten vor der Strafe, die auf Durchhelfung der Deserteurs, oder auch nur auf bloße Verabsäumung der geordneten Aufmerksamkeit auf nicht gehörig durch Pässe legitimirte Personen angeordnet ist.

Die Eltern der Deserteurs, welche ihre meineidig gewordenen Söhne verheimlichen, sollen zu schwerer Verantwortung gezogen, und nach Maaßgabe der Umstände, bestraft werden.

Für die Aufgreifung von Ausreißern sollen in den Städten und auf dem Lande fernerhin die bestimmten Fangegelder bezahlt werden, auch den Militair Personen verhältnißmäßige Douceurs für Festhaltung

a. eines Deserteurs ohne Waffen . . . 2 Rthlr.
b. „ „ „ mit Waffen . . . 4 „
c. „ „ „ mit Pferd und Waffen 8 „

verabreicht werden. Liegnitz, den 3. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 691. August c.

Dem Publiko machen Wir hierdurch bekannt: daß der Verfertiger der, im Regierungs-Amtsblatt in den sub No. 176. und 256. enthaltenen Verfügungen, bezeichneten falschen $\frac{1}{6}$ Stücke entdeckt worden ist.

Man hat bei ihm noch mehrere halb und ganz vollendete gegossene Münzen, als: $\frac{1}{6}$ Stücke 1812. A., $\frac{1}{3}$ Stücke 1801. A., und $\frac{1}{2}$ Stücke 1814. A. vorgefunden, und es gehet daraus hervor, daß er sehr verschiedene Piecen zum Modell der Abgüsse angewendet hat.

Das Publikum muß also bei Erkennung der im Umlaufe befindlichen, sich an nachstehende Kennzeichen halten:

1. fettiges Gefühl,
2. stumpfes Gepräge,
3. bleiartigen Glanz und Klang,
4. gänzlichen Mangel der Rändelung, welcher bei allen Stücken statt findet.

Liegnitz, den 14. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D No. 300 pro October c

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Apotheker Carl Seibel zu Sagan erhielt die Approbation als Apotheker zu Naumburg am Queis, und der Candidat der Pharmazie, Carl Christoph Maquet, die Approbation als Apotheker zu Haynau.

Der Candidat der Chirurgie, Johann Joseph Schröter, ward als Landarzt zu Klein-Helmsdorf, Hirschbergschen Kreises, bestätigt.

Bei der neuen Magistrats-Wahl zu Winzig ward der zeitherige Kämmerer Weigharbt als Bürgermeister, und der Gutsbesitzer Bothe als Kämmerer gewählt.

Im Schulstande wurden befördert:

der Seminarist Ernst Samuel Wirth, als Adjunctus und Lehrer nach Freystadt;

der Schullehrer Wilhelm Gottlob Nixdorf aus Krummwohlau, als evangelischer Schullehrer nach Leubel, Militschschen Kr.;

der Seminarist Ernst Leberecht Krause, als evangelischer Schullehrer nach Neudorf, Hirschbergschen Kr.;

der Seminarist Heinrich Gottfried Menzel aus Freyburg, als evangelischer Schuladjuvant nach Berbisdorf, Hirschbergschen Kr.;

der Seminarist Ernst Ehrenfried Stief aus Neudorf, als evangelischer Schul-Adjuvant nach Fischbach, Hirschbergschen Kr.;

der Seminarist August Klose aus Kalkreuthe, als evangelischer Schul-Adjuvant nach Ulbersdorf, Goldbergschen Kr.;

der Seminarist Friedrich Adolph Seiffert aus Bilawe, als evangel. Schul-Adjuvant nach Seifersdorf, Bunzlauschen Kr.;

der

der Seminarist Gottlieb Krause aus Nieder-Herrndorf, als Schullehrer nach Zessendorf, Saganschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Anzeige von Eröffnung des von Lestwitzschen Fräuleinstiftes zu Groß-Tschirnau.

Der im Jahre 1803. verstorbene Landesälteste und Johanniter-Ordens-Ritter Carl Rudolph Freiherr von Lestwitz, zu Groß-Tschirnau, hatte, nach erhaltenem Landesherrlichen Consens, seine im Guhrauschen Kreise gelegenen Güter zur Errichtung und Unterhaltung eines protestantischen adlichen Fräulein-Stifts bestimmt, und zu den ersten Curatoren desselben, so wie zu Exekutoren seines Testaments, den Freiherrn von Stosch auf Ober-Ellguth, und den Herrn Ritmeister von Grug auf Kunzendorf bestellt, von denen aber der erste diese Curatel im Jahr 1810. niederlegte, indem er den Herrn Grafen von Carmer auf Rützen zu seinem Nachfolger im Curatorio ernannte.

Nach dem Fundations-Plan soll das Stifts-Personale aus einer Aebtissin, einer Priorin, und neun Stifts-Fräuleins bestehen. Jedoch hat der Stifter selbst nachgelassen, daß im Anfange eine kleinere Anzahl von Stifts-Fräuleins seyn könne.

Die Zeit-Umstände hatten bisher der Ausführung des Werks bedeutende Hindernisse und Schwierigkeiten entgegengesetzt. Aber nachdem diese beseitigt, das Schloß zu Groß-Tschirnau, als das Stifts-Gebäude, zu seiner neuen Bestimmung eingerichtet, und die anderweit nöthigen Vorbereitungen getroffen waren, wurde das Stift am 29. September d. J., als dem Geburtstag des Stifters, mit den von ihm vorgeschriebenen Förmlichkeiten eröffnet, und

Frau Anna Catharina von Schkopp, gebarne von Briesen, als Aebtissin,
das Fräulein Charlotte Sophie von Festenberg-Pakisch, als Priorin, so wie die Fräuleins:
Francisca Josephine Barbara Sigonda Caroline Gräfin von Haslingen,
Johanne Caroline Sophie von Meusingen,
Ernestine von Tschirsky
Charlotte Henriette Louise Caroline von Wiersbitzky, und
Caroline Ernestine von Pogrell,
als Stiftsfräuleins feierlich eingeführt.

Es wird das Publikum desto mehr interessiren, von der Errichtung dieses Stifts Kenntniß zu erhalten, je seltener es in unsern Tagen ist, daß begüterte, keine nahe und dürftige Verwandte hinterlassende, Personen ihr Vermögen zu solchen wohlthätigen Zwecken bestimmen. Liegnitz, den 17. October 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nach-

Nachweisung

der bei der Rendantur des patriotischen Vereins zur Unterstützung freiwilliger Vaterlandsvertheidiger eingegangenen freiwilligen Beiträge für die verwundeten preußischen Krieger in Belgien, pro Septbr. 1815.

No.		Geldbetrag in Courantwerth Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	Von der Frau Bürgermeister Ostmann zu Sulau baar . . . nebst 15 Stück verschiedenen Bandagen, 3¼ Pfund Charpie, 60 Stück Compressen, 1 Hemde und 1 Halstuch.	3	—	—
2.	Von der bürgerlichen Schützengilde zu Glogau, durch den Herrn Kaufmann Schuhmann daselbst	24	13	—
3.	Von den Herren Fabriken-Inspektoren Pfund und Kolshorn zu Schwiebus der Ueberschuß der dortigen Ober-Schau-Siegel-Amts-Kasse, durch den Hrn. Bürgermeister Hoch . . .	25	—	—
4.	Von dem Stadtverordneten, Herrn Töpfermeister Stürmer zu Naumburg am Queis, baar . . . . . und 1 Päckchen Charpie nebst 10 Ellen Leinwand.	2	8	—
	Summa der Einnahme im Monat September 1815.	54	21	—
	Hierzu die am Ende August d. J. verbliebenen Bestandsgelder (vid. Regierungs-Amtsblatt No. 37. pag. 310) . .	19	—	—
	Summa der ganzen Einnahme im Monat Septbr 1815.	73	21	—
	Hiervon sind an den Schlesischen Verein für verwundete und kranke Preuß. Krieger in Belgien zu Händen des Rendanten dieses Vereins, Hrn. Commerzienraths Moritz Eichborn zu Breslau, abgesendet worden	54	21	—
	Bleibt folglich Bestand am letzten September 1815.	19	—	—

Ferner sind noch an Lazareth-Effekten eingegangen:

5. Von der Frau Pastor Butzky zu Sulau 24 Stück Bandagen, 3 Pfund Charpie und 9 Pfund altes Leinenzeug.
6. Durch den Herrn Bürgermeister Ostmann zu Sulau, gesammelt am Geburtsfeste Sr. Königl. Majestät, 6 Hemden, 11 Wundbinden, 2 Pfund Charpie, 6 Pfund alte Leinwand und 2 Nachtmützen.
7. Von der Jugend zu Hohenliebenthal bei Schönau, 20 Pfund Verbandstücke.
8. Durch den Landrath Hirschbergschen Kreises, Frhr. v. Vogten, 1 Paket Charpie von 19 Pfund Gewicht.
9. Von der Schuljugend zu Ottendorf durch den landräthl. Stellvertreter Bunzlauschen Kreises, Hrn. v. Skal, eine Quantität Charpie, 1 Binde u. 11 Stück Kompressen.

Sämmtliche Effekten sind an den oben erwähnten Schlesischen Verein zu Breslau, Behufs deren zweckmäßigen Verwendung durch seine in Belgien befindlichen Deputirten, abgesendet worden. Liegnitz, den 1. Oktober 1815.

v. Briesen. Blümel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 42.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 42.

Liegnitz, den 21 October 1815.

Verkauf des Gutes Nieder Hermsdorf.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober Landes Gerichts von Schlesien wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Fürstentum Liegnitz und dessen Haynauschen Kreise belegenen Gutes Nieder-Hermsdorf terminus licitationis peremtorius vor dem Kommissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Franckenberg, auf den 9. May 1816 auf hiesigem Ober-Landes-Gericht ansteht. Die auf 4615 Rthlr. 17 sgr. 9 d. Courant, und nach erfolgter, bis zum Licitations-Termine zu hoffender Retablirung des Gutes, auf 8943 Rthlr. 10 pf. Courant ausgefallene landschaftliche Taxe kann täglich in der Registratur inspicirt werden.

Liegnitz, den 30. Juny 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf des Wendrich-Springerschen Vorwerks zu Liegnitz.

Das hieselbst an der Jauer-Gasse belegene Wendrich-Springersche Vorwerk, von 3½ Hufen Ackerland, welches gerichtlich auf 19072 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. geschätzt worden ist, hat in den bereits angestandenen Terminen, wegen Mangel an Bietenden, nicht verkauft werden können, und es ist zu dessen Subhastation ein anderweiter peremtorischer Termin auf den 24. Novbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden, zu welchem alle Kauflustige an hiesige Gerichtsstätte vor den Stadt-Justiz-Rath Sucker mit der Anweisung vorgeladen werden, sich über ihr Zahlungs-Vermögen im Termine auszuweisen, und ihr Gebot abzugeben.

Die Taxe nebst den Kauf-Bedingungen ist täglich während den Arbeitsstunden in unserer Registratur einzusehen. Liegnitz, den 9. September 1815.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verpachtung der Gallerie zu Warmbrunn.

Das Reichsgräfl. Schaffgotsch-Kynastische Amt macht hierdurch dem Publiko bekannt: daß das zum Divertissement der Badegäste bestimmte herrschaftliche Gesellschafts-Haus, die Gallerie genannt, in Warmbrunn bei Hirschberg, mit der Freiheit während der Badezeit, als auch die übrige Zeit des Jahres hindurch, zu traktiren, Gesellschaften, Konzerte, Bälle

2c.

ꝛc. zu halten, vom 1. April 1816 an auf Drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden soll. Es ist hierzu terminus licitationis unicus auf den 6. November d. J. anberaumet worden, in welchen Pachtlustige vor hiesigem Amte erscheinen, ihre Gebote ablegen, und gewärtigen können, daß mit dem Annehmbarsten, Zahlungsfähigsten, und der die sicherste Kaution zu stellen im Stande ist, die Pacht nach erfolgter Approbation eines allhiesigen Dominii werde abgeschlossen werden.

Uebrigens stehet den Pachtlustigen frei, sich noch vor dem Termine über die Bedingungen, unter welchen die Pacht abgeschlossen werden soll, bei einem allhiesigen Amte Erkundigung einzuziehen, und das dazu verpachtende Gebäude selbst in Augenschein zu nehmen.

Hermsdorf unterm Kynast, den 20. September 1815.

Reichsgräflich Schaffgotsch-Kynastsches Amt.

Verkauf der Hertwigschen Dreschgärtnerstelle zu Rosnig.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Dreschgärtners Gottfried Hertwig zu Rosnig, welche auf 110 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, auf Antrag der Hertwigschen Erben, auf den 27. December c. Vormittags um 9 Uhr, als einzigen dazu bestimmten Bietungs-Termin, in dem herrschaftl. Schlosse zu Rosnig verkauft werden soll.

Alle diejenigen, welche diese Dreschgärtnerstelle an sich zu beziehen Willens und besitzfähig sind, werden hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin zu erscheinen, und kann der Bestbietende den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Erben, erwarten.

Von den Lasten-Abgaben und Nutzungen dieser Nahrung werden die Rosniger Gerichte auf Verlangen Auskunft geben. Liegnitz, den 15. Oktober 1815.

Das Rosniger Gerichts-Amt.

Verkauf der Rohdemühle zu Dittersbach.

Da in dem, am 22. Septbr. d. J., zum Verkauf der zu Dittersbach, Lübenschen Kreises, sub Nro. 59 gelegenen, auf 2033 Rthlr. 12 Gr. Cour. gewürdigten, dem Müller-Meister Johann Traugott Baum zugehörig gewesenen und von demselben seinen Gläubigern cedirten Rohdemühle angestandenen, denen Breslauschen Intelligenz-Blättern 4mal inserirt gewordenen peremtorischen Termine kein annehmliches Gebot abgelegt worden; so bestimmt das unterzeichnete Gerichts-Amt einen anderweitigen Licitations-Termin auf den 10. November c. a., als Freitag, wo Kauflustige sich auf dem Dominio hieselbst früh um 9 Uhr einfinden, und der Bestbietende den Zuschlag mit Einwilligung des Curatoris Massae gewärtigen kann. Dittersbach, den 14. Oktober 1815.

Das Reichsgräfl. v. Luckner Dittersbacher Gerichts-Amt.

Offenes Etablissement für einen Maurermeister.

Die hiesige Stadt hat gegenwärtig gar keinen Maurermeister. Ein geschickter Maurer würde daher hier ein sehr vortheilhaftes Etablissement finden. Qualifizirte Subjekte fordern wir auf, sich bei uns zu melden. Guhrau, den 8. Oktober 1815.

Der Magistrat.

Offene

Offne Rektor-Stelle zu Winzig.

Es ist die Rektor-Stelle bei der hiesigen evangel. Stadt-Schule erledigt, mit welcher außer einer freien Wohnung und 6 Kl. Holz, ein Einkommen von 200 Rthlr. Münz Courant und drüber, welches, durch Ertheilung einiger Privat-Stunden, noch um einen großen Theil erhöhet werden kann, verbunden ist. Diejenigen Candidaten des Predigtamts, die sich zur Annahme dieser Stelle geneigt fühlen, werden hiermit aufgefordert, sich baldigst zu melden.

Winzig, den 10. Oktober 1815.

Der Magistrat.

Bekanntmachung an die Herren Apotheker und Kaufleute.

Es ist bereits in dem öffentlichen Anzeiger des 36sten und 37sten Stücks des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien, ein Termin zu einem durch öffentliche Versteigerung zu vollziehendem Arznei-Verkauf zu Glogau, angesetzt worden.

Da sich aber hierbei nur solche Käufer eingefunden haben, denen, nach den bestehenden Sanitäts-Polizei-Gesetzen, dergleichen Waaren nicht überlassen werden können; so wird zur Versteigerung dieser Arznei-Waaren ein neuer Termin auf den 20. November und folgende Tage, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem Hause des Herrn Polizei-Directors Gärtner hieselbst angesetzt.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß von mehreren Arznei-Waaren sehr bedeutende Quanta hierbei in vertheilten Paroien ausgeboten werden, zum Beispiel: Fol. Senn Alex. 176 Pfd. Hydrargyr. pur. 82 Pfd. Magnes. Sulphur. (sonst Bitter Salz) 482 Pfd. Zinc. sulpuric. 90 Pfd. Tartar. depur. 195 Pfd. Manna 216 Pfd. Sulphur. depur. 253 Pfd. China, Rhabarber, Gummata, Camphor, ausländische Cortices und Radices, Mercurial- und andere Präparate; auch verschiedene Apotheker-Geräthe von Glas, Fayence, Kupfer, Eisen und Blech, mit versteigert werden sollen, so wie, daß jeder, der sich nähere Nachricht von den verkäuflichen Gegenständen zu verschaffen wünscht, beim Herrn Senator Krause zu Glogau das Verzeichniß derselben einsehen, auch gegen Erstattung der Copialien und deren Einziehung durch Post-Vorschuß, Abschrift des Verzeichnisses erhalten könne. Glogau, den 12. Oktober 1815.

Der Magistrat.

Entwichene Festungs-Gefangene.

Nach heute Abend erhaltener offizieller Anzeige einer hochlöbl. Commandantur hieselbst, ist der höchst berüchtigte, zur Staupe geschlagene und gebrandmarkte festungsgefangene Räuber König, aus Fürsten-Ellguth bei Oels, mit dem ihn als Patrouilleur begleitenden Landwehrmann Carl Hergler aus Praus, Nimptschschen Kreises, von der Arbeit bei hiesiger Festung am 10. October Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr entwichen.

Wir theilen das Signalement beider Entwichenen hier unten mit, und fordern alle Behörden und Individuen auf, zur Habhaftwerdung dieser Personen thätig mitzuwirken, indem namentlich der König ein höchst gefährlicher, kühner, und mit vielen verdächtigen Personen in Verbindung stehender Verbrecher ist.

Sobald einer oder der andere der Entwichenen verhaftet wird, ist solcher an hiesige Commandantur abzuliefern.

Signalement.

1) Der Johann Gottlieb König ist 34 Jahre alt, aus Wilhelminenort, zu Fürsten-Ellguth des Herzogthums Oels gehörig, gebürtig, seines Gewerbes ein Mühlscher, von mittlerer

lerer Größe und ſtarkem Knochenbau. Er hat braunes kurzverſchnittenes Haar, rundes, dickes, flach pockennarbiges Geſicht, auf der Stirn eine noch etwas kennbare Narbe von der an ihn vollzogenen Brandmarkung, blaue Augen, einen finſtern, tückiſchen, verwegenen Blick, kleine ſtumpfe dicke Naſe und aufgeworfene Lippen. Da er mehrere Jahre in einen ſchweren eiſernen Sprenger eingeſchmiedet war, ſo dürften davon Spuren an ſeinen Füßen zu ſehen ſeyn. Bei ſeiner Entweichung war er mit einer dunkelgrauen tuchnen Jacke, dergleichen Mütze und Ueberknöpf-Hoſen, mit einem ſchwarzen Halstuch und Schnür Stiefeln bekleidet.

2) Der Landwehrmann Carl Hergler, aus Prauß, Nimptſchſchen Kreiſes, gebürtig, iſt 25 Jahre alt, großer Statur, hat röthlich leuchtende Haare, dergleichen ſtarken Backenbart, erhabene Stirn, blaue tiefliegende Augen, mittlere Naſe, kleinen Mund, rundes Kinn und rothe geſunde Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung trug er eine dunkelblaue tuchne Landwehr-Uniform mit gelben Kragen und Aufſchlägen, und einen Mantel. Auf der Uniform ſind die Achſelträger mit der Zahl 9. verſehen.

Schweidnitz, den 12. October 1815.

Königl. Preuß. Fürſtenthums-Inquiſitoriat.

Steckbrief.

Der Häusler Johann Lorenz Paul aus Schwarzbach bei Hirſchberg, wegen Diebſtahls hier verhaftet, hat heute gegen Abend Gelegenheit gefunden, auf eine liſtige Art zu entweichen.

Er iſt 28 Jahr alt, mittler Größe, ziemlich ſtark gebaut, hat dunkelbraune Haare, hellgraue Augen, pockennarbiges Geſicht, trägt meſſingne Ohrringe, eine alte lichtblaue kurze Jacke, eine leinwandne, gelb und braun gepunkte Weſte, ſchwarz tuchne lange Hoſen, und Stiefeln.

Es werden alle Behörden erſucht: auf den Flüchtling Acht zu haben, denſelben, wo er betroffen wird, arretiren, und ihn gegen Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen.

Jauer, den 16. Oktober 1815.

Königlich Preußiſches Landes-Inquiſitoriat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 43.

Liegnitz, den 28. October 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück enthält:

a. das Patent wegen Besitzergreifung der mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten vormals Preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise. Vom 21. Juny 1815.

b. das Patent wegen Besitzergreifung der mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder, mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven. Vom 21. Juny 1815.

c. die Allerhöchste Cabinetsordre, vom 2. September 1815., in Beziehung auf die testamentarischen Dispositionen der Militairpersonen.

d. die Allerhöchste Cabinetsordre, vom 6. September 1815., wegen der Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden.

e. die Allerhöchste Cabinetsordre, vom 17. September 1815., betreffend die Festsetzung: in welchem Fall die den vormaligen Inhabern von Präbenden bewilligte Abfindung auch außerhalb des Landes verzehrt werden dürfe.

f. die Verordnung wegen Vergütung der Kriegsleistungen aus dem Zeitraum vom 1. März 1812. bis 1. Januar 1815. Vom 27. September 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 277. **Aufhebung des Verbots des Vieh Einlasses über die Einlaßorte des Militschschen, Wohlauschen und Guhrauschen Kreises, aus dem Großherzogthum Posen.**

Die offiziellen Nachrichten von den Großherzoglich Posenschen Behörden über die Verminderung der Pocken-Krankheit unter den Schaafen im Krotoziner Kreise, und über die Reinheit mehrer andern jenseitigen, früher im Verdacht dieser Seuche gestandenen Kreise, bestimmen Uns, das Verbot des Einlasses der Schaafheerden aus dem gedachten Großherzogthum über die Einlaßorte des Militschschen, Wohlauschen und Guhrauschen Kreises, welches sub No. 251. im 37. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtblatts erlassen war, hiermit wieder aufzuheben. Desto dringender bleibt

es indeß nöthig, daß die Viehreviſoren in den beſtehenden ſämmtlichen Einlaßorten des hieſigen Departements die größte Aufmerkſamkeit anwenden, damit keinen von der Pockenſeuche angeſteckten Schaafheerden der Einlaß geſtattet werde.

Hiernach haben ſich ſowohl die Polizei-Behörden, als die Grenz-Zollämter zu achten.

Liegnitz, den 23. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

P. D. No. 18 R pro October c.

No. 278 **Republikation der nöthigen und geſetzlichen Vorkehrungen zu Vermeidung typhöſer Anſteckungen in Folge militairiſcher Märſche.**

Die dem hieſigen Regierungs-Departement abermals bevorſtehenden Truppen-Durchmärſche, müſſen Uns Veranlaſſung werden, die Vorſchriften wieder in Erinnerung zu bringen, welche unterm 9. März 1813., im Nachtrage zu No. 11. des Amtsblatts vom Jahr 1813. wegen Behandlung der bei den marſchirenden Truppen etwa befindlichen Kranken in polizeilicher Hinſicht, und zu Verhütung der Verbreitung anſteckender Krankheiten, gegeben worden ſind, und nicht nur das Publikum, ſondern auch die ſämmtlichen Polizei-Behörden, zu deren genaueſten Beobachtung aufs neue zu verpflichten. Hieher gehört:

a) daß die den Städten und Dörfern zugeführten Kranken und reconvaleſcirenden Militair-Perſonen, ohne Unterſchied, ſchlechterdings nirgend weiter einzeln vertheilt einzuquartieren, ſondern dergeſtalt unterzubringen, daß ſie beiſammen bleiben;

b) daß der Transport ſolcher Kranken und Reconvaleſcenten, von einem Nachtquartier zum andern, ohne Fuhrwerks-Wechſel, zu bewerkſtelligen. Zu dieſem Zweck aber iſt durchaus erforderlich:

1) daß in allen Städten, welche von Durchmärſchen betroffen werden, für den Fall, daß die öffentlichen Lazarethe und Hoſpital-Gebäude unzureichend werden ſollten, abgelegene und ſchickliche Bürgerhäuſer, Behufs der Aufnahme dieſer Kranken und Reconvaleſcenten, zur forderſamſten Räumung von ihren Bewohnern aufgezeichnet werden, welchen dagegen, neben der Unterweiſung eines anderweiten nothdürftigen Unterkommens bis zu dem Zeitpunkte, wo die Rückgewähr der geräumten Häuſer an ſie geſchehen kann, eine angemeſſene Entſchädigung aus den Communal-Fonds zu verſchaffen;

2) daß auf den Militair- und Hauptſtraßen derjenigen Kreiſe des Departements, auf welchen der Transport von ſolchen Kranken und Reconvaleſcenten, nicht von Stadt zu Stadt geleitet werden kann, ſondern Dörfer zu Nachtquartieren angewieſen werden müſſen, unverzüglich von der Kreis-Verwaltungs-Behörde, mit Zuziehung der Ortspolizei, einige Häuſer in jedem der Dörfer, welche ſie dadurch als Etappen-Dörfer bezeichnen, ausgemittelt, und in Anſpruch genommen werden, Behufs der Aufnahme, der dieſen Dörfern zugeführten kranken Militair-Perſonen, und zur Räumung von den Bewohnern, gegen das ihnen proviſoriſch anzuweiſende anderweite Unterkommen und die ſonſtige billigmäßige Entſchädigung aus der Communal-Kaſſe;

3) daß

3) daß auch in allen übrigen Dörfern, wo Gemeinde- und Krankenhäuser nicht anzutreffen, im Voraus eine Vorsehung geschehe, wie auf den Fall, daß ihnen unerwartet Kranke oder rekonvalescirende Militair-Personen ins Nachtquartier zugeführt würden, für deren gemeinsame Unterbringung in einem ihnen anzuweisenden Gelaß zu sorgen seyn möchte.

Gleichergestalt ist endlich nöthig:

4) daß in den Städten und in den Etappen-Dörfern im Voraus vorgedacht sey, wie den zu dem angezeigten Bedürfniß außerordentlich in Anspruch zu nehmenden Häusern die Versorgung mit Utensilien und den in solchen untergebrachten Kranken und Reconvalescenten, Verpflegung und Wartung zu verschaffen.

Wir gewärtigen von den Kreis- und Städte-Polizei-Verwaltungs-Behörden ad 1. 2 und 4. die genaueste Vollziehung vorstehender Festsetzungen. Zugleich werden die Herren Landräthe durch die Herren Kreis-Deputirten und Polizei Distrikts-Kommissarien ins Werk zu richten haben, was sub 3. vorgeschrieben ist. Ebenmäßig führen Wir sowohl den Polizei-Behörden als dem Publikum die, in nachstehenden vier Nummern im zweiten Nachtrag zu No. 8. des Amts-Blattes vom Jahr 1813, in Hinsicht auf Militair-Durchmärsche, angeordneten gesetzlichen Vorschriften zur pünktlichsten Befolgung ins Gedächtniß zurück.

1) Daß bei dem Transport gefährlicher Fieberkranken mit der größten Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und die Führer, so wie die Begleiter der Wagen, sich schlechterdings zu hüten schuldig, daß sie mit ihnen nicht in Berührung kommen.

2) Daß die Wagen, auf welchen solche Kranken fortgeschafft, vor dem anderweiten Gebrauch einer sorgfältigen Reinigung durch Waschen der Leitern, der Flechten und der Bretter, mit Lauge, zu unterwerfen, auch das Stroh, auf welchem die Kranken gelegen, mit einem Stecken oder Mistgabel vom Wagen abgelangt und in die Dünger-Grube gebracht werden müsse.

3) Daß von den Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Decken, Matratzen oder sonstigen giftfangenden Effekten solcher Fieberkranken, zu Vermeidung der Krankheits-Mittheilungs-Gefahr, bei willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe, niemand etwas kaufen, oder durch einen andern Titel an sich bringen dürfe.

4) Daß bei Beerdigung derer, welche auf dem Transport gestorben, alle unmittelbare Berührung der Leiche möglichst zu melden, solche wenigstens nicht mit bloßen Händen anzufassen, und die Handschuhe oder sonstigen Geräthe, deren man sich dazu bedient haben möchte, mit in die um $1\frac{1}{2}$ Elle mehr als gewöhnlich zu vertiefenden Gräber zu werfen.

Daß übrigens die Abreichung der Speise für die Kranken nur allein durch die zu ihrer Pflege anzustellenden Wärter erfolgen darf; daß die Häuser, wohin die Kranken gebracht worden, zu Verhütung jedes unbefugten Verkehrs mit selbigen, mit Wachen zu besetzen sind, und ihr Lagerstroh jedesmal zu verbrennen ist; so wie, daß die Häuser, welche solche Kranke verlassen haben, nicht eher als nach unter Aufsicht erfolgter Reinigung und nach eingezogener Zustimmung der Sachkundigen wieder bezogen werden dürfen: dieses alles versteht sich von selbst, und würde sich daher jede Ortsbehörde der

größ-

größten Verantwortung aussetzen, wenn sie auf Befolgung des eben Gesagten nicht mit allem Nachdruck halten sollte.

Liegnitz, den 25. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 467. pro October c.

No. 279. Die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Collecte, zum Wieder-Aufbau des, aus Veranlassung der feindlichen Invasion im Jahr 1813. abgebrannten evangelischen Schulhauses in Seichau, Jauerschen Kreises, betreffend.

Das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern hat, mittelst Verfügung vom 25. v. M., zum Wieder-Aufbau des, durch die feindliche Invasion im Jahr 1813. abgebrannten Schulhauses in Seichau, Jauerschen Kreises, und zu Herstellung der dortigen Prediger-Wohnung, die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Collecte in Schlesien und in der Grafschaft Glatz bewilligt.

Die evangel. Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird daher veranlaßt, diese Collecte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge, welche als Brand-Collecten-Gelder auf dem Couvert zu bezeichnen sind, an die Herren Superintendenten, Senioren und Seniorats-Verweser zuverläßig dergestalt zeitig einzusenden, daß der eingegangene Geld-Betrag innerhalb 10 Wochen, vom heutigen Tage angerechnet, durch dieselben an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse eingeschickt, und die General-Designation der Collecte, nebst den Specialien, von gedachter Kasse Uns vorgelegt werden könne.

Liegnitz, den 16. October 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 8 R. October c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43 und ein Extrablatt.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 43

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 43.

Liegnitz, den 28. October 1815.

Warnungsanzeige.

Wegen Diebstahlsverdachts, und erwiesener Gesetzwidrigkeiten in der Lebensweise, sind

1) der Freiknecht und angebliche Uhrmacher Johann Joseph Franz aus Prag, und
2) die Johanne Christiane verehelichte Schwindt geborne Walter aus Bullendorf in Böhmen, gebürtig aus Altseidenberg,

zufolge eines rechtskräftigen Criminal-Erkenntnisses, nach überstandener mehrmonatlicher Zuchthausstrafe, über die böhmische Grenze verwiesen worden. Auch ist denselben die Rückkehr in die Königlich Preußische Lande bei Vermeidung von zweijähriger Festungsstrafe untersagt.

Der Franz ist gegen 30 Jahre alt, 6 Zoll groß, stark gebaut, hat braune Haare, graue Augen, lichten Bart, und ein pockennarbiges Gesicht.

Die Schwindt ist 27 Jahre alt, mittler Größe, ziemlich untersetzt, hat lichtbraune Haare, blaue Augen, kleine Nase, rundes Kinn, pockennarbiges volles Gesicht, und trägt zwei Ohrringe. Die Kleidung beider ist bürgerlich.

Wir machen diese vollzogene Landesverweisung nach Vorschrift der Gesetze hiermit öffentlich bekannt, damit die Verwiesenen sich in die Königlich Preußischen Provinzen nicht wieder einschleichen mögen.

Jauer, den 19. October 1815.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung an die Herren Apotheker und Kaufleute.

Es ist bereits in dem öffentlichen Anzeiger des 36sten und 37sten Stücks des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien, ein Termin zu einem durch öffentliche Versteigerung zu vollziehendem Arznei-Verkauf zu Glogau, angesetzt worden.

Da sich aber hierbei nur solche Käufer eingefunden haben, denen, nach den bestehenden Sanitäts-Polizei-Gesetzen, dergleichen Waaren nicht überlassen werden können; so wird zur Versteigerung dieser Arznei-Waaren ein neuer Termin auf den 20. November und folgende Tage, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem Hause des Herrn Polizei-Directors Gärtner hieselbst angesetzt.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß von mehreren Arznei-Waaren sehr bedeutende Quanta hierbei in vertheilten Partheien ausgeboten werden, zum Beispiel: Vol. Senn Alex. 176 Pfd. Hydrargyr. pur. 82 Pfd. Magnes. Sulphur. (sonst Bitter-Salz) 482 Pfd.

Zinn.

Zinc. sulpuric. 90 Pfd. Tartar. depur. 195 Pfd. Manna 216 Pfd. Sulphur. depur. 253 Pfd. China, Rhabarber, Gummata, Camphor, ausländische Cortices und Radices, Mercurial- und andere Präparate; auch verschiedene Apotheker-Geräthe von Glas, Fayence, Kupfer, Eisen und Blech, mit versteigert werden sollen, so wie, daß jeder, der sich nähere Nachricht von den verkäuflichen Gegenständen zu verschaffen wünscht, beim Herrn Senator Krause zu Glogau das Verzeichniß derselben einsehen, auch gegen Erstattung der Copialien und deren Einziehung durch Post-Vorschuß, Abschrift des Verzeichnisses erhalten könne. Glogau, den 12. Oktober 1815.

Der Magistrat.

Offenes Etablissement für einen Maurermeister.

Die hiesige Stadt hat gegenwärtig gar keinen Maurermeister. Ein geschickter Maurer würde daher hier ein sehr vortheilhaftes Etablissement finden. Qualifizirte Subjekte fordern wir auf, sich bei uns zu melden. Guhrau, den 8. Oktober 1815.

Der Magistrat.

Verpachtung der Gallerie zu Warmbrunn.

Das Reichsgräfl. Schaffgotsch-Kynastsche Amt macht hierdurch dem Publiko bekannt: daß das zum Divertissement der Badegäste bestimmte herrschaftliche Gesellschafts-Haus, die Gallerie genannt, in Warmbrunn bei Hirschberg, mit der Freiheit während der Badezeit, als auch die übrige Zeit des Jahres hindurch, zu traktiren, Gesellschaften, Konzerte, Bälle ꝛc. zu halten, vom 1. April 1816 an auf Drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden soll. Es ist hierzu terminus licitationis unicus auf den 6. November d. J. anberaumet worden, in welchen Pachtlustige vor hiesigem Amte erscheinen, ihre Gebote abgeben, und gewärtigen können, daß mit dem Annehmbarsten, Zahlungsfähigsten, und der die sicherste Kaution zu stellen im Stande ist, die Pacht nach erfolgter Approbation eines allhiesigen Dominii werde abgeschlossen werden.

Uebrigens stehet den Pachtlustigen frei, sich noch vor dem Termine über die Bedingungen, unter welchen die Pacht abgeschlossen werden soll, bei einem allhiesigen Amte Erkundigung einzuziehen, und das dazu verpachtende Gebäude selbst in Augenschein zu nehmen.

Hermsdorf unterm Kynast, den 20 September 1815.

Reichsgräflich Schaffgotsch-Kynastsches Amt.

Verkauf des Porrmannschen Hauses zu Herrnstadt.

Da sich zu dem Hause der Tuch-Inspektor Porrmannschen Eheleute, am Markte sub No. 28. hieselbst, welches nach dem öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts No. 31. unterm 25. July d. J. sub hasta gestellt worden, in termino den 2. October d. J. kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist auf Antrag der Erben und des Real-Gläubigers ein neuer Bietungs-Termin auf den 14. December d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt worden, wozu Kauflustige und Besitzfähige, unter Zurückweisung auf das Avertissement, welches in dem obengenannten Anzeiger enthalten ist, vorgeladen werden.

Herrnstadt, den 2. October 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der-

Verkauf der Schwebelschen Grundstücke zu Herrnstadt.

Daß auf den Antrag einer Real-Gläubigerin des bürgerlichen Lohgerber-Meisters Daniel Schwebel, und mit seiner Einwilligung, die ihm zugehörenden Grundstücke, bestehend in zwei brauberechtigten Häusern sub No. 143, mit einer dazu gehörigen Baustelle sub No. 183, wo jetzt eine Lohgerberwerkstelle steht, und sub No. 144, mit dem dazu gehörigen Hofraum, und einem Eichplonackerstück von ¾ Morgen Magdeburgisch sub No. 45, welche Grundstücke zusammen auf 436 Rthlr. 20 sgr. Cour. dato gerichtlich abgeschätzt worden, den 20. November d. J. subhastirt werden sollen; solches wird Kauflustigen und Besitzfähigen mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß die beiden Häuser vorzüglich für einen Lohgerber geeignet, indem ein dazu gehöriger Gang nach dem nahen Hartefluß führt, und sich in dem Hause sub No. 143 eine Anlage zu einer Lohmühle befindet, und daß in diesem Termin dem Meist- und Bestzahlenden diese Grundstücke nebst Zubehör, nach eingegangener Einwilligung der Real-Gläubigerin und des Eigenthümers zugeschlagen, und auf die nachher eingehenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und ist die Taxe zu jeder schicklichen Zeit auf hiesigem Rathhause nachzusehen.

Herrnstadt, den 14. September 1815.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Verkauf des Püschelschen Hauses zu Steinau a. d. O.

Da in dem am 14. d. M. angestandenen Licitations-Termine zum Verkauf des Bäcker Püschelschen Hauses und Brau-Urbars sub No. 117. hieselbst, sich keine Kauflustige gemeldet; so ist auf den Antrag der Real-Gläubiger ein anderweiter Termin auf den 30. November d. J., des Vormittags um 10 Uhr, anberaumt, an welchem sich Kauflustige auf hiesigem Rathhause zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben, und kann Bestbietender den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant gewärtigen.

Steinau an der Oder, den 16. October 1815.

Königl. Preuß. Stadt Gericht.

Verkauf der Deutschmannschen Erbscholtisei zu Guhren.

Es ist ein abermaliger Termin zum Verkauf der von dem verstorbenen Gerichts-Scholzen Deutschmann zu Guhren, Guhrauschen Kreises, hinterlassenen, nach der revidirten Taxe auf 1714 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzten Erbscholtisei, auf Donnerstags den 18. Januar 1816. zu Guhren, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt worden. Kauflustige werden demnach zur Abgabe ihrer Gebote, so wie alle etwanige unbekannte Real-Gläubiger zu Anmeldung und Justificirung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorgeladen: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer und gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden sollen. Steinau, den 12. October 1815.

Noske, Justit. zu Guhren.

Aufhebung eines Subhastations-Termins.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 31. d. M. festgesetzte Termin zum öffentlichen Verkauf hiesiger Windmühle wiederum aufgehoben worden.

Großbaudis, den 20. October 1815. Dickow.

Ver-

Verkauf des Raschkeschen Consorten-Guts zu Dornbusch vor Liegnitz.

Das zu Dornbusch vor Liegnitz gelegene, dem Christian Heinrich Raschke gehörige, auf 6143 Rthlr. 20 sgr. 3 d'. gewürdigte Consorten-Gut, nebst Gärten und Acker, soll auf den Antrag des Besitzers, im Wege der freiwilligen Subhastation, in termino unico den 11. December 1815. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden hierdurch aufgerufen, in dem obgedachten Termine Vormittags um 9 Uhr in dem Raschkeschen Gute zu Dornbusch zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag unter Genehmigung des Besitzers und der Real-Gläubiger zu gewärtigen.

Leubus, den 19. October 1815.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubußer Stiftsgüter.

Otto.

Extra-Blatt
zu Nro. 43.
des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 28. October 1815.

Die Nachweisung von den im Jahr 1814. für invalide Krieger eingekommenen Kirchen-Kollekten-Gelder betreffend.

Wir beziehen Uns auf die mit dem 26sten Stück des Regierungs-Amts-Blatts pro 1814. vorgelegte Nachweisung von dem Ertrage und von Verwendung der aus Veranlassung der über die Franzosen in den Jahren $18\frac{13}{14}$. erfochtenen Siege zu außerordentlichen Erquickungen verwundeter und erkrankter vaterländischer Krieger in den Kirchen des hiesigen Regierungs-Departements gesammleten Kollekten-Gelder, und überliefern dem Publiko in dem nachstehenden Abdruck jetzt die von der hiesigen Haupt-Kollekten-Kasse überreichte fernere Nachweisung,

a. von den später eingegangenen Beiträgen zu dieser Kollekte, und
b. von dem Ertrage derjenigen Kollekte, welche später für invalide gewordene Krieger, imgleichen für Wittwen und Waisen gefallener Krieger in den Kirchen des hiesigen Regierungs-Departements gesammlet worden.

Es ist Uns sehr erfreulich, anzeigen zu können, daß:

1) der Bestand der Kollekte für verwundete Krieger per 2440 Rthl. 7 Gr. $4\frac{2}{3}$ Pf.
2) der Ertrag der Kollekte für invalide Krieger, welcher nach Abzug der in der Nachweisung angezeigten Ausgaben für Verwundete oder Unterstützungsbedürftige per 299 Rthlr. 12 gGr. 1 Pf. in einer Summe von . . . . . 3160 Rthl. 14 Gr. $7\frac{3}{3}$ Pf.

besteht,

ein Kapital von . . . . . 5600 " 22 " — "

gebildet hat.

Dieses Kapital wird sich durch vortheilhaften Erwerb eines mit vollkommener Real-Sicherheit versehenen Hypotheken-Instruments bis auf 6000 Rthlr. vermehren, und Wir sind im Begriff, solches zum Andenken des patriotischen Sinnes der Departements-Einsassen, und der Waffenthaten der Marion, zu einer bleibenden Stiftung für invalide Vaterlandsvertheidiger des hiesigen Regierungs-Departements, imgleichen deren Wittwen und Waisen, zinsbar anzulegen, und dadurch zu bewerkstelligen, daß von Weihnachten d. J. ab, aus jedem der 16 Kreise hiesigen Regierungs-Departements einer der Arbeitsunfähig gewordenen, also vorzüglich hülfsbedürftigen Invaliden aus jenem Kriege gegen Frankreich, mit einer jährlich fortlaufenden Unterstützung betheilt, und darüber fortwährend zu Gunsten solcher Invaliden, oder von Wittwen und Waisen gefallener Vaterlandsvertheidiger, disponirt werde.

Zu

Zu diesem Fonde gehört demnächst auch noch eine Summe von 659 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf., welche von dem Ertrage der Kollekte für verwundete Vaterlandsvertheidiger zu den etatsmäßigen Ausgaben des Militair-Hospitals zu Jauer im Jahr 1813. vorschußweise verwendet worden, und deren Erstattung noch erwartet wird.

Liegnitz, den 6. October 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 219. Septbr. c.

Nachweisung

von Verwaltung der Kollekten-Gelder, welche in den Kirchen Liegnitzschen Regierungs-Departements und sonst aus Veranlassung der Dankfeste für die über die Franzosen in den Jahren 1813. und 1814. erfochtenen Siege, a. für verwundete Vaterlandsvertheidiger; b. für invalide gewordene Krieger, imgleichen für Wittwen und Waisen gefallener Krieger gesammlet, und zur Liegnitzschen Haupt-Kollekten-Kasse eingezahlt worden sind.

Einnahme.

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Nach der mit dem 26. Stück des Regierungs Amtsblatts pro 1814. ausgegebenen Nachweisung vom Ertrage und von der Verwendung der Kollekte für verwundete und kranke vaterländische Krieger, blieb Bestand	—	—	—	1845	8	4½
Zu diesem sind noch eingegangen:						
die von der Parochie Buchwald, Glogauschen Kreises, nachträglich eingesandten, am Dankfeste wegen des Sieges bei Leipzig gesammelten,	—	—	—	10	1	6
Die Losung für das öffentlich verkaufte, von dem Superintendent Worbs eingesandte, Geschenk einer Predigers-Frau in der Niederlausitz, in einem kleinen goldnen Ringe und einem kleinen silbernen Becher bestehend, mit	—	—	—	5	19	6½
Von dem Pastor Grandke zu Wohlau, von einer Gesellschaft Vaterlandsfreunde	—	—	—	8	—	—
An Bestandsgeldern, welche bei denen zu außerordentlicher Erquikkung derer, in die Militair-Hospitäler aufgenommenen verwundeten und kranken vaterländischen Krieger, angewiesenen Summen übrig geblieben, und zwar:						
von dem Magistrat zu Bunzlau	6	2	—			
= = = = Hirschberg	52	4	5			
= = = = Sagan	193	10	9			
von der Hospital Direction des Glogauschen Blokade-Korps	313	17	4			
= = zu Leubus	4	15	4			
von dem landräthlichen Amte Hirschbergschen Kreises	—	23	10			
				571	1	8
Summa für verwundete ꝛc. Krieger				2441	7	4½

Einnahme.

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Für invalide Vaterlandsvertheidiger, so wie für die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger, sind eingegangen:									
1) An Kirchen-Kollekten, welche bei dem Dankfeste am 24. April 1814. wegen der Besitznahme von Paris und Glogau gesammelt worden.									
a) Von protestantischen geistlichen Behörden.									
1 Aus der Bunzlauschen Superintendentur:									
Parochie zu Bunzlau	29	14	—						
= = Tillendorf	1	18	—						
= = Nieder-Schönfeld	3	16	$3\frac{2}{5}$						
= = Lichtenwaldau	4	—	$6\frac{4}{5}$						
= = Altölse	8	12	—						
= = Rückenwaldau	3	3	$10\frac{1}{5}$						
= = Aßlau	8	1	—						
= = Merzdorf	5	4	—						
= = Thomaswaldau	6	20	—						
= = Warthau	1	22	—						
= = Ulljäschwitz	1	6	—						
= = Giersdorf	2	18	—						
= = Großhartmannsdorf	7	22	—						
= = Deutmannsdorf	15	—	—						
= = Zobten	8	—	—						
= = Wiesenthal	7	10	3						
= = Kunzendorf unterm Walde	7	10	$3\frac{2}{5}$						
= = Thiemendorf	9	—	—						
= = Seiffersdorf	2	12	$3\frac{3}{5}$						
= = Giesmannsdorf	5	—	—						
= = Ottendorf	8	8	—						
= = Kesselsdorf	6	22	—						
= = Großwaldiz	4	—	—						
von der Gemeinde Berthelsdorf a. D.	1	16	—						
Summa	—	—	—	159	20	$6\frac{2}{5}$			
2 Aus der Freistadt-Sprottauschen Superintendentur:									
Parochie zu Freistadt	62	22	$8\frac{4}{5}$						
= = Neusalz	29	6	—						
= = Neustädtel	21	4	—						
= = Niebusch	8	4	$9\frac{3}{5}$						
= = Weichau	6	4	—						
= = Hartmannsdorf	4	8	—						
= = Primkenau	11	9	$7\frac{1}{5}$						
= = Giesmannsdorf	4	4	$4\frac{2}{5}$						
= = Sprottau	53	16	$5\frac{3}{5}$						
= = Mallmiz	12	10	—						
= = Niederleschen	4	1	$7\frac{1}{5}$						
= = Ottendorf	8	6	$4\frac{1}{5}$						
				226	22	—			
Latus	—	—	—	386	18	$6\frac{2}{5}$	—	—	—

Einnahme.

		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Transport .	—	—	—	385	18	$6\frac{2}{3}$	—	—	—
3	Aus der Glogau-Guhrauschen Superintendentur:									
	Parochie zu Guhrau . . .	65	—	—						
	= = Beuthen . . .	30	8	—						
	= = Köben . . .	20	10	$11\frac{1}{5}$						
	= = Polckwitz . . .	7	6	$\frac{4}{5}$						
	= = Groß-Tschirnau . .	43	12	$5\frac{1}{5}$						
	= = Dalkau . . .	11	4	—						
	= = Quaritz . . .	5	18	$4\frac{4}{5}$						
	= = Jakobskirch . . .	10	16	$4\frac{4}{5}$						
	= = Herrndorf . . .	4	1	$7\frac{1}{5}$						
	= = Tschepplau . . .	12	13	$7\frac{1}{5}$						
	= = Klein Tschirnau . .	5	4	—						
	= = Buchwald und Wiesau	7	—	—						
	= = Gramschütz . . .	4	—	—						
	= = Kunzendorf . . .	4	10	$9\frac{3}{5}$						
	= = Weißholz . . .	1	4	$9\frac{3}{5}$						
	= = Heinzenburg . .	6	4	—						
	= = Heinzendorf . .	10	8	—						
	= = Kolzig . . .	7	18	$4\frac{4}{5}$						
	= = Carolath . . .	16	8	—						
	= = Alt-Strunz . . .	8	12	—						
	= = Bilawe . . .	5	6	—						
	= = Grochwitz . . .	2	9	$7\frac{1}{5}$						
	= = Schönau . . .	7	16	—						
	= = Nilbau . . .	—	—	—						
	= = Wischütz . . .	3	4	$4\frac{4}{5}$						
	= = Schlawa . . .	20	12	$9\frac{3}{5}$						
	= = Schlichtingsheim .	5	1	$7\frac{1}{5}$						
	= = Liebenzig . . .	8	—	$9\frac{3}{5}$						
	Summa .	—	—	—	331	20	8			
4	Aus der Grünberg-Schwiebusschen Superintendentur:									
	Parochie zu Grünberg . . .	141	12	—						
	= = Lötnitz . . .	1	5	7						
	= = Schweinitz . . .	7	5	$2\frac{2}{5}$						
	= = Ochelhermsdorf . .	5	—	—						
	= = Günthersdorf . .	9	22	—						
	= = Prittag . . .	13	—	—						
	= = Saaber . . .	10	—	—						
	= = Wartenberg . .	5	12	—						
	= = Kontop und Bojadel .	15	2	—						
	= = Schwiebus . . .	55	4	—						
	= = Schmarse . . .	12	1	$3\frac{1}{5}$						
	= = Stensch und Muschten	7	12	—						
	= = Liebenau . . .	4	16	—						
	Latus .	287	18	$\frac{4}{5}$	7 8	15	$2\frac{2}{5}$	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
Transport .	287 18 $\frac{2}{3}$	718 5 $2\frac{2}{3}$	— — —
Parochie zu Mühlbock . .	5 6 $1\frac{1}{3}$		
" " Stampe und Kerschen	2 22 —		
Summa .	— — —	295 22 $2\frac{2}{3}$	
5 Aus der Hirschbergschen Superintendentur			
ten Bezirks:			
Parochie zu Hirschberg . .	16 15 $\frac{1}{3}$		
" " Tief Hartmannsdorf .	8 9 $1\frac{1}{3}$		
" " Hohen-Liebenthal .	10 12 —		
" " Berbisdorf . . .	13 20 —		
" " Maywaldau . .	5 21 $8\frac{1}{3}$		
" " Rohrlach . . .	3 — —		
" " Kemnitz . . .	8 — —		
" " Arnsdorf . . .	23 8 —		
" " Seydorf . . .	11 10 —		
" " Giersdorf . . .	9 11 $3\frac{1}{3}$		
" " Hermsdorf . . .	9 6 $6\frac{1}{3}$		
" " Warmbrunn . .	11 11 5		
" " Voigtsdorf . . .	2 20 6		
" " Kaiserswaldau . .	3 16 4		
" " Petersdorf . . .	13 12 6		
" " Schreiberau . .	12 11 $2\frac{2}{3}$		
" " Seyfershau . .	3 18 6		
" " Crommenau . . .	3 10 9		
" " Kemnitz . . .	2 8 $6\frac{1}{3}$		
" " Reibnitz . . .	6 20 $2\frac{2}{3}$		
" " Boberröhrsdorf . .	10 13 $8\frac{1}{3}$		
" " Schönwaldau . .	4 20 $4\frac{1}{3}$		
Summa .	— — —	340 13 10	
6 Aus der Hirschbergschen Superintendentur			
aten Bezirks:			
Parochie zu Schmiedeberg . .	75 1 $6\frac{2}{3}$		
" " Kupferberg . . .	16 9 $1\frac{1}{3}$		
" " Seiffersdorf . .	3 3 $9\frac{1}{3}$		
" " Buchwald . . .	11 4 $5\frac{1}{3}$		
" " Seitendorf . . .	6 20 $4\frac{2}{3}$		
" " Fischbach . . .	11 10 $3\frac{1}{3}$		
" " Jannowitz . . .	5 16 —		
" " Cammerswaldau . .	4 13 $7\frac{1}{3}$		
" " Ludwigsdorf . .	3 — —		
" " Ketschdorf . . .	3 2 6		
" " Kauffung . . .	5 18 —		
Summa .	— — —	147 3 $8\frac{2}{3}$	
7 Aus der Jauerschen Superintendentur:			
Jauer. a. Friedens-Kirche . .	118 12 10		
b. Arbeitshaus-Kirche . .	3 4 —		
Latus .	121 16 10	1502 6 $11\frac{1}{3}$	— — —

Digitized by Google

Einnahme.

	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
Transport .	121 16 10	502 6 11½	— —
Parochie zu Hertwigswaldau . .	9 16 3		
= = Poischwitz . . .	5 — —		
= = Peterwitz . . .	9 — 7		
= = Pombsen . . .	3 16 —		
= = Conradswaldau . .	7 — —		
= = Schönau . . .	13 2 6		
= = Neukirch . . .	5 16 —		
= = Falckenhayn . . .	6 7 6		
= = Seichau . . .	2 14 3		
= = Peausnitz . . .	5 18 10		
= = Leipe	7 10 8		
Summa .	— — —	196 17 5	
5. Aus dem Liegnitzschen Superintendentur-Bezirk und zwar:			
a. Aus dem Goldbergschen Seniorats-Bezirk:			
Parochie zu Goldberg . . .	80 3 10		
= = Hermsdorf . . .	2 11 9⅕		
= = Probsthayn . . .	9 16 —		
= = Harpersdorf . .	10 16 9⅗		
= = Pilgramsdorf . .	4 10 9		
= = Ullersdorf . . .	5 — —		
= = Neudorf . . .	1 21 1⅗		
= = Wilhelmsdorf und Gröditz	8 16 —		
= = Alzenau . . .	5 2 —		
= = Modelsdorf . . .	8 16 —		
= = Adelsdorf . . .	14 8 2⅗		
= = Röchlitz . . .	9 2 —		
Summa .	— — —	160 4 7⅕	
b. Aus dem Hannauschen Seniorats-Bezirk:			
Parochie zu Hannau . . .	27 — —		
= = Conradsdorf . .	2 — —		
= = Steinsdorf . .	2 7 —		
= = Kaiserswaldau . .	2 4 —		
= = Kreiban und Altenlohm	26 3 5		
= = Samitz . . .	4 16 6		
= = Gölschau . . .	3 16 —		
= = Bärsdorf . . .	7 12 10½		
= = Steudnitz . . .	— 19 8⅗		
= = Panthenau . .	6 6 —		
= = Strampfe . . .	23 6 —		
= = Lobendau . . .	14 16 —		
Summa .	— — —	120 14 6	— —
Latus .	— — —	1079 19 5⅔	— — —

Digitized by Google

Einnahme.

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport .	—	—	—	1979	19	$5\frac{3}{5}$	—	—	
c. Aus dem Lübenschen Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Lüben	22	12	7						
= = Altstadt	1	4	—						
= = Ossig	1	14	—						
= = Petschkendorf . . .	1	4	—						
= = Dittersbach . . .	1	—	$9\frac{1}{5}$						
= = Merschwitz und Gugelwitz	2	—	—						
= = Schwarzau	2	2	$4\frac{4}{5}$						
= = Rennersdorf . . .	2	19	$2\frac{3}{5}$						
= = Pilgramsdorf . . .	4	—	—						
= = Braurau	—	14	$4\frac{4}{5}$						
= = Oberau	—	19	$2\frac{2}{5}$						
= = Großkirchen . . .	2	3	$2\frac{1}{5}$						
= = Malmitz, Kleptau und Mükkendorf . . .	1	10	$2\frac{1}{5}$						
Summa .	—	—	—	43	8	—			
d. Aus dem Mertschützer Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Wahlstatt . . .	6	10	3						
= = Neustadt	6	10	3						
= = Mertschütz	7	3	$2\frac{2}{5}$						
= = Groß Wandris . . .	4	—	—						
= = Gränowitz	9	—	—						
= = Jenkau	6	4	$4\frac{4}{5}$						
= = Groß Baudis . . .	8	12	—						
= = Koiskau	12	—	—						
= = Royn	2	12	$10\frac{1}{5}$						
= = Groß-Tinz	11	11	$8\frac{3}{5}$						
= = Berndorf	3	—	—						
= = Tentschel	1	18	$1\frac{3}{5}$						
= = Koischwitz	3	8	—						
= = Tyas	1	12	$6\frac{4}{5}$						
Summa .	—	—	—	83	7	$4\frac{2}{5}$			
e. Aus dem Parchwitzer Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Parchwitz . . .	15	20	—						
= = Reitz	3	17	7						
= = Raussse	5	9	$2\frac{2}{5}$						
= = Blumenrode . . .	3	12	$9\frac{3}{5}$						
= = Wangten	2	23	$9\frac{1}{5}$						
= = Groß Läswitz . . .	1	4	—						
= = Seifersdorf . . .	3	12	—						
= = Kunitz	9	12	—						
= = Heinersdorf . . .	4	6	$4\frac{4}{5}$						
= = Heidau	3	16	—						
Summa .	—	—	—	53	13	9	—	—	—
Latus .	—	—	—	2160	—	$6\frac{4}{5}$	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme.

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport .	—	—	—	2165	—	$6\frac{2}{3}$	—	—	—
f. Aus dem Waldauer Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Liegnitz. Petri-Paul und lieben Frauen . .	61	4	5						
= = Rüsten	3	6	—						
= = Bienowitz . . .	3	6	5						
= = Schönborn . . .	1	6	—						
= = Groß-Reichen . .	4	18	—						
= = Brauchitsdorf . .	2	16	—						
= = Hummel	1	14	—						
= = Kriegheide . . .	3	—	8						
= = Klein-Kotzenau . .	3	21	$1\frac{3}{5}$						
= = Söhnitz	9	18	3						
= = Kaltwasser . . .	1	20	$4\frac{3}{5}$						
= = Langenwaldau . .	3	12	—						
= = Waldau	3	9	$8\frac{3}{5}$						
= = Kroitsch	7	4	—						
= = Hochkirch . . .	8	12	—						
= = Neudorf	2	—	—						
= = Lerchenborn . . .	—	16	—						
= = Rothkirch . . .	4	18	5						
Summa .	—	—	—	126	11	$4\frac{4}{5}$			
9. Aus der Löwenbergschen Superintendentur:									
Parochie zu Löwenberg . . .	53	9	4						
= = Flinsberg . . .	7	11	$4\frac{3}{5}$						
= = Rabischau . . .	8	7	$7\frac{3}{5}$						
= = Schoosdorf . . .	5	4	$1\frac{3}{5}$						
= = Langenau . . .	16	7	1						
= = Görisseiffen . . .	8	19	$7\frac{4}{5}$						
= = Wünschendorf . .	4	13	$5\frac{1}{5}$						
= = Lähn	23	13	$1\frac{3}{5}$						
= = Kunzendorf unterm Wald	4	20	—						
= = Nieder-Wiesa bei Greiffenberg . . .	54	6	—						
= = Langenöls . . .	19	12	—						
= = Giehren	18	—	—						
= = Steinkirch . . .	13	16	—						
= = Wolkersdorf . . .	7	8	—						
= = Spiller	4	9	$5\frac{4}{5}$						
= = Friedeberg . . .	18	8	7						
Gemeine Vogelsdorf . .	1	22	$4\frac{4}{5}$						
= Birkicht . . .	4	12	—						
= Hermsdorf . . .	4	13	$8\frac{3}{5}$						
Summa .	—	—	—	288	21	$10\frac{4}{5}$	—	—	—
Latus .	—	—	—	2575	9	$10\frac{3}{5}$	—	—	—

Einnahme:

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport .	—	—	—	2675	9	10⅗	—	—	—
10. Aus der Militsch-Trachenbergschen Superintendentur:									
Parochie zu Militsch . . .	36	13	9						
= = Prausnitz . . .	7	16	—						
= = Trachenberg . . .	3	—	10⅗						
= = Sulau	18	—	—						
= = Groß-Bargen . .	10	6	10⅕						
= = Freihan . . .	4	—	—						
= = Wirschkowitz . .	17	9	1⅕						
Summa .	—	—	—	96	22	7⅗			
11. Aus der Saganschen Superintendentur:									
Parochie zu Sagan . . .	24	12	—						
= = Priebus . . .	6	13	4⅘						
= = Nieder-Hartmannsdorf .	8	—	—						
= = Freiwaldau . . .	7	9	—						
= = Halbau	5	12	—						
= = Cunau	14	14	8⅗						
= = Wittgendorf . . .	6	—	—						
= = Rückersdorf . . .	6	—	—						
= = Hertwigswaldau . .	11	5	8⅗						
= = Kottwitz . . .	3	18	10⅗						
= = Naumburg a. B. . .	7	3	2⅖						
Summa .	—	—	—	100	16	11			
12. Aus der Wohlauschen Superintendentur, und zwar:									
a. Aus dem Wohlauschen Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Wohlau . . .	14	—	—						
= = Alt-Wohlau . . .	6	10	—						
= = Mondschütz . . .	6	12	—						
= = Polgsen . . .	6	—	—						
Summa .	—	—	—	32	22	—			
b. Aus dem Winziger Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Winzig . . .	20	18	—						
= = Pleschine . . .	19	3	2⅖						
= = Beschine . . .	—	20	9⅕						
= = Herrnmotschelnitz . .	11	6	—						
= = Gimmel	4	—	—						
Summa .	—	—	—	47	—	—			
c. Aus dem Herrnstädtschen Seniorats-Bezirk:									
Stadt-Kirche zu Herrnstadt . .	21	13	2⅖						
Land-Kirche St. Andreä daselbst .	4	9	7						
Parochie zu Groß Saul . . .	6	20	9⅕						
= = Sandewalde . . .	14	18	—						
= = Herrnlauersitz und Rietzen	16	2	—						
Latus .	63	15	7⅗	2852	23	4⅕	—	—	—

Einnahme.

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport .	63	15	7½	3092	23	4½	—	—	—
Parochie zu Hünern . . .	8	14	4½						
= = Tschilesen . . .	7	8	—						
= = Königsbrück . . .	3	5	2½						
= = Triebusch . . .	5	4	9½						
= = Geischen . . .	5	14	—						
Summa .	—	—	—	93	14	—			
d. Aus dem Raudtenschen Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Raudten . . .	8	2	4½						
= = Urschkau . . .	4	16	—						
= = Rostersdorf . . .	11	14	—						
= = Klein-Gaffron . . .	5	—	—						
= = Alt-Raudten . . .	6	—	9½						
= = Militsch . . .	4	20	2½						
= = Cammelwitz . . .	2	9	7½						
= = Deichslau . . .	—	22	10						
Summa .	—	—	—	42	13	10			
e. Aus dem Steinauschen Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Steinau . . .	12	19	5						
= = Kunzendorf . . .	2	—	—						
= = Dieban . . .	1	21	8½						
= = Großendorf . . .	1	6	—						
= = Lampersdorf . . .	3	8	—						
= = Jürisch . . .	2	3	2½						
= = Bielwiese . . .	2	5	7½						
= = Porschwitz . . .	2	13	8½						
= = Ransen . . .	1	18	4½						
= = Zedlitz . . .	5	18	—						
= = Thiemendorf . . .	—	18	3½						
Summa .	—	—	—	36	12	4			
Summa von protestantischen Behörden	—	—	—				3025	15	6½
b) Von katholischen Behörden.									
1 Aus dem Bunzlauer Archipresbiterat:									
Parochie zu Bunzlau . . .	4	6	—						
= = Warthau . . .	1	8	—						
= = Groß-Hartmannsdorf .	1	16	—						
= = Thomaswaldau . .	—	8	—						
= = Schönfeld . . .	—	8	—						
Summa .	—	—	—	7	22	—			
2 Aus dem Freistädtischen Archipresbiterat:									
Parochie zu Freistadt . . .	2	18	9						
= = Neusalz . . .	2	11	1						
= = Neustädtel . . .	1	1	7½						
= = Beuthen . . .	1	8	—						
= = Ober Herzogswalde .	—	13	2½						
Latus .	8	4	8½	7	22	—	3025	15	6½

Digitized by Google

Einnahme.

		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Transport	8	4	8⅓	7	22	—	3025	15	6⅔
	Parochie zu Brunzelwaldau	—	5	8⅓						
	= = Milkau	1	—	9⅓						
	= = Groß-Bohrau	—	22	—						
	Summa	—	—	—	10	9	2⅔			
3	Aus dem Glogauschen Archipresbiterat:									
	Stadt-Pfarr-Kirche zu Glogau	27	17	8⅓						
	Dom-Kirche daselbst	8	4	2						
	Parochie zu Jätschau und Brostau	1	2	—						
	= = Jakobskirch	—	6	4⅔						
	= = Klobschen	1	16	—						
	= = Quartz	—	8	—						
	= = Groskauer	1	16	—						
	= = Brieg und Schönau	3	—	—						
	= = Kladau und Herrndorf	—	4	—						
	= = Rabsen	—	23	8⅓						
	Summa	—	—	—	45	2	—			
4	Aus dem Grünbergschen Archipresbiterat:									
	Parochie zu Grünberg	15	2	⅔						
	= = Wartenberg	3	9	—						
	= = Schloß Kirche daselbst	—	14	8						
	= = Kleinitz	2	2	—						
	= = Miltzig	—	8	—						
	= = Fürstenau	—	2	1⅓						
	= = Schweinitz	—	10	—						
	= = Cosel	—	20	—						
	Summa	—	—	—	22	19	10			
5	Aus dem Guhrauschen Archipresbiterat:									
	Parochie zu Guhrau	6	—	10⅔						
	= = Herrnstadt	—	20	6⅓						
	= = Tschirnau	1	17	1⅓						
	= = Kraschen	1	3	5						
	= = Seitsch	—	19	5⅓						
	= = Schadenau	—	3	5						
	= = Osten	—	8	8						
	Summa	—	—	—	11	1	6			
6	Aus dem Hirschbergschen Archipresbiterat:									
	Parochie zu Hirschberg und Maywaldau	14	2	—						
	= = Schmiedeberg	8	—	—						
	= = Schönau	2	15	7⅓						
	= = Lomnitz	3	12	6⅔						
	= = Schildau	—	4	6⅓						
	= = Fischbach	—	13	8⅓						
	= = Arnsdorf	1	11	7⅓						
	= = Hermsdorf	—	9	1⅓						
	= = Warmbrunn	7	13	1⅓						
	Latus	38	10	4⅔	97	6	6⅔	3025	15	6⅔

Digitized by Google

Einnahme.

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	38	10	4⅘	97	6	6⅗	3025	15	6⅗
Parochie zu Voigtsdorf	—	13	8⅕						
= = Altkemnitz	1	—	5⅗						
= = Boberröhrsdorf	—	22	5						
Summa	—	—	—	41	—	—			
7 Aus dem Hochkirchner Archipresbiterat:									
Parochie zu Hochkirch	2	10	—						
= = Queisen	1	3	5⅕						
= = Rittschütz	—	11	1⅗						
= = Gromschütz	—	20	2⅘						
= = Quilitz	2	10	10⅘						
= = Groß-Logisch	—	6	4⅘						
= = Herbersdorf	—	13	8⅕						
= = Ober-Gläsersdorf	—	20	6⅗						
= = Polckwitz	2	4	1⅗						
Summa	—	—	—	11	4	5⅗			
8 Aus dem Jauerschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Jauer	16	6	—						
= = Profen	—	12	9⅗						
= = Herrmannsdorf	1	4	—						
= = Schlaup	1	2	—						
= = Prausnitz und Seichau	—	13	8⅗						
= = Pombsen	—	8	4						
= = Parchwitz	—	12	—						
= = Kleinhelmsdorf	1	21	8						
= = Rehnstock	—	8	—						
Summa	—	—	—	22	16	6			
9 Aus dem Liebenthaler Archipresbiterat:									
Stadt-Pfarr-Kirche zu Liebenthal	7	5	8⅗						
= = Friedberg a. Q.	1	19	7⅕						
= = Greifenberg	1	12	1⅕						
= = Langwasser	—	11	2⅕						
= = Wirrgrütz	—	18	4⅘						
= = Ullersdorf und Hennersdorf	—	12	—						
= = Klein-Röhrsdorf	3	10	—						
Summa	—	—	—	15	17	1⅗			
10 Aus dem Liegnitzschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Liegnitz und Klemmeswitz	3	8	—						
= = Goldberg	2	13	11⅗						
= = Haynau	4	—	—						
= = Lüben	1	6	10⅕						
= = Wahlstatt	1	2	8						
= = Kotlitsch	2	21	1⅕						
= = Hohndorf	4	—	—						
Latus	½ 19	6	7⅕	187	20	7⅗	3025	15	6⅗

Einnahme.

		Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Transport .	19	6	7⅘	187	20	7⅘	3025	15	6⅘
	Parochie zu Kaltwasser . . .	1	11	2⅘						
	= = Rothbrinnig . . .	2	1	7⅘						
	Summa .	—	—	—	22	17	4⅘			
11	Aus dem Löwenbergschen Archipresbiterat:									
	Parochie zu Löwenberg . . .	3	16	2⅘						
	= = Lähn	1	9	6						
	= = Falkenhayn . . .	1	6	10⅘						
	= = Harpersdorf . . .	1	6	8⅘						
	= = Zopten am Bober . .	—	21	11⅘						
	= = Merzdorf . . .	1	—	—						
	= = Schmottseifen . .	1	17	2⅘						
	= = Leutmannsdorf . .	—	22	5⅘						
	Summa .	—	—	—	12	4	11			
12	Aus dem Militschschen Archipresbiterat:									
	Parochie zu Militsch . . .	1	—	3⅘						
	= = Freiban . . .	2	13	8⅘						
	= = Sulau	—	9	7⅘						
	Summa .	—	—	—	4	—	—			
13	Aus dem Archipresbiterat zu Naumburg a. Q.:									
	Parochie zu Naumburg a. Q. . .	4	4	4⅘						
	= = Birckenbrück . . .	—	16	10						
	= = Kessdorf . . .	—	22	7⅘						
	= = Seifersdorf . . .	4	3	7⅘						
	= = Bertelsdorf . . .	1	10	⅘						
	Summa .	—	—	—	11	9	6			
14	Aus dem Saganschen Archipresbiterat:									
	Stadt-Kirche zu Sagan . . .	2	18	—						
	St. Petri-Pauli daselbst . . .	17	19	5⅘						
	Parochie zu Eisenberg . . .	—	6	10⅘						
	= = Hartmannsdorf . .	—	20	—						
	= = Priebus . . .	—	16	—						
	= = Gräfenhayn . . .	1	3	7						
	= = Altkirch . . .	—	6	—						
	= = Eckersdorf . . .	—	6	—						
	= = Ditterbach . . .	—	16	—						
	= = Schönbrunn . . .	1	20	6⅘						
	= = Hertwigswaldau . .	—	12	—						
	= = Biresnitz . . .	2	1	6⅘						
	= = Neuwaltau . . .	1	20	—						
	= = Naumburg a. B. . .	1	16	6⅘						
	Summa .	—	—	—	32	16	6⅘			
15	Aus dem Schlawaer Archipresbiterat:									
	Parochie zu Schlawa . . .	—	20	1						
	= = Kölzig	1	—	—						
	Latus .	1	20	1	270	20	11⅘	3025	15	6⅘

Digitized by Google

Einnahme.

		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Transport .	1	20	1	270	20	11 4/5	3025	15	6 3/5
	Parochie zu Kuttlau . . .	1	10	7 2/5						
	= = Liebenzig . . .	—	4	11 3/5						
	= = Tschepplau . . .	1	10	8 4/5						
	Summa .	—	—	—	4	22	4 4/5			
16	Aus dem Schwiebusschen Archipresbiterat:									
	Parochie zu Schwiebus . . .	4	15	5 2/5						
	= = Liebenau . . .	5	8	—						
	= = Mühlbock . . .	—	22	—						
	= = Rentschen . . .	—	14	—						
	= = Oppelwitz . . .	—	3	3 1/5						
	= = Jordan	1	20	3 2/5						
	Summa .	—	—	—	13	11	—			
17	Aus dem Sprottauschen Archipresbiterat:									
	Parochie zu Sprottau . . .	7	—	—						
	= = Niederleschen . .	—	14	11 3/5						
	= = Primkenau . . .	—	16	9 3/5						
	= = Waltersdorf . . .	—	10	11 3/5						
	= = Metschlau . . .	—	14	4 4/5						
	= = Hirschfeldau . . .	—	20	—						
	Summa .	—	—	—	10	5	1 1/5			
18	Aus dem Steinauschen Archipresbiterat:									
	Parochie zu Steinau	—	10	—						
	= = Rauten . . .	1	—	—						
	= = Köben	—	19	2 2/5						
	= = Krehlau . . .	—	6	4						
	= = Thiemendorf . . .	—	11	2 2/5						
	= = Preichau . . .	1	—	—						
	Summa .	—	—	—	3	22	9 3/5			
19	Aus dem Trachenberaschen Archipresbiterat:									
	Parochie zu Trachenberg . . .	5	—	11 [illegible]						
	= = Prausnitz . . .	2	10	4 [illegible]						
	= = Corsenz	—	8	—						
	= = Groß-Bargen . .	—	15	6 [illegible]						
	= = Groß-Strenz . . .	—	11	5 [illegible]						
	= = Heinzendorf . . .	—	6	2 [illegible]						
	= = Schimmerau . . .	—	18	3 [illegible]						
	= = Powitzko . . .	1	12	8						
	= = Radziunz . . .	—	3	6						
	Summa .	—	—	—	11	15	—			
20	Aus dem Wohlauer Archipresbiterat:									
	Parochie zu Wohlau . . .	—	19	2 2/5						
	= = Winzig	3	20	6 4/5						
	= = Leubus	1	16	9 [illegible]						
	= = Auras	1	—	—						
	Latus .	7	8	6 [illegible]	315	1	3 4/5	3025	15	6 3/5

Digitized by Google

Einnahme.

				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	6	8	6½	315	1	3½	3025	15	6½
Parochie zu Wahren	2	15	2½						
= = Stuben	2	—	—						
= = Groß- und Klein-Kreidel	7	2	8½						
= = Kloster Leubus	4	22	4½						
= = Mönchmotschelnitz	1	5	10½						
= = Schmograu	—	14	4½						
= = Loßwitz	—	12	9½						
Summa	—	—	—	26	10	—			
Summa von katholischen Behörden				—	—	—	341	11	3½
Summa der Kirchen-Kollekten für invalide ꝛc. Krieger				—	—	—	3367	2	10½
Außerdem sind noch eingekommen:									
Von der katholischen Pfarr-Kirche zu Glogau				12	—	—			
Von der Garnison- und reformirten Kirche daselbst				2	2	10			
Von der evangelischen Kirch zu Giehren, Löwenbergschen Kr.				4	—	—			
Von der Gemeine Cunau, Saganschen Kreises				5	12	—			
Von dem Magistrat zu Schmiedeberg, gesammlet am 26. August 1814. bei der Gedächtnißfeier der Schlacht an der Katzbach				48	5	5			
Hierzu an Agio von verwechseltem Golde				21	3	7½			
Summa				—	—	—	92	23	10½
Summa der Kollekten für Invalide Krieger				—	—	—	3460	2	8½
Hierzu der Bestand der Kollekten für verwundete ꝛc. Krieger				—	—	—	2440	7	4½
Summa der ganzen Einnahme				—	—		5900	10	1

Aus-

Ausgabe.

		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Von den Bestands-Geldern der Kollekte für verwundete vaterländische Krieger.						
1	Dem hiesigen Magistrat zu außerordentlicher Erquickung der im hiesigen Militair-Hospital befindl ch gewesenen verwundeten Krieger	148	2	1			
2	Dem landräthlichen Amt Hirschbergschen Kreises für Warmbrunn zu gleichem Behuf	50	—	—			
3	Einem kranken Landwehrmann zu seiner weitern Reise	2	—	—			
4	Zwei ehemaligen Jägern der Preußischen Armee zu ihrer Reise nach Berlin	12	—	—			
5	Unterstützung eines durch viele Blessuren invalide gewordenen ehemaligen Unteroffizier Kayser	50	—	—			
6	An dergleichen einer mit 4 Kindern verwittweten Feldwebels-Frau, deren Mann in der Schlacht bei Leipzig geblieben	8	—	—			
7	Einem freiwilligen Jäger Beihülfe zu seiner Equipirung	20	—	—			
8	Für Geldbeutel	9	10	—			
	Summa	—	—	—	299	12	1
	Summa der Ausgabe	—	—	—	299	12	1
	Gegenstehende Einnahme A.	—	—	—	5000	10	1
	Bleibt Bestand	—	—	—	5600	22	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 44. —

Liegnitz, den 4. November 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Wegen Vergütung der Kriegsleistungen aus dem Zeitraum vom 1. März 1812. bis 1. Januar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Unsere Verordnung vom 1. März 1815. hat im Artikel I. den Einwohnern der Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen die Wahl gelassen: ob sie ihre Kriegsleistungen für den Zeitraum vom 1. März 1812. bis 1. Januar 1813. nach dem Edikt vom 3. Juny 1814. liquidiren, und über den Betrag der Liquidationen, nach Verrechnung ihrer Rückstände aus der Vermögens- und Einkommen-Steuer, Lieferungsscheine erhalten, oder mit Verzicht auf den Empfang der Lieferungsscheine, ihre Kriegsleistungen nach dem Edikt vom 19. December 1812. liquidiren, und selbige lediglich mit den Rückständen aus der gedachten Vermögens- und Einkommen-Steuer verrechnen wollen.

Da Wir jedoch in Erfahrung bringen, daß ein großer Theil der Einwohner jener drei Preußischen Provinzen die Kriegsleistungen aus dem Zeitraume vom 1 März 1812. bis 1. Januar 1813. bereits nach den Grundsätzen des Edikts vom 19. Decbr. 1812. liquidirt hat, und die Anfertigung anderweitiger Liquidationen, nach den Bestimmungen des Edikts vom 3. Juny 1814., zum Behuf der Ausfertigung der Lieferungsscheine für die Rückstände, mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, auch Unsern Unterthanen einen Theil der Vortheile entziehen würde, welche Wir ihnen in Rücksicht der Leistungen jenes Zeitraums zu gewähren beabsichteten; da es ferner zur Vorbeugung einer ungleichen Behandlung der verschiedenen Provinzen Unseres Staats, auf welche das Edikt vom 19. December 1812. Anwendung findet, Unser Wille ist, der Verordnung vom 1. März 1815. eine allgemeine Anwendung zu geben: so setzen Wir hierdurch fest: daß bei der Liquidation der Kriegsleistungen aus dem Zeitraume vom 1. März 1812. bis 1. Januar 1813. nicht bloß für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, sondern für sämmtliche Provinzen, auf welche das Edikt vom 19. December 1812. Anwendung findet, die Grundsätze dieses Edikts, sowohl in Rücksicht auf die

zu liquidirenden Gegenstände der Natural-Leistungen, als auf die zu vergütenden Preise, überall in Anwendung kommen, die Vermögens- und Einkommensteuer-Reste, in so fern deren noch vorhanden, auf die liquidirten Summen in Abrechnung gebracht, und den Liquidanten für den Mehr- oder resp. Gesammtbetrag ihrer Forderungen, die nach den Edikten vom 3. Juny 1814. und 1. März 1815. auszufertigenden Lieferungs-Scheine in Zahlung gegeben werden sollen.

Wir machen bei dieser Gelegenheit allen Unsern Behörden die Beschleunigung der endlichen Abrechnung mit den Eingesessenen über die Kriegsleistungen zur ernstlichen Pflicht, damit ihnen die Hülfsmittel zur Wiederherstellung ihrer Wirthschaften ohne weitern Verzug gewährt werden können.

So geschehen Paris, den 27 September 1815

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 280. Betreffend das Mitnehmen und die Behandlung der von Seiltänzern ꝛc. herumgeführten Kinder.

Selbst in neuern Zeiten haben sich mehrere Fälle ereignet, daß Seiltänzer, herumziehende sogenannte Kunstreuter, und andre Aequilibristen und Künstler dieser Art heimlich entwandre, oder von gewissenlosen Eltern, ohne weitere Rücksicht und Beschränkung, ihnen überlassene Kinder, mit sich herumführten, vernachläßigten und ihnen Mißhandlungen zufügten. Damit diesem gesetzwidrigen und nachtheiligen Verfahren vorgebeugt werde, ist von Einem Königl. Hohen Polizei-Ministerio folgendes festgesetzt worden:

§. 1.

Kein Künstler dieser Art, ohne Unterschied, ob er Ausländer oder Inländer ist, soll zur Ausübung seiner Künste ein Kind anders mitgebrauchen, als wenn dasselbe dem Namen, den Alter und dem möglichst vollständigen Signalement nach, in der, dem Künstler ertheilten Concession ausdrücklich aufgeführt ist.

§. 2.

Letzteres soll aber nur dann geschehen, wenn

1. in Ansehung der eigenen Kinder einländischer Künstler dieser Art nachgewiesen ist, daß sie die eigenen Kinder derselben, und wenigstens mit den allgemeinsten Erfordernissen der Erziehung und des Unterrichtes, in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen versehen sind;
2. bei den eigenen Kindern auswärtiger Conzessionisten dieser Art dargethan ist, daß es die eigenen Kinder derselben sind, und
3. bei fremden Kindern, sie mögen von einheimischen oder auswärtigen Künstlern herumgeführt werden, bescheinigt worden ist, daß sie entweder auf eine gesetzmäßige Art in die väterliche Gewalt der letztern übergegangen, oder ihnen von ihren Eltern oder Vormündern gesetzmäßig zur Erlernung oder Ausübung dieser

dieser Künste in die Lehre gegeben worden. Hiebei versteht sich von selbst, daß die sogenannte Schenkung solcher Kinder kraftlos und ungültig ist.

§. 3.

Es sind demnach die Concessionen zur Ausübung dieser äquilibristischen Künste, mit Zuziehung fremder oder eigener Kinder, nur dann resp. zu ertheilen und vorzuschlagen, wenn dem vorstehenden §. die gebührende Folge geleistet worden. Die Polizei-Behörden müssen daher die Kinder, welche in den Concessionen nicht namentlich aufgeführt sind, oder deren gesetzmäßiger Besitz nicht nachgewiesen worden, den sie herumführenden Künstlern abnehmen und das Weitere veranlassen, zugleich aber zur Vorbeugung der Unterschiebung anderer Kinder die Uebereinstimmung der Signalements fleißig controlliren.

§. 4.

Vorstehende Vorschriften sollen auch, in Ansehung der bereits gegenwärtig concessionirten einländischen und auswärtigen Künstler, zur Ausführung gebracht werden, und hat daher die Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchem bei der Publication der gegenwärtigen Verordnung ein solcher Künstler vorhanden ist, die im §. 2. vorgeschriebene Nachforschung sofort vorzunehmen, und mit Bezug auf diese Vorschrift, Namen, Alter und Signalement der bei demselben befindlichen, gehörig nachgewiesenen Kinder, auf der Concession nachträglich zu bemerken, dagegen aber in Ansehung der nicht gehörig nachgewiesenen Kinder vorstehendermaßen zu verfahren.

§. 5.

Die Polizei-Behörden sollen aber auch außerdem mit Strenge darauf sehen, daß diese Künstler, die in den Concessionen bemerkten Kinder, nicht grausam behandeln, und zur Unsittlichkeit verführen, und daß die Inländer die von ihnen herumgeführten eigenen und fremden Kinder neben dem Mitgebrauch in ihrem Gewerbe fortwährend, wenigstens in den oben §. 2. No. 1. gedachten Gegenständen, und, so viel möglich, auch in einer andern Kunst oder einem Handwerk zweckmäßig unterrichten lassen.

Indem Wir solches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt machen, werden sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen: vorstehenden Vorschriften die pünktlichste Folge zu leisten.

Liegnitz, den 18. October 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 25. 8. October 1.

No. 281. Betreffend den wieder freigegebenen Einlaß aller Gattungen von Rindvieh aus dem Großherzogthum Posen in das hiesige Regierungs-Departement.

In Betracht der übereinstimmenden Nachrichten, daß in Polen und Rußland von der Rinderpest nichts zu spüren, ist von Einem Königl. hohen Ministerio des Innern der Einlaß aller Gattungen von Rindvieh aus dem Großherzogthum Posen über Königsdorf, Wohlauschen Kreises, in das hiesige Regierungs-Departement, wenn dasselbe zuvor einer 48stündigen Quarantaine unterworfen, und dessen Unverdächtigkeit dadurch beglaubigt worden, unter Beobachtung der angeordneten Begleitung

tung auf den vorgeschriebenen Viehstraßen und Nachtstätionen, wieder freigegeben worden.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß des Publikums und der sämmtlichen Polizei- und Sanitäts-Behörden, die es angeht, gebracht. Letztere werden zugleich aufgefordert: allen, ihrer Seits, rücksichtlich des Einlasses ausländischen Rindviehes in hiesige Provinz, bestehenden Polizei-Gesetzen aufs Pünktlichste zu genügen.

Liegnitz, den 28. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 22. R. pro October c.

No. 282. Wegen Aufnahme der Kämmerei-Güter in das landschaftliche Credit-System.

Nachstehende allerhöchste Immediat-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. bestätige Ich den von den schlesischen Fürstenthums Landschaften genommenen Beschluß dahin:

daß die Kämmerei-Güter der schlesischen Städte, so weit sie sich, ihrer sonstigen Beschaffenheit nach, dazu eignen, in das schlesische Credit-System mit aufgenommen werden können, und der §. 9. Cap. 2. Th. 1. des Landschafts-Reglements vom 9. July 1770. dahin geändert werde.

Berlin, den 20. October 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. October 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 283. Den Durchmarsch der Russischen Truppen betreffend.

Den Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche von dem Durchmarsch der aus Frankreich zurückkehrenden Kaiserlich Russischen Truppen betroffen werden, fordern Wir hierdurch auf: diesen Truppen die zeither immer gewährte gastfreundliche Aufnahme auch diesmal widerfahren zu lassen, damit jeder Anlaß zu gegründeten Klagen und Ungebührnissen vorgebeugt sey.

Zum Beweise, wie sehr dem Ober-Kommando der Kaiserlich Russischen Armee anliegt, Unordnungen und den Mißbrauch des Vorspanns zu verhüten, fügen Wir in nachstehendem den von demselben sub dato den 20. September (2. October) d. J. erlassenen Tagesbefehl bei:

Armee-Befehl.

Hauptquartier Homburg, den 2. October 1815.

Den H. H. Corps- und Divisions-Kommandeurs wird hiemit zur strengsten Beobachtung vorgeschrieben: daß die unter ihrem Befehl stehenden Truppen unter keinem Vorwande den Vorspann in grösserer Anzahl, als durch meine früheren Tagesbefehle bestimmt worden ist, requiriren. Sie werden nach ihrem Gutachten ausserdem noch für die Regimenter, welche Ammunitions-Stücke mit sich führen sowohl,

wohl, als auch für die vorausabzufertigenden Quartiermacher, eine möglichst geringe Anzahl Vorspann-Wägen bestimmen, und die gehörigen Befehle zur strengsten Beobachtung dieser Festsetzung ertheilen, und ganz besonders darauf sehen, daß die Regimenter, nach erfolgter Vertheilung dieser Ammunitions-Stücke, auch die Zahl der Vorspänne vermindern; und daß von Niemanden, außer in der unumgänglichsten Nothwendigkeit, Vorspann requirirt werde.

Ueber die Anzahl der für jedes Infanterie- und Kavallerie-Regiment, und für jede Artillerie-Compagnie zum Transport der Ammunitions-Stücke und für die Quartiermacher erforderlichen Vorspänne, ist unverzüglich dem General de Jour von der Armee zu rapportiren. Die Anzahl des Vorspanns zum Gebrauch der Quartiermacher muß in allen Regimentern gleich seyn, damit kein Regiment mehr fordert als das andere, und damit keines derselben sich unterfängt, größere Forderungen zu machen, als von den respectiven Corps-Kommandeurs bestimmt worden. Da den getroffenen Maaßregeln zufolge auf allen Etapen der Vorspann in gehöriger Anzahl in Bereitschaft steht, so müssen die Regimenter durch die vorausgesandten Quartiermacher den ihnen zukommenden Vorspann von den Etapen-Commissairs fordern, und die Wägen entweder aus dem Vorspann-Park, oder laut Anweisungen der Etapen-Commissairs aus den ihnen zugetheilten Ortschaften erhalten; wobei alle eigenmächtige Aushebung des Vorspanns aufs strengste verboten wird.

Zugleich sind die Scheunen, in welchen die Landleute ihr Getreide aufbewahren, unter keinem Vorwande, weder mit Pferden noch mit Fuhrwerk, zu besetzen.

Das Original ist unterzeichnet:

Der kommandirende General Feldmarschall Fürst **Barklay de Tolly.**

Wir versehen Uns zu den Herren Landräthen, daß sie über die Dislocation der Truppen, so wie über die Gestellung der Ordonanzen und des Vorspanns verschriftliche, eine leichte Uebersicht gewährende Journale führen, für eine redliche und zeitgemäße Verabfolgung der Lebensmittel und Fourage unausgesetzt sorgen, und in dem früher rühmlich bethätigten Bemühen, die von dem Durchmarsch unzertrennliche Last so erträglich als möglich zu machen, nicht nachlassen werden. Von den Einsassen aber gewärtigen Wir den pünktlichsten Gehorsam, besonders auch in Gestellung des ausgeschriebenen Vorspanns, um nicht zu Zwangsmitteln Veranlassung zu geben.

Liegnitz, den 30. October 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 617. October c.

No. 284 Wegen der früherhin angeordneten Aufbringung von Zuschüssen zu Bezahlung von Armee-Bedürfnissen.

Das 2-ste Stück des diesjährigen hiesigen Regierungs-Amts-Blatts enthält ein Publikandum der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern wegen Etablirung der Kriegs-Kommissionen, und zugleich die Bekanntmachung, daß die Armee-Bedürfnisse von diesen Kriegs-Kommissionen gegen höhern Orts festgesetzte bil-

lige

lige Preise angeschaft, in Fällen aber, wo letztere nicht zureichen, die Erforderlichen Zuschüsse von der betreffenden Provinz aufgebracht werden sollen.

Des Königs Majestät haben indessen auf den gemeinschaftlichen Antrag der gedachten Hohen Ministerien mittelst Cabinets-Ordre vom 25. v. M. zu beschließen geruhet, die bei dem Ausbruche des jetzigen Krieges gegebene Bestimmung, wegen Vertheilung und Ausschreibung jener Geld-Zuschüsse auf die Provinzen, bei der glücklichen Wendung des Krieges aufzuheben, die Aufbringung dieser Zuschüsse dem Lande gänzlich zu erlassen, und solche aus der von Frankreich zu leistenden Kriegs-Contributien bestreiten zu lassen.

Wir beeilen Uns, dem erhaltenen Auftrage gemäß, dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und zweifeln nicht, daß die Einwohner des Departements diesen abermaligen Beweis fürsorglicher landesväterlicher Milde dankbar erkennen und verehren werden.

Liegnitz, den 28. October 1815.

Königl. Provinzial-Kriegs-Kommission des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Kr. C. No. 317. R. 1815.

No. 285. Betrifft die Ausfuhre der rohen Schaaf- und Lammfelle, so wie das Ausfuhr-Verbot für rohe Rind- und andere Häute und Felle.

Im Verfolg der Verfügung vom 5 October v. J. (Amtsblatt No. 42. S. 407. sub 312.) wird zu Vermeidung etwaniger Mißverständnisse, in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. ꝛc. Finanz-Ministeriums vom 7 d. M, hierdurch anderweit bekannt gemacht: daß die Ausfuhre der rohen Schaaf- und Lammfelle aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser, in Gemäßheit des Edikts vom 29. July 1811. (Gesetzsammlung vom Jahr 1811 18tes Stück sub 44.), gegen die darin bestimmten Abgaben, ebenfalls gestattet ist, und das durch obgedachte Verfügung bekannt gemachte Ausfuhrverbot sich in jenen Provinzen, wie diesseits, nur auf die rohen Rinder- und andere Häute und Felle erstreckt; daher der in das dort allegirte höhere Reskript aus Versehen eingeschlichene Ausdruck:

„bewollte und unbewollte"

nicht das Gegentheil folgern lassen darf.

Hiernach haben sich besonders die Accise- und Zollämter zu achten.

Liegnitz, den 24. October 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 51. pro October c. A. D.

No. 286.

No. 286. Betrifft die Anlegung neuer Grenz Zoll-Aemter im Großherzogthum Posen gegen Polen.

Im Großherzogthum Posen sind an der Grenze gegen Polen nachbenannte Grenz-Zoll-Aemter angelegt worden, und zwar:

im Departement Posen: zu Kempen, Grabow, Ostrow, Pleszew, Peisern und Slupce; und

im Departement Bromberg: zu Kochowo, Strzelno, Inowraclaw und Gniewkowo.

Von diesen Grenz-Zoll-Aemtern sind es diejenigen zu Peisern und Slupce, welche bisher allein, nach Inhalt der Circular-Verfügung No. 113. vom 15. September d. J., befugt gewesen, die Begleitscheine über den auf Prämie auszuführenden einländischen Zucker des Ausgangs halber bescheinigen zu dürfen. Eine gleiche Befugniß ist nun auch nach dem Land-Zoll-Amte

Gniewkowo

beigelegt worden.

Wir bringen daher solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und weisen die Accise- und Zoll-Aemter dabei an, Ausgangs-Atteste über einländischen Zucker auf Prämie, nur von besagten drei Aemtern als gültig anzunehmen.

Liegnitz, den 29 October 1815.

Abgaben Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 83. pro October c. A. D.

No. 287. Betrifft die Behandlung verschiedener Gegenstände beim Ersatzzoll.

Ueber nachstehende Gegenstände ist in Hinsicht deren Versteuerung zum Ersatzzoll von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 16. v. M. Folgendes bestimmt worden:

a) Von Kolophonium oder Geigenharz, Harz, Kastanien, fertigen Senf in Fässern, Wacholdersaft und Waldrauch soll, wie von Spezerei- und Material-Waaren, 1 Thaler vom Berliner Brutto Centner;

b) von Holzmessern oder sogenannten Knieficken aus Steiermark, wie von Fabrik-Waaren, imgleichen von Spillen, Spinnrädern und Spinnrockenstöcken, wie von Drechslerarbeit, 1 Rthlr. 12 gGr. erhoben werden;

c) von Terpentin, wie vom Terpentinöl nach dem Circul. vom 17. Septbr. 1814. Amtsblatt No. 39. pag. 367. sub 280.

d) Dagegen sind Ersatzzoll frei: die sogenannten Brennschleißen, Futterschwingen, Gerberlohe, roher Hirse in Hülsen, Hirse und Grütze; ferner von den Holzwaaren die Absatzhölzer, Backschlossen, Lehrbäumenes Büttner-Gefäß, Dachrinnen, Düngergabeln, Flachsbrechen, Garnweifen, Kummethölzer, Leinklappern, Löffel, Milchnäpfe und Teller, Radefelgen, Rechen, Schusterspäne, Siebläufe und Siebboden.

Diese

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des resp. Publikums gebracht. Die Zollämter aber haben sich insbesondere darnach zu achten.

Liegnitz, den 26. October 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 12. pro October c. A. D.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend das Regulativ wegen der Kosten in Untersuchungssachen, welche den Königl. Kassen, den Kämmereien und den Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen.

Nachstehendes, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, von dem Chef der Justiz ergangene Regulativ, über die Kosten-Sätze bei eintretender subsidiarischer Kostentragung in Criminal-Sachen, aus Königl. Kassen, von Kämmereien oder Gutsbesitzern in Schlesien, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung publicirt.

Regulativ

wegen der Kosten in Untersuchungssachen, welche den Königl. Kassen, den Kämmereien und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen.

I. Bei Bestimmung der Frage:
wem die Kosten einer Untersuchung bei dem Unvermögen des dazu Verurtheilten, oder wenn der Angeschuldigte von den Kosten freigesprochen worden, zur Last fallen?

dienen die Vorschriften der Criminal-Ordnung §. 623. u. f., und was die sogenannte delicta publica betrifft, die deshalb für Schlesien gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur.

II. In Absicht der Art und der Quantität der zu entrichtenden Kosten, finden folgende Sätze statt, wobei bemerkt wird, daß, falls nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt worden, diese Sätze eintreten, die Kosten mögen aus einer Königl. Kasse, einer Kämmerei, oder von einem Gutsbesitzer zu bezahlen seyn.

1) An Alimenten für den zur Haft gezogenen Angeschuldigten erhält der Stockmeister täglich Einen Groschen, im Falle der Theuerung aber, so viel als zwei Pfund Brod kosten, und für Personen des mittlern und höhern Standes, das Doppelte.

2) wird das Lagerstroh nicht in natura geliefert, so werden dem Stockmeister, wenn er unbesoldet ist, oder ihm das Lagerstroh ausdrücklich zugesichert worden, dafür monatlich Vier Groschen bewilligt.

Gutsbesitzer zahlen ohne Unterschied der Fälle Einen Groschen täglich, falls das Stroh nicht in natura geliefert wird.

3) Für

3) Für Wasch- und Seifen-Geld wöchentlich Einen Groschen;
4) an Sitzgebühren wird für jeden Tag Ein Groschen bezahlt,
a) vom Fiscus nur an die Stockmeister zu Neustadt, Gleiwitz und Glatz;
b) von den Kämmereien, wenn der Stockmeister nicht aus ihnen salarirt wird.
c) von Gutsgesitzern (Dominia) jederzeit.
5) Den Kämmereien gebührt in dem Falle, wenn Angeschuldigte aus fremden Jurisdictionen verhaftet sind, als ein Beitrag zur Unterhaltung der Gefängnisse, täglich Ein Groschen. Nur Fiskus ist davon frei.
6) Holzgeld, in so fern das Holz nicht geliefert wird, dem Stockmeister Vier bis Sechs Groschen monatlich.
7) Deckengeld, in so fern solches nach der bisherigen Observanz von Kämmereien und Gutsbesitzern gezahlt worden, Vier Groschen monatlich.
8) Die Kosten für ganz unentbehrliche Kleidungsstücke werden nach den einzureichenden speciellen Rechnungen und Quittungen angewiesen.
9) Gebühren für die Annahme des Gefangenen Zehn Groschen für das Gericht, und Zehn Groschen für den Stockmeister; für die Loslassung eben so viel. Diese werden jedoch nur von den Gutsbesitzern, und nur da, wo sie bisher bezahlt worden, entrichtet. Die Annahme- und Loslassungs-Gebühren für den Stockmeister, werden auch von dem Fiskus und den Kämmereien, in so fern der Stockmeister nicht von dem Fiskus oder der die Kosten tragenden Kämmerei salarirt wird, bezahlt.
10) An Copialien erhält der Inquirent Einen Groschen für den Bogen, in so fern der Bogen nach der den Canzeleien ertheilten Vorschrift geschrieben worden. Ist weitläuftiger geschrieben, so wird bei Festsetzung der Copialien die wirklich beschriebene Bogenzahl auf diejenige reduzirt, für welche die Copialien nur passiren können.
11) Die zugezogenen Beisitzer (Scabini) erhalten ein jeder Vier Groschen für den Termin. Dem Actuarius werden, wenn derselbe nach seiner Bestallung einen Anspruch auf die Scabinatsgebühren machen kann, Acht Groschen bewilligt.
12) An Diäten bei nothwendigen Reisen erhalten:
a) der Inquirent Zwei Thaler,
b) der Actuarius Einen Thaler,
täglich, und wird die Fuhre besonders vergütigt.
13) Die Gebühren der Medizinalpersonen werden nach der Taxe vom 21. Juny 1815. festgesetzt. Für die Besorgung kranker Verhafteten erhält in den Fällen in welchen Kämmereien und Gutsbesitzer die Kosten zu tragen haben, der Arzt, seine Belohnung nach dem niedrigsten Satze der Taxe. Ist aber der Arzt besoldet, und gehört der Kranke zu seinem Bezirke, so kann er für dessen Behandlung nichts liquidiren.

Die Apotheker-Rechnungen müssen von dem Physikus attestirt und approbirt seyn.

14) Für eine schriftliche Defension erhält der Vertheidiger Zwei bis Vier Thaler, in sehr weitläuftigen und wichtigen Sachen Vier bis Acht Thaler. Für eine Vertheidigung zum Protokoll passiren Sechzehn Groschen bis Zwei Thaler. Gebühren für sonstige Termine, welche der Defensor abgewartet hat, fallen weg. An Schreibgebühren passiren Zwei Groschen.

15) An Urtelsgebühren werden Zwei bis Zehn Thaler angesetzt. Sind die Kosten von einer Kämmerei oder einem Gutsbesitzer zu bezahlen, so können in sehr weitläuftigen und wichtigen Sachen die Urtels-Gebühren auf Zehn bis Zwanzig Thaler erhöhet werden. In zweiter Instanz wird die Hälfte gezahlt.

Für das Reskript, wodurch ein untergerichtliches Erkenntniß bestätigt wird, zahlen Gutsbesitzer Ein bis Drei Thaler.

16) An Bestellungsgebühren zahlen Kämmereien und Gutsbesitzer für jedes Urtel Zwölf Groschen.

17) An Copialien bei den Ober-Landes-Gerichten werden für jeden Bogen Zwei Groschen, für einen halben beschriebenen Bogen Ein Groschen, und für das Urtel Vier Groschen für den Bogen angesetzt.

Fiskus bezahlt blos die Copialien für das Urtel.

18) Diejenigen, welche die Verbrecher von einem Orte zum andern transportiren, erhalten für die Meile Vier Groschen; wird dazu das Militair gebraucht, so treten die Sätze des Reskripts an das Kammer-Gericht vom 24. Februar 1805. ein. (Edikten-Sammlung 1805. Nr. 13.)

19) Für Emballirung der Akten Zwei bis Vier Groschen. Sind viele Volumina in Wachstuch zu verpacken, und wird attestirt, daß Wachstuch verbraucht worden, so passiren Acht bis Zwölf Groschen.

20) Dollmetscher-Gebühren:

a) einer besoldeten Gerichts-Person Acht Groschen für den Bogen;

b) einem unbesoldeten Dollmetscher Sechzehn Groschen täglich.

21) Ein insinuirender Landbote erhält Drei bis Vier Groschen für die Meile.

22) Die Reise- und Zehrungs-Kosten der Zeugen werden nach der Sportel-Taxe für die Ober-Gerichte vom 11. August 1787. Abschnitt 1. Anmerkung 10. angesetzt.

23) Kämmereien und Gutsbesitzer bezahlen an Inscriptions-Gebühren an das Zuchthaus, wenn die Strafe nur bis Drei Monate beträgt, Vier Groschen, wenn sie darüber gehet, Acht Groschen.

24) Das Porto bei Geldversendungen muß von Kämmereien und Gutsbesitzern erstattet werden.

25) Die bei den Salarien-Kassen der Ober Landes-Gerichte eingeführte Kassen-Quote, wird von den Kämmereien und Gutsbesitzern entrichtet.

26) An Züchtigungs-Gebühren erhält, wenn die Kosten Kämmereien oder Gutsbesitzern zur Last fallen, der Stockmeister oder Zuchtknecht Vier Groschen.

27) Geistliche erhalten für die Vorbereitung und Begleitung eines zum Tode verurtheil-

theilten Verbrechers, wenn derselbe nicht zu ihrem Kirchensprengel gehört, und sie nicht ein Gehalt von demjenigen, dem die Kosten zur Last fallen, ziehen, Zwei bis Vier Thaler.

28) Die Scharfrichter-Gebühren sind in der Josephinischen Hals-Gerichts-Ordnung bestimmt.

Berlin, den 10. October 1815.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

Liegnitz, den 23. October 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verbandmittel und Geldbeträge für verwundete Krieger sind, seit dem unterm 24. August im 35sten Stück des diesjährigen Amts-Blattes von mir beglaubigten Empfange früherer Lieferungen, bei mir eingegangen:

1) vom Wohlauer Verein ein Sack Verbandmittel von 100 Pfund, ein zweiter von 30 Pfund, und ein dritter etwas kleinerer;
2) vom Schneidermeister Hrn. Krause zu Polkwitz 8 Pfund Wundfäden, 2 Hemden, 12 Binden;
3) vom Hrn. Prediger Wehmer zu Beuthen 53 Pfund;
4) vom Hrn. Ch. Schmidt zu Trachenberg 12 Pfund;
5) von der Frau v. Johnston, geb. Freiin v. Richthoff, aus Stoll, 8 Pfund;
6) aus Trachenberg von der Frau Bauinspektor Kannengießer 2½ Pfund;
7) von der Frau v. Koschembahr allhier eine Quantität sehr schöner Bandagen;
8) von der Frau Kammerherrin v. Unruh allhier sehr feine Wundfäden;
9) von den Schulkindern zu Raudten, durch die Frau P. Rudnik, 9 Pfund Charpie und 9 Leibbinden;
10) vom Kreisph. Hrn. D. Vogtherr 21½ Pfd. Charpie;
11) aus Naumburg a. B. vom Hrn. P. Bock 6 Rthl. 3 gGr. 6 Pf. Cour;
12) aus dem Goldbergschen Kreise durch das landräthliche Amt 2 Cent. 54 Pfd. allerlei Verbandmittel und 1 Rthl. 17 gGr 6 Pf. Cour.;
13) vom Magistrat zu Neusalz 3 Päckte Wundfäden.

Alles dieses ist bereits durch den Hrn. Ober-Stabs-Arzt Welle in Berlin, an den ich durch den Hrn. General-Feld-Stabs-Arzt, Ritter Görke, angewiesen bin, und durch den Hrn. General-Divisions-Chirurgus Gräfe, nach seiner Bestimmung abgegangen. Ueber die erstern Absendungen ist auch schon bei mir die Versicherung des Empfanges, mit der Zusage der öffentlichen Bekanntmachung, eingegangen; eben dieses

er-

erwarte ich ehestens auch von den späteren und letzten Lieferungen zu vernehmen. Am Emballage ist 1 Rthl. 3 gGr. 6 Pf. von den Geldbeiträgen neuerlich in Abzug gebracht worden.

Indem ich, bei dem in allen Hinsichten errungenen Ziele, diese Sammlung hiermit schließe, wiederhole ich nur noch die Versicherung meines innigsten Dankes für die mir gewordene, so ganz ausgezeichnet reichliche Unterstützung.

Liegnitz, den 30. October 1815.

K a u s c h.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44 und ein Nachtrag.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 44.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 44.

Liegnitz, den 4. November 1815.

Verkauf der Nickelschen Freistelle zu Austen.

Zum öffentlichen Verkauf der den Johann Gottfried Nickelschen Erben gehörigen, sub No. 1. zu Austen belegenen Freistelle und Kretscham Nahrung, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten beim Hause, Aeckern und Wiesen, imgleichen mit der darauf haftenden Gerechtigkeit, zum feilen Verkauf Brod und Semmel zu backen und zu schlachten, welche auf 500 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, steht auf den 13. December d. J. Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Austen der einzige Licitations-Termin an, zu welchem alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Beifügen geladen werden, daß auf spätere Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Raudten, den 3. October 1815.

Das Herrnlauersiger und Austener Gerichtsamt.

Verkauf der Deutschmannschen Erbscholtisei zu Gubren.

Es ist ein abermaliger Termin zum Verkauf der von dem verstorbenen Gerichts-Scholzen Deutschmann zu Gubren, Gubrauschen Kreises, hinterlassenen, nach der revidirten Taxe auf 1714 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzten Erbscholtisei, auf Donnerstags den 18. Januar 1816. zu Gubren, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt worden. Kauflustige werden demnach zur Abgabe ihrer Gebote, so wie alle etwanige unbekannte Real-Gläubiger zu Anmeldung und Justificirung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorgeladen: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer und gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden sollen. Steinau, den 12. October 1815.

Noske, Justit. zu Gubren.

Verkauf der Looschen Wassermühle zu Scharffenorth.

Auf den 29. November c. soll die Wassermühle des verstorbenen Johann Gottfried Loos zu Scharffenorth, welche auf 763 Rthlr. gewürdigt worden, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Scharffenorth Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkauft werden, und ladet Kauflustige und Besitzfähige unter der Bekanntmachung ein, daß die diesfällige Taxe bei unterzeichnetem Gerichts-Amte eingesehen werden kann. Liegnitz, den 17. September 1815.

Das Scharffenorther Gerichts-Amt.

Belling, J. C. Rath.

Verkauf des Raschkeschen Consorten-Guts zu Dornbusch vor Liegnitz.

Das zu Dornbusch vor Liegnitz gelegene, dem Christian Heinrich Raschke gehörige, auf 6143 Rthlr. 20 sgr. 3 d. gewürdigte Consorten-Gut, nebst Gärten und Acker, soll auf den Antrag des Besitzers, im Wege der freiwilligen Subhastation, in termino unico den 11. December 1815. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden hierdurch aufgerufen, in dem obgedachten Termine Vormittags um 9 Uhr in dem Raschkeschen Gute zu Dornbusch zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag unter Genehmigung des Besitzers und der Real-Gläubiger zu gewärtigen.

Lebus, den 19. October 1815.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Lebußer Stiftsgüter.
Otto.

Verkauf des Wittwe Schubertschen Oderkahns zu Beuthen a. d. O.

Zufolge letztwilliger Disposition der hieselbst verstorbenen Schiffer-Wittwe Schubert, geb. Reiche, soll deren Oder-Kahn mit Zubehör, welchen der Steuermann Hahn gemiethet hat, und welcher gerichtlich auf 480 Rthlr. Courant taxirt worden, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu ein Termin auf den 5. Decbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer hiermit anberaumt wird, und Kauflustige dazu eingeladen werden. Beuthen a. d. O., den 20 Sept. 1815.

Das Stadtgericht.

Verkauf der Schülerschen Grundstücke zu Steinau a. d. O.

Das Königl. Stadtgericht macht hierdurch bekannt, daß die dem verstorbenen Tuchmachermeister Gottlieb Schüler hieselbst zugehörigen Grundstücke, als das brauberechtigte Haus sub No. 80. und das Haus und Garten sub No. 195b, Theilungs halber taxirt und subhastirt, ersteres auf 220 Rthlr., letzteres aber auf 120 Rthlr. abgeschätzt, und terminus licitationis peremtorius auf den 17. Januar 1816 anberaumt worden, daher Kauflustige sich an diesem Tage des Vormittags um 10 Uhr zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben, und Bestbietender mit Einwilligung der Erben den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant gewärtigen kann. Zugleich werden alle und jede, welche an den Schülerschen Nachlaß Ansprüche haben, angewiesen, solche spätestens bis zu diesem Termine anzumelden und zu justificiren, widrigenfalls sie nach der Zeit damit an jeden einzelnen Erben werden verwiesen werden. Steinau a. d. O., den 23. October 1815.

Verkauf der Matthiasschen Grundstücke zu Steinau a. d. O.

Das Königl. Stadtgericht macht hierdurch bekannt, daß zum öffentlichen nothwendigen Verkauf nachfolgender Grundstücke des hieselbst verstorbenen Töpfer-Aeltesten Friedrich Matthias, als 1) des Hauses sub No. 310, mit der Taxe von 25 Rthlr., 2) dreier Ackerstücke von 7¼ Schfl. Aussaat, taxirt auf 450 Rthlr., 3) zweier wüsten Stellen, geschätzt auf 60 Rthlr., und 4) einer Wiese von 3 Morgen 39 QR., mit der Taxe von 00 Rthlr., termini licitationis auf den 1. December c., 2. Januar a. f., peremtorius aber auf den 8. Februar k. J. anberaumt worden, und sollen denen Bestbietenden diese Grundstücke gegen baare Bezahlung in Courant, mit Einwilligung der Creditoren, zugeschlagen werden. Zugleich werden alle und jede, welche an obbenannte Grundstücke Anforderungen haben, hierdurch vorgeladen, solche bis zum letzten Termine, spätestens aber in demselben, zu liquidiren und zu justificiren, widrigenfalls sie damit an den, nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger, verbleibenden Ueberrest werden verwiesen, auch gegen den neuern Besitzer nicht weiter gehört werden. Steinau a. d. O., den 24. October 1815.

Ver-

Verkauf der Förſterſchen Brandſtelle zu Doberſchau.

Da zu der ſub No. 16. hieſelbſt belegenen, auf 96 Rthlr. taxirten, und mit einem Stück Acker zu 1 Schfl. Ausſaat und einem Gärtchen verſehenen Brandſtelle des verſtorbenen Uhrmachers Förſter ſich im erſten Licitations-Termine kein Käufer gefunden hat, und derſelben wiederholter Ausharg nothwendig wird: ſo iſt der 15te December d. J. zum anderweiten Bietungs-Termin anberaumt worden, auf welchen beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige zur Abgabe ihres Gebots in der gewöhnlichen Gerichtsſtelle zu Panthenau, gegen den an den Meiſtbietenden zu erwartenden Zuſchlag, hiermit nochmals eingeladen werden.

Doberſchau bei Haynau, den 26. Oktober 1815.

Das Gerichtsamt der Panthenauer Majorats-Güter.

Mattiller, Juſtit.

Verkauf des Wienerſchen Auenhauſes zu Georgenthal.

Das ſub No 86. zu Georgenthal belegene, auf 27 Rthlr. Cour. geſchätzte Auenhaus des verſtorbenen Beſitzers Johann Gottlieb Wiener, ſoll auf den 30. December 1815, Vormittags um 9 Uhr, öffentlich verkauft werden. Hierzu werden Kaufluſtige zur Abgabe ihres Gebots, und die unbekannten Gläubiger zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Gröditzberg bei Goldberg, den 25. October 1815.

Das Reichsgräfl. v. Hochbergſche Gerichtsamt der Herrſchaft Gröditzberg.

Mattiller, Juſtit.

Verkauf des Iſaakſchen Hauſes zu Guhrau.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das hieſelbſt unter No. 13 am Ringe belegene, zum Nachlaß der Renata Iſaak gehörige maſſive Wohnhaus, nebſt dabei befindlichem Garten, auf den Antrag des Univerſal-Erben, in dem auf den 13. November c. vor dem Stadtgerichts-Direktor Hrn. Kluzel auf dem hieſigen Rathhauſe anſtehenden Termine, im Wege der freiwilligen Subhaſtation, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Kaufluſtige werden hierdurch eingeladen, und können ſich diejenigen, welche die zu verkaufenden Grundſtücke näher in Augenſchein zu nehmen wünſchen, deshalb an den Hrn. Scabinus Scholz hieſelbſt wenden. Guhrau, den 21. October 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verpachtung des Amts Deutſch-Wartenberg.

Das Fürſtl. Curländiſche Amt Deutſch Wartenberg, im Grünbergſchen Kreiſe von Niederſchleſien, ſoll, vom 1. July k. J. ab, wiederum auf neun Jahre verpachtet werden. Pachtluſtige werden daher eingeladen, in dem auf den 16. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Gerichtsamte zu Deutſch-Wartenberg anberaumten Termine ihr Gebot abzugeben, und demnächſt den Zuſchlag zu gewärtigen. Der Anſchlag und die Pachtbedingungen liegen bei dem Rentmeiſter Hrn. Eickel zu Wartenberg zur Einſicht bereit, und werden Pachtluſtige wohlthun, ſchon vor dem Termine ihre Qualifikation als Pächter dem dortigen Forſtmeiſter v Wurmb, welcher das Verpachtungs-Geſchäft leitet, nachzuweiſen.

Berlin, den 22. October 1815. Hennenberg, Juſtizrath,

als General-Bevollmächtigter über die Herrſchaft Deutſch-Wartenberg.

Erfolgte Beſetzung der Schullehrerſtelle zu Pohlswinkel.

Da der evangeliſche Schullehrer Poſten im Cämmerei-Dorfe Pohlswinkel nunmehro beſetzt iſt, ſo wird ſolches den etwan gen Bewerbern um ſelbigen hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Haynau, den 24. October 1815. Der Magiſtrat.

Dieb-

Diebstahls-Anzeige.

Es sind vor einigen Tagen einem hiesigen Einwohner, während seiner Abwesenheit von hier, nachstehende Sachen und Prätiosen gestohlen worden, als: 1) eine goldne dreischnürige Erbsen-Kette; 2) drei Dukaten, wovon der eine angeöhrt und daran kenntlich ist, daß auf der einen Seite ein Lamm mit einem Fähnchen, und auf der andern ein Bischof vorgestellt ist; 3) ein Paar große goldne Ohrgehänge, in deren Platte oder durchbrochenem Rande sich 3 goldne Erbsen befinden, wovon die mittelste die größte ist; 4) ein Dutzend starke silberne Kaffee-Löffel, wovon 6 Stück mit den Buchstaben J. L.; und 6 Stück mit G. O. gezeichnet sind; 5) 3 Stück silberne Eßlöffel ohne Zeichen; 6) Zwei goldene Trauringe, der eine mit dem innern Namens Zeichen A. K., der ander J. L.; 7) Verschiedene silberne Lüneburgsche Schaustücke, wovon das eine sich auf einer Seite durch 3 große Kronen und auf der andern Seite durch ein Kreuz auszeichnet, auf einem andern befindet sich ein Roß; 8) Ein roth und weiß gegitterter Ueberzug, Züchen mit dazu passenden Kopfzüchen.

Demjenigen, der zur Entdeckung dieses Diebstahls etwas beiträgt, wird, je nachdem die gestohlenen Sachen ganz oder zum Theil wieder herbeigeschafft werden können, eine Belohnung von 2 bis 4 Friedrichsd'or zugesichert. Köben, den 21. Oktober 1815.

Der Magistrat.

Offenes Etablissement für einen Maurermeister.

Die hiesige Stadt hat gegenwärtig gar keinen Maurermeister. Ein geschickter Maurer würde daher hier ein sehr vortheilhaftes Etablissement finden. Qualifizirte Subjekte fordern wir auf, sich bei uns zu melden. Guhrau, den 8. Oktober 1815.

Der Magistrat.

Verpachtung der Gallerie zu Warmbrunn.

Das Reichsgräfl. Schaffgotsch-Kynastsche Amt macht hierdurch dem Publiko bekannt: daß das zum Divertissement der Badegäste bestimmte herrschaftliche Gesellschafts-Haus, die Gallerie genannt, in Warmbrunn bei Hirschberg, mit der Freiheit während der Badezeit, als auch die übrige Zeit des Jahres hindurch, zu traktiren, Gesellschaften, Konzerte, Bälle ꝛc. zu halten, vom 1. April 1816 an auf Drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden soll. Es ist hierzu terminus licitationis unicus auf den 6. November d. J. anberaumet worden, in welchen Pachtlustige vor hiesigem Amte erscheinen, ihre Gebote ablegen, und gewärtigen können, daß mit dem Annehmbarsten, Zahlungsfähigsten, und der die sicherste Kaution zu stellen im Stande ist, die Pacht nach erfolgter Approbation eines allhiesigen Dominii werde abgeschlossen werden.

Uebrigens stehet den Pachtlustigen frei, sich noch vor dem Termine über die Bedingungen, unter welchen die Pacht abgeschlossen werden soll, bei einem allhiesigen Amte Erkundigung einzuziehen, und das dazu verpachtende Gebäude selbst in Augenschein zu nehmen.

Hermsdorf unterm Kynast, den 20. September 1815.

Reichsgräflich Schaffgotsch-Kynastsches Amt.

Verkauf des Riedelschen Bauerguts zu Geissendorf.

Es wird bekannt gemacht, daß das von seinem Besitzer verlassene, in Geissendorf bei Steinau belegene, auf 619 Rthlr. 3 sgr. 8 d'. Courant gerichtlich gewürdigte, ehemals Riedelsche Bauergut, auf den Antrag der Real-Gläubiger in folgenden Terminen, den 28. September, den 28. October und den 29. November d. J, von denen der letzte peremtorisch ist, im Königl. Amte Wohlau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Kauflustige werden daher zur Abgebung ihrer Gebote und etwanige unbekannte Real-Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche spätstens im letzten Termine vorgeladen.

Guhrau, den 8. August 1815.

Königl. Preuß. Domainen Justiz-Amt Wohlau.

Nachtrag
zu Nro. 44.
des Amts-Blatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 4. November 1815.

Fünfte Nachricht
von dem, was in Folge des Aufrufs vom 5. July zur Bildung eines schlesischen Vereins, für die verwundeten und kranken preußischen Krieger in Belgien, geschehen ist.

Se. Majestät unser vielgeliebter König haben von dem schlesischen Vereine für die verwundeten und kranken preußischen Krieger Notiz genommen, und folgendes Cabinetsschreiben ist von der Königl. Hochlöbl. Schlesischen Regierung allhier dem Vereine zur allgemeinen Bekanntmachung mitgetheilt worden:

„Mit besonderm Wohlgefallen ersehe ich aus dem Zeitungsbericht der Breslauschen Regierung vom verflossenen Monat die Gesinnungen, welche die Provinz auch durch Beiträge zu der Lazareth-Verpflegung, wozu aus der Stadt Breslau und dem dortigen Regierungs-Departement bis jetzt 12,000 Rthlr. eingegangen sind, bestätigt und mache es der Regierung zur Pflicht: den Beifall, mit welchem Ich solche anerkenne, den Theilnehmern bekannt zu machen. Paris, den 20. August 1815.

Friedrich Wilhelm."

An
die Regierung zu Breslau.

Neue Berichte der Herren Deputirten des Vereins, datirt von Antwerpen den 31. August, Mastricht den 2., Cöln den 8., Düsseldorf den 9., Wesel den 11., Münster den 15 September, enthalten die Nachrichten von dem, womit sie ihr Geschäft beschlossen haben.

In Antwerpen fanden sie nur wenig Preußen, die mit ihrer Behandlung sehr zufrieden seyn konnten. Man gab ihnen eine Geld-Unterstützung, nicht weil sie derselben bedurften, sondern weil sie ihnen aus den Händen ihrer Landsleute Freude machte, die letzte vor ihrem Tode, dem sie sichtbar entgegen gingen. — Mit großer Treue wird die kleine Anzahl von 37 Preußen, worunter fünf Schlesier waren, in Mastricht von den Belgischen Aerzten behandelt. — In Aachen waren die von den Deputirten niedergelegten Gelder sehr wohlthätig angewendet worden. Sie hatten die Freude, einer Vertheilung beizuwohnen, welche der Herr General-Major v. Dobschütz vornahm, der dazu eine aus freiwilligen Beiträgen erwachsene bedeutende Summe besitzt. Sie legten in Aachen ein kleines Kleidungs-Depot für die Abgehenden, besonders für die nach dem Vaterlande zurückkehrenden Invaliden, an, welche nach dem bestehenden Gesetz, außer den Schuhen, auf keine besondere Kleidung Anspruch machen konnten. Die Deputirten erhielten hier 2500 Floren zu ihrer Disposition durch den Königl. Geschäftsträger Herrn Baron v. Otterstädt in Frankfurt, welche Summe von der dortigen Loge zur Einigkeit am 3. August gesammelt worden war — In Cöln fanden sie eine Menge solcher, die an einer ansteckenden Augenkrankheit litten, und welche Herr Divisions General Chirurgus Gräfe hierher bringen läßt, um sie selbst zu behandeln. Die Deputirten sorgten für Anschaffung von Sacktüchern aus Leinwand für die Augenkranken, und setzten, wie sie auch in der Folge thaten, eine Summe zu Prämien für die Krankenwärter, in Lüttich, Namur, Löwen, Brüssel und Cöln, aus. Cöln und Münster sind die Plätze, wohin alle muthmaßliche Invaliden gebracht werden, dort ihre Invaliden-Scheine, Reise-Gelder und Bestimmungen für die Zukunft erhalten. — In dem benachbarten Duis-

wur-

werden 200 Kranke sehr wohl gehalten. Es sind unter ihnen nur wenig Schlesier. — In Düsseldorf werden alle Bekleidungs-Offerten, die als milde Beiträge einkommen, gesammelt und von dort an die andern Hospitäler nach Maaßgabe des Bedarfs versendet. — Die Deputirten wurden aufgefordert, aus Schlesien Socken und flanellene Leibbinden, 1¼ Berl. Elle lang und ¼ Elle breit, dahin zu senden. Es fehlt an diesen Nothwendigkeiten, die in Schlesien weit wohlfeiler, als in der dortigen Gegend sind. — Die Lazarethe in Münster begreifen jetzt 800 Mann, sind aber auf 2000 berechnet, und befinden sich in einem ganz vorzüglichen Zustande. Der Herr General Lieutenant v. Heister, als Gouverneur, und der Herr Ober-Präsident v. Vincke, nehmen sich derselben mit einer ausnehmenden Sorgfalt an. Die Abgehenden bekommen ohne Ausnahme aus freiwilligen Beiträgen Reisegeld, das sich bei den Invaliden bis auf 10 Rthlr. beläuft, und außerdem erhalten sie vollständige Bekleidung. — Münster war übrigens das letzte Ziel der Geschäftsreise der Herren Deputirten, und sie kehren von da zurück. — Die Listen der in den Lazarethen zu Mastricht, Cöln, Wesel, Münster sich befindenden Schlesier findet man in nachstehender Bekanntmachung. Breslau, den 28. September 1815.

Im Namen des schlesischen Vereins für die verwundeten und kranken preußischen Krieger in Belgien.

Die Secretaire des Vereins, Wendt und Reiche.

Bekanntmachung.

Von den Deputirten des schlesischen Vereins für die verwundeten und kranken Preußischen Krieger in den Lazarethen Belgiens und am Rhein, ist ein namentliches Verzeichniß der daselbst zeither aufgefundenen Schlesier eingesandt worden, welches hiermit nachstehend zur Nachricht und Beruhigung der Angehörigen derselben öffentlich bekannt gemacht wird. Die Art der Verwundung ist nach dem Bemerken der Deputirten nur bei besonders merkwürdigen Fällen angegeben worden. Alle, bei denen nichts angeführt ist, leiden an gewöhnlichen Verwundungen an den Händen oder Füßen.

Cäcilien-Lazareth in Cöln.

Gottfried Hoferichter aus Herbersdorf Glog. Kr., vom 1. westpreuß. Regiment. Martin Caspar aus Reinsdorf Neisser Kr., desgl. Gottfried Fichtner aus Klein-Kniegnitz Nimptsch. Kr., vom 2. westpr. Inf. Reg. Joseph Schareck aus Sowade Ratib. Kr., desgl. Gottfried Elsch aus Auras, vom 19. Linien-Inf. Reg. Friedrich Kern aus Menschütz Wohl. Kr., vom 2. westpr. Reg. Jos. Kadeisch aus Kaminitz Lublinitz. Kr., von der 4. Haubitz-Batterie. Lorenz Kalem aus Schemotzza Ratib. Kr., vom 2 schles. Inf. Reg. Matth Karger aus Zottwitz Ohlauschen Kr., von der leichten Garde-Cavall. Anton Hasenfelder aus Schönfeld Schwieb. Kr., vom 1. westpr. Reg. Christ Recze aus Reichenbach Saganschen Kr., vom 19. Lin. Inf. Reg. Carl Grundke aus Grünberg, desgl. Anton Dresler aus Matzkirch Ratiborschen Kr., vom schles. Kürass. Reg. Franz Kuwetzky aus Ratibor, desgl. Valentin Kitsche aus Klein-Glogau Neust. Kr., vom 1. schles. Inf. Reg. Carl Ribasch aus Neuschwedeldorf Glatzschen Kr., vom 2. schles. Inf. Reg. Nic. Smalek aus Greba Gr. Strehl. Kr., Unteroffiz. im 10. Landw. Reg. (Ist nicht blessirt, sondern leidet an einer Brustkrankheit.)

Carthause-Lazareth in Cöln.

Carl Heubel aus Pol. Wartenberg, vom 1. westpr. Drag. Reg. Joh. Gabeler aus Brauchitschdorf Lübenschen Kr., vom 18. Inf. Reg. Michael Latte aus Wölfels-

felsdorf Glatzschen Kr., vom 29. Lin. Inf. Reg. Benjamin Nitsche aus Niederstein dito, vom 2. Landw. Reg. Ignatz Astram aus Striegau, vom 2. westpr. Inf. Reg. Anton Hein aus Marksdorf Schweidn. Kr., vom 1. Landw Reg. Sam. Schulz aus Cosel Sag. Kr., desgl. Gottlieb August aus Ellguth Oelsschen Kr., vom 2. Lin. Inf. Reg. Gottl. Alschner aus Boberröhrsdorf Hirschb. Kr, vom 1. Lin. Inf. Reg. Anton Kotschnieder aus Strebitzka Mil. Kr., Anton Luscher aus Hausdorf Glatzschen Kr., Bernhard Fluder aus Metschkau Strieg. Kr., sämmtl. vom 2. westpr. Reg. Gottfr Finnig aus Tirm Freist. Kr., vom 1. Landw. Reg. Gottl. Schiller aus Heidau Liegn. Kr., vom 19. Lin. Inf. Reg. Gottfr Postler aus Lang-Waltersdorf dito, vom 1. Landw. Reg. George Mauserold aus Pilisch Leobsch. Kr., vom 18. Landw. Reg. Joseph Jung aus Heinzendorf Glatzschen Kr., vom 2. westpr. Inf. Reg. Christ. Laube aus Schwarmitz Grünb Kr, vom 1. Landw. Reg. Franz Procop aus Schurwenschitz Ratib. Kr., vom 3. Landw. Reg. Philipp Bassek aus Kramschütz Oppeln Kr., vom 1. Landw. Reg. Leopold Stephan aus Groß-Pitsch Leobsch. Kr, vom 3. Lin. Inf. Reg. Friedr. Mandel aus Rachen Liegn. Kr., vom 2. westpr. Inf. Regim. George Konik aus Lasse bei Winzig, desgl. Joh. Pioke aus Katschkau Glatz. Kr., von der 2. reit. Batt. Gottl. Dittrich aus Jakobsdorf Jauerschen Kr., vom Schützen-Bat. Johann Fichtner aus Mittelwalde Glatzschen Kr., desgl.

Weidenbach-Lazareth in Cöln.

Johann Armann aus Kabelau in Niederschlesien, Joseph Werner aus Niederlangenau Glatzschen Kr., Carl Schepi aus Ullersdorf dito, sämmtl. vom 23. Inf. Reg. Christ. Schüller aus Schönau Briegschen Kr., vom 10. Lin. Inf. Reg. Joh. Lemmer aus Peterkau Bresl. Kr., vom 12. Lin. Inf. Reg. George Kneil aus Jakobsdorf, vom 23. Lin. Inf. Reg. Michael Kommotz aus Heinersdorf in Oberschlesien, vom 22. Lin. Inf. Reg. Jos. Adamzich aus Dyhrengrund, Unteroff. im 2. Landw. Inf. Reg. Joh. Hoferichter aus Schön Grünb. Kr., vom 1. westpreuß. Inf. Regim. Martin Piezka aus Roczin Pleßschen Kr., vom 2. Landw. Inf. Reg. Matth. Kroll aus Bornow Lublin. Kr., vom 1. Landw. Inf. Reg. Sam. Grundmann aus Hobschütz bei Gr. Glogau, vom 19. Lin. Reg. Ignatz Kemslaf aus Klein-Karnewitz, Grottk. Kr., vom 18. Lin. Inf. Reg. Jos. Hartebrodt aus Fürstenau Trachenb. Kr., vom 2. westpr. Inf. Reg. Peter Kocholt aus Frankenstein, Unteroff. im 22. Lin. Inf. Reg. Carl Rogner aus Groß-Jänowitz Liegn. Kr., Unteroff im 3. Landw. Inf. Reg.

Dominikanerhof-Lazareth in Cöln.

Paul Lepse aus Feschütz Rosenb. Kr., vom 23. Lin Inf. Reg. Gottl. Helfrich aus Ullersdorf Goldb. Kr, vom 3. Landw. Reg. Gottfr. Bartsch aus Petschendorf Lübenschen Kr, vom 1. schles. Ersatz-Bat. Joh. Schmidt aus Starper Schwieb. Kr., vom 1 Landw. Reg. Joh. Ernst Henschel aus Burschen Neum. Kr., vom 3. Inf Reg Gottl Radewahn aus Festenberg bei Poln. Wartenberg, Jos. Wazlawa aus Krabaren Leob. Kr., beide vom 23. Lin. Inf. Reg. Gottl. Glätzer aus Rodenstitz Stein Kr., Andreas Nowarius aus Tost, Lorenz Respondech aus Jesawaw Lubl. Kr., Mart. Ketschenmacher aus Jogolin Strehl. Kr, Mart. Matetscheck aus Sobezk Gleiw. Kr., Simon Schumann aus Ratibor, Gottfr. Ludwig aus Rosenau Schweidn. Kr.,

Kr, sämmtl. vom 2. Landw. Inf. Reg. Ignatz Schmidt aus Baumgarten Frankenst. Kr., Matth. Leschau aus Hochrauscham Leob. Kr., beide vom 23. Lin. Inf. Reg. Joseph Rose aus Bolmerstädt Frankenst. Kr., vom 3. Landw. Inf Reg. Joh. Krause aus Bolsdorf Liegn. Kr., vom 18. Lin. Inf. Reg. Johann Spalich aus Preskau, vom 23 Inf. Reg. Franz Christ aus Ottmachau, vom 27 dito. Gottfr. Ginther aus Kunzendorf bei Sagan, vom 1. Landw. Inf. Reg. Sam. Gioke aus Scorauschke Treb. Kr., Carl Werner aus Würschkowitz Militschschen Kr., beide vom 2 westpreuß. Inf Reg Johann Matschischeck aus Olschowan, Woiczek Bröder aus Plustannitz Groß-Strehl. Kr., Matth Wundsick ebend., sämmtl. vom 2. Landw Inf. Reg. Benj. Keihe aus Mertschütz Liegn. Kr., Gottf. Schulze aus Altzenau Goldb. Kr., Unteroff., beide vom 2 westpr. Inf. Reg. Joh Grunert aus Brieg, Unteroff. im 2. Res. Bat. Gottl. Storge aus Geischendorf Neum. Kr., vom 1. Cavall. Reg. Sam Voigt aus Titzdorf Neum. Kr., Heinr. Hüller aus Oels, beide vom 19. Inf. Reg. Carl Kinner aus Schönbrunn Leobsch. Kr., vom 23 Lin. Inf. Reg. Joseph Scharf aus Gartelsdorf Landesh. Kr., vom 2 Inf. Reg Friedr. Becker aus Lüben, Unteroff. beim Feld-Pionier-Reg. Joh. Braun aus Kaiserswalde Goldb. Kr., Unteroffiz. im 2. westpr. Inf. Reg. Gottlieb Geisler aus Poselwitz Strieg. Kr., vom 4. Landw Inf. Reg. Friedr. Cramer aus Rouschke Strieg. Kr., vom 2. westpr. Inf. Reg. Constant Rechert aus Hersdorf Hirschb. Kr., vom 22. Lin. Inf. Reg Augustin Fischer aus Klesendorf Frankenst. Kr., vom 2. Ersatz-Bataill. Franz Gerlach aus Klein-Pilaschka bei Tarnowitz, vom 6. dito. Gottl. Blobel aus Zeisdorf bei Sorau, vom 1. dito.

Lazareth zu Duiz am Rhein.

Gottlieb Kindler aus Herrnmotschlitz bei Wohlau, vom 2. westpr. Inf. Regim. Christoph. Trüschner aus Groß-Bienz, Ignatz Burkardt aus Beidengrund bei Glatz, Gottl. Knappe aus Wenigtreben bei Bunzlau, sämmtl. vom 2 schles. Inf. Reg. Friedr. Jungmann aus Gimmel bei Wohlau, vom 18. Infant. Reg. Carl Handers aus Dobrischau bei Münsterberg, Joseph Gehrt aus Frankenberg, Franz Petumsky aus Lebischow Gleiw. Kr., sämmtl. vom 18. Füsil. Bataill. Gottl. Bartsch aus Deutschhammer, Jos Lemfeldt aus Geroker Glatzschen Kr., Anton Triebsch aus Kamisch, Franz Gabel aus Kleinau, Unteroffizier, Friedr. Glöschke aus Peterwitz, sämmtl. vom 19 Lin Inf. Reg. Jakob Michanuio aus Deutsch-Milmen bei Neustadt, vom 22. Inf Reg. Albrecht Dittmar aus Katsche Leobsch. Kr., Unteroffizier, Anton Havelk aus Deutsch Neukirch, Gottfried Zerscher aus Schönwalde Hirschb. Kr., sämmtl. vom 23. Lin. Inf. Reg. C. Thiel aus Schweidnitz, Portd'epee Fähnr im 25. Inf. Reg. (Ist aus dem Lazareth entfernt und in ein Cölnsches Privathaus gebracht worden.) Dan. Gerber aus Deutsch-Hammer, vom 27. Lin. Inf. Reg Carl Knebe aus Mohnau bei Schweidnitz, Mich. Wiese aus Kleinitz bei Grünberg, Ernst Hoffmann aus Güntersdorf Grünb. Kr., Unteroffizier; Lorenz Plauschke aus Kleinitz bei Grünberg, Gottlob Tietz aus Groß-Lessen Grü. b. Kr., Joh. Rittmann aus Leobschütz, Gottl. Jänisch aus Kontopp Grünb. Kr., Gottf. Gillner aus Paschkau Schweidnitzschen Kr., David Warsinz aus Klein-Belsch Wohl. Kr., Gottl. Gerlach aus Gr. F.

Herr-

Herrmannsdorf Löwenb. Kr., Siegm. Stolle aus Kuhnern Wohl. Kr., Jos. Fiebig aus Leubus, Wohl. Kr., sämmtl. vom 1. schles. Landw Inf. Reg Carl Knittel aus Bodewils in Oberschlesien, August Garisch Badlavitz aus Leobschütz, Arnold Baitz aus Ottmachau Grottk. Kr., sämmtl. vom 2. schles. Landw. Reg. Carl Neumann aus Salzbrunn Schweidn. Kr., Gottl. Berndt aus Biersdorf Goldb. Kr., Johann Langner aus Gassendorf Liegn. Kr, Wilhelm Traugisch aus Primkenau bei Sprottau, Heinrich Schmidt aus Berndorf bei Groß-Glogau, sämmtl. vom 3. schles. Landw. Reg. Christ. Burtmann aus Brückenberg Hirschb. Kr., Christ. Sattler aus Schönwalde bei Wartenberg, Franz Martin aus Baumgarten Frankenst. Kr., Gottl. Fiebig aus Sebnitz Lübenschen Kr., Joh. Geisler aus Ostrowe, Unteroffizier; Gottl. Ernst Torzendorff aus Ohlau, sämmtl. vom 4. schles. Landw. Reg. Gottfr. Martschees aus Schwarmitz Grünb. Kr., vom 1. westpreuß. Drag. Reg. Anton Teichmann aus Kämmitz Glatzschen Kr., von der 14. Batterie. J. Schmidt aus Oppeln, Wachtmeister in der Prov. Coll. No. 17. des 1. Corps. Valentin Kabeza aus Sugnia Oppelnschen Kr., vom schles. Uhlanen-Reg. Michael Potemka aus Georgenberg Oppelnschen Kr., vom 3. schles. Inf. Reg. Gottfr. Fickert aus Gorschine bei Breslau, Carl Fuchs aus Wenigmohnau Schweidn. Kr., Franz Zeppa aus Bleichhammer Gleiwitzschen Kr., sämmtl. vom 10. Landw. Reg. Carl Wolff aus Brieg, vom 1. Landw. Reg. Gottl. Schulz aus Schönbach Neumarktschen Kr., vom 2. westpreuß. Inf. Reg. Anton Kubitzka aus Wirben Ohlauschen Kr, Franz Finka aus Poln. Promnitz Neust. Kr., beide vom 10. Lin. Inf. Reg.

Lazareth in Düsseldorf.

Anton Weimann aus Mansdorf, vom 1. schles. Inf. Reg. Longinus Gottwald aus Ulbersdorf, vom 1. westpreuß. Infant. Reg. Gottlieb Zelvel aus Ganstrow Hirschb. Kr., vom 3. schles. Landw. Reg. Christ. Mesuk aus Schönbrunn Bresl. Kr., vom 18. Lin. Inf. Reg. Carl Micke aus Militsch, vom 2 schles. Husaren-Reg. Gottl. Böhr aus Herrendorf bei Glogau, Unteroff. im 1. westpreuß. Inf. Reg. Joh. Werner aus Lobendau bei Hainau, Unteroffiz. im 26. Lin. Inf. Reg. Carl Winskowsky aus Doberdawitz Trachenb. Kr., vom 2. westpreuß. Inf. Reg. Joh. Ernst aus Leutmannsdorf Schweidn. Kr., vom 23. Lin. Reg. Gottl. Kretschmer aus Hennersdorf Frankenst. Kr., vom 1. schles. Inf. Reg. Joh. Nanke aus Groß-Peterwitz Trebn. Kr., vom 2. westpreuß. Inf. Reg. (Der linke Arm amputirt. Sehr elend.) Christ. Kaschicke aus Brieg bei Glogau, vom 1. schles. Landw. Reg. Christ. Hirt aus Flinsberg, vom 3. schles. Landw. Reg. Ernst Wilh. Gründler aus Münsterberg, vom 25. Lin. Inf. Reg. George Fiedler aus Leobschütz, vom 23. Lin. Inf. Reg. (Starb den 11. August.)

Lazareth St. Laurent zu Lüttich.

Gottl. Klose aus Rettkau Glog. Kr., vom 18. Lin. Inf. Reg. Friedrich Groß aus Breslau, vom 5. Churm. Landw. Reg. Franz Buschek aus der Colonie Pirkwitz Coselschen Kr., vom 23. Lin. Inf. Reg. Johann Geier aus Strehlen, vom 25. Lin. Inf. Reg. (Starb den 6. August.) Johann Caspar Schmidt aus Grobe Guhrauschen Kr., vom 18. Lin. Inf. Regim. Johann Müller aus Riegersdorf Neust. Kr.,

von der 10. reitend. Batterie. Gurek Schiborg aus Boranowitz Ratib. Kr., vom 1. schles. Landw. Reg. Joh. Gottl. Ebert aus Merzdorf Schwieb. Kr., vom 1. westpr. Inf Reg. Carl Milizky aus Niederstradam Wartenb. Kr., vom 2. schles. Landw. Reg. Gottfried Walter aus Heimbach Glog. Kr., vom 1. westpr. Reg. Johann Schneider aus Weigwitz Bresl. Kr., vom 1. Lin. Inf. Reg. Christ. Nitsche aus Granwitzer Col. bei Rosenberg, vom 23. Lin. Inf. Reg. Johann Mittmann aus Rippern Neum. Kr., von der Fußbatterie No. 7. Carl Hamann aus Kaufungen Hirschb Kr., von der 10. schles. Prof Coll. der Artillerie. Johann Kreuschner aus Schlaupe Wohl. Kr., Unteroffizier im 2. westpr Inf. Reg Gottl. Kerber aus Weißenleipe Liegn. Kr., vom 1. westpr. Inf. Reg Joseph Dibil aus Borowsky Lublin. Kr., vom 23. Lin. Inf. Reg. Gottl. Fuchs aus Ober-Gersdorf Nimptschschen Kr., vom 3. schles. Uhlanen-Reg. Gottl. Friedrich aus Conradswalde Schweidn. Kr, Joh. Schalle aus Jungwitz Ohlauschen Kr., beide vom 3 schles. Landw. Inf. Reg Anton Wilhelm aus Neudeck Glatzschen Kr., vom 2 schles. Inf. Reg. Joh Gottf. Lange aus Nieder-Keyersdorf Freist. Kr., vom 1. schles. Landw. Inf. Reg. Christ. Koch aus Groß-Lase Bresl Kr., vom 2 westpr. Inf. Reg. Balth Werreitsch aus Ratibor, vom 8. Uhlanen-Reg Heinr. Paniske aus Poln Neustadt, vom Collbergschen Reg. Friedr. Göller aus Vielgut Oelsschen Kr., von der 7pfünd. Haubitz-Batterie No. 4. George Voigt aus Alt-Cölln Briegschen Kr, von der 2. Art Marsch Comp. Andreas Feige aus Groß-Kaschwitz Militschschen Kr., von der 1. Haubitz-Batterie. Franz Kneifel aus Giersdorf Neiss. Kr, vom 8. Landw Inf. Reg. Christoph Schulz aus Lawalde Grünb. Kr, vom 7 Uhlanen Reg. Joh. Christ. Reimann aus Neudorf Bresl. Kr., vom 3. Landw. Inf. Reg. Anton Brier aus Poln. Breile Ohl. Kr., vom 1. schles. Inf. Reg. Gottf. Lüttke aus Conradswalde Trebn. Kr, Joseph Stosche aus Klein-Krummrawe Trebn. Kr., beide vom 2 westpr. Inf. Reg. George Begus aus Tschieskof Coselschen Kr., vom 23. Lin. Inf. Reg. Michael Plewa aus Dolschütz Falkenb. Kr., vom 1. westpr Lin. Inf. Reg. Gottl. Heinrich aus Liebschütz Freist. Kr., vom 1. Landw. Inf. Reg. Jos. Fellmann aus Nieder-Schweidorf Glatzschen Kr., Unteroff., Joseph Meiwald aus Alt-Weistritz Glatzschen Kr., beide vom 2. Lin. Inf. Reg Siegmund Schneider aus Dicharte Nimptschschen Kr., vom 23. Lin. Inf Reg. Gottl Knusbe aus Schosdorf Greifenb. Kr., vom 12. Landw. Inf. Reg. George Waßner aus Sturzendorf Namsl. Kr., vom schles. Cuiraff. Reg. Gottfried Leuschner aus Suhlau, vom 2. westpr. Inf. Reg. Alb. Adler aus Dziedzik Namsl. Kr., Unteroff. im 22. Lin. Inf Reg. Gottl. Greulich aus Neumarkt, vom 25. Landw. Inf Reg. Gottl Päseler aus Riegersdorf Schwieb. Kr, vom 1. Landw. Inf. Reg. Gottl. Wieland aus Zopfendorf Neum. Kr, vom 2. westpr. Inf Reg Gottf. Tietze aus Herwigsdorf Freist. Kr., von der 2. Marsch-Artill C Joseph Schulz aus Groß-Zelwitz Oelsschen Kr., vom 19. Lin Inf. Reg. Friedrich Fendler aus Naumburg a. B., vom 1. westpreuß. Inf. Reg. Gottl. Schwarz aus Hü. ern Ohlauschen Kr., Jos. Pischolsky aus Gesawa Lublin. Kr, beide vom 2. schles Inf Reg. David Schulz aus Hube Bresl. Kr., vom 3 Landw Inf Reg. Gottl Kurzer aus Paschwitz Bresl. Kr., vom 22. Lin. Inf. Reg. Friedr. Kohle aus Mitschlau Sprottauschen

Kr.

Kr., vom 19. Lin. Inf Regim. Joh. Hancke aus Gauer Ohlauschen Kr., vom 2. Landw. Infant. Reg. Gottf. Wilschoreck aus Groß-Dupin Ohlauschen Kr., Train-Soldat. Gottl. Thiel aus Bägendorf Schweidn. Kr., vom 1. Landw. Inf. Regim. Gottl Borchardt aus Ropsun Friedeb. Kr., vom 4 Landw. Inf. Reg. Ehrenfried Joh. Schwanitz aus Matzdorf a. O. Löwenb. Kr., vom 1. Landw. Inf Reg. Gottl. Böhnisch aus Habendorf Reichenb. Kr., von der 3. Prof. Art. Comp. Jos Loß aus Frauwalde Trebnitzschen Kr., vom 4. Landw. Inf. Reg Joh Gensch aus Schmarse Schwieb. Kr , vom 1. Landw Inf. Reg. Daniel Herzog aus Dittmannsdorf Frankenst. Kr., vom 4. Landw. Inf. Reg. Carl Peters aus Romenau Neum. Kr., vom 1. schles. Inf. Reg. Carl Hamann aus Hohenpetersdorf Bolkenhaynschen Kr., vom 4. schles Landw. Inf. Reg. Johann Bernhardt aus Klein-Glogau, vom 25. Lin. Inf. Reg. Peter Scheltinger aus Raudten, vom 1. westpreuß. Inf Reg. Gottl. Reiber aus Wilke Namsl. Kr., vom schles. Uhlanen-Regim. Raymund Exner aus Grenzendorf Glatzschen Kr., vom 2. Lin. Inf. Reg. Gottl. Körber aus Weißenleipe Liegn. Kr., vom 1. westreuß. Lin. Inf. Regim. Friedr. Pohle aus Ochelhermsdorf Grünb. Cr., vom 19. Lin Inf. Regim. Joh. Gottl. Ober aus Mosternik Glog. Cr., Christ. Weiß aus Conradswalde Guhr. Cr., beide vom 19. Lin. Inf. Reg. Johann Heinze aus Schlawenschütz, von der 13. Fuß-Batterie. Johann Markerke aus Plottnitz Groß-Strehlitzschen Cr., vom 3. Landw. Inf. Reg. Gottl. Kurzer aus Paschwitz Bresl. Cr., vom 22. Lin. Inf. Reg. Jos. Pirsch aus Klein-Patschen Tosser Cr., Anton Hoppe aus Radjens Tracheub. Cr., beide vom 23 Lin. Inf. Reg. Franz Renner aus Arnsberg bei Lähn, vom 4. Landw. Inf. Reg. Carl Schilling aus Posen, vom Leib-Inf. Reg. Jos. Hosche aus Klein-Kamerave Trebn. Cr., vom 2. westpr. Inf. Reg. Joh. Gottl. Fuchs aus Ober-Jonsdorf Nimptschschen Cr., vom 3. schles. Uhlanen-Reg. Gottlob Schneider aus Lossen bei Brieg, Michael Weidner aus Falkenberg bei Neurode, beide vom 23. Lin. Inf. Reg. Fr. Winkler aus Modelsdorf bei Goldberg, Unteroffizier im 3. Landw. Inf. Regim. Jos. Gerlich aus Ditersdorf bei Neustadt, vom 22. Lin. Inf. Reg. Balth. Dworatscheck aus Blaschnitz Natib. Cr., vom 8. Uhlanen-Regim.

In der Stadt Lüttich Einquartierte.

Wilhelm Reinnitz aus Bunzlau, Feldwebel im 18. Lin. Inf. Reg. Matth. Frümer aus Pladen Lebusch. Cr., Unteroffiz. im 23. Lin. Inf. Reg. Joh. Gottl. Lindner aus Liebenzig Groß-Glog. Cr., Unteroff. im 1. westpreuß. Inf. Reg. Bernhard Kettner aus Nieder-Pomsdorf Grottk. Cr., Unteroff. im 1. schles. Inf. Reg. Gottfr. Gebelee aus Groß-Kriechen Lübenschen Cr., Unteroff. im 2. westpreuß. Infant. Regim. Christ. Appelbaum aus Schmarsen Schwieb. Cr., Unteroff. im 1. westpr. Inf. Regim. Fr. Wintermann aus Hansdorf bei Glatz, Unteroffizier, Carl Hellwig aus Berndorf bei Jauer, beide vom 2. schles. Inf. Reg. Wilh. Meße aus Grünberg, vom 7. Dragoner-Reg. Friedr. Scheibel aus Dambritsch Preusn. Cr., vom 18. Lin. Inf. Reg. Christ. Kuhnert aus Nieder-Kunzendorf bei Münsterberg, vom 1. schles. Lin. Infant. Reg. Walek Glumpa aus Altstadt bei Neustadt, vom 4. Landw. Inf. Reg. Anton Schulz aus Hertwigswalde bei Grottkau, vom 1. schles. Inf. Reg. Gottl. Meisner

aus Schönau bei Schwiebus, Hornist im 19. Lin. Inf. Reg. Christ. Spät aus Schmogerau bei Grottkau, vom 8. Lin. Inf. Reg. Joh. Lehmann aus Hohengiersdorf bei Grottkau, Christoph Reppin aus Alt-Wansen bei Grottkau, beide vom 1. schles. Inf. Reg. Jakob Wichare aus Pawlonko bei Lublinitz, vom 2. schles. Inf. Regim. Gottl. Winderlich aus Carolath Freist. Cr., vom schles. Schützen-Bat. Ignatz Straube aus Winkeldorf bei Glatz, vom 2. schles. Lin. Inf. Reg. Franz Tief aus Hartau bei Reinerz, vom 3. Landw. Reg. Joh. Schicke aus Kloster Strenz bei Trachenberg, vom 19. Lin. Inf. Reg. Joh. Bauch aus Rengersdorf bei Glatz, vom 23. Lin. Inf. Reg. Andre Skanowsky aus Trachament bei Gleiwitz, vom 4. Landw. Regim. Florian Klein aus Dittmannsdorf bei Neustadt, vom schles. Schützen-Bataillon. Gottl. Schimke aus Leisersdorf bei Goldberg, vom 1. schles. Landw. Reg.

In der Stadt Lüttich einquartiert.

Franz Meis aus Soppau bei Leobschütz, vom 2. schles. Lin. Inf. Reg. Johann Bulla aus Birave bei Gleiwitz, vom 18. Lin. Inf. Reg. Gottl. Hempe aus Nieder-Freiwalde bei Trebnitz, vom 22. Lin. Inf. Reg Joh. Salisch aus Proskau Oppelnschen Cr., vom 4. schles. Landw. Reg. Gottfr. Heller aus Groß-Wierschwitz bei Herrnstadt, vom 27. Lin. Inf. Reg. Matth. Ratschink aus Grizanowitz bei Ratibor, vom 1. schles. Landw. Reg. Sim. Plaszik aus Oppeln, vorher in Brieg, vom 28. Lin. Inf. Reg. Christoph Fiedler aus Waksdorf bei Sagan, vom 1. westpr. Inf. Regim. Franz Werner aus Urnitz bei Glatz, vom 23. Lin. Inf. Reg. Joh. Hartmann aus Wolmersdorf bei Schweidnitz, vom 1. westpreuß. Inf. Regim. Gottlob Kurz aus Quaritz bei Gr. Glogau, vom 3. schles. Landw. Reg. Gottl. Sander aus Heidau bei Glogau, vom 18. Lin. Inf. Reg. Christ. Kubrick aus Deutsch-Hammer Trebn. Cr., vom 2. westpreuß. Inf. Reg. Christ. Fabisch aus Rostersdorf bei Glogau, vom 1. westpr. Inf. Reg. Daniel Ruschke aus Plow bei Strehlen, vom 1. schles. Inf. Reg. Friedr. Bohle aus Ochelhermsdorf bei Grünberg, Johann Schreiber aus Seine bei Trachenberg, beide vom 18. Lin. Inf. Reg. Jos. Hannig aus Altneisbach bei Mittelwalde, vom 23. Lin. Inf. Reg. Michael Peiung aus Nibokowitz bei Gleiwitz, vom 2. Lin. Inf. Reg. Sim. Lakwa aus Poln. Neudorf bei Oppeln, vom 3. Landw. Reg. Joh. Friedr. Tauseld aus Faulsuppe bei Luben, vom 2. westpreuß. Inf. Reg. (Verheirathet in Donau bei Liegnitz.) Andr. Haiukis aus Colonie Anhalt, Pleßschen Cr., vom 23 Lin. Inf. Reg.

Lazareth la belle Alliance in Lüttich.

Friedr. Grätz aus Haidau bei Freistadt, vom 1. schles. Landw. Reg. Samuel Schölz aus Thiergarten bei Dyhernfurth, vom 18. Inf. Reg. Christ Reiner aus Hainau, vom 3. schles. Landw. Reg. Heinr Lobwies aus Crossen, vom 18. Lin. Inf. Reg.; (starb den 30 Juny.) Gottf. Mückert aus Brieg, vom 1. Jäger-Bataillon; (starb den 13. July.) Heinrich Bätz ebend., vom 2. Lin. Inf. Reg.; (starb den 9. July.) Gottfr. Koger aus Grünberg, vom 1. schles. Landw. Reg. Christ. Böhm aus Poln. Wirbitz bei Kreutzburg, vom 18. Lin. Inf. Reg. Christ. Senftler aus Ober-Zauche bei Polkwitz, vom 9. Lin. Inf. Reg. Gottl. Schubert aus Lampersdorf bei Frankenstein, vom 8. Lin. Inf. Reg. Gottl. Seeliger aus Schweinern Bresl.

Kr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 45.

Liegnitz, den 11. November 1815.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 288. Betreffend die Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Kollekte für die Petri-Kirche zu Stettin.

Die Petri-Kirche zu Stettin ist viele Jahre lang zum feindlichen Magazin gebraucht und dadurch im Innern zerstört worden. Da die Gemeine selbst durch den Krieg sehr mitgenommen und außer Stande ist, die Kirche ohne fremde Hülfe herzustellen; so hat das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern, mittelst Verfügung vom 9. d. M., die Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Kollekte durch ganz Schlesien bewilligt.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und verordnen zugleich: daß die Herren Landräthe und Magistrate die Haus-Kollekte auf dem platten Lande und resp. in den Städten, die evangelischen Herren Geistlichen aber die Kirchen-Kollekte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, in ihren Diöcesen veranstalten. Die gesammelten Beiträge, welche als Brand-Kollekten-Gelder auf dem Couvert zu bezeichnen, sind innerhalb zehn Wochen, und zwar die Beiträge der Kirchen-Kollekten durch die Herren Superintendenten, Senioren und Seniorats-Verweser, an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Desiguationen der Beiträge, nebst den Specialien, vorzulegen.

Liegnitz, den 26. October 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 10. K. pro October c.

No. 289. Wegen der Steckbriefe.

Sämmtliche Herren Landräthe, Magistrate, so wie auch die Polizei-Directoren, werden hierdurch auf das Gemessenste angewiesen: auf die Steckbriefe, die von jetzt an in den öffentlichen Zeitungs- und Amts-Blättern, unter der Rubrik:

Sicherheits-Polizei,

in einer lediglich dazu bestimmten Rubrik hintereinander fortlaufend, eingerückt werden sollen, die gröſte Aufmerksamkeit zu haben.

Liegnitz, den 27. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 19. R. pro October c.

No 290. **Betreffend die Vernichtung der Geräthschaften zur Tresor-Schein-Fabrikation.**

Den Einwohnern des hiesigen Regierungs-Departements wird die in der Berliner Haude- und Spenerschen Zeitung No. 108. vom 9. September d. J. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Kommission zur Vernichtung der Staats-Papiere vom 6. September d. J., nach welcher dieselbe

die schon seit dem Jahre 1806. durch den Transport nach Preußen unbrauchbar gewordenen, früher zur Fabrikation der Tresor-Scheine gedienten Platten und übrigen Geräthschaften, am 19. Juny d. J. in ihrer Gegenwart auf der Münze zu Berlin hat einschmelzen, und resp. verbrennen lassen,

hierdurch zur Wissenschaft gebracht.

Liegnitz, den 1. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 37. R. October c.

No. 291. **Aufforderung an sämmtliche Magistrate zur Anzeige über die Wahlen der Magistrats-Personen und Stadtverordneten.**

Zu der Ueberzeugung, daß an die Stelle der in Folge der Städte-Ordnung im Jahre 1809. und ferner vorgenommenen Wahlen der Magistratspersonen überall neue Wahlen gehalten, und die Neugewählten gehörig bestätigt sind, werden sämmtliche Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch aufgefordert, bis zum 15. December d. J. spätestens ein Verzeichniß nach folgenden Rubriken einzureichen:

1) Namen und Qualität des Magistrats-Mitgliedes;
2) dasselbe ist gewählt auf (drei, sechs, zwölf) Jahre, oder auf Lebenszeit;
3) Datum der Bestallung
4) Datum der Confirmation;
5) Bemerkungen.

Die letzte Rubrik muß die Gründe enthalten, warum da, wo die Zeit des Officii schon abgelaufen seyn sollte, noch keine neue Wahl durch die Stadtverordneten veranlaßt worden ist; imgleichen die Anzeige, wann bei eingetretener Vacanz, z. B. durch Todesfälle, die neue Wahl vorschriftlich erfolgen werde.

Daneben müssen die Magistrate die Namen des Stadtverordneten-Vorstehers, der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter verzeichnen, auch beglaubigen: ob die durch die Städte-Ordnung und sonst bestimmte Anzahl der Stadtverordneten

und

und Stellvertreter überall vollständig ſey, und die Wahlen neuer Stadtverordneten an die Stelle der Ausgeſchiedenen auch gehörig geſchehen ſind?

Liegnitz, den 3. November 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

P. D. No. 599. pro October c.

No. 292. Wegen Verhütung einer möglichen Verwechſelung der ächten Anguſtura-Rinde mit der unächten.

In den ältern Provinzen der Preußiſchen Monarchie ſind zwar ſeit dem Jahre 1810. mehrere Verfügungen zur Verhütung einer Verwechſelung der ächten Anguſtura-Rinde (Cortex Angusturae genuinus) mit der unächten (Cortex Angusturae spurius s. ferrugineus) in den Apotheken, ſo wie in den Droguerie-Handlungen ergangen; auch ſind die Unterſcheidungs-Merkmale zwiſchen beiden in der Pharmacopoea Borussica deutlich erörtert.

Da indeſſen das Vorkommen der falſchen Sorte jener Rinde im Handel, und zwar in der Vermengung mit der ächten, noch nicht überall hat vermieden werden können, und neuere im Auslande vorgekommene Unglücksfälle die Aufmerkſamkeit des Publikums auf die möglichſt zu verhütende Vergiftung durch unächte Anguſtura-Rinde gerichtet haben: ſo iſt für nöthig erachtet worden, die Unterſcheidungsmerkmale beider Sorten der Anguſtura-Rinde nochmals ſo, wie ſie hier folgend von den Sachverſtändigen angegeben worden ſind, bekannt zu machen.

I. Die ächte Anguſtura-Rinde, welche in Süd-Amerika gewonnen wird, und deren Mutter-Pflanze Wildenow Bomplandia trifoliata, die Verfaſſer der Pharmacopoea Londiensis hingegen Cusparia febrifuga genannt haben, zeichnet ſich durch folgende Merkmale aus:

a) Geſtalt. In Stücken von 2 bis 6 Zoll Länge, 6 bis 10 Linien Breite, und eine Linie Dicke, nur wenig gebogen und zuſammen gerollt.

b) Aeußere Beſchaffenheit. Blaßgelb von Farbe, runzlich, mit querlaufenden Furchen beſetzt.

c) Innere Beſchaffenheit. Hellbraun, beinahe gelb von Farbe, glatt, feinfaſrig.

d) Bruch. Glatt, etwas glänzend, dunkeler als von außen.

e) Geruch. Etwas widrig.

f) Geſchmack. Gewürzhaft, durchdringend bitter, nicht unangenehm ſcharf, färbt ſich im Kauen dunkelbraun.

g) Pulver. Dem gepulverten Rhabarber in der Farbe ähnlich.

h) Wäſſeriger Aufguß. Hellrothbraun von Farbe; giebt mit Auflöſung des oxydirten Eiſens einen röthlichen, durch mildes Kalk einen zitronengelben Niederſchlag.

i) Weingeiſtiger Auszug. Trübt ſich bei Verdünnung mit Waſſer, und läßt viel Harziges fallen.

III. Die

II. Die unächte Angustura-Rinde, welche aus Ostindien kommt, unterscheidet sich von der ächten durch folgende Merkmale:

a) Gestalt. Dickere, gröbere, mehr gerollte Stücke von verschiedener Größe.

b) Aeußere Beschaffenheit. Mit schwärzlich grauen, gelblichen, graulich-weißen und rostfarbenen, gewöhnlich einen Ausschlag von abgesonderten Pusteln bildenden Flecken.

c) Innere Beschaffenheit. Beinahe schwarz von Farbe.

d) Bruch. Leicht zerbrechlich, etwas poröse.

e) Geruch. Fast geruchlos.

f) Geschmack. Unerträglich bitter und ekelhaft, ohne alles Gewürzhafte. Im Kauen wird die Farbe bleicher.

g) Pulver. Bald hellgelb, bald braun.

h) Wäßriger Aufguß. Schmutzigbraun, läßt einen braunen Satz fallen, und giebt durch Kalk-Auflösung einen anfangs grünlichen, und mit den Auflösungen des oxydirten Eisens einen häufigen grauschwarzen Niederschlag.

i) Weingeistiger Aufguß. Setzt bei Verdünnung mit Wasser kein Harz ab.

Um diese Anweisung zur Beurtheilung des Unterschiedes zwischen der ächten und der falschen Angustura-Rinde in pünktliche Ausübung zu bringen, wird hiermit verordnet: daß

1) die Apotheker und Droguisten innerhalb 6 Wochen, a dato, ihren Vorrath der Angustura-Rinde nach den beschriebenen Merkmalen genau mustern, die etwa darunter sich findende falsche Rinde sorgfältig aussuchen und verbrennen, jedoch mit Ausnahme einer hinlänglichen, zum Vergleichen mit der ächten Sorte dienenden Probe, welche abgesondert und gehörig bezeichnet, aufzubewahren ist.

2) Daß nach 6 Wochen, und spätestens innerhalb 6 Monaten a dato, nach und nach in den Apotheken und Arzneiwaarenlagern von dem Physicus, oder einer andern dazu qualificirten Medicinal-Person, nachgesehen werde, ob dieser Verordnung ein vollständiges Genüge geschehen ist.

Jeder Apotheker und Droguist, unter dessen Vorrathe sich nach diesem Zeitraume falsche Angustura-Rinde findet, wird in eine Geldstrafe von Zehn Thalern genommen.

Berlin, den 21. October 1815.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Indem Wir verstehende hohe Verfügung des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur Kenntniß des Publikums und zur genauesten Beachtung der Apotheker, Droguisten und Sanitäts-Beamten bringen, verpflichten Wir zugleich die sämmtlichen Herren Physiker: nach 6 Wochen, und spätestens innerhalb 6 Monaten a dato, in den sämmtlichen Apotheken und Arzneiwaaren-Lagern ihres Sprengels aufs Genaueste nachzusehen, ob der Verordnung ein vollständiges Genüge geschehen ist, und die Contraventionen, die etwa entdeckt werden möchten, Uns sofort anzuzeigen. Wir erwarten

ten jedoch, daß dieses von den Physikern bei gelegentlichen Reisen in die Städte des Bezirks außerhalb ihres Wohnorts bewerkstelliget werde, in so weit sie nicht einen besondern Auftrag hierzu von Uns extrahirt haben. Sie sind dafür verantwortlich, wenn bei künftigen Visitationen der Officinen und Waarenlager durch ihr Verschulden falsche Angustura-Rinde aufgefunden werden sollte.

Liegnitz, den 3. November 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 26. 8. October c.

No. 293. Betrifft das Erforderniß eines Ministerial-Passes für Einfuhren fremder Leder und anderer verbotenen fremden Waaren.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es nach einer Bestimmung höherer Behörde vom 10. d. M. zur Einbringung fremder Sohl-Leder und anderer verbotenen fremden Waaren ebensowohl eines Passes des Königl. Finanz-Ministeriums bedarf, wenn sie von den Frankfurter Messen eingeführt werden, als wenn sie direct vom Auslande eingehen.

Liegnitz, den 28. October 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 78 pro October c. A. D.

No. 294. Betrifft die Durchfuhr-Abgaben von den von jenseits der Weser durch Länder diesseits der Weser ins Ausland durchgehenden Waaren.

Es ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 7. d. M. festgesetzt worden, daß Fabrikate aus den Provinzen links der Weser, wann dieselben durch die Provinzen rechts der Weser nach dem Auslande versendet werden, für die Durchfuhre durch letztgedachte Provinzen keine besondere Durchfuhr-Abgabe zu entrichten haben, sondern nur dieselben Gefälle zahlen sollen, welche das gleichnamige einländische Objekt bei der Ausfuhre aus den Provinzen rechts der Weser nach der Fremde zu bezahlen hat. Die Waarentransporte müssen jedoch als Fabrikate der überweserschen Provinzen durch vorschriftsmäßige Certificate legitimirt seyn, und sie werden beim Eintritt in den Ländertheil rechts der Weser durch die Begleitschein-Ertheilung deshalb unter Controlle genommen, um sich von ihrem wirklichen Ausgang zu versichern.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch den Accise- und Zoll-Aemtern zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 29. October 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 79. pro October c. A. D.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an Einreichung der Listen zu der General-Civil-Prozeß-Tabelle.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (worunter jedoch für diesmal noch, der eingetretenen Departements-Veränderung ungeachtet, die bisher unter gedachtem Ober-Landes-Gericht gestandenen Gerichte zu verstehen sind) werden hierdurch erinnert: die, Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle, einzureichende Listen, nach dem diesfälligen gedruckten Formular, spätestens bis zum 10. December dieses Jahres bei einer irremissiblen Ordnungsstrafe von 10 Rthl. einzusenden, in Uebertragung der Bestände aus der vorjährigen Liste die größte Accuratesse zu beobachten, auch die Anzahl der Decernendorum und Vormundschaften genau in der Liste zu vermerken. Insbesondere wird denjenigen Unter-Gerichten, welche die Jurisdiction über Dörfer verschiedener Fürstenthümer zu verwalten haben, anbefohlen: die Dörfer nach den Fürstenthümern zu trennen, und für jedes Fürstenthum die Liste besonders einzureichen.

Liegnitz, den 30. October 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kämmerer Umlauff zu Lüben, ist bei der neuen Magistrats-Wahl wiederum zum Kämmerer erwählt.

Der Candidatus der Pharmacie, Karl Ulrich August Spiegelberg, ist für geeignet zu Uebernahme der Apotheke zu Schwiebus erklärt worden.

Im Schulstande sind befördert:

der Schullehrer Karl Benjamin Purmann aus Strien, zum evangelischen Schullehrer nach Groß-Glieschwitz, Militsch-Trachenbergschen Kr.;

der Seminarist Johann David Weidner aus Sebnitz, zum evangelischen Schullehrer nach Prinkendorf, Liegnitzschen Kr.;

der Johann Friedrich Riedel aus Klein-Wiersewitz, zum evangelischen Schullehrer nach Schätz, Wohlauschen Kr.;

der Schuladjuvant Scholz aus Leipe, zum evangelischen Schullehrer nach Jakobsdorf, Jauerschen Kr.;

der Seminarist Johann Gottfried Kusche, zum evangelischen Schullehrer nach Längen, Sprottauschen Kr.

der Schulamts-Gehülfe Franz Joppich, zum katholischen Schullehrer und Organisten nach Loßwitz, Wohlauschen Kr.;

der Schullehrer Johann Gotlieb Schwarz zu Dittersdorf, zum evangelischen Schullehrer und Cantor nach Ullersdorf, Goldbergschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß eingegangener milder Beiträge.

Frau Accise-Einnehmerin Lehfeldt aus Warmbrunn, vom dortigen Frauen-Verein für verwundete Schlesier gesammelt und an den Schlesischen Rettungs-Verein eingesandt . . . . . 7 Rthlr. 12 Gr. Cour.

Desgleichen durch dieselbe bei der am 24. October gehaltenen George- und Geislerschen Hochzeit gesammlet . . . . . 5 Rthlr. — —

und einen Ducaten in Golde

Vorstehende 12 Rthlr. 12 Gr. Cour. und ein Ducaten sind Sr. Hochwürden dem Herrn Probst Rahn nach Breslau, dem Zweck der milden Geber zu Folge, eingesandt worden, wofür denselben den herzlichsten Dank abstattet.

Liegnitz, den 7. November 1815.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 45.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 45.

Liegnitz, den 11. November 1815.

Verkauf des Hauses No. 15. zu Glogau.

Von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Glogau wird das in hiesiger Stadt sub No. 15. im fünften Viertel belegene, den Gräflich von Dohnaschen Erben gehörige, auf 8856 Rthlr. 7 gGr. abgeschätzte Haus, auf Antrag der Erben theilungshalber öffentlich verkauft werden. Es bestehet dasselbe in dem Haupt-Gebäude, welches zu einem halben Brauurbar berechtigt ist, und mit 800 Rthlr. in der Feuer-Societäts-Kasse versichert stehet. Das Haus selbst ist 3 Etagen hoch und ganz massiv gebaut. In der ersten Etage befinden sich 4 Stuben, ein Vorraths-Gewölbe, eine große Küche; in der zweiten: 6 Stuben, ein Speise-Saal und Kabinette; und in der dritten 8 Stuben nebst dazu gehörigen Gemächern. Sonst sind unter dem Hause 4 Keller nebst einem großen Vor-Keller; bei demselben ein eingeschlossener Hofraum, 3 Ställe, eine Wagen-Remise, ein Stroh- und Heuboden vorhanden. Unter dem Dache befindet sich noch eine Stube nebst Kammer.

Ferner wird die diesem Hause gegenüber stehende Semmelbude mit dem Hause zugleich verkauft, welche massiv erbaut ist, und auf der Erde eine Stube zum Verkauf von Brodwaaren, und eine Treppe hoch eine Wohnstube hat, und für 427 Rthlr 16 gGr. Courant taxirt worden ist. Es wird von den Kauflustigen abhängen, beide Grundstücke zugleich, oder jedes derselben besonders zu erstehen.

Termini licitationis stehen auf den 21. December 1815. und den 22. Februar 1816. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputato, Justizrath Scholz, an.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgerufen, in den anstehenden Licitations-Terminen zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß demselben auf erfolgte Genehmigung der Interessenten, die vorbenannten Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Uebrigens kann die Taxe an hiesiger Gerichtsstätte, woselbst sie dem Subhastations-Patent beigefügt ist, von den Kauflustigen nachgesehen werden. Glogau, den 3. November 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der sogenannten Fiebigs-Windmühle in Martinwaldau.

Zum Verkauf der in Martinwaldau belegenen, auf 500 Rthlr. Courant abgeschätzten, sogenannten Fiebigs-Windmühle, ist ein peremtorischer Termin auf den 7. December 1815. früh um 10 Uhr in dem Amthause in Wolfshayn angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit zur Abgabe ihres Gebots vorgeladen werden.

Das Grundstück wird dem Meist- und Bestbietenden, unter Einwilligung der Real-Gläubiger zugeschlagen werden. Bunzlau, den 4. November 1815.

Das Gerichts-Amt Wolfshayn und Martinwaldau.

Ver-

Verkauf des Hofehauses No. 6. zu Klitschdorf.

Zur freiwilligen Subhastation des zu Klitschdorf sub No. 6. belegenen, zu 40 Rthlr. 16 gGr. Courant gerichtlich abgeschätzten Gottfried Jätschschen Hofehauses, steht der einzige Bietungs-Termin auf den 30. November d. J. Vormittags 9 Uhr an, wozu man besitzfähige Kauflustige, imgleichen noch unbekannte Gläubiger, bei Verlust ihrer Ansprüche, hiermit vorladet. Klitschdorf, den 30. October 1815.

Das Reichsgräflich zu Solms-Tecklenburgsche Gerichts-Amt.
Lindner, Justit.

Verkauf einer eingegangenen Schleuße an der Oder.

In Gemäßheit des Auftrags der Hochlöbl. Liegnitzschen Regierungs-Finanz-Deputation, sollen die Ueberreste einer eingegangenen Schleuße, bestehend aus einer nicht unbedeutenden Anzahl Sand-Steine, am rechten Oder-Ufer zwischen Regnitz und Praukau, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist Terminus hierzu, in meinem Bureau im Kloster-Gebäude zu Leubus, auf den 20. November früh um 10 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Leubus, den 1. November 1815.

Der Königl. Regierungs-Kommissarius v. Rüdiger.

Verkauf der Herrmannschen Windmühle zu Rothenhein

Da in dem Licitations-Termin zum Verkauf der Samuel Herrmannschen Windmühlen-Nahrung in Rothenhein, zu Rätzen gehörig, welche 422 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. Courant taxirt worden, nur 230 Rthlr. Cour. darauf geboten wurden, so ist auf Antrag einer Gläubiger ein nochmaliger Verkaufs-Termin auf den 18. December d. J. Vormittags um 10 Uhr, hier in der Kanzlei, angesetzt; wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Rätzen, den 2. November 1815. Gräfl. von Carmersches Gerichts-Amt.

Vorladung der Effenbergschen Kinder.

Die Kinder der vor mehreren Jahren aus hiesiger Gegend in die Nähe von Hirschberg gezogenen Inlieger Effenbergin, haben sich binnen spätestens drei Monaten zur Erhebung des ihnen bestimmten Scholtertschen Legats hier zu melden. Friedeberg am Queis, den 31. October 1815. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf eines Oderschiffs zu Beuthen a. d. O.

Auf Antrag der Beneficial-Erben des verstorbenen Schiffer Samuel Neumann, und mit Zustimmung des bürgerlichen Schiffers Christian Neumann, soll das beiden gemeinschaftlich gehörende Oder-Schiff, taxiret 180 Rthlr. Courant, auf den 23. December d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Gerichtszimmer, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Beuthen a. d. O., den 1. November 1815. Das Stadt-Gericht.

Verkauf des Riedelschen Bauerguts zu Geißendorf.

Es wird bekannt gemacht, daß das von seinem Besitzer verlassene, in Geißendorf bei Steinau belegene, auf 619 Rthlr. 3 sgr. 8 d. Courant gerichtlich gewürdigte, ehemals Riedelsche Bauergut, auf den Antrag der Real-Gläubiger in folgenden Terminen, den 28. September, den 28. October und den 29. November d. J., von denen der letzte peremtorisch ist, im Königl. Amte Wohlau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Kauflustige werden daher zur Abgebung ihrer Gebote und etwanige unbekannte Real-Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche spätstens im letzten Termine vorgeladen.

Guhrau, den 8. August 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt Wohlau.

Verkauf der Hertwigschen Dreschgärtnerstelle zu Rosnig.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Dreschgärtners Gottfried Hertwig zu Rosnig, welche auf 110 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, auf Antrag der Hertwigschen Erben, auf den 27. December c. Vormittags um 9 Uhr, als einzigen dazu bestimmten Bietungs-Termin, in dem herrschaftl. Schlosse zu Rosnig verkauft werden soll.

Alle diejenigen, welche diese Dreschgärtnerstelle an sich zu bringen Willens und besitzfähig sind, werden hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin zu erscheinen, und kann der Bestbietende den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Erben, erwarten.

Von den Lasten Abgaben und Nutzungen dieser Nahrung werden die Rosniger Gerichte auf Verlangen Auskunft geben. Liegnitz, den 15. Oktober 1815.

Das Rosniger Gerichts-Amt.

Verkauf der Deutschmannschen Erbscholtisei zu Guhren.

Es ist ein abermaliger Termin zum Verkauf der von dem verstorbenen Gerichts-Scholzen Deutschmann zu Guhren, Guhrauschen Kreises, hinterlassenen, nach der revidirten Taxe auf 1714 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzten Erbscholtisei, auf Donnerstags den 18. Januar 1816. zu Guhren, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt worden. Kauflustige werden demnach zur Abgabe ihrer Gebote, so wie alle etwanige unbekannte Real-Gläubiger zu Anmeldung und Justificirung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorgeladen: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer und gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden sollen. Steinau, den 12. October 1815.

Roske, Justit. zu Guhren.

Regulirung des Hypothekenbuchs zu Schrien.

Es wird dem Publiko bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Schrien, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, vorgeladen, sich binnen drei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiario, oder spätestens in dem zu diesem Behuf in der Gerichtsstube zu Schrien anberaumten Termine, den 20. Januar 1816, zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Neustädtel, den 4. October 1815.

Der Stadtrichter Mündel.

Regulirung des Hypothekenbuchs zu Mallschwitz.

Es wird dem Publiko bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Mallschwitz, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, vorgeladen, sich binnen drei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiario, oder spätestens in dem zu diesem Behuf in der Gerichtsstube zu Mallschwitz anberaumten Termine, den 18. Januar 1816, zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Neustädtel, den 3. October 1815.

Der Stadtrichter Mündel.

Regu-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 46. —

Liegnitz, den 18. November 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Die bisherigen Kriegsbegebenheiten, und der durch die Zeitumstände veranlaßte Aufenthalt, welchen die Aufstellung und Prüfung der Liquidationen bei den Provinzial-Behörden, den häufigen Erinnerungen des Finanz-Ministerii ungeachtet, gefunden hat, haben es bisher unmöglich gemacht, die in den Königl. Edikten vom 3. Juny 1814 und 1 März d. J. enthaltenen Zusagen, wegen Realisirung der Lieferungsscheine, in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, indem unmittelbar nach der Erlassung jenes letztern Edikts — durch welches die mit den interimistischen Landes-Repräsentanten berathene Realisirungs-Art durch Verloosung festgesetzt wird — der gegenwärtige, nun glücklich beendigte Krieg ausbrach.

Bei der Publikation des Edikts vom 1. März d. J. war übrigens die Ausfertigung der Lieferungsscheine, aus den obengedachten Gründen, noch nicht so weit vorgerückt, daß es möglich gewesen wäre, die damals vorhandenen Scheine zu verloosen, indem dadurch nur diejenigen Grund-Eigenthümer gewonnen haben würden, deren Lokal- und Provinzial-Behörden bei der Liquidirung und Feststellung den übrigen vorausgeeilt sind, alle andern aber zurückgesetzt seyn würden. Gegenwärtig sind durch die glücklichen Zeit-Ereignisse, und durch die inzwischen vorgerückte Ausfertigung der Lieferungsscheine, obige Hindernisse gehoben, und es ist dadurch die Realisation der beiden ersten Termine von 500,000 Thaler, in Gemäßheit des Edikts vom 3. Juny v. J., möglich geworden.

Es sind daher zu der Verloosung von einer Million Thaler Lieferungsscheine die nöthigen Anstalten getroffen, und es wird dieselbe sowohl, als die Zahlung der Gelder selbst, noch im Laufe dieses Jahres geschehen, und deshalb eine besondere Bekanntmachung von Seiten der Ministerien des Innern und der Finanzen erfolgen.

Um den Inhabern der bei dieser Verloosung nicht zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine den Genuß der Zinsen, welcher bei dem nach dem Edikt vom 1. März d. J. verstatteten Umtausch derselben in Staatsschuldscheine beabsichtigt wurde, nicht länger vorzuenthalten, und sie den Weitläuftigkeiten der Umschreibung, welche nur nach und nach geschehen kann, nicht auszusetzen, zugleich aber einer nicht vortheilhaf-

ten Benutzung durch Verkauf dieses in kurzer Zeit realisirbaren Papiers möglichst vorzubeugen, habe ich die Einrichtung getroffen, daß die Zahlung der Zinsen auf die bis jetzt ausgefertigten Lieferungsscheine, excl der durch die Verloosung zur Realisation kommenden einen Million Thaler, bei Vorzeigung derselben von Seiten der Grund-Eigenthümer, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, bei den sämmtlichen Provinzial-Haupt-Kassen, und in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, in nachstehender Art geschehe.

Die Zinszahlung wird auf alle bis zum 1 July 1815 ausgefertigte, und bei der Verloosung nicht herausgekommene Lieferungsscheine, am 2. Januar 1816 und in den darauf folgenden Tagen im Monat Januar, bei den vorgenannten Kassen erfolgen, und der Betrag der Zahlung auf den Lieferungsscheinen selbst bemerkt werden.

Die Zinsen auf die vom 1. July d. J. an, bis zum 1. Januar künftigen Jahres, ausgefertigten oder noch auszufertigenden Scheine, werden am 1. July künftigen Jahres zuerst zahlbar gemacht werden, und in demselben Maaße wird mit den im Jahr 1816 noch auszufertigenden Lieferungsscheinen verfahren werden, wenn solche nicht inmittelst durch die Verloosung zur Realisation kommen.

Die Provinzial-Kassen werden die zu diesen Zahlungen erforderlichen Fonds, nach Maaßgabe der für jede Provinz bis zum 1. July d. J ausgefertigten Scheine, vor dem 1. Januar 1816 von der Staatsschulden Tilgungs Kasse erhalten, und ihre Zahlungen an die Präsentanten, der obigen Vorschrift gemäß, leisten.

Paris, den 20. October 1815.

Der Minister der Finanzen. von Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 296. Betreffend die Marsch Verpflegung der vaterländischen Truppen mit Fourage, und die erneuerten Vorschriften wegen vollständiger Quittungs-Ertheilung.

Durch die Verordnung vom 11. October d. J. im 42sten Stück des Amts-Blatts ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß vom 1. October d. J ab, das durch das Edict vom 30. October 1810. wegen Aufhebung der Natural-Zwangs-Lieferung festgestellte Verfahren wieder eintritt

Näher sprechen sich hierüber die Circular-Verfügungen vom 30. Octbr. v. J. und 20. Januar d. J. aus. In letzterer ist ausdrücklich gesagt, daß die Verpflegung der durchmarschirenden vaterländischen Truppen mit Fourage aus den Magazinen erfolgt, an denjenigen Orten aber, wo dergleichen Magazine nicht existiren, jeder Ackerbautreibende, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, zu deren Verabfolgung verpflichtet sey. Gleichergestalt ist dort festgesetzt, daß die Fourage-Quittungen der vaterländischen Truppen bei dem betreffenden Bezirks-Proviant-Amte umgetauscht werden müssen, und daß die Vergütung für die verabreichte Marsch-Fourage nach dem Martini-Marktpreise des letzt abgelaufenen Jahres zu liquidiren ist. Die in triplo einzureichende

Liqui-

Liquidation wird dann mit den proviantamtlichen Quittungen und dem Marktpreis-Atteste belegt. Diese Vorschrift ist aber bis jetzt nicht immer befolgt. Es ist namentlich der Fall vorgekommen, daß die im Kreise verabreichte Marsch-Fourage, statt daß solche in gedachter Art hätte liquidirt werden sollen, aus den Magazinen des Kreises in natura erstatt t worden ist, welches bei den Magazin-Berechnungen von Seiten des Bezirks-Proviant-Amts Ausstellungen und unnöthige Weiterungen veranlaßt hat.

Wir bringen daher hiermit jene Vorschrift in Erinnerung, und bemerken, daß die Marsch-Fourage nur vom 1. October v. J. bis ultimo April d. J. nach dem Martini-Marktpreise des vorigen Jahres, vom 1. May d. J. ab, aber zufolge der Circular-Verfügung vom 30 May d. J. nach den Normalpreisen des Edicts vom 3. Juny v. J. und zwar ohne Unterschied der Kreise, nach den Vergütungssätzen des 4ten Bezirks zu liquidiren ist.

Hierbei erneuern Wir die vielfältig gegebene Vorschrift wegen der Sorge für vollständige Quittungs-Ertheilung abseiten der Truppen, indem Wir auf die Eingangs gedachte Circular-Verfügung vom 20. Januar d. J. hinweisen, wornach in allen Quittungen des Militairs über verabfolgte Naturalien enthalten seyn muß:

1) Der Name des empfangenden Bataillons, Regiments u. s. w.
2) eine genaue Angabe der Zahl der empfangenden täglichen Rationen und Portionen;
3) die Benennung und der Betrag der abgereichten Naturalien, mit genauer Angabe des Maaßes und Gewichts, und die Beträge nicht blos mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt;
4) eine bestimmte Angabe derjenigen Tage, auf welche empfangen worden;
5) die Anzeige des Orts und des Tages, wo die Empfangnahme geschehen, und
6) der Name des Ausstellers der Quittung nebst Anzeige seiner Charge.

Quittungen, welche diese Erfordernisse nicht enthalten, müssen zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Sollten bereits Fälle vorgekommen seyn, daß undeutliche Quittungen ausgestellt worden, so haben die Herren Landräthe die Aussteller und ihren dermaligen Aufenthaltsort auszumitteln, und von ihnen die Ausstellung vorschriftsmäßiger Quittungen zu verlangen. Dazu ist besonders nöthig, daß die Kreis-Einsassen die über Leistungen für das Militair erhaltene Quittungen jedesmal prompt, und unfehlbar im Laufe des Monats, wo ihnen die Quittung zukommt, in das Kreis-Steuer-Amt, Behufs der Liquidation, abgeben. Dann wird in der Regel wegen etwaniger mangelhafter Quittungen noch die nöthige Abhülfe bewirkt werden können.

Diejenigen Einsassen, welche die Abgabe der Quittungen verabsäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn selbige nachher als unvollständig zurückgewiesen werden, und darauf gar keine Vergütung erfolgt.

Hiernach haben sich die Herren Landräthe, Dominia, Magistrate und Orts-Gerichte überall genau zu achten. Wir dürfen die Mängel bei den Liquidationen nicht übersehen, und die Liquidanten haben dann ihrem Verschulden es allein beizumessen,

wenn

wenn ihnen die liquidirte Vergütung, wegen mangelhafter Leistungs-Beglaubigung, versagt wird. Liegnitz, den 3 November 1815.

Königl. Provinzial-Kriegs-Kommission des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Kr. C. No. 1373.

No. 297. Die Modificationen der Zulassung ausländischer Bauhandwerker betreffend.

Es ist bei Einem Königl. hohen Ministerio der Finanzen und des Handels angefragt worden, ob denjenigen ausländischen Maurern und Zimmerleuten, welche in ihrem Wohnort im Auslande zum Betrieb ihres Gewerbes für eigne Rechnung befugt sind, die selbstständige Ausübung desselben in den Königl. Preuß. Staaten ohne nähere Prüfung ihrer Geschicklichkeit und technischer Zuverlässigkeit ebenfalls gestattet werden könne. Da, wenn dies geschehen sollte, die in dem Edict vom 7. September 1811. wegen des Nachweises der Qualification der Bauhandwerker gegebenen Vorschriften, deren Ausführung sehr wichtig ist, in vielen Fällen auch von Inländern umgangen, also den Gewerbetreibenden dieser Klasse, welche die Forderungen des Gesetzes erfüllt haben, Veranlassung zu mannigfachen Beschwerden gegeben, und die Sicherheit des Publikums durch die ungeschickte und nachläßige Ausführung von Bauen gefährdet werden würde, so ist die Vorbescheidung von dem hohen Ministerio des Innern dahin erfolgt,

daß ausländische Maurer und Zimmerleute zum selbstständigen Gewerbs-Betrieb in den preuß. Staaten sich allerdings der Tüchtigkeits-Prüfung zu unterwerfen gehalten.

Es ist auch um so nöthiger, die im Gefolge jenes Edicts erlassenen Prüfungs-Instructionen von der Gestattung des selbstständigen Gewerbebetriebes auch gegen alle fremde Bauhandwerker, ohne Unterschied, zur Anwendung zu bringen, weil es bei diesen, im Fall der Veranlassung eines polizeilichen Nachtheils erzeugenden Schadens, schwieriger ist, die gesetzliche Strafe zu verfügen, als bei Inländern.

Doch ist nachzugeben beliebet worden, daß die im Bezug auf die Prüfungen nachgegebenen Modificationen auch zu ihren Gunsten eintreten, und diejenigen Maurer und Zimmerleute des Auslandes, deren Geschicklichkeit öffentlich anerkannt und durch völlig glaubwürdige Atteste über die zweckmäßige Ausführung von Bauwerken größerer Art nachgewiesen ist, von der Ausführung der sogenannten Meisterbaue befreit werden dürfen. Um so gründlicher müssen dieselben alsdann aber, sowohl in Hinsicht auf die Construktion, als in der Berechnung und Veranschlagung der Gebäude geprüft werden.

Vorstehende Festsetzungen werden, vorzüglich den Behörden, welche bisher befugt waren, den Maurern und Zimmerleuten Scheine zum Betriebe ihres Gewerbes auszufertigen, und den Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen, um bei den Examinibus der Bauhandwerker hiernach zu verfahren, bekannt gemacht.

Liegnitz, den 7. November 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 13. R. pro October c.

No. 298. Bekanntmachung rücksichtlich der Servis-Zahlung an Offiziers Frauen.

Nach dem Allerhöchsten Servis-Reglement vom 17. März 1810 und dem §. 59. desselben, sollen die Ehefrauen der im Felde stehenden Officiers, vom Staabs Capitain und Staabs-Rittmeister abwärts, keinesweges aber Ehefrauen der Officiers höhern Grades, die Hälfte des ihren Ehemännern in der Friedens-Garnison gebührenden Servises erhalten.

Da nun seit dem Ausmarsch der Truppen viele Staabs-Capitains und Staabs-Rittmeister zu wirklichen Capitains und Rittmeistern avancirt sind, so werden die Magistrate des Departements auf obige Bestimmung, wegen Zahlung des Servises an Offiziers-Frauen, aufmerksam gemacht, um für Ehefrauen der wirklichen Capitains und wirklichen Rittmeister den halben Servis vom December d. J. ab nicht weiter zu liquidiren, und daher sich vor Anlegung der Liquidation über die Charge der betreffenden Offiziers Gewißheit zu verschaffen.

Liegniß, den 7. November 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 49. November c.

No. 299. Das Tragen der Denkmünze für das Kriegs-Jahr 1815. betreffend.

Inhalts eines aus dem hohen Ministerio des Innern unterm 27. v. M. erlassenen Rescripts, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß nach einer Allerhöchsten Immediat-Ordre vom 3. October d. J. den Offizieren, Unter-Offizieren und Soldaten, welche in dem jetzigen Kriege im Gefechte gewesen sind, und nicht schon für den Krieg vom vom Jahre 1813. die Denkmünze tragen, solche für den jetzigen Krieg mit der Jahreszahl 1815. durch die General-Ordens-Commission verabreicht werden soll.

Liegniß, den 8. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No 8. R. November c.

No. 300. Betrifft die Anlegung der Haupt-Zoll-, insbesondere der Exportations-Zoll-Aemter im Großherzogthum Posen gegen Polen.

Im Verfolg der Verfügung vom 29. vorigen Monats (im 44 Stück des Amts-Blatts S. 377. No. 286.) wird, Behufs einer vollständigen Uebersicht, hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß nunmehr im Großherzogthum Posen vorläufig, und bis der Grenzzug gegen Polen beendigt seyn wird, folgende Haupt-Zoll-Aemter gegen diesen Staat provisorisch eingerichtet sind:

a. Im Bromberger Departement:

1) Gniewkowo,
2) Inowraclaw,
und
3) Kochowo;

(Circul. No. 113. vom 15. Sept. d. J.)

b. im

b. im Posener Departement:

1) Slupce,
2) Peisern,
3) Pseszew,
4) Ostrow,
5) Grabow,
6) Kempen und
7) Strzelno,

daß jedoch davon nur folgende zur Attestirung der Begleitscheine über unversteuerte, nach Polen bestimmte Waaren ermächtigt, mithin als Haupt-Exportations-Zoll-Aemter bestimmt worden:

1) Gniewkowo,
2) Slupce,
3) Peisern,
4) Grabow und
5) Kempen

Die Accise- und Zollämter hiesigen Regierungs-Departements werden deshalb angewiesen: die Begleitscheine über die durch das Posensche nach Polen gehende Waaren lediglich auf die genannten 5 Haupt-Exportations-Zollämter auszustellen, und die Ausgangs-Bescheinigungen nur von diesen Aemtern zu respectiren.

c. In den Kreisen Culm und Michelau, welche zu Westpreußen gehören, sind (Circul. No. 136. vom 28. v. M.) die Zollämter

1) Gollup,
2) Gurzno,
3) Straßburg und
4) Lautenburg

zu Haupt-Zollämtern gegen Polen ernannt, davon jedoch nur die beiden erstern, nämlich Gollup und Gurzno, zur Attestirung der Begleitscheine über den Ausgang unversteuerter Waaren nach Polen ermächtigt, und als Haupt-Exportations-Aemter gegen diesen Staat zu betrachten.

Einländischer raffinirter Zucker und Zuckerkant darf, wenn die festgesetzte Prämie darauf bewilligt werden soll, bei Versendungen durch das Posensche, oder den Culm- und Michelauschen Kreis nach Polen, nur über folgende Haupt-Exportations-Aemter ausgehen: a. Im Großherzogthum Posen:

1) über Gniewkowo,
2) „ Peisern und
3) „ Slupce;

b. im Culm- und Michelauschen Kreise:

1) über Gollup und
2) „ Gurzno.

Liegnitz, den 8. November 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 4. pro Novbr. c. A. D.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Daß bei den Listen der im verflossenen Kalender-Jahre getrennten Ehen die vorgefallenen Ehescheidungen nach den Kreisen abzusondern.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden diejenigen Gerichts-Aemter und Justitiarien, zu deren Gerichtssprengel Dörfer gehören, welche in verschiedenen Kreisen belegen sind, hiermit aufgefordert: bei den Listen der im verflossenen Kalender-Jahre getrennten Ehen die vorgefallenen Ehescheidungen nach den Kreisen abzusondern, und zu bemerken: wieviel in jedem einzelnen Kreise statt gefunden haben.

Uebrigens wird allen Gerichten zur Pflicht gemacht, diese Listen spätestens in der Mitte des Monats Januar vorschriftsmäßig gefertigt einzusenden, widrigenfalls die Säumigen sofort in eine Ordnungsstrafe genommen, und diese durch die Post von ihnen wird eingezogen werden.

Breslau, den 27. October 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei den neuen Magistrats-Wahlen ist

zu Jauer:

der zeitherige Bürgermeister Werdermann wiederum zum Bürgermeister,

der zeitherige Kämmerer Scholz fernerweit auf Lebenszeit zum Kämmerer;

zu Guhrau:

der bisherige Bürgermeister Scholz abermals zum Bürgermeister,

der bisherige Kämmerer Helm von neuem zum Kämmerer;

zu Schönau:

der Tischlermeister Ansorge zum Kämmerer,

zu Neustädtel:

der Apotheker Facilides zum Bürgermeister,

erwählt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung wegen des dem Humphreys ertheilten Patents, die Strom-Schifffahrt durch Dampfmaschinen zu betreiben.

Dem John Barnelt Humphreys aus Hamburg ist von dem hohen Finanz-Ministerio ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anwendung der ihm eigenthümlichen Methode, Schiffsgefäße durch Dampfmaschinen fortzutreiben, für die ganze preußische Monarchie auf zehn Jahre, vom 12. October d. J. ab gerechnet, ertheilt worden.

Dies wird dem Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Liegnitz, den 31. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46. und ein Extrablatt.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 46.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 46.

Liegnitz, den 18. November 1815.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter zwei entsprungene Festungs-Arrestanten.

Von der Festung Glogau sind am 3. November laufenden Jahres, früh um 8 Uhr, die Sträflinge Mathes Picarczick und Franz Pwarseck entsprungen. Wir theilen sämmtlichen Polizei-Behörden das untenstehende Signalement dieser Militär-Sträflinge unter der Aufforderung mit: dieselben betretenden Falls arretiren, und an die Königl. Commandantur zu Glogau unter sicherer Eskorte abliefern zu lassen.

Signatum Liegnitz, den 9. Novbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

1) Mathes Picarczick, 28 Jahre alt, 4 Zoll groß, aus Wolschow Pleßner Kreises, katholischer Religion, untersetzter Statur, länglicht vollen blassen Gesichts, dicke Lippen, gewöhnliche Nase, blaue Augen, schwarze Haare, hat einen Schnurbart, trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit karmeßinrothen Kragen und Aufschlägen, rohe leinene Hosen, graue Tuchmütze mit gelbem Rand, und Schuhe. War auf 4 Jahre zur Straf-Section condemnirt.

2) Franz Pwarseck, 25 Jahre alt, 10¼ Zoll groß, aus Brünn in Mähren gebürtig, in Posen erzogen, starken Körper, kleinen Kopf, blasses pockennarbiges Gesicht, graue Augen, schwarze verschnittene Haare, spitzige lange Nase, volles Kinn, etwas hohe Oberlippe, mittlerer Mund, trägt im linken Ohr einen gelben Ring, hatte bei seiner Entweichung eine graue Tuchjacke, dergleichen Hosen, eine graue Tuchmütze mit gelbem Rand und Schuhe an, und war auf 2 Jahre bei der Straf-Section angestellt.

Warnungs-Anzeige.

Wir machen hierdurch bekannt: daß der Buchdrucker-Geselle Friedrich Wilhelm Brauns aus Braunschweig, gebürtig aus Göttingen, als zur Landesverweisung verurtheilt, am 1. d. M. über die Grenze gebracht, und demselben die Rückkehr in die preußischen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe verboten worden ist.

Er ist 54 Jahre alt, mittlerer Statur, hat kurze schwarze Haare, graue Augen und ein volles Gesicht. Jauer, den 6. Novbr. 1815.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Wagner. Stephan.

War-

Warnungs-Anzeige.

Dem über die Grenze in sein Vaterland verwiesenen K. K. Oestreich. Deserteur, Joh. Gottfried Johne aus Steinhübel, Leitmeritzer Kreises in Böhmen, ist die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe verboten worden. Damit er dieses Verbot nicht übertreten und schlimmsten Falls bald entdeckt werden könne, machen wir solches hierdurch bekannt. Der Johne ist 42 Jahre alt, großer Statur, hat schwarze Haare, lichtblaue Augen und dicke Lippen. Jauer, den 9. Novbr. 1815.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.
Wagner. Stephan.

Bekanntmachung wegen Anlegung eines Oelwerks zu Langenöls.

Der Müllermeister Gottlieb Berndt zu Langenöls, Löwenbergschen Kreises, beabsichtiget die Anlage eines Oelwerks an seiner daselbst besitzenden oberschlechtigen Wassermühle. Das Vorhaben des ꝛc. Berndt wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, die ein Widerspruchs-Recht gegen die Anlage dieses Oelwerks zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solches binnen dato und 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem hiesigen Landräthl. Amte anzuzeigen. Löwenberg, den 7. Novbr. 1815.

Königl. Landräthl. Amt Löwenberg-Bunzlauschen Kreises.
v. Stechow.

Verpachtung der Herrschaftl. Greiffensteiner Brau- und Brandwein Urbare.

Zur Verpachtung der Brau- und Brandwein-Urbare der Reichsgräfl. Schaffgotsch-Greiffensteiner Herrschaft, zu Greiffenstein, Ullersdorf und Kunzendorf, ist ein neuer Pacht-Termin auf den 2. December c. früh um 9 Uhr festgesetzt, an welchem Pachtlustige in der hiesigen Amts-Canzlei ihre Gebote abzugeben haben.

Greiffenstein, den 8. Novbr. 1815.

Reichsgräfl. Schaffgotsch-Greiffensteiner Amt.

Verkauf der Pallaskschen Wind- und Wassermühle zu Deichslau.

Das Gerichtsamt zu Deichslau, Rauchtenschen Kreises, macht bekannt, daß ein anderweitiger Termin zum Verkauf der dem Niedermüller Johann Gottlieb Pallaske gehörigen, auf 891 Rthlr. 10 sgr. Cour. abgeschätzten Wind und Wassermühlen, auf Donnerstag den 28. December 1815, auf dem herrschaftl. Schlosse zu Deichslau, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt worden, wo etwanige Kaufslustige sich melden und ihre Gebote abgeben können.

Steinau a. d. O., den 1. Novbr. 1815.

Flachsverkauf zu Wiesau.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wiesau bei Polkwitz sollen am 27. d. M., Vormittag, 100 Kloben vorjähriges Flachses, der zwar ungebrochen, doch schon geröstet ist, in Partien von 10 Kloben verauctionirt werden. Nowack, General-Pächter.

Verkauf der Jacobschen Freigärtner-Nahrung zu Panthenau.

Im angestandenen Licitations-Termine am 28. April 1815, zum öffentlichen Verkauf der von dem verstorbenen Johann Gottlieb Jacob dem Niedern hieselbst hinterlassenen, sub No. 7 belegenen, auf 377 Rthlr. 10 sgr. Cour. taxirten Freigärtner-Nahrung, hat sich gar kein Käufer gemeldet. Es ist also diese Nahrung wiederholt ausgehangen, und auf den 17. Januar 1816 ein anderweiter Bietungs-Termin anberaumt worden.

Dies wird hierdurch den etwanigen Kauflustigen bekannt gemacht, und sie werden wiederholt zur Abgabe ihres Gebots allhier im Amtshause Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen. Panthenau bei Haynau, den 1. Novbr. 1815.

Das Gerichtsamt der Majorats-Güter zu Panthenau.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Teichwartschen Auenhauses zu Panthenau.

Nach dem Ableben des Häuslers Gottlieb Teichwart hieselbst hat dessen sub No. 11. belegenes, auf 121 Rthlr. Cour. abgeschätztes Auenhaus nebst Garten, wegen Schulden und zugleich Theilungs halber, zum Verkauf gestellt, und ein einziger, folglich peremtorischer, Bietungs-Termin auf den 17. Januar 1816 anberaumt werden müssen.

Zu diesem werden hierdurch Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, gegen Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden, alle etwanige unbekannte Gläubiger des Teichwart aber zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen in das hiesige Amtshaus, Vormittags um 9 Uhr, hiermit vorgeladen.

Panthenau bei Haynau, den 6. Novbr. 1815.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Verkauf des Püschelschen Hauses zu Steinau a. d. O.

Da in dem am 14. d. M. angestandenen Licitations-Termine zum Verkauf des Bäcker Püschelschen Hauses und Brau-Urbars sub No. 117. hieselbst, sich keine Kauflustige gemeldet; so ist auf den Antrag der Real-Gläubiger ein anderweiter Termin auf den 30. November d. J., des Vormittags um 10 Uhr, anberaumt, an welchem sich Kauflustige auf hiesigem Rathhause zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben, und kann Bestbietender den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant gewärtigen.

Steinau an der Oder, den 16. October 1815.

Königl. Preuß. Stadt Gericht.

Verpachtung des Amtes Deutsch-Wartenberg.

Das Fürstl. Curländische Amt Deutsch Wartenberg, im Grünbergschen Kreise von Niederschlesien, soll, vom 1. July k. J. ab, wiederum auf neun Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem auf den 16. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Gerichtsamte zu Deutsch Wartenberg anberaumten Termine ihr Gebot abzugeben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Der Anschlag und die Pachtbedingungen liegen bei dem Rentmeister Hrn. Sickel zu Wartenberg zur Einsicht bereit, und werden Pachtlustige wohlthun, schon vor dem Termine ihre Qualifikation als Pächter dem dortigen Forstmeister v. Wurmb, welcher das Verpachtungs-Geschäft leitet, nachzuweisen.

Berlin, den 22. October 1815. Hennenberg, Justizrath,
als General-Bevollmächtigter über die Herrschaft Deutsch-Wartenberg.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Extra-Blatt
zu Nro. 46.
des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 18. November 1815.

Den Ertrag und die Verwendung der Kollekte am Dankfeste den 9. und 30. July d. J. für die verwundeten vaterländischen Krieger betreffend.

Dem Publiko haben Wir vorlängst von den Erträgen der Kirchen-Kollekten hiesigen Regierungs-Departements zum Besten der in dem Kriege gegen Frankreich in den Jahren 18$\frac{1}{12}$. verwundeten und invalide gewordenen vaterländischen Krieger, so wie der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, Mittheilung gemacht. Jetzt wird demselben auch von den Erträgen und von der Verwendung der Kollekten, welche in den Kirchen des Departements und sonst aus Veranlassung der Dankfeste

am 9. July d. J wegen des Sieges bei la belle Alliance, und vom 30. July d. J. wegen Besitznahme von Paris durch die verbündeten Truppen,

für verwundete vaterländische Krieger eingekommen sind, durch nachstehende Nachweisung Rechenschaft gegeben.

Es ist Uns bei der Reichhaltigkeit der Erträge dieser beiden Kollekten eine angenehme Pflicht, den patriotischen Sinn der Einwohner des Regierungs-Departements, der sich hier wieder so herrlich ausgesprochen hat, dankbar anzuerkennen.

Der verbliebene Kassen-Bestand von 144 Rthl. 4 Gr. 6 Pf. soll dem Invaliden-Unterstützungs-Fond überwiesen werden.

Liegnitz, den 4. November 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Nachweisung

vom Ertrage und von der Verwendung der Kollekten-Gelder, welche in den Kirchen des Liegnitzschen Regierungs-Departements und sonst, aus Veranlassung der Dankfeste am 9. und 30. July 1815. wegen des Sieges bei Belle Alliance und der Besitznahme von Paris, für verwundete vaterländische Krieger gesammlet, und zur Liegnitzschen Haupt-Kollekten-Kasse eingezahlt worden

Einnahme.	Wegen des Sieges bei belle Alliance.			Wegen der abermaligen Besitznahme von Paris.			Summa.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
A. Von den protestantischen geistlichen Behörden									
1. Aus der Bunzlauschen Superintendentur:									
Parochie zu Bunzlau . . .	40	4	6	21	9	4			
" " Tillendorf . . .	2	—	—	1	12	—			
Latus .	42	4	6	22	21	4	—	—	—

Einnahme.	Wegen des Siegs bei beiden Allianze. Rthlr. Gr. Pf.	Wegen der abermaligen Besitznahme von Polen. Rthlr. Gr. Pf.	Summa. Rthlr. Gr. Pf.
Transport .	42 4 6	22 21 4	— — —
Parochie zu Schönfeld . . .	10 16 —	9 11 3⅗	
= = Lichtenwaldau . .	8 2 10⅗	5 — —	
= = Altdörfe . . .	14 20 —	8 4 —	
= = Rückenwaldau . .	4 — —	3 — —	
= = Aßlau	13 10 3⅖	5 21 1⅗	
= = Merzdorf . . .	7 16 —	4 — —	
= = Thomaswaldau . .	20 — —	7 — —	
= = Warthau . . .	7 16 —	3 — —	
= = Altjäschwitz . . .	3 — —	2 8 —	
= = Giersdorf . . .	5 11 —	2 — —	
= = Groß Hartmannsdorf	8 16 —	6 — —	
= = Deutmannsdorf . .	13 16 4	7 4 —	
= = Zobten . . .	14 6 —	4 — —	
= = Wiesenthal . .	8 6 —	5 16 —	
= = Kunzendorf unterm Walde	12 2 —	2 8 —	
= = Thiemendorf . .	9 10 —	4 1 —	
= = Seifersdorf . . .	6 4 —	1 6 —	
= = Giesmannsdorf . .	17 8 —	10 12 —	
= = Ottendorf . . .	13 4 —	4 8 —	
= = Kessilsdorf . . .	10 — —	8 10 —	
= = Groß Waldiz . .	6 2 —	4 22 —	
= = Berthelsdorf am Queis	— — —	4 13 3	
Summa	256 3 11⅗	135 22 —	392 1 11⅗
2. Aus der Freistadt-Sprottauschen Superint.:			
Parochie zu Freistadt . . .	64 23 2⅕	34 4 —	
= = Sprottau . . .	40 9 7⅕	24 — —	
= = Neusalz . . .	72 2 —	35 — —	
= = Neustädtel . . .	36 8 —	17 16 —	
= = Beuthen . . .	35 — —	18 — —	
= = Primkenau . . .	19 6 4⅕	9 6 4⅖	
= = Carolath . . .	14 — —	5 1 —	
= = Klitzbusch . . .	12 16 —	4 12 4⅘	
= = Weidau . . .	6 16 —	4 4 —	
= = Hartmannsdorf . .	5 — —	3 21 4	
= = Giesmannsdorf . .	11 8 —	5 12 —	
= = Mallmitz . . .	23 4 —	10 10 6⅖	
= = Nieder Leschen . .	7 2 —	4 2 —	
= = Ottendorf . . .	10 8 0⅘	6 1 10	
= = Bilawe . . .	5 12 —	3 20 9⅗	
= = Grochwitz . . .	3 12 —	3 4 —	
Summa .	364 8 1⅕	188 20 3⅕	553 4 4⅕
3. Aus der Glogau Subrauschen Superint.:			
Parochie zu Glogau . . .	97 7 1⅗	34 3 4	
= = Subrau . . .	60 15 2	23 8 9⅕	
= = Köben . . .	27 7 2⅖	9 20 —	
= = Polckwitz . . .	21 6 9⅗	6 2 —	
Latus	206 12 3⅕	73 10 1⅗	945 2 4

Digitized by Google

Einnahme.	Wegen des Sieges bei belle Alliance. Rthlr. Gr. Pf.	Wegen der abermaligen Besitznahme von Paris. Rthlr. Gr. Pf.	Summa. Rthlr. Gr. Pf.
Transport .	206 12 $3\frac{3}{5}$	73 10 $1\frac{3}{5}$	945 6 $4\frac{3}{5}$
Parochie zu Groß-Tschirnau . .	113 17 —	64 22 $7\frac{1}{5}$	
" " Schlawa . . .	30 16 —	13 — —	
" " Dalkau . . .	19 21 4	11 8 $9\frac{3}{5}$	
" " Quaritz . . .	18 — —	11 4 —	
" " Jakobskirch . . .	24 18 —	12 16 $2\frac{2}{5}$	
" " Herrndorf . . .	11 20 —	3 — —	
" " Tscheppkau . . .	23 6 $9\frac{3}{5}$	7 12 $9\frac{3}{5}$	
" " Klein-Tschirnau . .	9 4 $9\frac{1}{5}$	4 12 —	
" " Buchwald und Wiesau	15 12 —	4 8 —	
" " Gramschütz . . .	19 — —	6 12 —	
" " Kunzendorf . . .	7 21 10	3 4 4	
" " Weißholz . . .	5 15 $7\frac{3}{5}$	3 14 —	
" " Heinzenburg . .	10 3 $4\frac{4}{5}$	7 21 —	
" " Heinzendorf . .	23 6 —	12 16 —	
" " Kolzig	15 5 $7\frac{1}{5}$	6 1 $9\frac{3}{5}$	
" " Alt-Strunz . . .	10 — —	3 4 $9\frac{3}{5}$	
" " Schönau . . .	5 8 —	1 14 8	
" " Wischütz . . .	8 — —	3 10 —	
" " Schlichtingsheim .	22 18 —	— — —	
" " Liebenzig . . .	21 8 —	5 4 —	
Summa .	621 22 $8\frac{2}{5}$	259 5 $1\frac{3}{5}$	881 3 10
4. Aus der Grünberg-Schwiebusschen Superint:			
Parochie zu Grünberg . . .	196 20 —	80 10 —	
" " Schwiebus . . .	49 12 —	20 10 5	
" " Deutsch-Wartenberg .	6 — —	4 — —	
" " Lötnitz	2 20 $2\frac{4}{5}$	2 8 —	
" " Schwinitz . . .	22 16 —	13 8 —	
" " Ochelhermsdorf . .	27 21 —	14 12 —	
" " Günthersdorf . .	14 3 $2\frac{1}{5}$	11 15 $2\frac{1}{5}$	
" " Prittag	15 — —	10 12 —	
" " Saabor a. H . .	44 13 7	18 19 —	
" " Kontop und Bojadel .	26 — —	12 — —	
" " Schmarse . . .	16 16 —	4 — —	
" " Stensch und Muschten	6 12 —	6 16 $9\frac{1}{5}$	
" " Liebenau . . .	7 — —	4 16 —	
" " Mühlbock . . .	7 14 —	4 12 —	
" " Skampe und Rentschen	5 22 —	2 — —	
Gemeine Rackau . . .	2 10 3	1 12 —	
Summa .	451 12 3	211 7 $4\frac{4}{5}$	662 19 $7\frac{4}{5}$
5. Aus der Hirschbergschen Superintendentur 1ten Bezirks:			
Parochie zu Hirschberg . . .	215 13 $9\frac{1}{5}$	54 13 $1\frac{4}{5}$	
" " Warmbrunn . .	60 — —	23 — —	
" " Tief-Hartmannsdorf .	11 2 —	5 — —	
" " Hohen-Liebenthal .	63 11 $7\frac{1}{5}$	13 3 5	
" " Berbisdorf . . .	18 8 —	8 18 $3\frac{2}{5}$	
Latus	368 11 5	104 10 $10\frac{1}{5}$	2489 5 10

Einnahme.	Wegen des Sieges bei belle Alliance. Rthlr. Gr. Pf.	Wegen der abermalige Besitznahme von Paris. Rthlr. Gr. Pf.	Summa. Rthlr. Gr. Pf.
Transport .	368 11 5	104 10 10½	2489 5 10
Parochie zu Maywaldau . .	10 8 5⅔	3 23 7	
" " Rohrlach . . .	2 18 4⅓	2 1 1⅔	
" " Lomnitz . . .	8 — —	6 — —	
" " Arnsdorf . . .	25 6 10⅓	16 13 8⅔	
" " Seyfdorf . . .	12 7 8⅓	4 19 8⅓	
" " Giersdorf . . .	13 18 10⅔	6 17 1⅔	
" " Hermsdorf . . .	16 2 7⅔	6 9 5⅔	
" " Voigtsdorf . . .	6 — 2⅔	2 6 10⅔	
" " Kaiserswaldau . .	4 16 —	1 21 8⅔	
" " Petersdorf . . .	17 12 2⅔	8 5 3	
" " Schreiberau . .	17 3 5	6 20 6⅔	
" " Seyferschau . .	6 — —	3 20 9⅔	
" " Crommenau . . .	3 15 9⅔	4 16 8	
" " Kemnitz . . .	17 2 10⅔	5 9 1⅔	
" " Reibnitz . . .	13 18 6	5 8 4	
" " Boberröhrsdorf . .	22 20 2⅔	7 7 9	
" " Schönwaldau . .	10 9 5⅔	6 — 6⅔	
Summa .	575 5 —	203 21 3	779 2 3
6. Aus der Hirschbergschen Superintendentur ausgepfarrten Bezirks:			
Parochie zu Schmiedeberg . .	75 23 7⅓	32 17 3⅔	
" " Kupferberg . . .	21 5 9⅓	8 18 8⅔	
" " Seiffersdorf . .	4 10 —	1 16 8⅔	
" " Buchwald . . .	6 15 1⅔	5 7 6⅔	
" " Seitendorf . . .	9 10 4⅔	5 8 2	
" " Fischbach . . .	11 12 10⅓	8 22 4⅔	
" " Jannowitz . . .	20 5 3	3 22 5⅔	
" " Cammerswaldau . .	5 18 6	9 8 7⅔	
" " Ludwigsdorf . .	4 13 8⅓	3 6 —	
" " Ketschdorf . . .	11 8 7⅔	4 19 5⅓	
" " Kauffung . . .	4 13 8⅓	5 17 1⅔	
Summa .	175 17 7⅔	89 20 6⅔	265 14 2
7. Aus der Jauerschen Superintendentur:			
Friedens-Kirche zu Jauer . .	80 10 3	39 6 10	
Arbeitshaus-Kirche daselbst . .	3 — —	2 4 —	
Parochie zu Schönau . . .	59 9 8⅓	24 6 10	
" " Hertwigswaldau . .	12 12 —	7 12 —	
" " Poischwitz . . .	9 12 —	5 10 —	
" " Peterwitz . . .	42 3 —	14 15 —	
" " Pombsen . . .	5 1 7⅓	3 3 2⅔	
" " Conradswaldau . .	9 3 8	6 15 —	
" " Neukirch . . .	32 2 6⅔	4 3 8	
" " Falkenhayn . . .	7 23 2⅔	8 4 3	
" " Seichau . . .	7 18 —	2 19 2⅔	
" " Prausnitz . . .	10 7 —	5 22 8	
" " Leipe . . .	9 23 —	4 8 8⅓	
Summa .	289 16 —	128 13 4	418 5 4
		Latus	13952 3 7

Einnahme.	Wegen des Sieges bei belle Alliance. Rthlr. Gr. Pf.			Wegen der abermaligen Besitznahme von Paris. Rthlr. Gr. Pf			Summa. Rthlr. Gr. Pf.		
Transport .	—	—	—	—	—	—	3952	3	7
8. Aus dem Liegnitzschen Superintendentur-Bezirk, und zwar:									
a. Aus dem Goldbergschen Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Goldberg . . .	72	23	$11\frac{2}{3}$	35	21	$1\frac{3}{5}$			
" " Hermsdorf . . .	3	—	—	1	—	—			
" " Probsthayn . . .	6	—	—	5	16	—			
" " Harpersdorf . .	27	1	—	3	20	—			
" " Pilgramsdorf . .	10	3	$8\frac{1}{3}$	3	8	$5\frac{3}{5}$			
" " Ulbersdorf . . .	26	16	—	2	16	—			
" " Neudorf . . .	32	3	4	9	7	—			
" " Wilhelmsdorf und Gröditz	6	18	—	5	20	—			
" " Alzenau . . .	6	8	—	4	—	—			
" " Modelsdorf . . .	9	—	—	2	25	—			
" " Adelsdorf . . .	16	—	—	11	8	—			
" " Röchlitz . . .	13	16	—	2	4	—			
Summa .	229	18	—	87	20	$7\frac{1}{5}$	317	14	$7\frac{1}{5}$
b. Aus dem Haynauschen Senior. Bezirk:									
Parochie zu Haynau . . .	85	9	4	19	1	—			
" " Conradsdorf . . .	9	20	—	6	20	—			
" " Steinsdorf . . .	3	6	—	3	20	—			
" " Kaiserswaldau . .	5	8	6	2	—	—			
" " Kreibau und Altenlohm	62	22	—	21	22	3			
" " Samitz . . .	8	14	—	4	8	—			
" " Göllschau . . .	6	6	—	1	20	—			
" " Bärsdorf . . .	9	10	$10\frac{1}{3}$	4	—	—			
" " Steudnitz . . .	10	12	—	5	—	—			
" " Panthenau . . .	7	—	—	4	8	—			
" " Straupitz . . .	32	18	—	10	8	—			
" " Lobendau . . .	16	6	—	6	8	4			
Summa .	257	12	8	89	19	$7\frac{1}{5}$	347	8	$3\frac{3}{5}$
c. Aus dem Liegnitz Waldauer Sen. Bezirk:									
Parochie Petri-Paul zu Liegnitz .	138	—	$9\frac{1}{3}$	44	12	—			
" zu Unser lieben Frauen daselbst	—	—	—	15	10	9			
" " Rüstern . . .	10	8	—	6	—	—			
" " Bienowitz . . .	4	8	$9\frac{3}{5}$	2	16	$9\frac{1}{5}$			
" " Schönborn . . .	4	8	—	3	10	—			
" " Gr. Reichen u. Mühlrädlitz	12	8	—	3	10	$9\frac{3}{5}$			
" " Brauchitsdorf . .	5	2	—	9	—	—			
" " Hummel . . .	8	6	—	3	16	—			
" " Kriegheide . . .	8	21	$5\frac{1}{3}$	2	—	—			
" " Klein-Kotzenau . .	11	17	—	3	—	—			
" " Schönig . . .	12	6	—	9	12	—			
" " Kaltwasser . . .	15	15	$7\frac{1}{5}$	4	8	—			
" " Langenwaldau . .	4	12	—	4	—	—			
" " Walden . . .	8	7	4	9	6	—			
" " Kroitsch . . .	21	16	—	14	—	—			
" " Hochkirch . . .	15	—	—	6	14	—			
Latus .	280	7	1	140	0	4	4317	2	5

Einnahme.	Wegen des Sieges bei belle Alliance. Rthlr.	Gr.	Pf.	Wegen der abermaligen Besitznahme von Paris. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport .	280	17	1	140	20	4⅞	461	7	5⅜
Parochie zu Neudorf . . .	5	12	—	1	18	—			
= = Lerchenborn . . .	3	10	—	2	1	7½			
= = Rothkirch . . .	17	—	—	4	8	—			
Summa .	306	15	1	149	—	—	455	15	1
d. Aus dem Lübenschen Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Lüben	33	5	6⅓	21	17	7⅔			
= = Altstadt	3	—	—	—	3	6⅔			
= = Ossig	6	11	7⅘	3	15	3			
= = Petschkendorf . .	2	12	—	2	4	—			
= = Dittersbach . . .	3	8	—	2	8	9⅔			
= = Merschwitz und Gugelwitz	7	12	—	1	22	9⅔			
= = Schwarzau . . .	4	—	—	5	1	7⅓			
= = Rinnersdorf . . .	6	20	—	3	12	9⅔			
= = Pilgramsdorf . .	12	—	—	3	8	9⅔			
= = Braunau . . .	3	20	—	—	12	11⅓			
= = Oberau . . .	14	—	—	1	—	—			
= = Groß-Kriechen . .	5	—	—	8	17	6⅔			
Summa .	101	7	2⅔	54	5	9⅓	155	23	—
e. Aus dem Mertschützer Seniorats Bezirk:									
Parochie zu Wahlstadt . . .	10	9	8⅘	6	9	1⅓			
= = Nicolstadt . . .	6	20	7	2	16	—			
= = Merschütz . . .	20	19	1	16	16	—			
= = Groß-Wandris . .	8	10	—	3	4	—			
= = Pränowitz . . .	15	6	4⅔	5	5	4⅓			
= = Jenkau . . .	5	8	—	4	—	—			
= = Groß Baudis . .	11	—	—	5	—	—			
= = Koiskau . . .	18	—	—	6	16	—			
= = Royn	2	19	2⅕	2	—	—			
= = Groß Tinz . . .	11	9	3⅕	6	3	6⅔			
= = Berndorf . . .	2	13	8⅓	1	12	1⅕			
= = Teutschel . . .	4	13	8⅓	1	8	—			
= = Koischwitz . . .	8		—	1	19	2⅔			
= = Djas	1	14	4⅘	—	13	8⅓			
Summa .	127	—	1⅗	63	3	1	190	3	2⅗
f. Aus dem Parchwitzer Seniorats-Bezirk:									
Parochie zu Parchwitz . . .	30	4	9⅕	15	9	11⅓			
= = Kotz	4	2	3⅕	2	3	2⅕			
= = Rauße	28	13	8⅖	4	9	7⅕			
= = Blumrode . . .	5	12	—	2	7	2⅖			
= = Wangren . . .	3	—	—	1	12	6⅔			
= = Groß-Läswitz . .	4	8	—	2	20	—			
= = Seifersdorf . .	7	3	2⅖	2	16	—			
= = Kunitz	12	21	2⅖	2	—	—			
= = Heinersdorf . .	6	—	—	2	—	—			
= = Heidau	9	10	2	3	—	—			
Summa .	111	12	4⅗	48	6	6⅔	140	18	11⅕
						Latus	5568	14	8⅕

Digitized by Google

Einnahme.	Wegen des Siegs bei Belle Alliance. Rthlr. Gr. Pf.	Wegen der abermaligen Besitznahme von Paris. Rthlr. Gr. Pf.	Summa. Rthlr. Gr. Pf.
Transport	— — —	— — —	5568 14 8½
9. Aus der Löwenbergschen Superintendentur:			
Parochie zu Löwenberg	138 — —	44 — 10⅘	
= = Nieder-Wiesa b. Greifenberg	63 16 —	15 — —	
= = Friedeberg	35 9 4⅖	10 — 11	
= = Lähn	23 6 2⅗	8 14 10⅗	
= = Flinsberg	11 12 6⅘	2 6 10⅕	
= = Rabischau	14 4 —	4 17 1⅕	
= = Schoosdorf	6 22 7⅕	2 3 1⅖	
= = Langenau	21 22 7⅗	8 12 1⅗	
= = Görisseiffen	17 8 11	7 — 6⅕	
= = Wünschendorf	5 2 2⅘	2 1 10	
= = Kunzendorf unterm Walde	6 3 2⅗	3 17 7⅕	
= = Langenöls	33 16 —	12 20 —	
= = Giehren	19 16 3⅗	16 — —	
= = Steinkirch	19 19 3⅘	7 13 9⅗	
= = Wolckersdorf	10 4 —	4 1 11⅗	
= = Spiller	7 14 3⅖	1 8 —	
Gemeine Bixicht, D. Wiesa Kirchsp.	2 16 10	1 20 6⅘	
= Hermsdorf, Messersd. Kirchsp	11 11 11	— — —	
= Vogelsdorf, Par. Friedersdorf	— — —	1 21 1⅗	
Summa	448 14 4⅖	153 17 4	602 7 8⅖
10. Aus der Militsch-Trachenberger Superint:			
Parochie zu Militsch u. Filial Bonikowitz	64 13 8⅕	28 — —	
= = Trachenberg	24 — —	22 — —	
= = Prausnitz	29 9 8⅕	10 2 6⅘	
= = Sulau	15 — —	8 — —	
= = Groß-Bargen	16 16 —	6 18 —	
= = Freiban	25 4 —	6 12 —	
= = Wirschkowitz	41 22 3⅖	14 8 3⅕	
Summa	216 17 8⅕	95 15 10	312 9 6⅕
11. Aus der Saganschen Superintendentur:			
Parochie zu Sagan	75 — —	18 18 6	
= = Priebus	9 8 —	12 13 —	
= = Naumburg a. B.	16 — —	8 2 6	
= = Nieder-Hartmannsdorf	27 12 —	10 — —	
= = Freiwaldau	4 6 9	6 2 —	
= = Halbau	32 16 —	13 6 —	
= = Cunau	24 20 —	9 7 —	
= = Wittgendorf	11 — —	5 8 —	
= = Rückersdorf	8 16 —	7 4 —	
= = Hertwigswaldau	20 13 —	10 23 5	
= = Kottwitz	7 — —	4 12 —	
Gemeine zu Reichenau	— — —	6 4 4	
= = Pechern	— — —	1 — —	
Summa	236 19 9	113 4 9	350 — 6
		Latus	6833 8 5⅕

Einnahme.	Wegen des Sieges bei belle Alliance. Rthlr. Gr. Pf	Wegen der abermaligen Besitznahme von Paris. Rthlr. Gr. Pf.	Summa. Rthlr. Gr. Pf.
Transport .	— — —	— — —	6833 8 5½
12. Aus der Wohlauschen Superintendentur, und zwar: a. Aus dem Wohl. Sen. Bezirk:			
Parochie zu Wohlau . . .	27 — —	13 3 5	
= = Alt-Wohlau . . .	13 16 —	3 20 —	
= = Mondschütz . . .	5 20 —	8 16 —	
= = Polgsen . . .	12 — —	5 8 —	
Summa .	58 12 —	30 23 5	89 11 5
b. Aus dem Winziger Seniorats-Bezirk:			
Parochie zu Winzig . . .	36 21 11⅕	17 15 2⅖	
= = Piskorsine . . .	29 9 6⅕	5 5 ⅖	
= = Beschine . . .	2 8 2⅖	1 3 5	
= = Herrnmotschelnitz . .	18 — —	9 — —	
= = Gimmel	12 12 —	4 14 7	
Summa .	99 3 8⅘	37 13 3	136 16 11⅕
c. Aus dem Herrnstädtschen Senior. Bezirk:			
Stadt-Kirche St. Matthäi zu Herrnstadt	17 19 2⅖	11 1 7⅕	
Land-Kirche St. Annaeum daselbst .	18 8 —	4 20 —	
Parochie zu Groß-Saul . . .	14 4 —	5 4 9⅗	
= = Sandewalde . . .	16 16 —	5 2 —	
= = Herrnlauersitz . .	17 1 4⅕	5 — —	
= = Rützen	10 16 —	6 13 4	
= = Hünern	10 17 —	4 18 5⅖	
= = Tschilesen . . .	8 1 7⅘	2 13 8⅕	
= = Königsbrück . . .	4 18 —	2 12 —	
= = Triebusch . . .	8 8 6⅕	4 16 4⅘	
= = Geischen . . .	3 — —	5 — —	
Summa .	129 13 8⅘	60 6 3⅕	189 20 —
d. Aus dem Raudtenschen Seniorats-Bezirk:			
Parochie zu Raudten . . .	13 13 —	6 — —	
= = Urschkau . . .	26 — —	5 — —	
= = Rostersdorf . . .	31 2 —	16 13 2	
= = Klein-Gaffron . . .	14 — —	6 — —	
= = Alt-Raudten . . .	4 16 —	3 12 —	
= = Militsch	9 — —	4 13 4	
= = Sammelwitz . . .	5 8 —	6 — —	
= = Deichslau . . .	6 — —	1 4 —	
Summa .	109 15 —	48 18 6	158 9 6
e. Aus dem Steinauschen Seniorats-Bezirk:			
Parochie zu Steinau . . .	47 12 5⅕	19 — —	
= = Kunzendorf . . .	4 — —	2 3 2⅖	
= = Dieban	2 12 3⅕	3 2 —	
= = Großendorf . . .	2 8 —	— 4 —	
= = Lampersdorf . . .	2 20 —	1 16 —	
= = Jürtsch	12 12 —	2 — —	
= = Bielwiese . . .	5 8 —	4 4 —	
= = Porschwitz . . .	6 14 —	4 — —	
Latus .	83 14 8⅘	36 5 2⅗	7447 18 3

Digitized by Google

Einnahme.

	Wegen des Sieges bei hellen Alliance.			Wegen der abermaligen Besitzn. von Paris.			Summa.		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Transport .							499	9	3½
" " Wahlstadt .	1	16	—	2	—	—			
" " Malitsch .	2	9	1⅓	1	15	2			
" " Rothbrinaig und Hohndorf .	3	18	—	1	18	—			
" " Kaltwasser .	3	16	—	1	8	—			
Summa .	49	—	2	20	21	8	69	21	10
11. Aus dem Löwenbergschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Löwenberg .	8	8	—	4	13	9⅓			
" " Lähn .	3	8	—	—	16	—			
" " Falkenhayn .	1	4	3⅓	1	4	9⅓			
" " Harpersdorf .	2	—	—	—	22	10⅓			
" " Zopten .	7	20	2⅓	—	7	5			
" " Merzdorf .	3	23	11	1	23	3			
" " Schmottseifen .	3	1	1	2	6	—			
" " Deutmannsdorf .	—	14	3⅓	—	3	10⅓			
Summa .	30	7	10	12	2	—	42	9	1⅓
12. Aus dem Militschschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Militsch .	2	13	10	1	13	8⅓			
" " Sulau .	—	13	9⅓	—	14	5⅓			
" " Freihan .	2	14	6⅓	1	17	8⅓			
Summa .	5	18	2	3	21	10	9	16	⅓
13. Aus dem Archipresbiterat Naumburg am Queis:									
Parochie zu Naumburg a. Q. .	17	11	6⅓	7	13	3⅓			
" " Birkenbrück .	2	7	11⅓	—	20	11			
" " Kesselsdorf .	2	5	5	—	15	6⅓			
" " Seifersdorf .	6	18	3⅓	1	10	3⅓			
" " Bertholdsdorf .	2	15	8	—	18	10⅓			
Summa .	31	10	10	11	6	11⅓	42	17	9⅓
14. Aus dem Saganschen Archipresbiterat:									
Stadt-Kirche zu Sagan .	38	15	—	6	14	—			
Zu St. Petri Paul daselbst .	106	7	3	6	12	—			
Parochie zu Priebus .	1	—	—	—	12	—			
" " Naumburg a. Q. .	2	13	5	3	1	1⅓			
" " Eisenberg .	—	16	10	—	16				
" " Hartmannsdorf .	1	17	9	—	16	—			
" " Gräfenhayn .	1	16	9	—	8	5⅓			
" " Altkirch .	1	—	—	—	9	—			
" " Eckersdorf .	—	16	—	—	12	—			
" " Dittersbach .	1	—	—	—	6	10			
" " Schönbrunn .	3	1	10	1	2	—			
" " Hertwigswaldau .	—	12	3⅓	—	6	7⅓			
" " Briesnitz .	2	19	—	—	21	—			
" " Neuwaldau .	1	14	—	—	22	—			
Summa .	163	6	1⅓	22	15	1⅓	185	21	2⅓
15. Aus dem Schlawaer Archipresbiterat:									
" " Parochie zu Schlawa .	1	19	6⅓	1	6	3⅓			
" " Kolzig .	2	12	—	—	22	10⅓			
" " Kuttlau .	3	21	8⅓	3	13	8⅓			
" " Wilkau .	—	4	7⅓	—	—	—			
" " Liebenzig .	—	8	4	—	3	10⅓			
" " Tschirplau .	2	4	—	—	15	6⅓			
Summa .	10	22	3⅓	5	14	3⅓	16	12	6⅔
16. Aus dem Schwiebusschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Schwiebus .	5	8	—	3	13	—			
" " Liebenau .	7	—	—	4	2	—			
" " Mühlbock .	1	20	3⅓	1	4	7			
" " Rentschen .	—	16	—	—	12	—			
" " Opselwitz .	—	16	—	—	4	—			
" " Jordan .	5	8	—	—	13	5			
Summa .	20	20	3⅓	10	1	—	30	21	3⅓
						Latus .	897	9	10

Digitized by Google

Einnahme.	des Siezes bei. belle Alliance. Rthl. gr. pf.			der abermaligen Besitzn. von Paris. Rthl. gr. pf.			Summa. Rthl. gr. pf.		
Transport .	—	—	—	—	—	—	897	9	10
27. Aus dem Sprottauschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Sprottau . . .	7	3	10½	2	23	6½			
" " Primkenau . . .	4	—	4½	—	16	—			
" " Nieder-Leschen . . .	1	2	6½	—	18	9			
" " Waltersdorf . . .	1	20	10½	—	16	1½			
" " Metschlau . . .	—	16	—	—	9	7½			
" " Hirschfeldau . . .	2	20	6½	—	21	11½			
Summa .	17	16	3	6	9	3	24	1	6
28. Aus dem Steinauschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Steinau . . .	3	20	—	—	14	9½			
" " Raudten . . .	1	20	—	1	3	2½			
" " Köben . . .	2	1	7½	1	11	7½			
" " Krehlau . . .	1	19	7½	1	7	7½			
" " Thiemendorf . . .	—	14	—	—	6	4½			
" " Preichau . . .	—	18	—	—	20	—			
" " Queißen . . .	2	2	9½	1	4	—			
Summa .	15	—	—	6	19	7½	29	19	7½
29. Aus dem Trachenbergschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Trachenberg . . .	18	18	11	4	18	10½			
" " Prauenitz . . .	6	20	6½	1	22	1½			
" " Corsenz . . .	—	13	4½	—	5	10			
" " Groß-Bargen . . .	1	10	5	—	6	4½			
" " Groß Strenz . . .	1	17	5½	—	9	10½			
" " Heinzendorf . . .	—	8	4½	—	5	9			
" " Schimmerau . . .	1	8	1½	—	10	11½			
" " Powitzko . . .	3	15	4	2	4	1½			
" " Radziunz . . .	1	21	6½	—	21	2½			
Summa .	36	13	9	11	9	1½	47	22	10½
30. Aus dem Wohlauschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Wohlau . . .	9	13	8½	1	5	5½			
" " Winzig . . .	6	12	—	—	16	—			
" " Leubus . . .	4	4	9½	—	16	4½			
" " Auras . . .	1	14	7½	—	9	7½			
" " Wahren . . .	4	12	1½	1	13	9½			
" " Stuben . . .	4	—	—	3	—	—			
" " Neudorf . . .	—	—	—	—	14	4½			
" " Groß- und Klein-Kreidel . . .	5	23	11	1	6	2½			
" " Kloster Leubus . . .	21	8	—	7	16	—			
" " Mönchmotschelnitz . . .	2	22	10½	1	5	10			
" " Schmograu . . .	—	10	9½	—	4	—			
" " Laßwitz und Thannwald . . .	2	12	—	1	—	—			
Summa .	63	14	9½	19	11	6	83	2	3
C. Von verschiedenen Behörden. Summa .							2072	8	1
Von der katholischen Geistlichkeit des Hirschbergschen Kreises . . .							52	16	—
Von Kolzig, im Glogauschen Kreise, durch den Pfarrer Peukert daselbst . .							5	6	—
Von Sulau, durch den Bürgermeister Ossmann							20	5	—
Von der Brüder Gemeinde zu Neusalz							10	10	—
Von der jüdischen Gemeinde zu Prausnitz							4	6	—
Vom Schauspieler Moritz, die Einnahme von einer in Glogau gegebenen theatral. Vorstellung mit							24	—	—
Von dem Superint. Lerch zu Hirschberg, die daselbst am 18. Oct. c. gesammelte Kirchen-Kollekte mit							31	22	9
Von dem Pastor Beck zu Naumburg a. B. die am 18. October c. gesammleten . .							2	20	4½
Von der Schützen-Gilde zu Glogau, die an demselben Tage gesammleten . .							11	—	—
Summa .							154	3	1½
Hierzu die Kollekten von protestantisch geistlichen Behörden . .							7948	19	7
desgleichen von katholisch geistlichen Behörden . . .							1072	8	1½
Ausgabe. Summa der ganzen Einnahme							9825	8	10½
Dem Herrn Geheimen Staats-Rath pc. Sack zu Aachen, zur außerordentlichen Unterstützung und Erquickung der in den Lazarethen am Nieder Rhein und in Belgien befindlichen verwundeten und kranken vaterländischen Krieger	8675	12	4						
Für Geldbenefiz	5	14	—				8681	6	4
mithin Rest							1144	2	6½

Einnahme.	des Sieges bei belle Alliance. Rthlr.	Gr.	Pf.	der abermaligen Besitznahme von Paris. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport .	83	14	$8\frac{2}{5}$	36	5	$2\frac{2}{5}$	7447	18	3
Parochie zu Ransen	3	1	$7\frac{2}{5}$	2	8	$4\frac{4}{5}$			
= = Zedlitz	7	17	$2\frac{2}{5}$	4	8	—			
= = Thiemendorf . . .	1	8	—	—	13	$7\frac{1}{5}$			
Summa .	95	17	6	43	11	$2\frac{2}{5}$	139	4	$8\frac{2}{5}$
13. Von der Garnison= und reformirten Kirche zu Glogau	42	—	—	9	20	7	51	20	7
Summa von protest. geistl. Behörden							7598	19	$7\frac{2}{5}$
B. Von katholisch geistlichen Behörden.									
1. Aus dem Bunzlauer Archipresbiterat:									
Parochie zu Bunzlau . . .	9	16	$\frac{2}{5}$	2	20	—			
= = Warthau . . .	5	12	—	2	4				
= = Groß=Hartmannsdorf .	1	18	—	—	22	10			
= = Thomaswaldau . .	—	21	$8\frac{3}{5}$	—	2	—			
= = Schönfeld . . .	—	16	—	—	4	—			
Summa .	18	11	9	6	4	10	24	16	7
2. Aus dem Freistädtschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Freistadt . . .	3	12	—	2	—	$3\frac{1}{5}$			
= = Neusalz	3	—	$2\frac{2}{5}$	3	4	—			
= = Neustädtel . . .	4	—	—	1	12	$9\frac{3}{5}$			
= = Beuthen . . .	1	4	$9\frac{3}{5}$	—	9	$7\frac{1}{5}$			
= = Ober=Herzogswaldau .	—	16	—	—	15	$7\frac{1}{5}$			
= = Brunzelwaldau . .	1	10	4	—	14	—			
= = Mitkau	2	—	—	—	8	—			
= = Groß=Bohrau . .	—	6	$4\frac{4}{5}$	1	9	$7\frac{1}{5}$			
Summa .	16	1	9	10	1	$10\frac{2}{5}$	26	3	$7\frac{2}{5}$
3. Aus dem Glogauschen Archipresbiterat:									
Stadt=Pfarr=Kirche zu Glogau . .	30	—	—	11	—	—			
Dom=Pfarr=Kirche daselbst . . .	10	12	$7\frac{4}{5}$	2	—	—			
Parochie zu Jätschau und Brostau .	3	13	$2\frac{2}{5}$	1	20	$9\frac{3}{5}$			
= = Jakobskirch . . .	1	20	—	2	—	—			
= = Klobschen . . .	10	—	—	1	16	—			
= = Quaritz	—	16	—	—	16	—			
= = Groskauer . . .	3	—	—	1	—	—			
= = Brieg und Schönau .	4	—	—	2	9	$7\frac{1}{5}$			
= = Kladau und Herrndorf .	—	12	—	—	—	$9\frac{3}{5}$			
= = Rabsen	2	19	$2\frac{2}{5}$	3	—	—			
Summa .	66	21	—	25	15	$2\frac{2}{5}$	92	12	$2\frac{2}{5}$
4. Aus dem Grünbergschen Archipresbiterat:									
Parochie zu Grünberg . . .	30	23	$3\frac{1}{5}$	9	—	—			
= = Wartenberg . . .	10	1	$11\frac{1}{5}$	3	4	$9\frac{3}{5}$			
= = Schloß Kirche daselbst .	1	11	$7\frac{1}{5}$	—	13	$7\frac{1}{5}$			
= = Kleinitz	2	—	—	2	—	—			
= = Miltzig	1	8	—	—	8	—			
= = Schweinitz . . .	—	6	—	—	12	—			
= = Cosel	—	18	—	—	12	—			
Summa .	46	20	$9\frac{3}{5}$	16	2	$4\frac{4}{5}$	62	23	$2\frac{2}{5}$
Latus							205	21	$7\frac{1}{5}$

(Extrablatt zu No. 46.)

Einnahme.		der beste Alliance. Rthl.	gr.	pf.	gen Besitzn. von Paris. Rthl.	gr.	pf.	Summa. Rthl.	gr.	pf.
	Transport	—	—	—	—	—	—	205	21	7½
5. Aus dem Guhrauschen Archipresbiterat:										
Parochie zu Guhrau		10	9	2	4	6	—			
" " Herrnstadt		2	19	1½	1	4	6			
" " Tschirnau		3	3	10	2	—	9½			
" " Kraschen (incl. 1 Rthl. 18 Gr. für 1 Paar kleine goldne Ohrringe)		1	17	1½	2	10	—			
" " Seitsch		1	2	8½	1	—	6½			
" " Schabenau		—		—	—	4	8½			
" " Osten		—	11	1	—	4	1½			
	Summa	19	15	1	11	6	9½	30	21	10½
6. Aus dem Hirschbergschen Archipresbiterat:										
Parochie zu Hirschberg und Maywaldau (sind unmittelbar zur Armee abgesendet worden.)		15	20	6½	4	10	—			
Parochie zu Schmiedeberg		8	—	—	4	—	—			
" " Warmbrunn		23	10	—	9	10	—			
" " Schönau		5	16	8½	2	17	8½			
" " Lomnitz		2	7	9	1	4	—			
" " Schildau		—	12	1½	—	9	1½			
" " Fischbach		3	17	10	1	10	—			
" " Arnsdorf		2	21	3	3	2	—			
" " Hermsdorf		—	11	6	1	12	—			
" " Voigtsdorf		—	17	7	—	15	—			
" " Alt-Kemnitz		1	12	6½	1	1	1½			
" " Boberröhrsdorf		2	16	8½	1	—	—			
	Summa	52	—	—	30	20	—	82	20	—
7. Aus dem Hochkircher Archipresbiterat:										
Parochie zu Polkwitz		10	7	6½	—	22	11			
" " Hochkirch		3	8	7½	1	15	1			
" " Rittschütz		5	—	—	1	8	—			
" " Gramschütz		1	6	4½	1	2	7½			
" " Quilitz		9	—	—	4	22	—			
" " Groß-Logisch		1	19	5	—	11	5			
" " Herbersdorf		3	—	8½	—	12	6			
" " Ober-Gläsersdorf		5	17	1	—	13	8½			
	Summa	39	11	10½	11	12	3½	51	—	1½
8. Aus dem Jauerschen Archipresbiterat:										
Parochie zu Jauer		8	19	7	4	20	—			
" " Parchwitz		1	16		1	—	—			
" " Profen		3	17	1½	1	17	2			
" " Herrmannsdorf		2	—	—	—	16	—			
" " Schlaup		2	12	4	—	11	2½			
" " Prausnitz und Seichau		—	13	10	—	9	7½			
" " Pombsen		—	19	1½	—	9	10			
" " Klein-Helmsdorf		10	13	—	—	12	6			
" " Rohnstock		—	9	1½	—	4	7			
	Summa	31	—	2	10	4	11	41	5	1
9. Aus dem Liebenthaler Archipresbiterat:										
Parochie zu Liebenthal nebst Krummölse u. Ottend.		43	3	3½	13	—	2½			
" " Friedeberg a Q.		2	22	—	1	15	2½			
" " Greifenberg		4	13	8½	7	12	—			
" " Langwasser		3	12	2½	—	14	4½			
" " Birngrütz		—	19	2½	1	6	—			
" " Ullersdorf und Hennersdorf		3	22	2	1	8	1			
" " Klein-Röhrsdorf		2	4	—	—	18	4½			
	Summa	61	—	7½	26	2	—	87	2	7½
10. Aus dem Liegnitzschen Archipresbiterat:										
Parochie zu Liegnitz und Klemmerwitz		22	12	[illegible]	8	—	—			
" " Goldberg		3	1	—	1	16	6			
" " Haynau		6	—	—	3	4	—			
" " Luben		6	—	—	1	8	—			
	Latus	37	18	[illegible]	14	4	6	499	9	[illegible]

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 47.

Liegnitz, den 25. November 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publikandum über die Ertheilung von Patenten.

Da es nöthig ist, das Publikum über die Bedingungen näher zu unterrichten, unter welchen künftig Patente, als auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Berichtigungen zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten, und zur Anwendung gebrachten Sache zu Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes in dem gesammten Umfange der Königlichen Staaten ertheilt werden sollen: so bringe ich hierdurch mit allerhöchster Königlicher, in der Kabinets-Ordre vom 27. September d. J. ausgesprochener Genehmigung, Folgendes über diesen Gegenstand zur allgemeinen Kenntniß.

1) Von der Fähigkeit ein Patent in obigen verschiedenen Beziehungen zu erhalten ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger, oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeine ist.

2) Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reel verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen, wirklich durch den Impetranten, im Lande zuerst bekannt gemacht, und zur Anwendung gebracht worden ist.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnung oder Schrift, und so weit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären: ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen bestimmten Theil derselben, und für welchen Zeitraum, zu haben wünscht.

Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Finanz Ministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund, der durch die Provinzial Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und voll-

zieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf Sechs Monate, die längste auf Funfzehn Jahre bestimmt.

5) Jeder Patentirte muß spätestens innerhalb Sechs Wochen nach Vollziehung des Patents in den Amts- und Intelligenz-Blättern jeder Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen: daß, und worüber er ein Patent erhalten habe, und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen. Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen.

6) Der Patentirte muß von den ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von sechs Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sporteln-Kosten, soll zur Belebung des Kunstfleißes keine besondere Patentsteuer bezahlt werden; wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbe-Steuer gleich allen übrigen Gewerbtreibenden, entrichten muß.

8. Wenn Jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbessert hat: so wird demselben das Recht seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtiget worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Recourses an das Finanz-Ministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde, nach der unten folgenden Bestimmung.

10) Wer überführt wird, ein, durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtiget zu haben, dem wird, unter Zulastlegung der Untersuchungs-Kosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache, auf so lange als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfall mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate, bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche confiscirte Objekte dem Patentirten zur weitern Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civil-Prozesses, den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

Paris, den 14. October 1815.

(Sign.) von Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 301. Die Liquidirung der Lieferungen an Brodgetreide für die auf dem Lande wohnenden Soldaten-Frauen.

Durch das Rescript der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 25. October d. J., ist nachgegeben worden: daß die Lieferungen an Brodgetreide für die auf dem Lande wohnenden Soldaten- und Landwehrmänner-Frauen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1813. bis ultimo Juny 1814. zur Vergütung in Lieferungs-Scheinen liquidirt, und deshalb Nachtrags-Liquidationen angefertiget werden dürfen.

Die Herren Landräthe haben daher diese Nachtrags-Liquidationen entweder besonders einzureichen, oder mit den Liquidationen, welche nach den Grundsätzen des Edikts vom 3. Juny v. J. nicht vollständig justificirt gewesen, und deshalb zur Vervollständigung remittirt werden, wo es irgend angeht, zu verbinden.

Liegnitz, den 15 November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 11. K. Novbr. c.

No. 302. Die Errichtung des Rheinischen Schützen-Bataillons betreffend.

Inhalts eines aus dem hohen Ministerio des Innern unterm 31. October d. J. anher gelangten Rescripts, haben des Königs Majestät mittelst höchster Kabinets-Ordre vom 3. gedachten Monats die Errichtung eines Rheinischen Schützen-Bataillons zu bestimmen, und zu genehmigen geruhet: daß bei Auflösung der freiwilligen Jäger-Detachements nach dem Rückmarsch der Armee aus Frankreich alle diejenigen freiwilligen Jäger, so wie auch die bei den Rheinischen Landwehr-Regimentern als Schützen eingetretenen Freiwilligen, welche fort zu dienen, und in dem Rheinischen Schützen-Bataillon angestellt zu werden wünschen, zu dessen Formation zusammen gezogen werden können, und so das gedachte Schützen-Bataillon aus ihnen errichtet werden soll.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß derer, welche hiervon Gebrauch machen wollen, gebracht. Liegnitz, den 15. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 12. K. Novbr. c.

No. 303. Erinnerung an die Einsendung der Haus-Collecte zu Wiederherstellung des durch den Krieg vernichteten Hospital-Gebäudes zu Preußisch-Eylau.

Zu der unterm 1. April d. J. im 15. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 114. ausgeschriebenen Haus-Collecte, zu Wiederherstellung der durch die Folgen des Krieges im Jahr 1807 vernichteten Hospital-Gebäude zu Preußisch Eylau, fehlen noch die Beiträge von den Kreisen: Freistadt, Guhrau, Liegnitz, Löwenberg, Lüben und Schwiebus, so wie von den Städten: Goldberg, Grünberg, Herrnstadt, Köben, Liebenthal, Liegnitz, Löwenberg, Militsch, Neustädtel, Parchwitz, Priebus, Raudten, Schlawa, Schwiebus, Steinau, Warmbrunn und Wartenberg.

So

Sowohl die Herren Landräthe als die Magistrate der genannten Kreise und Städte werden hierdurch erinnert: die rückständigen Beiträge ganz unfehlbar binnen endlichen 8 Tagen zur Haupt-Collecten Kasse hieselbst einzusenden, und künftig die diesfälligen Termine genauer inne zu halten. Liegnitz, den 18. November 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 182 November c.

No. 304. Erinnerung an die Anzeige und Verzeichnisse von den vorhandenen Drehorglern.

Sämtliche Kreis- und städtische Polizei Behörden wurden durch die im 37. Stück des Regierungs-Amtsblatts unter No. 244. enthaltene Verordnung vom 3. Sept. d. J. aufgefordert, innerhalb 4 Wochen Anzeigen und Verzeichnisse von den in ihren Geschäfts-Bezirken existirenden Drehorglern einzureichen. Da bis jetzt erst sehr wenige Landräthe und Magistrate jener Aufforderung genügt haben, so werden die Restanten erinnert: derselben nunmehr zuverlässig innerhalb 8 Tagen Erledigung zu verschaffen.

Liegnitz, den 18. Novmber 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 385. Sept. c.

No. 305. Betrifft die höhern Orts verfügte Einstellung der in dem diesjährigen Kriege statt gefundenen Abend-Andachten.

In Folge eines von dem Königl. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern an Uns ergangenen Rescripts, wird der gesammten Geistlichkeit im hiesigen Regierungs-Departement hierdurch zu erkennen gegeben: daß die in dem diesjährigen Kriege gegen Frankreich mit höherer Genehmigung statt gefundenen Abend-Andachten jetzt, da die Armee ins Vaterland zurückkehrt, einzustellen sind. Liegnitz, den 18. Novbr. 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 4. R. Novbr. c.

No. 306. Betreffend die Republication des Publicandums vom 27. März 1801, wegen Bestrafung derjenigen, welche Finanz- und Polizei-Beamte bestechen wollen.

Dem Publikum des hiesigen Regierungs-Departements wird, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. hohen Finanz-Ministeriums vom 4. März d. J., das allerhöchste Publicandum vom 27. März 1801, wegen Bestrafung derjenigen, welche Finanz- und Polizei Beamte bestechen wollen, und welches folgendermaßen lautet:

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, haben sich vortragen lassen, daß das allgemeine Landrecht zwar in den §§. 368. 370. des 20. Tit. des 2. Theils die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizei Officianten nicht enthält.

Diesem

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- oder Polizei-Officianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation der Geschenke, um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen, auf gleiche Art wie diejenigen, fiskalisch bestraft werden sollen, welche einen Justizbeamten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht im Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Officianten verbleibt es nach Vorschrift des Edikts vom 26. März 1787. §. 24. dabei: daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceur oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viele Thaler Strafe zur Armenkasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

Berlin, den 27. März 1801. Friedrich Wilhelm.

hierdurch in Erinnerung gebracht. Liegnitz, den 21. Novbr. 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

A. D. No. 480. Novbr. c.

No 307. Die bei der Personen-Steuer statt findenden Ausfälle betreffend.

Von den Dorfgerichten werden nicht überall die Beläge zu den bei der Personen-Steuer statt findenden Ausfällen so geliefert, als es die Vorschrift und die Nothwendigkeit durchaus erfordert; daher Wir verordnen: daß zu der Liquidation pro 1815 die Beläge bis zum 1. December an die landräthl. Aemter eingereicht, und von diesen sodann die Haupt-Liquidationen bis zum 15. desselben Monats anher befördert, die Beläge aber nach folgenden Rubriken angelegt werden:

Laufende Nummer.	Nuмer unter welcher die Ausscheidenden in der Aufnahme-Liste aufgeführt stehen.	Namen der Ausscheidenden.	Die Ausscheidenden sind: Soldaten.	Frauen.	Kinder.	Sa. der Personen.	Tag und Monat der Einberufung	Anzahl der ausscheidenden Monate	Geld-Betrag. Rtl. Gr.

Es versteht sich indeß von selbst, daß nur diejenigen, welche als steuerpflichtig in die Aufnahme-Liste eingetragen worden, in Abgang passiren können, und daß für diejenigen, welche nicht als eingetragen nachgewiesen werden können, keinesweges ein Erlaß statt finden darf.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich den landräthlichen Aemtern aufgegeben, unfehlbar den 5. und 6. Januar k. J. überall die Aufnahme der Personen-Steuer-Listen für

für das Jahr 1816 durch die Dorfgerichte vornehmen zu lassen, und durch mannigfaltige, in mehreren Dörfern des Kreises vorzunehmende Revisionen, jedem Unterschleife, welcher unausbleibliche Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen zur Folge haben muß, vorzubeugen. Um aber jeder Entschuldigung über Nichtwissen, wer befreit bleiben oder zugezogen werden soll, zu begegnen, gereicht hiermit noch zur Nachricht, und ist den Dorfgerichten zu eröffnen: daß nur die mit einem wirklichen Invaliden-Schein entlassenen Invaliden sogleich als steuerfrei abgesetzt, alle übrigen jener Abgabe unterworfenen Personen hingegen ohne Ausnahme angesetzt werden müssen. Selbst die Wittwen und Waisen im Felde gebliebener Soldaten sind nicht wegzulassen, sondern es bleiben diejenigen, welche nach dem pflichtmäßigen Erachten der Dorfgerichte einer Befreiung bedürfen, in einer besondern Nachweisung namhaft zu machen, worüber Wir sodann den weitern Anträgen entgegen sehen.

Liegnitz, den 13. Novbr. 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 259. Novbr. c.

No. 308. Betrifft die bedingte Ersatzzoll-Freiheit einiger aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden rohen Produkte.

Durch eine Reclamation des entrichteten Ersatzzolls von rohem, aus dem Herzogthum Sachsen versteuert eingebrachtem Leder, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz sich veranlaßt gefunden, unterm 18. v. M. zu bestimmen:

daß rohe Produkte, welche dem Ersatzzoll unterworfen sind, wenn sie aus dem Herzogthum Sachsen, als dort erzeugt und gewonnen, eingehen, und dies durch Certificate nachgewiesen wird, frei vom Ersatzzoll seyn, und von solchen Gegenständen nur der gewöhnliche Eingangszoll und die Accise (in so fern sie acciespflichtig sind) entrichtet werden sollen.

Dahin gehören nun Häute und Felle, europäische Farbekräuter, europäische Tischlerhölzer, Metalle, Ochsen-, Hirsch- und Elendshörner und Hornspitzen, bewollte Schaaffelle, Pott- und Waidasche, europäische Tabacksblätter, Talg, Fett und Schmeer, Schwefel, Salpeter, Wachs, Wolle, Schweinsborsten.

Die Certificate werden in eben der Art ausgestellt, wie jetzt in Betreff der sächsischen Manufactur- und Fabrikwaaren statt finden wird.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den Zoll- und Accise-Aemtern aber wird sie zur besondern Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 14 November 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25. pro Novbr. c. A. D.

No. 309. Die Befreiung der Geistlichkeit von allen den Lasten, welche die kriegerischen Ereignisse seit dem Jahr 1806 über diesen Stand herbeigeführt haben, betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinetsordre vom 13. October d. J. zu befehlen geruhet: daß die Geistlichkeit, in Absicht ihrer Einkünfte, allgemein in den

vor dem Jahr 1806 statt gefundenen Zustand wieder hergestellt, und ihr alle die Lasten abgenommen werden sollen, welche die kriegerischen Ereignisse seit jener Epoche über diesen Stand herbeigeführt haben.

In Gemäßheit eines, auf den Grund dieser allerhöchsten Cabinetsordre von dem Ministerio des Innern unter dem 28. October d. J., erlassenen Reskripts, wird daher sämmtlichen Landräthen und Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgegeben: die Geistlichen sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande von nun an mit aller gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einquartierung zu verschonen, und überhaupt von allen denjenigen Communal-Lasten zu befreien, welche denselben erst seit dem Jahr 1806, als Folge der Kriegsereignisse, auferlegt worden sind. Liegnitz, den 22. Novbr. 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 471. Novbr. 9.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Sechste Nachricht

von dem, was in Folge des Aufrufs vom 5. July d. J. zur Bildung eines schlesischen Vereins, für die verwundeten und kranken preußischen Krieger in Belgien, geschehen ist.

Ungeachtet das Publikum von dem, was durch die Herren Deputirten des Vereins in Belgien und den vorliegenden deutschen Provinzen geschehen ist, durch die dritte, vierte und fünfte Nachricht, bereits Kunde genommen hat, so wird doch auch gegenwärtiger Auszug aus dem allgemeinen Bericht, den die Herren Abgeordneten dem Verein nach ihrer Rückkehr abgestattet haben, gern gelesen werden, und man wird sich durch die fortgehende Wirksamkeit, die wir durch ihre gütige Veranstaltung auf die Pflege und Erquickung unserer verwundeten und kranken Krieger erlangt haben, von der Zweckmäßigkeit der genommenen Maaßregeln noch mehr überzeugen. Nur entschuldige man einige unvermeidliche Wiederholungen dessen, was in den frühern Nachrichten bereits gesagt ist.

Die Herren Deputirten begannen am 9. August ihre Arbeiten in Cöln, und endeten dieselben am 16. September in Münster, nachdem sie außer den Lazarethen dieser Orte, noch sämmtliche preußische Lazarethe in Duitz, Düsseldorf, Aachen, Lüttich, Namur, Brüssel, Löwen, Antwerpen, Maastricht und Wesel besucht hatten.

Die Totalsumme der Kranken in den von ihnen bereisten Lazarethen, betrug zur Zeit ihrer Anwesenheit, ungefähr 6000 Mann. Durch die Auskunft, welche sie in Cöln von dem Herrn Divisions-General-Chirurgus Hofrath D. Gräfe über die Belgischen Lazarethe erhielten, wurden sie bestimmt: ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf diese zu richten, und das war auch den Instruktionen gemäß, die sie auf gemeinschaftliche Berathung des Vereins erhalten hatten. Sie fanden, als sie nach Belgien kamen, ihre Erwartungen auf eine angenehme Art getäuscht. „Unglaubliches," sagen sie in ihrem Berichte, „hat das Gefühl des Mitleids und der Menschlichkeit für unsere verwundeten Landsleute in Belgien gewirkt. Aller National-Widerwille war vergessen, aller religiöse Sectengeist in dem Augenblicke aufgegeben, wo es galt: Unglücklichen zu helfen. Man muß von den Augenzeu-

gen gehört haben, was durch Mädchen und Jünglinge, Weiber und Männer, Matronen und Greise geschehen ist, um diese Aeußerungen des Wohlwollens ganz zu würdigen. Die ekelhaftesten Wunden sind in Brüssel, Löwen, Namur, durch junge Mädchen verbunden worden, und am letzten Orte kamen noch bei unserer Anwesenheit täglich Geschenke in das Hospital, deren Geber nicht ausgemittelt werden konnten. Man bedenke, daß nach den blutigen Schlachten vom 15. bis 18. Juny 10 bis 15,000 Verwundete, in manche kleine Stadt kamen, wo man vielleicht gar keine Anstalten zu ihrer Aufnahmen getroffen hatte, oder doch nur höchstens für eben so viel Hunderte, als sich jetzt Tausende einfanden. Nicht minder Preißwürdiges", fahren sie fort, „haben in den Rhein-Gegenden die Frauenvereine gewirkt. Die Vorräthe, welche sie gesammelt haben, sind sehr beträchtlich, und mit sehr wenig Ausnahmen hat man auch allgemein sich nicht allein des bloßen Besitzes gefreut, sondern ihn auf das Zweckmäßigste verwendet. In der Regel besuchten die Mitglieder jener Frauenvereine, wenn sie sich am Orte des Lazareths befanden, dieses selbst, und machten sich durch Aufsicht auf das Oekonomische, und durch Besorgung der so wohlthätigen Krankenpflege der Einzelnen verdient. Wir haben in unsern Berichten diejenigen Frauen namhaft gemacht, von deren ausgezeichneter Thätigkeit wir Augenzeugen waren, ohne jedoch im Geringsten den Verdiensten anderer zu nahe treten zu wollen." Eine Hauptschwierigkeit des Geschäfts der Herren Deputirten lag in dem Umstande: daß grade bei ihrer Anwesenheit die Evacuation der Hospitäler betrieben wurde, indem man jeden, der nur fortgeschafft werden konnte, dem Vaterlande so viel als möglich näher zu bringen suchte.

Es war daher unvermeidlich, daß sie von vielen Schlesiern, welche während ihrer Anwesenheit gerade auf dem Transporte waren, keine Notiz nehmen konnten, so daß deren Name ohne ihre Schuld in den Listen fehlt. Alle diejenigen, welche sie in den Hospitälern fanden, wurden mit der größten Pünktlichkeit aufgezeichnet. Die Listen wurden von ihnen dem Vereine zur weitern Beförderung an die Redaction des Amtsblattes zugesendet. Mit dieser Schwierigkeit vereinigten sich denn hie und da noch manche andere, welche in individuellen Verhältnissen ihren Grund hatten, die jedoch größtentheils beseitiget werden konnten, indem ärztliche und militairische Behörden sich überall beeiferten, ihnen ihr Geschäfte zu erleichtern. Ueberhaupt war die Aufnahme, welche die Herren Deputirten fanden, ausgezeichnet, und überall, wo sie hinkamen, schienen sie als Bekannte angesehen zu werden, indem öffentliche Blätter überall den Ruf von ihnen verbreiteten. Eigentliche Noth fanden sie in keinem Lazarethe; Bettstellen, Wäsche, Pflege durch eine gehörige Anzahl Krankenwärter, gute Kost u. s. w., waren mehr oder minder allenthalben in gehöriger Verfassung. Was hier oder dort mangelte, suchten die Herren Deputirten anzuschaffen. In der Regel hatte man die Lazareth-Verpflegung in Entreprise gegeben, eine Einrichtung, welche sich dadurch ungemein empfiehlt: daß alle Verhandlungen mit Einzelnen überflüssig werden, und man sich blos an den Entrepreneur halten darf.

Auch war grade das Lazareth, wo man diese Einrichtung noch nicht getroffen hatte, das am wenigsten vollkommene. Uebrigens zeichnete sich vor allen andern das zu Münster aus, ja es ließ sogar das vortrefflich eingerichtete englische Hospital in Brüssel noch hinter sich zurück. Einen Mangel litten jedoch alle Lazarethe in gleichem Grade, den an Kleidungsstücken. Die meisten Verwundeten waren nämlich auf dem Schlachtfelde nackt ausge-

gezogen worden, und ihre Habe schränkte sich daher auf das Hemde ein, welches man ihnen im Lazarethe angezogen hatte. Bei erfolgender Genesung konnten sie nun aus Mangel an Kleidern nicht an die wärmenden Sonnenstrahlen gebracht werden. Zur Armee abgehenden Genesenen und heimkehrenden Invaliden konnte man oft die zur bloßen Verhüllung erforderlichen Kleidungsstücke kaum verabreichen. Diesem Bedarf möglichst abzuhelfen, hielten daher die Herren Deputirten für ihre besondere Pflicht, und sie sorgten für Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücken, Leibwäsche, Schuhe, wollene geflochtene Pantoffeln, Strümpfe, Mützen, Halstücher u. dergl. Da nun bei der Anwesenheit der Deputirten, zur Abhülfe dringender Lazareth-Bedürfnisse, den genannten Mangel an Kleidungsstücken ausgenommen, nichts von ihnen zu thun war, so glaubten sie sich berechtiget: einen Theil der ihnen anvertrauten Gelder zur Erquickung und Erfreuung der Vaterlandsvertheidiger zu verwenden, und den Verwundeten durch Gaben über das Bedürfniß hinaus die Dankbarkeit der Provinz an den Tag zu legen, und welcher Mann von einigem Gefühle wird in Abrede stehen, daß es nicht genug sey: Männer, die sich so hoch verdient um die Ihrigen gemacht haben, nur mit genauer Noth durchzuhelfen, sondern daß es Pflicht sey, ihnen, wenn es möglich ist, auch eine fröhliche Subsistenz zu gewähren. Die Herren Deputirten kauften und vertheilten daher Bücher zum Lesen, die für viele großes Bedürfniß waren, Taback, Tabackpfeifen, Wein, Spielkarten u. dergl., und wenn es die ärztlichen Behörden erlaubten, was freilich nur selten war, gaben sie den Kranken baares Geld, jedoch mit steter Berücksichtigung theils des Ranges, theils der mehr oder minder bedeutenden Verwundung. Offizieren wurden nach Angabe der Instruktion bald kleine Geld-Geschenke, bald bedeutendere Vorschüsse gemacht. Endlich wurden Prämien für diejenigen Krankenwärter ausgesetzt, welche einen besondern Eifer in ihrem Geschäfte bewiesen, und wie zweckmäßig diese Veranstaltung sey, ergiebt sich aus einem d. d. Aachen den 12. October, am 24. dieses hier eingegangenen Schreiben des Herrn Stabs-Arzt D. Becker, worin er die geschehene Vertheilung der von den Herren Deputirten zurückgelassenen Summe unter die Krankenwärter, die sich in ihrem Dienste ausgezeichnet haben, meldet, und hinzu setzt: „Auch kann ich nicht umhin, Sie von der großen Wichtigkeit dieser Belohnung zu unterrichten, indem solche einen edlen Wetteifer unter den Krankenwärtern veranlaßte, und kein Kranker zeither auch nur eine Sekunde warten durfte, sondern nur zu winken brauchte, um alle Wärter um die Wette in Bewegung zu setzen."

Ein Gleiches erhellet aus dem Schreiben, welches dem Verein aus Löwen, datirt vom 22. September, von dem Herrn Kaufmann M. J. Peemanns zugekommen ist. Er hatte, als er sein Schreiben abgehen ließ, die Vertheilung noch nicht vollziehen können, sagt aber: das würde ein herrliches Mittel seyn, die Krankenwärter zu spornen, ihre Schuldigkeit zu thun, und zu verhüten, daß nicht Fälle einträten, wie die in einem ihm bekannten Lazarethe, wo die Krankenwärter davon gegangen wären, und ein gänzlicher Mangel daran eingetreten wäre. Dieser vortreffliche Mann, welcher die Güte gehabt hat, die Verwendung der in Löwen deponirten schlesischen Gelder zu übernehmen, und die große Sorgfalt, mit der er sich diesem Geschäfte widmet, in dem erwähnten sehr ausführlichen Schreiben darthut, macht den Verein insbesondere aufs neue auf zwei Mädchen, die Töchter des armen kranken Detaillisten Reuter aufmerksam, die nebst ihrer Mutter, vom 19. Juny an, sich mit einer fast unglaublichen Aufopferung der Verwundeten annahmen. Sie besuchen von dieser Zeit an tagtäglich die Lazarethe, und werden sie ja bisweilen einen

Tag daran verhindert, so ist unter den Kranken bald eine ängstliche Nachfrage nach ihnen. Ihre Mutter aber ist bemüht, zu Hause das Nöthige zu bereiten, was die Töchter ins Lazareth zu bringen haben. Alles thaten sie anfänglich ohne irgend eine Unterstützung in ihrer kärglichen Lage, die sich dadurch verschlimmerte, daß sie nichts für ihre eigene Subsistenz thun konnten, bis sie durch das Fräulein Lippmann aus Bremen täglich ein Gewisses zum Salat und zu ihrer eigenen Subsistenz erhielten. Sollte nun diese Unterstützung aufhören, so wird es der Verein für seine Pflicht halten, an die Stelle zu treten, und diese musterhaften Pflegerinnen dem Lazarethe zu erhalten suchen, welches um so nothwendiger ist, da es noch 450 Kranke dort giebt, und zwar größtentheils solche, die schwer verwundet sind, die einer sorgfältigen Pflege bedürfen, und vielleicht in langer Zeit erst dem Vaterlande näher gebracht werden dürften. Ein gleiches Verhältniß findet in Ansicht der übrigen belgischen Lazarethe statt. Man ersieht aus dem Angeführten zugleich: daß die Herren Deputirten einen Hauptzweck ihrer Sendung erfüllt haben, nämlich an allen Lazarethorten Bekanntschaften mit Personen anzuknüpfen, welche nach ihrer Entfernung in ihrem Geiste fortwährend zum Heil unserer Verwundeten arbeiten könnten, und sie hatten das Glück an allen Orten ausgezeichnete Menschen zu finden, denen mit vollem Vertrauen nicht allein auf ihre Rechtschaffenheit, sondern auch auf ihre Klugheit unsere Gelder zur Verwendung überlassen werden können. Zur Bestätigung dieser Versicherung diene von vielen Beispielen nur dies eine:

In Cöln war es den Deputirten erlaubt worden, den Genesenen, die zurückgebracht werden sollen, ein kleines Reisegeld zu geben. Durch Zufall waren die Genesenen schon auf dem Wege, ehe dies Geld vertheilt werden konnte. Im schlechten Wetter auf einem morastigen Wege, suchte daher Madame Hire, Vorsteherin des Frauenvereins, ihnen zuvor zu kommen, stellte sich an die Straße, hielt jeden Wagen an, und gab jedem das ihm bestimmte Reisegeld. Ein zweites, was sich aus dem eben Angeführten ergiebt, ist, daß wenn unsere Hülfe auch spät kommt, sie doch zu rechter Zeit eintritt, da wo andere Fonds sich zu verringern anfangen, und daß sie grade die trifft, die sie hochnöthig bedürfen, die sehr Kranken und schwer Verwundeten. Wer wird es daher nicht billigen, daß die Herren Deputirten nicht alle ihre Mittel auf einmal in Anwendung setzten, indem dadurch ein Ueberfluß erzeugt worden wäre, der nicht lange hätte dauern können, und der, wenn er nicht mehr da gewesen wäre, Unzufriedenheit, und im Gefühl unbefriedigter, wenn auch nur scheinbarer Bedürfnisse, bei den Hülfsbedürftigen veranlaßt haben würde. Ueberdem ließ sich vieles nicht im Augenblicke schaffen, wie z. E. Kleidungsstücke, welche erst angeschafft werden, und oft von andern Orten bezogen werden mußten. Daß sich die Herren Deputirten mit ihren Unterstützungen nicht ausschließlich auf die Schlesier einschränken konnten, das lag theils in den Gesetzen der natürlichen Billigkeit, indem auch von andern Provinzen Fonds zur allgemeinen Verwendung für verwundete Preußen, ohne Berücksichtigung des provinziellen Vaterlandes übermacht worden waren, theils in manchen individuellen Umständen, und eine solche provinzielle Rücksicht würde auch nur so lange haben statt finden können, als die Herren Deputirten an Ort und Stelle gewesen wären, bei der fortwirkenden Unterstützung aber, auf welche hier so sehr viel ankommt, durch die Freunde, welche in der Ferne unsere Geschäfte fortführen, hab n unterbleiben müssen, indem diesen nicht zugemuthet werden konnte, bei jeder kleinen Spendung erst das Vaterland des Empfängers zu erfragen, und sich dabei oft sehr unartigen Aeußerungen der Uebergangenen aus

an-

andern Provinzen auszusetzen, wovon die Herren Deputirten öfterer bei ihren Vertheilungen des baaren Geldes, Erfahrungen machten, ob gleich doch schon früher bei mehrern solcher Geldaustheilungen wirklich provinzielle Rücksichten genommen worden waren. Taback, Karten, Wein, Wäsche, kleinere Bekleidungsstücke u. s. w. wurde daher von den Herren Deputirten allgemein vertheilt, und selbst bei Verwendung mancher kleinen Summe fragten sie weniger nach dem Vaterlande, als nach dem Bedarfe des Empfängers. Große Kleidungsstücke haben sie jedoch ausschließlich für Schlesier bestimmt. Sie mußten nämlich ihren Ueberschlag in ein Verhältniß zu dem Betrage der schlesischen Beiträge stellen, wie derselbe bei ihrer Abreise war. Von dem spätern so glänzenden Fortgange dieser Sammlungen waren sie nicht vollständig unterrichtet, denn von den vielen an sie von dem Verein abgesendeten Schreiben, kam nur eins in ihre Hände. In diesem einen Schreiben aber waren ihnen besondere Aufträge gegeben, sowohl in Betreff der Unterstützung einzelner Personen, als auch in Hinsicht auf die Verwendung milder Gaben, für die Bewohner eines besondern Kreises, Dorfes oder Stadt. Es war ihnen bei dem besten Willen nicht möglich, diesen Aufträgen zu genügen. Denn eines Theils waren sie bei Empfang jenes Schreibens schon in den meisten und bedeutendsten Lazarethen gewesen, andern Theils aber führen solche ganz spezielle Rücksichten, außer der großen Unbequemlichkeit, womit sie den belasten, der sie nehmen soll, für die Organisation des Lazareths so große Unannehmlichkeiten herbei, daß sie aus sehr guten Gründen von den Lazareth-Behörden nicht gerne gesehen werden. Mit diesen aber, wo möglich, stets einmüthig zu handeln, ist eine nie zu vernachläßigende Hauptsache. Ueberhaupt verwendeten die Herren Deputirten für die Verwundeten gegen 28,000 Gulden, die theils unmittelbar von ihnen verausgabt, theils den Personen, welche die Güte haben wollen, die Verwendung der Gelder des Vereins zu besorgen, als Depositum überlassen worden sind, so daß jedem der oben angeführten Lazarethorte die nothwendigen Geldmittel zur Abhülfe des Bedürfnisses, das nicht vom Staate befriedigt werden kann, vorhanden ist. Mit diesen Personen steht der Verein in fortwährender Correspondenz; sie haben die Güte, demselben von der Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder von Zeit zu Zeit Auskunft zu ertheilen, und man wird nicht unterlassen, das Publikum von dem Fortgange des wohlthätigen, so gut von unsern Herren Deputirten eingeleiteten Unternehmens zu unterrichten. So ist es eingetroffen, was in dem ersten Aufrufe gesagt wurde: was so augenscheinlich gut ist, das segnet Gott! Spät kommt unsere Hülfe, lieben Schlesier, aber wir wollen dafür auch beharren bis ans Ende, und hoffentlich wird unser Fond, bei der allmählig immer noch fortschreitenden Verstärkung desselben, ausreichen, daß keiner unserer lieben Verwundeten hülflos bleibe, so lange er auch der Hülfe bedürfen möge.

Die Einnahme unsers Vereins an Beiträgen, incl. der von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung hierselbst uns überwiesenen 16,234 Rthlr. 13 gGr. 6 Pf., beträgt zwischen 31 und 32 000 Rthlr. Courant-Werth. Einer dankbaren Erwähnung verdient hier besonders die reichliche Unterstützung, welche dem Verein aus Oberschlesien geworden ist, indem von dem dortigen besondern Verein dem unsrigen nicht weniger als 3255 Rthlr. in einer einzigen Sendung zugekommen sind. Die Ausgabe dagegen beläuft sich auf 16905 Rthlr., mithin ist zu fernern Unterstützungen noch ein Bestand von circa 15000 Rthlr. vorhanden.

Im Namen des schlesischen Vereins für die verwundeten und kranken Krieger in Belgien.

Die Secretaire Wendt und Reiche.

Nach-

Nachweisung

der bei der Rendantur des Vereins zur Unterstützung freiwilliger und kranker Vaterlandsvertheidiger eingegangenen milden Beiträge im Monat Oktober 1815.

No.		Geldbetrag in Courantwerth Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Von dem Hrn. Regierungsrath Plümicke zu Beuthen	30	—	—
2	" " Dominio zu Dieban Hr. Rittmeister v. Kleist	2	—	—
3	" der Gemeine daselbst	2	1	5
4	" " " zu Dittersbach Königl. Amts-Antheils	—	6	10
5	" dem Königl. Amts-Pächter Hrn. Lazary zu Schönbrunn	1	—	—
6	" " " Amts-Jäger und Förster Hrn. Reiche zu Briesnitz	—	16	—
7	Durch den Hrn. Landrath v. Nickisch im Lübenschen Kreise gesammelt nachträglich	16	9	8
8	Von der Gemeine zu Gahle bei Herrnstadt und von den Kindern des Hrn. Superintendent Weniger zu Herrnstadt durch letztern	1	—	—
9	" dem Hrn. Pastor Herrmann zu Königsbruch ein Paket Charpie und Verbandleinwand durch den Hrn. Superintendent Weniger			
10	Durch den Hrn. Pastor Graeve zu Freyhan gesammelt in seiner Kirch-Gemeinde, nebst einem Paket Charpie und einigen Compressen.	6	—	—
11	Durch den landräthl. Stellvertreter Bunzl. Kreises Hrn. v. Skal: a. von verschiedenen, wegen Gebrechlichkeit zum Militairdinst untauglichen Kreis-Einsassen . . . . . 80 rtl. 17 gr. 1⅔ pf. b. von der Kolonie Gnadenberg . . 11 " 17 " 1⅔ "	92	10	3
12	Durch den Hrn. Steuereinnehmer Qual zu Sagan von einer Gesellschaft, die sich zur Feier des 18. Oktobers vereinigt hatte	5	—	—
13	Durch den Hrn. Rathmann Crone zu Steinau gesammelt in einer Abend-Gesellschaft am 18. Oktober	7	—	—
	Durch den Hrn. Steuereinnehmer Sack aus dem Glogauschen Kreise zusammengebracht nebst 4⅛ Pfund Charpie und etwas Leinwand zu Bandagen.	127	8	4
	Summa der Einnahme im Monat Oktober 1815	291	4	6
	Hierzu der am Ende des September-Monats verbliebene Bestand (Vid. Regierungs-Amts-Blatt No. 42. pag. 366.)	19	—	—
	Summa der Gesammt-Einnahme pro Octbr. 1815.	310	4	6
	Hiervon sind ausgegeben worden: a. zur Unterstützung zweier hülfsbedürftiger freiwilliger Krieger . . . 25 rtl. b. an den Schlesischen Verein zu Breslau nebst allen Effekten . . . 236 — 4 gr. 3 pf. c. auf Brief-Porto . . . " — 1 — 6 —	261	5	9
	Folglich bleibt Bestand ult. Octbr. 1815.	48	22	9

Liegnitz, den 1. November 1815.

v. Briesen, Blümel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 47.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 47.

Liegnitz, den 25. November 1815.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung wegen Arretirung des von Glogau entwichenen Landwehrmanns Carl Wagner, auch Strusche genannt.

Der Landwehrmann Carl Wagner, auch Strusche genannt, dessen Signalement weiter unten folgt, ist am 8. November c. zum zweitenmal aus der Festung Glogau desertirt. Er ist 20 Jahr alt, 5 Zoll groß, länglichen hagern Gesichts, hat graue verzogene Augen, dunkle Haare, ist mehr hagerer als untersetzter Statur. Bei seiner Entweichung trug derselbe eine graue Jacke nebst dergleichen Hosen, Commiß-Schuhe und eine hellgraue Casimir-Mütze. Uebrigens ist der Wagner daran kenntlich, daß er beim Sprechen sehr stammelt.

Alle Special-Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, den ꝛc. Wagner betretenden Falls unter sicherer Escorte an das Königliche 14te Schlesische Landwehr-Reserve-Bataillon zu Glogau abliefern zu lassen.

Signatum Liegnitz, den 16. November 1815.

Polizei-Deputation der Königlich Liegnitzschen Regierung.

Abgeänderter Licitations-Termin.

Der peremtorische Termin zur Licitation auf das zur von Thielauschen Concurs-Masse gehörige Gut Kroitsch, 2ten Liegnitzschen Kreises, ist aus Versehen auf den 2. Juny k. J. angesetzt, und wird selbiger, da an diesem und dem folgenden Tage das Pfingst-Fest eintritt, nach Vorschrift §. 5 Tit 8. T m. I der Prozeß Ordnung, am 4. Juny k. J. abgehalten werden; welches dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 6. November 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekannt-

Bekanntmachung wegen Anlegung eines Oelwerks zu Langenöls.

Der Müllermeister Gottlieb Berndt zu Langenöls, Löwenbergschen Kreises, beabsichtiget die Anlage eines Oelwerks an seiner daselbst besitzenden oberschlechtigen Wassermühle. Das Vorhaben des ꝛc. Berndt wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, die ein Widerspruchs-Recht gegen die Anlage dieses Oelwerks zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solches binnen dato und 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem hiesigen Landräthl. Amte anzumelden. Löwenberg, den 7. Novbr. 1815.

Königl. Landräthl. Amt Löwenberg-Bunzlauschen Kreises.
v. Stechow.

Bekanntmachung wegen Anlegung des Hypothekenbuchs zu Rosel, Glogauschen Kreises.

Es wird von Seiten des Ober-Amtmann Wiesnerschen Gerichtsamtes hierdurch bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Kosel, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden solle. Es hat daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben glaubt, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino den 11. December d. J. und die folgenden Tage, in Kosel bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Glogau, den 8. Sept. 1815.

Das Ober-Amtmann Wiesnersche Gerichtsamt zu Kosel.
Neumann.

Verkauf der Nickelschen Freistelle zu Austen.

Zum öffentlichen Verkauf der den Johann Gottfried Nickelschen Erben gehörigen, sub No. 1. zu Austen belegenen Freistelle und Kretscham Nahrung, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten beim Hause, Aeckern und Wiesen, imgleichen mit der darauf haftenden Gerechtigkeit, zum feilen Verkauf Brod und Semmel zu backen und zu schlachten, welche auf 500 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, steht auf den 13. December d. J. Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Austen der einzige Licitations-Termin an, zu welchem alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Beifügen geladen werden, daß auf spätere Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Raudten, den 3. October 1815.

Das Herrnlauersitzer und Austener Gerichtsamt.

Verkauf der Förstersche Brandstelle zu Doberschau.

Da zu der sub No. 16. hieselbst belegenen, auf 96 Rthlr. taxirten, und mit einem Stück Acker zu 1 Schfl. Aussaat und einem Gärtchen versehenen Brandstelle des verstorbenen Uhrmachers Förster sich im ersten Licitations-Termine kein Käufer gefunden hat, und derselben wiederholter Aushang nothwendig wird: so ist der 15te December d. J. zum anderweiten Bietungs-Termin anberaumt worden, auf welchen besitz- und zahlungsfähige Kauflustige

für

zur Abgabe ihres Gebots in der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Panthenau, gegen den an den Meistbietenden zu erwartenden Zuschlag, hiermit nochmals eingeladen werden.

Doberschau bei Haynau, den 26. Oktober 1815.

Das Gerichtsamt der Panthenauer Majorats-Güter.

Martiller, Justiz.

Verkauf der Pallaskeschen Wind- und Wassermühle zu Deichslau.

Das Gerichtsamt zu Deichslau, Raudtenschen Kreises, macht bekannt, daß ein anderweitiger Termin zum Verkauf der dem Niedermüller Johann Gottlieb Pallaske gehörigen, auf 891 Rthlr. 10 sgr. Cour. abgeschätzten Wind- und Wassermühlen, auf Donnerstag den 28. December 1815, auf dem herrschaftl. Schlosse zu Deichslau, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt worden, in welchem Kauflustige sich melden und ihre Gebote abgeben können.

Steinau a. d O., den 1. Novbr. 1815.

Verpachtung der Herrschaftl. Greiffensteiner Brau- und Brandwein Urbare.

Zur Verpachtung der Brau- und Brandwein-Urbare der Reichsgräfl. Schaffgotsch-Greiffensteiner Herrschaft, zu Greiffenstein, Ullersdorf und Kunzendorf, ist ein neuer Pacht-Termin auf den 2. December c. früh um 9 Uhr festgesetzt, an welchem Pachtlustige in der hiesigen Amts-Canzlei ihre Gebote abzugeben haben.

Greiffenstein, den 8. Novbr. 1815.

Reichsgräfl. Schaffgotsch-Greiffensteiner Amt.

Flachsverkauf zu Wiesau.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wiesau bei Polkwitz sollen am 27. d. M., Vormittag, 1000 Kloben vorjährigen Flachses, der zwar ungebrochen, doch schon geröstet ist, in Partien zu 10 Kloben verauctionirt werden. Nowack, General-Pächter.

Anzeige für Geschäftsmänner.

Die in No. 34 dieses öffentlichen Anzeigers mit der Inhaltsanzeige angekündigte Schrift: Versuch einer Anleitung zur praktischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens und der darauf Bezug habenden Gegenstände in den Königl. Preuß. Staaten. Nebst einem Anhange über das Registraturwesen, von Carl Wilhelm Sander, Calculator bei der Königl. Regierung zu Breslau. Zweite vermehrte Auflage. Breslau, 1815. Auf Kosten des Verfassers. Preis 1 Rthlr. 8 Gr.

hat so eben die Presse verlassen, und ist in der F. E. C. Leuckartschen Kunst- und Buchhandlung zu Breslau in Commission zu haben. Auch kann man sich an alle Königl. Preuß. Wohllöbl. Postämter wenden. Breslau, den 30. October 1815.

Der Verfasser.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 48.

Liegnitz, den 2. December 1815.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück enthält:

a. das Publikations-Patent, betreffend die Einführung allgemeiner Gebühren-Taxen für Ober- und Unter-Gerichte, und für Justiz-Kommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten. Vom 23. August 1815.;

b. das Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 19. September 1815.;

c. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. September 1815., wegen Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben;

d. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. October 1815., betreffend die zu Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern einzuholende Genehmigung;

e. die Allerhöchste Declaration vom 9. November 1815., den §. 105. Tit. XX. Theil II. des allgemeinen Landrechts betreffend.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publikandum wegen Einführung der neuen Arznei-Taxe.

Durch die neueste Ausgabe der Pharmacopoea Borussica, ist die, mit Rücksicht darauf bearbeitete, nun im Druck erschienene Arznei-Taxe, nothwendig geworden. Das unterzeichnete Ministerium hat dieselbe, wie sie von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen geprüft und vorgelegt worden ist, überall genehmiget, und setzet hiermit fest: daß die Apotheker in Königl. Preuß. Landen vom 1. December d. J. an, sich nach solcher zu richten, und sämmtliche Regierungen, Polizei- und Medicinal-Officianten über deren Befolgung zu wachen haben.

Bei Contraventionen dagegen tritt die im Medicinal-Edikt vom Jahre 1725. festgesetzte Strafe von 25 Rthlr. ein.

Damit auch die Grundsätze, nach welchen diese Arznei-Taxe entworfen worden ist, näher geprüft, und die Verfahrungsart möglichst vervollkommet werden möge, ist die von den Bearbeitern darüber eingereichte Denkschrift im Auszuge vorgedruckt worden. Berlin, den 1. October 1815.

Königl. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 310. Wegen Aufhebung der Deserteur-Fange-Gelder.

Da durch die von dem Königl. Ministerio des Innern Uns mittelst Reskripts vom 14. d. M. abschriftlich zugefertigte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. gedachten Monats, welche wörtlich also lautet:

Ich bin völlig mit Ihnen einverstanden, daß bei der jetzigen allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienste die bisher noch üblich gewesene Zahlung eines Geschenks, oder Fangegeldes, für Wiedereinbringung entwichener Soldaten ganz wegfallen kann, und hebe also die dieserhalb unterm 27. Februar und 20. December des Jahres 1810. ergangenen Verfügungen hiermit auf, wornach Sie beziehungsweise den Behörden bekannt machen mögen, daß von nun an solche Fangegelder nicht mehr gegeben werden.

Berlin, den 10. November 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm

An die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Boyen.

die bisher üblich gewesene Zahlung eines Geschenks oder Fangegeldes für Wiedereinbringung entwichener Soldaten aufgehoben worden ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die von der Polizei-Deputation der Königl. Regierung unterm 3. October d. J. im 42. Stück des Amtsblatts No. 275. erlassene Verordnung, wodurch die frühern Festsetzungen wegen der Deserteur-Fangegelder erneuert werden, hierdurch zurückgenommen. Liegnitz, den 22. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 34. R. Novbr. c.

No. 311. Betrifft die Behandlung der aus den preußischen Provinzen zwischen der Weser und der Maas mit Certificaten eingehenden Fabrikate bei den Abgaben.

Im Verfolg der im 16. Stück des Amtsblatts S. 137. sub 125. befindlichen Bekanntmachung vom 16. April dieses Jahres, nach welcher, zu Erleichterung des Handelsverkehrs der Provinzen des nieder- und mittel-rheinischen Gouvernements und des Herzogthums Berg mit den altpreußischen Provinzen, die aus jenen Ländern mit Certificaten zum diesseitigen Verbrauch eingehenden Fabrikate, auch Produkte, in Hinsicht der Abgaben in gleicher Art behandelt werden sollen, als ob sie aus den ursprünglich preußischen Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein kämen, und solchergestalt den für letztere Provinzen bestimmten Sätzen des Tarifs vom 19. Januar v. J. lit. A. No. 2. (Amtsblatt No. 11. S. 81. sub 67. Bekanntmachung vom 16. Febr.

eb.

d. J.) unterworfen seyn sollen, machen Wir hiermit fernerweit bekannt, daß nach einer Ministerial-Bestimmung vom 30. September d. J.:

a) von den Fabrikaten aller Art aus den Provinzen zwischen der Weser und der Maas, in so fern besagter Tarif nicht mäßigere Abgaben bestimmt, eine Consumtions-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ Procent, ohne Eingangs- und Ersatz-Zoll, erhoben werden soll;

2) daß auch Produkte aus den überweserschen und überrheinischen Provinzen, wenn ihre Versendung, ungeachtet der weiten Entfernung statt finden sollte, zwar frei vom Ersatz- und Eingangs-Zoll einzulassen, aber der Consumtions-Abgabe für fremde Produkte unterworfen seyn sollen;

3) daß auf Tabacke die bei den übrigen Fabrikaten zugestandene Begünstigung nicht ausgedehnt werden darf;

4) daß das baumwollne Garn ganz steuerfrei bleibt;

5) von Papieren, und zwar:

a) vom Post-	Papier pro Rieß	2 Sgr.	6 D.
b) " Schreib-		1 "	3 "
c) " Druck-		— "	5 "

gezahlt werden müssen, und

6) Nähnadeln als Stahlwaaren pro Thaler Werth mit 11 Denar, Stecknadeln hingegen als Meßing-Waaren pro Thl. Werth mit 1 Sgr. 3 D. in Gemäßheit obbesagten Ergänzungs-Tarif zu besteuern sind.

Die gegenwärtigen nachstehend abgedruckten Certificate weichen von denjenigen für das Gouvernement zwischen der Weser und dem Rhein wesentlich darin ab, daß:

1) der Name des Fuhrmanns weggelassen worden, da bei dem weiten Transport bis in die Provinzen diesseits der Elbe, Umladungen, und mit ihnen ein Wechsel der Fuhrleute wohl anzunehmen ist.

2) Der Name des Empfängers nach dem Wunsche der Fabrikanten und Kaufleute, ihre Kunden nicht bekannt werden zu lassen, nicht ersichtlich ist, und

3) die Zeit der Giltigkeit der Certificate bei Land-Transporten, mit Rücksichtnahme auf die weiteste Entfernung, auf 2 Monate, bei See-Transporten deshalb auf 6 Monate bestimmt worden, weil letztern Falls, bei der beträchtlichen Tour über Amsterdam und Lübeck, die Waare oft liegen bleibt, und erst im folgenden Frühjahre an dem Bestimmungsorte anlangt.

Bisher ist bestimmt worden: daß alle Waaren aus den überweserschen Provinzen, in so fern sie verpackt versendet werden, in plombirten Colli's eingehen sollen. Dies ist indeß dann nicht erforderlich, wenn die Waare selbst verbleiet ist, und mit Ursprungs-Certificaten eingeht.

Bei lohgaren Ledern ist das Verbleien nicht sichernd genug, weil sich die Bleie auf dem Transport leicht abreiben. Daher ist verfügt worden, daß sie gestempelt seyn müssen, wenn sie in den Provinzen diesseits der Weser als einländisch betrachtet werden sollen.

Der Stempel ist von der Größe eines Thalerstücks, rund, in der Mitte mit dem gekrönten Namenszuge und mit der Umschrift: „Königl. Preuß. Provinzen am Rhein" versehen

Das

Das Blei hat die Größe eines Vier Groschenstücks, auf der einen Seite den Königl. Adler, auf der andern, zwischen zwei Kreisen die Umschrift: „Königl. Preuß. Provinzen am Rhein", und in der Mitte, über einer Queerlinie, die Nummer der Bürgermeisterei, welche zugleich für alle Bürgermeistereien fortlaufend ist.

So viel bis jetzt bekannt ist, werden die vorbesagten Certificate allein in den auf dem linken Rheinufer belegenen, also überrheinischen Ortschaften, des bisherigen General-Gouvernements des Nieder- und Mittelrheins, ertheilt.

Wenn indessen Waaren aus Ortschaften des rechten Rheinufers, als denjenigen des bisherigen General-Gouvernements Berg mit Certificaten entweder nach der Form der gegenwärtigen, oder derjenigen obgedachten für das Gouvernement zwischen Weser und Rhein, einkommen, oder in verbleieten Collis eingehen, so versteht es sich von selbst, daß sie dadurch als einländisch legitimirt werden, und als solche zu betrachten sind.

Die Accise- und Zoll-Aemter haben nun diese Bestimmung genau zu beachten

Liegnitz, den 17. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 30. pro October c. G.

Fortlaufende Nummer des Registers der Bürgermeisterei.

Nr.

Königl. Adler mit der Inschrift:

Königl. Preußische Provinzen am Rhein.

(Stempel.)

Ursprungs- und Fabrikations-Certificat.

Der unterschriebene am ten Fabrikant in der Gemeinde 181 wohnhaft, erklärt an Eidesstatt, daß die hiernach verzeichneten Waaren-Fabrikate seines eigenen Manufaktur-Etablissements und nach bestimmt sind.

Benennung der Waaren.	Quantität der Waaren nach Ellenzahl oder Stücken.	Werth der Waaren.	Anzahl der Collis oder Fässer.	Zeichen u. Nummer der Collis oder Fässer.	Gewicht der Collis oder Fässer.	Zahl der an jedem Collis angelegten Bleie.	Bestimmung und Angabe der einzuhaltenden Straße und Umladungs Orte.
		Francs Ct.			Ct. à 50 Kil.	Kil à 2 Pf.	

Unterschrift des Versenders

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt der Bürgermeister zu

Unterschrift des Bürgermeisters

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt, daß vorstehende Erklärung mit dem

Inhalte de Collis Faß übereinstimmt, und daß selbe nur nach vorhergegangener Vergleichung verbleiet worden.

am ten 181 Unterschrift des Bürgermeisters

NB. Gegenwärtiges Certificat ist nur in so fern gültig, als:

1. es die Waaren begleitet,
2. die darin bezeichnete Straße gehalten wird,
3. die Ladung völlig mit demselben übereinstimmt,
4. die Ankunft der Waare binnen zwei Monaten Zeit Landwärts, und binnen sechs Monaten Zeit Seewärts in dem obenbenannten Orte erfolgt,
5. die Collis gehörig verbleiet ankommen, wobei eine Revision ohne Verletzung der Bleie oder eine zusetzliche Verbleiung bei dem Transitiren der Waare durch fremde Staaten unbenommen bleibt,
6. gegenwärtiges Certificat bei den zu passirenden Zollstätten visirt worden ist.

No. 312. Bekanntmachung, daß die Landbewohner, bäuerlichen Standes, zu ihrer Verheirathung eines gutsherrschaftlichen Consenses nicht bedürfen.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß Landbewohner bäuerlichen Standes, wenn sie sich verheirathen wollen, bei ihrer Gerichtsherrschaft noch immer den Consens hierzu nachsuchen, und durch Ertheilung desselben in dem Wahn erhalten werden, als ob dieser Consens noch erforderlich sey. Dies ist jedoch den Bestimmungen des Edicts vom 9. October 1807, die Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit betreffend, und der Declaration dieses Edicts vom 5. März 1809. schlechthin entgegen. Es wird daher allen denjenigen, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht: daß Landbewohner, bäuerlichen Standes, forthin zu ihrer Verheirathung eines gutsherrschaftlichen Consenses eben so wenig bedürfen, als sie einer Zustimmung des Dominii, als Gerichts- und Polizei-Behörde, dazu benöthigt sind. Nur von solchen Leuten, welche noch unter väterlicher Gewalt und vormundschaftlicher Aufsicht stehen, ist zur Veranlassung des Aufgebots und der Trauung, der Consens des Vaters oder der vormundschaftlichen Behörde zu verlangen. Liegnitz, den 23. November 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 281. Novbr. c.

No. 313. Wegen Beitreibung der Gewerbesteuer Reste.

Höhern Orts ist mißfällig bemerkt worden, daß auf die Gewerbesteuer-Einnahme pro 1815. noch so bedeutende Reste vorhanden sind.

Wir weisen daher sämmtliche Hebungs-Behörden hierdurch an: alle für gedachtes Jahr noch ausstehenden Reste, in Gemeinschaft mit den Aufnahme-Behörden, sofort und nöthigenfalls durch Zwangsmittel beizutreiben. Diejenigen Behörden, welche sich hierunter saumselig bezeigen sollten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie öffentlich namhaft gemacht und mit Ordnungsstrafe belegt werden.

Liegnitz, den 24. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 314.

No. 314. Betreffend die Realisirung der noch in Circulation befindlichen Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine.

Das in dem 139sten Stück der Berliner Haude- und Spenerschen Zeitung vom 21. d. M. erschienene Publicandum des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 5. d. M., betreffend die Realisirung der noch in Circulation befindlichen Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine, wird hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 24. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 28. Novbr. o. G.

Publicandum.

Die in Gemäßheit des Edikts vom 24. May 1812. und der Verordnung vom 20. Juny 1812. ausgefertigten und in Circulation gesetzten gestempelten Tresorscheine und Steuer-Anweisungen, sollen nach vollendeter Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, zu Folge der Vorschrift des §. 6. des oben allegirten Edikts, dem baaren Gelde gleich, in allen Kassen angenommen werden, in sofern sie durch die Steuer-Erhebung selbst noch nicht vollständig amortisirt seyn möchten. Durch die in der Verordnung vom 19. December 1812. nachgelassene Compensation der Leistungen des Jahres 1812., ist die baare Einnahme der Vermögens- und Einkommensteuer bedeutend vermindert, und als Folge davon, die Amortisirung der auf diese Steuer ausgestellten Anweisungen verzögert worden; damit hierunter die Inhaber dieser Anweisungen nicht ferner leiden mögen, und damit kein Hinderniß weiter obwalte, sämmtliche noch ausstehende Reste der Vermögens- und Einkommensteuer durch Kompensation mit den Kriegesleistungen aufzuräumen, setze ich hierdurch fest: daß die Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine in allen Kassen des Staats schon jetzt angenommen werden sollen, obgleich der Zeitpunkt, in welchem diese Annahme nach der oben allegirten gesetzlichen Vorschrift erfolgen soll, noch nicht eingetreten ist.

Es wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, bei allen in Silber-Courant zu leistenden Zahlungen an Königliche Kassen, ohne alle Ausnahme, gestempelte Tresorscheine und Steuer-Anweisungen, dem baaren Gelde gleich, eingezahlt werden können, und von den Kassen unweigerlich angenommen werden sollen.

Durch diese Bestimmung wird die geringe, noch in Circulation befindliche Summe der Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer wahrscheinlich in kurzer Zeit aufgeräumt, und zur Vernichtung befördert werden können.

Um dieses noch mehr zu erleichtern, sollen alle Königliche Haupt-Kassen sofort die Anweisung erhalten, die denselben präsentirt werdende Steuer-Anweisungen und gestempelte Tresorscheine, welche größtentheils auf große Summen lauten und daher zur Abgabenzahlung nur selten geeignet sind, gegen ungestempelte Tresor- und Thalerscheine auf Verlangen der Inhaber umzutauschen. Sollten nichts desto weniger am 31. März k. J. noch einige Steuer-Anweisungen und gestempelte Tresorscheine sich in Circulation befinden, so werden selbige im Laufe des Monats April k. J. durch die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse baar realisirt werden, worüber dem Publiko vor Eintritt der Realisations-Termine das Weitere bekannt gemacht werden soll.

Paris, den 5. November 1815.

Der Minister der Finanzen. gez. v. Bülow.

No. 315. Die künftige Militair-Straße für die Russischen Truppen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Kaiserl. Russischen de Jour-General, Herrn General-Major Oldekop, in Betreff der Militair-Straße für die in Frankreich zurückgebliebenen Russischen Truppen, von Nancy bis Warschau, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 26. November 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 348. November c.

Für das in Frankreich unter dem Kommando des General-Lieutenants Grafen Woronzow zurückgebliebene Kaiserl. Russische Armee-Corps ist von Nancy nach Warschau nachstehende Militair-Straße festgesetzt worden. Nach der Verfügung Sr. Durchl. des kommandirenden General-Feldmarschalls, Fürsten Barclay de Tolly, soll dieselbe nicht allein zur Kommunikation des erwähnten Korps mit Rußland dienen, sondern auch den Zweck haben, um alle in Frankreich und Deutschland zurückbleibenden Militairs und Reconvalescenten zur Armee nach Rußland zu ziehen. Ueber alles dabei zu Beobachtende sind die in Frankreich und Deutschland auf den bis jetzt statt findenden Militair-Straßen, und bei den Hospitälern angestellten Russischen Kommandanten aufs genaueste instruirt worden, und zwar hauptsächlich folgendermaaßen:

Alle aus Rußland nach Frankreich, und von dort sowohl als aus Deutschland nach Rußland zurückkehrende Truppen-Abtheilungen, Reconvalescenten und einzelne Militairpersonen, müssen in beiden Fällen nur die nachstehende Militair-Straße passiren, und können unter keinem Vorwande eine andere Route einschlagen.

Die unten angezeigten Kommandanten-Posten und Hospitäler werden auf der neuen Militair-Straße auch für die Folge beibehalten, und erstere durch Russische Offiziere besetzt. Dahingegen haben alle übrige, in Deutschland jetzt befindliche Russische Kommandanten den Befehl erhalten, ihre Posten sofort zu verlassen, und sich zu ihren resp. Korps zu begeben, auch sollen die übrigen Russischen Hospitäler, nach Maaßgabe der Verminderung der Kranken, aufgehoben werden, worüber die Hospital-Direktion eine besondere Instruktion erhalten hat. Dieser Anordnung gemäß sind alle, bisher in Deutschland für die Russischen Truppen eingerichteten Militair-Straßen, mit der Beendigung des Durchmarsches der Armee, völlig aufgehoben.

Die Truppen-Abtheilungen, Reconvalescenten, und überhaupt alle einzelne Militairpersonen, welche sich außerhalb dieser Militair-Straße betreffen lassen, oder sich allda ohne legale Ursachen noch aufhalten sollten, werden sogleich nach dem nächsten Etapenorte der neuen Militair-Straße, und von dort nach den bestimmten Sammelplätzen dirigirt, und erhalten daselbst von den Russischen Kommandanten die weitere Weisung nach Rußland.

Von dieser Anordnung werden hiermit die resp. Civil- und Militair-Behörden der sämmtlichen deutschen Staaten in Kenntniß gesetzt, und zugleich ergebenst ersucht: alle aus den in Deutschland bestehenden Hospitälern abzufertigenden Reconvalescenten nach den für sie bestimmten Sammelplätzen zu instradiren, und dieses besonders auch auf alle einzelne Militairpersonen ꝛc., welche sich irgendwo in Deutschland außerhalb der Militair-Straße aufhalten, oder sich in der Folge daselbst einfinden sollten, in Anwendung zu bringen, und selbige ebenfalls nach dem nächsten Etapenorte der Militair-

Straße

Straße zu instradiren, von wo sie an den ersten Russischen Kommandanten zu weisen sind.

Der General du Jour der Kaiserl. Russischen Armee,
General-Major Oldekop.

Militair-Straße für das in Frankreich zurück gebliebene Kaiserl. Russische Armee-Korps.

Muska, (Rasttag.) Sorau. Sprottau. Glogau, (Hospital. Rasttag.) Guhrau, (Kommandant. Sammelplatz für die Reconvalescenten aus den Hospitälern: Liegnitz, Breslau, Kottbus und Glogau.) Rawicz. Kobylin, (Rasttag.)

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung, betreffend die neu erschienene Schrift des Criminal-Raths Benda, die Gewerbesteuer-Verfassung des Preuß. Staats, betitelt.

Der Herr Criminal-Rath und Bürgermeister Benda zu Landshut, hat unter dem Titel: „Die Gewerbesteuer-Verfassung des Preußischen Staats", eine belehrende Uebersicht der neuesten gewerbepolizeilichen Gesetze geliefert. Ueber den Zweck dieser Schrift äußert der Verfasser in der Vorrede sich dahin:

„Jedes neue Staats-Gesetz, auch das durchdachteste, bedarf in der Ausführung der Erläuterung und der Ergänzung. Diesem Schicksal unterlag auch das Gewerbesteuer-Edict vom 2. November 1810. Außer dem bekannten Edict vom 7. September 1811. hatte es eine Menge erklärender Verfügungen und neuer Anordnungen zur Folge, die theils in der Gesetzsammlung, theils in den Amtsblättern der Königl. Schlesischen Regierungen, theils in den einzelnen Verfügungen der letztern zerstreuet sind.

Die Uebersicht des Ganzen ist schwierig geworden, und jetzt, wo keine Hauptabänderungen mehr zu erwarten sind, dürfte es nicht unverdienstlich seyn, das Zerstreute zu sammeln und zu einer allgemeinen Uebersicht zu bringen. Dies ist in nachstehender Compilation von dem Verfasser versucht, die ursprünglich den Zweck hatte, ihm selbst eine vollständige Uebersicht dieses Geschäfts-Zweiges zu gewähren. Der Wunsch mehrerer Geschäftsmänner, die das Bedürfniß einer solchen Uebersicht gleichfalls fühlten, bewog ihn zur öffentlichen Bekanntmachung einer Arbeit, die denen Landräthl. Officiis, Polizei-Directionen, Magistraten, Kreis-Steuer- und Accise-Aemtern in Schlesien fast unentbehrlich seyn muß, wenn ihnen daran gelegen ist, die diesfälligen Geschäfte mit Genauigkeit zu betreiben, und viele unnöthige Anfragen zu vermeiden."

Der Herr Verfasser hat hiernach die sämmtlichen gewerbepolizeiliche Vorschriften nach gewissen Materien geordnet und überall die Verordnungen speciell nachgewiesen, damit bei irgend einem Zweifel das Gesetz selbst nachgesehen werden kann. Der Arbeit ist dadurch ein noch größerer Grad der Brauchbarkeit gegeben, daß ein genaues Wort- und Sach-Register beigefügt ist, wodurch die Auffindung des gesuchten Gegenstandes erleichtert wird. Wir nehmen daher Veranlassung, diese Schrift den Behörden und Beamten, welche mit der Bearbeitung der sich auf Gewerbe-Polizei und Gewerbesteuer beziehenden Gegenstände beschäftiget sind, anzuzeigen.

Liegnitz, den 5. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 48.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 48.

Liegnitz, den 2. December 1815.

Jahrmarkts-Anzeige.

Der diesjährige Weihnachts-Jahrmarkt wird nicht, wie im Kalender stehet, sondern am 27. December d. J. mit dem gewöhnlichen Viehmarkt abgehalten werden.

Schönau, den 21. November 1815.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Anlegung eines Oelwerks zu Langenöls.

Der Müllermeister Gottlieb Berndt zu Langenöls, Löwenbergschen Kreises, beabsichtiget die Anlage eines Oelwerks an seiner daselbst besitzenden oberschlechtigen Wassermühle. Das Vorhaben des rc. Berndt wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, die ein Widerspruchs-Recht gegen die Anlage dieses Oelwerks zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solches binnen dato und 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem hiesigen Landräthl. Amte anzumelden. Löwenberg, den 7. Novbr. 1815.

Königl. Landräthl. Amt Löwenberg-Bunzlauschen Kreises.

v. Stechow.

Verkauf der Hertwigschen Dreschgärtnerstelle zu Rosnig.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die Dreschgärtnerstelle des verstorbenen Dreschgärtners Gottfried Hertwig zu Rosnig, welche auf 110 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, auf Antrag der Hertwigschen Erben, auf den 27. December c. Vormittags um 9 Uhr, als einzigen dazu bestimmten Bietungs-Termin, in dem herrschaftl. Schlosse zu Rosnig verkauft werden soll.

Alle diejenigen, welche diese Dreschgärtnerstelle an sich zu bringen Willens und besitzfähig sind, werden hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin zu erscheinen, und kann der Bestbietende den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Erben, erwarten.

Von den Lasten Abgaben und Nutzungen dieser Nahrung werden die Rosniger Gerichte auf Verlangen Auskunft geben. Liegnitz, den 15. Oktober 1815.

Das Rosniger Gerichts-Amt.

Der-

Verkauf des Wienerschen Auenhauses zu Georgenthal.

Das sub No 86. zu Georgenthal belegene, auf 27 Rthlr. Cour. geschätzte Auenhaus des verstorbenen Besitzers Johann Gottlieb Wiener, soll auf den 30. December 1815, Vormittags um 9 Uhr, öffentlich verkauft werden. Hierzu werden Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, und die unbekannten Gläubiger zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Gröditzberg bei Goldberg, den 25. October 1815.

Das Reichsgräfl. v. Hochbergsche Gerichtsamt der Herrschaft Gröditzberg.
Mattilier, Justit.

Verkauf der Neumannschen Dreschgärtnerstelle zu Raschewen.

Auf Antrag des Dreschgärtner Neumann soll dessen sub No. 17. zu Raschewen belegene Dreschgärtnerstelle den 20. December d. J. freiwillig in termino unico et peremtorio subhastirt werden. Terminus hiezu steht früh 9 Uhr auf dem Schlosse zu Raschewen an, woselbst sich Kauflustige und unbekannte Creditoren, und zwar letztere ad liquidandum sub poena praeclusi, einzufinden haben.

Winzig, den 20. November 1815.

Schleier, Justit.

Verkauf des Gutes Klein-Wiersewitz.

Einem geehrten Publiko wird die schon im Monat Januar d. J. von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Liegnitz geschehene Bekanntmachung in Erinnerung gebracht: daß zum Verkauf des Gutes Klein-Wiersewitz, im Wohlauer Kreise, nebst sämmtlichen Appertinentien, Neu- und Heide-Vorwerk, der 13. December 1815., als der letzte Bietungs Termin, angesetzt worden ist, und hat sich ein jeder Kauflustige an gedachtem Tage bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Floegel in Liegnitz einzufinden.

Pferde-Verkauf zu Raudten.

Auf den 8. December d. J. sollen von der 2ten Reserve-Eskadron Schles. Landw. Kavall. in Raudten zwei zum Militair-Dienst unbrauchbare Pferde, auf höhern Befehl, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant-Münze, verkauft werden; Kauflustige werden eingeladen, am besagten Tage Vormittags um 11 Uhr, vor der Haupt-wache zu Raudten sich einzufinden.

Raudten, den 21. November 1815.

v. Minckwitz, Major und Kommandeur der 2ten Reserve-Eskadron.

Widerlegung eines falschen Gerüchts.

Dem Gerücht, daß die Amtspacht von Deutsch-Wartenberg schon Jemanden zugesichert sey, wird hierdurch gänzlich als ungegründet widersprochen. Es bleibt daher lediglich bei dem auf den 16. Januar k. J. anberaumten Licitations-Termin.

Berlin, den 17. November 1815.

Hennenberg, Justiz-Rath.

Offe-

Offener Dienst für einen Lust- und Zier-Gärtner.

Bei unterzeichnetem Dominio kann ein Lust- und Zier-Gärtner Dinste finden, so bald er gute Zeugnisse zu produciren im Stande ist, wie auch die Jagd und den Holzanbau verstehe, welches er mit zu besorgen hat.

Brödelwitz bei Raudten, den 27. November 1815.

Kaufgesuch von Karpfen-Saamen.

Wer 100 Schock 3jährigen Karpfen-Saamen, eben so viel 2jährigen, und circa 100 Schock Strich abzulassen hat, der beliebe die Anzeige dem Dominium Klein-Schmogeran bei Wohlau zu machen.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind [illegible] allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder [illegible] den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 49.

Liegnitz, den 9. December 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen falscher Preußischer Vier-Groschen-Stücke.

Dem Publikum dient hiermit zur Nachricht: daß falsche, mit der Jahrszahl 1813. versehene Preußische $\frac{1}{24}$tel Stücke, im Umlauf zu bringen versucht wird, welche in einer stark versilberten Tombachplatte bestehen, und in der Cöllnischen Mark 3 bis 5 Grän Silber enthalten.

Sie unterscheiden sich von den ächten Münzen gleichen Gepräges:

1) durch eine fast hellere silberweiße Oberfläche, als die der ächten Stücke, welche nur zuweilen an den Rändern des Gepräges, vorzüglich der Schrift mit der innern tombachrothen Farbe des Stücks, aber dann ganz deutlich abwechselt;
2) durch den Klang, welcher bei dem Hinwerfen eines Stücks auf den Tisch, klappernder als bei den ächten Stücken, und daher sehr gut von dem Klange der letztern zu unterschreiden ist;
3) am Brustbilde, welches weder in der Aehnlichkeit noch in den übrigen Umrissen, im geringsten mit den auf den ächten Münzen übereinstimmt;
4) an der Schrift, welche auf dem falschen Stücke bei weitem unregelmäßiger, sowohl in der Form, als Stellung der Buchstaben ist;
5) an den beiden Eichenzweigen auf der Rückseite, wovon der eine (rechts) viel schmaler als der andere ist.

Aus London, wo wahrscheinlich die Anfertigung solcher $\frac{1}{24}$tel Stücke geschiehet, ist von einem dortigen Juden der Versuch gemacht worden, diese falsche Münze durch Schiffer in die Königl. Preuß. Staaten zu verbreiten. Die nöthigen Vorkehrungen sind zwar dagegen genommen, indessen wird das Publikum vor dem Ankauf dieser Münze, zum Behuf einer weiteren Verbreitung, mit Bezug auf die Strafbestimmungen im allgemeinen Landrecht 1. XX. 252. seq. 260. hiermit gewarnt, und Jedermann, dem solche Münzen etwa zufällig in die Hände kommen, nach §. 261. 20. zur sofortigen Anzeige aufgefordert.

Berlin, den 25. November 1815.

Der Minister der Finanzen. (gez.) von Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 316. Aufruf zur Einsendung der noch rückständigen Kollekten Gelder für die evangelische Kirche zu Bunzlau, imgleichen für die evangelische Kirche und Prediger-Wohnung zu Tillendorf.

Die unterzeichnete Deputation vermißt bis jetzt noch von den Kreisen Freistadt, Hirschberg, Liegnitz, Löwenberg, Lüben und Schwiebus, so wie von den Städten Grünberg, Guhrau, Herrnstadt, Köben, Liebenthal, Militsch, Naumburg a. B., Naumburg a. Q., Neusalz, Prausnitz, Trachenberg, Tschirnau und Wartenberg, die unterm 30. Januar d. J. im 6ten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 45. ausgeschriebenen Haus- und Kirchen-Kollekten-Gelder zur Wiederherstellung der durch die Folgen des Krieges zerstörten evangelischen Kirche zu Bunzlau, wovon die Beträge innerhalb 10 Wochen eingehen sollten. Auch fehlen noch, von den Kreisen Freistadt, Guhrau, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Schwiebus und Sprottau, so wie von den Städten Bunzlau, Glogau, Goldberg, Köben, Liebenthal, Liegnitz, Militsch, Neustädtel, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schlawa, Schwiebus, Steinau, Trachenberg, Warmbrunn und Wartenberg, imgleichen von dem Preichauer und Trachenberger Archipresbiterat, und dem zu Naumburg a. Q., die unterm 4. Juny d. J. im 24. Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 172. ebenfalls zur Einsendung binnen 10 Wochen ausgeschriebenen Haus- und Kirchen-Kollekten-Gelder, Behufs der Wiederherstellung der bei der feindlichen Invasion abgebrannten evangelischen Kirche und Prediger-Wohnung zu Tillendorf. Die Restanten werden daher hiermit aufgerufen, die Beitrags-Rückstände nunmehr binnen zwei Wochen an die hiesige Haupt-Kollekten-Kasse in vorschriftmäßiger Art, zu Vermeidung executivischer Beitreibung, einzusenden. Liegnitz, den 28. November 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 192. Novbr. c.

No. 317. Die Errichtung von vier Garde-Landwehr-Bataillons betreffend.

In Veranlassung des Königl. Hohen Ministerii des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß des Königs Majestät als einen ehrenden Beweis Ihres Allerhöchsten Wohlwollens für den in den letzten Feldzügen von den ältern Landwehren bewiesenen Muth, die Bildung von 4 Garde-Landwehr-Bataillonen aus ihrer Mitte, zu befehlen geruhet haben.

Die nähern Vorschriften zur Bildung dieser Garde Landwehr-Bataillons werden noch bekannt gemacht werden. Liegnitz, den 30. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

F. No. 46. R. Novbr. c.

No. 318. Betreffend die Wiedereinführung der Friedens-Einrichtung bei Vertheilung der Einquartierung des Militairs.

Sämmtlichen Herren Landräthen und Magistraten des Liegnitzschen Regierungs-

Depar-

Departements wird in nachstehendem Abdruck das Uns zugegangene Reſcript des Hohen Miniſterii des Innern, betreffend die Wiedereinführung der Friedens-Einrichtung bei Vertheilung der Militair-Einquartierung, vom 27. October d J, zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Obgleich die kriegeriſchen Verhältniſſe noch nicht ganz aufgehört haben, ſo iſt doch die Anwendung der außerordentlichen Vorſchriften hinſichts der Einquartierungsvertheilung nicht ferner allgemein zuläßig. Es ſoll daher das außergewöhnliche Verhältniß einer Theilnahme aller Einwohner an der Einquartierungslaſt nur für diejenigen Ortſchaften, rückſichtlich des mobilen Militairs, Statt finden, welche auf den von Seiten des Königl. Krieges-Miniſterii angeordneten und regulirten Militairſtraßen als wirkliche Etappenplätze genannt ſind. In allen übrigen Städten aber, welche nicht auf wirklichen Militairſtraßen liegen und keine Etappenplätze ſind, hat die Königl. Regierung die gewöhnliche Friedenseinrichtung, der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts gemäß, wieder einzuführen, wonach alle Einquartierung als Real-Laſt nur von den Eigenthümern um ſo mehr getragen werden muß, als dieſelbe ſich nur auf Gewährung des Raums und der nothwendigen Quartierbedürfniſſe beſchränkt, und für die Verpflegung der Truppen überall durch Magazin-Diſtribution, oder Vergütung, anderweit vollſtändig geſorgt wird. Wenn jedoch, wie gegenwärtig nicht vorher geſehen werden kann, ganze Truppentheile im mobilen Zuſtande auf einem andern Wege, als den angeordneten Militairſtraßen dirigirt werden, ſo muß für ſolchen außerordentlichen Fall dann auch noch ausnahmsweiſe das bisherige Verhältniß der allgemeinen Theilnahme an der Einquartierungslaſt ſtatt finden. Für die ruſſiſchen Truppenmärſche bleibt jedoch jedenfalls das außerordentliche Verhältniß bei Anwendung.

Berlin, den 27 October 1815.

Miniſterium des Innern. v. Schuckmann.

An die Königl. Schleſiſche Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 2. December 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

No 319. Betrifft die beim Eingang der herzoglich ſächſiſchen Fabrikate auf die Märkte der ältern Provinzen angeordneten Modalitäten in Hinſicht der Verſteurung, desgleichen den Rückgang der unverkauft gebliebenen dergleichen Waaren.

Nach der Anordnung des Königl. Finanz-Miniſteriums ſoll den Fabrikaten des Herzogthums Sachſen, in ſo fern ſie mit den vorgeſchriebenen Urſprungs- und Fabrikations-Certificaten verſehen ſind, und in gehörig plombirten Collis oder Wagen ankommen, der Eingang in die andern Königl. Preuß. Provinzen des rechten Elbufers (einſchließlich des Großherzogthums Poſen) gegen eine Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent, und in die Provinzen des linken Elbufers gegen eine dergleichen Abgabe von 2 pro Cent geſtattet ſeyn.

Daß dieſe Fabrikate auch nach den Märkten der andern preußiſchen Provinzen, unter

unter gleicher Voraussetzung und Bedingung, gebracht werden dürfen, liegt in der Allgemeinheit obiger Anordnung.

Insbesondere ist auch nachträglich bestimmt worden: daß die gedachten Abgaben von $8\frac{1}{3}$ und 2 pro Cent nur von dem wirklich verkauften Theile solcher Waaren erhoben, der nicht verkaufte Theil aber völlig frei von Abgaben ins Herzogthum Sachsen zurück gelassen werden soll.

Damit indessen die Königl. Kasse hiebei nicht gefährdet werde, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, besage eines diesfälligen Reskripts vom 18. v. M. folgendes Verfahren festgesetzt:

1) Der herzoglich sächsische Fabrikant oder Handelsmann, welcher mit dortigen Fabrikaten die Jahrmärkte in den übrigen preußischen Provinzen beziehen und sich des eben gedachten Vortheils bedienen will, producirt sein Certificat dem Eingangs-Zoll-Amte der alten oder neuen Preußischen Provinzen.
2) Das Eingangs-Zoll-Amt fertigt über die Ladung einen Begleitschein aus, welcher dem Accise-Amte derjenigen Stadt zu übergeben ist, in welcher die Waare zum Marktverkauf gestellt werden soll.
3) Eben dies Accise-Amt revidirt die angelangten Fabrikate genau in quali et quanto und erst nach dieser Revision können solche auf dem Jahrmarkt feil geboten werden.
4) Nach beendigtem Markte müssen die nicht verkauften Fabrikate von dem nämlichen Accise-Amte, in Bezug auf den nach 3. ausgemittelten Befund, nochmals revidirt werden. Von dem verkauften Quantum, welches sich durch diese letztere Revision ermittelt, erhebt das Accise-Amt die Abgabe von $8\frac{1}{3}$ oder 2 pro Cent, und ertheilt über das Unverkaufte ad locum unde zurückgehende Quantum einen Begleitschein. Es darf dieser Begleitschein jedoch nur auf das an der herzoglich sächsischen Grenze belegene altpreußische Grenzausgangs-Amt gerichtet werden, welches damit instructionsmäßig verfährt, die Fabrikate aber unter seiner Aufsicht nach dem Herzogthum Sachsen ausgehen läßt.
5) Gehen herzoglich sächsische Fabrikate mit Certificaten in plombirten Collis oder Wagen nach Jahrmärkten der Städte des Großherzogthums Posen, dann bleibt darüber vom altländischen Provinzial-Zoll-Amte an der Grenze des Herzogthums Sachsen ein Begleitschein nach derjenigen großherzoglich Posenschen Stadt zu ertheilen, wohin die Fabrikate gehen sollen, und das Posensche Consumtions-Steuer-Amt in dieser Stadt, erfüllt die obigen Vorschriften bei 3. und 4., wobei vorausgesetzt wird, daß die herzoglich sächsischen Fabrikate nur die Märkte in den größern Städten des Großherzogthums Posen beziehen.

Indem vorstehende Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gelangen, werden die Accise- und Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements zugleich mit Bezug auf das Circul. No. 141. vom 6. d. M., mit welchem sie das Certificat quaest. bereits im Abdruck communicirt erhalten haben, hiermit angewiesen, sich beim Eingang herzoglich sächsischer Fabrikate nach den diesseitigen Jahrmärkten, nach dem Geordneten zu achten. Liegnitz, den 22. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

No. 320. Betrifft die Versteuerung einiger aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden Produkte und Fabrikate.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 14. d. M., im 47. Stück des Amtsblatts S. 404. sub 308., wird hierdurch bekannt gemacht: daß unter die rohen Produkte des Herzogthums Sachsen, wenn deren dortiger Ursprung durch Certificate erwiesen wird, namentlich Butter, Käse und Honig zu rechnen, und also solche ersatzzollfrei, und nur gegen Berichtigung der gewöhnlichen Einfuhrzoll- und Accise-Gefälle eingehen dürfen.

Dagegen sind Cichorien, Oel und Seife als Fabrikate nur der Consumtions-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent, und weder dem Ersatz- noch dem Eingangs-Zoll unterworfen.

Die Accise- und Zoll-Aemter haben sich also in Hinsicht des letztern Gegenstandes, mit Berücksichtigung des Circularis No. 141. vom 6. d. M., hiernach zu achten.

Wegen der aus dem Sächsischen kommenden Weine wird eine besondere Verfügung ergehen. Liegnitz, den 28. November 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No 74. pro Novbr. c. A. D.

No. 321. Betrifft die aufhörende Vergütigung der Verbrauchs-Abgaben von dem fremden Montirungs-Tuche.

Die, nach der Bekanntmachung vom 30. August d. J. Amtsblatt No. 36. S. 306. sub 241. bisher Statt gehabte Zurückbezahlung der Verbrauchs-Abgabe von den aus dem Großherzogthum Posen, Behufs der Bekleidung des Militairs, eingebrachten und erweislich abgelieferten Tuchen, war deshalb verheißen worden, weil bei Ueberschreitung der Normal-Preise, der Zuschuß von der Provinz aufgebracht werden sollte.

Da jedoch jetzt die vollen Contract-Preise für Montirungs-Materialien aus Staats-Kassen bezahlt werden, so soll das alte Verhältniß, wonach den Lieferanten überall keine Befreiung von den Abgaben zusteht, wieder eintreten, und die Restitution der gedachten Gefälle aufhören, mithin in allen von jetzt an abzuschließenden Contracten keine Zurückzahlung der erlegten Abgaben, weiter versprochen werden.

Diese Bestimmung wird, in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10. d M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den Accise-Aemtern insbesondere aber wird solche zugleich in der Hinsicht bekannt gemacht, als danach die bisherige Einsendung der diesfälligen Restitutions-Liquidation nunmehr wegfällt. Liegnitz, den 29. November 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 50. pro Novbr. c. G.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen des Alimentations-Kosten Vorschusses bei Ablieferung eines Verbrechers an die Inquisitoriate zur Criminal-Untersuchung.

Obwohl es bereits in dem Reglement vom 13. August 1750. für die *Inquisitores publicos* in Schlesien §. 6. festgesetzt ist, daß, bei Ablieferung eines Verbrechers,

an

an die Inquisitoriate zur Criminal-Untersuchung, jederzeit auf vier Wochen im Voraus von der den Verbrecher ablieferuden Gerichts-Obrigkeit der zur Alimentation des Verbrechers erforderliche Vorschuß sogleich mit gezahlt, und auf erneuertes Verlangen eines solchen Vorschusses von dem Inquisitore, solcher unverzüglich abgeführt werden müsse, so ist doch, zum großen Nachtheil der dadurch verzögerten Verhaftungen, Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse für die inhaftirten Verbrecher und deren zeitige Ablieferung an ihren Strafort, die öfters unterlassene Beobachtung jener Vorschriften wahrgenommen worden.

Sie werden daher mit näherer Beziehung auf den § 622 und 623. der Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805., worin bestimmt ist, welche Auslagen bei unvermögenden Verbrechern der Gerichts-Obrigkeit zur Last fallen, und auf das pag. 378 des diesjährigen Liegnitzschen Regierungs-Amts-Blatts befindliche Regulativ über die Kosten-Sätze im Uebertragungsfall von den Gerichts-Obrigkeiten, hierdurch in Erinnerung gebracht, und werden die betreffenden Gerichts-Behörden zur Vermeidung sonstiger Zwangsmittel und fiscalische Anfertigung angewiesen, in der Vorschuß-Entrichtung an die Inquisitoriate, sowohl bei der Ablieferung eines Verbrechers, als bei dessen fernern Begehren, keine Zögerung statt finden zu lassen.

Liegnitz, den 18. November 1815.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

Wegen den von den Untergerichten einzureichenden Erbschaftsstempel-Tabellen.

Nachdem in Absicht des Zeitpunktes, von welchem an, die Erbschaftsstempel-Tabellen von den durch das Allerhöchste Edict vom 30. April d. J. angeordneten neuen Departements-Eintheilung in ein anderes Ober-Landes-Gerichts-Departement übergegangenen Untergerichten an die neuen Ober-Behörden einzusenden sind, höhern Orts festgesetzt worden ist, daß der 1. Januar 1815. der Zeitpunkt seyn soll, mit welchem die Einsendung der Erbschaftsstempel-Tabellen nach der neuen Departements-Eintheilung anfängt, so wird solches auf den Grund des Rescripts Eines Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 11. November d. J. von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sämmtlichen Untergerichten der abgetretenen Kreise Bunzlau, Löwenberg und Creutzburg, um sich danach mit Einsendung ihrer Erbschaftsstempel-Tabellen zu achten, hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 24. November 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die einzureichenden Erbschaftsstempel Tabellen.

In dem Inserat vom 28. August dieses Jahres durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt wegen der Departements-Veränderung, ist zugleich wegen der Erbschaftsstempel-Tabellen bestimmt, daß sie bis zum Jahres Schluß von den Gerichten aus den abzutretenden Kreisen, noch allhier einzureichen sind. Da dieser Zeitpunkt, auf Uebereinkommen des Chefs der Justiz mit dem Finanz-Ministerio per Rescriptum des Erstern vom 11. November d. J. dahin näher bestimmt worden, daß schon vom 1. Januar

nuar 1815 an die Bearbeitung der Erbschaftsstempel-Tabellen nach der neuen Departements-Eintheilung anfängt; so haben sich hiernach die sämmtlichen Untergerichte der aus dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement ausgeschiedenen Wohlau-, Steinau-, Guhrau- und Schwiebusschen Kreise, wegen Einsendung der Erbschafts-stempel-Tabellen schon vom 1. Januar dieses Jahres an, respective an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau und Frankfurt an der Oder, imgleichen die aus dem Bunzlau-Löwenbergschen Kreise, wegen deren Anherosendung, genau zu achten.

Liegnitz, den 27. November 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der von den Unterzerichten einzureichenden General-Prozeß-Tabellen.

Sämmtliche, nach der neuen Departements-Vertheilung von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirende Untergerichte, werden hierdurch aufgefordert, die General-Prozeß-Tabelle genau nach der zu seiner Zeit durch die Amtblätter bekannt gemachten Anweisung vom 15. Novbr. 1814. und dem derselben beigefügten Schema spätestens in der Mitte des Monats December pünktlich einzureichen. Das Ober-Landes-Gericht erwartet, daß keine Gerichts Behörde damit zurückbleiben werde, indem sonst eine Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. sogleich festgesetzt, und eingezogen werden würde. Breslau, den 28. November 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei den neuen Magistrats-Wahlen ist

zu Sulau:

der bisherige Bürgermeister Ostmann; der bisherige Kämmerer Wagner von neuem auf Lebenszeit,

zu Schlawa:

der Bürger und Stadt-Apotheker Gerber zum Bürgermeister, und der Bürger und Tuchfabricant Hundtke zum Kämmerer auf 6 Jahre

zu Parchwitz:

der ehemalige Senator Schwarz zum Kämmerer ebenfalls auf 6 Jahre gewählt worden.

Bestätigt wurden:

der Candidat des Predigt-Amts Roth, als Pastor der evangelischen Kirche zu Reibnitz, Hirschbergschen Kr.; der Schulamts-Candidat Krause als Inspector und Lehrer an der hiesigen Ritter-Akademie; der Schullehrer Johann David Zähler aus Groß-Koschütz, als Schullehrer zu Breslawitz, Militsch-Trachenbergschen Kr.; der bisherige Schullehrer Johann Christoph Menzel als evangelischer Schullehrer zu Parchau; der Johann Carl Liebig als evangelischer Schullehrer zu Polswinkel, Goldbergschen Kr.; der Seminarist Johann Gottlieb Knappe, als evang. Schullehrer

zu Musternick, Glogauschen Kr.; der Schuladjuvant Wilhelm Eduart Ulbrich aus Herrnmotschelwitz, als evang. Schuladjuvant zu Grunau bei Hirschberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweisung

der, bei der Rendantur des Vereins zur Unterstützung freiwilliger und kranker Vaterlandsvertheidiger eingegangenen milden Beiträge im Monat November 1815.

1.	Durch den Hrn. Bürgermeister Hoch zu Schwiebus der Betrag einer am 18. Oktober in einer Gesellschaft gesammelten Kollekte	18 Rthlr.	22 Gr.	— Pf.
2.	Von dem Königl. Accise-Amts-Personale zu Löwenberg für die Monate August, September und Oktober d. J.	8 „	14 „	— „
	Summa der Einnahme im Monat November	27 Rthlr.	12 Gr.	— Pf.
	Hierzu der am Ende des Oktober-Monats verbliebene Bestand, laut Regierungs-Amtsblatt No. 47. pag 410.	48 „	22 „	9 „
	Summa der Gesammt-Einnahme pro Novbr. 1815.	76 Rthlr.	10 Gr.	9 Pf.
	Hiervon sind ausgegeben:			
a.	zur Unterstützung zweier hülfsbedürftigen freiwilligen Jäger und eines schwer verwundeten Landwehrmannes . 38 Rthlr. — Gr. — Pf.			
b.	auf Brief-Porto — „ 1 „ 6 „			
		38 „	1 „	6 „
	Bleibt also Bestand am letzten November 1815.	38 Rthlr.	9 Gr.	3 Pf.

Liegnitz, den 1. Dezember 1815.

v. Briesen. Blümel.

Das Königl. Kreis-Steuer-Amt zu Grünberg hat unterm 18. November ein Päckchen Charpie von 1 Pfd. 20 Lth. eingesandt, welches die Schuljugend zu Buchelsdorf gezupfet, dessen richtiger Eingang hier mit der Nachricht bescheiniget wird, daß dasselbe an den Herrn General-Chirurgus Schack dem 1sten nach Breslau übersandt worden.

Liegnitz, den 29. November 1815.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 49.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 49. —

Liegnitz, den 9. December 1815.

Sicherheits-Polizei.

Die Entweichung des Sträflings Ring von der Festung Glogau betreffend.

Das nachstehende, von der Königl. Commandantur zu Glogau anhero gesandte Signalement des von dortiger Festung entwichenen Sträflings Ferdinand Ring, wird allen Polizei-Obrigkeiten und Einwohnern des Departements mit der Aufforderung bekannt gemacht: den Ring betreffenden Falls zu arretiren, und unter sicherer Eskorte an die gedachte Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Liegnitz, den 6. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Signalement eines entwichenen Sträflings.

Ferdinand Ring (hat sich auch früher den Namen Häusler gegeben) ist 30 Jahre alt, 3 Zoll 2 Strich groß, aus Straßburg im Elsaßschen gebürtig, katholischer Religion, ein Jäger seiner Profession oder Metiers, untersetzten Körpers, vollen blassen Gesichts, braune Haare, grauen Augen, schwachen Bart, rundes Kinn und spitzige Nase, hat früher bei der Königl. Preuß. Artillerie, wovon er desertirt ist, und dann bei der französischen Cavallerie gestanden, spricht Deutsch und Französisch, hat eine Frauensperson, welche er für seine Frau ausgiebt, bei sich; sie ist kleiner schlanker Statur, schmalen sommersprossigen Angesichts, hat sehr blonde Haare, und spricht Plattdeutsch, da sie eine Holländerin ist.

Da sie im Finstern weggegangen sind, kann man keine Kleidung bestimmen, nur weiß man, daß er ein Paar neue schwarzgraue grobe Tuchhosen an hat, und sie einen Pakt unter dem Arme trägt.

Verkauf der Jacobschen Freigärtner-Nahrung zu Panthenau.

Im angestandenen Licitations-Termine am 28. April 1815, zum öffentlichen Verkauf der von dem verstorbenen Johann Gottlieb Jacob dem Niedern hieselbst hinterlassenen, sub No. 7. belegenen, auf 377 Rthlr. 10 sgr. Cour. taxirten Freigärtner-Nahrung, hat sich gar kein Käufer gemeldet. Es ist also diese Nahrung wiederholt ausgehangen, und auf den 17. Januar 1816 ein anderweiter Bietungs-Termin anberaumt worden.

Dies wird hierdurch den etwanigen Kauflustigen bekannt gemacht, und sie werden wiederholt zur Abgabe ihres Gebots allhier im Amtshause Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen. Panthenau bei Haynau, den 1. Novbr. 1815.

Das Gerichtsamt der Majorats-Güter zu Panthenau.

Mattiller, Justiz.

Orr.

Verkauf des Gasthofes Neu-Warschau zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte soll der sub No. 1041 hieselbst gelegene, auf 8070 Rthlr. abgeschätzte Gasthof, Neu-Warschau genannt, nebst Garten, Scheune und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, in welchem Gasthofe sich ein großer Salon befindet, in terminis den 9. September, den 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs-Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Verkauf der Menzeschen Realitäten zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte soll das sub No. 41. Tom. XIV. des Hypotheken-Buchs gelegene, auf 2618 Rthlr. 18 Gr. abgeschätzte Ackerstück von 22 Scheff. 12 Metzen nebst dem darauf befindlichen massiven Schenkhause des verstorbenen Stadt-Brauers Mentze in terminis den 9. September, 6. November d. J., und den 6. Januar 1816, als dem letzten Bietungs Termine, öffentlich verkauft werden.

Hirschberg, den 19. Juny 1815.

Regulirung des Hypothekenbuchs zu Schrien.

Es wird dem Publiko bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Schrien, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Realistratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Inaroffation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, vorgeladen, sich binnen drei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiario, oder spätestens in dem zu diesem Behuf in der Gerichtsstube zu Schrien anberaumten Termine, den 20. Januar 1816, zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Neustädtel, den 4. October 1815.

Der Stadtrichter Mündel.

Regulirung des Hypothekenbuchs zu Mallschwitz.

Es wird dem Publiko bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Mallschwitz, Glogauschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingroffation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, vorgeladen, sich binnen drei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiario, oder spätestens in dem zu diesem Behuf in der Gerichtsstube zu Mallschwitz anberaumten Termine, den 18. Januar 1816, zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Neustädtel, den 3. October 1815.

Der Stadtrichter Mündel.

Regulirung des Hypothekenbuchs zu Neugabel.

Es wird dem Publiko bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Dorfes Neugabel, Freistädtschen Kreises, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen

denen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll. Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, vorgeladen, sich binnen drei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiario, oder spätestens in dem zu diesem Behuf in der Gerichtsstube zu Neugabel a. beraumten Termine, den 16. Januar 1816, zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Neustädtel, den 2. October 1815. Der Stadtrichter Mündel.

Verkauf des Gutes Klein-Wiersewitz.

Einem geehrten Publiko wird die schon im Monat Januar d. J. von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Liegnitz geschehene Bekanntmachung in Erinnerung gebracht: daß zum Verkauf des Gutes Klein-Wiersewitz, im Wohlauer Kreise, nebst sämmtlichen Appertinentien, Neu- und Heide-Vorwerk, der 13. December 1815., als der letzte Bietungs-Termin, angesetzt worden ist, und hat sich ein jeder Kaufluslige an gedachtem Tage bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Floegel in Liegnitz einzufinden.

Kaufgesuch von Karpfen-Saamen.

Wer 100 Schock 3jährigen Karpfen-Saamen, eben so viel 2jährigen, und circa 100 Schock Strich abzulassen hat, der beliebe die Anzeige dem Dominium Klein-Schmogerau bei Wohlau zu machen.

Verloren gegangene Sachen.

Vom 17. zum 18. November ist auf dem Wege von Langenöls über Pilgramsdorf nach Neudorf ein in ein weißes Tuch eingenäht gewesener Frauenzimmer-Leibpelz von aschgrauem Nanquin, mit Kanin gefuttert und mit Fuchs ausgeschlagen, nebst einem weißen und einem Kattun-Kleide und noch andern kleinen Sachen, vom Wagen verloren oder entwendet worden. Der ehrliche Finder, so wie sonst jedermann, der zur Wiedererlangung benannter Sachen zuverlässige Anzeige machen kann, wird gebeten, die Sachen selbst oder die Auskunft darüber, gegen eine angemessene Belohnung, beim Gastwirth Hrn. Klemann in Löwenberg, Gastwirth Hrn. Schröter in Goldberg, oder Hrn. Cantor Menzel in Liegnitz abzugeben.

Zur

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur [illegible]e Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter ob[illegible]f-fentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eing[illegible]t werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erfor[illegible]niß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 50.

Liegnitz, den 16. December 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, und daher Jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein darauf ertheilt wird; so ist es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Compagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbescheine lösen, und sich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publiko das Ansehen qualificirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen.

Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlne in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbieren, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zu gestellen, künftig genau zu befolgen.

Berlin, den 21. November 1815.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Bekanntmachung.

In Folge des zwischen Ihro Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen am 18. May dieses Jahres zu Wien abgeschlossenen Friedenstractats ist zu näherer Bestimmung des die Cassenbillets betreffenden 11. Artikels, und der diesfallsigen Auseinandersetzung von den unterzeichneten beiderseitigen Friedensvollziehungs-Kommissarien, vermöge der ihnen ertheilten und gegen einander ausgewechselten Vollmachten, nachstehende Uebereinkunft in Gemäßheit der deshalb erhaltenen Instruktionen getroffen worden:

1) Die Königl. Preuß. Regierung übernimmt von den für das Königreich Sachsen nach und nach creirten Cassenbillets an Fünf Millionen Thaler die Vertretung einer Aversional-Summe von

Einer Million Achtmal Hundert und Zehen Tausend Thaler.

2) Die Abtheilung geschieht dergestalt, daß der Königl. Preuß. Regierung von den aus drei Klassen bestehenden, mit dem Buchstaben A. zu 1 Thlr., mit B. zu 2 Thlr. und mit C. zu 5 Thlr. bezeichneten Cassenbillets, auf das Herzogthum Sachsen die ganze Classe von 1 Thlr mit A. bezeichnet, überwiesen wird, dem Königreiche Sachsen hingegen die Cassenbillets bezeichnet mit B. zu 2 Thlr. und mit C. zu 5 Thlr. verbleiben, und sonach jeder Theil die ihm zufallende Summe zu vertreten hat.

Da aber die Cassenbillets mit dem Buchstaben A. bezeichnet, zu 1 Thlr., nur die Summe von 1,750000 Thlr. ausmachen, so zahlt man Königl. Preußischer Seits zu Erfüllung der auf das Herzogthum Sachsen übernommenen 1,810000 Thlr., der Königl. Sächsischen Regierung annoch die Summe von

Sechszig Tausend Thalern

in den dem Königreiche Sachsen verbleibenden Cassenbillets, unter den Buchstaben B. und C. heraus.

3) Sämmtliche jetzt vorräthigen Platten und Stempelungs-Zubehör zu Fertigung der gegenwärtig mit dem Buchstaben A. zu 1 Thlr. im Umlauf sich befindenden Cassenbillets werden unverzüglich den Königl. Preuß. Abgeordneten ausgeantwortet, dagegen die Platten und übrigen Geräthschaften zu den Cassenbillets der Buchstaben B. und C. dem Königreiche Sachsen verbleiben.

4) Bis zum 31. December d. J. werden die beiderseitigen Cassenbillets in den öffentlichen Kassen beider Landestheile noch wie bisher, ohne Unterschied, angenommen.

5) Beide Regierungen, die Königl. Preußische und die Königl. Sächsische haben sich gegen einander anheischig gemacht, daß sie binnen einer Frist von vier Monaten, von dato an, keine Maaßnehmung, wodurch der Umlauf der Cassenbillets gegen die bisherigen Fälle beschränkt würde, und für ihren Credit ein Nachtheil entstehen könnte, ergreifen, mithin insbesondere keine Beschränkung in Rücksicht der Annahme der Cassenbillets ihres Antheils in den öffentlichen Kassen gegen die bis zum 5. Juny d. J. hierunter gesetzlich bestandenen Bestimmungen verfügen werde.

6) Da die in Verfolg des 11. Artikels des Friedens-Traktats bisher statt gehabte gemeinschaftliche Diskontirung mit Ende dieses Monats aufhört, so haben die beiderseitigen Regierungen sich ebenfalls verpflichtet, wenigstens bis zum 31. Januar künftigen Jahres in ihrem Landestheil für die Kassenbillets desselben, eine oder mehrere Diskonto-Kassen in dem zeitherigen Maaße zu unterhalten.

7) Alle sonstige Maaßregeln, welche zur Hebung und Befestigung des Kredits der Kassenbillets im Königreiche sowohl, als im Herzogthum Sachsen gereichen können, bleiben dem Gutbefinden der beiderseitigen Regierungen unbeschränkt vorbehalten.

In Gemäßheit dessen wird vorstehende Uebereinkunft von den Unterzeichneten,

Kraft

Kraft der ihnen von ihren beiderseitigen Allerhöchsten Regierungen ertheilten Autorisation hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25. November 1815.

Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen.
Gaudi. Friese.

Königl. Sächs. Friedensvollziehungs- und Auseinandersetzungs-Kommission.
v. Globig. v. Bünau. Günther. v. Watzdorff.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 322. Betrifft die Erhebung des Pflichttheils in Tresorscheinen bei den Land-Consumtions-Steuer-Aemtern in den Städten.

Wenn nach der im 18. Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 158. sub 143. befindlichen Verfügung vom 3. May d. J., die Zahlungen in Tresorscheinen bei den indirekten und Stempel-Gefällen betreffend, nachgelassen worden ist, daß bei Erhebung der Land-Consumtions-Steuer auf die Einzahlung der Hälfte in Tresor- oder Thalerscheinen oder auf Entrichtung des Straf-Agio nicht bestanden, sondern den Steuerschuldigen nachgelassen werden soll, den ganzen Betrag in klingendem Gelde abzuführen; hierüber aber Zweifel entstanden sind: so haben des Herrn Finanz-Ministes Excellenz unterm 8. d. Mts. festgesetzt:

daß, weil die Absicht nur dahin gegangen, die Einzahlungen bei den Dorf-Einnehmern nach Willkühr leisten zu lassen, indem eine zureichende Kontrolle bei denselben nicht ausführbar ist, bei denjenigen Land-Consumtions-Steuer-Zahlungen die unmittelbar bei den städtischen Consumtions-Steuer-Aemtern geleistet werden, der gesetzliche Tresor-Schein-Antheil, oder das geordnete Straf-Agio entrichtet werden muß, da bei den städtischen Bezirks-Aemtern die Register-Führung eine Kontrolle möglich macht.

Bei den auf dem platten Lande befindlichen Consumtions-Steuer-Aemtern findet eine unmittelbare Erhebung nicht Statt, und auf diese ist also jene Verfügung nicht anwendbar.

Hienach haben sich demnach die städtischen Land-Consumtions-Steuer-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements zu achten.

Liegnitz, den 29. Novbr. 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 42. pro Novbr. 15. G.

No. 323. Betrifft die Ersatzzoll-Versteuerung der aus Steyermark eingehenden Sicheln und Sensen.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz Ministers Excellenz vom 10. d. Mts. sollen die aus Steyermark eingehenden Sicheln und Sensen nur mit 8 gGr. pro Centner zur Versteuerung beim Ersatzzoll gezogen werden.

Diese

Diese Bestimmung wird hiemit allgemein bekannt gemacht, den Zoll-Aemtern aber insbesondere noch aufgegeben, von jetzt ab, für Sicheln und Sensen, der Ersatz-Zoll, gleichwie für gröbere Eisenwaare, nach der Verfügung vom 13. Januar d. J. im Amtsblatt No. 3. pag. 24. sub 29. statt 1½ Rthlr., nur mit 8 Groschen pro Ctr. zu erheben und zu berechnen. Liegnitz, den 30. Novbr 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 98. pro Novbr. c. A. D.

No. 324 Betrifft die Umtauschung der unvollständigen Kartenspiele.

Ungeachtet die für das Hauptstempel-Magazin zu Berlin arbeitenden Kartenfabrikanten gemessenst angewiesen sind, jedes einzelne Kartenspiel vor der Ablieferung genau durchzusehen und zu vervollständigen, so sind doch zeither häufig Spiele angetroffen worden, wo einzelne Blätter fehlen, wogegen andere oft doppelt vorhanden sind.

Es ist daher, zur Sicherung des Publikums, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 10. v. M. festgesetzt worden, daß die Käufer jederzeit befugt seyn sollen, dergleichen unvollständige Spiele, an denen jedoch das gestempelte Blatt nicht fehlen darf, dem Distributeur, von welchem sie entnommen worden sind, zum Umtausch gegen andere gleicher Gattung und Farbe zurückzugeben und letzterer gehalten seyn soll, sie unweigerlich selbst dann zurückzunehmen, wenn auch der Beweis, daß sie aus seiner Distribution entnommen worden, nicht mehr überzeugend geführt werden könnte, wogegen ihm das Provinzial-Stempel-Depot für dergleichen zurückzusendende Spiele stets den Natural-Ersatz gewähren soll. Es darf jedoch die Umtauschung nicht mehr verlangt werden, sobald die Karten Spuren an sich tragen, daß bereits damit gespielt worden, daher jeder Käufer sich vor dem Gebrauch von der Vollständigkeit der Spiele zu überzeugen hat.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. December 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

B. No. 104. pro Nov. c.

No. 325. Betreffend die Autorisirung der Zoll-Aemter Strasburg und Lautenburg, zu Attestirung der Begleit-Scheine über nach Polen gehende unversteuerte Waaren.

In Gemäßheit des Rescripts höherer Behörde vom 19. v. M wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Culm- und Michelauschen Lande, außer den schon früher zur Attestirung der Begleitscheine über nach Polen gehende unversteuerte Waaren autorisirten Haupt-Zoll-Aemtern Thorn, Gurzno und Gollup nun auch noch die Haupt-Zoll-Aemter zu

Strasburg und
Lautenburg

mit einer ganz gleichen Befugniß versehen worden sind.

Den Accise- und Zoll-Aemtern gereicht solches, mit Bezug auf die Verfügungen vom

vom 8. v. M. Amtblatt No. 46. pag. 395. sub 300. und No. 155. vom 21. v. M. zur besondern Achtung. Liegnitz, den 5. December 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
R. No. 2. pro Decbr. c. A. D.

No. 326. **Die Pocken-Inoculation im Liegnitzschen Regierungs-Departement betreffend.**

In den Jahren 1812 und 1813. konnten unsere Bemühungen, durch erweiterte Anwendung der Vaccination, der Pockennoth immer mehr Schranken zu setzen, wegen der damals bestandenen kriegerischen Unruhen, nicht den gewünschten Erfolg haben. Es war daher um so mehr zu befürchten, daß im folgenden Jahre 1814. wieder Tausende dem Tode und der Verkrüpelung durch das Pockenkontagium Preis gegeben werden würden. Dies mußte für uns Aufruf werden, die Thätigkeit zum Vaccinations-Betrieb möglichst anzuregen. Die Herren Impfärzte haben unserer Erwartung so rühmlich entsprochen, daß im Jahr 1814. die bedeutende Anzahl von 31,226 Impflingen, und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten July des gedachten Jahres 25,014 Geimpfte nachgewiesen worden. Die Zahl der pro 1814 Geimpften übersteigt jene der Gebornen um 9345, und die der Gestorbenen um 6667. Die höchste Zahl der früheren Impfungen ist um 4389 Impflinge überstiegen.

Zu Anerkennung der Verdienste der Herren Impfärzte hat das hohe Ministerium des Innern auf unsere Vorschläge dem Herrn Kreis-Physicus Doctor Neubeck zu Steinau die silberne Impfungs-Medaille, den nachbenannten Aerzten und Wund-Aerzten aber folgende Gratifikationen bewilliget:

1.	dem Hofrath und Kreis-Physikus Doctor Müller zu Winzig	100	Rthlr.
2.	— Kreis-Physikus Doctor Vogtherr zu Sprottau . .	50	—
3.	— — — Göppner in Schwiebus	50	—
4.	— — — Weinknecht in Hirschberg . . .	50	—
5.	— Chirurgus Bartel zu Militsch	50	—
6.	— Chirurgus Schmidt zu Trachenberg	25	—
7.	— — Sauermann zu Herrndorf	25	—
8.	— — Jäckel zu Sagan	25	—
9.	— — Schöfinius zu Rostersdorf	25	—
10.	— — Schubert zu Naumburg a. B.	25	—
11.	— — Vater zu Kreibau	25	—
12.	— — Schellhaus zu Langenöls	25	—
13.	— — Schöps zu Hirschberg	25	—

Den Herren Impfärzten, denen wir, so wie den Polizei-Behörden des Departements fernern Eifer für die Impfung anempfehlen, gereicht hiermit zur Richtschnur wegen der durch die Verfügung vom 11. December 1814 gebotenen Impftabellen-Einreichung, daß mit dem 1. August eines jeden Jahres die Impfung für den folgenden mit dem letzten Julius schließenden Jahrgang anhebt. Die Vaccination des Jahres 1815. geht also nur bis zum letzten July d. J. und die spätern Impfungen dieses Jahres werden zu dem Jahre 1816. geschlagen.

Die

Die Impflisten müssen im August und September eines jeden Jahres den Land- und Stadtpolizei-Behörden, von diesen aber im November uns mit den in obiger Verfügung bestimmten Beglaubigungen übergeben werden. Liegnitz, den 23. Novbr 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. Nro. 18. R. Novbr. c.

No. 327. Ungültigkeits-Erklärung der noch in den Händen der Lotterie-Einnehmer befindlichen Formulare zu Antheil-Loosen.

In dem Plan zur nächsten 33sten Klassen-Lotterie, welcher durch die beiden Berliner Zeitungen und das dortige Intelligenzblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht, ist zwar schon bestimmt ausgedrückt, daß keine Andere Antheil-Loose gültig seyn sollen, als solche, welche mit dem Namensstempel der Mitglieder der General-Lotterie-Direktion bezeichnet, und in dem Plan selbst abgebildet sind. Damit jedoch diese Bestimmung überall zur Wissenschaft der Spielenden gelange, so wird in Folge eines Reskripts des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vom 25. v. M. das Publikum hierdurch darauf von neuem ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die General-Lotterie-Direction für kein etwa von den Lotterie-Einnehmern allein, und in anderer als in der vorgeschriebenen Form ausgefertigtes Antheil-Loos verhaftet ist.

Liegnitz, den 6. December 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 2. R. Decbr.

No. 328. Wegen Liquidirung der extraordinairen Servis-Ausgaben an Wacht- und Lazareth-Kosten, Magazin-Miethe, und für allgemeine Einrichtungen der Garnisonen.

Den Magistraten der Städte hiesigen Departements wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß in Ansehung der extraordinairen Servis-Ausgaben an Wacht- und Lazareth-Kosten, Magazin-Miethe und für allgemeine Einrichtung der Garnisonen, nicht die Bedarfs-Summen der frühern approbirten Etats, wie oft geschieht, zur Ausgabe zu bringen, sondern nur die wirklich vorgefallenen Ausgaben zum Ansatz kommen dürfen, und wie sich von selbst versteht, genügend zu justificiren sind. Was die Vergangenheit betrifft, so müssen hiernach die noch einzusenden Rechnungen eingerichtet werden. Liegnitz, den 6. December 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. Nro. 56. R. August c.

No. 329. Die zu beobachtenden Polizei-Vorkehrungen zur Verhütung der Verbreitung ausgebrochener Pocken unter den Schaafen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. thun kund, und fügen hierdurch zu wissen.

Da Wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schaafpocken durch Ansteckung deshalb um sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieser Krankheit selbst, so wie der dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel, noch nicht genugsam verbreitet ist, theils weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dien-

dienlichen Vorkehrungsmittel nur selten in Anwendung gebracht werden, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, nachstehende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung allen Besitzern von Schaafheerden, so wie auch der Schäfer und Schäferknechte bekannt zu machen und anzuordnen.

1. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oeconomen und Thierarzeneikundigen kommen darin überein, daß diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig ist, das heißt, nicht bloß durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Dispesition zur Erzeugung dieser Krankheit versehenen Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet alles dasjenige zu beobachten was nöthig ist, um beide Arten der Verbreitung besagter Krankheit Einhalt zu thun.

2. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden seyn, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbaren anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadensersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schaafknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Fall des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pocken-Krankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4. Gemeinden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen: so findet dafür Bestrafung, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maaße der Fahrlaßigkeit des Vorsatzes und angerichteten Schadens, statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Schäferknechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6. Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf

kauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat: so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerden wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8. Wenn übrigens die Impfungen der Schaafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist: so werden alle Besitzer von Schaafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anordnung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht, und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken, ihres eigenen Vortheils wegen, hierdurch möglichst empfohlen.

Wir befehlen Unserm General-Polizei-Direktorium, Krieges- und Domainenkammern, und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Gegeben Berlin, den 8. July 1806.

v. Voß. v. Goldbeck.

In Veranlassung eines Rescripts Eines Hohen Ministerii des Innern erhält vorstehendes Gesetz, welches bisher nur in der Kur- und Neumark und Pommern publicirt war, auch für das Liegnitzsche Departement hiermit gesetzliche Kraft, und es haben daher nicht nur die Besitzer von Schaafheerden, nebst ihren Untergebenen, sondern auch die Polizei- und Sanitäts-Beamten, bei Ausbrüchen der Pocken unter gedachten Heerden, so wie auch bei präservativen Impfungen der Schaafpocken, sich hiernach, und zwar erstere bei Vermeidung der angeordneten Strafen genau zu achten. Uebrigens wird es gut seyn, wenn in vorkommenden Fällen über die im vorstehenden Publicando festgesetzten Vorschriften auch noch strengere Maaßregeln, als die Absonderung des kranken Schaafviehes, die Reinigung der Ställe, und die Untergrabung des Düngers zur Verhütung weitern Schadens ergriffen werden.

Liegnitz, den 6. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. Nro. 10. R. Decbr.

No. 330. Die Vocationen in Fällen, wo Landschullehrer zugleich als Gerichtsschreiber bestellet werden sollen, betreffend.

Die Mitverwaltung der Gerichtsschreiberei durch die Landschullehrer ist nach oft bestätigter Erfahrung nicht nur dem Schulunterrichte, sondern auch der Moralität und dem fortschreitenden Bildungs-Geschäfte der Lehrer unstreitig nachtheilig. Das an die Gerichtsschreiberei geknüpfte Einkommen, dessen so viele kärglich besoldete Landschullehrer nicht entbehren können, mußte aber bestimmen, die Annahme dieses Nebenpostens im Allgemeinen den Schullehrern zu gestatten, und jene Nachtheile zu übersehen. Doch ist es nicht angemessen, daß die Bestallung eines Schullehrers zu dem Amte eines Gerichts-Schreibers zugleich in seiner Vocation zum Landschullehrer, so wie häufig geschiehet, mit aufgenommen wird. Denn es erscheint dadurch die Bestäti

stätigung, welche die Vocation eines Landschullehrers von uns erhält, [illegible] sam stillschweigend mit auf das ihm conferirte Amt eines Gerichtsschreibers erstreckt, welches doch Unsere Absicht eben so wenig seyn kann, als es zu Unseren Amtsbefugnissen gehöret, Gerichts-Schreiber zu bestätigen. Auch entspringt aus dieser Vermischung des Landschullehrer-Amtes mit dem eines Dorfgerichts-Schreibers ein Hinderniß, wenn davon die Rede ist, einen Schullehrer, der das ihm überwiesene Nebengeschäft zur Hintansetzung der Schule, und zum Verfall seiner Moralität misbrauchet, ohne Dazwischenkunft des Richter-Amtes von der Gerichtsschreiberei ganz abzuziehen, und ihn lediglich auf das Schulamt zu beschränken. Durch diese Betrachtungen geleitet, veranlassen Wir hierdurch sämmtliche Patronats-Berechtigte, unter Verweisung auf die frühern Festsetzungen wegen Anfertigung der Vocationen (Amtsblatt No. 46. Jahrgang 1812., und No. 6. Jahrgang 1813.) in die Vocationen der Landschullehrer, deren Bestallung zu Gerichts-Schreibern forthin nicht weiter mit aufzunehmen, sondern die Ueberweisung der Gerichtsschreiberei an den Schullehrer durch eine besondere Urkunde zu bewerkstelligen.

Doch mag bei dem Genußzettel, oder in dem Verzeichniß der Emolumente, welche der berufene Landschullehrer zu beziehen hat, historisch angemerket werden, welches Einkommen er von der Gerichtsschreiberei genießet, in so fern ihm auch diese Funktion aufgetragen werden soll.

Liegnitz, den 6. December 1815.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

G. D. No. 124. Decbr. c.

No. 331. Daß die Vermögens-Steuer-Reste des zweiten und dritten Termins in Lieferungs-Scheinen berichtiget werden können.

Da höhern Orts nachgegeben worden:

daß sämmtliche Reste des zweiten und dritten Termins der Vermögens-Steuer für ganze Communen, oder auch Kreise, gemeinschaftlich in Lieferungs-Scheinen berichtiget werden können;

so wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 7. December 1815.

Königl. Preuß. Regierung und Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer Liegnitzschen Regierungs-Departements.

G. No 4. R. Decbr. c.

No. 332 Betrifft die Ausfuhr-Abgabe von den überweserschen Fabrikaten.

Um Zweifel darüber zu beseitigen:

ob die überweserschen Fabrikate bei der Durchfuhre nach dem Auslande durch die Provinzen rechts der Elbe, in Ansehung des Ausgangs-Zolls als städtsche oder ländliche Fabrikate zu betrachten sind,

wird in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18. v. M., und zwar im Ver-

folg der Verfügung vom 29. October d. J. im Amtsblatt No. 45. pag. 387. sub 294. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und zur Achtung der Accise- und Zoll-Aemter gebracht, daß gedachte Fabrikate denselben Ausgangs-Zoll-Abgaben unterworfen seyn sollen, welche von dem gleichnamigen einländischen Fabrikat vom platten Lande, diesseits bei der Ausfuhre zu entrichten sind.

Liegnitz, den 14. December 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. No. 24. Decbr. c. A. D.

No. 333. Betrifft die ausgangszollfreie Ausfuhre der einländischen unversteuerten Leinwand vom platten Lande zu Wasser und zu Lande nach Rußland.

Es wird hierdurch allgemein bekannt gemacht: daß nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 27. v. M., die auf dem Lande gefertigte und unversteuerte einländische Leinwand frei vom Ausgangszoll, sowohl zu Wasser als zu Lande, nach Polen und Rußland, bloß gegen eine Kontroll-Abgabe von 4 gGr. pro Centner ausgeführt werden darf.

Den Zoll-Aemtern wird hiervon Kenntniß gegeben, um von der nach besagten Ländern in Schlesien bisher schon zollfrei, und bloß gegen den Kontroll ausgehenden Leinwand des platten Landes nunmehr die geordnete Kontroll-Abgabe von 4 gGr. pro Centner zu erheben und zu berechnen. Liegnitz, den 6. December 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

No. 12. pro Decbr. c. G.

No. 334. Betrifft die Bekanntmachung einiger nachträglich angezeigten innerhalb einer Meile um die Stadt Jauer befindlichen Mühlen.

Zur Verfolg der im 39. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts pro 1815. sub No. 264 enthaltenen Bekanntmachung vom 19. September d. J., welche Mühlen sich innerhalb einer Meile um eine jede Stadt des Liegnitzschen Regierungs-Departements befinden, und auf welchen kein städtisches Getreide ohne Accise-Quittung angenommen werden darf, wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem von dem Accise-Amte zu Jauer eingereichten Nachtrage noch folgende Landmühlen ad 13. der im Amtsblatte enthaltenen Nachweisung hinzutreten, als:

1) die Dorfwindmühle des Siegismund Bartsch zu Jakobsdorf;
2) die Obermühlen des Karl Bitner zu Klonitz, eine Wasser- und eine Windmühle;
3) die Scheerbergs Windmühle des Christian Jörke daselbst;
4) die Hinter Wassermühle des Florian Schultz;
5) die Mittel-Wassermühle des Gottfried Tobschal;
6) die Nieder-Wassermühle des Johann Reichelt;
7) die Hof-Wassermühle der Wittwe Klugen;
8) die Dorf-Windmühle des George Menzel, sämmtlich zu Kolbnitz;
9) die Dorf-Windmühle des Gottfried Kleincke zu Malitsch;

10) die

10) die Nieder-Wasser- und Windmühle des Carl Prose zu Moisdorf;
11) die Ober-Wassermühle des Karl Weiß daselbst;
12) die Dorf-Wassermühle des Johann Arldt zu Oschenbahr;
13) die Ober-Wassermühle des Friedrich Stache zu Gerlachsdorf; und
14) die Nieder-Windmühle des Johann Knorr daselbst.

Auf allen diesen Mühlen darf ebenfalls kein städtisches Getreide ohne Accise-Quittung angenommen werden. Liegnitz, den 5. December 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 328 pro Octbr. c. A. D.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Daß die Gebühren-Taxen für die Landes-Justiz-Collegia, die Stadt, auch Land- und Stadt-Gerichte, so wie sämmtliche Untergerichte, und für die Justiz-Commissarien und Notarien bei allen Haupt-Postämtern zu haben sind.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die unterm 23. August dieses Jahres Allerhöchst bestätigten Neuen, vom 1. Januar 1816. an, zur Anwendung gelangenden Gebühren-Taxen, für die Landes-Justiz-Collegia, die Stadt, auch Land- und Stadt-Gerichte, in den großen und in den kleinern Städten, so wie sämmtliche Untergerichte, und für die Justiz-Commissarien und Notarien, bei allen Haupt-Post-Aemtern Einzeln zu haben und von den sämmtlichen Unterbehörden und Justiz-Beamten, in so weit nicht deren Mittheilung an sie speciell erfolgt, anzuschaffen sind.

Liegnitz, den 4. December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das dem Hauptmann von Neander ertheilte Patent zur Verfertigung gebogener Radfelgen.

Dem vormaligen Hauptmann v. Neander zu Lychen ist von Seiten des Hohen Finanz-Ministerii, unterm 31. October d. J., ein Patent über das ausschließliche Recht, aus gradem Holze alter Baumstämme halb kreisförmige Radfelgen, nach der von ihm beschriebenen Methode, zu verfertigen, auf 10 Jahre für die ganze Monarchie ertheilt worden, welches dem Publikum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 5. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Die 4 Formulare zu Bau-Anschlägen.

Sämmtlichen Landbau-Beamten, so wie den Mauer- und Zimmermeistern im hiesigen Regierungs-Departement wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in der Verord-

ordnung vom 19. July d. J. unter Nro. 215. im 31sten Stück des Regierungs-Amtsblatts angekündigten 4 Formulare zu Bau-Anschlägen von jetzt an, jeder Zeit in der hiesigen Hof-Buchdruckerei des Herrn Assessor Doench für die bereits angezeigten Preise, nämlich das Formular

a. zu einem Kosten-Anschlage zur Erbauung eines massiven Wohnhauses von zwei oder mehrern Stockwerken für 8 Gr. Courant;
b. zu einem dergleichen von Fachwerk mit zwei Stockwerken für 8 Gr. Cour.
c. zu einem Stallgebäude für 6 Gr. Courant, und
d. zu einer neuen Scheune von Fachwerk für 4 Gr. Courant, zu haben sind.

Liegnitz, den 7. December 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Beifalls-Bezeigung.

Die Dorfgemeinden Musternik und Arnsdorf, Glogauschen Kreises, erfreuen sich nunmehr eines zwischen beiden Ortschaften neu erbauten gemeinschaftlichen Schulhauses, wozu das erforderliche Baumateriale von den beiden Dominien dieser Güter unentgeldlich verabreicht wurde. Ueberdies ist von dem Hauptmann v. Reckern auf Musternik auch ein Ackerfleck zu einem Garten für den Schullehrer angewiesen worden. Die Gemeinden aber haben dabei die nöthigen Spann- und Handdienste geleistet, auch die Bestreitung der baaren Geldauslagen übernommen.

Wir freuen Uns durch Erledigung dieses Erfordernisses, und durch Ansetzung eines neuen Schullehrers daselbst, dieses evangelische Schulsystem in verfassungsmäßiger Ordnung zu wissen, und versichern hiermit beiden Dominien und Kommunen, insbesondere auch den Gerichts-Scholzen genannter Dorfschaften, welche nicht nur den Bau beaufsichtet und geleitet, sondern auch nach Möglichkei dabei geholfen haben, Unsern Dank. Liegnitz, den 4. December 1815.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Nachricht.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, sowohl des Publikums, als der Polizei- und Sanitäts-Beamten: daß bei dem Regierungs-Kanzlei-Inspektor Wirtmeier allhier Exemplare der eben emanirten neuen Apotheker-Taxe zu 8 gGr, für Fremde aber, wegen der Emballage, für 9 gGr. zu haben sind. Liegnitz, den 10. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 50.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 50.

Liegnitz, den 16. December 1815.

Holz-Verkauf.

In dem Petro-Paulinischen Kirchenforst soll eine Quantität kiefern Holz, welches im vorigen Jahre durch Raupenfraß beschädiget worden, auf dem Stamme an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieses Holz ist auf einer Fläche von 27 Morgen in 15 Theile getheilt, noch unverdorben, und kann zum Bauen und Brennen angewendet werden.

Terminum licitationis haben wir auf den 27. December d. J. Vormittag um 10 Uhr festgesetzt.

Kauflustige werden hierzu eingeladen, sich am gedachten Tag und Stunde in der Stadt-Förster-Wohnung der Hinterheyde einzufinden, und bei annehmlichem Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Gedachtes Holz kann von jetzt an alle Tage besehen werden, wozu der Stadt-Förster Wulff die nöthige Anweisung geben wird.

Liegnitz, den 9. December 1815.

Der Magistrat.

Verkauf des alten Schulhauses zu Berndorf, Liegnitzschen Kreises.

Das bisherige in gutem Baustande befindliche Schulhaus in Berndorf von 2 Etagen, theils massiv, theils von gelehmten Fachwerk, worinnen unten: 1 Stube, Küche, Kammer, Keller, Kuhstall, Stiede-Kammer und Scheune; oben: 1 Stube und Alkoven, 2 Vorraths-Kammern und Strohgelaß, soll, nebst dem dazu gehörigen Garten von einem halben Scheffel Aussaat, fürs Meistgebot als eine Freistelle erb- und eigenthümlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich in dem dazu angesetzten Termine, am 27. December d. J. Nachmittags um 1 Uhr, in Berndorf in diesem Hause zur Abgabe ihres Gebots einzufinden. Der Zuschlag wird an den Meistbietenden, nach eingeholter höherer Genehmigung, alsbald erfolgen, und kann sodann das Haus sogleich bezogen werden. Dasselbe ist frei von allen Hofedienſten, und außer den landesüblichen Königl. Leistungen und Gemeindelasten betragen die fixirten Steuern und herrschaftlichen Zinsen jährlich nur 1 Rthlr. 10 sgr. 2 d.

Stifts Amt Liegnitz, den 1. December 1815.

Das Ritter-Akademie-Stifts Directorium.

v. Briesen.

Auf-

Aufforderung wegen Zinsen-Einzahlung.

Alle diejenigen, welche im Liegnitzschen, Lübenschen, Goldbergschen und Haynauschen Kreise zu Zinsen in Getreide und Gelde an die vormalige Geistliche Behörde verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert, solche bald an das hiesige Königl. Domainen-Amt zu berichtigen. In Goldberg hat Hr. Rendant Hoffmann die Hebung übernommen. Wer ausbleibt, wird es sich zuzuschreiben haben, daß auf seine Kosten im Wege Rechtens gegen ihn verfahren wird. Liegnitz, den 11. Decbr. 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Amt. Materne.

Aufforderung zur Berichtigung von Zins-Resten.

Die verschiedenen Restanten von Grund-Zinsen, Zins Getreide, und Kapitals-Interessen an die Klöster Leubus, Wohlau und Strenz, fordere ich nochmals, der Kürze wegen, durch den öffentlichen Anzeiger auf: nicht allein die älteren Reste, sondern auch die laufenden Zinsen für das Jahr 1815, bis zum 20. d. M. December c. a. (der zu legenden Jahres-Rechnung wegen) an mich in Leubus abzuführen, indem sie sich allein die Kosten der unausbleiblichen Executions-Klagen zuzuschreiben haben werden, wenn sie ihre Zahlungen nicht in termino abführen.

Leubus, den 3. December 1815.

Der Königl. Regierungs-Kommissarius v. Rüdiger.

Verkauf eines Oderkahns zu Beuthen a. d. O.

Da dato auf den Wittwe Schubertschen Oderkahn No. 26. kein annehmliches Gebot geschehen, so wird (in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Sept c.) hiermit ein neuer Verkaufs-Termin auf den 13. Januar 1816, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Die Taxe mit dem Beslaß-Verzeichniß ist in curia auszehangen.

Beuthen a. d. O., den 5. Decbr. 1815.

Das Stadtgericht.

Verkauf des Auenhauses No. 6. zu Georgenthal.

Das von dem Gottlob Saneke aus der Mosemannschen Verlassenschaft im Meistgebot erstandene und auf 95 Rthlr. Cour. taxirte Auenhaus sub No. 6. zu Georgenthal wird wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Besitzers hiermit anderweitig subhastirt, und der neue Licitations-Termin auf den 16. Februar 1816. anberaumt, wozu Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots in hiesiger Amts-Canzlei Vormittags 9 Uhr, aufgefordert werden.

Gröditzberg bei Goldberg, den 24. November 1815.

Das Gerichts-Amt hiselbst.

Mattiller, Justit.

Kaufgesuch von Karpfen-Saamen.

Wer 100 Schock zjährigen Karpfen-Saamen, eben so viel zjährigen, und circa 100 Schock Strich abzulassen hat, der beliebe die Anzeige dem Dominium Klein-Schmograu bei Wohlau zu machen.

Der-

Verkauf der Straußschen Grundstücke zu Freistadt.

Da zu denen, zum Nachlasse des insolvendo verstorbenen Stadt-Gerichts-Registratoris Ernst Gottlieb Strauß gehörigen Grundstücken, wovon Haus und Garten No. 177. auf 1630 Rthlr., das Ackerstück No. 157. auf 900 Rthlr., und der Stadt-Graben auf 215 Rthlr. gerichtlich abgewürdiget worden, in termino ultimo den 6. dieses Monats, wegen damaligem russischen Truppendurchmarsche, sich keine annehmlichen Käufer eingefunden, so haben wir einen anderweitigen Licitations-Termin auf den 1. März künftigen Jahres 1816. früh um 10 Uhr angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, zur Abgabe ihrer Gebote, auf der rathhäuslichen Gerichtsstube hieselbst melden, und auf sämmtliche Grundstücke im Ganzen oder auch einzeln licitiren können.

Freistadt, den 24. November 1815.

Königl. Preuß. Stadt Gericht.

Verpachtung des Rath-Kellers und der Stadt-Waage zu Winzig.

Da die Verpachtung des Rath-Kellers und der Stadt-Waage zu Ende geht, so steht zur anderweitigen Verpachtung auf 6 Jahre term. licitationis auf den 15. Februar 1816. an. Es werden daher qualificirte und kautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Winzig, den 4. December 1815.

Der Magistrat.

Verkauf des Tuchmacher Daniel Gottwaldschen Hauses zu Schlawa.

Auf den Grund des zwischen den Interessenten getroffenen Uebereinkommens soll in termino den 31. Januar 1816. das sub No. 31. zu Schlawa auf dem Markte gelegene und auf 925 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Tuchmacher Daniel Gottwaldsche brauberechtigte Haus nebst Zubehör dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch vorgeladen, an dem festgesetzten Tage auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlawa zu erscheinen, die Taxe zu inspiciren, und ihre Gebote hören zu lassen, wonächst dann der von ihnen Best- und Meistbietende, nach Einwilligung der Interessenten, des Zuschlages gewärtig seyn kann.

Glogau, den 1. December 1815.

Das Gräfl. v. Fernemont Schlawaer Gerichtsamt. Neumann.

Verkauf des Teichwartschen Auenhauses zu Panthenau.

Nach dem Ableben des Häuslers Gottlieb Teichwart hieselbst hat dessen sub No. 11. belegenes, auf 121 Rthlr. Cour. abgeschätztes Auenhaus nebst Garten, wegen Schulden und zugleich Theilungs halber, zum Verkauf gestellt, und ein einziger, solalich peremtorischer, Bietungs-Termin auf den 17. Januar 1816 anberaumt werden müssen.

Zu diesem werden hierdurch Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots, gegen Gewärtigung des Zuschlags an den Meistbietenden, alle etwanige unbekannte Gläubiger des Teichwart aber zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen in das hiesige Amtshaus, Vormittags um 9 Uhr, hiermit vorgeladen.

Panthenau bei Haynau, den 6. Novbr. 1815.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Der-

Verkauf der Schülerschen Grundstücke zu Steinau a. d. O.

Das Königl. Stadtgericht macht hierdurch bekannt, daß die dem verstorbenen [illegible]macher-meister Gottlieb Schüler hieselbst zugehörigen Grundstücke, als das brauberechtigte Haus sub No. 80. und das Haus und Garten sub No. 195 b, Theilungs halber tax- und [illegible]irt, ersteres auf 220 Rthlr., letzteres aber auf 120 Rthlr. abgeschätzt, und terminus licitationis peremtorius auf den 17. Januar 1816 anberaumt worden, daher Kaufl[illegible] sich an diesem Tage des Vormittags um 10 Uhr zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben, und Bestbietender mit Einwilligung der Erben den Zuschlag gegen baare Bezahlung zu gewärtigen kann. Zugleich werden alle und jede, welche an den Schülerschen Nachlaß Ansprüche haben, angewiesen, solche spätestens bis zu diesem Termine anzumelden und zu justificiren, widrigenfalls sie nach der Zeit damit an jeden einzelnen Erben werden verwiesen werden. Steinau a. d. O., den 23. October 1815.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 51.

Liegnitz, den 23. December 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Das große Unglück Danzigs erregt gewiß die allgemeinste Theilnahme.

Beiträge, welche die Wohlthätigkeit zur Unterstützung der durch die dortige Pulver-Explosion Beschädigten, und der Angehörigen der Getödteten, geben will, werden gern im Büreau des Ministerii des Innern durch den Kriegsrath und Rendanten Herrn Schröder angenommen, und durch das Ministerium dem Magistrat zu Danzig zur gewissenhaften Vertheilung übersendet werden.

Berlin, den 13. December 1815.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Publicandum.

So wie bereits im Allgemeinen feststeht, daß alle herzoglich sächsische Fabrikate in die alten und neuen Provinzen gegen eine Verbrauchs-Abgabe eingelassen werden sollen, welche in den Provinzen

a) rechts der Elbe, 8⅓,

b) links der Elbe aber nur 2 pro Cent

beträgt; so ist es auch billig, den Fabrik- und Manufaktur-Waaren der gesammten Preußischen Provinzen den Eingang in das Herzogthum Sachsen zu eröffnen und zu gestatten.

Es ist daher verfügt worden:

daß unter Beobachtung der im Allgemeinen bei Versendungen einländischer Fabrikate vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die Fabrik- und Manufaktur-Waaren der gesammten Königlichen Preußischen Provinzen, vom 1. December d. J. ab, gegen eine am Bestimmungsorte zu erlegende Verbrauchs-Abgabe von 2 pro Cent in das Herzogthum Sachsen eingehen, und dort keine weitere Zoll- oder Handlungs-Gefälle entrichten sollen;

als welches dem Publiko zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 27. November 1815.

Der Minister der Finanzen. von Bülow

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 335. **Wegen Servis-Verabreichung an die Frauen der im Felde stehenden Rittmeister und Kapitains 2ter Klasse.**

Da nach der neuen Militair-Einrichtung die sich bei der Armee befindenden Rittmeister und Kapitains 2ter Klasse, die nur das niedere Gehalt von resp.

720 Rthlr. und 600 Rthlr.

beziehen, die Stelle der sonstigen Stabs-Rittmeister und Stabs Kapitains vertreten so sollen auch die Frauen derselben, wenn die Männer im Felde stehen, den Servis in gleicher Art, wie die Frauen der Stabs-Rittmeister und Stabs Kapitains, erhalten.

Hiernach sind die Liquidationen über den Servis solcher Frauen, vom October d. J. ab, von den Magistraten servispflichtiger Städte, in denen sich solche aufhalten, zu fertigen und einzureichen.

Liegnitz, den 5. December 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 49. R. J. pro Novbr. c.

No. 335. **Die Einführung eines neuen abgekürzten Verfahrens in Accise- und Zoll-Defraudations-Sachen bis zu einem Straf-Betrage von zwei Reichsthaler betreffend, vom 1. Januar 1816. an.**

Das Verfahren, welches die Accise- und Zoll-Aemter bei der summarischen Instruction der Defraudations-Prozesse, nach denen von Uns in Gemäßheit der Verfügungen der höhern Behörden erlassenen Circular-Verordnungen No. 52. vom 5. November 1812, No. 70. vom 15. December 1812., No. 71. vom 16. December 1812., und No. 31. vom 6 October 1813. bisher beobachtet haben, ist in Kleinigkeiten bis zu zwei Thaler, besonders in Ansehung der zur Stadt kommenden Landleute, auch der Reisenden, wegen des damit verbundenen Aufenthalts am Ort der Entdeckung zu weitläuftig.

Zur Abkürzung desselben müssen auch die Strafgesetze damit in Uebereinstimmung gebracht und gemildert werden, und deshalb hat Ein hohes Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 7. October d. J (III. No. 14928.) nachstehendes Verfahren festzusetzen befunden, welches vom 1. Januar 1816. an, Platz greifen soll.

§. 1.

In welchem Falle das abgekürzte Verfahren Statt finden soll.

Bei Untersuchung und Entscheidung der Kleinigkeitssachen, in welchen die nach den unten erfolgenden Bestimmungen zu erkennende Strafe, mit Ausschluß der laufenden Gefälle, nicht über zwei Thaler beträgt, soll das abgekürzte Verfahren stattfinden, ohne Unterschied, ob der Betroffene zu den Einwohnern des Orts oder des platten Landes und anderer Städte gehört, oder die Defraudationen an Markt- oder andern Tagen unternommen werden.

§. 2.

Was Kleinigkeits-Sachen sind.

Zu den Kleinigkeitssachen ist in der Regel jeder Gegenstand zu rechnen, von welchem

chem die Abgabe nicht über sechs gute Groschen, mithin die achtfache Strafe nicht über zwei Thaler beträgt.

§. 3.

Ermäßigte Strafe für Kleinigkeitssachen.

Die Defraudationen bei Gegenständen bis zu 6 gute Groschen Abgabe sollen in Zukunft nicht mehr mit der Confiscation, und doppelten oder vierfachen Gefällen, sondern Statt dessen blos mit Entrichtung der achtfachen Gefälle, ausschließlich der laufenden, bestraft werden. Wenn jedoch die achtfachen Gefälle den Werth des Gegenstandes übersteigen, soll es bei der Confiscation ohne weitere Geldbuße belassen werden, in so fern der Beklagte die Strafe der achtfachen Gefälle nicht der Ausmittelung des Confiscations-Werths vorziehen sollte, mithin jene erlegen will. Protokoll- und Resolutions-Gebühren dürfen in diesen Fällen hinfüro nicht mehr genommen werden.

§. 4.

Ausnahme für die zu den Kleinigkeitssachen nicht gehörenden Gegenstände.

Von dem abgekürzten Verfahren und der gelindern §. 3. angeordneten Bestrafung bleiben ausgeschlossen:

a) Contraventionen mit den zur Einfuhr verbotenen Gegenständen;
b) mit fremden, zwar erlaubten, jedoch unversteuerten Strohl-, Schnitt- und Quincallerie-, desgleichen
c) mit ungesiegelten inländischen Waaren dieser Art;
d) mit allen Gattungen ausländischer Getränke;
e) mit Malz und Schrodt aller Art;
f) alle auch unter 2 Rthlr. betragenden Strafgefälle, wobei der Denunciat gegen seine Strafbarkeit Einwendungen macht, oder die Einzahlung der ihm bekannt gemachten Geldbuße verweigert, oder solche nur mit einem Vorbehalt leisten will.

§. 5.

Ob die Communal-Abgaben davon auszuschließen sind.

Die Communal-Abgaben, imgleichen die Abgabe zum Ablösungs-Fonds, werden, so lange sie bestehen, zur Bestimmung des abgekürzten Verfahrens und der gesetzlichen Strafe ad 2. 3. mit zu den Staats-Abgaben gerechnet.

§. 6.

Gang des abgekürzten Verfahrens.

Statt des durch die Instruction in dem Circulare No. 31. vom 6. October 1813. angeordneten Verfahrens der Aufnahme eines schriftlichen Denunciations-Protokolls, einer schriftlichen Vernehmung des Denunciaten, Abfassung einer schriftlichen Resolution und einer schriftlichen Publications-Verhandlung, soll in den vorstehenden, und durch den §. 4. nicht ausgenommenen Fällen bei der Ausmittelung und Anwendung der Strafe folgendes Verfahren statt finden:

a) Bei Entdeckung der Defraudation wird der Gegenstand vorläufig in Beschlag genommen, und den Umständen nach der Denunciat entweder nach dem Accise-Amt begleitet, oder demselben von dem Beamten, der die Entdeckung gemacht hat, ein Zettel des Inhalts:

N. N. ist mit N. N. beschlagen worden. Namen des Thorschreibers und Datum

zugestellt, mit der Anweisung: sich sofort auf das Accise- (oder Instructions-) Amt zu begeben, und durch Einhändigung des Zettels die Entscheidung der Sache nachzusuchen. Hier wird derselbe von dem zur Instruction der Prozesse bestellten Beamten oder dessen Stellvertreter mündlich über die Denunciation vernommen. Gesteht der Denunciat das Vergehen ein, so wird ihm mündlich die Strafe No. 3. bekannt gemacht, und ihm eröffnet:

daß, wenn er sich derselben unterwerfe, und sofort unter Begebung der nähern Erörterung und schriftlichen Entscheidung Zahlung leiste, die Sache als abgemacht angesehen, und der in Beschlag genommene Gegenstand ihm zurückgegeben werden solle.

Erklärt sich derselbe zur Einzahlung der Strafe bereit, so wird die Sache in ein besonderes, nach der Beilage zu führendes Straf-Register eingetragen, über den Betrag der Gefälle und Strafe dem Denunciaten eine besondere Quittung ertheilt, das dem Kassen-Officianten gebührende $\frac{1}{24}$ demselben sofort ausgezahlet, der Denunciant sogleich gegen Quittung befriedigt, und die letzte Rubrik von dem Denunciaten bloß unterschrieben. So fern dieser aber des Schreibens unerfahren, bemerkt solches der Instruent, und die Genehmigung des Denunciaten muß durch einen dabei nicht interessirten Dritten bezeugt werden.

b) Dieses Straf-Register wird tertialiter abgeschlossen, die Einnahme in eben der Art, wie bei den übrigen Defraudations-Sachen, zur Kasse verrechnet, und Ersteres hiernächst mit dem einzureichenden, die Entscheidungen der Aemter bis 6 Rthlr. und die Prozesse über 6 Rthlr. betreffenden Tertial-Straf-Extract an die vorgesetzte Abgaben-Deputation eingesandt

c) So fern es sich findet, daß ein oder der andere Defraudant, welcher sich der Strafe unterwirft, nicht gleich mit so vielem baaren Gelde versehen sey, als zur Erlegung der Strafe nothwendig ist, die Herausgabe des Gegenstandes der Defraudation aber ohne Erlegung der Strafe nicht geschehen kann, so soll, um dem Denunciaten Gelegenheit zu geben, sich das benöthigte Geld zu verschaffen, die Steuer-Behörde resp. berechtigt und verpflichtet seyn, von dem in Beschlag genommenen Gegenstand so viel, als zur Deckung der ausgefallenen Gefälle erforderlich ist, zurück zu behalten, und den Markttag hindurch aufzubewahren, der Denunciat aber unter Beobachtung der Vorschrift sub lit. a. die Befugniß haben bis zum Kassen-Schlusse des Tages, gegen Erlegung der Strafe, die zurückbehaltenen Gegenstände wieder in Empfang zu nehmen; versäumt er diese Frist, so ist zum Verkauf des Beschlages zu schreiten, und die Lösung auf Strafe und Gefälle zu verrechnen.

§. 7.

Aemter, welche zu den Entscheidungen befugt sind

Nicht nur die Accise-Aemter, welche mit Rendanten und Kontrolleurs besetzt sind,

sind, sondern auch die Grenz-Zoll-Aemter dürfen dergleichen Untersuchungen in Kleinigkeitssachen führen und entscheiden, dagegen die Thorschreiber in der Regel dazu nicht berechtigt sind. In den Hauptstädten aber, wo bei den Thor-Aemtern ein Rendant und Controlleur angestellt ist, wird als Ausnahme gestattet, daß auch die Thor-Accise-Aemter an den Orten, wo sie zur summarischen Erörterung bisher beauftragt gewesen sind, dergleichen Kleinigkeitssachen auf die vorgedachte Art zu entscheiden befugt seyn sollen.

§. 8.

Bestimmung wegen des Verfahrens bei Reisenden.

In Ansehung der zu Wagen einkommenden Reisenden ist festgesetzt, daß denselben als Reise-Bedarf

½ Pfund Kaffee
½ Pfund Zucker
½ Pfund Thee
1 Pfund Taback } Berliner Gewicht,
2 Berliner Quart Wein,
1 Berliner Quart Rumm Abgaben frei eingelassen werden darf.

Wird ein größeres Quantum gefunden, so muß die Provision, so fern die geschehene Versteuerung nicht durch gültige Passir-Zettel nachgewiesen wird, versteuert, im Verheimlichungsfall hingegen nach den vorstehenden §§. verfahren werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Fremde, das heißt, der kein Bürger oder Schutzverwandte des Preuß Staats ist, mit Strafe zu verschonen ist; so fern er auch keine bestimmte Declaration geleistet, sondern sich nur bei dem Grenz-Zoll- oder Accise-Amte, oder im Thore gemeldet, der erforderlichen Visitation unterworfen, und das Zoll- oder Accise-Amt nicht vorsätzlich vermieden, oder die steuerbaren Gegenstände bei der Visitation nicht versteckt hat.

§. 9.

Schließlich dient den Aemtern noch zur Achtung, daß alle übrige zur Sicherstellung der Königl. Kasse bei dem gewöhnlichen Verfahren gegebene Vorschriften, z. B. der Kautions-Bestellung, wenn der Gegenstand der Defraudation nicht mehr vorhanden, oder die Defraudation erst nach dem Verkauf entdeckt, oder die Handlung mit der Confiscation nach den Gesetzen nicht verpönt seyn sollte, als bei Handlungs-, Markt-Accise-Defraudationen, so lange in Anwendung gebracht werden müssen, als die Sache nicht nach dem §. 6. vollständig abgemacht worden

Hiernach haben sich sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter hiesigen Departements genau zu achten, auch die Thorschreiber, Aufseher und Visitatoren gemessenst zu instruiren.

Liegnitz, den 6. December 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 49. pro Octbr. c. A. D.

Schema

Schema

zum

Straf-Register über die Kleinigkeits-Accise- und Zoll-Contraventionen bis 2 Reichsthaler

geführt

von dem N. N. Amte zu N.

pro tes Tertial 181

Monat.	Tag.	Namen der Defraudanten und Benennung der Objecte, an welchen die Defraudation begangen.	Betrag der einfachen defraudirten Gefälle. gr. pf.	Nummer des Accise-Journals, wo solche berechnet sind.	Höhe der Strafe. rl. gr. pf.	Nr. der Quittung, die der Defraudant erhalten, welche zugleich die fortlaufende Nummer der auf diese Art abgemachten Sachen ist.	Vertheilung der Strafe. an Antheil dem Amte. Betrag. gr. pf.	Quittung der Empfänger.	an Denuntianten-Antheil. Betrag rl. gr. pf.	Quittung der Denuncianten darüber.	der Königlichen Kasse. Betrag rl. gr. pf	Diese Rubrike enthält die Unterschriften des Denuncianten, zum Beweise, daß er sich der Strafe unterworfen, solche erlegt, auf jede weitere Untersuchung verzichtet und über den Rückempfang der in Beschlag genommen gewesenen Objecte quittirt hat.
May	15ten	Vetter, ½ Achtel Theer aus Buchwald	6 —	115	2 —	31	2 —	Richter	— 23 —	Behrends	— 23 —	Carl Vetter
—	16ten	Kaniß, 2 Scheffel Leinsaamen allhier	4 —	127	1 8 —	32	1 4	Möldechen	— 15 4	Otto	— 15 4	Kaniß kann nicht schreiben, hat sich jedoch der Strafe unterworfen, welches bezeuget Friedrich Heinze.

No. 337. Betrifft die Aufhebung der bisher bestandenen Ausfuhr-Prämie auf Schlesische Leinen-Damast-Waaren.

Es ist höhern Orts beschlossen: daß die für exportirte Leinen-Damast-Waaren ehedem ausgesetzte Ausfuhr-Prämien nicht mehr gezahlt werden sollen. Wir unterrichten das handeltreibende Publikum von der Aufhebung dieser Begünstigung.

Liegnitz, den 5. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 33. R. Novbr. c.

No. 338. Wegen der Servis-Erhebung pro 1816.

Da eine höhere anderweite Bestimmung wegen Erhebung des Servises auf das Etats-Jahr 1816. und dessen Vertheilung auf die servispflichtigen Städte hiesigen Departements noch nicht erfolgt ist, so wird den Magistraten benannter Städte hiermit bekannt gemacht: daß es bei demjenigen Beitrags-Quanto, welches für das Jahr 1815. von den Städten zu leisten gefordert worden, auch für das Jahr 1816. so lange verbleibt, als etwas anderes nicht verordnet wird. Die Beiträge müssen monatlich prompt und zu rechter Zeit an die hiesige Provinzial-Servis-Kasse abgeführt werden.

Liegnitz, den 7. December 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 339. Betreffend die pro 1815. nicht erforderliche Anfertigung der statistischen Tabellen.

Den landräthlichen und steuerräthlichen Aemtern des Departements eröffnen Wir hierdurch: daß die Anfertigung der statistischen Tabellen für das Jahr 1815., wegen der Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Zusammenstellung der dazu erforderlichen Materialien zu einer Zeit, wo die Eintheilung des Staats einer neuen weichet, nicht erforderlich ist. Dieselbe wird erst gegen das Ende des Jahres 1816. nach der zu seiner Zeit erforderlichen Anweisung begehrt werden.

Dagegen kann die Anfertigung der Bevölkerungs-Listen, nach den in den Kirchenbüchern enthaltenen Angaben, auch für das Jahr 1815. nicht ausgesetzt werden.

Die Herren Geistlichen des Departements fordern Wir daher hierdurch auf: solche Vorkehrungen zu treffen, daß unfehlbar zur gesetzlich bestimmten Zeit die Bevölkerungs-Listen durch die Geistlichen-Vorgesetzten eingereichet werden können.

Liegnitz, den 13 December 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 84. pro Decbr. c.

No. 340. Die Auflösung der freiwilligen Jäger-Detaschements betreffend.

In Veranlassung eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 6. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht:

daß, nach der Allerhöchsten Intention Sr. Majestät des Königs, die Bestimmungen wegen Auflösung der freiwilligen Jäger-Detaschements auch auf diejeni-

jenigen Individuen angewendet werden sollen, welche während des letzten Krieges nicht bei den Detaschements, sondern bei den Regimentern des stehenden Heeres freiwillig eingetreten sind, und sich aus eigenen Mitteln equipirt und beritten gemacht haben.

Dem gemäß haben die Königl. General-Commando's auch die Anweisung erhalten, dergleichen Freiwillige, welche nicht weiter fortzudienen wünschen, zu entlassen.

Liegnitz, den 13. December 1815.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 36. R. Decbr. c.

No. 341. Betreffend die Annahme der Lieferungsscheine bei Berichtigung der Grund-Steuer-Reste.

Um die Einziehung der Grundsteuer-Reste zu befördern, haben des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, auf Unsern Antrag, zu genehmigen geruhet, daß im hiesigen Regierungs-Departement die Grundsteuer-Reste in Lieferungsscheinen unter folgenden Modalitäten berichtiget werden können:

1. Die Bezahlung von Steuer-Resten durch Lieferungsscheine darf sich bloß auf Reste der eigentlichen Grundsteuer und der unfixirten Contribution erstrecken.

2. Alle Reste dieser Art, welche aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1813. bis zum letzten Decbr. 1814. herrühren, können in Lieferungsscheinen abgeführt werden.

3. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Lieferungsscheine, womit der Steuerpflichtige seine Reste berichtigen will, auf seinen Namen lauten, oder sich noch in der ersten Hand des Empfängers befinden, sondern es sind bei der Berichtigung der vorgedachten Steuer-Reste alle Lieferungsscheine ohne Unterschied anzunehmen.

Indem Wir diese neue Wohlthat den sämmtlichen Kreis-Einsassen bekannt machen, erwarten Wir mit Zuversicht, daß nunmehr die sämmtlichen Grundsteuer-Reste ohne allen weitern Verzug werden abgeführt werden. Sollte die Einzahlung der Reste dennoch unterbleiben, so sollen die Kreis-Landräthe ohne alle weitere Schonung zu den strengen Maaßregeln vorschreiten, wozu sie von Uns angewiesen sind, damit der Staats-Haushalt gesichert sey, und auch bei der bevorstehenden Organisation der Provinzial-Regierungen keine dergleichen Reste in Rechnung fortgeschleppt werden dürfen.

Liegnitz, den 14. December 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 28. R. Decbr. c.

No. 342. Wegen Liquidirung von Truppen-Beköstigungs-Geldern.

Von den Königl. hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges ist, in Rücksicht der Liquidirung von Truppen-Beköstigungs-Geldern, Nachstehendes unterm 27. v. M. erlassen worden:

Nach der an sämmtliche Regierungen und Militair-Gouvernements unterm 16. Decbr. v. J. erlassenen Verfügung kann, außer der Vergütung für die Verpflegung

gung fremder Truppen, nur für die an mobile, und unter gewissen Umständen auch für die an immobile vaterländische Truppen von den Quartiergebern verabreichte Beköstigung nach den in der Circular-Verfügung vom 15. November v. J. bestimmten Vergütungs-Sätzen liquidirt werden.

Es gehen indessen jetzt häufig Liquidationen ein, in welchen eine gleiche Vergütung auch für die Beköstigung solcher Personen angesetzt ist, welche entweder gar nicht zum Militair-Etat gehören, oder doch nach der bisherigen Verfassung nicht für Rechnung des Militair-Fonds verpflegt werden. Dahin gehören namentlich:

1. Vagabunden, auch von einem Orte zum andern transportirte Civil- oder nicht mehr in Militair-Diensten stehende Personen;
2. Offizier-, Unterstabs- und Soldaten-Frauen, welche den Regimentern nachgefolgt sind;
3. einberufene Rekruten;
4. beurlaubte Soldaten;
5. aus fremden Militair-Diensten entlassene und nach ihrer Heimath zurückgehende fremde oder diesseitige Unterthanen.

Hierbei wird bemerkt:

ad 1. und 2., daß dergleichen Personen in der Regel selbst für ihren Unterhalt sorgen müssen, und nur im Unvermögens-Fall nach den darüber bestehenden Vorschriften aus den Kommunal- oder Provinzial-Armen-Fonds verpflegt werden können.

ad 3. Eben so alle Rekruten, bis sie auf dem ihnen angewiesenen ersten Sammelplatz ankommen, und dort von der Militair- oder Civil-Behörde zum weitern Transport übernommen werden.

ad 4. Gleichfalls diejenigen Beurlaubten, welche zu ihren Regimentern gehen, so lange selbige nicht in Transport-Kommandos vereinigt, und mit einer Marschroute versehen sind. Die nach ihrer Heimath zurückkehrenden Beurlaubten erhalten eben so nur dann die Marsch-Verpflegung, wenn sie sich mit einer Marschroute darüber legitimiren können, daß sie nicht von den respectiven Truppentheilen bis zu ihrer Heimath mit Geld verpflegt worden sind.

ad 5. Nach ihrer Heimath zurückkehrende, in fremden Diensten stehende Militair-Personen müssen, wenn sie Kriegesgefangene sind, für Rechnung der resp. Landes-Regierungen oder konventionsmäßig verpflegt und darüber besondere Liquidationen angelegt werden. Anderweitige fremde oder diesseitige Unterthanen, welche nach ihrer Heimath zurückkehren, sind gleich denen ad 1. und 2. erwähnten gehalten, für ihren Unterhalt selbst Sorge zu tragen.

Indem Wir der Königlichen Regierung und Provinzial-Krieges-Commission diese Grundsätze in Erinnerung bringen, weisen Wir dieselbe an, auf deren Beobachtung zu halten, und die Kreis- und Orts-Behörden gemessenst dahin zu instruiren, daß in die Liquidationen über Truppen-Beköstigungs-Gelder nur die an wirkliches actives Militair verabreichte Verpflegung aufgenommen werde. Alle Verabreichungen an andere Personen müssen aus diesen Liquidationen fortbleiben, und

haben dergleichen Verpflegungen Statt gefunden, und nicht vermieden, auch die Kosten von den verpflegten Personen nicht selbst wieder eingezogen werden können, so muß hierüber, unter Anführung der Umstände, zur besondern Entscheidung berichtet werden.

Von obigen Bestimmungen sind übrigens auch sämmtliche Etappen-Commandanten mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß sie nach geschehener Prüfung diejenigen einzeln Marschirenden mit Marschrouten versehen möchten, welche dergleichen etwa nicht erhalten haben sollten.

Berlin, den 27. November 1815.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow. Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Kriegsminister. v. Boyen.

An
die Königl. Schlesische Regierung und
Provinzial-Kriegs-Commission zu Liegnitz.

Die Königl. Landräthl. Aemter, so wie die Magistrate und sämmtliche Behörden werden daher von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, und es wird deren genaue Beachtung von ihnen erwartet, da bei Revision der anher einzureichenden Liquidationen lediglich darnach verfahren werden soll.

Liegnitz, den 14 December 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 21. R. Decbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Einsendung der Nachweisungen der auf den Grundstücken bis zum 31. December des vorhergegangenen Jahres gelöschten und neu eingetragenen hypothekarischen Schulden.

Ohngeachtet den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober Landes-Gerichts die vorschriftsmäßige Einsendung der Nachweisungen derer auf denen unter ihrer Jurisdiction belegenen Grundstücken bis zum 31. December des vorhergegangenen Jahres gelöschten und neu eingetragenen hypothekarischen Schulden Behufs der alljährlich für das statistische Bureau anzufertigenden General-Uebersicht derselben, wiederholentlich in Erinnerung gebracht, auch ihnen die bei Anfertigung jener Nachweisungen zu beobachtende Form mittelst öffentlicher Bekanntmachung vom 4. October 1811. in den gegenwärtigen Blättern klar und deutlich vorgeschrieben, und ihnen hiebei zugleich die Mittel zur Erleichterung der Anfertigung und Einsendung mehrgedachter Nachweisungen an die Hand gegeben worden sind, so haben doch mehrere Untergerichte des Departements die Einsendung dieser Nachweisungen für das Jahr 1814. theils gänzlich unterlassen, theils solche nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum bis zum 1. Februar 1815. und in der gehörigen zweckmäßigen Form eingereicht. Sämmtliche Untergerichte werden daher, mit Bezugnahme und unter Verwei-

weisung auf die Bekanntmachung vom 4. October 1811., alles Ernstes hierinit erinnert: die erforderlichen Nachweisungen für das Jahr 1815. über die in diesem Jahre erfolgten Löschungen und Eintragungen auf denen unter ihrer Gerichtsbarkeit gelegenen Grundstücke, Behufs der Anfertigung einer vollständigen General-Uebersicht, recht zeitig, und spätestens bis zum 1. Februar 1816., in der vorgeschriebenen Form anher einzusenden, auch damit in den folgenden Jahren unerinnert fortzufahren, widrigenfalls jedes der säumigen Untergerichte in 1 Rthlr. unerläßliche Strafe genommen werden, und deren Einziehung sofort erfolgen wird.

Breslau, den 8. December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien

Daß die Gebühren-Taxen für die Landes-Justiz-Kollegia, die Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte ꝛc. bei allen Haupt Postämtern zu haben sind.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes Gerichts wird auf den Grund höherer Anweisung zu Jedermanns Nachricht hiermit bekannt gemacht: daß einzelne Exemplare der sub dato Paris den 23. August 1815 emanirten neuen allgemeinen Gebühren-Taxen für die sämmtlichen Landes-Justiz Kollegia in den Preußischen Staaten, für die Preußischen Stadt- auch Land- und Stadt-Gerichte in den großen Städten, für die sämmtlichen Untergerichte, mit Ausnahme der Stadt-Gerichte in den großen Städten, und für die Justiz-Kommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten, bei allen Königlichen Haupt-Post-Aemtern zu kaufen sind.

Breslau, den 8. December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der Edictal-Citation in Accise-, Zoll- oder Polizei-Contraventions-Fällen.

Die Vorschrift im §. 394. des Anhangs vom 4. Februar dieses Jahres zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach es der im §. 179 — 181. Tit. 51. Th 1. der Ger. Ordn. vorgeschriebenen Bekanntmachung oder Edictal-Citation in Accise-, Zoll- oder Polizei-Contraventions-Fällen nicht bedarf, wenn die in Beschlag genommenen Waaren oder Sachen, des mit Zurücklassung derselben sich entfernten Contravenienten, nicht über 20 Rthlr betragen, ist, auf den Grund früherer Festsetzungen, mittelst Reskripts des Justiz-Ministerii vom 25. November d. J. auf Polizei-Contraventionen restringirt, wegen der Contraventionen gegen Abgaben-Gesetze aber bestimmt worden: daß es bei den bisherigen Vorschriften in jenem Fall dahin verbleibe, daß die in Beschlag genommenen Waaren oder Sachen über 50 Rthlr. betragen müssen, um die gedachte gesetzliche Bekanntmachung oder Edictal-Citation zu erfordern. Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Cassirer der Provinzial-Servis- und Haupt-Feuer-Societäts-Kasse, Ersch, ist an die Stelle des seines hohen Alters wegen in Ruhestand versetzten Rendanten Hennig, zum Provinzial-Servis- und Haupt-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten hieselbst befördert, und

der ehemalige Kreis-Steuer-Einnehmer, bisherige Rentamts-Rendant Lühe zu Neisse, als Steuer-Einnehmer Sprottauschen Kreises bestellt worden.

Eben so ist der bisherige Accise-Controlleur Anders zum Servis-Kassen-Rendanten und besoldeten Rathsherrn beim Magistrat hieselbst auf Lebenszeit bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Die bei den schlesischen Justiz-Aemtern Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen, und zwar zu

Oelse, Striegauschen
Fürstenau, Neumarkt-Canthschen
Gramschütz, Klein-Obisch, } Glogauschen.
Wilkau, Schwiebusschen
} Kreises

zu deponirenden Gelder, Documente und sonstigen Sachen müssen, wenn die Deponenten gesichert seyn wollen, nicht einem Beamten allein, sondern jedesmal dem Justitiarius und dem Oekonomie-Beamten, gegen deren gemeinschaftliche Quittung, übergeben werden. Deposital-Quittungen, welche nicht von beiden Beamten, nämlich dem Justiz- und Oekonomie-Beamten, unterschrieben sind, werden von der Jurisdictions-Behörde und dem Amte nicht als gültig anerkannt werden.

Berlin, den 25. November 1815.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainen-Kammer.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 51.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 51.

Liegnitz, den 23 December 1815.

Verkauf der Försterschen Brandstelle zu Doberschau.

Auch in dem heutigen zweiten Licitations-Termine zum Verkauf der Uhrmacher Förster-schen, auf 96 Rthlr. 20 Sgr. Courant taxirten, sub No. 16. hieselbst belegenen Brandstelle, mit 1 Schfl. Aussaat und einem kleinen Garten, hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Diese Stelle wird also zum drittenmale hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und der neue Bietungs-Termin auf den 17. Januar 1816, Vormittags um 10 Uhr, im Beamten-Hause zu Panthenau hiermit anberaumt.

Doberschau bei Haynau, den 15. December 1815.

Das Gerichtsamt zu Panthenau und Doberschau.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Jakobschen Freigärtner-Nahrung zu Panthenau.

Der bevorstehenden Theilung wegen ist die sub No. 4. hieselbst belegene, auf 202 Rthlr. 10 Sgr. Courant gerichtlich abgeschätzte Freigärtner-Nahrung des verstorbenen Joh. Gottlieb Jacob des Oberen, ad Decretum vom 15. d., zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der einzige, folglich peremtorische, Bietungs-Termin auf den 5. März 1816. anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden also zur Abgabe ihres Gebots in dem Beamten-Hause hieselbst auf diesen Termin, Vormittags um 10 Uhr, unter Gewärtigung des Zuschlages an den Meistbietenden, hierdurch eingeladen, zugleich aber auch die unbekannten Gläubiger öffentlich aufgefordert, in demselben Termine ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, wenn sie im Ausbleibungsfalle die Abweisung von der Masse nicht befürchten wollen.

Panthenau bei Haynau, den 17. Decbr. 1815.

Das Gerichtsamt hieselbst. Mattiller, Justit.

Kaufgesuch von Karpfen-Saamen.

Wer 100 Schock 3jährigen Karpfen-Saamen, eben so viel 2jährigen, und circa 100 Schock Strich abzulassen hat, der beliebe die Anzeige dem Dominium Klein-Schmograu bei Wohlau zu machen.

Der-

Verkauf der Wendrichschen Freigärtnerstelle zu Klein-Neundorf.

Das Gerichtsamt hieselbst subhastirt, ad instantiam der Pachtbrauer Carl Wilhelm Wendrichschen Erben, die zu dessen Verlassenschafts-Masse gehörige, auf ein Quantum von 548 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich gewürdigte, hieselbst sub No. 29. belegene Freigärtner Stelle, in te mino den 10. Februar k. J., und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote auf das hiesige herrschaftliche Schloß früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Wendrichschen Erb-Interessenten der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Klein-Neundorf, den 9. Decbr. 1815.

Verkauf der sogenannten Grubenmühle zu Cunzendorf.

Zur Licitation der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Michael Beyer gehörigen, in Cunzendorf unterm Walde, Löwenbergschen Kreises, gelegenen, auf 1200 Rthlr taxirten, und Theilungs halber freiwillig subhastirten sogenannten Grubenmühle, ist ein Termin auf den 7. Februar 1816, Vormittags um 10 Uhr, anberaumt worden, wozu Bietungslustige in der Canzlei zu Neuland zu erscheinen eingeladen werden.

Löwenberg, den 18. Decbr. 1815.

Reichsgräfl. v. Nostitz-Rieneckisches Gerichtsamt Neuland.
Königk.

Verkauf des Arnoldschen Freibauerguts zu Giersdorf.

Das in Giersdorf, Löwenbergschen Kreises, sub No. 11. gelegene, auf 3006 Rthlr. 22 Sgr. 6 D. Courant gewürdigte, zum Nachlaß des verstorbenen Melchior Arnold gehörige Freibauergut ist auf den Antrag der Erben Theilungs halber freiwillig subhastirt worden. Kauflustige werden dahero hiermit vorgeladen, in dem angesetzten Licitations-Termine den 31. Januar 1816, Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Canzellei zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und für das höchste Gebot die Adjudication zu gewärtigen.

Hohlstein, am 6. December 1815.

Fürstl. v. Hohenzollern-Hechingensches Justizamt Hohlstein.
Königk, Justit.

Verkauf eines Oderschiffes zu Bartsch.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf an den Meist- und Bestbietenden, des zum Nachlaß des weiland Schiffers Friedrich Fiebig zu Bartsch bei Köben gehörigen, auf 540 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdigten Oderschiffes, stehen Termini licitationis

auf den 22. Januar, 19. Februar und 23. März 1816

im herrschaftlichen Schlosse zu Bartsch, Vormittags um 9 Uhr, an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit geladen werden. Es stehet das zu verkaufende Schiff in der Oder bei Bartsch, und kann daselbst bei dem Schiffer Kretschmer täglich nähere Auskunft darüber eingezogen werden.

Raudten, den 15. December 1815.

Das Gerichtsamt zu Bartsch und Culm.

Verkauf des alten Schulhauses zu Berndorf, Liegnitzschen Kreises.

Das bisherige in gutem Baustande befindliche Schulhaus in Berndorf von 2 Etagen, theils massiv, theils von gelehmten Fachwerk, worinnen unten: 1 Stube, Küche, Kammer, Keller, Kuhstall, Siede-Kammer und Scheune; oben: 1 Stube und Alkoven, 2 Vorraths-Kammern und Strohgelaß, soll, nebst dem dazu gehörigen Garten von einem halben Scheffel Aussaat, fürs Meistgebot als eine Freistelle erb- und eigenthümlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich in dem dazu angesetzten Termine, am 27. December d. J. Nachmittags um 1 Uhr, in Berndorf in diesem Hause zur Abgabe ihres Gebots einzufinden. Der Zuschlag wird an den Meistbietenden, nach eingeholter höherer Genehmigung, alsbald erfolgen, und kann sodann das Haus sogleich bezogen werden. Dasselbe ist frei von allen Hofedienſten, und außer den landesüblichen Königl. Leistungen und Gemeindelasten betragen die fixirten Steuern und herrschaftlichen Zinsen jährlich nur 1 Rthlr. 10 sgr. 2 d'.

Stifts-Amt Liegnitz, den 1. December 1815.

Das Ritter-Akademie-Stifts-Directorium.

v. Briesen.

Auction zu Haynau.

Den 2. Januar 1816 und folgende Tage soll das Mobiliare der verstorbenen verwittw. Frau Oberamtmann Fechner, geb. Ickе, bestehend in Gold, Silber, echten Perlen, Kleidern, Wäsche, Betten, Meubles und Hausgeräthe ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung, in dem Hause sub No. 6. hieselbst verauctionirt werden.

Haynau, den 19. December 1815.

Die Testaments-Erben.

Bekanntmachung an die Mitglieder der Prediger-Wittwen-Gesellschaft des Fürstenthums Liegnitz.

Den sämmtlichen Mitgliedern der Prediger-Wittwen-Gesellschaft des Fürstenthums Liegnitz zeige ich hierdurch an, daß der 8te Januar 1816 zur Einzahlung der halbjährigen Beiträge bestimmt ist, und bitte die Herren Repräsentanten der einzelnen Kreise, sich an diesem Tage um 9 Uhr mit diesen Beiträgen bei mir einzufinden.

Liegnitz, den 20. December 1815.

L. Müller, Pastor.

Berichtigung.

In No. 49. dieses Oeffentlichen Anzeigers, Seite 193. Zeile 2. von unten, lese man statt: Kiemann — Thiemann.

Zur Aufnahme in den Oeffentlichen Anzeiger sind nur solche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden. Alle Bekanntmachungen, bei welchen dieses Erforderniß fehlt, werden unbeachtet bei Seite gelegt.

Die Insertions-Gebühren bei diesem öffentlichen Anzeiger betragen für die Zeile 5 sgr., für ein Belagsblatt 2 sgr., welches letztere auch dann bezahlt werden muß, wenn dessen Einsendung nicht verlangt wird.

Bekanntmachungen, deren Aufnahme gewünscht wird, sind nur allein unter Aufschrift des Königl. Postamts zu Liegnitz, als Redaktion des öffentlichen Anzeigers, einzusenden.

Inserenda, die nicht bis zum Mittwoch eingeliefert, oder mit den Posten hier eintreffen, können erst in der nächst folgenden Woche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, daher man ersucht, bei Bestimmung der Termine hierauf zu rücksichtigen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 52. —

Liegnitz, den 30. December 1815.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 1. September 1814. und 12. July d. J. die Zinsen-Zahlung von den noch in Circulation befindlichen Interimsscheinen der Anleihe der 1½ Millionen Thaler aus dem Edikte vom 12. Februar 1810. betreffend,

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß vom 2. Januar 1816. ab, auch die Zinsen für die beiden Jahre vom 1. Januar 1814. bis letzten December 1815. berichtigt werden sollen. Für die Marken und Pommern wird die Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst, für Schlesien das Banko-Komptoir zu Breslau, und für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, das Banko-Komptoir zu Königsberg in Preußen die Zahlungen, gegen Quittung der Inhaber und Präsentation, oder Einsendung der Original-Scheine, worauf die geschehene Zinsenzahlung, wie bisher, abgeschrieben werden muß, baar leisten.

Zur Erleichterung der Interessenten wird nachgegeben, daß sie ihre Interimsscheine, wenn darauf die Zinsen bis letzten December 1813. bereits gezahlt und abgeschrieben sind, mithin dadurch die früher beabsichtete Kontrolle schon bewirkt ist, auch derjenigen von den genannten drei Zahlungs-Behörden, Behufs der weitern Zinsenzahlung bis 31. December 1815. präsentiren, oder einsenden können, welche ihnen die nächste ist; wogegen ein Interimsschein, worauf etwa die Zinsen-Zahlung, der ergangenen Aufforderungen ungeachtet, bis letzten December 1813. noch nicht geschehen und vermerkt seyn sollte, nur an diejenige Zahlungs-Behörde zur Zinsen-Berichtigung eingereicht werden muß, welche nach Maaßgabe jener Bestimmung für die Provinz, in welcher der Schein ausgefertigt worden ist, und in deren Händen sich auch die Listen davon befinden, die Zahlung zu leisten hat.

Berlin, den 18. December 1815.

Der Minister der Finanzen. von Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 343. Betrift die Erhebung der den Schützengilden zustehenden Douceur-Gelder pro 1815.

Diejenigen Magistrate der Städte hiesigen Regierungs-Departements, welche die den Schützengilden nach dem Etat der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse pro 1815. zustehenden Douceur-Gelder dato noch nicht erhoben haben, werden hierdurch aufgefordert, deren Einhebung unverzüglich durch die Orts-Accise-Kasse, für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung zu bewerkstelligen. Um alle Weiterung und Unrichtigkeit bei dieser Hebung zu entfernen, bemerken Wir hier zugleich: daß die Schützengilde in Beuthen 9 Rthlr., und in Bunzlau 18 Rthlr., in Empfang zu nehmen hat. Liegnitz, den 8. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 253. Septbr. c.

No. 344. Betrift die Anordnung, nach welcher die Brennbücher jederzeit bei den Brennereien befindlich seyn müssen, um solche den Revisions-Beamten stets vorzeigen zu können.

Zur zweckmäßigen und gründlichen Revision der Land-Brandweinbrennereien ist es durchaus erforderlich, daß bei denselben die eingeführten Bücher jederzeit vorhanden seyn, so daß solche den Revisions-Beamten stets vorgezeigt werden können.

Mehrere Straffälle haben indeß gezeigt, daß die Brennbücher bei den Versteuerungen des Meitsch-Materials an die Bezirks-Aemter oder zu den Dorf-Einnehmern mitgeschickt werden, und daselbst oft einige Zeit verbleiben, wodurch denn der Revisions-Beamte außer Stand gesetzt wird, das Alter der vorgefundenen Meitsche, und ob und in wie fern dabei eine Unrichtigkeit vorwaltet, so wie die Richtigkeit des vorgefundenen Brandwein-Schrot-Bestandes gehörig zu beurtheilen. Um diesem zu begegnen, verordnen Wir hiermit:

daß die Land-Brandweinbrenner bei den Versteuerungen des Meitsch-Materials die Brennbücher niemals an das Bezirksamt oder zu dem Dorf-Einnehmer mitsenden dürfen, sondern daß die Eintragung des Zugangs an versteuertem Meitsch-Materiale, auf den Grund der darüber erhaltenen Steuer-Quittungen, die sorgfältig zu asserviren und bei der Revision vorzulegen sind, nach deren Datis, in das Brennbuch, und zwar, wenn sie dies nicht selbst thun können, durch die revidirenden Officianten erfolge, da es in der Natur liegt, daß das Brenn-Revisions-Buch nur zur Benutzung für diesen Beamten bestimmt seyn kann, und da die angeordnete Controlle der Brandweinbrennereien das Nachsehen der Brenn-Bücher und der Bezettelung erfordert.

Eben so untersagen Wir den Brandweinbrennern, ihre Brennbücher so zu verwahren, oder unter Verschluß zu halten, daß solche bei ihrer Abwesenheit den Revisions-Beamten nicht vorgezeigt werden können. Dies darf für die Folge nicht mehr statt finden, vielmehr wird derjenige Brandweinbrenner, der auf irgend eine Art die Vorlegung des Brennbuchs verhindert, bei dennoch entdeckter Unrichtigkeit einer beab-

sichtig-

sichtigten Defraudation um so mehr für überwiesen geachtet werden, als er durch das Zurückhalten des Brennbuches unter irgend einem oder dem andern Vorwande den Verdacht gegen sich erhöht, daß er dadurch dem Revisions-Beamten die Mittel zum Beweis begangener Unrichtigkeiten hat entziehen, und den Zweck der Revision vereiteln wollen.

Hiernach haben sich sämmtliche Land-Brandweinbrenner des hiesigen Regierungs-Departements auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz, den 8. December 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 17. pro Decbr. c. A. D.

No. 345. Betrifft eine Belohnung von Zweihundert Thalern.

Der Accise-Aufseher Dietrich zu Warmbrunn wurde am 16. May d. J., nachdem er in den Dörfern Seidorf, Heyn und Giersdorf die Gewerbetreibenden controllirt hatte, bei seiner Rückkehr, Abends um 9 Uhr, auf den sogenannten Teichdämmen zwischen Giersdorf und Warmbrunn von 3 bis 4 unbekannten Männern meuchelmörderischer Weise angefallen, zu Boden geschlagen, und besinnungslos in den nahe dabei befindlichen Teichgraben geworfen, aus welchem er sich nur mit der größten Anstrengung rettete.

Ob nun gleich sofort alle Veranstaltungen getroffen wurden, den Verbrechern auf die Spur zu kommen, auch zu Erreichung dieses Zwecks der Vorfall in dem 23. Stück des Hirschbergschen Wochenblatts unterm 6. Juny d. J. bekannt gemacht, und dem Entdecker der Thäter eine Belohnung von 25 Rthlr. versprochen worden ist: so ist dies dennoch bis jetzt vergeblich gewesen.

Es liegt jedoch sehr viel daran, den Verbrechern auf die Spur zu kommen, und es haben daher des Herrn Finanz-Ministers Excellenz eine Belohnung von

Zwei Hundert Thaler Courant

für denjenigen ausgesetzt, welcher die Thäter des an dem ꝛc. Dietrich verübten Frevels dergestalt entdeckt, daß sie zur Haft gebracht und gesetzlich überführt werden können. Die diesfällige Anzeige ist entweder bei Uns, dem Steuerrath v. Mayrhoff zu Hirschberg, oder dem Accise-Amte zu Warmbrunn zu machen.

Liegnitz, den 12. December 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 9. pro Decbr. c. A. D.

No. 346. Betrifft die Goldzahlung bei den Zoll- und Transito-Gefällen.

Im Verfolg der an die Accise- und Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements ergangenen Circular-Verordnung vom 9. v. M. No 150.:

nach welcher, in Gemäßheit einer, dem Circulare No. 48. vom 9. August 1814. extractweise beigedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. May v. J.,

v. J., von 2 Rthlr. 12 gGr. an, jeder in Golde zu zahlende Zoll- und Transito-Betrag auch in dieser Münze entrichtet werden soll, es mag solcher in Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., oder in Dukaten zu 2 Rthlr. 18 Gr. zahlbar seyn;

wird denselben auf den Grund eines Reskripts des hohen Finanz-Ministeriums vom 1. d. M. hierdurch fernerweit bekannt gemacht:

daß, da obgedachte Anordnung, hie und da, belästigend gefunden worden, Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister geschehen lassen wollen, daß auch bei den Zoll- und Transito-Kassen der ganzen Monarchie, fernerhin nicht zu ängstlich verfahren werde.

Dieser Absicht gemäß soll daher auch bei Einzahlung der Zoll- und Transito-Gefälle, durchaus kein Zwang statt haben, sondern es jedem Einzahler lediglich überlassen seyn, ob er die zu entrichtenden Abgaben

in ganzen und halben Friedrichsd'ors zu 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 Gr., oder in vollwichtigen Dukaten zu 2 Rthlr. 18 Gr., oder auch zum Theil in dieser und zum Theil in jener Goldmünze

entrichten will.

Welcher Zollant daher seine Abgaben ganz in Dukaten zahlt, soll nicht gehalten seyn, in Fällen, wo der übrig bleibende, in Dukaten nicht zu deckende Betrag, 2 Rthl. 17 Gr. 11 Pf. erreicht, zu den gezahlten Dukaten noch besonders ½ Friedrichsd'or zuzufügen, sondern es soll dieser Betrag in Silbergeld angenommen und auf das Agio für den ausfallenden ½ Friedrichsd'or Verzicht geleistet werden.

Dagegen aber versteht es sich von selbst, daß, wenn der zu entrichtende ganze Zollbetrag nur zwischen 2 — 12 — und 2 — 17 — 11 beträgt, ½ Friedrichsd'or zur Kasse eingezahlt werden muß, und nur 5 Gr. 11 Pf. in Silbergeld angenommen werden dürfen.

Wenn Zollgefälle ganz in Friedrichsd'ors gezahlt werden, so darf die, einen halben Friedrichsd'or nicht betragende Summe, in klingendem Silbergelde abgeführt werden. Erfolgt die Zahlung in Friedrichsd'ors und Dukaten, so findet diese Bestimmung gleichfalls Anwendung.

Hiernach haben sich demnach die Zoll-Aemter zu achten. Denjenigen von ihnen, welche dieserhalb allhier angefragt haben, gereicht solches zugleich zum Bescheid.

Liegnitz, den 23. December 1815

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 47. pro Decbr. G.

No. 347. Betrifft die Einlassung der Fabrikate der alten Provinzen in das Herzogthum Sachsen.

So wie im Allgemeinen bereits feststeht, daß alle Herzogl. Sächsischen Fabrikate in die alten und neuen Königl. Preuß. Provinzen gegen eine Verbrauchs-Abgabe eingelassen werden sollen, welche in den Provinzen rechts der Elbe, mit Einschluß der von Polen wieder erworbenen Theile, 8⅓ Procent, links der Elbe aber nur 2 Procent beträgt: so ist es auch der Billigkeit gemäß erachtet worden, den Fabrik- und Manufak-

turwaaren der andern Preußischen Provinzen den Eingang in das Herzogthum Sachsen zu gestatten, wo selbige bisher zum Theil verboten gewesen sind.

Dem gemäß haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz für nöthig erachtet, unterm 27. v. M. nachstehende Festsetzung zu erlassen:

1. Die in den alten und neuen Preußischen Provinzen gefertigten Fabrik- und Manufaktur-Waaren dürfen, vom 1. December d. J. an, in das Herzogthum Sachsen eingeführt werden, in so fern sie zum Beweise der inländischen Fabrikation

a. mit Passirscheinen der altländischen Accise-Aemter, incl. derjenigen des Großherzogthums Posen und des Culm- und Michelauschen Landes, oder der Consumtions-Steuer-Behörden in den Provinzen zwischen der Elbe und Weser, und den Provinzen Minden, Ravensberg und Paderborn jenseits der Weser, oder auch mit Ursprungs-Attesten versehen sind, welche in denjenigen Preußischen Ländern, wo keine Consumtions-Steuern erhoben werden, namentlich in den Provinzen zwischen der Weser und der Maas, mit Ausschluß der zuletzt genannten drei Provinzen, ausgestellt worden;

b. bei dem Eingange aus den Provinzen, aus welchen sie nur mit Passirscheinen bezogen werden dürfen, resp. stückweise plombirt, gesiegelt oder gestempelt sind;

c. bei dem Bezug aus den übrigen Provinzen die Collis gehörig plombirt sind.

Waaren, welche keiner stückweisen Bezeichnung mit Plomben oder Siegeln fähig sind, z. B. Porzellan, Glas ꝛc. dürfen aus den ad b. bemerkten Provinzen in gehörig plombirten Collis eingehen.

Gröbere Fabricate, die auch nicht bezeichnungsfähig sind, als z. B. Töpfer-Waaren, dürfen auch unplombirt eingehen, wenn sie lose versendet werden.

2. Fabrik- und Manufaktur-Waaren der alten und neuen Preußischen Provinzen, welche in der zu 1. erwähnten Art mit Passirscheinen oder Ursprungs-Attesten nach dem Herzogthum Sachsen gelangen, sollen dort

eine Verbrauchs-Abgabe von 2 Procent,

außer dieser aber weder Herzogl. Sächsische, Lausitzer ꝛc. Eingangs-Zölle, General-, Land-, Nachschuß- und Handlungs-Accise- und Geleits-Gefälle weiter entrichten.

Haben sie die erwähnte Verbrauchs-Abgabe an irgend eine Herzogl. Sächsische indirekte Steuerkasse, sie mag nun Lausitzer Zoll-Geleits- oder Sächsisches General-Accise- oder Land-Accise-Einnahme oder Amt genannt werden, einmal berichtiget, so werden sie als ein Herzogl. Sächsisches Fabrikat behandelt, und genießen alle die Begünstigungen, welche den Herzogl. Sächs. Fabrikaten dort verfassungsmäßig zustehen.

3. Da die Fabrikate des Großherzogthums Posen und des Landes von Culm und Michelau beim Verbleib in den alten Provinzen $8\frac{1}{3}$ Procent, bei der Bestimmung nach dem Herzogthum Sachsen aber nur 2 Procent zu entrichten haben, und deswegen auf der altländischen Provinzial Zoll-Linie gegen das Posensche mit Begleitscheinen versehen werden, so wird ihrenthalben bestimmt:

daß in dem Absendungs-Orte, außer dem Begleitschein, noch ein Passirschein expedirt werden soll, der die Objecte bei der Einfuhre nach dem Herzogthum Sachsen begleitet, und deren inländische Qualität dokumentirt.

Der

Der Begleitschein wird an der ausländischen Provinzial-Zoll-Linie gegen das Herzogthum Sachsen abgegeben.

4. Da in einigen Gegenden des Herzogthums Sachsen, z. B. in der Nieder-Lausitz, die bisherigen Abgaben von einigen ausländischen Waaren weniger als 2 Procent betragen, auch die Besitzer der Rittergüter die zum eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, mit alleinigem Ausschluß des Weins, dort zollfrei einbringen dürfen, so wird bestimmt:

daß in solchen Fällen, wo die bisherigen Abgaben von fremden Manufaktur- und Fabrik-Waaren im Herzogthum Sachsen nicht 2 Procent betragen, dort auch von den Preußischen Fabrikaten nicht die für jetzt geordnete Verbrauchs-Abgabe von 2 Procent, sondern die minderen alten Sächsischen Gefälle erhoben, und daß, wenn ein fremdes Fabrikat im Herzogthum Sachsen ganz abgabenfrei bleibt, eben diese Wohlthat auch den diesseitigen Waaren in gedachter Provinz angedeihen soll.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; insbesondere aber gereichen sie den Accise- und Zollämtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, mit Bezug auf die Circularia No 141 vom 6 v. M. und No. 162. vom 30. ebd. Mts., zur Achtung. Liegnitz, den 23. Decbr. 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 45. pro Decbr. c. G.

No. 348. Betrifft den Beschluß, daß die Befreiung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Soldaten, von der Personen Steuer, noch pro 1816 fortdauern soll.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst hohen Reskripts vom 7. d. M. festzusetzen geruhet: daß die für das Jahr 1815 den Wittwen und Kindern der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner bewilligte Befreiung von der Personen-Steuer, unter denselben Modalitäten, welche den landräthl. Aemtern des Departements in der Verfügung vom 6. Februar d. J. bekannt gemacht worden, auch für das Jahr 1816. fortdauern soll.

Indem Wir den landrätzlichen Aemtern hiervon zu ihrer Nachachtung Kenntniß geben, weisen Wir dieselben zugleich an: der ihnen bereits durch die Verfügung vom 13. November d. J, Amtsblatt No. 47., ertheilten Aufgabe gemäß, jene steuerfreien Personen nicht etwa bei der Aufnahme auszulassen, sondern Uns eine namentliche Designation der Individuen, auf welche die von dem Königl. Finanz Ministerio nachgegebene Steuerfreiheit Anwendung findet, zugleich mit der Personen Steuer-Aufnahme-Liste vorzulegen, und jene Nachweisung pflichtmäßig dahin zu beglaubigen, daß weder wieder verheirathete Wittwen, noch solche Individuen, welche als Gesinde im Dienst stehen, oder sonst ihrem Verhältniß nach für sich selbst sorgen können, darin aufgenommen seyen. Die solchergestalt gehörig justificirten Abgänge werden alsdann approbirt und vom Soll-Einkommen abgesetzt werden. Liegnitz, den 27. December 1815.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. No. 37. R pro Decbr. c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Daß der §. 394. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung blos auf Polizei-Contraventionen Anwendung finde.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird, auf den Grund des Reſcripts Eines hohen Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 25. November d. J., ſämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung, in vorkommenden Fällen, hiermit bekannt gemacht: daß der §. 394. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung blos auf Polizei-Contraventionen Anwendung findet. In Abſicht der Contraventionen gegen die Abgaben-Geſetze verbleibt es dagegen bei dem bisher beobachteten und durch frühere Vorſchriften beſtimmten Verfahren, in deſſen Gemäßheit die geſetzliche Bekanntmachung und reſp. Edictal-Vorladung, wegen der von einem unbekannten entſprungenen Contravenienten zurückgelaſſenen Waaren und Sachen, nur alsdann erfolgt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Waaren oder Sachen mehr als 50 Rthlr. beträgt. Breslau, den 8. December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schleſien.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Taxe

nach welcher der Berg-Scheffel Steinkohlen auf den im Schweidnitzer Berg-Amts-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1816 zu verkaufen iſt, und zwar in Courant nach dem geſetzlichen Real-Werth den Thaler zu 42 Gr., oder zu 52½ Sgr. Nominal-Münze gerechnet.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen à Scheffel				kleine Kohlen à Scheffel.			
		Courant.		Nominal-Münze		Courant.		Nominal-Münze	
		sgr.	den.	sgr.	den.	sgr.	den.	sgr.	den.
	A. Waldenburger Revier.								
	a. Oeſtliches Revier.								
1.	Carls Grube zu Sophienau	5	—	8	9	2	6	4	4½
2.	Erdmann Grube daſelbſt	5	—	8	9	3	—	5	3
3.	Dorothea zu Steingrund	5	—	8	9	2	3	3	11¼
4.	Gnade und Neue Gottes zu Reußendorf .	5	—	8	9	2	6	4	4½
5.	Weißig Grube „ „ daſelbſt	5	—	8	9	2	3	3	11¼
6.	Seegen Gottes Grube zu Altwaſſer . .	5	—	8	9	2	3	3	11¼
7.	Johannes Grube zu Weisſtein	5	—	8	9	2	—	3	6
8.	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg .	5	—	8	9	1	9	3	—¾
9.	Thereſien Erb-Stolln zu Altwaſſer . . .	5	—	8	9	2	—	3	6
10.	Erneſtine Grube zu Dittersbach . . .	5	—	8	9	1	9	3	—¾
11.	König Wilhelm im Haynbuſch	5	—	8	9	1	9	3	—¾

No.-

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen à Scheffel. Courant. sgr.	den.	Nominal-Münze. sgr.	den.	Kleine Kohlen à Scheffel. Courant. sgr.	den.	Nominal-Münze. sgr.	den.
	b. Mittleres Revier.								
12	Fuchs Grube zu Weisstein	5	—	8	9	2	—	3	6
	Daselbst auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	5	3	9	2¼	2	—	3	6
13	Emilie Grube zu Weisstein	5	—	8	9	2	—	3	6
	Daselbst auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	5	3	9	2¼	2	—	3	6
14.	Veste und Christoph Grube zu Schönbuch	4	9	8	3¾	2	—	3	6
15.	Glückhülf Grube zu Hermsdorf	5	—	8	9	2	—	3	6
16.	Friedens Hoffnungs Grube daselbst	5	—	8	9	2	—	3	6
17.	Morgen und Abendstern Grube zu Hartau	4	9	8	3¾	2	3	3	11¼
	c. Westliches Revier.								
18	Neue Heinrich Grube zu Hermsdorf	4	9	8	3¾	2	—	3	6
19.	Charlotte im Breitenhau	2	—	[illegible]	9	1	9	3	—¾
20.	Rothenbacher Maschienen Schacht	5	—	8	9	2	3	3	11¼
21.	Gustav u. Freudige Wink Grube zu Schwarzwaldau	5	—	8	9	2	6	4	4½
22.	Conkordia Abendröthe in Koplau	5	—	8	9	2	6	4	4½
23.	David Grube zu Salzbrunn	5	—	8	9	2	3	3	11¼
24.	Anna Grube im Hochwalde	5	—	8	9	2	—	3	6
25.	Louise Grube bei Landeshuth	5	6¼	11	6	2	9	4	9¾
26.	Gabe Gottes Grube zu Albendorf	1	—	1	7	—	1	9	3	—¼

No.	B. Neurodder Revier.	Stück Kohlen à Scheffel. Courant. sgr.	den.	Nominal-Münze. sgr.	den.	Schmiedekohlen à Scheffel. Courant. sgr.	den.	Nominal-Münze. sgr.	den.	Kalkkohlen à Scheffel. Courant. sgr.	den.	Nominal-Münze. sgr.	den.
27.	Fischbach Grube zu Ederedorf	5	—	8	9	4	—	7	—	2	9	4	9¾
28.	Johann Baptista Grube zu Schlegel	5	—	8	9	4	—	7	—	2	6	4	4½
29.	Gustav Grube zu Kunzendorf	5	—	8	9	3	—	5	3	2	—	3	6
30.	Fortuna Grube zu Ebersdorf	5	—	8	9	4	—	7	—	2	9	4	9¾
31.	Rudolph Grube zu Pelpersdorf	5	—	8	9	3	6	6	1½	2	3	3	11¼
32.	Wenceslaus u. Wilhelm daf.	5	—	8	9	2	6	4	4½	1	9	3	—¾
33.	Friedrichs Gegentrum daselbst	5	—	8	9	2	6	4	4½	1	9	3	—¾
34.	Neu Glückauf Anton zu Strausenen bei Tudowa	4	3½	7	6	3	2½	5	7½	2	6½	4	6

Breslau, den 1. Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

(Mit einem der nächsten Stücke wird die chronologische Uebersicht ausgegeben werden.)

Literarischer Anzeiger
als Beilage zu No. 52.
des
nts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 52.

Liegnitz, den 30 December 1815.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen wiederholter Pferde- und anderer Diebstähle durch das Erkenntniß erster stanz zu 7jähriger Zuchthausstrafe, 100 Peitschenhieben, und nachheriger Detention ver- heilte Christian Gottlieb Ludwig, welcher auch Franz Zobel, oder Neumann sich nennt, s Willmannsdorf bei Jauer, hat auf dem Transport nach Jauer, in der Nacht vom 18. n 9 m c sich mittelst Durchbruchs aus dem Stadtgefängniß zu Primkenau nebst seinem lfverhafteten, einem russischen Deserteur, in Freiheit gesetzt.

Der Ludwig ist 28 Jahr alt, mittlern untersetzten Körperbaues, 5 Fuß 3 Zoll groß, st bleicher, aufgedunsener Gesichtsfarbe, hat eine länglichte Nase, aufgeworfene Lippen, ckennarben, blonde Haare und Bart, und starke Augenbraunen. Bekleidet war er mit ter blauen Jacke mit Stahlknöpfen, dergleichen etwas abgetragenen Reithosen, rundem ath und rohen ungeschwärzten Commiß-Schuhen. Ueber den Rücken trug er einen Sack, rin ein Hemde, und ein Paar grau leinwandne Hosen.

An der Habhaftwerdung dieses so verwegenen als gewandten Verbrechers ist ungemein l gelegen, und es werden daher alle resp Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das unterzeichnete rstenthums-Gericht, gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Sagan, den 20. Dezember 1815.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Verkauf der Jacobschen Freigärtner-Nahrung zu Panthenau.

Im angestandenen Licitations-Termine am 28. April 1815, zum öffentlichen Verkauf r von den verstorbenen Johann Gottlieb Jacob dem Nieder hieselbst hinterlassenen, sub o. 7. belegenen, auf 377 Rthlr. 10 sgr. Cour. taxirten Freigärtner-Nahrung, hat sich gar in Käufer gemeldet. Es ist also diese Nahrung wiederholt ausgehangen, und auf den 7. Januar 1816 ein anderweiter Bietungs-Termin anberaumt worden.

Dies wird hierdurch den etwanigen Kauflustigen bekannt gemacht, und sie werden wie- rholt zur Abgabe ihres Gebots allhier im Amtshause Vormittags um 10 Uhr hiermit ein- laden. Panthenau bei Haynau, den 1. Novbr. 1815.

Das Gerichtsamt der Majorats-Güter zu Panthenau.

Mattiller, Justit.

Der-

Verkauf des Heinzeschen Bauerguts zu Kainzen.

Das in dem Cämmerei-Dorfe Kainzen bei Guhrau unter der No. 33. belegene 2000 Rthlr. gerichtlich gewürdigte, zum Nachlaß des George Friedrich Heinze gehö Bauergut soll Theilungs halber in den

auf den 28. Novbr., den 28. Decbr. d. J. und den 30. Januar 1816.

anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, auf hiesigem Rathhause öffen an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zur Abgab ihrer Gebote hiermit eingeladen, und etwanige unbekannte Realgläubiger aufgefordert, Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen.

Guhrau, den 10. September 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verpachtung des Rath-Kellers und der Stadt-Waage zu Winzig.

Da die Verpachtung des Rath-Kellers und der Stadt-Waage zu Ende geht, so steht anderweitigen Verpachtung auf 6 Jahre term. licitationis auf den 15. Februar 18 an. Es werden daher qualificirte und kautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote ab ben, wo sodann der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Winzig, den 4. December 1815.

Der Magistrat.

Auction zu Haynau.

Den 2. Januar 1816 und folgende Tage soll das Mobiliare der verstorbenen ve Frau Oberamtmann Fechner, geb. Ickt, bestehend in Gold, Silber, echten Perlen bern, Wäsche, Betten, Meubles und Hausgeräthe ꝛc., gegen gleich baare Bezahlu dem Hause sub No. 6. hieselbst verauctionirt werden.

Haynau, den 19. December 1815.

Die Testaments-Erben.

Auction zu Maltsch.

Zufolge hohen Auftrages Eines Königlichen Ober-Landes Gerichts zu Liegnitz wi am 18. Januar 1816. früh um 9 Uhr, zu Maltsch an der Oder, die zum Nachlaß daselbst verstorbenen Kohlen-Speditions-Controlleurs Friedrich Riediger gehörigen, in Taschenuhr, Ringen, silbernen Kaffee-Löffeln, dergleichen Sporen, Tabacksp'elfen, Z zellain, Gläsern, Metall, Leinenzeug und Betten, Meubles, Hausgeräthe, Kleidungsst Gemählden und Büchern bestehende Sachen, im Gerichts Kretscham öffentlich gegen baare Bezahlung in Courant verkauft, wozu hiem t Kauflustige vorgeladen werden.

Leubus, den 16. December 1815.

Königl. Preußisches Gericht der ehemal Leubuser Stifts-Ju Otto.

Verordnung

über

D

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Ich habe meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung t
Die Landwehr iſt, wie Ich mit dankbarer Anerkennung ſolches Eifers und
allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

Es ſoll daher überall ſofort zur Einrichtung des Landſturms mit der b
werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge Unſerer Waffen, die in Got
gewahr werde, daß ein Volk nicht beſiegt werden kann, welches eins mit ſe

Dieſe Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer beſondern Beſchaffenh
Sümpfe der alten Deutſchen, die Gräben und Kanäle der Niedrländer, die
Vendée, die Wüſten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechſelnde B
gieſen haben, vom Volke vertheidigt, ſtets ein und dieſelbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlup
ſo hat der Bewohner der bebauten Ebene, ſeine Seen, Wälder und Sümp
eine gewiſſe Menge auf einen Fleck zu verſammeln, als die zerſtreut liegend
dies geſtatten.

Hat auch der Anareifer die Wahl des Angrifs-Punktes für ſich, Vaterl
terung

Namen der Gruben.	Stück-Kohlen à Scheffel.				Kleine Kohlen à Scheffel.			
	Courant.		Nominal-Münze.		Courant.		Nominal-Münze.	
	sgr.	den.	sgr.	den.	sgr.	den.	sgr.	den.
b. Mittleres Revier.								
Fuchs Grube zu Weisstein	5	—	8	9	2	—	3	6
Daselbst auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	5	3	9	2¼	2	—	3	6
Emilie Grube zu Weisstein	5	—	8	9	2	—	3	6
Daselbst auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	5	3	9	2¼	2	—	3	6
Hesse und Christoph Grube zu Schönhuth	4	9	8	3¼	2	—	3	6
Glückhülf Grube zu Hermsdorf . . .	5	—	8	9	2	—	3	6
Friedens Hoffnungs Grube daselbst . .	5	—	8	9	2	—	3	6
Morgen und Abendstern Grube zu Hartau	4	9	8	3¼	2	3	3	11¼
c. Westliches Revier.								
Neue Heinrich Grube zu Hermsdorf . .	4	9	8	3¼	2	—	3	6
Charlotte im Breitenhau	5	—	8	9	1	9	3	—¾
Rothenbacher Maschienen Schacht . . .	5	—	8	9	2	3	3	11¼
Gustav u. Freudige Wink Grube zu Schwarzwaldau	5	—	8	9	2	6	4	4½
Combinirte Abendröthe in Kohlau . . .	5	—	8	9	2	6	4	4½
David Grube zu Salzbrunn	5	—	8	9	2	3	3	11¼
Anna Grube im Hochwalde	5	—	8	9	2	—	3	6
Louise Grube bei Landeshuth	5	6½	11	6	2	9	4	9¾
Hülfe Gottes Grube zu Albendorf . . .	4	—	7	—	1	9	3	—¾

B. Neurodder Revier.	Stück Kohlen à Scheffel.				Schmiedekohlen à Scheffel.				Kalkkohlen à Scheffel.			
	Courant.		Nominal-Münze.		Courant.		Nominal-Münze.		Courant.		Nominal-Münze.	
	sgr.	den.	sgr.	den.	sgr.	den.	sgr.	den.	sgr.	den.	sgr.	den.
Augusti Grube zu Eckersdorf	5	—	8	9	4	—	7	—	2	9	4	9¾
Johann Baptista Grube zu Schlegel	5	—	8	9	4	—	7	—	2	6	4	4½
Gustav Grube zu Kunzendorf	5	—	8	9	3	—	5	3	2	—	3	6
Johanna Grube zu Ebersdorf	5	—	8	9	4	—	7	—	2	9	4	9¾
Rudolph Grube zu Volpersdorf	5	—	8	9	3	6	6	1½	2	3	3	11¼
Wenceslaus u. Wilhelm daf.	5	—	8	9	2	6	4	4½	1	9	3	—¾
Friedrichs Gegentrum daselbst	5	—	8	9	2	6	4	4½	1	9	3	—¾
Neu Glückauf Anton zu Strausenen bei Cudowa	4	3½	7	6	3	2½	5	7½	2	6½	4	6

Breslau, den 1. Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52)
einem der nächsten Stücke wird die chronologische Uebersicht ausgegeben werden.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 52.
des
nts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 52.

Liegnitz, den 30 December 1815.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen wiederholter Pferde- und anderer Diebstähle durch das Erkenntniß erster Instanz zu 7jähriger Zuchthausstrafe, 100 Peitschenhieben, und nachheriger Detention verurtheilte Christian Gottlieb Ludwig, welcher auch Franz Zobel, oder Neumann sich nennt, aus Willmannsdorf bei Jauer, hat auf dem Transport nach Jauer, in der Nacht vom 18. zum 19 hujus sich mittelst Durchbruchs aus dem Stadtgefängniß zu Primkenau nebst seinem Mitverhafteten, einem russischen Deserteur, in Freiheit gesetzt.

Der Ludwig ist 28 Jahr alt, mittlern untersetzten Körperbaues, 5 Fuß 3 Zoll groß, von blasser, aufgedunsener Gesichtsfarbe, hat eine länglichte Nase, aufgeworfene Lippen, Pockennarben, blonde Haare und Bart, und starke Augenbraunen. Bekleidet war er mit einer blauen Jacke mit Stahlknöpfen, dergleichen etwas abgetragenen Reithosen, rundem Hut und rothen ungeschwärzten Commiß-Schuhen. Ueber den Rücken trug er einen Sack, worin ein Hemde, und ein Paar grau leinwandne Hosen.

An der Habhaftwerdung dieses so verwegenen als gewandten Verbrechers ist ungemein viel gelegen, und es werden daher alle resp Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das unterzeichnete Fürstenthums-Gericht, gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Sagan, den 20. Dezember 1815.

Herzogliches Gericht des Fürstenthums Sagan.

Verkauf der Jacobschen Freigärtner-Nahrung zu Panthenau.

Im angestandenen Licitations-Termine am 28. April 1815, zum öffentlichen Verkauf der von dem verstorbenen Johann Gottlieb Jacob dem Aeltern hieselbst hinterlassenen, sub No. 7. belegenen, auf 377 Rthlr. 10 sgr. Cour. taxirten Freigärtner-Nahrung, hat sich gar kein Käufer gemeldet. Es ist also diese Nahrung wiederholt ausgehangen, und auf den 7. Januar 1816 ein anderweiter Bietungs-Termin anberaumt worden.

Dies wird hierdurch den etwanigen Kauflustigen bekannt gemacht, und sie werden wiederholt zur Abgabe ihres Gebots allhier im Amtshause Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen. Panthenau bei Hayn-au, den 1. Novbr. 1815.

Das Gerichtsamt der Majorats-Güter zu Panthenau.

Mattiller, Justit.

Der-

Verkauf des Heinzeschen Bauerguts zu Kainzen.

Das in dem Cämmerei-Dorfe Kainzen bei Guhrau unter der No. 33. belegene, 2000 Rthlr. gerichtlich gewürdigte, zum Nachlaß des George Friedrich Heinze gehörige Bauergut soll Theilungs halber in den

auf den 28. Novbr., den 28. Decbr. d. J. und den 30. Januar 1816.

anstehenden Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zur Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen, und etwanige unbekannte Realgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im letzten Termine, bei Verlust derselben, geltend zu machen.

Guhrau, den 10. September 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verpachtung des Rath-Kellers und der Stadt-Waage zu Winzig.

Da die Verpachtung des Rath-Kellers und der Stadt-Waage zu Ende geht, so steht anderweitigen Verpachtung auf 6 Jahre term. licitationis auf den 15. Februar 18 an. Es werden daher qualificirte und kautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Winzig, den 4. December 1815.

Der Magistrat.

Auction zu Haynau.

Den 2. Januar 1816 und folgende Tage soll das Mobiliare der verstorbenen verw. Frau Oberamtmann Fechner, geb. Ickt, bestehend in Gold, Silber, echten Perlen, Wäsche, Betten, Meubles und Hausgeräthe ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung in dem Hause sub No. 6. hieselbst verauctionirt werden.

Haynau, den 19. December 1815.

Die Testaments-Erben.

Auction zu Maltsch.

Zufolge hohen Auftrages Eines Königlichen Ober-Landes Gerichts zu Liegnitz wird am 18. Januar 1816. früh um 9 Uhr, zu Maltsch an der Oder, die zum Nachlasse daselbst verstorbenen Kohlen-Speditions-Controlleurs Friedrich Riediger gehörigen, in Taschenuhr, Ringen, silbernen Kaffee-Löffeln, dergleichen Sporen, Tabacksp'eifen, Fayence, Gläsern, Metall, Leinenzeug und Betten, Meubles, Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Gemählden und Büchern bestehende Sachen, im Gerichts-Kretscham öffentlich gegen baare Bezahlung in Courant verkauft, wozu hiermit Kauflustige vorgeladen werden.

Leubus, den 15. December 1815.

Königl. Preußisches Gericht der ehemal Leubuser Stifts-Ju. Otto.

Verordnun

über

D

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Ich habe meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung t
Die Landwehr iſt, wie Ich mit dankbarer Anerkennung ſolches Eifers und
allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

Es ſoll daher überall ſofort zur Einrichtung des Landſturms mit der b
werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge Unſerer Waffen, die in Got
Gewahr werde, daß ein Volk nicht beſiegt werden kann, welches eins mit ſe

Dieſe Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer beſondern Beſchaffenh
Sümpfe der alten Deutſchen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die
Vendée, die Wüſten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechſelnde B
gieſen haben, vom Volke vertheidigt, ſtets ein und dieſelbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlup
ſo hat der Bewohner der bebauten Ebene, ſeine Seen, Wälder und Sümp
eine gewiſſe Menge auf einen Fleck zu verſammeln, als die zerſtreut liegend
dies geſtatten.

Hat auch der Anareifer die Wahl des Angriffs-Punktes für ſich, Vaterl
terung,

§. 81.

Zerstört oder verwüstet werden die Städte in der Regel nicht, wie die Dörfer. Sie müssen dafür desto thätiger der Armee, Landwehr und dem Landsturme Lieferungen an Waffen, Munition und Bekleidung leisten.

Dem Feinde das Leben möglichst zu erschweren, sich allen seinen Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen, alle Leistungen und Lieferungen für ihn zu versagen, ihn einzeln zu vernichten und Abbruch zu thun ist aber auch ihre Pflicht. Die Städte, die sich darin besonders hervorthun, sollen nach hergestelltem Frieden durch besondere Auszeichnungen von Mir und dem Lande belohnt werden.

§. 82.

Die Gouverneurs der Provinzen befehlen, wie viel Piken ꝛc. sie zu den Waffen-Depots auf dem Lande abzugeben haben.

§. 83.

Das Fortschaffen der Pferde, Magazine ꝛc. wird von den Städten eben so genau ins Werk gesetzt, als auf dem Lande.

§. 84.

Die Bildung der National- oder Bürger-Garden unter Einfluß und Aufsicht des Feindes, ist bei Strafe schimpflicher Landesverweisung untersagt. Diese scheinbaren Ordnungsmittel haben dem Feinde oft schon Garnisonen in den eroberten Städten erspart. Es ist weniger schädlich, daß einige Ausschweifungen zügellosen Gesindels statt finden, als daß der Feind frei im Schlachtfelde über alle seine Truppen gebiete.

§. 85.

In einer vom Feinde besetzten Stadt wird, wie bei tiefster Trauer, verboten, irgend ein Schauspiel, Ball, oder öffentliche Lustbarkeit zu besuchen. Kein Geistlicher darf darin ohne besondere Erlaubniß einem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einsegnen.

Ich erachte es als überflüssig, Meine getreuen Unterthanen besonders zu ermuntern, gegenwärtige Verordnung unverzüglich und strenge in Ausübung zu bringen.

Alles, was Ich um Mich her erblicke, verbürgt ihre Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorsam. Zur besondern Pflicht aber mache Ich es dabei noch allen Behörden des Staats, der Geistlichkeit, so wie den Kommandanten dieses allgemeinen Aufgebots, ganz vorzüglich dahin zu sehen und zu wachen, daß sich diese Regeln des Landsturms, wenn sie eintreten, nie ohne Noth gegen das Eigenthum selbst kehren, oder Einzelne sich dadurch verleiten lassen, sich ihren Pflichtleistungen zu entziehen. Was Nothwehr gegen den Feind ist, arte nie in verderbende Zügellosigkeit aus.

Dem biedern Sinn Meiner getreuen Unterthanen vertraue Ich, sie werden beides nie mit einander verwechseln. Sie wissen und fühlen, daß jede ungewöhnliche Maaßregel, wodurch das Eigenthum der Einzelnen gefährdet werden könnte, Meinem väterlichen Herzen wehe thut, daß daher bloß die feste Ueberzeugung, nur auf diesem Wege sey es möglich, die größern Güter, Ruhe, Glückseligkeit und Selbstständigkeit zu erringen, Mich vermögen könnte, sie, wo es Noth thut, zu gebieten.

Ein solches Volk und solche Anstrengungen segnet Gott!

Gegeben Breslau, den 21. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52)

mit einem der nächsten Stücke wird die chronologische Uebersicht ausgegeben werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

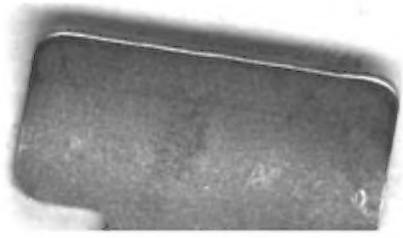

Digitized by Google

Digitized by Google